NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06664555 1

Digitized by Google

Digitized by G

Digitized by Google

EMB

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C. T. Riedel fec. Lipsiae 1811.

Digitized by Google

Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsassessor und ordentlicher Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Erster Band.

Leipzig, 1808.

bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Dem

Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten

Könige und Herrn

Herrn

Friedrich Auguſt

Könige von Sachſen

2c. 2c. 2c.

NEW YO
PUBLIC
LIBRARY

Meinem allergnädigſten Herrn

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter,

Großmächtigſter König,

Allergnädigſter König und Herr,

Ew. Königlichen Majeſtät überreiche ich hierdurch ehrfurchtsvoll die neueſte Geſchichte des Volks, welches Allerhöchſtdenenſelben, als ſeinem Vater, Retter und Erhalter, mit kindlicher Liebe und Dankbarkeit ergeben iſt. Indem ich dieſe Geſinnungen meiner Mitbürger theile, er-

freue ich mich zugleich des Glücks, sie öffentlich vor einem Werke an den Tag legen zu können, dessen gröſste Zierde Allerhöchstdero Regierungsgeschichte ist, welche schon an sich in wahrhafter einfacher Darstellung dazu beytragen muß, jene Gesinnungen zu unterhalten, zu bele-

n und auf die Nachkommen fortzu-
lanzen.

Mit dem innigſten Wunſche, daß Ew.
öniglichen Majeſtät treue Unterthanen
e wohlthätigen Wirkungen von Aller-
chſtdero gerechten und weiſen Regie-
ng bis in die ſpäteſten Zeiten genießen

und empfinden mögen, verharre ich lebe
lang in tiefſter Unterwerfung

Ew. Königlichen Majeſtät

Leipzig,
im December 1811.

allerunterthänigſter

Chriſtian Ernſt Wei

Vorerinnerung.

Um den Ankauf dieſes Werks für diejenigen zu erleichtern, die ein größeres Intereſſe an der neuern als ältern Geſchichte nehmen, und die ſich vorzüglich von der für das Land ſo wohlthätigen Regierung unſers allgemein geliebten und verehrten Königs zu unterrichten wünſchen, mit welcher ſich der zweyte Band, der bald dem gegenwärtigen folgen ſoll, beſchäftigen wird, iſt ein beſondrer Titel deſſelben beygelegt, der auch deswegen ſchicklicher als der ältere ſeyn dürfte, weil ſich der Titel einer jeden Landesgeſchichte gewöhnlich auf den gegenwärtigen Rang des Staats zu beziehen pflegt. Und damit auch das Buch in der

That ein für sich bestehendes Ganzes bilde, habe ich in der Einleitung solche Notizen aus der ältern Zeit vorausgeschickt, deren Kenntniß zur Erläuterung der neuern Begebenheiten nothwendig ist. Wenn aber diese Nachrichten nicht in einer fragmentarischen Wiederholung der Hauptbegebenheiten aus den ältern Perioden bestehen, sondern vielmehr in einer kurzen historischen Entwicklung der wichtigsten innern und äußern Staatsverhältnisse Sachsens in dem Zeitpunkte, von dem diese Schrift ausgeht, so ist der Grund hiervon darinn zu suchen: daß ich Leser voraussetze, die in der Geschichte des Vaterlandes nicht ganz fremd sind, aber eine gründliche Anleitung zum historischen Studio seiner wichtigsten Staatsveränderungen wünschen. Staatsgeschichte im eigentlichen Sinne des Wortes, mit Einschluß aller Veränderungen der Kultur, die von dem Staate selbst ausgingen, oder durch politische Ereignisse veranlaßt wurden, ist also auch hier mein vorzüglichstes Augenmerk geblieben. Denn noch immer bin ich der Meinung (die zwar von Einigen durch

Machtsprüche getadelt, nie aber durch Gründe widerlegt worden ist): daß erstens eine besondre Bearbeitung von diesem Theile der Geschichte, ob sie gleich keinen Anspruch auf den Nahmen einer vollständigen Nationalgeschichte machen darf, nicht nur für Geschäftsmänner, Gelehrte und Studirende, sondern auch für andre gebildete Leser höchst nutzbar ist, und selbst dann bleiben wird, wenn sich je große Veränderungen mit der Landesverfassung ereignen sollten, weil sich durch sie allein viele wichtige Begebenheiten, die ein beständiges allgemeines Interesse behalten, erklären lassen: daß sich aber auch zweytens ein solcher besonderer Zweck mit dem davon ganz verschiedenen, der jedoch einer solchen Vorarbeit zu bedürfen scheint, — ein historisches Kunstwerk zu liefern, — nicht vereinigen läßt, indem die Staatsgeschichte oft in ein staatsrechtliches Detail eingehen muß, das keiner ästhetischen Darstellung fähig ist, als z. B. bey dem Steuerwesen, den Landestheilungen und vielen andern Staatsverträgen. Wer übrigens in diesem Werk mehr Belehrung als Vergnü-

gen ſucht, wird, wie ich gewiß hoffen darf, es nicht ganz unbefriedigt aus den Händen legen, da ich zumal den gröſsten Theil deſſelben aus noch ungedruckten oder für die allgemeine ſächſiſche Geſchichte nur wenig benutzten Quellen geſchöpft habe.

Inhalt.

Einleitung. . . . . Seite 1

Erste Abtheilung.

Von dem Prager Frieden (1635) bis zur Erwerbung der Polnischen Krone Friedrich August I. (1697.)

Erster Abschnitt. Theilnahme Johann George I. an dem Kriege gegen Schweden und an den Westphälischen Friedenshandlungen. . . Seite 26

Zweyter Abschnitt. Einfluß des dreyßigjährigen Kriegs auf den Zustand von Sachsen und allgemeine Landesverwilligungen von 1640—1655. . . 36

Dritter Abschnitt. Neue Uebertragung von dem Direktorio des evangelischen Religionstheils auf Johann George I.; Testament des Churfürsten, sein Tod und Charakter. 80

Vierter Abschnitt. Theilungsverträge des Churfürsten Johann George II. mit seinen Brüdern. Seite 95

Fünfter Abschnitt. Aeußere Staatsgeschichte während der Regierung Johann George II. und seiner Brüder bis zu des Erstern Tod. . . . 124

Sechster Abschnitt. Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung Johann George II. 172

Siebenter Abschnitt. Veränderungen in der Weißenfelser Nebenlinie während der Regierung Johann George II. Tod und Charakter des Churfürsten. 227

Achter Abschnitt. Streitigkeiten und Vergleiche Johann George I. mit seinen Vettern, und äußere Regierungsgeschichte des Churfürsten bis zu seinem Tod. 232

Neunter Abschnitt. Privatleben und äußere Regierungsgeschichte Johann George IV. nebst einigen Veränderungen, die sich während seiner Regierung in den herzoglichen Nebenlinien ereigneten. . . 269

Zehnter Abschnitt. Charakter und äußere Regierungsgeschichte Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone, nebst einigen Veränderungen in den herzoglichen Nebenlinien. . . 280

Eilfter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen seit dem Regierungsantritt Johann George III. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friedrich August I. 293

Zweyte Abtheilung.

Von der Polnischen Königswahl Friedrich August I. (1697.) bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Frieden zu Posen (1806.).

Erster Abschnitt. Staatsverträge zwischen dem König von Polen Friedrich August mit Brandenburg und Schwarzburg. . . . . Seite 323

Zweyter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit der Wahl Friedrich August I., zum König von Polen bis zum Anfang des Schwedischen Kriegs. 340

Dritter Abschnitt. Schwedischer Krieg bis zum Altranstädter Frieden und Aufenthalt Karl XII. in Sachsen. 359

Vierter Abschnitt. Erneuerung und Fortsetzung des Schwedischen Kriegs bis zur Beendigung desselben im Jahre 1719, und Unruhen in Polen während dieser Zeit. 392

Fünfter Abschnitt. Teutsche Reichsgeschäfte Friedrich August I. und Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen. 405

Beylagen.

I. Dekret Churfürst Christian I. an die Obersteuereinnehmer vom 20. März 1603. die Stiftssteuer in Merseburg betreffend. 414

II. Extrakt aus einem Dekret Johann George I. an die Geheimen Kammerräthe und Kammermeister zu Dresden vom 30. May 1622. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend. 417

III. Churfürſtliches Dekret vom 17 März 1666 an den Engen und Weiten Ausſchuß der Stände, die Vereinigung der Stände des Hochſtifts Meißen mit denen der Erblande betreffend. . . . Seite 41

IV. Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels zu Meißen v. 11. April 1666 die Vereinigung der Stände des Hochſtifts Meißen mit denen der Erblande betreffend. 41

V. Ueberſicht des Churſächſiſchen Militairs, nach den Ausſchußtagsakten von 1675. 41

VI. Vergleich Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, und den Herren Brüdern wegen der Steuertheilung de dato 16. Februar. Anno 1660. 41

Beylagen zu den Berichtigungen.

A.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Allergnädigſter Herr

Ew. Königlichen Majeſtät ruhet außer Zweyfel in allergnädigſtem Andenken, welchergeſtalt Dero getreue Stände von Ritterſchaft und Städten bey denen, unter Dero glorwürdigſten Regierung gehaltenen Landesverſammlungen zu mehrern malen, inſonderheit unterm 10 Febr. 1700, und noch letzthin unterm 16 März 1718 alleruntertänigſt vorgeſtellet, wie der Zeit und Läuffte Gelegenheit nach, vornemlich aber bey Ew. Königl. Majeſtät Abweſenheit auſſer Dero Churfürſtenthum und Lande die hohe Nothwendigkeit erfordern wollen, daß nach dem Exempel derer in Gott ruhenden vorigen Churfürſten, bevorab Herrn Johann Georg II. und Herrn Johann Georg III. Churf. Churf. Durchl. Durchl. Höchſtſeel. Ge-

dächtniß uns erlaubet werden möchte, so wohl willkührliche kurze Zusammenkünfte einiger aus dem Mittel der Landschaft von Ritterschaft und Städten nach jedesmal erheischenden Umständen zu halten, und über des gesammtes Landes Nothdurfft und Anliegen sich zu berathschlagen, als auch die hierzu ernannten Landes-deputirten mit behöriger Vollmacht und Instruktion zu versehen, Allermaßen denn bey gegenwärtigem, nunmehr zu Ende nahenden Landtag noch ein- und andre in Ew. Königl. Majestät allergnädigsten proposition Dero getreuen Ständen aufgetragene wichtige Dinge ungeachtet der zu dem Ende angestellten vielen Deputationen, und darüber guten Theils nach reiffer Erwägung erstatteten allergehorsamsten Bedenken und unvorschreiblichen Errinnerungen zu völliger Expedition noch nicht gediehen, auch inzwischen denen Landes-Conventen öfters eine und andere besondere Angelegenheiten so einer schleunigen Consultation bedürffte, und daß deswegen bey Ew. Königl. Maj. wie auch Dero hohen Ministerio und Geheimen Consilio das Land nothdürfftig gehöret werden, vorfallen möchte, und wir zu dem Ende aus dem Mittel der Ritterschafft

1) Carl Gottfriedt Graf Bosen zu Nezschla

2) Heinrichen von Bünau zu Püchen

3) Wolf Dietrich von Werthern zu Cölleda

4) Hannß Dietrich von Schönbergen zu Wilsdruff

von Seiten der Städte aber:

Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau hierzu deputiret, selbige auch mit genugsamer Instruction und Vollmacht förderlich versehen worden; Als ergehet an Ew. Königl. Maj. unser allerunterthänigstes Bit en, Sie geruhen nicht nur sothane unsere in obliegender submission beschehene Denomination allergnädigst zu aggreiren, sondern auch die obbenannte Landes-Deputirten zwischen der Zeit, da Dero getreuen Stände nicht beysammen, vor Dero Königl. Thron und hohen Collegiis den ungehinderten Zutritt zu gestatten, und bey alle dem, was sie in des gesammten Landes, oder auch ein- oder andern Standes, Vasallen, Communen und Unterthanen Anliegen, mit geziemender Bescheidenheit anbringen und vortragen, ihnen die gewierige Resolution und abhelfliche Maße wiederfahren, wie nicht weniger die hierzu erforderten Kosten aus dem Landes-Aerario reichen zu lassen.

Ew. Königl. Maj. mildreichster Erhörung getrösten wir uns um so viel gewißer, je weniger nach Dero unterm Dato Leipzig

den 30 Aprill jüngſthin ergangenen allergnädigſten Decret wir uns einiges bey dergleichen Landes-Deputationen vorgegangenen Mißbrauches entſinnen, noch die auch hierin uns allenthalben antreibende Pflicht-Schuldigkeit und Devotion jemals außer Augen ſetzen werden, als die wir in tiefſter Niedrigkeit verharren.

Dresden den 27 May 1772.

Ew. Königl. Majeſtät

ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche anweſende Stände von Ritterſchaft und Städten.

B.

Ihre Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſt Durchl. zu Sachſen ꝛc. iſt geziehmend vorgetragen worden, Was Eine getreue Landſchafft, wegen gnädigſter Erlaubnis, gewiße darzu in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebrachte Deputirte mit Inſtruction und Vollmacht zu Vortragung derer bis zu einem anderweiten Landtag vorfallenden Landes-Angelegenheiten verſehen zu dürffen, vermittelſt eines beſondern Memorials vom 27. des nächſt abgewichenen Monats in Unterthänigkeit angebracht und gebethen haben.

Gleichwie nun keinem von Ihro Königl. Majeſtät getreuſten Vaſallen und Unterthanen verwehrt iſt, bedürffenden Falls den Recurs an Ihro Königl. Maj. als den Chur- und Landes-Fürſten zu nehmen; Als werden dieſelbe ſich auch nicht entgegen ſeyn laſſen, daß die getreue Landſchafft zu Beobachtung und geziehmender Vortragung ihrer Anliegen, die in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebrachten Deputirte mit Vollmacht und Inſtruction verſehen möge, welche jedoch vorher an Ihro Königl. Maj. zu Dero geheimen Conſilio einzuſchicken, um daraus zu erſehen, ſowohl die Zeit der Zuſammenkunft dieſer Deputirten, wenn und wie oft ſolche geſchehen, auch wie lange ſie dauern ſoll? — als auch was vor Auslößungs- und andern Unkoſten dazu aufzuwenden nöthig ſeyn, damit ſodann Ihro Königl. Maj. ſich nach Befinden näher gewierig entſchließen können. Welches Ihro Maj. Einer getreuen Landſchafft, der ſie ꝛc. zur Reſolution nicht verhalten wollen. Datum Dresden den 11 Juny 1722.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

L. A. von Seebach.
B. E. Freyherr von Zech.

Einleitung.

Seit dem Prager Frieden waren alle Hauptländer, welche das Sächsische Churhaus bis zu dem Tilsiter Frieden besaß, unter seiner Herrschaft vereinigt. Denn zu den alten, schon während der Regierung des Churfürst August verbundenen Erblanden war durch jenen Friedensschluß auch die Markgrafschaft Ober- und Niederlausitz als ein Böhmisches Lehn *) unter der Bedingung hinzugekommen, daß die Stände und Unterthanen des Landes bey ihren Rechten und Privilegien erhalten werden sollten. Eben diese Bestätigung der bisherigen Landesverfassung aber verhinderte es, daß man sie zugleich mit jenen alten Erblanden in einen Staat verwandeln konnte. Dagegen umfaßte diese, wenigstens in so fern, als sie dem Churfürsten unmittelbar gehörten, mit alleiniger Ausnahme der Ganerbschaft Treffurt und der Grafschaft Henneberg, welche Churſachsen in Gemeinschaft mit andern

*) Auch wegen einzelner Stücke der alten Erblande (der sogenannten Böhmischen Hauptlehne) erkannte Churſachsen die Böhmische Lehnherrlichkeit zu Folge des Egerschen Hauptvergleichs von 25. Apr. 1459.

Fürstenhäusern besaß *), ein so enger staatsrechtlicher Verein, daß in Ansehung ihrer Regierungsform und Staatsverwaltung die meisten Spuren ihrer ehemaligen Selbstständigkeit erloschen waren, und bey einigen derselben, als der Pfalz Sachsen, dem Pleißner Lande, den Burggrafschaften Meißen und Magdeburg, und einigen kleinern Graf- und Herrschaften, selbst die Nahmensverschiedenheit durch eine wirkliche Inkorporation gänzlich aufgehört hatte. Doch zeigte sich diese noch bey den Hauptbestandtheilen des Churfürstenthums Sachsen, die aus der Markgrafschaft Meißen, als dem Stammlande des Sächsischen Hauses, dem seit langer Zeit damit verbundnen Osterlande **), der von Heinrich dem Erlauchten durch eine kaiserliche Eventualbelehnung 1247 erworbenen Landgrafschaft Thüringen und dem Herzogthum Sachsen bestanden, das Friedrich der Streitbare nebst der Chur zur Belohnung für seine dem Kaiser Sigismund in dem Hussittenkriege geleisteten Dienste den 6. Jan. 1423 erhielt. Denn aus allen diesen Fürstenthümern wurden seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts

1552

*) Erstere hatte der Landgraf Friedrich der Ernsthafte 133[illegible] in Verbindung mit Maynz und Hessen erobert; von letzte[illegible] hatte der Churfürst August bey dem Aussterben der Grafe[illegible] von Henneberg 1583 vermöge einer kaiserlichen Anwartscha[illegible] ½ in Anspruch genommen, die er in Gemeinschaft mit der E[illegible] nestinischen Linie des Sächsischen Hauses besaß, welche anfan[illegible] zu Folge einer frühern Erbverbrüderung von 1554 in dem ga[illegible] zen Lande succediren wollte.

**) Es begriff dieses ursprünglich die über die Mulde gelegen[illegible] Erbgüter des Meißnischen Hauses in sich; doch wurde sch[illegible] bey den Landestheilungen des 14ten und 15ten Jahrhunder[illegible] auch das Pleißner Land hierzu gerechnet.

zur Ausübung des Besteurungsrechts und zur Erleichterung der landesherrlichen Oberaufsicht besondre Kreise gebildet, von welchen blos das Osterland seinen alten Nahmen mit dem des Leipziger Kreises vertauschte. Und als in der Folge der Churfürst August beträchtliche Besitzungen im Vogtlande erb- und eigenthümlich, und die assekurirten Aemter als ein Pfand von der Ernestinischen Linie für die Kosten der von dem Kaiser ihm gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Gotha übertragenen Exekution in der Grumbachischen Sache erwarb, so kamen noch der Vogtländische und Neustädter Kreis hinzu. Zwischen den alten Kreisen und den ursprünglichen Provinzen, aus welchen sie entstanden waren, fand keine vollkommene Uebereinstimmung Statt, theils wegen der schon bemerkten Einverleibung einiger kleiner Länder, theils wegen des Antheils, welcher der Ernestinischen Linie an den Stammfürstenthümern des Sächsischen Hauses gebührte. Selbiger bestand nach der Landestheilung von 1485 zwischen Ernst und Albert außer dem Churlande in der ganzen Thüringischen Hälfte jener Länder *), bis durch die Wittenberger Kapitulation von 1547, zu welcher Kaiser Karl V. den Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Religionskriegs nöthigte, nebst der Chur die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie auf

1570 und 1588

*) Ungeachtet dieser Benennung wurden zu dieser Hälfte, so wie zu der Meißnischen, welche die Albertinische Linie erhielt, nicht nur einzelne Aemter in dem ehemaligen Oster- und Pleißner Lande gerechnet, sondern auch solche, die mitten in dem Bezirke des andern lagen.

die Albertiniſche übergetragen wurden; worauf zu Folge dieſes Vertrages ſelbſt und des darauf gegründeten Naumburger Rezeſſes von 1554 nur einzelne Stücke von Thüringen und von dem Oſterlande übrig blieben.

Mit denen Erblanden, welche ſeit dieſer Zeit der Albertiniſchen Linie unmittelbar gehörten, ſtanden einige mittelbare Länder, die einer untergeordneten Regierung eines andern Fürſten unterworfen waren, in unzertrennlicher Verbindung, ob ſie gleich zum Theil in die Kreiseintheilung nicht gezogen waren. Hierzu gehörten die Lehnsgrafſchaften, als: Schwarzburg, Stolberg, Manßfeld *) und Schönburg, und die Sächſiſchen Hochſtifter Meißen, Merſeburg und Naumburg. Bey dieſen aber glückte es ſchon dem Churfürſt Auguſt auch die Unterhoheit durch die erlangte Stiftsadminiſtration zu erwerben. Und ſeit dieſer Zeit blieben die Stifter mit ihrer Poſtulation beſtändig bey dem Chur-
1582 ſächſiſchen Stamm; auch hatten ſich Merſeburg und Naumburg gegen den Churfürſt Auguſt zu Reverſalien **) verſtanden, nach welchen die Stifter an fremde Herrſchaften nicht verwendet werden ſollten. Nur unterſchied ſich die da-

*) Dieſe Grafen waren ſeit 1570 unter die Sequeſtration ihrer Lehnherrn, Churſachſen, Magdeburg und Halberſtadt, geraten. Weil aber das Stift Halberſtadt in dem Permutationsrezeß vom 26. Okt. 1573 ſeine lehnherrlichen Rechte ganz an Churſachſen abtrat, ſo blieb dieſes und Magdeburg übrig, das nur die Lehnsherrlichkeit über einzelne Manßfeldiſche Lehne dem Churfürſten von Sachſen in dem Vertrage vom 10. Jun. 1579 überließ.

**) Sie ſind noch nicht gedruckt, werden aber in dem freundbrüderlichen Vergleich v. 22. April 1657 erwähnt.

malige Stiftsfolge von der gegenwärtigen darin, daß man noch immer aus der churfürstlichen Familie die Administratoren des Stifts wählte, ohne sich immer an den Erstgebornen zu binden; und in dem Stifte Meißen wurden noch so wie in den beyden übrigen Stiftern besondere Stiftstäge gehalten, daher dessen Stände der erbländischen Landschaft nicht einverleibt waren.

Die Landeshoheit, sowohl über die Stifter, als über die gesammten Erblande, fiel schon damals nach dem Rechte der Primogenitur dem Erstgebornen zu. Zwar schien durch das von dem Stifter der Albertinischen Linie errichtete Te- 1499
stament kein Erstgeburtsrecht, sondern ein Seniorat begründet zu seyn; allein als diese Linie in der Folge die Chur erhielt, in welcher die Primogenitur schon nach der goldnen Bulle eingeführt war, so mußte diese Verordnung nothwendig eine entgegengesetzte Deutung erhalten, weil beyde Successionsarten zugleich zum Besten des Landes nicht neben einander bestehen konnten. Auch hatte man nach der bisherigen Hausobservanz alle Theilungen und Gemeinschaften bey neuerworbenen Ländern unterlassen, obschon das Albertinische Testament selbige von dem Verbote derselben ausdrücklich ausnahm. Dagegen war es noch immer üblich, die Nachgebornen nicht durch Geld, sondern durch einzelne Aemter abzufinden und ihnen daneben bisweilen eine Stiftsadministration auszuwirken. Ob die nehmliche Erbordnung in der Lausitz gelten sollte, hatte der Prager Friede nicht entschieden; daher es dem Churhause frey stand, sich nach seiner Observanz zu richten. Nur darin sollte die Erb-

folge in der Lausitz verschieden seyn, daß sie nie an die ganz Ernestinische Linie gelangen, sondern in Ermangelung männlicher Nachkommen ihres ersten Erwerbers, Johann Georgel blos den Herzogen zu Sachsen-Altenburg *), und nach dren Erlöschung den Töchtern jenes Churfürsten oder deren Mannsstamm zufallen, und in dem letzten Falle dem Könnig von Böhmen das Wiedereinlösungsrecht der Lausitz gegen die Summe von 72 Tonnen Goldes zustehen sollte, für die sie anfangs (1623) von diesem an Sachsen versetzt worden war.

So wie das seit dem Albertinischen Testament in dem Churhause Sachsen beobachtete Erstgeburtsrecht die landesherrliche Macht frühzeitig in einen Punkt vereinigte, so bewirkten auch seit den ältesten Zeiten verschiedene glücklich Umstände eine frühe Ausbildung und Vollendung derselben. Die erste Veranlassung dazu gab schon die ursprüngliche Verfassung der Länder, aus welchen sich das Churfürstenthum Sachsen bildete. Denn der beträchtlichste Theil derselben bestand aus größern Reichsfürstenthümern, zu denen ein geschlossener Landesbezirk gehörte **), der nicht leich

*) Diese sind schon 1672 erloschen.

**) Zwar scheint Adelung in seiner Einleitung zu dem Directorio der Südsächsischen Geschichte S. 42. diesen Vorzug blos den Marken zuzueignen, gesteht aber selbst, daß er eigentlich auch den alten Herzogthümern zugestanden, bis ihn der Kaiser aus Eifersucht über ihre Macht untergraben hätte: allein weder in dem Herzogthum Sachsen, seitdem es die Askanier regierten, noch in der Landgrafschaft Thüringen (welcher herzogliche Rechte zustanden), findet man Beyspiele hiervon. Denn obgleich anfangs zu ersterm noch einige Nu

irgend eine Reichsunmittelbarkeit aufkommen ließ, da im Gegentheil in denjenigen teutschen Reichsländern, die allmählich aus kleinern Grafschaften und Dynastien erwuchsen, theils durch Eigenmacht, theils durch kaiserliche Freyheitsbriefe häufige Exemtionen ganzer Distrikte oder einzelner Oerter entstanden. Aus diesem Grunde konnten selbst die Sächsischen Hochstifter zu keiner Reichsunmittelbarkeit gelangen, ob wohl die Bischöfe mit stattlichen Freyheiten und Privilegien von dem Kaiser begnadigt waren; und schon 1249 erkannten die mächtigsten Thüringischen Grafen und Dynasten den Markgrafen von Meißen Heinrich den Erlauchten in einem feyerlichen Unterwerfungsvertrage für ihren wahren Herrn und Landgrafen. Freylich konnte es nicht fehlen, daß diese staatsrechtlichen Verhältnisse zu der Zeit große Streitigkeiten veranlaßten, als sich die Rechte der höchsten Gewalt, die während der Herrschaft des Lehnssystems fast blos auf Heeresfolge und Gerichtsbarkeit beschränkt waren, mehr ausbildeten und entwickelten, und besonders die Territorialsteuern aufkamen, bey denen noch kein altes Herkommen bestimmte, wer sie zu erheben befugt seyn sollte. Doch wurden in Beziehung auf die Stifter jene Irrungen schon dadurch gehoben, daß der Churfürst August ihre Administration selbst erlangte; auch kamen mit einzelnen Grafen unter derselbigen Regierung Traktaten zu Stan-

derſächsische und Westphälische Grafen und Dynasten gehörten, die sich in der Folge davon losrissen, so kam dieses doch blos daher, weil in Niedersachsen und Westphalen durch die Zersplitterung des alten Herzogthums Sachsen, nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, der geschlossene Landesbezirk desselben aufgehört hatte.

de, die, wenn sie gleich den Streitpunkt noch nicht ganz entschieden, wenigstens vortheilhafter für das Churhaus als für seine Vasallen waren. Und schon 1576 erklärte der Herrenstand auf dem Landtage: wie er nur hoffe, daß der Churfürst diejenigen, die solche besondre Verträge mit ihm hätten, nicht weiter beschweren werde.

Einen noch härtern Kampf würde die Landeshoheit des Hauses Sachsen dann haben bestehen müssen, wenn sich innerhalb seiner Länder ansehnliche Pfalzgrafen oder Reichsvögte ehemaliger kaiserlicher Domainen erhalten hätten: aber ein günstiges Schicksal hatte dieses dadurch verhindert, daß die Sächsische Pfalz, die sich zuletzt blos auf Thüringi-
1180 sche Güter beschränkte, durch eine Belehnung des alten landgräflichen Stammes, und das Pleißner Land, welches die Gegend zwischen Altenburg, Zwickau und Chemnitz in sich faßte, durch Verpfändung *) an jenes Haus selbst überging. Selbst die alten Reichsvögte aus dem Reußischen Hause hatten schon frühzeitig beträchtliche Stücke des Vogtlandes dem Meißnisch-Thüringischen Fürsten überlassen, und über andre Theile desselben ihre Lehnsherrlichkeit anerkennen müssen. In der Theilung von 1485 hatte man größtentheils jene Besitzungen der Ernestinischen linie zugeeignet, und nach der Wittenberger Kapitulation fielen sie als eröffnete Lehne an die Krone Böhmen, die aufs neue

*) Sie geschah in der Mitte des 13ten Jahrhunderts; das Jahr aber, wenn sie erfolgte, ist noch immer ungewiß. Nach verschiednen Wiedereinlösungen und Verpfändungen blieb jenes Land für immer seit 1311 in den Händen des Meißnischen Hauses.

eine Linie des Reußiſchen Hauſes damit belehnte; von dieſer aber erwarb ſie der Churfürſt Auguſt durch beſondre Verträge von 1559 — 1569, und nur die alte Lehnsherrlichkeit über die Grafen von Reuß, welche die Herrſchaften Gera, Burg, Lobenſtein, Schlaitz und Graitz betraf, und die Böhmen gleichfalls bey Gelegenheit der Wittenberger Kapitulation an ſich gezogen hatte, blieb für immer verloren.

Mit der innern Feſtigkeit, welche die Verfaſſung der Sächſiſchen Länder durch ihren größtentheils geſchloſſenen Landesbezirk gewann, ſtand das Verhältniß ihrer Fürſten zu Kaiſer und Reich in der engſten Verbindung. Dieſes hatte ſich ſchon frühzeitig in der Markgrafſchaft Meißen ſehr zum Vortheil des Landesherrn entwickelt, weil die teutſchen Kaiſer und Könige nur ſelten dieſe Gegend beſuchten und eben ſo wenig Pfalzgrafen daſelbſt vorhanden waren, die deſſen Stelle vertreten konnten. Weshalb ſchon der Markgraf Heinrich der Erlauchte in der Mitte des 13ten Jahrhunderts viele Rechte ausübte, die man damals noch in den meiſten teutſchen Reichsländern dem Kaiſer allein zueignete *). Zwar zeigte ſich in Thüringen deſſen Macht mit größerm Nachdruck; allein auch hier war durch die Vereinigung der pfalzgräflichen mit der landgräflichen Würde ein ſichrer Grund gelegt, auf welchem das Meißniſche Haus ſehr gut fortbauen konnte, wenn es die bisher in ſeinem Stammlande angenommenen Grundſätze auf dieſes Land ausdehnen wollte; da es zumal in dem Kampfe, den es mit einigen teutſchen Königen ſelbſt beſtehen mußte, die

*) Als z. B. den Judenſchutz und das Bergregal.

nach dem Besitz desselben strebten, den Sieg davon trug *).

Auf eine verschiedne, aber noch vortheilhaftere Weise hatte sich das Verhältniß der landesherrlichen zur kaiserlichen Gewalt in dem Herzogthum Sachsen oder dem eigentlichen Churstaat gebildet, wo die herzogliche Würde, die von einem der alten vier großen Herzogthümer des teutschen Reiches auf dieses kleine Land übergegangen war, dem Landesherrn zu großen Privilegien und Freyheiten berechtigte, welche durch die goldne Bulle noch mehr befestigt und erweitert wurden. Das wichtigste derselben war die Chur, die nebst dem Reichsvikariate einen großen Einfluß auf die Reichsgeschäfte gewährte, der natürlich auch zur Ausdehnung der Territorialhoheit hinführen konnte. Insbesondre gründete sich hierauf die unbeschränkte Appellationsbefreyung, welche nach der Verbindung der Sächsischen Chur mit den Meißnisch-Thüringischen Ländern um so leichter auf diese ausgedehnt werden konnte, je seltner ohnedieß auch hier nach dem bisherigen Herkommen die Berufungen an die Reichsgerichte vorkamen. Es wurde daher schon das bekannte Privilegium, welches Friedrich der Streitbare bald nach Erwerbung der Chur wider die Evokationen oder die Berufungen der Unterthanen an auswärtige Gerichte in erster Instanz erhielt, wegen seiner allgemeinen Ausdrücke oft auf Appellationsbefreyungen bezogen, und als sich dessen unge-

d. 25. März 1423

*) In den Kriegen, die über den Landesverkauf Albert des Unartigen zwischen dessen Söhnen und Adolphen von Nassau und Albert I. von 1297—1307 geführt wurden.

achtet die Freystühle oder Westphälischen Gerichte manche Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit besonders in Thüringen erlaubten, errichtete dagegen der Herzog Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißensee 1446 mit seiner Landschaft eine Vereinigung, die alle Berufungen an auswärtige Gerichte, selbst bey Strafe der Acht, verbot.

Es war daher in der That dieses Vorrecht längst begründet, ehe der Churfürst August um eine ausdrückliche 1559
Appellationsbefreyung ansuchte. Eben wegen dieses Herkommens aber hatte sich die Sächsische Gerichtsverfassung schon vor Ende des Mittelalters ausgebildet. Und ehe noch Maximilian I. das neue Reichskammergericht in Frankfurt er- 1495
öfnete, war schon zu Leipzig ein beständiges Oberhofge- 1488
richt*) entstanden, dessen Gerichtsordnung deutliche Spuren von einer kollegialischen Verfassung enthält, und welches sowohl aus Rittern und Ritterbürtigen, als aus Doktoren der Rechte bestand. Auch mußten schon um dieselbe Zeit der Kanzler und die Räthe an dem Hofe des Fürsten ein ordentliches Kollegium — die Landesregierung — bilden, weil außerdem die an selbige zugelassene Appellation von dem ordentlich organisirten Oberhofgericht nicht wohl hätte Statt finden können. — So wie sich aber die Justizpflege in Sachsen früher als in der Reichsverfassung ausbildete, so findet man auch daselbst Verfügungen wegen der Aufhebung des

*) Zwar wurden, wie gegenwärtig, die feyerlichen Sitzungen des Gerichts nur viermal des Jahrs gehalten, doch mußten der Richter und die Beysitzer einen Doktor neben dem Schreiber verordnen, um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen.

Faustrechts, die sich eines höhern Alters rühmen können als der allgemeine Landfriede von 1495. Denn schon in der 1446 geschlossenen Vereinigung zwischen Wilhelm III und seiner Landschaft zu Weißensee hatte man sich wegen der gänzlichen Abstellung desselben auf das engste verbunden und ein gemeinschaftlich zu bestellendes Friedensgericht niedergesetzt, welches zur Aufsicht über den Landfrieden und zur Bestrafung seiner Verletzung bestimmt seyn sollte. Zunächst bezog sich diese Vereinigung nur auf den Thüringischen Landesantheil, der damals von dem Meißnischen ganz abgesondert war; allein in Meißen und im Osterlande wüthete ohnedieß das Faustrecht nie mit der Heftigkeit, wie in Thüringen und den meisten andern teutschen Provinzen, weil sich daselbst der Landesherr seit geraumer Zeit ins Mittel zu schlagen pflegte, wenn eine bedeutende Fehde ausbrach und das Land zu beunruhigen drohte: daher diese Gegend wegen des innern Friedens, den sie genoß, selbst im Auslande berühmt war *).

Nur dann behauptete auch hier das Faustrecht noch häufig die Oberhand, wenn etwa abgetheilte Fürsten unter
1445 sich selbst in Zwist geriethen; wovon der berühmte Bruder-
1451 krieg zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III., der den Prinzenraub der beyden Stifter von den Hauptlinien des Sächsischen Hauses Ernst und Albert nach sich zog, das merkwürdigste Beyspiel giebt **).

*) Man vergl. die päbstl. Bestätigungsurkunde der Universität Leipzig im Urkundenbuch zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren No. 138.

**) Er war eine Folge von dem kurz zuvor geendigten Bruder-

Unter dieſen Umſtänden würden ſich in Sachſen noch manche andre Theile der Staatsverwaltung zeitiger entwikelt haben, wenn nicht die große Religionsangelegenheit des 16ten Jahrhunderts die Aufmerkſamkeit ſeiner Regenten geraume Zeit von dieſem Gegenſtand abgezogen hätte. Auch geſchah dies nicht blos bey den Erneſtiniſchen Fürſten, in deren Ländern die Reformation ihren Urſprung nahm, und welche ihren Gang als Häupter der proteſtantiſchen Reichsſtände beſonders in politiſcher Hinſicht leiteten; ſondern daſſelbige fand auch in Anſehung der Albertiniſchen Linie Statt. Zwar anfangs, als Herzog Georg der Bärtige bey der katholiſchen Religion mit ſtrengem Eifer verharrte, und als deſſen Nachfolger Heinrich der Fromme ohne großen Widerſpruch die evangeliſche Religion in ſeinem Lande einführte, mit minderer Stärke; deſto mehr aber unter dem Churfürſt Moritz, der ſich gewiß um die innere Staatsverwaltung ſeines Landes ſehr würde verdient gemacht haben, wenn ihn nicht die Politik genöthigt hätte, eine Hauptrolle bey den blutigen Religionshändeln ſeines Zeitalters zu ſpielen, die ſelbſt mittelbar ſeinen frühen Heldentod veranlaßte. Wenn aber auch durch die Reformation die Entwickelung der Staatsverfaſſung in Sachſen, ſo wie in den meiſten andern teutſchen Ländern etwas verſpätiget und zurückgehalten wurde, ſo erſetzte ſie doch dieſen Nachtheil in reichem Maaße

kriege zwiſchen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III. — Die Geſchichte deſſelben iſt zuerſt in folgender neuen Abhandlung kritiſch unterſucht worden: Die Geſchichte des Prinzenraubes, bearbeitet von Chriſtoph Schreiter. Leipzig 1804. 8.

durch die Aufklärung, die sie unter allen Ständen verbrei
tete, und durch den wohlthätigen Einfluß, den sie auf di
Ausbildung der Sprache und auf die wissenschaftliche Kul
tur unsers Vaterlandes äußerte. Auch wurde diese dadurch
nicht wenig befördert, daß in Sachsen die eingezogenen
Kirchen- und Stiftsgüter größtentheils zu Bildungsanstal
1545 ten verwendet wurden; unter andern zur Anlegung der Für
stenschulen, welche die schon vor der Reformation gestifteten
1409 Universitäten Leipzig und Wittenberg kräftig unterstützten.
und
1502 Jene Verspätigung aber, welche andre Theile der
Staatsverwaltung betraf, war nur von kurzer Dauer, wei
der Nachfolger Moritzens, der vortrefliche Churfürst August,
diesen Gegenstand zum vorzüglichsten Augenmerk seiner Re-
gierung machte. Denn ihm verdanken nicht nur die meisten
höhern Landeskollegien, als der Geheimerath, das Appel-
lationsgericht, die Kammer und das Berggemach *) ihren
Ursprung, sondern er wurde auch in der Staatswirthschaft
und Polizey ein Muster für seine Zeitgenossen und Nachkom-
men. Und ob sich gleich in seinen peinlichen und bürgerli-
chen Gesetzen (den Konstitutionen) der Geist seines Zeital-
ters deutlicher ausspricht, so kann ihnen doch das Lob einer
größern Vollständigkeit und einer bestimmtern und reinern
Sprache, als man in den meisten ähnlichen Verordnungen
dieser Zeit findet, nicht versagt werden. Gewiß aber würde
er noch mehr zum Wohle seines Staats gewirkt haben, wenn

*) Zwar haben sich die beyden zuletzt bemerkten Kollegien erst unter Christian I. völlig ausgebildet, doch hat schon August mehrere einzelne Räthe für Kammer- und Bergsachen verordnet.

ihm nicht einige Zeit die unſeligen kryptocalviniſtiſchen Händel Tag und Nacht beſchäftiget hätten.

Auch äußerte die Fortdauer dieſes Streits auf die beyden folgenden Regierungen von Chriſtian I. und Chriſtian II. einen deſto nachtheiligern Einfluß, weil dieſe Fürſten in anderer Hinſicht die Fußſtapfen ihres Vorfahren nicht betraten. Noch weniger war während dem 30jährigen Krieg der unter Johann George I. ſeinen Anfang nahm, an eine fortſchreitende Ausbildung der Staatsverfaſſung zu denken. Denn außer den Hinderniſſen, welche ihr der Krieg unmittelbar entgegenſetzte, hatten jetzt Fürſt und Stände keine dringendere Angelegenheit, als Mittel zu erſinnen, um die vielen außerordentlichen Staatsbedürfniſſe zu befriedigen, die eine Folge deſſelben, und um ſo drückender waren, da ſich noch in friedlichen Zeiten die gewöhnlichen Abgaben der Land- und Trankſteuer auffallend vergrößert hatten *). Am merklichſten war die Zerrüttung des Finanzweſens in dem Jahre 1628, wo ſich die Kammerſchulden ſchon auf 6 Millionen Thaler beliefen, die Staatsſchulden ungerechnet, welche von der Kammer auf die Steuer übergegangen waren. Und ob man gleich damals die Landſteuer aufs neue erhöhte **), und überdieß den Fleiſchpfennig einführte; ſo wollten doch auch dieſe Verwilligungen nirgends mehr zulangen, und es erfolgten daher noch von Zeit zu Zeit außerordentliche Anforderungen.

*) So war erſtere von 1601 — 1622. von 4 Pf. bis zu 18 Pf. und letztre in einem Jahre (1605) bis um das Doppelte geſtiegen.

**) Bis zu 23 Pf. die aber 1635 wieder bis zu 18 Pf. herab geſetzt wurden.

Auf das Steuerwesen aber war schon längst die Theilnahme der Stände an der Regierung des Landes vorzüglich gegründet. Zwar verliert sich der Ursprung von den Rechten der Landschaft in den Zeiten des Lehnssystems, wo der Landesherr des Beystandes seiner Vasallen bey allen wichtigen Unternehmungen bedurfte, doch würden sie wahrscheinlich mit jenem System nach und nach in Vergessenheit gerathen seyn, wenn nicht der Fürst wegen des vergrößerten Hofstaats und der veränderten Kriegsverfassung, welche oft schon seit dem 15ten Jahrhundert den Gebrauch einer besoldeten Miliz erforderte, außer Stand gewesen wäre, alle diese Bedürfnisse und die dadurch verursachten Schulden aus seiner Kammer, der bisher die Lasten der Regierung allein aufgebürdet waren, zu befriedigen. Diesen Zeitpunkt nun benutzte die Landschaft in Sachsen auf die nehmliche Weise, wie in den meisten andern teutschen Reichsländern, indem sie ihrem Regenten eine auf gewisse Jahre beschränkte Beysteuer unter der Bedingung verwilligte, daß er dagegen ihre Rechte in besondern Landtagsreversen bestätigte und erweiterte. Sowohl hierdurch als durch die Mitwirkung mancher andern günstigen Ereignisse, als z. B. durch die kritische Lage des Churfürst Moritz in den Kriegen mit seinem Vetter Johann Friedrich und nachher mit dem Kaiser Karl V., erhielten die Rechte der Stände in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eine so große Ausdehnung, daß damals nicht leicht irgend eine wichtige Landesangelegenheit ohne ihre Zuziehung erledigt wurde. Während der folgenden Regierung des Churfürst August verminderte sich ihr politischer Einfluß; al-

lein ihr rechtlicher Wirkungskreis ward eher erweitert, als beschränkt, weil sie durch die Errichtung des Obersteuer- 1570
kollegii zuerst einen beständigen Antheil an der Verwaltung der Steuern erhielten. Bey der Ausübung der landschaftlichen Rechte bestand schon in der Hauptsache die gegenwärtige Verfassung, denn die Prälaten, Grafen und Herren waren nicht nur von Ritterschaft und Städten ganz abgesondert, sondern es hatte sich auch schon der enge und weite Ausschuß gebildet. Auch behauptete von jeher der Adel ein bedeutendes politisches Uebergewicht bey den Landtagsverhandlungen, weil die höhere Kurie der Prälaten, Grafen und Herren mehr für das individuelle Interesse ihrer Stiftungen und Gebiete, als für das allgemeine Territorialinteresse sorgte, die Städte aber im Kollisionsfall weniger durch den Hof unterstützt wurden. Es war daher sehr natürlich, daß er seine alten, auf die Lehnsverfassung gegründeten Vorrechte und Privilegien unverletzt zu erhalten wußte. Das wichtigste derselben war unstreitig die Steuerfreyheit der Rittergüter, die bis in das 17te Jahrhundert dadurch mußte begünstigt werden, daß man noch den Kriegsdienst für jene Güter von Zeit zu Zeit bey dringenden Gefahren verlangte, und man überdieß die Ritterschaft nicht nur wegen ihrer Bauern, die man noch immer mehr wie gutsherrliche, als wie landesherrliche Unterthanen betrachtete, sondern auch wegen ihres andern Vermögens zur Mitleidenheit zu ziehen pflegte *). Dagegen war es dem Churfürsten nur erst

*) Die Landsteuer nehmlich betraf damals eben so gut die werbende Baarschaft, als die liegenden Gründe, doch schätzte man

einigemal gelungen, eine Geldhülfe ſtatt der Ritterdienſt zu erhalten *); ob ſich gleich die Ritterſchaft mehrere mal zu einem freywilligen Geſchenke verſtand, das gewöhn lich nach dem Werthe der Rittergüter ſelbſt aufgebrach wurde. Weil übrigens die wirkliche Stellung der Ritter pferde nur noch in außerordentlichen Fällen üblich war, ſ beruhte ſchon damals die Kriegsverfaſſung größtentheils au der beſoldeten Miliz, die aber bey jedem Kriege beſonder geworben werden mußte, weil es an ſtehenden Truppen, ei nige wenige Leibkompagnien oder die Hoffahne des Fürſte ausgenommen, noch gänzlich ermangelte. Außerdem ga es ſeit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts unter dem Nah men der Defenſioner eine Art von beſtändiger Landmiliz welche aus der tüchtigſten Mannſchaft beſtand, die größten theils von den Aemtern und Städten geſtellt wurde, und ſich von Zeit zu Zeit an den in einem jeden Kreiſe angeord neten Muſterplätzen einfinden mußte. Doch zeugen die be ſtändigen Verhandlungen auf den Landesverſammlunge über eine beſſere Einrichtung und Organiſation derſelben daß man keinen ſehr vortheilhaften Gebrauch von ihr zu ma chen im Stande war. Auch hatte ſich in der That di Kriegsverfaſſung unter allen Theilen der Staatsverwaltung am wenigſten entwickelt, und dieſer Gegenſtand behaupte daher eine vorzügliche Stelle unter den Veränderungen de

ſie ſeit 1628 nicht mehr nach Schocken, ſondern forderte von jedem 100 Gülden einen.

*) Außer einigen Fällen unter dem Churfürſt Auguſt geſchah ſolches auch 1632 und 1635.

neuern Zeit. In genauer Verbindung mit ihm steht die äußere Staatsgeschichte. Während dem ganzen Mittelalter schränkte sich die Sächsische, so wie die der meisten andern Reichsländer, theils auf Fehden ein, die sich von den Plackereyen des Adels und der Städte nur wenig unterschieden, theils auf Erwerbungen und Veräußerungen, die sich mehr auf Privat- als Staatsverträge gründeten. Erst seit der Reformation gab ihr der Schmalkalder Bund, an dessen Spitze der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen standen, und der darauf erfolgte Religionskrieg ein höheres Interesse, das sich auch nach der Wittenberger Kapitulation erhielt, weil bald darauf der neue Churfürst von Sachsen Moritz die Waffen gegen seinen ehemaligen Bundesgenossen, den Kaiser Karl V. ergriff, und seiner Kirche 1552
durch den Passauer Vertrag eine vollkommene Sicherheit im Reich verschaffte. Da er sich in diesem Kriege gegen den Kaiser mit dessen Erbfeind dem König von Frankreich ver- 1551
band, so wurde er hierdurch selbst in die größern Europäischen Welthändel verflochten. Unter der friedlichen Regierung Augusts erhielt sich das politische Ansehn des Sächsischen Hofs: dagegen wurde es unter seinen Nachfolgern dadurch vermindert, daß sich diese immer enger an den Kaiser anschlossen, und hierdurch oft das allgemeine Interesse der Protestanten aus den Augen verloren. Besonders geschah dieses unter Christian II., der seine Ansprüche auf die 1609
Jülich-Klevische Erbfolge allein durch Unterstützung des Kaisers geltend zu machen suchte; aber diesen Zweck nicht erreichte, indem Brandenburg und Pfalz den gleich an-

fangs ergriffenen Besitz dieser Länder mit fremder Unterstützung behaupteten. Auch Johann George I. befolgte das bisherige politische System, und nahm sogar in dem Böhmischen Religionskriege Parthie für das Oestreichische Haus gegen seine eigene Glaubensgenossen, deren Sache ihm schon dadurch verhaßt wurde, daß sie den Churfürst Friedrich von der Pfalz zu ihrem König wählten, auf den er wegen seines Uebergewichts, als Haupt der protestantischen Union, eifersüchtig war; daher sein vielvermögender Oberhofprediger Herr von Hoenegg, dessen Eifer gegen alle Calvinisten der Wiener Hof noch durch geheime Mittel in dieser Sache beleben mochte, die Gesinnungen seines Herrn nur zu benutzen brauchte, um ihn zu jenem Entschluß zu bewegen. Es rückte daher der Churfürst in die Lausitz ein (1620), und nöthigte dieses Land zum Gehorsam gegen den Kaiser,
1621 worauf sich ihm auch die Schlesier freywillig gegen das Versprechen unterwarfen, daß er sie schützen wollte, wenn sie der evangelischen Religion wegen angegriffen würden. Die-
d. 8. ses Versprechen war um so nothwendiger, da der Kaiser nach
Nov. 1620 dem glücklichen Treffen auf dem weißen Berge bey Prag die Religionsfreyheit der Protestanten in Böhmen ganz vernichtete. Das Mißverständniß aber, das hierüber zwischen ihm und dem Churfürsten von Sachsen entstand, der sich vergebens für seine Glaubensgenossen verwendete, wurde noch mehr vergrößert, als der Kaiser nach der Achtserklärung Friedrichs von der Pfalz, dessen Chur auf einen katholischen Fürsten, den Herzog Maximilian von Bayern, mittelst einer feyerlichen Belehnung übertrug. Und nur mit vieler Mühe glückte

es dem kaiserlichen Hof, den Widerspruch des Churfürsten von Sachsen dadurch zu heben, daß er ihm für die Kosten seiner Theilnahme an dem Böhmischen Krieg die Ober- und Nieder-Lausitz zum Unterpfand einräumte. Auch war das 1623
wiederhergestellte gute Vernehmen nur von kurzer Dauer, weil sich der Kaiser einige Jahre darauf sehr bedenkliche Schritte gegen die protestantische Kirche in Teutschland erlaubte, besonders seitdem ihn das Glück gegen den König von Dänemark begünstigte, der zum Besten des Churfürsten von der Pfalz und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kreise die Waffen ergriffen hatte. Denn nach manchen Vorbereitungen erschien das berühmte Restitutionsedikt, des Inhalts: 1629
daß alle seit dem Passauer Vertrag eingezogenen mittelbaren Stifter und andre Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben, und die dem geistlichen Vorbehalt zuwider in protestantische Hände gekommenen reichsunmittelbaren Stifter mit katholischen Prälaten besetzt werden sollten. Zwar mochte der Churfürst insgeheim eine Versicherung erhalten: daß man dieses Edikt insoweit es die geistlichen Güter betraf, auf Sachsen nicht anwenden wollte; da es ihm aber nicht blos um das Interesse seines Hauses, sondern um die Erhaltung der protestantischen Kirche in Teutschland zu thun war, und überdieß der Pabst auf Betrieb des kaiserlichen Hofes noch vor der Erscheinung jenes Befehls dem Erzherzog Leopold Wilhelm das Erzbisthum Magdeburg verlieh, wo kurz zuvor der zweyte Sohn des Churfürsten, der Prinz August, die Stiftsadministration erhalten hatte; so hielt es 1628

Johann George für nöthig, nachdrückliche Maasregeln dagegen zu ergreifen, und sich deshalb mit seinen protestantischen Mitständen auf einem Konvent zu Leipzig zu berathschlagen. Demungeachtet aber hoffte er noch immer, den Kaiser durch gütliche Unterhandlungen auf andre Gedanken zu bringen: auch war schon in dieser Absicht ein Kompositionstag in Frankfurt angesetzt, der den 3ten Febr. 1631. gehalten werden sollte. Als daher der König von Schweden Gustav Adolph, der in Pommern gelandet war, um
im Juni 1630 einen Krieg gegen den Kaiser anzufangen, welcher wenigstens zum Theil die Rettung der Protestanten in Teutschland beabsichtigte, sich mit ihnen zu Leipzig gegen den Kaiser zu verbinden wünschte, so brachte es der Churfürst durch sein Ansehn so weit, daß man diesen Antrag gänzlich ausschlug. Erst durch den unvermutheten Einfall des kaiserlichen General Tilly in Sachsen, der auf Befehl seines Herrn den Leipziger Bund gewaltsam trennen sollte, sah er sich genöthigt, selbst seine Zuflucht zu dem König von Schweden zu nehmen. Dieser legte ihm anfangs sehr harte Bedingungen vor, von welchen er aber in der Folge die meisten fallen ließ, als der Churfürst seine Bereitwilligkeit zeigte, sie zu erfüllen und den König mit allen Kräften zu unterstützen. Beyde Armeen vereinigten sich hierauf bey Düben
d. 7. Sept. und rückten von da bis in d[illegible]Gegend von Leipzig vor, wo
1631 der König einen glänzenden Sieg bey Breitenfeld erfocht. Nachdem er sich hierauf mit dem Churfürsten über die weitere Fortsetzung des Kriegs zu Halle berathschlagt hatte, drang er durch die Lausitz in Böhmen

ein und eroberte die Hauptſtadt dieſes Reichs, als zu gleicher Zeit der König von Schweden noch größere Fortſchritte in dem ſüdlichen Teutſchland machte. Anſtatt aber, daß dieſes Glück den Muth des Churfürſten noch mehr hätte beleben ſollen, war er vielmehr, aller Ermahnungen Guſtavs Adolphs ungeachtet, nicht zu bewegen, den Krieg weiter nach Mähren und Oeſtreich zu ſpielen, ſondern blieb in Prag ſitzen; weil er ſich noch immer von ſeiner alten Anhänglichkeit an den kaiſerlichen Hof nicht ganz losmachen konnte, und ihn zugleich die Beſorgniß ängſtigte, daß der König von Schweden ſeine Siege zur Unterdrückung der teutſchen Freyheit benutzen möchte. Er ließ daher dem Kaiſer Zeit, nachdrückliche Gegenrüſtungen gegen ihn zu machen, die aber nicht eher von Erfolg waren, bis Albrecht von Wallenſtein das Kommando der kaiſerlichen Armee übernahm, der in kurzer Zeit Böhmen von den Sachſen befreyte, dann den Krieg nach Franken in die Gegend von Nürnberg ſpielte, und hierauf durch das Vogtland bis in die Gegend von Leipzig vordrang, wo er mit dem König von Schweden zuſammentraf. Dieſer war auf inſtändiges Bitten des Churfürſten zu deſſen Rettung herbeygeeilt, die auch wirklich durch das Treffen bey Lützen erfolgte, in welchem aber der König ſelbſt ſein Leben einbüßte. So viel auch damals der Churfürſt Schweden verdankte, ſo zeigte ſich doch bald eine große Spannung zwiſchen ihm und dem Schwediſchen Kanzler Axel Oxenſtierna, der die oberſte Leitung der politiſchen Geſchäfte in Teutſch-

d. 6. Nov. 1632

land auf eine Weise an sich zog, welche die schon längst genährten Besorgnisse des Churfürsten für die Erhaltung der teutschen Freyheit und seiner persönlichen Vorrechte noch mehr vergrößerte. Doch setzte er den Krieg noch einige Zeit besonders in Schlesien mit abwechselndem Glücke fort, bis er durch die Niederlage seiner Bundesgenossen bey Nördlingen zur endlichen Abschließung eines Friedens mit dem Kaiser bewogen wurde, an dem er schon vorher mit Eifer gearbeitet hatte. Es kamen daher die Friedenspräliminarien schon den 24. Nov. 1634 zu Pirna, der Definitivfriede aber nach einem vorhergegangenen Waffenstillstande den 30. May des folgenden Jahres zu Prag zu Stande. Der Hauptpunkt, über den man sich verglich, betraf die streitigen Stifter und geistlichen Güter, die 40 Jahre lang nach einem für die Protestanten nicht günstigen Besitzstand vom 12. Nov. 1627 beurtheilt werden sollten. Auch Magdeburg gehörte zu diesen Stiftern und wurde daher dem Sohne des Churfürsten als bisherigem Administrator auf Lebenslang zugetheilt. Vier Magdeburgische Aemter aber, Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg sollte der Churfürst selbst als Magdeburgische Lehne so lange behalten, bis sie mit seinem Willen durch ein Aequivalent wieder ausgewechselt würden. Noch mehr wurde für dessen persönliches Interesse dadurch gesorgt, daß er in einem besondern Nebenrezeß die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz erhielt, wovon schon oben die Rede gewesen ist. Anfangs erregte dieser für die Protestanten nachtheilige Friede, von dem noch überdieß manche

d. 6. Sept. 1634.

Reichsstände ganz ausgeschlossen waren, eine allgemeine Unzufriedenheit bey ihnen; allein allmählich traten ihm viele protestantische Stände, besonders des Ober- und Niedersächsischen Kreises, aus Furcht vor den kaiserlichen Waffen bey. Dagegen waren alle Bemühungen des Churfürsten von Sachsen, auch Schweden zur Annahme desselben zu bewegen, vergebens, weil es eine ansehnliche Genugthuung an Land und Leuten wünschte, und diese unter den damaligen Umständen nicht erhalten konnte. Es war daher ein neuer Krieg zwischen Sachsen und seinen ehemaligen Bundesgenossen unvermeidlich; denn man hatte bey der ausbedungenen Amnestie in dem Prager Frieden ausdrücklich festgesetzt, daß sie zugleich auch diejenigen Länder und Oerter betreffen sollte, die sich noch in den Händen auswärtiger Kronen befänden, und daß sich die Kriegsvölker des Churfürsten und andrer Stände mit den kaiserlichen Truppen, zum Theil unter seinem Generalkommando, zur Vollstreckung und Handhabung des Friedens vereinigen müßten.

Erste Abtheilung.

Von dem Prager Frieden (1635) bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friedrich August I. (1697).

Erster Abschnitt.

Theilnahme Johann George I. an dem Kriege gegen Schweden und an den Westphälischen Friedenshandlungen.

§. 1.

Noch während den Traktaten zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Schwedischen Kanzler Oxenstierna wegen des Prager Friedens wendete sich der Churfürst mit
im Aug. 1635 seiner ganzen Armee, von 12000 Reutern und 14000 — 15000 Fußknechten, gegen Halle, um von hier aus die Schweden aus dem Stifte Magdeburg zu verdrängen, das seinem Sohne August in dem Prager Frieden zugetheilt war *). Da die Schwedische Armee, welche in dieser Gegend stand, größtentheils den Frieden wünschte, und sich sogar in unmittelbare Traktaten mit dem Churfürsten einließ,

*) Chemnitz Königl. Schwedischer in Teutschland geführter Krieg. Th. 2. S. 762 u. f. und Puffendorf de Rebus Suecicis. L. VII. §. 64. p. 202 seq.

ä fand er keinen Widerſtand und bemächtigte ſich daher mehrerer Städte und Flecken zwiſchen Magdeburg und der Havel, nebſt der Brandenburgiſchen Stadt Havelberg; wodurch er jenes Heer von der Seeküſte abzuſchneiden und im Sept. ihre Verbindung mit einer in Preußen ſtehenden Armee zu 1635 verhindern hoffte *). Der General Banner aber, der die Schwediſchen Truppen, die bey Magdeburg ſtanden, kommandirte, ſahe ſich aus Mangel an Lebensmitteln genöthiget, andre Quartiere zu ſuchen, und zog ſich daher, nachdem er eine Beſatzung in die Stadt Magdeburg geworfen hatte, in das Braunſchweig-Lüneburgiſche und in das Stift Hildesheim zurück, ob er gleich anfangs ſeinen Officieren den Vorſchlag that, nach Thüringen zu gehen, den ſie aber deswegen nicht genehmigten, weil ſie keinen Anlaß zu Feindſeligkeiten mit Churſachſen geben wollten **). Bald darauf aber erklärte der Churfürſt ſelbſt den Krieg gegen Schweden in einem Befehl an den Anführer ſeiner Armee, d. 6. den General-Lieutenant Heinrich von Baudis, und ſuchte Okt. ſich der Elbpäſſe zu bemächtigen, nachdem er zuvor die von d. J. den Schweden beſetzte Stadt Egeln und die Werber Schanze überrumpelt hatte. Allein Banner kam ihm zuvor und der Schwediſche General Rütwen ſchlug den Sächſiſchen d. 22. Feldherrn dergeſtalt bey Dömitz, daß er einen beträchtlichen Okt. Theil ſeiner Mannſchaft einbüßte. Inzwiſchen mißlang ein Verſuch des Churfürſten, bey Lenzen über die Elbe zu gehen, und erſt nach ſeinem Rückzug bis Werben glückte es ihm, dieſes Vorhaben auszuführen ***); worauf er über-

*) Chemnitz S. 77 — Puffendorf l. c. §. 70. p. 205.
**) Chemn — S. — b Puffendorf l. c. §. 85. p. [illegible]
***) Ch — 834. Puffendorf l. c. [illegible]
98 P

Perleberg bis nach Mecklenburg vordrang, wo ihn d
General Banner, der unterdessen die Preußischen Reg
menter an sich gezogen hatte, wieder nach Havelberg zurü
drängte. Von hier aus schickte der Churfürst acht Reg
menter unter den Generalen Vitzthum und Dähne nach K
ritz, um durch sie die Verbindung mit der kaiserlichen Ar
d. 7. Dec. d. J. mee, die schon bey Ruppin stand, zu erhalten; sie wurde
aber von den Schweden fast ganz zu Grunde gerichte
Diese bemächtigten sich nun selbst Havelbergs, und dran
gen von da tiefer in die Mark Brandenburg ein. De
Churfürst folgte ihnen, und setzte sich nicht weit von Berli
bey Bernau, wo er sein Hauptquartier nahm *). Auf seine
frühern nachtheiligen Kriegsunternehmungen aber sollen
nach seiner eigenen Erzählung verschiedne Unterhandlungen
über einen Waffenstillstand, die ihn täuschten und zur Sorg-
losigkeit verleiteten, einen sehr nachtheiligen Einfluß geäußert
haben **).

Im Jan. 1636 §. 2. Zu Anfange des folgenden Jahres faßte Ban-
ner den Entschluß, dem Churfürsten eine Diversion in sei-
nen Ländern zu machen, und drang daher, nachdem er
Brandenburg wieder verlassen hatte, durch das Magdebur-
gische bis nach Halle vor, wo er sich einige Zeit bey der Be-
lagerung der Moritzburg verweilte. Der Churfürst eilte
d. 27. Jan. d. J. ihm nach und nöthigte ihn, weil seine Armee stärker war,
als die Schwedische, wieder über die Saale zurück zu ge-

*) Chemnitz S. 898—905. Puffendorf l. c. §. 116—118. p. 222—224.

**) In einem Schreiben an die Königin Christine vom 7. März 1636, worin er über das Betragen ihres Kanzlers und ihrer Armee die lebhaftesten Beschwerden führte, bey Londorp T. IV. p. 597.

n. Da aber Banner hier eine feste Position genommen
te, so verwehrte er dem Churfürsten einige Zeit den
bergang über den Fluß, und wagte überdieß mit einzel-
n Korps Streifereyen in die jenseits der Saale gelegenen
hursächsischen länder, indem er zugleich alle Brücken über
ie Saale abbrennen ließ *). Schon damals wurden diese
änder sehr hart mitgenommen **), ungeachtet des von dem
Schwedischen General ihnen gegebenen Versprechens, die
strengste Kriegszucht zu beobachten und die Bewohner
derselben als Religionsverwandte zu behandeln. Unter an-
dem wurden in Naumburg die größten Gewaltthätigkeiten
verübt und die Hauptkirchen geplündert; wobey man sogar
ie Gräber öffnete, und mit den Gebeinen der Todten den
bscheulichsten Muthwillen trieb ***). Endlich sahen sich
ie Schweden zuerst genöthigt, aus Mangel der nothwen-
igsten Bedürfnisse ihre feste Position zu verlassen, und
ch über Aschersleben bis hinter die Bode zurückzuziehen;
rauf sich die churfürstliche Armee über der Saale aus-
hnte und Bernburg eroberte, vor der Hand aber die
Schweden nicht verfolgte, weil sie zuerst die Verstärkung
warten wollte, die ihr der kaiserliche General Hatzfeld zu-
hrte ****). Sobald aber diese Verbindung glücklich bey d. 31. März d. J.
sleben bewirkt war, drangen die Sachsen und Kaiserli

*) Chemnitz S. 949 — 955. Seckendorf L. VIII. §. 21 — 22. p. 241 — 243.

**) Brachelius Historia sui temporis. L. V. p. 255. Epit. Rer. Germ. ex edit. Boehmii. p. 159.

***) S. die fünfte Beylage zu dem schon angeführten Schreiben an die Königin von Schweden.

****) Chemnitz S. 968 — 970. und 977. Pufendorf l. c. §. 23 et 24. p. 243 — 244.

chen bis Magdeburg vor, wohin sich Banner von der A
de aus gewendet hatte, ohne jedoch auch hier Stand
halten, weil er theils der Festung dem Proviant nicht e
ziehen wollte, theils befürchtete, daß ihm der kaiserliche G
neral Marazin in den Rücken fallen möchte *). Nachd
er auch damals vor seinem Abzug die Stadt mit einer h
im länglichen Besatzung versehn, und die Belagerung sel
May d. J. (bey welcher Baudis verwundet und verabschiedet wurde
ihren Anfang genommen hatte; so machte er zwar eini
Zurüstungen, die Stadt zu entsetzen, die aber ihren Zw
nicht erreichten; daher sich die beyden Kommandanten D
und Adami wegen Mangel an Munition, womit sie anfan
d. 3. zu verschwenderisch umgegangen waren ***), zur Kapitu
Jul. d. J. tion ****) genöthigt sahen.

Sobald sich Magdeburg ergeben hatte, drang
Churfürst wieder in Brandenburg ein, und bezog hier
sehr festes Lager bey Perleberg, wo ihn Banner, ungea
tet er im Lüneburgischen eine große Verstärkung erhalt
doch nicht anzugreifen wagte. Als er aber diese Sch

*) Chemnitz S. 992—994. Puffendorf l. c. §. 25. p. 2

**) Chemnitz S. 1001. „Baudis ist auf Krücken sehr m
content abgeschieden, und hat an hohen Orten sich höchlich
klaget, wie schlechtlich er von diesem Herrn beurlaubet. D
gestalt, daß er Ihm nicht das Geringste wegen seiner Die
an Recompens oder Abstattung des Rests zu willen wissen,
nicht mit hundert Thaler zur Zehrung aufn Weg willfah
wollen. — Daß er in solcher Noth sein Hochzeitkleid, etw
Geld darauf zu entlehnen, ausgeboten, doch solches von
mand erlangen können."

***) Sie wurden deswegen zur Verantwortung gezogen und z
Tode verurtheilt, aber begnadigt. Puffendorf l. c. §.
p. 257.

****) S. dieselbe in Theat. Europ. T. III. p. 670.

mehr verließ und sich nach Witstock wendete, griffen ihn die Schweden sogleich an, und erfochten einen blutigen und anfangs sehr zweifelhaften Sieg, wobey von den Ueberwundenen auf vier bis fünftausend Mann blieben, ohne diejenigen zu rechnen, die auf der Flucht umkamen. Der Churfürst flüchtete nach Meißen zurück, und Hatzfeld durch das Halberstädtische und Thüringische nach Hessen, wo er sich mit dem General Götz bey Kreutzberg vereinigte. Die Schweden folgten zuerst der kaiserlichen Armee, und rückten erst nach der Befreyung von Hessen in Meißen ein *). Hier war der Churfürst zu keiner ordentlichen Gegenwehr gerüstet, und konnte es daher nicht verhindern, daß Banner, nachdem er zuvor die Stände des Churfürstenthums aufgefordert hatte, Kommissarien aus jedem Kreise zu ihm zu senden, die sich mit ihm wegen der Verpflegung und Einquartierung seiner Truppen berathschlagen sollten, welches aber der Churfürst mit Androhung ernstlicher Strafen verbot **), bis nach Leipzig vordrang, das er vergebens zur Uebergabe aufforderte ***). Ehe er noch die Belagerung dieser Stadt unternahm, bemächtigte er sich nach einer glücklichen Aktion gegen ein Sächsisches Corps bey Eilenburg der Stadt Torgau, und nahm daselbst zwey Sächsische Regimenter gefangen, die größtentheils in Schwedische Kriegsdienste traten ****). Die meisten gefangenen Officiers

d. 24. Sept. d. J.

im Dec. d. J.

d. 2. u. 3. Jan. 1637.

d. 3. u. 4. Jan.

*) Puffendorf L. VII. §. 54 — 64. p. 258 — 262. Khevenhiller Annales Ferdinandei T. XII. p. 1996 — 2001.

**) S. das Schwedische Patent und den Churfürstlichen Gegenbefehl in Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 544. und 545. auch findet man letztern in Meyeri Londorpio suppleto. T. IV. p. 1.

***) Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 535.

****) Puffendorf l. c. Lib. IX. §. 3. p. 274. et Io. Meisneri

setzte er wieder in Freyheit, und durch einige derselben ließ er dem Churfürsten melden, daß er gesonnen sey, sein Land zu verschonen, wenn Sachsen die kaiserliche Parthie verlassen und ihm die Pässe nach Böhmen öffnen wollte *). Als er aber abschlägliche Antwort erhielt, so behandelte er das Land mit einer beyspiellosen Härte und Erbitterung **). Viele Städte und unzählige Dörfer, unter andern Belgern, Schilde, Wurzen, Leißnig, Koldiz, Strehle, Schmiedeberg, Meißen, Ketzschberg und Liebenwerde wurden fast ganz in die Asche gelegt, und nicht einmal die Kirchen und Hospitäler verschonet; die Einwohner zum Theil niedergehauen, zum Theil geplündert und ohne Unterschied des Alters und Geschlechts mit den ausgesuchtesten Martern belegt. Einige steckte man in Backöfen und ließ sie langsam braten, andern wurde Mistjauche in den Leib gegossen (der sogenannte Schwedische Trank), um sie zur Angabe verborgener Schätze zu nöthigen. Bitten und Klagen wurden von den Unmenschen, die sich diese Schandthaten erlaubten, damit beantwortet: daß sie keine Christen, sondern Teufel wären, und absichtlich entweihten sie die zum Andenken des Todes Christi bestimmten heiligen Tage durch die schrecklichsten Peinigungen und Mordthaten ***). Ein großer

Oratio de Misniae Saxoniaeque calamitatibus, et inprimis Torgauiae, a Suecis nimis quam hostiliter illatis. Viteb. 1637.

*) Wecks Dresdner Chronik. S. 495 u. f.

**) Man vergleiche den Bericht eines Augenzeugen, des Johann Laurentius, Pfarrers zu Pausitz, in Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen. S. 577 u. f.

***) S. einen Traktat, der unter dem Titel: Die Wurznische Kreutz- und Marterwoche. Leipzig 1637. erschien, und auch bey Schöttgen a. a. O. S. 539 u. f. befindlich ist.

Theil der Unglücklichen, die der Wuth des Feindes entflohen, rettete sich nach Leipzig, dessen Kommandant August Adolph von Transdorf einen so tapfern Widerstand leistete, daß inzwischen die kaiserliche Armee unter Götze und Hatzdorf, die ansehnliche Verstärkungen an sich gezogen hatten, nach Sachsen kam, und die Schweden zur Aufhebung der Belagerung nöthigte *). Diese zogen sich hierauf bis Torgau zurück; als sie aber befürchten mußten, von der feindlichen Uebermacht eingeschlossen zu werden, gingen sie über die Elbe, brannten die Brücke ab, und flohen unter beständiger Verfolgung der Feinde bis nach Brandenburgisch-landsberg. Auch hier sahen sie sich von allen Seiten umringt, doch entkamen sie noch durch eine Kriegslist über die Oder bis nach Pommern, indem sie sich stellten, als wenn sie sich über die Warte nach Polen wenden wollten **). Hierdurch wurde Sachsen auf einige Zeit von dem Feind befreyt, nachdem es noch zuvor die kaiserliche Armee fast eben so sehr wie dieser ausgeplündert hatte ***).

d. 13. Jan. — 7. Febr.

d. 18. Jun.

*) Puffendorf l. c. §. 4. et 5. p. 275. Vogel a. a. O. S. 538 — 551. und Polyandri Lipsia liberata virtute Aug. Adolphi a Transdorf. Lipſ. 1637.

**) Becks Dresdner Chronik. S. 497. Puffendorf l. c. §. 6 — 10. p. 275 — 278 seq. „Nil aliud restabat, quam ut Bannerius ad Oderam verteret. Id destinatum ne hostis impediret, spargitur, se utique per Poloniam iturum etc.“

***) S. den angeführten Bericht von Laurentius S. 580. „Um Fastnachten haben sich die Kaiserlichen, um uns zu sucurriren, ins Land häufig wieder eingefunden. — Ob man nun wohl vermeinet, sie würden nicht so unchristlich handeln, und mit den Leuten nicht so umgehen, als der Feind, so ist doch im Rauben, Plündern und oft im Beschädigen, auch wohl gar Tödten kein Unterschied gewesen. Die zu Grimma sind täglich mit 100 und wohl 150 Wagen fast in 20 Wochen auf

§. 3. Mitten unter diesen kriegerischen Ereignissen
1636 hatte der Kaiser noch vor dem Ende des vorigen Jahres einen Churfürstentag nach Regensburg ausgeschrieben, um die Wahl seines Sohnes Ferdinand zum Römischen König zu bewirken. Diese Absicht aber glaubte der Churfürst von Sachsen, der bisher von verschiedenen Seiten die bittersten Vorwürfe darüber erfahren mußte, daß in dem Prager Frieden viele evangelische Stände von der Amnestie gänzlich ausgeschlossen waren, benutzen zu müssen, um ihnen zur Erlangung derselben behülflich zu seyn. Er suchte daher jene Wahl so lange zu verhindern, bis sich der Kaiser hierzu verstanden hätte, und wurde in seinem Vorhaben anfangs auch von dem Churfürsten von Brandenburg unterstützt *). Als aber dieser seine Gesinnungen änderte, so konnte Churfachsen keine andre Resolution erhalten, als daß es der Kaiser in Ansehung der verlangten allgemeinen Amnestie bey dem bewenden lasse, was der Prager Friede mit sich brächte; und blos der Herzog von Wirtemberg erhielt auf harte Be-

die Fourage ausgefahren, was der Feind gelassen, haben sie vollends nachgeholet und rein gemacht, die Scheunen ausgeleeret und licht gemacht. Das Geringste hat sich nicht erhalten können. Blasen, Pfannen, Fenster, Weisen, Spinnrocken, Bänke u. s. w. alles wurde mit hinweggeschleppt."

*) Puffendorf l. c. L. VIII. §. 84. p. 271. „Saxo suis presse iniunxerat, ne ad electionem progrederentur, nisi hoc negotio expedito. Neque hi segniter apud Caesarem et Electorale Collegium rem urgebant, succinentibus initio Brandenburgicis. Et videbatur Caesar hac ratione ad communem amnestiam concedendam facile compelli posse, cui electio filii quam maxime cordi erat, ni Brandenburgici, inter quos primus erat Schwarzenbergius comes Pontificiis sacris addictus, Saxonicos destituisset, qui soli deinde tanto negotio sustinendo impares erant."

dingungen eine Restitution *). Doch that der Churfürst
dem Kaiser selbst nach vollzogener Wahl die nachdrücklich- d. 22.
sten Vorstellungen hierüber **), und als dieser bald darauf Dec.
mit Tode abging, auch dessen Sohne, der nun den Kai- 1636.
serthron bestieg. Unter andern sagte er in einem Schrei- d. 15.
ben ***), womit er die Notifikation der angetretnen kaiserli- Febr.
chen Regierung beantwortete: daß durch die Ausdehnung 1637
der Amnestie den Schweden ihr wichtigster Vorwand, war- d. 16.
um sie dem Frieden nicht beytreten wollten, würde benom- Jun.
men werden, und daß die Grundfeste aller Regierungen d. J.
die Liebe der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sey. Inzwi-
schen hatten alle diese Vorstellungen keine andre Wirkung,
als das Gehässige seines bisherigen Betragens in Ansehung
seiner evangelischen Mitstände etwas zu mildern.

§. 4. Nach dem Rückzuge Banners aus Sachsen
wurde der Krieg einige Zeit mit abwechselndem Glück in
Pommern und Mecklenburg zwischen seiner und der kaiserli-
chen Armee unter dem General Gallas geführt. Aber zu
Ende des 1638ten und zu Anfange des folgenden Jahres
erhielt er wieder ein entschiednes Uebergewicht, und nöthigte
ihn, bis in die kaiserlichen Erblande zurückzugehn ****). Er
selbst breitete sich anfangs über der Elbe in Niedersachsen
aus, und von da drang er durch Thüringen bis in das Erz-
gebirge, indem ein detaschirtes Corps, das der Schwedische
Generalmajor Pfuel kommandirte, den kaiserlichen General

*) Londorp T. IV. p. 605.

**) S. das Schreiben der Churfächs. zu dem Wahltag abgeord-
neten Räthe und Gesandten v. 27. Dec. 1636. bey Londorp
T. IV. p. 619.

***) l. c. p. 684.

****) Puffendorf l. c. L. XI. §. 3. p. 358.

Sahlis bey Reichenbach mit einem beträchtlichen Theil sei-
d. 24. Febr. 1639 ner Truppen gefangen nahm. Hierauf besetzte er Zwickau und belagerte Freyberg, welches aber von Berg- und land-
d. 2. März leuten, die der schwachen Besatzung zu Hülfe gekommen
d. J. waren, tapfer vertheidigt wurde. Nach aufgehobener Belagerung zog er bey Zeitz den General Torstenson an sich, der ihm Schwedische Truppen, die bisher an der Weser gestanden hatten, zuführte, und schlug die Kaiserlichen und Sach-
d. 4. Apr. sen unter dem General Marazin bey Chemnitz. Dann machte er einen neuen Versuch, Freyberg zu überrumpeln, der ihm aber eben so wenig glückte, wie die vorige Belage-
d. 23. Apr. rung *). Dagegen bemächtigte er sich der Stadt Pirna **), ohne jedoch den Sonnenstein einnehmen zu können, dessen Besatzung ihm vielen Schaden zufügte. Vielleicht aber hätte er Dresden erobern können, welches großen Mangel an Lebensmitteln litt, wenn er sich noch einige Zeit in Sachsen hätte verweilen wollen. Allein er wendete sich sogleich
im May d. J. nach Böhmen, weil sich hier die kaiserliche Armee immer mehr verstärkte. Und nur auf kurze Zeit kehrte er wieder
im Sept. nach Sachsen zurück, als der General Hatzfeld, der aus Böhmen über Eger dahin gegangen war, in Ver-

*) l. c. §. 4—9. p. 359—361. Epitom. Rer. Germ. p. 185 Weck's Dresdner Chronik. S. 498. u. f.

**) Unter vielen Urkunden, welche die Schweden aus dem dasi gen Archive auf die Gasse warfen, oder zu Patronen verbrauch ten, war auch das berühmte Manuscript des Pirnischen Mönch Johann Lindner auf der Leipziger Rathsbibliothek, welche ein Würzkrämer fand, der eben schon anfing, Düten davon z machen, als ein alter Landgeistlicher in seinen Laden kam, un es ihm abkaufte. S. Engelhardts historische Skizze vo der Stadt Pirna (in dem Museo für die Sächs. Geschicht B. 3. St. 1. N. V.) S. 219.

bindung mit Sächsischen Truppen Pirna belagerte *). Bey seiner Annäherung wurde sogleich die Belagerung aufgehoben, worauf Banner die Vestungswerke dieser Stadt abtragen ließ und sie in Brand zu stecken drohte; welches aber der Schwedische Oberste Oesterling, der hierzu den Auftrag erhielt, selbst verhinderte, indem er den Einwohnern den Rath gab, sich an die Churprinzessin Marie Sybille zu wenden. Diese legte eine Fürbitte bey Bannern ein, und die Stadt wurde verschont **). Ungeachtet der darauf erfolgten Rückkehr des Schwedischen Generals nach Böhmen blieb doch in einigen Sächsischen Städten Schwedische Besatzung, unter andern in Bautzen, das die Sachsen nur auf kurze Zeit wieder einnehmen konnten ***).

§. 5. Die Schwedische Hauptarmee unter dem General Banner blieb in Böhmen bis zu dem Anfang des 1640ten Jahres, und hoffte hier einige Zeit auf die Unterstützung des Herzogs von Weimar Bernhard, der eben die glänzendsten Siege an dem Rhein erfochten hatte. Der plötzliche Tod****) dieses großen Feldherrn vereitelte jene Hoffnung, und als sich dagegen die kaiserliche Armee unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm durch ein ansehnliches Heer, das ihr Piccolomini aus den Niederlanden zuführte, noch mehr verstärkte, so faßte Banner den Entschluß, sich wieder aus Böhmen nach Meißen zurückzuziehen. Vor der Ausführung desselben schickte er den General Königsmark voraus, d. 8. Jul. 1639 im März 1640

*) Puffendorf l. c. §. 14. p. 362.

**) Engelhardt a. a. O. S. 220 u. f.

***) Puffendorf l. c. §. 16. p. 363.

****) Daß die Art seines Todes noch immer zweifelhaft sey, zeigt das Visum repertum der Aerzte in dem Teutschen Merkur St. I. N. I. v. 1806.

der ein Sächsisches Corps in der Gegend von Muckau b
Leipzig schlug *). Banner, der ihm bald nachfolgte, fa
Sächsischer Seits gar keinen Widerstand mehr, und z
durch Thüringen bis nach Hessen und Lüneburg, als ihn t
kaiserliche Armee, die durch das Vogtland gegangen wa
im immer mehr zurückdrängte. Noch aber vor dem Ende d
Dec. ses Jahres unternahm er in Vereinigung mit den Franz
d. J. sisch-Weimarschen Truppen unter Guebriant seinen berühr
ten Zug an die Donau nach Regensburg, wo eben d
Reichstag versammelt war, und berührte auch damals t
Sächsischen Länder, indem ein kleines Corps unter dem G
neralmajor Pful um dieselbe Zeit tiefer in Sachsen ei
drang **). Ein Schwedischer Rittmeister Hans Friedri
von Stetten, der zu diesem Corps gehörte und außer d
Stadt Wilsdorf verschiedene Dörfer in Brand steck
gerieth in Sächsische Gefangenschaft, worauf der Churfü
beschloß, ihn und 21 Schwedische Reiter, die man mit ih
gefangen genommen hatte, in Dresden verbrennen zu l
sen, um hierdurch ähnlichen Verwüstungen der Schwed
in Zukunft vorzubeugen. Schon waren in dieser Abs
auf dem Sande vor Alt-Dresden 22 Säulen aufgericht
als sein General die nachdrücklichsten Fürbitten für ihn e
legte, die aber nur unter der Bedingung Gewährung
hielten, daß sich die Schweden in Zukunft aller Brandst
tungen enthalten und die Gefangenen als Geiseln für die
Versprechen haften sollten, daher sie auch bis zu dem 16.
erfolgten Waffenstillestande in der Gefangenschaft geblieb
sind ***). Die Vorsicht, die man damals anwendete, i

*) Puffendorf l. c. L. XII. §. 4. u. 5. p. 393 seq. Epit. R
Germ. p. 193.

**) Puffendorf l. c. §. 26. u. 28. p. 404.

***) Wecks Dresdner Chronik. S. 500 u. f.

den schrecklichen Verwüstungen der Schweden Einhalt zu thun, war um so nützlicher, da auch nach dieser Zeit die beständigen Durchzüge ihrer Armeen durch Sachsen nicht aufhörten *). Zuerst nahm Banner, nachdem ihm seine Unternehmung auf Regensburg mißlungen war, seinen Rückzug durch Sachsen bis nach Halberstadt. Da er bald darauf mit Tode abging, und sein Heer einige Zeit ohne Anführer blieb, so benutzte der Churfürst von Sachsen diesen Umstand, um Zwickau wieder zu erobern, welches seit geraumer Zeit von den Schweden besetzt war. Er ließ daher durch den General Alexander Borry die Stadt belagern, und eroberte sie auch wirklich nach einer Belagerung von fünf Wochen **). Noch vor Ende des Jahres erhielt Torstenson das Kommando der Schwedischen Armee. Dieser spielte anfangs den Krieg mit vielem Glück nach Schlesien und Mähren, konnte aber in Böhmen nicht eindringen, und wendete sich daher durch die Lausitz nach Meißen, wo er sich in der Gegend von Leipzig mit dem General Königsmark vereinigte, welcher schon zuvor nach seiner Trennung von Torstenson durch einen Theil der Churfächsischen Länder gezogen und jetzt aus Niedersachsen wieder dahin zurückgekehrt war ***). Er unternahm hierauf die Belagerung von Leipzig, und schlug den Erzherzog Leopold Wilhelm und den General Piccolomini, die den Platz entsetzen wollten, in dem Treffen bey Breitenfeld ****). Dieses unglückliche Ereigniß bewog den Churprinzen, einen Versuch zu machen, seinem Vaterlande

im März 1641

d. 10. May d. J.

d. 7. Jun. 1641

im Okt. 1641

im Jul. d. J.

d. 2. Nov. d. J.

*) Puffendorf l. c. L. XIII. §. 9. p. 436 seq.

**) l. c. §. 26. p. 441. u. Tob. Schmidt Chronica Cygnea (Zwickau 1656. 4.) p. 664.

***) l. c. L. XIV. §. 19. 23. 24. p. 482. u. 484.

****) l. c. §. 26. p. 485. Epit. Rer. Germ. p. 247 seq.

die Ruhe durch einen Neutralitätsvertrag zu verschaffen, der aber nicht gelang, ob er gleich in der Folge noch einigemal mit Zuziehung des zweyten Prinzen und Administrators von Magdeburg August wiederholet wurde *). Die Schweden setzten nun der Stadt Leipzig desto heftiger zu. Zwar belief sich die dasige Garnison unter dem Generalkriegskommissarius Schleinitz bey ihrer Ankunft nicht über 200 Mann; doch zeigten die Einwohner die größte Bereitwilligkeit zu einer ernstlichen Gegenwehr, und die Kaufmannschaft warb sogar auf eigne Kosten fremde Soldaten, um jene zu verstärken. Aber die Verrätherey Schleinitzens, der die Bürgerschaft und in der Folge auch den Rath von aller Theilnahme an den Verhandlungen mit den Schweden ausschloß **), vereitelte alle diese Anstalten, und die Stadt er-
d. 27. Nov. gab sich auf eine Kapitulation ***), nach welcher die Stadt
d. J. drey Tonnen Goldes zahlen sollte; doch wurde mehr als die Hälfte erlassen, und auch die fremden Kaufleute zur Mitleidenheit gezogen. Schleinitz aber entging blos durch seinen frühzeitigen Tod der harten Gefangenschaft, zu welcher der Kommandant der Pleißenburg, Christoph von Trandorf, der eben so wenigen Muth als er gezeigt hatte, ver-

*) Puffendorf l. c. §. 28 u. 29. p. 486 seq. Man vergl. des Churprinzen Schreiben an Torstenson v. 12. Nov. d. J. und die darauf erfolgte Antwort v. 17. Nov. bey Londorp. T. V. p. 817 seq. Wecks Dresdner Chronik. S. 505.

**) S. die Abhandlung über die Uebergabe der Stadt Leipzig an den Schwedischen General Torstenson von dem Generalkriegskommissarius, Johann von Schleinitz im Jahre 1642. (Aus einer ungedruckten Beschwerde, welche die Leipziger Bürgerschaft den 13 Sept. 1645 über das Betragen des Kommandanten und des Magistrats dem Churfürsten überreichte) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte St. 1. N. IV. S. 79 u. f.

***) In Vogels Leipziger Annalen. S. 598 u. f.

mtheilt ward. Einen desto nachdrücklichern Widerstand leistete auch damals die Stadt Freyberg und ihre Bergleute unter George Hermann von Schweinitz *). Auch mußte Torstenson die Belagerung nach einer fast achtwöchentlichen Dauer wieder aufgeben, als der kaiserliche General Piccolomini zum Entsatz anrückte, und sahe sich nun genöthigt, sich nach der Lausitz zu wenden, wo er sich bis zum Frühjahr des folgenden Jahres verweilte; dann aber rückte er in Böhmen ein, wohin sich die kaiserliche Armee in Verbindung mit einigen Sächsischen Regimentern noch früher zurückgezogen hatte **).

v. 27. Dec. 1642 — 17. Febr. 1643

§. 6. Der Hauptschauplatz des Kriegs wurde nun einige Zeit in andern Gegenden und bald in einer noch größern Entfernung von Sachsen eröffnet, als der neue Krieg Schwedens mit Dänemark ausbrach und Torstenson in Holstein und Jütland einbrach. Doch war Sachsen auch während dieser Zeit von Schwedischen Truppen nicht ganz befreyt, denn Torstenson hatte bey seinem Abmarsch aus Sachsen in verschiednen Plätzen Schwedische Garnison zurückgelassen. Es sah sich daher der Churfürst während dem größten Theile des folgenden Jahres genöthigt, in Verbindung mit verschiednen kaiserlichen Truppen einen kleinen Krieg zu führen, welcher den Hauptzweck hatte, diese Plätze den Schweden wieder zu entreißen ***); doch konnte er nicht überall seinen Zweck erreichen, und insbesondre blieb Leipzig in Schwedischen Händen, welches der General Königsmark aufs neue mit Mannschaft und Lebensmitteln versah, als

im Dec. 1643.

1644

*) Wecks Dresdner Chronik. S. 502 u. 503.

**) Puffendorf l. c. L. XV. §. 1—5. p. 508 seq.

***) Puffendorf L. XVI. §. 3. 8. 9. p. 531. u. 532.

es in Gefahr kam, eingenommen zu werden *). Und als die Kriegsoperationen des kaiserlichen General Gallas gegen Torstenson einen unglücklichen Ausgang nahmen, so kam auch dieser zu Ende des Jahres mit seiner Hauptarmee nach Sachsen zurück, nachdem er zuvor die Sächsische Reiterey, die der Churfürst dem kaiserlichen Feldherrn unter dem Kommando eines gewissen Enckford zu Hülfe geschickt, in der Gegend von Jüterbogk fast gahz aufgerieben hatte. Bey dem Einmarsch der Schweden wurde Pegau, welches der Oberste Gersdorf vertheidigte **), ganz in die Asche gelegt, im Dec. 1644 worauf Torstenson sein Hauptquartier in Zeitz nahm, und seine Armee in Meißen und Thüringen die Winterquartiere beziehen ließ. Bey den neuen Bedrückungen, welche jetzt diese Länder erdulden mußten, und welche auch der Churfürst empfand, durften es nun seine Söhne wagen, ihm wiederholte Vorstellungen wegen eines Waffenstillestandes zu thun, den er schon einigemal mit Unwillen von der Hand gewiesen hatte. Die erste Einleitung hierzu geschah durch den Administrator von Magdeburg, den Herzog von Weimar und den Grafen von Schwarzburg. Zwar stellte sich Torstenson, als wenn er bey seinem gegenwärtigen Glück nur wenig Interesse hierbey haben könnte; doch war ihm in der That die Sache nicht gleichgültig, weil er jetzt den Krieg aufs neue in die kaiserlichen Erblande spielen und in dieser Absicht den Rücken frey behalten wollte ***). Dagegen gab sich der kaiserliche Hof, der durch den Chursächsischen

*) Weil Königsmark den Einwohnern der Stadt nicht traute, so ließ er ihnen alle Waffen abnehmen. Vogels Annalen. S. 612.

**) Vogel a. a. O. S. 617.

***) Pufendorf l. c. §. 12. 14. 15. p. 533. u. 534.

Geheimenrath Sebottendorf, welcher eine Pension von ihm genoß, schleunige Nachricht von jenen Traktaten erhielt, die größte Mühe, ihren fernern Fortgang zu verhindern, und schickte deshalb sogar einen eignen Gesandten nach Dresden *). Auch mußte der Schwedische Feldherr seine Kriegsoperationen in Böhmen und Mähren noch früher eröffnen, ehe man sich wegen eines Waffenstillstandes vereinigt hatte. Denn der Churfürst fürchtete nichts mehr, als seine Pflichten gegen das Oberhaupt des Reichs zu verletzen, und schrieb deshalb an seinen Sohn, den Administrator August, nach Halle: „daß er nach Anmahnung göttlichen Worts und Erheischung seines Churfürstenthums, eher alles Zeitliche (welches er ohnedieß dermaleinst nach göttlichem Willen wieder verlassen müßte) hintansetzen, als in einen solchen Anstoß des Gewissens willigen würde" **). Selbst das ausgezeichnete Glück, welches Torstensonen beym Anfang seiner Unternehmungen in den kaiserlichen Erblanden begleitete, konnte seinen Entschluß nicht wankend machen, daher der Schwedische Generalmajor Axel Lilius, der mit unbeschränkter Vollmacht zur Unterhandlung zurückgeblieben war, von seinem General den Befehl erhielt, die drückendsten Kontributionen

*) l. c. L. XVII. §. 2. p. 558. „Cum Saxoniae electore Torstensonius iterum super induciis agi ceperat, satagente cumprimis ipsius filio Augusto Administratore Magdeburgico, qui cum Torstensonium, quem Cizae inviserat, ab iis non alienum reperisset, apud patrem instabat, ut Halae congressus illis ineundis haberetur. Id quod agitari Sebottendorfius Saxonis Consiliarius Austriaca pensione illigatus statim Caesari significat, qui et litteris, et Comite Megavio Electorem, ne suas partes destituat, monebat."

**) Wecks Dresdner Chronik. S. 505.

in dem Churfürstenthum auszuschreiben und die beyderseitigen Ufer der Elbe bey Dresden auf das schrecklichste zu verwüsten *). Um ihn auszuführen, wollte Lilius zwey Schwedische Corps, das eine aus Franken, das andre aus Schlesien an sich ziehen. Aber das zweyte Corps unter einem gewissen Andreä vereitelte den Plan, weil es sich zu lange, der Plünderung wegen, in Guben verweilte, und sich hier des Nachts von den Sachsen überfallen ließ, die es zum Theil aufrieben, zum Theil gefangen nach Dresden abführten, so daß kaum über 200 Reiter nach Glogau entflohen **). Der Churfürst bekam hierdurch zwar neuen Muth, als aber einige Monate später der Schwedische General Königsmark mit einer nicht unbeträchtlichen Macht in Sachsen einrückte und die Stadt und Vestung Meißen eroberte, die man als einen der wichtigsten Elbpässe betrachtete; so wurden einige Konferenzen zwischen Meißen und Dresden zu Koßdebaude und nachher zu Ketzschenbroda gehalten ***), und hier kam endlich ein Waffenstillestand mit Schweden ****) auf sechs Monate des Inhalts zu Stande:

d. 27. Aug. 1645

*) Dieser Befehl wird in einer ähnlichen spätern Ordre an den General Königsmark erwähnt, a. a. O. S. 507.; wo aber in der Ueberschrift statt des Jahres 1640 das Jahr 1643 zu lesen ist.

**) Puffendorf l. c. §. 27. p. 566.

***) l. c. §. 26. u. §. 28. p. 566 u. 567. Weck a. a. O. S. 507 u. f. Zum Andenken dieser Begebenheit ist in der Kirche zu Ketschenbroda eine Tafel mit einer gereimten Denkschrift befindlich. S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt, 3te Aufl. B. 5. S. 179.

****) Bey Londorp T. V. p. 1031. u. bey Du-Mont T. VI. P. I. p. 325.

1.) Sollte der Churfürſt bey ſeiner Pflicht gegen Kaiſer und Reich gelaſſen und hierin auf keine Weiſe beſchwert, ja ihm ſogar erlaubt werden, zur Bezeugung derſelben drey Regimenter zur kaiſerlichen Armee zu ſchicken; dagegen aber von den übrigen Regimentern keine Mannſchaft nachſchicken, noch beyden Theilen Muſterplätze und Werbungen in ſeinen Ländern geſtatten.

2.) Wurde dem Churfürſten die Adminiſtration und Benutzung ſeiner ſämmtlichen Länder wieder eingeräumt, mit Ausnahme des Schloſſes und der Stadt Leipzig, der Gräflichen Lehnſchaften, der blos dem Churfürſtlichen Schutz unterworfenen Abteyen und Städte, und der Herrſchaft Querfurt.

3.) Machte ſich der Churfürſt verbindlich, zur Unterhaltung des in Leipzig formirten königlichen Etats und der Beſatzung monatlich 11000 Thaler von dem 1ſten September an zu zahlen, und verſchiedene Naturalien zum Magazin und zur Fourage zu liefern.

4.) Geſtattete er den Schweden einen freyen Durchzug durch ſein Land, mit Ausnahme des drey Meilen um die Reſidenz gelegenen Diſtrikts; wogegen auch den Sachſen der Durchzug durch Leipzig verwilligt ward.

5.) Sollten alle diejenigen Plätze, welche bisher die Schweden beſetzt hatten, und die dem Churfürſten zurückgegeben wurden, von beyden Theilen unbeſetzt gelaſſen werden; das Schloß Torgau aber eine Salve-Garde von einigen Schweden und Sachſen erhalten, und der daſige Elbpaß jedem Theile offen ſtehen; ſo wie auch

6.) dem ganzen Handel zu Waſſer und zu Lande ein freyer ungehinderter Lauf geſtattet ſeyn; nur wegen Magdeburg, das damals bloquirt war, und in dieſem Zuſtande

so lange bleiben sollte, bis sich der Sohn des Churfürsten, der dasige Administrator, mit den Schweden völlig verglichen hätte, wurde die Bestimmung festgesetzt, daß die Kaufmannsgüter, welche die Elbe hinauf- und hinuntergiengen, jedesmal zu Schönbeck und Wolmirstet ausgeladen und auf der Axe weiter gebracht werden sollten. Endlich wurden

7.) alle Feindseligkeiten zwischen den Schweden und den kaiserlichen Truppen, die in Chursachsen gestanden, so wie auch den oben erwähnten drey Sächsischen Regimentern, die zur kaiserlichen Armee abgehen würden, 4 Tage nach Abschluß des Waffenstillstandes gänzlich eingestellt.

Welch ein Glück dieser Waffenstillestand für Sachsen war, zeigte sich sogleich nach dessen Abschluß, als die Schwedischen Deputirten den Sächsischen anzeigten, daß nach einem vom General Torstenson erhaltnen Befehl der ernstliche Beschluß in ihrem Kriegsrath gefaßt worden sey, bey der längern Fortsetzung des Kriegs die ganze Gegend von Dresden bis zu einer Entfernung von 8 Meilen mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten, um der Residenz alle Zufuhr abzuschneiden *).

Sowohl aber aus dem Eifer, mit welchem die Schweden den Waffenstillestand betrieben, und welcher noch größer als der des Churfürsten war, als auch aus der Mäßigung, welche sie bey ihren Forderungen beobachteten, läßt sich leicht vermuthen, daß sich ihr eignes Interesse hierbey keinesweges vermindert hatte. Ja, dieses wurde jetzt noch dadurch vermehrt, daß die Sachsen, dafern sie sich mit den Kaiserlichen vereinigten, die Verbindung Königsmarks mit Torstenson verhindern, oder den Schweden ihre bisherigen

*) Dieser Befehl ist schon oben erwähnt.

Vortheile in Ober- und Niedersachsen entreißen konnten *).

Zu Anfange des folgenden Jahres änderten sich zwar 1646
diese Umstände, weil sich das Schwedische Heer unter dem General Wrangel, der dem Torstenson in dem Kommando folgte, aus den kaiserlichen Erblanden nach der Saale zurückzog; doch hatten sich andre Vortheile des bisherigen Waffenstillestandes durch die Erfahrung selbst für beyde Theile so sehr bewährt, daß man zu Eilenburg an einer unbestimmten Verlängerung desselben arbeitete. Am meisten wurde sie wieder von den ältesten Söhnen des Churfürsten betrieben, die schon an der ersten Abschließung dieses Vertrags den größten Antheil genommen hatten, und alle weltliche und geistliche Räthe des Churfürsten, die deswegen in seine Geheimerathsstube berufen wurden, traten ihrer Meinung bey, mit Ausnahme Sebottendorfs und Friedrich Metschens, die von dem Kaiser bestochen wa-

*) Puffendorf l. c. §. 28. p. 567. „Ingens levamentum Electoris ditioni induciae istae adferebant; nec minus tamen Suecis eaedem utiles videbantur. Nam primus is erat gradus, Electorem a partibus Caesareis avellendi. Et potiebatur scopo suo Torstensonius, ne per Saxonicos a tergo distraheretur. Tum id copiarum adhuc habebat Elector, ut pro lubitu leges ipsi haud possent praescribi. Ipsi enim sex legiones equestres erant, quibus Caesar tres addiderat; aliae quatuor in finibus Bohemiae haerebant; ita ut vel Koenigsmarkii iter impedire possent, vel Caesareis iunctae idem hisce roboris, quod Koenigsmarkius Torstensonio, allaturae essent. Tum facile erat Saxoni hac cum manu oppida Misniae praeter Lipsiam recuperare, Lipsiam laxiore obsidio premere, Magdeburgi obsidium solvere, Halberstadiensem agrum infestare, si Koenigsmarkius ad Torstensonium digrederetur.“

ren. Wie viel aber diesem daran gelegen war, den Churfürsten zur Erneuerung des Kriegs zu bewegen, kann man daraus beurtheilen, daß ihm sein Gesandter Poppel von Lobkowitz auf diesen Fall sogar eine Carte blanche anbieten mußte *). Allein demungeachtet wurde die Verlängerung des Waffenstillestandes bis zum Frieden oder allgemeinen
d. 31. Waffenstillestande glücklich durchgesetzt **), wobey man den
März
1646 vorigen Vertrag zum Grunde legte, und blos einige Modifikationen beyfügte, unter welchen die wichtigsten diese waren: daß der Vertrag ausdrücklich auf die Nachfolger beyder Theile gerichtet ward, weil ehedem der Churfürst die Gültigkeit des mit Gustav Adolphen geschlossenen Bündnisses wegen Ermangelung dieser Klausel angefochten hatte ***); daß der Sächsische Hof dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt keinen Beystand gegen Hessen-Kassel leisten sollte; daß er wegen der Abtretung von Leipzig, die er verlangte, unmittelbar an die Königin von Schweden verwiesen wurde; und daß man endlich die zu leistende monatliche Kontribution auf 8000 Thaler herabsetzte.

§. 7. Am meisten mußte Sachsen durch die häufigen Durchzüge leiden, die selbst zu Folge des Waffenstillestandes noch immer fortdauerten, obwohl die Schweden eine noch größere Schonung dabey beobachteten, als man nach ihrer ehemaligen Erbitterung gegen den Churfürsten hätte erwarten sollen ****). Beynahe aber hätte Sachsen durch die

*) l. c. L. XVIII. §. 4. p. 609. Einige Zeit zuvor hatte der Kaiser dem Churfürsten für seinen zweyten Sohn Christian das Herzogthum Schweidnitz in Schlesien anbieten lassen. . c. L. XVI. §. 28. p. 567.

**) S. die Urk. bey Du-Mont T. VI. P. I. p. 340.

***) Puffendorf l. c.

****) Als sich z. B. Wrangel aus Böhmen zurückzog, so rieth ihm

Rachsucht eines einzigen Mannes ein weit traurigeres Schicksal *), als durch jene Bedrückungen erfahren. — Ein Schwedischer Oberstlieutenant Jakob Wancke, dem der Churfürst und der kaiserliche Feldmarschall Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg in dem Jahre 1641 einen freyen Abzug aus Görlitz mit der Besatzung, die er kommandirte, verwilliget hatte, war, ungeachtet dieses Versprechens, bey seinem Abzug überfallen worden, weil sich die Armee, welche die Stadt belagerte, in der Hoffnung, sie mit Sturm zu erobern und auszuplündern, durch die Kapitulation getäuscht sah, und den Unwillen, den sie deshalb empfand, an dem Feind selbst auslassen wollte. Bey diesem unvermutheten Ueberfall nun hatte er nicht nur einen Theil seiner Mannschaft eingebüßt, sondern auch das ganze Gepäck, an welchem ihm vielleicht noch mehr, als an jener gelegen war. Obwohl der Churfürst an dieser Verletzung des Völkerrechts ganz unschuldig war, so warf doch Wancke auf ihn allein seinen ganzen Groll. Nachdem er ihn einige Jahre hatte unterdrücken müssen, so machte er endlich den abscheulichen Plan, Dresden zu überrumpeln und den Churfürsten nebst allen Prinzen des Sächsischen Churhauses zu tödten. Noch ehe er zur wirklichen Ausführung desselben Anstalt machte, suchte er einen Fähndrich seines Regiments Andreas Hofmann zu gewinnen, der sich lange Zeit in Dresden aufgehalten hatte. Dieser sollte daselbst ein leer

Torstenson, der sich damals in Leipzig aufhielt, sich so viel als möglich links zu halten und die Sächsischen Staaten zu verschonen. Puffendorf L. XVIII. §. 2. p. 609. Man vergl. auch Weck a. a. O. S. 514.

*) S. hierüber Puffendorf l. c. L. XIX. §. 49. p. 704. und Weck S. 508 u. f.

ſtehendes Haus miethen, hier 60 Soldaten verbergen, ſi
noch mit einigen andern tüchtigen Perſonen verbinden, u
Wancken bey ſeiner Annäherung ein Thor öffnen, deſſen
ſich zuvor bemächtiget hätte. Hofmann trug zwar Bede
ken, in einen ſo gefährlichen Plan einzugehen, doch bli
Wancke bey ſeinem Vorſatz, verſammelte ein Jahr ſpät
gegen 500 Mann unter dem Verſprechen, daß er ſie
einer großen Beute führen wollte, und lagerte ſich mit ihn
zwey Meilen vor Dresden in dem Tharanter Walde. A
aber Hofmann, der ſich noch immer bey ſeinen Truppen b
fand, merkte, daß jetzt der ihm ehedem mitgetheilte A
ſchlag wirklich ausgeführt werden ſollte, eilte er in d
Schwediſche Hauptquartier nach Ronneburg, und zeigte i
bey den General-Kriegsgerichten an; worauf ſogleich d
Feldmarſchall Wrangel den Churfürſten von Sachſen hie
von benachrichtigen und Anſtalten treffen ließ, um Wa
cken zur gefänglichen Haft zu bringen. In dieſer Abſi
überſchickte er dem Oberſtlieutenant Brunell, dem ſi
Wanke gleichfalls entdeckt hatte, der aber eben im Begr
war, ſich mit ſeinem Corps, das bisher bey dem Wanc
ſchen geſtanden hatte, von dieſem ganz abzuſondern, d
Ordre, Wancken zu arretiren und in das Hauptquartier a
zuführen. Dieſer Befehl wurde vollzogen, und Wan
auf die Pleißenburg geſetzt, wo ihm in Gegenwart einig
Churfürſtlicher Kommiſſarien das Urtheil geſprochen wurd
daß ihm als einem Majeſtätsverbrecher *) das Herz a

*) In den dem Urtheil (bey Weck a. a. O.) beygefügten E
ſcheidungsgründen heißt es unter andern: „Weil auch die
eine Art Criminis laesae maiestatis iſt, da jemands wi
ſeines eignen Königs und Feldherrns, mit andern hoh
Obrigkeiten und Potentaten theuer abgehandelte, aufgerich

dem Leibe gerissen, und er hierauf gevierttheilt werden sollte. Als aber Wancke gegen diesen Ausspruch eine Defension führte, so verzog sich die Sache bis zum gänzlichen Abzug der Schweden aus Sachsen, und dann setzte man ihn unter dem Vorwand, daß auch er der allgemeinen Amnestie des Friedens zu genießen hätte, ohne irgend eine Entschuldigung bey dem Churfürsten, wieder in Freyheit.

§. 8. Noch ehe der Waffenstillestand zwischen Schweden und Sachsen zu Stande kam, nahm schon der allgemeine Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück seinen Anfang. Im Apr. 1645 Der Churfürst von Sachsen aber ließ erst spät seine Gesandten, die Hof- und Appellationsräthe Johann Ernst Pistoris und D. Johann Leuber, dahin abgehen. im Apr. 1646 Denn anfangs legten ihm die Schweden selbst dadurch ein Hinderniß in den Weg, daß sie seinen Gesandten deswegen die Geleitsbriefe versagten, weil sie befürchteten, daß er durch seinen Einfluß manchen ihrer Entwürfe vereiteln möchte *), und als endlich dieser Punkt durch die Vorstellungen einiger

und ratificirte Pacta, oder zu des gemeinen Wohlstandes Besten, sancte promittirten Glauben und angelobten Frieden, wissentlich aus eigner fürsetzlichen, boßhaftigen und rachgierigen Privat-Begierde, feindliche Attentata zu practiciren — sich unterstehen würde."

*) Puffendorf L. XVII. §. 77. p. 582. „Caesarei pro Saxoniae Electoris legatis salvum conductum poscunt. Dubitabant initio Sueci, quod praeliminari pacto Moguntini duntaxat et Brandenburgici facta esset mentio; ac metus foret, ne Saxo ad subvertenda salutaria consilia incumberet. Brandenburgici tamen, Luneburgicus et Casselanus super hac re consulti, disserebant, cum a Regnis omnes ordines invitati sint, Saxoni accessum negari non posse, utut Austriacis addicto."

mit Schweden verbundner Reichsstände berichtiget war, so brachten doch die vielen Bedenklichkeiten, die der Churfürst bey den bisherigen Verhandlungen fand, und der schlechte Zustand seiner Finanzen*) eine neue Zögerung hervor. Wie weit entfernt er dabey von der Absicht war, das Friedenswerk selbst zu verhindern, zeigt der ausdrückliche Befehl, den er seinen Gesandten ertheilte, den Fortgang desselben durch leere Ceremonielstreitigkeiten, die schon damals den Reichsständen vorzüglich am Herzen lagen, nicht aufzuhalten **), welcher auch die Folge hatte, daß sie den Excellenz-Titel von den Fürstlichen nicht forderten ***). Es hatten daher jene Bedenklichkeiten ihren alleinigen Grund in der beschwerlichen Rolle, die er bey diesen Traktaten spielen mußte, indem sein Interesse den Absichten der Haupttheilnehmer des Friedens in vielen Fällen entgegen war. Zwar hatte der Churfürst in den letzten Kriegsjahren die kaiserliche Parthie genommen, da aber auf diesem Friedenskongreß die ganze Reichsverfassung befestiget werden sollte, so konnte ihm seine Eigenschaft als erster protestantischer Churfürst und Reichsstand unmöglich erlauben, sich bey den Unter-

*) Der Churfürst sagte selbst in einem Schreiben an die Gesandten v. 12. May 1646 in der Sammlung von Reskripten an die Churſächs. Gesandtschaft auf dem Westphälischen Friedenskongreß (in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. N. X. und Th. 3. No. XIV.) Th. 2. S. 83. „Demnach euch — vnserer Lande itziger Zustandt bekandt, vndt wie schwer es mit Aufbringung desjenigen, so euch mitgegeben, hergangen."

**) S. die Präliminar-Instruktion der Gesandten v. 17. März 1646. a. a. O. Th. 2. S. 51.

***) Daher machten ihnen auch sämmtliche fürstliche Gesandtschaften einen Besuch. S. Meiern Acta P. IV. T. III p. 501.

handlungen hierüber durchaus als Bundesgenosse des Kaisers zu benehmen. Sowohl diese Rücksicht, als auch sein lebhafter, durch wahren Patriotismus erzeugter Eifer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des teutschen Reichs zu erhalten, bewogen ihn zu dem Antrage: daß die politischen und kirchlichen Beschwerden, dem Prager Frieden und Regensburger Reichsabschiede gemäß, durch einen gütlichen Vergleich zwischen Kaiser und Ständen möchten erledigt werden; vor der Hand aber das Reich bey seiner gegenwärtigen Regierungsform bleiben sollte, die doch immer weit zuträglicher sey, als eine fremde, durch keine beschworne Wahlkapitulation beschränkte Diktatur*). „Sollte dereinst," sagte der Churfürst, „die jetzige Verfassung zwischen dem Römischen Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs niederfallen und vernichtet werden, welches Gott gnädig verhüten wolle; so dürfte es alsdann zu spät seyn, sich um ihre Wiederaufrichtung zu bemühen, und jeder Stand würde sich alsdann mit dem Recht begnügen müssen, welches ihm die fremden Kronen vergönnen oder übrig lassen würden **)."

Da aber ungeachtet dieser Vorstellungen die politischen und kirchlichen Beschwerden der Reichsstände auf dem Westphälischen Friedenskongreß erledigt werden sollten, so wurde der Churfürst bey diesen Unterhandlungen selbst von vielen seiner evangelischen Mitstände dadurch am meisten beleidigt, daß sie in ihren öffentlichen Abstimmungen den Prager Friedensschluß für einen Zunder und Ursprung alles Uebels im Reiche ausgaben, ob sie ihn gleich zuvor mit

*) Man vergl. die Contenta der Hauptinstruktion vom 24. März 1646. bey Arndt Th. 2. S. 61. und 63.

**) S. das Reskript v. 3. Sept. 1646. a. a. O. S. 154.

Hand und Siegel angenommen, ja sogar Lob- und Dankfeste in Kirchen, Schulen und Universitäten darüber angestellt und ihn auf dem letzten Reichstage zu Regensburg zu einem ordentlichen Reichsschluß erhoben hatten. Auch war dieses in der That der Hauptgrund, warum der Churfürst die Direktion des evangelischen Religionstheils auf dem Kongreß, die ihm sonst von Niemanden streitig gemacht wurde *), nicht übernehmen wollte **); doch kamen noch manche andere Schritte der meisten evangelischen Stände hinzu, die er mißbilligte, besonders ihr Entschluß, nicht nach Münster zu gehen, sondern zu Osnabrück zu bleiben, wo sie, wie er leicht vermuthen konnte, sich an Schweden fest anschließen würden ***). Auch äußerte die Vorliebe des Churfürsten für den Prager Frieden in Verbindung mit seiner Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof einen großen Einfluß auf den Antheil, den er an den Berathschlagungen über die Beschwerden und Restitutionen selbst nahm, indem er in allen den Fällen kaiserliche Parthie ergriff, wo es ihm seine staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse nur einigermaßen zu erlauben schienen. So wollte er z. B. anfangs von dem Normaljahr 1627 nicht abgehen ****); ferner mißbilligte er

*) Den Beweis hiervon s. in Gottfried Aug. Arndt Progr. de Directorio Evangelicorum a Ioanne Georgio I. Saxoniae principe electore in pacificatione Vestfalica repudiato. Lipsiae 1800. 4.

**) Diesen Grund führt der Churfürst selbst an in einem Reskript v. 8. May 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 78. Man vergl. auch Meiern Acta P. W. T. III. p. 187.

***) S. das Reskript vom 9. Okt. 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 182.

****) S. das Reskript v. 12. Jun. 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 88 und das Reskript vom 9. Jul. 1646., a. a. O.

von der Krone Schweden unterstützte Forderung des evangelischen Religionstheils, daß man in allen kaiserlichen Erblanden die protestantische Religionsübung wenigstens so, wie sie im Jahre 1618 gewesen, wieder herstellen sollte *), dringender Bitten ungeachtet, die er besonders von den evangelischen Einwohnern Schlesiens und von den Böhmischen Emigranten erhielt, sich ihrer nachdrücklich anzunehmen **); endlich bestand er darauf, daß der Churfürst von Bayern nicht wieder aus dem Churkollegio verdrängt werden sollte ***), wobey er als einen Hauptgrund anführte, daß fremde unbelehnte Kronen, so wenig wie der Papst, der in dem Mittelalter sich ähnliche Anmaßungen erlaubt hatte, auf die Verstoß- und Annehmung eines Churfürsten einigen Einfluß äußern dürften. Vorzüglich aber suchte er es zu verhindern, daß den Reformirten das Reichsbürgerrecht auf gleiche Weise wie den Lutheranern gestattet, und sie daher ausdrücklich in den Religionsfrieden eingeschlossen würden; auf welche Gesinnungen der alte, noch von seinen Vorfahren auf ihn fortgepflanzte Haß gegen die Krytocalvi-

S. 110. wo man auch merkwürdige Aeußerungen des Churfürsten über den geistlichen Vorbehalt findet, den er nicht für so wichtig hielt, um seinetwegen die Friedenstraktaten länger aufzuhalten.

*) S. die oben angeführten Contenta der Hauptinstruktion in Arndts Archiv Th. 2. S. 73. und Reskript v. 9. Jul. 1646. a. a. O. S. 113.

**) Mehrere hierhergehörige Aktenstücke findet man an verschiednen Orten der Arndtischen Sammlung, als z. B. Th. 2. S. 131. und S. 148.

***) S. die Contenta der Hauptinstruktion a. a. O. Th. 2. S. 71. u. f.

nisten vorzüglich wirkte *), so wie auch die Betrachtung der Erbfälle, welche sich einst zu Folge der zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen geschlossenen Erbverbrüderung ereignen könnten **); daher er auch eine feyerliche Protestation gegen denjenigen Artikel des Westphälischen Friedens übergab, der den Reformirten das Reichsbürgerrecht gewährte ***).

§. 9. Aus denselbigen Gründen, aus welchen der Churfürst anfangs die Erledigung der politischen und kirchlichen Beschwerden ganz von dem Friedenskongreß zu entfernen suchte, war er auch der von den auswärtigen Mächten gesuchten Genugthuung, in so fern sie in Land und Leuten bestehen sollte, ganz entgegen, und bezog sich deshalb auf die von ihnen selbst einigemal gegebene Erklärung, daß sie blos zum Besten des Reichs, nicht aber um Eroberungen zu machen, die Waffen ergriffen hätten ****). Folgende Aeußerung hierüber gegen seine Gesandtschaft †) zeugt von keiner gemeinen politischen Einsicht: „Nie können wir es für

*) Unter andern sagte der Churfürst in einem Reskript vom 20. May 1647. in Arndts Archiv B. 3. S. 145 u. f. „Wir sind nicht gemeinet, diesen Unnahmen und ungleiche Nachrede auf uns zu laden, daß wenn die Calvinischen oder Reformirten Reichsstände in den Religionsfrieden auf- und angenommen, und gleiches Recht und Freyheit mit den A. K. Verwandten dadurch erlangen, nachmals aber an denen Orten, welche das Exercitium Augustanae Confessionis zu vorhin gehabt, zu reformiren sich unterstehen sollten, Uns sodann beygemessen werden dürfte, Wir hätten durch Unsere beschehene Einwilligung, Dieselben um ihre freye Religionsübung bringen helfen."

**) v. Meiern Acta P. W. T. II. p. 9.

***) l. c. T. VI. p. 281.

****) S. die Hauptinstruktion bey Arndt Th. 2. S. 70.

†) S. das Reskript v. 25. Dec. 1646. a. a. O. S. 222.

sam achten, in so fern es nur in menschlichen Kräften zu verhüten steht, die fremden Kronen durch die Beybehaltung einer oder der andern Provinz einen festen Fuß ins Reich setzen zu lassen, wozu uns nicht allein die uralten, von Kaisern zu Kaisern aufgerichteten Reichsordnungen und Kapitulationen, sondern auch dies beweget, daß eine jede Nation ihren Sinn und Humor für sich hat, und deswegen nicht gern fremde und solche Gäste bey sich einnisteln läßt, die ihre Sitten und Gemüther alsdann zu behaupten, allerhand Faktionen im Lande zu machen, und auf erregten innerlichen Zwiespalt, die Einwohner nach und nach an und unter sich zu bringen gewohnt sind." In einem eben so ungünstigen Lichte betrachtete der Churfürst die Entschädigungen, die Brandenburg und andern Fürsten, welche durch die Genugthuung der fremden Mächte einen Verlust erlitten, gegeben werden sollten. Unter andern äußerte er sich wegen der Brandenburgischen Entschädigung *): „Er wolle nicht hoffen, daß das Haus Brandenburg Ursache haben würde, von Röm. Kais. Majestät und dem Reiche, welche die gewaltsame Thathandlung der Schweden zu vergüten und für einige Gewähr zu stehen nicht verbunden, einen besondern und hohen Ersatz, mit Schaden und Nachtheil andrer Reichsstände, zu fordern; da es zumal selbst zu gütlicher Abfindung der Schweden gerathen, hingegen den Widerstand und die Wegbringung derselben durch die Waffen durchaus nicht gut geheißen, und dazu das Seinige mit Volk oder Geld nicht beytragen wollen."

§. 10. Zu diesen Ursachen kam noch ein besondres Interesse hinzu, warum sich der Churfürst der Branden-

*) a. a. O. S. 227.

burgiſchen Entſchädigung widerſetzte, welches darin beſtand, daß dieſes Haus das Erzſtift Magdeburg verlangte, welches bisher der zweyte Sohn des Churfürſten, Auguſt, als Adminiſtrator regierte. Auch bewirkte er durch ſeinen Widerſpruch, der aber nicht ſo lange fortgeſetzt wurde, als es die Magdeburgiſchen Geſandten wünſchten *), wenigſtens ſo viel: daß Brandenburg nur eine Anwartſchaft wegen Magdeburg auf den Fall erhielt, wenn der Prinz Auguſt auf eine oder die andre Art von dem Stift abgehen ſollte **), welches nicht nur durch ſein Abſterben geſchehen konnte, ſondern auch wenn die Sächſiſche Churfolge auf ihn fallen, oder er ſonſt etwa reſigniren möchte ***). Und überdieß wurden die vier Magdeburgiſchen Aemter: Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg, die ſchon in dem Prager Frieden dem Churfürſten von Sachſen unter der Bedingung waren überlaſſen worden, daß ſie gegen ein Aequivalent wieder eingelöſt werden könnten, ihm auf immer eingeräumt, jedoch mit der Bedingung, daß er deshalb die verhältnißmäßigen Beyträge zu den Reichs- und Kreisſteuern über-

*) S. die Relation des Magdeburgiſchen Geſandten über eine mit den Churſächſiſchen gehaltne Unterredung in Moſers Staatsrecht Th. 34. S. 446. Die Churſächſiſchen ſagten unter andern: „man müſſe ja doch Friede haben;" worauf der Magdeburgiſche erwiederte: „was ſie dann meinten, wenn Leipzig oder etwas anders Ihro Churfürſtl. Durchl. zuſtändiges begehret würde, ob ſie dann ja dazu ſagen würden?" als ſich nun jene darauf bezogen: „daß dieſes Erbländer wären," ſo ſagte der Magdeburgiſche: „das Erzſtift wäre respectu des Domkapitels auch Erbe."

**) I. P. O. A. 11. §. 6.

***) Der Churfürſt war daher jener allgemeinen Beſtimmung ſehr entgegen, ohne ſie jedoch verhindern zu können. S. das Reſkript v. 28. Jan. 1647. bey Arndt Th. 3. S. 43.

nehmen sollte *). Zur Entschädigung erhielt Brandenburg außer dem vierten Theil der Magdeburgischen Dompräbenden auch das Amt Egeln, welches vorher dem Domkapitel gehörte, und worauf die Grafen von Barby Ansprüche machten, die aber ausdrücklich vernichtet wurden. Zwar suchte sich der Graf durch Sächsischen Beystand zu helfen, weil Sachsen lehnsherrliche Rechte über dieses Amt behauptete **), aber ohne Wirkung; ja der Churfürst von Sachsen konnte nicht einmal einen Vorbehalt seiner eignen Rechte in dem Friedensinstrument erhalten. Und eben so wenig glückte es ihm, eine Verwahrung wegen einer Hypothek zu erlangen, die ihm an der den Schweden abgetretenen Insel Wollin wegen des Heirathsguts seiner mit dem ehemaligen Herzog Franz von Pommern vermählten

*) I. P. O. A. 11. §. 9.

**) In den ältern Zeiten war Egeln ein Lehn des Stifts Gerenrode, welches die Herren zu Hadmersleben besaßen. Im Jahre 1357 vertauschte die Aebtissin ihr Obereigenthum hierüber gegen den Antheil der Churfürsten von Sachsen aus dem Askanischen Stamm an den Dörfern Frohsa und Nachterstedt und den dasigen Zehnden. Der Churfürst von Sachsen gab hierauf den Grafen Günther von Barby die Mitbelehnschaft über Egeln, denen es auch 1416 zufiel, die es aber schon in dem folgenden Jahre gegen 2000 Schock Böhmischer Groschen an den Erzbischof und das Domkapitel zu Magdeburg verpfändeten. Ob man nun gleich Magdeburgischer Seits den Pfandkontrakt in einen Erbkauf zu verwandeln suchte, so konnte man doch hierzu die Churſächsische Einwilligung nicht erhalten, auch suchten die Grafen von Barby in der Folge Egeln wieder einzulösen, und fingen deswegen einen Prozeß gegen Magdeburg an, der zur Zeit des Westphälischen Friedens noch nicht ganz geendigt war. S. das Memorial der Grafen zu Barby an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Arndts Archiv Th. 3. S. 130 u. f.

d. 26. Aug. 1610 Schwester Sophie zugesichert war *). Dagegen wurden dem Hause Sachsen diejenigen Rechte ausdrücklich bestätigt, die es bisher über die Probstey Göllingen behauptet hatte, welche gegenwärtig nebst der Abtey Herßfeld, zu der sie gehörte, dem Hause Hessen-Kassel überlassen ward. Diese Rechte aber bestanden theils in der seit den ältesten Zeiten gegründeten Landeshoheit über das Kloster, theils in ein ehedem von verschiednen Thüringischen Grafen ausgeübten Schutz- und Schirmgerechtigkeit, deren Wirkung durch den zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm als Administrator und dem Abt Joachim zu Herßfeld den 6. May 1596 errichteten Vertrag **) dergestalt bestimmt waren, daß der Abt von Herßfeld versprach:

„jederzeit ein gerüstet Schutzpferd zu halten, und solches, wenn die andern benachbarten Ritterdienste, so auf Kanzleyschrift, aufgefordert würden, dem Churfürsten aus dem Kloster Göllingen zu schicken und auszustaffiren."

Auch hatte der Abt, wie es in demselbigen Vertrage heißt:

„Aus sonderbarer Affection und Zuneigung zu den Churfürstlichen Landkirchen und Schulen alljährlich 25 Meißnische Gülden aus dem Kloster Göllingen zu milden Sachen"

gewilliget, und allemal zu Michaelis zu erlegen versprochen.

*) v. Meiern Acta P. W. T. V. p. 596.

**) Die Veranlassung hierzu hatte der Probst von Göllingen, Kraft von Weißenbach, gegeben, der dem Churfürst August seine Probstey zu Lehn offerirte, welche Lehnsoblation aber Kaiser Rudolph II. 1593 verbot, weil sie den Rechten der Abtey Herßfeld entgegen war; worauf man Sächsischer Seits für nöthig fand, in Unterhandlungen zu treten.

Durch den Westphälischen Frieden nun wurden alle diese Befugnisse auch gegen Hessen-Kassel, als nunmehrigen Besitzer der Probstey Göllingen, bestätigt, doch entstanden noch in der Folge verschiedne Streitigkeiten über die wirkliche Ausübung derselben, so wie auch über die Besteurung einiger Zinsen, welche die Probstey Göllingen aus dem Thüringischen Dorfe Cannawurf zu erheben berechtiget war, bis alle diese Irrungen mittelst neuer Rezesse 1717 und 1787 gänzlich beygelegt wurden *).

Im allgemeinen sorgte der Churfürst bey dem Friedenskongreß nur wenig für sein Privatinteresse, welches sowohl eine Folge seiner uneigennützigen Denkungsart war, als auch der lebendigen Ueberzeugung, daß er ohne den Beystand der fremden Mächte schwerlich irgend einen bedeutenden Vortheil für sein Haus erwerben würde. Daher wollte er nicht einmal die in dem Prager Frieden ihm verwilligte Abtretung der Lausitz zur Sprache bringen **), und eben so wenig die Entscheidung der Jülichschen Sache von

*) Diesen Rezessen zu Folge mußte bis auf die neuesten Zeiten wegen Göllingen ein Beytrag zu den Donativ-Geldern der Ritterschaft geleistet und wegen der obengedachten Zinsen ein Schockquantum von 150 Schock versteuert werden. Man vergl. über alle diese Nachrichten (Justs) Abhandlung über die Probstey Göllingen und deren Verhältnisse gegen das Churhaus Sachsen in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. H. 1. N. III. S. 98 u. f.

**) Reskript v. 3. Apr. 1646 bey Arndt Th. 2. S. 76. „Unter denjenigen Rationen, umb welcher Willen Uns, der uf das Jahr 1618 restringirte modus restitutionis, sehr nachdrücklich und fast unpracticirlich fürkommt, mögen Wir, Unserer titulo oneroso erlangten beyder Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, dahero nicht gedenken, damit es nicht etwan das Ansehen gewinne, ob wären Wir Unser privatum dem bono publico fürzuziehen gemeinet."

dem gegenwärtigen Friedenswerk abhängig machen *), obschon der Fürstenrath zu Osnabrück darauf angetragen hatte: daß bey dieser alle Thätlichkeiten ins künftige verhütet werden möchten **). Die einzige Privatangelegenheit, die er mit Wärme betrieb, die aber nicht ihn selbst, sondern seinen Schwiegersohn, den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt betraf, war dessen Streit mit Hessen-Kassel über die Marburgische Erbfolge ***), der noch zuletzt durch einen in dem Westphälischen Frieden selbst bestätigten Vergleich unter Vermittelung des Herzogs Ernst von Gotha geschlichtet wurde ****).

Im Okt. 1648 Die Freude, welche der völlige Abschluß des schon längst erwünschten Friedens †) in Sachsen erregte, war noch dadurch getrübt, daß die Schwedischen Truppen nicht eher die Stadt Leipzig verließen, bis der Churfürst seinen Antheil an den 5 Millionen Thaler erlegt hatte, welche die teutschen Reichskreise mit Ausnahme des Oestreichischen, Burgundischen und Bayrischen zur Befriedigung der

d. 30. Jun. 1650

*) S. das Reskript v. 8. May 1646. bey Arndt Th. 2. S. 81 u. f. und das Reskript v. 26. März 1647. a. a. O. Th. 3. S. 89.

**) Meiern Acta P. W. T. II. p. 898. Man vergl. den 4ten Theil von der Geschichte der Churfächs. Staaten. S. 253.

***) Auf diesen beziehen sich daher viele Aktenstücke in der Arndtischen Sammlung. Man vergl. z. B. das Churfächsische Schreiben an den kaiserlichen Gesandten Grafen von Trautmannsdorf v. 26. Sept. 1646. B. 2. S. 161.

****) S. Pütters Geist des Westphälischen Friedens. S. 264.

†) Ob dieser gleich schon im Oktober erfolgte, so zögerte doch der Churfächsische Gesandte, weil es ihm an Instruktion fehlte, mit seiner Unterschrift bis im November. v. Meiern Acta P. W. T. VI. p. 690.

Schwedischen Miliz zahlen mußten *), und der 267,107 Thaler 11 Gr. 8 Pf. betrug **). Auch wurde daher erst nach dieser Zeit den 22. July 1650 das allgemeine Friedensfest gehalten ***), das man mit einer solchen Feyerlichkeit beging, als es nur der Zustand eines jeden Kirchspiels erlaubte.

Zweyter Abschnitt.

Einfluß des dreyßigjährigen Kriegs auf den Zustand von Sachsen und allgemeine Landesverwilligungen von 1640 — 1655.

§. 11.

Nur wenig Feste mochten mit solchen traurigen Erinnerungen an die Vergangenheit verbunden seyn, als das damalige Friedensfest, indem Sachsen die Leiden, welche der schrecklichste aller Kriege, die je Teutschland zerrütteten, verbreitete, noch stärker, wie die meisten andern teutschen Länder empfunden hatte. Schon auf dem Landtage von 1640 behaupteten die Städte: daß die Anzahl der Menschen in dem Churfürstenthum bey weitem über die Hälfte gesunken sey †), und wenn man in Erwägung zieht, daß außer dem Kriege die Pest und andre ansteckende Krankheiten gewü-

*) I. P. O. A. 16. §. 8.

**) Wecks Dresdner Chronik S. 514.

***) a. a. O. S. 515.

†) In dem Postskript zu dem Bedenken der Städte auf die Proposition v. 12. Sept. 1640.

thet hatten, so wird man diese Berechnung nicht übertrieben finden *).

Der allgemeine Geldverlust des ganzen Staats läßt sich schwerlich bestimmen, da eine solche Schätzung größtentheils nur auf Muthmaßungen beruhen muß, doch hat ein neuer Statistiker **) einen Versuch dieser Art gewagt, und ihn auf 66 Millionen angeschlagen. Am anschaulichsten wird das Elend, in welches das arme Land versunken war, wenn man die Wirkungen des Kriegs auf einzelne Städte und Ortschaften untersucht ***). In Dresden, welches noch von der Kriegsnoth am meisten verschont geblieben war, hatte dagegen die Pest zwischen den Jahren 1631 — 1634. so viele Menschen hinweggerafft, daß kaum noch der funfzehnte Hauswirth am Leben war †). In Wittenberg waren

*) Nach einem Aufsatz in Haschens Magazin Th. 4. S. 296. zählte Sachsen vor dem Ausbruch des Kriegs 2,915,105 Menschen, davon 588,498 in den Städten und 2,326,607 auf dem Lande lebten; zu Ende des 17ten Jahrhunderts aber, nachdem sich Sachsen beynahe 50 Jahr wieder erholt hatte, ungefähr 2 Millionen, folglich fehlten noch damals 900,000 Personen. Ebendaselbst wird S. 615. behauptet: daß die Pest allein fast 1 Million Menschen, über die gewöhnliche Sterbezahl hinweggerafft habe.

**) Hasche a. a. O. S. 612 u. f. wo die Berechnung auf eine Liquidation der Kriegsschäden von 31 Städten auf dem Landtage von 1640 gegründet wird, die mir aber mit denen in den Landtagsakten selbst enthaltnen Ansätzen nicht ganz übereinzustimmen scheint.

***) Der größte Theil dieser Schilderung ist aus dem schon oben angeführten Bedenken der Städte gezogen, wovon Hasche S. 296. S. 336. S. 496. und S. 612. einen Auszug mit Anmerkungen geliefert hat.

†) Wecks Dresdner Chronik S. 550.

nicht allein sämmtliche Vorstädte abgebrannt, sondern auch 167 Häuser in der Stadt eingerissen und zu Grunde gerichtet. Ein ganzes Kirchspiel im Churkreise, zu dem vorher 9 Dörfer gehörten, hatte der Feind dergestalt verwüstet, daß daselbst im Jahre 1651 nicht ein einziges Haus mehr vorhanden war *). Die Stadt Freyberg, die noch im Jahre 1628 an 4000 bewehrte Männer stellen konnte, zählte ihrer kaum 500 mehr. In Chemnitz waren drey Theile der Stadt abgebrannt, und die Pest hatte kaum den fünften Theil der Einwohner übrig gelassen. Auch in Torgau, wo oft ganze Armeen gestanden hatten, lagen außer den Vorstädten über zwey Drittheil der Häuser darnieder, und in Eilenburg fehlte die Hälfte der ehemaligen Häuser, indem man die Materialien von einem beträchtlichen Theile derselben zu Feuerholz und Palisaden verbraucht hatte. Schneeberg, welches vor dem Kriege über 600 Häuser zählte, hatte jetzt kaum 100 mehr; und in Oschatz, das zu 28000 Steuerschocken angesetzt war, konnte man jetzt nicht 8000 gangbare aufbringen. Endlich waren viele mittlere und kleine Städte, als z. B. Wurzen, Rochlitz, Koldiz, Pirna, Döbeln, Mirweyde, Sangerhausen, Leißnig, Pegau **), Lommatzsch, Dommitzsch, Langensalza u. m. a. öfters ausgeplündert und größtentheils in die Asche gelegt worden. Noch wurden die Uebel, welche der Krieg unmittelbar verursachte, durch den

*) Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. (Leipzig 1790. 8.) S. 315.

**) Torstenson fing 1643 an, die Stadt zu beschießen, wobey 350 Bürgerhäuser ohne die Scheunen in Feuer aufgingen. Der Superintendent Lange zog an der Spitze von 12 in weiße Hemden gekleideten Knaben ins Lager, wodurch es ihm glückte, den General zum Mitleiden zu bewegen.

gänzlichen Verfall der bürgerlichen Nahrung in den Städten vermehrt.

So klagte die Stadt Leipzig, welche viermal vom Feind belagert und dreymal eingenommen worden war: daß die Handlung, als der Grund ihrer Nahrung, fast ganz vernichtet sey; und in der That waren ihre Einwohner so sehr verarmt, daß sie oft todte Hunde, die in der Stadt erschlagen und vor die Thore geworfen wurden, zu ihrer Nahrung aufsuchten. Auch nahmen vorzüglich seit dieser Zeit die beständigen Klagen der Städte über den Verfall der Braunahrung ihren Anfang, den aber nicht blos der Krieg, sondern zum Theil auch die Eingriffe der Aemter und Rittergüter in die städtischen Gerechtsame, die jetzt immer häufiger wurden, veranlaßte *), und die auch in der Folge, ungeachtet verschiedener Bestimmungen, welche die Landesordnung von 1661 hierüber festsetzte, nicht aufhörten. Unter andern beschwerte sich die Stadt Schneeberg: „daß ihr die Braunahrung von den umliegenden Aemtern, wie auch den Dorfschaften dergestalt entzogen werde, daß sie statt 400 — 500 Gebräude jetzt kaum noch 100 rechnen könnte;" und ähnliche Klagen wegen der Aufrichtung neuer Kretzschmarn und Bierschenken auf dem Lande führten die meisten Städte des Vogtländischen Kreises.

Dagegen wurde den Dörfern des Landes ein großer Theil ihrer Nahrung durch das Wild entzogen, welches sich, weil die landesherrlichen Jagden durch die bisherigen Kriegsunruhen waren verhindert worden, an vielen Oertern

*) Mehr politische als historische Bemerkungen über diesen Gegenstand findet man in Karl Heinrich von Römers Abhandlung über den Verfall der Städte, insbesondere der Churſächsischen. (Dresden 1791. 8.) S. 48. und S. 82.

so sehr gehäuft hatte, daß man sich seiner kaum mehr erwehren konnte. Selbst Wölfe, die man schon längst in Sachsen nicht mehr gesehn hatte, kamen bey der allgemeinen Verödung des Landes wieder zum Vorschein, und griffen hin und wieder sogar die Landleute auf den Feldern an *). Es war daher dieser Gegenstand eine Hauptbeschwerde, die auf dem Landtage von 1640 zur Sprache kam, und der Churfürst versprach auch daselbst **) die nachdrücklichsten Mittel zur Ausrettung des Wildes anzuwenden, verlangte aber dabey, daß ihm Ritterschaft und Städte mit Vorspannung und Leuten soviel als möglich, jedoch ohne Folge für die Zukunft, an die Hand gehen sollten, weil die Mittel hierzu in den Aemtern allein schwerlich aufzubringen seyn dürften.

Ueberdieß war das gesammte Land den größten Plackereyen und Gewaltthätigkeiten von dem eignen Kriegsvolke des Churfürsten ausgesetzt, die daher auf demselbigen Landtage noch weit lebhafter als auf den vorigen Landesversammlungen ***) zur Sprache kamen. So beschwerten sich die Städte ****): „daß ungeachtet der wohlgefaßten Ordnungen, welche der Churfürst deshalb gegeben hätte, unzählige Soldaten die Straßen unsicher machten, die Reisenden angriffen, die Pferde ausspannten, die Handelswaaren raubten, Schlösser und Dörfer auf dem Lande anfielen und plünderten, die Leute verwundeten, und die Kirchen beraubten.“ Zur

*) Unter andern führte das Städtchen Geithen an: „die Einwohner können vor dem Wilde nichts behalten, noch vor demselben, wie auch vor den Wölfen auf dem Felde sicher seyn.

**) S. die Resolution auf die während der Landesversammlung übergebenen Gravamina in Jagd- und Forstsachen v. 19 Sept. 1640.

***) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 344.

****) In ihrem Bedenken auf die Proposition.

Erhaltung der Miliz wurden außerordentliche Kontributionen und Lieferungen ausgeschrieben, die mit der größten Härte eingetrieben wurden. Ein trauriges Beyspiel hiervon liefert die wehmüthige Vorstellung, welche die beyden
d. 3. Okt. 1640 Städte des Vogtländischen Kreises Oelsnitz und Adorf auf dem Landtage übergaben. Mehr denn hundert Mal waren sie sowohl von den Schweden, als von den Kaiserlichen auf die schrecklichste Art geplündert; erst vor Kurzem war ihr ganzer Vorrath an Lebensmitteln und Fütterung von der Armee des Erzherzogs Leopold Wilhelm aufgezehrt, und doch wurden sie zur Mitleidenheit bey einer außerordentlichen Kontribution gezogen. Die verlangte Summe ward gerichtlich eingetrieben, weil aber an der zugleich ausgeschriebenen Haferlieferung noch einige Scheffel fehlten, so belegte man die unglücklichen Einwohner mit militairischer Exekution, ohne daß sich die Kriegskommissairs „die nicht wie Menschen, sondern wie leidige Teufel gebahrten", durch ihr Flehen, nur die Aerndte noch abzuwarten, hiervon abhalten ließen. In der Verzweiflung, in welcher sich diese unglücklichen Menschen befanden, thaten sie endlich die bestimmte Erklärung: daß die meisten von ihnen mit Weib und Kind auswandern und ihre leeren Hütten verlassen würden, dafern sie nicht eine Linderung ihres Elends auf diesem Landtage erhielten. Auch war in Zwickau, welches die nehmlichen Klagen führte, und seinen Kriegsschaden zu 150,000 Thaler berechnete, eine solche Auswanderung vieler angesehner Bürger, unter denen sich selbst Rathsherren befanden, wirklich erfolgt, hierdurch aber die Last für die zurückgebliebenen Einwohner noch mehr vergrößert, weil man unter sie die Einquartierung der Soldaten, die in den leeren Häusern nicht mehr bleiben wollten,

vertheilte, ob sie gleich diese Last kaum mehr zu tragen vermochten *).

So unschuldig auch der Churfürst selbst an allen diesen Bedrückungen war, und so bereitwillig er sich auf dem Landtage bezeigte **), sie zu heben, so ist es doch nicht zu läugnen, daß in der damaligen Kriegsverfassung, die den Soldaten die größte Willkühr verstattete, ein Hauptgrund von allen diesen Gewaltthätigkeiten und Unordnungen liegen mochte, der auch von einem Obersten von Dießkau in einem Schreiben an den engen Ausschuß der Ritterschaft mit vieler Freymüthigkeit aufgedeckt wurde ***).

Daß bey der damaligen Zerrüttung des ganzen Landes auch die Schulen und Universitäten nicht verschont blieben, läßt sich leicht vermuthen. In der That war der Verfall derselben so groß, daß es der Churfürst selbst für nöthig fand, diesen Gegenstand in der Landtagsproposition von 1640 zur Sprache zu bringen ****). Am ausführlichsten aber ver-

*) S. das Schreiben der Stadt Zwickau an die gesammte Landschaft v. 22. Sept. 1640.

**) Außer einer besondern Resolution, welche der Churfürst auf die einzelnen Gravamina der Kreise wegen der Kriegsbeschwerung den 19. Sept. 1640. ertheilte, versprach er auch in dem Landtagsabschied v. 14. Okt. 1640. „daß alle Insolentien und Exorbitantien der Soldaten abgestellt werden sollten u. s. w."

***) Unter andern sagte er: „es müssen die Regimenter proportionirt und der Unterhalt recht disponirt werden. Die Proportion wäre also zu machen, daß die Officiere und Knechte einander correspondirten, nicht mehr Officiere wie Knechte, die ohne Mannschaft nichts kommandiren könnten." Auch wegen des Unterhalts der Truppen that er verschiedne Vorschläge, wobey er den wöchentlichen Sold eines Infanterieregiments von 1000 Mann zu 1213 Rthl. 14 gr. schätzte, und den eines Kavallerieregiments zu dem Doppelten.

****) „Wir sind nicht wenig sorgfältig und betrübet uns von Herzen,

breiteten sich hierüber die beyden Universitäten selbst *). Nach ihrem Bericht betrug allein der Rest ihrer außenstehenden Stipendiengelder 22, 130 Gulden; die Freytische zu Leipzig waren von 16 bis zu 6 herabgesunken, die Kollegien und Universitätsgebäude gänzlich verfallen, die Besoldungen der Professoren wurden schon seit einiger Zeit nicht mehr ausgezahlt und sie überdieß wegen ihres Privatvermögens mit unerträglichen Lasten belegt. Auf ähnliche Weise schilderten sie den Zustand der niedern Schulen, in welchen es eben so sehr an Schülern, als an geschickten Lehrern fehlte. Die gesammte Landschaft aber von Ritterschaft und Städten behauptete, daß diese Zerrüttung des Schulwesens nicht blos eine Wirkung des Kriegs sey, sondern auch manche böse Leute solches verschuldet hätten, die „den Schulen und geistlichen Einkünften übel affectionirt wären", und die eignen Völker des Churfürsten, welche mit Plündern, Rauben, Morden und Stehlen nicht eher nachgelassen hätten, bis sie so wie andre, auch die zu Universitäten, Kirchen, Schulen und Hospitälern gehörige Güter und Dorfschaften ganz fertig gemacht und zu Grunde gerichtet hätten.

§. 12. Alle diese Klagen kamen vorzüglich deswegen auf dem Landtage von 1640 mit solcher Lebhaftigkeit zur

daß wir kürzlich erfahren vnd ansehen müssen, wie Kirchen, Universitäten vnd Schulen, welches doch die rechten Plantaria vnd Fulcra Ecclesiae vnd Reipublicae sind, durch deren Erhaltung allen Regnis vnd Imperiis Glück, Gottes Segen vnd gedeyliches Aufnehmen zuwächset, — fast aller Orten zu Grunde gehen wollen, dadurch aber anders nichts, als mit der Zeit eine Barbaries vnd ruchloses Leben in diese Lande einschleichen dürfte."

*) In ihrem Bedenken auf die churfürstliche Proposition v. 7. Sept. 1640.

Sprache, weil der Churfürst gleich bey dem Anfange desselben eine neue Steuerverwilligung aus folgenden Gründen verlangte *). Die bisherige Verwilligung war schon seit einigen Jahren zu Ende gegangen **), und die Steuer konnte daher mit den Zinsen ihrer schuldigen Kapitalien keine Richtigkeit mehr halten; desgleichen war das churfürstliche Deputat zurückgeblieben, und doch hatte der Churfürst 1636 die Römische Königswahl zu Regensburg beschickt, 1638 die Belehnung über seine Reichs- und Böhmischen Lehne, die ihm mit Einschluß der Kanzleygebühren einen Aufwand von 25,000 Thalern verursachte, empfangen, und seinen zweyten Sohn, den Administrator August, bey seiner Einführung in das Stift Magdeburg mit gehöriger Nothdurft versehen; auch hatte der Kaiser eben jetzt den Reichstag zu Regensburg ausgeschrieben, der wenigstens durch eine kostbare Gesandtschaft beschickt werden mußte, dafern sich noch der Churfürst von seinem persönlichen Erscheinen, welches der kaiserliche Hof sehr lebhaft wünschte, wirklich befreyen konnte ***). Kein Wunder war es daher, wenn nicht einmal die churfürstliche Wittwe und Gemahlin ihre ordentliche Abfindung mehr erhielt, wenn der Unterhalt der schon damals mündig gewordnen Söhne des Churfürsten, diesem drückende Sorgen verursachte, und ihn unaufhörlich seine Räthe, Beamte, Officiere und Geistlichen mit Bitten wegen der Auszahlung ihrer rückständigen Besoldung bestürmten.

So bereitwillig auch die Landschaft war, den Bedürf-

*) S. die Proposition v. 31. Aug. 1640.

**) Gesch. der Churs. Staaten. Th. 4. S. 364.

***) Der Churfürst fragte hierüber die Landschaft selbst um Rath, die ihn aber wegen der noch fortdauernden Kriegsunruhen in seinem Lande hiervon abzuhalten suchte.

nissen ihres Landesherrn abzuhelfen, so schien es ihr doch auch bey dem besten Willen fast unmöglich zu seyn, da zumal die Landsteuer, die bis jetzt nebst der Tranksteuer die vorzüglichste Besteurungsart in Churſachsen gewesen war, durch die vielen wüsten und decrementen Güter, deren Schätzung einer billigen Mäßigung unterworfen werden sollte *), um ein Beträchtliches sinken mußte. Doch blieb es in der Hauptsache bey den bisher üblichen Verwilligungen. Denn ob man gleich die Landsteuer während der neuen Verwilligungszeit von 6 Jahren auf 16 Pfennige herabsetzte, von denen der Churfürst wie sonst 4 Pf. in die Kammer erhielt, so wurde doch daneben eine außerordentliche Pfennigsteuer von 6 Pf. zur Erhaltung der Miliz angelegt **), so daß die

*) Dem Landtagsabschied v. 14. Okt. 1640 zu Folge wurde die Landsteuer „nach Abzug der Caduc Güter, und wann die übrigen, so in decrement kommen, vf billiche moderation herab gesetzet," verwilliget. Man vergl. das Land- und Tranksteuerausschreiben v. 14. Oktob. 1640 in Cod. Aug. T. II. p. 1426.

**) „Hierüber soll noch 6 Pf. von jedem gangbaren Schock zu Unterhalt vnserer Soldatesca gegeben, vnd damit derselben desto eilender succurriret, mit der ersten Helfte dieser 6 Pf. bald vorstehende Martini itztlaufenden Jahres der Anfang gemacht, der andere halbe Theil nechstkünftigen Leipzigischen Neuen Jahresmarkt abgetragen, von den proportionaliter gangbaren Schocken erhoben, vnd in vnsere Aempter Leipzig vnd Dresden eingeschickt werden. Jedoch, daß vnsere Landschaft hernach von dergleichen Anforderung von ehst künftigen Martini an bis wieder Martini Anno 1641 befreyet bleibe, vnd die folgenden 5 Jahr, von 4 Monaten zu 4 Monaten mit 2 Pf. von jedem neuen Schock verfahren werde, auch bey Abführung der Regimenter vnd Garnisonen solche 6 Pf. vnserer Obereinnahme diese 6 Jahr über zuwachsen, vnd endlich diejenigen, welche ihre portiones oder Antheil an diesen 6 Pf. abgetra-

Unterthanen durch jene Verminderung keine bedeutende Erleichterung gewannen. Um aber wenigstens eine Erhöhung der bisherigen Abgaben zu vermeiden, kam die Landschaft selbst auf den Gedanken, auf die Wiedereinführung der Landaccise anzutragen *), die schon ehedem im 15ten Jahrhundert üblich gewesen **), und auch 1635 von dem Churfürsten einseitig, als eine außerordentliche Abgabe, angeordnet war ***). Sie sollte aus einer mäßigen Auflage auf alle Waaren und ausländische Getränke bestehen, von welcher man nur den Adel in Ansehung der zu seiner Wirthschaft gehörigen Produkte ausnahm ****). Der vierte Theil derselben sollte von dem Churfürsten gleichfalls zu den Militairbedürfnissen verwendet, und die übrigen der Obersteuereinnahme (zur Tilgung der Landesschulden) überlassen werden. Da die Landaccise, die durch eine besondre Ordnung †) vom

gen, was sie nach innstehendem Landtage vff die bey sich habende Soldatsn gewendet, compensiren mögen."

*) In ihrer Antwort auf die Churfürstliche Proposition v. 13. Sept. 1640.

**) Gesch. der Churf. Staaten Th. 2. S. 364.

***) Cod. Aug. T. II. p. 1255.

****) Merkwürdig ist es, daß diese Exemtion gar keinen Streit veranlaßte. Es wurde aber darauf zuerst in der Duplik der Landschaft v. 28. Sept. d. J. dergestalt angetragen: „Es versehen sich aber die von der Ritterschaft, bitten auch darumb gehorsamst, daß dasjenige, so sie auf ihren Rittergüthern zu verkaufen übrig, auch sie im Hause in Städten verkaufen möchten, nicht mit Accison beleget, sondern sie E. Churf. Durchl. gnädigstem Promiß nach, bey Ihren Libertäten, Immunitäten, der allgemeinen Reichsgewohnheit vnd Freyheiten gemäß, mögen gelassen werden." — In dem damaligen Landtagsabschied wurde dieser Punkt gar nicht erwähnt, wohl aber in der darauf erfolgten Accisordnung.

†) Cod. Aug. T. II. p. 1255.

18ten Jan. 1641 eine nähere Bestimmung erhielt, blos ihren Grund in den großen Bedürfnissen hatte, welche der Krieg veranlaßte, so trug der 1653 versammelte Ausschuß der Stände mit vielem Nachdruck auf ihre Abschaffung an, wozu er dadurch noch mehr bewogen wurde, daß sich der Churfürst allmählich diese Abgabe allein zu einer Kammerhülfe zueignete *); auch war dieser bis 1655 nicht abgeneigt, in das Verlangen der Stände zu willigen. Nachdem sich aber auf dem damaligen Deputationstage die Unterhandlungen wegen einer Entschädigung, welche man dem Churfürsten dagegen verwilligen sollte, zerschlagen hatten **); so wurde diese Abgabe auch ferner beybehalten. Noch zeichnete sich die Verwilligung von 1640 dadurch aus, daß die Landschaft zuerst die Besoldung aller wirklichen Räthe des Fürsten, der Beysitzer des Oberhofgerichts, der Hofprediger und der Sekretairs und Kanzleyverwandten der Rathskollegien auf 6 Jahre übernahm, (die von der Fleischsteuer, welche ehedem nur zum Besten der Kammer verwilliget worden war, bestritten werden sollte;) so wie auch 20000 Gülden für die nach Regensburg abgeordnete Gesandtschaft aus den gewöhnlichen Landessteuern ***). Dagegen suchte sich

*) Dies sieht man deutlich aus dem Deputationsabschied v. 21. Jun. 1655., worinn der Churfürst als einen Grund von der Beybehaltung dieser Steuer anführte: „daß die Nutzungen der Aemter geschmälert, und andre Einkünfte sehr ins Stecken gerathen, wodurch fast alle Mittel, die von Gott ihm verliehene hohe Churfürstliche Würde und Reputation ohne Schmälerung zu erhalten, entstehen wollen."

**) Aus dem angeführten Deputationsabschied ist ersichtlich, daß sich die Stände zu einem jährlichen Aequivalent von 66000 Fl. erboten hatten.

***) S. den angeführten Landtagsabschied. Auch von einigen folgenden Ausschußtägen wurden gewisse Summen zu den Ge-

dieselbe wegen aller außerordentlicher Abgaben so viel als möglich zu sichern *), und wies daher den Churfürsten auf den Fall, daß sie durch unvorhergesehene Ereignisse nöthig werden sollten, an den Rath der Ausschüsse, um wenigstens einseitige Willkühr gänzlich zu entfernen **). Auch hatte diese Verordnung des Landtagsabschieds die merkwürdige Folge, daß schon in dem folgenden Jahre ein Ausschußtag ge-

sandtschaftskosten aus der Steuer verwilliget, als 1646. 15000 Thlr. 1653. 20000 Fl. und 1655. 10000 Fl.

*) Besonders erklärte sich die Landschaft sehr nachdrücklich hierüber in der Triplik: „Würde E. Churf. Durchl. je über alle vnsere geschöpfte vnterthenigste trosttragende Hoffnung vnd Zuversicht, nochmalß ihre gedanken, auf künftige unbewilligte Anlagen richten —; so protestiren wir vor dem heiligen vnd gerechten Angesichte Gottes des Allerhöchsten, daß wir an allen vnd jeden vns bereits vor Augen gestellten, hieraus erwachsenden, weit aussehenden Uebel von Unheil endbrochen, gentzlichen entschuldiget, vnd zu keiner in vnserm vnterthänigsten bey diesem Landtage erfolgten Bedenken beschehnen Verwilligungen, im geringsten wollen verbunden seyn." Demungeachtet kamen in den Landesrevers v. 14. Okt. 1640 die nehmlichen Worte, die man schon in dem vorigen findet: daß der Churfürst ohne sondercliche hochdringende Noth keine neuen Abgaben auflegen sollte, und überdieß wurde das bisher darin befindliche Versprechen wegen der Uebertragung der Reichssteuern jetzt nur auf den Fall gerichtet, wenn die jetzigen für die Soldatesca bewilligten 6 Pf. und der zum nehmlichen Zweck bestimmte vierte Theil der Accisen auch „zu Abrichtung der Reichssteuer, so vff jetzigem Reichstage zu Regensburgk beschlossen werden möchte" zureichen würde. Hieraus nun läßt sich die gleich anzuführende Disposition wegen der Ausschlüsse erklären.

**) „auch uns in Zukunft bey einem und dem andern fürfall, diese 6 Jahr über, mit den Ausschüssen (damit es, wie Wirs dahin verstehen, keiner Convocation der sämptlichen Stände bedürfe) — vernehmen."

halten wurde, der sich zu verschiednen außerordentlichen Verwilligungen, besonders auch zur gedoppelten Fleischsteuer bequemte *). Ja, der Ausschuß vertrat sogar später zweymal, 1646 und 1653, die Stelle der allgemeinen Landesversammlungen, und erstreckte damals nicht nur die Land- Trank- und gedoppelte Fleischsteuer auf mehrere Jahre (bis 1651), sondern fügte diesen schon das erstemal außer den in dem Waffenstillstand zu Ketschenbroda an Geld und Naturalien ausbedungenen Lieferungen für die Schwedische Armee eine ganz neue Abgabe zur Erhaltung der Miliz bey. Sie bestand aus einer Kopf- und Gewerbesteuer, durch welche ein jeder Kopf über 15 und unter 70 Jahren monatlich mit einem Groschen und das Gewerbe nach Verhältniß von 2 Groschen bis 2 Thaler belegt wurde **), welche Abgabe wegen ihres Fortlaufes den Nahmen der Kurrentsteuer, und seitdem sie auf die 4 Jahreszeiten oder quatuor tempora ausgeschrieben ward, den der Quatember-Steuer erhielt ***).

Bey der zweyten Verwilligung von 1653 verdient es noch eine besondre Erwähnung: daß man damals ein für allemal 2 Pf. aus der Steuer zu einem Kapital für die Universitäten aussetzte ****). Auch folgten endlich auf einem De-

*) Außerdem wurde festgesetzt: daß die auf dem vorigen Landtage festgesetzte Kriegssteuer anticipirt, der Eymer Landwein mit 8 gr. belegt und von der Ritterschaft gewisse Lieferungen zur Armee, so wie von den Städten eine besondre Mahlsteuer, gleichfalls zur Verpflegung der Miliz von 6 Pf. geleistet werden sollten. Wecks Dresdner Chronik S. 449.

**) S. das Ausschreiben v. 16. Aug. 1641. in Cod. Aug. T. II. p. 1674.

***) S. meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung von den Sächsischen Land- und Ausschußtagen S. 52.

****) Weck a. a. O.

putationstage von 1655, wozu man nicht die Mitglieder des gewöhnlichen Ausschusses, sondern 14 ritterschaftliche Personen und 6 Städte, als Leipzig, Dresden, Wittenberg, Freyberg, Salza und Zwickau berief, verschiedne außerordentliche Bewilligungen, unter welchen 2 Pf. vom Schock zur Reparatur der Vestungen bemerkt zu werden verdienen *).

§. 13. Noch wurden in diesem Zeitraum die Bürden der Unterthanen dadurch vergrößert, daß die Auslösung der Landstände allmählich von der Kammer auf die Steuer überging. Zuerst wurden auf dem Landtage von 1640 und auf dem Ausschußtage von 1641 diese Kosten von der Land- und Tranksteuer abgezogen **), worauf der Churfürst schon 1635 aber vergebens angetragen hatte ***). Weil aber die Steuergelder schon zu vielen andern Bedürfnissen angewiesen waren, so verlangte der Landesherr in seinem Ausschreiben vom 13. April 1646: daß sich die Stände mit bedürfender Zehrung auf gemeiner Landschaft Kosten, jedoch ohne Abzug an künftiger Bewilligung, für diesmal selbst gefaßt machen sollten. Diese Forderung veranlaßte endlich nach verschiednen Unterhandlungen, eine besondre Verwilligung zu diesem

*) S. Weck a. a. O. S. 450. der aber darin irrt, daß er diesen Deputationstag einen Ausschußtag nennt. Man vergl. Hausmanns Beyträge Th. 1. S. 62. u. Th. 2. S. 157. not. 40. Auch sollte man nach Weck glauben, daß erst damals, nicht aber 1653 die Accise aufs neue verwilligt worden sey; dies ist aber dem von Johann George II. wegen dieser Abgabe den 5. Sept. 1657 erlassenen Patent (in Cod. Aug. T. II. p. 1279.) entgegen.

**) S. den Abschied v. 24. Dec. 1641., der auch dessen, was auf dem vorigen Landtag in dieser Rücksicht war beobachtet worden, Erwähnung thut.

***) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 366.

Zweck von 1 Pf. auf das Schock, welches auch 1653 geschah, wobey aber die Auslösung von anderthalb Gülden für das Pferd auf einen Gülden herabgesetzt wurde *). Auch ist man in der Folge mit ähnlichen aber erhöhten Verwilligungen beständig fortgefahren, doch verstand sich der Churfürst noch 1657 dazu, daß er sich die Hälfte der Landtagskosten auf sein Deputat aus der Steuer wollte zurechnen lassen, und 1661 bedung sich die Landschaft ausdrücklich aus: daß auf den Fall, wenn die damals hierzu verwilligten 5 Pf. nicht zureichen würden, welches aber nicht zu befürchten war, der Rückstand von dem churfürstlichen Deputat sollte abgezogen werden **). Nachher fiel auch diese Bedingung weg, ob man wohl die ehemalige Verbindlichkeit des Churfürsten, die Auslösung aus der Kammer zu bestreiten, noch immer in Anregung brachte, und man übernahm bey jedem Landtage die Auslösung auf unbestimmtere Weise. So bewilligten z. B. die Stände 1666 2 Pf. vom Schock vorizo bis zu erlangter Gewißheit des Betrags ***).

Uebrigens wurde man seit der Zeit, da das Land die Auslösung tragen mußte, aufmerksamer auf diejenigen Personen, welche sie zu fordern berechtiget seyn sollten. Und es erfolgte daher in dem folgenden Zeitraum den 9 Febr.

*) Um diel nehmliche Zeit scheint auch allmählich durch das Herkommen die Anzahl Pferde, die einem jeden nach Verschiedenheit des Standes vergütet werden sollten, festgesetzt worden zu seyn.

**) S. der Stände Erklärung auf die angesonnenen Verwilligungen v. 26. März d. J.

***) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. in Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände, in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen, Th. 3. N. 1. S. 18—42.

1661 ein Dekret *), welches gewisse Personen hiervon aus-
schloß, als noch nicht abgetheilte Brüder oder Vettern, von
welchen nur einer zugelassen werden sollte, Kuratoren un-
mündiger Kinder **), und Söhne, so sich in Vollmacht ih-
rer Väter eingefunden ***). Auch wurde allmählich durch
ein Herkommen, welches sich darauf gründen mochte, daß
man anfing, Verzeichnisse der Schriftsassen zu entwerfen,
welche bisher die Auslösung empfangen hatten, die Regel
angenommen, daß alle Rittergutsbesitzer, welche nach dem
Landtage von 1661 die Schriftsässigkeit erhielten, keine
Auslösung gegeben werden sollte, dafern sie ihnen nicht be-
sonders gestattet wurde ****); worauf sich der be-
kannte Unterschied zwischen alten und neuen Schrift-
sassen gründete, der in einem Dekrete Johann George III.
vom 2. März 1689 dergestalt anerkannt wurde, daß es
wegen der Auslösung der alten Schriftsassen unver-
ändert bey der bisherigen Uebung bleiben; wegen der neuen

*) Die meisten Vorschriften dieses Dekrets sind in die Landtagsordnung v. 1728 aufgenommen worden, jedoch fehlen hier diejenigen Bestimmungen, die in den beyden folgenden Noten angezeigt sind.

**) „oder diejenigen, so in Vollmacht der Vormünder über die unmündigen Kinder sich angemeldet".

***) Doch wurden sie auf dem damaligen Landtage, mit Ausnahme derer, deren Väter in der Residenz wohnhaft waren, ohne Konsequenz zugelassen.

****) Man muß sich hierbey daran erinnern, daß nur die Schriftsassen persönlich auf dem Landtage erscheinen dürfen. Die Amtsassen wurden wohl in frühern Zeiten deswegen ganz ausgeschlossen, weil ihre Güter ursprünglich zu den fürstlichen Kammergütern gehörten (S. Th. 2, S. 169.). Wie sie das Recht erhalten haben, durch Deputirte zu erscheinen, das schon in der Landtagsordnung von 1595. §. 1. erwähnt wird, ist mir nicht bekannt.

Schriftsassen aber bey denen mit oder ohne Auslösung geschehenen Erklärungen sein Bewenden haben sollte"; doch wurde eine Ausnahme zum Besten derjenigen Personen beygefügt, die aus besondrer Vergünstigung auf dem letzten Landtage die Auslösung erhalten hätten, und hierdurch zum Besitz dieses Rechts gelangt wären *).

Dritter Abschnitt.

Neue Uebertragung von dem Direktorio des evangelischen Religionstheils auf Johann George I.; Testament des Churfürsten; sein Tod; und Charakter.

§. 14.

Mitten unter den innern Regierungssorgen, welche den Churfürsten Johann George I. härter, als die meisten seiner Vorfahren drückten, war er genöthigt, seine Aufmerksamkeit auch auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu richten. Denn der Westphälische Friede **) selbst hatte die Beylegung vieler wichtiger Punkte auf einen Reichstag verschoben, der in den nächsten 6 Monaten sollte gehalten werden, dessen Eröffnung aber sich wegen mancher zufälligen Hindernisse, die besonders aus der Vollziehung des Friedens entstanden, bis zum 30sten Juny 1653 verzog. Auch damals zeigte der Churfürst seinen so oft bewährten Patriotismus für das teutsche Vaterland. Denn allein aus diesem

*) Noch später suchten manche diesen Besitz zu erschleichen. Man vergl. hierüber ein Memorial des Erbmarschalls v. 4. März 1695.

**) I. P. O. A. VIII. §. 3.

Grunde trug er Bedenken, das noch vor dem Anfang des Reichstages ihm angetragene Direktorium des evangelischen Religionstheils sogleich anzunehmen. Es that nehmlich seine Gesandtschaft die merkwürdige Erklärung: man möchte sich wohl vorsehn, daß durch dergleichen einseitige Berathschlagungen nicht Anlaß zu dem Argwohn gegeben würde, als wenn man aufs neue eine Parthey im Reiche bilden und eine gefährliche Trennung der Stände bewirken wollte *). Das Friedensinstrument sey jetzt die einzige Norm bey vorfallenden Beschwerden der beyderseitigen Religionsverwandten, die nur in allgemeiner Reichsversammlung erledigt werden könnten, wo er einen jeden Verletzten nachdrücklich unterstützen würde. Noch aber waren die Gemüther durch die bisherigen Religionsstreitigkeiten zu sehr erbittert, als daß dergleichen Vorstellungen Eingang finden konnten; es machten also die Evangelischen den Schluß, daß man einstweilen bis zu einer bestimmten Erklärung des Churfürsten, an welchen die Gesandten deshalb Bericht zu erstatten versprochen hatten, Magdeburg das Direktorium übertragen könnte. Selbst hierdurch aber ließ sich der Churfürst nicht abhalten, seinen evangelischen Mitständen nochmals die Nachtheile zu zeigen, die ihm eine Absonderung der beyden Religionstheile für die Reichsverhandlungen fürchten ließ **), indem

d. 14. Jun. 1653

*) Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia T. I. p. 232. Nachricht, was wegen des Directorii Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 vorgegangen, in der Fortsetzung von Joh. Joachim Müllers entdeckten Staatscabinet Kap. I. S. 3. u. Pfanner Historia Comitiorum Imp. celebratorum Ao. 1653 et 1654. p. 386 seq.

**) „es würde zur Unzeit seyn, mit den angegebenen Gravaminibus herauszubrechen, und dadurch zu veranlassen, daß es bey den Katholischen eine Jalousie und Ombrage abgebe, es

er ihnen zugleich den in dem Churkollegio schon verabredeten Entwurf mittheilte, daß die Religionsbeschwerden durch Deputirten beyder Religionstheile erledigt, und bey ermangelndem Vergleich allen drey Reichskollegien vorgelegt werden sollten. Dessen ungeachtet beharrten die Evangelischen auf ihrem vorigen Entschluß, und nun nahm Churſachsen das Direktorium förmlich an, und hielt die erste Konferenz den 22. July des 1653ten Jahres *).

An Stoff zu besondern Verhandlungen der Evangelischen fehlte es schon damals nicht, weil die Religionsbeschwerden, des Westphälischen Friedens ungeachtet, ununterbrochen fortdauerten. Besonders mußten um die nehmliche Zeit auch die Protestanten in Böhmen manche neue Bedrückungen erfahren, wodurch viele Einwohner des Städtchens Platte, das ehedem zu der Churſächsischen Herrschaft Schwarzenberg gehörte, welches aber der Churfürst Moritz nach der Achtserklärung Johann Friedrichs durch einen zu Prag geschlossenen Vertrag nebst Gottes-Gabe an den König Ferdinand von Böhmen abgetreten hatte **), bewogen wurden, sich nach Sachsen auf den Fastenberg zu wenden, wo bisher nur zwey Berg- oder Wald-

werde auf solche Weise nur schädliche Differenzien verursachen, und würden die Reichsverhandlungen merklich removiret und verhindert werden; Seine Churfürstl. Durchl. hielten nochmals dafür, dem Werk lieber noch Anstand zu geben, als weitläuftige Paraden zu machen, und ohne habende Widerpart die Pfeile vergeblich in die Luft zu schießen." Müller a. a. O. S. 7.

*) Müller a. a. O. S. 9. Meiern l. c. p. 325.

**) Joh. Christian Engelschalls Beschreibung der Erulanten- und Bergstadt Johann Georgenstadt (Leipzig 1723. 4.) S. 6.

häuser standen, deren Besitzer ein Bergwerk bauten und Erbzins nach Schwarzenberg entrichteten *). Diese Flüchtlinge nun baten den Churfürsten in einer Bittschrift **) vom 12. Febr. 1654 um die Erlaubniß, an diesem Orte „ein Kirchlein, Gottesacker, Pfarr und Schule zu bauen, auch einen der Augsburgischen Konfession verwandten Pfarrherrn und Schuldiener anzunehmen", desgleichen um die Begnadigung „mit eines Bergstädtleins Freyheit, Zunft und Innungen samt allerhand Handwerksgewohnheiten, sowohl Brauen, Maltzen, Schlachten, Backen, Schenken und Maltzggang, auch einer Bretmühle." Dieses Gesuch wurde ihnen gewährt, und zugleich der neuen Stadt der eigne Nahme des Churfürsten beygelegt ***).

§. 15. Für die drückenden Lasten seiner Regierung wurde der Churfürst durch häusliches Glück in einer zahlreichen Familie entschädigt. Denn seine zweyte Gemahlin Magdalene Sybille (Tochter Albrecht Friedrichs, Markgrafen von Brandenburg) hatte ihm 10 Kinder geboren, von welchen ihn vier Prinzen und drey Prinzessinnen überlebten, die ihm 51 Enkel und 29 Urenkel schenkten †). Die gleiche Liebe des Churfürsten gegen seine Kinder war der Hauptgrund seines berühmten am 20. July 1652 unter kaiserlicher Bestätigung errichteten und vom Geheimen Sekretair Burkhard Berlich gefertigten Testaments ††), welches blos die Natur einer einseitigen Willens-

*) a. a. O. S. 11 u. f.
**) a. a. O. S. 20.
***) a. a. O. S. 24.
†) S. die Personalia des Churfürsten in Jacob Wellers Churſächsischer Ehrenkrone (Dresd. 1657. 4.) S. 234. und Wecks Dresdner Chronik. S. 172.
††) S. dasselbe in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte N. IX.

verordnung hatte, weil der Churfürst in dem beygefügten Kodicill vom 20. Jun. 1653 die anfangs von ihm beabsichtigte Unterschrift seiner Söhne aus bewegenden Ursachen für unnöthig erklärte. Sowohl auf seine Form, als auf seinen Inhalt äußerte die fehlerhafte, damals aber allgemein herrschende Anwendung des Römischen Rechts auf die Erbfolge der teutschen Fürsten einen unverkennbaren Einfluß; daher der Churfürst seine jüngern Prinzen in ihrem Deputat „honorabili institutionis titulo“ einsetzte, indem er sie zugleich ermahnte, alle Anforderungen, die sie etwa wegen Ergänzung ihres Pflichttheils machen könnten, gänzlich fallen zu lassen *), seine Töchter aber an ihre geleisteten Verzichte erinnerte, damit sie mit ihren fürstlichen Ausstattungen zufrieden wären **), die er mit einem Legat von 10000 Thalern vermehrte, das ihnen der Churprinz sobald als möglich auszahlen sollte. Ungeachtet der Römischen

S. 1031. u. in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abtheil. IV. Abschnitt II. S. 196. Ebendaselbst findet man auch die kaiserliche Bestätigung d. d. Prag den 20. Nov. 1652.

*) „wenn es gleich Dero Legitimam Iuris Communis nicht erreichen, noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht so gar gleich seyn möchten, sie dennoch durch die Prätension suppletionis legitimae, weder unter sich selbsten am wenigsten Streit erregen, noch den Churprinzen deswegen anlangen, sondern sich in Ansehung dieser unserer Disposition, und der großen Onerum, damit die Churwürde behaftet, sonderlich aber der überaus großen Cammer-Schulden, damit begnügen lassen sollen.“

**) „wir haben zu denenselben das natürliche gute Vertrauen, sie werden sich an ihren Fürstl. Ausstattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erschienen, vermöge ihrer geleisteten Verzicht und Renunciation begnügen lassen.“

Rechtsideen, die hin und wieder bey diesem Testamente zum Grunde liegen, wurde das Erstgeburtsrecht, welches bisher mit Ausnahme der Chur und ihrer Zubehörungen blos auf einer zweydeutigen Vorschrift des Albertinischen Testaments *) und einer darauf gegründeten Observanz beruhte, ausdrücklich bestätigt **); aber freylich durch die Theile, die einem jeden Bruder besonders eingeräumt wurden, so sehr beschränkt und modificiret, daß hierdurch selbst die Existenz jenes Rechts problematisch werden konnte. Zuförderst wurden dem Aeltesten außer dem Churlande und der Burggrafschaft Magdeburg, der Meißnische, Leipziger und Erzgebirgische Kreis mit dem Markgrafthum Oberlausitz angewiesen. Auch wurde ihm die Mansfeldische Sequestration, die Berechtigung (Vogtey) über Quedlinburg, alle Flößen im ganzen Lande***) und die sämmtliche Mobiliarverlassenschaft †) mit allen außenstehenden For-

*) S. die Einleitung.

**) Denn zuerst heißt es im Allgemeinen: „Wir wollen zur Conservation, Vermehr- und Bestärkung unsers — Hauses, unsern geliebtesten Sohn Herrn Johann Georgen — als Churprinzen und Primogenitum — oder in Mangel Sr. Liebd. — deros ältesten Sohnes Liebden u. s. w. — — in unserm ganzen Churfürstenthum und dazu gebrachten Land- Markgraf- Graf- und Herrschaften auch allen Landen, Leuten und andern, so wir itzo haben, oder künftig durch Gottes Segen nochmals erlangen oder überkommen möchten, zu unsern rechten wahren Churprinzen und Erben hiermit instituiret haben."

***) Man vergl. die historischen Nachrichten von den Sächsischen Holzflößen (aus Schöttgens Handschriften) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 6. S. 221.

†) Doch sollte nach dem Kodicill „der älteste Sohn jedem unter den drey Herren Brüdern so viel Geschirr, als zu einer Fürstl-

derungen zugeeignet. Dagegen sollte er alle Passivschulden der Kammer und die rückständigen Dienerbesoldungen übernehmen; die Inventarien von der Kunstkammer, Zeughaus, Bibliothek, Münze, Stall und Jägerhaus nicht nur erhalten, sondern wo möglich auch vermehren, desgleichen einer jeden fürstlichen Tochter, die sich mit Rath und Wissen des churfürstlichen Hauses, besonders des Churfürsten, verheirathen würde, 12000 Reichsthaler zur Heimsteuer geben.

Auch die Deputate der jüngern Brüder bestanden in beträchtlichen Besitzungen, die ihnen mit allen Nutzungen und Zubehörungen, nahmentlich den Lehn- und Mannschaften, den Steuern, Jagden, Zöllen, Geleiten, Bergwerken und andern Herrlichkeiten *), so wie auch mit einem verhältnißmäßigen Antheile an den Steuerschulden, eingeräumt wurden. Es waren aber alle drey jüngere Brüder schon 1622 eventualiter zu Stiftsadministratoren postuliret **), und zwar August in Meißen, Christian in Mer-

Tafel von zwey Vorsätzen gehörig, ingleichen zu zweyen Fürstl. Gemächern Tapezereyen, und dann drey Züge Pferde, reichen und verabfolgen."

*) Bey dem Antheile des Prinzen August steht sogar der Ausdruck landesfürstliche Obrigkeit; dagegen werden bey den Antheilen der beyden andern fürstlichen Brüder einige einzelne Regalien aufgezählt, die bey ersterm weggelassen sind, als z. B. Folge und Gerichte.

**) Aus dem Postulations-Dekret wegen Meißen v. 27. April d. J. (bey Lünig in Spicil. Eccles. Cont. I. p. 863.) ergiebt sich: daß diese Eventual-Postulation deshalb geschah, weil man damals für die Erhaltung der Sächsischen Stifter sehr besorgt war. Der Churfürst gab dagegen dem Stifte Meißen einen Revers wegen seiner Wahlfreyheit, worinn er zugleich ver-

ſeburg und Moritz (der auch 1647 von dem teutſchen Orden die unter der Hoheit ſeines Vaters ſtehende Balley Thüringen erhalten hatte *) in Naumburg. Die beyden letztern wurden noch beym Leben ihres Vaters in den Beſitz ihrer Stifter geſetzt. Denn 1650 wurde das Stift Merſeburg dem dritten Prinzen und 1653, alſo erſt nach Errichtung des väterlichen Teſtaments, das Stift Naumburg dem vierten Prinzen Moritz übergeben, wobey ſich aber der Churfürſt nicht nur die Landeshoheit, ſondern auch die wichtigſten zur Stiftsadminiſtration gehörigen Rechte **) ausdrücklich vorbehielt ***). In dem väterlichen Teſtament ſelbſt nun erhielten dieſe drey Prinzen folgende Antheile:

ſprach, daß auch ſein Sohn ſeine Wahlkapitulation v. 21. Aug. 1611 genau beobachten ſollte. S. die Urk. l. c. p. 865.

*) (Buders) Leben Herzog Moritz Wilhelms (Frankf. 1720. 8.) S. 100.

**) „die durch rechtmäßige Poſtulation erlangte Superiorität, Oberbotmäßigkeit und Hoheit, wie auch derſelben anhangende und daraus fließende iura territorialia, ſessionem ac potestatem votandi in Comitiis Imperialibus et Circularibus, die Appellationes in Ihrer Churf. Durchl. Hof zu juſtificiren, und im Appellationsgericht zu Dresden darüber erkennen zu laſſen; ferner alle Land- Trank- und Fleiſchſteuer, Hufengelder, die Saalflöße und was bey dem nächſten Stiftstage der churf. Renth-Cammer unterthänigſt bewilliget worden."

***) Den Introduktionsrezeß wegen Naumburg hat zuerſt Herr Prof. Arndt in ſeinem neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte N. XXVI. S. 281. mitgetheilt. Daß ein ähnlicher auch wegen Merſeburg abgeſchloſſen wurde, iſt mehr als wahrſcheinlich, da gewöhnlich beyde Stifter auf die nehmliche Weiſe behandelt wurden, und überdieß der Churfürſt unter ſeinen Söhnen ſo viel als möglich die Gleichheit beobachtete.

1.) Der zweyte Prinz, August, gegen die Resignation des Stifts Meißen und Wurzen, welches wegen der Nähe der Residenz von der Chur nicht getrennt werden sollte, die vier eximirten Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurt, Dahme, Burg und Jüterbogk, nebst den Schlössern, Städten und Aemtern: Sachsenburg, Eckardsberge, Bibra, Freyburg, Sangerhausen, Langensalza, Weißensee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weißenfels;

2.) der dritte, Christian, außer dem Stift Merseburg, das Markgrafthum Niederlausitz, Dobrilugk, Finsterwalda, Bitterfeld, Delitzsch und Zörbig;

3.) der vierte, Moritz, mit dem Stifte Naumburg und Zeitz, die Herrschaft Tautenburg *) und ihre Zubehörungen, Frauenpriesnitz und Nieder-Trebra, Vogtsberg, Plauen, Pausa **), Triptis, Arnshaug, Weida, Ziegenrück und den Churſächsischen Antheil an Henneberg.

Zugleich versprach der Churfürst, es noch, wo möglich, bey seinem Leben so weit zu bringen, daß ihm die Stifter Merseburg und Naumburg von den Domkapiteln

*) Diese Herrschaft war erst nach dem Absterben ihrer Besitzer, der Schenken von Tautenburg, 1640 Johann George I. zugefallen. S. Ioh. Christoph Friderici D. sub Praes. Struvii de Historia Pincernarum Varilo-Tautenburgicorum. Ien. 1722. 4. Außer der eben erwähnten Familie gab es noch andre Thüringische Geschlechter, die sich Schenken nannten, und insgesammt von den Schenken von Vargula abstammten. S. die genealogische Nachricht von den Herren von Saaleck. Naumburg 1800. 8.

**) Er erhielt also das ganze Churſächsische Vogtland; daher auch seiner Linie die Böhmische Belehnung hierüber gegeben wurde. S. den Lehnbrief Moritz Wilhelms über das Vogtland v. 23. Dec. 1693 in Buders Leben des Herzog Moritz Wilhelms. S. 327.

gen Entschädigung abgetreten, oder zum wenigsten eine beständige Postulation auf die Prinzen, denen sie zugetheilt waren, und deren Erben gerichtet würde. Dafern aber nicht einmal der letzte Zweck erreicht werden könnte, sollte der Churprinz oder dessen Erben zu einer Vermehrung ihres Unterhalts verpflichtet seyn.

Die Ausführung der ersten Absicht hatte ihre großen Schwierigkeiten, und der Churfürst sah sich daher bald genöthiget, diesen Plan ganz aufzugeben, und blos den letztern zu verfolgen. In dieser Hinsicht war er glücklicher, indem er es bey den Domkapiteln beyder Stifter so weit 1653
brachte, daß sie eine schriftliche Erklärung gegen ihn ausstellten, die in Merseburg den männlichen Nachkommen des Prinzen Christian und in Naumburg denen des Prinzen Moritz, und auf das Absterben einer von beyden Linien dem Churhause die beständige Nachfolge versicherte *). Doch kam diese Angelegenheit nicht zur völligen Reife, weil der Churfürst Bedenken trug, gewisse Reversalien zu vollziehen, welche sich die Domkapitel bey ihrer Bewilligung ausbedungen hatten **).

Die Beschickung der Reichs- und Kreistäge blieb dem Erstgebornen vorbehalten; Gemeinschaft aber sollte in Ansehung der Anwartschaften, Universitäten, Hofgerichte, Archive, Goldbergwerke und einiger Ansprüche, als z. B. der

*) Diese Urkunde wird ausdrücklich in dem freundbrüderlichen Hauptvergleich v. 22. Apr. 1657. erwähnt.

**) Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte S. 284. in der Note. Es ist zwar daselbst zunächst nur von Naumburg die Rede, dasselbige mochte aber auch in Merseburg Statt finden, weil man auch hier neue Unterhandlungen hierüber in der Folge für nöthig hielt.

auf die Jülichsche Erbfolge, Statt finden, auch wurde die Verbindlichkeit, zu den Reichs- und Kreislasten beyzutragen, und alle Gesandtschaftssachen, die sämmtliche Länder betrafen, zu gemeinsamer Berathung ausgesetzt.

Wegen der Erbfolge in die fürstlichen Deputate wurde verordnet, daß, wenn eine daran Theil nehmende Linie erlöschen würde, ihr Antheil auf gleiche Weise vertheilt, wenn aber eine solche Linie selbst zur Chur gelangte, ihre bisherigen Länder zur Hälfte den andern Stämmen zuwachsen sollten.

Die übrigen Verfügungen des Testaments enthalten größtentheils gute Vermahnungen zu kindlichem Gehorsam gegen die churfürstliche Wittwe (die, außer ihrem Wittum und der nach altem Sachsenrecht üblichen Gerade *), die Aemter und Vorwerke Lichtewalde, Frankenburg, Sachsenburg, Nauensorga, Zadel und Baseliz, die größtentheils mit ihrem Gelde erkauft waren, mit Vorbehalt des Rückfalls an den Erstgebornen **), erhielt); zu brüderlicher Einigkeit (weshalb auch Stammausträge auf die nehmliche Art festgesetzt wurden ***), wie einst in einem Vertrage

*) „Die Leibrenten, Zinsen und was Ihro Liebden sonsten gehörig, zuständig und verschrieben ist — aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und andrer Vorrath, so Ihro Liebd. in Dero Gewahrsam haben.

**) Doch mußte Sachsenburg hiervon ausgenommen seyn, weil dieses, wie oben bemerkt wurde, dem zweyten Prinzen angewiesen war.

***) „Sie sollen nemlichen sich durch ihre beyderseits zusammengesetzten Räthe, oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl, gütlichen gegen einander vernehmen und entscheiden lassen, und ob die Güte entstünde, ihre Nothdurft vor ihren beyderseits Räthen, Vasallen und Unterthanen ebenmäßig in gleicher Anzahl schriftlichen, doch sonder alle beschwerliche, ver-

zischen Moriz und August vom 8. Sept. 1547); zu strenger Befolgung der Augsburgischen Konfession und andrer Symbolischer Bücher der evangelischen Kirche; Anstellung gewissenhafter Lehrer in Kirchen, Universitäten und Schulen; Bezeigung schuldiger Ehrerbietung gegen kaiserliche Majestät; pünktlicher Beobachtung der Reichssatzungen; freundschaftlicher Kommunikation mit nahen Anverwandten, Vettern, Erbverbrüderten, Vereinten; Aufrechthaltung der bisherigen Landesordnungen, und Vermeidung aller Verschwendung und übermäßiger Hoffart *). Auch verbot der Churfürst ausdrücklich alle fernere Theilungen des Landes und alle Veräußerungen von beträchtlichen Theilen desselben, ohne unvermeidliche höchste Noth oder genugsam erhebliche Ursachen, und ohne Vorwissen der churfürstlichen Familie **). Endlich sorgte er noch für seine Räthe

drießliche, undienliche, weitläuftige Worte in der Hauptsache jeder mit dreyen abgewechselten Gesätzen binnen gewisser Frist einbringen, und darauf durch dieselbe ihrem Gewissen nach erkennen, oder da sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könnten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durchs Loos deswegen vergleichen, und was recht ist, sich belehren lassen, und was also endlichen gesprochen wird, dabey sollen Ihro Liebden ohne einige Weiterung beruhen."

*) „Vor neuen Schulden und jährlichen Pensionen, die nichts anders, als heimlich verzehrende und immer fressende Würmer seyn, — sich hüten, auch zu Vorkommung dessen, überflüssige Hofhaltung, viele und langwierige Gastereyen, fremde kostbare Spiele und Sachen, Austheilung großer Geschenke, unnöthige Unkosten, übermäßige Pracht, und was dergleichen mehr seyn mag, einstellen, und hingegen fleißig mit zusehen, daß bey Hofe und auf dem Lande allenthalben wohl Hauß gehalten, und die Hofhaltung so viel thunlich und practicirlich eingezogen werde.

**) „Unsere nachgelassene Lande sollen sie weiter weder trennen,

und Diener, die ihrer Dienste nicht entlassen werden sollten, dafern noch der Landesherr ihrer bedürfte *), und denen er alle erhaltne Geschenke und Verschreibungen, so wie eine Unverantwortlichkeit wegen alles dessen, was sie auf seinen Befehl oder mit seinem Wissen gethan, zusicherte **), indem er zugleich wegen Anstellung neuer Diener seinen Söhnen den Rath ertheilte, sie blos unter den evangelischen Landeskindern auszuwählen.

§. 16. Ein hoher Grad von Religiosität, der sich nicht blos in äußrer Andacht, sondern auch in guten Werken ***)

noch theilen, viel weniger außer unvermeidlicher höchsten Noth oder genugsam erheblichen Ursachen, ohne der Herrn Brüder Vorwissen etwas wichtiges davon verpfänden, verkaufen, oder sonsten alieniren."

*) „Unsere jetzige Geheimbde- Cammer- Hof- Appellation- und andere Geist- und Weltliche Räthe, Secretarien und andre Diener soll der künftige Churfürst, wann Seine Liebden deren benöthigt, und dieselben in Diensten bleiben wollen, behalten." Diese Stelle ist deswegen merkwürdig, weil sie den Gesichtspunkt zeigt, aus dem man damals das Dienstverhältniß gegen den Landesherrn betrachtete.

**) „Was wir geordnet, und einem oder mehr unsern Dienern oder sonsten verschrieben, geschenket, oder mit unserer Subscription bekräftiget, vor genehm halten, viel weniger einem oder dem andern dasjenige, was er uff unsern Befehl und mit unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen."

***) Jacob Wellers Churſächs. Ehrenkrone S. 265. „Wie viel Sie Wittwen und Waisen, armen Vertriebenen und Abgebrandten gutes, auch den armen Unterthanen erzeigt, in Erlassung der alten Resten, Verehrung des Holzes zu Aufbauung, Befreyung aller Gefälle auf viel Jahr, Verehrung Geldes und Getreyds, davon könnte ein ziemliches Buch geschrieben werden; half auch sonsten ihren Bedienten, deren Wittwen und Waisen, und sahe gern, wenn einer ein Stück Brodes hatte, wiewohl diese Gütigkeit des Herrn manche auf die letzte wohl

igte, war ein Hauptzug in dem Charakter des Churfür-
ten und eine natürliche Folge hiervon, besonders nach den
Begriffen des damaligen Zeitalters, seine gränzenlose Ver-
hrung gegen die Geistlichkeit. Nie empfing er seine Hof-
rediger anders, als mit entblößtem Haupt, selbst in der
Krankheit, ja auf freyem Felde. Als einst jemand Be-
schwerde gegen einen Geistlichen bey ihm führte, sagte er
zum D. Weller, der eben ins Zimmer trat: „Der klagt
über einen Geistlichen, wer Unglück haben will, fange es
nur da an *)." Mit christlicher Geduld und Demuth ertrug
er die Strafpredigten seiner Beichtväter **), und oft suchte
er den begangenen Fehler sogleich zu verbessern. So hielt
er es nicht unter seiner Würde, einen Bedienten, den er im
Zorn ins Gefängniß legen lassen, nach einer solchen Ver-
mahnung, einigemal zu sich fordern und während einem
langen Gespräch niedersetzen und Wein reichen zu lassen ***).
Obwohl aber das Ansehn der Geistlichkeit manche wohlthä-
tige Wirkung auf das Privatleben des Churfürsten äußerte,
so wirkte es doch nicht immer vortheilhaft auf die politischen
Angelegenheiten des Landes, da zumal Johann George we-
der Scharfsinn und Feinheit genug besaß, um ihre oft
eigennützigen Entwürfe zu durchschauen, noch Festigkeit und

ziemlich mögen mißbraucht haben, und ihnen zu helfen, andern zu schaden nicht gescheuet."

*) a. a. O. S. 268.

**) „Mit was hoher Christlicher Gedult Sie Strafpredigten angehört, und so ja etwa ein ungleiches Aufnehmen anfangs sich finden wollen, solches doch bald gedämpfet, hernach es gelobet, daß man es gut meine, derer Exempel könnte ich viel, als vor Gott, in der Wahrheit anführen, da noch mancher sich wohl verwundern sollte."

***) a. a. O. S. 266.

Beharrlichkeit genug, um seinen eignen Entschlüssen den Vorzug zu geben *). Selbst seine Offenheit und Redlichkeit gab denen, die sein Vertrauen benutzen wollten, manche Gelegenheit hierzu. Und so schön auch der Wahlspruch klang, den er mit güldnen Buchstaben in seinem Vorzimmer anschreiben ließ: „Ich fürchte Gott, liebe Gerechtigkeit und ehre meinen Kaiser **),“ so konnte ihn doch wohl ein Hoe von Hoenegg brauchen, um seinen Diensteifer für das Oestreichische Haus dahinter zu verbergen. Bisweilen aber hat man diesen Einfluß zu hoch angeschlagen, denn viele politische Maaßregeln des Churfürsten beruhten auf seiner persönlichen Ueberzeugung, daß das Oestreichische Haus die vorzüglichste Stütze der Reichsverfassung sey, die er mit der größten Anhänglichkeit liebte. Manche seiner politischen Grundsätze zeigen von einer guten Einsicht und einem richtigen Verstand; auch hielt er es für seine Pflicht, sich um die Regierungsgeschäfte, an denen er schon bey dem Leben seines Bruders thätigen Antheil genommen hatte ***), selbst zu bekümmern †). Doch mochte er oft eine große Ab-

*) Puffendorf L. IV. §. 24. p. 67. „Saxoni quidem ingenium erat probum rectique amans, sed idem flexile.“

**) a. a. O. S. 250.

***) S. 248: „der hochseligste Herr sagte einsten zu mir, die Regierung kam mir nicht schwer an, weil ich derer schon gewohnet, kam oft zu meinem Herrn Bruder sel. wie ein Secretarius, referirte, was vorgegangen, und hatte auch in der Cammer bis auf zehen Tausent anzuordnen.“

†) S. 258: „ich habe es oft mit Verwunderung angesehen, daß nach verrichteter Mühe auf den Jagden und sonsten, Sie nicht ehe zur Tafel sich begeben, bis die eingebrachten Supplicationes abgelesen und expedirt worden, derer sie manchmal ein gutes Register voll, von den Supplicanten angenommen hatten, da es sich damit tief in die Nacht verzog.“

neigung dagegen fühlen; weil er sich manchen Vergnügungen, als der Jagd und dem Trunk, zu sehr überließ, welches seinen Feinden Anlaß gab, seinen Charakter in dem nachtheiligsten Lichte zu schildern *).

Vierter Abschnitt.

Theilungsverträge des Churfürsten Johann George II. mit seinen Brüdern.

§. 17.

Gleich nach dem Ableben Johann George I. erregte der Inhalt seines Testaments die größten Schwierigkeiten, da in mancher Hinsicht mit der Primogenitur nicht vereinbar sien. Der Erstgeborne aber nahm als allgemeiner Erbger (Successor universalis) das ganze Land nebst den seinen Brüdern angewiesenen Antheilen in Besitz, und hielt zugleich von den Ständen auf einem Landtage zu Dresden die Huldigung, mit dem Vorbehalt, daß in Religionssachen nicht das Geringste verändert werden sollte **). Von der Landesversammlung selbst verlangte er in Rück-

d. 8. Okt. 1656.

*) Puffendorf l. c. der noch am billigsten über ihn urtheilt, setzt zu der oben angeführten Stelle hinzu: „Ipse quoque vergente iam aetate venationibus ultra modum deditus, voluptatibusque innutritus, eoque graviorum curarum ac periculorum insolens.“ Maubert aber in der Histoire politique du Siecle (Lond. 1757. 4.) T. I. p. 31. sagt von ihm: „Lui même etoit un Prince sans genie, sans vues, timide et irresolu, à son lever ivre et opiniâtre le reste du jour.“

**) Müllers Annalen S. 414.

d. 9. Febr. 1657 sicht auf die Erbfolge blos darüber ein Gutachten: wie die in dem Testament festgesetzte Eintheilung der Steuerschulden, ohne Zerrüttung des ganzen Steuerwesens, am füglichsten einzurichten sey? Die Stände aber baten um Einsicht des ganzen Testaments *), und äußerten hierauf in ihrem d. 28. Febr. 1657 Bedenken auf die churfürstliche Proposition deswegen einige Unzufriedenheit, daß der verstorbene Churfürst diese wichtige, in ihre Rechte selbst eingreifende Verordnung ohne ihren Beyrath errichtet habe; welches Verfahren sowohl dem bisherigen Herkommen, als auch den Landesprivilegien und Reversalien entgegen sey **), nach welchen ihre Einwilligung zu weit geringern Handlungen erfordert werde. Sie übergaben ferner verschiedne einzelne gegen das Testament gerichtete und ihr Interesse betreffende Erinnerungen, baten um Mittheilung der angefangenen Unterhandlungen mit den Brüdern des Churfürsten und hielten im Allgemeinen dafür, daß, in Ansehung der denselben eingeräumten Landestheile, die Regel anzunehmen sey, alle nicht besonders genannten Rechte dem Erstgebornen für vorbehalten zu achten. Die Vertheilung der Steuer aber, besonders ihrer Schulden, hielten sie für ganz unthulich, weil die gesammte Landschaft jedem Gläubiger verhaftet sey, und keiner gezwungen werden könne, wider seinen Willen an diesen oder jenen Ort sich verweisen zu lassen ***).

*) In einem Memorial v. 13. Febr. 1657.

**) Mit dem Zusatz: „Wir können von diesem löbl. Churfürsten und Landesvater (Johann George I.) nicht anders schließen, als wenn man S. Churf. Durchl. nur dessen erinnert, oder der Intention nachgangen wäre, Sie gewiß von denen löbl. Vestigiis der Herren Vorfahren und ihren eignen Exempeln nicht abgeschritten seyn würden."

***) Nur die in der Disposition Johann Georg I. den jüngern

Diese Vorstellung der Landschaft hatte die wichtige Folge, daß ihr der Churfürst alle Unterhandlungen, die über den Vergleich mit seinen Brüdern gepflogen wurden, umständlich mittheilte, und ein Rezeß über die Steuer, nach welchem diese nicht getheilt werden sollte, frühzeitig zu Stande kam *). Der Hauptpunkt aber, worüber unter den Brüdern selbst gestritten wurde, betraf die Abtretung der schriftsässigen Vasallen in denen zu den alten Erblanden gehörigen Aemtern, wozu sich der Churfürst theils wegen ihrer politischen Wichtigkeit **), theils aber auch deshalb nicht verstehen wollte, weil jene eigentlich unter diesen nicht begriffen, und in dem väterlichen Testamente ganz übergangen wären: daher ihrentwegen seine eigne daselbst enthaltne allgemeine Erbeinsetzung eintreten mußte ***). Dasselbige behauptete er in Ansehung verschiedner in Thüringen gelegenen Aemter, Städte, Stifter und Klöster, die sein zweyter Bruder August, ob sie ihm gleich nicht ausdrücklich

Brüdern angewiesenen Stände nahmen an diesen, so wie den meisten übrigen Forderungen keinen Antheil.

*) Er wurde der Landschaft nebst andern Verhandlungen, die in der Folge erwähnt werden, durch ein Dekret v. 14. April 1657 mitgetheilt, und stimmt wörtlich mit dem in dem Hauptvergleiche befindlichen Artikel, welcher diesen Gegenstand betrifft, überein.

**) Der Churfürst behauptete sogar, daß wenn der Administrator alle Schriftsassen nebst den Grafen und Herren in Thüringen erhielt, dieser fast mehr Ritterschaft als er selbst erhalten würde.

***) Man vergl. den Vortrag des Churfürsten an die Landschaft über das ius territorii v. 14. März 1657. Im Anhang dieses Aktenstücks, das gleich allen hier mitgetheilten Landtagsverhandlungen noch ungedruckt ist, findet man eine Speciem facti beygefügt, welche eine kurze Geschichte des Erstgeburtsrechts in dem Sächs. Albertinischen Hause enthält.

zugetheilt waren, doch deswegen in Anspruch nahm, weil er seinen Antheil auf das ganze Churſächsische Thüringen ausdehnen wollte, indem dieses unter den dem Erstgebornen zugetheilten Kreisen nicht begriffen sey. Die Landschaft pflichtete in der Hauptsache der Meinung des Churfürsten bey, und führte unter andern an: daß der Churfürst, nach den Landesreversalien, die Ritterschaft (besonders die schriftsässige) ohne ihr Vorwissen zu trennen nicht berechtiget sey: auch that sie zugleich, besonders in Hinsicht des Landestheils, von dem Prinzen August einige Vorschläge, die man in der Folge wirklich berücksichtigte *).

Die Unterhandlungen mit sämmtlichen Brüdern wurden unter Vermittelung des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, gepflogen, und auch bey diesen erklärte der Churfürst bestimmt **): daß er von dem Vorbehalt der schriftsässigen Vasallen in den alten Erblanden nicht abgehen würde; desto bereitwilliger aber bezeigte er sich in Ansehung verschiedner andrer Forderungen. So verwilligte er dem zweyten Bruder August die meisten zum Churſächsischen Thüringen gehörigen und in dem väterlichen Testamente übergangenen Aemter, Städte und Stifter, und that dasselbige in Ansehung der andern Brüder mit der amtsässigen Ritterschaft und denen in den fürstlichen Aemtern gelegenen Städten, ja sogar mit der schriftsässigen Rit-

*) S. der Landschaft unterthänigstes Bedenken, die Chur- und Fürstliche Vergleichung betreffend v. 30. März 1657.

**) Man findet diese und die folgenden Erklärungen des Churfürsten, die v. 24 — 28. März erfolgten, gleichfalls bey den Landtagsverhandlungen, weil sie der Landschaft durch das obenerwähnte Dekret v. 14. Apr. 1657. mitgetheilet wurden. Die Antwort der Landschaft, die verschiedene Erinnerungen enthielt, erfolgte den 19. April.

terschaft, die zu den Magdeburgischen und assekurirten Aemtern gehörte, von welchen erstere dem Prinzen August, letztere, mit Ausnahme des Amtes Sachsenburg, wegen dessen er sich anfangs nicht bestimmt erklärte, dem vierten Bruder Moritz zugetheilt waren.

Die beyden jüngern Brüder verstanden sich bald zur Annahme dieser Bedingungen; und es kam sogar mit dem vierten, Moritz, den 27. März 1657 ein besondrer Receß *) zu Stande, worin dieser vorläufig selbst die Landeshoheit und oberbischöfliche Gewalt des Erstgebornen über seine Aemter ausdrücklich anerkannte. Größere Schwierigkeiten aber erregte der Administrator, der wenigstens die Hälfte der ganzen schriftsässigen Ritterschaft in Thüringen verlangte; welchem Vorschlag der Vermittler dadurch einige Annehmlichkeit zu verschaffen suchte, daß er ihn auch auf die schriftsässigen Städte ausdehnte, die größtentheils nach dem wörtlichen Inhalte des Testaments ersterm zugeeignet waren, und daß er dem Churfürsten das Recht beylegte, 20 Vasallen und eine Stadt zu benennen, die auf seinen Antheil kommen sollten. Zugleich widerlegte er in einer besondern Schrift die Nachtheile, die man hiervon für die Landschaft und den schriftsässigen Adel befürchtete **). Doch fanden alle diese Gründe bey dem Churfürsten nur wenig Eingang; daher der Administrator endlich zur Nachgiebigkeit

*) S. den Extrakt desselben in dem eigentlichen Bericht, was es mit denen zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn Johann George III. — und S. Churf. Durchl. Herrn Vettern — obschwebenden Differentien vor Bewandniß habe. Dresd. 1688. Fol. Beyl. XV. S. 91.

**) Die Hauptgründe waren: daß die Schriftsassen im Schutz des Churfürsten und Mitglieder der Landschaft blieben, auch ihre Instanzen nicht erschweret würden.

bewogen wurde, als ihm jener die Belehnung über alle schriftsässige Lehne in Thüringen, die ihm künftig anheimfallen würden, versprach, nebst der schriftsässigen Ritterschaft in dem Amte Sachsenburg, das zu den assekurirten Aemtern gehörte.

§. 18. Nach diesen Vorbereitungen wurde nun mit Ernst auch an der Vergleichung wegen der einzelnen Hoheitsrechte gearbeitet, die dem Erstgebornen in den Antheilen seiner Brüder sollten vorbehalten werden, und so kam endlich nach einer vorläufigen Punktation *) den 26. April 1657 der freundbrüderliche Hauptvergleich **) unter kaiserlicher Bestätigung ***) zu Stande. Dieser betraf:

I. Die einzelnen, einem jeden der drey Brüder angewiesenen Landestheile. Sie wurden in der Hauptsache nach dem väterlichen Testamente und nach den schon angeführten Erklärungen bestimmt. Daher erhielt der zweyte Prinz August (Stifter der Weißenfelser Linie), nebst den durch jenes ihm zugetheilten und schon genannten Aemtern, Amt und Stadt Röblingen, nebst den Städten Laucha, Micheln und Kindelbrück, und den Thüringischen Klöstern und Stiftern Beutitz, Langendorf, Weißenfels, Reinsdorf, Bornroda, Kölleda, Saltza, Kaltenborn, Rohrbach, Zwiest und St. Ulrich: auch wurde ihm das Versprechen der Belehnung mit erledigten schriftsässigen Rittergütern aufs neue versichert. Dagegen behielt

*) S. dieselbe in dem eigentlichen Bericht unter den Beylagen II. S. 12.

**) Dieser Hauptvergleich ist sehr häufig abgedruckt, unter andern in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte. No. X. S. 1053.

***) Ertheilt den 10. Jun. 1660. S. Müllers Annalen S. 439.

der Churfürst in Thüringen sämmtliche Balleyen, Kommentureyen, die Grafen und die ganze schriftsässige Ritterschaft *), mit alleiniger Ausnahme der Sachsenburgischen **), die Aemter Treffurt und Schulpforte und die Stadt Tennstett, desgleichen den Erbschutz nebst andern Gerechtigkeiten in den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ***), endlich alle durch den Halberstädter und Magdeburger Permutationsrezeß in Thüringen und der Grafschaft Mansfeld erworbenen Rechte.

In Ansehung der beyden Landestheile der jüngsten Prinzen, Christians (des Stifters der Merseburger Linie) und Moritzens (des Stifters der Zeitzer) blieb es fast ganz bey dem väterlichen Testament, nur wurde bey der Bestimmung des Merseburgischen Antheils der churfürstliche Vorbehalt der schriftsässigen Ritterschaft beygefügt, die dagegen Moritzen der obigen Erklärung zu Folge in den assekurirten Aemtern und in dem jetzt zuerst erwähnten Vogtländischen Amte Pausa unterworfen ward, wofür der Churfürst, außer den Schriftsassen in den übrigen Aemtern, auch das Städtchen Schöneck nebst den Schöneckischen, Auerbachischen und Voldenfurtischen Waldungen zur Beförderung des in dem Testament ihm vorbehaltnen Flößwerks erhielt.

*) Den 14. Aug. 1658 erhielt die schriftsässige Ritterschaft in Thüringen auf ihr Verlangen eine besondre Versicherung, daß sie bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben sollte. S. Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 815.

**) In der Punktation wurde die nehmliche Ausnahme ausdrücklich auch in Ansehung der Magdeburgischen eximirten Aemter festgesetzt; in dem Hauptvergleich selbst aber bezog man sich auf den besondern ihrenthalben eingegangenen Rezeß, von dem in der Folge die Rede ist.

***) Ueber die Schutzgerechtigkeit in den beyden zuletzt genannten Städten s. die Geschichte der Churs. Staaten. Th. 2. S. 54.

Noch wurde in Ansehung sämmtlicher Antheile festgesetzt: daß, wenn ein Bruder wegen gewisser Lehnstücke die Belehnung bey dem andern zu suchen hätte, sie vermittelst eines Reverses geschehen, wegen der Reichsbelehnung aber man sich noch besonders vergleichen sollte *).

Die Mobiliarverlassenschaft und die Kammerschulden fielen dem väterlichen Testamente zu Folge auf den Erstge-

*) Man trug hierauf von Seiten der jüngern Brüder auf eine besondre kaiserliche Belehnung über ihre Landestheile an, worauf aber der Churfürst erwiederte: daß diese Landestheile als einzelne in dem vereinigten Staatskörper des Churfürstenthums beschlossene Stücke, welche keine besondere Fürstenthümer bilden könnten, dazu nicht geeignet wären, und daß, dafern er auch in dieses Verlangen willigte, die Belehnung dennoch, mit Vorbehalt seiner Reservate, blos auf das Eigenthum und die ihnen verwilligten Actus erfolgen könnte. Es wurde daher sämmtlichen Brüdern, ob sie gleich 1660 einzeln die Belehnung vor dem kaiserlichen Throne erhielten, dennoch ein gemeinschaftlicher Lehnbrief gegeben; worin es unter andern heißt: „Reichen und verleihen auch — solches alles wissentlichen — nach Art und Weise, sowohl der Abtheilung des Eigenthums und Posess, als auch der Succession, und unter ihnen allerseits habenden gesammten Hand, vorbenannter Lande, Leute, Lehn und aller darzu gehörigen Pertinentien, welche weyland Churf. Johann Georg I. in seinem aufgerichteten und von Unserm Herrn Vater — gnädigst confirmirten Testamente, und getroffener brüderlichen Vergleichung, dem buchstäblichen Inhalt nach, benannt, gesetzt und ausgesetzt.“ S. den eigentlichen Bericht S. 38. u. S. 148 u. f. Ueber die Stifter wurden dem bisherigen Herkommen gemäße besondre Lehnbriefe ausgefertigt. S. den Merseburgischen vom 10. Jun. 1660 in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 518. Schon das Jahr zuvor hatte zwar der Churfürst hierzu seine Einwilligung gegeben, sich aber dagegen einen Revers geben lassen, daß diese Belehnung dem Churhause an seinen Rechten nicht nachtheilig seyn sollte. S. die Urk. l. c. p. 794.

bornen; doch ſollten die Schulden, welche auf dem Antheil der jüngern Brüder hafteten, auch von ihnen in Zukunft getragen werden; dagegen erhielten letztere alle Getreidevorräthe in den Aemtern, in ſo fern nicht ihr Vater eine beſondre Verfügung darüber getroffen hatte.

II. Diejenigen Sachen und Rechte, die nach Vorſchrift des großväterlichen Teſtaments in Gemeinſchaft bleiben ſollten. Sie wurden größtentheils auf dieſelbige Weiſe beybehalten, nur vereinigte man ſich in beſondern Artikeln wegen der Univerſität Leipzig und des daſigen Oberhofgerichts, die von den Univerſitäten und Hofgerichten, welche das väterliche Teſtament überhaupt nannte, allein in Gemeinſchaft blieben, daß

1.) Die Geſammtuniverſität binnen drey Monaten viſitiret *) und mit einer neuen Inſtruktion verſehn, die jüngern Brüder das Recht, zwey Stellen in den höhern Fakultäten und drey in der philoſophiſchen zu vergeben, erhalten, dem Churfürſten aber die Vergebung der übrigen und nahmentlich der beyden oberſten Stellen in jeder Fakultät die Beſtätigung der Profeſſoren für ſich und ſeine Brüder, wie auch die Gerichtsbarkeit und andre Hoheitsrechte (mit Ausnahme der geſetzgebenden Gewalt) allein überlaſſen;

2.) Bey dem Oberhofgerichte vier Aſſeſſoren, zwey adliche und zwey bürgerliche, ſo wie auch zwey Advokatenſtellen von den jüngern Brüdern vergeben; das ganze Perſonale aber von dem Churfürſten in ſeinem und ſeiner Brüder Nahmen beſtätigt werden ſollte **).

*) Ueber dieſe Viſitation, die im November d. J. wirklich erfolgte, ſ. Vogels Leipziger Annalen S. 689.

**) Wegen der Ausfertigungen und einiger andrer Gegenſtände,

III. Die Rechte des Churfürsten und seiner Brüder in den Antheilen der letztern.

Wegen der Huldigung, die zum längsten den 25. July d. J. erfolgen sollte, hatte man schon ein bestimmtes Formular entworfen, und sie wurde hierauf dergestalt vollzogen, daß sie dem Churfürsten nicht blos in Rücksicht auf die ihm ausbedungenen Reservate, sondern auch zugleich mit seinen Brüdern überhaupt als Landesfürsten und Obrigkeit geleistet wurde *).

Die gesammte Landeshoheit über die Unterthanen, deren Rechte und Privilegien man zugleich auf das bündigste bestätigte, wurde zwar dem Churfürsten nicht in so bestimmten Ausdrücken versichert, wie solches kurz zuvor in dem besondern zwischen ihm und seinem Bruder Moritz abgeschlossenen Rezeß geschehen war, allein die ganze Regierung der fürstlichen Brüder erhielt eine solche Organisation, daß ihre Unterordnung unter die Oberhoheit des Erstgebornen keinem Zweifel unterworfen seyn konnte, auch wurde in

welche die Gemeinschaft veranlaßte, erfolgte ein Dekret den 11. Jan. 1660, in Cod. Aug. T. I. p. 1321.

*) Es lautet nehmlich die Formel dergestalt: „Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr Ihrer Churf. Durchl. auf die absonderlich aus dem väterl. Testament, wie auch aus dem sub dato Dresden den 22. Apr. jetzt laufenden Jahres aufgerichteten freundbrüderlichen Vergleich zustehenden und bedingten Reservate wollet getreu, hold und gehorsam seyn. — Und sowohl Ihrer Chur- als Fürstl. D. Inhalts des freundbrüderl. Vergleichs schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam, auf berührten Vertrag in allen begriffenen Puncten, unverbrüchliche Folge leisten, und sonst alles andre thun und halten, was getreue Unterthanen gegen Dero Landesfürsten und Obrigkeit, von Gottes, auch Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu leisten schuldig seyn." S. den eigentlichen Bericht S. 158.

einem Artikel des Rezesses ausdrücklich festgesetzt: „daß die Regierung, welche die Herren Brüder in ihren Landen aufrichten wollen (und die hernach in den Hauptstädten ihrer Antheile wirklich angeordnet *) wurde) weiter nicht als ad passum iurisdictionis, und die ihnen in diesem Vergleich gestatteten Rechte zu verstehen sey."

So viel nun die einzelnen Hoheitsrechte betrifft, so verglich man sich zuförderst in Ansehung des Reformationsrechts dahin: daß die evangelische Religion allein erhalten, und kein Theil ohne Einwilligung des andern in Glaubens- Kirchen- und Schulsachen etwas ändern und anordnen sollte. Wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit ließ man es bey der bisherigen Einrichtung in Betreff der dem Churfürsten vorbehaltnen Schriftsassen. Die Amtsassen aber sollten befugt seyn, entweder an das gemeinschaftliche Oberhofgericht zu Leipzig, oder an eines jeden Herrn Regierung und von da weiter an die churfürstliche Landesregierung zu appelliren. Die Bestellung des Appellationsgerichts blieb dem Churfürsten allein überlassen, doch versprach selbiger drey Personen aus den Landestheilen seiner Brüder zu wählen, und dabey vorzügliche Rücksicht auf deren Räthe und andre von ihnen empfohlne Personen zu nehmen: auch wurde, so viel die Appellationen aus den Stiftern betraf, auf die churfürstliche Resolution vom 24. April 1616 verwiesen, nach welcher es noch der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn sollte, ob sie an den Kaiser oder an den Churfürsten appelliren wollten.

*) S. Johann Gottlieb Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetzigen Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 118 u. f.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über die Landestheile der jüngern Brüder wurde dem Leipziger Konsistorio, als einem gemeinschaftlichen, worin sowohl dem Churfürsten, als sämmtlichen übrigen Brüdern zugleich die Anstellung eines geistlichen und weltlichen Beysitzers gebührte, übertragen, nur Bitterfeld und Brena blieb dem Wittenberger Konsistorio (so wie auch dem dasigen Hofgerichte) und Dobrilugk und Finsterwalde dem Dresdner Konsistorio unterworfen. Jener gemeinschaftliche Gerichtshof aber sollte eine neue Instruktion *) erhalten, und binnen drey Monaten visitirt, auch mit dieser Visitation in Zukunft jährlich fortgefahren werden. Von seinen Aussprüchen aber sollten die Appellationen allein an den Churfürsten gehen, und dessen Kirchenrath eine Oberaufsicht über selbiges auszuüben berechtiget seyn. Doch wurde dieser verpflichtet, wegen aller höhern kirchlichen Reservatrechte, in so fern sie ihre Wirkung auf die Antheile der jüngern Brüder erstreckten, mit diesen zeitige Berathung zu pflegen **);

*) Diese Instruktion, die man in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 508. findet, enthält theils eine Bestätigung und nähere Bestimmung der oben erwähnten Grundsätze, theils manche Anordnungen über die innere Verfassung und das Verfahren des Konsistorii.

**) „Was aber anlanget die Anordnung Visitationum et Synodorum generalium, Ausschreibung der Fest- Buß- und Bettäge, Veränderungen der Kirchengebete durch das ganze Land, Inspection der Fürstenschulen, Ius dispensandi in gradibus prohibitis, soll dem geistlichen Rath und Ober-Consistorio zu Dresden verbleiben, doch daß mit ihren Fürstl. D. in denen Sachen, so ihre Unterthanen zugleich betreffen, zeitlich communiciret, und was dießfalls geschlossen, immediate in jedes Deroselben Nahmen publiciret, und sonderlich die General-Visitation in ihrer F. D. Erbportionen, mit Zu-

auch blieben letztern das Patronatrecht, die Besetzung der Superintendenten und andrer Kirchendiener, so wie andre Theile der niedern Kirchenpolizey vorbehalten *).

Das Recht des Kriegs und Friedens und alle davon abhängigen Rechte **), mit Ausnahme des Aufgebots bey geschwinden Ueberfällen und Angriffen, wurden dem Churfürsten ausschließend eingeräumt: doch sollte er sich, den damaligen Landesreversen gemäß, mit den Landständen vor dessen Ausübung berathschlagen, und

ziehung ihrer Räthe, jedoch ihrer Churf. D. das Directorium vorbehalten, verrichtet werden."

*) „An welchem Ort vormals Churf. D. — das ius patronatus gehabt, da verbleibt es jedem der Fürstl. Herren Brüder in seinem Antheil, sonsten aber einem jeglichen, der es hergebracht, billig. Und wird hier benebenst — ihren F. D. das ius vocandi doctores ecclesiasticos et superintendentes, eosdem sustentandi, visitandi, die Erhaltung der Gottes-Kasten, Hospitalien, Aufsicht über richtige Auszahlung der Stipendiaten und provision der Pfarr-Wittwen, durch Dero Regierungsräthe, mit Zuziehung geistlicher Personen zu expediren, auch Synodos locales durch die Superintendenten, der Kirchenordnung gemäß, anzustellen, nicht verweigert. Die Confirmationes, Suspensiones und Remotiones doctorum et pastorum ecclesiasticorum aber verbleiben dem Consistorio zu Leipzig.

**) Das ius belli bleibet zwar allenthalben und auch in der Herren Brüder Portionen, nebst denen dazu gehörigen Bündnissen, Werbungen, Musterplätzen, Einquartierungen, Collecten, Contributionen zu Werbungen, Unterhalt und Abdankung der Soldateska, jedoch alles nach Proportion, wie ingleichen das Aufgebot an Ritter- und Mannschaft zu Musterung, Feldzug oder in Bereitschaft zu seyn, so alles mediate zu verrichten, Ihrer C. D. allein." — Auch gehört hierher ein Artikel, der sich an einer ganz andern Stelle befindet, und wodurch die Durchführung fremder Kriegsvölker blos von der Erlaubniß des Churfürsten abhängig gemacht wurde.

dafern er sich aus eigner Bewegung, ohne durch Reichspflicht oder Erbverträge hierzu verbunden zu seyn, in kriegerische Verfassung setzte, die Ursachen derselben sowohl den Ständen, als seinen Brüdern eröffnen. Die Ausschreibung der Land- und Ausschußtäge selbst blieb dem Churfürsten unter der nehmlichen Beschränkung vorbehalten, und unter der ausdrücklichen Bestimmung: daß die Nachgebornen zur Haltung besondrer Land- und Stiftstäge, ohne Hinderung der allgemeinen Landesversammlungen, befugt seyn sollten; auch machte sich der Churfürst anheischig, die Landtagsproposition und jedes andre Vorbringen auf dem Landtage seinen Brüdern mitzutheilen und ihre Erinnerungen hierüber, so weit sie ihr Interesse beträfen, anzuhören; daher sich von selbst verstand, daß die Landtagsbeschlüsse und die hierauf gegründeten Landesordnungen in geistlichen und weltlichen Sachen, auch in den Landesantheilen der letztern gelten mußten.

Die meisten nutzbaren Rechte oder Regalien, als das Eigenthum der Landstraßen und caducen Güter, Zoll- und Geleitsgelder *), nebst der Jagdgerechtigkeit, in so fern nicht Unterthanen damit begnadigt wären, wurde zugleich mit einigen wesentlichen Rechten der Landeshoheit, nehmlich dem Begnadigungsrechte und dem Rechte, Zünfte und Innungen zu bestätigen, den jüngern Brüdern zugeeignet.

In Ansehung der Steuer wurde das väterliche Testament in so fern abgeändert, als man auf Verlangen des Churfürsten und der Landschaft auch in Zukunft eine gemein-

*) Doch wurde dem Churfürsten das Leibgeleite derjenigen Personen gestattet, die zu oder von ihm reisten und die Landestheile seiner Brüder berührten.

ſtiftliche Verwaltung derſelben ſowohl für die Stiftiſchen *), als für die Erblande feſtſetzte, die nach der bisherigen Verfaſſung von den Oberſteuereinnehmern, welchen

*) Die Stifter erinnerten dagegen auf dem Landtage (den 23. April 1657.): „Ob wohl ſeyn kann, daß Ihro Churf. Durchl. ſolche (die von den Stiftern verwilligten Steuern) in die Steuer-Obereinnahme folgen laſſen (dieſes war allerdings ſchon ſeit Auguſts Zeiten geſchehn); maßen dann S. Churf. Durchl., wohin ſolche Steuern zu verwenden, niemahlen fürgeſchrieben worden. So iſt doch denen Abgeordneten nicht wiſſend, daß die Stiftsſtände ſich jemahln erklärt, derer Schulden, ſo uff der Steuer in Erblanden haften, ſich theilhaftig zu machen, vielmehr erinnern ſie ſich gar wohl, daß auf allen Stiftstagen bey allen Bewilligungen dieſelben ausdrücklich bedinget, daß Sie dadurch die bey der Steuer haftenden Schulden tragen zu helfen, und ſich darein zu mengen ganz nicht gemeinet. — So haben ſie auch umb das Steuerweſen in Erblanden wenige Sorge getragen, da ſie ſonſten gleich den löbl. Ständen in Erblanden Nachfrage gehalten, wie mit den Steuern umgegangen, und zugleich von den Stiftsſteuern Rechnungen würden begehrt haben.“ Die andern Landſtände dagegen behaupteten in verſchiedenen Schriften: daß die Stiftsſteuern nothwendig zu den Landesſteuern gezogen werden müßten, weil ſie von dem Churfürſten vermöge der Landeshoheit erhoben würden; beſonders verlangten ſie auch auf demſelbigen Landtage, daß die ſeit 1603 bey der damaligen Abtretung des Stifts Merſeburg von dem Churfürſt Chriſtian II. an ſeinen Bruder, den nachmaligen Churfürſten Johann George I. von der Landesſteuer abgekommene Merſeburgiſche Stiftsſteuer wieder mit dieſer vereinigt werden ſollte, wobey ſie ſich nach erfolgtem Widerſpruch des Stifts 1) auf das Dekret Chriſtian II. v. 20. März 1603 bezogen, wodurch dem Landes-Aerario auf den Fall ſeine Rechte vorbehalten wurden, wenn die Stiftsverwaltung ſeines Bruders aufhören würde; 2) auf einen Befehl Johann George I. an die Kammer v. 30. May 1622, nach welchem dieſe die Steuer des Stifts nicht mit dem übrigen Einkommen deſſelben vermengen ſollte. S. im Anhang Beyl. I. und II.

sowohl der Churfürst, als ein jeder der fürstlichen Brüder einen neuen Rath zuordnete, besorgt werden sollte. Auch blieb die Anstellung der Kreiseinnehmer dem Churfürsten allein überlassen; die Untereinnehmer aber durften von den jüngern Brüdern in ihren Antheilen, jedoch mit einer zugleich auf den Erstgebornen gerichteten Verpflichtung angenommen werden. Was die Verwendung der Steuern betraf, so wurden die zur Abführung der Steuerschulden an Kapital und Zinsen, und zur Besoldung der landschaftlichen und Steuerbedienten oder ähnlichen Bedürfnissen verwilligten Abgaben, zu welchen bisher vorzüglich die Land- und Trankſteuer gehörte, auch in Zukunft zu diesem Zweck ungetheilt gelassen *): da im Gegentheil alle diejenigen Steuern, die zur Bestreitung der innern Regierungskosten und des fürstlichen Aufwandes **) unter dem Nahmen Kam-

*) Dieser ganze Artikel ist etwas dunkel abgefaßt; es heißt nehmlich daselbst: „Was die Landschaft zu Abführung der Steuerschulden an Zinsen und Capital, auch Besoldung der Bedienten (von churfürstlichen Räthen kann hier nicht die Rede seyn, denn diese werden in der Folge erwähnt) und dergleichen an Land- und Trank-Steuer verwilligen wird, bleibt deroselben (der Landschaft) billig."

**) „Was sie aber hierüber zu Staats-Unterhaltung (daß dieses Wort die oben angegebene Bedeutung hatte, läßt sich theils aus den den fürstlichen Brüdern zugestandnen Hoheitsrechten, theils auch aus den folgenden Artikeln des Vergleichs erweisen), Cammerhülfe, Deputat, oder wie es mag genennet werden, Ihro Chur- und Fürstliche Durchlaucht willliget, soll unter die Chur- und Fürstl. Herren Brüder dergestalt eingetheilet werden, daß einem jeden sein Antheil bey denen ihm zukommenden Unterthanen vollständig zu seiner eigenen Einnahme geliefert und der Kreiseinnahme durch richtige Belege jedesmal zugerechnet werde. Wie denn auch ein jeder der Fürstl. Herren Brüder deroselben Antheil an Accisen und Fleisch-

zerhülfe, Deputat und dergleichen verwilligt würden, sie mochten nun unter jenen Steuern begriffen seyn, oder wie die Accise und Fleischsteuer aus besondern Abgaben bestehen, unter sämmtlichen Brüdern vertheilet wurden. Doch versprachen die jüngern Brüder den einen zur Besoldung der churfürstlichen Räthe verwilligten Fleischpfennig auch aus ihren Erblanden folgen zu lassen, wovon aber zugleich die von ihnen in dem Oberhofgericht und Konsistorio zu Leipzig ernannten Beysitzer ihre Besoldung erhalten sollten. Außerdem machten sich sämmtliche Kontrahenten anheischig, dasjenige, was zu Reichs- und Kreissteuern, Römerzügen, Kammergerichts-Unterhaltung, und sämmtliche Lande angehenden wichtigen Gesandtschaften erforderlich wäre, nach Verhältniß ihrer Landestheile, von dem ihnen zukommenden Deputate abzutragen, dafern nicht die Landschaft das Nöthige hierzu besonders verwilligen würde. Daß für diesen Fall sämmtliche Unterthanen beytragen müßten, war keinem Zweifel unterworfen; dagegen schien es zweifelhaft, ob zu andern allgemeinen Staatsbedürfnissen, die zu Folge des väterlichen Testaments und gegenwärtigen Vergleichs von dem Erstgebornen bestritten werden mußten, als zu den Kammerschulden, Festungen, Garnisonen u. s. w., auch die Unterthanen der nachgebornen Prinzen gezogen werden dürften, dafern eine allgemeine Landesbewilligung erfolgte; daher dieser Artikel erst nach einigen Schwierigkeiten von ihnen eingeräumt wurde *).

pfennige, oder was bey itzigen und künftigen Landtägen anstatt desselben bewillige: werden möchte, von ihren Unterthanen gleichfalls bekommt."

*) „Ob auch gleich die Fürstl. Herren Brüder der gänzlichen Meinung, daß inhalts des väterlichen Testaments ihre Unterthan-

Noch vereinigte man sich in Ansehung des Steuerwesens wegen verschiedner Nebenpunkte, als wegen Abfassung einer Steuerinstruktion und eines anderweiten Steuervergleichs, der nach Ablauf der gegenwärtigen Verwilligung mit Zuthun der Stände abgeschlossen werden sollte, dafern man eine Aenderung nöthig finden würde; wegen des Anfangs von der Einnahme der jüngern Brüder, den man auf den 1sten May d. J. ansetzte, und wegen der Einbringung alter Reste, die sämmtlich zur Bezahlung der nachgelassenen Schulden angewiesen wurden.

Die noch übrigen Punkte enthielten theils eine Bestätigung des väterlichen Testaments in allen nicht besonders verglichnen Punkten, theils einen gegenseitigen Vorbehalt der den Nachkommen der Kontrahenten zuständigen Rechte *), nebst dem Versprechen, künftige Streitigkeiten nicht durch Eigenmacht, sondern blos durch gütlichen Vergleich,

nen zu Cammerschulden, auch denen zu Festungs-Gebäuden und Unterhalt der Garnisonen erforderten Kosten nicht zu ziehen, womit aber Ihro Churf. Durchl. nicht zufrieden seyn können: So ist doch zu Befestigung Freundbrüderl. Vertrauens es dahin verglichen worden, daß der Herren Brüder Landes-Portiones, so viel von denen Landständen dazu bewilliget wird, ihren proportionirten Antheil tragen helfen sollen."

*) „Ob auch gleich Churf. Durchl. in diesem Vergleich, von Ihren habenden und bey Dero Churhaus durch der löbl. Vorfahren gemachte Dispositiones und aufgeführte Recessus, eingeführten iure primogenitorae in etwas abgewichen zu haben vermeinet, die Fürstl. Herren Brüdere aber hingegen dafür gehalten, daß sie ein mehrers, kraft des väterl. Testaments, zu haben befugt gewesen: So bedingen Sie doch beyderseits feyerlichst, daß Sie hierdurch Deroselben Posterität, außer was in diesem Vertrag geschehen, im geringsten nichts vergeben, noch geschadet haben wollen."

auf die in dem väterlichen Testamente bestimmte Weise zu entscheiden.

§. 19. Noch an demselbigen Tage, an welchem der Hauptvergleich zwischen dem Churfürsten und seinen sämmtlichen Brüdern eingegangen wurde, schloß erstrer auch einen besondern Vertrag mit dem zweyten Bruder August *), durch welchen nicht nur die in dem väterlichen Testamente ersterm anbefohlne Resignation des Stifts Meißen gegen die Abtretung der Magdeburgischen Aemter bestätiget ward, sondern auch das staatsrechtliche Verhältniß dieser Aemter zu den Churlanden eine genaue Bestimmung erhielt. Zwar blieben sie, dem Westphälischen Frieden gemäß, ein Theil derselben bleiben, aber mit allen und jeden Zubehörungen, insbesondre auch mit der ganzen amt- und schriftsässigen Ritterschaft, so viel die Gerichtsbarkeit, Belehnung und Steuern beträfe, auf den jüngern Bruder übergehen. Doch wurde in Ansehung der Abgaben festgesetzt: daß

1.) die Reichs- und Kreissteuern nach einer deshalb zu bewirkenden Veränderung der Reichsmatrikel nicht mehr zu dem Niedersächsischen, sondern in dem Obersächsischen Kreise abgetragen und

2.) alle diejenigen Steuern, die wegen der Ausübung des Kriegs- und Friedensrechts von dem Churfürsten in den Antheilen sämmtlicher Brüder ausgeschrieben würden, auch in diesen Aemtern getragen werden sollten; da sie im Gemeintheil von der Mitleidenheit wegen der zur Abtragung der Landesschulden ausgeschriebenen Steuern deswegen eine völlige Befreyung erlangten, weil sie nach dem zu Halle 1638

*) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 489.

errichteten Traditionsrezeß bey den alten Schulden des Erzstifts Magdeburg noch interessirt waren. Auch wurde überdieß denen zu diesen Besitzungen gehörigen Ständen die Landstandschaft auf Land- und Ausschußtägen vorbehalten, die sie jedoch auf ihre Kosten auszuüben hätten.

Bald darauf entstanden neue Landeshoheits-Irrungen zwischen dem Churfürsten und seinem zweyten Bruder, die Anlaß zu einigen andern Verträgen gaben, welche die genauere Absonderung der Schrift- und Amtsassen, so wie einige andre streitige Rechte in Thüringen betrafen *). Endlich sah sich der Churfürst bewogen, durch einen Vergleich vom 4. März 1660 Verzicht auf die Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels und Freyburg zu thun, so wie, ungeachtet einer gegen die vorige Abtretung den 6. Apr. 1661 eingelegten Protestation der gesammten Landschaft, durch einen andern Receß vom 8. Okt. 1661 eine ähnliche Verzichtleistung wegen der Schriftsassen in den Aemtern Eckartsberga, Langensalza, Weißensee und Sangerhausen erfolgte **). Weil sich aber die schriftsässigen Vasallen mit vielem Nachdruck dagegen setzten und sich auch der landschaftliche Ausschuß in einem besondern Fürschreiben ***)

d. 12. Jul. und d. 18. Dec. 1657

*) Beyde Verträge s. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 789. u. 791. Von dem zweyten, der durch beyderseitige Deputirte geschlossen und noch von künftiger Ratifikation abhängig gemacht wurde, kann ich nicht mit Zuverlässigkeit angeben, ob er wirklich zur Erfüllung gekommen ist.

**) Beyde Verträge sind meines Wissens noch nicht gedruckt, werden aber in den Verträgen von 1663 und 1681, von welcher jener sogleich, dieser aber weiter unten angeführt werden soll, ausdrücklich erwähnt.

***) Angeführt von Schilter in Commentario ad Ius Feudale Alemannicum. Cap. LXXXIX. §. V.

am 16. Dec. 1661 ihrer annahm, so erregte die Vollziehung dieser Verträge große Schwierigkeiten, daher sogar der Administrator eine Klage gegen jene Schriftsassen an dem kaiserlichen Hofe anstellte. Aber durch die Bemühungen der übrigen Brüder und des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg kam endlich zu Leipzig ein Vergleich *) des Inhalts zu Stande, daß: d. 17. Febr. 1663

der Administrator auf die in dem zweyten Vertrage von 1661 ihm abgetretnen Schriftsassen Verzicht leisten, dafür aber

1.) die Landeshoheit über die vier eximirten Aemter des Erzstifts Magdeburg und über die in Thüringen gelegenen Aemter Heldrungen **), Wendelstein und Sittichenbach dergestalt erhalten sollte, daß in den drey letztern die allgemeine Landes- und Gerichtsordnung ***) so wohl, als

*) Bey Lünig Part. spec. von Sachsen. S. 195.

**) Die frühern mit dieser ehemaligen Herrschaft vorgegangenen Veränderungen sind in der Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 2. S. 126. angeführt; doch hat es allerdings mit dem von mir daselbst geläugneten, in Müllers Sächsischen Annalen S. 11. erwähnten Tausch, wodurch diese Herrschaft 1422 wieder von den Grafen von Hohnstein an die Herzoge zu Sachsen überlassen wurde, seine Richtigkeit; nur erhielten jene das Eigenthum derselben noch auf einige Zeit durch eine Gesammtbelehnung wieder, die sie zugleich mit dem Grafen von Beichlingen sowohl über diese, als auch über Wiehe, im folgenden Jahre von den Sächsischen Fürsten erlangten. S. die Urk. in dem Urkundenbuch zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren. No. 282. S. 881.

***) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde für alle diese Aemter, weil sie von der churfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz eximirt waren, ein eignes Appellationsgericht verordnet, das aber in der Folge wieder eingegangen ist. S. Wabbst Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen — hohen und niedern Justiz. S. 17.

die Steuerverfassung ungeändert bliebe; sie auch insgesammt in kein Bündniß gezogen würden, welches dem Churhause Sachsen nachtheilig seyn könnte, und eben so wenig fremde Werbungen, Musterungen und Einquartierungen daselbst gestattet werden dürften;

2.) sich der Churfürst in Hinsicht auf diese Aemter bemühen sollte, dem Administrator vom Kaiser und Reich Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen unter dem Nahmen Sachsen-Querfurt *) zu verschaffen; diese Stimme aber mit denen der Ernestinischen Linie von einem Tag zum andern alterniren und der Aufwand, den die Führung derselben verursachen würde, von dem bisherigen Antheil des Administrators an den churfürstlichen Gesandtschaftskosten bestritten werden möchte. — Wegen der Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels und Freyburg wurde keine besondre Bestimmung, sondern nur so viel im Allgemeinen festgesetzt, daß der Administrator auch in diesen Aemtern, um seiner künftigen Residenz willen, etliche churfürstliche hohe Reservatrechte verlangt, der Churfürst aber selbige abgeschlagen habe **); daher dieser Punkt noch in der Folge

*) In einem Bericht, welchen der Kanzler des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Wolf Konrad von Thumshirn, an seinen Herrn erstattet wurde, erwähnt, daß dem Administrator der Nahme Sachsen-Weißenfels lieber wäre; diesem Verlangen aber im Wege stünde, daß der Administrator über Weißenfels die Landeshoheit nicht erhalte. S. den eigentlichen Bericht Beyl. XVIII. S. 93.

**) Doch erklärte sich hierbey der Churfürst: „die Residenz, Stadt und Amt Weißenfels mit Einquartierung zu verschonen, es wären diese beyden Nothfälle vorhanden, daß entweder zu des Landes-Defension und Bewahrung der Saalplatz daselbst zu besetzen, oder aber fremder Feinde Gewalt halber die Einquartierung nicht zu vermeiden stünde."

zur Sprache kam, und erst 1681 erlediget ward. Uebrigens wollten beyde Theile an den Vertrag nicht gebunden seyn, wenn auf dem dermaligen Reichstage die Stimme wegen Querfurt nicht erhalten werden könnte, welche Klausel nur deswegen keine Wirkung hatte, weil die Reichsversammlung bis auf die neuesten Zeiten fortdauerte. Denn das von dem Churfürsten nachdrücklich unterstützte Gesuch *) wurde ungeachtet der kaiserlichen Einwilligung **) und wiederholter neuer Anregungen, die deshalb noch im folgenden Jahrhundert geschahen, nicht befriedigt ***). Glücklicher war der Administrator in Ansehung der Kreisstandschaft, indem ihm diese auf einem Obersächsischen Kreistage unter der Bestimmung, daß er mit den übrigen Sächsisch-Ernestinschen Linien von Session zu Session alterniren sollte †), wirklich verwilliget ward. 1663 — d. 17. Jun. 1664

Durch diese Aufnahme aber erhielt zugleich Sachsen-Querfurt das Recht, Antheil an der Obersächsischen Kreispräsentation zum Reichskammergericht zu nehmen, über dessen Ausübung jedoch in der Folge, hauptsächlich in dem Jahre 1779 viele Streitigkeiten entstanden sind, die dar-

*) S. die Europäische Staatskanzley Th. 16. S. 155. und S. 243.

**) S. das kaiserliche Kommissionsdekret v. 20. Sept. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von einigen fürstlichen Häusern, deren Sitz und Stimme auf Reichstägen betreffend. S. 669.

***) Erst nach dem neuesten Deputationshauptschluß von 1803. §. 32. der aber in Rücksicht aller neuen fürstlichen Stimmen wegen versagter kaiserlicher Einwilligung gar nicht zur Vollziehung gekommen ist, sollte Sachsen eine Stimme wegen Querfurt zwischen Tübingen und Aremberg erhalten.

†) Müllers Sächsische Annalen S. 458.

auf beruhten, daß zu der Zeit, als durch den Obersächsisch
Kreisabschied vom 28. Nov. 1654 die Ausübungsart d
Obersächsischen Kreispräsentation bestimmt wurde, Sac
sen-Querfurt noch nicht zu den Ständen dieses Kreises g
hörte *).

Noch hatte die Verwandelung Querfurts in ein unm
telbares Reichsfürstenthum die wichtige Folge, daß die von d
alten Erblanden in Rücksicht der Steuerverfassung getren
ten Stände desselben wegen ihrer besondern Verwilligu
gen **) auch eigne Landtäge erhielten, deren besondre Ve
fassung auf einem Landtage zu Halle genauer bestimmt, u
von dem nachfolgenden Herzoge zu Sachsen-Weißenf
1680 bestätigt worden ist. Daß übrigens die ersten Lan
täge dieses Fürstenthums zu Halle gehalten wurden, l
sich daraus erklären, daß hier der Administrator gewöhnl
sein Hoflager hatte, und die von Magdeburg eximirten Ae
ter noch immer in verschiednen Zweigen der Landesbewi
gung mit den Ständen des Erzstifts gemeinschaftlich
Werke gingen ***).

§. 20. Auch mit den jüngern Brüdern, Christian u
Moritz, wurden verschiedne besondre Verträge eingegang
welche ihr Verhältniß gegen die Churlinie genauer bestim
ten. Einer derselben v. 23 Sept. 1659 verdient deswe

*) S. Christian Rau Abhandlung von den Präsentatio
des Obersächsischen Kreises zu den Assessoratstellen des Rei
kammergerichts. (Regensburg 1782. 4.) S. 98 u. f.

**) S. die ausführliche Nachricht von der Landtagsverfas
des Fürstenthums Querfurt von Göbel (in meinem Museo
die Sächs. Geschichte. B. 3. St. 2. N. IV.) S. 113.

***) S. die Bemerkungen über die eben angeführte ausführ
Nachricht in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsis
Geschichte und Staatskunde, N. III. S. 99.

vor allen andern bemerkt zu werden, weil er sie beyde zugleich betraf, ob er gleich in zwey besondern Urkunden ausgefertiget ward *). Er bezog sich aber auf die beyden Stifter Merseburg und Naumburg, in welchen die Administratoren sich zur Ausschreibung der Stiftstäge, die seit der Theilung noch nicht waren gehalten worden, in der Absicht verpflichteten, damit sich die Stiftsstände von der übrigen Landschaft in der Bewilligung nicht absondern möchten. Von den hier verwilligten Steuern selbst aber sollte (in so weit sie für die Bedürfnisse des Landesherrn selbst bestimmt waren) der Churfürst zwey Drittheile erhalten; wogegen er die Uebernahme der Reichssteuern versprach, dafern nicht die allgemeine Landschaft besondere Steuern hierzu verwilligte, in welchem Fall sich der Administrator bemühen sollte, die Stiftsstände zu gleicher Bewilligung zu bewegen. — Dem Herzog Christian allein wurde durch den zugleich mit dem brüderlichen Hauptvergleich abgeschlossenen Traditionsrezeß **) das Markgrafthum Niederlausitz, mit Vorbehalt des Kriegs- und Friedensrechts und aller davon abhängigen Befugnisse für den Erstgebornen, abgetreten. Auch glückte es demselbigen Fürsten nach verschiednen Schwierigkeiten die Abtretung der Schriftsassen in den Aemtern Delitsch, Bitterfeld und Zörbig zu erhalten ***). Wegen der Uebergabe von Henneberg an den dritten Bruder Moritz ist ein ähnlicher Traditionsrezeß, wie bey der Niederlausitz abgeschlos-

d. 22. Apr. 1657

1660 und 1661

d. 22. Apr. 1657

*) Die eine derselben, wegen Naumburg, s. bey Lünig Part. spec. Cont. II., von Sachsen S. 505., wo zugleich bemerkt wird, daß sie mutatis mutandis auch für Merseburg gelte.

**) In Glafeys Kern der Sächs. Geschichte. S. 1080.

***) Die Urkunden dieser Abtretung sind meines Wissens nicht bekannt, doch wird sie in der weiter unten angeführten Revokation derselben von Johann George III. ausdrücklich erwähnt.

sen worden, wodurch sich der Churfürst außer den gewöhnl
chen Reservatrechten auch die Besuch- und Beschickung d
Reichs- Kreis- Probations- und Deputationstage vorb
hielt *). Uebrigens mochte anfangs zwischen diesem Br
der und dem Churfürsten deswegen ein besseres Vernehm
als mit den übrigen Brüdern Statt finden, weil ihm dur
den brüderlichen Hauptvergleich die Schriftsassen in den m
sten Aemtern überlassen waren. Auch brachte ihm der Chu
fürst noch manche Aufopferungen durch einen Vergleich
vom 14. Sept. 1658. Denn vermöge desselben erhielt
1) den Auftrag, die Gerichtsbarkeit über die dem Ch
fürsten noch vorbehaltnen Schriftsassen in den Aemtern Pla
und Vogtsberg in Zukunft in seinem Nahmen **) bis
Widerruf auszuüben †); 2) zweytausend Gülden jä
lich zur Entschädigung für das in dem brüderlichen Ha
vergleich dem Churfürsten abgetretne Städtchen Schön
die Schöneckischen und Auerbachischen Waldungen und
dre zum Floßwerk gehörigen Zubehörungen, wobey n
dem Herzog die Jagd- und Weidegerechtigkeit nebst
Hälfte der Bergwerke ausdrücklich versichert ward ††);

*) Die Existenz dieses noch ungedruckten Vertrags ist mir
handschriftlichen Nachrichten bekannt, auch werden die Un
handlungen hierüber in den Landtagsakten von 1657 erwäh

**) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. v. Sachsen. Cont.
p. 502.

***) Die vorgeschriebene Formel war: „Im Nahmen und
wegen des Durchlauchtigsten Churfürsten u. s. w. Wir Mor
Herzog zu Sachsen, u. s. w." oder: „Ihrer Fürstl. Dur
Herzog Moritzens zu Sachsen u. s. w. Wir verordnete Ca
ler und Räthe."

†) Doch bedung sich der Churfürst ausdrücklich die Lehns
Landesherrlichen Rechte über die Schriftsassen aus.

††) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv a. a. O. S. 797.

dreytausend Gülden, die ihm der Churfürst blos aus brüderlicher Zuneigung auf Lebenszeit versprach, so daß sowohl diese als die vorige Summe aus der Steuereinnahme der Vogtländischen und assekurirten Aemter erhoben und dem Churfürsten angerechnet werden sollte; 4) von dem, Letztern zum Unterhalt seiner Diener von der Landschaft bewilligten einen Fleischpfennig, 800 Fl. jährlich, als Beytrag zur Besoldung der bey seiner neuen Landesregierung angestellten Räthe. — Selbst dahin wußte es der Herzog Moritz zu bringen, daß der Churfürst die in dem dritten Punkt des gegenwärtigen Vergleichs ihm blos auf Lebenszeit versprochnen 5000 Gülden auch seinen männlichen Leibeserben versicherte, und ihm überdieß wegen der in dem ersten Punkt ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit über die Schriftsassen in den Aemtern Plauen und Vogtsberg, deren rechtsbeständige Abtretung der Herzog verlangte, wenigstens das Versprechen ertheilte, bey seinem Leben ohne genugsame erhebliche Ursache keine Veränderung damit vorzunehmen *). Eine Hauptursache dieser Nachgiebigkeit des Churfürsten mochte wohl darin liegen, daß ihm der Herzog, der ein guter Wirth war, einigemal aus Geldverlegenheiten gezogen und in verschiednen Posten eine Summe von 77,265 Fl. 18 gr. vorgeschossen hatte, wofür er ihm Amt und Stadt Pegau schon 1658 wiederkäuflich, jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen churfürstlichen Reservatrechte überließ **). Dieser Wiederkauf aber wurde durch einen neuen Vertrag ***) auf

d. 24. Apr. 1662

d. 18. Apr. 1662

*) Ueber alle diese Gegenstände wurde den 29. April 1674 ein Erläuterungsvertrag geschlossen. S. d. Urk. bey Lünig. Part. spec. Cont. II. p. 610.

**) Der Inhalt dieses Vertrags ist in der folgenden Urkunde enthalten.

***) Bey Lünig a. a. O. S. 795.

10 Jahre dergestalt ausgedehnt, daß er, wenn auch nach Ablauf dieses Termins die Wiedereinlösung nicht erfolgte, auf andre 10 Jahre erstreckt und hiermit auf ähnliche Art immer fortgefahren würde. Und weil sich auch bey der Ausmittelung von den Einkünften jenes Amtes gezeigt hatte, daß sie nur 2205 Fl. 12 gr. betrugen, und daher dem Herzog zur Verzinsung des dargeliehenen Kapitals noch 1657 Fl. ermangelten, so that zwar selbiger auf seine bisherigen Ansprüche an diesen Zinsrückstand Verzicht, sollte aber dagegen in Zukunft 275 Fl. aus der Kammer und 1382 Fl. aus dem Steuerdeputat des Churfürsten an Pegauischen und andern Steuern, so lange der Wiederkauf dauerte, zu erheben berechtigt seyn.

§. 21. Alle diese Verträge zwischen dem Churfürsten und seinen Brüdern (denen noch ein Vertrag zwischen den Herzogen August und Moriz vom 29. Okt. 1661 wegen Vertauschung einiger Dörfer beyzufügen ist*), der durch die Vermengung gegenseitiger Gerechtsame in den Aemtern Weißenfels und Zeiz veranlaßt wurde) konnten dennoch unaufhörliche Streitigkeiten unter ihnen nicht verhindern, weil ihr gegenseitiges staatsrechtliches Verhältniß zu verwikkelt war, als daß nicht beständige Kollisionen hätten entstehen sollen, und auf der einen Seite die jüngern Brüder die ihnen angewiesenen Deputate in wahre Landestheile zu verwandeln strebten, auf der andern aber auch die Gränzen der churfürstlichen Reservatrechte nicht immer streng genug mochten beobachtet werden. Am lebhaftesten waren anfangs die Zwistigkeiten mit dem zweyten Bruder, der sich als Administrator des Erzstifts Magdeburg und Besitzer des Für-

*) Bey Du-Mont T. VI. P. II. p. 387.

ſtenthums Querfurt manches herausnahm, was ſich die jüngern Brüder nicht erlaubten *), und ſogar in einer öffentlichen Schrift **) ſehr bitter darüber klagte, daß man ſein Erbrecht ohne Rückſicht auf das väterliche Teſtament und die nachherigen Verträge zu ſchmälern ſuchte. Allein in der Folge verſtand er ſich zu einer größern Mäßigung, weil er merkte, daß dieſe Irrungen dem geſammten Sächſiſchen Hauſe, und am meiſten deſſen Nebenlinien ſelbſt zum Nachtheil gereichten, und in ſeinem Teſtamente ***) ermahnte er d. 29. May 1671 ſeine Prinzen: „daß ſie den regierenden Churfürſten für das Haupt der Familie erkennen, ihm mit freundvetterlicher Achtung, Liebe, Treue und Ehrerbietung begegnen, und bey allen und jeden Streitigkeiten die Liebe zur Eintracht und Beförderung von der Wohlfarth des Churhauſes nicht hintanſetzen, ſondern auf gütliche und billige Entſcheidung zielen, und alles ohne Erhitz- und Verbitterung der Gemüther abhandeln ſollten.“ Auch ſcheint dieſe väterliche Ermahnung auf den Nachfolger Auguſts, Johann Adolf, zu der Verträglichkeit mitgewirkt zu haben, die er während ſeiner ganzen Regierung gegen den Churfürſten bewies. Dagegen wurden jetzt die Irrungen mit den beyden andern Ne-

*) Auch die unter ihm geſeſſenen Landſtände führten verſchiedne Beſchwerden, ſowohl wegen verhinderter Appellationen, als wegen eigenmächtiger Anlagen, unter andern bey der Ausſtattung ſeiner Tochter und Verheirathung ſeines Sohnes. S. der Ritterſchaft und Städte Memorial auf dem Landtage v. 20. Febr. 1673.

**) Gravamina de iure hereditario attenuato, et non obſervatis pactis domus 1668. 4.

***) S. die hierhergehörige Stelle aus ſelbigem in Arndts neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte. S. 353. in der Note.

benlinien desto lebhafter *), und zum Theil auch noch w
rend der folgenden Regierung fortgesetzt.

Fünfter Abschnitt.

Aeußere Staatsgeschichte während der Reg rung Johann George II. und seiner Brü bis zu des Erstern Tod.

§. 22.

Indem die ersten Landtagsverhandlungen wegen des brü lichen Erbvergleichs gepflogen wurden, übernahm der Ch fürst Johann George II. nach dem Tode Kaiser Ferdin
d. 2. Apr. 1637 III. die Führung des Reichsvikariats **), ob er gleich Belehnung über seine eignen Länder noch nicht erhalten ha die auch um so weniger hierzu nothwendig war, da sich ses Recht unmittelbar auf die goldne Bulle gründete **

*) Schon 1670 erschien die Kurze jedoch gründli Ausführung, deren weitläuftigen Titel nebst andern her gehörigen Deduktionen man in Kreysigs histori Bibliothek von Obersachsen, S. 214. u. in Weinarts ratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, T S. 48. findet.

**) S. das Churſächsische Vikariatspatent v. 6. April, wel wegen der damaligen Landesplackereyen noch den 9. u. 21. wiederholt wurde, in Cod. Aug. T. I. p. 424.

***) In den ältern Lehnbriefen findet man nicht einmal ein sondre Erwähnung des Vikariats. Allein sowohl Johann orge II. selbst, als auch Friedrich August I. haben auch das Vikariat ausdrücklich die Belehnung erhalten. S. Churſächsische Vikariatsgeschichte in der Samml. vermi Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 9. N. I. S. 100

Es verursachte ihm aber dieses Amt manche Besorgnisse, weil in einigen an Teutschland angränzenden Staaten heftige Kriege wütheten, von denen er üble Folgen auch für das Reich befürchtete *). Auch kam er in eine unangenehme Kollision wegen seines Mitverwesers, indem auf diese Stelle sowohl Pfalz wegen seines ältern gesetzlichen Besitzes, als Bayern wegen der durch den Westphälischen Frieden erhaltenen Pfälzischen Chur Ansprüche machten. Doch nahm der Churfürst von Sachsen gleich anfangs die Parthie Ferdinands von Bayern, den er sogar noch früher als Reichsverweser erkannte, ehe der mit Notifikation von dessen Vikariatsantritt abgefertigte Kurier in Dresden angekommen war **), und ungeachtet der Widersprüche des Churfürsten von der Pfalz Karl Ludwig verglich er sich mit ihm über die gemeinschaftliche Fortsetzung des Reichskammergerichts; dem daher beyde ihren Schutz versprachen und unpartheyische Justiz zu verwalten empfahlen ***). Seine Zwischenregierung selbst aber zeichnete sich dadurch aus, daß er sich einige Rechte zuzueignen suchte, von deren Ausübung man in den frühern Zwischenreichen keine Nachricht findet, als das Recht der ersten Bitte, das er sowohl in dem Dom- als St. Sebastian-Stift zu Magdeburg geltend machen wollte, obwohl seine Precisten durch diese Präsentation zum wirklichen Genuß ihrer Pfründen nicht gelangten †).

*) Man vergl. die churfürstliche Beyproposition auf dem Landtage v. 31. März 1657.

**) S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte. S. 95.

***) S. die Schreiben beyder Reichsverweser an das Kammergericht im Anhang zu Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des K. u. R. Kammergerichts unter den hohen Reichsvikarien. N. I. u. II.

†) S. die Churſächs. Vikariatsgeschichte. S. 96. u. 97. Man

Das damalige Zwischenreich war übrigens das längste der neuern Zeit, denn es dauerte über ein Jahr bis zum 18. Jul. 1658, weil der König von Frankreich Ludwig XIV. den Oestreichischen Prinzen Leopold von dem Kaiserthron auszuschließen suchte, und anfangs die meisten katholischen Churfürsten in sein Interesse gezogen hatte. Der Churfürst von Sachsen dagegen, der sich durch kein Hinderniß, selbst durch den Rath seiner Landschaft nicht *), abhalten ließ, persönlich auf dem Wahltage zu erscheinen, nachdem er zuvor seinen jüngsten Bruder Moritz als Statthalter zurückgelassen hatte **), suchte die Verlängerung des Zwischenreichs zu verhindern ***), und brachte in Vereinigung mit den übrigen protestantischen Churfürsten die Wahl Leopolds glücklich zu Stande †). Für diesen aber hatte er sich schon zuvor auf einer Zusammenkunft mit dem Churfürsten von
d. 11. Febr. 1658 Brandenburg zu Lichtenburg nachdrücklich erklärt, weil das kaiserliche Ansehn so sehr gesunken sey, daß Teutschland eines mächtigen Oberhaupts bedürfe, und im entgegengesetzten Fall ganz vom französischen Einfluß abhängen würde ††).

§. 23. Nach seiner Zurückkunft war der Churfürst mit der Erwerbung der Grafschaft Barby beschäftigt. Die-

vergl. auch Gribner de precibus primariis Vicariorum Imp. in eiusdem Opusc. iuris publ. T. II. p. 133.

*) S. das Memorial der Landschaft v. 6. Jun. 1657. bey den Landtagsakten v. 1657.

**) Müllers Annalen. S. 417.

***) Einige hierhergehörige Schreiben bemerkt Schöttgen in Invent. dipl. ad A. 1657.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. Th. 7. S. 54.

††) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. VII. §. 33. (Ed. Lips. et Berol. 1733. fol.) p. 326.

kleine Land, welches fast ganz von dem Magdeburgischen
d Anhaltischen eingeschlossen ist, war in den ältern Zeiten
e Reichsdomaine, bis es Kaiser Otto II. seiner Schwe-
r der Aebtissin von Quedlinburg, Mathilde, schenkte *).
Wie lange das Stift diese Besitzung eigenthümlich behielt,
kann in Ermangelung sichrer Urkunden nicht mit Zuverläs-
gkeit bestimmt werden, doch ist so viel gewiß, daß in der
olge besondre Herren oder Dynasten mit dieser Herrschaft
on dem Stift belehnt wurden, und von selbiger ihren Nah-
en erhielten; aber bisweilen auch Grafen von Mülingen
on einem Schlosse dieses Nahmens **) hießen. Da sie nicht
mer kräftig genug von dem Stifte mochten geschützt wer-
n, so trugen die Grafen Albrecht und Günther 1356 so-
hl Barby, als das damit vereinigte Walternienburg Her-
g Rudolphen von Sachsen zu Lehn auf, und wurden von
m dergestalt damit belehnt, „daß diese Besitzungen ewig-
h und erblich zu dem Fürstenthum und der Herrschaft des
erzogthums Sachsen gehören sollten“ ***). In dem Jahre
359 aber überließ die Aebtissin Agnes von Quedlinburg

d. 10. May 974

*) „Curtem Bareboi cum omnibus villis et pertinentiis suis in pago Northuringiae et in Comitatu Huodonis.“ v. dipl. ap. Kettnerum in Antiquit. Quedlinb. No. XVII. p. 12. Auch findet man l. c. N. XXII. p. 29. u. N. XXIX. p. 33. zwey Bestätigungsurkunden, von welchen die letztere besonders deswegen merkwürdig ist, weil hier Barby als eine Burgwarte angeführt wird.

**) Es wurde von dem Erzbischof Burkhard von Magdeburg und von den eignen Unterthanen des Grafen von Barby zerstört. S. Georg Torquati Series Pontif. Eccles. Magdeb. ap. Mencken. T. III. p. 391.

***) Dieses zeigt ein noch ungedruckter Lehnsrevers gedachter Grafen vom Sonntage vor dem Mariä Magdalenentag von diesem Jahre.

Barby dem Herzoge zu Sachsen Rudolph, seinem Bru
Wenzel und seinem Vetter Albrecht als ein rechtes
lehn *). Ob nun gleich hier blos die Lehnsherrlich
über dieses Land gemeint seyn konnte, die vorher das
selbst besaß, so war doch die Urkunde in so allgemeinen
drücken abgefaßt, daß durch sie die Grafschaft selbst ve
hen zu seyn schien. Vermöge dieser Rechtstitel nun
sich der letzte Herzog zu Sachsen aus diesem Hause, Albr
d.17. III., für berechtiget, den Fürsten von Anhalt eine Anw
Apr. schaft auf Barby zu ertheilen **), die dadurch in Erfül
1422 zu gehen schien, daß die Aebtissin von Quedlinburg, we
behauptete, daß ihr die Grafschaft selbst nach dem Tode
Herzogs zugefallen sey, jene Fürsten damit belehnte ***). Al
d.26 die bisherigen Besitzer dieses Landes schlossen sich an die ne
Dec. Churfürsten von Sachsen aus dem Meißnischen Hause an,
1423 che sich als Erben der Lehnsherrlichkeit über sie betrachte
und erhielten von diesen aufs neue die Belehnung †). D
Haus Anhalt aber mußte mit einer Anwartschaft auf

*) Die Herzoge zu Sachsen erhielten die Belehnung für
ihre rechten Erben „in gelicher Wise also die obge
ten Vesten und Herrschaft die Edeln Her Albrecht und
Günther, Grafen zu Mülingen und Herrn zu Barby ver
und Unserm Gots Huse gehabt haben und besezzen, zu
nem rechten Erblehne, erblich und ewiklich zu besi
S. die Urk. in Ludewig Reliquiis Mspt. T.X.pßo.

**) S. den Auszug aus dieser Urkunde in Beckmanns
halt. Historie. Th.3. B.2. K.5. S.340.

***) Diese wichtige, von den meisten Sächsischen Geschichtschrei
übersehene Urkunde s. bey Beckmann a. a. O. und in
nigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Anhalt. S.
Auch findet man den Revers über diese Belehnung in L
Beckmanno enucleato p.313.

†) S. die folgende Urkunde von 1435, wo dieser Belehnung

rnienburg zufrieden seyn, die sie von dem Churfürst Frie-
ch II. auf den Fall des Aussterbens der Grafen von Bar- d. 2.
erhielten *). Inzwischen suchte in der Folge der Fürst Jul.
achim von Anhalt bey seinem Schwiegersohne dem Chur- 1435
sten von Sachsen August um eine Anwartschaft auf ganz 1586
arby an, die aber wahrscheinlich nicht ausgefertigt wurde,
il in der Folge das Anhaltische Haus nicht im Stande
ar, das Original vorzuzeigen **). Es hielt sich daher
r Churfürst Johann George I. für berechtiget, seinem d. 27.
Sohn August, den er vorzüglich liebte, mit jener Anwart Jul.
haft zu begnadigen, und dem Hause Anhalt blos die auf 1653
Alternienburg zuzusichern ***). Nach dem Absterben des d. 30.
ten Grafen von Barby errichteten beyde Theile verschiedne Sept.
Verträge und besonders unterm 28. Jan. 1660 einen d. 17.
Hauptvergleich über die Zubehörungen der in ihren An- Okt.
wartschaften verliehenen Besitzungen. Allein Churfürst Jo- 1659
hann George II. trug Bedenken, wegen verschiedner darin
haltner Aeußerungen, die der Churſächsischen Lan-
shohei nachtheilig schienen, denselben zu bestätigen,
d gab solches beyden Theilhabern den 23. Febr. zu
nnen. Ob nun wohl diese in einer gemeinschaft- d. 23.
chen Schrift versicherten, daß ihnen nie in den Aug.
inn gekommen sey, dem Churhause die ihm zustehen- 1660
n Gerechtsame zu entziehen, so bestand doch der Churfürst
f Abänderung der anstößigen Stellen, und erst nach de-

dacht wird. Einen spätern sehr ausführlichen Lehnbrief von 1533 s. bey Ludewig l. c. p. 279.

*) S. die Urk. bey Lünig l. c.

**) Nach handschriftlichen Nachrichten.

***) Beckmann a. a. O.

d. 27. Jan. 1661 ren Bewerkstelligung erfolgte die Bestätigung *). Uebrigens wurde der Titel eines Grafen von Barby auch in die churfürstliche Titulatur aufgenommen, nachdem deswegen der Churfürst ein besondres Dekret am kaiserlichen Hofe ausgewirkt hatte **).

§. 24. So wie die Erwerbung der Grafschaft Barby einen neuen Erbfolgstreit veranlaßte, so wurde dagegen um dieselbige Zeit ein ältrer unter der Regierung Churfürst Augusts über die Grafschaft Henneberg entstandner gänzlich gehoben. Diese wurde noch immer von beyden Linien des Sächsischen Hauses gemeinschaftlich regiert, und die alten Ansprüche der Ernestinischen Linie auf das ausschließende Eigenthum derselben ***) waren nicht nur durch den dreyßigjährigen Krieg, sondern auch durch die freundschaftliche Verbindung des Herzogs zu Sachsen-Altenburg mit seinem Schwiegervater, dem Churfürsten Johann George I., einige Zeit zurückgehalten worden †). Demungeachtet hatten die Herzoge zu Weimar und Gotha durch den Geheimenrath und Kanzler George Frank eine Deduktion verfertigen lassen, wodurch sie diese Sache aufs neue in Anregung brachten. Auch wurde im Jahre 1658 eine Zusammenkunft zu

*) Aus handschriftlichen Nachrichten.

**) Müllers Annalen. S. 445. Die übrigen Linien des Sächsischen Hauses haben ihn erst später erhalten; unter andern die Zeitzer erst 1716. S. das merkwürdige Leben des Herzog Moritz Wilhelm. S. 534.

***) Sie gründeten sich darauf: daß ihre mit den Grafen v. Henneberg geschlossene Erbverbrüderung älter war, als die Anwartschaft, welche der Churfürst August auf $\frac{5}{12}$ der Grafschaft von dem Kaiser erhalten hatte. S. die Geschichte der Churf. Staaten. Th. 4. S. 138. u. f.

†) a. a. O. S. 236.

…enberg gehalten, wo sich jene Fürsten über die Art und Weise, wie man bey dieser Angelegenheit am behutsamsten zu Werke gehen möchte, berathschlagten, aber wegen der getheilten Meinungen, und besonders wegen des ermangelnden Beytritts des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, keine bestimmte Abrede nehmen konnten *). In der Folge mochte es wohl den Ernestinischen Fürsten immer einleuchtender werden, daß sie auf eine gänzliche Erfüllung ihrer Forderung die Rechnung machen dürften. Als daher der Herzog Moritz, dem vermöge des väterlichen Testaments der Churfächsische Antheil an Henneberg gebührte, den sehnlichen Wunsch äußerte, aus der Gemeinschaft mit den Herzogen der Ernestinischen Linie herauszutreten, die ihm um so lästiger fallen mußte, je beschränkter seine Macht von Seiten des Churfürsten, und je unbeträchtlicher seine Besitzungen überhaupt waren, so bezeigten sich diese Fürsten zur Erfüllung jenes Wunsches nicht abgeneigt, da zumal hierdurch die Streitigkeiten über das von dem Churfürsten bisher geführte Direktorium der gemeinschaftlichen Hennebergischen Regierung **) am besten geschlichtet werden konnten. Es kam daher am 7ten August 1660 eine völlige Landestheilung der Grafschaft ***) zu Stande. Dieser zu Folge begab sich der Herzog Moritz des in Churfürst Augusts Expektanzbriefe vom

*) Schultes Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Th. 2. S. 339.

**) S. die Diplomatische Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Th. 12. N. I. S. 70.

***) S. die Urk. in Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen. N. XI. S. 1083.

25. Sept. 1573 vorbehaltnen Ablösungsrechts eines Zwölftheils der Grafschaft, durch bares Geld oder andre Einkünfte, und erhielt daher nach der durch das Loos gerichteten Theilung blos fünf Zwölftheile in den Hennebergischen Aemtern Schleusingen, Kühndorf, Benßhausen, Suhla und den Gütern der beyden Klöster Rohr und Veßera. Alle übrigen Besitzungen theilten alsdann die Herzoge Ernestinischer Linie, Wilhelm Herzog zu Weimar, Ernst zu Gotha und Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg ohne Verloosung. In Gemeinschaft blieben:

1) Das Gymnasium zu Schleusingen, zu dessen Unterhalt die Einkünfte von dem Hennebergischen Pfandamte Fischberg angewiesen wurden, welches das Stift Fulda in den Jahren 1455 und 1568 dem Grafen Wilhelm von Henneberg verpfändet hatte *). Da es in den Jahren 1705 und 1707 wieder eingelöst wurde **), so mußte wegen jenes Punktes durch Anweisung andrer Renten eine neue Vorkehrung getroffen werden ***).

2) Die Hennebergische Reichs- und Kreisstimme.

3) Das Floßregal auf der Schleuße und Werra.

4) Das gemeinschaftliche Archiv, welches auf dem alten Schlosse zu Meiningen dergestalt aufbewahrt werden sollte, daß jedem Theilnehmer ein Schlüssel zugestellt würde.

*) Schultes a. a. O. S. 117. u. f.

**) S. die Urk. v. 26. Sept. 1705, welche Sachsen-Zeitz betrifft, in Buders Leben, Herzog Moritz Wilhelms. Th. 1. S. 393. — Die andre Urkunde, welche den Vertrag zwischen Fulda und der Ernestinischen Linie v. 6. April 1707. enthält, ist noch nicht gedruckt.

***) Schultes S. 356—358.

5) Die Bergwerke, welche Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Bley führten, ingleichen auch die Salzwerke.

Die übrigen Vorschriften dieses Vertrags betrafen vorzüglich die Erhaltung der evangelischen Religion in der ganzen Grafschaft, die Vertheilung der Reichs- und Kreissteuern, so wie auch der Hennebergischen Landesschulden nach dem bisherigen Steuerfuß; die Anlegung neuer Zölle, die zur Erschwerung des Handels nicht Statt finden sollte; die Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen, in welcher Absicht sämmtlichen Landesherren die gegenseitige Verfolgung der Missethäter gestattet wurde; die Aufhebung der Centgerichtsverbindung, in welcher bisher verschiedne Aemter mit einander gestanden hatten u. m. a.

An dem nehmlichen Tage, an welchem die Hennebergische Landestheilung zu Stande kam, wurde noch ein andrer Rezeß zwischen denselbigen Interessenten abgeschlossen *), welcher sowohl die vier assekurirten Aemter, als auch die Vertheilung der Hennebergischen Aktivlehne betraf. Obwohl jene Aemter der Churlinie nur unterpfändlich wegen der Kosten der Grumbachischen Exekution gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von der Ernestinischen Linie überlassen waren, und eben daher ihre Benennung erhielten **); so hatte man dennoch von Seiten des Churhauses behauptet, daß das Wiedereinlösungsrecht mit dem Tode jenes unglücklichen Fürsten erloschen sey. Auch wurde die Wiedereinlösung dadurch erschwert, daß das Churhaus noch einen Rückstand von 104,594 Fl. ***) we-

*) S. die Urk. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 519.

**) Geschichte der Churs. Staaten. Th. 4. S. 85.

***) Nach dem Weidaischen Abschied betrug der Rückstand blos

gen der eben angeführten Kriegskosten forderte. Es entschloß sich daher die Ernestinische Linie auf die Ausübung ihres Rechts, so wie auch auf alle fernere Ansprüche an den Churſächsischen Antheil von Henneberg gänzlich Verzicht zu leisten; wogegen der Herzog Moritz versprach, sich zu bemühen, daß der Churfürst jenen Rückstand erlassen sollte, welches auch wirklich geschah *); und überdieß seinen Antheil an den Hennebergischen in- und ausländischen Vasallen, mit Ausnahme der in seinem fünf Zwölftheilen angesessenen und noch sechs auswärtiger ausdrücklich genannter Lehnschaften, gänzlich entsagte, und hierzu die Einwilligung seiner sämmtlichen Brüder auswirkte **). Weil übrigens der Herzog Moritz, dessen Antheil an Henneberg jährlich 17090 Fl. betragen sollte, einen Ueberschuß von 274 Fl. erhalten hatte, so wurde wegen dieser Uebermaße noch im folgenden Jahre eine Ausgleichung getroffen ***), durch die auch dieser Gegenstand seine vollkommene Richtigkeit erhielt. Dagegen entstanden noch in der Folge verschiedene Irrungen über Landes- und Jagdgränzen, Gerichtsbarkeit, Matrikularanschlag u. s. w., weshalb manche vergebliche Konferenzen 1673, 1676, 1678, 1681 und 1697 gepflogen wurden.

d. 8. Sept. 1660

d. 17. Aug. 1661

§. 25. Da durch den Hennebergischen Theilungsrezeß von 1660 die Alternation bey der Stimme auf den Reichsständischen Versammlungen bedungen worden war, so gab der Herzog Moritz dem Churfürsten hiervon Nachricht,

104, 520 Fl a. a. O. Th. 4. S. 86., von welcher kleinen Verschiedenheit ich den Grund nicht anzugeben im Stande bin.

*) S. die Urk. in Arndts neuen Archiv der Sächs. Geschichte. N. XXII. S. 229.

**) a. a. O. N. XXIII. S. 234.

***) Bey Glafey a. a. O. S. 1107.

t dem Antrage, daß, weil diese Alternation mit den übri-
s interessirten Fürsten „der churfürstlichen Reputation ver-
einerlich fallen würde", derselbe ihm diese abwechselnde
timme wegen der Grafschaft Henneberg überlassen möchte,
nd erbot sich deshalb zu einem Revers.

Hierauf erklärte sich der Churfürst in einem Schreiben
m 25. May 1661 dahin, er lasse sich den gethanen Vor-
hlag gefallen und wolle demselben die alternirende Beschik-
ung der Reichskreis und anderer dergleichen Täge hiermit
erlassen haben, jedoch mit dieser Bedingung, daß er, der
erzog, seinem eigenen Erbieten nach, mit ihm nicht allein
erzeit getreue Kommunikation pflege, und seines Raths
d Gutachtens sich erhole, sondern auch mit seiner
timme sich beständig konformire, und darüber ihm beson-
re Reversalien ausstelle.

Diese verbindliche Erklärung erfolgte von Herzog
oritzen unterm 10. Jun. 1661, worinn er sich auch gegen den
urfürsten für sich, seine Erben und nachkommende Besiz-
r des ihm zustehenden Antheils an der gefürsteten Graf-
haft Henneberg verpflichtete, daß dadurch nichts gegen
e dem Churfürsten gebührenden Reservatrechte vorgenom-
en, sondern solche ihm und dessen Nachkommen an der
tur, Inhalts des freundbrüderlichen Vergleichs, jederzeit
verletzt gelassen werden sollten *).

Als aber 1680 Churfürst Johann George II. und 1681
erzog Moritz mit Tode abgegangen waren, machte Chur-
rst Johann George III. nicht nur auf das Sitz- und
timmrecht wegen Henneberg Anspruch, indem er jene
bereinkunft für ein bloßes Personalwerk erklärte; sondern

*) Aus handschriftlichen Nachrichten.

es entstanden auch wegen des Kriegsrechts und anderer hohen Gerechtsame weitläuftige Irrungen zwischen ihm und dem Nachfolger in der Sachsen-Zeitzischen Landesportion, dem Herzog Moritz Wilhelm, worüber es zu Schriftwechseln und Klagen beym kaiserlichen Hofe kam und welche sich (mit Behauptung des Sitz- und Stimmrechts von Sachsen-Zeitzischer Seite) nicht eher erledigten, als bis Friedrich August I. die ganze Landeshoheit über den Antheil der Albertinischen Linie an Henneberg dem Herzog gegen 45,000 Thaler abtrat *); worauf derselbe für Henneberg, welches bisher unter den Zeitzer Behörden gestanden hatte, sowohl eine Regierung, als ein Konsistorium errichtete **). Wegen der Hennebergischen Reichstagsstimme aber wurde durch einen Vergleich mit dem Ernestinischen Hause eine Abwechslung binnen 12 Jahren festgesetzt, nach welcher sie die ersten 4 Jahre Sachsen-Zeitz, die folgenden 4 Jahre Sachsen-Gotha, wegen des 1672 ererbten Altenburgischen Antheils von Henneberg, sodann 2 Jahre Sachsen-Weimar und die letztern 2 Jahre abermals Sachsen Gotha führen sollte ***).

d. 14. Sept. 1700

d. 12. Sept. 1702

d. 6. Aug. 1706

§. 26. Eben so vortheilhaft, wie die Theilung von

*) Aus der handschriftlichen Urkunde angeführt von Schultes. S. 351.

**) S. die deshalb dem bisherigen Oberaufseher über die Grafschaft Adam von Beust ertheilte Resolution in dem Leben Moritz Wilhelms. S. 385.

***) Dieser Turnus wurde auch bis in die neusten Zeiten beobachtet, doch trat vermöge des schon vorher den 10. April 1702 sogenannten Liberationsrezesses Sachsen-Hildburghausen an die Stelle von Sachsen-Gotha (S. Röder von den Herzogl. Sächs. Reichstagsstimmen S. 306.); so wie später die Churlinie den Zeitzer Antheil erbte, der deswegen nicht unbedeutend war, weil der Churfürst außerdem keine Stimme in dem Reichsfürstenrath führte.

Henneberg mit der Erneſtiniſchen Linie, war ein Vertrag, den d. 15. Jun. 1663
der Churfürſt mit dem Meißner Domkapitel zu Stande brachte *), wodurch dieſes in Betrachtung der bisherigen Verdienſte, welche ſich die Vorfahren des Churfürſten, beſonders deſſen Vater um das Hochſtift erworben hatten, alle von ihm abſtammende Churerben zu beſtändigen Stiftsadminiſtratoren poſtulirte, und ſich die Wahlfreyheit nur auf den Fall vorbehielt, wenn deſſen Stamm gänzlich erlöſchen ſollte, auch dann aber verſprach: „ſein Abſehn auf die beſten in der Churwürde ſuccedirenden Vettern und Mitbrüder nach Befinden zu richten.“ Zugleich aber ſchloß man eine beſtändige Kapitulation **), welche vor der einzunehmenden Huldigung in dem Stifte von jedem neuen Stiftsherrn, der ſogleich an die Stelle des vorigen treten würde, reverſirt, eigenhändig vollzogen und dem Domkapitel ausgeantwortet werden ſollte. Die meiſten Punkte derſelben giengen wie gewöhnlich die Erhaltung des Stifts und beſonders der Kapitularen bey ihren Rechten und Gütern, in Veräußerung von der Einwilligung des Kapitels abhängig gemacht wurde. Daſſelbige geſchah auch wegen des Collegiatſtifts Wurzen, ſo wie man auch in Anſehung beyder Stifter manche einzelne Befugniſſe derſelben theils beſtätigte, theils änderte. Von noch größrer Wichtigkeit aber waren diejenigen Punkte, die ſich auf das Verhältniß des Stifts zu Kaiſer und Reich, und auf ſeine innere Regierung bezogen. Dieſen zu Folge ſollte der Churfürſt: 1) ſich gegen Kaiſer und Reich wegen Suchung der Lehen und Stiftsgefällen, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-

*) In Lünig Spicil. Eccles. Contin. p. 867.

**) Unter demſelbigen Dato l. c. p. 869.

tägen so erweisen, wie er es für nöthig, gut und rathsa
befinden würde; 2) mit des Domkapitels Rath und W
wissen eine ordentliche Stiftsregierung für Polizey und Ju
(zu Wurzen) anlegen, zu welcher etliche Kapitularen u
aus der ehrbaren Mannschaft, zum wenigsten mit 300 G
den bemannlehnte Personen gebraucht würden, denen
gottesfürchtiger, aufrichtiger und in Rechten erfahrner,
übter Mann zum Kanzler; auch bey geistlichen und Ko
storialsachen ein Superintendent zugeordnet würde,
der Churfürst gleichfalls mit Einwilligung des Domkapi
bestellen und aus den Kapitularen, dafern ein tüchtiges S
jekt zu dieser Stelle unter ihnen vorhanden, wählen w
3) die Appellationen an die Reichsgerichte, die bisher
den Stiftern noch zulässig gewesen, in diesem Hochstift,
gen Ferne des Wegs, hoher unerschwinglicher Kosten
Weitläuftigkeit des Prozesses, nicht mehr gestatten.

Besondre Stiftstäge *) wurden übrigens in die
Wahlkapitulation nicht mehr erwähnt. Denn zu der nehm
lichen Zeit, als diese zu Stande kam, trug der Churfü
auf einer Versammlung der Meißnischen Stiftsstände da
auf an: „daß sie zu Vermeidung der bisher in Uebung g
wesenen Stiftstäge jederzeit bey den ordentlichen Landtäg
erscheinen möchten; welches sie auch genehmigten und da
auf das erstemal auf dem allgemeinen Landtage von 16
sich wirklich einfanden **). Demungeachtet erinnerte hi
das Domkapitel zu Meißen den 20. März 1666: daß d
Stiftsständen keine Steuern ohne ihre besondre Verwil
gung möchten aufgebürdet werden, weil sich dieselben n

*) S. die Gesch. der Churs. Staaten. Th. 4. S. 179 u. 382.
**) S. das churfürstliche Dekret v. 17. März 1666 im Anha
No. III.

unter gewissen Bedingungen (die aber nicht angeführt *) wurden) der Stiftstäge begeben hätte. Die Churſächsische Landschaft aber erwiederte dagegen: daß weder dem Churfürsten, noch ihnen durch die Aufnahme der Meißnischen Stiftsstände etwas geholfen seyn könnte, dafern sich das Stift noch auf die Nothwendigkeit besondrer Verwilligungen beziehen wollte, und bat deshalb um eine churfürstliche Resolution: „ob unter diesen Umständen jenen Ständen (von welchen vor der Hand blos die Aufnahme der Städte, nicht aber der Ritterschaft wirklich erfolgt sey!) ihre Stellen einzuräumen, auch woher sie ihre Auslösung ohne Beschwerde der alten Erblande zu gewarten hätten, oder ob es bey dem alten Herkommen gelassen werden sollte.“ In der Resolution selbst, die den 6. Apr. d. J. erfolgte, wurde diese ganze Sache auf eine Unterhandlung durch Kommissarien mit dem Domkapitel ausgesetzt, und bis dahin erlaubt, mit der Aufnahme der stiftischen Ritterschaft auf dem Landtage noch anzustehen. Ehe aber das Domkapitel Nachricht von diesen Beschlüssen erhalten hatte, zeigte es in seinem Bedenken v. 11. Apr. eine größre Bereitwilligkeit, die besondern Stiftstäge aufzugeben, indem es ihrer nicht mehr ausdrücklich gedachte, sondern blos dem Stifte die besonders verglichnen Freyheiten vorbehielt, worauf die Vereinigung der Stiftsstände mit der übrigen Landschaft keinen bedeutenden Schwierigkeiten mehr ausgesetzt war **).

d. 29. März d. J.

*) Doch kann man sie aus der in der Hauptschrift vom 18. März 1670 enthaltnen Bitte: die Stiftsstände des Stifts Meißen bey ihren gewöhnlichen Landsteuer-Terminen Luciae und Johannis, wie auch der gewöhnlichen halben Ranksteuer unverändert zu lassen, errathen.

**) S. den Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels vom 11. Apr. 1666 in der Beylage No. IV.

§. 27. Ein Versprechen, demjenigen ähnlich, welches der Churfürst von Sachsen von dem Stifte Meißen erhielt, hatte kurz zuvor das Stift Naumburg dem Herzog Moritz gethan. Dieser hatte sich bald nach dem Antritt seiner Regierung merken lassen, daß er die Zahl der Kapitularen, besonders in dem Kollegiatstifte Zeitz, vermindern und ihre Einkünfte zum Unterhalte armer Kirchen- und Schuldiener, wie auch zu Stipendien für die studirende Jugend verwenden wollte *). Ja, einige Zeit später gab er sowohl dem Domkapitel zu Naumburg, als dem Kapitel zu Zeitz die bestimmte Erklärung: daß er letztres nach Absterben der damals vorhandnen residirenden Kapitularen ganz aufheben würde. Um seine Absicht desto eher zu erreichen, trug er anfangs Bedenken, die seinem Vater 1616 vorgelegte Kapitulation zu bestätigen, ob er gleich hierzu sowohl durch den von seinem Vater 1622 bey seiner eventuellen Postulation gegebenen Revers, als auch durch einen andern, den er selbst 1653 bey seiner Einführung in das Stift dem Domkapitel gegeben hätte, noch vor dem wirklichen Antritt der Stiftsregierung verbunden war. Beyde Kapitel aber setzten sich jenem Vorhaben mit vieler Beharrlichkeit entgegen, indem sie behaupteten: daß 1) sich der Herzog so lange gar keiner Rechte über das Stift anmaßen dürfte, bis er die zwischen seinem Vater und dem Domkapitel verhandelte Wahlkapitulation vollzogen hätte; 2) dafern er die Kapitulation wirklich unterschreiben würde, nach deren Inhalt selbst das Stift bey seinen Gütern und Gerechtigkeiten erhalten müsse; 3) alle Kapitularen durch einen körperlichen Eid zur Erhaltung ihrer Gesellschaft ver-

*) S. Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte. No. XXVII. S. 287 u. f.

den wären. Der Herzog legte hierauf diese Einwen- im
gen der Juristenfakultät, dem Schöppenstuhle und der Juli
elogischen Fakultät zu Leipzig vor, und verlangte ihr Gut- 1658
ten hierüber. Die beyden ersten Kollegien erklärten sich
fällig; letzteres aber pflichtete der Meinung des Kapitels
), und war daher der Aufhebung des Zeitzer Kapitels
ig entgegen *).

Inzwischen suchte das Domkapitel den Herzog dadurch
der mit sich auszusöhnen, daß es in einer Urkunde **) vom
ten April 1658 nicht nur die eventuelle Postulation des
zogs von 1622 bestätigte, sondern ihm auch die fort-
ernde Postulation seiner männlichen Nachkommen ver-
ch, nur mit dem Vorbehalt: daß es bey künftigen Po-
lationsfällen unter mehrern Prinzen desselben wählen kön-
und außerdem von dem Herzog die Vollziehung eines
Entwurf beygelegten Reverses ***) erwarte, wornach 1)
Stift wegen dieser Postulation bey Kaiser und Reich von
Herzog vertreten; 2) die evangelische Religion in dem
e erhalten, keine andre aufgenommen, auch niemand
er Religion der Stiftsadministration sich anmaßen; 3)
Domkapitel vor der Wahl eine Sedis-Vakanz, die
über die Gebühr nicht auszudehnen, gestattet; 4) seine
hlkapitulation bey jeder neuen Postulation bestätigt wer-

*) Einen Auszug aus diesem Gutachten s. a. a. O. S. 295.

**) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sach-
sen, S. 792.

***) Erist von dem nehmlichen Dato; wurde aber in einigen Stü-
cken bey der neuen Postulation des Herzogs abgeändert, daher
in selbigem die Kapitulation v. 15. Jan. 1659 erwähnt wird.
S. die Urk. in Pharamundi Clodovaei unschuldigen Beden-
ken von der Naumburg-Zeitzischen vom Jahre 1717 unterlas-
senen Postulation. S. 70.

den sollte. Der Herzog aber war mit jenem Anerbieten, auf welches sich dieser Revers gründete, noch nicht ganz zufrieden, indem er wünschte, daß ihm selbst die Stiftsadministration durch eine neue Postulation übertragen würde, um aufs neue mit dem Domkapitel kapituliren zu können, und daß die Postulation seiner Nachkommen auf den jedesmaligen Erstgebornen und Nachfolger in seinen Erblanden beschränkt werden möchte *). Auch dieses Verlangen wurde dem Herzog zugestanden **), und seine neue Wahl den 15. Jan. 1659 vollzogen. In der damaligen Wahlkapitulation aber konnte man sich wegen des Zeitzer Stifts nur dahin vereinigen, daß dasjenige, was in Ansehung dieses Gegenstandes mit Zuziehung der Interessenten endlich für gut befunden werden möchte, als eine Auslegung dieser Urkunde betrachtet werden sollte ***). Ohne sich jedoch an dieses Versprechen zu binden, kündigte Moritz schon in dem folgenden Jahre dem Zeitzer Kapitel seinen allmählichen Untergang an †); wurde aber endlich durch die nachdrücklichsten Vorstellungen bewogen, seinen Entschluß dergestalt zu

d. 2. Nov. 1660

*) Arndt a. a. O. S. 309. Note 3.

**) Dieses ergiebt sich aus dem Eingang der beständigen Kapitulation von 1678, wo der Herzog, „der auf seine sämmtlichen männlichen Leibeserben, und insonderheit auf seinen Primogenitum und dessen Descendenten und welche sonst aus seinen männlichen Leibeserben seine Erblande successive regieren würden, gerichteten Postulation" erwähnt.

***) Auch diese Stelle der noch nicht gedruckten Wahlkapitulation von 1659 wird in der beständigen von 1678 erwähnt.

†) Dieses sogenannte Decretum exstinctorium ist zuerst in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. I. N. I. dann auch bey Arndt a. a. O. S. 318. abgedruckt worden.

ändern *), daß er nur einen Theil des Kapitels und seiner Einkünfte einzog, wovon mit Zuziehung einiger andrer Einkünfte das sogenannte Prokuraturamt Zeitz errichtet 1663
ward **). Auch blieb es hierbey in der beständigen Kapitulation vom 6. Nov. 1678, welche Moritz deswegen aufs neue mit dem Domkapitel zu Naumburg abschloß ***), weil beyde Theile es für vortheilhaft hielten, einen Grundvertrag für alle Nachfolger einzugehen. Ob sich gleich diese Kapitulation größtentheils auf die vorhergegangenen gründet, so wollen wir doch folgende staatsrechtliche Vorschriften ausheben, die theils in neuen Zusätzen bestehen, theils seit dem ersten Wahlvertrag des Churfürst August hinzugekommen oder abgeändert worden sind †).

1.) Sollte beym Kaiser die Belehnung über des Stifts Regalien binnen der zu Recht verordneten Frist durch einen besondern Abgesandten, wozu jemand aus des Domkapitels Mittel zu gebrauchen, gesucht werden. Würde aber eine Vormundschaft über den postulirten Administrator eintreten, so möchte der Vormund Lehnsindult erbitten; der postulirte Administrator aber dem bisherigen Herkommen gemäß nach zurückgelegten 18ten Jahre die Stiftsregierung antreten, und dann wegen seiner Belehnung das Nöthige verfügen.

*) S. die Resolutionem declaratoriam des Decreti exstinctorii in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächs. Geschichte, S. 122.

**) S. die Stiftungsurkunde desselben und deren Bestätigung in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte, Th. 2. S. 445. u. Th. 3. S. 461 u. f.

***) S. dieselbe bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 804.

†) Geschichte der Churf. Staaten. S. 70. Die daselbst erwähnten, jetzt aber von mir übergangenen Punkte blieben unverändert.

2.) Wurde die Regierung des Stifts (die ihren Siz jederzeit zu Moritzburg an der Elster, als dem Stiftischen 1663 erbauten Hauptschlosse, haben sollte) so wie auch das Konsistorium fast auf ähnliche Weise wie dieselbigen Kollegien für das Stift Meißen zu Wurzen organisirt *). Nur ermahnte der Herzog seine Nachfolger besonders, den Verhören und Entscheidungen in wichtigen Sachen, und wenn sonst ein Regent zu Gunsten einer frommen oder besonders privilegirten Sache sich selbst zu bemühen pflege, in Person beyzuwohnen, und durch seine geheimen Räthe, mit Zuziehung eines Domherrn, eine besondre Aufsicht über diese Kollegien, hauptsächlich dann, wenn eines oder das andre zu ändern oder zu verbessern seyn möchte, was das ganze Stift oder dessen Verfassung und Hauptangelegenheiten betreffe, führen zu lassen **).

3.) Sollten die Appellationen aus dem Stift entweder an die Reichsgerichte oder an das Appellationsgericht zu

*) Doch wurde in Ansehung der Regierung bestimmter, als für das Stift Meißen festgesetzt: daß dazu zwey aus des Domkapitels Mitte und jemand aus der Ritterschaft sollte gezogen werden; auch wird in der Naumburger Kapitulation ein besondrer Präsident des Konsistorii erwähnt. Uebrigens wurde wegen des Superintendenten, den man wenigstens zum Theil als den Stellvertreter des ehemaligen Bischofs betrachtete, ausdrücklich festgesetzt: „daß er sich nicht unterstehen möge, seines Amtes zu mißbrauchen, auf der Canzel jemand vorsätzlich anzugreifen, dem Domkapitel in seine Gerechtigkeit einzugreifen, oder in weltliche, ihn nicht angehende Händel sich zu mengen."

**) Dagegen heißt es in der Meißnischen Kapitulation blos: „Der Churfürst wolle jemand von seinen Räthen abordnen, demselben soll ein Prälat aus dem Capitel zugegeben werden, welche mit Fleiß nachzufragen hätten, wie die Justiz zu befördern und alle Mißbräuche abzuschaffen."

Dresden gerichtet werden. Daß aber in der Folge der Appellationszug an die Reichsgerichte aufhörte, ist allgemein bekannt *).

4.) Versprach der Herzog, daß von denen zum Bisthum gehörigen, in der Residenz befindlichen Mobilien, die er deswegen, weil er seine weit größern Erbländischen Mittel in das Stift ziehen und hier seinen Hof und Haushalt führen würde, ansehnlich vermehren wollte, der letzte seiner Descendenten für 6000 Gülden am Werth bey dem bischöflichen Schlosse lassen sollte **). Auch wurden alle Vorräthe der Stiftischen Aemter und Güter für diesen Fall dem Stifte ausdrücklich vorbehalten.

5.) Sollte das Kapitel, ungeachtet der beständigen Postulation, die altüblichen Rechte bey der Sedisvakanz ausüben: daher sämmtliche Stiftsbeamte nicht nur dem postulirten Administrator, sondern auch dem Domkapitel in eventum zugleich zu verpflichten wären.

6.) Die Resignationen des Stifts möchten jederzeit in die Hände des Domkapitels geschehen; dieses aber mit Postulirung eines neuen Administrators, vermöge der perpetuirlichen und (auf den Erstgebornen) restringirten Postulation auf das ehste verfahren, und nicht etwa durch das sich vorbehaltne ius sedis vacantis zu einer vorsätzlichen Verzögerung sich bewegen lassen.

7.) Erließ das Kapitel denen leibeserben des Herzogs, die zur Stiftsadministration künftig postuliret würden, aus

*) Siegmann über Geschichte und Umfang des Churſächſ. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte. S. 192.

**) Hiermit fiel das Inventarium dieſer Sachen weg, und die in den ältern Stiftskapitulationen jährlich festgesetzte Verbesserung des Silbergeschirrs mit 10 Mark.

besondern Vertrauen den leiblichen Eid, durch welchen bisher die Stiftskapitulationen hatten bekräftiget werden müssen, und wollte mit Ausantwortung eines gültigen Reverses, daß er dieser Kapitulation in allen ihren Klauseln und Punkten jederzeit nachleben wollte, zufrieden seyn.

Wenn übrigens gleich die beständige Postulation und Kapitulation nur auf die männlichen Nachkommen des Herzogs Moritz nach dem Recht der Erstgeburt gerichtet war, so glückte es doch dem Churfürsten Johann George III. bey der in dem Jahre 1682 in dem Hochstift Naumburg eingetretnen Erledigung des bischöflichen Stuhls, das Versprechen von dem Domkapitel zu erhalten, zu dem er sich schon durch die von seinem Großvater 1653 gepflogenen Unterhandlungen für berechtigt hielt *), daß sich selbiges nach gänzlichem Abgang des männlichen Stammes von dem Herzog Moritz mit seiner Postulation blos an die Churlinie halten sollte **); wogegen der Churfürst sich für sich

d. 18. Febr. 1682

*) S. oben §. 15. Daher heißt es in der gleich anzuführenden Urkunde: „Ob zwar Ao. 1653 ein Dom Capitul sich dahin verbindlich erkläret: daß es von Eingangs Höchstgedachter Johann George I. Churfürstl. Durchl. glorwürdigstens Andenkens männlicher Posterität mit der Postulation in alle Ewigkeit nicht abweichen wolle; — So gereichet doch es unwidersprechlich, weil sich künftig die Fälle auf allerhand Art ereignen können, uns und dem Stifte zu mehrer Sicherheit, wann gegen Se. Churf. Durchl. und Dero Posterität sich ein Dom Capitul etwas genauer in Unterthänigkeit herausläßet und erkläret."

**) S. die Eventual-Postulation des Stifts Naumburg an den Churfürsten zu Sachsen Joh. George III. und seine Nachkommen absteigender Linie in Pharamundi Clodovaei unschuldigen Bedenken S. 78. Ganz irrig ist es, wenn Römer in seinem Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 80. behauptet, daß die Churlinie dieses Versprechen 1658 erhalten.

und seinen Stamm auf die bisher gewöhnliche Art reversirte *).

Ein ähnlicher Vertrag wurde erst in dem Jahre 1695 mit der Weißenfelser Linie eingegangen, wobey sich aber das Kapitel vorbehielt, dafern diese zur Stiftsregierung gelangte, jedesmal vor einer neuen Postulation auch eine neue Kapitulation abzuhandeln und zu vollziehen **).

Auch in dem Stift Merseburg hielt man ungeachtet des Versprechens, welches das dasige Kapitel dem Churfürsten Johann George I. gegeben hatte, bey dem Stamme des Herzogs Christian zu bleiben, noch eine neue beständige Postulation desselben für nothwendig ***), wodurch zugleich das Recht der Erstgeburt eingeführt wurde †). Auch ist damals oder bald nachher die Postulation auch auf die Churlinie ausgedehnt worden. Wenigstens ward das vorzügliche Recht der letztern schon in derjenigen Urkunde ††) vorausgesetzt, durch welche auf den Erledigungsfall beyder

d. 3. Febr. 1659

*) S. die Urk. in Pharamundi Chlodovaei unschuldigen Bedenken S. 75. Der Inhalt derselben stimmt mit dem oben erwähnten Entwurf vom 27. April 1658 überein.

**) S. die Eventual-Postulation der Herzoge aus dem Hause Sachsen-Weißenfels v. 24. April 1695. a. a. O. S. 86.

***) Die Urkunde derselben ist noch nicht gedruckt, daher sie von allen Sächsischen Geschichtschreibern übersehen wird: aber ihre Existenz ergiebt sich aus der gleich anzuführenden Postulation der Weißenfelser Linie und aus der Kapitulation v. 1712.

†) Denn es heißt in der eben angeführten Kapitulation: „er sey nach dem Absterben des Erstgebornen als zweyter und nunmehr ältester Sohn, vermöge des sub dato d. 3. Febr. 1659 errichteten Instrumenti perpetuae postulationis zum Administrator postuliret."

††) In Pharamundi Chlodovaei unschuldiger weltlicher Nachricht S. 82.

Linien dem Stamme der Herzoge zu Sachsen-Weißenfels die Nachfolge in dem Stift unter Bedingungen versichert ward, die ganz mit denen in den Naumburgischen Reversalien festgesetzten übereinstimmten. Eine beständige Kapitulation aber kam für dieses Stift in dem ganzen 17ten Jahrhundert noch nicht zu Stande; ja selbst der Wahlvertrag des Herzogs Moritz Wilhelm von 1712, der gewöhnlich dafür ausgegeben wird, scheint auf dessen Nachfolger nicht gerichtet gewesen zu seyn *). Doch ergiebt sich aus diesem (den wir gleich des Zusammenhanges wegen hier mit verbinden wollen), daß das staatsrechtliche, in den damaligen Kapitulationen bestimmte Verhältniß von Merseburg mit dem des Hochstifts Naumburg die größte Aehnlichkeit hatte. Einige merkwürdige Modifikationen sind:

d. 28. Nov. 1694

1.) Bey der Regierung und dem Konsistorio sollte das Kapitel das Recht haben, drey Subjekte vorzuschlagen, aus welchen der Churfürst wählte; die Räthe dieser Kollegien aber, so wie alle Kommissarien, Haupt- und Amtleute sollten wesentlich im Stift angesessen und auf 300 Fl. werth bemannlehnt seyn: auch in dem Konsistorio, das zu Folge eines Rezesses vom 3. May 1665 dem Domkapitel unter gewissen Bedingungen übergeben und abgetreten sey, jederzeit zwey Kapitularen sitzen, von welchen einer das Direktorium führte.

*) Man findet ihn unter der Rubrik Capitulatio perpetua des Stifts Merseburg in Lünig Spicil. eccles. Contin. I. S. 878. Der Inhalt entspricht dieser Rubrik gar nicht, denn von der Verpflichtung der Nachfolger auf diese Kapitulation ist nirgends die Rede; auch heißt es daselbst: „daß die Sedis-Vacanz in so weit auf 30 Tage für restringirt zu achten, wann in dieser Zeit die Kapitulation zur Richtigkeit gebracht wird."

2.) Die Besoldung der Regierungsräthe ward zu 400 Gülden, die der Konsistorialräthe zu 100 bestimmt.

3.) Keiner der Kapitularen, die in einem Kollegio Sitz und Stimme hätten, sollte anders denn gesetzmäßig (legaliter), wenn nehmlich zu Recht beständige Ursachen vorhanden, auf vorhergehendes rechtliches Gehör und rechtliches Erkenntniß der Dienste entlassen werden. (Eine treffliche Vorschrift, wenn man sie auch auf andre zum Kapitel nicht gehörige Personen ausgedehnt hätte!)

4.) Stiftische Bedienungen wären so viel möglich mit landeskindern zu versehen.

5.) Wegen der Appellationen sollte es bey dem alten Herkommen und den bisherigen Kapitulationen, besonders der von 1694 bleiben *); die Berufung in geistlichen Sachen aber blos an die Regierung des Stifts und an das Appellationsgericht nach Dresden gerichtet werden.

6.) Das Inventarium sollte bey dem Stifte gelassen, auch dem Kapitel bey jeder Stuhls-Erledigung wegen des ehemaligen Gnadenjahrs 3000 Fl. entrichtet werden **).

§. 28. So vortheilhaft die während der Regierung Johann George II. bewirkte genauere Verbindung der Hochstifter Sachsens mit dessen Fürsten war, so nachtheilig waren ihnen dagegen die Veränderungen, die sich damals mit Erfurt ereigneten. — Wie diese Stadt in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts die Erzbischöfe von Maynz für ihre Erbherren anerkannte, und sich zugleich der besondern Schutzherrlichkeit der Sächsischen Herzoge (die öfters als

*) Wahrscheinlich war in dieser noch die nehmliche Vorschrift wegen der Appellationen wie in der Naumburgischen enthalten.

**) Ueberdieß den Fabriken des Domkapitels jedesmal 500 Fl. pro memoria legiret werden.

Landgrafen von Thüringen selbst eine ähnliche Oberhoheit, wie über die Grafen und Dynasten ihres Landes ausübten, und bey den spätern Haupttheilungen ihres Hauses alle diese Rechte gemeinschaftlich behielten) unterwarf, muß die ältere Geschichte zeigen *). Seit dieser Zeit aber strebte sie von neuem nach größern Freyheiten, und suchte sich selbst zu dem Rang reichsunmittelbarer Städte empor zu heben, ob sie wohl noch den 6. April 1497 versprechen mußte, dem Erzbischof von Maynz als ihrem Erbherrn die Huldigung unweigerlich zu leisten **). Zuerst kamen die Rechte desselben sehr lebhaft während den sogenannten Kellnerischen Unruhen zur Sprache, welche durch die Zerrüttung des Erfurter Finanzwesens veranlaßt wurden, die man vorzüglich dem ersten der sogenannten Vierherrn Heinrich Kellner zur Last legte ***). Damals wendete sich eine ansehnliche Parthie an den Churfürsten von Sachsen, und erkannte ihn als

*) S. die Geschichte der Churf. Staaten. Th. 2. S. 553. Bey den Theilungen der Sächsischen Häuser wurde immer nur die Schutzherrlichkeit und das Schutzgeld erwähnt, weil die alte Oberhoheit über Erfurt fast ganz in Vergessenheit gerathen war. S. Th. 2. S. 358. u. Th. 3. S. 181.

**) S. die Urk. in Falkensteins Historie der Stadt Erfurt. S. 438. Der Eyd war anfangs in die Form eingekleidet: „daß die Einwohner der Stadt Erfurt ihrem gnädigsten Herren, der Stadt Erfurt Erbherrn, so wie den Obrigkeiten und dem gemeinen Wesen der Stadt ihre Rechte erhalten wollten." Erst 1509 bequemte sich die Stadt dem Erzbischof einen förmlichen Eid der Treue zu schwören, zum großen Mißvergnügen des Sächsischen Hauses. S. a. a. O. S. 472. Ueber die sogenannte große Hulde vergl. man Londorp. T. IX. p. 214.

***) S. Eberbachs Historie von dem Erfurtischen Aufruhr in Horns historischer Handbibliothek von Obersachsen. Th. 2. No. 1. Man vergl. auch Rößigs Geschichte und statistische Darstellung der Stadt Erfurt (Gotha 1794. 8.) S. 58 u. f.

ren Schuz- Lehn- und Landesherrn *). Dagegen er- d. 25.
ließ der Kaiser noch vor dem Abschluß dieses Vertrags einen Okt. 1516.
Befehl an Erfurt, wodurch er die Stadt von allen einseiti- d. 10.
gen Unterhandlungen mit Sachsen abmahnte, und an den Okt.
Erzbischof von Maynz, als ihren rechten Erbherrn ver- d. J.
wies **). Allein die Irrungen wurden hierdurch nicht ge-
hoben, ja sogar durch einseitige Schatzungen, die sich der
Magistrat erlaubte, und durch den sogenannten Pfaffen-
krieg, der die katholische Geistlichkeit bey Gelegenheit der
Reformation betraf, noch mehr vergrößert. Daher der
Churfürst von Maynz Albrecht II. ein neues kaiserliches 1521.
Mandat auswirkte ***), ihm den schuldigen Gehorsam zu lei-
sten, und dem Hause Sachsen den unter nachtheiligen Be-
dingungen für das Hochstift anerkannten Erbschirm aufzu-
tragen †). Doch konnte auch dieser Befehl seinen
Zweck nicht erreichen, und man benutzte selbst den damali-
gen Aufruhr der Bauern, um dem Erzbischof und seinen
Anhängern zu schaden. Denn die Stadt öffnete ihnen frey-
willig die Thore, und gestattete ihnen sogar, Kirchen, Klö-
ster und selbst erzbischöfliche Gebäude und Kassen zu zerstö-
ren und zu plündern ††), mußte sich aber endlich auf kaiser-

*) S. die Urk. des Churfürsten hierüber bey Lünig Part. spec. Cont. IV. von den Städten. S. 472.

**) Bey Falkenstein a. a. O. S. 569.

***) Bey Falkenstein a. a. O. S. 580.

†) „auch den obgemelten Erbschirm, so ihr angenommen, und die Verpflichtung gegen die Herzoge zu Sachsen wieder aufsaget." Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die alten Rechte des Hauses Sachsen nicht konnten aufgehoben werden.

††) S. Gudenus Historia Erfurt. p. 223. und Falkenstein a. a. O. S. 587.

lichen Befehl dem Ausspruche des Schwäbischen Bundes unterwerfen, der sie zum Ersatz des zugefügten Schadens verurtheilte *).

Auch schienen sich bald darauf noch günstigere Aussichten für Mainz zu eröffnen, als das bisherige gute Vernehmen zwischen der Stadt und dem Hause Sachsen dadurch unterbrochen wurde, daß dieses sein, vermöge der Schutzherrlichkeit ihm zuständige Geleitsrecht selbst innerhalb der Stadt zu behaupten suchte; der Rath aber dem Sächsischen
1533. Geleitsmann, der einen Bürger von seinem Haus bis an das Thor geleitete, den weißen Stab, den er in der Hand führte, abnehmen ließ **). Doch waren diese Irrungen nur von kurzer Dauer, und wurden bald durch einige Verträge ***) niedergeschlagen, die zugleich manche andre nachbarliche Gebrechen glücklich erledigten. Mit desto größrer Lebhaftigkeit aber wurden nun die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof fortgesetzt, weil sie ihm bald keinen Beytrag zu den Reichsabgaben leistete †), bald des-

*) S. die Urk. bey Falkenstein a. a. O. S. 592.

**) a. a. O. S. 599.

***) Den ersten Vertrag v. 2. Dec. 1533. s. a. a. O. S. 601. Der zweyte v. 14. Dec. 1534 wird blos in Müllers Annalen S. 89. erwähnt. Den dritten endlich, der blos zwischen der Stadt und dem gebornen Churfürsten Johann Friedrich den 29. Sept. 1553 eingegangen ward, s. bey Falkenstein a. a. O. S. 629.

†) S. die kaiserlichen Befehle von 1557 u. 1570 a. a. O. S. 636 . 641. In dem letztern heißt es: „Wir sind eigentlich berichtet, daß ihr die Stadt Erfurt ohne Mittel einig und allein vor wohlgedachtes Churfürsten Liebden zugehörig." Ueber die Prozesse, die hierüber bey den Reichsgerichten entstanden, s. Meiern Acta P. W. T. II. p. 39.

sen obere Gerichtsbarkeit bestritt *), bald Widersetzlichkeiten jeder Art sich erlaubte **). Auch war es ihr wirklich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts vorzüglich unter Begünstigung des dreyßigjährigen Kriegs geglückt, ein fast unabhängiges Stadtregiment zu erwerben ***). Bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen aber strebte sie sogar durch die Unterstützung von Schweden †) und dem evangelischen Religionstheil, den sie durch die Religion in ihr Interesse zu ziehen suchte ††), nach einer ausdrücklichen Anerkennung ihrer Reichsfreyheit. Als sich nun Churmaynz diesem Gesuch mit dem größten Nachdruck widersetzte, und seine Hoheit über Erfurt mit vielen Gründen behauptete, so glaubte auch das Sächsische Haus, seine nicht nur auf den bisherigen Erbschutz, sondern auch auf das ursprüngliche Verhältniß der Stadt gegen die Landgrafschaft Thüringen gegründeten Rechte verwahren zu müssen, und wurde hierdurch mit ihr in einen lebhaften Schriftwechsel verwickelt †††). Doch blieb die ganze Sache unentschieden, ungeachtet der Schwedischen Bemühungen, der Stadt eine Versicherung der Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen ††††).

*) S. den kaiserlichen Befehl gegen die Stadt v. 26. Febr. 1588. bey Falkenstein S. 661.

**) S. z. B. a. a. O. S. 654.

***) S. Londorp T. IX. p. 33 u. f.

†) Puffendorf de rebus Suecicis L. XVIII. §. 90. p. 641.

††) S. die schon 1637 abgefaßte Deduktion, welche die Stadt Erfurt durch die fürstlich Sächsische Gesandtschaft auf dem Kongreß vertheilen ließ, bey Meiern l. c. T. II. p. 26 seq.

†††) S. Falkenstein a. a. O. S. 736. und Kreysigs Historische Bibliothek von Obersachsen. S. 253.

††††) S. das Projekt der Schweden v. 12. Jun. 1648. bey Meiern T. V. p. 930. Den Schluß dagegen l. c. T. VI. p. 86. Später verlangten die Schweden einigemal eine Urkunde, daß

Nach dem Abschluß des Westphälischen Friedens brachte der Churfürst von Maynz, Johann Philipp, eine kaiserliche Kommission aus, welche alles, was seinem Erzstift während dem Kriege entzogen, untersuchen, und es wieder in Ansehung aller seiner Rechte und Güter in den vorigen Stand setzen sollte. Sie wurde dem Bischof von Bamberg und Herzog von Wirtemberg übertragen, und brachte den 8. July 1650 einen Restitutionsrezeß *) zu Stande, wodurch die meisten streitigen Punkte wirklich verglichen wurden. Da hier unter andern festgesetzt war, daß das Kirchengebet für den Churfürsten von Maynz und dessen Erzstift auf dieselbige Weise in den evangelischen Kirchen zu Erfurt wieder eingeführt werden sollte, wie es vor den Kriegsunruhen üblich gewesen, so erregte vorzüglich diese Vorschrift neue Streitigkeiten, welche den Churfürsten bewogen, um eine neue Kommission anzuhalten, die auch den 7. Okt. 1654 niedergesetzt wurde, und es wegen des Kirchengebets bey der vorigen Entscheidung bewenden ließ. Erst aber bey einer dritten Kommission von 1660 erklärte sich der Rath zu Erfurt: daß er bereit sey, die von selbiger entworfene Gebetsformel wirklich anzunehmen. Allein das geistliche Ministerium daselbst setzte sich mit Nachdruck entgegen, brachte das gemeine Volk auf seine Seite, und vereitelte den vorigen Vergleich. Selbst der Rath kam jetzt wieder auf andre Gedanken, da ihm zumal die Sächsischen Höfe Hoffnung machten, sich der Stadt anzunehmen, und in der That auch sich der Vermittelung in dieser Sache

die Auslassung der Stadt aus dem Friedensinstrumente ihr nicht nachtheilig seyn sollte T. VI. p. 749 u. p. 773; es wurde ihnen aber auch dies abgeschlagen l. c. p. 837. u. p. 988.

*) Bey Falkenstein S. 749.

unterzogen *). Inzwischen waren mehrere auf die bisherigen kommissarischen Verfügungen gegründete kaiserliche 1662.
Dekrete erschienen, denen man aber so wenig Folge leistete, daß der kaiserliche Hof durch neue Kommissarien, die er ernannte, der Stadt nachdrückliche Strafbefehle insinuiren ließ, welche aber, ungeachtet der nunmehr von Sachsen selbst erfolgten Ermahnung zum Gehorsam, keine andre Wirkung hervorbrachten, als daß der Pöbel sich die größten Unruhen und Gewaltthätigkeiten erlaubte; worauf sich die kaiserliche Kommission, um vor persönlichen Mißhandlungen sicher zu seyn, nach Mühlhausen begab **). Von hier aus wurde der Stadt die ihr unterdessen angedrohte Acht, auf Verlangen des Churfürsten von Maynz, wirklich d. 8. Okt. 1663.
zuerkannt. Ein kaiserlicher Herold und Notar, unter Begleitung von fünf Trompetern und einem kaiserlichen Hatschierer, kamen in dieser Absicht vor die Stadt; als aber erstrer die Achtssentenz öffentlich ablesen wollte, riß man ihn sogleich vom Pferde, trat ihn mit Füßen und mißhandelte ihn mit Schlägen, so daß er nur mit großer Mühe durch die Stadtwache dem wüthenden Pöbel entzogen werden konnte ***). Durch diese Gewaltthätigkeiten wurde die Lage von Erfurt noch mehr verschlimmert, und der Churfürst von Maynz, dem schon vorher die Vollstreckung der Reichsacht übertragen war †), rüstete sich nun zur wirklichen Vollziehung seines Auftrags. Zwar beschwer-

*) Theatrum Europaeum. T. IX. p. 881 seq.

**) Falkenstein a. a. O. S. 825—844.

***) S. die Relation der kaiserlichen Kommissarien wegen der Achtserklärung der Stadt Erfurt a. a. O. S. 854. und den Bericht des Herolds an den Kaiser a. a. O. S. 885.

†) S. die eben angeführte Relation.

ten sich die Stände des Obersächsischen Kreises über das Verfassungswidrige dieses Verfahrens, weil dem Churfürsten von Sachsen, als kreisausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Kreises, das Vollstreckungsrecht in dieser Sache um so mehr gebühre, da der Churfürst von Maynz bey selbiger als Parthey zu betrachten sey *). Auch hielten die Herzoge zu Sachsen Albertinischer und Ernestinischer Linie, um die Rechte ihres Hauses auf Erfurt **) zu sichern, eine Zusammenkunft zu Naumburg, wo sie den Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, ersuchten, einen Vergleich mit dem Churfürsten von Maynz zu vermitteln ***). Allein alle diese Vorkehrungen waren vergebens. Denn unterdessen hatte der Churfürst von Mainz, der wegen des Türkenkriegs auf kaiserliche Unterstützung nicht rechnen konnte, französische und lotharingische Hülfsvölker zusammengebracht, mit denen er die Stadt belagerte, die sich endlich nach einer vierwöchentlichen Belagerung durch eine Kapitulation der Landeshoheit desselben unterwarf, und blos eine Versicherung ihrer bisherigen Religionsfreyheit mit dem Versprechen der Amnestie erhielt †).

im Sept. 1664. d. 5. Okt. d. J.

Noch vor diesen Ereignissen hatte der Churfürst von Sachsen in zwey geheimen Verträgen zu Torgau und Re-

*) Londorp T. VIII. p. 935.

**) Kurz zuvor war die berühmte Deduktion von Veit Ludewig von Seckendorf unter dem Titel Iustitia Protectionis Saxonicae erschienen, die man nebst andern durch sie veranlaßten Schriften bey Londorp T. IX. p. 38 seq. findet. — Die Einleitung zu einer neuen Deduktion für den Erzbischof von Maynz erschien unter dem Titel: Analecta Cis-Rhenana. Erf. 1739 fol.

***) Müllers Annalen S. 439.

†) Bey Londorp l. c. p. 233.

gensburg ausdrücklich versprochen *), „daß er dem Churfürsten von Maynz, zur Gewinnung der Stadt, nachdem ihm von kaiserlicher Majestät die Exekution übertragen, auch er (der Churfürst von Sachsen) nebst andern benachbarten Chur- und Fürsten ihm hierinn verhülflich zu erscheinen, ersucht und ermahnet worden, nicht allein in dieser Sache beförderlich seyn, sondern auch ihm und dem Erzstift selbst beystehen wollte". Dagegen aber machte sich der Churfürst von Maynz verbindlich, dem Churfürsten von Sachsen zu einer gewissen Anzahl Erfurter Dörfer, „worunter die Chur- und Sächsischen Lehne der Stadt mit zu verstehen", zu verhelfen, auch verglich man sich schon vorläufig wegen einer gewissen Summe, welche letztrer für seine Schutz- und Geleitsgerechtigkeit in Erfurt erhalten sollte. Wegen dieser Verträge nun verhielt sich nicht nur der Churfürst von Sachsen bey der Erfurter Exekution insofern ganz leidend, als er seine Rechte gar nicht in Anregung brachte, und selbst an dem Konvent seines Hauses zu Naumburg keinen Antheil nahm; sondern er übernahm auch sogar die Vermittelung zwischen dem Erzstift Maynz und der Ernestinischen Linie, und brachte den Leipziger Vergleich zu Stande **), der d. 20. Dec. 1665. in der Folge noch in einigen Punkten zum Besten des Herzoglich Sächsischen Hauses durch den Erfurter Exekutionsrezeß modificirt wurde ***). In selbigem nun entsagten die d. 16. May 1667.

*) Beyde Verträge (von welchen der erste den $\frac{22}{12}$ Nov. des oben bemerkten Jahres eingegangen wurde) sind noch nicht gedruckt, daher auch ihr Inhalt von den meisten Sächsischen Geschichtschreibern gar nicht angeführt wird, ob sie ihn gleich aus dem weiter unten anzuführenden Pfortaischen Vertrage, wo sich darauf bezogen wird, kennen sollten.

**) In Rudolphi Gotha dipl. T. I. p. 302.

***) l. c. p. 310.

Herzoge zu Sachsen Erneſtiniſcher Linie, theils ihren Anſprüchen an die Landeshoheit über Erfurt; die ſie wegen der Lage dieſer Stadt noch mehr als das Churhaus geltend zu machen geſucht hatten; theils der Schutzherrlichkeit und des Schutzgeldes, wofür ſie ein gewiſſes Kapital erhielten; theils den Sächſiſchen in dem Erfurter Gebiet gelegnen Lehnen. Dagegen behielten ſie das Geleite *), die Jagdgerechtigkeit in den Erfurter Waldungen; ſo wie ihnen auch noch überdieß manche andre hierher nicht gehörige Vortheile gewährt wurden, die ſich auf ihre eigenthümlichen Verhältniſſe gegen das Hochſtift Maynz und die Stadt Erfurt bezogen **). Noch vor dem Erfurter Hauptrezeß kam auch bey einer perſönlichen Zuſammenkunft des Churfürſten von Maynz mit dem Churfürſten von Sachſen zu Schulpforte folgender

d. 22. März 1667. Hauptvertrag ***) zwiſchen dieſen beyden Fürſten zur völligen Richtigkeit.

1) Entſagte der Churfürſt von Sachſen ſeinen auf die vorigen Verträge gegründeten Anſprüchen an die Erfurter Dörfer, ſo wie an den verlangten Erſatz der durch dieſe Unterhandlungen verurſachten Koſten, gegen 100000 Gülden, die in drey Terminen bezahlt werden ſollten; auch überließ

*) Nach dem Leipziger Vertrag ſollte deshalb ein Tauſch erfolgen, der aber zu Folge des Erfurter Rezeſſes unterblieben iſt.

**) Unter andern wurde damals die Lehnsherrlichkeit des Erzbiſchofs vor Maynz über viele Beſitzungen der Sächſiſchen Herzoge aufgehoben. Selbige war zum Theil in alten bey Gelegenheit des Thüringiſchen Erbfolgeſtreits abgeſchloſſenen Verträgen gegründet, zum Theil aber auch auf eine erdichtete Urkunde vom 6. April 1318. S. Horns hiſtor. Handbibl. S. 281.

***) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec, Cont. I. von Churmaynz. S. 43.

ihm der Churfürst von Maynz eine von Erfurt an Zahlungsstatt angenommene Forderung an die Churſächsische Steuer von 50000 Fl.

2) Trat der Churfürst von Maynz für die von Churſachsen behauptete Schutz- und Geleitsgerechtigkeit (wofür er ihm schon vorher 13000 Fl. bezahlt hatte) die noch übrigen Erfurter Steuerschulden ab, von welchen nahmentlich 5 Posten zu 6800 Rthl. angegeben wurden.

3) Leistete der Churfürst von Sachsen für sich und sein Churhaus auf alle Ansprüche, Forderungen und Gerechtigkeiten Verzicht, die er wegen Erfurt an den Erzbischof, das Erzstift oder die Stadt selbst habe, oder zu haben vermeinte.

Weil aber einige Zeit darauf der Sohn und Nachfolger des Churfürsten von Sachsen, Johann George III., behauptete, daß man mit seinem Vater bey dieser ganzen Sache unredlich zu Werke gegangen sey, so verwahrte er seine Ansprüche auf Erfurt feyerlich vor dem kaiserlichen Thron, und erhielt deshalb ein sogenanntes Salvatorium, auch wurde die in den Churſächsischen Reichslehnbriefen bisher gestandne Klausel von den Erfurtischen Gerechtsamen noch ferner beybehalten *).

*) (Zech) Europäischer Herold Th. 1. S. 203. „Churmaynz war als ein kluger Churfürst zuförderst dahin bemüht, bey dem Churfürstlich-Sächsischen Hof die Sächsischen iura geringer zu machen und die seinigen mit Zulegung großer Summen Geldes, und vieler Fuder des besten Weins, welche in der Ministrorum Hände und Keller geriethen, schwerwichtig zu machen, welches auch so wohl anschlug, daß vermittelst eines gewissen Vergleichs, die Churſächsischen Hoheits- und Schutz-Gerechtsamen an Churmaynz heimlich cediret und abgetreten wurden. — Weil aber am Churſächsischen Hofe die Sache mit Kräutern zugegangen und Churfürst Johann George III.

§. 29. Die Französische Einmischung in die Erfurter Streitigkeiten war wenigstens zum Theil eine Folge des Rheinischen Schutzbündnisses, das die drey geistlichen Churfürsten, der Bischof von Münster, der Pfalzgraf von Neuburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf von Hessen-Kassel und der König von Schweden, als Herzog von Bremen und Verden und Herr von Wismar, eingegangen waren *), und dem der König von Frankreich, (welcher nebst Schweden den Bund am meisten betrieben hatte) mit dem Versprechen beygetreten war: den Verbündeten, zur Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens und zur Vertheidigung ihrer Rechte und Freyheiten, allen Beystand zu leisten; wogegen sich die Alliirten verpflichteten, keine Hülfstruppen wider Frankreich und seine Bundesgenossen nach den Niederlanden, oder anderswohin durch ihr Gebiet zu lassen **). Der König von Frankreich suchte auch den Churfürsten von Sachsen in diesen vor der Hand bis zum 15. August 1667 verlängerten Bund zu ziehen, und bewog ihn auch wirklich zu einem besondern auf 4 Jahr abgeschlossenen Traktat ***), wodurch er versprach, an allen Maaßregeln desselben, die zum Besten des teutschen Reichs

d. 14. Aug. 1658

d. 15. Aug. d. J.

d. 16. Apr. 1664

viele unleidliche Dinge, welche bey seines Herrn Vaters Indulgenz, von denen Dienern, mißbräuchlich, unter Blanquetten und andern bösen Arten, practiciret worden, wieder herbey zu bringen, und auszubessern sorgfältig war, gestunden sie Churmaynz an Erfurt kein Recht, verwahrten sich vor dem kaiserlichen Throne gegen diese illegale und beschwerliche Alienation, und erhielten ein Salvatorium; conservirten auch in dero Reichslehnbriefe die Erfurtischen Gerechtsamen."

*) Bey Londorp T. VIII. p. 417.

**) l. c. p. 422.

***) Bey Du-Mont T. VI. P. 3. p. 7.

nen könnten, Antheil zu nehmen *). Ferner verbanden
beyde Theile zu gegenseitigem Beystand; der Churfürst
nur auf den Fall, wenn der König im Genuß der ehe-
ligen Reichsländer, die ihm durch den Frieden zu Mün-
abgetreten wären, gestört werden sollte. Auch gestattete
rer Französische Werbungen und Durchzüge (gegen baare
zahlung aller Bedürfnisse) in und durch seine Länder.
bey Streitigkeiten, in welche der Churfürst mit andern
chsständen, besonders mit den Rheinischen Bundesglie-
n, verwickelt würde, erbot sich der König, seine Vermitte-
und sein Ansehn zur Beylegung derselben auf Ansuchen
Partheyen anzuwenden. Eine ähnliche Verbindung d. 6. Jul. 1666
de einige Jahre später zwischen Churſachsen und Schwe-
geschlossen **). Sie unterschied sich von der vorigen
s durch ihren Zweck, der auf den Rheinischen Bund keine
ziehung hatte, sondern blos in der Aufrechthaltung des
stphälischen Friedens und der evangelischen Religion be-
te sollte, theils durch die Ausdehnung derselben auf alle
rige zu Sachsen, wenn sie bey den Kontrahenten um
Aufnahme ansuchen würden, theils endlich durch die ge-
ere Bestimmung der gegenseitigen Hülfe, die von bey-
Theilen in 3000 Mann bestehen, nicht gegen den Kaiser
von Churſachsen auch nicht gegen die Stände des
es geleistet werden sollte. Ihre Dauer wurde auf
Jahr dergestalt eingeschränkt, daß sie auch während die-

*) „Aux Conseils et resolutions de laquelle Confédération, son Altesse Electorale se conformera dès à present, en tout ce qui regardera la sûreté, le bien et la liberté de l'Empire. — Son Altesse Electorale s'oblige encore et promet de favoriser de tout son pouvoir, tous les desseins de sa Majesté dans l'Allemagne, les quels ont pour but le bien et le repos de l'Empire etc."

**) Bey Du-Mont l. c. p. 112.

ser Zeit ein halbes Jahr zuvor aufgesagt werden konnte, und der Beytritt zu dem Bunde allen Reichsständen und den Königen von Frankreich und Dänemark gestattet.

Obwohl beyde Bündnisse keine unmittelbare Wirkung äußerten, so geben sie doch ein merkwürdiges Zeugniß, wie sehr sich damals die Politik des Churfürsten von Sachsen geändert hatte. Doch suchte ihn bald darauf der patriotische Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm bey einer
1667 Zusammenkunft in dem Kloster Zinna bey Magdeburg dadurch auf andre Gedanken zu bringen, daß er ihm vorstellte, wie jetzt weit weniger von der Oestreich-Spanischen Macht, als von der Französischen zu befürchten sey *). Und als in der Folge der König von Frankreich Ludwig XIV. in die vereinigten Niederlande eingefallen war, so machte er einen
im März 1672 neuen Versuch, ihn zu einer gemeinschaftlichen Unterstützung derselben zu bewegen; allein hierzu wollte sich Johann George nicht willig finden lassen, weil er glaubte, daß Brandenburg bey dieser Unternehmung mehr eigennützige Zwecke, besonders in Hinsicht auf die Jülich-Klevische Erbfolgsache, als das allgemeine Beste beabsichtige und ihm auch

*) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi, L. X. §. 35. p. 530. „Cum primis autem Electori (Brandenburgico) expedire videbatur Saxonem ad utilia patriae consilia revocare, quod hic foedere Gallo sese innexuisset, in quo id imprimis ipsi displiciebat, quod per id Gallus Saxonem totamque eius domum in protectionem recepisset. Ac si Saxoni publica salus curae sit, aliam nunc consiliorum viam ineundam. Nunc enim praeteriti belli caussas cessare, periculum sacris Protestantium ab Austriacis imminens, et metum Monarchiae Hispanicae, Illi in praesens sat cautum videri. Hispanicam potentiam eo usque decrevisse, ut metuendum sit, ne nova potentia longe formidabilior surgat."

überdieß die Holländer keine hinlänglichen Subsidiengelder zahlen wollten *). Doch schloß er noch in demselbigen Jahre mit dem Kaiser einen vorzüglich gegen Frankreich gerichteten Bund **), dem auch die Churfürsten von Maynz und Trier und einige andre Reichsfürsten beytraten, und der sie sämmtlich nicht nur zur Erhaltung ihrer Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, sondern auch der allgemeinen teutschen Freyheit und des Westphälischen Friedens verpflichtete. Zu diesem Zweck wurde jedem Theilnehmer an dieser Verbindung die Stellung eines Kontingents auferlegt, welches bey der ersten Mahnung für Chursachsen aus 400 Reutern, 100 Dragonern und 1500 Mann Fußvolk bestehen, aber bey dringender Gefahr verhältnißmäßig vermehrt werden sollte. Zwar behielt man dem Kaiser die oberste Direktion der Waffen vor, doch sollte der General, den er mit Vorwissen der Bundesgenossen ernennen würde, in ihren Ländern mit ihrer Genehmigung handeln.

d. 10. Okt. 1672

Als nach dem Abschluß dieses Bundes die Mißhelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich, der nach seinem Einfalle in die Niederlande selbst Feindseligkeiten auf teutschem Boden ausgeübt hatte, immer größer wurden, und erstrer einen allgemeinen Reichskrieg beabsichtigte, der aber wie gewöhnlich großen Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgesetzt war, so vereinigte sich der Churfürst von Sachsen mit ihm allein dahin ***), daß er wegen der noch ermangelnden Defensionsverfassung des Reichs ein Kontingent von 3000 Mann, 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß, stellen wollte, das nicht nur zum Schutz der kaiserlichen Erblande, sondern auch, dafern bis zum Ausgang

d. 1. März 1673

*) Pufendorf l. c. L. XI. §. 43. p. 624.

**) Bey Du-Mont T. VII. P. 1. p. 210.

***) l. c p. 220.

Mays kein Friede erfolgte, zur Vertheidigung des Reichs gebraucht würde; wogegen ihm der Kaiser versprach, nöthigenfalls die Churſächsiſchen Länder mit 3000 Mann, 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß, zu decken. Zwar gaben ſich die Franzöſiſchen Geſandten viele Mühe, ihn von dieſen Verbindungen abzuziehen, allein er erwiederte darauf: „Es werde ihn niemand abhalten, Gott, dem Römiſchen Kaiſer und dem heiligen Reich, auch bis zu ſeinem letzten Blutstropfen getreu zu bleiben *).“ Auch hielt er in Begleitung des Churprinzen und einiger andern Prinzen ſeines Hauſes eine
im Aug. d. J. perſönliche Zuſammenkunft mit dem Kaiſer zu Eger, wo die kaiſerlichen Truppen gemuſtert wurden **). Und ſeit dieſer Zeit leiſtete ihm auch der Churfürſt ununterbrochen
1673-1679 Beyſtand in dem Franzöſiſchen Kriege, wobey gewöhnlich der Churprinz, der ſchon frühzeitig eine entſchiedene Neigung zum Krieg zeigte, die Sächſiſchen Truppen kommandirte ***). Der allgemeine Reichskrieg ward erſt den 31. März 1674 beſchloſſen; weil aber die Reichskriegsverfaſſung noch nicht völlig berichtigt war, ſo wurden in einem andern Reichsſchluß vor der Hand die in Verfaſſung ſtehen-
d. 25. Apr. 1674 den Kreiſe und Stände zu ungeſäumter Abſchickung ihrer Kontingente und deren Vereinigung mit der kaiſerlichen Armee verpflichtet †); worauf der Churfürſt von Sachſen, de-
d. 31. Jul. 1672 ſchon vorher bey einem drohenden Türkenkrieg die Bewaffnung des Oberſächſiſchen Kreiſes ††), und eine nähere Zu

*) Glafey S. 224.

**) Müllers Annalen S. 507.

***) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albertina p. 618 seq.

†) Heinrichs teutſche Reichsgeſchichte Th. 7. S. 145.

††) S. Fried. Karl Moſers Oberſächſ. Kreisabſchied S. 420.

mensetzung desselben mit dem Niedersächsischen und Fränen Kreis auf zwey Konferenzen zu Quedlinburg *) und lhausen**) zu bewirken bemüht gewesen war, verschiedne isversammlungen zur Erreichung jenes Zwecks veranstal-***). Inzwischen hatte man den Reichskrieg auch ge- d. 19. Aug. Schweden erklärt, welches mit Frankreich in der engsten 1675 bindung stand. †) Doch nahm der Churfürst an dieKriege keinen thätigen Antheil, ja er äußerte sogar bey ichen Gelegenheiten sein Mißvergnügen über die Fortte, die der Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilgegen die Schweden machte, und wünschte nicht, sie ganz aus Teutschland vertrieben werden möchten ††). war er insbesondre darüber unzufrieden, daß bey dieKriegsunruhen die Länder seiner Brüder mit Einquargen belegt wurden, weil er dies als einen Eingriff in Rechte betrachtete, und verband sich daher mit Churaz, dem Bischof von Bamberg und Würzburg und d. 26. Okt. Herzogen zu Sachsen-Gotha und Weimar, um diese u. 6. Nov. werden für sein Land abzuwenden †††). Aehnliche 1677

S. den Rezeß des zwischen dem Ober- und Niedersächs. gelenen Kriegskonvents v. 30. Jan. 1672 a. a. O. S. 445.

Der den 15. Sept. 1673 abgeschlossene Rezeß wird in den folnden Urkunden erwähnt.

) Man vergl. die während den Kriegsjahren abgefaßten Oberächs. Kreisabschiede a. a. O. S. 459 u. f.

Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. Th. 7. S. 156.

Pufendorf l. c. §. 41. p. 801.

) Dieser aus 22 Artikeln bestehende und auf 3 Jahr geschlosne Vertrag, von dem ich eine Abschrift besitze, ist meines Wissens noch ungedruckt, ob ihn gleich Müller in seinen Analen S. 527. erwähnt. Es wurde aber daselbst die gegenseitige Hülfsleistung dergestalt bestimmt: daß Chur-Maynz 200 Reuer und 1800 Mann Fußvolk, Churfachsen 1000 Reuter und

Traktaten wurden mit dem Brandenburgischen Hause gepflogen, die aber wahrscheinlich ohne Erfolg geblieben sind *). Gegen Ende des Kriegs neigte sich sogar der Churfürst wieder auf Französische Seite, und schloß mit dem Churfürsten von Bayern Ferdinand Maria, der gleich anfangs diese Parthie genommen hatte **), eine Verbindung ***), welche die Absicht hatte, den Reichsfrieden inständigst bey dem Kaiser zu betreiben, und ihn nöthigenfalls von denen, die sich widersetzen würden, mit Gewalt zu erzwingen; womit vorzüglich Brandenburg und Dänemark gemeint waren, welche die Waffen gegen Schweden nicht niederlegen wollten †). Die Hülfsleistung wurde zu 20000 Mann bestimmt, die größtentheils von Französischen

2000 Mann Fußvolk; der Bischof von Bamberg und Würzburg 500 zu Pferde und 1500 zu Fuß und eben so viel Sachsen-Weimar und Gotha stellen sollten.

*) Der Churfürst legte sie dem Ausschußtage von 1677 zur Berathung vor, und die Stände erklärten sich dagegen, theils weil der Churfürst dadurch in weitaussehende Händel verwickelt werden könnte, theils weil die stipulirte Hülfe nicht ganz gleich zu seyn schien.

**) Wagner Historia Leopoldi Magni. T. I. p. 279.

***) Diese Vereinigung, die man bey Du-Mont T. VII. P. I. p. 375. und bey Pufendorf l. c. L. XVII. §. 37. p. 1056. findet, ist wahrscheinlich ein bloßer Entwurf geblieben, und daher ohne Datum; muß aber wenigstens zu Anfang des 1679. Jahres eingegangen seyn, weil der Friede zu Nimwegen den 5. Febr. 1679 zu Stande kam.

†) S. die Articul. secret. des Bundes, wo es heißt: „Ambo Electores eum in finem post completas copias — ante omnia apud Caesaream Majestatem instanter instabunt, ut non tantum cum Christianissimo Rege, qui ad hoc separatum et promtum exhibet et semper exhibuit, pa-

Subsidiengelder erhalten werden sollten *), auch versi-
erte man an beyden churfürstlichen Höfen den fremden
esandten freyen Zutritt für die Zukunft **). Obwohl die
dieſem Bunde feſtgeſetzten kriegeriſchen Maasregeln nicht
irklich ergriffen wurden, ſo nahm ſich doch der Churfürſt
n Sachſen der Wiederherſtellung des Friedens unter den
rdiſchen Mächten ſo eifrig an, daß vorzüglich durch die
ermittelung ſeines Geſandten, des Geheimenrath von Gers-
rf, der Friede zu Lund zwiſchen Dänemark und Schweden d. 3. Sept. 1679
Stande kam ***).

§. 30. Ein dauerhafteres Intereſſe als dieſe Ver-
ge, welche blos durch augenblickliche Zeitumſtände ver-
laßt wurden, hatte der über den Münzfuß mit Churbran-
nburg abgeſchloſſene Vergleich. Die erſte Gelegenheit
zu gab die häufige Verbreitung ſchlechter auswärtiger
ünzen, die ſeit dem 30jährigen Kriege nie ganz nachgelaſ-
hatte †), und welcher der Churfürſt durch verſchiedene

tem redintegrare, ſed et eam inter coronam Sueciae et illius hostes in Imperio, ad tenorem dictae pacificationis Westphalicae promovere velit etc.“

*) „(Electori Saxoniae) a Christianissimo Rege quanto cyus XXX. M. talerorum ac deinde per singulos menses — solvantur.“

**) „Et quoniam principalis huius Confederationis et unionis scopus est reductio pacis et tranquillitatis in Imperio Romano, ambo Domini Electores ministris illis, qui ab extraneis potestatibus ad eos in hoc negotio ablegabuntur, non solum liberum accessum ad aulas suas non denegabunt, quin potius in suis tertis debitam protectionem praestabunt, illosque contra quaevis iniusta attentata manutenebunt.“

***) Gebhard's Geſchichte von Dänemark in der Fortſetzung der allgemeinen Weltgeſchichte. Th. 15. S. 585.

†) Der Churfürſt erwähnt es ſelbſt in dem Edikt vom 1. Aug.

Münzedikte vergebens Einhalt zu thun bemüht gewesen war *). Es lag aber der geringe Erfolg dieser Gesetze vorzüglich darin: daß man die Reichsmünzordnung von 1559, die Churfürst August nach vielen Schwierigkeiten, jedoch mit Beybehaltung verschiedner Eigenthümlichkeiten der Sächsischen bisher beobachteten Münzverfassung, besonders der schon durch den Reichsabschied von 1566 gestatteten Thalermünzen **) angenommen hatte ***), und nach welcher die Mark Silber in groben Sorten blos zu 10 Fl. 13½ Kreutzer ausgemünzt werden sollte; in Sachsen pünktlicher, als in den meisten andern Reichsländern befolgte, ob es gleich auf diese Weise, das in seinen Bergwerken erzeugte Silber viel zu wohlfeil gegen schlechte Münzsorten hingeben mußte. Der Churfürst hatte in Verbindung mit andern wohldenkenden Reichsständen öfters sowohl auf Reichs- als

1659: „daß in denen benachbarten kaiserlichen Erbkönigreichen und Landen unterschiedene sonderlich Polnische Münzen, merklich heruntergesetzt, dahero erfolget, daß dieselbe von eigennützigen Leuten, um des daran habenden starken Gewinns, mit überaus großer Anzahl und Centnerlasten einig und allein in Unsere, als nächst angränzende Lande eingeschleppet werden." Man vergl. auch (Klotzsch) Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte. (Chemnitz 1779 und 80. 2 B. 8.) Th. 2. S. 581.

*) S. das oben angeführte Edikt und einige andre in Cod. Aug. T. II. p. 927 u. f.

**) Sie wurden anfangs Güldengroschen und nachher von dem gemeinen Volk deswegen Thaler genannt, weil sie ein Stück Geld waren, das einem Talent (oder Pfund Gold, welches anfangs zu 20 Gr. gerechnet wurde) gleich gelten sollte. In Sachsen findet man die ersten zuverlässigen Spuren von dieser Münze in einer Münzkonvention zwischen Sachsen und Hessen von 1492. S. Klotzsch. Th. I. S. 199 u. f.

***) Klotzsch a. a. O. Th. I. S. 364.

Kreistägen Hülfe gegen dieses Uebel gesucht, allein die Mehrheit der Stände, welche die groben Münzsorten einwechseln und in geringhaltige Scheidemünze umprägen ließ, setzte sich einem solchen Antrag immer entgegen *). Doch gab man in dem Obersächsischen Kreise, so wie in verschiednen andern Reichskreisen, so viel nach, daß einem jeden Reichsstand gestattet wurde, bis zur Anordnung eines allgemeinen Reichsmünzfußes zweckmäßige Vorkehrungen in seinen Ländern zu treffen **).

Noch einmal nahm hierauf der Churfürst zu dem gewöhnlichen Mittel der Devalvation seine Zuflucht ***), allein von der Unzulänglichkeit desselben wurde er immer mehr überzeugt; auch waren die Stände auf dem Ausschußtage von 1666 gleicher Meinung und baten ihn: „genaue Aufsicht führen zu lassen, damit die ausbringenden Thalergepräge in das Sächsische Publikum wirklich gebracht, nicht aber aus der ersten Hand sogleich wucherlich gewechselt und außerhalb landes geführet würden †). „Es schlug daher Johann George einen andern Weg ein, und schloß mit dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm einen Vergleich in dem sekularisirten Magdeburgischen Kloster d. 7. Apr. 1665. d. 27. Aug. 1667.

*) In dem folgenden Kreisabschiede v. 11. Jul. 1667 wird dieser Umstand ausdrücklich erwähnt. Man vergl. auch Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Th. 2. S. 452.

**) S. den Abschied des Obersächsischen Kreistages v. 20. Febr. 1665 und den Abschied des Münz-Probationstages v. 11. Jul. 1667 bey Fried. Karl Moser S. 404. und 415.

***) Cod. Aug. T. II. p. 931.

†) Klotzsch Th. 2. S. 599. Auch erklärten sich damals die Stände gegen alles Verpachten der Münze, wozu sie durch

Zinna *), dem zu Folge die Mark fein Silber in allen großen und kleinen Münzsorten zu 15 Gulden 45 Kreutzern (oder zehn und einen halben Thaler) sollte ausgebracht werden, jedoch dergestalt, daß der Fuß des Reichsthalers unverändert bliebe **). Doch konnte auch dieser Münzfuß seinen Zweck um so weniger erreichen, je größer die Münzverwirrung noch in andern teutschen Staaten war, und je eigennütziger dieselbe von den Kaufleuten zum größten Nachtheil der Churſächsischen Länder benutzt wurde ***). Es kam daher dieser Gegenstand aufs neue wieder unter Johann George III. in Anregung, und besonders erstatteten hierüber die Landstände den 22. Okt. 1688 ein sehr gründliches Gutachten †): doch wurde der Churfürst vorzüglich durch Brandenburg bewogen, noch schneller auf eine neue Veränderung des bisherigen Münzfußes einzugehen, als wohl ohnedieß geschehen seyn würde ††). Sie erfolgte d. 16. Jan. 1690. durch einen Rezeß zu Leipzig †††), der sowohl mit jenem

eine zu Bautzen angelegte Münze bewogen wurden; und der Churfürst versprach solches in Zukunft zu unterlassen.

*) Bey Du Mont T. VII. P. I. p. 58.

**) Der Zählthaler nehmlich blieb unverändert; das Thalergepräge aber, von dem auch in Zukunft 9 auf die Mark gehen sollten, stieg an äußerlichem Werth bis auf 28 Groschen hinauf, und hierdurch wurde der Unterschied zwischen dem Reichs- und Speciesthaler begründet. Der Zählthaler aber wurde in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ abgetheilt, und hiernach gewisse Stücken ausgebracht, die hiervon bis auf den heutigen Tag ihren Nahmen behalten haben. Da der äußere Werth der $\frac{2}{3}$ Stück mit dem der Reichsgulden übereinstimmte, so erhielten sie auch diese Benennung. S. Klotzsch Th. 2. S. 607.

***) Klotzsch Th. 2. S. 625. Man vergl. auch einige Münzedikte in Cod. Aug. T. II. p. 946.

†) a. a. O. S. 662.

††) Klotzsch Th. 2. S. 668.

†††) Bey Du Mont T. VII. P. I. p. 245.

Hause, als mit Braunschweig-Lüneburg eingegangen wurde, welches seit 1668 den Zinnischen Münzfuß angenommen hatte. Nach diesem sollte in den größern Münzsorten (mit Ausnahme des Thalers, der unverändert blieb, ob wohl sein äußrer Werth aufs neue bis zu 1 Thlr. 8 Gr. erhöht wurde) die feine Mark zu 12 Thalern oder 18 Gulden ausgebracht werden, und alle ein geringeres Korn haltende Münzsorten ganz verboten seyn. Wegen der kleinern Münze nahm man die besondre Abrede zu Torgau *), daß die feine Mark in den Doppelgroschen (die seitdem zuerst in Churſachsen ausgeprägt wurden) für 12 Thlr. 9 Gr., in einfachen zu 12 Thlr. 12 Gr. und in noch kleinern Münzen zu 13 Thlr. sollte ausgebracht werden. Uebrigens sollte mit Ausbringung der kleinen Münze solches Maas und Ziel gehalten werden, damit durch die Uebermaße die Nachbarn nicht beläſtiget würden. Das Verhältniß des Goldes zum Silber, das nach der Münzordnung von 1559 wie 1 zu 11⅛ nach dem Zinnischen Fuß wie 1 zu 13⅓ gewesen war, stieg nun höher hinauf wie 1 zu 15 1/10; daher der Dukaten bis auf 4 Gulden und der Rheinische Goldgülden **) bis auf 2 Gulden 56 Kreuzer gesteigert wurde.

d. 38. Febr. d. J.

*) Ein Auszug dieses Vertrags steht in Fabers Europäischer Staatskanzley Th. 69. S. 612. Ein vollständiger Abdruck aber ist im Anhang zu den unpartheyischen Betrachtungen über das Münzwesen (Regensburg 1738. Fol.) so wie auch bey Klotzsch Th. 2. S. 696. befindlich.

**) Ueber die Einführung dieser Goldmünzen (die zuerst unter dem Nahmen Florenen zu Florenz in Italien geprägt wurden) und in Meißen seit dem Ende des 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts vorkommen, s. Klotzsch Th. 1. S. 113 u. f. Mit dem, was ebendaselbst S. 122 über den Anfang der Goldbergwerke in Sachsen gesagt wird, verdient Frid. Aug. Schmid Historia Aurifodinarum, et quae circa earum investitu-

Ob nun wohl anfangs über diesen Münzfuß große B
wegungen im Reiche entstanden *), so wurde er doch
der Folge, in Ansehung der Goldmünze und groben Silb
1738. sorten, selbst zum Reichsfuß erhoben **), dessen ungeach
nahmen ihn viele Reichsstände gar nicht an, auch ka
der über die geringere Silbermünze versprochne Reichsschl
nie zu Stande. In Sachsen hörten übrigens mit diese
Münzfuß keinesweges alle Münzgebrechen auf. Beson
brachten noch die Kaufleute auf den Leipziger Messen so vie
schlechte Münzen in Umlauf, daß sogar eine eigne Mün
kommission daselbst niedergesetzt und manche Landtagsv
handlungen, so wie auch eine neue, vorzüglich zu Umpr
gung jener Münzen bestimmte Münzstätte in Leipzig 169
hierdurch veranlaßt wurden ***).

Sechster Abschnitt.

Innere Anstalten und Staatsveränderung
während der Regierung Johann Georg II.

§. 31.

Der nicht unbedeutende Antheil, den der Churfürst
manchen großen politischen Ereignissen der damaligen Z
nahm, brachte wichtige Veränderungen in der Churfäch

ram obvenere vicissitudines. (Lips. 1804. 4.) [vergli
zu werden.

*) Klotzsch Th. 2. S. 690 u. f.

**) S. das Reichsgutachten v. 10. Sept. 1738. in Schmaus
Corp. iuris publ. acad. p. 1479. und das kaiserl. Ratif. D
kret v. 18. Sept. 1738. l. c. p. 1485.

***) Klotzsch a. a. O. S. 714 u. f.

schen Kriegsverfassung hervor.' — Schon auf dem Ausschußtage von 1653 hatten die Stände den Antrag gethan: „daß die bisher zur Defension verpflichteten Unterthanen (die eine Art von Landmiliz *) bildeten) statt dessen 8 Kompagnien zu Fuß von 4000 Mann geworbener oder gemeiner Knechte, mit Einschluß der Officiers vom Lieutenant und Fähndrich an, bereit halten und bey sich ereignendem Nothfall auf vorhergehenden landesherrlichen Befehl mit Vorschuß eines monatlichen Solds nach bisher üblicher Verpflegung an einen bestimmten Platz des Landes stellen möchten; auch das Bedürfniß hierzu durch eine mäßige Abgabe aufgebracht werden sollte." Diesem Antrage nun stimmte der Churfürst in dem Deputationsabschied vom 21. Jun. 1656 bey, „weil er selbst bemerke', daß mit geworbenen Völkern bey unvermutheten Begebenheiten weit mehr, als mit den bisherigen Defensionern auszurichten sey, die sogar dem Lande mehr schädlich als nützlich gewesen;" doch wurde die Landschaft angewiesen, zuförderst die deshalb nöthigen Erkundigungen einzuziehen und eine Rolle oder Matrikel aufzusetzen, welche die Vertheilung der Mannschaft enthielt. Als aber durch die Landtagsproposition vom 9. Febr. 1657 diese Einrichtung aufs neue zur Sprache kam, so meinte d. 28. die Landschaft, daß es mit der wirklichen Einführung derselben noch Zeit habe, weil gegenwärtig noch kein solcher Nothfall vorhanden sey, in welchem man die wirkliche Stellung dieser Mannschaft bedürfe, daher es hinlänglich seyn würde, vor der Hand blos die eingelaufenen Musterrollen zu prüfen. Auf diese Antwort suchte der Churfürst in einer beson- d. 31. dern Beyproposition, die Nothwendigkeit zu zeigen, wegen des eben eingetretnen Reichsvikariats zur Vertheidigung

Febr. 1657. März

*) S. die Einleitung.

des Reichs und der Erblande eine gute Kriegsverfassu
d. 6. Apr. anzuordnen. Die Stände wollten nun zwar auch dies
Grund nicht ganz billigen, indem sie sich auf die Mittel b
zogen, welche die Reichsexekutionsordnung gegen jene B
d. 4. May d. J. sorgnisse darbiete; aber der Churfürst verlangte nun in
bestimmten Ausdrücken von den Städten, denen zugle
mit den churfürstlichen Aemtern die Aufbringung der neu
an die Stelle der alten Defensioner getretnen Mannsch
vorzüglich obliegen sollte, ein binnen 6 Wochen zu erstatte
des Gutachten über die wirkliche Aufbringung und Einric
d. 13. May d. J. tung derselben, daß man diesen Befehl noch vor dem eing
tretnen Termine Genüge leistete, nur mit der auf die alte
Privilegien der Ritterschaft gegründeten Bitte, auch dies
Kriegsvolk ohne Bewilligung der Stände nicht außer La
des zu führen. Nach einer solchen Bereitwilligkeit muß
es der Landschaft sehr unerwartet seyn, als ihr der Churfür
den, wahrscheinlich durch eine nähere Prüfung des ganz
Plans und durch ein ähnliches, um dieselbige Zeit weg
d. 23. May d. J. der Ritterpferde erfolgtes Ansinnen bewirkten Antr
that *): daß den Städten und denen zum Defensionswe
gehörigen vom Adel frey stehen solle, sich mit einem Stü
Geld gefaßt zu halten, bis es ihnen auf erheischenden Not
fall abgefordert und zu schleuniger Werbung verbrauch
oder die Wahl eines Römischen Königs vollzogen und d
Vaterland in sichre Ruhe gesetzt worden wäre. Die Städ
aber, die gern noch unmittelbaren Antheil an der Krieg
rüstung des Landes nehmen mochten, gingen diesen Vo
schlag gar nicht ein, sondern verbesserten die von dem Chu

*) Alle frühere Berathschlagungen über die Beyproposition wu
den in besondern Schriften gepflogen; dieser Antrag aber
folgte wieder in der allgemeinen Triplik.

…ten bemerkten Mängel ihres Plans so gut sie konnten,
… beharrten auf der Vollziehung desselben, jedoch blos bey d. 23. Apr. d. J.
…chsfällen, wobey es auch der Landtagsabschied bewenden
…; daher die wirkliche Organisation der neuen Mannschaft d. 15. Jun. 1657.
…ch nicht erfolgte, da zumal die Werbegelder, die in der
…tadt Leipzig niedergelegt werden sollten, nicht vollständig
…kamen *). In der Landtagsproposition vom 12. Nov.
…60 brachte der Churfürst diese Sache wieder in Anre-
…ng, indem er der Landschaft wegen des Defensionswesens
…en neuen Plan mittheilte, durch welchen ihre Zahl auf
…co herabgesetzt wurde. Nach weitläuftigen Verhand-
…gen, die hierüber gepflogen wurden **), ernannte endlich
…Landschaft, mit Einwilligung des Churfürsten, eine be-
…dre Deputation zur Ausarbeitung der neuen Defensions-
…fassung ***). Hierauf aber gründete sich der den 25.
…. 1663 verabredete Defensionsrezeß †). In diesem
…heilte man sämmtliche Mannschaft in 6 Fähnlein (Kom-
…nien), das Dresdner, Torgauer, Wittenberger, Leipzi-
…, Zwickauer und Freyberger. Dem Churfürsten überließ
…n die Bestellung der Hauptleute, die aus der Steuer ihre
…soldung erhielten: den Obrigkeiten aber die der übrigen
…ciers (mit Vorwissen des Churfürsten oder des Haupt-
…ns) und der gesammten Mannschaft ††). Diesen

*) S. die gleich anzuführende Landtagsproposition.

**) Es erfolgte nehmlich eine besondre churfürstliche Erklärung hierüber den 28. März 1661, die zu einem besondern Schriftwechsel mit der Landschaft Anlaß gab.

***) S. die churfürstliche Resolution v. 9. Apr. 1661.

†) In Cod. Aug. T. I. p. 2247. Mit Unrecht ist dieser Rezeß in der Geschichte der Churs. Staaten (Th. 4. S. 354.) wo von dem alten Defensionswerk die Rede ist, angeführt.

††) Die Artillerie oder „die Defensions Büchsenmeister" muß-

Officiers aber wurde außer der Auslösung, welche auch die Gemeinen erhielten *), ein jährliches Wartegeld **) nach einer in den theilnehmenden Ortschaften gemachten Anlage zugestanden. Der schon ehedem von den Landständen bewilligte monatliche Sold bey wirklicher Aufforderung der Mannschaft sollte von den Ortsobrigkeiten baar ausgezahlt ***), wegen fernrer Verpflegung aber, „nach befundnem Zustande, ohne ein oder des andern Orts absonderliche Beschwerde" andre Verfügung getroffen werden. Das Obergewehr der Mannschaft, welches schon früher von den sogenannten Gewehrgeldern erkauft worden war, mußte aus dem Dresdner Zeughause †) geliefert werden; für die übrigen hatte jedes Orts Obrigkeit zu sorgen. Da endlich die ganze Defensions-Verfassung blos auf die Sicherheit und Beschützung des Landes berechnet war, so durfte die Mannschaft nicht über die Gränzen geführt, noch vor eintretendem Nothfall aufgefordert werden.

Wenn gleich die neuen Defensioner darin eine große Aehnlichkeit mit den stehenden Kriegsheeren der neuern Zeit hatten, daß sie aus geworbenen Truppen bestanden, die beständig in Bereitschaft gehalten werden mußten, so unterschieden sie sich doch von ihnen in so fern wesentlich, als sie

ten auch wie ehedem von einzelnen Ortschaften gestellt werden, ihre Zahl aber wurde auf die Hälfte herabgesetzt.

*) Lieutenant und Fähndrich erhielten täglich 8 Gr., die Unterofficiers 6 Gr., die Gemeinen 3 Gr.

**) Auch dieses hatte seine bestimmte Taxe, so erhielt z. B. der Lieutenant jährlich 100 Fl.

***) Doch wurde ihr ein verhältnißmäßiger Beytrag hierzu von den Gewehrgeldern verwilligt.

†) Dieses war zwischen 1559 und 1563 angelegt. S. Wecks Dresdner Chronik S. 62.

von den einzelnen Obrigkeiten geworben wurden, und nur bey Musterungen und eintretender Kriegsgefahr thätig waren, daher sie nie eine große Fertigkeit in dem Gebrauch der Waffen erhalten konnten. Doch bemerkte man bald, daß die neue Defensionsverfassung wesentliche Mängel hatte, daher der Churfürst schon bey dem Landtage von 1666 auf die gänzliche Aufhebung derselben antrug *), und kurze Zeit darauf wenigstens ihre Suspension erfolgte **). Auch konnte man ihrer um so eher entbehren, weil man schon seit einiger Zeit auf die Erhaltung stehender Truppen bedacht gewesen war, wozu die beständige Gefahr, welche Teutschland theils von den Türken, theils von den Franzosen drohte, die Hauptveranlassung gab. Zwar erhielt der Churfürst schon seit dem 16ten Jahrhundert auch in Friedenszeiten einige Gardisten, Garnisonen und Artillerie, die aber zu unbedeutend waren, um sie als den Anfang jener Miliz zu betrachten. Auch war so lange nicht wohl an eine Vermehrung derselben zu denken, als der Landesherr die Kosten ihres Unterhalts aus seinen eignen Mitteln bestreiten mußte. Allein gleich auf seinem ersten Landtage verlangte Johann George II. die Beybehaltung der während dem 30jährigen Krieg für die geworbenen Soldaten eingeführten Quatemberſteuer ***) zur Erhaltung der nöthigen Garnisonen, und es wurde ihm auch nach dieser Anlage auf 1 Jahr 96,000 Thaler und auf die folgenden 3 Jahre 80,000 Thaler verwilligt †). Auf dem Landtage von 1660 wurde dieselbige

*) Es wurden deshalb der Landtagsproposition v. 5. May 1666 besondre Erinnerungen in puncto militiae beygefügt.

**) S. den Abschied des Ausschußtages vom 4. Marz 1667 und die Proposition beym Ausschußtage v. 2. Febr. 1668.

***) S. oben § 12.

†) Wecks Dresdner Chronik S. 450.

Fo derung wegen der Besatzung in Wittenberg und den Festungen Pleißenburg, Königsstein, Sonnenstein und Stolpen, so wie auch wegen der Leibgarden und der Artillerie in Dresden wiederholt, und hierzu 92,679 Thlr. 21 Groschen und nachher 4 Quatember, die 112,000 Thlr. betrugen, gefordert; wovon aber die Landschaft nur 3½ Quatember über-
1666. nahm. Schon aber auf dem folgenden Landtage mußten die Stände noch überdieß die Verpflegung von zwey aus 300 Reutern bestehenden Freykompagnien, und zwey Freyfähnlein zu Fuß von 600 Mann übernehmen *). Seit 1670 stieg die Verwilligung für die stehende Miliz an Pfennigen und Quatembern auf 200,000 Thaler, seit 1673 auf 300,000 Thaler **). 1676 aber forderte der Churfürst schon 500,000 Thaler, wovon wenigstens noch ein Beträchtliches über 400,000 Thlr. verwilliget ward ***). Dafür aber konnte man schon damals die gesammte im Lande

*) Hierzu wurden 56,548 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. an rückständigen Türkenhülfspfennigen und Quatembermonathen nebst 1 Pfennig vom gangbaren Schock angewiesen. S. den Landtagsabschied v. 17. April d. J.

**) Nach der Landtagsproposition v. 26. Jan. d. J. war Churſachsen durch den Abschied des Oberſ. Kreises ein Kontingent von 347 Mann zu Roß und 682 zu Fuß zugetheilt: nach Mosers Samml. der Oberſ. Kreistagsabschiede S. 432. aber betrug es nur 342 Mann zu Roß und 638 zu Fuß.

***) Es wurden nehmlich für die Garden und Garnisonen noch immer 3½ Quatember bewilliget, zur Verpflegung der übrigen Regimenter und Kompagnien 6 Quatember und 8 Pfennige; zu dem Service 1 Quatember auf ein, oder, da der Friede und des Obersächsischen Kreises Beruhigung nicht erfolgen sollte, auf zwey Jahr. Endlich zur sechsmonathlichen Verpflegung zweyer Regimenter, die bisher bey dem kaiserlichen Cobbischen Corps gestanden, und welche die Winterquartiere in Sachsen nehmen sollten, 1 Quatember und 2 Pfennige.

hende Miliz, mit Einschluß aller Garden und Garnisonen, auf 1853 Reuter und 4758 Mann Fußvolk anschlagen *), dazu noch gegen 150 Mann Artilleristen gehörten. Und zu dieser Rechnung fehlten noch 2 mit dem kaiserlichen niedersächsischen Corps verbundne Regimenter, von welchen das eine aus 500 Dragonern, das andre aus 1000 Mann Fußvolk bestand **), die aber in der Folge noch mehr verstärket wurden ***). Dagegen verlangten die Ausschußstände, 1680.
daß die damalige Verwilligung für die Miliz, die man gewöhnlich nur auf sehr kurze Zeit beschränkte, zu Ende ging, eine beträchtliche Verminderung der stehenden Truppen, weil Deutschland das Jahr zuvor durch den Nimweger Frieden beruhiget worden war. Und ob man gleich anfangs nur wenig Hoffnung hatte, diesen Zweck zu erreichen, da der Churfürst in der Proposition wegen der Gewalthätigkeiten, welche Ludewig XIV. gegen das teutsche Reich erlaubte, auf Fortdauer der bisherigen Kriegssteuer angetragen hatte; glückte es doch endlich den Ständen, durch wiederholte dringliche Vorstellungen †) von dem Elende des armen

d. 18. Jan. 1680.

*) Man vergl. die in der Beylage V. aus den Akten des Ausschußtages von 1675, wo eine Deputation zur Verpflegung der Miliz niedergesetzt wurde, gezogene Uebersicht des damaligen Churſächsischen Militairs.

**) Die Stärke dieser Regimenter wird in den Beylagen zur Proposition des Ausschußtages v. 1676 angegeben.

***) S. die Ausschußtagsakten von 1677.

†) Unter andern sagten sie in ihrer Präliminarschrift v. 23. Jan. 1680: „Wir können nicht bergen, wie es mit den verarmten Contribuenten dahin gediehen — daß mehr als viele, ja fast Stadt- und Dorfweise an den Bettelstab gerathen, flehentlich ihre Unterobrigkeiten bitten, sie von ihren Gütern und Häusern loszugeben, und umb ihnen nur das bloße Leben zu erhalten, ein bißchen trocknes eitles Brod zu lassen; Andre aus

Landes, daß jene Abgabe auf 300,000 Thaler herabgesetzt und 14 Kompagnien zu Roß und 9 Kompagnien zu Fuß verabschiedet wurden *).

§. 32. Bey der neuen Kriegsverfassung kam die wirkliche Leistung der Ritterdienste ganz außer Uebung. Ja, ehe noch erstere in Sachsen begründet ward, hatte die Ritterschaft, erschöpft durch die Lasten des 30jährigen Krieges, auf dem Ausschußtage von 1653 und auf dem Deputationstage von 1655 ihren Lehnherrn gebeten, sie ohne die äußerste Noth nicht aufzubieten. Und als der Churfürst auf dem Landtage von 1657 bey Gelegenheit des übernommenen
d. 31. März 1657. Reichsvikariats den schon oben bemerkten Antrag wegen der nöthigen Kriegsrüstung that, so erbot sich die Ritterschaft zu einem freywilligen Geschenk von 60,000 Gulden, wie-
d. 4. May d. J. derholte aber zugleich ihr voriges Gesuch **). Allein dessen ungeachtet verlangte noch der Churfürst, daß die Ritterpferde in Bereitschaft gehalten werden sollten, indem er die Drohung beyfügte: „daß wenn sich, auf beschehnes Auffordern, an den Ritterpferden, Knechten oder Armatur einiger Mangel hervorthun würde, diejenigen, welche es betreffen möchte, nach befundnen Dingen sich einer tapfern Strafe,

Desperation sich bald ersäufen, bald erhenken, bald in benachbarte Lande geflohn und aus Mangel nur nothdürftiger Lebensmittel zu frembden Religionen sich gewendet, bald auf mehrere Desperations Wege durch Hülfe des leidigen Sathans geführet worden, und umb ihres kümmerlichen Zustandes abzukommen, selbsten den Tod, ja wohl gar die aufräumende Pest wünschen, noch Andere aus Verzweifelung mit Brand und aufrührerischen Mitteln sich durch angeschlagene Zettel öffentlich vernehmen lassen u. s. w."

*) S. den Abschied des Ausschußtages v. 12. Febr. 1680.

**) S. der Ritterschaft Memorial, die 60,000 Fl. Präsentgeld betr. v. 23. Apr.

auch wohl gar der Einziehung ihrer Lehne ohne allen Umschweif und weitläuftigen Proceß zu versehen hätten." Dagegen brachte die Ritterschaft ihre alten Rückstände wegen ehedem geleisteter Dienste, so wie auch die mit einem neuen Aufgebot verbundnen Kosten, in Erinnerung, und äußerte zugleich, daß sie auf den Fall eines Aufgebots das zuvor dargebotne Geschenk nicht zu leisten vermöge. Nun erst erklärte der Churfürst, daß er Geld statt der Ritterdienste annehmen wollte, that dieses aber auf eine solche Art, daß er auf jenes Geschenk gar keine Rücksicht nahm, und eine ganz neue Forderung zu begründen schien *). Die Ritterschaft aber bezog sich auf ihr voriges Anerbieten, welches sie nur unter der Bedingung des Erlasses der Kriegsdienste außer dem Nothfall (bey dessen Eintretung sie die Zurückbehaltung des Donativs ausdrücklich ausbedung) gethan habe; wobey es auch in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte **). Hierdurch aber wurde zuerst das ritterschaftliche, auf die Ritterpferde vertheilte Donativ in der heutigen Form begründet ***), indem dieselbige Verwilligung auch nachher

d. 19. May d. J.

d. 23. May d. J.

d. 31. May d. J.

*) Die hierher gehörigen Verhandlungen wurden zugleich mit denen über die Defensionsverfassung verbunden.

**) „Wie wir auch ferner nicht zweifeln, es werde unsre Ritterschaft, ihrer gethanen Erklärung nach, sich auf begebende nothfällige Aufforderung ihrer Schuldigkeit gemäß bezeigen und mit denen Ritterpferden selbst oder durch tüchtige Knechte zur Aufwartung und Musterung erscheinen; Also haben sie hingegen gebührender Beobachtnng des Herkommens und gegebener Reversalien sich unterthänigst zu versichern."

***) Man vergl. die auch ins Teutsche übersetzte Abhandlung von Maximilian Karl von Carlowitz unter dem Titel: Commentatio Iuris Saxonici de Origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae p. 37 seq.

bey verschiednen Veranlassungen und später von Landtag zu Landtag unter der nehmlichen Bedingung erfolgte *).

In diesem Zeitraum aber verstand sich noch die Ritterschaft häufiger zu außerordentlichen Verwilligungen andrer Art, als z. B. den 6. April 1661 zu 2000 Scheffel Korn und 4000 Scheffel Hafer, woran jedoch die in den herzoglichen Ländern ansässigen Rittergutsbesitzer keinen Antheil nahmen; ferner den 5. April 1666 auf die nehmliche Weise zu einem Geschenk von 50,000 Fl., wovon der Churprinz zu seinem Beylager 12,000 Fl. erhalten sollte; endlich 1673 „in Erwägung, daß dem Armuth ein Mehreres, als in der Bewilligungsschrift enthalten, aufzulegen, weder verantwortlich, noch möglich sey, — dem Churfürsten aber bey gegenwärtigem erschöpften Zustande unmöglich fallen möchte, die Werbegelder der annoch nöthigen Mannschaft, und die beym Kreistage (wegen der neuen Kriegsverfassung) Churſachsen assignirten fünf Römermonathe aufzubringen," zu 32000 Reichsthalern, die nach einer getroffenen Vergleichung unter der Ritterschaft vertheilet werden sollten **).

1657. §. 33. Auf demselbigen Landtage, wo sich die Ritterschaft zuerst gegen Erlaß der Ritterpferde zu einem Donativ erbot, verlangte der Churfürst, außer der Uebernahme der Begräbnißkosten seines Vaters, „die Sr. Churfürstlichen Gnaden hohem Stand, höchst tapfern Verdiensten und unsterblichem Ruhm nach, nicht eingezogener angestellt

*) Man vergl. meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Churſächs. Land- und Ausschußtägen. (Leipzig 1799. 8.) S. 116 u. f.

**) S. die Ritterschaftliche Verwilligung des Donativs v. 18. März 1673.

…den mögen *),“ die Fortdauer der 1653 verwilligten …- und Trankſteuer, der Acciſe, des gedoppelten Fleiſch…ngs, 2 Pf. Kammerhülfe und Quatember-Monaths, …den nöthigen Geſandtſchaftskoſten auf 6 Jahr und über… nur für einmal (auf die nehmliche Weiſe wie 1655) …zur Reparatur der feſten Pläze und Oerter, ſo wie …eine leidliche Hülfe wegen verſchiedner außerordent… Ausgaben **). Zur Unterſtüzung dieſer Anforderungen …de angeführt: daß das Kammerweſen in ſolchen Verfall …hen, daß man ſich auch bey den geringſten Bedürfniſ… darauf nicht verlaſſen könne; und außer den gewöhn… Staats- und Familienbedürfniſſen erwähnte man …beyläufig: „die zur Führung der von Gott erhaltnen …fürſtlichen Reputation nöthige Erhaltung des Hof… …16.“ In der That aber mochte der ſehr vergrößerte …taat ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, der überhaupt die …ten in einen weit höhern Standpunkt gegen ihre Unter… …en geſtellt hatte, wohl eine der wichtigſten Urſachen ſeyn, …he jene Zerrüttung des Kammerweſens veranlaßte; da …in der Hofordnung ***) deſſelbigen Churfürſten, die, ob …leich 14 Jahr ſpäter abgefaßt iſt, dennoch einen richti 1681. …Blick auch auf den damaligen Zuſtand des Hofes thun …allein 42 Kammerherren und 68 Kammerjunker fin… außer denen, die höhere Aemter bekleideten. Manche

…Und doch hatte man zu dieſem Leichenbegängniß alle churfürſt… …liche Vaſallen und eine Menge andre Standesperſonen einge… …laden, auch waren für den Hof 23 und für die Gemeinen 168 …Tiſche gedeckt. S. Wecks Dresdner Chronik S. 423—429.

…In der ſchon einigemal angeführten Beyproposition wegen …des Vikariats wurden auch Vikariatsſpeſen verlangt, welche …über die Landſchaft als bisher ganz ungewöhnlich verb…t.

**) In Arndts neuem Archiv N. XXIV. S. 238.

andre Ursachen von dem Verfall des Kammerwesens wurden von der Landschaft selbst in folgender Stelle ihres Bedenkens auf die churfürstliche Propositon angedeutet. „Die Haushaltungen in den Aemtern möchten besser eingerichtet, wo die Aemter klein und kaum so ergiebig sind, daß die Diener erhalten, solche zusammengeschlagen, die Anweisungen und Auslösungen (wovon gewöhnlich diejenigen, welche die Zahlung zu verrichten, einen beträchtlichen Antheil an sich nehmen) abgestellt, und auch im übrigen mit Rath und Nutzen hausgehalten werden. Man begreife nicht (fuhr die Landschaft fort), wie bey dem zerrütteten Kammerwesen die Amtsschösser sich so ansehnlich halten, nebst ihren Weibern und Kindern über ihren Stand hinausgehen, adliche und andre Güter kaufen, und die Mittel dazu mit gutem Gewissen erlangen könnten.“ Uebrigens trugen die Stände Bedenken, sich auf die Anforderungen des Churfürsten vor der Hand herauszulassen, weil die auf den vorigen Landesversammlungen vorgebrachten Beschwerden noch nicht erledigt waren. Nachdem aber der Churfürst einige Räthe mit Zuziehung landschaftlicher Deputirter hierzu verordnet und sich seine Empfindlichkeit über diese Zögerung der Landschaft deutlich genug hatte merken lassen, so erstreckte dieselbe zuförderst die schon längst übliche Land- und Tranksteuer *) auf 4 Jahr, indem sie zugleich sehr dringend um die höchstnöthige Revision des Steuerwesens und Ablegung der Steuerrechnung bat; wegen der übrigen verlangten außerordentlichen Bewilligungen

d. 28. Febr. 1657.

d. 20. Mai d. J.

d. 23. Apr. d. J.

*) Erstere wurde, wie bisher, zu 16 Pf. bestimmt, so daß davon auch in Zukunft 12 die Steuer und 4 die churfürstliche Kammer als Deputat erhielt. Zugleich wurde nochmals mit der Landsteuer der 6te Gulden von werbender Baarschaft verbunden. Man vergl. das Land- und Tranksteuer-Ausschreiben v. 1. Aug. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1470.

aber erklärte sie sich mit der größten Freymüthigkeit. „Wir sind durch Pflicht und Gewissens halber genöthigt, Ew. Churf. Durchl. unterthänigst zu Gemüthe zu führen, daß wir gegen Dieselben nicht als treue Stände, noch gegen unsre anvertrauten Unterthanen und Bürger nicht als christliche Obrigkeiten handeln würden, wenn wir den Unterthanen durch die angeregten Bewilligungen ein Mehreres, als sie zu ertragen vermögen, aufbürden und sie durch beständig sich mehrende Hülfsvollstreckungen in großen Jammer und Elend stürzen sollten — die schon nicht wenig Einwohner aus dem Lande getrieben, und hingegen die Auswärtigen, sich darin niederzulassen, gänzlich abgeschreckt haben. Viele getreue Unterthanen setzen auf gegenwärtigen Landtag ihre letzte Hoffnung; sollte diese nicht erfüllet werden, so haben Ew. Churf. Durchl. nichts anders zu erwarten, als daß eine noch weit größere Anzahl sich an die Oerter begeben und das Land zu dessen unwiederbringlichem Schaden entblößt werde. Ob wir wohl nachdenklich erwegen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. eine sehr beschwerliche Landesregierung übernommen, zu deren Befestigung, wie auch zur Erhaltung Ihres hohen Ansehns fast unermeßliche und unglaubliche Unkosten erfordert werden; so haben wir doch nicht minder beherzigen müssen, daß bey so vielen unterschiednen Anlagen, dergleichen schwerlich bey einem Lande des ganzen Römischen Reichs zu finden, die kundbare Unmöglichkeit auch endlich diese Nothwendigkeit übersteigen muß. — Wir bitten daher Ihro Churf. Durchl., Sie wollen den kümmerlichen Zustand Ihrer zu Sumpf und Boden getriebenen Unterthanen zu Herzen nehmen, aus treuer landesväterlicher Huld und Liebe gegen sie der unwiderstehlichen Noth in etwas nachgeben, die Bedürfnisse

der Regierung über des Landes Vermögen nicht erstrecken, die Ausgaben nach der Einnahme einrichten, alle Kosten so viel möglich, insonderheit bey Ihrem Hofstaat einziehen, und selbigen nach dem Beyspiel Ihrer Vorfahren, welche bey weitem ihn so kostbar nicht geführt, da des Landes Zustand doch viel besser gewesen, gnädigst einrichten." Ungeachtet dieser nachdrücklichen Vorstellungen der Landschaft wurde in dem Landtagsabschied fast allen Anforderungen des Churfürsten Genüge geleistet *); ja noch überdieß ein für allemal 1 Pfennig für die Universitäten und die Landschulen (mit Einschluß der von Heinrich von Witzleben in der Mitte des 16ten Jahrhunderts nach dem Muster der Meißner Fürstenschule gestifteten Klosterschule zu Roßleben **), die 1200 Fl. erhielt) verwilliget ***), worüber das Oberkonsistorium mit Zuziehung etlicher Personen aus der Landschaft dergestalt disponiren sollte, daß aus der für die Universitäten bestimmten Summe zinsbare Kapitalien gemacht wür-

*) Denn wie schon Weck a. a. O. S. 450. bemerkt, so wurden, außer der Land- und Tranksteuer und dem Ritterschaftlichen Donativ, die gedoppelte Fleischsteuer (eigentlich nur für das Bankschlachten und die einfache für das Hausschlachten; man vergl. den Befehl v. 23. Jun. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1339.); ferner die oben bemerkten Summen zur Verpflegung der Garnisonen; 40,000 Fl. Begräbnißkosten aus der Steuer; jährlich 1 Pf. vom Schock Kammerhülfe; 1 Pf. ein vor allemal zu Festungsgebäuden und 10,000 Fl. zu Gesandtschaften aus der Steuer verwilliget.

**) S. Martin Schamelius historische Beschreibung des vormals berühmten Nonnenklosters zu Roßleben in Thüringen. (Naumburg 1729. 4.) S. 78.

***) Dieser Punkt wurde auf Vorstellung der Universitäten zuerst in der churfürstlichen Replik v. 23. May 1657 in Anregung gebracht.

den *). Aber gegen den Landtagsabschied selbst erinnerten die Stände **): daß er manche Bestimmung enthalte, die auf ihre Verwilligungen nicht gegründet sey. So wäre der gedoppelte Fleischpfennig vom Bankschlachten und der einfache vom Hausschlachten angenommen, ob sie gleich jenen nur unter der Bedingung verwilliget hätte, daß dieser ganz wegfiele, und im entgegengesetzten Falle für Beydes nur 1 Pfennig festgesetzt habe. Desgleichen sey die Accise auch in Zukunft beybehalten, so nachdrücklich auch die Stände den Nachtheil, der bisher aus dieser Abgabe entstanden sey, gezeigt hätten; indem sie die gegründete Besorgniß hegten, daß hierdurch die Handlung ganz aus dem Lande würde vertrieben werden ***). Diese Besorgniß aber wurde dadurch nicht wenig vergrößert, daß um dieselbige Zeit auch die Hanseestädte vorstellten: daß bey der längern Fortdauer dieser Abgabe ihr seit undenklichen Zeiten mit der Stadt Leipzig getriebener Handel nie wieder seinen vorigen Flor

*) Ueber die Verwendung der schon 1653 zu dem nehmlichen Zweck verwilligten Beyhülfe führte die Landschaft große Beschwerden. Sie sagte nehmlich in der Quadruplik v. 31. May: „daß wider ihre Intention die Ao. 1653 gewilligte Beyhülfe ungleich ausgetheilt, und nicht sowohl den Armen und Nothleidenden, sonderlich der verstorbenen Professoren Wittben und Kindern, als den Vermögenden damit geholfen, dann auch wenig Capitalia davon gemacht, sondern von den Professoren aus der theologischen Fakultät unter sich getheilet worden."

**) In einer besondern Schrift unter dem Titel: Unterthänigstes Einwenden wider den Landtagsabschied v. 17. Jun. 1657.

***) Zwar hatten sich die Stände über keinen Punkt so umständlich verbreitet, als über diesen; doch lag in einigen ihrer Aeußerungen etwas Schwankendes. Daß übrigens auf jene nach dem Landtagsabschied eingereichte Vorstellung derselben keine Rücksicht genommen wurde, zeigt das Patent wegen der Accise v. 5. Sept. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1279.

erreichen und allmählich einen ganz andern Gang nehmen würde. Auch nahm auf diese Beschwerden die Regierung einige Rücksicht, als sie denen die Leipziger Messe besuchenden Kaufleuten eine Milderung von dieser Abgabe zugestand *).

§. 34. Nach zwey Ausschußtägen in den Jahren 1658 und 1659, wo sich die Landschaft noch zu verschiednen außerordentlichen Verwilligungen bequemte **), erschien endlich der in der Geschichte der Sächsischen Steuerverfassung Epoche machende Landtag ***) von 1660. Schon auf dem kurz vorher gehaltnen Ausschußtage hatten sich die Stände sehr nachdrücklich darüber beschweret, daß große Mißbräuche bey dem Steuerwesen eingerissen wären, und insbesondre auf eine genauere Absonderung der Steuer von der Kammer, auf die Fertigung der schon längst versprochnen Steuerinstruktion, auf Unterlassung der vielen Anweisungen der landesherrlichen Kammer an die Steuerkasse und auf die Revision der Steuerschocke angetragen. Die gesammte Landschaft wiederholte diese Vorstellung †) den 19. Nov. 1660. Der Churfürst aber wollte anfangs wegen des Steuerpunktes mit ihr nicht unmittelbar in Unterhandlung treten, sondern ernannte hierzu eine Deputation, die

*) Man vergl. das Schreiben der Hanseestädte vom 11. Febr. 1657 an Churſachsen in Abasv. Fritsch Op. T. II. p. 449. und Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. S. 96.

**) Weck a. a. O. S. 450.

***) Und doch ist dieser Theil der Sächsischen Landtagsgeschichte bis jetzt noch gar nicht bearbeitet gewesen, daher ich dabey blos die ungedruckten Landtagsakten gebrauche.

†) S. der Landschaft Memorial wegen Erörterung der Landes Gravaminum u. s. w., ingleichen wegen der Mißbräuche in der Steuer.

aus seinem Bruder Moritz, in den er damals ein unbeschränktes Vertrauen setzte, und seinen Räthen D. Benedikt Carpzov, Hans Friedrich von Burkersrode und D. Gottfried Haymann *) bestehen sollte. Allein die Landschaft weigerte sich, dem bisherigen Herkommen zuwider, auf diese Verhandlungsart einzugehen. Noch weit unerwarteter als jenes Ansinnen war ihr die um die nehmliche Zeit bekannt gemachte churfürstliche Resolution, wodurch ihr ein Steuervergleich mitgetheilt wurde, den der Churfürst schon den 16. Febr. 1660 mit seinen Brüdern eingegangen war **), und durch welchen die bisherige Steuerverfassung dergestalt sollte abgeändert werden, daß die bisherigen Ober- und Kreissteuereinnehmer ganz aufgehoben, und die fürstlichen Brüder in ihrem Landestheil eine Steuerexpedition niederzusetzen berechtiget würden, welche die Aufsicht über die von jetzt an ganz getheilten Steuern führte, von welchen dem Churfürsten nur die für das Kriegswesen verwilligten vorbehalten blieben. Die Steuerschulden sollten zwar nach Verhältniß der Steuerschocke vertheilt werden, doch jeder Landesherr allen Gläubigern zugleich verpflichtet bleiben; die gesuchte Steuerrevision aber wegen des großen Kostenaufwandes, den sie verursachen würde, gänzlich unterbleiben; es durchaus bey den Anschlägen von 1628 gelassen, und wegen vieler alter Anforderungen der churfürstlichen Kammer an die Steuer, dreyzehn Tonnen Goldes Gülden Kapital der Kammer gut geschrieben, die-

im Nov. 1660

d. 21. Nov.

*) Weil sich selbiger in der Folge verschiedner beleidigender Aeußerungen gegen die Landschaft erlaubte, so stellte diese einen Injurienprozeß gegen ihn an.

**) S. die bisher noch ungedruckte Urkunde desselben im Anhang No. VI.

ſes von der Land- und Trankſteuer abgetragen, und bis dahin mit 5. p. C. verzinſet werden. Die Stände ſetzten ſich dieſem Vergleich, der den bisherigen landesherrlichen Verſicherungen nicht angemeſſen zu ſeyn ſchien, mit dem gröſsten Nachdruck entgegen *), und der Churfürſt wurde hierd. 5. Jan. 1661 durch bewogen, ihn für einen bloſsen Entwurf zu erklären **), worüber er erſt die Geſinnungen der Landſchaft hätte vernehmen wollen; auch verlangte er zugleich von ihr, daſs ſie noch auf dem jetzigen Landtage einigen ſeiner Räthe eine Deputation zur Abſtellung der Steuergebrechen und zur Abfaſſung einer neuen Inſtruktion für das Oberſteuerkollegium beyordnen ſollte. Die Stände befriedigten nicht nur dieſes d. 8. Jan. Verlangen, indem ſie zwey Perſonen aus der Ritterſchaft, den Appellationsgerichts-Präſidenten Heinrich Hildebrand von Einſiedel und den Appellationsrath Friedrich von Werther, und die beyden Städte Leipzig und Wittenberg zu Deputirten ernannten, ſondern äuſserten zugleich die gröſste Freude über dieſe ſo willfährige Erklärung ihres Landesherrn ***). „Es iſt (ſagten ſie) eine löbliche Verfaſſung, daſs der Landesfürſt in wichtigen, ſeine und des Landes Wohlfahrt betreffenden Sachen nie ohne Rath und Einwilligung der getreuen Landſchaft handelt, denn ſie allein ſind die Rathgeber, die den Ausgang der Sache, wozu ſich kein Rath verbinden läſst, mit zu genieſsen oder zu entgelten haben; alſo ſind ſie jedesmal als die Treueſten befunden, und ihre Rathſchläge von Gott geſegnet, auch hierdurch vieler unru-

*) S. der Ritterſchaft und Städte Bedenken v. 8. Dec. 1660.

**) Churfürſtliche Erklärung wegen der von der Landſchaft in puncto der Steuertheilung übergebenen Schriften.

***) Der Ritterſchaft und Städte Antwort wegen der vorgeſchlagenen Deputation.

ßen Köpfe neuerliche und schädliche Rathschläge hintertrieben, und der Landesherr vor ihnen bewahret worden."

Demungeachtet aber entstanden doch über den Steuerpunkt noch mannichfaltige Irrungen, weil sich theils die Urheber des angeführten Vergleichs, die Herren von Lüttichau, Burkersrode und Wolframsdorf, gegen verschiedne ihnen dabey zur Last gelegte Anschuldigungen in einem Schreiben an den Churfürsten zu rechtfertigen suchten, und überdieß eine vielleicht von ihnen selbst herrührende Vertheidigung desselben unter den Ständen verbreitet wurde *), die verschiedne sehr lebhafte Widerlegungen nach sich zog **), theils aber auch die Brüder des Churfürsten auf der in jenem Vergleich festgesetzten Steuervertheilung beharrten, und daher der Vereinigung des Churfürsten mit der Landschaft nicht beytreten wollten ***). Daher kam erst nach manchen vergeblichen Entwürfen und nach verschiednen Erinnerungen der Landschaft †), ein neuer Steuerrezeß ††) den 19. März 1661 des Inhalts zu Stande: d. 15. Dec. 1660.

I. Der Churfürst behält das Direktorium bey der Obersteuereinnahme; allen Mißbräuchen bey der Steuer

*) Summarischer Bericht etlicher Ursachen, wodurch S. Churf. Durchl. zu Sachsen sich mit Dero Herren Brüdern zu vergleichen bewogen worden.

**) 1) Der Obersteuereinnehmer Refutationsschrift v. 28. Febr. 1661. 2) Der Ritterschaft und Städte Deduktion wegen der Steuervertheilung und deren Defensores v. 11. Febr. d. J.

***) Schon den 10. Dec. 1660 erließen deshalb die fürstlichen Brüder ein Schreiben an den Churfürsten, dem hernach mehrere andre, auch ein Schreiben an die Landschaft (d. 15. Jan. 1661) folgten.

†) Man vergl. insbesondre die v. 26. März.

††) In Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 433.

wird gründlich abgeholfen, auch die neue Steuerinstruktion vornehmlich nach der ältern von 1628 und nach den Vorschlägen der landschaftlichen Deputirten abgefaßt und vollzogen.

II. Vier Stellen in der Obersteuereinnahme (welche den Nahmen der Chur- und Fürstlich-Sächsischen führen soll) werden von dem Churfürsten und seinen Brüdern durch Räthe oder andre tüchtige Subjekte, die mit Lehn- und Rittergütern angesessen sind, besetzt; vier andre durch adliche Personen aus der Landschaft Mitte *).

III. Wird das auf dem damaligen Landtage statt der bisherigen 4 Pfennige Kammerhülfe verwilligte jährliche Deputat von 110,000 Fl. **) dergestalt vertheilet, daß davon der Churfürst 89,558 Fl. 7 Gr., der Herzog August 9,653 Fl., der Herzog Christian 3,272 Fl. und der Herzog Moriz 7,516 Fl. 14 Gr. erhalten; indem sich zugleich sämmtliche Fürsten verpflichten, ihre Amtsunterthanen zu gleichmäßigem Beytrag dessen, so die Landschaft bewilligen wird ***)

*) Bey den chur- und fürstlichen Stellen sollte die Denomination dreyer Subjekte von der Obersteuereinnahme, bey den landschaftlichen von der nächsten Landesversammlung, oder dofern sich mehrere Vakanzen schnell hintereinander ereigneten von dem engen Ausschuß mit Zuziehung derjenigen Personen von der Ritterschaft, die bey der letzten Landtagsversammlung das Direktorium des weiten Ausschusses geführt hatten, geschehen.

**) Nach der Verwilligungsschrift v. 26. März 1661 betrug dieses beynahe noch einmal so viel, als die bisherige Kammerhülfe

***) Hierdurch wurde eine sehr wichtige Frage des teutschen Territorialstaatsrechts auf eine solche Art entschieden, daß man dadurch eine allgemeine Landespräsentation der Stände anerkannte. Man vergl. Posse über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der Landstände (Rostock und Leipzig 1794. 8.) S. 218.

zugleich durchgehender Abfaß- und Einsendung der Steueranschläge anzuhalten, auch zu dem Ende die Beamten, so viel die Land- und Tranksteuer betrifft, mit ihren Pflichten an die gesammte Obereinnahme zu verweisen, und der Steuer halber Kaution bestellen zu lassen; endlich keine Assignationen oder Anweisungen an die Ober- und andern Steuereinnehmer zu ertheilen.

IV. Mit den Stiftern Merseburg und Naumburg *), die ihre Land- und Tranksteuer von der allgemeinen Landeskasse ganz absondern, wird sowohl wegen dieses Gegenstandes, als auch wegen des Beytrages zu dem churfürstlichen Deputat, der bey der verwilligten Hauptsumme dem Landesherrn anzurechnen ist, auf einer Zusammenkunft zu Leipzig den 4. July dieses Jahres Unterhandlung gepflogen, das Stift Meißen und Wurzen aber, dem undenklichen Herkommen und Verfassung gemäß, bey dem gemeinen Steuerwerke gelassen werden.

(Die erwähnte Zusammenkunft zu Leipzig wurde aus unbekannten Ursachen suspendirt, daher diese Sache auf dem

*) Daß sich Merseburg schon früher dem Steuer-Aerario entzogen hatte, ist schon oben in einer Anmerkung zu dem freundbrüderlichen Hauptvergleich erwähnt worden. Dagegen wurde es bey dem Schriftwechsel, der hierüber zu Anfange dieses Landtages zwischen den Stiftern und Ritterschaft und Städten entstand (den 20. und 24. Nov. 1660) von diesen für bekannt angenommen, daß Meißen und Naumburg ihre Steuer in contradictorio jedesmal eingeliefert hätten. In dem Gutachten aber, welches die zur Abfassung der Steuerinstruktion niedergesetzte Deputation den 23. Febr. 1661 erstattete, wurde bemerkt: „daß der Herzog Christian und der Herzog Moritz wegen der Stifter Merseburg und Naumburg und Zeitz zu dem Steuer-Aerario nicht beytragen wollten."

Landtage von 1666 aufs neue in Anregung kam *). Der Churfürst verlangte hierauf, daß sie noch während der damaligen Landesversammlung von einer Deputation erledigt werden sollte **); die Landschaft aber, welche die baldige Endigung des Landtages wünschte, verschob sie bis zur nächsten Versammlung des engen und weiten Ausschusses ***), wo sie eben so wenig vorgenommen wurde.)

V. In Ansehung aller außerordentlichen Steuern bleibt es bey dem freundbrüderlichen Hauptvergleiche und ist hiervon nichts in die gesammte Obersteuereinnahme, sondern alles lediglich zu jedes Herrn Rentkammer, oder wozu es sonst verwilligt, zu liefern. Die hierüber geführten Rechnungen aber werden, wie von andern Landesbewilligungen, bey der gesammten Obersteuereinnahme von den Beamten und Einnehmern auch abgelegt. Der zur Erhaltung der Landeskollegien bestimmte Antheil an dem Fleischpfennig bleibt auch in Zukunft ihrer besondern Einnahme überlassen, doch haben die fürstlichen Brüder während der jetzigen Verwilligung nur die Hälfte des einen Fleischpfennigs, der bis jetzt hierzu verwendet wurde, zu diesem Behuf abzuliefern. (Diese Vorschrift aber gründete sich darauf, daß nach der neuen, auf dem damaligen Landtag getroffenen Einrichtung 2 Pf. von der Fleischsteuer, nehmlich 1 Pf. von Haus- und der andre von Bankschlachten zur Erhaltung der Lan-

*) S. der Ritterschaft und Städte unterthänigstes Bedenken wegen der von den Stiftern gesuchten Sonderung v. 23. März 1666.

**) S. die churfürstliche Resolution wegen der Stiftssteuern v. 6. April d. J.

***) S. der Ritterschaft und Städte Bedenken wegen den Stiftssteuern v. 11. April d. J.

deskollegien bestimmt, und nur der übrige 1 Pf. in die churfürstliche Kammer geliefert werden sollte *).)

VI. Die gesammten Land- und Tranksteuern sollen nach Abzug des Deputats von 110,000 Fl. zu nichts anders, als zu Bezahlung und Ablegung der Steuerschulden (die noch auf dem Landtage von 1666, obgleich damals an Kapital über 4 Tonnen Goldes waren abgeführt worden, auf 5 Millionen und 200,000 Fl. **) geschätzt wurden), der ordentlichen Steuerbesoldung, allen zum Steuerwerk gehörigen unumgänglichen Ausgaben, Gevattergeldern ***), und andern des gemeinen Landes Bedürfnissen und Anliegen †) verwendet werden. Bey den Steuerschulden aber ist folgende Ordnung zu beobachten:

1) Der Churfürst soll sein in der Steuer stehendes Kapital (welches jetzt mit Genehmigung der Landschaft gegen Entsagung aller andern Ansprüche der Kammer, auf die nehmliche Weise, wie in dem ersten Entwurfe des Steuer-

*) S. den Landtagsabschied v. 9. April 1661.

**) S. die Präliminarschrift v. 16. März 1666.

***) Dies war damals eine sehr gewöhnliche Ausgabe der Stände; so wurde z. B. zu Anfange des damaligen Landtages die Landschaft von dem Oberhofmarschall Freyherrn von Rechenberg bey seinem Sohne zu Gevattern gebeten, und verehrte ihrem Pathen 500 Fl. aus der Land- und Tranksteuer. Auch wurden bisweilen noch andre Geschenke aus der Steuer gemacht. So übernahm z. B. die Landschaft den 8. April 1661 5000 Reichsthaler, welche die Churfürstin für erhandelte Juwelen schuldig war.

†) Doch gehörten dahin nur diejenigen, welche die Stände selbst dahin verwiesen, denn in der Regel wurden noch immer die Staatsbedürfnisse aus der Kammer bestritten und daher selbst die außerordentlichen Steuern, die man immer nur als eine Beyhülfe derselben betrachtete, an diese geliefert.

vergleichs, zu 13 Tonnen Goldes *) berechnet wurde) mit 5 p. C. verzinset erhalten; so wie auch die Herzoge folgende alte Anforderungen: August 33,000 Fl., Christian 24,516 und Moritz 45,385 Fl. und sämmtliche Brüder, die wegen ihrer Aemter ihnen an die Steuer zustehenden Forderungen. Alle diese Kapitalien aber dürfen während dieser Verwilligung nicht aufgekündigt werden.

2) Der nehmliche Vortheil in Ansehung der Verzinsung wird auch den Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen, nebst den städtischen Kommunen, wegen ihrer Kapitalien gewähret.

3) Sämmtliche übrige Gläubiger aber sollen statt der bisherigen 4 p. C. nur 3 erhalten, und mit ihnen bey der Aufkündigung wegen eines billigen Erlasses der Zinsen und des Hauptstammes gehandelt werden.

VII. Dafern bey der Administration der Obersteuereinnahme neue Schwierigkeiten entstünden, so sollen diese ein Jahr vor dem Ausgang dieser Bewilligung mit Zuziehung einer landschaftlichen Deputation freundbrüderlich verglichen werden, damit nicht bey Eintretung des künftigen Landtags dessen Verhandlungen hierdurch abermals nachtheilige Verzögerung leiden.

Außer diesem Steuervergleich wurde auch an der neuen Steuerinstruktion mit solchem Eifer gearbeitet, daß diese,

*) Doch sollte selbst diesem Vergleich zu Folge, um das Verhältniß der Steuer zur Kammer zu erfahren, eine Abrechnung mit dieser gehalten werden. Sie berechnete ihre Forderungen an Deputatgeldern, rückständigen Zinsen u. s. w., außer andern beträchtlichen, aber nicht ganz liquiden Posten, zu 1,370,991 Fl. wogegen aber die Deputation der Stände schon den 11. März 1661 manche Erinnerungen gemacht hatte.

nachdem die hierzu verordnete Deputation, die deshalb in beständige Unterhandlungen mit der gesammten Landschaft trat, und von dieser sowohl bey ihrer Anordnung selbst, als auch bey dem Fortgang ihrer Geschäftsbehandlung, mit Verhaltungsregeln auf die nehmliche Art, wie die hierzu verordneten churfürstlichen Räthe, Wolf von Werthern, Haubold von Miltitz, Nikolaus von Gerßdorf und Burkhard Berlich, von dem Churfürsten versehn wurde *), den 11. und 19. Febr. 1661 zwey Hauptberichte deshalb an den Churfürsten erstattet hatte, den 8. April 1661 wirklich zu Stande kam **). Sie zeichnete sich durch eine so große Vollständigkeit aus, daß sie noch jetzt für die Hauptquelle in Steuersachen gehalten wird. Zuförderst bestimmte sie die ganze Verfassung des Obersteuerkollegii ***) und die Pflichten der Kreiseinnehmer und andrer Steuerofficianten; ferner bestätigte sie sowohl den am 16. Febr. 1661 erlassenen Befehl †) wegen Fertigung neuer Steueranschläge nach der damaligen Beschaffenheit der Grundstücke, indem sie zugleich Lokalrevisionen bey entstandnem Verdacht einer unrichtigen Angabe anordnete, als auch die schon in dem Steuervergleich festgesetzte gänzliche Absonderung der Steuer von

*) Man vergl. besonders die Instruktion, welche die Deputirten von der Landschaft den 14. Jan. 1661 erhielten, und die churfürstliche Instruktion von dem nehmlichen Dato.

**) Man findet sie blos in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 2. von Sachsen p. 522.

***) Die drey ehedem schon üblichen Sitzungen des Obersteuerkollegii zur Zeit der Leipziger Märkte wurden aufs neue bestätigt, doch sollten diejenigen, die außerdem etwas anzubringen hätten, sich an die Steuer-Expedition in Dresden wenden, und erstres ebendaselbst bey wichtigen Vorfällen auch außerordentliche Sitzungen halten.

†) In Cod. Aug. T. II. p. 1479.

der Kammer und die ebendaselbst wegen Bezahlung und Verzinsung der Steuerschulden angenommenen Regeln; auch gab sie Vorschriften wegen der Abrechnung mit den steuerbaren Ständen, wegen der Steuerbefreyungen, die sie für die Zukunft ganz aufhob *), wegen Cession der Steyerobligationen, Reduktion leichter Kapitale, Erhebung der Tranksteuer u. s. w.

Nach diesen wichtigen Veränderungen in der Steuerverfassung **), von der sich die Landschaft den wohlthätigsten Einfluß auf die Wiederherstellung des zerrütteten Finanzwesens versprach ***), erfolgte bey der damaligen Verwilli-

*) „Sonsten und nächstdem erklären Wir, der Churfürst, und Wir Drey andre Fürstliche Gebrüder freywillig: daß Wir, dem Steuerwerke zum Nachtheil, einige neue Befreyungen, Concessiones, oder Privilegia weiter nicht ertheilen, noch jemanden, ohne der Ober-Einnehmer Berichts-Erstattung, Remission an Land- und Tranksteuer widerfahren lassen wollen." Diese Stelle wurde auch ausdrücklich in dem Landtagsabschied v. 9. April 1661 bestätigt. Man vergl. Christian Gottlob Einert de eo, quod iuris est, inprimis in Saxonia, circa Immunitatem a Tributis, quae Privilegio nititur. Progr. II. Lips. 1797. 4.

**) In der Beyproposition v. 7. März 1666 wünschte der Churfürst neue Hauptveränderungen derselben, die aber unterblieben, weil die Landschaft die Nachtheile derselben in ihrer Präliminarschrift sehr deutlich ausführte. Dagegen brachte die Landschaft selbst auf den Landtägen von 1666 und 1670 verschiedne Mißbräuche zur Sprache, deren Erledigung der Churfürst in dem Landtagsabschied versprach.

***) Unter andern sagte die Landschaft in ihrer Verwilligungsschrift vom 26. März 1661: „Daß E. Churf. Durchl. die löbliche Resolution Dero Cammer von der Obersteuereinnahme gänzlich zu sondern, jegliches in seine Schranken zu setzen und hierauf Dero Etat und Cammerwesen einzurichten, gefasset, dessen sind wir hoch erfreuet, wünschen auch von Herzen, daß

gung auf 6 Jahr nicht nur keine Erhöhung der Land- und Trankſteuer, der man die meiſten Laſten aufbürdete, ſondern es wurden ſogar die alten Steuerreſte vor 1653 unter gewiſſen Vorausſetzungen erlaſſen *), und überdies die bisher mit der Landſteuer verbundne Baarſchaftsſteuer, durch welche noch bisher die ſonſt eximirten Stände zu einiger Mitleidenheit waren gezogen worden, ſo wie auch die Trankſteuer in Anſehung der Landweine ganz aufgehoben **). Denn man hoffte, durch die verbeſſerte Verwaltung des Steuerweſens und durch den neuen Plan zur Tilgung der

Gott glücklichen Success gebe. Denn ſo lange dieſes nicht geſchiehet, und die Ausgabe nach der Einnahme gerichtet, aller Ueberfluß abgeſtellet und gute Haußhaltung geführet wird, iſt unmöglich, daß das täglich ſteigende Bedürfniß von E. Churf. Durchl. Cammergüthern noch Landen ferner ertragen werden könne."

*) In dem Landtagsabſchied v. 9. Apr. 1661: „So viel die alten Steuerreſte bis 1653 betrifft, laſſen wir zwar geſchehen und wollen, daß ſolche dem Armuth zum Beſten und damit in Zukunft die neue Verwilligung deſto richtiger einkommen kann, gänzlichen erlaſſen werden und hinfallen mögen. Jedoch ſollen vorhero ſolche Reſte dem beſchehnen Ausſchreiben nach richtig ſpecificiret, und die Erlaſſung allein denen oder deren Erben, ſo die Calamität des Kriegs, Sterbens und andrer böſen Zeiten ausgeſtanden, geſchehen u. ſ. w."

**) Beydes geſchah in der durch den Landtagsabſchied in Anſehung dieſes Punktes ausdrücklich beſtätigten Steuerinſtruktion. Als Urſache von der Aufhebung der erſtern, welche in dem 6ten Gülden beſtand, wurde angeführt, daß dieſe Steuer ohnedieß wenig einbringe, daß die jetzigen Zeiten für die Anleiher der Kapitalien ſehr gefährlich wären, und daß ſelbige vermöge der neuen Reichs- und Landeskonſtitutionen nur 5 p. C. Intereſſen fordern könnten; wegen der Aufhebung der letztern aber führte man an: daß die Weinberge ohnedieß mit der Landſteuer belegt wären, und der inländiſche Weinbau ein ſehr mißlicher Nahrungszweig ſey.

Steuerschulden in Stand gesetzt zu seyn, diese Bürden tragen zu können. Der größte Theil der verwilligten Abgaben, der sich auf den Steuervergleich selbst gründete, ist schon oben erwähnt; noch aber sahen sich die Stände genöthigt, wegen verschiedner bisher an die Steuer ergangener unbezahlter Kammer-Anweisungen 100,000 Fl. zu übernehmen, die innerhalb der 6jährigen Verwilligung ohne Verzinsung aus der Obersteuereinnahme sollten abgetragen werden. Auch blieb die Accise unverändert, ob es gleich an neuen Beschwerden über diese Abgabe keinesweges ermangelte. Ferner wiesen die Stände zur Erhaltung des Hofstaats einen Theil der bisher nur wegen der Miliz verwilligten Quatember an *), die auch einer neuen Revision unterworfen werden sollten **). Endlich erhielt die landesherrliche Kammer noch dadurch eine Erleichterung, daß auf 4 Jahre ein außerordentlicher Pfennig zu dem Bergwesen ***) und vier andre zum Festungsbau ausgesetzt wur-

*) Es wurden nehmlich überhaupt 4½ Quatember in gewissen bestimmten Fristen verwilliget, von denen man dem Landesherrn in der Verwilligungsschrift gestattete, einen als Beytrag zu dem Hofstaat abzuziehen.

**) Doch kam sie erst auf dem folgenden Landtage (1666) zu Stande, wo 4 Mitglieder des engen Ausschusses, Wolf von Werthern, Heinrich Gebhard von Miltitz und die Städte Dresden und Freyberg hierzu bevollmächtiget wurden und deshalb den 8. Apr. 1666 eine besondre Instruktion erhielten. In der Landtagsproposition von 1670 wurde die Beendigung dieser Deputation angezeigt.

***) Die Veranlassung zu diesem bisher ganz ungewöhnlichen Beytrag, der auch in der Folge wieder wegfiel, gab folgende Stelle in der Landtagsproposition v. 12. Nov. 1660. „Nachdem Wir aus eingezogener Erkundigung von den Bergwerks-Beamten und andern Bedienten bereits so viel vernommen, daß ihrer viel Gewerke, so vor diesem erbauet, nachdem es je mehr und

den. Dagegen aber versprach der Landesherr nochmals: „alle und jede Anweisungen auf die Steuer ohne der Landschaft ferneres Zuthun durch schleunige Befehle abzustellen;" so wie auch auf Mittel zu denken, „wie allem Unrath und Ueberfluß vorgebaut, die Kosten um ein merkliches eingezogen, und wirthliche gute Hof- und Haushaltung angestellt werden" möchte.

§. 35. Bey allen spätern Verwilligungen unter Johann George II. folgte man in Ansehung der Land- Trank- und Fleischsteuer dem Beyspiele, welches der Landtag von 1660 und 1661 gegeben hatte, und auch das landesherrliche Deputat von 110,000 Fl. blieb ungeändert. Doch wollte dieses noch immer nicht zureichen, um den landesherrlichen Aufwand zu decken, ob man gleich nicht nur (wie schon oben bemerkt wurde) die Milizgelder beträchtlich vermehrte, ja sogar auf dem Ausschußtage von 1664 außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Reichshülfe gegen die Türken übernahm *), so sehr sich auch die Landschaft verwahrte, daß nach dem Herkommen dieser Lande Reichs- und Landeshülfe nicht beysammen bestehen könnten **). Man

mehr zur Tiefe kommt, und das Werk an sich selbsten schwerer gemacht wird, andre auch wegen Mangel hiezu behörigen nöthigen Verlags, davon wiederum abstehen, dahero viel Bergtheile liegen bleiben, und also den Fremden und Ausländischen, die sich hierzu angeben, der Segen Gottes zugespielet und in die Hände geleget, oder doch durch säumliches Bauen verhindert und vernachlässiget wird — : So stellen Wir zu Eurem Nachsinnen, ob nicht von Euch selbsten am füglichsten der Verlag zusammen und gleichsam in eine Cassa zu bringen wäre." Zu einer solchen Verlagskasse nun, die man in Freyberg errichtete, wurde die erwähnte Abgabe verwendet.

*) Wecks Dresdner Chronik S. 451.

**) In der Verwilligungsschrift vom 8. März 1664, so wie in

sah sich daher auf dem Landtage von 1666 genöthigt, nicht nur außer dem gewöhnlichen, noch immer fortgehenden jährlichen Deputat von 110,000 Fl. die nehmliche Summe noch besonders zu verwilligen, und hierzu 7 Pfennige auf das Schock zu legen, die in 3 Jahren abgetragen werden sollten, weil der Churfürst schon im voraus jenes Deputat auf ein Jahr erhoben hatte, so wie ein ähnlicher Fall 1670 und 1676 eintrat *); sondern auch überdies zur Verpflegung des Hofstaats 2 innerhalb der 4jährigen Verwilligungszeit abzutragende Quatember zu übernehmen, wovon man aber hoffte, daß auch die Gesandtschaftskosten würden bestritten werden können **), zu denen man wieder auf dem Ausschußtage von 1664 einen besondern Beytrag gegeben hatte ***). Doch täuschte man sich auch in dieser Hoffnung. Denn schon auf dem Ausschußtage von 1667 kam deshalb eine neue Anforderung von 6000 bis 7000 Thaler in Anre-

der v. 8. Apr. 1666, wo es unter andern heißt: „Dafern nach erheischender Nothdurft Se. Röm. Kaiserl. Majestät von dem gesammten Reich, etlichen Ständen oder Ew. Churf. Durchl. in specie einige Reichshülfe verwilliget und uns aufzubringen angesonnen werden sollte, behalten wir uns bevor, daß diese jetzige Bewilligung eo ipso, so hoch jene austräget, erlöschet und vermindert seyn solle."

*) 1670 übernahm die Landschaft wieder 80,000 Fl., wozu sie 2½ Quatember besonders verwilligte, 1673 aber ein Kapital von 150,000 Fl. ohne eine neue Auflage, unter der Bedingung, daß dieses erst nach 2 Jahren allmählich abgeführt, und bis dahin mit 5 p. C. aus der Steuer verzinset werden sollte. S. der Ritterschaft und Städte Bedenken auf die churfürstliche Beyproposition v. 14. März 1673.

**) S. die angeführte Bewilligungsschrift von 1666 und den Landtagsabschied v. 17. April d. J.

***) Weck a. a. O.

gung*), und ob man wohl diese noch glücklich abwendete, so mußte man sich doch schon auf der Versammlung der Ausschußstände des folgenden Jahres zu 15000 Gülden Gesandtschaftsspesen verstehen, die binnen drey Jahren aus dem Mittel der Steuer allmählich abgeführt und zu Reichs-, Kreis-, Deputations-, Probations- und Kollegialtägen gebraucht werden sollten **). Und 1670 wurden die Gesandtschaftskosten wieder in die ordentliche Verwilligung aufgenommen und hierzu jährlich ¼ Pfennig besonders aufgelegt ***), der 1673 bis zu einem halben Pfennig und 1676 auf zwey Jahr bis zu zwey Pfennigen erhöht wurde, indem man zugleich noch jährlich 3000 Thaler von den Auslösungsgeldern zu diesem Zweck verwendete. Schon 1670 aber wurde zugleich ausbedungen, daß diese Gesandtschaftssteuer an die Obersteuereinnahme entrichtet werden sollte †), so wie dasselbige überhaupt wegen aller andern außerordentlichen Verwilligungen an Pfennigen und Quatembern schon auf dem Ausschußtage von 1663 und der folgenden Landesversammlung von 1666 war eingeführt worden ††).

Uebrigens mußten zu den Gesandtschaftskosten, so wie zu dem Festungsbaupfennig, der seit 1666 auf einen herab-

*) In der Proposition v. 26. Jan. 1667.

**) S. den Abschied v. 16. Febr. 1668.

***) Auch übernahm die Landschaft ¼ Pfennig wegen einer „ihr vorgestoßenen, Sr. Churfürstl. Durchl. nicht unangenehmen bekannten Ausgabe," die aber nicht näher angegeben wird. S. die Verwilligungsschrift v. 18. März 1670. In dem Landtagsabschied v. 30. März d. J. „steht wegen einer aufgenommenen Post." Nach Ablauf dieser Verwilligung wurde der eben erwähnte ¼ Pf. auch zu den Gesandtschaftskosten bestimmt. S. den Landtagsabschied v. 26. März 1673.

†) In der angeführten Hauptschrift v. 18. März 1670.

††) S. den Landtagsabschied v. 17. Apr. 1666.

gesetzt war, noch auf manchen Ausschußtägen außerordentliche Beyträge erfolgen. So wurden z. B. zu diesem gedoppelten Bedürfniß 1675 12000 Thlr. angewiesen. Diese aber wurden von einem Surrogate der Accise verwilliget, welches seit 1670 eingeführt war. Es hatten nehmlich damals die Stände die alten Klagen über diese Abgabe mit der größten Lebhaftigkeit wiederholt, und zuförderst gegen die auf ausländische Waaren gelegte Accise erinnert *), daß sie sowohl dem Westphälischen Frieden, als einem den fremden Kaufleuten von Johann George I. 1618 gegebenen Versprechen entgegen sey, und schon jetzt so nachtheilig auf den Handel wirkte, daß unter andern die seidnen und andre kostbaren Waaren, die aus Italien kämen und ehedem über Augsburg durch diese Lande nach den Norden geführt worden, gegenwärtig über Erfurt dahin geschafft würden; so wie es auch die nehmliche Bewandniß mit der Böhmischen und Schlesischen Leinewand habe, die ihren Zug gegenwärtig durch Brandenburg nehme. — Durch die Landaccise aber würden die armen Leute dergestalt zu Boden gedrückt, daß es unmöglich sey, dabey ferner fortzukommen, und es müsse endlich der Ruin des ganzen Landes darauf erfolgen, da selbige zumal auf mannichfaltige Weise vervielfältiget und gesteigert worden sey. Weil nun diese Klage durch viele einzelne, in einem Auszug beygefügte Beschwerden unterstützt wurde, so erklärte sich hierauf der Churfürst **) dahin: daß er die Accise auf inländische Waaren gegen ein von der Landschaft ihm angebotnes Aequivalent von einem Quatember und einem Pfennig gänzlich aufhebe, und ließ deshalb

*) In ihrem Bedenken v. 9. März 1670.

**) In der Resolution v. 19. März 1670.

em nehmlichen Tage ein Ausschreiben *) in das Land
en, worin zugleich auch manche Mißbräuche wegen
lcciſe fremder Waaren gehoben wurden. Zur gänz-
Abſtellung der letztern aber wollte ſich der Churfürſt
chtet einer neuen Gegenvorſtellung der Städte nicht
hen, daher dieſer Punkt in dem Landtagsabſchied auf
re Verhandlungen ausgeſetzt blieb.

§. 36. Unter den noch übrigen Verwilligungen die-
eitraums verdient beſonders in Hinſicht auf neuere Zei-
iejenige ausgezeichnet zu werden, welche 1673 zum
derer erfolgte, welche von den Durchzügen kaiſerli-
riegsvölker gelitten hatten. Man erlaubte ihnen
ich nicht nur die Hälfte ihres Schadens von der Land-
und den Quatembern abzuziehen **), ſondern verſprach
auch, die andre Hälfte baar zu erſetzen, wozu 1674
ußerordentlicher Pfennig auf das Schock ausgeſchrie-
urde. Als aber bey dem Ausſchußtage von 1677
mehrere Anſprüche dieſer Art, die ſich zum Theil auf
hzüge Brandenburgiſcher Völker gründeten, zur Spra-
amen, ſo wurde ein ähnlicher Erlaß, aber nur in An-
g des vierten Theils von dem erlittenen Schaden feſt-
***), und zu dieſem Behuf, ſo wie zu einigen deshalb
gethanen Vorſchüſſen der Steuer auf dem folgenden
ge dieſes Jahres ein Quatember und zwey Pfennige

In Cod. Aug. T. II. p. 1290. Auch auf Blech und Ko-
old, die in dieſem Ausſchreiben noch als acciſbare Waaren
ufgeführet ſind, wurde dieſe Befreyung in einer meines Wiſ-
ns noch nicht gedruckten Reſolution v. 13. Apr. d. J. ausge-
hnt.

Schon 1661 war ihnen ein unbeſtimmter Erlaß von erſtrer
geſtanden worden.

) S. den Abſchied des Ausſchußtages v. 15. Febr. 1676.

bewilligt *). Auf demselbigen Landtage wurde zur Beförderung der Manufakturen, die besonders für Verfertigung des Beuteltuchs, Sargen, Garns und der von Wolle bereiteten Zeuge angelegt werden sollten, auf jeden gangbaren Mühlengang ein Reichsthaler gelegt **), der von einer landschaftlichen Deputation eingenommen und verwendet werden sollte; die sich zugleich mit einigen zu den Manufaktur- und Kommerciensachen verordneten Kommissaren und Inspektoren ***) über die Einrichtung des ganzen Werks berathschlagen möchten. Die Veranlassung hierzu gab ein gewisser Johann Daniel Kraft, der schon zuvor mit churfürstlicher Unterstützung eine Seidenmanufaktur in Neuostra gegründet hatte, und eben damals dem Churfürsten und den Ständen viele Vorschläge zur Emporbringung der seit dem 30jährigen Krieg sehr verfallenen Manufakturen mittheilte †), die seiner Einsicht und seinem Patriotismus Ehre machten. Ja noch nie, selbst zu Churfürst Augusts Zeiten nicht, war der Nutzen der Manufakturen für Sachsen und die unzertrennliche Verbindung von dem landesherrlichen Interesse mit dem allgemeinen Wohlstande des Landes so einleuchtend und freymüthig gezeigt worden. Da insbesondre manche Räthe dem Churfürsten vorstellen mochten, daß der landesherrlichen Kammer ein Beträchtliches an Zoll und Geleite für die Einfuhr fremder Manufakturen entgehen werde, so erwiederte darauf Kraft: „Alles Geld, so viel an Zoll und Geleite für inländische Consumtion an fremden Manufaktur-

*) S. den Landtagsabschied v. 28. Dec. 1676.

**) Wegen des Beuteltuchs, das man vor allen andern bey dieser Verwilligung berücksichtigte.

***) Also existirte schon damals eine Kommercien-Deputation.

†) Der Churfürst erließ deshalb ein besonderes Dekret an die Landschaft den 19. Nov. 1676.

waaren in Ew. Churfürstl. Durchl. Kammer einkommt, trägt die Wohlfarth des Landes hinweg, und beraubt die Einwohner ihres Schweiß und Bluts. Ein jeder Thaler, der solchergestalt einkommt, bringt Ew. Churfürstl. Durchl. 10 bis 100 und dem Lande 100 bis 1000 Thaler Schaden. Daß ich also Ew. Churf. Durchl. und Dero Land kein größer Glück und Segen wünschen könnte, als daß in Dero Land kein einiger Dreyer für inländische Konsumtion an fremder Manufaktur einkommen möchte."

Uebrigens hat der Erfolg der von Kraften errichteten Manufaktur den Erwartungen der Stände, die ihn den 19. Febr. 1680 zu verschiednen Leistungen verpflichteten, nicht entsprochen. Und die Aufseher über diese Anstalt waren so unzufrieden mit ihm, daß sie von einer ansteckenden Seuche, die noch in demselbigen Jahre zu Dresden ausbrach, Veranlassung nahmen, seine ganze Anstalt zu suspendiren, welches von dem Deputationstage zu Meißen dergestalt genehmiget ward *), daß man Kraften zugleich den ganzen Kontrakt aufkündigte. Nach spätern Nachrichten aber soll dieses Werk von eigennützigen Menschen, besonders von Kaufleuten, deren Interesse dadurch beeinträchtiget wurde, untergraben worden seyn **). Zwar kam auch in der Folge die Wiederherstellung der Manufaktur mehrmals zur Sprache, und man verwilligte sogar zu diesem Behuf auf dem Ausschußtage von 1689 einem gewissen Bretschneider aus Holland unter verschiednen Bedingungen ein Darlehn von 2000 Thalern aus der Steuer auf 10 Jahr ***); doch hatte

*) S. den Bericht der Deputirten v. 25. Nov. 1680, und die darauf erfolgte Antwort der Stände v. 14. Dec. 1680.

**) S. die Abhandlung über die Churſächs. Leinewandmanufakturen zu Anfange des 18ten Jahrhunderts in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. N. I. S. 19.

***) S. das Memorial der Stände v. 7. März d. J.

sie auch damals nicht den Fortgang, den man sich davon versprochen hatte *). Wenigstens konnten alle diese und ähnliche Bemühungen eines gewissen Zipfels in Leipzig **) den großen Verfall der Tuch- und Leinewandfabrikate nicht ersetzen, über welchen die Landschaft in dem folgenden Zeitraume die wehmüthigsten Klagen ***) führte. Als die vorzüglichsten Ursachen desselben wurden angeführt: die Bemühungen fremder Staaten, die Fabrikanten an sich zu ziehen, die drückenden Abgaben in Sachsen, vorzüglich die Landaccise, die seit ihrer Verpachtung mit ungewöhnlicher Härte eingetrieben würde, die häufige Ausfuhr der Wolle †) und des Garns aus dem Lande u. m. a. Noch vor wenig Jahren (sagte die Landschaft in ihrem Bedenken von 1687) waren über 20,000 Meister im Lande, die so ziem-

*) S. den Bericht der Inspektoren über diese Manufaktur v. 15. Dec. 1694 bey den Landtagsakten d. J.

**) Auch dieser suchte deshalb mehreremalen um Unterstützung bey der Landschaft an, konnte sie aber nicht erhalten.

***) Besonders in zwey sehr merkwürdigen Bedenken, welche die Wiederherstellung der Kommercien betrafen v. 20. Nov. 1687 und v. 13. Febr. 1695.

†) Nach dem Mandat v. 20. Aug. 1677 (in Cod. Aug. T. I. p. 1657.), welches eine Bestätigung ältrer Gesetze enthielt, war es sogar den Aemtern, Prälaten, Grafen, Herren der Ritterschaft und Kommunen erlaubt, ihre Wolle zu verkaufen, an wen sie wollten, und nur die übrigen Stände sollten ihre Wolle auf den Wollmärkten an die Tuchmacher und andre, die sie selbst verarbeiteten, verkaufen. Welch ein beträchtlicher Vorrath auf diese Weise aus dem Lande ging, läßt sich leicht begreifen, und doch wurde durch das Mandat v. 10. Aug. 1684 (l. c. p. 1671.) auch die Einfuhr der fremden Wolle so sehr beschränkt, daß die Tuchmacher in noch größere Verlegenheit geriethen, da zumal auch jene Wollenmärkte sehr in Verfall kamen. S. das Memorial der Tuchmacher des Meißnischen Kreises v. 26. Febr. 1694 bey den Landtagsakten d. J.

he Nahrung hatten; jetzo aber sind kaum etliche 100 mehr
r befindlich, die etwas vor sich bringen, und zum feilen
rkauf bieten können. Und aus einer sehr speciellen Dar-
lung von der damaligen Abnahme der Sächsischen Ma-
fakturen, die wahrscheinlich der oben erwähnte Zipfel auf
n Landtage von 1694 übergab, läßt sich beweisen, daß
e Rechnung gewiß nicht übertrieben war. So führte er
er andern in Beziehung auf die Leinewand-Fabrikate an:
in Waldheim ehedem 100 Meister und noch mehr Ge-
n gewesen, so wöchentlich auf 200 Stück Leinewand ge-
ht, von welchen jetzt kaum etliche 20 Meister und außer
hen Meistersöhnen kein Geselle mehr vorhanden. Zu
dta hätten sich 70 Meister und eine ziemliche Anzahl Ge-
n befunden; da gegenwärtig nicht 20 Meister und kein
elle mehr zu finden. In Geringswalde wären noch vor
gen Jahren über 100 Meister gewesen, die wöchentlich
200 St. verfertigt, da jetzt kaum 40 wären, die nicht
St. verarbeiteten u. s. w.

Zugleich mit den Vorschlägen, neue Manufakturen
legen, die zuerst Kraft in Anregung brachte, kam auch
Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zur Spra-
welche Kraft die linke Hand einer Manufakturanstalt
te *), und zu dessen Erbauung und Erhaltung er einen

* Schon damals führte Kraft die nehmlichen Klagen über den allgemeinen Hang zum Müßiggang, die noch jetzt fortdauern. „Wenn ich 100 Jungen begehrte, welche Liberey tragen, und hinter mir herlaufen sollten, so könnte ich solche in kurzer Zeit bekommen, und würden mit 1 Gr. den Tag vorlieb nehmen, nur allein darum, dieweil sie wissen, daß sie nicht arbeiten dürfen, aber an einem einzigen tüchtigen Jungen, der wohl lesen und schreiben könnte, und sich zum Fleiß und Arbeit zu appliciren Lust hätte, habe ich nun über 2 Jahre vergebens gesucht, da ich doch einem solchen gute Kost und Kleider, welches mich

Glückstopf (eine Lotterie) vorschlug, der damals in E
sen noch ganz unbekannt war. Auch dieser Vorschlag
de von den Landständen um so mehr berücksichtigt, da
Errichtung eines Zuchthauses schon öfters, aber blos
Strafmittel zur Sprache gekommen war *). Es
daher in dem Landtagsabschiede festgesetzt, daß der C
fürst einen bequemen Ort hierzu ausersehen und die dien
sten Maasregeln zur Erlangung dieses Zwecks erg
sollte. Doch dauerte es noch geraume Zeit, ehe dieser
wurf wirklich zu Stande kam, obwohl eine deshalb zu
zig 1679 niedergesetzte Deputation verschiedne zweckm
Vorschläge dem Churfürsten eröffnete **).

§. 37. Als die Landschaft ihre Hauptverwill
von 1661 auf 6 Jahre erstreckte, so befürchtete sie, d
dieser damals ungewöhnlich langen Verwilligungszeit
che Eingriffe in die bisherige Verfassung gewagt
könnten, da sie zumal durch einige bey diesem Landta
Sprache gekommene Vorfälle etwas bedenklich gew
war. Sie suchte sich daher das schon in den frühern
ten ***) von ihr nicht selten ausgeübte Recht, willkü
Zusammenkünfte zu halten, auszubedingen, welche ihr
marschall ausschreiben und wobey zwey Mitglieder der

des Tages mehr als 3 Gr. gekostet, vor dem ersten
und bald darauf ein mehreres gegeben u. s. w."

*) Besonders hatte der Churfürst diese Anstalt in dem
tagsabschiede von 1666 empfohlen.

**) In einem Bericht v. 21. May 1679.

***) Geschichte der Churs. Staaten Th. 2. S. 368. wo e
gens heißen sollte: daß diese Zusammenkünfte bis in die
des 17ten Jahrhunderts in Vergessenheit gerathen sind.
dessen steht durch einen Schreibefehler: „bis in die Mi
16ten Jahrhunderts."

ed by Google

rschaft nebst einer vorsitzenden Kreisstadt eines jeden Kreises erscheinen sollten, indem sie den Vorwand brauchte, daß auf diese Art die allzu große Verlängerung der Landtäge, die ihr eben jetzt so sehr zur Last gefallen sey, am besten verhütet werden könnte *). Der Churfürst erfüllte den Wunsch der Stände **), und es wurde die getroffene Uebereinkunft, die auch noch darauf gerichtet war, daß dergleichen Versammlungen nur 8 Tage dauern, keine den Landtägen vorbehaltnen Beschlüsse abfassen ***) und ihre Mitglieder eine Auslösung nach dem auf den Landtägen üblichen Fuße erhalten sollten †), sowohl dem Landtags-Abschiede, als Reverse einverleibt. Und obgleich hierdurch dieses Recht nur auf 6 Jahr gewonnen war, so wurde es doch in der Folge unter verschiednen genauern Bestimmungen ††) von einer Verwilligungszeit auf die andre übergetragen, bis endlich unter der Regierung des Churfürsten und Königs von Polen, Friedrich August, auf dem Landtage von 1699 einer erneuerten Bitte der Stände um dessen Bestätigung manche

*) In dem Memorial v. 8. März 1661.

**) In der Resolution v. 16. März d. J.

***) „Es soll auch (heißt es in dem Landtagsabschied) von ordentlichen Bewilligungen, Verfassung neuer Sanctionen und andern dergleichen wichtigen Sachen bey ihnen ganz nichts, sondern solches einig und allein bey öffentlichen Landes-Versammlungen gehandelt werden."

†) In der Folge verwilligte man hierzu gewöhnlich ¼ Pfennig.

††) So wurde auf dem Ausschußtage von 1663 festgesetzt: daß jährlich wenigstens eine willkührliche Zusammenkunft gehalten, zu den beyden ritterschaftlichen Mitgliedern derselben noch eins beygefügt, und von den Städten Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Delitzsch deputiret werden sollten.

Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden*). Doch glückte es ihnen endlich, eine nochmalige Anerkennung ihres Rechts in dem am 17. März 1700 ertheilten Abschiede und Reverse zu erhalten. Von dieser Zeit an wird ein Stillschweigen über jene Zusammenkünfte bis zum Jahr 1718 beobachtet. Sowohl damals aber als 1722 wurden sie aufs neue bestätigt, ohne jedoch von bleibender Dauer zu seyn, weil sie in der neuen Land- und Ausschußtagsordnung keine Sanktion erhielten **).

So wie dieser Punkt, der die willkührlichen Zusammenkünfte der Stände betraf, in dem Landesrevers ***) vom 9. April 1661 aufgenommen wurde, so erhielt dieser noch überdieß viele andre wichtige Zusätze, weil die Landschaft das große Deputat, das sie damals dem Churfürsten zuerst verwilligte, auf alle mögliche Weise zur Sicherung ihrer Rechte zu benutzen suchte. Unter andern wurde darin festgesetzt: „daß der Churfürst seine Lande ohne der Landschaft Rath und Einwilligung nicht verpfänden, versetzen oder durch Testament und letzten Willen oder andre Disposition, Tausch und Vergleich zergliedern, trennen oder veräußern wolle," ferner: „daß er sich durch keinen seiner Räthe und Diener möge bewegen lassen, die getreue Landschaft oder die Unterthanen nicht zu hören, ungehört durch Dekrete zu bescheiden, oder den Landtagsabschieden, Reversalien und der

*) Der Churfürst wollte nehmlich auch diese Zusammenkünfte von seiner Berufung abhängig machen, wodurch ihre Natur ganz wäre verändert worden.

**) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. in Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churſächsischen Landesversammlungen Th. 2. No. 1.

***) S. denselben in Hausmanns Ausgabe der Churſächs. Landtagsordnung S. 110.

landschaft beschehnen Zusagen im Geringsten entgegen zu handeln, sondern dergleichen Leuten den Zutritt verwehre, sie sogleich abweise, auch in seinen Diensten nicht dulde, noch weniger annehme.

Durch diese und andre ähnliche Einschränkungen erreichte damals der Landesrevers seine größte Höhe *). Eben deswegen aber mochte er von manchen Räthen des Churfürsten verschiednen Ausstellungen unterworfen werden, worüber sich die Landschaft auf dem Ausschußtage von 1663 laut beklagte **), indem sie zugleich zu zeigen suchte, daß jener Revers schon in den ältern Landtagsverhandlungen gegründet sey; worauf der Churfürst in einer wahrhaft landesväterlichen Antwort ***) sie gänzlich beruhigte. Auch blieb dieser Revers die Grundlage der meisten folgenden bis in das 18te Jahrhundert.

*) S. Hausmann von dem Landtagsrevers in seinen Beyträgen Th. 2. No. III. S. 81 u. f.

**) In der Präliminarschrift dieses Ausschußtages, der mit einer Beylage verbunden war, worin der Revers Punkt für Punkt durchgegangen wird, um jene Behauptung zu erweisen.

***) In der Resolution auf die Präliminarschrift, wo es unter andern heißt: „Es ist Uns aus dem Exempel Unsrer löbl. Vorfahren und bey währender Unsrer Churf. Regierung selbst erlangter Erfahrung genugsam bekannt, wie viel Herrn und Unterthanen daran gelegen, daß die von langen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu und Glauben, als die rechten Grundfesten Christlicher Regimenter ungekränkt und unaufgelöst erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern nicht getrennt, viel weniger die schöne Harmonia der von Gott anbefohlnen reciprocirenden Landesväterlichen Liebe und Vorsorge und dagegen schuldigsten unterthänigsten Treue und Gehorsam, durch genaue Beobachtung dessen, was zwischen Landesfürsten und Landschaft einmal verglichen, jemehr befestigt und fortgepflanzet werde."

Ueberhaupt bildete sich in diesem Zeitraum die L
tagsverfassung immer mehr aus und setzte sich allmählich
den heutigen Fuß. So war es bisher noch unbestimmt
wesen, ob die Universitäten, die ihre Landstandschaft vor
lich dem Umstand verdankten, daß man sie als geistliche
Theil mit Rittergütern dotirte Stiftungen betrachte
sich bey den Landtagsverhandlungen an die Prälaten
schließen sollten. Da nun 1660 ein sehr lebhafter S
hierüber entstand, weil bey der Eröffnung des Landtag
Deputirten der Universitäten den Gräflich-Schwarzb
schen Abgeordneten vorgetreten waren, und in ihrer
die Benennung eines besondern Prälatursstandes von
braucht hatten **), so gab der Churfürst den 19. April
ein Dekret ***), wodurch er zwar den Universitäten
Platz bey den feyerlichen Versammlungen des Land
unterhalb den Prälaten anwies, ihnen aber zugleich b
ihre besondern Berathschlagungen zu halten. Auch
ten sich in diesem Zeitraum die Prälaten, Grafen und
ren noch mehr von der übrigen Landschaft. Denn ob
gleich nach der Landtagsordnung von 1595 die Land
schriften von dem engen Ausschuß der Stände, um
Erinnerungen hierüber zu machen, mitgetheilet werden

*) S. von Steck vom Ursprunge und Umfange der Pr
Bank auf Landtägen in seinen Abhandlungen aus dem
schen Staats- und Lehnrecht, S. 65. und Hausen v
Prälaturrecht der Universitäten in Koppens Nied
Archiv für Jurisprudenz B. 1. No. 6.

**) Es entstand hierüber ein sehr weitläuftiger Schrift
zwischen den Universitäten, den Stiftern und den Gra
Herren, den man bey den Akten dieses Landtages findet.

***) Bey Ziegler de iuribus maiestatis p. 505.

Digitized by Google

tm*), so hörte doch dieses jetzt gänzlich auf, und sie übergaben blos ihre besondere Bedenken, ohne irgend eine Rücksprache mit ihnen zu nehmen **). Selbst in der schriftlichen Verhandlungsart auf den Landesversammlungen findet man jetzt schon größtentheils die neue Verfassung, indem sich der Schriftwechsel, der ehedem über die Landtagsproposition zwischen den Fürsten und Ständen Statt gefunden hatte ***), allmählich auf die beyden Hauptschriften — die Präliminar- und Bewilligungsschrift einschränkte †), von welchen die erstere dadurch ganz zufällig entstanden zu seyn scheint, daß auf dem Landtage von 1666 der Churfürst den Ständen bald nach der Hauptproposition eine Beyproposition übergab, die sie vorläufig in Erwägung ziehen zu müssen glaubten.

*) Es heißt nehmlich daselbst §. 10. in Hausmanns Ausgabe der Churſächs. Landtagsordnung S. 96: „Alsdenn schicken sie (Ritterschaft und Städte) dieß weiter durch zwo Adelspersonen aus Ihrem des engen Ausschusses Mittel, den Graven, Herren und Universitäten, diese geben Ihre schriftliche Bedenken, darinnen nichts anders zu befinden, denn daß sie die Ausschüsse in ihrem Vorhaben confirmiren. Es wird aber mit solchen nicht viel disputiret. Sondern bleibet gemeiniglich bey dem Beschluß der ausgeschossenen.“

**) Daher erklärten sich auch Ritterschaft und Städte den 23. März 1666 auf viele vorhergegangene Beschwerden der Prälaten, Grafen und Herren: daß ihnen die Schriften jener Stände nicht zur gehörigen Zeit übergeben würden; sie wären hierzu bereit, wenn die oben bemerkte alte Verfassung wiederhergestellet würde.

***) Auf die Proposition folgte das Bedenken der Stände, dann die fürstliche Replik, nun die landschaftliche Triplik u. s. w.

†) Doch wurden über diese oft wieder ähnliche Schriften gewechselt, wie die in der vorigen Note bemerkten.

§. 38. Noch ereigneten sich während der Regierung Johann George II. große Veränderungen mit der Polizey und Gesetzgebung. Ueber den Verfall der erstern führte der Churfürst schon in der Landtagsproposition von 1657 folgende bittere Klagen: „Es ist am hellen Tag und männiglich bekannt, wie sogar alle Gottesfurcht, gute Sitten und Ehrbarkeit hintan und in Verachtung gesetzt; hingegen ein leichtfertiges üppiges Leben, insonderheit in der Kleidung, sowohl bey Manns- als Weibspersonen, durch Erwählung neuer ausländischer Moden, Behängung der Kleider mit vielen und allerley farbigen Bändern, heraushängende Hemden an Hosen und Aermeln, in der Hand und auf den Arm tragende Mantel, Entblößung der Hälse bey den Weibspersonen, auch theure köstliche Waaren über Standesgebühr beliebet und getrieben werden. Wie in den Gerichten die Bedienten die Unkosten und Gebühren erhöhen; das Gesinde und Handwerksleute mit allzu hohem Lohn ihre Herren und Verdinger übersetzen, oder sich gänzlich der Arbeit und Dienstleistung entziehen. — Was ferner vor Uebermuth, Hoffarth, Schwelgen und Fraß bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Gastereyen verübet wird u. s. w.“ Daß es über alle diese Gegenstände nicht an Gesetzen fehle, wurde zwar auch von dem Churfürsten bemerkt, aber theils in der bey herannahendem Ende der Welt zunehmenden Widerspenstigkeit, theils in der Veränderung der Zeitumstände, der Grund ihrer Vernachlässigung und die Nothwendigkeit einer neuen Polizeyordnung gesucht, die schon von Johann George I. durch das Verlangen, daß ihm die Stände hierüber ihr Gutachten mittheilen sollten, anerkannt worden sey. Man verlangte daher von der Landschaft,

ß sie die ältere Polizey und Kleiderordnung *), so wie die d. 4. May 1651.
kurzem erlassene Gesindeordnung **) bey jedem Kreise
nehmen, und nach den Zeitumständen in Erwägung zie-
möchte. Auch theilte man ihr zu diesem Behuf den
ntwurf einer von den churfürstlichen Räthen aufgesetzten
eichspolizeyordnung mit, der von den meisten Ständen
Obersächsischen Kreises beyfällig aufgenommen war, und
dem jetzigen Reichsdeputationstage eingegeben werden
lte. Die Stände bezeugten ihre Dankbarkeit hierüber,
trugen auf eine deshalb niederzusetzende Deputation an,
sich künftige Martini mit Zuziehung etlicher Räthe ver-
meln, Auslösung aus der Steuer erhalten, und bey der
- und Gesindeordnung auf die kreisweise erforderten
denken Rücksicht nehmen sollte. Zugleich aber verlang-
sie, des gewöhnlichen Schicksals der Landespolizeygesetze
gedenk, daß über die neue Polizeyordnung fest und ohne
snahme gehalten werden möge; denn, setzten sie hinzu, ein
ohne Vollziehung sey wie eine Glocke ohne Klöp-
***). Da nun der Churfürst alle diese Wünsche der
ände zu erfüllen versprach †), so hatte es hierbey sein
wenden, und es wurde auf diese Art die neue Polizey-
nung ††) zu Stande gebracht, und dem Landtage von 1660
Genehmigung vorgelegt, die sie auch nach verschiednen

*) S. die Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 4. S. 341.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 1523.

***) Man vergl. das Bedenken auf die Proposition v. 28. Febr. 1657. und die Quadruplik v. 31. May d. J.

†) In der Replik v. 20. März und in dem Landtagsabschied v. 15. Jun. d. J.

††) In Cod. Aug. l. c. p. 1561.

deshalb gemachten Erinnerungen *) wirklich erhielt; worauf ihre Bekanntmachung den 22. Jun. 1661 erfolgte. Sie ist in 23 Titel abgetheilt **), und umfaßt weit mehr Gegenstände, als die ältere von Johann George I., war aber keinesweges frey von den Hauptmängeln der meisten

*) Sie wurden zugleich mit den Erinnerungen über die Decisionen übergeben, und werden daher weiter unten angeführt.

**) Die Polizeyordnungen sind wichtige, bisher ganz unbenutzte Denkmäler von den Sitten des Volks; daher es in dieser Hinsicht nicht uninteressant ist, die Gegenstände von der ausführlichsten derselben, nach der man zum Theil auch die ältere beurtheilen kann, anzugeben. Es sind folgende: Reine Lehre und Gottesfurcht; Feyerung und Entheiligung des Sabbaths; Gotteslästern, Fluchen, Segensprechen und dergleichen (unter dieser Rubrik wird auch von denen gehandelt, so sich unterstehen, aus der Teufels-Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teufel durch Crystalle oder in andre Wege Gespräche zu halten); Strafe des Schwörens und Meineides; Injurien, Schänden und Schmähen; Strafe andrer Laster (blos beziehungsweise auf die vorigen Gesetze); unhöfliches Umreiten, auch unchristliches Ausfordern und Balgen (das Umreiten, welches bey 100 Thaler Strafe verboten wurde, und worauf sich auch manche ältere Gesetze beziehen, bestand darin, daß sich muthwillige Menschen, besonders vom Adel, ungebeten in Gesellschaften eindrängten und hier große Unordnungen anrichteten); Spiel (hier findet man die bekannte Verordnung, nach welcher in einem erlaubten Spiel dem Adlichen 1 Thlr., dem vornehmen Bürgerlichen 12 Gr. u. s. w. einmal des Monats zu verlieren erlaubt ist); Bettler (dieser wichtige Gegenstand wurde hier zuerst ausführlicher als in den ältern Gesetzen erledigt); Straßenräuber; Gastwirthe; Hochzeitordnung; Hochzeitgeschenke; Kindtaufen; Begräbnisse; Gastereyen und Zutrinken (in diesem Titel ist sogar die Anzahl der Schüsseln bestimmt, die bey einer Familiengasterey nach Verschiedenheit des Standes gegeben werden sollen); Kirchmessen; Handwerke; Hoffarth in Kleidung; Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung (der Lohn der Handwerker und des Gesindes wird nach Verschiedenheit der Kreise genau festgesetzt).

ſetzgeſetze der damaligen und zum Theil auch der ſpä-
Zeit, indem ſie theils in ein Detail einging, das außer
Wirkungskreiſe des Geſetzgebers liegt, theils Beſtim-
gen enthielt, deren Uebertretung ihm nicht leicht be-
t werden konnte. Es läßt ſich daher leicht erklären,
der Churfürſt in der Landtagsproposition vom 5. März
6 darüber klagen konnte: „daß faſt zu keiner Zeit der
horſam, Ueppigkeit, das Prachen und ſichre
ſen dermaßen herfürgebrochen und von Tage zu Tage
leidungen, Fahren, Reuten, Dienern u. ſ. w. zuge-
men, als nach ſolchen ausgelaſſenen, wohlgemeynten
höchſtnöthigen Ordnungen.“ Aehnliche Klagen führte
mdſchaft ſelbſt auf der Landesverſammlung von 1673:
nn (ſagte ſie) einer dem Vaterlande zum Dienſte 2
e Pferde oder 3 bis 4 Muſquetier halten ſollte, ſo wür-
ihm unerträglich fallen. Hingegen ſehen wir viele,
Verfahren in Stand und Würden, ſo lange ſie Lei-
ſte gehabt, ſich nicht geſcheut, zu Fuß zu gehen, die
ſten Pferde, fürſtliche Carethen *), auch öfters 5, 6
mſt Diener in koſtbarer Lieberey beyherlaufend halten;
n Schuſter und Schneider will mit den Seinigen mehr
chzeiten oder Kindtaufen erſcheinen, er werde dann
Carethen gehohlt und abgeführt. Zu Leipzig iſt annoch
Reuſchen Gedenken, daß keine Carethe bräuchlich ge-
n, itzo werden daſelbſt gar viele gebraucht, iſt auch we-
der vielen Carethen und muthigen Pferde bey dem Got-

*) Von dieſen ſagte die Deputation in ihrem gleich anzuführen-
den Berichte: „ſie wären zum Theil dermaßen reichlich ver-
güldet und beſchlagen, alſo koſtbar ausſtaffieret, mit Mahl-
Bild- und Schnitzwerk dergeſtalt zugerichtet, daß der Werth
derſelben öfters an viele hundert bis tauſend Gülden ſteige.“

tesdienst und Messen auf den Gassen fast nicht fortzu-
men.“ Diese und andre Beschwerden hatten nun die
ge, daß eine neue Deputation zur Verbesserung der P
niedergesetzt wurde, welche mit Recht erinnerte, daß a
Hofe selbst der Anfang mit Einschränkung des übers
Aufwandes gemacht werden müßte, wovon man aber
hören wollte; daher sie sich genöthigt sah, nach der b
gen Weise einzelne Vorschläge wegen Ergänzung und
besserung der Polizeyordnung zu thun *), die aber nic
fruchteten, ob es gleich die Landschaft an neuen Erinn
gen nicht fehlen ließ **).

Von größerm Werth als die Polizeyordnung sin
her die Erledigung der Landesgebrechen ***) und die
sionen zweifelhafter Rechtsfälle †), welche gleichfall
dem Landtage von 1660 vollendet und zugleich mit der
lizeyordnung bekannt gemacht wurden. Die Veranl
zu jener gaben die häufigen Beschwerden, welche die
de seit 1646 über verschiedne Landesgebrechen führten
zum Theil noch in dem Elend des 30jährigen Krieg
gründet waren. Zur Abhelfung derselben hatte man
23. Jun. 1655 auf dem damaligen Deputationstage
churfürstliche Räthe, nebst Deputirten von Ritterschaft
Städten bevollmächtigt; doch war das Geschäft durch
rung der Stände selbst unvollendet geblieben ††), und

*) In dem Bericht der Deputirten v. 18. März 1673.

**) S. die Beylage I. zur Bewilligungsschrift von dem
tage 1676.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 195.

†) l. c. p. 294.

††) Denn in dem Deputationsabschied v. 21. Jan. 1656
es: „Wir hätten zwar nichts liebers gesehen, als daß
noch bey ihrer itzigen Gegenwart die von unsern getreuen

by Google

s erſt auf dem folgenden Landtage von denen ſchon ehe- 1657.
dazu beſtimmten Perſonen, die ſich deshalb
nach beendigtem Landtag um Bartholomäi verſam-
ſollten, wieder vorgenommen. Das Geſetz ſelbſt aber,
auf dieſe Art zu Stande kam, verbreitete ſich mit einer
n Vollſtändigkeit über Kirchen-, Konſiſtorial-, Ju-
*), Polizey- und Kammerſachen, daß es mit ähnlichen
olutionen, die auf vielen andern Landesverſammlungen
ngen ſind, nicht verglichen werden darf **).

Da eine der wichtigſten Landtagsbeſchwerden darauf
tet war, daß die Fakultäten, Schöppenſtühle und Ge-
des Landes ungleich ſprächen und die Landesgeſetze
ieden auslegten, welches von dem gemeinen Mann
n gedeutet würde, daß von der Obrigkeit nicht einerley
zu erlangen, ſondern daſſelbe in lauter Ungewißheit
; ſo wurde der nehmlichen Deputation, welche ſich
der Reviſion der Polizeyordnung beſchäftigte, auch die
igung der zweifelhaften Rechtsfälle übertragen, die

ünden voriger Jahre und bey jüngſter Landesverſammlung
aufgeworfene Gravamina — reſolviret werden mögen. Nach-
m aber die von Seiten der Ritterſchaft vorgeſchlagene und
nweſende Perſonen darbey unterthänigſt angeſucht, wegen der
nunmehr erſchienenen Ferien und darauf erfolgten noch wäh-
renden Appellationsgerichts dieſer Expedition in etwas An-
ſtand zu geben; — So werden Wir vor dieſesmal den weni-
gen Verzugk nachzuſtehen gemüßiget."

Bey dieſen größtentheils prozeſſualiſchen Vorſchriften liegt
eine wahrſcheinlich von den Deputirten ſelbſt abgefaßte, und
in den Landtagsakten von 1657 befindliche Erinnerung bey
dem Prozeſſe des Churfürſtenthums Sachſen
zum Grunde, indem dieſe oft wörtlich mit jenen übereinſtimmt.

) C. Aug. Cornelius Stockmann Elector Io. Georgius II. Saxoniae legislator (Lipsiae 1789. 4.) p. XVI seq.

bey dieser Arbeit auf ähnliche Weise wie ehedem bey Konstitutionen des Churfürst August geschah, Gutachten Hofgerichte, Konsistorien, Fakultäten und Schöppenst zu Leipzig und Wittenberg benutzen sollte *). So ve tig man aber auch bey diesen Entscheidungen zu Werke so verlangten doch die Landstände, als sie ihnen 166 gelegt wurden, noch manche Zusätze, die ihrem Verl gemäß von den beyden Hofräthen Nikolaus Pretzschner Burkard Berlich, die schon vorher Antheil an diesem schäft genommen hatten, wirklich beygefügt und zugleich Erinnerungen wegen der Polizeyordnung und Erled der Landesgebrechen verbunden wurden **). Das Werk schloß sich übrigens auf eine sehr rühmliche We die Konstitutionen des Churfürst August an, und hat

*) Der Churfürst erwähnt selbst die Abfassung dieses Ge der Erledigung der Landesgebrechen C. 2. §. 48. auf merkte Weise; nur sind die nähern Umstände, welche d puntation betreffen, aus der Quadruplik von 1657 entleh dieser sind zugleich die Deputirten genannt, denen das E übertragen werden sollte. Sie waren außer 3 Räthen v Ritterschaft: die Herren Kurt Löser, Heinrich Hildebra Einsiedel und Friedrich von Werthern; von den Städten zig, Wittenberg und Dresden. Es wurde aber nachh dem Churfürsten noch zu jeder Klasse einer beygefügt, w angeführte Stelle der Landesordnung zeigt, die übri Doktoren der Rechte als Deputirte der Städte erwähnt.

**) Die Hauptschrift sind die Erinnerungen der Landsch 29. Dec. 1660. Doch wurden nachher noch einige Schriften der Stände, die über manche Punkte verc Meinung waren, übergeben. Besonders verdienen un sen bemerkt zu werden: 1) Der Universitäten Erinne bey den Gravaminibus und Polizey-Ordnung v. 17. 1661 und 2) Derselben Erinnerungen bey den Casib biis v. 11. Febr. 1661.

gitized by Google

ßen praktischen Nutzen bis auf den heutigen Tag be-
ptet.

Noch aber war eine Arbeit rückständig, die zu der voll-
menen Erledigung der Landesbeschwerden gehörte. Es
ten nehmlich die Stände über das von Johann George I.
) einer vorhergegangenen Kirchenvisitation in Kirchen-
Schulsachen den 6. Aug. 1624 gegebene Synodalde-
*), worin manche ältere Landesgesetze ohne ihre Geneh-
ung waren abgeändert worden, besonders auf den Lan-
versammlungen von 1628 und 1657 sehr lebhafte Be-
erden geführt **). Schon Johann George I. selbst 1628
daher versprochen, daß es einer neuen Revision sollte 1657
worfen werden ***), und diese wurde von seinem
hfolger an die zur Erledigung der Landesgebrechen nie-
esetzte Deputation verwiesen †). Weil aber diese zu sehr
äftigt war, um die ganze Arbeit vollenden zu können,
ordnete man in der Erledigung der Landesgebrechen
tt) eine neue Deputation aus dreyen von der Ritter-
, dreyen von den Städten und einigen geist- und welt-
n Räthen, welche erst auf dem Landtage von 1670
hätigkeit gesetzt wurde, und nun das auf Erinnerungen d. 16.
andschaft und des Oberkonsistorii, so wie auch auf die Sept. 1673.

In Cod. Aug. T. I. p. 786.

) Die Konkurrenz der Landstände bey der Gesetzgebung wurde 1657 auch bey Gelegenheit einer churfürstlichen Konstitution über Zinsen, die das Kapital übersteigen, aus vielen Gründen in der Duplik v. 23. April behauptet.

*) Dieses Versprechen wird in dem Bedenken auf die churfürstliche Proposition von 1657 erwähnt.

In der Replik v. d. J.

) Tit. 1. §. 2.

Untersuchungen einer neuen Kirchenvisitation gegründete
besserte Synodaldekret *), zu Stande brachte, wodurch
Pflichten der Kirchen- und Schuldiener mit vieler Gen
keit bestimmte. Was übrigens die damals äußerst verwil
Disciplin auf den Universitäten betraf, so hatte der Chur
schon vorher auf Verlangen der Stände **) diesem Ue
gut abzuhelfen gesucht, als es durch Gesetze allein mö
war ***).

Obwohl auf diese Art die wichtigsten Beschwerden
Stände gehoben wurden, so verging doch kein Landtag,
nicht noch außerdem einzelne und zum Theil sehr wic
Landesgebrechen zur Sprache kamen, die sehr oft durch
desherrliche Kommissionen mit Zuziehung ständischer D
tirten erledigt wurden. Das merkwürdigste Beyspiel
von ist eine Beschwerde, welche die Stände auf dem L
tage von 1666 wegen der bisherigen Verwaltung der g
lichen Güter führten †), die zur Zeit der Reformation ei
Ausschuß unter landesherrlichem Direktorio überlassen ††)

*) In Cod. Aug. l. c. p. 826. — Aus der Einleitung d
ben sind einige oben bemerkte historische Umstände entleh

**) Man vergl. hierüber die Landtagsakten v. 1657.

***) Besonders durch die Verordnung gegen den Pennal
v. 20. März 1661. in Cod. Aug. T. I. p. 934.

†) In der Bewilligungsschrift v. 8. April d. J.

††) S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 3. S. 288. 2
den daselbst bemerkten Landtagsverhandlungen verdienen
die von 1547 bemerkt zu werden, auf welche sich damal
Landschaft vorzüglich berufte, und die selbst Klotzsch
der Sammlung der Sächs. Geschichte Th. 6. S. 140. en
gen sind. Auch damals hatte nehmlich die Landschaft au
Wiederherstellung des Ausschusses wegen der Kirchengüter
getragen, worauf der Churfürst erwiederte: „Die Rech
von den geistlichen Güthern anlangend, wo wir wohl

Churfürst Augusts Zeiten aber der Kammer wahrscheinlich in der Absicht waren übertragen worden, daß die zu frommen Stiftungen bestimmten Einkünfte derselben von dieser ersetzt werden möchten. Jetzt aber behauptete die Landschaft, sey es bey dem so hochbeschwerten Kammerwesen so weit gekommen, daß im Gegentheil der Mangel der Rentkammer oft durch jene ergänzt werden müßte, ja sich sogar Beamte und Privatpersonen oft nicht schenten, „zu geistlichen Nutz und Gott zu Ehren gewidmete liegende Gründe und stattliche Dörfer eigennützig und ohne die gehörige Förmlichkeiten an sich zu ziehen. Dies aber (fuhr die Landschaft mit Eifer fort) wären nach der lieben Alten Ausspruch die rechten Adlersfedern, so alles Vermögen fressen und dadurch Gottes Unsegen und der andächtigen Vorfahren Fluch auf Herrn und Land gezogen würde." Sie bat also um die Wiederherstellung des alten Ausschusses, der in zweifelhaften Fällen an das Oberkonsistorium berichten und der Landschaft zur Ablegung der Rechnung verpflichtet seyn sollte. Doch schränkte sie in der Folge ihr Gesuch darauf ein *), daß von einer landesherrlichen Kommission mit Zuordnung zweyer landschaftlichen Deputirten jene Beschwerde untersucht und der Anfang mit dem blos zu frommen Stiftungen bestimmten Prokuraturamte zu Meißen **) gemacht werden möchte.

Vorsehung gethan, daß wir nichts anders wissen, es werde dem nachgegangen, wie wir es befohlen, Do aber anders damit gebahret, vnd Ihr kontet Uns des erinnern, beschehe Uns besonders gefallen, Darumb ist Uns nicht entgegen, daß Ihr ezliche Personen aus eurem Mittel verordnet, sobald jezo die Rechnung beschlossen, die dieselbige Rechnung besehen, vnd Uns, was Sie darinne bedenket, anzeigen."

*) Der Ritterschaft und Städte Antwort auf die churfürstl. Verordnung wegen der Deputationen v. 13. April 1666.

**) Selbiges ist schon unter dem Churfürst Moritz aus eingezoge-

Dieser Wunsch wurde von dem Landesherrn genehmigt *)
1670 und von dem Erfolg der Deputation auf dem folgenden Land-
tage den Ständen Nachricht gegeben, die hierauf dem Chur-
fürsten in einem gründlichen Bedenken **) die bemerkten Miß-
bräuche eröffneten und wenigstens zum Theil ihre Abstellung
bewirkten, obwohl dieser Gegenstand auch noch in der Folge
öfters zur Sprache kam ***).

nen Gütern und Lehnen des Meißner Hochstifts entstanden.
Seine neuere Verfassung ward von dem Churfürst August 158
begründet. S. Engelhardts Erdbeschreibung des Königreich
Sachsen Th. 6. S. 1.

*) In dem Landtagsabschied hieß es zwar blos, der Churfürs
wolle diesen Punkt in fernere Erwägung ziehen, aus den Aus
schußtagsakten von 1667 aber ergiebt sich, daß die Deputatio
wirklich zu Stande kam, und aus der Landtagsproposition v
31. Jan. 1670, daß sie auch auf andre fromme Stiftunge
außer der oben erwähnten ihr Augenmerk gerichtet hat. E
heißt nehmlich daselbst: „Hiernächst seynd die piae causae, sti
pendia, Universitäten und Schulaeraria, auch andre geistlich
Stiftungen, und insonderheit jetziger Zustand der Procuratu
Meißen, durch Zusammensetzung unser und einer getreuen Land
schaft darzu deputirten Personen fleißig untersuchet worden.

**) v. 24. März 1670. Da dieses Bedenken blos das Prok
raturamt Meißen betraf, so erklärte der Churfürst in dem Land
tagsabschied: „daß er noch der Landschaft allgemeines Gutach
ten in puncto piarum causarum gewärtig seyn wolle;“ we
ches ich aber bey den Akten nicht gefunden habe.

***) S. unter andern das Bedenken der Deputation wegen d
piarum causarum v. 25. Jan. 1682.

Siebenter Abschnitt.

Veränderungen in der Weißenfelser Nebenlinie während der Regierung Johann George II. Tod und Charakter des Churfürsten.

§. 39.

Bey dem Leben des Churfürsten ereignete sich nur ein einziger Erbfall in den Albertinischen Nebenlinien, als der Administrator von Magdeburg und Herzog zu Sachsen-Weißenfels August im 66. Jahre seines Alters mit Tode abging, nachdem er sich zuvor durch die Erbauung des Weißenfelser Schlosses und durch die Errichtung des dasigen Gymnasiums ein bleibendes Andenken gestiftet hatte *). Jenes wurde von ihm nur wenig benutzt, weil er sich gewöhnlich als Administrator von Magdeburg zu Halle aufhielt, daher es vorzüglich für seine Familie bestimmt war, die Magdeburg nicht erben konnte. Durch die neue Lehranstalt, die er gründete, zeigte er seine Liebe für die Wissenschaften, die so allgemein anerkannt war, daß ihn auch die fruchtbringende Gesellschaft zu ihrem Oberhaupt wählte **). Diese Gesellschaft aber, die auch den Nahmen des Palmenordens führte, und schon 1617 an dem Weimarischen Hofe bey dem feyerlichen Leichenbegängniß der Wittwe des Herzogs Johann von dem damaligen Obersthofmeister von Tautleben gestiftet war, sollte außer dem Zweck, gesellige Verbindung und

d. 4. Jun. 1680

1663 und 1664

1667

*) Müllers Annalen S. 462. und Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albertinae S. 528. u. 555.

**) Müller S. 472.

alte Redlichkeit unter den Theilnehmern zu erhalten, vorzüglich die Ausbildung der hochteutschen Sprache befördern *). So unbedeutend auch die Fortschritte waren, welche diese von ihrer Unterstützung gewinnen mochte, und so manche Spielerey zu ihrer Verfassung gehörte **), so war doch die Verbindung, die sie zwischen den Personen des höchsten Standes und den Gelehrten ***) bewirkte, unter welchen der Rang bey den gesellschaftlichen Versammlungen keinen Unterschied machte, eine erfreuliche Erscheinung in diesem den Wissenschaften sonst nicht günstigen Zeitraum. Daß der Herzog die Ehre zu schätzen wußte, das Oberhaupt dieser Gesellschaft zu seyn, zeigen manche auf diese Würde sich beziehende Münzen †). Sonst wird ihm in seinem Privatleben von einigen Geschichtschreibern eine zu große Nachsicht gegen seine Beamten vorgeworfen, die sich bisweilen selbst auf Kosten seiner Familie bereichert hätten ††). Letztere aber war sehr zahlreich, indem der Herzog mit seiner ersten Gemahlin, einer Mecklenburgischen Prinzessin, außer sieben Töchtern, fünf Söhne gezeugt hatte, Johann

*) Kurzer Bericht von der Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen. 1641.

**) So wurde einem jeden Mitgliede der Gesellschaft ein Nahme beygelegt, der oft mit ihrem Zweck, die teutsche Sprache auszubilden, einen lächerlichen Kontrast machte, als z. B. der Gekochte, der Schmackhafte, der Entlähmende, der Kriechende u. s. w.

***) S. das Verzeichniß bey Tentzels Discurs von den Ritter- und andern Orden S. 6.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. S. 532.

††) Giovanni Germania Princeps L. III. p. 108. „Potens esse potuisset, nisi ministros suos, quam principem familiam ditescere, quadam ingenii facilitate maluisset.

Adolf, August, Christian, Heinrich und Albrecht, und mit seiner zweyten Gemahlin Johanne Walpurgis, Gräfin zu Leiningen, zwey Prinzen Friedrich und Moritz; doch haben von allen seinen Söhnen nur der erste und vierte männliche Nachkommen hinterlassen *). Johann Adolph folgte dem Vater in seinem ganzen Antheil an den Churſächsischen Erblanden, weil diese nach dem großväterlichen Testament nicht weiter getheilt werden sollten. Er war schon seit 1671 mit der einzigen Tochter des Herzogs zu Sachsen-Altenburg Friedrich Wilhelm III. Johanne Magdalene vermählt, welche nach dem Absterben der Altenburgischen Linie mit ihrem Vater Ansprüche auf die ganze Allodialverlassenschaft derselben machte, sich aber endlich außer dem in der Eheberedung ihr versicherten Ehegeld mit Juwelen und andern Mobilien abfinden ließ, und dagegen auf alles übrige Verzicht leistete **). Der vierte Sohn Heinrich, der seit 1674 Domprobst zu Magdeburg war und aus Liebe zu seiner Gemahlin Elisabeth Albertine von Anhalt Dessau die reformirte Religion annahm ***), erhielt die Grafschaft Barby durch eine testamentarische Verfügung seines Vaters †), wozu sich dieser deswegen für berechtiget hielt, weil er jenes Land als ein neuerworbenes betrachtete. Er hatte zwey Söhne, Friedrich Heinrich und George Albrecht, von

d. 14. Apr. 1672

d. 26. Jul. d. J.

*) Glafey S. 250 u. f.

**) Diese Urkunde, die in mancher Hinsicht, vorzüglich aber deswegen merkwürdig ist, weil man bey ihrer Abfindung die Analogie der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung zum Maaßstab nahm, s. in Arndts neuem Archiv der Sächs. Geschichte No. XXXII. S. 347.

***) S. diese Schriften über seine Religionsveränderung in Weinarts Litteratur zur Sächs. Gesch. Th. 2. S. 405.

†) Giovanni l. c. p. 107.

welchen der älteste noch bey dem Leben des Vaters 1711 storben ist, der zweyte aber nach dessen Tode 1728 ih Barby folgte, und 1740 die Linie der Herzoge zu Sa dieses Nahmens endigte, worauf ihre Grafschaft an die zoge zu Sachsen-Weißenfels zurück fiel.

§. 40. Einige Monate nach dem Herzog A
d. 22. Aug. 1680. starb auch der Churfürst Johann George II., der sich zuvor von Dresden nach Freyberg begeben hatte, wo die Erbgraft seiner Vorfahren aufnahm. Das Land dankt seiner Regierung manche wichtige Einrichtung Verbesserung, ob er sich gleich durch keine vorzügliche steskraft auszeichnete, und daher auch in seiner Politik sch kende Grundsätze befolgte. Indem er sich mit einem zenden Hofstaat gleich den meisten Fürsten seines Chara umgab, suchte er auch den Glanz seines Hofes durch Ausschmückung seines Schlosses *) und durch kostbare bäude **) zu vergrößern, und legte vielleicht den Grund zu der hohen Achtung der Künste, durch die sic der Folge das Zeitalter der Sächsischen Auguste aus nete. Seine Liebe zur Pracht, die mit einem großen H zu rauschenden Vergnügungen, besonders zur Jagd ve den war, die nicht ohne Bedrückung der Unterthanen so von ihm getrieben wurde, daß der Hof während seine gierung 96, 862 Stück Wildpret mit Einschluß dessen,

*) Wecks Dresdner Chronik S. 30. Ebendaselbst S. 25. findet man eine umständliche Nachricht von der Erbauun neuen Schlosses, das zuerst der Herzog George 1534 a und Churfürst Moritz 1547 erweiterte.

**) Als z. B. das Reit- und Schießhaus, das sogenannte ventionshaus, welches zu Vorstellung von Schauspielen be war, und die Elbbrücken zu Dresden und Torgau, We 70. u. Glafey S. 218.

in Haaren und im Salze geliefert worden war, von 1656 bis 1677 gepirscht und gefangen hat *), zeigte sich besonders bey öffentlichen Festen, die auch schon als ein Vorspiel der spätern Zeit betrachtet werden können. Eins der glänzendsten gab er bey der letzten Zusammenkunft mit seinen Brüdern **), wo mit den Vergnügungen der Vorzeit, als Aufzügen ***), Ritterspielen, Büchsenschießen †) und Jagden, die erst seit dem Westphälischen Frieden an den teutschen Höfen durch Nachahmung des Französischen einheimisch gewordnen Opern, Komödien, Ballete, Maskeraden und Feuerwerke abwechselten.

*) Müllers Annalen S. 527.

**) Eine sehr ausführliche derselben, die keinen unwichtigen Beytrag zur Sittengeschichte enthält, giebt Gabriel Zschimmers Durchlauchtige Zusammenkunft u. s. w. Nürnberg 1680. Fol.

***) Diese waren ein Lieblingsvergnügen der damaligen Zeit, womit gewöhnlich abentheuerliche Verkleidungen verbunden wurden. Man vergl. z. B. die Beschreibung des bey Vermählung der churfürstlichen Prinzessin Erdmuth Sophie mit dem Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Kulmbach 1662 von dem Churprinzen angeführten Jagdaufzuges bey Glafey a. a. O. S. 781.

†) Selbst noch an dem Vogelschießen, welches bisweilen der Rath zu Dresden gab, nahm der churfürstliche Hof Antheil, und 1676 that der Churprinz für seine Mutter den Königsschuß, weswegen eine Medaille geschlagen wurde. S. Tentzel l. c. p. 575.

Achter Abschnitt.

Streitigkeiten und Vergleiche Johann George III. mit seinen Vettern, und äußere Regierungsgeschichte des Churfürsten bis zu seinem Tod.

§. 41.

Von Johann George III., dem einzigen Sohne des vorigen Churfürsten, machte man sich mit Recht große Hoffnung, da er von seiner ersten Jugend an, viel Munterkeit und Thätigkeit gezeigt, und noch bey dem Leben seines Vaters durch seine Theilnahme an den Kriegsoperationen gegen Frankreich *), und durch das Amt eines Landvogts in der Oberlausitz, das er seit 1672 bekleidete, sich viele Kenntnisse erworben hatte. Gleich den Antritt seiner Regierung bezeichnete er mit einem raschen Schritt, der vorzüglich durch die bisherige Nachgiebigkeit seines Vaters gegen seine jüngern Brüder, und durch die darauf gegründeten Anmaßungen, welche sich die Landstände, die zu den Antheilen der letztern gehörten, auf dem Deputationstage zu Meißen erlaubten **), veranlaßt wurde. Er erklärte nehmlich in einer feyerlichen, diesem Deputationstage mitgetheilten Urkunde ***), welcher drey Schreiben an seine Vettern ähnlichen

d. 20. Dec. 1680.

*) Tentzel l. c. p. 611.

**) Besonders waren die Vollmachten der aus den herzoglichen Ländern deputirten Stände dergestalt eingerichtet, als wenn das Berufungsrecht der Landschaft nicht dem Churfürsten, sondern den Herzogen gebühre, worüber bey dem Deputationstage große Streitigkeiten entstanden.

***) Bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 630.

Inhalts beygefügt waren *), daß er die Gültigkeit des großväterlichen Testaments und des freundbrüderlichen Hauptvergleichs nicht eher anerkennen werde, bis alle Streitigkeiten mit ihnen völlig ausgeglichen wären; wobey er sich die landesfürstliche Oberbothmäßigkeit über ihre Gebiete ausdrücklich ausbedung, und die von seinem Vater zu Folge spätrer Rezesse vollzogene Uebergabe der Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels, Freyburg, Delitzsch, Bitterfeld und Zörbig an die erste und zweyte Nebenlinie, einseitig widerrufte **). Der Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels, der eben zur Regierung gekommen war, und nach dem letzten Willen seines Vaters in Einigkeit mit der Churlinie zu leben wünschte, ließ sich bald zu neuen Traktaten bewegen. In dem ersten, der zu Torgau abgeschlossen ward ***), entsagte er allen seinen Ansprüchen auf die Schriftsassen in Weißenfels und Freyburg, ohne irgend eine Entschädigung. In dem zweyten †), der bald darauf an dem nehmlichen Orte eingegangen wurde, übernahm der Churfürst über das zu Folge des aufs neue bestätigten Leipziger Rezesses vom 17. Febr. 1663 von den Churſächsischen Staaten fast ganz unabhängige Fürstenthum Querfurt den erblichen Schutz in der Form eines beständigen Bundes (per modum

d. 12. May 1681

d. 29. Jun. d. J.

*) Sämmtliche Schreiben sind d. 18. Dec. datirt, und noch ungedruckt.

**) Die Vollziehung der Revokation der Schriftsassen in den drey zuletzt genannten Aemtern wurde sehr verzögert; daher die Landschaft den 5. Dec. 1681 deshalb dem Churfürsten ein besondres Memorial übergab.

***) Bey Lünig Part. spec. von Sachsen S. 208. und bey Schilter ad Ius Feud. Alemannicum p. 354.

†) Bey Arndt in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte No. XXXIII. S. 355.

perpetui foederis), wogegen der Herzog verſprach, ſowohl in dieſem Fall, als auch bey der Reichs- oder Kreisbewafnung, oder dafern der Churfürſt ſelbſt angegriffen würde, ſein Kontingent mit den churfürſtlichen Truppen zu vereinigen. In dem dritten, der unter dem Nahmen des d. 12. Sept. 1682. Dresdner Elucidationsrezeſſes *) bekannt iſt, verglich ſich der Herzog über alle übrige ſtaatsrechtliche Verhältniſſe mit dem Churhaus.

In Rückſicht des Landestheiles von dem Herzog und der darauf haftenden Schulden und anderer beſonders für fromme Stiftungen beſtimmten Leiſtungen blieb es zuförderſt bey dem brüderlichen Hauptvergleich; doch wurde zu denen dem Churfürſt vorbehaltnen ſchriftſäſſigen Vaſallen auch andre altſchriftſäſſige Oerter **) beygefügt, und wegen der Schriftſaſſen in Weißenfels und Freyburg der Torgauer Vergleich beſtätigt. Ungeachtet dieſes beſtätigten und neuen Vorbehalts erhielt doch der Herzog die Jagd auch auf allen ſchriftſäſſigen Gütern ſeines Gebiets, jedoch ohne Eintrag der damit belehnten Vaſallen, worüber dem Churfürſten die Kognition gebühren ſollte. Auch wurden ihm die durch den freundbrüderlichen Hauptvergleich verſprochnen Anfälle ſchriftſäſſiger Lehne in Thüringen mit nahmentlicher Ausnahme von Graf- und Herrſchaften, Balleyen und Kommende aufs neue verſichert.

Unter den gemeinſchaftlichen Rechten und Sachen, die zuerſt auf das großväterliche Teſtament ge-

*) In Glafeys Kern der Hiſtorie des Hauſes Sachſen. No. XII. S. 1115.

**) Zu den altſchriftſäſſigen Oertern gehörten in dieſer Rückſicht nur diejenigen, die bey dem Ableben Johann George I. dieſen Vorzug gehabt hatten.

gründet waren, wurden folgende nicht mehr erwähnt. 1) Das Archiv. Dieſes ward blos dem Churfürſten zugeeignet, der aber ſeinem Vetter verſprach, ihm alle Urkunden und Schriften, die ein Intereſſe für ihn haben könnten, mitzutheilen und auch beglaubte Abſchrift davon zu laſſen. 2) Reichs- und Kreisanlagen und Römerzüge, bey welchen ohnedieß keine wahre Gemeinſchaft Statt finden konnte, daher ihrentwegen die Stelle des freundbrüderlichen Vergleichs wiederholet ward, wo es weit richtiger hieß: daß der Herzog dieſe Laſten zu ſeinem Antheil tragen ſollte, ſofern nicht die Landſchaft das Nöthige beſonders hierzu verwilligte. 3) Geſandtſchaften, die jetzt dem Erſtgebornen allein vorbehalten wurden. Wegen der übrigen gemeinſchaftlichen Gegenſtände, beſonders wegen der Univerſität Leipzig und des daſigen Oberhofgerichts, blieb es ganz bey den Beſtimmungen des Hauptvergleichs.

In Anſehung der Rechte des Churfürſten und Herzogs über die Unterthanen in dem Antheile des letztern, die ohne Nachtheil der bisherigen Gerechtigkeiten und Freyheiten der Unterthanen, beſonders auch der allein herrſchenden evangeliſchen Kirche, [in welcher man nicht einmal Adiaphora zu ändern geſtattete *)] ſollten ausgeübt werden, ſetzte man die Hauptregel feſt: daß die oberſte Landeshoheit (ius sublime territorii) und die biſchöfliche Gewalt (ius episcopale) dem Churfürſten überlaſſen bleibe, mit Ausnahme der Magdeburgiſchen Aemter, die zu Folge des Vertrags vom 17. Febr. 1663 zu einem beſondern Fürſtenthum waren erhoben worden. Doch ſollte

*) In dem freundbrüderlichen Vergleich hieß es dagegen, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern in Glaubens-, Kirchen- und Schulſachen etwas ändern ſollte.

der Herzog alle diejenigen Hoheitsrechte behalten, die ihm der brüderliche und gegenwärtige Vertrag versicherten. — Nach dieser Regel setzte man eine neue Formel wegen der Huldigung der Unterthanen fest *) und führte die einzelnen Regierungsrechte selbst auf.

I.) Die geistlichen. Sie wurden zwar größtentheils nach dem brüderlichen Hauptvergleich bestimmt, doch manche einzelne Zusätze und Modifikationen beygefügt, wohin vorzüglich die wegen des Kirchengebets und der Landestrauer für den Churfürsten festgesetzten Vorschriften gehören. Aber die Rechte und Verfassung des Leipziger Konsistorii blieben ungeändert, und der Herzog erklärte bestimmt: daß er nie ein besondres geistliches Gericht zu errichten gedenke.

II. Die weltlichen. Unter diesen wurden zuerst die dem Churfürsten allein vorbehaltnen auf Krieg und Frieden sich beziehenden Rechte, denen man das Gesandtschaftsrecht beyfügte, erwähnt. Dann folgte die nach dem Hauptvergleich angeordnete Ausschreibung von Land- und Ausschußtägen. Hiermit wurde das Steuerwesen, als der vorzüglichste Gegenstand der Landesversammlungen, verbunden, und die hierüber in jenem Vertrag festgesetzten Regeln mit Beziehung auf Steuer-Rezeß und Instruktion von 1661 auf folgende Art näher bestimmt und modificirt:

1.) Die Theilnahme der Unterthanen des Herzogs an den zur Tilgung der churfürstlichen Kammerschulden ver-

*) Die Huldigung wurde in Beziehung auf diesen Rezeß selbst geleistet, und zugleich festgesetzt, daß sie der Churfürst bey einer Regierungsveränderung in der Churlinie auch allein wegen seiner Reservate einzunehmen befugt sey. Das ganze Huldigungsformular, welches eigentlich eine Beylage des Rezesses ist, s. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 654.

willigten Abgaben sollte blos von den bis zum 6. Okt. 1657 kontrahirten *) Kammerschulden zu verstehen seyn.

2.) Jene Theilnahme sollte auch bey allen zur Miliz und zu Gesandtschaften verwilligten Abgaben Statt finden. Außerdem bestätigte man wegen der Gesandtschaftskosten schon in einem vorhergehenden Artikel des Vertrags die oben angeführte Bestimmung des Rezesses vom 17. Febr. 1663.

3.) In Ansehung der ritterschaftlichen Donative wurden folgende Fälle unterschieden. Dafern die Ritterschaft zur Bezeugung ihrer Bereitwilligkeit gegen einen eben zur Regierung gelangten Churfürsten, oder statt der Ritterdienste ein Donativ verwilligen würde, sollte dieses jenem allein gebühren; würde es aber zu einer Kammerhülfe verwilliget, so sollte der Herzog den von seinen Vasallen geleisteten Beytrag behalten.

4.) Die Moderation der zur Obersteuereinnahme zu berechnenden Steuern wegen eingetretener Unglücksfälle wurde dieser selbst, nicht aber dem Herzog gestattet.

5.) Letztrer sollte nicht mehr Steuern fordern, als von den Ständen verwilliget würden **), auch dieselben mit Amts- und andern erblichen Gefällen nicht vermengen lassen. Endlich versprach der Herzog

6.) von seinem Antheil an der Fleischsteuer zur Erhaltung der Landeskollegien 500 Fl., während gegenwärtiger Verwilligung aber nur 400 Fl. zu entrichten.

*) Den 22. Apr. 1657 war bekanntlich der freundbrüderliche Vergleich geschlossen worden, dessen gänzliche Vollziehung aber sich bis im Herbst d. J. verzögert haben mochte.

**) Auf mehreren Landtägen war hierüber von den Ständen Beschwerde geführt worden.

Nach dieſen Verordnungen wegen des Steuerweſens wurde ein ganz neuer Artikel wegen der Landesgränzen eingeſchaltet, die von dem Churfürſten und Herzog zugleich beſtimmt und berichtigt werden ſollten. Der Zoll und die Geleitsgelder, denen auch die Beygeleitsgelder in den Gerichten der Vaſallen und Unterthanen, in ſo weit ſie ſeit 1657 hergebracht waren, beygefügt wurden, behielt zwar auch jetzt die herzogliche Linie, aber mit der gedoppelten Beſtimmung: daß

1.) Die Heer- und Landſtraßen (die nicht verändert werden ſollten) dem Churfürſten zugeeignet wurden, der Herzog aber von jenen Abgaben ihren Bau und ihre Sicherheit erhalten ſollte;

2.) Keine Erhöhung damit wider das bey Churfürſt Johann Georg II. Abſterben übliche Herkommen vorgenommen werden durfte. Auch wurde bey dieſen Abgaben zugleich von der Acciſe gehandelt, die noch in dem Hauptvergleich unter den gewöhnlichen Steuern aufgeführt, jetzt aber zu den Kammeralgefällen des Fürſten gezogen war, und welche der Herzog nur von denen Kaufleuten fordern ſollte, die ihre Waaren in ſeinem Lande abladen oder niederlegen würden.

In Anſehung der caducen Güter und der Jagd wurden blos die Vorſchriften des Hauptvergleichs wiederholet, welche ſie dem Herzog zueigneten. Daſſelbige geſchah in Anſehung des Begnadigungsrechts, des Beſtätigungsrechts der Innungen und der Privilegien, welchen man jetzt zuerſt eine beſondre Aufmerkſamkeit ſchenkte, indem der Herzog zwar auch das Recht erhielt, ſie zu ertheilen (mit Ausnahme der Moratorien und der Mündigſprechung, die ſchon bey dem allgemeinen Vorbehalt der Landeshoheit für den Churfürſten ausgenommen waren), jedoch nur in ſo weit es

ohne Beeinträchtigung eines Dritten, der allgemeinen Gesetze des Landes, der Verfassung und der churfürstlichen Reservatrechte geschehen könnte.

Zugleich mit diesem Rechte wurde auch die allgemeine gesetzgebende Gewalt näher bestimmt. Es sollten nehmlich in dem herzoglichen Antheil nicht nur die den Landesversammlungen vorgelegten Gesetze und Ordnungen beobachtet werden, sondern auch die einseitig von dem Churfürsten erlassenen Mandate, die der Herzog in der Form eines Patents seinen Unterthanen bekannt zu machen hätte.

Wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit blieb es in der Hauptsache bey dem brüderlichen Hauptvergleich; nur fügte man die wichtige Vorschrift bey: daß die Appellationen von der herzoglichen Regierung auf keine Weise erschwert, und auch in Jagd-, Kammer- und dergleichen Sachen statthaft seyn sollten, dafern ein Rechtspunkt dabey in Betrachtung käme; dagegen aber von Seiten der churfürstlichen Regierung die Beschwerden wohl erwogen und unzulässige Appellationen verworfen werden sollten.

Durch einige Nebenpunkte des Vertrags wurden gewisse Sachen *) zur fernern Vergleichung, andre **) zur Erörterung einer Deputation ausgesetzt; im Allgemeinen aber die Erledigungsweise künftiger Irrungen auf die nehmliche Weise, wie in dem Testamente Johann George I. verglichen ***). Ferner bedung sich der Churfürst die Lan-

*) Die Streitigkeiten über die Dörfer Auerstedt, Nieder-Topfstedt, den Comptur Hof zu Weißensee u. s. w.

**) Die Steuern des Amtes Heldrungen zur Grafschaft Mansfeld, die dem Churfürsten vorbehaltnen alten Reste u. s. w.

***) Nehmlich in Beziehung auf den Vertrag zwischen dem Churfürst Moritz und dem Herzog August v. 8. Aug. 1547.

desadministration, wenn unmündige Nachkommen des Herzogs zur Erbfolge gelangten, und am Schluß verwährte er ausdrücklich sein Erstgeburtsrecht; dagegen aber hob er die beym Antritt seiner Regierung bekannt gemachte Protestation, in so weit sie den Herzog betraf, gänzlich auf.

§. 42. Obgleich auf diese Weise die Irrungen zwischen dem Churhause und der Weißenfelser Linie ganz beygelegt waren, so dauerten dagegen die Streitigkeiten mit den beyden jüngern Linien desto länger fort. Vielleicht würden sie früher beygelegt worden seyn, wenn nicht der Herzog
d. 4. Dec. 1681. Moritz zu Sachsen-Zeitz mit Tode abgegangen wäre, indem sein Nachfolger, Moritz Wilhelm, mit dem Churhaus in beständigem Unfrieden lebte. Er war der älteste unter drey noch lebenden Söhnen, die Moritz mit seiner zweyten Gemahlin Dorothee Marie aus dem Weimarischen Hause gezeugt hatte.

Sein zweyter Bruder, Christian August, erhielt die Balley Thüringen, weil der teutsche Orden seinem Vater versprochen hatte, daß selbige bey seinen Söhnen bleiben sollte *). Als er in der Folge zur katholischen Kirche über-

*) In dem gleich anzuführenden Testament des Herzog Moritz Wilhelm setzte dieser noch wegen der erwähnten Balley folgendes fest: „daß weil die Commendur-Häuser auf Haußhaltungs-Nutzungen an Getreyde und Viehzucht bestehen, woraus nicht allezeit Geld zu machen, oder auch mit Nutzen ein Pacht zu treffen, hingegen die Respons-Gelder jährlich baar geliefert werden müssen, auch ein adelicher Hauptmann zu besolden, und viele Gebäude zu erhalten; So soll die Versorgung der Commendur-Häuser, und die Abrichtung der Respons-Gelder, bey Unsers geliebtesten Sohns, regierenden Herrn Cantzley und Cammer verbleiben und von der Nutzung der Balley, nach Abzug der Besoldungen und Onerum, dem Administratori aus dem Ertrag der Balley nicht mehr als

trat, so nahm zwar der Churfürst seine Balley einige Zeit in Sequestration, doch gab er sie ihm nachher freywillig wieder zurück *). In der katholischen Kirche aber stieg er von einer Ehrenstufe zu der andern, bis er endlich die Würde eines Kardinals und Erzbischofs von Gran erlangte. Seit 1706. dieser Zeit wurde er von dem Oestreichischen Hause in verschiednen politischen Geschäften und selbst als Principalkommissarius auf dem Reichstage gebraucht, bis er 1725 mit Tode abging **).

Der dritte Bruder, Friedrich Heinrich, residirte anfangs zu Pegau, dann zu Neustadt an der Orle, und hinterließ bey seinem Tode einen einzigen Sohn Moritz Adolf, 1714. der auf Veranlassung des Kardinals von Sachsen, welcher ihn erzogen hatte, gleichfalls katholisch wurde, und als Bischof von Leutmeritz starb ***). Auch für diese jüngern Linien 1759. war in dem väterlichen, wahrscheinlich von dem berühmten Kanzler Veit Ludewig von Seckendorf abgefaßten Testa-

ein Tausend Gülden jährlich — gereichet werden. — Wenn auch Unser geliebter Sohn und Successores es dahin bringen können, daß diese zwar eben nicht wichtige Nutzung der Balley, bey Unsern Nachkommen erhalten würde, sollen Sie deshalber einen ziemlichen Aufwand nicht scheuen, werden auch in Actis finden, wie Wir in diesen Dingen bey den Orden uns erzeiget, und gute Affection gefunden."

*) Man vergl. den Bericht an den Churfürsten Joh. Georg IV. wegen der Balley Thüringen, Herzog Christian Augusten zu Zeitz betreffend, von 1692 in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 3. S. 470.

**) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 261.

***) S. das merkwürdige Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 160. Man vergl. auch G. A. Scheppachs Sächs. Geschichte mit synchronistischen und genealogischen Tabellen S. 214. Tab. II. c.

d. 4. Febr. 1681.

ment *) gut gesorgt; indem sie nebst freyer Wohnung, die ihnen der Erstgeborne nach Willkühr entweder in seiner Residenz, oder auf einem seiner Schlösser anweisen sollte, den vierten Theil der Landeseinkünfte, nach Abzug der Administrationskosten, der Schulden und der Witthumslasten **) zu ihrer Appanage erhielten. Damit sich die Familie in Zukunft nicht zu sehr vergrößerte, sollte sich keiner der jüngern Prinzen ohne Einwilligung des ältesten vermählen; dann aber eine Prinzessin aus einem hohen fürstlichen Hause suchen, die der Augsburgischen Konfession zugethan sey, und über 2000 Gülden Leibgeding nicht begehrte. Wenn Kinder aus einer solchen Ehe erzeugt würden, so sollte demungeachtet die Appanage nicht vergrößert werden: wohl aber eine Erhöhung derselben dann Statt finden, wenn durch Erbfälle die Landeseinkünfte vermehret würden, so wie auch eine Verminderung derselben bey Unglücksfällen. Seine einzige Tochter endlich, Erdmuthe Dorothee, die mit Christian dem Jüngern von Merseburg vermählt war, verwies der Herzog zu Folge ihrer eidlichen Verzichtleistung auf ihre erhaltene Ausstattung ***).

*) In dem merkwürdigen Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 162.

**) Diese sollten vorzüglich nach dem hierüber vorhandnen Heirathsbrief, Witthums und Morgengabs Verschreibungen bestimmt werden, doch setzte der Herzog fest, daß seiner Wittwe, ob er gleich das ihm versprochne Ehegeld von 6000 Thlr. nicht erhalten, dennoch die 3000 Thlr. am versprochnen Leibgeding, und noch überdieß verschiedne Naturallieferungen sollten zugestanden werden.

***) Auf den unverhofften Fall, wenn der Herzog noch Töchter in der dritten Ehe zeugen würde, setzte er einer jeden jährlich 800 Gülden, und bey ihrer Verheirathung über die 12,000 Thaler, welche sie bey der churfürstlichen Kammer zu gewarten, annoch 4000 Thaler zu Schmuck und Hochzeitgeld aus.

Die nehmliche Aufmerksamkeit, die Moritz seinen Familienangelegenheiten schenkte, richtete er auch auf die künftige Regierung, und gab daher dem künftigen Landesfolger verschiedne Vorschriften, die außer den gewöhnlichen Ermahnungen wegen Erhaltung der evangelischen Religion, die so nachdrücklich waren, als wenn er ihre Nothwendigkeit bey seinen Söhnen geahndet hätte, vorzüglich folgende Gegenstände betrafen:

1.) Die sorgfältige Wahl der Diener, unter welchen diejenigen sogleich verabschiedet werden sollten, „welche die Religion für ein ungewisses Werk ausgäben, von dem Worte Gottes verächtlich redeten, Sünde, Schande und Laster entschuldigten, und daß man bey dem Christenthum dennoch einen und andern Exceß treiben könne, behaupteten, wie auch die, so Hochmuth und Verschwendung zu Bedrückung der armen Unterthanen trieben, zu Umstoßung dessen, was versprochen und verschrieben, Rath und Anschlag gäben, oder diejenigen verläumdeten und hinderten, welche nach der Vorschrift des Christenthums und der Rechte riethen und Erinnerung thäten."

2.) Die Grundverfassung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause, welche aufrecht erhalten werden sollte, weil des Landes Sicherheit und Wohlfahrt auf den mächtigen Schutz eines Churfürsten nächst Gott vorzüglich beruhe.

3.) Die Pflichten gegen die Unterthanen. Der Nachfolger möchte nicht glauben: „daß man bey fürstlichem Stande in aller Licenz eigenwillig leben und verfahren möge, oder, daß die Unterthanen darum vorhanden, daß sie, mit Dargebung des Ihrigen und äußerster Erschöpfung, Pracht und Aufgang am Hofe erhalten müßten, sondern er solle wohl erwägen, daß Gott den obrigkeitlichen Stand

nicht um Müßiggangs, Gewalts und Wollusts willen geſtiftet, und daher ein löblicher Regent ein väterlich Herz gegen ſeine Unterthanen haben müſſe. — Ein unordentliches und gewaltſames Weſen zu führen, ſey in dieſen Landen um ſo gefährlicher, weil man an gewiſſe Regeln und Landesverfaſſungen gebunden, und endliches Einſehen von hoher Hand zu beſorgen habe —: es wäre aber für einen Regenten überaus ſchimpflich, wenn er durch andre Mittel angeſtrengt würde, etwas zu thun oder zu laſſen, was er Rechts wegen löblich und willig hätte thun oder laſſen ſollen." — Dieſen allgemeinen Vorſchriften waren noch manche beſtimmtere beygefügt, wegen ſchleuniger Förderung der Kanzley- und Juſtizſachen (von welchen bisher die meiſten durch gütliche Handlnng wären erledigt worden), von Milderung der Strafen, dafern ſie mit gutem Gewiſſen, oder nach Gelegenheit auf eingeholtes rechtliches Bedenken, Statt finden könnte, von Ueberſehung unvorſätzlicher Lehnsfehler u. ſ. w.

4.) Die Erhaltung des von dem Herzog zu frommen Zwecken geſtifteten Prokuratur-Amts zu Zeitz *). Auch vermachte der Herzog zu Errichtung eines Waiſenhauſes in der Stadt Zeitz, darinnen man auch einige Miſſethäter, oder die man ſonſt zur Verhütung Schimpf und Schadens an Statt der oft ganz ſchädlichen Landesverweiſung zu verwahren hätte, im Fall er bey ſeinem Leben nicht

*) Zu dieſem Prokuraturamte, welches ſtatt der ehedem für fromme Stiftungen ausgeſetzten Strafgelder den 6. Apr. 1668 errichtet ward, wies der Herzog 500 Meißniſche Gulden an, und zwar 350 Fl. aus den Erblanden und 150 Fl. aus dem Stift Naumburg; die Aufſicht darüber wurde dem Präſidenten des Zeitzer Konſiſtorii übergeben. S. die Urk. in Arndts Archiv der Sachſ. Geſchichte Th. 2. S. 445.

darauf so viel oder etwas Merkliches wenden würde, 10,000 Gülden sammt dem Bauholz.

5.) Den fürstlichen Hofstaat, der wegen des den jüngern Brüdern ausgesetzten Deputats und wegen der jetzigen bösen Zeiten, wo man eher Ursache fände, den Unterthanen mit Erlaß und Vorschuß zu helfen, als die Gefälle mit Strenge einzutreiben; theils wegen der vorzüglich durch die Erbauung der Moritzburg verursachten Passiv-Schulden dergestalt einzuschränken sey, daß man nicht allein auskomme, sondern auch auf Noth- und Ehrenfälle einen Vorrath behalte: wobey sich der Nachfolger nicht nach dem Beyspiel andrer Höfe, wo größere Mittel wären, oder sonst übermäßiger Aufwand getrieben, sondern nach dem Zustande seiner Lande und Einkünfte richten und bedenken solle, daß seine wahre fürstliche Ehre in guter Ordnung, richtiger Bezahlung der Diener und Erhaltung des Kredits bestünde.

6.) Die Beybehaltung der bisherigen Räthe und Officianten, von welchen nur die entbehrlichen dürften verabschiedet werden; diejenigen aber, die aus erheblichen Ursachen die Dienste nicht hinlänglich versehen könnten, eine Versorgung erhalten sollten, die der Hälfte ihrer Besoldung gleich sey.

7.) Die Veräußerung von Aemtern, Kammergütern, Regalien und Gerechtigkeiten, die nur im Nothfall und zur Abwendung größern Uebels erlaubt sey.

8.) Die Anordnung gewisser Landesdeputirten, die ohne Eintrag des Domkapitels, der Land- und Stiftstäge, in etlichen wichtigen Fällen erfordert werden, oder auch ihres Amtes wegen sich einfinden, und mit getreuem Rath und Erinnerung dem Regenten beystehen und den einreißenden

Mängeln abwehren sollten. Als Ursache dieser merkwürdigen Verordnung, von der man nicht leicht ein Beyspiel in der Geschichte irgend eines andern Fürstenhauses findet, wird die eigenthümliche, auf das Testament Johann George I. und den freundbrüderlichen Hauptvergleich gegründete Verfassung des Landes angeführt, die besondre Vorsicht nöthig mache. Die Fälle aber, in welchen die Landesdeputirten zu versammeln wären, sollten zwar in der Regel von dem Willen des regierenden Landesherrn abhangen, doch wurde er dann dazu angewiesen, wenn ein schwerer Anspruch gegen ihn wegen Land und Leuten erregt würde, wenn eine Uneinigkeit im fürstlichen Hause oder mit den abgetheilten Brüdern und Vettern entstünde, oder endlich eine unvermeidliche Noth, etwas zu veräußern oder zu versetzen; von Amtswegen aber sollten sich die Deputirten in Schriften anmelden, oder persönlich einfinden, wenn in Religionssachen eine Neuerung oder etwas Verdächtiges vorginge, wenn jemand kein rechtliches Gehör erhalten könnte, und daraus schädliche Folgen zu besorgen, wenn über die Verwilligung mit eigenmächtigen Anlagen verfahren, oder über die Ausübung der fürstlichen Hoheit und Regalien ein wichtiger Streit erwecket, wenn der fürstliche Hof und Haushalt übermäßig und ärgerlich geführet, und überhaupt wann wider dieses Testament vorsätzlich gehandelt würde, oder Sachen von ähnlicher Wichtigkeit vorkämen. Insbesondre sollten auch die Deputirten mit Zuziehung der in Dienst und Pflichten stehenden Geheimen Justiz- und Kammerräthe bey eintretenden Vormundschaften eine Untervormundschaft bilden und von dem Obervormund in schweren Fällen um Rath gefragt werden. Mitglieder dieser Deputation sollten seyn: der Domdechant zu Naumburg, einer von der Ritterschaft des Vogtländi-

schen und einer des Neustädtischen Kreises, der im engen, und wo keiner darin vorhanden, im weiten Ausschuß und Vasall des Landesfürsten wäre; der Direktor der Stiftsritterschaft, und zweye vom Bürgerstande aus den Räthen zu Naumburg und Plauen: die Wahl der Deputirten aber beym Antritt jeder fürstlichen Regierung, oder bey Erledigung einer Stelle vollzogen werden. Auch die Verhandlungsart der Deputirten, die beständig mit den fürstlichen Räthen Rücksprache nehmen sollten, wurde genau bestimmt, und bey Streitigkeiten mit diesen oder dem Herzog selbst die Herzoge zu Sachsen-Weißenfels, Merseburg und Altenburg zu Austrägalrichtern ernannt. Endlich sollten die Unkosten der Deputation von dem Landesherrn nach Art der Landtags-Auslösung *) getragen, und die Glieder derselben wie die vom Adel und die Städte des engern Ausschusses auf des Churfürsten Landtägen gehalten werden.

Noch hatte der Herzog in seinem letzten Willen die Verfügung getroffen: daß, wenn sein ältester Sohn bey seinem Absterben unmündig wäre, der Churfürst von Sachsen und der Herzog Friedrich von Gotha die Vormundschaft übernehmen sollte; wobey er die Dauer der Unmündigkeit bis zum 21sten Jahre festsetzte, ob er gleich selbst bemerkte, daß bisher die postulirten Administratoren in Naumburg, die churfürstliche Söhne gewesen, gewöhnlich mit dem 18ten Jahre die Stiftsregierung angetreten hätten **). Zugleich

*) Man setzte nehmlich noch die Auslösung von Seiten des Landesherrn voraus, ob sie gleich schon damals die Landschaft gewöhnlich tragen mußte.

**) „Wir haben uns zwar berichten lassen, daß als die Churfürstlichen Söhne zur Administration des Stifts Naumburg postulirt worden, nach erfülltem achtzehnten Jahre ihres Al-

übertrug er dem Erstgebornen selbst, dafern er das 21ste Jahr erreicht hätte, die Vormundschaft über seine minderjährigen Brüder; so wie er dagegen in Zukunft bey unmündigen Nachkommen des Erstgebornen dem nächsten mündigen Agnaten mit 3000 Gülden Gehalt die Regentschaft bestimmte.

§. 43. Mit der Verfügung, welche der Herzog Moritz über die Vormundschaft seines ältesten Sohnes Moritz Wilhelm getroffen hatte, der die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht hatte, als der Vater starb, war der Churfürst von Sachsen, Johann George III., sehr unzufrieden, und d. 20. Dec. 1681. erließ daher nach des Erstern Ableben ein Patent *) an dessen sämmtliche zu den alten Erblanden gehörige Vasallen und Unterthanen, „daß er die Landesadministration zu Abbruch der churfürstlichen Würde und Rechte, wider die beständige Verfassung des Churhauses und dazu gehöriger Land- und Leute und wider das seit Jahrhunderten beobachtete Herkommen, keinem andern verstatten könnte, und daher alle etwa dagegen vorgenommene Handlungen vernichte und aufhebe". Das Stift Naumburg aber behauptete sein Recht der Sedis-Vakanz, und postulirte einige Monate nachher den jungen Herzog Moritz Wilhelm zum Administrator, nachdem er den 12. März 1682 das 18te

ters, die Stiftsregierung in ihrem Nahmen geführet worden sey. Wir halten aber dafür, es werde dasjenige, was den Churfürstlichen Söhnen dießfalls specialiter zukommt, auf weitere Gradus ohne Difficultät nicht zu extendiren seyn; dahero denn auch die Vormundschaften bey der Fürstlich-Altenburgischen und Weimarischen Linie, bis das Einundzwanzigste Jahr der Pflegbefohlnen erfüllet, continuiret werden."

*) In dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 244.

Jahr, als den bisher gewöhnlichen Termin der Stiftsmündigkeit, erreicht hatte *). Da deſſen ungeachtet die Adminiſtration des Churfürſten über die Erblande des Herzogs noch immer fortdauerte, ſo entſtand ſchon hieraus ein übles Verhältniß, welches dadurch noch unangenehmer ward, daß ſowohl der unmündige Herzog von Sachſen-Zeitz, als der Herzog Chriſtian von Merſeburg Klage beym kaiſerlichen Hofe über die Maasregeln führte, die der Churfürſt Johann George III. gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung in Anſehung des großväterlichen Teſtaments und des brüderlichen Hauptvergleichs ergriffen hatte, und beyde auch einige kaiſerliche Reſkripte auswirkten, auf die ſich der Churfürſt dergeſtalt äußerte: daß er zwar ſeinen Vettern rechtlichen Austrag in der Sache nicht verweigere, auch das Teſtament und den Hauptvergleich nicht umzuſtoßen gemeint ſey; aber eine beſtimmte Erklärung dieſer Urkunden für nöthig halte, wodurch die ihm gebührenden Reſervate gegen alle Eingriffe geſichert würden **). Eine ähnliche Erklärung hatte auch der Churfürſt kurz zuvor in dem Patent ***) gethan, wodurch er die Vormundſchaft über den Herzog Moritz Wilhelm reſignirte, und zugleich deſſen Vaſallen und Untertha-

1683. und 1685.

d. 14. Jul. 1685.

*) S. das Instrumentum Postulationis v. 15. März 1682. a. a. O. S. 250. Das Cirkular des Domkapitels wegen der Huldigung S. 254. Den Revers des Herzogs wegen der beſtändigen Kapitulation S. 257. und die Beſchreibung der Huldigung S. 260.

**) S. den Extrakt des churfürſtlichen Schreibens an den Kaiſer in dem ſchon angeführten eigentlichen Bericht, was es mit denen zwiſchen — Johann George III. — und Sr. Churf. Durchl. Herren Vettern — obſchwebenden Differentien vor Bewandniß habe. Beyl. IV. S. 35.

***) a. a. L. N. V. S. 49.

nen befahl, mit ihrer Erbhuldigung so lange anzustehen, bis er sich mit ihrem Fürsten anderweit verglichen hätte. Es
d. 1. Aug. erfolgten hierauf gegenseitige Protestationen *) und ein sehr
und lebhafter Schriftwechsel **), der aber zu keinem endlichen
d. 20. Sept. Ausgang führte, indem zwar 1690 der Entwurf zu einem
d. J. Vergleich ***) gemacht wurde, der aber nicht zur wirklichen Vollziehung kam. Es entstanden daher auch während der folgenden Regierung noch manche neue Irrungen, welche durch die Unbestimmtheit dieser Verhältnisse veranlaßt wurden. So ließ z. B. Johann George IV. den wegen eines Münzverbrechens zu Zeitz verhafteten ehemaligen fürstlich Sächsischen Geheimerath Johann Jakob Schmid mit gewafneter Hand von Zeitz nach Leipzig abführen, weil er dem Herzog die Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen nicht gestatten wollte †).

So wie übrigens der kaiserliche Hof bey diesen Irrungen die beyden jüngern herzoglichen Nebenlinien einigemal gegen das Churhaus unterstützte, so bezeugte er ihnen auch dadurch sein besondres Wohlwollen, daß er ihnen in einer Urkunde vom 18. Jun. 1689 den Titel Durchlaucht bey-

*) a. a. O. N. VI. und VII. S. 52 und 57.

**) In der kurzen, jedoch gründlichen Ausführung für die Herzoge Moritz Wilhelm und Christian 1685 und dem eben erwähnten eigentlichen Bericht, der jene widerlegen sollte.

***) Ist meines Wissens noch nicht gedruckt, wird aber in dem Vertrage zwischen dem Churhause und der Zitzer Linie v. 19. März 1711 §. 3. erwähnt. S. diese Urk. in den merkwürdigen Leben u. s. w. S. 431 u. f.

†) Müllers Annalen S. 634.

legte, der damals noch kein allgemeines Vorrecht der alten Fürsten war *).

§. 44. Vielleicht würde der Churfürst noch mehr bemüht gewesen seyn, die Streitigkeiten mit seinen Vettern gänzlich beyzulegen, wenn er nicht während dem größten Theile seiner Regierung mit kriegerischen Unternehmungen beschäftigt gewesen wäre. Der erste war gegen die Türken gerichtet, welche mit einer großen Macht in Ungern eingefallen waren, und hierauf selbst Wien belagerten. Die Gefahr war für das ganze Reich um so dringender, da der Kaiser nur 33,000 Mann dem Feinde entgegen zu stellen vermochte. Es zog daher der Churfürst, nach einem mit dem Kaiser abgeschlossenen Bündniß **), dessen General dem Herzog Karl V. von Lothringen mit 10,000 Mann ***) zu Hülfe. Da nun das kaiserliche Heer auch durch Bayrische, Schwäbische und Fränkische Truppen und zuletzt durch 15,000 Polen unter Anführung ihres tapfern Königs, Johann Sobiesky, eine ansehnliche Verstärkung erhielt, so wagte man den 12. Sept. 1683 einen entscheidenden Angriff auf die Türken, der so glücklich ausfiel, daß sie mit Verlust ihres Geschützes und ihres ganzen reichen Lagers in die Flucht geschlagen wurden †). Der Churfürst, der mit dem linken Flügel der Armee die Schlacht begann,

d. 4. Jun. 1683. d. 1. Aug. d. J.

*) S. die Urkunde in dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 312.

**) Müllers Annalen S. 547.

***) S. das Schreiben des Churfürsten an den Obersächs. Kreis v. 17. Jul. 1683. in Fried. Karl Mosers kleinen Schriften B. 3. No. 3. S. 335.

†) S. das Journal der Churfächs. Armee zur Entsetzung der Stadt Wien in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächs. Lande Th. 2. No. XXI. S. 410 u. f.

hatte an diesem Sieg einen wichtigen Antheil genommen *), den aber der Kaiser weder erkannte, noch belohnte **); daher die Sachsen noch in demselbigen Monat in ihr Vaterland zurückkehrten. Inzwischen hatte Johann George III. wegen des Türkenkriegs einen Obersächsischen Kreistag nach Leipzig ausgeschrieben, welcher den 1. August eröffnet wurde. Gleich bey der ersten Sitzung desselben entstand darüber ein großer Ceremonielstreit, daß der herzogl. Gothaische Gesandte mit 6 Pferden zu der Versammlung auffuhr, welches ihm die churfürstlichen Gesandten nicht gestatten wollten ***). Da der Churfürst von Sachsen schon abwesend war, so getraute sich seine Direktorialgesandtschaft nicht, die Proposition zu übergeben, ehe dieser geringfügige Zwist
d. 28. Aug. 1683. entschieden sey, und hob daher den ganzen Konvent auf, unter der feyerlichen Verwahrung, daß die traurigen Folgen, die bey diesen gefährlichen Zeiten hieraus entstehen könnten, nur denen zur Last fielen, welche eine solche Neuerung gewagt hätten †). Und seit dieser Zeit hörten die Obersächsischen Kreistäge ganz auf, doch nicht sowohl wegen die-

*) Ein rühmliches Zeugniß von der Tapferkeit, welche die Sachsen in dieser Schlacht zeigten, giebt, außer einer Sächs. Relation in Theatro Europaeo T. XII. p. 520, der berühmte Römische Redner Antonius Malagonellus in seiner Lobrede auf den König Johann von Polen. S. Tentzels monatliche Unterredungen v. 1697. S. 682 u. f.

**) Lucchesini Historia sui temporis (Rom. 1724. 4.) T. I. p. 200.

***) S. die Relation der Sächs. Gothaischen Gesandten v. 22. Aug. 1683. in den Archivalischen Nachrichten von dem 1683 zu Leipzig gehaltenen Obersächs. letzten Kreistage in Mosers kleinen Schriften Th. 3. S. 340.

†) a. a. O. S. 352.

ser und ähnlicher Ceremonielstreitigkeiten *), sondern vielmehr, weil die vergrößerte Territorialhoheit, die besonders in diesem Kreise, zu dem einige der mächtigsten Reichsstände gehörten, recht sichtbar wurde, der Kreishülfe weit weniger, als in den meisten andern Reichskreisen zu bedürfen schien **).

Da in dem folgenden Jahre auch die Venetianer Antheil an dem Türkenkriege nahmen, so schloß Johann George III. einen Subsidientraktat mit der Republik Venedig, 1685. wohin er selbst eine Reise unternommen hatte ***). Vermöge desselben überließ er der Republik drey Regimenter, welche ihr bey der Eroberung von Morea gute Dienste leisteten †). Auch ließ sich der Churfürst durch den Undank des kaiserlichen Hofes nicht abhalten, diesem aufs neue eine Armee von 5000 Mann, unter der Anführung des Herzogs Christian von Merseburg, zum Beystand zu senden, die sich

*) S. den Bericht des herzogl. Gothaischen Gesandten vom 4. Sept. 1683 a. a. O. S. 345., wo unter andern auch darüber Beschwerde geführt wird, daß die fürstlichen Gesandten auf mit Leder beschlagenen Stühlen sitzen sollten, da im Gegentheil die churfürstlichen auf sammtnen Lehnesesseln zu sitzen pflegten.

**) Demungeachtet geschahen von Zeit zu Zeit Anregungen wegen ihrer Wiederherstellung. S. den Aufsatz eines Fürstlichgesinnten a. a. O. S. 368. wo es unter andern heißt: „Der Kreisconvent zu Leipzig sey unversehens durch eine Kutsche mit 6 Pferden über den Haufen gerennet, und darüber solchergestalt zugerichtet worden, daß er noch bis anitzo sich nicht wiederum erholen und aufrichten mögen."

***) S. Müllers Annalen S. 551 und 552.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 634. Man vergl. Johann Friedrich Le Bret Staatsgeschichte von Venedig Th. 3. S. 620.

d. 2. unter andern bey der Eroberung von Ofen auszeichneten, wo
Sept. sie der tapfre General Schöning kommandirte *).
1686.

§. 45. Eine nähere Angelegenheit, welche den Churfürsten damals beschäftigte, waren die wegen der Abtey Quedlinburg mit Brandenburg entstandnen Mißhelligkeiten. — Seitdem dieses Haus durch den Westphälischen Frieden zum Besitz des Bisthums Halberstadt gelangt war, erneuerte es die ehemaligen Ansprüche desselben auf die Vogtey über jenes Stift unter dem Vorwand, daß der Bischof von Halberstadt gegen den Vertrag von 1477, wodurch er sich dieser Gerechtigkeit zum Besten von Sachsen begeben **), eine päbstliche Restitutionssentenz im Jahre 1511 ausgewirkt hatte ***). Obgleich dieser Streit damals nicht entschieden ward, so suchte sich doch die Aebtissin, welche einen ihr nachtheiligen Vergleich mit Brandenburg befürch-
ten mochte, den Churfürsten von Sachsen noch mehr zu ver-
pflichten, und ertheilte ihm daher außer der gewöhnlichen
d. 31. Belehnung mit der Vogtey †) die Anwartschaft auf die An-
Jan. haltische Burg und Gerichte zu Hoym, auf Burg und Stad
1685. Roßla ††) und die wirkliche Belehnung mit dem Braun

*) Man vergl. das Schreiben des Herzogs von Lothringen a den Churfürsten v. 7. Sept. d. J. bey Londorp T. XII p. 512.

**) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 348.

***) S. die Urkunde dieser Sentenz als Beylage zu einer Brar denburgischen Deduktion von 1699 in Lünigs Grundfes Europäischer Potenzen Gerechtsame Th. 1. S. 365.

†) S. den Lehnbrief v. 31. Jan., der mit dem in der Gesch. de Churs. Staaten Th. 4. S. 115. ernähnten größtentheils übe einstimmt bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachs. S. 660.

††) a. a. O. S. 662.

schweigischen Schlosse Herzberg am Harz und dessen Zubehörungen, welches das Stift nach dem Abgang der Grubenhagischen Linie und des besonders damit beliehenen Herzogs Philipp Sigismund von Braunschweig-Lüneburg als ein eröffnetes Lehn betrachtete, und daher dem Churfürsten von Sachsen schon 1624 zu Folge einer ältern Anwartschaft damit beliehen hatte *), der aber wegen der Widersprüche der Braunschweigischen Stammsvettern nie zum Besitz gelangen konnte. Wichtiger war daher für Chursachsen der sogenannte Konkordienrezeß, wodurch die bisherigen Streitigkeiten über dessen vogteyliche Rechte in dem Stift gänzlich verglichen wurden, nachdem man hierüber schon seit 1659 vergebliche Traktaten gepflogen hatte **). d. 18. Febr. 1685.

§. 46. Andre Streitigkeiten mit Brandenburg entstanden wegen der vier eximirten Magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burk, deren Erhebung zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum Brandenburg deswegen nicht gestatten wollte, weil in dem Prager Frieden und einigen andern auf diesen sich beziehenden Rezessen ***) dem Erzstift Magdeburg die Lehnsherrlichkeit über diese

*) Alle diese Umstände werden in der Urkunde selbst erwähnt a. a. O. S. 663.

**) Er geht in ein zu großes Detail, als daß er einen Auszug leidet. S. die Urk. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Quedlinburg (nicht, wie es bey Schöttgen heißt, von Sachsen) S. 894. Es gründet sich übrigens dieser Vertrag zum Theil auf den ältern von 1574. S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 115.

***) Nehmlich den Nebenrezeß wegen der Magdeburgischen Aemter von 1635 und den Kalbischen Traditionsrezeß von 1638. Erstern findet man in den Pirnischen und Prager Friedenstraktaten S. 282; letztrer ist meines Wissens noch ungedruckt.

Stücke war vorbehalten worden. Doch kam nach einigen
d.22. Jul. 1687. Schwierigkeiten ein Vergleich *) hierüber zwischen dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, und dem Herzog von Sachsen-Weißenfels, Johann Adolph, unter kaiserlicher Genehmigung und vorausgesetzter Einwilligung der Agnaten zu Stande. In diesem entsagte erstrer seinen Ansprüchen auf Querfurt, Jüterbogk und Dahme, indem er zugleich versprach, sich der kaiserlichen Belehnung des Herzogs mit Querfurt, als mit einem Reichsfürstenthum, nicht zu widersetzen, zur Erlangung der deshalb gesuchten Stimme im Reichsfürstenrath selbst mitzuwirken, so wie auch zur Trennung dieser Aemter von dem Niedersächsischen Kreis; erhielt aber dagegen das Amt Burk, welches wieder dem ehemaligen Erzstift und nunmehrigen Herzogthum Magdeburg einverleibt werden sollte, und übernahm noch dafür eine Merseburgische auf dem Amte und Gelcite zu Weißenfels versicherte Schuldforderung von 34,452 Thalern, auch verlieh er überdieß den Söhnen des Herzogs zwey Präbenden in Magdeburg und Halberstadt.

Da durch diesen Vergleich alle Schwierigkeiten gehoben waren, welche der kaiserlichen Belehnung mit Querfurt
d.12. Apr. 1688. als einem Reichsfürstenthum entgegenstanden, so erfolgte diese bald darauf dergestalt, daß das ganze Sächsische Haus die Mitbelehnung erhielt **).

*) Bey Du Mont T. VII. P. II. p. 146.

**) Sowohl den Lehnbrief wegen Querfurt, als auch einige andre hierher gehörige Aktenstücke, s. bey Londorp T. XVI. p. 282 — 292. Zum Zeichen der nähern und entferntern Mitbelehnschaft griffen die Deputirten der andern Albertinischen Linien den Mantel des Herzoglich Weißenfelsischen und die Deputirten der Ernestinischen Herzoge die Mäntel der erstern an. S. Müllers Annalen S. 579.

§. 47. Weit beträchtlicher, als der Verluſt des Amtes Burk, war der Schaden, den das Sächſiſche Haus bey dem Lauenburgiſchen Erbfolgeſtreite erlitt, welchen der Tod des Herzogs Julius Franz von Lauenburg veranlaßte. Auf deſſen Lande hatte ſchon der Churfürſt Friedrich der Weiſe und ſein Bruder Johann der Beſtändige eine Anwartſchaft, vom Kaiſer Maximilian I. zu einer Zeit erhalten *), wo ſie ſich mit dem Herzog Erich V. von Lauenburg über die Anſprüche, die ſelbiger noch immer auf die Chur Sachſen machte, vertragen und eine gegenſeitige Erbverbrüderung errichten wollten, die aber nicht zu Stande kam, obgleich der Kaiſer auch hierzu die Erlaubniß ertheilte. Bey jener Anwartſchaft aber war es zweifelhaft, ob ſie der Erneſtiniſchen oder Albertiniſchen Linie des Sächſiſchen Hauſes gehörte, indem erſtere ſich auf die Abſtammung von dem Erwerber derſelben, letztere dagegen, der in jener Anwartſchaft erſt nach dem Abgang des Erneſtiniſchen Stammes ein Erbrecht zugeſtanden war, auf die Wittenberger Kapitulation gründete, wodurch ſie alle diejenigen Gerechtſamen der ältern Linie erhalten hätte, welche dieſer nicht beſonders vorbehalten, oder aufs neue durch den Naumburger Vertrag eingeräumt worden wären **). Zugleich wurden die Anſprüche des Churhauſes dadurch unterſtützt: daß es allein zwey neuere kaiſerliche Beſtätigungen ***) der Anwartſchaft und

d. 19. Sept. 1689.

d. 28. Jul. 1507.

d. 10. Jun. 1660.

*) In Levin von Ambeer (Immanuel Weber) Sachſen-Lauenburgiſcher Anfall bey Londorp T. XVII. p. 105.

**) a. a. O. S. 103. S. 120 u. f. Verſchiedne Sächſiſche Staatsſchriften über dieſe Materie ſind noch ungedruckt. S. Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statiſtik von Sachſen Th. 1. S. 123.

***) Die erſte noch nicht gedruckte Beſtätigung erwähnt Müller in ſeinen Annalen S. 439: die zweyte, der zugleich die An-

d. 19. aufweisen konnte, und überdieß der letzt verstorbene Herzog
Sept. 1687. von Sachsen-Lauenburg durch eine gegenseitige Erbverbrü-
d. 3. derung *) dessen Rechte ausdrücklich bey Gelegenheit
Sept. 1671. eines Vertrags anerkannt hatte, durch welchen ein alter Streit **) über die Führung der Churschwerdter dergestalt beygelegt wurde, daß sie der Herzog nicht im Hauptwappen, sondern blos im letzten Schilde führen sollte ***). Doch würden sich vielleicht die beyden Sächsischen Häuser freundschaftlich mit einander verglichen haben, wenn nicht ein andrer Nebenbuhler aufgetreten wäre. Denn kaum hatte der Churfürst von Sachsen durch einen abgeschickten Bevoll-

wartschaft von 1507 eingeschaltet ist, s. bey Londorp l. c. p. 103 — 107.

*) Levin von Ambeer a. a. O. S. 160. In der hier mitgetheilten Urkunde beziehen sich die Kontrahenten zuförderst auf die von dem Kaiser schon 1507 gegebene Erlaubniß, eine Erbverbrüderung zu errichten. Dann wird die Erbfolge selbst dergestalt bestimmt, daß die Herzoge von Lauenburg in den Ländern des Churhauses erst nach dessen und seiner bisherigen Erbverbrüderten Abgang succediren sollten. Unter den übrigen Bedingungen aber sind vorzüglich diejenigen merkwürdig wodurch auf den von einer Seite wirklich erfolgten Erbfall die kirchliche und politische Verfassung der hierdurch erledigten Länder bestätigt wird, nebst allen Rechten, Ehren, Würden, guten Gewohnheiten und Herkommen von der Mannschaft der abgegangenen Fürsten.

**) Schon den 26. Aug. 1471 hatte Kaiser Friedrich III. den Herzog Johann IV. von Lauenburg befohlen, Titel, Wappen und Würden des Churfürstenthums Sachsen nicht zu gebrauchen. S. Müllers Annalen S. 40. Ein neues kaiserliches Verbot erfolgte den 21. Jul. 1667. S. die Urkunde in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 444.

***) Müllers Annalen S. 491. wo aber unrichtig behauptet wird: daß Lauenburg die Churschwerdter nach diesem Vertrage hätte umgekehrt führen sollen. S. Köhlers Münzbelustigungen Th. 10. S. 288.

ligten vor Notar und Zeugen von Lauenburg Besitz ge- d. 6.
nen, so ließ der Herzog Georg Wilhelm von Braun- Okt.
weig-Zelle ein Korps Truppen unter dem Vorwande 1689.
der Sequestration, die ihm als Obersten des Niedersäch- d. 10.
sischen Kreises gebühre *), ins Lauenburgische einrücken, und Okt.
bald nachher mit eignen Ansprüchen hervor. Sie grün-
deten sich theils darauf, daß einst der Herzog Heinrich der
Löwe dieses Land den Polaben entrissen und das Braun-
schweigische Haus, welches von ihm abstammte, nie Ver-
zicht auf diese Eroberung geleistet hätte, theils aber auch
auf eine alte, noch vor der Sächsischen Anwartschaft mit
den Herzogen von Lauenburg eingegangene Erbverbrüde-
rung, die aus zwey Reversen von 1369, die sich auf selbige
bezogen, sollte bewiesen werden **). Auf den ersten Grund,
der sich dadurch widerlegen ließ, daß die Braunschweigi-
schen Fürsten wenigstens stillschweigend die Herzoge von
Lauenburg als rechtmäßige Besitzer ihres Landes öfters an-
erkannt hatten, schien man selbst nur wenig Gewicht zu
legen; bey dem zweyten aber blieb auch dann, wenn man
die Existenz der Erbverbrüderung als hinlänglich erwiesen
annehmen wollte, noch immer der Zweifel übrig, ob sie bey
Lauenburg als einem Reichslehn ohne kaiserliche Bestäti-
gung gültig sey. Und auf dieselbige Weise konnte man
auch die Mecklenburgischen Ansprüche entkräften, die sich
auf zwey neuere Erbverbrüderungen von 1431 und 1518
gründeten ***). Triftiger schienen wenigstens beym ersten An-

*) Levin von Ambeer a. a. O. S. 97.

**) Fr. Ph. Struben Vindiciae Iuris Brunsuicensis et Luneburgensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum. Gotting. 1754. 4.

***) S. den Auszug aus diesen Verträgen bey Levin von

blick die Gründe, welche das Haus Anhalt für sich anführte, indem sich dieses vorzüglich auf die gemeinschaftliche Abstammung von einem Stammvater bezog, und sich, dafern man ihm die ermangelnde gesammte Hand entgegensetzte, die nach alten teutschen, nur bey den Sächsischen Reichslehnen beybehaltnen Rechten zur Erbfolge nöthig war, durch ein kaiserliches Privilegium von 1495 schützte *), „daß, ob ihre Vorfordern Aeltern oder sie Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten noch thun würden, ihnen solches an ihren gesammten Lehnen unschädlich seyn sollte" **). Da aber nicht der gemeinschaftliche Stammvater des Anhaltischen und Lauenburgischen Hauses Bernhard, sondern erst dessen Sohn Albrecht das Lauenburgische erworben hatte, und das Erbrecht in den fürstlichen Familien Teutschlands blos von dem ersten Erwerber abgeleitet wird, so schien sich auch dieser Anspruch selbst dann beseitigen zu lassen, wenn man gleich nicht zugeben will, daß das kaiserliche Privilegium blos das Recht der Theilung bestätigte, welches man damals besonders bey großen Reichslehnen oft bezweifelte ***).

Unter diesen vielen Mitbewerbern behauptete der Herzog von Braunschweig den Vorzug, nur mußte er das Land Hadeln der Krone Schweden überlassen, die es als eine ehe-

Ambeer a. a. O. S. 131. Man vergl. dagegen Struben l. c. Cap. IV. §. 12.

*) Bey Lünig in Corp. Iur. Feud. Germ. T. I. p. 884.

**) Man vergl. Mithofens gründliche Fürstell- und Erweisung: daß die Succession in und an Lauenburg — dem fürstlichen Hause Anhalt gebühre, in Lünigs Grundfeste Th. 2. S. 384. Andre Staatsschriften für dieses Haus s. bey Weinart a. a. O. S. 125.

***) Struben l. c. Cap. III. p. 101.

malige Zubehörung des Hochstifts Bremen an sich zog *), ohne auf die Widersprüche der weiblichen Nachkommen des letzten Herzogs, die es für Allode ausgaben, zu achten **). Der Churfürst von Sachsen ging den rechtlichen Weg, und wendete sich daher an den kaiserlichen Hof, wo allmählich auch die übrigen Kompetenten mit ihren Ansprüchen auftraten. Doch verglich sich endlich Friedrich August I. mit dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle dahin: daß er ihm seine Ansprüche gegen eine Summe von 1,100,000 Gulden abtrat, sich aber den Rückfall des Landes nach Abgang des Braunschweigischen Hauses, nebst dem herzoglichen Titel und Wappen von Engern und Westphalen vorbehielt ***), zu dessen Gebrauch er schon als Nachfolger der Herzoge zu Sachsen-Wittenberg, die ehedem auch diesen Titel führten, berechtigt gewesen wäre, und den der Churfürst sogleich nach dem Absterben der Herzoge von Lauenburg angenommen hatte. Die übrigen Mitbewerber widersprachen diesem Vergleich und setzten den beym Reichshofrath angefangenen Prozeß fort, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können. Endlich ließ sich auch der Herzog zu Sachsen-Gotha Friedrich II., an welchen die übrigen Herzoge der Ernestinischen Linie mit Ausnahme von Koburg-Saalfeld, jedoch unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft und des schon angenommenen Titels von Engern und Westphalen, ihre Rechte gegen eine Summe Geldes abgetreten hatten †), zu einem Ver-

d. 19. Jun. 1697.

1699.

*) Londorp T. XVII. p. 62.

**) Levin von Ambeer a. a. O. S. 113. und S. 147.

***) Electa iuris publici T. X. p. 957.

†) Schultes beurkundete Nachrichten von den Successionsansprüchen des Ernestinischen Hauses Sachsen Ernestinischer Linie in seinen neuen diplomatischen Beyträgen zur Frän-

d. 22. Sept. 1732. trag mit dem König von Großbrittannien George II. als Churfürsten von Braunschweig bewegen *), dem bald auch Sachsen-Koburg beytrat **), und worin der Herzog gegen Entsagung seiner Ansprüche 60,000 Thaler erhielt und überdieß die nehmlichen Vortheile, die vorher Churſachsen erhalten hatte. Selbst die Mitbelehnschaft wurde sämmtlichen Herzogen zugestanden, aber von dem Kaiser wegen einer eingelegten Verwahrung des Churhauses verweigert ***).

§. 48. Daß Johann George III. in dem Lauenburgischen Erbfolgstreite eine so große Mäßigung zeigte, war wohl größtentheils eine Folge von seiner damaligen Theilnahme an dem Französischen Krieg, die ihn verhinderte, seine ganze Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu richten. — Ungeachtet des Nimweger Friedens hatte der König von Frankreich Ludewig XIV. die Feindseligkeiten gegen das teutsche Reich ununterbrochen fortgesetzt, und nach der Errich-
1680 tung der sogenannten Reunionskammern nicht nur einzelne Städte und kleinere Distrikte, sondern ganze Fürstenthümer und Grafschaften mit seinen Ländern vereinigt †). Diese Gewaltthätigkeiten aber hatten den Churfürsten von Sachsen bewogen, schon den 8. April 1681 ein Schutzbündniß mit dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm zu Finsterwalde einzugehen, wodurch sich Sachsen zu einer

kischen und Sächsischen Geschichte (Bayreuth 1792. 8.) Th. 1. S. 142. 145. 148.

*) a. a. O. S. 151.

**) Es bekam von allen Vortheilen den ihm gebührenden Antheil, und daher von der verglichnen Summe 10, ∞ Thaler. S. a. a. O. S. 157.

***) a. a. O. S. 144.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 221.

Hülfe von 2000 Mann Fußvolk und 600 Reutern, Brandenburg aber zu einer ſtärkern von 3000 Mann Fußvolk und 1000 Reutern verpflichtete *). Doch hatte Friedrich Wilhelm damals keine Luſt, thätigen Antheil an einem neuen Reichskriege zu nehmen, weil er es nicht vergeſſen konnte, daß ihn das Reich in dem letzten Kriege im Stich gelaſſen hatte **), und ſuchte daher die Kriegserklärung gegen Frankreich ſo ſehr als möglich zu verhindern; daher ſich der Churfürſt von Sachſen bemühte, ihm andre Geſinnungen beyzubringen. „Ein jeder Friede (ſtellte er ihm vor), den jetzt der König von Frankreich eingehen möchte, würde Teutſchland in ſein Verderben ſtürzen. Könnte man auch das Betragen des kaiſerlichen Hofes nicht immer billigen, ſo müßten ſich doch die Reichsſtände an ihn anſchließen, weil ihr beyderſeitiges Intereſſe unzertrennlich mit einander verbunden ſey. Denn nicht eher würde der König von Frankreich ruhen, bis er die Kaiſerkrone an ſich gezogen und der teutſchen Nation das nehmliche Joch auferlegt hätte, unter welchem Frankreich ſeufze. Die Teutſchen ſelbſt hätten die Fortſchritte des Königs von Frankreich durch ihre Uneinigkeit begünſtigt. — Auf ſeine Friedensſchlüſſe, die er nach Willkühr auslegte und befolgte, könne man ſich nicht verlaſſen; hätte er erſt die Teutſchen ganz entwaffnet, ſo würde man noch deutlicher ſehen, welchen Werth er auf ſeine Verpflichtungen lege. — Die einzige Rettung ſey in der eng-

*) Puffendorf de rebus Friderici Wilhelmi L. XVIII. §. 26. p. 1171. Wegen andrer näherer Beſtimmungen des Bundes bezog man ſich auf eine frühere (d. 21. Jun. 1680) zwiſchen Brandenburg und dem Herzog von Braunſchweig-Lüneburg Fürſt Auguſt eingegangenen, deſſen Inhalt l. c. §. 25. p. 1130. angeführt wird.

**) Heinrich a. a. O. S. 236.

sten Vereinigung zu suchen, denn die Französische Politik strebe darnach, daß sie die Unterwerfung Teutschlands und Italiens durch besondre Kriege und Traktaten erreiche. Von Uebermacht aber könne nur dann die Rede seyn, wenn man die Franzosen angreifen, nicht aber wenn man das Vaterland vertheidigen wolle *) u. s. w." Alle diese Vorstellungen machten damals auf den Churfürsten von Brandenburg keinen Eindruck und der Patriotismus der Reichsstände war so sehr gesunken, daß sie lieber einen elenden Waffen-

d. 15. Aug. 1684 stillstand auf 20 Jahr zu Regensburg eingingen, als kräftige Maaßregeln ergriffen. Erst dann, als der König von Frankreich nach dem Abgang des Pfalz-Simmerschen Mannsstammes die großen Ansprüche der Herzogin Charlotte

d. 9. Jul. 1686 Elisabeth von Orleans unterstützte, kam der Augsburger Bund zu Stande, welchen der Kaiser, das ganze Oestreichische Haus, die Krone Spanien wegen des Burgundischen Kreises, der König von Schweden wegen seiner teutschen Länder, der Churfürst von Bayern, der bayrische, der fränkische und oberrheinische Kreis und das gesammte fürstliche Haus Sachsen eingingen **). Obgleich Johann George III. an dieser Verbindung keinen Antheil nahm ***), so hatten sich doch seine Gesinnungen nicht geändert, und noch mehr wurde er darin bey einer Konferenz mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien und einigen Reichsständen †) bey seinem

*) Puffendorf l. c. L. XVIII. §. 79. p. 1171.

**) Bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 131.

***) In Paris mochte man glauben, daß der Churfürst von Sachsen dem Bunde wirklich beygetreten sey, daher auf einer bekannten Französischen Spottmünze mit der Umschrift: Parturiunt montes etc. auch das Churſächsische Wappen zu sehen ist. Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 637.

†) Vogels Leipziger Annalen S. 855.

Aufenthalte in Holland bestärkt. Als daher der König von Frankreich selbst dem teutschen Reich den Krieg ankündigte, und hierauf ein großes französisches Heer in die Rheinländer einfiel, so war der Churfürst von Sachsen der erste unter den teutschen Fürsten, der zum Beystand des bedrängten Vaterlandes mit 14,000 Mann herbeyeilte *). Doch konnte er damals nur die Gränzen von Franken decken, und mußte es daher geschehen lassen, daß die Franzosen die Pfalz auf das schrecklichste verwüsteten. Nun erst versammelte sich eine größre teutsche Armee von 60,000 Mann an dem Rhein, über welche der Herzog Karl von Lothringen das Oberkommando erhielt **). Mit dieser vereinigte sich auch der Churfürst von Sachsen, der sich nur auf kurze Zeit nach Hause begeben hatte ***). Nach einer zwischen ihm, dem Herzog von Lothringen, dem Churfürsten von Bayern und dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Frankfurt gehaltnen Konferenz †) wurde Maynz belagert. Hier gerieth er einigemal in die größte Lebensgefahr, und sein Vetter, der Herzog Christian von Weißenfels, der ihn bey diesem Feldzuge begleitete, wurde den 24. August durch eine unglückliche Kugel getödtet ††). Die Belagerung selbst dauerte acht Wochen, worauf die Festung mit Kapitulation über ging. Noch während derselben hatte der Churfürst einige Anfälle von Kränklichkeit gespürt, die ihn vorzüglich bewegen mochten, bald nachher in sein Land heimzukehren, ohne

im Okt. 1688.

1689.

d. 11. Sept.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 87.

**) Heinrich a. a. O. S. 293.

***) Müllers Annalen S. 584.

†) Wagner l. c. p. 99. Theatrum Europaeum T. XIII. p. 721.

††) Müller a. a. O. S. 586.

die Einnahme von Philippsburg zu versuchen, mit der er vielleicht diesen rühmlichen Feldzug hatte beschließen kön-
1690 nen *). Der des folgenden Jahres war weniger glücklich. Zwar hatte man den Plan gemacht, daß der Churfürst von Bayern in die Franche-Comte einbrechen und der Churfürst von Sachsen zur Bedeckung des Rheins zurückbleiben sollte; aber dessen verspätigte Ankunft bey der Armee **) und eine große Niederlage, welche die Alliirten bey Fleurus
d. 1. Jul. d. J. erlitten, und wodurch sich der Churfürst von Bayern genöthigt sah, einen Theil seiner Truppen zu ihrer Verstärkung abzusenden, vereitelte diesen Entwurf; ja, man war nicht einmal vermögend, die Franzosen von einem Uebergang über den Rhein abzuhalten, der jedoch blos einzelne Streifereyen nach sich zog ***). Auch damals mochte die Zögerung des Churfürsten vorzüglich durch seine zunehmende
1691. Kränklichkeit veranlaßt werden, die in dem folgenden Jahre so sehr überhand nahm, daß ihm seine Aerzte und Minister einmüthig wiederriethen, dem Feldzuge in Person beyzuwohnen. Nachdem er aber ein neues Bündniß mit dem kaiser-
d. 20. März d. J. lichen Hof eingegangen war, wodurch er sich zur Stellung von 12,000 Mann verpflichtete †), und ihm der Kaiser durch eine feyerliche Gesandtschaft das Oberkommando über die Reichsarmee am Rhein übertragen hatte, so ließ er sich durch keine Vorstellungen hiervon abhalten, sondern that die bestimmte Erklärung: daß er dieses Amt annehmen würde, wenn er sich auch an den Rhein sollte tragen las-

*) Wagner l. c. p. 109.

**) l. c. p. 157.

***) Heinrich a. a. O. S. 301.

†) In Lünig Cod. Germ. dipl. T. I. p. 779.

sen. *) Bald nach seiner Ankunft bey der Armee ging der Churfürst in Vereinigung mit dem Grafen Caprara, der die Kaiserlichen kommandirte, über den Rhein, um den Franzosen unter de Lorges ein Treffen zu liefern, worauf sich aber diese nach der Queich in ein verschanztes Lager zurückzogen **). Von der weitern Verfolgung des Feindes wurde man vorzüglich dadurch abgehalten, daß eine große Mißhelligkeit zwischen dem Grafen Caprara und dem Churſächsischen Feldmarschall Schöning ***) entstand, der sich deswegen, weil ihm der Churfürst gewöhnlich das Hauptkommando überlassen mußte, ganz unabhängig von jenem betrachtete, und dagegen von ihm eines geheimen Einverständnisses mit den Feinden beschuldiget ward †). Diese benutzten inzwischen die Mißhelligkeiten ihrer Feinde, gingen bey Philippsburg über den Rhein, und nöthigten dadurch die Teutschen, sich gleichfalls über den Fluß wieder zurückzuziehen. Bald darauf wurde der Churfürst von einer anstecken-

*) Theatrum Europaeum T. XIV. p. 99 seq. Birken Sächs. Heldensaal Th. 2. S. 309.

**) Wagner l. c. p. 192.

***) Dieser merkwürdige Mann stand ehedem in Churbrandenburgischen Kriegsdiensten, war aber deswegen schon seit einiger Zeit in Churſächsische getreten, weil ihn der Generallieutenant von Barfus anklagte, er sey mit französischen Partheygängern, die den Churfürsten von Brandenburg hätten aufheben wollen, im Einverständniß gewesen, und er wegen dieser Anklage keine Untersuchung von dem Kriegsrath erhalten konnte. S. Karl Ludwig von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preußischen Staats. (Aus dem Französischen übersetzt von F. L. Brunn Berlin 1791. 2 B. 8.) B. 1. S. 230. Man vergl. Büschings Magazin B. 8. S. 463.

†) Wagner l. c. p. 194.

den Krankheit bey der Armee ergriffen, mußte sich nach Tü-
d. 12. bingen bringen lassen, und starb im 44. Jahre seines Alters
Sept. mit heldenmüthiger Standhaftigkeit *). Seine Leiche wurde
1691. unter vielen Feyerlichkeiten nach Sachsen abgeführt, und hier in der Gruft seiner Vorfahren zu Freyberg beygesetzt **). Mit seiner Gemahlin Anne Sophie, Tochter des Königs von Dänemark Friedrich III., mit der er seit dem 9. Okt. 1666 vermählt war ***), hatte er zwey Söhne gezeugt, Johann George IV. (geb. den 18. Okt. 1668) und Friedrich Au-
d. 14. gust (geb. den 12. May 1670). Der Churprinz erhielt
Nov. noch bey dem Leben seines Vaters von seinem mütterlichen
1668. Großvater eine Versicherung der Erbfolge in Dänemark und in den mit diesem Reich verbundnen Staaten †), die ihm ohnedieß nach dem daselbst eingeführten Königsgesetz ††)

*) Tentzel l. c. p. 650.

**) Müllers Annalen S. 604.

***) Ueber die Feyerlichkeiten dieser Vermählung, die den 9. Okt. 1666 erfolgte, und über die nachherige Heimführung s. Weks Dresdner Chronik S. 378 u. f.

†) S. die Urk. in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 229. wo es heißt: „hoc diplomate nostro id palam testari voluimus, ut omnibus singulisque simul innotesceret, praedictum Serenissimum Principem, Dominum Iohannem Georgium, ceu nostra genitrice stirpe genitum, capacem esse Successionis Haereditatisque Regnorum Daniae, Norwegiae, Ditionumque nostrarum omnium, secundum ordinem modumque, quo cerni hanc haereditatem lex regia iubeat.“

††) S. die Urk. desselben in der teutschen Uebersetzung der Dänischen und Norwegischen Staatsgeschichte des von Holberg von Bargum Th. 3. S. 69. Man vergl. auch Georg Friedrich von Martens Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. (Gött. 1794. 8.) S. 26.

gebührte, weil selbiges auch weibliche Nachkommen, dafern sie der Augsburgischen Konfession zugethan sind, für successionsfähig erklärt; auch wurde ihm zugleich gestattet, den darauf sich beziehenden Titel eines Erben von Dänemark und Norwegen anzunehmen, unter der Bedingung, daß er ihn allen seinen übrigen Titeln vorsetzen sollte *).

Neunter Abschnitt.

Privatleben und äußere Regierungsgeschichte Johann George IV. nebst einigen Veränderungen, die sich während seiner Regierung in den churfürstlichen Nebenlinien ereigneten.

§. 49.

Schon vor dem Antritt seiner Regierung faßte Johann George IV. eine sehr heftige Leidenschaft für das Fräulein Magdalene Sybille von Neitzschitz, die Tochter des Obersten der churfürstlichen Leibgarde Rudolphs von Neitzschitz, von welcher ihn sein Vater vergebens durch verschiedne Reisen nach England, Frankreich und Holland, und durch den persönlichen Antheil, den er ihn an den Feldzügen gegen Frankreich nehmen ließ, zu heilen suchte **). Sobald er

*) „Largientes insuper concedentesque Ipsi gloriosum Haeredis Daniae et Norwegiae titulum, primo loco et ordine ante caeteros ipsius titulos collocandum."

**) S. die zuverlässige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte No. IV. S. 361 - 366.

sich nun jetzt von dem Zwang befreyt sah, den ih
das väterliche Ansehn aufgelegt hatte, so erklärte
Liebe gegen das Fräulein öffentlich, hielt ihr einen
chen Hofstaat, und beschenkte sie mit einem Pallast
den *) und verschiednen Landgütern **). Doch
diese Verbindung anfangs noch keinen unmittelba
fluß auf die Staatsgeschäfte, und es schien, als
Churfürst, wenigstens in Ansehung der auswärtige
genheiten, ganz das System seines Vaters befolgt

d. 10. Okt. und d. 17. Nov. 1691. Denn er schloß mit dem Fränkischen und Schwäbisch einen Bund ***), wodurch er sich auf 6 Monate beträchtliche Summe Geldes verpflichtete, ihre mit einem Theil seiner Armee zu decken. Auch gi

im Jan. 1692. dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich III. zu Torgau besuchte, um ihn zu vermögen, bey nen Sache gegen Frankreich zu bleiben, eine sch auf die alten Verträge beyder Häuser gegründet dung ein, zu deren Andenken sie den Ritterorden Freundschaft oder vom güldnen Armband stiftete sen Ordenszeichen bestand in einem güldnen Meda dessen einer Seite zwischen zwey Lorbeerzw

*) Das noch bekannte Fürstenbergische Haus an der

**) Die beyden nach ihrem Tode wieder eingezogene güter, Gorbitz und Pennerich, zwey Weinberge in Kostebaude u. m. a.

***) Meines Wissens ist blos das Bündniß mit dem S Kreis, der dem Churfürsten 150,000 Gülden zahlte, doch wird in dieser Urkunde selbst (bey Du-Mont T. p. 301.) erwähnt: „daß der löbliche fränkische Cr Hälfte der Churſächsischen Armee certis conditi schlossen.“ Und dasselbige bezeugt Müller in si len S. 601.

Schwerdt und ein Scepter, als die Symbole der Churſächſiſchen Erzmarſchall- und Brandenburgiſchen Erzkämmerer-Würde, ſich in der Form eines Andreas-Kreuzes durchſchnitten, und mit zwey geharniſchten in einander geſchloſſenen Händen maſkirt waren, nebſt der Umſchrift: Auf immer vereinigt; auf der andern aber die Nahmenszüge beyder Churfürſten ſtanden, mit den Worten: Aufrichtige Freundſchaft *). Eine noch größere Stärke ſchien die Vereinigung beyder Churfürſten dadurch zu erhalten, daß ſich bald darauf der Churfürſt von Sachſen bey einem Gegenbeſuch des Churfürſten von Brandenburg in Berlin mit der verwittbeten Markgräfin von Anſpach aus dem Eiſenachiſchen Hauſe verlobte **), welches vorzüglich auf Betrieb ſeiner Mutter geſchah, die ihn durch dieſe Verbindung ganz von dem Fräulein von Neitzſchitz abzuziehen hoffte ***). Allein dieſer Zweck wurde nicht erreicht, und der Churfürſt begegnete ſeiner künftigen Gemahlin ſchon bey ihrer Ankunft in Leipzig, wo die Vermählung vollzogen werden ſollte, mit einer ſolchen Unfreundlichkeit †), daß die Ehe ohne die leb-

*) S. Karl Ludwig Freyherrn von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats B. I. S. 241.

**) a. a. O. S. 242. u. f.

***) S. die zuverläſſige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz a. a. O. S. 367.

†) Nach dem angeführten Zeugniß des Herrn von Pöllnitz kam der Churfürſt ſeiner Braut nicht entgegen, und ſtand ſogar mit ſeiner Geliebten bey ihrem Einzuge am Fenſter. Als ihm der Churfürſt von Brandenburg und ſeine Gemahlin die Braut zuführten und er bemerkte, daß ſie ein ſammtnes Kleid trug, ſagte er zu ihr: „Sie müſſen wohl toll ſeyn, daß ſie in den Hundstagen ein ſammtnes Kleid tragen.“ Bey einer ſolchen Aufnahme braucht man ſich wohl nicht mit Tentzel (in Sa-

haften Vorstellungen des Churfürsten von Brand
wieder zurückgegangen seyn würde. Auch ände
jetzt das politische System des Churfürsten. D
Eifer für das Interesse des kaiserlichen Hofes und
thätige Fortsetzung des Französischen Kriegs erk
sehr, daß er statt der bisherigen starken Hülfe blos
wöhnliches Kontingent an dem Rheine zurückließ *)
nach einer nicht verwerflichen Nachricht verleitete
der Hannöversche Minister Otto Grote zu einem
Neutralitätsvertrag, der die Errichtung einer drit
Kaiser ganz unabhängigen Parthey beabsichtigte.
entdeckte hierauf Grote selbst, der sich in den ersten
ten des Jahres 1692 plötzlich von Dresden nach A
gab, dem kaiserlichen Hof diesen ganzen Plan, un
ihn durch das Versprechen, daß der Herzog von H
seinem Bündniß mit Churſachsen entsagen und
Kaiser zu einem kräftigen Beystand an Volk und G
binden würde, zur Ertheilung der gesuchten Churw
seinen Herrn zu bewegen, die auch wirklich erfolgte **
diese Weise ging nun zwar jener Traktat von selbs
zurück, aber der Churſächsische Feldmarschall Schön
damals auch auf Ministerialgeschäfte einen großen
hatte, und den man für den Urheber desselben hielt,
man ihm auch eine geheime Verbindung mit Fran
Emissärs und die geringe Theilnahme des Churfü
der Fortsetzung des Reichskriegs gegen Frankreich

xonia Numismatica lineae Albertinae p. 662) zu
dern, daß keine Medaillen auf dieses Beylager geschl
den sind.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 220.

**) Büschings Magazin Th. 8. S. 466.

legte *), mußte empfindlich dafür büßen. Denn als er im May 1692 das Töplitzer Bad brauchte, wurden einige hundert Mann von Prag aus abgeschickt, die ihn aufheben und nach der Festung Spielberg in Mähren abführen mußten **). Der Churfürst verlangte zwar sogleich die Freylassung seines Feldmarschalls, und beschwerte sich sogar deshalb auf dem Reichstage ***); der Kaiser aber, der ihn als einen Reichsverräther betrachtete, über den seine Gerichtsbarkeit um so mehr begründet sey, da man ihn in seinen Erblanden ergriffen hatte, gab diesem Verlangen kein Gehör †), ob es gleich durch stattliche Gründe, insbesondre dadurch, daß das Einverständniß des Feldmarschalls mit den Franzosen noch gar nicht erwiesen, ja nicht einmal bestimmt angegeben war, unterstützt wurde ††). Und eben so wenig konnte der damalige Hofrath Wolfgang Dietrich von Beichlingen, der Schwager des Fräuleins von Neitzschitz und nachheriger Großkanzler und erster Minister König Friedrich Augusts, der als Gesandter nach Wien geschickt

*) Wegen der ersten Beschuldigung s. den weiter unten angeführten Schriftwechsel zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten; wegen der zweyten Wagner Historiam Leopoldi T. II. p. 218 und p. 221. Man vergl. auch Friedr. Karl Mosers kleine Schriften Th. 7. S. 388.

**) S. die Einleitung einiger Aktenstücke zur Geschichte der Gefangennehmung des Churſächs. Feldmarschalls von Schöning in dem Göttingischen historischen Magazin B. I. St. 1. No. XI. S. 163.

***) Moser a. a. O. S. 390.

†) S. das Schreiben des Kaiser Leopold an den Churfürsten von Sachsen v. 13. Jul. 1692. in dem Göttingischen historischen Magazin a. a. O. S. 169.

††) S. die Antwort auf jenes Schreiben v. 20. Jul. d. J. ebendaselbst S. 173.

wurde *), seine Befreyung erhalten. Er blieb daher im Arrest, und würde vielleicht nie wieder seine Freyheit erhalten haben, wenn er sich nicht endlich nach dem Tode des Churfürsten durch ein Geschenk von 30,000 Thalern, das er einem kaiserlichen Minister machte, wieder losgekauft hätte **). Diese geheime Triebfeder aber hatte die Wirkung, daß der Kaiser Leopold in dem Traktate, den er mit dem Nachfolger Johann George IV., Friedrich August, einging, die Freylassung des Feldmarschalls unter der Bedingung verwilligte, daß ihm der Churfürst, so lange der Französische Krieg dauerte, keine Bedienung von irgend einer Art anvertrauen sollte ***).

Vielleicht würde die Freylassung des Feldmarschalls von Schöning noch ernstlicher von dem damals regierenden Churfürsten betrieben worden seyn, wenn ihm nicht eine andre Angelegenheit weit mehr am Herzen gelegen hätte, bey der ihm der Beystand des kaiserlichen Hofes unentbehrlich war. Es hatte nehmlich das Fräulein von Reitzschitz oder vielmehr ihre Mutter und ihr Schwager, die sie leiteten — denn das Fräulein selbst war so unwissend, daß es nicht einmal seine Liebesbriefe selbst schreiben konnte †), —

*) Nach der zuverlässigen Nachricht von der Gräfin von Rochlitz a. a. O. S. 370. geschah dieses erst im Winter 1694.

**) Moser a. a. O. S. 400.

***) S. die weiter unten angeführte Urkunde v. 23. May 1694, wodurch dem Churfürsten erlaubt wurde, seine versprochnen Hülfstruppen nicht eher zu stellen, bis der Feldmarschall frey gelassen sey. Uebrigens wurde zugleich wegen eines Reverses, den der Kaiser von diesem verlangt hatte, festgesetzt: „daß derselbe also moderiret und eingerichtet werden möge, daß alles salva existimatione geschehen und praestiret werden könne."

†) S. die zuverlässige Nachricht u. s. w. S. 373.

den Plan entworfen, den Churfürſten von ſeiner Gemahlin zu trennen, und wo möglich ihre Stelle einzunehmen *); mit der Ausführung deſſelben aber mußte man um ſo mehr eilen, da man in Sachſen an ein ſolches Maitreſſenregiment gar nicht gewöhnt war **), und ſich vielleicht auch die religiöſe Gewiſſenhaftigkeit des Churfürſten von Zeit zu Zeit über ſeine Verbindung manche Bedenklichkeiten machen mochte. Um nun dieſen Zweck zu erreichen, ſollte der Churfürſt vor allen Dingen eine kaiſerliche Standeserhöhung für das Fräulein auszuwirken ſuchen. Die Erhebung ſeiner Geliebten in den Reichsgrafenſtand, unter dem Nahmen einer Gräfin von Rochlitz, erhielt er ohne Schwierigkeit, und das Diplom hierüber für ſie und ihre Deſcendenten wurde zu Wien den 4. Febr. 1693 ausgefertigt ***), und mit manchen ungewöhnlichen Vorrechten verbunden †).

*) Nach dem Tode der Geliebten des Churfürſten kam auch die Kopie einer Schrift zum Vorſchein, deren Original aber ſich nicht hat finden laſſen, wodurch ihr der Churfürſt ein eheliches Verſprechen unter gewiſſen Bedingungen gethan haben ſoll. A. a. O. S. 369.

**) Man hielt es daher für nöthig, zum Beſten des Fräuleins eine Schrift über die Vielweiberey auszuſtreuen, für deren Verf. Chriſtian Thomaſius in ſeinen gemiſchten Philoſophiſchen und Juriſtiſchen Händeln den damaligen Ordinarius zu Wittenberg D. Samuel Strycken hält, und welche der in Kreyſigs hiſtoriſcher Bibliothek von Oberſachſen S. 147. angeführten ſehr ſeltnen Piece: L. Jcimanders Liebe zwiſchen Prinz Herzmuthen und Fräulein Theonilden, beygefügt iſt.

***) S. die Urk. in der zuverläſſigen Nachricht u. ſ. w. S. 398.

†) So wurde ihr und ihren Nachkommen das Prädikat Hoch- und Wohlgebohrn ſelbſt aus der Reichskanzley verwilligt; ferner das Recht, Graf- und Herrſchaften mit allen darauf haftenden Privilegien, Regalien, Gerechtigkeiten, Ehren,

Größre Bedenklichkeiten fand man bey Ertheilung der fürstlichen Würde, und der Graf von Beichlingen, der wegen Schönings Freylassung nach Wien gesendet wurde, sollte wohl jene Angelegenheit vorzüglich betreiben. Daß man unter diesen Umständen dem kaiserlichen Hof auf alle Weise gefällig seyn mußte, läßt sich leicht begreifen; da zumal die Gräfin von Rochlitz eine ansehnliche Summe Geldes erhalten hatte, um ihren Einfluß zum Besten der durch den großen Bund vereinigten Alliirten gegen Frankreich zu verwenden *). Es wurde daher ein neuer Bund zwischen dem Churfürsten und dem Kaiser Leopold gestiftet **), wodurch sich dieser verpflichtete, künftiges Frühjahr mit 12,000 Mann gegen die Franzosen zu Felde zu ziehen, wofür ihm 400,000 Reichsthaler Subsidien versprochen wurden, wovon der kaiserliche Hof die Hälfte, 150,000 Thaler aber England ***) und die vereinigten Niederlande, und 50,000 Thaler Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel übernahmen. Nach dieser Verbindung nahm der Churfürst auch Antheil an der großen Allianz †), die zuerst zwischen

d. 2. Febr. 1693.

Würden, und selbst mit Sitz und Stimme auf allen Reichsständischen Versammlungen zu erwerben.

*) Das handschriftliche Journal des berühmten Robethon, damaligen Sekretairs König Wilhelm III., enthält folgende in dem Göttingischen hist. Magazin a. a. O. S. 165. ausgezogene Stelle: „Son credit sur l'esprit de l'Electeur contribua beaucoup à faire aller à la campagne dernière les trouppes de Saxe au Rhin, et ce service valut à cette Dame plus de 40m. ecus."

**) Bey Du Mont T. VII. P. II. p. 321.

***) Der König Wilhelm ließ auch dem Churfürsten zu Anfange dieses Jahres, um ihn noch mehr in sein Interesse zu ziehen, den Orden des blauen Hosenbandes überreichen.

†) Die deshalb ausgestellte Urkunde v. 10. May 1693 ist noch

dem Kaiſer und den vereinigten Niederlanden den 12. May 1689 eingegangen und der England und mehrere andre Staaten beygetreten waren. Zur Erfüllung ſeines Verſprechens unterſtützte er in eigner Perſon den Prinzen Ludwig von Baden, dem der Kaiſer das Oberkommando über die Reichstruppen übertragen hatte *), und welcher in einem verſchanzten Lager bey Heidelberg das Vordringen der feindlichen Armee ſtandhaft abwehrte und den General de Lorges nöthigte, ſich über den Rhein wieder zurückzuziehen **). Wahrſcheinlich würde er im folgenden Jahre einen neuen 1694. Feldzug an den Rhein unternommen haben, allein durch einen unerwarteten Vorfall ſcheiterte ſowohl dieſer, als ſo manche andre Entwürfe. Seine Geliebte wurde von den Kinderblattern ergriffen, und ſtarb an dieſer Krankheit den 4. Apr. 1694. Von der Stunde ihres Todes an, den er durch ein fürſtliches Leichenbegängniß feyerte, verſank er in die tiefſte Traurigkeit, und bald zeigte ſich an ihm die nehmliche, durch Anſteckung des bösartigen Blattergifts, das er in der Krankenſtube der Gräfin eingeathmet hatte, ihm mitgetheilte Krankheit, die zwanzig Tage nachher ſeinem Leben endete ***). Da man die Leidenſchaft des Churfürſten, die ihn von den Geſchäften faſt ganz abgezogen hatte, welche er anfangs mit Eifer und Glück betrieb †), ja ſelbſt d. 24. Apr. d. J.

nicht gedruckt; es wird ſich aber darauf in dem unten angeführten Traktat mit dem Kaiſer vom 23. May 1694 bezogen.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 248.

**) l. c. p. 253.

***) Zuverläſſige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz S. 370 u. f. Ebendaſelbſt S. 392. werden auch einige Nachrichten von dem Tode des Churfürſten in Büſchings Magazin S. 467. berichtiget.

†) Der unbekannte Verf. des Aufſatzes in Büſchings Maga-

seinen frühzeitigen Tod durch zauberische Künste erklären wollte, deren sich die Gräfin und ihre Mutter bedient hätten, um ihn zu fesseln, so wurde unter seinem Nachfolger der Leichnam der Gräfin wieder ausgegraben, und ihm ein von den Kopfhaaren des Churfürsten geflochtnes Haarband nebst andern verdächtigen Schmuck abgenommen *), auch eine strenge Untersuchung dieser Beschuldigung dem Amtmann und Stadtrathe zu Dresden übertragen **). Die Generalin von Reitzschitz und einige ihrer Freunde wurden verhaftet, und ihnen bey dem Fortgange des Prozesses noch manche andre Verbrechen, als Gelderpressungen und Bestechungen zur Last gelegt: worauf ihr die Juristenfakultät zu Leipzig, die deshalb mit dem dasigen Schöppenstuhl zusammentreten mußte, die Tortur zuerkannte; doch hat sie bald darauf ihre Freyheit wieder erhalten, und ihr Leben in der Stille auf einem Gute ihres Sohnes, des Generalmajor Heinrich Rudolph von Reitzschitz, geendigt. Dagegen hatten die meisten ihrer Mitschuldigen so viel eingeräumt, daß

zin B. 8. sagt von ihm S. 461: „Er war ein Herr von ungemeinem durchdringendem Verstand, und solcher Application in den Affairen, daß er alle seine Geheimen Räthe zu paaren trieb, indem er in den wichtigsten Dingen ihre Vota selbst protocollirte, examinirte, und wo einer etwa geschlegelt hatte, auf eine empfindliche Weise durchzuziehen wußte, so daß sich alle vor ihm fürchteten."

*) S. den Bericht über die Leichenbesichtigung der Gräfin von Rochlitz im Anhang der zuverlässigen Nachricht S. 411.

**) Selbst die Landschaft trug auf strenge Fortsetzung dieser Untersuchung in ihrer Präliminarschrift v. 7. Dec. 1694 an, indem sie zugleich bemerkte: „es wolle verlauten, ob sey durch allerhand böses Beginnen und boßhaftes Vornehmen gottloser Leute der so betrübte Tod des Churfürsten veranlaßt worden."

auf sie theils Leibes, theils Gefängniß-, theils Geldstrafen zurückfielen *).

§. 50. Bald nach dem Regierungsantritt Johann George IV. starb der zweyte Sohn Johann George I., Christian von Merseburg, einige Tage vor seinem 76sten Jahre. Schon den 24sten Okt. 1688 hatte er unter kaiserlicher Genehmigung sein Testament **) errichtet, wodurch er in Beziehung auf den letzten Willen seines Vaters das Erstgeburtsrecht unter seinen Söhnen festsetzte ***), von welchen bey seinem Absterben noch Christian II., August †) und Heinrich ††) lebten. Zur Appanage wies er den jüngern Prinzen 6000 Gulden jährliche Einkünfte an, die auf ihre männlichen Nachkommen nach den Stämmen vererbt und mit 2000 Gulden vermehrt werden sollten, dafern eine Linie erlöschen würde. Seine Tochter Elisabeth Sybille verwies er zwar auf ihre gethane Verzichtleistung, vermachte ihr aber demungeachtet ein Legat von 5000 Gulden. Die Vormundschaft unmündiger Nachkommen übertrug er seinem ältesten Sohne oder dem ältesten Vetter des Unmündigen nebst dessen Mutter. Zugleich verordnete er: daß sich seine Nachkommen mit den Heirathen wohl vorsehen, und ohne des regierenden Herrn Rath nicht vermählen, insonderheit auf rechtschaffene gottesfürchtige Personen, die kei- d. 18. Okt. 1691.

*) a. a. O. S. 379—382.

**) S. die Urkunde bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 208.

***) In dem Eingang der Urkunde heißt es: „daß selbiges um seiner Vortheile willen, heut zu Tage fast im ganzen Römischen Reich Teutscher Nation eingeführt sey, und eine nunmehr durchgehende Regel der Observanz in den Fürstenthümern für sich habe.

†) Starb 1715 ohne männliche Nachkommen.

††) Kam noch 1731 zur Regierung.

ner fremden Religion zugethan wären, sehen, auch so viel immer möglich bey dem fürstlichen Stand bleiben, oder sich doch wenigstens in den gräflichen verheirathen sollten. Dem Erstgebornen gab er manche gute Regeln wegen der Landeskollegien, die mit tüchtigen Subjekten besetzt, in ihren Verrichtungen auf keine Weise weder von dem Landesherrn, noch von andern Behörden beeinträchtiget und deren Mitglieder „nicht mit Ungnaden angesehn, viel weniger bestraft und abgesetzt werden möchten, sie wären dann mit ihrer Nothdurft gehört, und schuldig und strafwürdig befunden worden." Vermöge dieser Verordnung folgte ihm also sein ältester Sohn Christian II., bey dessen Huldigung die alten Streitigkeiten mit dem Churhause über die Schriftsassen in den Aemtern Delitzsch, Zörbig und Bitterfeld mit solcher Heftigkeit erneuert wurden, daß letzteres sogar Truppen in Merseburg einrücken ließ. Der Herzog konnte dagegen nichts ausrichten, und Chursachsen blieb im Besitz der Hoheit über jene schriftsässigen Rittergüter *).

Zehnter Abschnitt.

Charakter und äußere Regierungsgeschichte Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone, nebst einigen Veränderungen in den Herzoglichen Nebenlinien.

§. 51.

Der Bruder Johann George IV., Friedrich August I., der ihm in der Regierung folgte, besaß ungewöhnliche Lei-

*) Müllers Annalen S. 602. und Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 256.

beſtärke *), große Lebhaftigkeit des Geiſtes und einen fei-
nen, durch Reiſen nach Italien **) gebildeten Geſchmack 1687.
für die ſchönen Künſte, womit aber freylich ein überwiegen- und 1693.
der Hang zu äußrer Pracht und zur Sinnlichkeit verbunden
war. Schon vor dem Antritt ſeiner Regierung hatte er
ſich mit einer vortreflichen Prinzeſſin, Chriſtine Eberhardine d. 10.
von Bayreuth, vermählt ***); doch konnte ihn dieſe Ver- Jan.
bindung von ſeiner Galanterie gegen andre Frauenzimmer, 1693.
unter denen ſich beſonders die berühmte Gräfin von Königs-
mark auszeichnete, nicht abziehen †). Da er ſeinen Vater
bey ſeinen letzten Feldzügen gegen die Franzoſen begleiten
mußte, ſo hatte ſich auch frühzeitig ſeine Neigung zu kriege-
riſchen Unternehmungen entwickelt, die überdieß durch ſeine
Geſchicklichkeit in allen körperlichen Uebungen nicht wenig
befördert wurde. Deſto leichter fiel es jetzt dem kaiſerlichen
Hof, ihn bey dem noch immer fortdauernden Krieg mit den
Franzoſen und den Türken ganz in ſein Intereſſe zu ziehen.
Er erneuerte daher zuförderſt den ſchon vorher zwiſchen dem d. 23.
May
1694.

*) Giovanni Germania Princeps L. III. Cap. I. §. XXV. p. 82. et p. 85. „mira quadam nervorum atque artuum firmitate praevalet ceteros mortales.“ — „discos, patinas, scyphos ex argento, stanno, cupro, aut firmissimo alio metallo, altera tantum manu, ut chartulas aut lintea complicat involvitque.“

**) In der Bibliothek des Herrn von Ludewig befand ſich ein handſchriftliches Diarium derſelben. S. l. c. p. 86.

***) S. Leben und Tod der Frau Chriſtiane Eberhardine, Königin in Polen und Churfürſtin zu Sachſen, in dem Necrologio Domus Saxonicae Coaevo von M. M. R. (Leipz. 1728. 8.) S. 336.

†) Man vergl. den bekannten hiſtoriſchen Roman: La Saxe galante Amst. 1734. 8. der ungeachtet mancher Fabeln auch viel Wahres enthält.

Kaiser und Johann George IV. abgeschlossenen Subsidientraktat *), und versprach zugleich der großen Allianz auf die nehmliche Weise wie dieser beyzutreten, welches auch noch an demselbigen Tage in einer besondern Urkunde **) wirklich geschah. Jener Erneuerung des Wiener Bundes aber wurde noch ein Separatartikel beygefügt, wodurch sich der Churfürst verpflichtete, die schon seit 1690 von Oestreich wegen der Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur gesuchte Readmission der Krone Böhmen zum vollkommenen Besitz aller churfürstlichen Gerechtsamen ***) nachdrücklich zu unterstützen. Der Kaiser hatte anfangs die Absicht, die Sächsischen Hülfsvölker, die aus 12,000 Mann bestehen sollten, an dem Rhein gegen die Franzosen zu gebrauchen, und dem Oberkommando des Prinzen von Baden zu untergeben. Allein der Churfürst, der selbst seine Armee zu kommandiren wünschte, war diesem Plan entgegen, und verlangte vielmehr, daß ihm die oberste, nur von dem König von England Wilhelm abhängige Anführung einer Reichsarmee von 50,000 Mann sollte übertragen werden; wobey ihm auch erlaubt seyn müßte, sich des durch den vorigen Traktat außer Thätigkeit gesetzten Feldmarschalls von Schöning zu bedienen †). Da dem Wiener Hof dieser Vorschlag nicht annehmlich schien, so schickte er den Grafen Harrach als Gesandten nach Dresden, der end-

*) Bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 339.

**) In Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 679. In der Ueberschrift dieser Urkunde wird mit Unrecht eines schon von Johann George III. erfolgten Beytritts zu dieser Allianz erwähnt.

***) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 298.

†) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 285 seq.

lich nach verschiednen vergeblichen Unterhandlungen einen Traktat zu Stande brachte *), nach welchem der Churfürst d. 17. Apr. 1695. das oberste Kommando der kaiserlichen Armee gegen die Türken in Ungarn auf dieselbige Weise erhielt, wie es ehedem der Churfürst von Bayern gehabt hatte, und mit der Bedingung, daß er 8000 Mann von den versprochnen Hülfsvölkern dahin abführen, deren Verpflegung zwar der Kaiser übernehmen, dafür aber die dem Churfürsten vorher bewilligten Subsidiengelder von 200,000 Thlr. behalten sollte. Im übrigen wurde der Churfürst von der Verbindlichkeit, Mannschaft an den Rhein zu schicken, ganz befreyt, und auch berechtiget, die nach Ungarn gesendeten Hülfsvölker wieder zurück zu ziehn, dafern der kaiserliche Hof diesen Traktat verletzte, oder seine eignen Erblande in Gefahr geriethen. Bald nach dieser Uebereinkunft begab sich der Churfürst nach Wien, wo er von dem dasigen Hof sehr freundschaftlich empfangen wurde, aber doch wegen des über die kaiserliche Armee ihm übertragenen Kommandos einen Eid ablegen mußte, der seinem Stande nicht ganz angemessen schien, und zu dem er sich auch schwerlich würde verstanden haben, wenn man ihn nicht auf das Beyspiel des Churfürsten von Bayern verwiesen hätte **). Bey seiner Ankunft in Peterwaradein nahm der Sultan Mustapha II., der bisher bey Belgrad gestanden hatte, plötzlich eine andre Wendung, ging über die Donau nach Temeswar, eroberte im Sept. d. J. Lippa und Titul und rieb den beträchtlichsten Theil von einem teutschen Korps, unter dem General Veterani, zwischen Lugos und Caransebes gänzlich auf. Die übrigen flüchte- im Jun. d. J.

*) Theatrum Europaeum T. XIV. p. 735.

**) Euchar. Gottlieb Rinkens Leben und Thaten Leopolds des Großen Th. 2. S. 698.

ten sich nach Siebenbürgen, und besetzten die Päs
Landes, wobey sie von der Reuterey, die der Chur
hin sendete, nachdrücklich unterstützt wurden *).
schen bezogen beyde Armeen die Winterquartiere, u
rend dieser Zeit verpflichtete sich Friedrich August g
d. 19. Kaiser, seine Hülfstruppen mit 4000 Mann zu
März 1696. ken **). In dem zweyten Feldzug unternahm er d
im Aug. gerung von Temeswar, wahrscheinlich nur in der
d. J. um die Türkische Hauptarmee in diese Gegend z
Als daher der Sultan zum Entsatz anrückte, so
d. 26. der Churfürst entgegen, und lieferte ihm eine Schl
Aug. Olasch, deren Erfolg zweydeutig war ***). Weil
Kriegsglück seinen Wünschen nicht ganz entsprach,
von dem Kaiser und seinen Generalen nicht immer
gehörigen Nachdruck unterstützt wurde, auch über
polnische Krone seine ganze Aufmerksamkeit auf sich
legte er freywillig das Kommando über die kaiserlich
nieder, ließ jedoch seine Hülfstruppen in Ungarn zu
d. 11. In dem folgenden Jahre an dem glänzenden Sie
Sept. 1697. der große Eugen bey Zentha über die Türken erfoc
theil nahmen, und das große Siegel erbeuteten,
der Großvezier an seinem Halse trug †).

§. 52. Schwerlich würde Friedrich August n
d. 17 Tode des Johann Sobiesky als Bewerber der P
Jun. 1696. Krone aufgetreten seyn, wenn er nicht äußern Gla
als alles übrige geschätzt und daher kein Opfer für

*) Wagner l. c. p. 293 seq. Theatrum Europaeum p. 737 seq.

**) Müllers Annalen S. 644.

***) Wagner l. c. p. 311 seq.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p.

gehalten hätte, um dieſen Zweck zu erreichen. Denn ſchon damals war die Macht des Königs von Polen durch die Verträge, die er beſchwören mußte (Pacta conventa), und noch mehr durch die Feudalariſtokratie des Adels ſo ſehr beſchränkt, daß ihm nur ein enger Wirkungskreis übrig blieb, dafern er nicht die Verfaſſung ſelbſt zu ſtürzen vermochte; wozu aber eine größre Macht als die eines Churfürſten von Sachſen gehörte, da er zumal ſchwerlich von den benachbarten Staaten Beyſtand bey einer Unternehmung erwarten durfte, welche zur Wiederherſtellung der alten Größe des Polniſchen Reichs hinführen konnte. So zweydeutig aber auch die Vortheile dieſer Erwerbung waren, ſo mußte ſie doch Friedrich Auguſt erſt mit einem großen Aufwand erkaufen. Und gleich bey der erſten geheimen Unterhandlung über die Polniſche Krone, welche der Kaſtellan von Culm Johann Przebendowsky, ein Schwager von dem Liebling des Königs, dem damaligen Oberſten Jakob Heinrich von Flemming *), zu Dresden einleitete, wurde es ihm unver- im May 1697.

*) Er wurde in der Folge Generalfeldmarſchall und bekleidete zugleich die Stelle eines erſten Miniſters bey dem König. Der Herr von Pöllnitz in ſeinen Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats Th. 1. S. 526. macht von ihm folgende Schilderung: „Seine Manieren waren grob und ſchicklicher für einen Dragonerkapitain als für einen Miniſter. Er affektirte eine gewiſſe Freymüthigkeit in ſeinen Reden, der ſeine Handlungen widerſprachen. Sein Ehrgeiz kannte keine Gränzen. Seine Prahlerey erſtreckte ſich bis auf ſeine Laſter. Betrügerey und Treuloſigkeit hatten keine Schrecken für ihn. Alle Mittel und Wege, ſobald ſie ihn zu ſeinem Zwecke führten, ſchienen ihm gut. Bey allen dieſen Fehlern beſaß er Eigenſchaften, die ihn den größten Männern gleich ſtellten. Seine Tapferkeit hielt jede Probe aus. Bey der Arbeit war er unermüdet, und die

holen gesagt, daß er über die Französische Parthie des
zen von Conti nur durch große Geldsummen siegen k
die er unter den Polnischen Adel vertheilen müßte *).
nun diese und andre Triebfedern in Bewegung zu
wurde Flemming nach Warschau gesendet **). Hie
terstützte ihn vorzüglich der Wiener Hof, welcher der
bung eines Französischen Prinzen auf den Polnischen
mit dem größten Eifer entgegen arbeitete, und sich dagege
der Wahl des Churfürsten wichtige Vortheile versprac
die ihn wohl auch bewegen mochten, die Parthie des
Sobiesky zu verlassen, den er Anfangs zu begü
schien †). Doch war es noch geraume Zeit zwei
wer den Sieg davon tragen würde, weil sich der
sisch gesinnte Primas für den Prinzen von Conti erklär
der Gesandte Ludewig XIV., der Abbé Polignac, kein
sprechungen sparte, um die Absichten seines Herrn d
setzen, wenn sie auch schon den Versprechungen des

wichtigsten Sachen waren ihm ein bloßes Spiel. Oft
von der Arbeit zu Ausschweifungen, und von diesen
zur Arbeit, ohne daß die Geschäfte darunter litten."

*) Histoire de la scission arrivée en Pologne le 1
1697. au sujet de l'election d'un Roi par M. de la
dière. Paris 1700.12. (In der teutschen Uebersetzung,
gleich mit der Uebersetzung der Historie der Polnischen
tage von Siegismund August an bis auf diese Wahl.
holm 1733. 8. erschienen ist) S. 273.

**) a. a. O. S. 287.

***) a. a. O. S. 279 u. f. wo man zugleich die Nachricht
daß sich der kaiserliche Hof damals Hoffnung gemacht
soll, die Lausitz wieder zu erhalten, weil er vorausgesehn
daß die Polnische Krone dem Churfürsten einen groß
wand verursachen würde.

†) Gottfr. Lengnich Historia Polona. (Lips. 1740. 8.)

fürsten von Sachsen *) nicht die Wage halten konnten. Auch schien letztern seine Religion von der Wahl auszuschließen, welches Hinderniß aber durch ein vom päbstlichen Bothschafter beglaubigtes Zeugniß des Bischofs von Raab gehoben ward, nach welchem er kurz zuvor zu Baden in Oestreich zur katholischen Kirche übergetreten war **). An dem Wahltage selbst hatte zwar der Prinz von Conti den größten Theil der Stimmen für sich, weil aber der Primas in Hoffnung, eine allgemeine Vereinigung der Partheyen bewirken zu können, mit der Bekanntmachung der Wahl zögerte, so verstärkte sich unterdessen die Sächsische Parthie, indem nicht nur die Anhänger des Jakob Sobiesky, sondern auch viele Französisch gesinnte Polen zu ihr übertraten. Es erfolgte daher den Tag darauf eine zwiespältige Wahl, und der Primas des Reichs rufte den Prinzen Conti, der Bischof von Cujavien dagegen den Churfürsten als König aus ***). Dieser begab sich hierauf mit 8000 Mann an die Polnisch-Schlesische Gränze nach Tarnowitz, nachdem noch zuvor Flemming in seinem Nahmen die Pacta conventa beschworen hatte. Hier kam ihm eine Polnische Gesandtschaft, die aus mehr denn 1000 Personen bestand, entgegen, und die er mit einer solchen Pracht aufnahm, daß man seine Kleidung allein auf eine Million Thaler schätzte †). Als er sich nun von den Faktionen, in die Polen getheilt war, hinlänglich unterrichtet hatte, so wagte er endlich den entscheidenden Schritt, daß er seinen Einzug in Cracau hielt, und

d. 23. May 1697 ld. 16. Jun.

d. 5. Jul.

d. 13. Jul. d. J.

*) Lengnich l. c.

**) Bizardière S. 311. u. f. u. S. 322. Man vergl. auch Müllers Annalen S. 649.

***) Legnich l. c. p. 278.

†) Bizardière S. 361. Müller S. 650.

d. 5. Sept. sich hier von dem Bischof von Cujavien krönen ließ. Noch aber wäre die Parthie des Prinzen Conti, der mit einer kleinen Französischen Flotte auf der Danziger Rhede kam, stark genug gewesen, um sich in einen Krieg mit den Churfürsten zu wagen; allein es fehlte dem Prinzen Muth und Verstand und, was über alles ging, an dem Geld **). So bald daher die Churſächsischen Truppen unter dem General Brand bis Marienburg vorgedrungen waren, segelte er mit seinen Truppen nach Frankreich zurück. Mit leichter Mühe nahm hierauf Friedrich August im Nov. 1697 Warschau in Besitz und söhnte sich nach und nach auch im Dec. d. J. Gegenparthie aus, besonders mit dem stolzen Primas erst durch mühsame Unterhandlungen eines päbstlichen Legaten und durch neue Versprechungen des Königs, der in der Reihe der Könige von Polen August II. hieß, 1698. wonnen werden mußte ***).

§. 53. Wegen seines Uebertritts zur katholischen Kirche gab Friedrich August noch während seines Aufenthalte in Polen zu Lobwskowa den churſächsischen Ständen und Unterthanen die Versicherung †): „daß demungeachtet bey der Augsburgischen Konfession, gebrachten Gewissensfreyheit, Kirchen, Gottesdienst, monien, Universitäten, Schulen und allen andern tigkeiten, wie sie dieselben jetzt besitzen, kräftigst erhalten handhaben, auch niemanden zur katholischen Religion gen, sondern jedem sein Gewissen frey lassen wolle."

*) a. a. O. S. 393.

**) Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen ten Th. 2. S. 350.

***) Lengnich l. c. p. 285.

†) In Cod. Aug. T. I. 346.

auf dieſe Verſicherung erfolgte auch zu Cracau ein andres Dekret *), worin er die ganze politiſche und kirchliche Verfaſſung des Landes, wie ſie durch die bisherigen Landtagshandlungen, Abſchiede und Reverſalien begründet ſey, aufs neue beſtätigte. Und auf dem erſten Landtage, den der König nach ſeiner Religionsveränderung hielt **), wiederholte er nicht nur dieſe Verſicherungen, ſondern auch ſein wegen Erhaltung des bisherigen Religionszuſtandes, gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung, bey Einnehmung der Landeshuldigung und in ſeinen erſten Landtagsreverſalien gethanes „auf den Weſtphäliſchen Frieden gegründetes" Verſprechen, mit der Erklärung, daß er „dem Direktor des evangeliſchen geheimen Raths und den geheimen Räthen die Religionsſachen übergeben und aufgetragen habe." Dieſe Uebertragung aber war in einer beſondern Urkunde ***) dergeſtalt geſchehen, daß der Herzog Friedrich II. von Gotha das Direktorium in allen kirchlichen und Religionsſachen „außer und in dem Churfürſtenthum Sachſen, auf dieſelbige Weiſe wie der Churfürſt ſelbſt, kommiſſionsweiſe, ſo lange der jetzige König lebte, mit Zuziehung des geheimen Raths und mit Beobachtung der bisherigen Verfaſſung führen ſollte:" wobey ſich der König nur die Ernennung der Konſiſtorialräthe und Profeſſoren, ſo wie die Vergebung

d. 29. Sept.

d. 2. Sept. 1699.

d. 16. Jul. 1698.

*) In Cod. Aug. Cont. T. I. p. 12.

**) Noch vor dieſem Landtage wurde vom 15ten März bis zum 15ten April 1697 eine willkührliche Zuſammenkunft der Landſtände gehalten, welche auf das Verhalten derſelben in dieſer Angelegenheit einen großen Einfluß äußerte. S. Hausmanns Beytrage zur Kenntniß der Churſächſ. Landesverſammlungen Th. 2. S. 160.

***) S. die Urkunde in Rudolphi Gotha diplomatica T. I. p. 217.

andrer Kirchenämter, in so weit sie bisher von ihm abhängig gewesen, vorbehalten hatte. Schon in dem Jahre 1700 aber gab der Herzog von Gotha diese Direktion der kirchlichen Angelegenheiten wieder in die Hände des Königs zurück, worauf sie dieser unter den bisherigen Einschränkungen dem Herzog Johann George von Sachsen-Weißenfels überließ *), mit dem er in sehr guten Vernehmen stand. Da übrigens auf dieselbige Weise auch das Churſachsen zuständige Direktorium des evangelischen Religionstheils auf dem Reichstage geführt werden sollte; so beruhigte sich auch dieser bey der Religionsveränderung des Churfürsten, da sie zumal nur auf seine Person beschränkt war, und man überdieß alle Streitigkeiten hierüber wegen der mit Frankreich zu Ryswick eröffneten Friedensverhandlungen vermeiden wollte **).

d. 1. u. 5. Febr. 1700.

§. 54. Der eben erwähnte Herzog Johann George von Sachsen-Weißenfels war nach dem Tode seines Vaters Johann Adolph den 24. May 1697 zur Regierung gekommen. Dieser hatte außer ihm von seiner ersten Gemahlin Johanne Magdalene, einer Schwester des letzten Herzogs zu Sachsen-Altenburg, zwey Prinzen Christian und Johann Adolph II. hinterlassen, die in der Folge hinter einander jenem succediret sind ***). Mit seiner zweyten Gemahlin, der Fräulein Christiane Wilhelmine von Bünau, hatte er zwar keine Kinder, doch war diese Ehe deswegen merkwürdig, weil sie zu den wenigen unstandesmäßigen Heirathen in dem Sächsischen Hause gehört. Bey Einge-

*) S. den Vergleich in König Augusts Versicherungen wegen Religions- und Gewissensfreyheit in Sachsen (1718. 4.) S. 19.

**) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

***) Glafey Kern der Sächs. Geschichte S. 252.

derselben verschrieb der Herzog seiner Gemahlin *) 2000 Thaler zur Morgengabe, 3000 Thaler zum jährlichen thum nebst manchen beträchtlichen Naturallieferungen freyer Wohnung auf dem Schlosse zu Dahme; auch te er in der Folge allen Einwendungen gegen die Stanmäßigkeit dieser Verbindung dadurch vorzubeugen, daß ine Gemahlin vom Kaiser in den Reichsfürstenstand eru ließ **). Doch entstanden nach dem Tode des Hers einige Mißhelligkeiten wegen dessen, was die Wittwe möge jener Verschreibung von dem Landesfolger begehr***), die aber durch eine gütliche Vereinigung beygelegt wurden †), wodurch sie das versprochne Leibgeding aus den Aemtern Dahme und Jüterbogk erhielt.

d. 3. Febr. 1692.

d. 4. Aug. 1697.

Da Johann George bey dem Tode seines Vaters noch mündig war, so übernahm der Churfürst die Obervormundschaft über ihn, der er sich aber noch früher wieder begab, ehe der Herzog die Mündigkeit erreicht hatte: obwohl nach der Reichsverfassung die Mündigsprechung der teutschen Fürsten zu den Reservatrechten des Kaisers gehörte. Die Ursache dieser Gnadenbezeigung führte der Churfürst nunmehrige König in einem Schreiben an den Herzog an, daß er während der Unmündigkeit desselben manche Proben der Ergebenheit von ihm erhalten hätte, und ihm hierdurch gleichfalls seine Zuneigung an den Tag legen wollte. Die Mündigsprechung selbst aber wurde in Auftrag

d. 8. May 1698.

*) S. die Urkunde in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 3. S. 228.

**) Ludolph de iure feminarum illustrium Sect. I. §. 12. p. 21.

***) Hellfeld a. a. O. S. 231.

†) a. a. O. S. 234.

d. 14. May d. J. des Churfürsten von dem Bischof zu Raab, dem Herzog Christian August zu Sachsen, vollzogen, der damals bey dem König die Stelle eines obersten Kanzlers bekleidete *).

d. 6. Okt. d. J. Noch in demselbigen Jahre machte der König auf den Fall seines frühzeitigen Absterbens eine Verordnung, worin er, in Gemäßheit der allgemeinen und besondern Sächsischen goldnen Bulle, die Vormundschaft über den Churprinzen und die Administration des Churfürstenthums dem Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels übertrug, und ihm, dafern er selbst nicht am Leben wäre, den nächsten mündigen Herzog zu Sachsen-Weißenfels nach der Primogenitur-ordnung substituirte, sich auch zugleich verpflichtete, diese Disposition weder durch Testament, noch auf andre Weise zu ändern **). Als er hierauf von den einzelnen Ständen des Landes Reversalien forderte ***), daß sie sich beym eintretenden Fall dieser Vorschrift gemäß bezeigen sollten, so wünschte die Landschaft †), daß ihr der hierüber mit dem Herzog zu Sachsen-Weißenfels abgeschlossene Vergleich mitgetheilt, und diese Sache auf dem Landtage durch einen Generalrevers und durch eine Gegenversicherung des Herzogs von Weißenfels wegen der ständischen Freyheiten und Privilegien erledigt werden möchte; allein der König trug Bedenken, diesen Wunsch zu gewähren, und verlangte vielmehr die noch rückständigen einzelnen Reverse der Stände ††).

*) Müllers Annalen S. 659.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. von Sachsen S. 243. Einen Auszug derselben in Müllers Annalen S. 662.

***) In der Landtagsproposition v. 29. Aug. 1699.

†) In der Präliminarschrift v. Sept. 1699.

††) In dem Dekret vom 18. Febr. 1700.

Ehe noch der Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels zur Regierung kam, starb der Herzog Christian II. zu Merseburg, der von seiner Gemahlin Erdmuthe Dorothee von Sachsen-Zeitz drey Prinzen hinterließ, von welchem ihm die beyden ältern, Christian Moritz und Moritz Wilhelm, schnell in der Regierung folgten *), weil jener drey Wochen nach dem Vater mit Tode abging. Da beyde bey dessen Ableben noch unmündig waren, so führte auch über sie der Churfürst von Sachsen die Obervormundschaft, indem ihre Mutter die Erziehung besorgte **). d. 20. Okt. 1694. d. 14. Nov. 1694.

Elfter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen seit dem Regierungsantritt Johann George III. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friederich August I.

§. 55.

Bey dem Antritt seiner Regierung trug Johann George III. wegen einer ansteckenden Seuche, die sich über einen großen Theil von Sachsen verbreitet hatte, Bedenken, sämmtliche Land- oder Ausschußstände zu versammeln, und hielt daher den schon oben erwähnten Deputationstag zu Meißen, wo er blos durch Kommissarien erschien ***), d. 2. Dec. 1680.

*) Der dritte, Friedrich Erdmann, ist 1714 unbeerbt gestorben.

**) Müller a. a. O. S. 640. und Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 256 u. f.

***) Zur Beruhigung der Landschaft, die sich hierüber beschwerte, gab der Churfürst in seiner Erklärung des Deputationsab-

und wo die letzte seinem Vater geschehene Verwilligung gröſstentheils noch auf ein Jahr ausgedehnt wurde. Inzwischen fand der neue Churfürst die Kammer in einem sehr zerrütteten Zustand. Denn es war an Aemtern, Vorwerken, Dörfern, Geleiten, Diensten, Zinsen und andern Theilen ihrer Güter so viel verschenket, verpfändet und verkauft, oder für rückständige Besoldungen und ähnliche Forderungen weggegeben worden, daß der jährliche Abgang an churfürstlichen Einkünften über 100,000 Thaler betrug. Der Churfürst dachte zwar darauf, sich diese „wider das Herkommen des Hauses Sachsen veräußerten Stücke" wieder
1681. zuzueignen *); allein die Landschaft erregte dagegen manche Bedenklichkeiten und verlangte zuförderst in ihrer Präliminarschrift v. 21. Nov. 1681, daß, weil die hierbey eintretenden Umstände sehr verschieden wären, zur Untersuchung dieses Gegenstandes Deputirte von etlichen Räthen und Mitgliedern der Landschaft niedergesetzt und die Rechtskollegien oder einzelne erfahrne Beysitzer derselben hierüber befragt, unterdessen aber die Besitzer dieser Güter bey ihrem ruhigen Genuß gelassen werden sollten. Obwohl der Churfürst eine beyfällige Antwort ertheilte **), so mochte doch die seit 1681 hierzu niedergesetzte sogenannte groſse Kommission nicht ganz jenen Wünschen der Stände gemäß verfahren, indem sich selbige auf dem Ausschußtage von 1689 mit vielem Nachdruck deshalb beschwerten ***), und in

schiedes v. 5. Jan. 1681. der Landschaft das Versprechen: „daß die Landtagsverhandlungen künftig, so viel immer denen Zeiten und Zustande nach möglich, in Ihrer Churfürstl. Durchl. Gegenwart gepflogen werden sollten."

*) S. die Beylage zur Landtagsproposition v. 2. Nov. 1681.

**) In seiner Resolution auf die Präliminarschrift v. 10. Dec. d. J.

***) In ihrem Schreiben v. 17. Jan. 1689.

jenem Verfahren einen Hauptgrund von dem gesunknen Landeskredit zu finden glaubten, weil sich hierdurch die Meinung verbreitet habe, als wenn man in diesen Landen den Grundsatz annehme, daß der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verschreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden sey. Es bewährten aber (fügten sie hinzu) die Handlungen der vorigen Zeiten, daß die Herzoge Albert George und andre hohe Vorfahren des Churfürsten große Geldsummen aufgenommen, auch mehrmals wichtige Güter und andre Stücke im Lande verkauft, vertauscht und verschenket, und dennoch keiner ihrer Nachfolger es in Zweifel gezogen, daß dasjenige, was auf diese Maaße gethan und gehandelt, sonderlich wenn die Expedition aus denen Kollegiis, dahin jedes gehörig, ergangen, nicht anzuerkennen wäre. Viel weniger wären die Kammergüter je für Domänen (deren Natur und Beschaffenheit eigentlich darin bestehe, daß das Eigenthum dem Staat, und der bloße Nießbrauch sammt der Verwaltung dem Regenten überlassen werde) geachtet worden. Als vielmehr Christian II. viele Kammergüter an andre veräußert und sich die Rentkammer in große Schulden vertiefet hätte, habe dessen Bruder und Nachfolger bey Eröffnung seines er- 1612.
sten Landtags erklärt:

„es sey billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Kredit gerettet und männiglich befriedigt werde."

Die Stände wiederholten hierauf ihre frühern in dieser Sache ertheilten Rathschläge; doch erfolgten hierüber neue Beschwerden auf dem Landtage von 1692, welche die Wirkung hatten, daß der Churfürst der Landschaft ihr eignes Interesse bey der Erhaltung der Kammergüter vorstellte, sich aber demungeachtet erbot, wegen des Verfahrens

bey der Revokation derſelben die rechtliche Gebühr beobachten zu laſſen *).

Noch ward auf dem Landtage von 1681 eine andre ähnliche Angelegenheit des Churfürſten berichtiget, die aus derſelben Quelle entſprang. Es war nehmlich auch von den Kapitalien, die der Churfürſt in der Steuer ſtehen hatte, und die nach dem Steuervergleich von 1661 zu 13 Tonnen Goldes berechnet waren, ein beträchtlicher Theil veräußert worden; daher der Churfürſt von der Landſchaft verlangte, daß ſie die Ergänzung derſelben aus der Steuer übernehmen ſollte, welches durch eine Verwilligung von 500,000 Fl. wirklich geſchah **): ſo wie auch die Stände zur Tilgung rückſtändiger Dienerbeſoldung ſich zu einer Summe von 16,000 Fl. verſtanden, und wegen mancher bey der Steuer eingetretner Anticipationen drey Quatember und drey Pfennige verwilligten. Größre Schwierigkeit machte die Wiedereinführung der Landaccise, welche der Churfürſt beſonders deswegen verlangte, weil die Kammer durch das bisher übliche Aequivalent von einem Quatember und einem Pfennig nicht hinlänglich entſchädigt wurde, indem erſtrer von 30,000 Fl. bis zu 24,000 Fl. und letztrer von 15,000 — 16,000 Fl. bis zu 13,000 Fl. geſunken war. In der Antwort auf die

*) In der Reſolution auf die Präliminarſchrift v. 14. März 1692, wo ein Bericht von dem Kammerkollegio erwähnt iſt, in welchem behauptet wurde: „daß auch die Vorfahren des Churfürſten die Kammergüter ſchlechterdings ohne gewiſſe Requisita, und außer dem äußerſten Nothfall für alienabel nicht gehalten, ſich vielmehr darwider auf gewiſſe Weiſe verwahret, wohl gar Reverſe begehret und erlanget hätten.“

**) Dieſes Kapital ſollte dem Churfürſten auch wieder, von Michael 1682 an, mit 5 p. C. verzinſet und ohne höchſte Noth nicht aufgekündigt werden. S. die Hauptſchrift v. 24. Dec. 1687.

sitzen wurde diese Forderung geradezu abgeschlagen, als sich endlich die Landschaft nach manchen Vorstellungen der verlangten Abgabe bequemte *), wurde sie doch unter verschiednen Bedingungen auf 2 Jahre eingewilligt **), obwohl die Verwilligung der alten Steuern damals auf 6 Jahr erstreckt zu werden pflegte. Wenn man nun gleich diese Abgabe in der Folge beybehielt, so wurde doch die Geldverlegenheit der Kammer dadurch so wenig gehoben, daß man sich auch nachher oft genöthigt sah, außerordentliche Summen zu ihrer Unterstützung zu verwilligen: so wie z. B. die Stände auf dem Landtage von 1692. 150,000 Fl. und auf dem Landtage von 1694 — 1695. 250,000 Fl. Kammerschulden übernahmen. Ferner wurden außer dem Gesandtschaftspfennig wegen der Belehnungskosten, welche bisher die Kammer getragen hatte, und die man zu 14,000 Thaler berechnete, bey allen damaligen Regierungswechseln ***) 1 Quatember und zu den Kosten der Vermählung Johann Georgs 5 Quatember ausgeschrieben †).

§. 56. Alle diese Lasten aber würden noch leicht von den Unterthanen haben getragen werden können, wenn nicht unter Johann George III. immer steigenden Kriegsbeschwerden hinzugekommen wären, wodurch die Abgaben so sehr vermehrt wurden, daß sie die Stände selbst in der folgenden Verwilligungszeit von 1681 — 1687 zu 18,517 Fl. 13 Gr. schätzten. Auch veranlaßten jene

*) In der Antwort auf die churfürstliche Replik v. 15. Febr. 1682.

**) S. das Ausschreiben wegen der Landaccise v. 9. März 1682 in Cod. Aug. T. II. p. 1298.

***) 1683. 1692. 1694.

†) S. den Landtagsabschied v. 3. April 1692.

Bedürfnisse in diesem Zeitraum viele Ausschußtäge, weil man die Milizgelder, so wie die meisten außerordentlichen Abgaben auf eine kürzre Frist als die gewöhnlichen Steuern beschränkte. Es wurden aber zu jenem Zweck von 1681 an gewöhnlich 700,000 Thaler angewiesen *), die meistens nur durch Pfennige und Quatember aufgebracht werden mußten **), nachdem man kurze Zeit auch einen Versuch mit dem Mahlgroschen ***) und einer Stempeltaxe †) gemacht hatte. Doch wollte diese Summe, so beträchlich sie war, dennoch nie zulangen, und man sah sich daher genöthigt, sowohl für manche Kriegsbedürfnisse noch besondre Abgaben oder Leistungen auszuschreiben ††), als auch von Zeit zu Zeit zu außerordentlichen Zuschüssen seine Zuflucht zu nehmen. Besonders schienen jene Verwilligungen dem Churfürsten zur Vertheidigung des Landes nicht hinlänglich

*) Der Churfürst hatte schon damals eine Million verlangt: dafür wollte er außer den Garnisonen und Garden vier Regimenter zu Pferde, jedes zu 1000 Mann, ein Regiment Dragoner von gleicher Stärke, und 4 Regimenter zu Fuß erhalten.

**) Seit 1687 wurden 18½ Pf. und 19 Quatember hierzu ausgeschrieben; 1681 aber, wo man durch diese Abgabe wegen der daneben eingeführten andern Auflagen, die oben erwähnt sind, nur 520,000 Thaler aufbringen wollte, blos 14 Pfennige und 15 Quatember.

***) S. das Mandat v. 20. März 1682 nebst dessen Erläuterung v. 10. Jul. in Cod. Aug. T. II. p. 1691 u. 1699.

†) S. das Mandat v. 22. März 1682. l. c. p. 1695.

††) So wurde z. B. 1681 eine Naturallieferung für die Armee beygefügt, die aus einer Metze Korn und einer Metze Hafer von jeder steuerbaren Hufe bestand; 1687 aber 2 Quatember für manche, besonders in Dresden vorkommende Bedürfnisse und auf den Fall, wenn die Armee zur Beschützung des Landes ins Feld gehen sollte, zur Fortschaffung der Artillerie ein Anlehn aus der Steuer von 20,000 Thalern.

zu seyn, als die Franzosen im Herbst d. J. 1688 über den Rhein gingen, und ein Korps derselben bis nach Franken vordrang *). Er verlangte daher von dem Obersteuer-kollegio, daß ihm selbiges zur Verstärkung der Armee eine Summe von 310,992 Thaler verschaffen sollte **). Als sich aber dieses hierzu nicht verstehen wollte, so berufte der Churfürst noch vor dem Ablauf der außerordentlichen Verwilligungen einen Ausschußtag, der nicht nur diese bis in das Jahr 1690 erstreckte ***), sondern auch überdieß nach vielen Schwierigkeiten geschehen ließ, daß von der Steuer ein Darlehn von 100,000 Thaler auf das Jahr 1689 und ein gleiches auf das Jahr 1690 sollte aufgebracht und zu der Kriegskasse zum Behuf der Miliz nach und nach gegeben, auch zur Erhaltung des Kredits zwey Quatember auf beyde Jahre durften erhoben werden †). d. 2. Okt. 1688.

Selbst dieser jährliche Zuschuß aus der Steuer wurde durch die Beschlüsse des Ausschußtages von 1691 und des Landtages von 1692 bis zum Jahre 1694 fortgesetzt, und bey der zweyten Verwilligung noch um 25,000 Thaler erhöht. Noch größre Anforderungen machte Johann George IV. auf einem Ausschußtage von 1694, wo er verschiedene Abgaben zur Deckung der Milizbedürfnisse in Vorschlag d. 13. Dec. 1688. d. 13. Jan. 1694.

*) Theatr. Europ. T. XIII. p. 357 seq.

**) Die deshalb ergangenen Reskripte und darauf erfolgten Berichte findet man bey den Akten des folgenden Ausschußtages.

***) Bey der Erstreckung des Gesandtschaftspfennigs wurde in der Bewilligungsschrift v. 17. Jan. 1689 erinnert: daß dieser blos für einen Zuschuß zu achten sey, weil die Gesandtschaftskosten eigentlich von der Kammer getragen werden müßten.

†) S. den Abschied v. 9. März 1689. Auf dem Landtage von 1694 wurde zu dem nehmlichen Zweck 3½ Quatember und 1 Pfennig ausgesetzt.

brachte*): die Landschaft aber wendete dagegen so viele Bedenklichkeiten ein, daß man endlich zu keinem andern Mittel als zu einem neuen jährlich von der Steuer aufzunehmenden Darlehn von 150,000 Thaler zu greifen wußte**), welches nebst den schon auf dem vorigen Landtage verwilligten Zuschüssen zu der Miliz in den Jahren 1694 und 1695 sollte aufgebracht werden***). Da man den Kredit des Landes durch keine neuen Auflagen †) deckte, so sah man sich genöthigt, die Gläubiger durch das auch von dem folgenden Landtag bestätigte Versprechen, daß sie 6 p. C. erhalten sollten, anzulocken. Aber auch dieses Mittel war vergebens, und das Obersteuerkollegium erklärte bestimmt: daß es außer Stand gesetzt sey, selbst die noch rückständigen Zuschüsse von 1694 aufzubringen ††). In der That war daher die Landschaft fast nie in einer größern Verlegenheit, als auf dem folgenden Landtage, den Churfürst Friedrich August noch

d. 18. Nov. d. J. in demselbigen Jahre eröffnete, und wo er sowohl die Fort-

*) Als z. B. die Wiedereinführung der Baarschaftssteuer, eine Erbschaftssteuer u. m. a. S. das Dekret v. 10. Febr. 1694.

**) S. den Abschied des Ausschußtages v. 7. Apr. 1694.

***) Auch wurde noch überdieß die Kriegskasse zu einem als Darlehn aufzunehmenden Vorschuß von 12,000 Thalern berechtigt, den die Landschaft wieder zu ersetzen versprach.

†) Zwar sollte ein neuer Impost auf das Stempelpapier und einige in dem Abschied genannte Waaren gelegt werden, aber blos „zu Abschreibung verwilligter Pfennige und Quatember, dem Armuthe zum Besten;" auch fand man bey der Erhebung desselben so viele Schwierigkeiten, daß er gar nicht zur Ausführung kam und auf dem folgenden Landtage ausdrücklich aufgehoben wurde.

††) S. den Direktorialbericht v. 30. Aug. 1694 unter den Beyl. zur Landtagsproposition v. d. J., wo der Rückstand zu 239,982 Thalern angegeben ist.

seßung aller bisherigen Verwilligungen mit Einschluß der auf dem leßten Ausschußtag erfolgten, die durch diesen Landtag unterbrochen waren, als auch manche andre verlangte. Zu verschiednenmalen stellte sie mit der größten Wehmuth die gesunkne Nahrung des Landes und den elenden Zustand der Kontribuenten vor *), konnte aber dadurch so wenig bewirken, daß der Churfürst bald gegen Ende des Landtages d. 14. März selbst mit neuen Forderungen hervortrat. Nach diesem 1695. Schritte nun erklärten die Stände feyerlich: „Es liegt uns d. 16. März als treuen Vasallen und Unterthanen ob, die Wohlfarth d. J. Ew. Churf. Durchl. und Dero hohen Churhauses, auch gesammter Lande vor Augen zu haben, und auf die Erhaltung derselben, als worin das wahre Interesse Ew. Churf. Durchl. besteht, auch auf die schweren Pflichten, so wir ob uns, und auf die Verantwortung, so wir bey Gott und der Nachkommenschaft zu thun haben, unser Absehn zu richten. — Es kränkt uns höchst schmerzlich, daß wir ohne aller unser Verschulden und mit einem bey den Churfürsten von Sachsen (welche ohnedieß in den Historien wegen ihrer hohen Milde und Gnade gegen Dero Land insonderheit berühmt) nie erhörten Exempel, ungeachtet alles unsers beweglichen Bittens nicht die geringste Erleichtrung von den Postulatis erhalten können, vielmehr immer noch ein mehreres gefodert werden will; können daher nicht begreifen, wie Ew. Churf. Durchl. noch bey Lebzeiten Dero in Gott ruhenden Herrn Bruders Churf. Durchl. uns jederzeit bekannt gewesenes barmherziges Gemüth — sogar von uns abgewendet zu seyn scheint; daher wir uns nicht anders einbilden können, als daß einige gegen uns widrig Gesinnte, da

*) Es kam nicht nur bis zur Quadruplik, sondern noch überdieß zu einer fünften gleich anzuführenden Schrift.

wir doch solche nicht wissen, auch selbigen Anlaß dazu gegeben zu haben uns nicht erinnern können, uns in dergleichen Ungnade zu setzen Ursach geben müssen. — Dafern aber Ew. Churf. Durchl., wie wir doch nicht hoffen wollen, allen unsern unterthänigsten Bitten, Flehen, Vorstellungen und Entschuldigungen ungeachtet, bey den Postulatis bestehen, und selbige zum Effekt bringen zu lassen wirklich gemeinet, wollen wir vor Gott und aller Welt an dem daraus entstehenden Unheil entschuldiget seyn, und mögen es diejenigen schwer verantworten, welche Ew. Churfürstl. Durchl. hierzu rathen. Wir sind hingegen in unsern Herzen und Gewissen versichert, daß wir zu dessen Abwendung alles dasjenige gethan, was uns als treuen Vasallen und Unterthanen, unsrer obhabenden schweren Pflicht nach, eignet und gebühret."

Diese patriotische Vorstellung erreichte auch wirklich ihren Zweck; denn es blieben nicht nur in dem Landtagsabschied vom 31. März 1695 alle übrige Abgaben fast ganz auf dem Fuß, wie bey dem vorigen Landtage, sondern es erfolgte sogar eine ansehnliche Verminderung der Kriegssteuern, die man gleich der Accise *) und dem Gesandtschaftspfennig auf 2 Jahr (bis zu Ende von 1696) verwilligte. Es wurde nehmlich die gewöhnliche Kriegssteuer an Pfennigen und Quatembern bis zu 700,000 Gülden **)

*) Weil diese (so wie Geleite und Zoll) gewöhnlich in einzelnen Distrikten verpachtet war, so wurden deshalb große Beschwerden geführt, deren Abstellung der Churfürst in dem Landtagsabschied versprach; so wie er sich auch verpflichtete, auf tüchtige, von den Stadträthen] vorgeschlagene Pächter vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

**) Diese Summe sollte durch 18 Quatember und 17 Pfennige aufgebracht werden.

und die jährlichen Zuschüsse zu dem Kriegsbedürfniß überhaupt „die vermittelst landesherrlichen Kredits" gegen des Landes Versicherung aufgebracht werden sollten, bis auf 170,875 Thaler vermindert: auch sollten von den noch zurückgebliebenen Zuschüssen zu dem Kriegsbedürfniß nur 30,000 Thaler baar bezahlt, der Rückstand stand aber von der Steuer mit 6 p. C. verzinset werden.

§. 55. Bey den großen allgemeinen Landesverwilligungen sah sich auch die Ritterschaft, besonders seit 1689, zu ansehnlichen Donativgeldern genöthigt *), da zumal Johann George III. nicht allein die wirkliche Stellung der Ritterpferde, sondern auch eine größre Mitleidenheit der privilegirten Stände beabsichtigte **). Beydes aber wurde durch jene Summen, die 1689. 73,000 Fl. 1692. 100,000 Fl. 1694. 60,000 Fl. betrugen, glücklich vermieden, und die Verschonung von wirklicher Leistung der Ritterdienste aufs neue ausdrücklich dafür ausbedungen. Dagegen hielt man es für nöthig, das alte Defensionswerk wieder herzustellen, welches nach vielen Landtagsverhandlungen, seit der Ausschußversammlung von 1684, 1689 geschah ***). Doch

*) Auch zu Anfange dieses Zeitraums hatte die Ritterschaft einigemal dem Churfürsten außerordentliche Geschenke dargeboten, die jedoch kein Surrogat der Ritterdienste waren: als z. B. zu Neujahr 1682. 60,000 Fl.

**) In der Replik v. 15. Febr. 1689 heißt es: „man höre, daß der Churfürst gesonnen sey, Reflexion auf den Adel und die Räthe in den Städten (wegen der Kommungüter) zu nehmen." Unter verschiednen Gründen, die man dagegen anführte, war einer der wichtigsten: daß beyde, besonders aber der Adel schon mittelbar durch den Abgang von Gefällen und Diensten der verarmten Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen würden.

***) S. die deshalb erlassenen Befehle in Cod. Aug. T. I. p. 2254-2259.

erklärte der Churfürst in der Landtagsproposition von 1692: „daß weil zu dessen Unterhalt bey der wirklichen Zusammenziehung der Mannschaft kein Mittel ausgeworfen, es ein todter Körper ohne Bewegung sey," und verlangte daher die Abstellung dieses Mangels von der Landschaft, die sich aber hierzu nicht verstehen wollte, weil das Land zu keiner Zeit, weder bey dem Defensionswerk, noch bey Stellung der Ritterpferde den Unterhalt getragen hätte *). Eben deswegen aber wünschte der Churfürst die gänzliche Abschaffung desselben und ein Surrogat von zwey Bataillons geworbener Mannschaft, die von denen bey dem Defensionswerk interessirten Ständen unterhalten werden sollten; weshalb er einen besondern Deputationstag den 4. Jul. 1693 versammelte: da sich aber die anwesenden Stände mit Ermangelung der nöthigen Vollmachten von ihren Mitständen entschuldigten, so kam jener Antrag erst auf dem Ausschußtage von 1694 wieder zur Sprache. Auch damals aber wollten die Stände **) gar nicht darauf eingehen, indem sich besonders die Städte darauf bezogen, daß ihnen die Defensioner wenig Aufwand verursachten, weil sie in jungen Bürgern bestünden, zu deren Werbung oder Auslösung sie keinen Aufwand zu thun hätten, sondern die durch das Loos oder auf andre Weise von der Bürgerschaft erwählet würden und dafür gewöhnlich nur eine geringe Freyheit von einigen Abgaben erhielten, welche die Kontributionskasse gar nicht empfinde, und die übrigen leicht übertragen könnten. Doch würde der Churfürst wahrscheinlich seinen Zweck erreicht haben, wenn er nicht die Sache selbst wegen andrer Verwilli-

*) S. die Bewilligungsschrift v. 28. März 1692.

**) In ihrer Verwilligungsschrift v. 25. Jan. 1694.

…n, an welchen ihm noch mehr gelegen war, fallen ge…
…hätte, daher blos einige Verbesserungen des Defen…
…werks erfolgten *). Doch beruhte schon in diesem
…raume das Kriegswesen vorzüglich auf der stehenden
…itz. Die oberste Leitung derselben übertrug Johann 1684
…ge III. einem besondern Kriegsrath, welcher auf die
…634 bestehende Kriegskanzley gegründet wurde, nach…
…der Kammerpräsident Christoph Dietrich Bose, der
…sher vorstand, den Plan hierzu entworfen hatte **).
…dige Bose brachte auch zuerst die Errichtung einer
…e oder Kadettenschule in Anregung, die aber erst
Johann George IV. wirklich zu Stande kam, der auf
…ndtage von 1692 eine Unterstützung von 50,000 Tha…
…erzu verlangte ***), ohne jedoch seinen Zweck ganz zu
…n †).

§. 58. Noch zeichnen sich die Landtäge dieses Zeit…
…besonders durch wichtige Streitigkeiten des alten
…mit den Neuadlichen und dem Bürgerstande aus,

*) S. den Abschied des Ausschußtages v. 7. April 1694.

**) Die einzige Nachricht hierüber, die aus zuverlässigen Quellen geschöpft zu seyn scheint, habe ich in Donats Churſächs. Hof… und Staats-Handbuch (Dresden 1805. 8.) S. 67. gefunden.

***) S. die Landtagsproposition v. 30. Nov. 1692, wo auch bemerkt ist, daß die Kriegsschule aus zwey Kompagnien, einer zu Pferde und einer zu Fuß bestand.

†) Nach Leonhardi's Erdbeschreibung B. 2. S. 169. und nach Merkels Erdbeschreibung Th. 5. S. 16. soll die Landschaft 25, 000 Fl. hierzu verwilliget haben; es erklärten sich aber die Stände eigentlich nur dahin: daß, wenn die Kriegskasse jährlich 25,000 Fl. vorschießen könnte, sie Bedacht nehmen wollten, es zu ersetzen, wenn sich die Zeiten besserten. Seit 1699 aber wurde jene Summe mit zu den übrigen militärischen Abgaben gezogen.

welche ihren Grund vorzüglich darin haben mochten, daß das Ansehn des erstern seit der Zeit immer höher gestiegen war, als sich der äußere Glanz des Hofes vermehrte. Daher kamen manche Fragen, welche das Interesse der verschiednen Stände betrafen, und die man bisher, wenn sie auch von Zeit zu Zeit in Anregung gekommen waren, doch bald wieder aus dem Gesicht verloren hatte, gegenwärtig mit der größten Lebhaftigkeit zur Sprache. Zuförderst suchte der Adel in der Präliminarschrift vom 21. Nov. 1681 ein landesherrliches Dekret auszuwirken: „daß die Lehn- und Rittergüter künftig an niemanden, der nicht adlichen Herkommens und Ritterstandes, gelangen *); und eben so wenig Bauergüter, so unter der Ritterschaft Gerichten gelegen (wie dieses schon in den churfürstlichen Aemtern **) verordnet), an die Bürger in den Städten verkauft werden möchten; weil durch die Erwerbung der Rittergüter von Personen bürgerlichen Standes der Adel merklich ruinirt würde, und viele schädliche Irrungen hieraus entstünden, bürgerliche Besitzer

*) Schon auf dem Landtage zu Torgau 1555 hatte die Ritterschaft den nehmlichen Antrag gethan, worauf aber der Churfürst August die merkwürdige Antwort ertheilte: „Sie sollten bemerken, wie oft es sich zutrüge, daß Arme vom Adel in die Stadt zögen und Bürger würden, und nicht bey Sr. Churfürstl. Gnaden stünde, daß keiner seinen Stand veränderte, sondern es müßte solches im ganzen Reich geordnet werden, denn jedes Ding seinen Anfang und Ende hätte."

**) Einen solchen Befehl hatte der Churfürst Johann George III. allerdings erlassen, ja sogar verordnet: daß die Bauergüter, die schon in den Händen der Bürger wären, wieder an Bauern verkauft werden sollten. Doch wurde dieses auf Verlangen der Städte den 30. Nov. 1683 dergestalt abgeändert, daß Bauergüter nicht ohne Vorwissen des Churfürsten an Bürger veräußert werden sollten. S. den Cod. Aug. T. II. p. 27.

von Bauergütern aber, ſich von Steuern Dienſten und andern Leiſtungen gänzlich befreyen wollten. Die Städte, ohne deren Wiſſen dieſe Stelle in die Präliminarſchrift hineingekommen war, übergaben dagegen eine feyerliche Proteſtation, worin ſie ſich vorzüglich auf die bisherige Verfaſſung bezogen, ohne jedoch der alten kaiſerlichen Privilegien zu gedenken, welche dieſe vorzüglich begründet hatten *). d. 20. Nov. 1681 Demungeachtet erhielt der Adel durch eine ausführliche Gegenſchrift **) vom 4. Okt. 1681 wenigſtens ſoviel: daß zur Unterſuchung dieſes Gegenſtandes eine Deputation niedergeſetzt wurde ***), die aber wahrſcheinlich finden mochte, daß jenes Geſuch ſelbſt dem eignen Intereſſe des Adels zuwider ſey, daher die ganze Sache nicht weiter in Anregung kam. Mit weit größerm Eifer wurde ein andres Geſuch betrieben, welches die Ausſchließung der adlichen Rittergutsbeſitzer von Siz und Stimme auf den Landtägen betraf, die ſich nur auf ein ſchwankendes Herkommen gründete †) und worüber man ſich daher ſeit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts öf-

*) S. die Geſch. der Churſ. Staaten Th. 2. S. 178.

**) Sie enthielt mehr politiſche als rechtliche Gründe und war von einer Beylage begleitet, die ein Verzeichniß von 195 Rittergütern und Lehnen enthielt, die in bürgerliche Hände gekommen waren.

***) Auch Mitglieder der Landſchaft wurden dazu gezogen. S. das Memorial derſelben v. 19. Jan. 1682. — Aus dem Landtagsabſchied v. 5. März d. J. ergiebt ſich, daß ihre Arbeit während dieſem Landtag noch nicht beendigt war.

†) Die Nichtexiſtenz des zuerſt in Schrebers ausführlicher Nachricht von den churfürſtlich Sächſiſchen Land- und Ausſchußtägen S. 22 angeführten churfürſtlichen Dekrets vom 12. März 1530 iſt hinlänglich erwieſen in Zachariäs Abhandlung über das ausſchließende Siz- und Stimmrecht des alten Churſächſ. Adels auf Landtägen, in meinem Muſeo für die

ters zu ſtreiten pflegte *). Ein ſolcher Zwiſt entſtand auch auf dem Landtage von 1681, als Ernſt Friedrich von Döring und Karl Siegismund von Haſſe wegen fehlender Ahnen von der Ritterſchaft ausgeſchloſſen wurden und ſich deshalb bey dem Churfürſten beſchwerten; worauf die Ritterſchaft in einem Berichte unter dem 17. Dec. 1681 darauf antrug: „daß von nun an der neue Adel bey Landesberathſchlagungen und Zuſammenkünften ohne Anſehn einiger Perſon nicht geduldet und aufgenommen werde"; ſich aber zugleich erbot, zu geſtatten: „daß diejenigen, ſo vier untadelhafte adliche Ahnen väterlicher Seits, und vier dergleichen mütterlicher Seits und alſo Urälteväter, ſo zuerſt geadelt, zu Ahnherrn haben würden, und dieſelben erweiſen und darthun könnten: ferner diejenigen, ſo bey dem Churhauſe in wirklichen geheimen Raths Dienſten ſtünden, oder ſich darinne befunden hätten, auch die, ſo als beſtallte Oberſten kommandiret, jedoch dieſer Deſcendenten hiervon ſo lange, bis ſie gleichfalls vier adeliche Ahnen darthun könnten, ausgeſchloſſen, unter ihr Sitz und Stimme bey Landesberathſchlagungen haben ſollten". Es folgte jedoch damals auf dieſes Geſuch keine beyfällige Reſolution; im Gegentheil befahl der Churfürſt mittelſt eines Dekrets vom 2. März 1682 den Neugeadelten, die man von der Verſammlung der Stände ausgeſchloſſen hatte, die gewöhnliche Aus-

Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 49, und in Hausmanns kurzer Darſtellung einiger Verhältniſſe des Bürgerſtandes in den Meißniſchen und Thüringiſchen Provinzen S. 58.

*) Außer Zachariä a. a. O. S. 50 u. f. vergl. man die aktenmäßige Nachricht von dem ehemaligen Erſcheinen der Neuadlichen auf den Churſächſ. Landtagen in des Grafen von Beuſt Sächſiſchen Provincialblättern Monat Auguſt 1797. S. 81-95.

lösung so wie den übrigen zu leisten. Auch äußerte der Churfürst selbst auf dem folgenden Landtage nach einer Vorstellung der gesammten adlichen Familie von Döring etwas schwankende Grundsätze hierüber *) in einem Dekret vom 11. Dec. 1687, welches der Erbmarschall d. 27. Dec. d. J. im Nahmen der Ritterschaft dadurch beantwortete, daß er sich auf die frühern Vorschläge derselben bezog **), wie auch 1692 bey einer ähnlichen Beschwerde jener Familie geschah ***). Eine ähnliche Beziehung erfolgte auch 1695, als einige nicht landtagsfähige Rittergutsbesitzer, die man von den ritterschaftlichen Berathschlagungen entfernen wollte, wenigstens die Auslösung verlangten †). Erst aber

*) Er that nehmlich den Vorschlag, daß zum Besten solcher Personen eine Ausnahme möchte gemacht werden, „welche vor sich selbst, oder Dero Voreltern im Kriege, durch sonderbare tapfre und ritterliche Bezeigungen, oder durch andre wichtige Ursachen in hoher Potentaten, sonderlich des Churhauses Diensten, von der Röm. Kaiserl. Majestät — zum Theil auf Recommendation, oder doch mit Vorwissen und Gutheißen der hohen landesfürstl. Obrigkeit, in den adlichen Stand erhoben; deren Nachkommen sich wohl verhalten, auch in alte Geschlechter verheirathet, und mit ihnen sich verwandt gemacht, auch in Possessione bey Landesversammlungen zu erscheinen, sich geraume Zeit befunden und wohl in dem dritten und vierten Grad von väter- und mütterlicher Seite ihren Adel continuiret."

**) Beyde Urkunden findet man in meinen Zusätzen und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht u. s. w. S. 109 u. f.

***) In dem noch ungedruckten Bericht des Erbmarschalls vom 27. Febr., dem jene Beschwerde beygefügt war. Durch ein Dekret v. 5. März wurde die Entscheidung dieser Sache noch ausgesetzt, bis dahin aber der Ritterschaft alles eigenmächtige Verfahren verboten.

†) S. das Memorial der Ritterschaft v. 26. Jan. 1695.

zu Anfange des folgenden Zeitraums kam die Sache zur endlichen Entscheidung den 15. März 1700, als man auf dem damaligen Landtage außer einigen andern Adlichen auch Hans Georgen von Grünradt Sitz und Stimme auf dem Landtage verweigerte *). Der König verordnete dessen
d. 20. Dec. 1699 Aufnahme, weil er von väterlicher Seite aus einem altadlichen Geschlechte herstamme, und schon Johann George IV. in einem ähnlichen Falle den 19. März 1692 das Nehmliche beschlossen habe. Die Ritterschaft unterwarf sich zwar diesem Befehle, suchte aber ihre Rechte durch einen Revers zu
d. 6. Febr. 1700 sichern, den ihr der Herr von Grünradt ausstellen mußte **), und erneuerte zugleich abermals ihr bisheriges Gesuch.
d. 9. Febr. d. 15. März 1700 Hierauf erfolgte nun ein königliches Dekret ***): „daß vor eine Norm und Regel gehalten werden solle, daß niemand, er sey gleich von uraltem Geschlecht, welcher sich außer seinen Stand verheirathet und acht Ahnen von Vater und Mutter nicht erweiset, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleich mäßig nicht probiren könnte, oder kein wirklich geheimer Rath oder kommandirender Oberster ist, so nicht ein adlich Diploma vor sich hat, oder aus adlichem Geschlechte ist, bey den Landesversammlungen zur Session zu lassen". Dieses Dekret ist denn auch in der Folge die Hauptnorm wegen der Landtagsfähigkeit der schriftsässigen Rittergutsbesitzer geblieben, und fast wörtlich der Landtagsordnung von 1728 eingeschaltet worden. Nur hat man es in dem einzigen Punkt geändert, daß jenes Vorrecht nicht mehr von

*) S. das Memorial der Ritterschaft v. 18. Sept. 1699.

**) In diesem bekannte er: daß er seine Admission als einen passum gratiae annehme und erkenne, daher selbige dem alten Adel nicht zum Nachtheil gereichen könne.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 367.

ihrer ſtandesmäßigen Heirath abhängig gemacht worden iſt. Und ſchon 1708 ſcheint der Hof ſeine Grundſätze hierüber d. 27. geändert zu haben, weil er ſeine Unzufriedenheit äußerte, März als die Stände einen Herrn von Schulenburg, der mit einer Bürgerlichen verheirathet war, von ihrer Verſammlung ſuſpendirten, und deſſen Zulaſſung für die Zukunft ausdrücklich befahl *). Uebrigens iſt der große Einfluß jenes Dekrets auf die Landesverfaſſung unverkennbar, weil ſich dadurch die Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbeſitzer ſehr verminderte und eben dadurch die Landesrepräſentation ſelbſt unvollſtändiger wurde **).

§. 59. Eben ſo wichtig in Beziehung auf das allgemeine Wohl waren die Streitigkeiten, welche in dieſem Zeitraum zwiſchen der Ritterſchaft und dem Bürgerſtande über die Braugerechtigkeit entſtanden waren. Nach häufigen Beſchwerden der Städte über die Beeinträchtigung derſelben ***) war endlich auf der Landesverſammlung von 1676

*) Auffallend iſt es übrigens, daß ſich die Stände in ihrer Antwort v. 30. März d. J. nicht auf die ausdrückliche Verordnung jenes Dekrets bezogen, ſondern darauf: „daß keiner vom Adel, welcher eine ſolche Heirath ſich belieben laſſe, zu einem Ritterſpiele zugelaſſen werde, und dergleichen Heirathen die einzige Urſache ſeyen, warum die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder dem landesfürſtlichen Deciso zu Folge von Land- und Ausſchußtägen ausgeſchloſſen würden.“ Auch ſuchten ſie ihr Verfahren dadurch zu rechtfertigen, daß der von Schulenburg ſelbſt erklärt habe: dieſe Sache bis zu einer anderweitigen Landeszuſammenkunft in suspenso zu laſſen und mit der Auslöſung bis zu ſeiner, den 16ten März angeſetzten Abreiſe zufrieden zu ſeyn.

**) Zachariä gegen das ausſchließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den Churſächſ. Landesverſammlungen. Leipz. 1805. 8.

***) S. die erſten Abſchnitte von Fried. Aug. Eichhofs Ge-

unter landesherrlicher Bestätigung! *) eine sogen
Braukonvention **) zu Stande gekommen, worin sich
Ritterschaft zur Anerkennung mancher bisher bestri
Befugnisse der Städte verstanden hatte, als z. B. da
dergleichen Sachen kein Recht des Besitzes Statt f
sollte, mit Ausnahme des Besitzstandes während dem
cesse, worinne der Besitzer eines innerhalb der Mei
einer Stadt gelegnen Rittergutes dann geschützt werd
te, wenn er schon 30 Jahr vor angestellter Klage im
sitze der Braugerechtigkeit gewesen; der Besitzer eines
halb der Meile gelegenen Rittergutes aber, wenn
den Besitzstand von 20 Jahren für sich anführen k
ferner: daß gegen die Städte nur eine undenkliche
100jährige Verjährung Statt finden sollte u. s. w.
aber reute es der Ritterschaft, daß sie diesen Vertrag
gangen war; daher sie nicht nur gegen die landesf
d. 3. Dec. 1681. Bestätigung der Landtagshandlungen und Privilegien
so fern darunter auch die Braukonvention gemeint sey,
testirte; sondern auch durch ihre Ausschüsse um eine
d. 30. Dec. d. J. rung derselben ansuchte ***), indem sie zugleich ihre
keit selbst anfocht, weil sie nicht alle Interessenten gen
hätten, und ein Bevollmächtigter, der von der allge

schichte und unpartheyischer Untersuchung der Braune
streitigkeit zwischen der Ritterschaft und Städten in Ch
sen. Leipzig 1805. 8.

*) Die Stände überreichten sie dem Landesherrn den 16.
1676. (S. das Schreiben im Anhang zu Eichhof
schichte N. VIII.) Der Churfürst aber bestätigte sie
Landtagsabschiede v. 28. Dec. 1676.

**) In Cod Aug. T. I. p. 1649.

***) Auf diese Schrift folgten mehrere Vorstellungen, die
sowohl bey diesen, als den folgenden Landtagsakten finde

schaft zur Abschließung dieses Traktats deputirt gewe-
noch vor Beendigung desselben gestorben sey. Es wur-
her auf den Landtägen von 1681 und 1687 eine De-
on deshalb niedergesetzt *), die eine neue Vereini-
unter beyden Theilen zu bewirken suchte. Als aber
Versuche fruchtlos waren **), so gab der Churfürst
m George III. den 15. Febr. 1688 eine Resolu-
**), wodurch er jenen Vergleich suspendirte, und blos
dern Gesetze über diesen Gegenstand wieder erneuerte,
die Gerechtsame der Städte wenigstens nicht so be-
t und klar begünstigten †).

Auf demselbigen Landtage, wo das Gesuch der Ritter-
wegen der Aufhebung der Braukonvention übergeben
trug sie auch darauf an ††): daß ihre Söhne auf
ndschulen von denen der Bürgerlichen ganz abgeson-
und ihnen daher ausschließend die Landschule zu Mei-
wie letztern die zu Pforte und Grimma möchte ein-

*. die Resolutionen v. 10. Jan. 1682. und v. 7. Dec. 1687.

Unter andern wurde den 30. Jan. 1688 ein Eventualprojekt
s Vergleichs entworfen, welches aber die Städte nicht an-
men wollten. S. den Extrakt des Berichts der Kommissa-
n v. 4. Febr. 1688 bey Eichhof im Anhang No. XI.
d XII.

In Cod. Aug. T. I. p. 361.

Daher noch bis auf den heutigen Tag über viele, die städti-
e Braunahrung betreffende Punkte, besonders über eine
ge gestritten wird, mit welcher sich folgende zum Theil aus
andtagsakten geschöpfte Abhandlung beschäftiget: Carl Lu-
olph Hansen (Praes. Christ. Gottlieb Bienero) Quaestio
uris publici Saxonici, utrum Possessorium summarium
n ordinarium in iure coquendae et vendendae cerevi-
ae obtineat. Lips. 1800. 4.

In dem Memorial v. 5. Jan. 1632.

geräumt werden; nicht blos weil sie andre Wissenschaften erlernen müßten, sondern auch „weil unter der Jugend adlichen und bürgerlichen Standes sich beständige Zänkereyen, welchen nicht zu steuern, ereigneten, auch daher die Adlichen in ihren Sitten zurückgesetzt und durch den gleichen Zwang, dem sie unterworfen würden, dergestalt schüchtern gemacht würden, daß ihnen nachher beständig etwas davon anhängen bleibe.“ Zwar verwies der Churfürst auch dieses Gesuch an eine Deputation *), allein es blieb unerledigt.

§. 60. Zur Verbesserung der Gesetzgebung und der Landespolizey geschah in diesem Zeitraum weniger, als in dem vorhergehenden, weil man zu sehr mit Ereignissen beschäftigt war. Doch wurde durch eine zur Hebung verschiedener bey der Handlung der Stadt Leipzig wahrgenommenen Mängel niedergesetzte Kommission sowohl die dasige Wechsel- als Handelsgerichtsordnung **) zu Stande gebracht, die einen wohlthätigen Einfluß auf jenen Gegenstand äußerte, und ihren Ruhm bis auf den heutigen Tag behauptet hat.

d. 2. Okt. u. 21. Dec. 1682,

Auch erließ Johann George IV. ein Lehnsmandat ***), das zwar verschiedne Beschwerden der Stände besonders deshalb nach sich zog, weil darin die Präsentation der Mitbelehnten nur auf ein einziges Jahr beschränket war †): aber dage-

d. 12. Nov. 1691.

*) In der Resolution v. 14. Jan. d. J.

**) In Cod. Aug. T. II. p. 2025 seq. Bald darauf (den 11. Jun. 1693.) folgte auch die Naumburger Wechselordnung, die man unter andern nebst den darauf erfolgten Erläuterungsreskripten in dem Handbuch der Churſächsischen Gesetze B. 4. S. 41 u. f. findet.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 1969.

†) Sowohl diese Beschwerde, als einige andre wurden endlich in der Resolution vom 8. Febr. 1700 gehoben, wodurch zuerst

nanche Unbestimmtheit hob, die in den ältern seit Jo-
George I. gegebenen Lehnsgesetzen *) vorhanden war.
ch kamen fast auf allen Land- und Ausschußtägen viele
Gebrechen in Justiz-, Polizey- und Steuersachen zur
che, die aber noch größtentheils unerledigt blieben.
Die wichtigste Veränderung aber erfolgte unstreitig in
ung des Postwesens, das erst jetzt seine vollkommene
ildung erhielt. — Nach dem Tode des Churfürst
st war das landesherrliche Botenwesen fast ganz wie-
Verfall gekommen **). Dagegen aber hatte der Leip-
Rath, der Handlung wegen, Boten angeordnet, deren
r Churfürst selbst zu Fortbringung seiner und seiner
und Hofbediente Briefschaften bediente, wofür er ih-
n jährliches Gedinggeld überhaupt aus der Rentkam-
zahlte. Erst Johann George I. richtete wieder seine
rksamkeit auf das landesherrliche Postregal, als er
gewissen Johann Sieber zum ersten Postmeister in
bestellte, der einige neue Fußposten, unter andern
pzig über Dresden nach Prag anlegte. Doch wurde 1626.
Einrichtung blos als eine Polizey-, nicht aber als eine
anstalt betrachtet; denn man überließ dem Postmei-
s ganze Einkommen derselben, und zahlte ihm noch
ß 120 Gülden aus der churfürstlichen Rentkammer
nehmliche Beschwerde, welche zuvor dem Botenwe-
s Raths obgelegen hatte ***). Aus diesem Gesichts-

ie sechsjährige Frist festgesetzt ward, welche auch der Landtags-
schied von diesem Jahre bestätigte.
In Cod. Aug. T. I. p. 1963 seq.
Geschichte der Churſächs. Staaten Th. 4. S. 164.
S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Chur-
ächs. Postwesens (in der Sammlung vermischter Nachrich-
n. Sächs. Geschichte Th. 2. N. II.) S. 28 u. f.

punkte läßt es sich daher erklären, wie man es geschehen lassen konnte, daß der Freyherr von Taxis als Reichsgeneralpostmeister jenen Sieber durch den Frankfurter Postmeister Johann Birgden auch zum kaiserlichen Postmeister in Leipzig ernannte *), da zumal die churfürstlichen Gerechtsame durch einen ausdrücklichen Vorbehalt derselben in der Bestallung gedeckt zu seyn schienen. Doch sah sich Sieber, dieser neuen Verbindung ungeachtet, in der Folge genöthigt,
1633. der Sächsischen Kammer ein jährliches Pachtgeld von 1500 Gülden zu zahlen, weil ihn ein gewisser Koch, der bisher sein Schreiber gewesen war, ausbieten wollte. Wahrscheinlich mochte auch die Verbindung der Leipziger Post mit der Reichspost ganz wieder gehoben werden, als Sieber 1636 als Oberproviantkommissar in kaiserliche Dienste trat, und 1642 durch die Einnahme der Stadt Leipzig von den Schweden die dasige Post auf geraume Zeit in feindliche Hände gerieth. Nach wiederhergestelltem Frieden aber suchte der Freyherr von Taxis einen kaiserlichen Postmeister wieder in Leipzig einzusetzen, allein der Churfürst gab diese Stelle einem gewissen Mühlbach, welcher zwar auch eine kaiserliche Bestallung angenommen zu haben scheint, die

*) Daß dieser nicht allein die neue Post von Leipzig nach Frankfurt als kaiserlicher Postmeister dirigiren sollte, wie a. a. O. S. 230. behauptet wird, ergiebt sich aus der beygefügten Bestellung selbst a. a. O. S. 307; denn hier heißt es ausdrücklich: „mit diesem Geding und dergestalt, daß Johann Sieber die neuangeordnete Post von Leipzig aus auf Frankfurt, und was er sonsten vor Bothen-Wesen zur Post bringen, auch von den Kaufleuten allhier und andern correspondirenden Handelsstädten ihm aufgetragen wird, auf gleichen des Kaiserl. Erb- und General-Postmeisters sowohl Johann von der Birgden Unkosten, wie solches er, Sieber, vor diesem gehabt, verrichten u. s. w.

aber ohne bedeutende Wirkung geblieben ist. Dagegen schien damals dem Churſächsischen Postwesen eine eben so große Gefahr durch Anmaßungen von Churbrandenburg zu drohen, welches seit 1658 nicht nur in Leipzig, sondern auch zu Wittenberg, Düben, Merseburg und Naumburg eigne Postbedienten bestellte, die zwar vorzüglich zur Annahme und Fortschaffung Brandenburgischer Briefe bestimmt waren, aber ihren Wirkungskreis dergestalt auszudehnen suchten, daß sie auch häufig aus dem Lande selbst Packete und Waaren aufnahmen, und dadurch die Einkünfte der landesherrlichen Post schmälerten *). Zwar wurde dies seit Johann George II. mehrmals nachdrücklich verboten **), allein demungeachtet getraute man sich noch nicht, die Brandenburgischen Posten selbst aufzuheben, und als der Churfürst von Brandenburg nach dem Tode des bisherigen Ad- 1681.
ministrators Magdeburg erwarb, machte er sogar den für Sachsen äußerst nachtheiligen Plan, alle Korrespondenz aus Ober- und Niedersachsen, Holland, Schweden und Dänemark über Halle zu leiten, und sowohl hierdurch, als durch andre Mittel, die man um dieselbige Zeit anwendete, den Leipziger Handel ganz zu untergraben und in seine Staaten zu ziehen ***). Dieser wurde nun zwar durch zweckmäßige Gegenanstalten, wozu auch bessere Einrichtungen des Sächsischen Postwesens gehörten, über welches seit 1681 ein gewisser Gottfried Egger als Oberpostmeister die Auf-

*) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churs. Postwesens S. 231—339.

**) S. die beyden Postordnungen Johann George II. vom 30. Apr. 1661 und 24. April 1677. in Cod. Aug. T. II. p. 1003 seq.

***) S. das noch ungedruckte Bedenken der Stände wegen der Handlung v. 1687.

ſicht führte *), vereitelt; doch erhielten ſich die Brandenburgiſchen Poſten bis unter Johann George IV., der nach allmählicher Aufhebung derſelben durch die Bemühung des nunmehrigen Oberpoſtmeiſters Johann Jakob Kees viele
d. 24. Febr. 1693. neue Poſten anlegte **), und außer dem Befehl ***), daß alle Poſtbedienten im Lande unter dem Oberpoſtmeiſter in Leipzig ſtehen, und an dieſen alles verrechnen, dafür aber auch letzterer für ſelbige ſtehen ſollte, noch manche andre das Poſtweſen betreffende Vorſchriften erließ, unter welchen beſonders die Poſt- und Taxordnung †) vom 29. May 1693 ausgezeichnet zu werden verdient. Seit dieſer neuen Organiſation des Churſächſiſchen Poſtweſens fing denn auch dieſes Regal an, einträglicher zu werden, ſo daß ſchon 1696 der Oberpoſtmeiſter ein Pachtgeld von 12,000 Thalern zah-
1697. len konnte. Deſſen ungeachtet belehnte Friedrich Auguſt I. den damaligen Generalmajor Jakob Heinrich von Flemming mit dem Amte eines Generalerbpoſtmeiſters erblich für ſeine Familie, ſo daß er nicht allein die Einkünfte von dem bisherigen Oberpoſtamte zu Leipzig (welches nun den Titel eines Generalerbpoſtamtes erhielt) genießen, ſondern auch freye Macht haben ſollte, mit ſämmtlichen Poſtbedienten nach Belieben Aenderungen zu treffen ††). Doch war dieſe Veränderung nicht von langer Dauer, denn ſchon in dem Jahre 1700 verkaufte Flemming jenes Amt wieder an den König für 150,000 Thaler, indem er ſich zugleich den Titel eines

*) S. die angef. Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churſächſ. Poſtweſens S. 239.

**) a. a. O. S. 250—252.

***) In Cod. Aug. T. II. p. 1015.

†) l. c. p. 1019.

††) S. Vogels Leipziger Annalen S. 911.

Generalerbpoſtmeiſters und eine jährliche Penſion von 1000 Thalern nebſt einigen andern Vortheilen vorbehielt *).

§. 61. Noch äußerte in dieſem Zeitraum die Niederlaſſung einer franzöſiſchen reformirten Kolonie in Dresden und Leipzig einen wohlthätigen Einfluß auf die Kultur und insbeſondre auf den Handel der Churſächſiſchen Staaten. Die Veranlaſſung dazu gab die Aufhebung des Edikts von 1685. Nantes von Ludewig XIV., wodurch ſich die Reformirten in ihrem Vaterlande den ſchrecklichſten Verfolgungen Preis gegeben ſahen. Der größre Theil derſelben flüchtete ſich nach Brandenburg, weil man in Sachſen durch die Landesverfaſſung verhindert war, ihnen öffentliche Religionsübung **) und volles Bürgerrecht zu gewähren ***). Selbſt d. 25. die jener Kolonie ertheilte Erlaubniß, einen Privatgottes- Jul. 1701. dienſt in Leipzig zu halten †), erregte manche Schwierigkeiten; denn der daſige Rath ſuchte zu Anfange des folgenden Zeitraums darum an: daß den Reformirten die Ausübung ihres Gottesdienſtes in ſeinem Gerichtsbezirk möchte unterſagt werden. Schwerlich aber möchte wohl ſein Geſuch genehmigt worden ſeyn, wenn es nicht von der ganzen

*) S. die Abhandl. von Aufkunft und Wachsthum des Churſ. Poſtweſens S. 262.

**) Anfangs geſtattete man ihnen gar keine Religionsübung, und noch in der Präliminarſchrift v. 7. Dec. 1694 beſchwerten ſich die Stände darüber: daß die Reformirten kirchliche Verſammlungen zu Dresden in einem Privathauſe auf der Schöſſergaſſe hielten.

***) Ioh. Theoph. Seger de Coloniis Mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia (Lips. 1781. 4.) p. XIII. et XVIII. seq.

†) S. das Königl. Reſkript im Anhang zu der eben erwähnten Diſſertation No. I. und in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 218.

Landschaft unterstützt worden wäre *), und sich nicht zugleich der Herr von Thümmel, Besitzer des benachbarten Rittergutes Volkmarsdorf, erboten hätte, ihnen daselbst ein Haus zur Uebung ihrer Religion einzuräumen. Dieses d.18. Nov. 1704. Erbieten wurde in einem königlichen Dekrete **) nicht nur genehmigt, sondern auch ausdrücklich gebilligt, und zugleich dem Herrn von Thümmel gestattet, daß er sich jederzeit unmittelbar an die Person des Landesherrn wenden dürfe, wenn ihm wegen seiner Toleranz irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte. Natürlich aber war es für die Reformirten in Leipzig mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden, daß sie ihren Gottesdienst nicht in der Stadt selbst, sondern auf d.28. Jul. 1707. einem benachbarten Dorfe ausüben mußten. Sie erhielten daher kurze Zeit nachher einen Platz in dem Leipziger Amthause ***), den sie schon vorher einige Jahre inne gehabt hatten. Uebrigens gestattete man sowohl ihnen, als ihren Glaubensgenossen in Dresden, kein besondres Kirchenregiment, sondern sie wurden den ordentlichen Landeskonsistorien unterworfen; doch blieb ihnen die innere kollegialische Einrichtung ihrer kirchlichen Angelegenheiten selbst überlassen.

Weit größere Irrungen, als die Aufnahme der Reformirten, veranlaßten die Pietisten, die zuerst in dem südlichen Teutschland entstanden, und sich seit der Zeit auch in

*) Der König erklärte sich beyfällig in einem noch ungedruckten Dekret v. 8. März 1704. Da sich übrigens diese Erklärung blos auf die Stadt Leipzig bezog, so suchten die Stände darum an, daß der Reformirten Religionsübung nicht allein in Leipzig und in selbiger Gegend, sondern auch zu Dresden und im ganzen Lande abgestellt werden möchte, welches aber nicht geschah.

**) In beyden angef. Schriften N. II. und S. 222.

***) Ebendaselbst N. III. und S 225.

…ſen verbreiteten, als der berühmte Gottesgelehrte D.
…pp Jakob Spener, der durch ſeine Schriften ſehr viel
…rer Entſtehung beygetragen hatte, die Stelle eines 1686.
…hofpredigers in Dresden erhielt *). Zuerſt zeigte ſich
…Sekte in Leipzig, wo einige Studenten der Theologie
…ziehung gemeiner Bürger und Handwerksleute Er-
…gsverſammlungen (Collegia pietatis) hielten, wel-
…m herrſchenden kirchlichen Syſtem ſo gefährlich ſchie-
… daß ſie der Churfürſt Johann George III. den 10.
… 1690 ſelbſt bey Gefängnißſtrafe verbot **). Der
…ofprediger Spener aber, der theils wegen dieſer Ir-
…, theils wegen eines freymüthigen Briefs an den
…rſten Johann George III. in viele Verdrießlichkeiten
…kel wurde, ſah ſich bald darauf genöthigt, ſeinen
…d zu nehmen, und einem Rufe nach Berlin zu fol- 1691.
…. Demungeachtet nahm der Pietismus ſo ſehr über-
… daß die beyden Sächſiſchen Univerſitäten die Unter-
…g deſſelben mit vielem Eifer auf dem folgenden Land-
…rlangten †); worauf der Churfürſt ein Gutachten d. 30. März 1692.

…ittlers Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche
… 424. Schroekhii Historia Religionis et Ecclesiae
…ristianae. (Ed. IV.) p. 305.

…n Cod. Aug. T. I. p. 839.

…Joh. Andreas Gleichen Annales Ecclesiastici T. II.
… 450 seq.

…n ihrer Präliminarſchrift v. 3. März 1692, welcher zwey
…rfaßige Bedenken der theologiſchen Fakultäten zu Leipzig
…d Wittenberg beygefügt waren, von welchen das erſte eine
…ſchichte des Pietismus enthält, deſſen entfernter Urſprung
…n denen Collegiis pietatis abgeleitet wird, die Calvin zu
…f, unter dem Nahmen der Kongregationen, und Iohannes
…Lasco in England unter dem Nahmen der Prophetiarum

hierüber von der gesammten Landschaft verlangte, das aber deswegen nicht erfolgte, weil schon einige Tage darauf der
d. 3. Apr. 1692. Landtagsabschied bekannt gemacht wurde.

angestellt und welche vor kurzem Jean de la Badie erneuert habe; worauf man draußen im Reich den Anfang gemacht, sie auch in der evangelischen Kirche einzuführen. Merkwürdig ist es, daß Spener in dieser Erzählung nicht mit einem Worte erwähnt wird.

Zweyte Abtheilung.

Von der Polnischen Königswahl Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Frieden zu Posen (1806).

Erster Abschnitt.

Staatsverträge zwischen dem König von Polen Friedrich August mit Brandenburg und Schwarzburg.

§. 1.

Der große Aufwand, welchen die Erwerbung der Polnischen Krone veranlaßte, gab Gelegenheit zu verschiednen nicht unwichtigen Veräußerungen von Ländern und Gerechtsamen. Die erste derselben betraf die Vogtey Quedlinburg, über welche der König ungeachtet des unter Johann George III. abgeschlossenen Konkordienrezesses in manche neue Streitigkeiten war verwickelt worden, weil er einige Versuche machte, das Stift unter seine Hoheit zu ziehen *). Wegen der Mißhelligkeiten aber, die hierüber entstanden, war er desto geneigter, die ganze Vogtey, nebst den Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf an Brandenburg zu ver- im Dec. 1697.

*) S. die Quedlinburgische Deduktion von 1694 in Lünigs Grundfeste der Europäischen Potenzen-Gerechtsame Th. 1. S. 789.

kaufen *), das ohnedieß schon seit geraumer Zeit Ansprüche darauf machte, die sich auf einen alten päbstlichen Ausspruch zum Besten des Stifts Halberstadt gründeten, dem ehedem jene Vogtey gehörte. Auch wurde dieser Rechtstitel ausdrücklich in dem hierüber abgeschlossenen Vergleich erwähnt **), um alle Widersprüche sowohl von Seiten der Agnaten ***), als von Seiten des Stifts Quedlinburg zu beseitigen †). Der Kaufpreis war 300,000 Thaler, doch mußte Sachsen dafür noch überdieß sowohl der Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten zu Nordhausen, die ehedem zum Fürstenthum Halberstadt oder der davon relevirenden Grafschaft Hohenstein gehörte, nebst dem dasigen Reichsschultheißenamte, welches von Alters her den Landgrafen von Thüringen gebührte, und die bürgerlichen Gerichte nach den in einem Vergleiche von 1481 bestimmten Gränzen, das Geleitsgeld und die Münze nebst dem Schlägeschatz begriff ††). entsagen. Auch that Chursachsen um die nehmliche Zeit in

*) S. die Urk. in Du-Mont Corps dipl. T. VII. P. II. p. 376. Der Tag, an welchem dieser Vertrag eingegangen wurde, ist nicht bemerkt, doch berichtet Müller in seinen Annalen S. 656, daß es im December geschehen sey.

**) „Es sollen obbenannte Aemter, Erbvogtey und Güter samt allen andern dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten an in und außerhalb der Stadt Quedlinburg, vermöge des alten Iudicati, bey dem seiner Churfürstl. Durchl. — cedirten Fürstenthum Halberstadt, zu ewigen Zeiten Erb- und Eigenthümlich verbleiben.

***) Demungeachtet protestirte die Ernestinische Linie. S. Müllers Annalen S. 658.

†) Auch diese Widersprüche blieben nicht aus. S. die wichtigsten Staatsschriften hierüber in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. I. S. 202.

††) S die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 54. Not. ***.

einer besondern Urkunde *), gleichfalls zum Besten von Brandenburg, auf den Petersberg bey Halle Verzicht, der noch ein Rest von der alten Stammgrafschaft des Meißnischen Hauses Wettin war **).

§. 2. Die nehmliche Triebfeder, welche die eben erwähnten Traktaten veranlaßte, bewirkte auch einen merkwürdigen Vertrag zwischen dem Sächsischen Churhause und dem Hause von Schwarzburg, wodurch es auf die ganze Hoheit über dessen Besitzungen Verzicht leistete. — Schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts war das staatsrechtliche Verhältniß der Sächsischen Fürsten gegen die Grafen von Schwarzburg sehr streitig geworden, besonders als sich diese das Besteuerungsrecht in ihrem Lande zueignen woll-

*) Sie ist meines Wissens noch nicht gedruckt und in Müllers Annalen S. 658. wird blos die Uebergabe des Petersberger Kloster erwähnt, die den 10. März 1698 erfolgte.

**) Diese war nicht, wie in der Gesch. der Churs. Staaten Th. 1. S. 75. bemerkt wird, an Magdeburg verschenkt, sondern vielmehr an dieses für 800 Mark den 14. Nov. 1288 verkauft worden. Auch hätte ebendaselbst die Kaufsurkunde sollen angeführt werden, die sowohl Sagittarius in hist. Magdeb. in Boysens Magazin Th. 3. S. 54. als Schöttgen und Kreysig Script. T. III. p. 395. liefern: statt derselben ist der Revers erwähnt, worin sich der Graf Otto von Brena, der bisher Wettin besaß, anheischig machte, das mit Einwilligung seiner Erben an Magdeburg überlassene Schloß Wettin mit allen Dörfern und andern Zubehörungen weder zu Lehn aufzutragen, noch zu verpfänden, noch auf irgend eine andre Art zu veräußern. Ob ich gleich diese Bemerkung dem Hofrath Adelung in seiner Geschichte der Grafen von Brena (in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 4. St. 4. S. 83 u. f.) verdanke, so kann ich ihm doch nicht beypflichten, wenn er gegen Ritter behauptet, daß Magdeburg die ganze Grafschaft Wettin erhalten, denn der Petersberg, der ursprünglich zu Wettin gehörte, wurde nicht mit veräußert.

ten. Ein aus 9 Räthen bestehendes Austrägalgericht hatte zwar diesen Prozeß in der Hauptsache für Sachsen entschie-
d. 22. Apr. 1570. den *), wobey sich aber Schwarzburg nicht beruhigen wollte, sondern an das Reichskammergericht appellirte, wo die Sache unentschieden blieb. Es gründete aber das Sächsische Haus seine Ansprüche auf die Hoheit über das Schwarzburgische vorzüglich darauf **): daß dieses Land in der Landgrafschaft Thüringen gelegen sey, die Besitzer desselben gleich anfangs zu den Vasallen des Landgrafen Ludewig I. gehöret, in der Folge die Hoheit der Landgrafen öfters anerkannt ***), ihnen nebst der Lehnspflicht die Erb-

*) S. die Sentenz in der gründlichen Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg 1699 und 1702 errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe (Dresden 1716. Fol.), im Anhang S. 17. No. XIV. Der Inhalt derselben geht dahin: daß sich die Grafen von Schwarzburg sowohl in den Sächsischen Lehnen, als auch in denen Gütern, so im Sächsischen Territorio gelegen, des Besteurungsrechts enthalten, aber im Besitz der Tranksteuer und der Erhebung des gemeinen Pfennigs so lange verbleiben sollten, bis Sachsen in dem Petitorio seine weitern Ansprüche ausführen würde.

**) Die wichtigste Deduktion für das Sächsische Haus war folgende, die für Sachsen-Weimar erschien, welches die nehmlichen Ansprüche auf Arnstadt machte, die das Churhaus wegen der andern Schwarzburgischen Besitzungen behauptete. Deductio iuris et facti in Sachen Sachsen-Weimar c. Schwarzburg-Arnstadt u. s. w. 1712. fol. Dagegen erschien für Schwarzburg: In iure et facto gegründete Gegendeduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt c. Sachsen-Weimar 1717. fol. Man vergl. übrigens wegen der hierher gehörigen sehr reichhaltigen Litteratur Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. I. S. 161—187.

***) Ein Verzeichniß dieser Fälle s. in dem Anhang zur gründlichen Nachricht S. 9. No. VI. Der erste ist in dem bekann-

huldigung abgelegt, ihre Landtäge beſucht, Schuz von ihnen erhalten, die Heeresfolge geleiſtet, die Sächſiſchen Geſetze angenommen und befolgt, Recht vor den Sächſiſchen Gerichten gegeben und genommen, die Appellationen dahin zugelaſſen, und gleich andern Vaſallen und Unterthanen Hofdienſte *) verrichtet hätten.

Die Grafen von Schwarzburg aber läugneten zuförderſt, daß ſich je die Gewalt des Landgrafen über ganz Thüringen erſtreckt habe, und ſuchten ſowohl die übrigen von Sachſen angeführten Thatſachen theils für Wirkungen der Lehnsherrlichkeit, theils für willkührliche Handlungen, die blos aus politiſchen Rückſichten wären vorgenommen worden, zu erklären **), als auch durch kaiſerliche Lehnbriefe und andre Urkunden ihre Reichsunmittelbarkeit ***) und Landeshoheit †) zu erweiſen. Ungeachtet dieſer Einwendungen war doch bis jezt Sachſen in dem Beſiz der Hoheit über die Schwarzburgiſchen Beſizungen geblieben. Als aber der Graf Chriſtian Wilhelm für ſich und ſeinen Bruder, Anton Günther von Schwarzburg-Sondershauſen, eine Erhöhung in den Reichsfürſtenſtand bey dem Kaiſer erhielt ††), die auch der Churfürſt von Sachſen auf Verlan- d. 3. Sept. 1697.

ten Revers von 1249 enthalten. S. die Geſchichte der Churſ. Staaten Th. 1. S. 274.

*) S. das Verzeichniß in dem Anhang zur gründlichen Nachricht S. 5. No. III.

**) S. die in iure et facto gegründete Gegendeduktion S. 5—88.

***) a. a. O. S. 88—100.

†) a. a. O. S. 164 u. f.

††) In Heydenreichs Hiſtorie des Hauſes Schwarzburg (Erfurt 1743. 4.) S. 223.

1698. gen des kaiserlichen Hofes anerkannte *), wirkte er zugleich in jenem Privilegio selbst die Erklärung aus: „daß die Grafschaft Schwarzburg, sammt allen den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen, oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben seyn sollte.“ Wegen dieses Schrittes trug die Churſächsische Landesregierung auf die Beraubung der Sächsischen Lehen des Fürsten an, und auf eine besondre Bestrafung desselben wegen verletzter Unterthanenpflicht **); auch verlangte der König von dem kaiserlichen Hof, daß er beschieden werden möchte, sich des fürstlichen Titels, Würde und Standes in allen denen Gütern zu enthalten, die entweder von dem Churhause lehnrührig, oder in dem Sächsischen Territorio gelegen wären ***). Bald darauf aber brachte das gesammte Schwarzburgische Haus, das sich unmittelbar an den König wendete, durch das vielvermögende Ansehn des Grafen von
d. 18. Dec. 1699. Beichlingen einen Rezeß †) zu Stande ††), der vortheilhafter war, als man es erwarten konnte. In diesem entsagte der König dem bisherigen Kameralprozeß und allen Ansprüchen gegen die Fürsten und Grafen von Schwarzburg

*) S. die gründliche Nachricht S. 7.

**) S. die Beylagen zur gründlichen Nachricht S. 10. No. VIII.

***) a. a. O. S. 11. No. IX.

†) Bey Heydenreich S. 309.

††) In dem Extrakt des Berichts der Geheimen Räthe an den König v. 28. Febr. 1704. welcher im Anhang der gründlichen Nachricht S. 19. No. XVI. befindlich ist, wird unter andern bemerkt: „daß der Graf von Beichlingen die Ausfertigung der Reskripte, durch welche dieser schädliche Contract die Befestigung erlangen sollen, aufs pressanteste betrieben.“

und deren Lande, außer der Lehnbarkeit, nahmentlich denen, die auf die landgräfliche Gewalt über Thüringen gegründet waren, indem er ihnen zugleich wegen aller ihrer Lande und Herrschaften, mit Einschluß der Aemter Kelbra und Heringen, die Schwarzburg und Stollberg gemeinschaftlich gehörten *), und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloßes Rittergut gewesen war **), die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich einräumte, und den Ge-

*) Kelbra hatten ehedem die Sächsischen Fürsten durch Tausch von dem Grafen Heinrich von Hohnstein erhalten (S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 3. S. 126.), 1413 aber und 1417 war es durch Verpfändung an die Grafen von Stollberg gekommen (S. die Urkunden in Horns Leben Friedrich des Streitbaren No. 184. und 230.). Heringen, welches gleichfalls den Grafen von Hohnstein gehörte, vermachte der Graf Dietrich in seinem Testament (1417) seinen beyden Schwestern, die an Gottschalken, Herrn von der Plesse, und Heinrichen, Vogten zu Plauen, vermählt waren. Aber sein Vetter, der Graf Heinrich von Hohnstein, wollte sich hierbey nicht beruhigen, und verkaufte daher sein Recht an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho von Stollberg, die Heringen von 1417—1432 mit den beyden Testamentserbinnen zur Hälfte besaßen, und in diesem Jahre den Geraischen und 1439 auch den Plessischen Antheil an sich brachten. (S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 1c. S. 73). In der Folge kam der Genuß von dem größten Theil dieser Aemter durch Wiederkauf in Schwarzburgische Hände; doch wurden sie Schwarzburg und Stollberg als ein Churſächsisches Gesammt Lehn verliehn, und nach dem Absterben der sogenannten Rheinlinie der Grafen von Stollberg stellte die Harzlinie derselben die Actionem feudi revocatariam gegen Schwarzburg an, die noch damals bey der Churſächs. Landesregierung anhängig war. S. die gründliche Nachricht S. 30. und die gründliche Beantwortung derselben (1717. Fol.) S. 70.

**) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 671.

brauch aller von dem Kaiser ihnen beygelegten Titel und Prädikate *) ausdrücklich gestattete. Auf folgende Rechte that er noch insbesondre Verzicht: 1.) Das Besteuerungsrecht, welches Schwarzburg auch in den eben bemerkten gemeinschaftlichen Aemtern ausschließend erhielt. 2.) Die Huldigung und die auf selbige und die Lehnspflicht gegründete Landsässigkeit. 3.) Die Flößen und Berg- und Salzwerke, wobey auch die Interessenten an dem Kisshäuser Bergwerke an Schwarzburg allein gewiesen wurden. 4) Die Aufsuchung und Verpachtung der Salzquellen, wobey ein unter dem Churfürst August über die Arterischen Salzwerke geschlossener Vergleich bestätigt ward. 5.) Die Berufung des fürstlichen und gräflichen Hauses Schwarzburg auf die Sächsischen Landtäge. 6.) Diejenigen Präsentgelder, welche bisher insbesondre von dem Amte Ebeleben waren gefordert worden. 7.) Die Annahme aller Klagen, Prozesse, Provokationen und Appellationen in Sächsischen Kollegien und Gerichtshöfen. — Noch verpflichtete sich der König, sowohl die kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs (die wirklich erfolgte), als auch die Einwilligung aller Vettern seines Hauses auszuwirken, und die Ernestinische Linie zu einer ähnlichen Handlung wegen der gegen Arnstadt ihr zuständigen Rechte zu bewegen, endlich die erforderlichen Reskripte an die Behörden wegen der Befolgung dieses Vertrags ergehen zu lassen.

Dagegen machte sich Schwarzburg verbindlich: dem König und der gesammten Albertinischen Linie 100,000 Thaler sogleich nach Erfüllung des zuletzt erwähnten Punk-

*) Dahin gehörte auch der Titel der Viergrafen des Reichs, den Schwarzburg, Cleve, Cilly und Savoyen führten. S. die Urk. Kaiser Max. I. von 1518. bey Heydenreich S. 277.

tes zu zahlen. Auch sollte es in Zukunft bey der Lehnspflicht der Fürsten und Grafen von Schwarzburg in Ansehung aller Aemter und Güter verbleiben, die bisher bey Churſachſen zu Lehn gegangen wären, ihnen jedoch erlaubt seyn, den auf keine Unterthanenpflicht zu erſtreckenden Lehnseid durch einen Bevollmächtigten zu leiſten, ſie auch mit allen Aufwartungen, Donativgeldern und andern ähnlichen Forderungen verſchonet werden, und nur zur Stellung der Ritterpferde im Nothfall verbunden ſeyn.

Noch wurde dieſem Vertrag die Klauſel beygefügt: daß alles, was aus ſelbigem durch eine billige rechtliche Folgerung für Schwarzburg geſchloſſen werden könnte, ſo angeſehn werden ſollte, als ob es ausdrücklich feſtgeſetzt und bedungen wäre. Aber der ganze Inhalt dieſes Vertrags erregte große Schwierigkeiten, beſonders von Seiten der Landſchaft, welcher der hierdurch bewirkte Abgang an Landesteuern ſehr unangenehm war *). Es wurde ihm daher ſchon den 17. März 1700 ein Nebenrezeß **) beygefügt, nach welchem ſich Schwarzburg verbindlich machte, zu der Steuer jährlich 8663 Meißniſche Gulden zu zahlen, nehmlich 1507 Fl. von dem Amte Ebeleben und 7156 Fl. von den Aemtern Kelbra und Heringen: wobey ſich auch der König vorbehielt, dafern ſich jenes Haus eine Zögerung in Anſehung dieſes Beytrags zu Schulden kommen ließ, den ganzen Steuerpunkt des Hauptvergleichs in Anſehung des ſäumigen Theils und Amtes wieder zu kaſſiren und aufzuheben. Auch ſollte beyden Theilen erlaubt ſeyn, nach Ablauf einer 6jährigen Friſt ſtatt jener jährlich zu entrichtenden

*) S. den Extrakt des Memorials der Landſchaft v. 15. März 1700 in dem Anhang zur gründl. Nachricht S. 20. No. XVII.

**) a. a. O. No. XVIII.

Summe ein verhältnißmäßiges Kapital abzutragen oder aufzukündigen. Bald nach Abschluß dieses Vergleichs über-
d.26. May 1700. gaben die Fürsten und Grafen von Schwarzburg eine Beschwerde dagegen, die sich vorzüglich darauf gründete, daß die von ihnen versprochnen jährlichen Subsidien zu hoch angesetzt wären *). Zur Untersuchung dieses Gegenstandes setzte der König eine Kommission nieder, welche zugleich den Auftrag erhielt, bey Schwarzburg gegen Erlassung jener Subsidien auf ein sogleich zu entrichtendes Kapital anzutragen **). Dieser Vorschlag fand endlich Eingang ***), und
d.12. Jul. 1702. es wurde daher ein neuer Vertrag †) geschlossen, worin gegen eine neue Summe von 100,000 Thaler nicht nur der vom 17. März 1700 „des irrig befundnen Steuer-Quanti halber" kassiret und aufgehoben wurde, sondern auch Schwarzburg noch folgende Vortheile erhielt: 1.) Eine neue ausdrückliche Anerkennung der Schwarzburgischen Hoheit über den Stollbergischen Antheil an den gemeinschaftlichen Aemtern Kelbra und Heringen, die um so nothwendiger schien, da die Grafen von Stollberg schon damals ihre Unzufriedenheit über die bisherigen Ereignisse an den Tag gelegt hatten ††). 2.) Die Erlassung der in dem Hauptvergleich festgesetzten Leistung der Ritterpferde, die an der

*) S. die gründl. Nachricht S. 15.

**) S. das Reskript v. 3. Apr. 1702 in dem Anhang z. gründl. Beantwortung der gründl. Nachricht S. 31. No. XXVIII.

***) S. den Bericht der Kommissarien v. 9. Jun. 1702. a. a. O. S. 28. No. XXVII.

†) Bey Heydenreich S. 317.

††) S. das Memorial des Grafen Christoph Ludwig von Stollberg v. 12. Jun. 1702. und das darauf erfolgte Königl. Reskript v. 27. Jun. 1702. im Anhang zur gründl. Nachricht S. 23 u. f. No. XX. und XXI.

Zahl 20 betrugen; wofür Schwarzburg 5 Ritterpferde der Herren von Werthern von der Herrschaft Wiehe, 2 der Herren von Wurmb von Großenfurra, und 2, welche die von Kutzleben zu Freyen-Besingen leisteten, an Sachsen mit Vorbehalt der übrigen Lehnsherrlichkeit überließ. 3) Die Befreyung Schwarzburgischer freyer Lehnstücke und Zinsen Churſächsischer Unterthanen in dem Amte Weißensee, Kindelbrück, ingleichen in Großenfurra und einigen andern Churſächsischen Orten von Steuern und andern Lasten.

§. 3. Durch den letzten Nebenrezeß wurden die schon vorher gegen den Hauptvergleich erregten Widersprüche der nicht mit kontrahirenden Interessenten eher vermehrt als vermindert. So beschwerte sich aufs neue der Graf von Stollberg über manche Bedrückungen, die er und seine Unterthanen in den Aemtern Kelbra und Heringen von Schwarzburg erfahren müßten *). Und die Stände des Landes klagten auf allen Landesversammlungen sowohl über die Steuerprägravation der übrigen Churſächsischen Unterthanen **), als auch über die Verletzung der Landesreversalien, nach welchen sämmtliche Lande ohne ihren Rath und Einwilligung auf keine Weise veräußert werden sollten ***). Die Sächsischen Stammsvettern aber besonders von der Ernestinischen Linie versagten ihre Einwilligung †), und der 1704.

*) a. a. O. S. 26. No. XXIII.

**) Nach Canzler Tableau historique p. 114. sollten die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben nebst Bothenheilingen blos an Land- und Trankſteuern jährlich 19057 Meißnische Gülden zahlen. Und nach einem Memorial des Ausschusses v. 26. Febr. 1715 betrug die Prägravation des Thüringischen Kreises bey der Schwedischen Invasion 184,000 Thlr.

***) a. a. O. S. 31. u. f. No. XXV—XXIX.

†) S. die gründl. Nachricht S. 48.

Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels, der schon wie der Hauptrezeß selbst verlangte, in den Vertrag gewilligt hatte, hielt sich dessen ungeachtet für berechtigt, wegen der, bey Einquartierungen und Durchmärschen, durch die
d. 18. Dec. 1706 Schwarzburgische Befreyung, seinen Unterthanen zugewachsenen Beschwerden, eine nachdrückliche Protestation zu übergeben *). Alle diese Ursachen aber bewogen endlich den König, von diesen Verträgen wieder abzugehen, da er zumal auch Nullitäten in selbigen zu finden glaubte **).

Es wurden daher neue Unterhandlungen angefangen und sogar 1715 von dem kaiserlichen Hof die Einleitung derselben dem König von England als Churfürsten von Hannover und dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel übertragen. Und auf dem den 27. May dieses Jahres zu Eisleben angesetzten Konvent erschienen nicht nur Gesandte des Königs August, sondern auch mit dessen Einwilligung zwey Deputirte der Churſächsischen Landschaft, die aus den schon angeführten Gründen ihr besondres Interesse bey dieser Angelegenheit vorstellen und auf die Aufhebung der zu ihrem Nachtheil geschlossenen Rezesse antragen mußten ***). Doch konnten diese Traktaten wegen der von Schwarzburg dagegen gemachten Schwierigkeiten ihren Zweck nicht erreichen †), und es wurden deswegen verschiedne Schriften sowohl von

*) Im Anhang z. gründl. Nachricht S. 38. No. XXX.

**) Schon in dem Landtagsabschiede v. 24. April 1711 erklärte der König: daß er gesonnen sey, diesen Vertrag wegen der überall vorscheinenden Nullitäten und wegen der vielen Widersprüche, die er erregt hätte, wieder aufzuheben.

***) Ihre Instruktion ist bey den Ausschußtagsakten von 1715 befindlich.

†) Der König machte dieses den Ständen den 3. April 1716 bekannt und veranlaßte sie, ihr bey dieser Sache habendes In-

den Partheyen *), als von der Churſächſiſchen Landſchaft, von ſämmtlichen Sächſiſchen und den Erbverbrüderten Häuſern als Intervenienten beym Reichshofrath eingereicht. Doch ließ dieſer nach erſtattetem gutachtlichen Bericht an den Kaiſer die Hauptſache noch unentſchieden, und machte vor der Hand blos folgende kaiſerliche Reſolution bekannt: d. 28. Jan. 1718 daß 1) der Churfürſt zu Sachſen, ſeinem eignen Erbieten gemäß, die Fürſten von Schwarzburg bis zum Austrag der Hauptſache beym ruhigen Beſitz und Genuß der nach dem Rezeſſe ihnen eingeräumten Rechte laſſen; 2) Schwarzburg in Erhebung der Steuern aus den Aemtern Kelbra, Heringen und Ebeleben ſich „keine Uebermaße" erlauben ſollte **).

Auch folgte auf dieſe Reſolution kein weitres Erkenntniß, weil den 8. Oktober 1719 ein Hauptrezeß ***) zwiſchen Churſachſen und Schwarzburg zu Stande kam. In dieſem d. 2. Jun. erkannte zuförderſt Churſachſen die durch eine neue kaiſerliche 1710. Urkunde auch auf den Grafen Ludewig Friedrich von Schwarzburg-Rudolſtadt ausgedehnte fürſtliche Würde des Schwarzburgiſchen Hauſes †) und die Eigenſchaft eines Fürſten-

tereſſe bey dem Kaiſer ſelbſt vorzuſtellen, worauf die Landſchaft ein merkwürdiges, bis jetzt noch ganz unbekanntes Interventionsſchreiben entwarf, das beym Reichshofrath eingereicht werden ſollte, und zugleich eine aus acht Gliedern beſtehende Deputation zurückließ, um in dieſer Sache weitre Unterhandlungen zu pflegen.

*) Eben damals erſchien die gründliche Nachricht und die gründliche Beantwortung derſelben.

**) Alle bisherige Verhandlungen am kaiſerlichen Hof wurden der Landſchaft ſowohl durch ein königliches Dekret v. 19. April, als durch unmittelbare Berichte des Reichshofrathsagenten Schlegel an die Landſchaft mitgetheilet.

***) Bey Heydenreich a. a. O. S. 321.

†) S. die Urk. a. a. O. S. 262.

thums der Stammgrafſchaft Schwarzburg, indem zugleich in dieſem Reichs- und Böhmiſchen Lehne di Landeshoheit ohne Vorbehalt einräumte und v Auch machte es ſich in Hinſicht auf jene fürſtlich verbindlich, ihm die bisherigen Hofdienſte zu erl zu zween ſeinem fürſtlichen Stande angemeſſenen auf den Kreistägen, ſo wie auch zu einer beſonde me in dem Reichsfürſtenrathe behülflich zu

Wegen der Churſächſiſchen Lehne aber ſollte burg ſowohl die Lehnspflicht, wie ſolche vor 16 geweſen, durch einen adlichen Bevollmächtigten le auch die Churſächſiſchen Landtäge beſuchen **), aufs neue zu der gleichfalls vor benanntem Jahre Stellung der Ritterpferde verpflichten ***). Was Hoheit über jene Lehne betraf, ſo begab ſich Ch blos der Territorialgerechtigkeit (Ius territorii) folgenden Einſchränkungen:

Das Haus Schwarzburg verſprach:

*) Dieſe hat Schwarzburg wirklich zugleich mit T Taxis den 30. May 1754 erhalten. S. Heinrich Reichsgeſchichte Th. 8. S. 274.

**) Die Einladung dazu ſollte nach einem beygefügten (bey Heydenreich S. 327.) geſchehen, auch wurde ſten der Fürſten von Schwarzburg die Klauſel beygef beſchadet ihres iuris status und ohne daß ihnen, v Steuern oder ſonſten etwas, ſo dieſem Receß zuwider, thet würde."

***) Doch verſprach der König die Verfügung zu thun: ter keinerley Vorwand dem fürſtlichen Hauſe Schwar nige Präſent- oder Donativgelder oder ſonſten etwas mine surrogati abgefordert werden ſollte."

†) Nicht alſo der völligen Landeshoheit, wie Reichs- und Böhmiſchen Lehnen.

1) Wegen der bisher in Streit befangenen Steuern jährlich eine Summe von 7000 Thalern zu entrichten (wozu die Sondershauser Linie $\frac{2}{3}$, die Rudolstadter aber $\frac{1}{3}$ beytragen sollte) und seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die Churſächsischen zu besteuern.

2) Das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu gebrauchen, daß dabey die Pflichten, womit die Fürsten dem Churhause verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor andern beschweret würden *).

3) Bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt **), besonders in Justizsachen soviel als möglich die Gleichförmigkeit mit den Sächsischen Rechten zu beobachten.

4) Die kirchliche Verfassung ganz in dem Stande zu lassen, wie sie im Normaljahre 1624 gewesen, wobey sich die Fürsten von Schwarzburg ihre bischöfliche Gewalt vorbehielten.

5) Die Appellationen in allen Civil- und Justizsachen mit Einschluß kirchlicher Partheysachen von den Schwarzburgischen Regierungen an die Churſächsische Landesregierung zu gestatten; bey deren Erledigung aber auf die in erster Instanz üblichen Rechte und Statuten gebührende Rücksicht genommen werden sollte ***).

*) Hierbey wurde festgesetzt: „daß Schwarzburg mit Churſächsischer Einquartierung verschont, und bey nöthigen Durchmärschen der Marsch mit Schwarzburgischen Kommissionen nach vorheriger Notifikation zur rechten Zeit angeordnet, auch der Billigkeit nach eingerichtet werden sollte.

**) Da zu dieser auch das Recht, Privilegien zu ertheilen, gehöret, so ließ sich hierbey Churſachsen von Schwarzburg versprechen, daß es keine Moratorien zum Nachtheil Churſächsischer Wechselgläubiger geben wollte.

***) Um den Mißbrauch der Appellationen zu verhüten, wurden verhältnißmäßige Succumbenz-Gelder eingeführt.

6) In allen Lehn- und Realsachen vor derselbigen Behörde Recht zu leiden, wogegen den Fürsten erlaubt seyn sollte, in diesen Fällen durch Bevollmächtigte zu erscheinen *).

7) Bey Gränzstreitigkeiten mit den Nachbarn Bericht an den Churfürsten zu erstatten, der hierauf dem Hause Schwarzburg alle billige Hülfe zu leisten versprach, so wie er auch

8) Diesem das Bergregal und dem Salzzoll zu Frankenhausen gestattete. Von den allgemeinen Regeln wegen der Chursächsischen Lehne wurden die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben insofern ausgenommen, als in Ansehung derselben der rechtliche Zustand vor dem Jahre 1699 zur Entscheidungsnorm angenommen ward. In den beyden zuerst genannten Aemtern aber (in welchen man die Dauer dieser Norm nur bis zu einer Naturaltheilung beschränkte) sollten keine Steuern ausgeschrieben werden, welche nicht auf den Chursächsischen Landtägen verwilliget, oder von Chursachsen und Schwarzburg, die selbige in zwey gleiche Hälften theilen wollten, beliebet wären. Auch sollte ebendaselbst die Flöße auf der Helme Chursachsen allein, das Bergregal dagegen diesem und Schwarzburg gemeinschaftlich gehören. Dieser Rezeß, welchen der Herzog von Weimar Ernst August am 18. Jun. 1731 in den meisten Punk-

*) Diesem und dem vorigen Artikel wurde der Vorbehalt für Schwarzburg beygefügt: „daß die Chursächs. Regierung extra casum appellationis der Schwarzburgischen Regierung auf keinerley Weise eingreifen, noch bey den Schwarzburgischen Unterthanen etwas verfügen, auch in allen übrigen Causis et casibus sich die Sächsischen Iudicia keiner Jurisdiction sowohl über das fürstl. Haus Schwarzburg (als dessen Personen, wo sie auch an obgedachten Orten residiren, oder sich aufhalten möchten, als immediate Reichsfürsten consideriret wer-

ten auch wegen der Herrschaft Arnstadt annahm *), indem er sie auf denselbigen Fuß, wie die zuerst bemerkten Churſächsischen Lehne setzte, ist noch bis auf den heutigen Tag die Hauptnorm, nach welcher das staatsrechtliche Verhältniß Schwarzburgs gegen Sachsen beurtheilt wird **).

den), als auch deren Bediente, unter was vor Prätext es sey, in Zukunft anzumaßen, es wäre denn, so viel die letztern betrifft, daß die in prima instantia erörterten Prozesse, allwo die Bedienten Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, an obgedachte höhere Collegia per appellationem devolviret würden."

*) S. die Urk. bey Heydenreich S. 329.

**) Von einigen neuern Vorfällen, welche dieses Verhältniß betreffen, wird noch in der Folge die Rede seyn. Man vergl. inzwischen folgende interessante Abhandlung: Recherche des Relations de la Maison regnante de Saxe avec la Maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accedé à la confédération du Rhin. In dem Rheinischen Bunde herausgegeben von Winkopp Heft 14. N. I.

Zweyter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen des Churfürthums Sachsen seit der Wahl Friedrich Augusts zum König von Polen bis zum Anfang des Schwedischen Kriegs.

§. 4.

Die langwierige Abwesenheit, zu welcher der Churfürst
d. 14. Jun. 1697 Friedrich August durch die Erwerbung der Polnischen Krone genöthigt ward, bewog ihn, dem Fürsten Ego von Fürstenberg die Statthalterschaft über Churſachsen zu übertragen, und er ihm zugleich volle Macht und Gewalt ertheilte, mit Rath des Geheimenrath Freyherrn von Hoymb, des Geheimenraths von Löwenhaupt und des Herrn von Einsiedel „eingerissene Mißbräuche zu untersuchen und abzustellen, bey allen vorfallenden Sachen, insonderheit bey dem Steuer- Münz- und Postwesen, bey der Administration der Stadträthe, ferner bey dem churfürstlichen Staabe (oder Hofstaate) bessere Einrichtungen zu treffen, alle Briefschaften sowohl von der Steuer als andern Behörden abzufordern, Räthe und Diente abzudanken, oder nach Anzeigung begangener Verbrechen zu verhaften, die an den König selbst gerichteten Appellationen anzunehmen oder zu verwerfen, und überhaupt fast alles zu vollziehen, was zum weltlichen Landesregimente gehöret.“ Diese Instruktion wurde nicht nur vier Jahre
d. 15. Jul. d. J. darauf erneuert, und mit einem die Untersuchung und
d. 6. Dec. Bestrafung schädlicher Geschenke betreffenden Zusatz vermehrt, sondern auch in der Folge dadurch noch mehr erweitert,

man sie auf eine Revision der Landeskollegien ausdehnte, gegen deren bisheriges Verfahren eine vertraute Person dem König manche geheime Nachrichten mitgetheilet hatte, und die Kommissarien zugleich berechtigte, in Justizsachen ein Consilium formatum zum Urtheilsprechen niederzusetzen, weil dem König auch die höchsten Gerichtshöfe des Landes waren verdächtig gemacht worden. Seit dieser Zeit erhielt die Kommission, die noch durch den Geheimenrath von Rumor und den Hofrath Zech verstärkt worden war, eine ordentliche kollegialische Verfassung und den Nahmen eines Revisionsrathes *). Den Unterthanen aber wurde die große Gewalt derselben in einem Patent vom 21. July 1698 bekannt gemacht **), worin unter andern folgende merkwürdige Stelle enthalten war: „Es soll kein andres Kollegium dieser Lande dem Revisionskollegio entgegen handeln, oder dasselbe an etwas hindern, jedermann auf sein Verlangen vor ihm erscheinen, sich wider den ihm vorgeschriebenen Prozeß keinesweges setzen, noch mit unnöthigen Appellationen an die Person des Königs selbst dasselbe behelligen, als welche dieser, nach der jenem Kollegio anbefohlnen kurzen Art zu verfahren, gänzlich verwerfen will, es müßten denn wirkliche Beschwerden vorhanden und von dem Kollegio selbst nach eingewandter Supplikation keine Gerechtigkeit zu erlangen gewesen seyn."

Nach diesem durch harte Strafen befestigten Gesetz behaupteten wohl die Landstände nicht mit Unrecht ***), daß d. 5. Okt. 1699

*) Diese kurze Geschichte des Revisionraths ist aus seiner gleich anzuführenden Apologie gezogen, die man bey den Landtagsakten von 1699 und 1700 findet.

**) Ist in dem Cod Aug. nicht befindlich.

***) In ihrer deshalb übergebenen Beschwerdeschrift v. 5. Okt. 1699.

die Generalreviſion eine gröſsere Gewalt erhalten hätte, als je in dieſen Landen erhört geweſen und mit der Landesverfaſſung vereinbar ſey: indem bisher alle Landeskollegien an die gröſstentheils mit ihrem Beyrath abgefaſsten Ordnungen und Geſetze gebunden wären, und jederzeit ein freyer Zutritt zu der Perſon des Landesherrn Statt gefunden hätte; die Generalreviſion aber nach einem ihr beſonders vorgeſchriebenen Prozeſs (welchen kein Landesſtand und Unterthan geſehn und ſich alſo darnach nicht zu richten vermöchte) verfahren und alle Appellationen an den König ſelbſt faſt gänzlich abgeſchnitten ſeyn ſollten. „Sämmtliche Kollegien (fuhren die Stände fort) werden anzugeben wiſſen, ob nicht durch die Generalreviſion ihnen in allen eingegriffen, die Expeditionen gehindert, von dem ordentlichen Wege abgewichen, neuerliche Dinge angeordnet und vorgenommen; durch Abforderung der Akten aus dem Appellationsgericht, ingleichen durch Befehle an die Rechtskollegien, wie ſie ſich in Verſprechung der Urtheile bezeigen ſollten, der Lauf der Juſtiz gehemmt worden iſt. — Nicht nur wider einzelne Perſonen, ſondern auch wider ganze Corpora (beſonders ſtädtiſche Obrigkeiten) ſind ungehört, auf eines und des andern Anzeige, der weder ſelbſt Bürger, noch von der Bürgerſchaft gebührend bevollmächtigt und etwa einen Groll und Feindſchaft gegen die Obrigkeit trägt, ſogleich Reviſionen, Suſpenſionen, Inquiſitionen und Inkarcerationen angeordnet, und hierzu Leute gebraucht worden, welche keine Kenntniſs des Landes und der Verfaſſung beſitzen. — Auch hat die Generalreviſion Privilegien, die von jeher der Landesherr ungekränkt gelaſſen, nicht beobachtet, und vieles durch bloſse Verordnungen mit Uebergehung des ordentlichen Richters verhandelt. — Angeſeſſene Leute werden oft vor

ihr verhaftet, auch wohl gar im Gefängniß gehalten, ehe ihnen die Ursache angezeiget wird; dieselben weder zu einer Verantwortung gelassen, noch ihnen hinlängliche Defension und rechtliches Erkenntniß verstattet. Selbst in das Steuerwesen erlaubt sich die Revision solche Eingriffe, wobey der Kredit des Landes unmöglich erhalten werden kann: welches auch bisher die Erfahrung bewiesen, indem seit der Bekanntmachung des Revisionsmandats niemand, einen Thaler in die Steuer zu leihen, hat bewogen werden können." Wegen dieser und ähnlicher zum Theil in ein großes Detail eingehenden Beschwerden bat nun die Landschaft, „die Generalrevision, wo möglich noch vor Ende dieses Landtages, gänzlich aufzuheben, ihr bisheriges Verfahren von Justizkollegien und Landesdeputirten untersuchen, und die Regierung des Landes in Zukunft durch die bisherigen ordentlichen Behörden führen zu lassen, auch wo Verbesserung nöthig, selbige durch diese mit Zuziehung der Landschaft zu bewerkstelligen;" endlich protestirte sie zugleich gegen ein neu zu errichtendes Unterrevisionskollegium, welches dem Rufe nach eben damals unter dem Nahmen eines Assistenzraths errichtet werden sollte. Diese ganze Vorstellung wurde hierauf dem Revisionsrath zur Beantwortung mitgetheilt, der dem König eine Verantwortungsschrift überreichte *), welche d. 18. Nov. 1699. den Hauptgrund aller dieser Beschuldigungen darinn suchte, daß ihn solche Personen bey der Landschaft angeschwärzt hätten, die sich ihrer Ungebührnisse halber etwas Strafbares bewußt wären, oder sich durch unbestimmte Besorguisse hätten schrecken lassen. Die Verfassung des Kollegii selbst

*) Der Fürst von Fürstenberg nahm an selbiger keinen Antheil, weil er nach dem Willen des Königs seine Vertheidigung besonders übergeben sollte.

wurde theils durch den Willen des Königs, theils durch die Bemerkung vertheidigt, daß der Landesherr berechtiget sey, die Landeskollegien und ihr gegenseitiges Verhältniß nach Gutbefinden anzuordnen, und daß die Appellationen von den höchsten Instanzen überhaupt unzulässig wären, daher man sich um so weniger über ähnliche Beschränkungen gegen die Aussprüche des Revisionsrathes beschweren könnte. Auch suchte man die kurze Verfahrungsart dieses Kollegii durch die summarische Behandlungsart, welche in vielen Geschäften auch bey andern Behörden, selbst bey Justizkollegien üblich sey, zu rechtfertigen. Alle übrige Beschwerden wurden theils geläugnet, theils in einem ganz veränderten Lichte dargestellt, der Verfall des Steuerkredits aber der Vernachlässigung der Steuerinstruktion und manchen bey der Steuer eingerissenen Mißbräuchen Schuld gegeben. Am Schlusse seines Berichts bezeigte der Revisionsrath vor Gott und dem König: daß man ihn bisher für den Zufluchtsort der Bedrängten gehalten, daß er die königliche Gerechtsame fleißig, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten beobachtet, den Geheimenrath und die Landesregierung bey ihren überhäuften Geschäften unterstützt, alle Sachen nach genugsamer Ueberlegung schleunig expedirt, vielen 100 Prozessen durch rechtliche Weisungen und Vergleiche ohne Entgeld abgeholfen, den Städten gute Ruhe, Polizey und gleiches Recht und bürgerliche Nahrung verschafft, den Grund zur Verbesserung des Handels gelegt, die Rathstühle an einigen Orten von bösen Leuten gesäubert *), in

*) Nach welchen Grundsätzen man hierbey verfahren ist, läßt sich unter andern aus folgender Stelle der Apologie beurtheilen: „Der hohen Landesobrigkeit, als welche die Verfassung der Städte zu reguliren und nach Befinden die Anzahl der

den Kämmereyen durch Verpachtungen und beſſere Oekonomie guten Nutzen gewährt u. ſ. w.“

Die Stände ließen ſich aber durch dieſe ihnen mitgetheilte Gegenvorſtellung ſo wenig auf andre Gedanken bringen, daß ſie vielmehr ihre vorigen Beſchwerden mit noch größerm Nachdruck wiederholten, und den König wirklich bewogen, in dem Landtagsabſchied vom 17. März 1700 die Generalreviſion unter folgenden Beſtimmungen aufzuheben: d. 12. Febr. 1700.

1.) Die meiſten von dieſem Kollegio angeſtellten Unterſuchungen wider einzelne Perſonen oder ganze Corpora ſollten niedergeſchlagen werden *), mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen bereits die Inquiſition durch Urtheil und Recht erkannt worden war, deren Fortſetzung landſchaft-

Rathsfreunde (welche ihre Dependenz von dem hohen Regali constituendorum magistratuum nehmen) zu vermehren und zu vermindern, auch der Räthe Bedienten, Syndicos, Stadtſchreiber und dergleichen ein- und abzuſetzen, bishero gepflogen, iſt keine Maaß gegeben, ob ſie lauter Gelehrte, oder auch theils Bürger und fromme biedere Leute in die Städte zu deren Administratoren ſetzen laſſen will. — Die mittelmäßigen Städte haben ſodann im vollen Flor der Nahrung und guten Polizey geſtanden, als man nur einen oder zween der Rechte verſtändigen Mann zum Syndico oder Stadtrichter, die andern aus ehrlichen Bürgern gehabt, und haben die glorwürdigſten Vorfahren bey dergleichen Verfaſſungen auf die Art von Teutſchland geſehen, welche alle bürgerliche Irrungen auf mündlichen Vortrag, nothdürftiges Verhör und kurzen lebendigen oder ſchriftlichen Beweis, da man über die allerwichtigſten Sachen nur zwey oder drey Gerichtstage gehabt, ohne weitern Prozeß biedermänniſch entſchieden.“

*) Uebrigens verſtand es ſich wohl ſelbſt, daß wenn hinlängliche Anzeigen gegen jene Perſonen oder Corpora vorhanden waren, von den ordentlichen Behörden in gebührender Form eine neue Unterſuchung veranlaßt werden konnte.

lichen Deputirten übertragen wurde, welchen auf Verlangen auch noch andre Personen von dem König sollten beygefügt werden.

2.) Zu künftigen Kommissionen, die wegen Gebrechen bey den städtischen Municipalobrigkeiten ernannt würden, sollte zugleich ein andrer Stadtrath zugezogen, Räthe aber, die wegen ihrer Administration oder Rechnung und deren Ablegung mit besondern Privilegien begnadigt, dabey unbeeinträchtiget gelassen werden, es wäre denn, daß die ganze Bürgerschaft wider einen solchen Rath, übler Wirthschaft wegen, etwas Beständiges anbringen würde, in welchem Fall durch die Landesregierung die Sache in Untersuchung zu nehmen, und nach Billigkeit, Urtheil und Recht zu entscheiden wäre.

3.) Dafern bey der bisherigen Revision Rathspersonen oder andre kassiret und bestraft worden, hätte es dabey sein Verbleiben (so wie es überhaupt in der Regel bey demjenigen sein Bewenden haben sollte, was von der Revision befohlen und angeordnet); den Suspendirten aber sey ihre Vertheidigung zu gestatten, und hernach ihrentwegen rechtliche Gebühr zu beobachten.

4.) Alle Excesse, welche sich die zur Kommission Verordneten gegen den erhaltnen landesherrlichen Kommissionsbefehl erlaubt hätten, sollten untersucht und nach Befinden bestraft werden.

5.) Für die Zukunft versprach der König eine richtige Regimentsform einrichten zu lassen, nach der alle und jede Dinge zu reguliren und welche der Landschaft mitgetheilt werden sollte; auch bestätigte er aufs neue den Landständen von Ritterschaft und Städten alle ihre Rechte, Freyheiten

und Privilegien, so wie auch nahmentlich den Stadträthen ihre Ordnungen und Verfassungen.

§. 5. Die vielen Beschwerden, welche die Errichtung des Revisionsrathes veranlaßt hatten, gaben wahrscheinlich die Hauptveranlassung, daß mit Einwilligung des Königs eine beständige Landesdeputation niedergesetzt wurde, 1699.
welche bey Abwesenheit desselben durch geziemende Vorstellungen das Anliegen des Landes besorgen sollte, und die eine gemessene, bey dem Geheimenrath vorher eingereichte Instruktion *) erhielt. Sie dauerte bis zu Ende d. J. 1709, wo sie der Geheimerath deswegen wieder aufhob, „weil man nicht gemeinet sey, einer Deputation der Stände außer den ordentlichen Landeszusammenkünften oder Ausschußtägen Vorstellungen gegen königliche aus dem Geheimen Koncilio ergehende Verordnungen in Zukunft zu gestatten **).“ Und obwohl die Landstände auf dem Landtage von 1711 die Wiederherstellung dieses Rechts zu erhalten suchten ***), so konnten sie doch hierauf in dem Landtagsabschiede keine andere Resolu ion erhalten, als diese: „daß der König zuförderst für nöthig finde, wegen der hierzu bestimmten Personen, deren eigentlichen Verrichtung, Instruktion und Vollmacht, sowohl der Zeit ihrer Zusammenkunft, wann, wie oft und wie lange solche geschehen soll, auch was für Auslösung und andere Kosten dabey aufzuwenden †) nöthig,

*) Erst in den Landtagsakten von 1711 habe ich diese Einrichtung erwähnt gefunden.

**) Es erging deshalb ein Reskript von dem Geheimen Koncilio an das Obersteuerkollegium d. 20. Dec. 1709, wodurch diesem verboten wurde, den Landesdeputirten in Zukunft die Auslösung zu reichen.

***) In der Präliminarschrift v. 26. Febr. 1711.

†) Nach der eben angeführten Schrift betrugen die Kosten ihrer

zulängliche Erkundigung einzuziehen, und sodann sich weiter entschließen werde.“ Dieser Entschluß aber ist nie erfolgt, daher dieser Gegenstand auch noch in der Folge von Seiten der Stände wieder zur Sprache kam *).

Auf demselbigen Landtag, wo die Aufhebung des Revisionsrathes beschlossen ward, kam auch die erst vor kurzem unter der Aufsicht des Landesherrn und einer besonders hierzu niedergesetzten Kommission von einem Direktor und 6 Beysitzern zu Leipzig errichtete Banco di depositi zur Sprache, welche Darlehne aufnahm, die sie mit 6 p. C. verzinste, die aber erst nach gewissen Fristen wieder aufgekündigt werden durften **). Zu ihrer Sicherheit wurden ihr mit Einwilligung des gesammten Churhauses von dem König folgende Regalien überwiesen: 43,750 Thaler von dem Geleite, 28,125 Thaler von der Accise, 26,250 Thaler an Hütten, Blaufarbewerken, Zehnten und andern Bergnutzungen, 21875 Thaler an sämmtlichen Flößen; welche Einkünfte von der Kammer gänzlich abgesondert werden sollten ***). Auf Verlangen der Stände aber wurde in dem Landtagsabschied v. 17. März 1700 versprochen, daß keine gerichtlichen Depositengelder, Lehnstämme, Gelder unmündiger Kinder, Wittben, Kirchen und frommer Stiftungen, noch sonst etwas wider der Interessenten Willen in diese Bank gezogen werden sollte.

d. 28. Dec. 1698.

§. 6. Wegen der Aufhebung des Revisionsrathes

Auslösung binnen 8 Jahren nicht mehr als 1827 Thaler 19 Groschen.

*) S. ein Memorial der Stände v. 25. May 1718 bey den Landtagsakten d. J.

**) Sie richteten sich nach der Größe des Kapitals.

***) S. die königl. Erklärung in Müllers Annalen S. 664.

verwilligten die Stände, um dem König ihre Dankbarkeit zu bezeigen, eine Million Gulden, die in den nächsten 20 auf einander folgenden Jahren mit 50,000 Fl. abgeführt und bis dahin mit 6 p. C. aus der Steuer sollte verzinset werden *). Um aber diese neue Verwilligung wenigstens vor der Hand zu decken, wurde bis zu Ende des Jahres 1701 (welcher Termin damals für die außerordentlichen Abgaben überhaupt angenommen wurde) ein Impost eingeführt, der auf Papier **) und verschiedne andre Gegenstände ***) gelegt werden sollte. Schon damals suchte auch der König die Generalaccise einzuführen †), die aber nicht zu jenem Zweck, sondern zu einem Surrogat der Pfennige und Quatember dienen sollte, „weil diese den Kontribuenten, sonderlich aber den meisten Städten solche Beschwerung verursacht, daß fast kein Handwerksmann oder andrer Einwohner auf einen grünen Zweig kommen könne; da sich im Gegentheil andere Länder bey einer verschiednen Besteurungsart, wodurch nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Fremden und Durchreisenden wegen gleicher Beschirmung und Schutzes das Ihrige beytragen müßten, so wohl befunden hätten, daß man die Städte volkreicher, die Handlung im blühenden Aufnehmen, die Einwohner bey stärkrer

*) S. die anderweitige Bewilligungsschrift v. 13. März 1700.

**) Anfangs nicht blos auf Stempelpapier, sondern auch auf andres. S. den Befehl v. 23. März 1700 in Cod. Aug. T. II. p. 1706.

***) Als auf Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Rieme, Sattlerleder, Tabak, der im Lande konsumirt wird, Tabakspfeifen, so im Lande verthan werden, Spielkarten, Peruquen, aus Gold und Silber gearbeitete Spitzen, Galonen, Quasten und dergleichen, ausländische schwarze und weiße Spitzen.

†) In der Landtagsproposition v. 2. Sept. 1699.

Nahrung und alles im verbesserten Zustande sehen könne. „Die Landschaft aber war der entgegengesetzten Meinung*), indem sie sich theils darauf berufte, daß man schon zu verschiednenmalen eine neue Besteurungsart als unzweckmäßig verworfen hätte, und die Generalaccise deswegen auf Sachsen nicht anwendbar sey, weil die meisten Gegenstände derselben schon mit andern hohen Abgaben belegt wären, die man nicht würde entbehren können. Auch erklärte endlich der König nach einigen Unterhandlungen in dem Landtagsabschied v. 17. März 1700: daß mit Einführung der Generalaccise noch angestanden werden sollte. Allein der damals verwilligte Aufschub war nur von kurzer Dauer, weil der König sowohl das Beyspiel von Brandenburg vor Augen hatte, wo diese Abgabe mit Nutzen war eingeführet worden, als auch zu Ausführung seiner kostspieligen Entwürfe und zu Unterhaltung eines glänzenden Hofstaats grosse Summen brauchte. Es wurde daher schon in dem folgenden Jahre in der Grafschaft Mansfeld die erste Probe mit der Konsumtions-Accise gemacht, und nach diesem Vorgang bat 1702 die Stadt Zwickau selbst um Einführung derselben, zu Uebertragung der drückenden Grund- und Nahrungssteuern **), und gleich nachher thaten die Städte

*) In der Bewilligungsschrift v. 10. Febr. 1700.

**) Es wurden nehmlich nun von der Accise in den Städten die ordentliche Landsteuer von 16 Pf. die bisherige Pfennigsteuer von 20½ Pf. und 23½ Quatember übertragen; auf spätre Verwilligungen dieser Art aber ist diese Uebertragung nicht auszudehnen, wie solches schon der Landtagsabschied vom 24. Apr. 1711 genau bestimmte. In der Präliminarschrift v. 26. Febr. 1712 behaupteten aber die Stände: daß eigentlich 25½ Quatember von der Accise sollten, übertragen werden, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können.

Torgau, Oschatz, Meißen, Wurzen, Eilenburg, Großenhayn und mehrere andere ein Gleiches *). Auch errichtete der König eine Generalaccis-Inspektion, die bald darauf in ein ordentliches Kollegium verwandelt wurde **), und an deren Spitze der Freyherr Adolph Magnus von Hoim stand ***). Nach diesen Vorbereitungen wurde den Ständen auf dem Ausschußtage von 1704 der Entschluß bekannt gemacht †), die Konsumtions-Accise in allen Städten des Landes einzuführen, der aber neue Gegenvorstellungen nach sich zog. „Es ist," sagte der Ausschuß ††), „die schon in einigen Städten erfolgte Einführung dieser Abgabe der bisherigen Landesverfassung entgegen; da zumal die wenigsten Bürger davon gewußt, sondern gewöhnlich nur einige unruhige zu den gemeinen Bürden wenig oder nichts beytragende Personen Bittschriften im Nahmen der ganzen Gemeinde eingegeben haben. Die Accisbedienten (gegen deren Person selbst manche Ausstellung gemacht wurden) erlauben sich überdieß viele Eingriffe in die Gerichtsbarkeit und Polizey der Stadträthe, und ziehen sogar in manchen Orten die ganze Steuereinnahme an sich †††). 1702.

*) Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. (Leipzig 1790. 8.) S. 142.

**) a. a. O. S. 145.

***) Dieser merkwürdige Mann, der sich durch großen Scharfsinn auszeichnete, und schnell von einer Ehrenstufe zur andern bis zum Kabinetsminister stieg, verfiel endlich in einen solchen Lebensüberdruß, daß er hierdurch zur Resignation seiner Aemter bewogen wurde, und sein Leben nach eilf traurigen Jahren zu Ratibor in Schlesien beschloß.

†) In der Proposition v. 20. Jan. 1704.

††) In der Gegenvorstellung v. 3. März 1704.

†††) Dieser Punkt wurde sehr weitläuftig in vielen Beylagen ausgeführt.

Die neue Abgabe selbst ist ungleich und unverhältnis
vertheilt, weil der arme Mann, der eine zahlreic
milie hat, einen größern Antheil derselben, als der
aber kinderlose tragen muß. Die bürgerliche Nahru
het durch sie ganz zu Grunde, und ihr Betrag üb
diejenigen Abgaben, die durch sie übertragen werde
so sehr, daß dem Lande eine weit größre Bürde
aufgeleget wird *). Sie ist an und vor sich selbst die
ste Exekution, weil sie der arme Mann erlegen muß,
etwas genießen kann, und ungeachtet dieser Schärfe
sie wegen ihres ungleichen Ertrags dem König
Einkommen. Noch ist sie endlich den Privilegien de
und den Freyheiten der Rittergüter entgegen,
Ritterschaft, ja selbst die eignen königlichen
alles, was sie von ihren Landgütern zum Verkauf
oder auch, was sie für ihre Haushaltungen von
tern in die Städte bringen lassen, gleich den
veracciſiren müssen."

Allein der König war von den Vortheilen, we
Abgabe ihm und dem Lande gewährte, zu sehr üb
als daß ihm diese Vorstellung zur Aufhebung derse
bewegen können, und er erklärte sich daher blos dah
er geneigt sey, die Mängel und Gebrechen derselben
eine besonders hierzu verordnete Kommission abzust
übrigen aber auf der Fortdauer derselben beharren
Und obwohl die Stände ihren Zweck dadurch zu

*) Auch hiervon wurden mehrere Beyspiele angeführt. S
es unter andern: „der Stadt Wurzen sey ihre ganz
bution in einem Jahre 3052 Fl. gekommen, durch
sumtions-Accise werde noch einmal so viel und noch
mehr erhoben."

**) S. das Dekret vom 22. März 1704.

ſuchten, daß ſie die außerordentlichen Verwilligungen, die auf dieſem Ausſchußtage von ihnen gefordert wurden, von der Gewährung ihrer Bitte abhängig machten; ſo wiederholte doch der König ſeine vorige Erklärung, und als ſich die Stände auch hierbey nicht beruhigen und zu manchen andern Forderungen, die man von ihnen verlangte, nicht verſtehen wollten *), ſo entließ er ſie, ohne ihre Bewilligung anzunehmen **), und ohne daß ein Abſchied des Ausſchußtags zu Stande kam; verlangte aber von ihnen, daß ſie wegen der Acciſe eine Deputation niederſetzen möchten, welche die Schlüſſe eines künftigen bald zu haltenden landtags einleiten und vorbereiten ſollte. Allein auch dieſe Deputation kam nicht zu Stande, weil der Ausſchuß, ſo beſtürzt er auch über jenen unerwarteten Schritt des Königs war ***), dennoch beſtimmt erklärte: daß er zur gänzlichen

d. 29. März 1704. d. 3. Apr. d. J. d. 19. Jul. d. J.

*) Man vergl. ihre Erklärung v. 9. April d. J. Noch wurde dem Ausſchuß ein Bericht wegen der Acciſe von dem Freyherrn von Hoymb unterm 8. April mitgetheilt, in welchem er beſonders zu zeigen ſuchte, daß dieſe Abgabe in den Städten, wo ſie angenommen, mit freyem Willen der Bürgerſchaft und zu ihrem großen Nutzen eingeführt worden ſey. Auch dieſer Bericht aber blieb nicht unbeantwortet, ſondern es übergaben die Stände eine ſehr ausführliche Gegendeduktion den 21. May 1704.

**) Selbige wurden in der von den Ständen gleich anzuführenden Schrift mit Ausſchluß der nach der Hauptverwilligung annoch fortlaufenden Abgaben zu drey Millionen berechnet.

***) „Wir mögen nicht in Abrede ſeyn" (ſagten die Stände in ihrer gegen das Dimiſſionsdekret den 23. Jul. 1704 übergebenen Vorſtellung), „daß uns dieſe Dimission ohne Abſchied und Reverſalien, dergleichen wir zu keiner Zeit einige Exempel finden, mit ſonderbarer Betrübniß zu Gemüthe geſtiegen, indem wir daraus nicht anders ſchließen können, als daß ſolche aus einer wider uns vermerkten Ungnade, deren Urſachen wir uns doch nicht bewußt ſind, herrühre."

Verbittung der Accise von seinen Mitständen instruiret sey, und das ganze Werk am wenigsten durch einige Personen eingeleitet werden könnte, sondern vor die ganze Landschaft gebracht werden müßte. Dessen ungeachtet wurde mit Einführung dieser Abgabe ununterbrochen fortgefahren, und schon den 1. Jul. 1705 erhielt die Stadt Leipzig, bey welcher der Handlung wegen ein gelinderes Accissystem nöthig war, eine besondre Accisordnung *). Ehe aber noch die

d. 31. Aug. 1707. General-Konsumtions-Ordnung **) erschien, machte man eine Dorf-Accis-Ordnung ***) bekannt, wodurch man

d. 13. Nov. 1705. der nicht ungegründeten Besorgniß vorzubeugen suchte: „daß Handel und Gewerbe die beschwerten Städte verlassen, und aufs flache Land ziehen, hierdurch aber auf der einen Seite die Stadtnahrung zu Grunde gehen, auf der andern hingegen der Ackerbau vernachlässigt werden dürfte. Uebrigens hörten hiermit die Widersprüche der Stände gegen diese

d. 2. Febr. Abgabe nicht gänzlich auf, und noch im Jahre 1708 trug der versammelte Ausschuß auf die vorher von den Ständen ausgeschlagene Deputation zur Untersuchung derselben an,

d. 6. Febr. die aber der König jetzt für zu spät erklärte, so wie er auch

d. J. keine Einwendungen gegen die Fortdauer jener Abgabe mehr anhören wollte, daher sich endlich die Stände hierbey beruhigen mußten †); auch erklärten endlich die Abgeordneten

d. 24. März der Städte in ihrer Bewilligungsschrift von 1711: daß durch diese Abgabe die Armen in den Städten eine merkliche

*) In Cod. Aug. T. II. p. 1893.

**) l. c. p. 1910.

***) l. c. p. 2007.

†) Man vergl. die Bewilligungsschrift v. 5. März, das königl. Dekret v. 19. März und das Memorial der Stände vom 23. März 1708.

Erleichterung erhalten würden, wenn nur den deshalb ergangenen Ordnungen genau nachgegangen und alle Land-Pfennig- und Quatembersteuer durch sie übertragen würden.

Noch verursachte die Einführung der Accise große Schwierigkeiten in den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg, deren Steuerverfassung in mancher Rücksicht von der der Erblande verschieden war *). Zwar wurde sie in dem Stifte Merseburg schon im Oktober 1705 angeordnet, doch setzte sich das Kapitel sehr dagegen **), und als durch die Ankunft der Schweden in Sachsen diese Abgabe in dem ganzen Churfürstenthum einige Zeit ins Stecken gerieth ***), so konnte sie erst nach Beendigung der Kriegsunruhen in völligen Gang gebracht werden. Noch länger dauerten die Widersprüche dagegen in Naumburg, wo man diese Abgabe erst 1709 einführte †). Auch wurden die Irrungen, welche hierüber zwischen dem König und dem Herzog Moritz Wilhelm entstanden ††), nicht eher gehoben, als bis sich 1711 beyde Theile über alle bisherige Differenzen verglichen. Nach diesem Vergleiche nun sollte die Ac- d. 19. Marz

*) Einige Nachrichten hierüber findet man in den Memorialien dieser Stifter an den König von Schweden v. 6. und 10. Okt. 1706 in der Sächsischen und Schwedischen Staatskanzley (Köln 1708. 8.) S. 31 u. f.

**) a. a. O. S. 32.

***) S. das Manifest des Königs von Polen v. 8. Aug. 1709. in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 1428.

†) S. Joh. Paul Christian Philipps Geschichte des Stifts Naumburg-Zeitz (Zeitz 1800. 8.) S. 296.

††) Der Herzog beschwerte sich sogar deshalb auf dem Reichstage in einer Schrift unter dem Titel: Herzog Moritz Wilhelms Implorationes wegen der in Dero Stift Naumburg von Dresden aus wider des Stifts Verfassung aufzudringen angemaßten sogenannten Generalconsumtionsaccise. 1710. Fol.

ciſe in Naumburg auf 10 Jahre unter der Bedingung Statt finden: daß der Herzog die Hälfte von dem Ueberſchuß derſelben erhielt *). Da aber die Stiftsregierung noch vor dem Ablauf dieſer Friſt dem König ſelbſt zufiel, ſo wurde ſie auch hier für immer beybehalten.

§. 7. Durch die Einführung der General-Konſumtions-Acciſe wurde ein merkwürdiger Rezeß veranlaßt, welcher das ſtaatsrechtliche Verhältniß der in dem Erzgebirgiſchen Kreiſe gelegenen Herrſchaft Wildenfels betraf. — Dieſes Ländchen, welches ehedem Beſitzer hatte, die ihren Nahmen von ihm ſelbſt führten **), war nach dem Abſterben derſelben im Jahre 1602 durch eine vom Churfürſt Auguſt 1585 ertheilte Anwartſchaft an Otto Grafen von Solms aus der Laubachiſchen Linie gefallen ***). Da es bis zu Churfürſt Moritzens Zeiten die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten ſuchte, ſo hatte es wahrſcheinlich aus dieſem Grunde manche bedeutende Vorrechte, beſonders in Anſehung des Steuerweſens erhalten †). Als nun daſelbſt die Konſumtions-Acciſe auf dieſelbige Weiſe wie in andern Ländern des Churfürſtenthums Sachſen eingeführt werden ſollte, ſo ſuchte der damalige Beſitzer von Wildenfels, der Kammergerichtspräſident Graf Friedrich Ernſt zu Solms, ſich gegen ein Averſionalquantum ſowohl von dieſer, als von allen an-

*) S. die Urkunde in dem merkwürdigen Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 435.

**) Hiſtorie der Herrſchaft Wildenfels in Kreyſigs Beyträgen zur Sächſ. Geſchichte Th. 6. S. 151.

***) Des Grafen von Solms Fragmente zur Solmſiſchen Geſchichte (Leipz. 1785. 4.) S. 228 u. f.

†) Bemerkungen über den Rezeß, die Befreyung der Gräflich Solmſiſchen Herrſchaft Wildenfels betr. in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 7.

dern Abgaben zu befreyen. Auch brachte er wirklich durch persönliche Unterhandlungen in Dresden den 30. März 1706 einen Rezeß *) zu Stande, in welchem der Herrschaft Wildenfels, gegen einen jährlichen Beytrag von 500 Thaler, nehmlich 300 Thaler zur Generalaccise und 200 Thaler zur Steuer, diese Freyheit versichert ward.

§. 8. So sehr sich auch die landesherrlichen Einkünfte durch die Einführung der General-Konsumtions-Accise vergrößert hatten, so wollten sie doch zu dem großen Aufwand nicht zulangen, den besonders die Kriegsrüstungen gegen Schweden (von denen in der Folge die Rede seyn wird) erforderten. Der König sah sich daher genöthigt, verschiedne außerordentliche Auflagen ohne Bewilligung der Stände auszuschreiben. So machte er eine Anlage von 24 Quatembern **), bey welcher den Unterobrigkeiten gestattet ward, mit Beobachtung der möglichsten Gleichheit durch Kopfsteuer oder andre Arten der Anlagen auf die Gewerbe und das Vermögen, soviel als jene Steuer betragen würde, aufzubringen ***). Selbst die Rittergüter mußten damals einen ansehnlichen Beytrag leisten, indem man von einem jeden Ritterpferd 50 Fl. verlangte †). Und kurze Zeit darauf nahm man zu einer bisher ganz ungewöhnlichen Kopf- und Vermögensteuer seine Zuflucht ††), welche bey den unbeweglichen Gütern an Lehn und Erbe nach dem ersten

d. 6. Aug. 1704.

d. 6. Jun. 1705.

*) S. die Urk. desselben a. a. O. S. 8.

**) S. das Ausschreiben in Cod. Aug. T. II. p. 1771.

***) Es ward ihnen zu diesem Behuf der Entwurf von einer Kopfsteuer mitgetheilt. S. den Befehl vom 6. Sept. 1704. l. c. p. 1773.

†) S. den Befehl v. 2. Okt. 1704. l. c. p. 1782.

††) l. c. p. 1790.

Plan in einem Gülden, nach einem zweyten *) aber in 16 Groschen von 100 Fl. bestehen **), bey den zinsbaren Kapitalien aber ***), nach Ermessen der Obrigkeit, (die nur das bekannte Vermögen †) in Anschlag bringen durfte) geschätzt werden sollte. Die Staatsbeamten mußten den zwölften Theil ihrer Besoldung, und alle diejenigen, die einen Charakter ohne Amt hatten, eine besondre Rangsteuer entrichten, dagegen waren alle diejenigen, die nicht 1200 Fl. in Vermögen hatten, von dieser Steuer ausgenommen.

§. 9. Auf dem nehmlichen Ausschußtage von 1704, wo der Einführung der Konsumtions-Accise von den Ständen widersprochen wurde, erregte auch eine andre, eben so wichtige Einrichtung, welche die Erwerbung der Polnischen Krone veranlaßte, große Schwierigkeiten. Es hatte nehmlich kurz zuvor der König allen Landeskollegien bekannt gemacht: „daß er eine besondre geheime Kabinets-Expedition, die unmittelbar von ihm abhängen solle, bestellet und das Secretariat Michael Nehmitzen übertragen habe;" auch gab er ihnen zugleich den Befehl: „alles, was daraus ausgefertiget würde, auch vormals bereits unter jenes Secretarii Hand und Königl. Majestät Unterschrift ausgefertiget worden, unweigerlich anzunehmen und zu befolgen — dawider zu keiner Zeit, weder unter dem Vorwand einer ermangelnden Formalität, noch der Erschleichung zu handeln." Gegen diese Einrich-

*) v. 27. Aug. 1705. l. c. p. 1798.

**) Die Ursache der bemerkten Verminderung lag darin, daß jetzt kein Abzug wegen Passiv-Schulden, und andrer Lasten Statt finden sollte.

***) Mobilien, in Kasten liegende Baarschaft und Steuer-Kapitalien wurden ganz ausgenommen.

†) Es sollte nehmlich niemand sein verborgenes Vermögen anzuzeigen schuldig seyn.

tung nun beſchwerten ſich zwar die Stände, weil ſie glaub ten, daß hierdurch die Verfaſſung der übrigen Kollegien beeinträchtiget, der unmittelbare Zutritt zu der Perſon des Königs ſelbſt erſchwert, und eine ähnliche Behörde, wie das ehedem auf einige Zeit niedergeſetzte Reviſions-Kollegium, begründet werde. Als aber der König ſeine Empfindlichkeit hierüber äußerte und zugleich erklärte: daß die von den Ständen befürchteten Nachtheile jener Einrichtung weder bisher Statt gefunden hätten, noch auch in Zukunft eintreten ſollten, ſo hatte es hierbey ſein Bewenden. Denn obwohl die Stände ihre Bedenklichkeiten noch nicht ſogleich aufgaben, ſo erklärten ſie doch: „wie ſie ſelbige ohne unziemliche Vorſchreibung äußern und es dem König ſelbſt überlaſſen wollten, dieſe hochwichtige Sache dergeſtalt einzurichten, daß die Hauptverfaſſung in ihrem Stand erhalten werde.“ Und in der That blieb auch dieſe ungeändert, weil das Kabinet blos eine geheime Kanzley des Landesherrn iſt, in welcher er ſelbſt alle ſeiner Kognition vorbehaltne Landesangelegenheiten beſorgen läßt *). d. 11. März 1704. d. 14. Apr. d. J.

Dritter Abſchnitt.

Schwediſcher Krieg bis zum Altranſtädter Frieden und Aufenthalt Karl XII. in Sachſen.

§. 10.

So wie auf die eben erzählten Staatsveränderungen des Churfürſtenthums Sachſen die Polniſche Krone einen gro-

*) Das Datum von der erſten Errichtung des Kabinets wird in den Verhandlungen des Ausſchußtages, aus welchen dieſe Nachrichten geſchöpft ſind, nicht beſtimmter angegeben.

ßen Einfluß äußerte, so veranlaßte sie auch den unglücklichen Krieg mit dem König von Schweden Karl XII. Dieser
1697. hatte schon in dem 15ten Jahre seines Alters den Schwedischen Thron bestiegen, und bis dahin noch wenig Fähigkeiten blicken lassen. Es schien daher für seine Nachbarn ein günstiger Zeitpunkt gekommen zu seyn, die Macht seines Königreichs, das in dem Laufe des 17ten Jahrhunderts ein Uebergewicht über die andern nordischen Staaten gewonnen hatte, in engere Schranken zurückzuführen. Eine entfernte Vorbereitung zur Ausführung dieser Absichten war eine Defensiv-Allianz, die der König von Polen am 24. März 1698 mit dem König von Dänemark Christian V. zu Kopenhagen einging, und wodurch sich beyde Theile zu einer gegenseitigen Hülfe von 8000 Mann verpflichteten *).
d. 10. — 13. Aug. 1698. Und als bald darauf der König August mit dem Russischen Zar, Peter dem Großen, zu Rava eine Zusammenkunft hielt, so that ihm dieser den ersten Vorschlag zu einem Krieg gegen Schweden, ohne daß jedoch vor der Hand ein förmlicher Traktat abgeschlossen wurde **). Schon aber in dem
d. 25. Sept. 1699. folgenden Jahre schloß August II. ein wirkliches Offensiv- und Defensiv-Bündniß gegen Schweden, sowohl mit dem
d. 11. Nov. d. J. nunmehrigen König von Dänemark Friedrich IV. zu Dres-

*) Gebhardi's Geschichte von Dänemark in der allgemeinen Weltgeschichte der neuern Zeiten Th. 15. S. 658 u. f. Irrig ist es, wenn hier behauptet wird, daß noch früher eine Verbindung zwischen Polen und Rußland sey eingegangen worden.

**) S. Joh. Reinhold von Patkul Berichte an das Zarische Kabinet in Moskau von seinem Gesandtschaftsposten beym König August I. nebst Erklärung der chiffrirten Briefe, erläuternden Anmerkungen, Nachrichten von seinem Leben u. s. w. (Berlin 1790—97. 3 B. 8.) B. 2. S. 242.

ls mit dem Russischen Zar zu Préobragens-
. Das Augenmerk des Königs von Polen war
rzüglich auf Liefland gerichtet, dessen Eroberung
erschiednen andern Gründen dadurch rechtfertigen
glaubte, daß er der Republik in seinen Pactis
s versprochen hatte, die ihr entrissenen Länder wie-
rem Gebiet zu vereinigen ***). Zwar hatte der
n Polen, Johann Kasimir, in dem Frieden zu
land an Schweden förmlich abgetreten; weil aber
drücklich bedungen war, daß das Land bey allen
yheiten und Privilegien erhalten werden sollte †),
jetzt mehr als jemals durch die auf dem Schwedi-

urde zwischen dem Grafen Christian Detlev Reventlau
m General Flemming verabredet. Man vergl. Pat-
Berichte a. a. O. S. 275. und Gebhardi a. a. O.

ch den General-Major Georg Karl von Karlowitz, den
, von dem sogleich die Rede seyn wird, nach Moskau be-
. Die Bedingungen des Bundes waren nach dem Ta-
e Peter des Großen (in den Beyträgen zur Geschichte
des Großen von Hartw. Lud. Christ. Bacmei-
Riga 1774 u. f. 3 B. 8.) B. I. S. 10. folgende: „der Kö-
llte noch in diesem Jahre, der Zar aber, sobald er von
i außerordentlichen Gesandten die Nachricht erhalten,
it den Türken Friede oder eine Verlängerung des Waf-
ffstandes geschlossen, den Krieg anfangen; beyde Theile
der mit gemeinschaftlichen Kräften beystehen und keiner
Bewilligung des andern Friedensvorschläge annehmen;
h der Zar in Ingermannland und Karelien, der König
der auch suchen sollte, die Republik Polen zum Beytritt zu
n Bunde zu bewegen, in Liefland und Esthland einfallen.

tae vindiciae et summa armorum iustitia ex parte S. R.
tatis Poloniarum in Livonicis Fasc. II. p. 24 seq. Die
ort auf diese Deduktion führt den Titel: Veritas a Calu-
vindicata l. c. Fasc. III. p. 20.

Olivens. Art. II. in Böhmii Act. pac. Oliv. T. I. Sect.
. 158.

schen Reichstage 1680 beschlossene Reduktion der veräußerten Krongüter, die vorzüglich in Liefland mit großer Strenge vollzogen wurde, beeinträchtiget waren *), so fehlte es wenigstens nicht an einem rechtlichen Vorwand, jene beabsichtigte Wiedervereinigung zu entschuldigen. Auch wurde er in dieser Absicht noch mehr von einem Liefländer, Johann Reinhold von Patkul, bestärkt. Dieser hatte in jener und andern Angelegenheiten seines Vaterlandes mit allzugroßer
1690. Freymüthigkeit die Feder für die Ritterschaft geführt **),
und
1691. und war auch als Schwedischer Hauptmann in Händel mit seinem Vorgesetzten, dem Oberstlieutenant Helmersen und dem General-Gouverneur von Liefland, Grafen von Hastfer, verwickelt worden ***). Wegen beyder Ursachen wurde er vor eine königliche Kommission nach Stockholm citirt, wohin er sich auch im Vertrauen auf ein sichres Geleite wirk-
im Okt. 1694. lich begab; doch verließ er die Residenz noch vor Beendigung seines Prozesses, als er merkte, daß dieser eine üble Wendung nehmen würde; daher er schon in Sicherheit war,
d. 2. Dec. als das Todesurtheil gegen ihn erging †). Er begab sich
d. J. 1695. einige Zeit in die Schweiz und nach Italien, trat aber end-
— lich durch Flemmings Empfehlung als Geheimer-Kriegs-
1698. rath in Sächsische Dienste ††), und stellte hier schon zu Anfange des Jahres 1699 ein merkwürdiges Bedenken aus, wodurch er dem König von Polen Rathschläge wegen eines Kriegs mit Schweden ertheilte †††). Auch zeigte er darin,

*) Patkuls Berichte Th. 2. S. 49.

**) A. a. O. S. 69 u. f.

***) A. a. O. S. 160 u. f.

†) A. a. O. S. 196—211.

††) A. a. O. S. 219—226.

†††) Es führt den Titel: Unmaßgebliches Bedenken über das dessein, Schweden zu bekriegen, und was man zu solchem

wie der König durch dieſe Unternehmung in den Stand geſetzt würde, manche Entwürfe in Polen auszuführen, an die er ſonſt um ſo weniger denken konnte, weil er nach dem Abſchluß des Carlowitzer Friedens mit den Türken auf dem d. 26. Jan. 1699. im Jun. Polniſchen Pacifikations-Reichstage hatte verſprechen müſſen, alle fremde Truppen außer den Garden aus dem Reiche zu ſchaffen, oder dem Polniſchen Adel zu erlauben, gegen die Sächſiſchen Truppen aufſitzen zu dürfen *). Ehe aber noch der König Friedrich Auguſt in Liefland auftrat, nahmen die Feindſeligkeiten von Dänemark durch einen Angriff auf den Herzog von Holſtein-Gottorp, Friedrich IV., im März 1700. der mit Schweden in genauer Verbindung ſtand, und erſt vor Kurzem die älteſte Schweſter Karl XII., Hedwig Sophie, geheirathet hatte, ihren Anfang. Der Herzog erhielt nicht allein Schwediſche, ſondern auch Hannöverſche und Zelliſche Hülfstruppen, ging mit ihnen über die Elbe und nöthigte die Dänen, die Belagerung von Tönningen wieder im Jun. d. J. aufzuheben **). Als nun bald darauf dieſe alliirte Armee durch ein Holländiſches Korps verſtärkt, in das königliche Holſtein einfiel; ſo ſchickte der König von Polen 8000 Mann Churſächſiſche Truppen Dänemark zu Hülfe, die ihren Weg durch das Anhältiſche, Halberſtädtiſche, Hildesheimiſche und Wolfenbüttelſche nahmen, nachdem ihnen ſchon zuvor der Churfürſt von Brandenburg den Durchmarſch verſagt hatte, und nun die angränzenden Braun- im Jul. d. J.

Zweck bey Zeiten vor messures zu nehmen; und iſt aus einer Handſchrift der Dresdner Bibliothek a. a. O. S. 237. abgedruckt.

*) Parthenaye Histoire de Pologne sous le regne d'Auguste II. (à la Haye 1733—34. 4. B. 8.) T. II. p. 85. Spittlers Europ. Staatengeſchichte Th. 2. S. 350.

**) Theatr. Europ. T. XV. p. 614.

schweigischen Länder in Kontribution setzten, bis sie vo einigen Hannöverschen und Zellischen Regimentern zurüd getrieben wurden *). Auch nahm dieser Krieg bald dai auf ein unerwartetes Ende, indem schon in dem folgende Monat der König von Schweden mit einer Flotte vor Ko
d. 28. Aug. 1700. penhagen erschien, und Dänemark zu dem Travendaler Frie den nöthigte **).

§. 11. Inzwischen hatte der Churſächsische General lieutenant von Flemming den Krieg mit einem Korps Sächsischer Truppen in Liefland eröffnet, indem er sich der soge-
d. 24. Febr. d. J. nannten Kober-Schanze, zur linken Seite der Düna unge fähr einen Kanonenschuß von Riga, bemächtigte, die für die Eroberung der Stadt selbst von Wichtigkeit war ***).
d. 26. März d. J. Doch wurde Riga erst nach der Einnahme der Dünamün der Schanze gänzlich eingeschlossen, ob es gleich zu keiner förmlichen Belagerung kam, weil die Sachsen zu schwach waren, um diese zu unternehmen; auch zogen sich diese in
im May d. J. größter Eil wieder zurück, als die Schweden unter dem General Meydel der Stadt zu Hülfe kamen †).

Durch diese mißlungene Unternehmung aber wurde die liefländische Ritterschaft ganz abgeschreckt, sich für den König zu erklären; denn alle Bemühungen des nunmehrigen Sächsischen Generalmajors Patkuls, der das Land mit einem Korps Reuter durchstreifte, sie zu einem Aufstand zu bewe-

*) l. c. p. 748—771.

**) Lamberty Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle. T. I. p 52.

***) Theatrum Europ. l. c. p. 780. Livonica Fasc. I. p. 21 u. f.

†) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 145. Patkuls Berichte Th. 2. S. 306.

aren eben deswegen vergebens gewesen, weil sie erst sgang derselben abwarten wollten *). Und eben so waren auch die Bemühungen des Königs selbst, ublik Polen zu einer Kriegserklärung zu bewegen, Reichsrath diese Angelegenheit auf einen allgemei- chstag verwiesen hatte **). Demungeachtet wagte König mit einer bis zu 20000 Mann verstärk- mee in eigner Person einen neuen Angriff auf nd würde auch wahrscheinlich die Stadt zur Ueber- nöthigt haben, wenn ihn nicht die eingelaufene t von dem Travendaler Frieden und die Zögerung ssischen Zars Peter, dessen Beystand er schon seit Zeit erwartete ***), geneigt gemacht hätte, den Frie- schlägen des Französischen Gesandten de Heron zu geben †). Bey Gelegenheit der hierauf erfolg- im Aug. 1700.

nigstens behauptete dieses Patkul selbst. S. Nordbergs Karl XII. Th. 1. S. 128.

e Gründe hierzu s. in Livonicis Fasc. II. p. 17. Auch t man Ebendaselbst p. 19. die Gegengründe, die auf Be- des Königs aufgesetzt seyn mochten.

Alle diese Ursachen sind nach den damaligen Umständen die rscheinlichsten; man vergl. jedoch Lamberty Mémoires . p. 164., wo man unter andern auch eine an die Ge- ltstaaten gerichtete Erklärung des Königs vom 4. Okt. 1700 , nach welcher er ein starkes Bombardement der Stadt, vielleicht ihre Uebergabe bewirkt hätte, nur deswegen un- lassen habe, um die darin befindlichen Waaren der Holländ- den Kaufleute zu schonen.

ser Vermittelung schreibt der Bischof Andr. Chrysost. uski in Epist. historico familiaribus T. III. Epist. X. T. die Aufhebung der Belagerung allein zu; „Rigam Rex oniae aggredi volebat, et de facto aggressus fuisset, Ablegatus Galliae de Heron (dicitur id non fecisse pretio) artibus suis ulteriores ingressus impe- isset."

ten Traktaten *) wurde auch schon, wahrscheinlich von der Schwedischen Kanzley, ein Friedensprojekt entworfen **), nach welchem der König von Polen alle eroberten Plätze wieder zurückgeben sollte; sobald aber der Zar nach einer vorhergegangenen Kriegserklärung mit 80,000 Mann in Liefland eingefallen war ***), wurden von ersterm die Unterhandlungen wieder abgebrochen, und er bemächtigte sich nun
d. 7. Okt. d. J. der Festung Kockenhausen, um eine Kommunikation mit den Russen zu bewirken †).

Diese hatten unterdessen den Feldzug mit der Belagerung von Narva begonnen, erlitten aber hier von Karl XII., der mit einer weit geringern Macht bey Pernau und
d. 30. Nov. d. J. Reval gelandet war, eine so schreckliche Niederlage, daß sie geraume Zeit nichts Bedeutendes mehr unternehmen konnten ††). Doch ward hierdurch die Verbindung zwischen dem Russischen Zar und dem König von Polen nicht aufgelöst, sondern im Gegentheil bey einer Zusammenkunft
Febr. 1701. zu Birsen noch mehr befestiget †††). Eine Folge derselben

*) Livonica Fasc. IV. p. 35. 39. 50.

**) l. c. Fasc. V. p. 3.

***) Theatrum Europ. T. XV. p. 793.

†) Livonica Fasc. IV. p. 52.

††) Lamberty T. I. p. 255. Nordberg Th. I. S. 221 u. f. In dem Tagebuch Peter des Großen, wo man a. a. O. S. 26—33. eine umständliche Beschreibung dieser Schlacht findet, heißt es zuletzt: „Als wir dieses Unglück oder vielmehr dieses Glück erlebt hatten, so machte die Noth emsig, arbeitsam und erfahren."

†††) Livonica Fasc. VII. p. 24. — Den 26. Febr. wurde ein neuer Traktat geschlossen, nach welchem der Zar den König mit 200,000 Thaler am Gelde, 15000 — 20000 Mann Fußvolk und etwas Ammunition zu unterstützen versprach. S. das Tagebuch Peter des Großen a. a. O. S. 38.

war die schleunige Ausschreibung des Polnischen Reichsta- d. 17.
ges *), wo aber der König seinen Zweck, die Republik März
zur Theilnahme an dem Schwedischen Krieg zu bewegen, d. J.
eben so wenig wie zuvor erreichte; im Gegentheil baten ihn die Polnischen Stände, daß er den Frieden mit Karl XII. schließen und die Sächsischen Truppen aus der Republik herausziehen möchte **). Und eben damals wäre der Beystand der Polen um so nothwendiger gewesen, da sich schon der König von Schweden rüstete, die Sachsen aus Liefland zu vertreiben und dann in die Republik selbst einzudringen. Den 18ten July 1701 langte er bey Riga an, und den folgenden Tag setzte er über die Düna, ohne sich durch die Tiefe des Flusses und durch die Gegenrüstungen der Sachsen, die eine Verstärkung von 24 Bataillons Russen erhalten und Batterien an dem entgegengesetzen Ufer aufgeführt hatten, schrecken zu lassen. Er selbst war einer der ersten, der in einem kleinen Boote, nur von wenig Personen begleitet, die Ueberfahrt wagte, die unter Bedeckung des Dampfs von einigen mit Hanf und Werk angefüllten Schiffen so glücklich von Statten ging, daß der größte Theil der Schwedischen Truppen sich in der Mitte des Stromes befand, ehe ihn noch die Sachsen gewahr wurden. Diese leisteten anfangs in einiger Entfernung vom Ufer, wohin sie sich mit Fleiß zurückgezogen hatten, um hier ihre Ueberlegenheit mit größerm Vortheil benutzen zu können, tapfern Widerstand ***), verloren aber dennoch die Schlacht, in der sie zu-

*) Livonica l. c. p. 29. Patkuls Berichte Th. 2. S. 350.

**) Lamberty l. c. p. 634.

***) Nach Nordberg Th. 1. S. 258. wurden damals die Sachsen von dem Herzog von Curland Ferdinand, dem General Steinau und dem Generallieutenant Paykul angeführt.

erſt die Ruſſiſchen Regimenter verließen *). Ganz Liefland ward hierauf von den Sachſen befreyt, nur vertheidigte der tapfre General Kanitz mit 800 Mann die Dünamünder Schanze, oder die nach dem König genannte Auguſtusburg, bis zu dem Ende des Jahres, weil er den Schweden die Sächſiſche Artillerie, die zum Theil nach der aufgehobenen Belagerung von Riga dahin geflüchtet war, nicht ausliefern wollte, welches aber doch endlich geſchehen mußte **). Der König von Schweden faßte nun den feſten Entſchluß, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis er den Churfürſten von Sachſen der Polniſchen Krone beraubt und die Wahl eines andern Königs zu Stande gebracht hätte. Dieſes Vorhaben, welches auf alle Europäiſchen Mächte einen großen Eindruck machte ***), erklärte er der Republik ſelbſt in einem Schreiben, das einem andern an den Primas des Reichs, Michael Radziejowsky, der ſchon damals eine

Letztrer iſt mit dem Patkul nicht zu verwechſeln. Er war gleichfalls ein Liefländer, wurde 1705 in einem Treffen bey Warſchau gefangen, nach Stockholm gebracht und daſelbſt 1707 enthauptet. Uebrigens iſt es nach einer in Patkuls Berichten Th. 2. S. 353 u. f. von dem Herausgeber dieſer Berichte angeſtellten kritiſchen Unterſuchung noch immer ſehr zweifelhaft, ob bey jenem Treffen Paykul oder Patkul gegenwärtig geweſen iſt.

*) Lamberty l. c. p. 637. Livonica Fasc. VIII. p. 3.

**) Theatrum Europ. T. XVI. P. I. p. 442. u. 455.

***) Der König von England Wilhelm III., der ein großer Verehrer Karl XII. war, erbot ſich ſelbſt den 4. Nov. 1701 zur Friedensvermittelung. Livonica Fasc. IX. p. 16. — In dem folgenden Jahre ſuchte Karl XII. ſeine Hartnäckigkeit, mit der er alle Friedensvorſchläge von der Hand wies, bey den Generalſtaaten zu rechtfertigen. S. Lamberty T. II. p. 145. Man vergl. Schmauß Leben Karl XII. Th. 1. S. 535 u. f.

zweydeutige Rolle spielte *), beygefügt war, und wollte es d. 30. Jul. 1701.
dadurch rechtfertigen, daß er sich hierdurch allein hinlänglich Genugthuung verschaffen und die Sicherheit seiner Krone und der Republik Polen befestigen könnte **). Der König August suchte dagegen den Patriotismus der Polen zu wecken, indem er erklärte: daß die Sächsischen Truppen ihr Land ganz räumen sollten, weil er sich blos auf ihren Beystand verlassen wollte ***). Auch schien es wirklich, als wenn ihm seine Absicht gelingen würde, indem er aus allen Provinzen des Reichs die besten Versicherungen erhielt †), und bald darauf die Unruhen in Litthauen, welche anfangs die Fortschritte des Königs sehr begünstiget hatten ††), durch einen Vertrag beygelegt wurden †††); doch d. 17. Jan. 1702.
zeigte es sich schon auf der Reichsversammlung zu Warschau im Febr. d. J.
daß die Republik nichts eifriger als den Frieden wünschte und nur im äußersten Nothfall an eine ernstliche Gegenwehr dachte ††††). Schon zuvor aber hatte sich der König selbst sehr ernstlich um den Frieden bemüht, und sogar die schöne Gräfin von Königsmark nach Kurland geschickt, wo sich damals das Hauptquartier seines Gegners befand; man hatte ihr aber die Audienz verweigert, und noch unglück- im Jan.

*) Nordbergs Leben Karl XII. Th. I. S. 201.

**) Livonica Fasc. VIII. p. 14—23.

***) In einem Circulare wegen der vom König von Schweden verlangten Dethronisirung l. c. p. 32. u. in Zaluski Epist. T. III. p. 133.

†) Parthenay l. c. T. II. p. 171. u. 174.

††) Zaluski Epist. T. III. p. 90.

†††) Lamberty T. II. p. 23. Daß durch ihn die Erbitterung unter den Partheyen nicht gehoben ward, bemerkt Zaluski l. c. p. 157.

††††) Parthenay l. c. p. 189. Zaluski Epist. T. III. p. 171.

licher war der königliche Kammerherr, Graf Vitzthum von Eckstädt, der einige Zeit den Schweden als Gefangner folgen mußte, weil er sich bey seinem Anbringen durch Mangel der erforderlichen Pässe verdächtig gemacht hatte *). Eben so vergeblich waren denn auch die Anträge der Polnischen Stände **), die den König von Schweden schon in Litthauen trafen, das er zum Theil besetzt hatte ***). Im Gegentheil erklärte dieser bald darauf seine schon früher wegen der Entthronung Friedrich Augusts geäußerten Absichten in einem feyerlichen Manifest †), und drang sogar bis nach Warschau vor. Nachdem er sich nun zu Praga mit dem Kardinal-Primas über die Absetzung seines Gegners berathschlagt hatte ††), ging er diesem, der mit seiner Armee in einem durch Moräste und eine Anhöhe gedeckten Lager bey

d. 16. May d. J.

d. 9. Jun. d. J.

*) Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne (Rotterd. 1710. 8.) p. 99 sqq. wo man auch die Korrespondenz findet, die von der Gräfin von Königsmark nach der ihr versagten Audienz mit den Schwedischen Ministern soll eingeleitet worden seyn, die aber so wenig, wie verschiedne andre Unterhandlungen, welche die Gesandtschaft des Grafen von Vitzthum betreffen, von dem König von Polen sind anerkannt worden, ob man sie gleich in der Folge benutzte, um ihn bey der Republik wegen verschiedner darin befindlicher Anträge und Aeußerungen verhaßt zu machen. S. Schmauß a. a. O. S. 636 u. 697 u. f.

**) Lamberty l. c. p. 162. Nordberg a. a. O. S. 316.

***) Zaluski Epist. T. III. p. 173. u. Lamberty T. II. p. 163.

†) In Livonicis T. X. p. 20. Hiermit stimmt ein andres Manifest bey Zalusky T. III. p. 198. fast wörtlich überein, nur ist das Datum vom 18. May.

††) Nach den Nachrichten Schwedischer Geschichtschreiber (S. Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 340 u. f.) suchte der Kardinal den König von diesem Vorhaben abzubringen. Man vergl. dagegen Schmauß a. a. O. Th. 1. S. 753 u. f. Parthenay T. II. p. 196.

Cliſſow ſtand, entgegen und erfocht über ihn einen neuen Sieg, der bald darauf die Einnahme von Cracau nach ſich zog *). d. 20. Jul. d. J. d. 11. Aug.

§. 12. Der König von Polen erhielt inzwiſchen neue Verſtärkung aus Sachſen unter dem General Röbel **), und ſchmeichelte ſich noch immer mit der Hoffnung, die Polniſchen Stände zu einem nachdrücklichen Beyſtand zu bewegen. Auch brachte er wirklich zu Sendomir eine Konföderation der meiſten Stände von Kleinpolen zu Stande, wodurch ſich dieſe eidlich verpflichteten, Gut und Blut zur Vertheidigung ihres Königs aufzuopfern, und diejenigen für Feinde des Vaterlandes erklärten, die es auf irgend eine Weiſe mit Schweden halten würden ***). Anſtatt aber zu dieſem Zweck nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, beſchränkte man ſich abermals blos auf Friedensunterhandlungen, da doch vorauszuſehn war, daß dieſes Mittel bey der ſchon ſo oft bezeugten Hartnäckigkeit Karl XII. in der Ausführung ſeiner Entwürfe ganz vergebens ſeyn würde. Und als nun endlich von den Rathsverſammlungen zu Thorn und Marienburg die gewaffnete Vertheidigung des Königs mit Beyfall der meiſten Polniſchen Stände auch aus denen Provinzen, die an der vorigen Zuſammenkunft keinen Antheil genommen hatten †), für unvermeidlich gehalten wurde ††), ſo fehlte es doch an Kraft und Einheit, um dieſe d. 22. Aug. 1702. im Dec. 1702. und im Apr. 1703.

*) Nordberg a. a. O. S. 349 u. 358. Viele andre Schriften hierüber ſ. bey Schmauß Th. 1. S. 767

**) Theatrum Europ. T. XVI. P. I. p. 1028.

***) Zaluski Epistolae T. III. p. 241.

†) Selbſt die meiſten Stände von Großpolen vereinigten ſich jetzt gegen Schweden. Zaluski Epist. T. III. p. 353.

††) Zaluski l. c. p. 367 u. 430.

Beſchlüſſe mit Nachdruck zu vollziehen. Unter dieſen Umſtänden wurden die Sachſen, die bey Pultowsk ſtanden, hülflos gelaſſen, und daher aufs neue von dem König von
d. 1. May 1703. Schweden geſchlagen *), der hierauf Thorn belagerte **), das ſich bis zum 13. Okt. hielt, und dann mit einer ſtarken Sächſiſchen Garniſon in Schwediſche Hände fiel ***). Noch hatte der König von Polen bey dieſen unglücklichen Ereigniſſen ſeine Hoffnung auf den allgemeinen Reichstag zu Lublin geſetzt, allein auch hier ließ man es bey unwirkſamen Eidesformeln und Verſprechungen bewenden †), und die Konföderation der Schwedſchgeſinnten Woiwodſchaften Poſen und Kaliſch, welche der Palatin von Poſen, Stanislaus Leszcynski, um dieſelbige Zeit organiſirte, gewann einen ſo großen Fortgang, daß es der Kardinal-Primas, der auf dem Reichstage wie ein Verräther des Vaterlandes war behandelt worden ††), wagen konnte, eine Verſammlung des
im Jun. d. J.
im Jan. 1704. Polniſchen Adels nach Warſchau auszuſchreiben. Hier nun verlangten die Schwediſchen Bevollmächtigten, die ſich we-

*) Nordberg a. a. O. S. 417.

**) a. a. O. S. 423.

***) a. a. O. S. 454.

†) Patkul ſagt in ſeinen angeführten Berichten Th. 1. S. 16: „Es iſt auf die Republik nicht ein Haar werth Staat zu machen. — Man hat von den Polen außer Worten nichts zu hoffen.“ Ueber die Verhandlungen des Lubliner Reichstages ſelbſt ſ. Zaluski Epist. T. III. p. 503. Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 46 seq. Lamberty T. II. p. 733 seq.

††) Zaluski l. c. p. 517 seq. Als er nehmlich den Eid ſchwören wollte, daß er es niemals mit Schweden gehalten habe, ſo wurde er von den Anweſenden daran verhindert, weil es ein offenbarer Meineid ſeyn würde. Auch war die Ausſöhnung, die zwiſchen ihm und dem König erfolgte, von ſeiner Seite bloße Verſtellung. S. Patkuls Berichte Th. 1. S. 4.

gen der Friedensunterhandlungen, welche dem Vorgeben nach der Hauptzweck der Versammlung war, daselbst eingefunden hatten, daß vor allem andern die Entthronung des Königs vorgenommen werden sollte, weil erst dann von einem Frieden zwischen ihrem Herrn und der Republik die Rede seyn könnte. Dieser Forderung ward hierauf ohne große Schwierigkeit Genüge geleistet, und der König von Polen in einem sogenannten Konföderations-Instrument des Polnischen Throns für verlustig erklärt *). Dagegen erklärte ein von August II. zu Cracau (das jetzt wieder von den Sachsen besetzt war) gehaltner Reichsrath alle Schlüsse des Warschauer Konvents für ungültig **), und der Russische Zar erließ um dieselbige Zeit ein nachdrückliches Abmahnungsschreiben an die Konföderirten ***). Auch hatte er schon zuvor in einem von Patkul, der seit 1701 in seine Dienste als Gesandter bey dem König von Polen getreten war, zu Stande gebrachten Traktat †), diesem 12000 Mann Infanterie, die sich mit den Sächsischen Truppen vereinigen sollten, und 300,000 Rubel versprochen ††), und ein ähnliches Bündniß wurde später zwischen dem Zar und

d. 14. Febr. 1704.

d. 18. Febr. d. J.

d. 12. Okt. 1703.

d. 29. Aug. 1704.

*) Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 55 seq. Ebendaselbst p. 65 seq. findet man auch die Warschauer Konföderations-Akte, die erst später bekannt gemacht wurde, nebst der Beantwortung des Königs. Man vergl. auch Schmauß a. a. O. Th. 2. S. 467 u. 532.

**) Schmauß a. a. O. S. 344.

***) Zaluski Epist. T. III. p. 599.

†) S. dessen Berichte Th. 1. S. 38.

††) a. a. O. S. 56. und Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 93. — Daß bey der Ratifikation des Vertrags über die Größe der Subsidiengelder Schwierigkeiten von dem Russischen Hof erregt wurden, zeugen Patkuls Berichte a. a. O. S. 162. und 176.

der Republik durch den Woiwoden von Culm eingeleitet, wodurch sich diese zugleich verbindlich machte, 21,800 Mann Reuter und 26,200 Mann Fußvolk ins Feld zu stellen *). Doch machten alle diese Maaßregeln, von denen wenigstens die erstern schon damals bekannt waren, auf die Versammlung zu Warschau einen weit geringern Eindruck, als die Gefangennehmung des Prinzen Jakob Sobiesky, den ihr

d. 3. Jan. 1704.

Karl XII. als den würdigsten Thronkandidaten empfohlen hatte **), und der wegen der Herkunft und wegen der Aufmerksamkeit, die man schon bey der vorigen Wahl auf ihn gerichtet hatte, die einzige Person war, die den Thron besteigen konnte. Es wurde aber der Prinz auf einer Reise von Olau nach Breslau von einigen Sächsischen Officiers

im Febr. 1704.

aufgehoben ***) und auf die Pleißenburg nach Leipzig ge-

*) Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 121. In einer Anmerkung zu dem ersten Entwurfe dieses Bundes in Patkuls Berichten S. 107. werden aus den Lettres historiques T. XXVI. Nov. 1704. p. 507. manche andre Bedingungen dieses Bundes angegeben, als z. B. daß Liefland, dafern es der Zar erobern könnte, an die Republik sollte abgetreten werden. Man vergl. auch Parthenay T. III. p. 10.

**) S. das Schreiben bey Schmauß a. a. O. Th. 2. S. 320. Zwar wird selbiges in Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 494 u. f. für erdichtet erklärt, aber die Gründe dafür sind von seinem Uebersetzer in einer beygefügten Anmerkung hinlänglich widerlegt worden.

***) Patkul giebt in seinen Berichten Th. 1. S. 116. folgende Veranlassung zu diesem Schritte an: „Wider des Königs von Polen Person ist eine Conspiration entdeckt, welche mir zuerst entdeckt worden. Ich habe es ihm sofort zu wissen gethan, so daß er über alles seine Maaßregeln genommen, und hoffe ich, es wird Prinz Jakob noch wohl aufgefangen werden, ehe man sich es versieht, weil er einen Meuchelmord vorgehabt haben soll, welches sein eigner Pfaffe verrathen und kund gemacht."

bracht, wohin ihn sein Bruder Konstantin freywillig begleitete *). Auch glückte es dem König von Polen, den größten Theil der Polnischen Kronarmee auf seine Seite zu ziehen, ob ihm gleich ihr Feldherr Lubomirsky, der schon damals Absichten auf die Krone haben mochte, entgegen war und sich mit einigen Kompagnien, die ihm folgten, nach Warschau begab **). Doch konnte der König von Polen auch nach dieser Verstärkung dem Schwedischen General Rehnschlöd, der ihn in Cracau überfiel, keinen Widerstand leisten, sondern sah sich zu einer schleunigen Flucht genöthigt, bis er sich endlich bey Sendomir setzte ***). Unterdessen nahmen die Verhandlungen zu Warschau ihren ununterbrochenen Fortgang, auch machte der Kardinal-Primas das Interregnum feyerlich bekannt, und setzte den Wahltag den 19ten Jun. d. J. an †). Bey der Wahl selbst aber brachen noch heftige Streitigkeiten aus, indem sich Schweden, welches nur einen solchen Kandidaten begünstigen wollte, der ihm allein sein Glück verdankte, für Stanislaus Leszynsky erklärte; der Kardinal-Primas dagegen, der zuvor einige Ausländer in Vorschlag gebracht hatte, den Kronfeldherrn Lubomirsky unterstützte. Als aber Karl XII. mit seiner Armee in die Nähe von Warschau vorrückte, so brachte er ohne große Schwierigkeiten die von ihm gewünschte

im März 1704.

d. 2. May d. J.

*) Nordberg a. a. O. Theatrum Europ. T. XVII. p. 221.

**) Lubomirsky machte diese Begebenheit selbst in einem lateinischen Manifest bekannt, wovon die Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 186. eine französische und Schmauß a. a. O. S. 417 u. f. eine teutsche Uebersetzung liefern.

***) Nordberg Th. I. S. 498. und 502.

†) S. die Urk. bey Schmauß a. a. O. S. 445. und die Gegenerklarung des Königs a. a. O. S. 507.

d. 12. Jul. 1704. Wahl zu Stande *), und nöthigte auch die andre Parthie wenigſtens zu einer ſcheinbaren Nachgiebigkeit **).

§. 13. Inzwiſchen ſchienen ſich bald beſſere Ausſichten für den rechtmäßigen König zu eröffnen. Denn als Karl XII. mit der Belagerung von Lemberg beſchäftiget war, bemächtigten ſich die Sächſiſchen Truppen der Hauptſtadt Warſchau; wodurch die Konföderirten zerſtreut und einige derſelben bewogen wurden, ſich für die Sächſiſche Parthie zu erklären ***). Allein nach einer kurzen Friſt fiel die Hauptſtadt wieder in Schwediſche Hände, worauf ſich Auguſt II. nach Cracau zurückzog †). Auch bekam wegen dieſer veränderten Umſtände Patkul, der jetzt die Ruſſiſchen Hülfstruppen ††) kommandirte, den Befehl, die angefangene Belagerung von Poſen, bey der er einige Zeit vergebens auf Unterſtützung Sächſiſcher Infanterie gewartet hatte, aufzuheben, weil der König von Schweden mit ſeiner gan-

d. 6. Sept. d. J.

d. 29. Okt. 1704.

d. 14. Okt.

*) Nordberg Th. I. S. 515. u. 527. Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 178 seq. Lamberty T. III. p. 338 seq. Schmauß Leben Karl XII. Th. 2. S. 624 u. f.

**) Bald darauf berichtete Patkul an ſeinen Herrn Th. I. S. 265: „Der Kardinal fängt an, gute Dienſte zu thun, aber heimlich und verborgen vor die Schweden, ſonſten nehmen ſie ihn bey die Ohren mit dem Kronfeldherrn zuſammen.“ Letztrer trat auch bald darauf wieder auf Friedrich Auguſts Seite, der Kardinal aber ſtarb während dem folgenden Warſchauer Reichstage.

***) Nordberg Th. I. S. 550. Parthenay T. III. p. 56: „Auguste par une marche que les plus passionez Panegyristes de Charles XII. ont reconnu être une des plus belles que jamais Général ait faites, alla fondre en Varsovie.“

†) a. a. O. S. 560. Parthenay l. c. p. 617.

††) Sie waren nicht vollſtändig. S. Patkul Th. I. S. 242.

zen Macht gegen ihn in Anmarsch sey *). Er suchte da- im
her noch zur rechten Zeit die Oder zu erreichen, und wendet Nov.
sich von da nach Sachsen, nachdem er noch zuvor die Säch- d. J.
sische und Polnische Kavallerie, unter dem General Brant,
dem König zugesendet hatte. Dagegen holte der König d. 7.
von Schweden ein Sächsisches Korps unter dem General Nov.
Schulenburg, das fast blos aus Fußvolk bestand, und sich
gleichfalls nach der Oder zurückziehen wollte, bey Punitz ein.
Dieses aber schützte sich dadurch gegen den wüthenden An-
griff der feindlichen Kavallerie, daß es sich auf die Erde
warf und jene über sich weggehen ließ, worauf es unter Be-
günstigung der einbrechenden Nacht sein Vorhaben glücklich
ausführte **). Es blieb daher nur die Armee, die bey dem
König (der kurze Zeit darauf nach Sachsen abgieng, weil
er in Polen weder Geld noch Mannschaft aufbringen konn-
te ***)) gestanden hatte, in Polen zurück, und auch diese
würde sich hier schwerlich mehr haben behaupten können,
wenn nicht zu gleicher Zeit die Russen nach einem glücklichen
Feldzuge in Liefland in Litthauen eingefallen wären †). Des-

*) Patkul a. a.O. S. 326 u. f.

**) Nordberg a. a. O. S. 563. Patkul sagt a. a. O. S. 332: „Es ist ein militairisches Miraculum zu nennen, und eins der allerraresten Exempel von Démêlés im Felde zwischen Kavallerie und Infanterie."

***) Nordberg S. 586. Patkul (S. 391.) zweifelte schon damals, daß dem König ein neuer Feldzug nach Polen gelingen werde, und nach dessen Berichten S. 217. und 228. war der König schon zu Anfange dieses Jahres in der größten Geldverlegenheit.

†) Tagebuch Peter des Großen a. a. O. Th. I. S. 102 u. 124. Patkul war mit diesen Unternehmungen des Zar nicht zufrieden, weil er es für das Hauptwerk hielt, den König von Schweden in Polen zu ruiniren. a. a. O. S. 281.

ſenungeachtet konnte es jetzt Karl XII. wagen, durch den
im May 1705. Primas einen andern Reichstag nach Warſchau ausſchreiben zu laſſen *), da ſich zumal die Parthie des Stanislaus immer mehr verſtärkte. Und nachdem die Sachſen einen vergeblichen Verſuch gemacht hatten, dieſe Verſammlung
d. 31. Jul. zu zerſtören und dabey eine neue Niederlage an der Weichſel unter dem Paykul, der ſelbſt in Schwediſche Gefangen-
d. J. d. 4. ſchaft gerieth, erlitten hatten **), ſo ließ Karl XII. den von
Okt. d. J. ihm eingeſetzten König feyerlich krönen ***), und ſchloß dar-
d. 18. Nov. auf mit ihm und ſeinen Anhängern in Polen einen Friedens- und Allianztraktat †), nach welchem beyde Theile ihre
d. J. Waffen zuſammenſetzen und den König Auguſt nebſt ſeinem Bundesgenoſſen, dem Zar, ſo lange verfolgen wollten, bis jener der Krone entſagt, und beyde für allen, den Schweden und Polen zugefügten Schaden Genugthuung gegeben hätten.

§. 14. Der König Auguſt II. war zu Anfange des Jahres 1705 ſehr geneigt geweſen, neue Friedensunterhandlungen mit Schweden einzuleiten, weil er ſchon damals einen Einfall Karl XII. in Sachſen befürchtete, und es hatte
im Febr. 1705. daher der kaiſerliche Hof durch ſeinen Geſandten in Dresden, den Grafen von Zinzendorf, einen Entwurf gemacht, ihn mit dem König von Schweden auszuſöhnen, deſſen Grundlage darin beſtand, daß er auf die Polniſche Krone mit Vorbehalt des königlichen Titels Verzicht leiſten ſollte ††); allein es hatten ſich dieſe Traktaten bald wieder zer-

*) Nordberg S. 598.
**) a. a. O. S. 606.
***) a. a. O. S. 615. Parthenay T. III. p. 116.
†) Bey Du-Mont T. VIII. P. I. p. 173 seq.
††) Nordberg Th. I. S. 591.

ſchlagen, und der König von Polen verlangte bald darauf von Patkuln ein Bedenken: durch welche Maaßregeln Sachſen gerettet werden könnte. Dieſes wurde von ihm unter dem Titel:

„Politiſche Offenbarung oder geringfügiges Bedenken von Schwediſcher Invaſion in Sachſen *)"

den 8. März 1705 wirklich ausgeſtellt, und er ſuchte hier beſonders den Satz auszuführen, daß das einzige Rettungsmittel in Traktaten mit andern Mächten, beſonders mit denen gegen Frankreich in dem Spaniſchen Erbfolgskrieg verbundnen zu ſuchen ſey; wobey er aber zugleich, nachdem er den traurigen Zuſtand von Sachſen mit der größten Freymüthigkeit geſchildert hatte **), die Beſorgniß äußerte: „es möchte ſchon ſo viel Zeit verloren und ſo viel falſche Maaßregeln genommen ſeyn, daß alle Medizin, wenn auch etwa eine derſelben zu finden, vergeblich und zu ſpät ſey."

Aller Wahrſcheinlichkeit nach hatte dieſes Bedenken keinen geringen Einfluß auf das traurige Schickſal, welches Patkul kurze Zeit darauf erfahren mußte. Er wurde nehmlich des Nachts zwiſchen dem 19ten und 20ten December dieſes Jahres ***), auf Befehl des geheimen Koncilii †),

*) Dieſe ſeltne Schrift, die Greifswalde 1711. 8. erſchien, hat der Herausgeber von Patkuls Berichten nach Vergleichung verſchiedener Handſchriften derſelben wieder abdrucken laſſen. Th. 3. S. 59.

**) Unter andern ſagte er (S. 73.): „nicht einmal zum nothwendigen Behuf iſt Geld vorhanden, alte in vorige Zeiten erſparte Kapitalien ſind verzehrt, nichts beygelegt, Schulden gemacht, die Fonds ruiniret, Kredit ſogar verloſchen, und in ſo üble Reputation geſetzt, daß nicht einmal wenige 100 Thaler ohne Mühe zu erborgen u. ſ. w."

***) Patkuls Berichte Th. 3. S. 116.

†) Der König ſelbſt war anfangs nicht davon unterrichtet, und

gefangen genommen, und anfangs auf den Sonnenstein, von da aber, weil man den Kommandanten dieses Schlosses in den Verdacht einer allzugroßen Nachgiebigkeit gegen ihn zog, auf den Königsstein gebracht *). Die Hauptveranlassung hierzu war nach des Königs eignen Erklärungen **) eine von Patkuln mit dem kaiserlichen Gesandten Straatmann eingeleitete Unterhandlung, wodurch die Russischen Truppen, welche in Sachsen standen, der Disposition des kaiserlichen Hofes überlassen werden sollten. Doch suchte man diesen Schritt auch noch dadurch zu rechtfertigen, daß man Patkuln beschuldigte, nicht nur an einem Partikularfrieden zwischen seinem Herrn und den Schweden gearbeitet, sondern auch eine gefährliche Korrespondenz mit diesen geführt zu haben ***). Der Russische Hof war zwar anfangs unzufrieden über die Verhaftung seines Gesandten d. 13.ten †); doch erklärte der Zar bald darauf in einem Schrei-
Jan. 1706. ben an den König; daß er Patkuls Benehmen mißbilli-

noch weniger (obwohl solches Nordberg Th. I. S. 113. behauptet) der Zar. S. a. a. O. S. 193. u. 196.

*) a. a. O. S. 215.

**) Man vergl. 1) Ein Reskript des Königs an seine Gesandtschaft in Wien ohne Datum; 2) Ein Reskript an den Herrn von Mannteufel nach Kopenhagen v. 29. März 1706. — Beyde sind aus Handschriften der Ponikauischen Bibliothek zu Wittenberg a. a. O. S. 135. und 141. abgedruckt.

***) Eine sehr weitläuftige Untersuchung über Patkuls Verhaftung findet man a. a. O. S. 115 u. f. Die Resultate derselben S. 200 u. f. Auch ist Ebendaselbst S. 154 u. f. eine Vertheidigung Patkuls aus einer Handschrift der Ponikauischen Bibliothek abgedruckt, die nach der Meinung des Herausgebers von ihm selbst abgefaßt seyn soll.

†) Man vergl. die Protestation des Russischen Gesandten a. a. O. S. 147.

ge *), und erſt in der Folge, als ſelbiger vermöge des Alt-ranſtädter Friedens dem König von Schweden ausgeliefert wurde, bezeugte er ſeinen Unwillen hierüber in verſchiednen Schreiben, die er deswegen an einige Höfe erließ, wobey r ſich auch aufs neue über deſſen eigenmächtige Verhaf-ung beſchwert: **).

§. 15. In dem erſten Monat des 1706ten Jahres ührte der General Schulenburg ein Heer von 20,000 Mann, das nicht nur aus Sachſen und Ruſſen, ſondern uch aus Franzoſen und andern Ausländern (die bey Hoch-ädt in kaiſerliche Gefangenſchaft gerathen, und jetzt von em Kaiſer dem König von Polen überlaſſen waren) über ie Oder; auch hatte ſich ſchon zuvor Auguſt II. ſelbſt nach Polen begeben, und hier nach einer perſönlichen Zuſammen-unft mit dem Ruſſiſchen Zar zu Grodno ***) den Plan ent- im Nov. 1705.
orfen, dem General Rehnſchöld, den Schulenburg angrei-n ſollte, in den Rücken zu fallen. Als aber der Sächſiſche eneral dieſen Angriff bey Frauſtadt an der Pohlniſch-

*) Leider findet man nur einen Extrakt deſſelben a. a. O. S. 145. wo es heißt: „Wir haben nach Ankunft des von Ew. Königl. Majeſtät an uns abgeſendeten Cammerherrn von Czembeck (Steinbeck) zur Genüge erſehen, aus was vor Urſachen ſolches geſchehen, und iſt von obgemeldetem (Patkul) gänzlich wider unſern Befehl und gemeinſames Intereſſe, ſo zu gegenwärtigem Zweck dient, gehandelt, ſogar daß auch gemuthmaßt wird, daß eben aus der Urſache der Schwediſche Marſch anjetzo gegen unſere Armee vorgenommen werde.“

**) a. a. O. S. 198 u. f.

***) Hier wurde die ehedem zwiſchen dem Zar und der Republik Polen geſchloſſene Allianz völlig berichtigt; auch ſtiftete damals der König den weißen Adler-Orden. S. Parthenay T. III. p. 125 u. 131.

d. 14. Febr. 1706. Schlesischen Gränze wagte, erlitt er hier eine gänzliche Niederlage, so daß ein großer Theil seiner Truppen niedergemacht oder gefangen wurde, der übrige aber sich nach Sachsen flüchtete *). Nach diesem glänzenden Sieg brach Karl XII. selbst, um seinen Gegner zur Verzichtleistung auf die Polnische Krone zu nöthigen, mit einem Theil seiner Armee und in Begleitung des Stanislaus Leszinsky nach Sachsen auf, und nahm seinen Zug durch Schlesien, ohne bey dem Kaiser anzufragen; indem er sich damit entschuldigte, daß seine Feinde öfters denselbigen Weg genommen hätten **). Nachdem er nun den Einwohnern des Churfürstenthums Sachsen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum versprochen, und hierdurch das panische Schrecken, welches daselbst über die bevorstehende Ankunft der Schweden entstanden war, etwas vermindert hatte, so drang seine Armee durch die Lausitz und Meißen bis nach Leipzig vor, welches ihr ohne Widerstand die Thore öffnete ***). Auch zerstreute zu gleicher Zeit der Oberste Görz, der ehedem als Oberster der Russischen Hülfstruppen in Sächsischen Diensten gestanden hatte, in dem Jahre 1704 aber zu den Schweden übergegangen war, weil ihn Patkul wegen angeschuldigter Treulosigkeit vor ein Kriegsgericht ziehen wollte †), zwey Sächsische Korps bey Bautzen und später

d. 5. Sept. d. J.

*) Nordberg a. a. O. S. 648 u. f. Parthenay T. III. p. 145.

**) Nordberg a. a. O. S. 671.

***) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 982. Man vergl. den Auszug aus einem den Schwedischen Einfall betreffenden Manuskript (in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. Heft. 2.) S. 130.

†) Görz gab eine Vertheidigungsschrift heraus, unter dem Titel: Copiae einiger an den Moscowitischen Zar, wie auch an den

ingen. An der Spitze des andern stand der Gene-
ulenburg, der jetzt mit seinen zersprengten Truppen
Sächsische Gränze bis nach Franken flüchten muß-
uch war anfangs der König von Schweden selbst bey
nternehmung gegenwärtig, ging aber noch vor ihrer
gung nach Leipzig und von da nach Altranstädt, wo d. 20. Sept.
chtung für das Andenken seines großen Ahnherrn,
Adolph, sein Hauptquartier nahm *).

16. Unterdessen hatte der König August seinen
n Rath von Imhof und den geheimen Referendar
n mit uneingeschränkter Vollmacht nach Sachsen
ft, wo sie zu Bischofswerde mit dem Grafen Karl d. 12.
nd dem Schwedischen Staatssekretair Olaus Her- Sept.
Friedensunterhandlungen traten **), die aber we-
Russischen Hofs sehr geheim gehalten wurden, da-
n vorgab, daß sie blos die Brandschatzung und
euern des Landes beträfen. August II. ließ auf
ilung von Polen antragen ***), wovon aber der
on Schweden nichts hören wollte. Die Sächsischen
neten folgten nun dem König nach Altranstädt, und

g August Sächs. geh. Kriegsraths-Collegium und andre
ehme Sächs. Officiers und Ministers vor dem Obersten
) zu seiner Exculpation wider die malhonnette und ma-
se Verläumd- und Verfolgung des Moscowitischen Gene-
Johann Reinhold Patkul geschriebene Briefe 1705. Man
. Patkuls Berichte Th. 3. S. 26 u. f.

rdberg a. a. O. S. 674—678.

a. O. S. 676.

Von einem frühern noch wenig bekannten Projekte, nach
em sich der Zar, der König von Dänemark, der König von
n und der König von Preußen in Polen, Liefland, Pom-
n und Holstein theilen sollten s. Patkuls Berichte Th. 1.
181.

d. 24. Sept. 1706. hier mußten sie folgende Friedensbedingungen un[illegible]nen *), die man, so hart sie auch waren, doch desw[illegible] sehr annehmlich ausgab, weil der Zar Schweden ein[illegible]tikularfrieden angeboten hätte **):

Der König August leistet Verzicht auf das Kö[illegible] Polen und Großherzogthum Litthauen, und behält [illegible] den Titel eines Königs auf Lebenszeit vor ***), erk[illegible] König Stanislaus und gestattet ihm auch das Re[illegible] Aemter, welche er bisher vergeben, mit andern Per[illegible] besetzen; sagt sich von allen seinen Verbindung[illegible] Schweden und insonderheit von seinem Bündniß [illegible] Russischen Zar los; erklärt die in Polen für ihn e[illegible] Konföderationen und Reichsschlüsse für ungültig; [illegible] verspricht, die gefangenen Polnischen Prinzen Ja[illegible] Konstantin in Freyheit zu setzen, Schwedische [illegible]läufer und Verräther, nahmentlich den Johann [illegible] von Patkul †), so wie auch die in Sachsen befindlich[illegible]

*) Du Mont T. VIII. P. I. p. 204.

**) Parthenay Histoire de Pologne sous le regne d[illegible]te II. T. III. p. 165. „On leur montra même, dit [illegible] originaux, qui ne leur permirent pas de douter, [illegible] maitre ne fut trahi."

***) Auf ein spätres Verlangen des Königs von S[illegible] mußte sogar August II. seinem Gegner zur Besteigung [illegible]nischen Throns Glück wünschen. S. das Schreiben [illegible] 1707. bey Parthenaye T. III. p. 177.

†) Die Auslieferung geschah erst den 8. April 1707, nach[illegible] der König verschiedene vergebliche Versuche gemacht [illegible] von diesem und einigen andern Artikeln des Frieden[illegible] freyen, auch soll er sogar noch während dieser Zeit [illegible] Briefwechsel mit Patkuln gestanden haben. (S. P[illegible] Berichte Th. 3. S. 216—237.) Ueber dessen schreckl[illegible] richtung zu Casimir 8 Meilen von Posen d. 11. Okt. [illegible] 1) die bekannte Nachricht von dem Feldprediger Hag[illegible]

ſen, auszuliefern, den Schweden die Winterquartiere und die Erhebung ihres Soldes und Unterhalts in Sachſen zu geſtatten, endlich ſowohl in Sachſen, als in der Lauſitz keine Veränderung in der evangeliſchen Religion (die beyde Kontrahenten im ganzen Römiſchen Reich beſchützen wollen) einzuführen, noch zuzugeben, daß Kirchen, Schulen, Akademien, Kollegia, Klöſter, oder auch Plätze, wo dergleichen erbaut werden könnten, den Katholiken eingeräumt würden. Auch ſollte der König von Schweden und der nunmehrige König von Polen, Auguſt II. gegen den Zar beyſtehen, wenn er wegen dieſes Friedens von ihm angegriffen würde. Um die Ratifikation dieſes Vertrags einzuholen, wurde Pfingſten nach Petrikow geſchickt, wo ſich damals der König von Polen aufhielt; da er aber deſſen Beſtürzung über den Inhalt des Friedens merkte, ſo getraute er ſich nicht, ihn von dem wirklichen Abſchluß der Unterhandlungen zu benachrichtigen, und ſchmeichelte ihm mit der Hoffnung, bey ſeiner Ankunft in Sachſen beſſere Bedingungen erhalten zu können, worauf er nach Sachſen zurückkehrte, und ſich einer von dem König früher unterzeichneten Carte blanche bediente, um die Ratifikation des Friedensinſtruments darauf zu ſchreiben *). Sowohl wegen dieſer Argliſt, die in der Folge der König ſelbſt öffentlich bekannt machte **), als auch deswegen, weil beyde Geſandten

bey ſeinem Tode gegenwärtig war, und die öfters, unter andern zu Göttingen 1783. abgedruckt iſt. 2) Eine kurze bisher noch wenig bekannte Beſchreibung dieſer Exekution in Patkuls Berichten Th. 3. S. 303. u. f.

*) Sie war vom 30. Okt. datirt. Auch wurde der Friede auf der andern Seite nicht nur von Karl XII., ſondern auch von dem König Stanislaus ratificirt.

**) In ſeinem Manifeſt von 1709, in Glafeys Kern der

ihre Vollmacht überschritten haben sollten *), wurden sie auf den Königsstein gesetzt **).

Noch hielt man übrigens den Friedensschluß selbst einige Zeit geheim, und machte vor der Hand nur den Ab-

Sächs. Geschichte S. 1428. „Es haben (sind die Worte des Manifests) diese unglückseligen Friedensmacher sich nicht einmal getrauet, Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen, in Abschrift vorzuzeigen oder zuzuschicken. Ja, es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten, als er nachgehends zu Uns nach Peterkow gekommen — Uns zu sinceriren gewußt, daß es noch auf Traktaten beruhte, und nichts wirklich geschlossen sey, auch ob man zwar Schwedischer Seits einige harte Postulata gemacht, sich dennoch solches bey Unserer Ankunft in Sachsen leichtlich vollends nach Unserm Verlangen geben würde, immaßen sie dar, ob gewisse Versicherung hätten, und das Protocoll in mehrerm besagte, da sich doch nachgehends herfür gethan, daß sie gar kein Protocoll gehalten, auch damahln — das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am $\frac{14}{24}$ Sept. von ihnen vollzogen gewesen, wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen, ein von Uns in Händen gehabtes Blanquet zur Ratification dessen, was Wir nicht gesehen, und zwar noch dazu, um der Sache mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen, unter dem Dato eben des Tages, da bemeldter Pfingsten wieder abgereiset, und noch das Gegentheil an Uns berichtet hatte, böslich und leichtsinniger Weise gemißbrauchet worden."

*) Sie ist in dem Theatro Europ. T. XVII. p. 130 befindlich und auf billige christliche Bedingungen gerichtet.

**) Aus einem in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 437. angeführten Manuscript ergiebt sich, daß in der Sache von Imhof und Pfingsten von den Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg und von dem Schöppenstuhle zu Leipzig rechtlich erkannt worden ist. Das Erkenntniß aber ging dahin: daß erstrer ewiges Gefangniß, letztrer die Todesstrafe (die aber von dem König gleichfalls in ewiges Gefangniß verwandelt wurde) leiden sollte. S. Birkens Sächs. Heldensaal Th. 2. S. 344. Wegen der Urtheile, die man sich hierüber erlaubte, s. l'Archenay T. III. p. 252.

schluß eines Waffenstillestandes auf zehn Wochen *) und erst den 26. November den Frieden selbst bekannt **). Auguſt mußte sogar, nachdem der Friede bereits ratificirt war, mit seinen in Polen bey den Russen stehenden Teuppen den General Mardefeld bey Kalisch angreifen und schlagen helfen, wobey über 2000 Mann Schweden und unter ihnen Mardefeld selbst gefangen genommen wurden. Der König von Schweden hätte hierüber den Frieden beynahe wieder aufgehoben, und ließ sich nur durch die Erklärung Augusts besänftigen, daß er zu dieser Aktion gezwungen gewesen, daß er Mardefelden und seine Leute zu retten gesucht und es so eingerichtet habe, daß die Russen leicht hätten geschlagen werden können, wenn man die Gelegenheit benutzt hätte; auch erbot er sich zum Schadenersatz, wenn ihn Karl verlangen sollte ***). d. 25. u 27. Sept.

§. 17. Der König von Schweden hielt wenigstens die erste Zeit bessere Mannszucht in Sachsen, als man erwartet hatte, und gab sogar seiner Armee den Befehl †), daß sie alle Bedürfnisse, die Fourage ausgenommen, baar bezahlen sollte. Dagegen that er folgende große Anforderungen ††) an einen zu Leipzig von ihm versammelten Ausschuß, nachdem er zuvor verschiedne statistische Notizen über den damaligen Zustand des Churfürstenthums Sachsen von ihm eingezogen hatte †††). Es sollten: 1) von den alten d. 24. Sept. 1706. d. 10. Okt. d. J.

*) Nordberg Th. 1. S. 681.

**) a. a. O. S. 681 u. f. Vogel a. a. O. S. 996.

***) Nordberg a. a. O. S. 684.

†) Vogels Annalen S. 985.

††) In der Schwedisch-Sächsischen Staatskanzley (Köln 1708. 8.) S. 52.

†††) Die Schwedischen Anfragen, die man a. a. O. S. 8. findet, betrafen folgende Punkte: 1) Wie viel Domainen vor-

und neuen Erblanden, mit Einſchluß der Stifter, der
ſchaft Schwarzburg, auch andrer von Sachſen zu le
hender Stücken, monatlich 625,000 Thaler entrich
den; 2) von dieſer Summe 125,000 Thaler für d
rage herunter gehen, die übrigen 500,000 Thaler
baarem Geld erſetzt werden *); 3) denen mit E
tierung Belaſteten freygeſtellt werden, ob ſie die Koſt
d. 11. Okt. tur liefern oder bezahlen wollten **). Die Stände
zwar dieſe Anforderung durch eine wehmüthige Vor
zu mildern ***), worin ſie zugleich auf die Exem
Adels und andrer privilegirter Perſonen antrugen

handen und welche Abgaben in den zwey letzten Ja
ihnen entrichtet? (Der Ausſchuß erwiederte hierauf a.
daß man wahrſcheinlich unter Domainen die Kreiſe u
des Churfürſtenthums Sachſen verſtanden haben m
nun einzeln anführte.) — 2) Die Art und Weiſe,
ern nach Schocken oder Hufen zu vertheilen. 3) Die
Aemter (die hier auch Domainen genannt wurden)
Gefälle. (Letztere war der Ausſchuß, nach ſeine
ben, nicht zu beſtimmen vermögend, doch lag d
Grund von dem Stillſchweigen, das man hierüber
tete, in Rückſichten gegen den Hof. S. a. a. O. S. 2
— 4) Die Schlüſſe der ſeit 1704 gehaltnen Landtäg
gleichen waren nicht vorhanden, weil ſeit 1704 kein L
Ausſchußtag war gehalten worden.)

*) Die Fourage ſollte nach Hufen, das baare Geld
Schocken aufgebracht werden, welche die Stände in d
Erblanden (mit Einſchluß der Grafſchaft Stollberg) zu
berechneten. (S. a. a. O. S. 23.)

**) Es wurde für jeden Mann 2 Pfund Fleiſch, Spe
ſen verlangt.

***) a. a. O. S. 55.

†) Schon das erſtemal wurde dieſer Antrag verworfen,
zweytemal verordnete der König: „wenn die Stände
ihm verlangte Summe aus der Luft nehmen und geb

lein der König beharrte auf ſeinem Vorſatz, und ließ ſich auch eben ſo wenig durch das mit Vorwiſſen der churfürſtlichen Geheimenräthe geſchehene Anerbieten der Stände *), d. 14. Okt. monatlich 320,000 Thaler und noch überdieß binnen drey Monaten eine Summe von 400,000 Thalern zu zahlen, die bey Auswärtigen auf des Landes Kredit ſollte aufgenommen werden, davon abwenden. Er entließ daher die Stände **) d. 22. Okt. und behielt ſich ſelbſt vor, das Nöthige wegen der Beſtimmung und Vertheilung der Kriegskontribution zu verfügen, doch verſprach er ihnen, die Quartiere der Armee durch das Land verhältnißmäßig zu vertheilen ***), und verlangte überdieß, daß ſie bevollmächtigte Deputirte zur Beobachtung der gemeinen Landesangelegenheiten zurücklaſſen ſollten, welches auch dergeſtalt geſchah, daß aus jedem Kreiſe zwey vom Adel und eine Stadt dieſen Auftrag erhielt †). Auf die Vorſchläge dieſer Deputirten aber wurde bey Vertheilung der Einquartierung und der Kriegsſteuer nur wenig Rückſicht

ten, ſo würde er zufrieden ſeyn, daß jederman befreyt bliebe.“ a. a. O. S. 97.

*) a. a. O. S. 63.

**) a. a. O. S. 87.

***) Nach einem S. 70 u. f. befindlichen Projekt, das wahrſcheinlich von den Ständen ſelbſt entworfen war, ſollten die allzuſehr Bequartierten ſowohl durch Zufuhr und einen verhältnißmäßigen Beytrag der Unbequartierten, als auch durch Kompenſation an den verwilligten Pfennigen und Quatembern entſchädigt werden. — Uebrigens wurde in Anſehung des Verhältniſſes der Ober- und Niederlauſitz zu den Erblanden wegen der Einquartierung feſtgeſetzt, daß die Oberlauſitz $\frac{1}{10}$ der Erblande, die Niederlauſitz aber $\frac{1}{4}$ weniger tragen ſollte. S. a. a. O. S. 121.

†) S. die Vollmacht der landſchaftlichen Deputirten v. 26. Okt. 1706. a. a. O. S. 105.

genommen *), und der König legte eigenmächtig eine Kontribution von 4 Kaisergroschen auf das Schock, die monatlich, von dem 1. September an zurückgerechnet, entrichtet werden sollte, und die auf 274,767 Thaler mehr betrug, als die anfangs von dem König geforderten 500,000 Thaler **). Auch wurde diese Kontribution ungeachtet des bekannt gemachten Friedens und der eingetretnen Vermittelung verschiedner auswärtiger Gesandten ***) selbst auf 5 Monate für das folgende Jahr angekündigt. Nur sollte der Ansatz dergestalt vermindert werden, daß auf die Monate Januar und Februar 3 Kaisergroschen, zum März und April 2 und in dem May einer gegeben würde †). Doch ließ sich endlich Karl XII. durch viele Vorstellungen bewegen, diese Abgabe in bestimmte Summen zu verwandeln, nehmlich für den Januar und Februar 450,000 Thaler, für den März und April 400,000 Thaler und für den May in 200,000 Thalern ††). Da aber die schon damals gänzlich erschöpfte Landschaft die ganze Summe (wozu die Ritterschaft einen Beytrag von 250,000 Thalern verwilligte) nicht baar aufbringen konnte, so nahm sie deswegen in Holland mit Genehmigung des Königs und unter Garantie der Generalstaaten ein Darlehn von 400,000 Thalern auf †††). Wie groß übrigens die Bedrückungen waren,

*) Die Stände wünschten, daß man dabey den Quatemberfuß befolgte, der König aber nahm durchaus die Schocke zum Maaßstab. S. a. a. O. S. 134 u. 182.

**) a. a. O. S. 205.

***) S. 212.

†) S. 216.

††) S. 222.

†††) Nachrichten hierüber findet man in den Ausschußtagsakten von 1708.

welche das Churfürſtenthum Sachſen von den Schweden erfahren mußte, zeigt folgende Schilderung, welche der König von Polen ſelbſt hiervon bekannt machte *). Man hat in einem Monate mehr Steuern eingetrieben, als das Land ſonſt in 16 Monaten aufzubringen vermögend war, wie dann mehr als 23 Millionen, mit Einſchluß der Naturalverpflegung, daraus erpreſſet, ohne den durch die Exceſſe zugefügten Schaden und die ſchweren Exekutionskoſten. Bey dem Anſchlag der Güter ſind auch wüſte Grundſtücke, ja ſelbſt diejenigen nicht verſchonet worden, welche die Schweden in Brand geſteckt, und bey der Eintreibung der Kontribution haben oft die Officiers das arme Volk nach Gefallen geſchätzt. Die Armee iſt um das Doppelte verſtärkt **), und hierdurch ſowohl ihr Unterhalt vergrößert, als das Land von junger Mannſchaft entblößt worden. Mit dem Stanislaus Leſczynsky fanden ſich deſſen Polniſche Anhänger in Menge ein, und es wurden von ihnen ſolche Gewaltthätigkeiten verübt, daß der König von Schweden ſich ſelbſt genöthigt ſah, die gefängliche Einziehung dieſer Frevler zu geſtatten. Bey den Exekutionen riß man Betten, Kleider und was ſonſt mehr zur Bedeckung der Leibesblöße und äußerſten Bedürfniß gehört, den Leuten unter und von dem Leibe weg, und verhandelte es an Böhmiſche Juden, die man deshalb nach

*) In dem oben angeführten Manifeſt von 1709.

**) Nach der gewöhnlichen Angabe beſtand die Schwediſche Armee anfangs kaum aus 16,000 Mann und wurde bis zu 40,000 Mann vergrößert: dagegen wird in einem in der Schwediſch-Sächſiſchen Staatskanzley S. 11. befindlichen Aktenſtück v. 6. Okt. 1706 die Stärke der Schwediſchen Armee zu 28 Regimentern angegeben, von denen jedes aus 1500 Mann beſtehen ſollte: allein bey dieſer Nachricht hat ſich wahrſcheinlich irgend ein Fehler eingeſchlichen.

Sachsen holte. Viele Menschen und Pferde wurden mit nach Polen, ja bis in die Ukraine geschleppt, und ein grosser Theil derselben kam nie wieder zurück.

Vierter Abschnitt.

Erneuerung und Fortsetzung des Schwedischen Kriegs bis zur Beendigung desselben im Jahr 1719, und Unruhen in Polen während dieser Zeit.

§. 18.

Ehe Karl XII. Sachsen verließ, welches im Jahre 1707 zu Anfange des Septembers geschah, stattete er im Vorbeygehn mit einem geringen Gefolge dem König von Polen einen unerwarteten Besuch zu Dresden ab, der um so größre Verwunderung erregte, da ungeachtet des Friedens kein gutes Vernehmen unter den beyden Monarchen hergestellt war *). Er ging hierauf nach Polen zurück, um die Russen aus diesem Lande zu vertreiben, und seine Entwürfe gegen den Zar Peter auszuführen, dem er dasselbe Schicksal zudachte, das der König August hatte erfahren müssen. Und auch bey dieser Unternehmung schien ihn anfangs das Glück zu begünstigen. Denn er verjagte die Russen aus Grodno,
d. 4. Jul. 1708. schlug ein Russisches Korps bey Holowtschin, und drang über Mohilow und den Dnepr ins Russische Gebiet ein, bis

*) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 2. S. 28 u. f. Bey dieser Zusammenkunft soll sich noch der König August für Patkuln verwendet haben. S. Patkuls Berichte Th. 3. S. 267 u. f.

molensk *). Als er aber in der nicht erfüllten von dem Cosaken-Hettmann Mazeppa einen be- Beystand zu erhalten, von da nach der Ukraine ie Stadt Pultawa belagerte, so scheiterten hier einzigen Sieg, den Peter der Große über ihn er d. 8. seine kühnen Entwürfe, und er sahe sich genö- Jul. 1709. Bender zu fliehen, um bey den Türken Schutz nd zu suchen **). Noch vor dieser Schlacht r König August in eine neue Verbindung gegen d. 28. mit dem König von Dänemark Friedrich IV. Jun. 1709. als ihn dieser bey seiner Rückreise aus Italien besuchte. Auch hatten beyde kurze Zeit darauf von Preußen bey einer persönlichen Zusammen- erlin zu dem Versprechen bewogen, der Dänisch- Armee alle Unterstützung zu leisten, und sich jung des Spanischen Erbfolgkriegs noch genauer ju verbinden ***). Als aber August die Nach- er Niederlage der Schweden erhielt, machte er schluß, den Polnischen Thron wieder zu besteigen, einem Manifest bekannt †), worin er die Un- d. 8. keit der Wahl des Stanislaus Leszynsky, die Aug. d. J. lichkeit des Altranstädter Friedens, die häufigen en desselben von Seiten der Schweden, und seine n Pflichten gegen die Polnische Republik, die ihm ten, einseitig auf die Regierung derselben Ver-

dberg Th. 2. S. 60. 73. u. 87. Tagebuch Peter des Th. 1. S. 200. u. f.

rdberg Th. 2. S. 147. Lamberty l. c. T. V. p. q. Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 251 u. f.

eatrum Europ. T. XVIII. P. III p. 119 u. 135. Man Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 616. Glafey a. a. O. S. 1428.

zicht zu leisten, als Rechtfertigungsgründe jenes
bens und seiner neuen Kriegserklärung gegen S
anführte.

im Aug. 1709. Nachdem nun der König auch damals den
von Fürstenberg zum Statthalter seiner Erblande
seiner Abwesenheit ernannt hatte *), so ging er an
ße von 13000 Sachsen nach Polen zurück **),
im Okt. d. J. neuerte dann zu Thorn sein Bündniß mit dem R
Zar, so wie dieser um dieselbige Zeit auch seine
Allianz mit Dänemark bestätigte, und bald darauf
Schutzbündniß mit dem König von Preußen zu
werder einging ***). Unterdessen zog sich der Ge
gust II. Stanislaus nach Pommern zurück, indem
lich seine Bereitwilligkeit erklärte, die Krone nied
wenn hierdurch die Ruhe seines Vaterlandes wi
stellt werden könnte †). Es begleitete ihn ein Sch
Korps unter dem General Krassau, das Karl XII.
Vertheidigung in Polen zurückgelassen, und wel
einem neuen Einfall in Sachsen nur durch nach
Erklärungen des Kaisers und durch ernstliche Gege
gen in Sachsen abgehalten wurde ††). Denn kur
hatte hier der König August einen allgemeinen la

*) S. das Mandat v. 20. Aug. in Cod. Aug. p. 350 seq.

**) S. v. Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regie
schichte der vier letzten Regenten des Preußischen
der deutschen Uebersetzung Th. I. S. 518.

***) Tagebuch Peter des Großen Th. I. S. 278 u. f.

†) Lamberty T. V. p. 428 seq. Parthenay T. III.

††) von Pöllnitz Th. I. S. 519.

organisirt *), bey dem die Ritterschaft auffitzen **), die festen Plätze sich selbst vertheidigen, und von allen übrigen Orten der dritte Theil der jungen Mannschaft vom 20ten bis 40ten Jahre zum Schutz des Vaterlandes die Waffen ergreifen sollte ***). Auch schien eine jede Kriegsgefahr für Sachsen gänzlich zu verschwinden, als bald nachher auf Veranlassung des neuen Kriegs, den Dänemark gegen Schweden anfing, von dem Kaiser und den Seemächten das Hager Concert geschlossen ward †), worin sie die Ga- d. 31. März
rantie einer vollkommenen Neutralität aller zum teutschen 1710.
Reich gehörigen Länder der kriegführenden Mächte, mit Einschluß von Schleswig und Jütland, dergestalt übernahmen, daß die auf teutschem Boden stehenden Schwedischen und Dänischen Truppen an dem Orte ihres dermaligen Aufenthaltes stehen bleiben sollten ††), und dem die Alliir-

*) S. das Mandat vom 11. Sept. 1709 und die Erläuterung desselben v. 23. Sept. d. J. in Vogels Annalen S. 1018. u. 1023.

**) Ein ähnliches Aufgebot war schon 1702 und 1704 ergangen, aber ohne weitern Erfolg (S. Cod. Aug. T. I. p. 2307 seq.) — Nach dieser Zeit hat man keine ähnlichen Versuche wieder gemacht.

***) In dem ersten Mandat wurden nur 84,100 Mann überhaupt gefordert, welche sowohl die Kreise, als auch die Stifter nebst der Ober- und Niederlausitz stellen sollten; in dem zweyten Mandat aber wurde dies auf die oben bemerkte Weise geändert. Bey diesem Aufgebot aber sollten zuförderst diejenigen ausgehoben werden, die schon sonst Kriegsdienste gethan hätten, unter den übrigen sollte das Loos entscheiden, und keine Verwechselung für Geld oder auf andre Art erlaubt seyn.

†) Lamberty T. VI. p. 292 seq.

††) Dieser Punkt war den Schweden besonders lästig, weil hierdurch der General Krassau ganz außer Thätigkeit gesetzt ward. Nordberg Th. 2. S. 236.

ten *) und sämmtliche Reichsstände **) beytraten. Zur
d. 4. Aug. d. J. Befestigung der Neutralität schlossen die Hager Paciscenten sowohl unter sich, als mit Preußen und einigen Reichsständen eine Vereinigung, nach welcher sie ein Heer von 15 bis 16,000 Mann zusammenbringen wollten ***). Doch wurde dieser ganze Entwurf dadurch vereitelt, daß der König von Schweden, ungeachtet der schon erfolgten beyfälligen Erklärung seines Senats †), feyerlich an allen Höfen dagegen protestirte ††), mit der seinem Charakter angemessenen Erklärung, daß er seine Feinde aufsuchen und angreifen würde, wo und wann er sie fände. Von dieser Weigerung aber nahmen die Nordischen Allirten Anlaß, die Schwedischen Provinzen in Teutschland mit Krieg zu überziehen.

im Aug. 1711. §. 19. Die Allirten rückten zuerst nach einem vorausgeschickten Manifest des Königs August †††) in Pommern ein, um dem General Krassau, der einen Einfall in Polen drohte (wo der König in dem vorigen Jahre auf einer Versammlung zu Warschau nur mit vieler Mühe die bisherigen Unruhen gedämpft und eine Erneuerung des Bundes zwischen der Republik und dem Russischen Zar ††††) bewirkt hatte), zuvorzukommen, welches ihnen auch wirklich glückte. Dagegen mißlang ihnen die Belagerung der Schwedischen Festungen Wismar und Stralsund. Jene

*) Lamberty T. VI. p. 297—301.

**) Vermöge eines Reichsschlusses vom 2. April 1710 in der Europäischen Staatskanzley Th. 15. S. 637. und 657.

***) Lamberty l. c. p 304.

†) Nordberg Th. 2. S. 238.

††) a. a. O. S. 241.

†††) Lamberty T. VI. p. 477.

††††) Parthenay T. III. p. 271 seq.

wurde von den Dänen allein, dieſe von ſämmtlichen Alliirten belagert, unter denen ſich auch der König Auguſt an der Spitze einer Sächſiſchen Armee von 20,000 Mann befand. Da aber die Beſatzung beyder Feſtungen, von Karlskrona aus, eine anſehnliche Verſtärkung erhielt, ſo ſahen ſich im Jan. 1712. die Verbündeten genöthigt, zu Anfange des folgenden Jahres Wismar ganz zu verlaſſen, und die Belagerung von Stralſund in eine bloße Sperrung zu verwandeln *). Und als im Herbſt deſſelbigen Jahres der Schwediſche Feldmarſchall Graf Steenbock mit 10,000 Mann auf Rügen landete und nach Pommern überſetzte, ſo zogen ſich die Alliirten ganz von Stralſund zurück, und der Krieg wurde nun nach Mecklenburg geſpielt, wohin ſich zuerſt die Schweden deshalb wendeten, weil der Däniſche Admiral Güldenlöwe den größten Theil ihrer Proviantſchiffe verbrannt hatte, und ſie daher ſich in Pommern ſelbſt nicht erhalten konnten **). d. 25. Sept. 1712.

Als aber auf dem neuen Kriegsſchauplatz beyde Armeen nur in einer kleinen Entfernung von einander ſtanden, kam durch die Unterhandlungen des Churſächſiſchen Generalfeldmarſchalls Flemming ein Waffenſtilleſtand der Sachſen und Ruſſen mit den Schweden auf 14 Tage zu Stande ***). Die wahre Veranlaſſung dazu gaben geheime Friedensvorſchläge, die zuerſt an dem Berliner Hofe zwiſchen Schweden und Sachſen waren eingeleitet worden, und nach welchen der König Stanislaus zu Gunſten des Königs Auguſt auf die Polniſche Krone Verzicht leiſten, und letztrer ſeine Truppen mit der Schwediſchen Armee vereinigen ſollte, um d. 1. Dec. d. J.

*) Nordberg a. a. O. S. 273—282.

**) a. a. O. S. 368—372.

***) a. a. O. S. 379.

der Macht Peter des Großen Gränzen zu setzen *). Traktaten nun, die dadurch erleichtert zu werden sch daß der König von Polen selbst auf das Uebergew Russischen Zar (welcher sich nach dem Frieden d. 23. Jul. 1711. Pforte am Pruth immer mehr vergrößerte) ei war, und daß sich sein Gegner Stanislaus aufs reitwillig erklärte, die Polnische Krone niederzuleg den zwischen dem General Steenbock und dem F schall Flemming fortgesetzt **), blieben aber doch oh kung, weil Karl XII. von Bender aus bestimmt daß er sie nicht annehmen werde ***).

§. 20. Unterdessen hatte der General St über die Dänen, die gar keinen Antheil an dem stillestande genommen hatten, einen vollständigen d. 20. Dec. 1712. Gadebusch erfochten, den ein Sächsisches Korps, Flemmings Anführung eine Stunde vor der Schla kommen war, nicht verhindern konnte †). Doch bli Alliirten, ungeachtet dieser Niederlage, den Schwed legen, und der General Steenbock wurde sowohl hi als durch Mangel an Lebensmitteln genöthigt, sich i steinische zu wenden, indem er sich endlich unter Be gung des Administrators von Holstein-Gottorp u schofs von Lübeck, Friedrich August, mit einem The Armee in die Festung Tönningen warf ††). Auch aber folgten ihm die Alliirten und nöthigten ihn

*) von Pöllnitz Th. 1. S. 595.

**) Nordberg Th. 2. S. 374—378.

***) von Pöllnitz a. a. O. S. 597 u. Nordberg S. 384.

†) Nordberg S. 381. Lamberty T. VIII. p. 629.

††) Electa iuris publici T. VI. p. 428.

orther Vertrag, durch welchen er ſich mit ſeinem Korps von ungefähr 11,000 Mann ergeben d. 16. May 1713.

).

eil man nun nach dieſer Kapitulation allgemein be-
, daß alle Schwediſchen Länder in Teutſchland (von
on früher das Herzogthum Bremen durch die Dä-
erobert worden) in die Hände der Alliirten und
re der Ruſſen fallen möchten, ſo ſuchte der Admi-
von Holſtein wenigſtens die Hauptfeſtungen durch
queſtrationsverträge zu retten **). Den erſten d. 10. Jun. 1713.
mit dem Schwediſchen Generalgouverneur, den
on Welling, zu Hamburg, den zweyten mit den d. 22. Jun. d. J.
en Preußen zu Berlin. Zu Folge dieſer Verträge
en Stettin und Wismar von zwey Preußiſchen und
ſtein-Gottorpiſchen Bataillons ***) während dem
eſetzt, und nach deſſen Beendigung dem König von
n gegen Vergütung der darauf verwendeten Koſten
rückgegeben werden; wobey ſich Preußen und Hol-
ttorp zugleich verbindlich machten, auch die Fe-
tralſund und die Inſel Rügen gegen jeden feind-
griff zu ſchützen. Da aber der König von Preußen
ſe Luſt bezeugte, hierzu mit gewaffneter Hand mit-
, ſo wurde bald darauf ein ähnlicher Vertrag zwi-
m Adminiſtrator von Holſtein und dem König von
eſchloſſen, nach welchem dieſer die Sequeſtration

rdberg Th. 2. S. 437. Lamberty l. c. p. 301.

lecta iuris publici T. VI. p. 375. und T. VIII.
52.

Bis zur Ankunft der letztern ſollten zwey Schwediſche Ba-
ons in der Feſtung bleiben, die aber von Holſtein-Gottorp
Eid und Pflicht genommen würden.

im Aug. d. J. von Stettin und Stralsund übernehmen und die P tät von Pommern behaupten sollte *).

§. 21. Inzwischen hatte der Schwedische neur von Pommern und Kommandant von Stet Meyerfeld, einer jeden Sequestration auf das nach ste widersprochen, weil er ohne Befehl seines Kö fremden Truppen in die Stadt aufnehmen könnt. die Russen belagerten Stettin mit Zuziehung der schen Artillerie, und nöthigten den Gouverneur zu gabe, die unter der Bedingung erfolgte, daß die b sten Sequestrationsverträge in Anseh ung Stettins im Sept. 1713. werden sollten; daher die Stadt theils von Hol theils von Preußischen Truppen besetzt wurde **), Preußen und Holstein an Rußland und Polen Thaler für die Belagerungskosten zu zahlen v deren Ersatz in der Folge von Schweden gelei sollte ***). Ehe aber noch die Russen Stettin schloß Preußen mit den Nordischen Alliirten ein d. 6. Okt. 1713. Vertrag zu Schwed †), wodurch es die alleinige S tion (die es einige Zeit darauf auch in Ansehung im Aug. 1714. durch gänzliche Verdrängung der Holsteinischen Tru zu erlangen wußte), über Stralsund und Wismar, diese Plätze in die Hände der Alliirten fielen, und ganze Land zwischen der Oder bis an die Peene mit

*) Nordberg S. 448. Electa iuris publici T. V 456.

**) Nordberg S. 449. Electa iuris publici T. p. 34.

***) Electa iuris publici l. c. p. 10.

†) l. c. p. 4 seq.

††) Nordberg S. 519. Electa iuris publici T. p. 1441.

der Städte Demmin, Anclam und Wolgast erhielt; dagegen aber die Verpflichtung auf sich nehmen mußte, allen Feindseligkeiten der Schweden wider die Allürten, von den sequestrirten Ländern aus, abzuwehren.

Noch aber wurde durch diesen Vertrag, den man als Einleitung zu einem allgemeinen Frieden betrachtete, die Ruhe im Norden nicht wieder hergestellt. Denn als in dem folgenden Jahre Karl XII. aus der Türkey nach Stralsund zurückkam, so forderte er die von dem König von Preußen sequestrirten Plätze mit dem größten Nachdruck wieder zurück *). Da aber letztrer bey seiner Weigerung (die sich darauf gründete, daß er dagegen die vorgeschossenen Gelder von Schweden verlangte, und mit keiner Sicherheit, die man ihm dafür anbot, zufrieden war **)), den Ausbruch eines neuen Kriegs besorgen mußte, so schloß er einen Bund mit Dänemark und Churſachsen, dem auch der König von Großbritanien als Churfürst von Hannover beytrat ***). Die Feindseligkeiten nahmen damit ihren Anfang, daß Karl XII. die Preußischen Besatzungen aus Wolgast und der Insel Usedom vertrieb †), worauf die Truppen der Alliirten Stralsund belagerten ††). Unter diesen waren 8000 Sachsen, und der Königl. ch.-Polnische und Churſächsische General Wackerbart leitete, zur allgemeinen Zufriedenheit der übrigen Alliirten †††), die

d. 22. Nov. 1714.

im Febr. 1715.

im Jul. d. J.

*) Electa iuris publici T. VII. p. 585.

**) l. c. T. VIII. p. 45. T. IX. p. 201.

***) l. c. T. IX. p. 207. Man vergl. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 719.

†) l. c. T. VIII. p. 50.

††) Nordberg Th. 2. S. 598.

†††) Birken Sächs. Heldensaal Th. 2 S. 370.

ganze Unternehmung. Nach einer hartnäckigen Gegenwehr sahe sich endlich der König von Schweden genöthigt, den Platz zu verlassen, und sich mit der größten Lebensgefahr nach Schonen zu flüchten; auch mußte zwey Tage später der
d. 23. Dec. Kommandant, General Dücker, unter der Bedingung kapituliren *), daß die Basatzung zu Kriegsgefangenen gemacht wurde, jedoch 1000 Mann eingeborne Schweden nebst 120 Officieren die Freyheit haben sollten, nach vier Monaten in ihr Vaterland zurückzukehren **).

Von allen Eroberungen, welche damals die Alliirten in den teutschen Ländern der Krone Schweden machten, hatte der König August keinen unmittelbaren Gewinn; ja er würde vielleicht dessen ungeachtet nicht einmal die Polnische Krone behauptet haben, weil sich der Zar Peter anfing,
im May 1718. in geheime Friedensunterhandlungen mit dem König von Schweden einzulassen ***), deren Opfer er werden sollte,
d. 11. Dec. wenn nicht dessen Tod in den Laufgräben von Friedrichshall
d. J. einen glücklichern Ausgang des Kriegs für ihn herbey geführt hätte. Nun aber suchte sich die neue Schwedische Regierung unter der Schwester Karl XII., Ulrike Eleonore, durch Partikularverträge so gut als möglich mit ihren Feinden zu vergleichen. Sie schloß daher auch mit dem König
im Dec. 1719. August von Polen, der deshalb den General Poniatowsky nach Stockholm absendete, einen geheimen, mit einem Waffenstillestand verbundnen Präliminarvertrag †), der zur

*) Nordberg S. 622.

**) Da aber in dem folgenden Frühjahr keine Schwedischen Schiffe sich einfanden, sie abzuholen, so geriethen sie in Preußische Gefangenschaft.

***) Nordberg S. 729.

†) Electa iuris publici T. XIX. p. 779. Parthenay T. IV.

Grundlage des künftigen Friedens diente. Beyde Theile entſagten darin ihren gegenſeitigen Anſprüchen, beſtätigten den Oliviſchen Frieden, machten ſich anheiſchig, die Freyheit von Polen erhalten zu helfen, der Macht des Zaren (mit dem der König Auguſt II. wegen der Anmaßungen, die er ſich in Polen erlaubte, ſehr unzufrieden war *)), gerechte Gränzen zu ſetzen; auch erkannte Schweden den Churfürſten von Sachſen als rechtmäßigen König von Polen, doch ſollte Stanislaus den königlichen Titel behalten, und Auguſt ihm für alle ſeine Anforderungen eine Million Thaler zahlen. Dieſer Vertrag wurde erſt 1729 durch gegenſeitige Erklärungen der Könige von Schweden und Polen in einen förmlichen Frieden verwandelt, welcher ſodann von den beyderſeitigen Reichsſtänden zu Stockholm am 19. Jun. 1731 und zu Warſchau am 7. Okt. 1732 genehmigt wurde **). d. 9. May u. 2. Jun.

§. 22. Noch während dem Sächſiſch-Schwediſchen Krieg hatte der König Auguſt mit einer Empörung in Polen zu kämpfen. Sie wurde dadurch veranlaßt, daß er unter dem Vorwande des Kriegs beſtändig eine Sächſiſche Armee in Polen erhielt, die dem Adel zur Laſt fiel, und der Freyheit des Reichs gefährlich ſchien ***). Nach einigen Unruhen in verſchiednen Polniſchen Provinzen traten zuerſt 1715.

p. 126. Man vergl. Ge. Fried. von Martens Grundriß einer diplomatiſchen Geſchichte der Europäiſchen Staatshändel der neuern Zeit (Gött. 1807. 8.) S. 169.

*) Parthenay T. IV. p. 122.

**) Rousset Suppl. au Corps dipl. T. II. P. II. p. 282. u. p. 415.

***) Lengnich Historia Polona p. 334. Parthenay T. IV. p. 39.

im Jun. d. J. die Litthauer zu Wilna in einen förmlichen Bund, doch wurde dieser durch Annäherung einer Russischen Armee bald im Aug. wieder zur Unterwerfung genöthigt *). Als aber der Kö. im Sept. nig das Reich auf einige Zeit verließ, um nach Sachsen zu gehen, brachen die Unruhen mit doppelter Stärke aus. Jetzt nahmen sie ihren Anfang in Kleinpolen, wo sich, nach im Okt. dem Vorgang der Kronarmee, der Adel durch die Konföderation zu Tarnogrod vereinigte **). Es kam nun zu einem innerlichen Krieg und überall wurden die Sachsen, welche der Feldmarschall Flemming kommandirte, mit der größten Erbitterung angegriffen, doch leisteten sie eine so tapfere Gegenwehr, daß sie an den meisten Orten den Sieg davon trugen ***). In dem folgenden Jahre wurde zwar, d. 18. Jan. 1716. nach verschiednen Konferenzen, zu Rava ein Friedensinstrument entworfen †), welches aber nicht zur wirklichen d. 23. März u. 17. Apr. d. J. Vollziehung kam, daher sich jetzt die Empörung noch über Litthauen und Großpolen verbreitete, wo die Konföderationen zu Wilda und Srzeda zu Stande kamen ††). Erst dann, als sich aufs neue zum Beystand des Königs eine Russische Armee in Bewegung setzte, und die Konföderirten d. 5. Okt. von den Sachsen bey Kovalev geschlagen wurden †††), erreichten endlich die Friedensverhandlungen ††††), die man

*) Parthenay l. c. p. 42.

**) S. das von dem Kronmarschall Leduchowsky und von den Konföderirten herausgegebene Manifest in den Electis iuris publici. T. VIII. p. 871. u. die Wiederlegung l. c. T. IX. p. 303.

***) Parthenay T. IV. p. 43.

†) Electa iuris publici T. VIII. p. 1001.

††) Lengnich l. c. p. 336.

†††) l. c. p. 337. u. 338.

††††) Die Geschichte dieser mühsamen Unterhandlungen s. bey Parthenay T. IV. p 59.

aufs neue unter Russischer Vermittelung zu Lublin fortgesetzt hatte, ein erwünschtes Ende bey einer zu Warschau gehaltenen Konferenz. Die Hauptbedingungen des Vergleichs *), aber, der erst nach neuern Schwierigkeiten von Seiten der Konföderirten die Ratifikation erhielt **), bestanden darin, daß der König seine Sächsischen Truppen bis auf 1200 Mann Leibgarde aus Polen ziehen, alle bisherige Konföderationen aufgehoben und eine vollkommene Amnestie festgesetzt seyn sollte ***).

d. 3. Nov. 1716.

d. 30. Jan. 1717.

*) Bey Lamberty T. IX. p. 106.

**) Parthenay l. c. p. 75—85.

***) Die übrigen Bedingungen betreffen blos die innere Verfassung von Polen und gehören daher nicht in die Sächsische Geschichte.

Fünfter Abschnitt.

Teutsche Reichsgeschäfte Friedrich August I. und Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen.

§. 23.

Während seiner ganzen Regierung stand Friedrich August in gutem Vernehmen mit dem kaiserlichen Hof, und säumte daher auch nicht, in den gesetzlichen Fällen die Reichsbelehnung zu suchen, ohne daß er sich durch seine königliche Würde hiervon abhalten ließ *). Doch sind diese Reichsbelehnungen die letzten gewesen, weil in der Folge verschiedne Anstände wegen des Ceremoniels, nicht nur mit Sachsen, sondern auch mit andern Reichsfürsten, die fremde Kronen trugen, entstanden, die nicht gehoben werden konnten **).

*) Der letzte bekannte Lehnbrief ist v. 17. Aug. 1702. (in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 718.) Er giebt zu manchen interessanten Bemerkungen Anlaß, wenn man ihn mit den ältesten Lehnbriefen des Meißnischen Churhauses vergleicht; unter andern wird darin das Reichsvikariat als lehnbar aufgeführt, welches in jenen Urkunden nicht erwähnt wird. Daß übrigens die Belehnung von dem König auch bey den folgenden Veränderungen in der Person des Reichsoberhaupts gesucht wurde, zeigen die deshalb geschehenen Landesverwilligungen. Man vergl. unter andern die Landtagsproposition v. 26. Jan. 1716. wo darüber Beschwerde geführt wird, „daß die zur Lehnsempfängniß nach Wien geschickte Gesandtschaft durch allerhand Hindernisse über Jahr und Tag daselbst aufgehalten worden sey."

**) Pütters historische Entwicklung Th. 3. S. 223.

Bey seiner Verbindung mit dem kaiserlichen Hof hoffte er 1708.
um so eher, in einer Bewerbung um Reichstagsstimmen wegen der Landgrafschaft Thüringen, der Markgrafschaft Meißen und der Burggrafthümer Meißen und Magdeburg *) glücklich zu seyn, die durch ein Gesuch verschiedner neuer Fürsten wegen Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen veranlaßt wurde, und welche um so billiger schien, da die Churlinie damals gar keinen Zutritt zu den Berathschlagungen des Reichsfürstenraths hatte, indem ihr Antheil an der Hennebergischen Stimme von der Zeitzer Linie ausgeübt wurde. Zur Empfehlung dieser Angelegenheit d. 3. Sept. 1708.
wurde wirklich ein kaiserliches Kommissions-Dekret erlassen **); auch suchte der König den vorzüglich gegen die Thüringische und Magdeburgische Stimme gerichteten Widerspruch des Sächsisch-Ernestinischen und Brandenburgischen Hauses ***), der sich auf ihre Thüringischen und Magdeburgischen Besitzungen gründete, durch die Erklärung zu heben, daß er diese beyden Stimmen fallen lassen wollte †), weil viele andre Reichsstände eine solche Vergrößerung von dem Churſächsischen Einfluß auf die Reichsgeschäfte zu verhindern suchten. Desto lebhafter bemühte sich der König, diesen Einfluß als Reichsverweser nach dem Tode Kaiser Jo- d. 17. Apr. 1711.
seph I. zu vermehren, wozu sich ihm eine günstige Gelegenheit auf der Reichsversammlung selbst darzubieten schien, deren Fortdauer in dem Zwischenreiche damals zuerst zur

*) Electa iuris publici T. I. p. 40. Europäische Staatskanzley Th. 13. S. 446.

**) Europäische Staatskanzley a. a. O. S. 435.

***) Electa iuris publici l. c. p. 518. Europäische Staatskanzley Th. 16. S. 108.

†) Europäische Staats.. ..zley a. a. O. S. 144.

Sprache kam, weil sie erst seit 1663 permanent geworden war. Er wendete nehmlich zugleich mit Pfalz (das jetzt allgemein als Reichsmitverweser anerkannt wurde, weil Bayern wegen seiner Theilnahme an dem Spanischen Erbfolgskrieg zu Gunsten Frankreichs in die Reichsacht gerathen war) alle dienliche Mittel an, um die Leitung des Reichs-
d. 29. May u. 30. Jun. tages zu erhalten; daher auch beyde Reichsverweser dem bisherigen kaiserlichen Principal-Kommissarius, Kardinal von Lamberg, die erforderlichen Vollmachten zur Fortführung seiner Geschäfte ertheilten *). Allein es wurden ihnen große Schwierigkeiten entgegengesetzt, weil die Reichsstände über die Frage: ob und in welcher Form der Reichstag während dem Zwischenreiche fortgesetzt werden könne? sehr verschiedner Meinung waren **), und einige von ihnen die gefährlichsten Folgen für die Reichsverfassung besorgten, wenn man den Vikarien bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Stelle des Kaisers einräumen wollte ***). Auch

*) Lünigs Reichsarchiv Part. Gen. Cont. II. Fortsetzung II. S. 355.

**) Am vollständigsten findet man die Unterhandlungen hierüber in Heinr. Ferd. Christ. Freyh. von Lynkers Historisch-Publicistischen Anmerkungen zu dem 1750 abgeschlossenen Vikariats-Gränz-Vergleich (Hildburgshausen 1791. 8.) S. 169 u. f. Man vergl. Iul. Melch. Struben de Iure Comitiorum S. R. G. I. in Interregno (Gott. 1736. 4.) p. 56 seq. u. Joh. Friedrich Schmidlin Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Teutschland während eines Zwischenreichs (Stuttgard 1799. 8.) S. 93 u. f.

***) „Das Reich (heißt es unter andern in einem Comitial-Bericht bey Lynker S. 178.) würde dann zwey Kaiser haben, und vielleicht würde man Mittel finden, die Zwischenregierung zu verlängern, und allmählich in eine beständige und erbliche zu verwandeln."

zögerte der Kardinal Lamberg, sich wegen der Annahme des ihm ertheilten Auftrages zu erklären, da man ihm von Wien aus, auf seine deshalb geschehene Anfrage, die Antwort gegeben hatte, daß er Verhaltungsbefehle hierüber von Karl VI. einholen müsse, der sich eben damals in Spanien aufhielt *). Es glückte daher den Reichsverwesern nicht, zum wirklichen Besitz der Leitung des Reichstages zu gelangen, und dieser hielt blos außerordentliche Berathschlagungen ohne kollegialische Form. Dagegen setzten erstere die zu Wetzlar anwesende Kammergerichts-Visitation durch Bevollmächtigung der kaiserlichen Kommissarien ohne Widerspruch fort, so sehr man auch diesen nach den Streitigkeiten auf dem Reichstage hätte erwarten sollen **). d. 23. May u. 18. Jun. 1711.

Bey dem Kammergericht selbst verglichen sich nicht nur die Vikarien über die Form der Ausfertigungen desselben ***), sondern stellten auch nach dem Tode des Kammerrichters, Fürsten von Nassau-Hadamar, einen Amtsverweser desselben in der Person des Freyherrn von Ingelheim an. Als sie aber die Stelle des Kammerichters selbst mit dem Hoch- und Teutschmeister, dem Pfalzgrafen Franz Ludewig, besetzen wollten, so entstanden darüber neue Irrungen, die deswegen unentschieden blieben, weil der Hoch- und

*) a. a. O. S. 184.

**) Struben l. c. p. 60.

***) Die meisten Schwierigkeiten verursachte dabey der Königl. Polnische Titel; doch ließ es sich endlich Churfachsen gefallen, daß es in der Hauptsache bey den alten Formalien blieb. S. die Churfächsische Vikariatsgeschichte in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 9. N. I. S. 115.

Teutschmeister dieses Amt nicht annahm *). Aehnliche Schwierigkeiten wurden den Standeserhöhungen adlicher Personen in den gräflichen Stand **) und der Ertheilung verschiedner Comitiven ***) und einiger andrer Privilegien entgegengesetzt; doch sind die Vikarien allmählich zu dem ruhigen Besitz dieser Rechte in der Folge gelangt, nachdem sie besonders einige günstige Vorschriften hierüber in den neuern kaiserlichen Wahlkapitulationen †) bewirkt hatten.

Noch wurde endlich in Ansehung des Geschäftsganges der an dem Dresdner Hofe anhängigen Vikariatssachen statt des bisher üblichen Hofgerichts eine sogenannte Vikariatskommission niedergesetzt, die aus drey Geheimenräthen, zwey Hofräthen und einem Appellationsrath bestand ††), und die auch in den spätern Zwischenreichen auf eine ähnliche Weise organisirt worden ist.

G. 22. May 1711.

§. 24. Auch die Religionsveränderung des Churprinzen, die schon 1711 auf einer Reise nach Italien zu Bologna erfolgte †††), aber erst 1717 bey Gelegenheit seiner Bewerbung um die Erzherzogin Marie Josephe, Tochter Kaiser

*) von Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien S. 42 u. f.

**) Als z. B. des nachher so berühmten Marschalls von Sachsen, der von Kospoth, Hoym, Vitzthum und Flemming.

***) Dergleichen erhielten die Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg, und der Magistrat zu Leipzig. S. die Churs. Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 128 u. f.

†) S. die Wahlkapitulation Karl VII. Art. III. §. 15—20.

††) Churſächs. Vikariatsgeschichte S. 112.

†††) S. einige Aktenstücke, die Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen Friedrich August betreffend, in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 2. N. V.

Joseph I., die er auch zwey Jahre später wirklich heirathete, d. 20. Aug. 1719. öffentlich bekannt wurde *), schien anfangs einen Einfluß auf die Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen das Reich zu äußern. Denn es wurde damals mit noch größrer Lebhaftigkeit, als bey der Religionsveränderung des Königs selbst, welche man nur für persönlich hielt, über die Frage gestritten: ob Churſachsen das Direktorium des evangelischen Religionstheils fortführen könnte, oder ob es einem andern protestantischen Reichsstande übertragen werden müßte **). Zwar suchte das Churſächsische Ministerium alle Besorgnisse d. 12. Nov. 1717. gegen die Fortdauer des Churſächsischen Direktorii in einem Schreiben an die evangelischen Reichsstände zu beseitigen ***); auch ließ der König selbst durch seinen Komitialgesandten auf dem Reichstage erklären: daß die evangelische im May 1718.

*) Auf dem Reichstage durch ein Reskript des Königs an seinen Komitialgesandten vom 23. Okt. 1717 in der Europäischen Staatskanzley Th. 30. S. 535. Ebendaselbst S. 521 u. f. findet man 1) das wegen dieser Religionsveränderung von dem Churprinzen an den Papst erlassene Schreiben d. d. Linz v. 29. Sept. 1717. 2) Die darauf erfolgte Antwort Clemens XI. v. 22. Okt. 1717. 3) Die mündliche deshalb dem Ministerio zu Dresden gethane Erklärung v. 23. Okt. d. J. Auch an fremde Staaten erließ der König besondre Notifikationsschreiben, als an die Generalstaaten und an Dänemark. S. Lamberty T. X. p. 137 seq.

**) Außer verschiednen in Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. I. S. 462. not. c. angeführten Staatsschriften vergl. man (von Ludewig) Sieben Fasciculi verschiedner Schriften, welche bey Gelegenheit der Religionsveränderung des Churprinzen zu Sachsen über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Churſachsen zu lassen oder nicht? wie auch andere dahin einschlagende Punkte auf dem Reichstage zu Regensburg unter der Hand kommuniciret worden. Halle 1718. 1719. 1720. 1721. 4.

***) Europ. Staatskanzley Th. 30. S. 558 u. f.

Religion auf dieselbige Weise wie bisher in seinen
geschützt und die Churſächsische Stimme auf Rei
schen Versammlungen auch in Zukunft ihre Religi
schaft unverändert behalten sollte *); und der He
Weimar zeigte in einer sehr bündigen Vorstellung
die protestantische Kirche selbst am meisten darun
würde, wenn man Churſachsen jenes Vorrechts
und hierdurch gleichsam nöthigen wollte, auf die
Seite überzutreten. Doch würden vielleicht alle
mühungen vergebens gewesen seyn, wenn man sich
Wahl eines neuen Direktors hätte vereinigen kön
aber nicht nur Brandenburg nach diesem Amte stre
sondern auch andre protestantische Fürsten, nahmen
nover, eine freye Wahl verlangten †), und zu befürc
daß eine gänzliche Unthätigkeit des evangelischen R
theils, die in dem damaligen Zeitpunkte wegen de
schen Religionsbeschwerden doppelt schädlich gewe

*) S. den Vortrag des Churf. Gesandten an die übri
gelischen Gesandten zu Regensburg und das Restri
Churf. Gesandten v. 27. May 1718 in Fabers Eu
Staatskanzley Th. 31. S. 710.

**) a. a. O. S. 752.

***) S. das Brandenburgische Schreiben an die Ev
Stände v. 28. Jan. 1718. a. a. O. Th. 30. S. 55
denburg bezog sich besonders darauf: daß es der ä
protestantische Reichsstand nach Churſachsen sey, und
bey Abwesenheit der Churſächsischen Gesandtschaft g
das Interimsdirektorium geführet habe. Man verg
Europ. Staatskanzley Th. 31. S. 726 u. f. 2) D
aus den Actis gezogene Nachricht, das Directori
Evangelicos betreffend, in Electis iuris publici
p. 614.

†) Staatskanzley Th. 31. S. 677.

ie Folge dieſes Zwiſtes ſeyn würde, ſo wurde jenes Direk-
orium Churſachſen auch für die Zukunft ſtillſchweigend gelaſ-
n *) und mit allgemeiner Zufriedenheit bis zur gänzlichen
uflöſung der Reichsverfaſſung fortgeführt. — In dem
hurfürſtenthum Sachſen ſelbſt wurden die Stände nnd Un-
rthanen ſchon den 23. Okt. 1717. durch eine neue Reli-
ionsverſicherung beruhigt, die der König bald nachher auf
em Landtage feyerlich wiederholte und erweiterte **). d. 6.
uch erklärte der König in dem Landtagsabſchied vom 28. May
ay 1718: „daß es bey dem an das geheime Koncilium
n den Religionsangelegenheiten in und außerhalb dieſer
nde im Reich gethanen Auftrag — ſein unabänderlich
Bewenden habe ***)."

*) Ernst Lud. Posselt Systema iūrium Corp. Evangelici (Argent. 1786. 8.) p. 83.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 351 u. 353. — Die zweyte hier angeführte Religionsverſicherung gründete ſich auf ein Memorial der Landſchaft vom 5. März 1718. Auch ſchloſſen die Stände den 28. May d. J. eine Vereinigung: daß ſie beſtändig bey der Augsburgiſchen Konfeſſion verharren, ihre Güter blos an Augsburgiſche Konfeſſionsverwandte veräußern und ſelbige allein auf Landes- und Ausſchußverſammlungen zulaſſen wollten.

***) Obgleich in dieſer Stelle von einem Antheil des Herzogs zu Sachſen-Weißenfels an der Direktion der Evangeliſchen Angelegenheiten nichts mehr erwähnt wird, und auch nach der gewöhnlichen Meinung dieſer Antheil mit dem Tode des Herzogs Johann George zu Weißenfels (den 16. May 1712) gänzlich aufgehört haben ſoll, ſo mußte er doch damals wenigſtens in Reichsſachen noch Statt finden. Denn in der oben erwähnten Erklärung des Churſächſ. Komitialgeſandten (in der Europ. Staatskanzley Th. 31. S. 712.) heißt es ausdrücklich: „Daß es nicht nur bey dem Dero Herrn Vetters, des Herzogs zu Sachſen-Weißenfels Fürſtlichen Durchl. mit und

neben dem Evangelischen Geheimen Concilio zu Dre
ver letzten theuern Pflichten ohnedem mit anheim ge
den, über der Verfassung in ecclesiasticis und deren
beständig zu halten, mit des gesammten Corporis E
corum Zufriedenheit gethanen Auftrage sein ungeän
bleiben haben soll; sondern auch die Chursächs Ge
ein vor allemal angewiesen ist, die zu erstatten haben
tionen, wie bis anhero geschehen, nebst an Ihro D
Herzog zu Weißenfels an das in solchen Sachen, ve
haltnen Auftrags, genugsam authorisirte Evangelis
me Concilium einzuschicken."

Beylagen.

I.

Churfürst Christian I. an die Obersteuereinnehmer vom März 1603. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend.

hergestalt der Hochgebohrne Fürst, Unser vielgeliebter, Herr Johann George I., Hertzog zu Sachsen, hienen 1592. Jahre von E. Ehrwürdigen Domb Cas Stifts Merseburgk aus sonderbahrer treuer unterer Affection zu einem Administratorn desselben postuliret und erfordert worden ist, auch daß Se. unmehro den 5. huius nach Gottes des Allmächtilen Ihr 18tes Jahr der Minderjährigkeit erreichet, gendts die Administration und Verwaltung ge- Stifts (dazu wir Sr. Ldn. alle ersprießliche wohlünschen thun) selbst auf und an sich, der aufgerichtepitulation nach, genommen, das alles wird euch sonweifel bewust seyn.

Wann dann die in mehrerwähnten Stift Merseburgk ie und bishero eingebrachte Land- und Trank-Steuer, des über dasselbe von uns tragenden Erbschutzes, eit, volkömlich in eure anbefohlne Steuer-Einnahme twortet und geliefert worden, und wir itzo unsers gen vielgeliebten Bruders Ldn. dieselbe ganz und gar halt aus Brüderlicher treuer natürlicher Affection

und Zuneigung freundlich bewilliget: daß Se. Ldn. solche die ganze Zeit über, so sie obgenanntes Stift administriren und verwalten werden, vor sich zu empfahen und einzunehmen haben, und die uf itzigen verflossenen Reichstage zu Regenspurgk neubewilligte, wie auch ferner nach diesem erfolgte Türken-Contributiones der Reichs-Matricul, und die Cammer-Gerichtsunkosten tragen und abrichten sollen;

Als begehren wir hiermit gnädigst bevehlende, Ihr wollet in Eurer euch aufgetragenen Steuer-Einnahme, euch eigentlich darnach also achten, und die auf jeden Termin so viel des Stifts Antheil betrift, bedachte Contributions-Abrichtung, bey oftgedachtes unsers vielgeliebten Bruders Ldn. gegen eine Quittung abfodern und an gehörende Orte, ferner überantworten. Wir haben aber uns hierbey ausdrücklich vorbehalten, daß solche unsere Brüderliche Vergleichung uns an unsern Erbschutz und künftig, wann vielgemeltes Stift Merseburgk, in unsers geliebten Bruders Lden. Verwaltung nicht mehr seyn wird, an dieser Steuer-Einnehmung ganz und gar nicht schädlich noch nachtheilig seyn, sondern wiederumb, wie billich und vor diesem geschehn, in unser Steuer gegeben und überreichet, auch also in vorigen Stand gerichtet werden soll. Welches ihr also mit Fleis zu registriren, wissen werdet u. s. w.

Datum Dresden den 20. März 1603.

Christian, Churfürst.

II.

Extrakt aus einem Dekret Johann George I. an die Geheimen Kammerräthe und Kammermeiſter zu Dresden v. 30. May 1622. die Stiftsſteuern in Merſeburg betreffend.

— Sonſten werdet Ihr — in Acht zu nehmen wiſſen, daß die Steuern (des Stifts Merſeburg) nicht unter des Stift Merſeburgk Einkommen zu ziehen und zu verrechnen, damit uns und unſern Nachkommen kein praeiudicium daraus erwachſen möge. Dan obgleich die Steuern in den Stiftern collegiret werden, ſo ſind doch ſolche hernach nichts weniger, als in den Erblanden geſchieht, in die Ober-Einnahme der Steuer nach Leipzig eingeliefert worden, und alſo berichtete Steuer, einem Churfürſten, wann auch gleich derſelbe kein postulatus des Stifts, gehörig, der Postulatus aber ſich deren nicht anzumaßen.

Langenſaltza den 30. May 1622.

Johann George.
Churfürſt.

Anmerkung zu dieſen Befehlen.

Daß ungeachtet dieſer Dekrete die Stiftsſteuern von Merſeburg, ſo wie die von Naumburg abgeſondert von den Erbländiſchen geblieben ſind, iſt S. 193 bemerkt, doch verdient hier noch beygefügt zu werden: daß beyde Stifter einen Beytrag zu der Oberſteuer-Einnahme für die Milizbedürfniſſe liefern (S. von Römers Staatsrecht des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 659. u. Leonhardi's Erdbeſchreibung des Churfürſtenthums Sachſen neueſte Ausgabe B. 3. S. 494.). Als die Urſache hiervon wird in der Präliminar-Schrift der Prälaten v. 2. April 1718 angegeben: „daß das Stift von dem Churfürſten bey dem Reiche in den Römermonathen vertreten werde.“

III.

Churfürstliches Dekret vom 17. März 1666 an den Engen und Weiten Ausschuß der Stände, die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen ꝛc. Läßet dem verordneten Engen und weiten Ausschuß der Stände vermelden, wie Ihre Churf. Durchl. bey dem im Jahre 1663 zu Wurzen angestellten Stifts- und Postulations-Tage, denen getreuen Ständen den Vorschlag thun lassen, daß zu Vermeidung derer bishero in Uebung gewesenen Stiftstäge, Sie allewege bey denen ordentlichen Landtägen erscheinen, und neben andern getreuen Ständen die Nothdurft berathschlagen helfen möchten, wozu sie sich auch gehorsamst anerbothen, und auf Ihro Churf. Durchl. durch die Stiftsregierung zu Wurzen beschehene Convocation sowohl die Ritterschaft als Städte, bey instehendem Landtage allhier erschienen.

Wann nun hierauf Ihro Churf. Durchl. der Stadt Wurzen Abgeordnete unterthänigst angelanget, daß Sie selbigem Orte im weiten Ausschuß der Städte eine Session gestatten, und die Städte Belgern und Mügeln bey den gemeinen Städten zu admittiren gnädigste Verordnung thun wollten. Und Churf. Durchl. dem gehorsambsten Bitten, sonderlich aber der Stadt Wurzen beschehnen Suchen aus bewegenden Ursachen in Gnaden statt gegeben.

Als ist Höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. gnädigstes Begehren, es wolle der enge und weite Ausschuß es dahin vermitteln, damit die Stadt Wurzen nunmehr eine Session beym weiten Ausschuß erlange. Belgern und

Mügeln *) aber unter die gemeinen Städte im Leipzigiſchen Kreiſe lociret, und ſie allerſeits, gleich andern Städten mit ihren Votis gehöret werden mögen.

Daran geſchieht mehr höchſtgedachter Ihrer Churf. Durchl. Meinung und ſind erwähntem engen und weiten Ausſchuſſe, mit Gnaden gewogen. Signatum Dresden am 17. Martii Ao. 1666.

Johann George, Churfürſt.

Heinrich Freyh. v. Frieſen.
Ant. Weck.

IV.

Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels zu Meißen v. 11. April 1666 die Vereinigung der Stände des Hochſtifts Meißen mit denen der Erblande betreffend.

Die Abgeordneten des Domkapitels zu Meißen können nicht abnehmen, iſt ihnen auch ſonſt nicht zukommen, ob die Meißniſchen Stände im Wurzniſchen Stift, Ihren am Postulations- und Stiftstage 1663 unterthänigſten Begehren nach, bey dieſer Landesverſammlung beygeſeſſen, ob ſie über dieſes gehöret und alles dasjenige, ſo die getreue Erblandſchaft bewilliget, gleichfalls vor ſich und ihre Mitſtände placitiret, und Ihrer Auslöſung halber ſich mit den Erblanden verglichen haben. Es ſind aber zu Ew. Churf. Durchl. die Abgeordnete des Meißniſchen Domkapitels des unterthänigſten Vertrauens, Ew. Churf. Durchl.

*) Wegen dieſer Stadt übergab der Meißner Kreis d. 22. März 1666 eine Gegenvorſtellung, worin er zu zeigen ſuchte: daß dieſe Stadt nur in Anſehung der Land- und Trankſteuer zu dem Stifte Wurzen ſey gezogen worden, im übrigen aber zu den Erblanden und zwar insbeſondre zu ihm gehöre.

werden als Postulatus desſelben Stifts, die ſchuldige und wil.ige Treue erwägen, ſo dieſes Domkapitel bey angeregter Postulation gegen Ew. Churf. Durchl. und das hohe Churhaus erwieſen, und nicht geſchehen laſſen, daß dem Stifte wider Dero Kapitulation zu nahe getreten, oder die Stiftsſtände ganz den Erblanden incorporiret werden ſollten, da ſie ſich gleich der getr.uen Erb-Landſchaft mit gewiſſer Maaße beygefügt hätten.

V.

Ueberſicht des Churſächſiſchen Militairs, nach den Ausſchußtagsakten von 1675 *).

I. An Reuterey.

301	Mann	—	Leibgarde zu Roß.
600	"	—	Churfürſtl. Leibregiment.
600	"	—	des Churprinzen Leibregiment.
272	"	—	Kreisregiment unter Herzog Moritzen.
90	"	—	Churfürſtl. Leibkompagnie Dragoner.

S. 1863 Mann.

*) Dieſe Ueberſicht iſt aus ſehr weitläuftigen Tabellen gezogen, in welchen der monatliche und jährliche Unterhalt ſowohl für die Ober- und Unterofficiers, als auch für die Gemeinen berechnet wird; doch habe ich die Specification der Artillerie in Dresden und in den übrigen Feſtungen weggelaſſen, weil die ganze Anzahl nicht über 150 Mann beträgt.

II. An Fußvolk.

61	Mann	—	Leibgarde Hochteutſcher Trabanten.
604	"	—	Feſtungsgarde in Dresden.
201	"	—	Wittenberger Garniſon.
73	"	—	Königsſteiner —
100	"	—	Pleißenburger —
45	"	—	Sonnenſteiniſche —
45	"	—	Stolpner —
45	"	—	Senftenberger —
1000	"	—	Churfürſtl. Leibregiment zu Fuß.
800	"	—	Zweytes Leibregiment zu Fuß.
700	"	—	Drey Frey-Fähnlein.
402	"	—	in Neu-Leipzig.

S. 4076 Mann.

Hierzu kommt noch das Kreisregiment zu Fuß, unter dem Herzog Chriſtian von Sachſen-Weißenfels, welches deswegen in dieſem Verzeichniſſe nicht aufgeführet iſt, weil es damals im wirklichen Dienſt bey der Reichsarmee ſtand, und daher ſeine Beſoldung bey dem bisherigen Anſchlag blieb. Wenn man aber annimmt, daß dieſes ganz vollzählig war, weil es im Krieg wirklich gebraucht wurde, ſo mußte es aus 682 Mann beſtehen; daher das ganze Fußvolk 4758 Mann betragen würde.

VI.

Vergleich zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und den Herrn Brüdern wegen Steuertheilung *) de dato 16. Februar, Anno 1660.

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Goorg der Andere, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraff zu Magdeburgk, und von desselben Gnaden Wir Augustus, postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburgk, dann Wir Christian und Wir Moritz, allerseits Gebrüder und Herzoge zu Sachsen, Jülich', Cleve und Bergk, respective postulirte Administratores der Stiffter Merseburgk und Naumburgk, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graffen zu der Mark und Ravensbergk, Herrn zu Rabenstein, vor Uns und Unsere Nachkommen, hiermit Uhrkunden und bekennen:

Nachdem in des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georg den Ersten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürsten, Landgraffens in Thüringen, Markgraffens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffens zu Magdeburgk, Graffens zu der Mark und Ravensbergk, Herrns zu Rabenstein Unsers gnädigen und hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters, lobseligsten Andenkens hinterlassenen Väterlichen Testament und letzten Willen Uns auff die darinn beschriebene

*) Obwohl dieser Vergleich ein bloßer Entwurf geblieben ist, so ist er doch zur Erläuterung der Landtagsverhandlungen von 1660—1661 unentbehrlich.

Maaße sambt andern Nutzungen und Gerechtsamen, auch in specie und mit ausgedrückten Worten die Steuer geeignet, und in dem zwischen Uns auffgerichteten Brüderlichen Theilungs-Recefs, unter Andern abgeredet worden, daß die Steuer zwar beysammen bleiben sollte, daferne aber Wir ins künfftige deswegen eine Enderung zu treffen nöthig befinden würden, mann sich nach Verfließung der damahls gegenwärtigen Landesverwilligung, darüber mit Zuthuung der Landschafft weiter vernehmen, und gütlich vergleichen wollte. In deßen Entstehung aber sollte keinem Theil an seinen aus dem Väterlichen Testament und sonsten zustehenden Rechten etwas vergeben oder benommen seyn. So haben Wir solches alles und insonderheit dieses bey Uns reifflich betrachtet und erwogen, daß nemlich Wir Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters letzten Willen in den übrigen Stücken schuldigstermaßen erfüllet, und daher umb so viel mehr pflichtig und gehalten seyn, solcher Väterlichen Disposition und Meinung auch in dem Punkt der Steuern und Uebernehmung derer auff Unsers Hochseligen Herrn Vaters hinterlaßenen Erblanden, hafftenden Steuerschulden, gebührend nachzuleben, alles zu dem Ende, damit Wir den von Sr. Hochsel. Gel. in angeregtem Testament auff den Kindlichen Gehorsam und schuldigen Respect wie auch auff die Erhaltung der Brüderlichen Eintracht gerichteten Seegen Gottes reichlicher erlangen, und den uff den Gegenfall gelegten Fluch und Unseegen, von Uns und Unsern Nachkommen abwenden und verhüten mögen, zumahl Wir bishero nicht ohne Unser und Unser Unterthanen Schaden verspüret, daß viel Difficultaeten, Mißbräuche und Ungleichheiten bey der jetzigen Steuerverfassung entstanden, auch inn-

halts der Rechte, niemandt wider seinen Willen in dergleichen Communion und Gemeinschaft zu stehen verbunden ist; Undt obwohl in Unserm Freundbrüderlichen Vergleich enthalten, daß man sich Ausgangs der jetzigen Verwilligung mit Zuthuung der Landschaft wegen dieses Punkts ferner vernehmen wollte. So haben wir doch in weiterer Ueberlegung der Sachen und sonsten nunmehro soviel befunden, daß an einem Theil unverantwortlich fallen würde, wenn wir obbesagte, Unsers in Gott hochselig ruhenden Herrn Vaters, aus Christlicher Intention und treuer Vorsorge hergeflossnen claren Verordnung, dem Väterlichen erregten Verboth zuwider noch weiter dießfalls in Disputat und Zweifel ziehen, und dadurch mit Häufung derer bey künftiger Landesversammlung auffgehenden hohen Spesen zu ungleicher Nachrede und Verzögerung Anlaß geben ließen. Am andern Theil auch weil bey nunmehro sich ereigneten Umbständen und nach vielfältig ergangenen Cessionen der Steuerschulden, die meisten von den Landtständen bey dem Steuerwesen als Creditoren interessiret seindt, in dieser Sie tanquam singulos angehenden Sache kein richtiger und gleichmeßiger Schluß zu hoffen, sondern solche Deliberation nur in beschwerliche Weiterung gerathen, und hierdurch dieses vorhabende höchst nothwendige Werk, auch Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters Gnl. letzter Wille an seinem völligen Effect ferner gehindert und retardiret werden dürffte, da doch über jezerzehlete Ursachen Uns sonderlich auch oblieget, dahin möglichst zu trachten, damit Unsere Unterthanen einsten der großen Schuldenlast entlediget, bey diesen gefährlichen Zeiten und Läufften, in welchen zur Landes-defension ergiebige Mittel und schleunige

Beytrag höchſt nöthig, hierdurch nicht in weiteres Unvermögen geſezet, die wüſten unbewohnten Oerther wieder angebauet, das die ſämbtlichen Lande hart drückende onus nach und nach erleuchtert und Unſers höchſtſeligſten Herrn Vaters verſaßete Churfürſtliche Brief und Siegel (worinnen Sie ſich vor Sich und ihre Nachkommen verſchrieben, und alte Summen auff Dero Rennt-Kammer verſichert) einmahl wieder eingelöſet werden möge. In fernerer Anerkennung, daß, Unſerer in Gott ruhenden Hochlöblicher Vorfahren und anderer lobwürdigen Fürſten Exempel nach, auff das bonum publicum, den allgemeinen Nuz, auch Unſerer und der Nachkommen beſtes und Wohlfarth mehr, alß auff das Intereſſe privatorum zu ſehen ſeyn will, maaßen denn nach Aufweißung Unſers Freundbrüderlichen Vergleichß und der zuvorhero abgefaßten und der getreuen landſchafft communicirten punctation ohne dieß ledi-

glich in Unſern Willen beruhet: ob wir Unß wegen dieſes Steuerpunkts mit der Landſchafft Zuthuung weiter unter einander vergleichen, oder wiedrigesfallß bey dem Unß aus der Väterlichen Diſpoſition und ſonſten zuſtehenden Rechten verbleiben wolten, auch die getreuen Landt-Stände mit ihrem Rath und Bedenken albereit an dehm Anno 1657 angeſtellten Landtage ſattſam über den paſſum der Steuern vernommen worden.

Haben Uns derowegen vors Erſte auff zuvorher gehaltenen reifen Rath crafft dieſes wohlbedächtig beredet, auch verbindlich und unwiederrufflich vereiniget, daß nach Verließung der jetzigen Landesverwilligung, welche Bartholomaei dieſes 1660ten Jahres zu Ende gehet, die großen Unkoſten ſo auff die Ober- und andere Steuereinnehmer

und ſonſten bishero aufgewendet werden müßen, der ſteuer und denen ſämmbtlichen Creditoren zu Guth künftig erſparet, ſolche Ober- und Creyß- Expedition krafft dieſes aufgehoben, und die jetzigen Ober- und Creyß- Steuer-Einnehmer in gnaden entlaſſen werden ſollen. Und mag hingegen ein Jedweder unter Unß, ſich ſeines aus dem Väterlichen Teſtament und ſonſten zuſtehenden Rechtens gebührend gebrauchen, die Landt- Trank- und baarſchafts- Steuern, ſo die Stände auff allgemeinen von Unß den Churfürſten ausgeſchriebenen Landt- und Ausſchußtägen, ſowohlen zu Bezahlung der Schulden, als zu anderer Unſerer Bedürffnüs aus treuer devotion jedesmahl verwilligen, in ſeinen Landen und Landes Theile vor Voll einnehmen, undt alles, was hierzu nöthig, und der Zuſtand ſonſt erfordern wird, expediren, diſponiren und verfügen laſſen. Geſtalt dann Wir der Churfürſt, vor Unß Zwene qualificirte in dem Lande begüterte, mit keinen andern ſonderlichen Amptsverrichtungen belegte und zu dieſem Werk vereydete Landes- Kinder verordnen, undt ihnen noch zwene, wegen der getreuen Landſchafft von Ritterſchafft, Städten und andern Ständen (darzu wir zwey von denen anjetzo wegen der Landſchafft bey der Steuer befindlichen Aelteſten Ober- Einnehmern, Wenn Sie ſolches annehmen, und abſonderliche Pflicht leiſten werden, ferner zu gebrauchen entſchloſſen) adjungiren, auch hierzu einen Secretarium neben andern dießfallß benötigten, und des Steuerweſens kundigen Bedienten beſtellen, und Sie allerſeits mit gnugſamer Inſtruction verſehen wollen. Da aber einer von denen wegen der Landſchafft- Verordneten mit Tode abgehen würde, wollen Wir jedesmahl aus drey oder vier Subje-

ctis, ſo die Landſchafft an des Abgegangenen Stelle gebührend denominiren, und fürſchlagen wirdt, einen wieder verordnen und beſtetigen. — —

Es ſollen auch Jährlich die in ſolcher Steuer-Expedition gehaltene Rechnungen vor Unß und denenjenigen, ſo die Landſchafft hierzu deputiren wirdt, abgenommen und justificirt werden, Immaßen dann Wir übrigen Drey Fürſtlichen Gebrüder das Steuerweſen in Unſern Landesportionen mit ebenmäßiger Zuziehung von der Uns zukommenden getreuen Ritterſchafft beſter und möglichſter maaßen in gehörige Verfaſſung zu ſetzen gemeinet ſindt, und damit der hierunter intendirte Zweck, brüderlicher Eintracht, und allgemeiner Lande Wohlfarth nicht alleine umb ſoviel mehr erreichet, ſondern auch bey unſern Nachkommen ſtabiliret, und immerwehrendt erhalten werden möge. So verſprechen Wir unter Unß und einer dem andern reciproce, daß in ſolcher Steuertheilung, derer Expedition, Einhebung, Anſtellung und Verfaßung keiner unter Uns und Unſern Nachkommen dem Andern und deßen Nachkommen, durch Geboth oder Verboth, noch uff einige andere Maaß oder weiſe einigen Einhalt thun ſolle noch wolle.

Demnach vor's Andere, Uns dem Churfürſten aber vermöge des Brüderlichen Erbvergleichs, auch in Unſerer freundlich geliebten Brüder, L. L. Lbd. Landes-Portionen, das jus belli et pacis neben andern reſervatis auffmaaße und weiſe, wie angeregter Unſer freundbrüderlicher Vergleich mit mehrerem beſaget, zuſtehen thut, So wirdt daßelbe ſambt allen dazu gehörigen Contributionen, und was die Stände zur Landes-defenſion für die Sol-

datesca Veſtungs reparaturen und dergleichen an jüngſt vergangenem Landtage gewilliget, und auch in Zukunfft weiter verwilligen möchten, von der Steuertheilung crafft dieß, ausdrücklichen ausgezogen, und Uns dem Churfürſten und allen Unſern Nachkommen fürbehalten, dergeſtalt und alſo, daß Uns und Unſern Nachkommen an der Chur dergleichen Verwilligungen, auch aus ihrer L. L. Lbd. Landesportionen (erwehnter Steuer-ſeparation ungeachtet) jederzeit unauffhaltlich gefolget, auch es ſonſten bey dem Uns dem Churfürſten zugehörigen jure belli et pacis und andern reſervatis, nach Innhalt Unſers Brüderlichen Hauptvergleichs ohne einige novation und Enderung allerdings gelaſſen werden ſoll.

Dargegen vor's Dritte haben Wir, Herzog Auguſtus, Herzog Chriſtian, undt Herzog Moritz, wie auch alle Unſere Nachkommen, alle Landt- Trank- und andere, vermöge des Väterlichen Teſtaments und freundbrüderlichen Vergleichs Uns zuſtehende Steuern, welche die Uns zukommende Unterthanen, bey vorher erwehnten Land- oder Ausſchußtägen in Zukunfft willigen mögen, in Unſern Landes-portionibus vor Voll einzunehmen, Jedoch auch mit dieſer beſcheidenen Maaße und weiſe, daß Wir undt Unſere Nachkommen neben denen, Unſere Landes-portiones betreffenden Steuerſchulden dasjenige, waß zu denen Reichß und Creyßſteuern, Römern Zügen, wie auch Kammer-Gerichts-Unterhaltung und zu denen wichtigen die geſampte Lande angehenden Geſandſchafften nötigk, nach Proportion der Landestheile auffen Fall hierzu von der Landſchafft die Notturfft nicht abſonderlich bewilliget wird, ſolchergeſtalt mittragen und abſtatten wollen, alß dießfalß

unter Uns allbereit absonderlich verglichen, und deswegen jüngsten allhier in Dreßden, durch Unsere niedergesezete Räthe, eine richtige Abtheilung nach den völligen Steuerschocken de Anno 1628 gemacht worden.

Was anbelanget vor's Vierte die Steuerschulden an sich selbst: Gleichwie zuförderst jedes Capital an sich selbst ipso jure theilbar, Also daß jeder unter Uns denen Steuer-Creditoren mehr nicht, alß was seine rata nach der Erb-portion betregt, und soviel ihn innhalts der Väterlichen Verordnung proportionabiliter betrifft, nach und nach, und so viel möglich, abzustatten, oder sich deßwegen mit denen Gläubigern zu vergleichen schuldig ist: Also bleibet es auch nicht unbillig dabey, und haben wir Uns, crafft dieses dergestalt vereiniget, daß der alte Anschlag de Anno 1628 hierinnen pro norma et fundamento stehen, gelten, undt mehr gedachte Steuerschulden nach denselben ohne unterschiedt, ob die Obligationes von Unsern in Gott hochseelig ruhenden Vorfahren oder Uns dem jetzigen Churfürsten unterschrieben, hiermit von Uns vertheilet, und übernommen sein, auch selbige gehörigermaaßen abgetragen, und die aus jetzt angezogenem Anschlage de Anno 1628 herrührende proportion und ein Theilung bey künfftiger Abstattung der Steuer-Capitalien in acht genommen, keineswegs aber ein oder anderer Steuer-Creditor weder mit noch wider seinen Willen an einem unter Uns allein verwiesen werden soll, Sondern nachdem eines Jedweden Landes-Antheil viel oder wenig Steuerschocke Inhalts des erwehnten Anschlages auff sich hatte, Nach solchen nimmt er auch viel oder wenig an den Steuerschulden über sich.

Alß zum Exempel, wann Fünf Tausendt Gülden Capital Meißnischer Wehrung abgetragen werden sollen,

Kommet darvon, der proportion nach, zu: Drey Tauſendt Neunhundert ſechs und funfzig Gülden; 1 gr. 6 pf. Uns dem Churfürſten wegen des Churfürſtenthums und andern Ländern.

Fünfhundert acht und ſechzig Gülden, 20 gr. Uns, Herzog Auguſto, wegen unſerer Landes-portion in Thüringen, und des Ampts Sachſenburgk.

Einhundert zwey und dreyßig Gülden — 10 gr. 6 pf. Uns Herzogk Chriſtiano wegen der Aembter Dölizſch, Zerbigk, Bitterfeldt und Finſterwalda;

Dreyhundert zwey und vierzig Gülden 10 gr. Uns Herzog Moritzen, wegen der im Voigtlande habenden Städt und Aembter, auch wegen der Aempter Weyda, Arnßhaug, undt Zügenrück, Ingleichen der Herrſchaften Taudtenburgk, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra.

Im Fall auch gleich einer von Uns mehr Steuer-Capitalia, alß ſeine ſchuldige rata austrägt, und ihm zu bezahlen oblieget, an ſich gebracht hette, und noch an ſich bringen würde, ſoll er doch ein mehreres, alß ſonſten ſeinem Cedenten jetzigen Landes Zuſtande nach, gebühret oder zu bezahlen geweſen, von Uns andern zu fordern nicht berechtiget ſeyn, Sondern deßwegen mit ihme gleichwie mit andern Steuer-Creditoren, beſage des Väterlichen Teſtaments, billichmeßige Vergleichung getroffen, oder das Capital nach und nach, ſoviel möglich, abgeſtattet werden, wie nichts weniger einem jeden Steuer-Gläubiger ſeine Capitalia einem andern, Innhalts der beſchriebenen Rechte, gebührende zu cediren und zu überlaßen unbenommen ſein:

Ob auch wohl vor's Fünfte zuvor das abſehen auf eine allgemeine durchgehende Landes-reviſion gerichtet geweſen, So haben Wir dennoch bey Uns betrachtet, undt erwogen, daß man eines Theils zu dergleichen Reviſion zeithero nicht gelangen mögen, Andern Theils auch, undt wann ſchon entlich darzu geſchritten würde nichts deſto weniger zu beſorgen were, Daß hierunter entweder der Landmann oder die Steuer, mit vergeblichen Unkoſten beſchweret und doch die deſiderirte Gleichheit nicht vermihet werden dürffte; Daher ſoll es bey dem alten Anſchlage de anno 1628, wie ſchon oben erwehnet, allerdings bewenden, und die vorgehabte allgemeine Reviſion eingeſtellt bleiben, gleichwohl aber mag ein jeder in ſeinem Landestheile eine local-reviſion vornehmen, an die Oerther, da die abſetzung allzuhoch geſchehen, Commiſſarien verordnen, und dißfallß verfahren, wie es der verarmeten Unterthanen Zuſtandt und Oerther Beſchaffenheit mit ſich bringet und erfordert, auch an ſich ſelbſtens Rechtens und billich ſein wird, Jedoch allezeit dergeſtalt und alſo, daß mehrgemelter Anſchlag de Anno 1628 unverrükt verbleibe, und ſoviel eines Jedem unter Uns auff ſeinen Landes-Antheil hafftendes quantum betrifft, nicht vergeringert noch verendert, vielweniger der Steuer und den dabey Intereſſirten einiger Abgang, praejudiz und Nachtheil zugezogen werde.

Soviel vor's Sechſte die alten zurückſtehenden, und bis auf 1653 auffgeſchwollene Zinnßen belanget, erinnern Wir Uns des in jetzbemelten Jahre publicirten Landtags-Schlußes, vermöge deßen dieſelben ſuſpendirt ſeyn, laſſen es auch dabey nicht allein allerdings bewenden, Sondern verſehen Uns auch zu denen Steuer-Creditoren in

gnaden, Sie werden ſich hierunter die billigkeit ſelbſt beſcheiden, und wegen derer in Vor Jahren bey die Unterthanen vorgegangenen landesverderblichen Kriegs-preſſuren von ſolchen alten Zinßen und deren praetenſionen gutwillig abſtehen, Allermaßen Wir denn auch bey dieſer Separation und ſonderung der Steuern, dieſelbigen nicht mit an- ſondern krafft dieſes außgeſetzet haben wollen, Jedoch werden die piae cauſae hiervon nicht unbillich eximiret, und ſoll von Uns mit fleiß dahin geſehen werden, wie denenſelben dießfalls billichmäßige ſatisfaction geſchehe. Wir wollen auch Unſern Unterthanen zu guthe, und in anſehung ihres großen Unvermögens, förderlichſt durch gehörige Ausſchreiben alle bis auff Anno 1653 befindliche Land- und Trankſteuer Reſta gänzlich remittiren und erlaſſen, Worunter aber diejenigen Einnehmer und Gerichtsherrn, ſo die Steuern eingehoben, und nicht an gehörigen Orth geliefert, nicht begriffen, noch ſich mit dieſer Remiſſion zu behelffen haben.

Waß auch allbereit bißhero an einem oder dem andern orth auff die geſammte Steuern angewieſen, Solches alles ſoll auch nochmahlß unverrückt in vorigem Stande verbleiben, und die aſſignirten Poſten gebührend davon bezahlet werden. Sonſten ſollen vor's Siebende die ſieder Anno 1653 biß dato uffs neue betagte Zinßen, wie auch die Hauptſummen, ſo weit ſie richtig, in gutem ſchweren Gelde und in liquido beſtehen, (die Uebrigen aber, ſo entweder von leichter Münze herrühren, oder dabey ſich ſonſt etwas anders bedenkliches ereignet, ſindt billich der ſchon bißher eingeführten gewöhnlichen Reduction und rechtlicher Examination unterworffen, und ſollen, ehe

und bevor solches geschehen, von Uns sambt oder sonders nicht agnosciret werden) von jedwedem unter Uns nach der obangedeuteten proportion und maße, ohne fernere Zinßreichung (außer was Unsere und Unserer Aempter Capitalia, pias caulas auch arme Witben und Wayſen betrifft, wie beym nächstfolgenden Punkt mit mehrerern gedacht wirdt) abgeführet, auch hinführo die Compensation nicht auff die Zinßen, sondern nur auff die Capitalia verstattet, und die Stände, so bißanhero die Steuern von ihren Unterthanen uff ihre Rechtmäßige Forderungen eingenommen, nochmahlß unter denjenigen Herrn, darunter sie geseßen, biß ihre zurechtbeständigen Haubtsummen abgelauffen, darbey ohne Hinderniß gelaſſen, und einem Jedem, unter Uns nach proportion derer uff seine Lande, und Landesportion zukommende Steuerschulden, die Abtheilung gemacht und zugerechnet werden. Da aber ein oder der andere Creditor selbsten die proportionirte Eintheilung des Capitals bey Uns sämbtlichen begehret, die Compensation fahren laſſen und darauff der gehörigen bezahlung gewartten wollte, Soll ihm daßelbe zu thun frey stehen. Undt seindt Wir hierbey der gewißen Gedanken und Zuversicht, daß sich niemand mit Fug über die Außsetzung der künfftigen Steuerzinßen zu beklagen haben werde, Indem der erschöpfften Unterthanen Unvermögen am Tage, und Wir neben diesen Landen sonsten aus der großen Schuldtbeschwerung nicht gelangen, und die unter Unsers hochseligsten Herrn Vaters Churfürstl. Hand und Siegel außgestellte Obligationes, Uns und Unserm hohen Hause zum Nachtheil bey in und außwärtigen, noch länger zurückgelaßen werden dürfften.

Belangende aber die Steuer Capitalia, welche zu geistlichen Stifftungen, Kirchen, Schulen und andern milden Sachen geordnet, wie auch Unsere allerseits eigene, und Unserer sämptlichen Aempter Capitalia, so bißhero aus der Steuer verzinset worden, weil solche dahin von langen Zeiten her gewidmet, und meistentheilß zu milden Sachen verwendet worden, auch ein und ander bedenken mehr dießfallß hierbey sich ereignet, ist es darmit dergestalt verglichen worden, daß dieselbigen unvertheilt daselbst verbleiben, von jedes Ampts oder Stadt einkommenden Steuern jederzeit verzinset, einem Jedweden unter Uns zu dem uff seiner Landesportion zukommenden Schulden zugerechnet, und jedes Hundert mit Fünffen richtig verzinßet werden soll, biß mit der Interessenten guten Willen das Capital abgeleget werde.

Obwohl auch vors Achte zwischen Unser des Churfürsten Rentkammer und der Steuer, bißher keine abrechnung fürgegangen, gleichwohl aber andehm, daß die Haubt Summa an alter guter Münze, inhalts der vorhandenen Verschreibungen, auff Eilfmahlhundert und fünff Tausend Gülden, und die Uebermaße von denen retardirten Steuer Posten annoch auff eine ansehnliche Summa sich belauffet, So soll diese abrechnung, zu verhüttung Weitleufftigkeit, ganz eingestellet sein. Und erklären Wir Herzog Augustus, Herzog Christian und Herzog Moritz, Uns allerseits hiermit verbindlichen dahinn, daß Sr. des Herrn Churfürsten Lbdn vor solche in dem Mittel der Steuer habende Anforderungen Dreyzehnmahlhundert Tausendt, oder Dreyzehen Tonnen Goldes Gülden Capital Meißnischer

ng, den Gülden vor Ein und Zwanzig gute Gro-
rechnet, gut ſchweres Geldes paſſiret, und dieſes
l nach der obbeſchriebenen Uns zukommenden pro-
n, und ſoviel eines jeden Landes Antheil betreffen
von Uns ſämbtlichen Chur und Fürſtlichen Brü-
on denen Landt, Trank und baarſchafftsſteuern rich-
völlig der Churfürſtlichen Renth-Cammer abgetra-
er biß dahin jährlich mit Fünff pro Centum ver-
erden ſoll. Jedoch, daß mit denen ſämbtlichen
bleibenden Capitalien die obige proportion der
ung nach denen zum Exempel geſazten Fünff Tau-
ülden, ebenermaßen obſervirt und keiner vor dem
dießfallß beſchwert werde.

e auch vor's Neundte ins künfftige, von Uns
er ſonders, nöthig befunden würde, wegen derer fer-
allenden und allhier nicht enthaltenen puncten ſich
üderlich zu vernehmen, oder eines oder das andere
tern, Soll ſolches unverzüglich durch Zuſammen-
g Unſerer Räthe und Deputirten zu werk gerich-
türfftig darüber conferiret, und darinnen billiche
ehung zu treffen möglichſter Fleiß angewender wer-
mmaßen dann ſonderlich die Notturfft erfordert, daß
zu gewißen Zeiten, Unſere Räthe in Leipzig zuſam-
mmen, und wie es mit Einliefferung der Steuer-
tionen, wann nehmlich ein und der andere unter
ne ratam gebührend abgeführet, und dennoch we-
s reſidui bey denen übrigen die Verſchreibung zu-
lebe, wie auch ſonſten in andern Fällen mehr gehal-
rden ſoll, berathſchlagen, und biß auff Unſere Ra-
ion ſich vereinigen.

Und damit vor's Zehndte, zu obangedeutter gung der Steuer Capitalien umb so viel destoe mehr zu gelangen sein, und offtangeregter allhier zum dament gesezeter Steuer-Anschlag de Anno 162 Aenderung verbleiben möge, So soll dasjenige, was Anno 1628 durch befehliche und sonsten, entweder sonst, oder auch kegen abtretung eines gewißen Steu pitals abgeschrieben worden, hinführo nicht geldten, beobachtet, sondern weil solches alles per subret obr nem erfolget, auch zu schmälerung des Juris colle di alß eines hohen Regal-Stücks, wie nichts we merklicher Beschwerung der übrigen verarmeten Un nen gereichet, krafft dieses allenthalben abgethan, vorigen Standt gesezet, auch in Zukunfft von Un nem dergleichen Rescripta, so zu abschreib- und derung der alten Steuerschocke, oder zu einigen ab bruch an Steuern gedeyen, weiter ertheilet, und solche uff eines oder des andern Sollicitanten, auch seyn könnte, importunes Anhaltten erfolgen von Unsern zu dem Steuerwesen verordneten Räthen attendirt, wie auch denen Steuer-Creditore besten, alle von denen Einnehmern und Gerichtsherrn hobene und zurückgehaltene Steuern fleißig einge und sowohl in diesem alß in anderm denen hierbevor gangenen Steuer ausschreiben gemeeß verfahren werd

Und wollen wir gedachten Unsern Räthen, wen mit vollziehung und Exequirung solcher befehliche hen, und deßwegen unterthänigste Erinnerung thun stalt ihnen denn dieses jederzeit in Acht zu nehmen,

ernſtlicher eingebunden ſein ſoll) keine verantworttung zumeßen, noch ſie deßwegen mit einiger Ungnade ansehen, Sondern bey ihren Inſtructionen allezeit wieder männiglich kräfftiglich ſchüzen und handthaben.

Schließlichen und zum Eilften, ſoll dieſe Unſere brüderliche Vergleichung einer getreuen Landſchafft, an ihren erlangeten Gerechtigkeiten, Privilegien und wohl hergebrachten Gewohnheiten ganz unſchädlich ſein.

Und gleichwie dieſes alles, So hierinnen begriffen, auff das Väterliche Teſtament Unſere freundbrüderlichen Haubt- und andere darauff erfolgete Vergleiche ſich gründen und fundiren thut: Alſo wollen Wir auch alle dieſelbige bey völligem vigor und kräfften in allen Clauſulen, Punkten, Innhaltungen und Meinungen, ſondern einige Verenderung nochmahlß erhalten, Was darinnen, ſowohl wegen anſtellung der Land- und Ausſchuß-Täge, alß ſonſten in andern mehr verglichen iſt, unverbrüchlich obſerviren, und ſolchen Verträgen hierdurch in keinerley wege (außer waß die in Unſerm brüderlichen Vergleich hierbevor beliebte fernere Handlung über der Steuer-Sonderung betrifft, darüber Wir, alß ſämbtliche Paciſcenten Uns aus erheblichen und Land und Leuthen zum beſten gemeinten Uhrſachen, nunmehro allbereit hiermit entlichen vereiniget) derogiret wiſſen, oder andern es dahin auszudeuten geſtatten undt nachgeben.

Alles treulich und ſonder gefehrde. Zu Uhrkundt haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere

Chur- und Fürſtlichen Daumen Secreta wißentlich aufdrücken laſſen, auch neben renunciation und Begebung aller Exceptionen einander freundbrüderlich hiermit verſprochen, Allen undt jeden, was obſtehet, vor Uns und Unſere Nachkommen feſtiglich nachzuleben, und darwider in keinerley weiſe weder durch Uns oder durch andere zu thun noch zu handeln. So geſchehen in Dreßden, den 16 Februarii. Anno 1660.

Johann Georg Churfürſt. Auguſtus H. z. S.
Chriſtian H. z. S. Moritz H. z. S.

Einige Berichtigungen.

S. 2. Note ** statt über die Mulde l. über der Mulde.
— 3. Note * statt in dem Bezirke des andern l. in dem Bezirke der andern Hälfte.
— 20. Z. 10. statt Herr von Hoeuegg l. Hoe v. Hoenegg.
— 40. — 15. statt die Stadt l. sie.
— 79. Note **** Z. 2. statt dürfen l. durften; auch ist die Z. 5. angeführte Stelle aus meiner Geschichte der Churſächsischen Staaten entlehnt.
— 97. Z. 14. statt mußte l. müßte.
— 115. Note *** Z 4. statt Wabbbst l. Wabst.
— 116. Note * Z. 1. st. erstattet wurde l. erstattete, wurde.
— 118. Z. 10. muß besondre weggelassen werden.
— 119. Note *** Z. 2. statt wird sie l werden sie.
— 121. Z. 5. statt Letztern l. Letzterm.
— 135. — 9. — Reichskreis l. Reichs = Kreis.
— 166. — 1. — Brandenburgischen l. Braunschweigischen.
— 193. — 1. — zugleich l. zu gleich.
— 202. — 8. — 1676 l. 1673.
— 212. — 6. hätte bemerkt werden sollen: daß 1722 das Recht, willkührliche Zusammenkünfte zu halten, eigentlich nur der damals wiederhergestellten beständigen Landesdeputation gestattet wurde, so wie auch diese Wiederherstellung selbst, welche aber nur von kurzer Dauer war. S. 248 hätte erwähnt werden sollen, wo von dieser Deputation die Rede ist, die ausdrücklich in den Landtagsakten von 1699 und nicht erst 1711 wie es Ebendaselbst in der Note * heißt, erwähnt wird. Man vergleiche auch die Beylagen zu diesen Berichtigungen sub A. und B.
— 216. — 15. statt werden l. werde.
— 240. — 2. — verwährte l verwahrte.
— 303. — 8. — § 55. l § 57.
— 304. — 22. — thun l. machen.
— 310. ist beyzufügen: daß das Dekret v. 15 März 1700 auch auf die Deputirten der amtssässigen Ritterschaft angewendet wird.
— 314. Z. 13. statt mit Ereignissen l, mit politischen Ereignissen.

S. 315. Note *** Z. 3. ſtatt Th. 2. l. Th. 7.
— 310. Note * Z. 3 u. 4. ſtatt Beſtellung l. Beſtallung.
— 335. Z. 3. ſtatt Quatembersteuer l. Quatembersteuern.
— 362. Z. B. ſtatt er l. der König Auguſt.
— 384. iſt nach der Angabe aller von mir benutzten Schriftſteller der Abſchluß des Altranſtädter Friedens auf den 24ſten Sept. des neuen Styls geſetzt. Wenn aber dieſelbigen Geſchichtſchreiber zugleich bemerken, daß dieſer Tag der 14te Sept. des alten Styls geweſen ſey, ſo muß hierbey ein Irrthum zum Grunde liegen, weil ſchon damals die Differenz zwiſchen dem alten und neuen Kalender 11 Tage betrug. Der nehmliche Fehler findet ſich oft auch bey andern chronologiſchen Angaben dieſer Zeit, und es iſt daher leicht möglich, ihn ſelbſt zu begehen, indem man andre gleichzeitige Geſchichtſchreiber benutzt.

Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

von

D. Christian Ernst Weiße,
Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Zweyter Band.

Leipzig, 1810.
bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Sechster Band.

Leipzig, 1810.

bey J. C. Hinrichs.

Vorerinnerung.

Der dritte Band, welcher blos die so reichhaltige Geschichte unsres Königs enthalten wird, soll dem gegenwärtigen sobald als möglich nachfolgen, und ich hoffe meine Leser durch die größte Vollständigkeit, die ich mich auch hier bemühen werde zu erreichen, für diese Verspätigung hinlänglich zu entschädigen. In Ansehung des zweyten Bandes wiederhole ich nur die Bitte: daß man bey Beurtheilung desselben meinen schon einigemal von mir angegebenen Zweck, eine Staatsgeschichte von Sachsen zu liefern, beständig vor Augen haben möge, weil man außerdem das Detail, in welches ich bey der Entwicklung der innern und äußern Staatsverhältnisse eingegangen bin, oft langweilig und ermüdend finden dürfte. Die mannichfaltigen Vortheile aber, welche die Kenntniß hiervon gewährt, können nur demjenigen unbekannt seyn, der nie in Staatsgeschäften gearbeitet hat.

Auf Veranlassung der von mir in dem vorigen Bande S. 360 u. f. mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung der Nordischen Allianz, ist mir aus sichern Quellen folgende Notiz mitgetheilt worden, welche zu wichtig ist, als daß ich sie mit Stillschweigen übergehen könnte. Schon früher bestand ein Defensiv-Bund zwischen Sachsen und Dänemark, der zu Kopenhagen den 29. März 1698 mit folgenden Zusätzen erneuert wurde *): 1) Sollte der Bund auf Polen ausgedehnt und die versprochene Hülfe auch dann geleistet werden, wenn August II. wegen dieses Königreichs angegriffen würde, oder wenn innerliche Unruhen daselbst entstünden. 2) Wurde versprochen, die baldige Bestätigung dieses Bundes durch einen Polnischen Reichsschluß zu bewirken. 3) Kamen beyde Kontrahenten dahin überein, Peter den Großen (welcher in der Urkunde der Czar von der Muscou genannt wird) in diese Konföderation und Vereinigung zu ziehen.

*) Dieser Traktat ist derselbe, den ich nach Gebhardi unter dem 24. März 1698 als einen neuen Bund angegeben habe.

Inhalt.

Sechster Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit dem Anfange des Nordischen Kriegs bis zum Tod Friedrich August I. Seite 1

Siebenter Abschnitt. Prachtliebe Friedrich August I.; dessen Verdienste um die höhere Kultur von Sachsen; Rückblick auf Polen während den letzten Jahren seiner Regierung. 62

Achter Abschnitt. Veränderungen in den Herzoglich Sächsischen Lebenlinien seit der Erwerbung der Polnischen Königskrone bis zum Aussterben der Merseburger Linie. 68

Neunter Abschnitt. Aeußre Regierungsgeschichte Friedrich August II. bis zum Oestreichischen Erbfolgskrieg. 82

Zehenter Abschnitt. Ministerium des Grafen Heinrich von Brühl und äußre Staatsgeschichte vom Anfange des Oestreichischen Erbfolgskriegs bis zum Ausbruch des siebenjährigen. 128

Eilfter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen während der Regierung Friedrich August II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Kriegs. 161

Zwölfter Abschnitt. Von dem Aussterben der Weißenfelser Linie, und dem dadurch bewirkten Anfall ihrer Länder an das Churhaus. , Seite 192

Dreyzehenter Abschnitt. Chursachsens Theilnahme an dem siebenjährigen Krieg. , , 196

Vierzehenter Abschnitt. Einfluß des siebenjährigen Kriegs auf Kultur und Münzwesen; Errichtung der Restaurations-Kommission und Eröffnung des Landtages von 1763. , , 242

Funfzehenter Abschnitt. Tod und Familie Friedrich August II. , , , 252

Sechszehenter Abschnitt. Friedrich Christian. 256

Beylagen.

A. Vertrag zwischen Chursachsen und Schwarzburg vom 17. May 1748. , , , 269

B. Beständige Kapitulation des Hochstifts Merseburg vom 31. July 1731. , , , 287

Sechster Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit dem Anfang des Nordischen Kriegs bis zum Tod Friedrich August I.

§. 1.

Nur langsam konnte sich das Land von den schrecklichen Bedrückungen erholen, die es während dem Aufenthalte der Schweden in Sachsen ausgestanden hatte; und so groß auch die Bedürfnisse des Königs waren, so sah er sich doch genöthiget, den Unterthanen durch eine Resolution [1]) vom 21. Sept. 1707 einen Remiß an Steuerresten bis zu dem Schwedischen Einfall, und an Pfennigen und Quatembern vom 10. Septbr. 1706 bis zum Ausgang des Jahres 1707 zu gestatten; auch berufte er nach Ablauf der bisherigen Landesbewilligung, um die allzugroßen Kosten der Auslösung zu sparen, keine allgemeine Landesversammlung, sondern einen bloßen Ausschußtag [2]), obwohl in der Regel Versammlungen dieser Art nur wegen außerordentlicher Abgaben gehalten zu

1) Cod. Aug. T. 2. p. 1599.

2) S. das Ausschreiben vom 1 Decbr. 1707.

werden pflegten [3]). Jene Bewilligung selbst aber wurde sowohl damals, als in dem ganzen folgenden Zeitraum nicht vermindert, und alle die verschiedenen Gattungen von Auflagen beybehalten, die seit Jahrhunderten entstanden waren, und die wir jetzt mit einem allgemeinen Blick übersehen wollen, um einige neuere Modifikationen derselben beyzufügen. Die Landsteuer, welche schon längst in 16 Pf. von dem Schock bestand, die in der Regel nach dem Steueranschlag von 1628 berechnet wurden, blieb unverändert; auch verlangte die Landschaft einigemal, aber vergebens: daß selbst solche beschockte Güter, die in die Hände des Fürsten gekommen wären, von dieser Abgabe nicht ausgenommen werden sollten [4]). Dagegen erfolgte schon auf dem Ausschußtage von 1708 eine Erhöhung der Biersteuer. Diese sollte eigentlich nach den ältern Verwilligungen 40 Gr. vom Faß betragen; war aber anfangs deswegen weniger drückend, weil der Tischtrunk frey blieb, und man das Bier gewöhnlich nicht nach Anzahl der Fässer versteuerte, sondern von einem Gebräude überhaupt etwas Gewisses entrichtete [5]). Nachdem man aber hierüber andre Grundsätze angenommen hatte, so schränkte man die Biersteuer auf 20 Gr. vom Faß braun Bier, und 30 Gr. vom Faß weiß Bier ein, bis der König

3) Als daher der König auf dem Ausschußtage von 1715 eine Prorogation der ordentlichen Landesbewilligungen verlangte, so verbaten dieses die Stände, weil auf diese erst in einer Beypropoſition vom 23. Jan. d. J. enthaltene Forderung die Vollmachten der übrigen Stände nicht gerichtet wären, und sie, dem alten Herkommen nach, vor eine allgemeine Landesversammlung gehöre.

4) S. die Bewilligungsschrift v. 15. May 1728.

5) S. die Duplik der Stände v. 26. März 1708.

durch einen Befehl [6]) vom 15. Apr. 1702 jene Abgabe auf 1 Thlr., und dieſe auf 1 Thlr. 12 Gr. erhöhte: wobey es auch jener Ausſchußtag nach manchen Schwierigkeiten endlich bewenden ließ. Ueber den Verfall der Braunahrung aber wurden ſowohl damals, als auf allen folgenden Landesverſammlungen beſtändige Klagen geführet, und die Urſachen hiervon theils in andern Abgaben geſucht, die auf alle Bedürfniſſe des Brauweſens gelegt waren, theils in der Theurung des dazu erforderlichen Brennholzes, theils endlich in der Anlegung neuer Brauereyen auf dem Lande, wodurch die Gerechtſame der Städte beeinträchtiget wurden.

Beyde jetzt erwähnte Steuern waren vorzüglich zur Abtragung der alten Landesſchulden beſtimmt, auch mußte von ihnen zu Folge der Steuerinſtruktion das landesherrliche Deputat beſtritten werden, und überdieß wurden noch von Zeit zu Zeit außerordentliche Bedürfniſſe auf ſie angewieſen. Eines derſelben wurde bey allen Verwilligungen wiederholt, und beſtand aus 25,000 Thlrn., die zur Tilgung der alten Kammerſchulden aus der Steuer entrichtet wurden [7]). Wegen der jährlichen Ueberſchüſſe dieſer Abgaben wurde einigemal von Seiten des Hofes die Behauptung aufgeſtellt: daß dieſe der Rentkammer überlaſſen werden müßten, weil ſich die Landſchaft auf den Land-

6) Cod. Aug. T. 2. p. 1562 und die Erklärung dieſes Ausſchreibens v. 20. Juny l. c. p. 1367.

7) Die Stände äußerten mehrmals unter andern in ihrer Bewilligungsſchrift von 1728: daß, wenn man alle Summen, die zur Abtragung der alten Kammerſchulden wären verwilligt worden, dieſer Abſicht gemäß wirklich verwendet hätte, ſelbige faſt ganz getilgt ſeyn müßten.

tägen von 1546, 1547 und 1552 die Land- und Trankſteuer blos zur Abtragung der Landesſchulden vorbehalten, die Vorfahren des Königs aber ſich ihre Rechte darauf nie ganz begeben hätten. Die Stände dagegen glaubten, daß, wenn ja ein Ueberſchuß von dieſen Steuern vorhanden ſeyn ſollte (welcher Fall ohnedieß nicht leicht eintreten würde), ſelbiger zur Erleichterung der armen Kontribuenten und zu Verſchonung von andern Abgaben anzuwenden ſeyn würde[8]).

Zu den altüblichen Steuern, die jederzeit auch in die ordentliche Landesverwilligung aufgenommen wurden, gehörte endlich noch die Fleiſchſteuer, welche beſonders zur Beſoldung der alten Raths- und Gerichts-Kollegien und der von ihnen abhängigen Subalternen beſtimmt war, und über deren ſchon damals übliche Verpachtung bisweilen von den Landſtänden Beſchwerde geführet wurde[9]).

Unter den außerordentlichen Abgaben, welche ſich aber nur dadurch von den ordentlichen unterſchieden, daß man ihre Bewilligung auf kürzere Zeit beſchränkte und ſie erſt nachher wieder auf Ausſchußtägen verlängerte[10]), war die Landacciſe eine der älteſten. Da die Pächter und Adminiſtratoren dieſer Abgabe, welche man ſchon längſt zu den Kammeraleinkünften gezogen hatte, die Anſätze derſelben gegen das Mandat[11]) von 1682, das ihre

8) Man vergl. unter andern die Präliminarſchrift v. 22. März 1728. die Reſolution auf die Präliminarſchrift v. 12. April dieſes Jahres und die Bewilligungsſchrift v. 15. März d. J.

9) Siehe z. B. die eben angeführte Bewilligungsſchrift.

10) Auf dem Landtage v. 1731 wurden ſie zuerſt auf 6 Jahr verwilligt.

11) Cod. Aug. T. 2. p. 1298.

Gränzen genau bestimmte, zum Nachtheil des Handels immer mehr auszudehnen suchten, so wurde auf Verlangen der Stände 1718 eine Kommission zur Verbesserung dieser Mängel niedergesetzt, welcher die Stände auf dem Landtage von 1728 einige Deputirte beyordneten [12]), auch erschien 1733 wirklich ein Verbesserungsplan, der aber unausgeführt blieb [13]).

Weil alle diese Abgaben ihre angewiesene Bestimmung hatten, so sah man sich genöthiget, für die übrigen Bedürfnisse des Landes durch steigende oder fallende Pfennige und Quatember, oder durch ein andres Mittel zu sorgen. Dahin gehörten zuförderst die Beyträge zu den Gesandtschaftskosten, welche in diesem Zeitraum ununterbrochen fortdauerten. Sie betrugen anfangs nur einen Pfennig und einen Quatember, wurden aber bisweilen durch außerordentliche Zuschüsse verstärkt [14]), und seit 1711 auch bey den gewöhnlichen Verwilligungen um einen halben Quatember vermehrt. Selbst dann reichten sie zwar nicht zu, um den großen Aufwand vieler kost-

12) S. den Landtagsabschied v. 19. May 1728.

13) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte S. 99.

14) So wurde 1716 der Beytrag zu den Gesandtschaftskosten durch ein Kapital von 60,000 Fl. erhöht, welches die Stände als eine zinsbare Schuld durch Ausstellung von Steuerscheinen übernahmen, wobey sie sich aber zugleich ausbedungen, daß, wenn in Polnischen Sachen Gesandtschaften beliebet würden, diese von der Polnischen Kasse sollten getragen werden. Auch wurde damals das ritterschaftliche Donativ zu Landesbedürfnissen und besonders zu denen Gesandtschaftskosten verwendet, die zur Beendigung des Nordischen Kriegs nöthig seyn dürften. S. den Landtagsabschied vom 18. April 1716.

spieligen Gesandtschaften der dermaligen Zeit zu bestreiten; von weiteren Anforderungen aber suchten sich die Stände dadurch zu befreyen, daß sie das alte Herkommen vorschützten, nach welchem die Kammer die Gesandtschaftskosten allein getragen hätte. Doch wurde bey den damals noch üblichen Belehnungen an dem kaiserlichen Hof, immer noch ein besonderer Beytrag von einem Quatember verwilliget[15]). Ferner war zur Tilgung der Million Gulden, welche man dem König bey der Aufhebung des Revisionsraths verwilliget hatte, ein besonderer Fonds errichtet, der aus den Impositen bestand[16]), die man seit 1704 blos auf Stempelpapier und Spielkarten gelegt hatte[17]), und an den man in der Folge noch manche andre Bedürfnisse anwies. Auch wurde auf dem Ausschußtage von 1708 ein andrer Fonds aus einigen Pfennigen und Quatembern für die während dem Schwedischen Krieg übernommenen neuen Steuerschulden[18]) gebildet: dagegen aber wollten sich die damaligen Stände zu dem ihnen zugemutheten

15) Weil bey der letzten Belehnung, die sich wegen verschiedner Hindernisse über Jahr und Tag verzog, dieser Beytrag nicht zugereicht hatte, so wurde in dem eben angeführten Landtagsabschied ein schon geleisteter (aber nicht bestimmt angegebener) Zuschuß aus der Land- und Tranksteuer genehmigt.

16) S. den ersten Bd. dieser Geschichte des Königreichs Sachsen S. 349.

17) S. den Befehl v. 23. Dcbr. 1710 in Cod. Aug. T. 2. p. 1814. Bisweilen wurde dieser Fonds noch durch einige Quatember vergrößert, als z. B. 1708 durch 3 Quatember.

18) Zuerst wurden in der Bewilligungsschrift v. 5. März 170[illegible] außer einem Termin rückständiger Landsteuer von Bartholomäi 1707 auf die beyden ersten Jahre der damaligen 3jährigen Bewilligung $1\frac{1}{2}$ Pf. und 2 Quatbr. und auf das 3te Jahr noch $\frac{1}{2}$ Quatbr. hierzu ausgesetzt, und mit ähnlichen Verwilligungen auch in der Folge geraume Zeit fortgefahren

Ersatz verschiedner Amtskapitalien, welche der König in dem Krieg hatte aufwenden müssen, nicht verstehen[19]).

§. 2. Noch wurden viele außerordentliche Anforderungen an das Land vorzüglich durch die Militairbedürfnisse und durch den unverhältnißmäßigen Aufwand des Hofes veranlaßt. Der gewöhnliche Beytrag zu jenen betrug noch immer 700,000 Fl. und mußte theils durch Pfennige, theils durch Quatember aufgebracht werden; auch pflegte der König noch einen Quatember, den man ihm zur freyen Disposition überließ, zu diesem Zweck zu verwenden.

Schon auf dem Landtage von 1711 aber wurde der jährliche Unterhalt der Miliz zu einer Million Thaler berechnet, welche der König nebst einer andern Million zu außerordentlichen Kriegsbedürfnissen; und nebst dem Ersatz der bisher von seiner Kammer der Kriegskasse gethanen Vorschüsse zu 1,054,070 Fl. von den Ständen verlangte[20]). Auch sollte das Land nach demselbigen Antrag viele Schulden übernehmen, die sich gegen drittehalb Millionen beliefen, und „wogegen zum Theil wichtige Stücke von Land und Leuten wiederkäuflich weggegeben, oder Kostbarkeiten versetzt worden wären.“ Und obschon diese Anforderungen, auf welche noch andre folgten, die der König nachher fallen ließ[21]), bey dem trau-

19) Doch erklärte der König den 19. März, daß er der Kammer ihren Regreß an die Steuer vorbehalte, wenn bey dieser etwas zu erübrigen sey.

20) Man vergl. die Konsignationen, welche der Landesproposition beygefügt sind.

21) Nehmlich 40,000 Rthlr. zum Hofstaat des Churprinzen; 50,000 Rthlr. zum Bau des Residenz-Schlosses in Dresden und eine unbestimmte Beyhülfe zur Ausbesserung der Landstraßen und der Elb-Dämme, zur Anlegung von Zucht-

rigen Zustande, in welchen das Land durch den Schwedischen Einfall und durch andre Unglücksfälle gerathen war, nicht ganz befriedigt werden konnten, so sah man sich doch genöthigt, die bisherigen Verwilligungen zu den Kriegsbedürfnissen beträchtlich zu vermehren[22]). Es wurden nehmlich die gewöhnlich zur Miliz bestimmten 700,000 Fl. nicht nur monathlich auf 2 Jahr durch ½ Pf. und ½ Qtbr. verstärkt, welche zusammen 240,000 Fl. betrugen[23]), sondern auch noch überdieß für beyde Jahre zusammen gleichfalls an Pfennigen und Quatembern 195,000 Fl. verwilliget[24]). Da übrigens die Landschaft auf die zu außerordentlichen Bedürfnissen der Miliz verlangte Million keine Rücksicht genommen hatte, so that
d. 31. März 1731. der König einen vorzüglich auf die Ritterschaft berechneten Vorschlag, der zwar nicht angenommen wurde, aber zu merkwürdig ist, um ihn mit Stillschweigen zu übergehen. Diesem zu Folge sollten die auf den adlichen Lehnen hastenden Ritterpferde mit 1000 Fl. für ein jedes derselben binnen 5 Jahren dergestalt abgekauft werden, daß alle Jahre 200 Fl. in zwey Terminen, halb zu Ostern, und halb zu Michael entrichtet würden; wofür auch der König

Waisen- und Armenhäusern; zur Wiederherstellung der ehedem angeordneten Straßenbereuter (deren Nutzen aber die Landschaft ganz bezweifelte) und zur Erhaltung von Postwachen, welche damals an der Gränze von Böhmen, Schlesien und der Mark Brandenburg angelegt waren. Einige dieser Forderungen wurden in der Folge öfters wiederholt.

22) S. die Bewilligungsschrift v. 24. März dieses Jahres.

23) Den Quatember zu 25,000 Fl. die Pf. zu 1500 Fl. gerechnet.

24) S. das Memorial der Stände vom 13. April dieses Jahres.

das von der Ritterschaft ihm schon verwilligte Donativ erlassen wollte[25]).

Wegen der neuen Schulden, die das Land übernehmen sollte, erklärten sich anfangs die Stände in ihrer Bewilligungsschrift, daß sie 200,000 Fl. davon versichern wollten, und die Wiederbezahlung aus dem Fonds geschehen sollte, der zu der oben erwähnten, dem König überlassenen Million Gülden und zur Tilgung der neuen Steuerschulden ausgesetzt war. Weil aber der König glaubte, daß hierdurch jener Betrag nicht hinlänglich gedeckt sey, so wurden noch zu diesem Behuf 6 Pf. und 6 Quatbr. ausgeschrieben, die überhaupt binnen der zweyjährigen Frist der außerordentlichen Abgaben aufgebracht werden sollten: auch noch überdieß zu dem nehmlichen Zweck dem König 50,000 Thlr. versichert, die nach Abtragung des Rückstandes von der Million Gülden bezahlt und inzwischen mit 6 Proc. verzinset werden sollten[26]).

Kaum waren einige Monathe nach dieser Bewilligung verflossen, so legte der König den 25. July 1711 einseitig die nehmliche Vermögenssteuer wieder auf das Land, die er 1709 ausgeschrieben hatte[27]), jedoch mit dieser Beschränkung: „daß sie die beyden letzten Jahre als ein Kapital aus der Obersteuereinnahme verzinset, auch nach und nach mit fünf aufs Hundert wieder abge-

25) Die Ritterschaft behauptete in dem angeführten Memorial: es sey dieser Vorschlag aus vielen erheblichen und höchst wichtigen Ursachen (die zwar nicht angegeben wurden, sich aber leicht errathen lassen) unmöglich und unausführbar.

26) S. das Memorial v. 13. April und den Landtagsabschied v. 24. April 1711.

27) S. den vorigen Band S. 357.

führet werden sollte [28])." Im folgenden Jahre aber
d. 14. Febr. 1712. er sich genöthigt, einen Ausschußtag wegen dieser Steuer zu berufen, weil sich schon bey dem ersten Termine Schwierigkeiten dagegen zeigten, und sowohl seine halb erlassenen landesherrlichen Befehle noch eine nauere Bestimmung verlangten, als auch der Kredit Landes dabey gefährdet zu seyn schien. Hier suchte diese außerordentliche Anlage durch die noch immer dauernden Kriegsunruhen und durch den großen Aufden das nach dem Tode Kaiser Josephs eingetretene vikariat und die neue Kaiserwahl verursacht hatte rechtfertigen, so wie auch durch die Nothwendigkeit Erleichterung der mit Pfennigen und Quatembern schwerten Unterthanen eine andre Besteurungsart zu len. Der Ausschuß aber verbat diese Vermögens
d. 12. März d. J. gänzlich, und gründete seine Einwendungen darauf dieser Abgabe vorzüglich die mit Pfennigen und Quatembern belegten Unterthanen treffen würde, und über das Land mit zu vielen Lasten beschweret sey, um diese Bürde tragen zu können. Statt dessen erbot zu einem Darlehn von einer Million Gülden, welbinnen fünf Jahren aus der Obersteuereinnahme bezahlt werden sollte, und wozu er den bisher zu der lion-Gülden-Kasse gestandenen Fonds, „weil

28) S. in Cod. Aug. T. 2. p. 1831. Der Ansatz, der dem ersten Ausschreiben dieser Auflage angeführet ist, jetzt dergestalt erhöht: daß von denen vor 30 Jahren weiter zurück erlangten Immobilien anderthalb Thaler von den nachher erworbenen ein Gülden entrichtet, Erhöhung von einem Drittheil bey den übrigen Arten Besteurung, mit Ausnahme der Besoldungen Statt sollte.

reits davon abgeführt, hierdurch die Zinsrech-
flich gefallen, und folglich das Bedürfniß um
s gesunken sey," sammt dem bey andern Kassen
n Ueberschuß und noch besonders für dieses Jahr
r. und 1 Pf. anwies. In Hinsicht auf diese
ng aber sollte nicht nur jene Vermögenssteuer,
ch eine auf die ersten Monathe dieses Jahres
on dem König ausgeschriebene Erhöhung der
nd Quatember durch 1 Pf. und 2 Qtbr. gänz-
llen und dasjenige, was bereits davon eingegan-
die andern bewilligten Pfennige und Quatember
t werden.

König bezeigte sich anfangs abgeneigt, in die- d. 14. März
plag einzugehen, weil ihm das angebotene Dar- d. J.
einer Million Gülden durch den größtentheils auf d. 18.
chüsse andrer Steuern angewiesenen Fonds nicht März
h gedeckt schien. Und die Stände wurden hier-
egen, ihren Plan dergestalt abzuändern, daß sie
ch 4 Pf. und 4 Qtbr. auf die fünfjährige Zah-
jener Summe hierzu aussetzten, mit der Erklä-
ch das 6te Jahr damit fortzufahren, dafern der
etrag anders nicht zu erlangen wäre; 2) von
rschüssen andrer Steuern aus der Steuerein-
mit der sie deshalb in Kommunikation getreten
ährlich 30,000 Fl., so wie auch 3) das von der
ast „zur Erleichterung des Armuths" dem Kö-
botene Donativ von 100,000 Fl. zu dieser Ab-
mmten; und sich überdieß verbindlich machten,
ch durch diese Mittel das nöthige Quantum nicht
cht werden könnte, auf die Ersetzung des Ab-
y nächster Landeszusammenkunft Bedacht zu neh-

men. Später wurde allen diesen Bedingungen noch das Anerbieten beygefügt: daß zu dem Anlehn selbst sowohl die Ritterschaft 150 Thlr. auf jedes Ritterpferd, als auch die Städte nach einem von ihnen selbst gemachten Ansatz 70,950 Thlr. beytragen, und diese Summen in den letzten Terminen wieder erhalten sollten [29]).

Ungeachtet dieser Verwilligung aber blieben auch die einseitig von dem König ausgeschriebenen Pfennige und Quatember; ja die Fortdauer derselben wurde zuletzt noch auf ein ganzes Jahr verlangt. Als aber die Stände diese neue Anforderung standhaft verweigerten, so ließ sie zwar der König fallen, that aber die merkwürdige Erklärung: „daß, weil an denen zur Sicherstellung des Landes und zur Erwerbung eines anständigen Friedens unentbehrlichen Bedürfnissen nöthigen Kosten annoch ein großes abgehe und ermangele, er sich nunmehr entschlossen habe, lieber von Aemtern und einigen Rechten und Einkünften etwas an diejenigen, bey welchen Vorschüsse darauf zu erlangen, wiederkäuflich zu überlassen, als seinen getreuen Vasallen und Unterthanen vorjetzt ein Mehreres zuzumuthen.“ Bey dieser Erklärung mußte es den Ständen
d. 19. Febr. 1712. desto unerwarteter seyn: daß schon wieder im folgenden Jahre ein Ausschuß berufen wurde, weil der König wegen der für das laufende Jahr bewilligten Steuern ansehnliche Posten aufgenommen hatte. Um diesen Abgang zu ergänzen, brachte er eine Staats-Lotterie in Vorschlag [30]), die aus 1000 Loosen, jedes zu 100 Thaler

29) S. den Abschied v. 20. April 1712.

30) In einem Dekret v. 6. März 1713. Der Plan derselben wurde erst später in einem besondern Aufsatz den Ständen mitgetheilt, der ihnen bey einem mündlichen Vortrage des

Einlage beſtünde, bey welcher ſich 100 Hauptgewinnſte, ſo zuſammen 250,000 Thlr. betrügen und 900 geringere Gewinnſte, durch welche nur die Einlage wieder gewonnen würde, befänden. Jene ſollten von Zeit der Ziehung an mit 4 Proc., dieſe aber mit 5 Proc. bis zur Wiederbezahlung des Kapitals, die allmählich nach einer beſtimmten Repartition binnen 20 Jahren erfolgen würde, verzinſet werden, und die Landſchaft für Kapital und Zinſen haften. Die Stände ſuchten anfangs dieſem Vorſchlag auf alle mögliche Weiſe auszuweichen [31]); doch ſetzten ſie endlich auf wiederholte Anregungen [32]), zu jenem Zweck die Summe von einer Million Gulden aus, die von Zeit der Einlegung der Kapitalien in die Lotterie angerechnet, bis zu ihrer gänzlichen Abtragung mit 6 Proc.

geheimen Koncilii mitgetheilet wurde. Wegen der ungewöhnlichen Art dieſer Mittheilung hatten die Stände ſchon den 4. März 1713 Beſchwerde geführt, die ſie damals (den 18. April d. J.) wiederholten.

31) Unter andern ſagten ſie in ihrer Bewilligungsſchrift v. 25. März 1715: „Wir ſind gewiß verſichert, daß alle ſolche Anticipationes ſowohl Ew. Königl. Majeſtät, als dem Lande ſehr nachtheilig ſeyn, auch vor jetzo die allergnädigſt angeſonnene Erſetzung der auf dieß Jahr in großen Summen geſchehenen Anticipationen zu thun, eine wahre Unmöglichkeit iſt, und in des Landes Kräften nicht ſteht, oder dieſes darüber zu Grunde gehen würde, und wenn wir uns dennoch bewegen laſſen ſollten, ſolches einzugehen und zu bewilligen, müßten wir uns in unſerm Gewiſſen nothwendig ſelbſt anſchuldigen, das, wozu wir Gott, Ew. Königl. Majeſtät und dem Vaterlande verbunden ſind, nicht beobachtet zu haben u. ſ. w.

32) Beſonders von dem Oberſchenk, dem Grafen Vitzthum von Eckſtädt, der deswegen mit einer Inſtruktion v. 25. Apr. 1713 vom König, der ſich damals in Warſchau aufhielt, nach Sachſen geſendet ward.

verzinset werden sollte, indem sie vorzüglich die
gung der alten und neuen Million (deren gänzliche
in einiger Zeit zu hoffen war) bestimmten Impo
Quatember zur Versicherung dieser Verwilligung
sen; so wie auch der König versprach, daß er
stärkung des Fonds 200,000 Thlr. an 8 Qu
aus der Kriegskasse abgeben wollte. Daneben
dungen sich die Stände aus: daß von ihnen ei
tation gewählt werden dürfte, welche den weit
zu der Lotterie ausarbeiten, und sowohl zur Dire
selben, als zur Ausgabe der Billets gewisse La
missarien ernennen sollten, die von ihrer Verw
Landschaft Rechnung ablegen müßten [33]).

§. 3. Auf dem Ausschußtage des Jahr
mußte von den vermögenden Ständen und U
zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse eine E
500,000 Thaler zu 6 Proc. gegen Ausstel
Steuerscheine vorgeschossen werden [34]); und au
desversammlung von 1716 verstand sich die L
zum Ersatz der schon für das laufende Jahr an
Kriegssteuern durch 1,787,142 Fl. 18 Gr., die
land sollten aufgenommen werden, und die man in

33) S. das Memorial v. 4. May 1713 und den Ab
Ausschußtages v. 19. Juny d. J.

34) Auch dieser Antrag wurde den Ständen von
aus, durch den Grafen von Witzthum bekannt gem
sen Instruktion v. 26. März 1715 man bey den
tagsakten findet. Die Stände wünschten dagegen
Vorstellung v. 15. April: daß diese Summe durch
von dem Obersteuerkollegio aufgebracht werden möch
ten aber ihren Zweck nicht erreichen. S. das Dec
20. April 1715.

ren wieder zu bezahlen hoffte[35]). Eine durch ähnliche Veranlassung entstandne Schuld übernahmen die Stände 1718[36]). Sie betrug 1,700,000 Meißnische Gülden, und sollte nicht nur den Verlust decken, der durch eine neue Anticipation der Kriegssteuern von diesem und dem folgenden Jahre für die Kriegskasse entstanden war, sondern auch zur Wiedereinlösung des bey dem Schwedischen Einfall an Hannover wiederkäuflich überlassenen Antheils an der Grafschaft Mansfeld verwendet werden. Auch wurden damals zur Vermählung des Churprinzen drey Quatember verwilliget[37]), und ein schon früher bey seiner oft von den Ständen erbetenen Zurückkunft nach Sachsen für ihn bestimmtes Geschenk von 40,000 Fl. bestätigt[38]). Bey der folgenden Landesversammlung wurden ungeachtet 1722.
der Beendigung des Nordischen Kriegs folgende außerordentliche Summen zu den Kriegsbedürfnissen verwilliget[39]):

1) 200,000 Fl. überhaupt;

35) Die Wiederbezahlung dieses Kapitals und der davon gefälligen Interessen wurde vorzüglich auf den Fonds gewiesen, welcher zur Tilgung der neuen Steuerschulden, der alten und neuen Million und der Lotterie von 1713 bestimmt war, und zu welchem man damals außer den Impoſten auf die Jahre 1717, 1718 und 1719 jährlich $7\frac{1}{2}$ Pf. und 14 Quatbr. verwilligte.

36) Die deshalb ausgestellten Steuerscheine wurden auf die Milizgelder von 1725 — 1731 angewiesen; die Milizkasse aber sollte durch Kredit wieder befriedigt werden. S. die Bewilligungsschrift v. 25. May 1718.

37) Die Ritterschaft verwilligte hierzu überdieß 51,000 Fl. den 25. May 1718.

38) Zu dieser Summe übernahm die Ritterschaft einen Beytrag von 15,000 Fl. den 28. May d. J.

39) S. die Bewilligungsschrift v. 18. May 1722.

2) 200,000 Fl., oder höchstens 278,571 Fl. für de äußersten Nothfall;

3) 125,000 Fl. wegen der von der Kammer für di Militairbedürfnisse gethanen Vorschüsse.

Und überdieß übernahm damals die Landschaft zu Wiedereinlösung des Amtes Borna eine Summe vo 323,809 Fl. 11 Gr. Dagegen aber versprach der Kö nig, das gleichfalls verpfändete Amt Gräfenhaynchen allei aus seinen Kammer-Einkünften wieder einzulösen [40]).

d. 30. Octbr 1725. Nach einem Antrage, der drey Jahr später auf einem Ausschußtage erfolgte, sollten die Abgaben für die Armee jährlich bis zu einer Million erhöht und noch eine beson dere Summe von 200,000 Thlr. zur Reparatur der Ve stungen und ein jährlicher Beytrag von 5000 Thalern zu einigen andern Militairbedürfnissen ausgesetzt werden. Und ob schon der Ausschuß allen diesen Forderungen durch wiederholte sehr nachdrückliche Schilderungen von dem traurigen Zustande des Landes und seiner Einwohner aus zuweichen suchte [41]), so bequemte er sich doch endlich, vor züglich um die angedrohte Naturalverpflegung abzuwen den, zur Erhöhung der für die Miliz bisher gewöhnlich bestimmten Gelder von 700,000 Fl. durch ein Quantum

40) S. den Landtagsabschied v. 14. Juny 1722.

41) Wenn gleich auf allen Landesversammlungen dieser Zeit ähnliche Klagen geführet wurden, so verdienen doch die des damaligen Ausschußtages eine besondere Erwähnung, weil, ob man gleich hätte glauben sollen, daß sich der Zustand des Landes nach Beendigung des Nordischen Kriegs würde ver bessert haben, dennoch die Stände in ihrer Präliminarschrift behaupteten: daß Handel, bürgerliche Nahrung und andere Gewerbe in den Städten und auf dem Lande von 1720 an in größern Verfall als vorher gerathen sey, und auch diese Angabe durch verschiedene Thatsachen zu erweisen suchten.

von 240,000 Fl., wozu monathlich ½ Pfennig und ½ Quatember ausgesetzt wurden; wobey es auch auf dem Landtage von 1728 sein Bewenden hatte. Doch wurde auf dieser Landesversammlung noch zu den Kriegsbedürfnissen überhaupt die Summe von 1,430,000 Fl. bestimmt, die binnen drey Jahren von der Obersteuereinnahme erstattet und durch Ueberschüsse andrer Steuern, und insofern diese unzulänglich wären, durch den Kredit des Landes aufgebracht werden sollte[42]). Eine andre Forderung aber, die der König damals wegen des Ersatzes von 130,000 Thalern machte, die zur Wiedereinlösung des schon von Johann George II. dem Hause Holstein wiederkäuflich überlassenen Amtes Wiesenburg waren verwendet worden, konnte sowohl damals, als auf dem folgenden Landtage nicht befriediget werden. Dagegen wurde auf letzterm 1731. abermals ein Zuschuß zu den Kriegsbedürfnissen von 2,226,000 Gülden verwilliget, welche in den folgenden Jahren 1732, 1733 u. 1734 jährlich mit 742,000 Fl. abgetragen und durch die nehmlichen Mittel, wie die 1728 zu demselbigen Zweck ausgesetzte Summe, aufgebracht werden sollten. Weil man nun (wie gegenwärtige Darstellung zeigt) bey den meisten außerordentlichen Verwilligungen zu dem Landeskredit seine Zuflucht nahm, um die Unterthanen nicht mit neuen Abgaben zu beschweren, so läßt sich leicht begreifen, wie sehr die Steuerschulden hierdurch vergrößert werden mußten.

42) Ungeachtet dieser neuen Verwilligung erhielt damals das Land eine Erleichterung von 6 Qtbrn. und 4½ Pf., weil jetzt ein großer Theil von den während dem Schwedischen Krieg gemachten neuen Steuerschulden abgetragen war. In dem Landtagsabschied vom 7. Oktbr. 1731 wurde dieser Erlaß noch auf 1 Pf. und 1 Qtbr. ausgedehnt.

§. 4. Außer denen in den Landesbewilligungen festgesetzten Abgaben (zu welchen noch immer, nebst dem ritterschaftlichen Donativ und einigen Beyträgen zu Polizeyanstalten, wovon in der Folge die Rede seyn wird, die Auslösung der Stände kam, die schon seit geraumer Zeit nicht mehr von der Kammer getragen wurde) behielt auch die General-Konsumtions-Accise, die in den Städten einen großen Theil der Pfennige und Quatember übertrug[43]), ihren beständigen Fortgang; ob sie gleich von der Landschaft nie ausdrücklich anerkannt war, und auch in diesem Zeitraum Anlaß zu beständigen Beschwerden gab. Auf dem Landtage von 1722 wagte es sogar die Landesversammlung wieder, auf die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe anzutragen, indem sie unter andern, in Beziehung auf viele von einzelnen Städten und Innungen übergebene Vorstellungen, behauptete[44]): daß sie die vorzüglichste Ursache von dem Verfall der bürgerlichen Nahrung in Sachsen sey, und durch sie die ihrer Arbeitsamkeit und klugen Erfindungen wegen sonst berufenen Einwohner des Landes in benachbarte Orte vertrieben würden, wo man sie mit offnen Armen aufnehme; die Zurückbleibenden aber außer Stand gesetzt würden, neben den Benachbarten zu bestehen, und in die äußerste Dürftigkeit geriethen. Als aber der König in dem Landtagsabschied bestimmt erklärte: „daß er diese Besteurungsart für die leichteste und billigste hielt, weil dadurch alle und jede Einwohner und Fremde zur Mitleidenheit gezogen würden, und ihm daher eine jede Wiederholung des

d. 14. Juny 1722.

43) S. den vorigen Band dieser Geschichte S. 350.

44) In ihren Memorialen vom 13. April und v. 6. Juny d. J.

Gesuchs unangenehm seyn würde;“ so hatte es dabey sein Bewenden.

Eben so große Beschwerden, als die Konsumtionsaccise, erregte die Naturalverpflegung des Militairs, die man sehr oft den Unterthanen in diesem Zeitraum zumuthete. Ja in einem Memorial, welches die Stände schon den 20. März 1708 deshalb übergaben, legten sie es dem König nachdrücklich ans Herz: »daß selbige, wenn sie auch auf's vorsichtigste und sparsamste eingerichtet würde, dennoch alle Geldverwilligungen übersteige, und in manchen Dörfern kein Brod mehr vorhanden sey, sondern das von den Kindern zuvor erbettelte den Soldaten gereicht werden müsse.“ Auch erklärte sich der König selbst immer geneigt, dieser Beschwerde abzuhelfen, sobald es nur der Zustand der Armee und der Finanzen einigermaßen erlauben würde. Endlich wurde doch die Naturalverpflegung[45]) in der Ordonanz vom 21. Aug. 1728[46]) blos auf die Kavallerie eingeschränkt, welche, wie schon ehedem üblich gewesen, bestimmte Portionen und Rationen nach dem Schockfuß aus ihren Quartieren erhalten sollte. Und diese Einrichtung blieb auch selbst in den folgenden Zeiten, und wurde in der Ordonanz vom 30. Jan. 1752 aufs neue bestätigt[47]).

45) Von dieser sind noch die Naturallieferungen unterschieden, die schon damals auf dem Landtag verwilligt wurden, und die gewöhnlich in einer halben Metze Korn und ei er halben Metze Hafer von der Hufe bestanden. Im Nothfall pflegte der König auch einseitig dergleichen Lieferungen auszuschreiben, welches z. B. den 15. Jan. 1715 wegen der erwarteten Rückkehr der Sächsischen Truppen aus Polen geschah.

46) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1058.

47) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1150. Die Verhandlungen

§. 5. Zur Revidirung und Berichtigung aller Steuer- und Kammeral-Rechnungen hatte man einen Oberrechnungsrath errichtet, der zuerst bey den Verhandlungen des Ausschußtages von 1715 erwähnt wird. Als nehmlich damals die Stände auf die gewöhnliche Rechnungsabnahme des Obersteuerkollegii antrugen, erklärte hierauf der König in seiner Resolution vom 30. März 1715: daß selbige bey dem von ihm errichteten Oberrechnungsrath [48]), mit Zuziehung etlicher landschaftlicher Deputirten (deren Zahl zu beschränken sey, damit die Unkosten der Steuer nicht zu schwer fielen), geschehen möchte.

d. 12. April d. J. Zwar bezogen sich dagegen die Stände auf das bisherige Herkommen, nach welchem die Abnahme der Steuerrechnung jederzeit nur durch eine von ihnen niedergesetzte Deputation geschehen sey; allein in dem Abschiede des Ausschußtages ließ es der König bey seiner vorigen Erklärung bewenden, weil es zur Beförderung des Kredits gereiche, wenn über die Administration der Steuer auch jene Behörde die strengste Aufsicht führte; doch bestätigte er die der ältern Verfassung gemäß von den Ständen ernannte Deputation, welche aus 4 Abgeordneten der Ritterschaft und 4 andern der Städte bestand.

d. 30. April.

§. 6. Die strenge Aufsicht über die Administration der Finanzen allein war aber freylich unter den damali-

hierüber findet man bey den Landtagsakten von 1749, und sie bestanden theils aus dem königlichen Dekret vom 30. Jan. d. J., theils aus dem Bedenken der Landschaft vom 19. Aug. dieses Jahres.

48) Unter der folgenden Regierung wurde er in eine größten, theils aus Abgeordneten andrer Kollegien bestehende Oberrechnungsdeputation verwandelt. S. Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 122.

gen Umständen nicht im Stande, ihren Verfall zu verhindern, und man sah sich daher (wie schon oben angedeutet wurde) einigemal genöthigt, zu Verpfändungen ansehnlicher Besitzungen seine Zuflucht zu nehmen. Der erste Fall dieser Art unter der damaligen Regierung [49]) hatte sich schon in früheren Zeiten bald nach Erlangung der Polnischen Krone ereignet, als das Amt Borna an Sachsen-Gotha durch einen Wiederkaufskontrakt vom 25. Juny 1698 auf 24 Jahr für die Summe von 500,000 Gülden [50]) überlassen wurde. Dafern die Nutzungen die Zinsen von 6 Proc. nicht erreichten, wurden zugleich die Kammereinkünfte des Amtes Weyda und gewisse Forstnutzungen überlassen. Die Abtretung geschah mit allen Zubehörungen und Territorialgerechtigkeiten, auch Land-Trank- und Fleisch-Steuern, jedoch nach der Bewilligung auf den Churſächsischen Landtägen. Die Unterthanen mußten die Erbhuldigung an Sachsen-Gotha leisten, die Ritterschaft aber blieb wegen ihrer Lehne und Ritterdienste bey dem Churſächsischen Lehnhof. Das Amt wurde den jenseitigen Kollegien im Geistlichen und Welt-

49) Man erlaube mir hierbey einen ähnlichen frühern von den Sächsischen Geschichtschreibern gar nicht bemerkten Fall nachzuholen. Den 2. Novbr. 1663 wurde Wiesenburg nach Wiederkaufsrecht dem Herzog Philipp Ludewig zu Holstein für 65,000 Thlr. auf 12 Jahr und nachher auf $\frac{1}{4}$ jährige Aufkündigung überlassen. Dieser Wiederkauf wurde später den 19. Jul. 1665 gegen Nachzahlung von 3000 Thlrn. in einen Erbkauf verwandelt. Sachsen behielt sich jedoch die Landeshoheit, das Ius Episcopale, Steuer-, Folge-, Berg- und andre Regalien vor. Aber durch einen d. 12. Dcbr. 1728 mit dem Herzog Leopold zu Holstein geschlossenen Kauf gelangte dieses Amt wieder an Sachsen.

50) Nicht, wie in Canzler Tableau historique p. 321. behauptet wird, für 300,000 Thlr.

lichen unterworfen, die Appellationen sollten nach Gotha gehen mit Beobachtung der Churſächsischen Gesetze; anhängige Sachen aber blieben bey den diesseitigen Instanzen. Ferner wurde das Amt Gräfenhayuchen auch noch in dem vorigen Zeitraum mittelst Wiederkaufskontrakts vom 10. Oktbr. 1702 für 35,000 Thlr. an die verwittwete Fürstin Henriette zu Anhalt Dessau, geborne Prinzessin von Oranien, auf 12 Jahr überlassen, und dieser Kontrakt nachher von 3 Jahr zu 3 Jahr bis zu Michael 1723 erneuert. Der König behielt sich hier die Landeshoheit vor, die Kirchengewalt, Landesfolge, Jagden, Holzungen und Steuern; der Fürstin hingegen wurde, außer den gewöhnlichen Kammeralgefällen, das Patronatrecht, ingleichen die Annahme und Entlassung der Beamten mit Vorbewußt der Kammer zugestanden. Im Fall die Einkünfte des Amts nicht zu den Zinsen zu 5 Proc. zureichten, sollte das Amt Düben dafür haften.

d. 4. Juny 1707. Ein noch wichtigerer Pfand-Kontrakt wurde kurz vor dem Abzug der Schweden zwischen Churſachsen und Hannover geschlossen, und in diesem des erstern Antheil an der Grafschaft Mansfeld an letzteres für 600,000 Thaler auf 8 Jahr, und wenn die Wiedereinlösung nicht erfolgte, auf andre 8 Jahre [51]) und sofort stillschweigend von 8 zu 8 Jahren überlassen. Die Abtretung geschahe mit der Landeshoheit und allen davon abhängigen Gerechtigkeiten, Steuern und Abgaben. Jedoch sollte, wenn eine Erhöhung diesfalls in den übrigen Sächsischen Lan-

51) Die Wiedereinlösung muß noch vor dem Ablauf des zweyten Termins erfolgt seyn, weil die Stände, wie oben bemerkt wurde, schon 1718 eine Summe hierzu verwilligten.

den erfolgte, diese auf die Grafschaft Mansfeld nicht ausgedehnt werden. Reichs- und Kreissteuer wurden von Churſachſen übernommen.

Die Lehen, welche von dem Oberaufſeheramte relevirten, wurden an Hannover überlaſſen, die von der Dresdner Lehns-Kurie abhängigen blieben bey Sachſen. Dem Rechte der Waffen mit allen davon herrührenden Werbungs- und Einquartierungs-Rechten entſagten beyde Theile. Die Poſteinrichtungen blieben in dem vorigen Zuſtande, und dem Oberpoſtamte zu Leipzig unterworfen. Auch ſollte überhaupt keine Veränderung in den bisherigen Verfaſſungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und (wie ſolches auch in Anſehung des verſetzten Amtes Borna feſtgeſetzt war) keine Ceſſion der erfolgten Abtretung an Andere Statt finden.

Endlich wurde auch nach Wiederkaufsrecht das Amt Pforta an Sachſen-Weimar auf 12 Jahr und auf ſtillſchweigende Verlängerung von 6 Jahr für 100,000 Gülden überlaſſen, mit allen dazu gehörigen Vorwerken, Schäfereyen, Geld- und Getreide-Zinſen, ſammt andern Gerechtigkeiten, als dem Patronatrecht und ſonſtigen Nutzungen, ingleichen 1000 Fl. von dem Ertrage des Geleites und Zolles zu Köſen. Ausgenommen wurden die landesfürſtliche Hoheit, Wald- und Forſtnutzungen, Salzquellen, Bergwerke, die Flöße zu Köſen, Heerſtraßen, Geleits- und Zollregalien, Steuern und andre Anlagen. Die Appellationen ſollten erſt an die Weimariſchen Behörden, von da aber nach Dresden gehen. Dem Herzog war nachgelaſſen, die Juſtiz- und Rechnungsbeamten anzu-

d. 17. Oktbr 1712.

nehmen, jedoch mußten sie auf die Churſächsischen Geſetze verpflichtet werden. Begnadigungen und Dispenſationen waren in Dresden zu ſuchen, mit Ausnahme der Begnadigungen bey Staupenſchlägen und andern geringern Strafen. Die Verfaſſung der daſigen Landſchule ſollte ungeändert bleiben [52]).

§. 7. Ungeachtet der großen Bedürfniſſe der damaligen Regierung, hatten doch die landſchaftlichen Rechte, welche ehedem vorzüglich auf jene begründet zu werden pflegten, eher eine Verminderung, als eine Ausdehnung erlitten. Einen einleuchtenden Beweis hiervon giebt die veränderte Geſtalt des Landtags-Reverſes, der, wenn man ihn mit den ältern vergleicht, einige ſeiner wichtigſten Punkte und Klauſeln verloren hatte. So war unter andern die Stelle, worin der Churfürſt verſprach: „daß er keine Schulden machen und ohne Rath der Stände kein Geld aufnehmen, auch den verordneten Einnehmern über die von der Landſchaft übernommenen, weiter keine Schulden zuweiſen noch aufdringen, ſondern die Steuer, als ein von der Kammer ganz ſeparates Kollegium, in ihre vorige Verfaſſung ſetzen und darin unbeeinträchtigt erhalten wolle,“ ganz weggelaſſen; desgleichen die Beſtätigung des Rechts, willkührliche Zuſammenkünfte zu halten [53]), und das Verſprechen des Landesherrn: „ſich ohne gemeiner Landſchaft Bewilligung in keine Werbung, Krieg, Bündniß, Religionshandlung, Veränderung der Steuer-

52) S. die Präliminarſchrift der Stände vom 5. März 1713 und die Reſolution des Königs vom 9. März d. J.

53) Man vergl. S. 212 des vorigen Bandes und eine hierauf ſich beziehende Stelle in den beygefügten Berichtigungen.

verfaſſung oder andre Sachen einzulaſſen, woraus für ihn und Land und Leute Schaden und Nachtheil erfolgen könnte.“ Auch der Verpfändung der Länder ohne Rath und Einwilligung der Landſchaft wurde nicht mehr gedacht, ſondern blos der Trennung und Veräußerung. Endlich hatte man auch die Klauſel, welche die Aufrechthaltung des ganzen Reverſes betraf, ſehr modificirt und eingeſchränkt[54]). Und obwohl die Stände mehreremale, unter andern den 9. July 1713 und den 15. May 1728, auf die Wiederherſtellung des Reverſes in ſeiner alten Form angetragen hatten, und auch der König anfangs nicht abgeneigt ſchien, dieſes Geſuch zu gewähren, ſo konnten ſie doch ihren Wunſch nicht erreichen. Dagegen wurde damals die Verfaſſung der Land- und Ausſchußtäge durch die erſte vollſtändige Landtagsordnung noch mehr befeſtiget. Bisher hatte man ſich in dieſer Hinſicht gröſtentheils mit einem Aufſatze von 1595 beholfen, von dem es ſelbſt ungewiß iſt, ob er, ſeinem erſten Urſprung nach, eine geſetzliche Norm ſeyn ſollte[55]). Da er allmählich

54) Bisher lautete ſie nehmlich folgendergeſtalt: „Sollte aber von Uns in einem oder dem andern Punkt, fürnehmlich die Religion betreffend, etwas zuwider vorgenommen, verordnet, oder dabey verharret werden, ſo wollen Wir Uns kraft dieſes dahin reverſiret und verpflichtet haben, daß obgedachte, Unſrer getreuen Landſchaft gethane Bewilligung, alſobald gänzlich erloſchen und nichtig, und ſie insgeſammt und inſonderheit, weder einige Trank- und Landſteuer, noch andre Bewilligung zu erlegen verbunden ſeyn, ſolches auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger ſie damit wider ihre Pflicht und Eid gehandelt haben.“ In den neuern Reverſen hieß es dagegen: „Dafern Wir Uns dieſem Revers zuwider zu handeln bewegen laſſen würden, ſoll die Landſchaft an die jetzige Bewilligung nicht gebunden ſeyn.“

55) S. die Geſch. der Churſächſ. Staaten Th. 3. S. 296.

manche Zusätze erhielt, und man auch überdieß mehrere die Landtagsform betreffende Gegenstände durch besondere Verordnungen und Dekrete entschieden hatte, so wünschten die Stände ein allgemeines Gesetz, welches die Landtagsverfassung und alle damit in Verbindung stehende Verhältnisse genau festsetzte, und das noch vorhandne Willkührliche und Schwankende derselben näher bestimmte. Diesem Wunsche gemäß trug der König schon in der Landtagsproposition vom 20. Aug. 1699 auf eine Revision der Landtagsordnung an. Zwar versprach hierauf die Landschaft: „diese beförderlichst, soviel möglich, zu entwerfen," und es wurde auch wirklich schon damals der Anfang damit gemacht; doch dauerte es bis zum Jahre 1722, ehe das Projekt gänzlich zur Reife kam. Damals aber wurde es den Ständen zur letzten Revision von dem König in der Landtagsproposition mitgetheilt, und alsdann nach einigen wenigen Veränderungen[56]) der

56) Eine der wichtigsten betraf die Zahl von den Deputirten der amtsässigen Ritterschaft, welche nach dem Wunsche der Landschaft, den sie schon in einem Memorial vom 3. May 1718 geäußert hatte, in starken Aemtern bis auf drey Personen ausgedehnt ward. Dagegen haben folgende Zusätze die Aufnahme in der Landtagsordnung nicht erhalten: 1) ad §. 27, wo es in den Erinnerungen der Stände hieß: „daß der Landesrevers nach dem vor der Veränderung recipirten und gewöhnlichen Formular gegeben werden sollte;" 2) ad §. 28, wo die Stände bey der daselbst festgesetzten Endigung des Landtages durch den Landtagsabschied erinnerten: „es wäre dann, daß die Landschaft bey dem Abschied und den Reversalien noch etwas erhebliches in aller Unterthänigkeit vorzustellen der unumgänglichen Nothdurft befände, oder auch von selbiger einige Deputirte zur Ausmach- und Erledigung der Gravaminum oder andern Landes-Angelegenheiten halber zurückbleiben müßten." Ob aber gleich auch diese Stelle die höchste Genehmigung nicht erhielt, so wurden

Stände, welche der König zum Theil genehmigte, den 11. März 1728 bekannt gemacht [57]). Der Gehalt dieser Arbeit stand allerdings mit der darauf verwendeten Mühe in keinem Verhältniß, und würde größer gewesen seyn, wenn man sich dabey mit weniger Aengstlichkeit an die ältern Gesetze und Observanzen gebunden hätte.

§. 8. Da Churſachſen wegen der Krone Polen in den langwierigen Nordiſchen Krieg verflochten war, und die meiſten außerordentlichen Geldverwilligungen dieſer Zeit zu den Kriegsbedürfniſſen verwendet wurden, ſo kann man leicht vermuthen, daß die Armee auf eine ſolche Weiſe vergrößert wurde, von der man kaum in dem vorigen Zeitraum eine Ahndung gehabt hatte. Die beſten Belege hierzu geben die Verzeichniſſe derſelben, die der Landtagsproposition von 1711 beygefügt ſind; denn nach doch bisweilen Deputirte zu gewiſſen, von dem Landtag nicht beendigten Geſchaften von den Ständen zurückgelaſſen (als z. B. 1731. Man vergleiche das Schreiben der Stände vom 6. Octbr. d. J.) auch wurde gewöhnlich noch nach dem Landtagsabſchiede eine ſogenannte Verwahrungsſchrift, beſonders in Beziehung auf den Revers, übergeben, die aber ſeit 1742 nicht mehr angenommen wurde.

57) S. Hausmanns Ausgabe von der Churſächſiſchen Landtagsordnung (Leipzig 1799. 8.) — Noch wurde vor der Bekanntmachung einiges in dem Projekte des Königs ſelbſt, auch in ſo weit es mit dem der Stände übereinſtimmte, geändert. So hieß es z. B. in dem Projekt §. 32: daß auch diejenigen von der Seſſion ausgeſchloſſen ſeyn ſollten, „die ſich aus dem alten Adel in den neuen Adel und Bürgerſtand vermiſcht hätten:“ welches man in der Landtagsordnung ſelbſt blos auf die Vorfahren bezog. Auch behielt ſich der König in dem Dekret vom 11. März 1728, wodurch er den Ständen die Landtagsordnung beſonders bekannt machte, das Recht vor, ſie aus landesfürſtlicher Macht zu vermehren, zu ändern und zu verbeſſern.

diesen belief sich dieselbe schon über 30,000 Mann. Auch machte der König auf dem nehmlichen Landtage den Ständen einen Plan bekannt, worin statt der geworbenen Truppen eine Art von militairischer Konscription vorgeschlagen, und zu diesem Behuf die dienstpflichtigen Unterthanen in
d. 27. März 1711. drey Klassen eingetheilt wurden [58]). Die Stände aber setzten sich diesem Entwurfe sehr nachdrücklich entgegen, und behaupteten, daß er auf falscher Voraussetzung einer beständig bleibenden Anzahl der Einwohner, besonders der Hausgenossen beruhe; ja selbst dazu verstanden
d. 13. April d. J. sie sich nur nach manchen Schwierigkeiten und unter verschiedenen Bedingungen [59]), daß sie für diesesmal zur Verstärkung der geworbenen Miliz 1500 Mann aufbringen sollten. Dagegen war kurz zuvor das ganze auf die bloße Vertheidigung des Landes berechnete Defensionswerk, nach verschiednen dießfalls vergebens an die Stände ergangenen Anträgen [60]), einseitig von dem König geändert worden. Man hatte nehmlich statt der bisherigen Defensioner bey einem befürchteten neuen Einfall der Schweden

58) In die erste Klasse wurden die Kinder vom 1 — 10. Jahre gebracht; in die zweyte, Knaben und Jünglinge vom 10 — 20. Jahre, die zu Knechten und Dienstboten zu gebrauchen wären; in die dritte, alle junge Männer vom 21 — 30. Jahre, die auf Verlangen jederzeit 3 Jahre dienen, und aus welchen die Armee nach einer gemachten Berechnung dergestalt ergänzt werden sollte, daß noch genug Personen für Gewerbe und Handthierung übrig blieben.

59) Unter andern sollten sie von den Obrigkeiten nach dem Quatemberfuß aufgebracht, ihnen ihre blos auf zwey Jahr beschränkte Kapitulation pünktlich gehalten und sie blos zur Vertheidigung des Landes, oder doch sonst nirgends als in den Niederlanden gebraucht werden, wohin der König damals Hülfsvölker zur alliirten Armee gesendet hatte.

60) Z. B. auf dem Ausschußtage von 1708.

sen durch einen Befehl[61]) vom 23 Sptbr. 1709 fenfähige Mannschaft [mit einigen nahmentlich an- n Ausnahmen[62])] vom 20. bis zum 40. Jahre ten, und daraus im folgenden Jahre sogenannte er Kreis-Regimenter gebildet[63]), die beständig bestimmten Officieren in den Waffen geübt wer- ten[64]). Obgleich auch diese Einrichtung den sehr beschwerlich fiel, so erkannten sie doch ihre ndigkeit an, und erlaubten sich nur einzelne Erin- dagegen[65]) auf ihrer Versammlung von 1711; daß die Uebungen des Landvolks in den Waffen derhergestellter Ruhe wieder aufhören, alle von m Defensionswerk herrührende Leistungen erlassen ollten u. m. a. Auch schien noch vor beendigtem der Fall wirklich einzutreten, wo man von dieser Gebrauch machen wollte, indem sich abermals cht von einem feindlichen Einfall verbreitete. neuer Befehl in das Land erging[66]): daß vor aus der Landmiliz zwey Aufgebote, von welchen

d. 10. April 1711.

d. Aug. T. 1. p. 2266.

ch sollten die Städte, so mit tüchtigen Mauern und n versehen, zu ihrer eignen Vertheidigung sich an- n, und deren Einwohner bis zu andrer Verordnung ort verbleiben.

den Befehl vom 25. Jul. 1710. l. c. p. 2269. In Beylagen zu der Landtagsproposition von 1711 wer- solche Kreisregimenter angegeben.

die Instruktion der Officiers vom 2. Septbr. 1710 d. Aug. l. c.

n vergleiche das Memorial der Stände vom 30. März

d. Aug. T. 1. p. 2275.

das erste aus dem sechsten und das zweyte aus dem
Mann bestünde, ausgehoben und sich erstres sogle
tres aber zur Aushülfe bereit halten, und jedem
bey wirklicher Antretung des Marsches von der G
die ihn stellte, eine monathliche Löhnung von 2
vorschußweise auf die deshalb auszuschreibenden
ber gereicht werden sollte.

Da aber auch diese Gefahr vorüberging,
nie ein Gebrauch von dieser Landmiliz gemac
mußte sie noch einige Zeit ihre Waffenübung
setzen[67]), ob sich gleich die Stände zu verschied
hierüber beschwerten und insbesondre die Ritter
hauptete: daß solches den Privilegien ihrer G
welchen schon die Ritterdienste hafteten, zuwide
durch sie auch ihre Bauern von Kriegsdiensten
Art befreyet würden[68]). Erst nachdem der
Krieg fast ganz beendiget war, wurde sowohl
miliz ganz aufgehoben, als auch eine Vermind
Armee vorgenommen, wovon der König die Land
der Landtagsproposition vom 23. Jan. 1718 b
tigte. Es blieben aber damals außer den beyden
4 Küraſſier-, 5 Dragoner- und 10 Infanterie
menter, die zusammen 11,360 Mann betrugen[69]).

67) S. außer manchen vorhergehenden Mandaten
Befehl hierüber v. 6. Oktbr. 1714. l. c. p. 2294.

68) S. das Memorial vom 22. März 1712.

69) Ein Küraſſier-Regiment bestand nehmlich au
pagnien, jede von 70 Mann; ein Dragoner-Reg
eben so viel Kompagnien, jede zu 80 Mann; ein
Regiment aus 8 Komp., jede zu 9[illegible] Mann. S. Lü
di's Erdbeschreibung des Churfürstenthums Sachs
S. 276.

Erleichterung, welche das Land hierdurch erhielt,
ht von Dauer, indem der König gegen das Ende
Regierung die Armee auf einen sehr glänzenden
ße; so daß sie 1726 aus 7047 Reutern und
Infanteristen, überhaupt also aus 26,462 Mann
[70]).

Weil nun die gewöhnliche Werbung zur Erhaltung
Armee nicht hinlänglich war, so wurde sogar eine
Ausloosung der jungen Mannschaft zur regulären
verordnet [71]), wobey mehr auf die Tüchtigkeit der
zum Kriegsdienst, als auf das vorgeschriebene
und Alter Rücksicht genommen werden sollte. Die
ft beschwerte sich hierüber in einer besondern Mili-
ft vom 28. Septbr. 1731, welche zugleich auch
andre durch das Kriegswesen veranlaßte Bedrük-
unter andern die Naturalverpflegung betraf. »Die
ung der jungen Mannschaft (sagte sie) gehört zu
Mitteln, welche nur in den gefährlichsten Umstän-
Staats dergestalt zu Hülfe gezogen werden kön-
ß die Angesessenen, oder in einem gewissen Ge-
d Nahrung stehenden Personen verschonet werden.
hwerlichen Folgen aber, die sich schon jetzt bey
dem Quatemberfuß angeordneten Ausloosung ge-
ben, sind unverkennbar, da hierdurch die Kommu-
othigt worden sind, entweder ihre angesessenen
und Landwirthe, sowohl auch begüterter Leute ein-
nder zu dem Kriegsdienst herzugeben, oder von

a. O. S. 277.

n der weiter unten angezogenen Militairschrift wird ein
lb erlassenes Mandat vom 21. Jan. 1729 angeführt,
es in dem Cod. Aug. nicht befindlich ist.

andern Orten Freywillige mit groſsen Koſten anzuwerben, ſo daſs für eine einzige Perſon oft 100 und mehr Thaler ſind bezahlet worden. Der Kontribuenten werden auf dieſe Art immer weniger und die Zurückbleibenden deſto mehr beſchwert. Die Steuer verfällt durch die immer mehr anwachſenden Reſte in den empfindlichſten Schaden, oder die Kommunen müſſen die ausgehobenen Anſäſſigen übertragen, auch ſtehen viele in dem irrigen Wahn, daſs ſie von allen Beſchwerungen gänzlich exemt wären, woraus groſse Unordnungen und Weiterungen nothwendig entſtehen müſſen. Endlich ſchwächt und tilgt bey den Meiſten die neue Lebensart die nöthige Neigung und Geſchicklichkeit zu ihrem ehemaligen Gewerbe, zu dem ſie dereinſt nach erlangter Beurlaubung wieder zurückkehren ſollen, daher ſie ſodann zu des Staats und ihrem eignen Schaden nachläſſige Arbeiter und ſchlechte Wirthe werden.“

Bey allen dieſen kriegeriſchen Anſtalten kam ein Aufgebot der Ritterſchaft nicht mehr zur Sprache, weil man ſich ſchon längſt von deſſen Unzweckmäſsigkeit überzeugt hatte, und jetzt von Landtag zu Landtag das ritterſchaftliche Donativ für die Befreyung von dem perſönlichen Ritterdienſt verwilliget wurde. Der Betrag von dieſem war ſteigend und fallend[72]), die Ritterſchaft der beyden Stifter Merſeburg und Naumburg aber nahm keinen Antheil mehr daran, ſondern verwilligte ihr Donativ beſonders auf den ſchon längſt üblichen Stiftstägen[73]),

72) So betrug es z. B. auf dem Ausſchuſstage von 1708 (der die Stelle eines ordentlichen Landtages vertrat) 200,000 Thl. auf dem Landtage von 1716, 144,000 Thlr., , und 1723 und 1731 100,000 Fl.

73) Die Erbländiſche Ritterſchaft brachte dieſen Gegenſtand öfters in Anregung, und bezog ſich auf die ehemalige entge-

obgleich der König selbst in dem Landtagsabschied vom 7. Oktbr. 1731 ausdrücklich erklärte: daß er die deshalb von der Erbländischen Ritterschaft eingelegte Verwahrung billig und gegründet befinde.

§. 8. Ungeachtet des lebhaften Antheils, welchen der König an den kriegerischen Ereignissen seines Zeitalters nahm, wurde doch die innere Landesregierung von ihm keinesweges vernachlässiget. Unter den Gesetzen, die ihm Sachsen verdankt, war die Erläuterte Prozeßordnung unstreitig das wichtigste. Vorarbeiten zu diesem wichtigen Werke waren schon seit der unter Johann George III. gehaltenen Landesversammlung von 1687 gemacht worden[74]), wo die Stände auf Verlangen des Königs eine aus 9 Personen bestehende Deputation niedersetzten, welche theils Erinnerungen über die von dem König und den Ständen gethanen Vorschläge machten, theils ein Gutachten erstatteten, wie die Weitläuftigkeit der Rechtsprozesse ins künftige abzukürzen, und die Advokaten in richtige und bessere Verfassung zu bringen[75]). Auch hatte man in der Folge verschiedne rechtliche Bedenken von den Landeskollegien und Dikasterien einge-

gengesetzte Observanz. Daß diese wenigstens schon 1711 war unterbrochen worden, ergiebt sich aus folgender Stelle des Landtagsabschiedes: „Wir versehn uns daneben, es werde die Einrichtung und Repartition des Donativs dergestalt erfolgen, daß Wir auch der versicherten Realität genießen mögen. Daher denn die in den Stiftern Merseburg und Naumburg befindlichen Ritterpferde vorjetzo darunter nicht mit zu ziehen, sondern Wir uns an dieselben bey nächstens zu haltenden Stiftstägen absonderlichen Antrag vorbehalten."

74) S. die Landtagspropösition vom 26. Okt. 1687.

75) Christ. Gottl. Haubold legis iudiciariae utriusque, qua Saxonia regitur, origines (Lips. 1809.) p. XV. sq.

holt, die keinen unbedeutenden Einfluß auf diese Gesetzgebung äußerten. Erst aber unter der Regierung des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen Friedrich August I. wurde von dem berühmten Johann Heinrich Berger mit Zuziehung von Jakob Born, Ernst Abraham von Osterhausen, und Quint. Sept. und Florens Rivinus auf Befehl des Königs ein Entwurf ausgearbeitet[76]), und die Stände in der Landtagsproposition vom 29. Aug. 1699 aufgefordert, ihre Meinung hierüber zu eröffnen. »Man hat bisher (heißt es daselbst) auch die geringsten Sachen zu einem weitläuftigen rechtlichen Verfahren verwiesen, bey allen Theilen des Prozesses unnöthige Fristgesuche und andre Mißbräuche wahrgenommen, und besonders die Appellationen so sehr gehäuft, daß weder die Obrigkeit etwas Beständiges verfügen, noch die Parthey etwas Gesetzliches bitten kann, was nicht durch Appellieren gehindert würde; ja es ist dahin gekommen, daß man vielmehr auf die Formalien, als auf die Sache selbst gesehen, auch öfters ein oder mehrmal soviel auf das Mittel, sein Recht zu erlangen, wenden müssen, als der Gegenstand desselben werth gewesen. Und bey den unsterblichen Konkurs-Prozessen ist oft der Gläubiger ganz leer ausgegangen und hat nebst Kapital und Zinsen auch

76) Außer diesem Entwurfe, den man bekanntlich in der ältern Ausgabe von Berger Electis Discept. forensium (Lips. 1706. 4.) findet, wird noch in den Landtagsakten ein meines Wissens ganz unbekannter Aufsatz über die summarischen Prozesse erwähnt, der auf dem Ausschußtage von 1696 von Kanzler und Räthen mit Zuziehung etlicher Landesdeputirter soll verfertiget worden seyn, und der bisher unter den Vorarbeiten der Erläuterten Prozeßordnung noch nicht bemerkt worden ist.

die Prozeßkosten verlieren müssen.“ Die Landschaft erstattete zwar hierauf ein Gutachten den 17. Nov. 1699, allein dessen ungeachtet kam das Werk bey dem Ausbruche des Nordischen Kriegs ins Stecken, und erst auf dem Landtage von 1711 wurde den Ständen der Anfang eines ganz neuen Entwurfs vorgelegt, welcher von Wolf Siegfried von Kötteritz und Johann Burkhard Freystein herrührte[77]), und vorzüglich die Verfassung und Instruktion aller im Lande befindlichen hohen und niedern Gerichte enthielt. Als aber die Landschaft aus dem beygefügten Verzeichniß der Titel bemerkte, daß die alte Prozeßordnung ganz aufgehoben werden sollte, so suchte sie dieses durch Gegenvorstellungen zu verhindern. »Es hätten sich [meinte sie[78])] bey der alten Prozeßordnung keine solchen Mängel gezeigt, welche sie ganz verwerflich machten; sie sey vielmehr selbst von Auswärtigen bey Einrichtung ihrer Landesgesetze als eine Richtschnur befolgt und in dem ganzen Römischen Reich darauf ein vorzügliches Absehen gerichtet worden; auch würde hierdurch eine große Verwirrung entstehen, wenn Richter und Sachwalter erst einen ganz neuen Prozeß erlernen sollten.“ Wegen dieser Gründe äußerte daher die Landschaft den Wunsch: daß sowohl die alte Prozeßordnung, als auch der schon 1699 entworfne Aufsatz mit Berücksichtigung der von den Ständen gemachten Erinnerungen bey dieser Arbeit zum Grunde gelegt werde; indem sie zugleich darauf antrug, auch die Raths- und Rechtskollegien auf die nehmliche Weise hierbey zu hören, wie solches ehedem wegen der alten

77) Haubold l. c. p. XX.

78) In ihrem Memorial vom 7. Aug. 1711.

Prozeßordnung geschehen war. Diesem Verlangen nun wurde wirklich Genüge geleistet, nachdem der König den berühmten Rechtsgelehrten Michael Heinrich Griebner durch ein Reskript vom 22. März 1718 der zu diesem Zweck niedergesetzten Kommission zugeordnet, und dieser eine neue Revision des ganzen Werks vorgenommen hatte[79]). Auch der jetzt ausgearbeitete Entwurf wurde der Landschaft mittelst der Proposition vom 8. Febr. 1722 d. 28. April 1722. mitgetheilet, und es erfolgten hierauf noch manche wichtige Erinnerungen der Stände, welche unter andern wünschten, daß die neue Prozeßordnung mit dem Texte der alten dergestalt möchte verbunden werden, daß aus beyden, mit Einschluß einzelner wichtiger prozessualischer Gesetze und Verordnungen, ein Ganzes gemacht würde, welches aber nicht geschah, so wie auch der König Bedenken trug, ihr Gesuch um Mittheilung der von den Rechtskollegien eingesendeten Bedenken zu gewähren, weil hierdurch neue Weitläuftigkeiten entstehen könnten[80]). Nach diesen Vorbereitungen kam die Erläuterte Prozeßordnung den 10. Jan. 1724 wirklich zu Stande, die zwar der allzugroßen Verzögerung der Prozesse nicht in der Maaße abhalf, wie man gewünscht und erwartet hatte[81]); dagegen

79) Haubold l. c. p. XXI.

80) In der Resolution auf die Präliminarschrift vom 17. März 1722, wobey jedoch der König erklärte: „daß, wenn die Stände an einem oder andern Orte des Projekts Zweifel haben sollten, die Landesregierung mit Erläuterung aus diesen Berichten ihnen willig an die Hand gehen würde.“

81) Schon auf dem Ausschußtage von 1725 übergaben die Stände verschiedne Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Erläut. Prozeß-Ordnung, welche der König sowohl durch die Landesregierung, als durch eine hierzu niedergesetzte Kom-

aber den Gang des gerichtlichen Verfahrens auf eine sehr zweckmäßige Art leitete. Als Beylagen zu der Erläuterten Prozeßordnung wurden mehrere andre schon früher in das Land erlassene Verordnungen, die mit dem Prozeß in näherer oder entfernterer Verbindung standen, beygefügt. Unter diesen zeichneten sich besonders aus: 1) Das Duell-Mandat, welches zuerst den 15. April 1706 erschien, später aber den 2. July 1712 nach verschiedenen Erinnerungen der Stände[82]) in einer veränderten Gestalt bekannt gemacht wurde, und worin mit Aufhebung der Retorsion und aller förmlichen Klagen bey Injurien der schon zuvor nicht unbekannte Rügenprozeß eine bestimmtere Form erhielt[83]). 2) Das Vorbeschieds-Mandat vom 24. Febr. 1717, welches die Pflegung der Güte bey der Landesregierung in vielen hierzu besonders geeigneten Sachen nebst dem dabey zu beobachtenden Verfahren bestimmte[84]). 3) Zwey Verordnungen vom 19. Febr. 1721 und vom 12. April 1723 wegen der Notarien und Advokaten, die einer zweckmäßigen Prüfung und strengen landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen wurden[85]). 4) Das Mandat wider die Banquerou-

missionprüfen ließ. Die Gutachten von beyden wurden hierauf der Landschaft den 24. Febr. und 9. April 1728 mitgetheilt, und sie beantwortete dieselben den 17. May d. J.

82) Besonders in dem Memorial v. 28. März 1711.

83) Man vergl. Blümners Darstellung des in Chursachsen üblichen Rügenprozesses in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte B. 1. H. 1. N. III. und H. 2. N. III.

84) Einige wichtige Erinnerungen, besonders gegen den 8. Paragraphen desselben, machten die Stände in ihrer Bewilligungsschrift vom 24. May 1722.

85) Erinnerungen der Stände wegen des die Sachwalter betreffenden Mandats erfolgten den 28. April 1722.

tiers[86]) vom 7. Jan. 1724. Mit allen diesen G
wurde auch den 10. Jan. 1724 die erste vollstän
richtliche Taxordnung[87]) verbunden[88]), die einen
wohlthätigern Einfluß äußerte, je größer bisher die
kühr der Richter und Sachwalter in diesem Punkt
wesen war.

§. 9. Manche andre Entwürfe zu neuen G
kamen damals nicht in Ausführung. So hatte der
den Ständen den 6. Febr. 1716 ein Projekt wegen
schaffung des Staupenschlags und der Landesver
mitgetheilt[89]), das keine gesetzliche Kraft erhielt,
die Stände den 15. April 1716 ein beyfälliges G
ten erstatteten. Ein ähnliches Schicksal hatte ein
Vormundschaftsordnung, welche der König den S
d. 8. Febr. 1722. auf der nehmlichen Landesversammlung vorlegte,
ihnen die Erläuterte Prozeßordnung mittheilte[90]).

86) Man vergl. die Monita der Stände vom 27. Ja

87) Cod. Aug. T. 1. p. 2518.

88) Nach vielen vorhergegangenen Erinnerungen der
auf den Landtägen von 1716 und 1718.

89) Schon Johann George II. hatte den 17. May
Strafe des Staupenschlags und der ewigen Landesv
suspendirt, weil schon sein Vater Sorge getragen,
ten sich die Verbrecher, wenn sie mit diesen Stra
würden, zu den Feinden wenden, und durch Ver
Mord und Brand, oder andre rachgierige verwegen
Land und Leuten Schaden zufügen.“ Allein den
1671 wurde diese Verordnung wieder aufgehoben.
Aug. T. 1. p. 1139 und p. 1151.

90) Die Veranlassung dazu gab der auf dem Landtage
geäußerte Wunsch der Stände: „daß eine Vormu
Ordnung für schriftsässige und den Konsistorien un
Pupillen möchte entworfen werden.“ Doch war
erwähnte Projekt, worüber die Stände den 13.

damals machte auch der König den Ständen seine Absicht, den peinlichen Prozeß durch eine Kommission mit Zuziehung landschaftlicher Deputirten verbessern zu lassen, bekannt, doch gerieth auch dieser Entwurf, ungeachtet seiner allgemeinen anerkannten Nothwendigkeit [91]), ins Stecken. Dagegen kamen noch unter seiner Regierung einige für das peinliche Recht wichtige Gesetze [92]) zu Stande, unter welchen vorzüglich außer einigen schon oben erwähnten Verordnungen verschiedne Mandate wider den Wucher [93]), und die Erläuterte und geschärfte Konstitution wider die Unterschlagung anvertrauten Gutes vom 26. Septbr. 1705 angeführt zu werden verdienen [94]).

Gutachten erstatteten, das einen neuen, der Landschaft den 9. April mitgetheilten Entwurf dieses Gesetzes nach sich zog, den eine von der Landschaft ernannte Deputation im Jahre 1729 prüfte, allgemein.

91) In den ältern Gesetzen war im Allgemeinen nicht viel mehr geschehen, als daß man auf das bisherige Verfahren in peinlichen Sachen verwiesen hatte. Doch war durch den Befehl des Churfürst August vom 5. Jan. 1579 in Cod. Aug. T. 1. p. 1049 vorzüglich der Untersuchungs-Prozeß begründet worden.

92) S. Erhards Handbuch des Churſächsischen peinlichen Rechts S. 57 u. f.

93) Die erste war das Mandat vom 12. Juny 1702 in Cod. Aug. T. 2. p. 2070; welches in der Folge 1704 und 1724 mehrere Zusätze und Erläuterungen erhielt, l. c. p. 2075 und p. 2085.

94) Die Konstitution selbst, die eins der wichtigsten Kriminalgesetze für Sachsen ist, steht in den Konstitutionen des Churfürst August, P. V. 41. Eine anderweite Erläuterung derselben gab der Prinz Xaver d. 17. Decbr. 1769. S. Cod. Aug. Cont. P. I. p. 415.

§. 10. Ein Plan, der noch mehr von der Landschaft, als von der Regierung betrieben wurde[95]), war die Revision der Polizeyordnung. Weil aber dem König die großen Schwierigkeiten nicht entgingen, die mit dieser Arbeit verbunden waren, wenn dabey auf die so sehr veränderten Zeitumstände Rücksicht genommen werden sollte, welches doch um so mehr geschehen mußte, da jenes Gesetz nicht einmal dem Geiste seines Zeitalters entsprach, so verlangte er in der Landtagsproposition vom 8. Februar 1722 die ersten Vorschläge hierüber von Seiten der
im Jun. 1722. Stände, welche auch wirklich erfolgten, aber die Sache so wenig erschöpften, daß wahrscheinlich aus diesem Grunde das ganze Werk liegen blieb. Dagegen wurden von der Regierung viele einzelne, zum Theil trefliche Polizey-Verfügungen und Anstalten getroffen[96]), und außer denen Gegenständen der Polizey, die man schon längst dazu gezählt hatte[97]), berücksichtigte man jetzt manche andre, welchen man bisher wenig oder gar keine Aufd. 14 July 1710. merksamkeit geschenkt hatte. So wurden in allen Aemtern Physici angeordnet[98]), für das ganze Land zweck-

95) Unter andern in ihrer Präliminarschrift vom 17. März 1716.

96) Die vielen Polizeygesetze Friedrich August I., mit Ausschluß der in Kammeral-Sachen ergangenen Verordnungen, sind in Cod. Aug. T. 1. p. 1694—2515 und in Cont. Cod. Aug. 1. p. 518—603 enthalten.

97) Dahin gehörten besonders viele während dieser Regierung erlassene Gesetze wegen der Räuber, Diebe und andrer Rotten, von welchen das Land, besonders nach dem Einfalle der Schweden in Sachsen mehr als jemals leiden mußte. Man vergl. Erhards Handbuch des Churſächs. peinlichen Rechts S. 56.

98) Cod. Aug. T. 1. p. 1765.

mäßige Vorschriften wegen der Viehseuche gegeben[99]); 1712. und 1716. die nächtliche Erleuchtung der beyden ersten Städte des Churfürstenthums, Dresden und Leipzig, befohlen[100]) u. s. w., auch verdankt man dem König die erste allgemeine Feuerordnung[1]), indem vorher dieser Theil der den 7. Febr. Polizey blos den Obrigkeiten überlassen war, die sich oft 1719. nur wenig darum bekümmerten[2]). Ferner sorgte der König mit rühmlichem Eifer für die Abgebrannten, und erließ nicht nur verschiedne Befehle wegen der Befreyungen, welche sowohl ihnen als andern durch Unglücksfälle beschädigten Personen zu Theil werden sollten[3]), sondern errichtete auch zu ihrem Besten eine Brandkasse[4]), deren d. 5. April Fonds theils durch landesherrliche, den Brandbeschädig- 1729. ten schon bisher gereichte Unterstützungen, theils durch freywillige Kollekten, von welchen sich aber niemand ganz

99) l. c. p. 1807 und 1861.

100) Hier wurde sie zuerst angeordnet. S. das Mandat vom 5. Jan 1702, l. c. p. 1722. In der Residenz wurde dieses Beyspiel d. 16. Nov. 1705 befolgt, l. c. p. 1727.

1) l. c. p. 1886. Neue Vorschläge, zu welchen auch der Gebrauch einer Feuermaschine gehörte, wurden den Ständen den 8. April 1722 mitgetheilt.

2) S. das Mandat Christian II. vom 17. Septbr. 1610 in Cod. Aug. T. 1. p. 1450 und das Mandat Friedrich August I. vom 7. July 1713 l. c. p. 1873.

3) Man vergl. besonders die Verordnung wegen der Steuerbefreyungen zum neuen Anbau vom 21. Aug. 1702 in Cod. Aug. T. 1. p. 1562.

4) S. das Mandat wider das Bettelwesen und wegen Errichtung der Brandkasse vom 5. April 1729 und dessen Erläuterungen vom 6. Decbr. 1729 und 13. Decbr. 1730 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 538, 563 und 567. Zu Anfang der folgenden Regierung wurde über den nehmlichen Gegenstand d. 28. Dcbr. 1733 ein neues Gesetz gegeben, l. c. p. 608.

eximiren durfte, begründet wurde, und worüber die zu den Zucht- und Waisenhäusern angeordnete Kommission die Aufsicht führen sollte. Und auch diese eben erwähnte Anstalt verdankte das Land der damaligen Regierung.

Zuerst trug der König in der Landtagsproposition vom 6. Febr. 1711 darauf an: »daß ohne Verzug gewisse Zucht- Waisen- und Armenhäuser errichtet werden sollten,« indem er sich zugleich erklärte: daß er hierzu sowohl aus seiner Kammer etwas Beträchtliches beytragen, als auch zu diesem Zweck eine Lotterie veranstalten wollte. Die Landschaft aber suchte vor der Hand diese Einrichtung noch aufzuschieben [5]), weil es bey den schweren und nahrlosen Zeiten noch an einem hinlänglichen Fonds, sie zu erhalten, fehlen würde; bat aber den König, wegen der vielen Bettler die alte gute Ordnung zu erneuern, nach welcher jeder Ort seiner Armen Unterhalt und Verpflegung übernehmen, fremde Bettler aber über die Gränzen gebracht

d. 29. April 1713. werden sollten. Allein schon auf dem folgenden Ausschußtage waren die Stände geneigter, in jenen Plan einzugehen, und brachten zur Errichtung zweyer Armenhäuser in Torgau und in Zwickau allgemeine Landeskollekten und Strafgelder, die ohnedieß zu wohlthätigen Stiftungen verwendet werden sollten, in Vorschlag. Doch wünschten sie: daß diese Anstalt blos für Arme und andre unglückliche Personen, nicht aber für Verbrecher bestimmt werden möchte. Denn diese sollten nach ihrer Meinung, die sich auf eine königliche Erklärung von 1710 gründete, in die Aemter und von da auf den Vestungsbau gebracht werden. — Nach diesen Vorschlägen (von welchen man

5) In ihrer Bewilligungsschrift vom 24. März 1711.

aber den zuletzt erwähnten nicht befolgte), ſetzte der König zur völligen Einrichtung des Werkes eine Kommiſſion nieder, zu der auch auf dem Ausſchußtage von 1715 landſchaftliche Deputirte zugezogen wurden[6]), die man auf Verlangen der Regierung mit einer unbeſchränkten Vollmacht verſah. Noch wurden auf demſelbigen Ausſchußtage den Ständen Materialien zu einem Geſetz wegen Verſorgung der Armen und Abſtellung der Betteley übergeben[7]). Sie wurden größtentheils in ein Mandat[8]) aufgenommen, das noch in demſelbigen Jahre erſchien, d. 7. Dcbr. und welches zuerſt beſtimmtere Verordnungen über das Armenweſen enthielt, als die ältern hierüber ergangenen 1715. Geſetze. Auch wurde darin die beabſichtigte Anlegung einiger allgemeiner Zucht- und Armenhäuſer öffentlich bekannt gemacht, und von der hierzu niedergeſetzten Kommiſſion mit ſolcher Thätigkeit verfahren, daß ſie noch in demſelbigen Jahre zu dieſem Zwecke ſowohl die Nebengebäude des Schloſſes zu Waldheim einrichten, als auch das St. Jakobs-Hoſpital in Dresden (welches in der Folge ſeine Beſtimmung, zu einem allgemeinen Armenhauſe zu dienen, wieder verloren hat) erweitern ließ, ob-

6) Die Landſchaft ernannte anfangs 14 Deputirte d. 16. Febr. 1715; weil aber der König den 1. März d. J. eine geringere Anzahl wünſchte, ſo wurden den 30. April d. J. nur 4 Deputirte ernannt. Uebrigens erhielten ſowohl dieſe Deputirten als die königlichen Kommiſſarien keine Auslöſung.

7) Die zuerſt ernannten landſchaftlichen Deputirten machten verſchiedne Erinnerungen darüber, welche d. 30. März d. J. übergeben wurden.

8) Man findet ſelbiges in Cod. Aug. T. 1. p. 1843; auch werden daſelbſt die ältern, mangelhaften Geſetze hierüber vollſtändig angeführt.

gleich der erste Fonds dieser wichtigen Unternehmung, mit Einschluß eines von dem König hierzu aus der Rentkammer geschenkten Kapitals von 12,000 Thlr. [9]), nicht mehr als 18,695 Thlr. betrug. Allein durch ein Dekret vom 31. May 1716 verlangte der König in Beziehung auf den deshalb von der Kommission an ihn erstatteten Bericht [10]) eine nachdrückliche Unterstützung dieser gemeinnützigen Anstalt von den Ständen, welchem Ansinnen sie dadurch Genüge leisteten, daß sie außer einem schon in ihrer Bewilligungsschrift aus der Obersteuereinnahme hierzu bestimmten jährlichen Betrag von 2000 Thlrn. [11]) noch einige andre Kapitale hierzu aussetzten, und zugleich den von der Kommission wegen freywilliger Kollekten gethanen Vorschlag genehmigten [12]). Alle diese Anstalten aber konnten doch ihren Zweck nicht vollkommen

9) Noch unterstützte der König diese Anstalt dadurch: daß sich alle diejenigen Personen, die seit dem 23. Aug. 1716 eine Civil-Bedienung oder Vermehrung ihrer Besoldung, ingleichen eine Pension über 300 Thlr. erhalten hatten, einen monathlichen Abzug ihrer Besoldung mußten gefallen lassen, der damals 5000 Thl. betrug. Der nehmliche Abzug wurde in der Folge auch auf die Räthe in den Städten und ihre Subalternen ausgedehnt, worüber die Landschaft 1722 vergebens Beschwerde führte.

10) Diesem zu Folge waren in Waldheim über 100 Personen aufgenommen, und in dem St. Jakobs-Hospital, außer denen daselbst schon befindlichen armen alten Männern, 50 Personen. Ueber die allmählige Vergrößerung des Zucht-Armen- und Waisenhauses zu Waldheim s. die über diese Anstalt von Zeit zu Zeit herausgekommenen Nachrichten, die vollständig in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte und Staatskunde Th. 1. S. 262 angeführet sind.

11) Die nehmliche Summe wurde auch auf mehreren folgenden Landesversammlungen hierzu angewiesen.

12) S. die Erklärung der Stände vom 18. April 1716.

erreichen, und der König erklärte den 4. Dcbr. 1725 in einem an den damaligen Ausschußtag erlassenen Dekret, daß sie den Nutzen noch nicht bewirkten, den man sich von ihnen versprochen hatte: auch theilte er den Ständen verschiedne Berichte mit, welche sowohl die Landesregierung, als auch die zu dem Armenwesen niedergesetzte Kommission an ihn erstattet hatte, und verlangte überdieß in einem besondern Dekret die Beyhülfe der Stände zur Errichtung eines neuen Zucht- und Armenhauses. Diese wurde nun zwar noch vor der Hand aus dem Grunde ausgesetzt, weil es an hinlänglichen Mitteln hierzu fehlte, und der Ausschuß seine Vollmachten nicht überschreiten wollte, dagegen aber zogen die Stände die übrigen Gegenstände, die das Armenwesen betrafen, sowohl damals als auf dem Landtage von 1728 mit vieler Genauigkeit in Erwägung[13]), und die damaligen Verhandlungen äußerten keinen unbedeutenden Einfluß auf mehrere spätre Gesetze, die während dieser und der folgenden Regierung über das Armenwesen erschienen[14]), nie aber

13) In ihrem Bericht vom 15. Jan. 1726. Es wurden darin 9 Hindernisse geprüft, warum die Absichten des Mandats von 1715 nicht gehörig erreicht würden. Eins der wichtigsten war unstreitig dieses, daß die Unterobrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes, welches die Versorgung der Armen jeden Orts betraf, nicht gehörig beobachteten: die Landesregierung hatte daher wegen der Vollziehung derselben auf eine größere Strenge angetragen, die allerdings auch zu wünschen gewesen wäre, womit aber die Stände nicht ganz übereinstimmten. Ein ähnlicher Antrag der Landesregierung wurde den Ständen unterm 25. Febr. 1728 auf dem damaligen Landtage nebst andern Vorschlägen mitgetheilt; wodurch neue Erinnerungen der Stände wegen des Armenwesens den 17. May 1728 veranlaßt wurden.

14) Sie sind oben, wo von der Einrichtung der Brandkasse die Rede ist, umständlich angeführet worden.

ihren Zweck ganz erreichen konnten[15]). Auch wurde 1728 theils der jährliche Beytrag zu der Waldheimer Zucht- und Armen-Anstalt bis auf 3000 Thlr. vermehrt, theils zu der Erbauung eines neuen Armenhauses in Torgau die nehmliche Summe ausgesetzt[16]).

§. 11. Die vielen Vorkehrungen, die man wegen des Armenwesens in diesem Zeitraum zu treffen genöthiget war, zeugen zur Genüge, daß der Wohlstand des Landes sehr gesunken seyn mußte. Und in der That führten die Stände während dieser ganzen Zeit beständige Klagen über den Verfall der bürgerlichen Nahrung. In vielen Vorstellungen, die sie deshalb auf den Landesversammlungen übergaben, glaubten sie beständig, den Hauptgrund dieses Uebels in der Vervielfältigung der Steuern und Lasten, welche die Unterthanen tragen müßten, und besonders in der Einführung der Konsumtions-Accise zu finden. So sagten sie unter andern in einem Intercessions-Schreiben für die Kaufmannschaft zu Leipzig v. 17. März 1722: „daß die daselbst ehedem im besondern Flor gestandnen Kommercien bey den überhäuften Lasten (die ausführlich angegeben wurden), und da zumal die Stapel- und Niederlags-Privilegien überall Abbruch litten, und die benachbarten Mächte selbige vollends an sich zu ziehen bemühet wären, unmöglich beste-

15) Man vergl. das Dekret an die Landstände vom 27. März 1737. In dem hierauf erfolgten Gutachten der Landstände vom 25. April d. J. glaubten sie mit Recht: daß durch das Herumstreifen der Kavallerie in dem Lande dem Bettelwesen am besten abgeholfen werden könnte.

16) S. die Bewilligungsschrift vom 15. May 1728.

hen könnten[17]).“ Und in einem andern Bericht, welchen die Landschaft auf Verlangen des Königs[18]) über den Verfall der Wollenmanufakturen erstattete, behauptete sie gleichfalls: daß die Ursache desselben nicht in dem Mangel der Wolle liege, wie man bisher sehr oft angenommen hätte, indem ein solcher Vorrath hiervon in dem Lande vorhanden und zu erlangen sey, welchen die Fabrikanten allein an sich zu bringen und zu verarbeiten nicht vermöchten; sondern in den vielfältigen Lasten, Kontributionen und Abgaben, und vornehmlich in der erhöhten Land- und neueingeführten Konsumtions-Accise, wodurch nicht allein die Victualien und alle zur Leibes-Nahrung und Nothdurft gehörigen Dinge, sondern auch die Preise der zur Fertigung und Zubereitung der Waaren gehörigen Materialien um ein Großes erhöhet würden.“ Wenn auch diese Klagen deswegen sehr übertrieben scheinen möchten, weil in der Folge der Handel und die Manufakturen in Sachsen, ohne eine Verminderung der Abgaben, einen

d. 6. Juny 1722.

17) Außerdem hatten sich die Leipziger Kaufleute in ihrem, dieser Intercessionsschrift beygefügten Schreiben besonders auch darüber beschwert: daß die Französischen und Italiänischen Kaufleute beynahe den ganzen Handel aus Italien, Frankreich, Holland und andern Provinzen an sich gezogen und sich seit wenig Jahren gar merklich vermehret hätten. „Eine andre eben so merkwürdige Beschwerde führten sie darüber: daß einige Baumwollenmanufakturen (die schon seit dem 17. Jahrhundert in dem Erzgebürge und dem Voigtlande entstanden waren) die Baumwolle unmittelbar von Wien kommen ließen. Alle diese Beschwerden wurden übrigens auf dem Landtage von 1728 und 1731 wiederholt. Man vergleiche die Intercession der Stände, die Kauf- und Handelsleute der Stadt Leipzig betreffend, vom 3. May 1728 und eine andre Intercession vom 6. Oktbr. 1731.

18) S. dessen Dekret an die Landschaft vom 9. März 1722.

weit größern Flor wieder erreichten; so muß man sich doch hierbey daran erinnern: daß damals das Geld in einem höhern Werthe stand, daß ferner mit der Accise weit größere Bedrückungen verbunden waren, und daß in den benachbarten Ländern, nahmentlich in den Brandenburgischen Ländern, ein gelinderes Steuersystem herrschte [19]), als in neuern Zeiten. Demungeachtet kamen noch zu den mannichfaltigen Bürden, welche das Land drückten, manche andre Ursachen hinzu, um jenes Resultat herbeyzuführen. So wurde in einem Privatbedenken [20]) vom Jahre 1709 der Verfall der Sächsischen Manufakturen unter andern daraus abgeleitet, daß viele Tuchmacher und Leinweber sich aus den Städten auf die Dörfer gezogen hätten, wo sie Maaß und Elle, Qualität und Quantität der Waaren verstümmelten [21]); die Arbeit immer mehr in eine bloße Pfuscherey ausarte, eine falsche und höchst schädliche After-Stempelung erschlichen würde,

19) Daß besonders die Brandenburgische Regierung Sächs. Wollen-Arbeiter und Fabrikanten an sich zu ziehen suchte, zeigt das Mandat vom 20. Decbr. 1723 in Cod. Aug. T. 1. p. 2511.

20) In dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. No. 1. Das Bedenken selbst ist aus einer Handschrift gezogen, welche unter dem Titel: Inventarium Electoratus Saxonici eine systematische Statistik unsres Vaterlandes enthält.

21) Auch der Regierung war dieser Mangel nicht entgangen, und sie trug daher in der Landtagsproposition vom 8. Febr. 1722 darauf an: daß Leipziger Elle, Garn, Maaß und Gewicht durchgängig eingeführt werden sollte. Die wirkliche Ausführung dieses Vorschlags aber erfolgte erst nach einem gedoppelten Gutachten der Stände vom 31. Jan. 1726 und vom 6. Oktbr 1731, den 7. Aug. 1734. S. Cod. Aug. T. 1. p. 619.

und die besten Meister durch allerhand Chikanen und Verfolgungen, besonders der Kaufleute, das Land verlassen und Unwissenden Platz machen müßten. Auch suchte das General-Accis-Kollegium jene Beschwerden der Stände in einem ausführlichen Bericht[22]) auf folgende Art zu widerlegen: „Es habe jederzeit die Erhaltung des Handels und die Aufnahme der Fabriken seine vorzüglichste Sorge seyn lassen, und deshalb nicht nur den Fabrikanten, besonders denen, die in Wolle arbeiten, alle mögliche Erleichtrung zugestanden; sondern es sey auch bekannt, daß, zu größrer Beförderung des auswärtigen Absatzes der im Lande gefertigten Waaren, alle wollene und halbwollene, auch seidne und Kameelhärne, ingleichen Gold- und Silber-Waaren, Spitzen, Strohhüthe und andre mehr, wenn sie außer Landes auf die Messen verführt würden, von der Generalaccise ganz frey wären, mithin der auswärtige Vertrieb, als das vornehmste Stück des Handels, durch sie nicht im geringsten gehemmt würde. Daß aber demungeachtet der Handel an manchen Orten ins Stecken gerathen, und die Fabrikanten nicht mehr so starken Abgang als ehedem gehabt, sey eine Folge von den bisherigen Handels-Beschränkungen benachbarter Staaten, indem nicht nur vormals in den Brandenburgischen, sondern auch bis jetzt noch in den sämmtlichen kaiserlichen Erblanden und in den Churbayrischen Landen, um den dortigen Fabriken aufzuhelfen, manche Gattungen der Sächsischen Waaren ganz verboten, oder wenigstens einem so hohen Impost unterworfen wären, daß ein Sächsischer Kaufmann oder Fabrikant, wenn er dahin handeln

22) Man findet ihn bey den Landtagsakten von 1731.

wollte, unmöglich auf seine Kosten kommen könnte.“ Da ferner die Stände auch den Verfall der Braunahrung vorzüglich der General- Konsumtions- Accise zur Last legen wollten, so wurde auch auf diese Beschwerde Rücksicht genommen. „Es sey (führte man dagegen an) den Ständen nur allzuwohl bekannt[23]): daß die vielen auf dem Lande neuerlich aufgerichteten Brauhäuser und Schenken hierzu das allermeiste beytrügen, da immer ein Dorf nach dem andern sich der sonst hergebrachten Schuldigkeit, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt zu nehmen, entzogen, die Gerichtsherrschaften aber auch aus ihren Schenken andre Dörfer versorget, die Brauenden in den Städten aber, wenn sie anders nicht in kostbare Prozesse, die ihnen allzuschwer, verfallen wollten, dieses dulden, und den Schaden über sich ergehen lassen müßten.“ — Noch suchte man sogar in diesem Bericht den wohlthätigen Einfluß der General- Konsumtions- Accise auf den Wohlstand der Bürger zu zeigen. „Viele Sächsische Städte (heißt es daselbst), die ehedem ziemlich öde und wenig bebaut gewesen, haben seit Einführung der Accise einen größern Flor erhalten, und sich darin eine Menge noch vom Schwedischen Kriege her, oder von vormaligen Bränden wüste liegende Stellen aus ihren

23) Ueber die Beeinträchtigung der Braunahrung waren von den Städten neue große Beschwerden den 11 Jun. 1722 und den 24 März 1728 geführt worden; auch hatte der König in dem Landtagsabschied von 1722 und in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 24. Sytbr. 1731 versprochen, zur Beylegung dieser Streitigkeiten eine Kommission niederzusetzen, welche aber die Ritterschaft durch eine Vorstellung vom 6. Oktbr. 1731 verhinderte, worin sie sich zu gütlichen Unterhandlungen mit den Städten erbot, die aber nicht erfolgten.

Ruinen erhoben. Auch sind die in neuern Zeiten abgebrannten Städte durchgehends wieder erbaut und mit steuerbaren Unterthanen besetzt worden, und es ergiebt sich aus einer beygefügten Specifikation, daß seit jener Zeit in den Städten des Churfürstenthums Sachsen, mit Ausschluß der Ober- und Nieder-Lausitz und der Grafschaft Mansfeld, zusammen 7378 neue Häuser erbauet worden."

§. 12. Ungeachtet der zuletzt angeführten Behauptung leuchtet es doch aus dem Berichte des General-Accis-Kollegii selbst hervor, daß im Allgemeinen der bürgerliche Wohlstand gesunken war. Doch muß man der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie diesen Gegenstand nie aus den Augen verlor. Besonders suchte sie den Flor der inländischen Manufakturen dadurch zu begünstigen, daß sie theils den Gebrauch ihrer Fabrikate beförderte[24]), theils ihnen die Mittel zum Einkauf ihrer Materialien durch Verbote, sie außer Landes zu führen, erleichterte[25]), theils aber auch durch Verstattung neuer Freyheiten und Privilegien fremde Fabrikanten ins Land zu ziehen und die einheimischen zu ermuntern suchte[26]). Auch war man mit diesem Versuch nicht

24) S. das Reskript v. 28. Nov. 1715, daß die Kaufleute die zur Montur der Regimenter und Hofstaat benöthigten Tücher nicht aus den benachbarten Landen, sondern aus den Landes-Fabriken nehmen sollen, in Cod. Aug. T. 1. p. 1842.

25) Besonders wurde durch Gesetze von 1709, 1718 und 1720 die Ausfuhr des Garns und der Wolle noch mehr beschränkt, als es schon in einigen ältern Gesetzen geschehen war. S. Cod. Aug. T. 1. p. 1762, p. 1882 und p. 1922.

26) Man vergl. unter andern die Generalverordnung die Etablir- und bessere Fortsetzung der Manufakturen und Fa-

ganz unglücklich. So wurden nicht nur während dieſer Regierung von den aus Frankreich ausgewanderten Franzoſen verſchiedne Sammet- und Seidenmanufakturen in Leipzig angelegt, ſondern auch von einigen daſelbſt einheimiſchen Familien, die verſchiedne landesherrliche Privilegien deshalb erhielten, Gold- und Silberfabriken errichtet, zu welchen jedoch ſchon in frühern Zeiten der erſte Grund gelegt worden war[27]). Unter allen Fabriken aber, welche die Regierung errichtete oder begünſtigte, war unſtreitig die Porzellanfabrik die wichtigſte. Schon der bekannte Ehrenfried Walther Tzſchirnhauſen (geb. zu Kieslingwalde in der Oberlauſitz 1651, geſt. 1708), der die erſten drey Glashütten in Sachſen anlegte, hatte eine Art von Porzellan erfunden, von dem man aber deswegen, weil es zu glasartig war, keinen großen Gebrauch machen konnte. Es wird daher mit Recht Johann Friebriken, benebſt deren Begnadigung betreffend vom 2. Nov. 1720 in Cod. Aug. T. 1. p. 1930.

27) Die erſten Gold- und Silberfabriken hat ein der Religion wegen vertriebener Kaufmann Heinrich von Ryſſel aus Maſtricht um das Jahr 1588 nach Leipzig gebracht, deſſen Familie faſt hundert Jahr in dem alleinigen Beſitz dieſer Fabrik geblieben iſt. Schon Johann George III. aber ertheilte den 1. July 1681 der Grafiſchen Familie ein Privilegium wegen der Anlegung einer ſolchen Fabrik auf dem Schloſſe Hartenfels zu Torgau, welches in der Folge die Gebrüder Boſe und Küſtner erbten. Doch ließ ſich der König hierdurch nicht abhalten, andern Familien, als der Winklerſchen und Apelſchen, ähnliche Privilegien zu ertheilen. S. das Interceſſions-Schreiben der Landſchaft für die Gebrüder Boſe vom 2. May 1722. Wenn gleich alle dieſe Fabriken in dem ſiebenjährigen Krieg aufhörten, ſo ſind doch nach wiederhergeſtelltem Frieden an ihre Stelle andre getreten. S. Leonhardis Geſchichte und Beſchreibung der Kreis- und Handelsſtadt Leipzig (Leipzig 1799. 8.) S. 282.

drich Böttchern die erste Erfindung des Sächsischen Porzellans zugeeignet. Dieser merkwürdige Mann war wahrscheinlich zu Schleiß 1686 geboren, und in Berlin, wo er die Apothekerkunst erlernte, durch ein alchymistisches Manuskript zuerst auf die damals sehr gewöhnliche Idee des Goldmachens gerathen. Da hierdurch der Preußische Hof auf ihn aufmerksam wurde, und sich seiner Person zu bemächtigen suchte, so entfloh er nach Wittenberg, wo er von dem dasigen Kommandanten dem Hofe empfohlen ward, der damals für dergleichen Männer, wie Böttcher seyn sollte, sehr gestimmt war. In Dresden ließ man ihn hierauf unter strenger Aufsicht des Herrn von Tzschirnhausen arbeiten, und seine Versuche, Gold zu machen, führten ihn 1704 auf die Erfindung eines braunrothen Porzellans, welches das Tzschirnhausische an Dauer und Schönheit weit übertraf. Er wurde nun mit Geschenken und Ehrenbezeugungen überhäuft, und sogar auf Kosten des Königs baronisirt, ohne jedoch eine größre Freyheit zu erhalten. Und als Karl XII. in Sachsen einfiel, so wurde er von Meißen, wohin er sein Laboratorium verlegt hatte, auf den Königstein gebracht. Nach dem Abzug der Schweden setzte er seine Arbeiten bis 1710 in der Residenz fort. Dann aber wurde die Fabrik auf der Albrechtsburg zu Meißen förmlich begründet[28]), deren Direktion zwar Böttcher bis zu seinem Tod (d. 13. März 1719) behielt, aber die letzte Zeit sehr vernachlässigte[29]).

28) S. das Mandat die Manufaktur des inländischen Porzellan-Gefäßes betreffend vom 23. Jan. 1710 in Cod. Aug. T. 2. p. 2115.

29) Die vollständigsten Nachrichten über die Errichtung der Meißnischen Porzellanfabrik, die zum Theil aus handschrift-

§. 13. Unter den Anstalten, durch welche der König den Flor des Handels zu befördern suchte, verdient besonders ein 1728 mit dem König von Preußen wegen der beyderseitigen Handlungsfreyheit und Parifikation der Accisen abgeschlossener Traktat ausgezeichnet zu werden, der einige Zeit sehr wohlthätige Wirkungen auf Sachsen äußerte [30]), aber in der Folge durch das neue System, das der König von Preußen, Friedrich II., wegen der Handlung befolgte, wieder aufgehoben wurde. Noch hatte der König schon damals die Absicht, zur Beförderung des Handels eine Kommerciendeputation zu errichten, die er den Ständen in der Proposition v. 3. Oktbr. 1725 auf folgende Art bekannt machte: „Er habe zu Emporbringung, Beförderung, auch mehrerer Erweitrung des Handels und der Manufakturen dieser Lande, als des edelsten Kleinods einer wohleingerichteten Regimentsverfassung, eine besondre beständige Deputation niederzusetzen sich entschlossen. Und zur Vermeidung der zur Errichtung eines salarirten Kollegii erforderlichen und den getreuen Unterthanen beschwerlich fallenden Ausgaben,

lichen Quellen gezogen sind, findet man in Merkels Erdbeschreibung von Sachsen, herausgegeben von Engelhardt (dritte Auflage) B. 5. S. 236.

30) S. die General-Verordnung zu Publikation des Extrakts aus dem mit des Königs Majestät 1728 geschlossenen Kommercien-Traktat vom 23. April 1729 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 555. Die Ausfuhr der Wolle, Tücher, Glas- und messingenen Waaren wurde wenigstens vor der Hand noch ausgenommen, und ich habe nicht gefunden, daß hierin eine Abänderung erfolgt ist. Doch behauptet Hunger in seinen Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 155, daß eben wegen der durch diesen Handlungstraktat gestatteten Handlungsfreyheit die Sächsischen Wollmanufakturen in einen sehr blühenden Zustand gekommen wären.

diese Deputation gewissen Personen aus andern Landeskollegien, welche die hierbey vorkommenden Verrichtungen ohne weitre Besoldung übernehmen würden, aufgetragen. Weil aber dennoch zu Salarirung einiger unentbehrlicher Subalternen, ingleichen zu den dabey dann und wann vorfallenden Verschickungen, andern Bedürfnissen und kleinen nicht wohl zu spezificirenden Ausgaben, ungefähr 3000 Thlr. nöthig seyn möchten, so würden die getreuen Ausschußstände dieses an sich geringe Quantum, in Ansehung des von sothaner Veranstaltung zu verhoffenden ungezweifelten großen Nutzens, gehorsamst zu bewilligen sich nicht entbrechen.“ Der Ausschuß erwiederte hierauf in seiner Bewilligungsschrift v. 11. Jan. 1726: »daß er zuförderst von der eigentlichen Einrichtung und Beschaffenheit dieses sehr wichtigen Werks unterrichtet zu seyn wünsche, damit er und seine Mitstände ihr unmaßgebliches Gutachten hierüber erstatten könnten,“ und äußerte dabey das Bedenken: »ob nicht sowohl einheimische, insonderheit fremde Kaufleute hierdurch zu dem Gedanken verleitet werden dürften, als wenn bey dieser Einrichtung dem Handel und Wandel leicht noch mehr Beschwerlichkeiten zugezogen, und selbiger, da er, wie der betrübte Augenschein sattsam zu erkennen gebe, beynahe in einer völligen Ohnmacht dahin zu sinken scheine, noch mehr gestopft und gehemmt werden könnte.“ Diese Bedenklichkeiten der Stände nun hatten die Wirkung, daß damals die von dem König vorgeschlagne Kommerciendeputation nicht zu Stande kam, sondern ihre Errichtung seinem Nachfolger vorbehalten blieb. Noch richtete der König eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf das mit dem Handel in der genauesten Verbindung stehende Münz-

wesen, und während seiner ganzen Regierung sind, eine einzige Abweichung ausgenommen, alle einheimische Münzsorten im richtigen Schrot und Korne ausgeprägt worden[31]). Jene Ausnahme bestand in einem 1702 ausgegangenen Sechspfennig-Gepräge, wovon über eine halbe Million in Umlauf kam, und welche das Volk wegen der vielen Klagen, die sie verursachten, Seufzer nannte[32]). Da das Publikum bald nähere Kenntniß von ihrem innern Werth erlangte, so nahm man sie in Handel und Wandel nicht höher als für 2 Pf. an, und es sah sich endlich die Regierung selbst genöthigt, sie auf diesen Werth herabzusetzen[33]); dem Grafen von Beichlingen aber wurde die Schuld beygemessen, daß er gegen den Willen des Königs eine so große Menge in Umlauf gebracht habe[34]). Seit der Zeit wurde über die innere Münzverfassung mit der größten Strenge wieder gehalten, dagegen aber mußte das Land desto mehr durch den äußerst nachtheiligen Geldhandel der Kaufleute und durch die Kipper und Wipper seiner guten Münze leiden, und es verlangte daher der König hierüber ein Gutachten von den Ständen den 31. Aug. 1731, welches sie den 3. Oktbr. d. J. beantworteten. Eine Wirkung desselben war das geschärfte Münzmandat[35]) vom 9. Jul. 1732,

31) Klotzsch Churſächſ. Münzgeſchichte Th. 2. S. 737.

32) Vogels Leipziger Annalen S. 936.

33) Cod. Aug. T. 2. p. 895.

34) Der Graf läugnete dieſes in ſeiner Vertheidigungsſchrift, und behauptete hier unter andern: daß die erſte Ausmünzung bis auf 28,000 Thlr. durch die Anſchaffung gewiſſer Juwelen veranlaßt worden ſey. S. Klotzſch a. a. O. S. 751—756.

35) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1699.

wodurch die nachdrücklichſten Maaßregeln gegen die in das Churfürſtenthum eingeſchlichnen geringhaltigen fremden Münzſorten ergriffen wurden, und welches nachher manche Zuſätze und Erläuterungen erhielt[36]). Demungeachtet war dieſem Uebel hierdurch ſo wenig geholfen, daß die Stände unter der folgenden Regierung den 4. Septbr. 1734 eine beſondre Münzſchrift übergaben, worin ſie die Quellen dieſes Uebels ſehr gründlich entwickelten, die allerdings zu tief lagen, um durch eine bloße einſeitige Devalvation verſtopft werden zu können[37]); daher ſie in dieſer Abſicht vorzüglich die Eintretung des Churſächſiſchen Kreis-Direktorial-Amtes in dem Oberſächſiſchen Kreiſe und die Wiederherſtellung der Münzprobationstäge wünſchten[38]). Zu Folge der Landtagsproposition v. 10. März 1737 hatte der König nicht nur dieſe Vorſchläge berückſichtiget und zugleich dieſen Gegenſtand ſelbſt bey der Reichsverſammlung[39]) und bey einigen andern Kreiſen

d. 3. März 1733.

36) l. c. p. 1710.

37) Der König hatte dieſes ſelbſt bemerkt, und daher ſchon in der Reſolution auf die Präliminarſchrift vom 19. Aug. 1734 erklärt: „daß er dießfalls mit denen an dem Leipziger Fuß Theil habenden benachbarten Reichsſtänden Unterhandlung pflegen, auch zu Ausprägung mehrerer Scheidemünze Verordnung ertheilen wolle.“

38) Es meinten nehmlich die Stände in der angeführten Münzſchrift: „daß das Uebel nicht ſowohl von denen am Leipziger Fuß Theil habenden Häuſern, als vielmehr daher rühre, daß in den Erneſtiniſchen Landen, in den Schwarzburgiſchen, Reußiſchen und andern angränzenden und untermengten Gebieten, der geringhaltigen Münze der Lauf gelaſſen werde.“

39) Auch kam wirklich durch vorzügliche Mitwirkung des Königs 1738 der Reichsſchluß zu Stande, wodurch der Leipziger Münzfuß zum Reichsfuß erhoben ward.

außer dem Obersächsischen in Anregung gebracht, sondern auch das eben so wirksame, in einer neuen Münzschrift der Stände [40]) vom 17. April 1737 sehr gebilligte Mittel ergriffen, die an den Gränzorten verbreitete schlechte Münze durch den Münzguaradein in Leipzig gegen gute eintauschen zu lassen.

§. 14. Noch richtete der König auf den Bergbau, als einen der wichtigsten Nahrungszweige unsers Vaterlandes, eine vorzügliche Aufmerksamkeit [41]). Denn zuförderst gab er ein sehr ausführliches Gesetz wegen Abstellung der bisher in Bergwerkssachen bemerkten Mängel und Gebrechen [42]), dem später ein andres folgte, welches sehr bestimmte Vorschriften über das Verfahren bey Streitigkeiten in dergleichen Sachen [43]) enthielt, die schon nach der ältern Landesverfassung an die Bergämter und den

d. 7. Jan. 1709.

d. 26. Aug. 1713.

40) Sie wurde in einer zweyten Schrift vom 27. April erläutert. In dieser waren die Stände besonders wegen der Widerrufung mehrerer ausländischen Münzsorten sehr verschiedner Meinung.

41) Seit Augusts Zeiten hatte man diesen Zweig der Staatswirthschaft nie ganz vernachlässiget und viele wichtige Gesetze in Bergsachen gegeben, als z. B. die Bergordnung Christian I. vom 12. Juny 1589; die Grünthaler Seiger-Hütten-Ordnung Johann George I. vom 8. Febr. 1612; desselben Eisen- und Hammerordnung vom 1. Aug. 1614; die Zinn-Bergwerks-Ordnung vom 24. Aug 1615; die erneuerte Blech-Hammerordnung Johann George II. vom 23. May 1666; die Erzkaufsordnung Johann George II. vom 30. Nov. 1668, u. m. a. S. Cod. Aug. T. 2. p. 186 sq.

42) l. c. p. 373. Ein ähnliches Dekret hatte Johann George I. den 17. Febr. 1629 gegeben, l. c. p. 299.

43) Ist im Anhang der Erl. Prozeßordnung beygefügt.

Freyberger Bergschöppenstuhl gewiesen waren[44]). Und ein eben so großes Verdienst erwarb er sich durch die Errichtung der General-Schmelz-Administration zu Freyberg[45]), der in Zukunft das Schmelzen der Metalle allein überlassen wurde, das zuvor auch in den Hütten der Gewerken geschehen konnte[46]). Die großen Vortheile aber, die man hierdurch sowohl mittelst der Ersparung des Holzes und der Kohlen, als wegen der damit verbundnen zweckmäßigen landesherrlichen Oberaufsicht über diesen und andre damit verbundne Gegenstände erreichte, sind unverkennbar[47]). Auch suchte der König noch auf andre Art dem immer mehr einreißenden Holzmangel abzuhelfen[48]), und erließ daher, nach vorhergegangner Berathung mit den Landständen[49]), ein sehr zweckmäßiges Gesetz[50]) wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Kultivirung fruchtbarer und andrer Bäume, dessen strengere Befol-

d. 4. May 1710.

d. 11. May 1726.

44) Sie wurde aufs neue befestiget durch die Befehle Christian II. vom 9. April 1609. l. c. p. 237.

45) Schon früher war hier der Hauptsitz des Schmelzwesens. S. die Schmelz- und Hüttenordnung Christian I. vom 12. Sept. 1689. l. c. p. 228.

46) S. die Deklaration des Königs l. c. p. 410.

47) Umständlich wurden sie von dem König selbst in einer Deklaration vom 17. Dec. 1712 angegeben, l. c. p. 410.

48) Diesen Theil der Staatswirthschaft hatte man seit den Zeiten des Churfürst August fast so sehr vernachlässiget, daß sich die Gesetzgebung in Forstsachen fast blos auf Holzdeuben beschränkte. S. Cod. Aug. T. 2. p. 614—658.

49) Siehe das Dekret wegen Anpflanzung junger Bäume vom 21. May 1722 und die Erinnerungen der Stände vom 8. Juny d. J.

50) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 523.

zu wünschen gewesen wäre"[51]). Es wurde aber in demselben die Bedeckung von Holzblößen verordnet, die Huthungsgerechtigkeit zum Nachtheile des jungen Holzes beschränkt, Mittel zur Schonung des neuangepflanzten Holzes vorgeschrieben, den Anmaßungen der Forstbedienten zum Nachtheile der Holzungen Einhalt gethan, die Anpflanzung von jungen Bäumen sowohl den neuen Wirthen und Eheleuten, als auch den Kommunen an den Stadtgräben und auf den Straßen befohlen, und die Obrigkeiten jedes Orts angewiesen, die Einwohner zur Baumzucht und Anlegung von Baumschulen anzuhalten.

§. 15. Unter den übrigen Anstalten der Regierung während dieser Zeit verdienen noch verschiedne Veränderungen des Postwesens einige Aufmerksamkeit. Es wurde jetzt durch Anlegung vieler neuer Posten immer mehr ausgebildet, und manche über Kollisionen mit den Reichsposten entstandne Irrungen durch den sogenannten Hauptrezeß vom 15. Jan. 1703 glücklich gehoben. In demselbigen Jahre verkaufte der General Flemming die Rechte, die er bisher unter dem Titel eines Erbpostmeisters über das Postwesen ausgeübt hatte[52]), gegen 20,000 Thlr. an den König. Dagegen wurde nun das ganze Sächsische Postwesen dem bisherigen Oberpostmeister zu Leipzig, Johann Jakob Kees, der bisher die Post für ein jährliches Quantum von 13,000 Thlrn. gepachtet hatte, wiederkäuflich auf 12 Jahr für 200,000 Thlr.

51) Schon unter der folgenden Regierung wurden Klagen über dessen Vernachlässigung geführt. S. das Dekret des Königs an die Landstände vom 10. April 1737 und das von den Ständen hierüber erstattete Gutachten v. 29. April d. J.

52) S. den vorigen Band S. 319.

überlassen[53]). Noch vor diesem Termin aber wurden dessen Erben durch einen gegen sie angestellten fiskalischen Prozeß bewogen, die Post für 150,000 Thlr. wieder in die Hände der Kammer zurückzugeben, unter deren unmittelbaren Administration es seit dieser Zeit geblieben ist[54]). 1712. Vorzüglich wegen des Postwesens wurde übrigens auf Befehl des Königs das ganze Land durch den berühmten Geographen M. Zürner[55]) ausgemessen, und überall steinerne Meilensäulen gesetzt[56]), zu deren Errichtung auch die Patrimonial-Obrigkeiten, der Weigerung der Stände ungeachtet, mitwirken mußten[57]). 1721 und 1722.

53) Die Punktation über diesen Kontrakt wurde den 6 März 1703 aufgesetzt; doch verzögerte sich die Vollziehung bis 1705.

54) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churſächs. Postwesens (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 7. N. II.) S. 265—275.

55) Er verfertigte zum Gebrauch des Königs 40 General-Karten, 40 Special-Karten und eine große Postkarte von Sachsen. Seine Karten sind in der Folge bey dem Schenkischen Atlas zum Grunde gelegt worden, und nur die Postkarte und die Karte von den Aemtern Dresden und Großenhayn hat er selbst herausgegeben. S. Engelhardts Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen B. 6. S. 66 u. f.

56) S. die Befehle vom 1. Nov. 1721 und v. 24. July 1722 in Cod. Aug. T. 1. p. 1950 und 1957. Man vergl. auch C. C. Schramm Saxonia monumentis viarum illustrata. Vitb. 1726. 4.

57) S. die Bewilligungsschrift vom 18. May und das königl. Dekret vom 17. Juny 1722, wodurch den Obrigkeiten erlaubt wurde, Beyträge zu dieser Anstalt von ihren Unterthanen zu fordern, wobey es auch in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte.

Siebenter Abschnitt.

Prachtliebe Friedrich August I.; dessen Ve um die höhere Kultur von Sachsen; K auf Polen während den letzten Jah seiner Regierung.

§. 16.

Der damalige Hof war einer der glänzendsten in und sein Aufwand, der durch die Freygebigkeit nigs gegen seine Günstlinge noch mehr vergrös den Kräften des Staats so wenig angemessen, eine Hauptquelle der vielen Schulden und Abgab welche das Land unter dieser und den folgenden K gen drückten. Schon das gewöhnliche Privat Königs war auf einem Fuß eingerichtet, der b den meisten Höfen unbekannt gewesen war, und dem Hofe Ludewig XIV. ein Vorbild fand. Ne aber suchte er seine Zeitgenossen an Pracht und L
v. 30. außerordentlichen Feyerlichkeiten zu übertreffen[1]).
May — 29. der berühmtesten ist das Lustlager bey Zeithayn
Juny 1730.

1) S. Mosers Hofrecht Th. 1. S. 359.

2) Die Beschreibungen desselben, unter welchen v das auf Kosten des Königs gedrukte Pracht-Kupf bemerkt zu werden verdient, welches Zürner zeic Fuchi stach. S. in Weinarts Litteratur der Ge schichte Th. 2. S. 438. Beyzufügen ist: Journal e description circonstanciée de tout ce qui s'est pa

dem König von Preußen und dessen Kronprinzen
sten gegenwärtig waren, und welches 968,780
kostete. Hier wollte der König nicht nur seine
die er in den Jahren 1726 — 1730 sehr ver-
nd durch Französische Taktik geübt hatte, mustern
undern lassen, sondern auch seine Gäste durch
ten jeder Art in Erstaunen setzen. Den Lager-
n Quadrat von 3 Meilen, mußten 500 Bauern
0 Bergleute ebnen, auch sogar einen Theil von
nschheyde platt von der Erde wegroden. Auf
war eine kleine Flotte ausgerüstet, von welcher
ondel allein über 15,000 Thaler kostete; und
es Feuerwerks war ein Gerüste in Form eines
errichtet, mit zwey Flügeln, woran 200 Zim-
seit Weihnachten gearbeitet hatten, und wozu
0 Ellen Leinewand, 2000 Stämme Holz und
Stück Breter verbrauchte. Einige Tage vor
hung des Lagers wurden alle Regimenter gespeist.
chessen für die königliche Tafel hatte man einen
gebacken, der 14 Ellen Länge, 6 Ellen Breite
Elle Höhe hatte und auf einem 10 Ellen breiten
von 8 Pferden gezogen werden mußte. Wenn
rch den Luxus bey diesen und ähnlichen Lustbar-
wie durch den gewöhnlichen Aufwand des Hofes
h die Aufführung prächtiger Gebäude [3]) viele

nd Campement de Sa Majesté le Roi de Pologne et
teur de Saxe, entre Radevitz et Mühlberg, en
auprès de l'Elbe. Amsterd. 1750. 8.

ganze Neustadt (das ehemalige Alt-Dresden, das 1685
einen Brand ganz ruinirt worden war) wurde unter
st II. nach einem neuen Plan wieder hergestellt. Unter
rlen einzelnen Gebäuden, die er aufführen ließ, wollen

Künstler und Handwerker, besonders in der Residenz in Nahrung gesetzt wurden; so zeigte sich dagegen eine desto größere Armuth bey den übrigen Ständen. Doch äußerte das Beyspiel des Hofs keinen so nachtheiligen Einfluß auf Sachsen, wie auf Polen[4]); weil hier der größre Reichthum des Adels eine schädliche Nachahmung erleichterte. Auch wurde dagegen durch die herrlichen Kunstsammlungen, welche der König und sein Nachfolger in Dresden anlegten[5]), Kunstsinn und Empfänglichkeit für das Schöne unter den gebildeten Ständen unsers Vaterlandes immer mehr verbreitet.

§. 17. Unter den Anstalten zur Beförderung der Wissenschaften während dieser Regierung verdient die von dem Kabinets-Minister, Grafen von Wackerbart, errichtete Ritterakademie, die der König in ein öffentliches Institut verwandelte und mit der Kadetten-Schule vereinigte, ausgezeichnet zu werden. Der Graf von Wacker-

wir nur der Elbbrücke und des Zwingers gedenken. Beyde wurden von dem Oberlandbaumeister Pöpelmann angelegt; jene zwischen 1727—1731, dieser, welcher blos der Vorhof zu einem Residenzschloß seyn sollte, 1711.

4) Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten (neueste Ausgabe von Sartorius) Th. 2. S. 422.

5) Friedrich August I. ist als der eigentliche Stifter sowohl des Augusteums, als der Gallerie der Kupferstiche und Handzeichnungen zu betrachten. Beyde aber wurden von seinem Nachfolger ansehnlich vermehrt, und unter diesem erhielt auch die Gemählde-Gallerie (welche ihren ersten Ursprung dem Herzog George dem Bärtigen, dem Freunde Lukas Cranachs, verdankt) ihren gegenwärtigen unschätzbaren Werth durch den Ankauf der Modenesischen Gallerie für 12 Tonnen Goldes, durch die Gallerie Raphaels und vieler der größten Meisterstücke.

aufgeführt, welches der König 1729 für 200,000 Thlr. kaufte und 1730 von den Kadetten, welche bisher in Privathäusern der Residenz gewohnt hatten, beziehen ließ[6]). Es sollten aber daselbst nach dem von dem Grafen entworfenen, den Ständen mitgetheilten Plan, auch 1725. andre Knaben, vorzüglich vom adlichen Stande, unterrichtet werden. Da die Stände schon 1716 einen ähnlichen Plan des damaligen Kammerrath und nachherigen Geheimerath Grafen von Lesgewann zu unterstützen versprochen hatten, so hoffte der König um so eher, eine thätige Theilnahme derselben an dieser Einrichtung erhalten zu können; sie entschuldigten sich aber mit der Unmöglichkeit, einen hinlänglichen Fonds für diese Anstalt, deren Aufwand mit dem ehedem zu einer ähnlichen bestimmten Beytrag von 1000 Thalern in keinem Verhältniß stehe, auszumitteln[7]).

§. 18. Manche andre Entwürfe des Königs wurden durch die beständige Aufmerksamkeit, die er auch in den letzten Regierungsjahren auf die Angelegenheiten Polens richten mußte, vereitelt, da zumal dieses Reich durch die Konvention zu Warschau mehr dem Schein, als der That nach beruhigt war[8]). Zwey ordentliche Reichsversammlungen, und eine außerordentliche, welche

6) Merkels Erdbeschreibung von Sachsen, herausgegeben von Engelhardt Th. 4. S. 226.

7) In ihrer Verwilligungsschrift vom 11. Jan. 1726, wo sie zugleich den König an sein Versprechen erinnerten, unter die Kadetten blos adliche Landeskinder aus den alten Erblanden aufzunehmen. Die Forderung des Königs wurde übrigens auch auf dem Landtage von 1728 wiederholt, hier aber gleichfalls von den Ständen verbeten.

8) S. Th. 1. der Gesch. des Königreichs Sachsen S. 405.

der König berufte, lösten sich daher wieder auf, ehe sie noch in Thätigkeit gekommen waren[9]); und wenn es auch gegründet ist, wie einer unsrer ersten Geschichtschreiber behauptet[10]): daß unter ihm keine einzige recht nützliche Anstalt in diesem Reiche gemacht wurde, weil bey den vielen Versuchen, die er wagte, eine unumschränktere Gewalt zu erhalten, die Nation gegen jede Anstalt argwöhnisch seyn mußte, die auf wichtige Veränderungen hinzuführen schien; so konnte doch auch gewiß bey der Polnischen Konstitution nichts nützliches gedeihen, wenn nicht der König diesen Zweck erreichte. Vermochte er doch mit aller seiner Macht selbst das ungerechte Blutge-
1724. richt, welches über die Protestanten zu Thorn wegen der zwischen ihnen und den Jesuitenschülern vorgefallene Thätlichkeiten erging, nicht zu verhindern, ungeachtet es seinen Grundsätzen und Gesinnungen ganz entgegen war[11])

9) Parthenay Historie de Pologne T. 4. p. 241.

10) Spittlers Geschichte der Europäischen Staaten Th. 2. S. 422.

11) Sehr deutlich erklärte sich hierüber der König in einem Reskript, welches an den Magistrat zu Thorn den 13. Dcbr. 1724 auf dessen Fürbitte für den Vice: Präsidenten Jakob Heinrich Zernecke erging. „Gleich wie Uns nun (heißt es daselbst) der sehr betrübte Zustand, darinnen die ohnedem vormals mit viel Calamitäten betroffene Stadt über den entstandenen Tumult gesetzt worden, sehr zu Herzen geht, und Wir gern gesehen haben würden, wenn die Umstände so beschaffen gewesen wären, daß in Unserm Nahmen ein gelinderer Ausspruch ertheilet, oder solcher bey der Exekution mit mehr Gnade gemildert werden mögen; Also zeuget die von Uns alsofort, annoch der vor Einlangung der Intercessionalien für bemeldeten Bürgermeister und Vice: Präsidenten ertheilte Pardon, wasmaßen Wir aus eigner Bewegniß geneigt sind, mehr nach Unsrer väterlichen Huld, als nach

und ihn überdieß bey vielen andern Mächten kompromittirte. Selbst in die Kassirung der Wahl seines natürlichen Sohnes, des Grafen Moritz von Sachsen, zum Nachfolger des letzten Herzogs von Kurland Ferdinand aus dem Kettlerischen Stamm, mußte er willigen, so weh sie auch seinem Herzen thun mochte[12]). Wegen aller dieser Angelegenheiten sah sich der König öfters genöthigt, nach Polen zu gehen; auch war er eben in Warschau, um einen Reichstag zu halten, als der Schade, den er seit vielen Jahren am linken Fuß hatte, und wovon er nie ganz geheilt worden war, so gefährlich wurde, daß er wenig Tage nach Eröffnung der Reichsversammlung mit Tode abging. Seine würdige Gemahlin Christiane Eberhardine, die sich gewöhnlich entweder zu Torgau oder zu Pretsch aufzuhalten pflegte und nie nach Polen gekommen war, welches ihr schon durch die von dem König selbst zurückgewiesene Forderung von einem Theil der Polnischen Stände, daß sie zur katholischen Kirche übertreten sollte, verleidet seyn mochte, hatte die Welt einige Jahre vor dem König verlassen, und diesem einen einzigen Prinzen Friedrich August II. geschenkt, der ihm in der Chur und bald darauf auch auf dem Polnischen Throne folgte.

1726.

d. 1. Febr. 1733.

d. 5. Sept. 1727.

Strenge des rechtlichen Prozesses zu verfahren." S. Jakob Heinrich Zerneckens Thornsche Chronik (Berlin 1727. 4.) S. 466.

12) Parthenay T. 4. p. 191.

Achter Abschnitt.

Veränderungen in den Herzoglich Sächsischen Nebenlinien seit der Erwerbung der Polnischen Königskrone bis zum Aussterben der Merseburger Linie (1738).

§. 19.

Das staatsrechtliche Verhältniß der Herzoglichen Nebenlinien des Churhauses war in diesem Zeitraum weniger Streitigkeiten unterworfen, als in dem vorigen; allein demungeachtet entstanden noch manche Differenzen mit der Zeitzer Linie, sowohl über die Einführung der Konsumtionsaccise, als über andre Hoheitsrechte; bis unter Vermittlung des Kardinals von Sachsen durch einen Rezeß[1]) vom 19. März 1711 diese Streitigkeiten zu gütlicher Berathung nach dem Entwurf eines Traktats von 1690 ausgesetzt wurden[2]). Auch begab sich der Herzog Moritz Wilhelm in diesem Vergleiche selbst der von dem König 1698 ihm zugestandnen Freyheit, wegen des Stifts Naumburg um Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen anzusuchen; wogegen ihm der König die Herrschaft

1) S. die Urkunde in dem Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 430.

2) Nur wegen Einführung der Konsumtions-Accise verglich man sich schon vorläufig, wie oben Th. 1. S. 355 bemerkt worden ist.

Tautenburg wieder zurück gab, die er zur Befriedigung einer Anforderung von 128,400 Thlrn. erhalten hatte[3]). Seit dieser Zeit stand der Herzog mit dem König in bessern Vernehmen, und es würde daher wahrscheinlich der versprochne Haupttraktat über alle noch übrige Irrungen wirklich abgeschlossen worden seyn, wenn nicht bald darauf die eingetretne Religionsveränderung des Herzogs die Umstände gänzlich verändert hätte. Diese aber war seit mehreren Jahren von dessen Bruder, dem Kardinal von Sachsen, durch den Geheimenrath von Röder und durch einen heimlichen Jesuiten Franz Heinrich Schmelzer, welcher sich unter dem Titel eines Legationssekretairs an seinem Hofe aufhielt, mit vielem Eifer betrieben worden[4]). Sie soll schon im December des Jahres 1715 in dem Kloster Dochsanna bey Prag erfolgt, und der Kardinal bey dieser Feyerlichkeit gegenwärtig gewesen seyn[5]); auch daselbst der Herzog ein Glaubensbekenntniß abgelegt haben, das einige Zeit darauf im Druck erschien, und viel Aufsehn bey Katholiken und Protestanten erregte, welches aber der Herzog nie für das seinige anerkennen wollte[6]). Oeffentlich bekannte sich der Herzog erst zwey

3) Jedoch sollte diese Herrschaft nach dem Absterben des Herzogs ohne männliche Descendenz an die Churlinie zurückfallen, wenn sie nicht dessen beyde Brüder für die benannte Summe wieder einlösten.

4) S. das Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 458.

5) a. a. O. S. 455.

6) Es erschien zuerst zu Mainz nnd wurde von M. Johann Philipp Bernhard Jüngling, der ehedem Hochfürstl. Würzburgischer Pfarrer und Beichtvater gewesen, sich aber von der katholischen zur evangelischen Kirche gewendet hatte, untersucht und beantwortet. Beyde Schriften s. a. a. O. S. 457 u. f.

d. 18. April 1717. Jahre darauf zur katholischen Religion, als er i
Kapelle auf der Pleißenburg zu Leipzig das Abe
genoß [7]). Sobald das Naumburger Domkapitel
benachrichtiget wurde, erklärte es hierauf eine E
kanz [8]), weil der Herzog wegen des in dem W
schen Frieden [9]) festgesetzten geistlichen Vorbeh
d. 24. April d. J. Stifts verlustig sey, und erbat sich den Schutz de
fürsten von Sachsen, indem es zugleich die Absicht
einen neuen evangelischen Administrator zu wä
Der König verlangte dagegen von dem Kapitel:
in dieser Sache nichts ohne Vorwissen seines Co
schalls, des Grafen von Flemming, und seines
renz-Ministers, des Herrn von Seebach, thun
welche er für diese Angelegenheit bevollmächtigte [11]).
darauf aber nahm er selbst von der Stifts-Admin
d. 15. May 1717. Besitz, nachdem sie ihm der Herzog durch einen
zu Leipzig gegen ein Jahrgeld von 35,000 Fl.
hatte [12]). Doch wurde anfangs jene Administ

7) a. a. O. S. 505.

8) Durch eine Schrift, die in der Domkirche zu M
verlesen wurde. Sowohl diese Urkunde, als auch
testation des Herzogs und zwey Umlaufspatente
Theilen, s. a. a. O. S. 522 u. f.

9) A. V. §. 13.

10) Unschuldige rechtliche Nachricht von der Naumbu
schen, vom Jahr 1717 unterlassenen Postulation,
lich im Jahr 1726 geschehenen Uebertragung der
gierung — von Pharamundo Chlodovaco (1726.

11) a. a. O. S. 6.

12) Die Urkunde desselben ist noch nicht gedruckt,
Reskript, das deshalb an die Obersteuereinnahme in
unter demselbigen Dato erging, und welches m
merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm

unter dem Nahmen einer interimistischen eröffnet, auch that der Churſächsische Hof verschiedne Vergleichsvorschläge, die aber damals noch nicht angenommen wurden, weil das Kapitel dem Churhause die Erbfolge aus dem nehmlichen Grunde streitig machte, aus dem sie die Stiftsregierung dem bisherigen Administrator entzogen hatte[13]). Im Gegentheil vereinigten sich die Kapitularen, den 4. Oktbr. 1717 ein außerordentliches General-Kapitel zu halten, um die schon früher beabsichtigte Wahl eines neuen Administrators, bey der sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Herzog Christian I. von Sachsen-Weißenfels richteten, zu bewerkstelligen, die ihnen aber von dem Churſächsischen Hof bey 2000 Thaler Individualstrafe und dem Verlust aller Lehn- und Mitbelehnschaften verboten wurde[14]). Auch dauerte es noch geraume Zeit[15]), bis wegen dieser Irrungen zwischen dem Churhause und dem Domkapitel ein Vergleich zu Stande kam, und inzwischen ereignete sich der unerwartete Vorfall, daß der Herzog Moritz Wilhelm, der zuvor seine Residenz nach Weida verlegt hatte, nach einer von dessen Gemahlin mit dem Professor Franke aus Halle veranstalteten Zusammenkunft wieder in Pegau zu der protestantischen Kirche übertrat[16]), ohne daß jedoch diese neue Re- d. 16. Oktb. 1718.

findet. Nach Leonhardis Erdbeschreibung Th. 3. S. 545. soll noch überdieß der König des Herzogs Schulden mit 300,000 Fl. zu bezahlen versprochen haben.

13) Unschuldige rechtliche Nachricht S. 8 und 11.

14) a. a. O. S. 15 u. f.

15) Während derselben erschienen verschiedne Schriften für beyde Theile, die in den Electis iuris publici T. XV und XVI. abgedruckt sind.

16) Merkwürdiges Leben des Herzogs Moritz Wilhelm. S. 580 und 596.

ligionsveränderung einen Einfluß auf jene Streitigkeiten
d. 15. Nov. äußerte, weil er bald darauf mit Tode abging[17]). Sein
d. J. Antheil an den Sächsischen Erblanden und an der gefürsteten Grafschaft Hennеberg fiel hierauf wieder an die Churlinie zurück[18]), weil er seine beyden mit seiner Gemahlin Marie Amalie, einer Tochter des großen Churfürst von Brandenburg, erzeugten Prinzen, Friedrich Wilhelm und Friedrich August[19]), überlebt hatte, und daher eine einzige Prinzessin Dorothea Wilhelmine hinterließ, die an den nachherigen Landgrafen von Hessen-Kassel Wilhelm VIII. vermählt war[20]). Zwar lebte noch sein Bruder, der Kardinal von Sachsen Christian August, und sein Vetter Moritz Adolf, Bischof zu Leutmeritz; da aber beyde in den geistlichen Stand getreten waren, und deshalb ihr Erbrecht ohnedieß bezweifelt werden konnte, so ließen sie sich leicht durch eine Summe Geldes befriedigen, welche der König dem Kardinal und
1735. nach dessen Absterben dem Bischof Moritz Adolf jährlich auszahlte[21]). Dagegen dauerten die Differenzen wegen

17) S. a. a. O. S. 655.

18) Nach dem Testamente Johann George I. sollte zwar bey dem Aussterben einer Nebenlinie des Churhauses die gleiche Linealfolge aller übrigen Linien Statt finden (S. Th. 1. S. 90); doch ist diese Vorschrift deswegen nicht zur Vollziehung gekommen, weil sie das Churhaus mit der Primogenitur nicht für vereinbar hielt. Auch hatte der Herzog Moritz Wilhelm nach seiner Religionsveränderung in dem oben erwähnten Vergleiche mit dem Churhause dessen alleinige Erbfolge anerkannt.

19) Merkwürdiges Leben des Herzogs Moritz Wilhelm. S. 321 und 416.

20) a. a. O. S. 532.

21) a. a. O. S. 672.

des Hochstifts Naumburg bis zum 31. May 1726, an welchem Tage die schon durch ältre Verträge[22]) festgesetzte Erbfolge des Churhauses von dem Domkapitel unter der Bedingung ausdrücklich anerkannt wurde[23]): daß auch hier die Kirchensachen allein von dem Geheimenrathskollegio besorgt werden sollten[24]). Der König nahm hierauf zu Moritzburg an der Elster durch Kommissarien die Huldigung von den Stiftsständen an, die zuvor von dem Kapitel feyerlich an ihn überwiesen wurden[25]).

§. 20. Inzwischen war in der Weißenfelser Linie der Herzog Johann George, der einen größern Aufwand machte, als seine Einkünfte erlaubten, mit Tode abge-

22) S. Th. 1. S. 146.

23) Zwar wird in der unschuldigen Nachricht S. VI. behauptet: daß vermöge dieses Vergleichs (der noch nicht öffentlich bekannt ist) dem König die Stiftsregierung nur auf Lebenszeit sey überlassen worden: das Gegentheil ergiebt sich aber schon aus der ebendaselbst S. IX. mitgetheilten Huldigungsformel, wo es heißt: „Und wenn sichs begebe, daß Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. das Stift abtreten, oder (das Gott der Allmächtige lange verhüten wolle) mit Tode abgehen und also nicht mehr regieren würde, daß Ihr Euch alsdann an Niemanden anders, denn an ein Hochwürdig Domkapitel halten und demselben also, wie obgemeldet, getreu und gewärtig seyn wollet, bis so lange Ihr, nach Inhalt des am 31. May beschehnen Auftrags und der Kapitulation, an einen andern Stiftsherrn durch dasselbe ordentlich gewiesen werdet.“ Daß übrigens das Recht der Sedisvakanz, welches noch bis auf den heutigen Tag den Domkapiteln zu Merseburg und Naumburg gebührt, kein Wahlrecht in sich schließe, ist allgemein bekannt. S. Leonhardis Erdbeschreibung Th. 3. S. 492.

24) S. Philipps Geschichte des Stifts Naumburg und Zeitz S. 304.

25) S. die hierhergehörigen Aktenstücke in der unschuldigen Nachricht p. VII. sq.

d. 16. März 1712.

gangen[26]). Es folgte ihm sein Bruder Christian, welcher die Schulden, die ihm sein Vorfahr hinterlassen hatte, so sehr vermehrte, daß endlich der Kaiser dem König von Polen als Churfürsten von Sachsen zu ihrer Tilgung eine Debitkommission übertrug und dem Herzog blos 60,000 Meißnische Gülden Kompetenzgelder aussetzte[27]). Die Kommission dauerte fort, bis sein Tod seinem jüngern Bruder Johann Adolph II. die Regierung eröffnete, welcher in frühern Jahren in Hessischen Kriegsdiensten gestanden hatte, nachher aber in Churſächsische trat, und eben damals die Stelle eines Churſächsischen Generalfeldmarschalls bekleidete[28]). Bey seiner Sparsamkeit und Ordnungsliebe wünschte er nichts mehr, als den gesunknen Wohlstand seines Hauses wiederherzustellen, und entwarf daher selbst einen Plan, wie seine Gläubiger befriediget werden könnten, wornach jährlich, außer bey großen Unglücksfällen und zur Zeit der kaiserlichen Belehnung, die ersten vier Jahre 79,000 Rheinische Gülden und nach deren Ablauf 91,000 Fl. hierzu verwendet werden sollten[29]). Der Kaiser genehmigte diesen Entwurf provisorisch, und verlangte von dem Churfürsten von Sachsen sowohl eine schleunige Versendung der Akten in eine Sach-

d. 28. Juny 1736.

26) Er hinterließ eine einzige Prinzessin Johanne Magdalene, die an den Herzog Ferdinand von Kurland vermählt war, und als Wittwe 1760 zu Leipzig starb. Einige Nachrichten von seinem Leben s. in Necrologio domus Saxonicae S. 20 u. f.

27) Johann Jakob Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen S. 191.

28) Merkwürdiges Leben und Thaten Herzogs Johann Adolphs zu Sachsen. Erfurt und Leipzig 1744. 8.

29) Moser a. a. O. S. 192.

sische Juristenfakultät wegen des Lokations-Urthels, als die Erstattung des Hauptberichts; worauf die gänzliche Aufhebung der Kommission und die allmählige Befriedigung der Gläubiger von Seiten des Herzogs mit der größten Gewissenhaftigkeit erfolgte[30]). In der Barbyschen Nebenlinie des Weißenfelser Hauses[31]) hatte der Herzog Heinrich einen merkwürdigen, bisher noch ganz unbekannten Rezeß mit dem Churhause den 13. Oktbr. 1723 abgeschlossen, der in der Folge, als der Herzog Johann Adolph diese Grafschaft erbte, den 18. Juny 1740 erneuert und einigermaßen abgeändert ward. Die Hauptbedingungen dieser Verträge bestanden darin: daß die Herzoge als Grafen von Barby die Churſächsische Landeshoheit anerkannten, dem Churhause die oberste Kirchengewalt zugestanden, mit dem Rechte, Visitationen, Buß- Bet- und Fasttage und Kirchengebete[32]) anzuordnen, Kollekten auszuschreiben und in verbotnem

30) In einem kaiserlichen Reskript a. a. O. S. 195. wird dieses löbliche Benehmen dergestalt gerühmt: „Es gereicht Ihrer kaiserlichen Majestät zu ganz besonderm Wohlgefallen, daß der Herr Herzog nicht nur sein fürstlich Wort und Anerbieten, wegen der der Kreditkasse zu bezahlenden oder anzuweisenden 79,000 Fl. Rhn., vollkommen und auf das genaueste erfüllt, sondern auch zum Besten der prioritätischen dürftigen Kreditoren, selbst aus eigner Bewegung, noch ein solch ansehnlich Quantum zugethan, daß in diesem einzigen Jahre über 100,000 Fl. Rh. zu Verminderung des Status passivi abgetragen, auch noch überdieß viele 1000 Fl. zu Einlösung vieler Avulsorum und andern nöthigen und nützlichen Dingen verwendet worden seyn."

31) S. Th. I. S. 229 u. f.

32) In diesem sollte nicht für den Herzog als Landesfürsten gebetet, sondern blos die Formel: für unsern gnädigen Fürsten und Herrn, gebraucht werden.

Grade zu dispensiren. Die Appellationen sollten an die Churſächsische Landesregierung und das Wittenberger Hofgericht gehen, der Herzog auch für seine Person in allen die Grafschaft Barby betreffenden Sachen die Gerichtsbarkeit dieser Behörden anerkennen, und bey den Steuern, von welchen die eine Hälfte Churſachsen, die andre der Herzog erhielt, Gleichförmigkeit mit den Erblanden beobachtet werden. Das Bewaffnungsrecht war Churſachsen vorbehalten, jedoch wurde dem Herzog zugestanden, eine Schloßwache von 10—12 Trabanten mit Hellebarden ohne Flinten und Feuergewehr zu halten. Dem Herzog war ein Konsistorium und eine Kanzley gestattet, die aber den Churſächsischen Behörden untergeordnet blieben. Ferner war ihm die Einnehmung der Huldigung wie andern gräflichen Vasallen zugestanden, das Recht, Beamten zu ernennen und diese, sowohl auch Innungen zu bestätigen, endlich Concessionen (mit Ausnahme eigentlicher Privilegien) zu ertheilen. Noch erkannte das Churhaus Sitz- und Stimmrecht auf Reichs-[33]) und Kreistägen mit der Bedingung, sich allezeit an Churſachsen anzuschließen und die Reichs- und Kreislasten aus seinen eignen Einkünften ohne Beschwerung der Unterthanen zu tragen.

§. 21. In der Merseburger Linie regierte zu Anfange dieses Zeitraums der Herzog Moritz Wilhelm unter der Vormundschaft des Churfürsten von Sachsen. Als aber über die Beendigung dieser Vormundschaft selbst große

33) Bekanntlich hatte Barby Sitz und Stimme in dem Westphälischen Grafen-Kollegio.

Streitigkeiten entstanden[34]), so ging der Herzog von Dresden, wo er sich bisher aufgehalten hatte, nach Wien, und erhielt hier die kaiserliche Belehnung über das Stift Merseburg, die sich der Churfürst endlich gefallen ließ, als der Herzog auf die nehmliche Weise, wie solches schon von seinen Vorfahren geschehen war[35]), einen Revers ausstellte, daß sie den Rechten des Churhauses nicht nachtheilig seyn sollte. Auch wurde den 25. Oktbr. 1712 bey der Stiftsadministrations-Resignation ein Vergleich geschlossen, worin die Churſächsischen hohen Gerechtsame über das Stift vorbehalten, und zugleich festgesetzt wurde: daß diejenigen Punkte, welche in der neuen Kapitulation wider den Inhalt der vorigen von 1694 eingerückt wären, jenen Rechten nicht nachtheilig seyn; dem Churfürsten im Kirchengebet jederzeit der erste Platz eingeräumt; der von dem Stifts-Administrator gebrauchte Ausdruck Landesfürst nicht gegen Churſachsen angezogen; endlich die Huldigung sowohl in der Niederlausitz, als in der Erblandesportion auf die Churſächsischen hohen Reservate mit gerichtet werden sollte. Außerdem waren darin noch einige Punkte wegen Regulirung des Steuerwesens und wegen Niedersetzung gemeinschaftlicher Räthe zu Beendigung aller noch übrigen Differenzen vorhanden. Zwey andre Verträge, welche den 13. April 1719 und

d. 26. Novbr. 1708.

34) Wahrscheinlich wollte der Herzog, dem bisherigen Herkommen gemäß, die Stiftsregierung mit dem 18ten Jahre antreten.

35) z. B. von Christian I. den 23. Septbr. 1659. S. die Urkunde bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen p. 794. Daſſelbige geschah auch in Naumburg. S. die Urkunde des Herzogs Moritz unter demselbigen Dato bey Lünig in Specil. Eccles. Cont. I. p. 889.

den 30. Januar 1724 gleichfalls zwischen dem Churhause und der Merseburger Linie eingegangen wurden, betrafen die Haltung der Landtäge und das Remedium extremae provocationis in der Niederlausitz, und liegen daher außer den Gränzen dieser Geschichte[36]). Der Her-

36) Da übrigens der Inhalt von beyden, so wie von dem vorigen, meines Wissens noch ganz unbekannt ist, so wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich einen kurzen Auszug daraus mittheile. Der erste ging dahin: Wenn der König einen Landtag in der Niederlausitz zu halten für nöthig fände, wollte er es dem Herzog zeitig notificiren, sich über den Ort der Zusammenkunft, welches ohne Noth kein andrer als Lübben seyn sollte, mit ihm vernehmen, und der Herzog sollte sodann das Ausschreiben nach einem verglichenen Formular erlassen. Dem König stehe frey, Kommissarien zum Landtage abzuordnen, welche sich über die Proposition, wenn es nicht vorher schriftlich geschehen, gleichfalls zu vernehmen hätten. In derselben sey zwar des Königs und des Herzogs Meldung zu thun, doch sollte sie von diesem allein den Ständen mitgetheilt werden. Die Verhandlungen blieben zwar dem Herzog hauptsächlich vorbehalten, jedoch der Königl. Intention gemäß und dergestalt: daß den königlichen Kommissarien frey stehe, nach Gutbefinden mit einem oder dem andern Stande besonders zu konferiren. Die Verwilligung möge zwar an den Herzog, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung, daß sie zum Besten Königlicher Majestät und Churfürstl. Durchl. gemeinet sey, geschehen. In dem andern Vergleich wurde das obenerwähnte Remedium supplicationis, so lange der Herzog lebte, dergestalt angeordnet, daß es das letzte Remedium bleiben und keine weitere Berufung zugelassen seyn sollte; doch machte sich der Herzog verbindlich, wenn dieses Remedium von einer Sententia definitiva oder interlocutoria mixta ergriffen würde, demselben jederzeit zu deferiren, wenn es nicht offenbar zum Verschleif der Sache gereiche, welchenfalls ihm frey bleibe, mit Königl. Majestät zu kommuniciren. In possessorio summariissimo und Inquisitionssachen sollte es ganz unzulässig seyn. — Wenn darüber verfahren würde, sollte die Sache mittelst eines Schreibens an Königl. Majestät ge-

zog Moritz Wilhelm, der nur wenig Geisteskräfte besaß, bekümmerte sich übrigens wenig um die Regierungsgeschäfte. Da er keine Nachkommen hinterließ, so folgte ihm der siebenzigjährige Herzog Heinrich, Christian I. jüngster Sohn, welcher sich bisher zu Spremberg aufgehalten hatte, das ihm zur Apanage ausgesetzt war. Nach dessen unbeerbten Absterben aber fiel nicht nur sein Antheil an den Erblanden und an der Niederlausitz an das Churhaus zurück, sondern es gelangte auch selbiges nach ältern, durch eine neue Eventual-Postulation vom 31. July 1731 bestätigten Verträgen [37]) zum Besitz des Hochstifts Merseburg. Auch kam noch vor diesem Successionsfall die beständige Kapitulation [38]) des Stifts am nehmlichen Tage zu Stande. Sie gründete sich, manche Modifikationen ausgenommen, auf die alten zeitwürigen Verträge dieser Art [39]), und enthielt daher eine sehr bündige Versicherung der Verfassung des Stifts und aller Rechte und Freyheiten der Unterthanen. Auch wurde

d. 21. April. 1731.

d. 27. July 1738.

bracht, und in diesem gebeten werden, solche bey dem Appellationsgericht versprechen zu lassen, worauf der König diesem den Verspruch anbefehlen und dasselbe überhaupt anweisen wolle, auf die in instantia a qua üblichen Rechte Rücksicht zu nehmen. Das Erkenntniß sey vom benannten Gericht mit Beziehung auf diese errichtete Konvention zu sprechen, und das Urthel mittelst Antwortsschreibens vom König zu remittiren, dann solle der Herzog die Publikation und Exekution des Urthels anbefehlen und in dem Reskript ebenfalls der Konvention erwähnen.

37) S. Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 147.

38) Diese wichtige Urkunde ist zuerst im Anhang dieser Geschichte sub A. abgedruckt.

39) S. die Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 148. und Geschichte der Churf. Staaten Th. 4. S. 73 und 369.

darin besonders für die Erhaltung des bisherigen
gionszustandes gesorgt, indem zugleich der König er
daß er wegen der Kirchensachen seinem Geheimen
nehmlichen Auftrag wie in dem Churfürstenthum u
sammten übrigen Landen geben wolle. Obgleich z
dieser Kapitulation die ganze Stiftsverfassung in
burg erhalten werden sollte, so schien es doch anfa
wenn die Stiftstäge, die auch in Naumburg ins
gerathen waren [40]), ganz eingehen würden; denn
gingen beynahe 30 Jahr, ehe man die Stände des
wieder versammelte, und es wurden daher man
Abgaben ohne ihre Verwilligung erhoben [41]). A
17. April 1764 ließ der Administrator des Chu
thums Sachsen, der Prinz Xaver, einen neuen
tag ausschreiben, und gab überdieß den 14. M
den Ständen ein Dekret [42]), welches eine bün

40) Von den Stiftstägen in Naumburg haben wir
keine befriedigende historische Nachricht. Die oben
Thatsache aber ergiebt sich aus der auf dem Chur
Landtage eingereichten Präliminarschrift der Präla
sen und Herren vom 7. Sept. 1763. Als nehmlich
das Stift Merseburg um die Wiederherstellung der
täge angesucht hatte, wozu ihm schon in einem Re
1. Decbr. 1749 war Hoffnung gemacht worden, s
das Stift Naumburg, daß es demjenigen, was d
Merseburg angeführet, beytrete; indem es sich
die diesfalls von Zeit zu Zeit und noch vor kur
Verstattung eines Stiftstages eingereichten beson
stellungen bezog. — Daß dieses Gesuch eben so
das Merseburgische in Erfüllung ging, ist bekannt.

41) S. Göbel von der Landtagsverfassung im Hoch
seburg in dem neuen Museo für die Sächsische
B. 3. St. 1. No. 1. S. 9.

42) S. die Urkunde bey Göbel a. a. O. S. 44.

ſicherung und genauere Beſtimmung ihrer Rechte enthielt. Was den Erbländiſchen Antheil ſowohl der Merſeburger als Zeitzer Linie betraf, ſo wurde in dieſem die ganze Verfaſſung wieder hergeſtellt, wie ſie zur Zeit Johann George I. geweſen war[43]), doch konnte dieſer Grundſatz auf die Niederlauſitz und auf die Grafſchaft Henneberg[44]) nicht angewendet werden, da ſie nie zu den alten Erblanden gehörten.

43) S. den Befehl vom 28. Jul. 1738 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 478.

44) Zwar wurde hier die von dem Herzog Moritz Wilhelm 1702 zu Schleuſingen angeordnete Erblandesregierung aufgehoben, dafür aber eine beſondre Kommiſſion zur Juſtizadminiſtration niedergeſetzt, die ſpäter den Nahmen einer Oberaufſicht erhielt, welche aus zwey Kollegien der Regierung und dem Konſiſtorio beſteht. S. Wabſt hiſtoriſche Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen jetziger Verfaſſung der hohen und niedern Juſtiz S. 133 und von Römers Staatsrecht des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 188.

Neunter Abschnitt.

Aeußre Regierungsgeschichte Friedrich August II. bis zum Oestreichischen Erbfolgskrieg.

§. 22.

So viele Mühe sich auch Friedrich August I. gegeben hatte, seinem Sohne die Nachfolge in Polen zu versichern, so hatte er doch diesen Zweck nicht erreichen können[1]). Dessen ungeachtet ließ sich dieser hierdurch nicht abschrecken, zugleich mit dem bisherigen Titularkönig von Polen und Schwiegervater des Königs von Frankreich Ludewig XV., Stanislaus Lescynsky, als Bewerber um die Polnische Krone aufzutreten. Die politischen Absichten der benachbarten Mächte, auf deren Unterstützung das Meiste dabey ankam, schienen ihm anfangs nicht günstig zu seyn. Denn kurz vor dem Tode des vorigen Königs d. 13. Febr. 1732. hatte sich der Teutsche Kaiser Karl VI., die Kaiserin von Rußland Anna und der König von Preußen Friedrich Wilhelm in dem sogenannten Löwenwaldischen Traktat[2]) vereinigt, die Wahl der Polen auf den Prinzen eines

1) Karl Ludwig von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des Preußischen Staats Th. 2. S. 422.

2) Er wurde zu Berlin von dem Russischen Oberstallmeister, Grafen von Löwenwalde, von dem kaiserlichen Minister, Grafen von Seckendorf, und von den Preußischen Ministern unterzeichnet.

fernten Hauses, den Infanten Emanuel von Por-
Bruder des Königs Johann V. zu lenken [3]).
ute dieser Traktat mehr die Absicht, Französische
ten, als den Churfürsten Friedrich August von
lnischen Thron auszuschließen, auch war er von
nehmenden Höfen noch nicht ratificirt, als dieser
erledigt wurde. Es glückte daher dem Churfür-
ne große Schwierigkeit, Oestreich und Rußland
Interesse zu gewinnen und zu andern Maaßregeln
gen; nur bey dem König von Preußen konnte er
sicht nicht erreichen, weil ihm dieser persönlich
t war, und durch die Furcht vor Frankreich, be-
wegen seiner Westphälischen Länder und des Für-
s Neufchatel, bewogen ward, die Neutralität
em thätigen Einmischung in diese Sache vorzu-
. Mit Oestreich und Rußland wurden dagegen
Traktaten abgeschlossen. In dem ersten mitd. 16.
[5]), der zugleich ein gegenseitiges Schutzbündniß July
verstand sich der Churfürst zu der von seinem 1733.
beständig verweigerten Anerkennung und Garantie
Kaiser so sehr am Herzen liegenden pragmati-
anktion, welche der Tochter desselben Maria The-
d ihren Nachkommen die Erbfolge in der ganzen
sischen Monarchie versicherte. Diese Anerken-
ber hatte deswegen für Karl VI. einen großen
weil die älteste Tochter seines Bruders Joseph I.

ensbeschreibung des Feldmarschalls Grafen von Secken-
Th. 4. S. 75 u. f.
a. O. S. 89. Man vergleiche Pöllnitz a. a. O.
427.
Wenckii Cod. iuris gent. recentiss. T. 1. p. 700 eq.

1719. an den Churfürsten von Sachsen vermählt war, und er daher, ungeachtet einer von der Prinzessin geleisteten und von ihrem Gemahl und dessen Vater genehmigten Verzichtleistung[6]), Ansprüche des Churſächsischen Hofes befürchtete. Gern verpflichtete er sich also dafür, den Stanislaus von der Polnischen Krone abzuhalten und dem Churfürsten hierzu allen Vorschub zu thun, den die Polnische Wahlfreyheit und die gegen Rußland und Preußen bestehenden Verbindlichkeiten nur immer zuließen, selbigen auch, wenn er gewählt würde, erforderlichen Falls mit Gewalt zu schützen[7]). Aehnlichen Beystand im verſprach ihm auch die Kaiserin Anna[8]), wogegen sie July 1733. sich die Garantie ihrer Europäischen Provinzen, die Anerkennung des Kaisertitels von Seiten des Churfürsten als künftigen Königs von Polen und dessen Verwendung

6) Bey Du Mont T. VIII. P. II. p. 8. 10. 11.

7) Noch wurden diesem Traktat zwey besondre und zwey geheime Artikel beygefügt. Die beyden ersten betrafen: 1) das von dem Kaiser beabsichtigte Gesuch bey dem Teutschen Reich wegen der Ausdehnung der Erbfolge in das Herzogthum Mantua auf seinen weiblichen Stamm, welches der Churfürst zu unterstützen versprach; 2) das Churſächsische Gesuch um die Readmission einiger Stimmen in den Reichsfürstenrath, besonders wegen der Mark- und Burggrafschaft Meißen, welches der kaiserliche Hof befördern wollte. Die beyden andern enthielten: 1) eine Ausdehnung des gegenseitigen Schutzbündnisses auf die Sächsischen Stifter, auf diejenigen Aequivalent-Orte, die Hessen-Kassel wegen der Hanauischen Erbfolge abzutreten versprochen hatte, und auf andre Anfälle dieses Hauses; 2) ein Versprechen des Churfürsten, selbst dann die pragmatische Sanktion anzuerkennen, wenn ihm seine Absichten auf den Polnischen Thron nicht gelingen sollten.

8) Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Theil 4. S. 113.

zur Tilgung der Polnischen Ansprüche auf Liefland[9]) und zur Erhaltung der dermaligen Verfassung von Kurland[10]) ausbedung. Diesen Bündnissen zu Folge mußten nun der Russische und Oestreichische Gesandte zu Warschau die Erklärung thun: daß sie allein den Churfürsten von Sachsen als König von Polen erkennen und die Kaiserin von Rußland dessen Wahl mit ihrer ganzen Macht unterstützen würde[11]). Allein demungeachtet wurde Stanislaus, der heimlich als Kaufmann verkleidet durch Teutschland nach Warschau gekommen war, von dem Primas Potocki und seinem Anhang feyerlich zum König ausgerufen. Als aber der Russische General Graf Lascy von der Kaiserin Befehl erhielt, an der Spitze von 20,000 Mann, mit denen er bereits in Lithauen eingedrungen war, nach Polen vorzurücken, so sahe sich nicht nur Stanislaus genöthigt, von Warschau nach Danzig zu flüchten, sondern es wurde auch von den Sächsischen Anhängern, die aus 15 Senatoren und ungefähr 600 Edelleuten bestanden, und an deren Spitze sich der Bischof von Krakau Lipsky befand, Friedrich August unter dem Nahmen August III. zum König von Polen gewählt[12]).

d. 12. Sept. 1733.

d. 22. Sept. d. J.

d. 5. Oktb. d. J.

9) Dieses war in dem Nystädter Frieden den 10. Sept. 1721 von Schweden an Rußland abgetreten worden.

10) Nach den Absichten der Polnischen Stände sollte dieß nehmlich seine Selbstständigkeit verlieren, und ganz wie eine andre Provinz ihres Reichs organisiret werden. S. Parthenay T. IV. p. 191.

11) Von Mannsteins historische Nachrichten von Rußland (Leipzig 1771. 8.) S. 89.

12) a. a. O. S. 93 u. f. Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Th. 4. S. 118. Pöllnitz a. a. O. S. 428.

§. 23. Obgleich der Teutsche Kaiser nur wenig zu dieser Wahl mitgewirkt hatte, so nahm doch Frankreich, welches dessen Schwäche benutzen wollte, hiervon Anlaß, ihm den Krieg anzukündigen, an dem bald auch Spanien und Sardinien Antheil nahmen, die sich in Italien vergrößern wollten. In der That hatte auch dieser Krieg für das Oestreichische Haus, das blos von dem Teutschen Reiche unterstützt wurde, sehr nachtheilige Folgen; auf die Angelegenheiten Polens aber äußerte er keinen Einfluß, denn hier wurde August III. von den Russen mit dem größten Nachdruck unterstützt. Zuförderst belagerte der General Lascy, dessen Armee bis auf
im Febr. 1734. 50,000 Mann verstärkt worden war, die Stadt Danzig, wohin sich Stanislaus geflüchtet hatte; doch ließ er einen großen Theil seines Heers in den Polnischen Provinzen zurück, um diese in Furcht zu erhalten. Die Besatzung von Danzig, die mit Einschluß der bewaffneten Bürger auf 30,000 Mann stark war, und auf Französische Hülfe hoffte, beschloß, einen nachdrücklichen Widerstand zu leisten [13]). Allein der Kardinal Fleury, der die Erhebung von dem Schwiegervater seines Königs auf den Polnischen Thron nur wenig begünstigte, schickte nicht mehr als drey schwache Regimenter dahin, die ungefähr aus 2400 Mann bestanden [14]). Der Russische Feldmarschall Münch dagegen, der jetzt in dem Lager vor Danzig
d. 30. April d. J. das Oberkommando führte, ließ die Stadt bombardiren, zog beträchtliche Verstärkungen, besonders ein Korps von 10,000 Sachsen unter dem Herzog Johann Adolph von

13) Mannstein a. a. O. S. 95.

14) Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Th. 4. S. 154.

Weißenfels an sich, und eroberte Weichselmünde, nachdem er die Franzosen, welche einen Angriff auf die Russischen Verschanzungen wagten, zurückgeschlagen[15]), und eine Russische Flotte auf der Danziger Rhede angekommen war, die viel Geschütz und Kriegsmunition mitgebracht hatte[16]). Auch wurde bald darauf die Stadt Danzig zur Kapitulation, und 49 Polnische Magnaten, die sich daselbst aufhielten, zur Unterwerfung genöthigt; nur der eifrigste Anhänger des Stanislaus, der Primas Potocki, weigerte sich, dem König den Eid der Treue zu leisten, und wurde daher als Gefangener mit dem Französischen Gesandten Marquis von Monti nach Thorn gebracht[17]). Stanislaus selbst aber war schon vor der Uebergabe von Danzig in der Kleidung eines Ochsenhändlers unter vielen Gefahren nach Königsberg entflohen, wo ihn der König von Preußen schützte[18]), und wo sich eine neue Konföderation Polnischer Magnaten bildete, die zu Diskow im Palatinat Sendomir zu Stande kam, aber nichts auszurichten vermochte[19]). Der König August,

d. 24. Juny d. J.

d. 7. July

d. 5. Nov. 1734.

15) Der General de la Peyrouse, welcher die Franzosen kommandirte, war zuvor wieder nach Kopenhagen zurückgekehrt, weil er alle Zugänge von den Russen und Sachsen so stark besetzt fand, daß er es für unmöglich hielt, sich hineinzuwerfen. Allein der Französische Gesandte in Kopenhagen de Plelo nöthigte ihn, in seiner Begleitung wieder nach Danzig zurückzukehren und fiel hier selbst als ein Opfer seines Muths. S. Pöllnitz a. a. O. S. 440.

16) Mannstein a. a. O. S. 108 u. f.

17) Rousset Recueil historique d'Actes, negociations etc. depuis la paix d'Vtrecht T. XI. p. 12.

18) Pöllnitz a. a. O. S. 440—444.

19) Rousset l. c. p. 33.

d. 17. Jan. d. J. d. 26. Dcbr. d. J. der sich inzwischen in Krakau hatte krönen lassen, ermahnte hierauf die mißvergnügten Polen durch ein Circularschreiben[20]) zur Unterwerfung, die allmählich auch wirklich erfolgte, nachdem man sich überzeugt hatte, daß von Frankreich kein ernstlicher Beystand zu erwarten sey[21]).

im Jun. und July 1736. Zur gänzlichen Beruhigung des Reichs hielt der König einen Pacifikations-Reichstag in Warschau, und hier wurde zugleich festgesetzt: daß, wenn nicht die Sächsischen Truppen, mit Ausnahme der Leibwache, die aus 1800 Sachsen bestehen sollte, binnen 40 Tagen das Reich verlassen würden, der Polnische Adel berechtiget seyn sollte, gegen sie aufzusitzen; auch die Russen binnen eben derselben Zeit abziehn sollten[22]). Noch vor diesem Reichstage aber war der König so glücklich, in den Wiener Friedens-Präliminarien, die Frankreich und dessen Bundesgenossen mit dem Kaiser eingingen[23]), seine Anerkennung als König von Polen auch von jenen Mächten unter der Bedingung zu erhalten: daß Stanislaus, der von dem Schwiegersohne des Kaisers, Franz, Lothringen und Bar erhielt, den Titel eines Königs von Polen und Großherzogs von Litthauen fortführen dürfte. Letztrer leistete d. 27. Jan. 1736. hierauf in einer zu Königsberg ausgestellten Urkunde[24])

20) l. c. p. 59.

21) Diese Ueberzeugung wurde besonders durch Russische Vorstellungen befördert. S. l. c. p. 107.

22) Constitutiones Comitiorum pacificationis extraordinariorum. Aus den Polnischen Originalien in die teutsche Sprache übersetzt (Dresden 1737.) S. 5 und 6.

23) S. die Urkunde in Wenckii Cod. iuris gentium T. 1. p. 1. sq.

24) l. c. p. 8.

einen förmlichen Verzicht auf die Polnische Krone, und sowohl die Kaiserin von Rußland, als August III. traten jenem Traktat, insoweit er die Polnischen Angelegenheiten betraf, ausdrücklich bey[25]). d. 15. May d. J.

§. 24. In dem nehmlichen Jahre, in welchem der Beytritt des Königs zum Wiener Frieden erfolgte, wurde durch den Tod des Grafen Johann Reinhard III. die Erbfolge in den Hanauischen Ländern erledigt, die schon frühere Verträge sowohl zwischen Churſachsen und Mainz, als zwischen Churſachsen und Hessen-Kassel veranlaßt hatte. Nachdem nehmlich Churſachsen kaiserliche Anwartschaften auf jene Länder, insoweit sie vom Reiche zu Lehn rührten, erhalten hatte[26]), so suchte es zuförderst, die annoch ermangelnde und in den darüber ausgefertigten Urkunden selbst bedungene Einwilligung des Churfürstlichen Kollegii hierzu auszuwirken, und wendete sich deshalb vorzüglich an den Churfürsten von Mainz als Direktor desselben[27]), welcher auch dieses Gesuch gewährte[28]); wogegen aber Churſachsen versprach[29]), daß es den Hanauischen Antheil an dem von Mainz und Hanau gemeinschaftlich besessenen Freygerichte zu Alzenau d. 28. März 1736. 1717.

25) l. c. p. 27 und 31. Außer diesen Accessions-Instrumenten wurden noch von beyden Mächten den 23. Novbr. zwey besondre Urkunden (l. c. p. 69 und 71.) wegen der Anerkennung des Stanislaus als Titularkönig von Polen ausgestellt.

26) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 4. S. 278.

27) Fabers Europ. Staatskanzley Th. 70. S. 390.

28) S. die Urkunde vom 13. Decbr. 1717. a. a. O. Th. 77. S. 535.

29) S. die Urkunde v. 17. Nov. 1717. a. a. O. S. 537.

nicht verlangen wolle. Bald darauf aber entstand lebhafte Streitigkeiten zwischen Churſachſen und Kaſſel, welches die künftige Erbfolge in den Münzenbergiſchen Ländern, nach einem zwiſchen der gräfin Amalie Eliſabeth, gebornen Gräfin von Münzenberg, und dem Grafen von Hanau-Lich als Erben jener Länder, den 26. July 1643 geſch Vertrag in Anſpruch nahm[30]). Doch wurden d rungen durch einen den 4. Februar 1724 geſch Hauptvergleich gehoben, nach welchem die Hanau zenbergiſchen Länder, mit Ausnahme des erwähn gerichts, als Churſachſiſche Reichsafterlehne den Heſſen-Kaſſel gegen die beyden Aemter Land Frauenſee[31]) ſammt dem Heſſen-Kaſſelſchen A der Ganerbſchaft Trefurth und einer Summe v Thlrn. überlaſſen wurden. Dieſer Vergleich w 14 beygefügte Separatartickel und durch eini Verträge vom 22. July 1726, vom 22. Apr und vom 3. März 1731 näher beſtimmt und er

30) a. a. O. Th. 72. S. 320 und 325.

31) Die kirchliche Verfaſſung dieſer Aemter, in d reformirte Religion die herrſchende war, wurde b Anfall an Sachſen durch ein Reſkript vom 11. J beſtimmt. S. Arndts Archiv der Sächſiſchen Th. 2. S. 449.

32) Alle dieſe Verträge, von welchen der vom 22. J nicht zur Konſiſtenz gekommen iſt, ſind meines W nicht gedruckt, doch kenne ich ihre Exiſtenz nicht Römers Staatsrecht Th. 1. S. 552, ſondern andern ſichern Nachrichten. In Fabers Europ kanzley Th. 72. S. 158 u. f., worauf ſich R außer ihm viele andre Geſchichtſchreiber beziehen Wort von dieſen Verträgen zu finden, dagegen i

Da übrigens alle dieſe Rezeſſe blos Hanau-Münzenberg betrafen, der Churfürſt von Sachſen aber auch auf die Hanau-Lichtenbergiſchen Güter, welche dem Erbprinzen Ludewig von Heſſen-Darmſtadt zufielen, der mit der einzigen Tochter des letzten Grafen von Hanau vermählt war, Anſprüche zu haben glaubte[33]); ſo hielt er ſich für berechtiget, den Titel eines Grafen von Hanau anzunehmen[14]).

§. 25. Die beyden Aemter Landeck und Frauenſee, welche durch die mit Heſſen-Kaſſel eingegangenen Verträge an Churſachſen abgetreten waren, ſind nicht lange unter deſſen Hoheit geblieben. Denn ſchon am 27. Oktbr. 1742 wurden ſie wieder an jenes Haus für 350,000 Reichsthaler wiederkäuflich auf 20 Jahr überlaſſen[35]) und den 28. Septbr. des folgenden Jahres

ber Th. 77. S. 548. ein ganz unvollſtändiger Auszug aus dem vom Kaiſer den 29. Febr. 1728 beſtätigten Hauptvergleich von 1724 befindlich, deſſen Hauptbedingungen übrigens aus verſchiednen in der Hanauiſchen Sache erſchienenen Deduktionen (S. z. B. Europ. Staatskanzley Th. 79. S. 214.) hinlänglich bekannt ſind, da man im Gegentheil von dem Inhalt der übrigen Verträge noch nicht unterrichtet iſt.

33) In Canzler Tableau historique de l'Electorat de Saxe p. 48. not. q. wird eine Churſächſ. Deduktion wegen Lichtenberg erwähnt, welche mir außerdem ganz unbekannt iſt.

34) Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte S. 428.

35) Während dieſer Zeit „ſollten der Landgraf von Heſſen-Kaſſel in den beyden Aemtern weder in Ecclesiasticis noch Secularibus eine Aenderung machen, ſondern alles bey der bisherigen Verfaſſung, und einen jeden bey ſeinen hergebrachten Befugniſſen, Gebräuchen und Gewohnheiten laſſen, die Unterthanen auch mit neuen Steuern und Auflagen nicht beſchweren.“

wurde dieser Wiederkauf gegen Nachzahlung einer Summe von 150,000 Thalern[36]) in einen wahren Erbkauf verwandelt[37]). Es behielt daher Chursachsen von dem Hanauischen Aequivalent blos den Hessen-Kasselschen Antheil an der ehedem sowohl diesem Hause, als Chur-Mainz und Chursachsen gemeinschaftlich gehörenden Ganerbschaft Trefurth übrig. Dieser begriff nicht nur das, nach der ursprünglichen Verfassung der Ganerbschaft, Hessen-Kassel gebührende Drittheil in sich, sondern auch die Hälfte des Sächsischen Drittheils, welche in der Wittenberger Kapitulation von 1547 der Ernestinischen Linie gelassen, und darauf am 25. Novbr. 1588 von Sachsen-Koburg dem Stift Hersfeld abgetreten wurde, und zugleich mit letzterm an Hessen-Kassel gekommen war[38]). Da aber die $\frac{3}{6}$, welche Hessen-Kassel seit dieser Zeit an Trefurth gebührten, in dem Hessischen Fundamentalvertrage vom 12. Febr. 1627 den nachgebornen Linien dieses Hauses zur Apanage mit Vorbehalt der Landeshoheit angewiesen wurden[39]); so konnte der jetzt an Chursachsen abgetretne Antheil auch blos von dieser zu verstehen seyn, und die Nutzungen hiervon blieben auf die nehmliche Weise wie

36) Dafern übrigens der Hessenkasselische Mannsstamm ausstürbe, und die Hanauisch-Münzenbergischen Länder an ihren Lehnherrn zurückfielen, sollte die ganze Kaufsumme von den Erben des Churfürsten von Sachsen an die Allodialerben jenes Hauses restituirt werden.

37) S. die Urkunden in Arndts neuem Archiv zur Sächs. Geschichte S. 38 und 49.

38) S. die Geschichte der Chursächsischen Staaten Th. 3. S. 181.

39) S. Just über die Verfassung der Ganerbschaft Trefurth (in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. No. II.) S. 15.

den Händen der Hessen-Rothenburgischen Li-
Noch waren übrigens große Differenzen zwi-
beyden andern Ganerben, Chur-Mainz und
übrig, die sich zum Theil darauf gründeten:
es in der zu Trefurth gehörigen Vogtey Dorla
der gemeinschaftlichen Eroberung der Ganerb-
isse vorzügliche Rechte ausgeübt hatte, nehmlich
domamt und das Rottingsgericht, welche unbe-
Weise die Erb- und Grundgerechtigkeit, die
d. Forstgerichtsbarkeit, nebst dem Rechte, Ge-
Vorsteher, Gerichtsschöppen und Holzknechte zu
und außerdem noch die Hälfte der gemeinschaft-
ußungen begriff[41]), und auf diese Gerechtsame
ge Landeshoheit und besonders das alleinige Be-
recht zu gründen suchte: so wie hingegen Chur-
eselbigen Ansprüche wegen der Lage der Vogtey
dgrafschaft Thüringen und ehedem Hessen-Kas-
lens die Mithoheit in der Vogtey, als einem
r ganzen Ganerbschaft, behauptete. Nachdem
sachsen die Hessen-Kasselschen Hoheitsrechte er-
tte, so ward es den noch übrigen Prätendenten
hoheit leichter, sich dießfalls zu vergleichen; doch

wurden daher seit dieser Zeit die Nutzungen dergestalt
ilt, daß Churmainz $\frac{1}{3}$, Churſachsen $\frac{1}{6}$ und Hessen-Ro-
urg $\frac{3}{6}$ erhielt.
hatten daher in der Vogtey Dorla von den Nutzungen
mainz $\frac{8}{12}$, als $\frac{6}{12}$ wegen des Vicedomrechts, und $\frac{2}{12}$
s Drittheil der ganzen ganerbschaftlichen Hälfte; Chur-
n aber $\frac{1}{12}$ theil als das Sechstheil der ganerbschaft-
Hälfte, und Hessen-Rothenburg $\frac{3}{12}$ theil, nehmlich
il zum Hessischen Drittheil und $\frac{1}{12}$ theil zum Sachsen-
rgischen Sechstheil der ganerbschaftlichen Hälfte bezo-
S. Just a. a. O. S. 32.

kam erſt unterm 30. Januar 1773 ein Hauptvergleich d. 21. durch Deputirte zu Stande, welchen zehn Jahre nachher 26. Febr. beyde Churfürſten mit Beytritt des Mainzer Domkapi- u. 24. tels genehmigten[42]). Dieſem zu Folge wurde der Haupt- Spth. 1783. ſatz feſtgeſetzt: daß in der Vogtey Dorla Landeshoheit, Vicedomrecht, ſammt dazu gehörigem Rottingsgericht, Geleits- und Straßengerechtigkeit und allen davon abhängigen Gerechtſamen und Nutzungen den Churfürſtenthümern Mainz und Sachſen zu zwey gleichen Theilen gehören ſollten[43]).

§. 26. Die Ruhe, welche Sachſen nach dem Wiener Frieden genoß, wurde zur Berichtigung verſchiedner ſtaatsrechtlicher Verhältniſſe des Churhauſes gegen einige ſeiner größern Vaſallen benutzt, die bisher Anlaß zu manchen Streitigkeiten gegeben hatten. Zu dieſen Vaſallen gehörten die Grafen von Stolberg, die wegen ihrer Grafſchaft dieſes Nahmens ſchon in einer Abhängigkeit von den ältern Landgrafen von Thüringen geſtanden hatten, und nach deren Ausſterben nebſt den übrigen Thüringiſchen Grafen und Dynaſten in dem merkwürdigen Revers von 1249 den Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten, ausdrücklich für ihren Oberherrn anerkannten[44]). Auch wurden hernach zu verſchiednen Zeiten die Stolbergſchen Unterthans-Verbind-

42) Juſt a. a. O. S. 33.

43) Hierdurch wurden auch die Antheile an den gemeinſchaftlichen Nutzungen abgeändert, indem Heſſen-Rothenburg zwar ſein $\frac{3}{12}$ behielt; Churmainz und Churſachſen aber die übrigen $\frac{9}{12}$ zu gleichen Theilen unter ſich theilten.

44) S. die Geſchichte der Churſächſiſchen Staaten Th. I. S. 274.

lichkeiten in besondern Reversen und landesherrlichen Erklärungen wiederholt und genauer bestimmt[45]). In einem spätern Vertrag[46]) vom 12. May 1568 wurden als Wirkungen der von den Grafen auch über ihre fremden Lehne und Allodien anerkannten Churſächsischen Landeshoheit, vorzüglich Leibgeleite, Durchzug, Nachfolge und Straßengerechtigkeit betrachtet. Dagegen schränkte man das Steuer- und Bergregal, ob sie gleich mit dem nehmlichen Rechte wie jene Befugnisse zu den landesherrlichen Gerechtsamen gehörten, blos auf die Churſächsischen Lehne ein, indem man zugleich genau den Antheil bestimmte, der beyden Theilen an den Steuern und Bergnutzungen gebühren sollte. In Ansehung der erstern wurden alle Land- und Trankſteuern, so jetzt angelegt, oder in Zukunft mit gemeiner Landstände Bewilligung ausgeschrieben werden möchten, zur einen Hälfte dem Churfürsten und zur andern den Grafen zugestanden: auch übernahm jener den vierten Theil der Reichsanlagen auf

45) S. Juſt über die Verhältnisse des gräflichen Hauſes Stolberg gegen das Churhaus Sachsen in dem neuen Muſeo für die Sächsische Geſchichte B. 2. H. 2. No. III. Hier wird unter andern S. 44. einer landesherrlichen Erklärung von 1392 gedacht, die nach archivaliſchen Nachrichten folgende Punkte soll enthalten haben: I. Daß Landgraf Balthaſar den Grafen zu Stolberg gegen eine Summe die Schlöſſer und Aemter Roßla, Rebeningen und Ebersburg zu Thüringiſchen Lehnen machte; II. daß die Freybergiſchen Bergrechte in der Grafſchaft Stolberg zur Norm geſetzt wurden; III. eine allgemeine Beſtätigung der Churſächsiſchen Landeshoheit in den Allodien und wahrſcheinlich auch in den fremden Lehnen der Grafen.

46) Sowohl dieſen Vertrag, als den folgenden von 1671 ſ. in Lünigs Reichsarchiv Spicil. Secul. T. 2. p. 1380 und 1392.

seiner Hälfte, und gestattete den Grafen die Steuerfreyheit für alle ihre Renten und Nutzungen [47]). Den Bergzehenten vertheilte man auf ähnliche Art wie die Steuern [48]), die Bergregierung aber und andre Rechte über das Bergwesen, als das Münzrecht, Silberkauf u. s. w. wurden den Grafen auf ihren Bergwerken, damit sie von Churſachsen oder andern belehnt, allein vorbehalten [49]). Ueber den richtigen Sinn des Punktes, welcher die Steuern betraf, entstanden verschiedne Irrungen, indem sowohl die Grafen von dem Churfürsten den vierten Theil der Kreissteuern, und von den Unterthanen Beyträge zu ihren drey Viertheilen der Reichsanlagen, so wie zu den Kreissteuern und zur Ausstattung der gräflichen Töchter forderten, als auch die Frage zur Sprache kam: ob dasjenige, was in jenem Rezeß von Land- und Trankſteuern

47) Man muß sich hierbey daran erinnern, daß bey den sogenannten Lehnsbeden die Vasallen nach ihren Zinsen und Renten geschätzt wurden. In dem folgenden Vergleich von 1671 wurde diese Vorschrift dergestalt geändert: daß die gräflichen Güter steuerfrey seyn sollten, außer wenn sie in die Steueranschläge, besonders den von 1628 gebracht wären.

48) Die Gold- und Silbergänge bey und in der Stadt Stolberg, auch an andern Orten außerhalb der Churſächsischen Lehen wurden in Ansehung des Zehentens, weil sich die Grafen auf einen Vergleich ohne der fremden Lehnherren Einwilligung nicht einlassen wollten, zu fernrer Verhandlung zwischen diesen und dem Churfürsten von Sachsen ausgesetzt.

49) Noch wurde den Grafen von einem Churfürstlicher Seits gebauten Salzwerke zu Auleben im Amte Heringen der dritte Theil des reinen Ertrags zugestanden, doch daß sie zuvor den dritten Theil des Aufwandes erstatteten und mit Vorbehalt der dem Churfürsten allein zustehenden Verwaltung, Bergregierung und Gerichte über das Salzwerk, dessen Diener- und Knappschaft, indem die Grafen mit keinem Bergregal daselbst belehnt waren.

verordnet, auch auf die unter andern Nahmen aufgekommenen Gattungen der Steuern auszudehnen sey? Dieses waren die wichtigsten Gegenstände des am 22. Novbr. 1671 zwischen dem Churfürsten Johann Georg II. und den Grafen von Stolberg geschlossenen Vergleichs. In diesem wurde der Hauptgrundsatz angenommen: daß die steuerbaren gräflichen Unterthanen in den Churſächsischen Lehnorten alle und jede auf den Churſächsischen Land- und Ausschußtägen jetzt und künftig verwilligten außerordentlichen Abgaben an Quatembern und andern Steuern, gleich andern Churſächsischen Unterthanen, vom Jahre 1673 an zu entrichten hätten. Auch sollten diese Steuern, dafern sie die Befriedigung der Kriegsbedürfnisse beabsichtigten, dem Churfürsten allein, die übrigen aber, jedoch der Landeshoheit unbeschadet, zur Hälfte dem Churfürsten, zur Hälfte den Grafen, welche aber auch hier-

von alle und jede Kreislasten ohne des Churfürsten und der Unterthanen Zuthun tragen müßten, verabfolgt, und der Steueruntereinnehmer vom Churfürsten bestellt und diesem verpflichtet, zugleich aber mit dem Handschlag an die Grafen verwiesen werden. Ferner sollten letztere ihr Sitz- und Stimmenrecht auf den Churſächsischen Landtägen dem Herkommen gemäß ausüben und deshalb die Auslösung genießen; wobey man aber gräflicher Seits sich verpflichtete, die hierzu bewilligten Pfennigsteuern ohne Abzug zur churfürstlichen Steuereinnahme abzuliefern. Das Subkollektationsrecht wurde zwar den Grafen gelassen, doch dergestalt, daß sie die Unterthanen nicht über die Gebühr zu beschweren und sich aller eigenmächtigen Anlagen in den Churſächsischen Lehnen, wegen Besuchung der Kreistäge, der Fräuleinsteuer, der drey

Viertheile des gräflichen Kontingents zu den A
lagen u. s. w. zu enthalten hätten.

§. 27. Ungeachtet dieser Verträge fingen
fen von Stolberg seit dem 18. Jahrhundert an,
schiedne Eingriffe in die Churſächsische Landes
erlauben. Die vorzüglichste Veranlassung dazu
die zu Anfange desselben in der vom Grafen Joh
tin gestifteten Stolbergischen Linie[50]) zwischen d
gräflichen Brüdern Christoph Friedrich und J
stian, mit Ausnahme des in Gemeinschaft g
Berg- und Münzregals, vorgenommenen Theilu
gegeben zu haben, wodurch jener zu seinem An
ter auswärtige Lehne und Allodialgüter, dieser a
wenigen fremden Lehnen[51]) und Allodien nur
sische Lehne erhalten hatte[52]). Denn seit d
strebte besonders ersterer, der Stifter der Stol
bergischen Linie, nach einer gänzlichen Unab
und es wurde daher Churſächsischer Seits
Kommission nach Stolberg gesendet, um diese
auszugleichen. Auch schienen sie wirklich durch d
missionsrevers[53]) des Grafen Christoph Fried
11. August 1730 gänzlich beendigt zu werde

50) Graf Ernst stiftete dagegen die Wernigerod
welche der Sächsischen Hoheit nicht unterworfen

51) Von diesem ist durch einen Rezeß von 1755 da
renroda in die Hoheit von Anhalt-Bernburg
worden. S. die Urkunde in meinen diplomatisch
gen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde

52) Ein vollständiges Verzeichniß dieser Besitzung
Abhandlung über die Verhältnisse des gräflich
Stolberg u. s. w. a. a. O. S. 77 u. f.

53) S. die Urk. a. a. O. S. 98.

er hier ausdrücklich versprach: »sich aller ungebührlichen Anmaßungen und überhaupt alles desjenigen, was Ihro Königl. Majestät und Dero hohem Churhause zu einigem Nachtheile gereichen könnte, forthin zu enthalten, den schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam besser, denn bisher geschehen, zu leisten, und Deroselben Oberbothmäßigkeit und landesfürstliche Hoheit über seine sämmtlichen Güter, so unter Ihro Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht und in Dero Territorio gelegen, auch alle daraus fließende Gerechtsame, besonders die von ihm bisher zur Ungebühr disputirte Zufertigung und Beobachtung der Churſächsischen Landesgesetze und andrer Verordnungen, und daß die Appellationen hergebrachter Maaßen an Ihro Königl. Majestät als Churfürsten zu Sachsen und Landesherrn ergehen, ferner keineswegs in Zweifel zu ziehen, und sich überhaupt dergestalt zu betragen, wie einem treuen Landsassen und Unterthanen gezimet und gebühret.«

Dieses Versprechen aber wurde nicht erfüllt. Denn selbst nachher blieben verschiedne churfürstliche Mandate unbefolgt, auch wurde der Graf in dem Kirchengebete, mit Weglassung der Fürbitte für Churſachsen, als Landesherr, aufgeführt, und überdieß suchte das gräfliche Haus sein Allodialamt Hayn der Churmainzischen Lehnsherrlichkeit, die sich bisher nur über Schloß, Stadt und Amt Stolberg erstreckte[54]), zu unterwerfen[55]). Deshalb

54) S. den Mainzer Lehnbrief von 1780, der sich auf die ältern gründete, a. a. O. S. 100.

55) Daß wegen dieses Amts schon wirklich eine Lehnsoblation, jedoch mit Widerspruch von Churſachsen geschehen ist, zeigt ein weiter unten bemerkter Revers v. 12. Decbr. 1731.

wurde 1737 eine neue Kommission nach Stolberg geschickt, welche sowohl diese Anmaßungen untersuchen, als die landesherrlichen Befugnisse und gräflichen Vorrechte auf immer reguliren sollte[56]). Eine Wirkung derselben war die zweyte Submissions-Urkunde, welche der Graf Christoph Friedrich am 5. April 1738 ausstellte, und die eine landesherrliche Deklaration von dem König von Polen Friedrich August als Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Thüringen unterm 16. May 1738 nach sich zog[57]).

§. 28. Die Submissionsurkunde des Grafen enthielt folgende Punkte:

I. Erkennt er, unter Berufung auf die von seinen Vorfahren und von ihm bereits ausgestellten Reverse, die Churſächsische Landeshoheit über die sowohl aus Churſächsischen, als auch fremden Lehen und Allodialstücken bestehende Grafschaft Stolberg, mit Ausnahme von denjenigen Stücken, welche vermöge der zwischen Churſachsen und Braunschweig errichteten Traktaten[58]) eximirt; verspricht solche nie in Zweifel zu ziehen, noch etwas dawider zu verfügen oder zu unternehmen, und außer den

56) a. a. O. S. 54. Man vergl. auch Göbels Abhandlung von den staatsrechtlichen Verhältnissen der Grafschaft Stolberg in Thüringen gegen das Churhaus Sachsen (in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde No. I. S. 23.).

57) Beyde Urkunden s. unter den Beylagen zu Göbels Abhandlung S. 49 und 57.

58) Diese Stelle bezieht sich auf die der Churbraunschweigischen Landeshoheit unterworfene Grafschaft Hohnstein. Arndts Archiv der Sächsisch. Geschichte Th. 1. S. 399. und meine Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 4. S. 244.

vom Landesherrn ihm gegönnten Befugnissen ein Mehreres nicht zu verlangen, noch sich anzumaßen; auch, wenn er zur Ablegung der Landeshuldigung erfordert wird, in Person zu erscheinen, und mit der Erbhuldigung sich seiner Schuldigkeit gemäß zu bezeigen [59]).

II. Macht er sich verbindlich, in die kirchliche Hoheit keine Eingriffe zu thun, den Generalvisitationen keine Hindernisse in den Weg zu legen; für Sich und die Seinigen sich nach der Churſächsischen Kirchenordnung und andern in Kirchensachen ergangenen Verordnungen zu richten; das Kirchengebet für den Churfürsten zu Sachsen, als Landesherrn, nach der gegebenen Vorschrift beyzubehalten, wegen der Buß- und Fasttage die Churſächsischen Befehle zu befolgen, und sich wegen der Dispensationen in verbotnen Graden nicht mehr anzumaßen, als ihm der Churfürst gestatten würde.

III. Wird dessen gesetzgebende und oberstrichterliche Gewalt anerkannt, auch die Churſächsische Landesregierung, das Appellations- und Oberhofgericht als des Grafen oberster Gerichtsstand in persönlichen und dinglichen Klagen, und dabey noch besonders von dem Grafen versprochen: seine Räthe und Diener zur Administrirung schleuniger Justiz anzuhalten, die eingewandten Appellationen gehörig zu beobachten, die Urtheile nirgends anders als in Churſächsischen Dikasterien einzuholen, und blos solche Advokaten vor seinen Gerichten zuzulassen, die

59) In einem Reskript vom 16. May 1738 versprach dagegen der König bey künftig vorkommenden Belehnungsfällen, wenn die Grafen die Ursachen, warum sie die Lehnsempfängniß per mandatarium suchen, zuvor angezeigt, sich sodann nach Befinden zu entschließen. S. Just a. a. O. S. 68.

von der Churſächſiſchen Landesregierung immatrikulirt worden ſind.

IV. Verpflichtet er ſich, dafern ihm in Reichs- und Kreisſachen unmittelbar Verordnungen zugeſchickt würden, ſolche ohne des Churfürſten Vorwiſſen weder zu publiciren, noch zu exequiren oder befolgen zu laſſen.

V. Wird das Kriegs- und Bündnißrecht, nebſt dem von erſterm abhängigen Einquartierungs-, Werbungs- und Muſterungs-Rechte, auch allen übrigen Wirkungen dieſer Hoheitsrechte dem Churhauſe Sachſen allein vorbehalten.

VI. Verſpricht der Graf in Hinſicht auf ſeine fremden Lehne und Allodien (denn in Anſehung der Churſächſiſchen Lehne, deren eigentlich dieſe Linie keine beſaß, wurden blos der Erbfolge wegen die Rezeſſe vom Jahre 1568 und 1671 aufs neue beſtätigt), ſich keines Steuerrechts anzumaßen, das Churſächſiſche Stempelpapier zu gebrauchen, mit dem von dem Churfürſten ihm künftig zu verwilligenden Steuerantheil ſich zu begnügen, und die Reichs- und Kreis-Laſten ohne des Churfürſten und der gräflichen Unterthanen Zuthun zur Hälfte zu tragen.

VII. In Anſehung der Bergwerke wird nicht der Rezeß von 1568, ſondern ein älterer [60]) von 1392 beſtätigt, und dieſem zu Folge das oberſte Bergregal des Churhauſes Sachſen in der Grafſchaft Stolberg mit dem Zuſatz anerkannt: daß, dafern Goldbergwerke in der Grafſchaft Stolberg entdeckt würden [61]), ſelbige jenem

60) Iſt meines Wiſſens noch nicht gedruckt.

61) Nach dem oben angezogenen Reſkript vom 16. May 1738 ſoll dieſe Stelle blos von denjenigen Bergwerken verſtanden werden, wo eigentlich auf Gold gebauet wird.

allein gehören sollten. Die Churſächsischen Berg-
worauf sämmtliche Bergofficianten des Grafen zu
sind, werden als Gesetz, und das Churſächsische
nach, oder nach Beschaffenheit der Umstände die
egierung als die oberste Instanz angenommen;
dem Churfürsten frey stehen, eine oder mehrere
auf seine Kosten dem Bergamte beyzuordnen.
s verspricht der Graf, sich mit dem halben Ze-
und mit dem Silberverkaufe zu begnügen und die
gung nach Churſächsischem Schrot und Korn ge-
zu lassen.

II. Wird das Gränz- und Straßen-Regal, Leib-
), Landesfolge und Postregal dem Landesherrn
rbehalten.

Erklärt der Graf: daß einige in den Stolber-
Theilungsrezessen vom Jahre 1706 und 1719
rsächsischen Landeshoheit nachtheilig scheinende
keineswegs von der Grafschaft Stolberg sollen
n werden.

29. Die königliche Deklaration vom 16. May
welche auf die eben erklärte Submissions-Urkunde
gestattet dagegen dem Grafen die freye Ausübung
chtiger Vorrechte:

Verspricht der König, den Grafen bey der Reichs-
aft und den davon abhängenden Gerechtsamen und
ten zu erhalten, ihn auch in den Besitz eines

das Vergleitungsrecht von Personen fürstlichen Standes,
ches Befugniß ehedem sehr geachtet war, daher sich auch
elbe der Churfürst durch den Halberstädtischen Permu-
onsrezeß in den vertauschten Hohensteinschen Lehnsstücken
behielt. S. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte
. 1. S. 407.

Platzes auf der Wetterauischen Grafenbank nicht zu stören und als Kreisausschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises zu allen Kreiskonventen zu berufen. Noch aber wird diesem Versprechen die Bestimmung beygefügt: daß, wenn für das Reich Mannschaft zu stellen sey, deshalb Bericht an Churſachsen solle erstattet werden, worauf dieses das Kontingent entweder an des Grafen Statt gegen billige Vergütung übertragen, oder ihm die Werbung erlauben will.

II. Wird dem Grafen der Besitz und Genuß aller seiner Güter, Einkünfte und Gerechtsame nebst der Steuerfreyheit zugesichert, jedoch mit Vorbehalt der Ritterdienste oder der Donativgelder nach dem bisherigen Herkommen[63]), und der Mitleidenheit wegen der Bürger- oder Bauergüter, die etwa der Graf künftig erwerben würde.

III. Ist dem Grafen das Recht, ein Unterkonsisto-rium zu halten, Superintendenten und geistliche Inspektoren zu berufen und besondere Kirchenvisitationen anzuordnen unter folgenden Einschränkungen auch ferner gestattet:

1) Er darf nur Suspensionen, aber keine Remotionen verhängen; letztere werden auf des Unterkonsistorii Bericht vom Churfürstlichen Kirchenrath verordnet.

2) Dispensationen in verbotnen Graden sind ihm nur in entferntern Graden, als Geschwisterkinder stehen, erlaubt, in nähern ergehen sie aus dem Kirchenrath gleichfalls nach erfordertem Bericht.

63) Nach Justs Abhandlung S. 82. leisten beyde gräfliche Häuser Stolberg und Roßla von ihren eigenthümlichen Besitzungen keine ritterschaftlichen Beyträge, sondern haften nur für 7 Ritterpferde, die sie von mehrern ihrer Vasallen wieder aufbringen.

3) Es ist zwar dem Grafen neben der Ausübung andrer, einem Unterkonsistorio gewöhnlich zustehenden Rechte[64]) zwar vergönnt, die Buß- und Fasttage in seinem Nahmen auszuschreiben, aber blos zu Folge der aus dem Kirchenrath ergangenen Verordnungen.

4) Das Unterkonsistorium ist sowohl in Ansehung der Appellationen, als andrer Sachen dem churfürstlichen Kirchenrath und der Landesregierung unterworfen, und darf keinen Präsidenten und Direktor, sondern blos Räthe und Assessoren haben.

IV. Behält der Graf die bürgerliche, peinliche und lehnsgerichtsbarkeit über seine Vasallen, Räthe und Diener (welche er bey gewöhnlichen Successionsfällen wir bisher in Pflicht nehmen zu lassen befugt ist), nebst der mittlern Instanz[65]) bey der Kanzley zu Stolberg, die er mit Direktor und Räthen besetzen kann, und welche bey der Appellation aus Aemtern und Städten nicht übergangen werden darf, deren Verfahren aber den Churſächsischen Gesetzen gemäß einzurichten ist. Die neuen Churſächsischen Mandate und Verordnungen sind von dem Grafen nach einem vorgeschriebenen Formular[66]) zu publiciren, auch ist die bey der gräflichen Kanzley und dem

64) Die meisten werden nahmentlich aufgeführt.

65) Aus dieser Stelle ergiebt sich, daß das Recht einer mittlern Instanz, welches in der Rheinischen Bundesakte auch den Standesherren zugeeignet wird, in Teutschland nicht so unbekannt gewesen ist, wie manche Publicisten glauben. S. Brauers Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinisch. Bundesstaaten (Karlsruhe 1807. 8.) N. XXII. S. 121 u. f.

66) In den diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte S. 69.

Unterkonsistorio eingeführte Taxordnung nach vorhergegangener Revision von der höchsten Behörde beyzubehalten. Der Graf und seine Nachfolger sollen von den Sächsischen Behörden, wenn es nicht die äußerste Nothdurft erfordert, in Prozeß- und Partheysachen in Person zu erscheinen nicht citirt, sondern ihre Bevollmächtigten zugelassen werden. Bey frivolen Appellationen sind die Appellanten und Advokaten zu bestrafen und diese Strafgelder gleich andern Gerichtsnutzungen dem Grafen zu lassen. Ferner wird diesem gestattet, in Polizey-, Forst-, Jagd- und andern Sachen die nöthigen Verordnungen zu geben, Raths-Konfirmationen zu ertheilen, die Rathspersonen befundenen Umständen nach zu suspendiren und zu removiren, Lokal-Statuten und Innungen zu bestätigen und alle andere Rechte auszuüben, welche zur Gerichtsbarkeit und Polizey gehören, jedoch der landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnet, und dergestalt, daß in und außer dem Fall der Appellation, die aus der Churſächsischen Landesregierung, dem Appellationsgericht und dem Oberhofgericht ergehenden Verordnungen zu befolgen sind. Auch sollen die Lokal-Statuten vor der gräflichen Bestätigung an die Churſächsische Landesregierung zur Bestätigung eingesendet, den Innungsartikeln nichts, was den Reichs- und Landesgesetzen oder dem Interesse des Landesherrn nachtheilig ist, eingeschaltet, noch weniger ohne dessen Einwilligung Monopolien oder Privilegien ertheilt werden.

V. Wird dem Grafen die Gerichtsfolge, das Aufgebot der Unterthanen zu Ehren- und Nothzügen, die Befreyung seiner Bedienten und Knechte von der Werbung. Ferner bleibt ihm die Subrepartition bey Durch-

märſchen, Standquartieren und Ausloosung der Mannſchaft, unter Befolgung der Churſächſiſchen Mandate und der aus dem geheimen Kriegsrathskollegio eingehenden Befehlen, vorbehalten.

VI. Soll der Graf in ſeinen eigenen Sachen, die er in der Grafſchaft vornimmt, vom Stempelpapier, auch ſowohl von perſönlichen als Realabgaben frey ſeyn; ingleichen ſeine Räthe, Pächter und Bediente von denjenigen Perſonalabgaben, womit andre Churſächſiſche Vaſallen, Räthe und Diener belegt ſind, verſchont werden. Auch wird dem Grafen in ſeinen fremden Lehnen und Allodien, die Hälfte von allen Land-, Trank-, Fleiſch- und Quatemberſteuern, der Landacciſe [67]) und andrer von den Churſächſiſchen Landſtänden jetzt und künftig verwilligten Steuern, mit alleiniger Ausnahme des Stempelpapiers, zugeſtanden. Eine neue Beſteuerungsart ſoll jederzeit mit des Grafen Einwilligung eingeführt, auch die Hälfte der Reichs- und Kreislaſten, nicht aber der bey Grafentägen oder wegen Führung der gräflichen Stimme aufgehenden Koſten, aus der Churſächſiſchen Steuerkaſſe entrichtet werden, wogegen aber der Graf die Hälfte des zur Einführung der Steuern, Kataſtrirung u. ſ. w. erforderlichen Aufwands zu tragen verbunden iſt. Die Steuereinnehmer ſollen ſowohl Churſachſen, als dem Grafen verpflichtet [68]), auch in ihren Inſtruktionen zugleich

67) Die Generalacciſe iſt in der Grafſchaft Stolberg nicht eingeführt. S. Juſt a. a. O. S. 87.

68) In dem Reſkript vom 16. May 1738 verſprach der Churfürſt, wegen Präſentation der Steuerbedienten dem Grafen dasjenige, was andern gräflichen Vaſallen in Sachſen gegönnt würde, ebenfalls angedeihen zu laſſen.

an dieſen verwieſen und den Geiſtlichen, Schuldienern und Räthen das gewöhnliche Trankſteuerbeneficium zur Hälfte gereicht werden. Churſächſiſcher Seits behält man ſich die Veranſtaltung der nöthigen Steuerreviſionen und alleinige Annahme der Kautionen vor, und geſtattet endlich dem Grafen, daß, da bey Ausſtattung der Töchter die Unterthanen einige Hülfe zu leiſten ſchuldig, ſolche von ihnen zwar eingebracht, aber mit dem Nahmen Fräuleinſteuer nicht belegt, auch ſonſt nichts, außer den ordentlichen Steuern, von den Unterthanen, weder unter dem Titel von Carikativ-Subſidien, Donativgeldern, oder andern Nahmen gefordert werde.

VII. In Anſehung der Bergwerke[69]) werden dem Grafen die Nutzungen von Steinkohlen und andern geringen Mineralien allein vorbehalten, dagegen von allen andern Metallen aber außer dem Golde (welches Sachſen allein zugeeignet wird) die Hälfte aller Nutzungen[70]) und des Zehentens. Sollte die Churſächſiſche Bergordnung und das Berg-Prozeß-Mandat auf die Stolbergiſchen Bergwerke nicht durchaus anwendbar ſeyn, ſo wird dem Grafen nachgelaſſen, ein Projekt zu einer neuen Bergordnung oder Bergmandat entwerfen zu laſſen, welches zum Churſächſiſchen Berggemach einzuſenden, allda zu unterſuchen und nach erfolgter Genehmigung in des Churfürſten Nahmen zu publiciren iſt. Ferner wird dem Grafen ein Berghauptmann und ein Bergamt auf ſeine Koſten zu beſtellen geſtattet, doch mit der Beſchränkung, daß dieſes Per-

69) Ein Grubenverzeichniß in der Grafſchaft Stolberg ſ. bey Juſt a. a. O. S. 112.

70) Doch wird der Verkauf der Metalle dem Grafen allein gegen gewiſſe Taxen zugeſtanden.

sonal auf die Churſächſiſchen Gerechtſame mit verpflichtet werde. Die vom Grafen in Bergſachen ertheilten Privilegien ſollen landesherrliche Beſtätigung erhalten, auch hierauf bey künftigen, im Nahmen des Grafen ertheilten Konceſſionen ſich bezogen werden.

VIII. Wird dem Grafen der Gebrauch des Münzregals[71]) noch ferner unter der Einſchränkung geſtattet, daß ſie das Silber nach Churſächſiſchem Schrot und Korn ausmünzen laſſen.

IX. Beſtätigt der Churfürſt die von dem Grafen von Stolberg geſchloſſenen Theilungsrezeſſe, und verſpricht auch, die von ihm errichtete Primogeniturordnung[72]) und andre von ihm noch zu machende Diſpoſitionen in ſeiner Familie zu genehmigen, wenn ſie zuvor zu dieſer Abſicht bey der höchſten Behörde eingereicht worden ſind.

X. Verſichert der Churfürſt dem Grafen, ſeiner Submiſſion halber, landesfürſtlichen Schutz, Hülfe und Beyſtand, auch nach Befinden Vertretung.

§. 30. Da der Graf zu Stolberg-Roßla in der brüderlichen Theilung die Churſächſiſchen Lehnämter bekommen hatte, ſo war die Landeshoheit des Churfürſten in Anſehung ſeiner Beſitzungen noch weniger einigem Wi-

71) Ueber das Münzregal der Grafen von Stolberg ſ. Göbel a. a. O. S. 43.

72) Sie gründete ſich auf einen Vertrag Chriſtoph Friedrichs mit ſeinen Söhnen von 1738, der 1742 die landesherrliche Genehmigung erhielt. Beyde Urkunden ſ. in Heydenreich Diss. de iure apanagii Comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari. (Lips. 1785.) Append. p. 57 seq.

derspruch unterworfen, als bey der Stolberg-St
schen Linie, die lauter fremde Lehne und Allodia
Dessenungeachtet hatte man auch Stolberg-Ro
Seits unterschiedne Eingriffe in die Churſächſiſche
hoheit gewagt, daher 1730 und 1731 dem
Jobſt Christian die Lehn und Mitbelehnſchaft an S
burgiſchen, bey Churſachſen zu Lehn gehenden
abgeſchlagen wurde[73]). Hierauf erfolgte ein ver
tem Grafen den 12. Decbr. 1731 ausgeſtellter R
worin er die landesfürſtliche Bothmäßigkeit des C
ſes Sachſen ſowohl über die Churſächſiſchen,
über die fremden Lehne und Allodien der Grafſch
berg aufs neue anerkannte[75]), die Abſtellung
dagegen vorgenommener Anmaßungen ausdrück
ſprach, und die Geſtattung einer Kanzley und K
zu Roßla für eine beſondre königliche Gnade
Da übrigens in dieſer Urkunde bey den einz
kungen der Landeshoheit kein Unterſchied zwi
Churſächſiſchen Lehnen und andern Gütern gema
insbeſondre wegen der Steuern die Rezeſſe von 15
1671 beſtätigt wurden[76]), die erſtere allein bem

73) S. Juſt a. a. O. S. 71.

74) In den diplomatiſchen Beyträgen S. 286.

75) Unter denjenigen Punkten dieſer Urkunde, die m
Submiſſionsreverſen der Grafen von Stolberg
nicht findet, iſt einer der wichtigſten: daß den U
des Grafen die Wahl gelaſſen wurde, ob ſie erſt an
liche Kanzley, oder per saltum gleich an die Chur
Inſtanzen appelliren wollen.

76) Doch mit ausdrücklichem Vorbehalt des ſchuld
trags der Unterthanen zur Ausſtattung der gräf
ter, der in dem Rezeß von 1671 dem Grafen ab

chon die Auslegung dieſes Reverſes Anlaß zu neuen
tzen geben. Es wurde daher die 1737 nach Stol-
geordnete Kommiſſion auf Stolberg-Roßla ausge-
welche auch dieſe Linie zum Beytritt in Anſehung
der Stolberg-Stolbergiſchen Submiſſionsurkunde
Deklaration vom Jahre 1738 wegen der gemein-
nn Rechte, wozu beſonders das Berg- und Münz-
hörte, und wegen der fremden Lehne und Allodien
gen vollſtändigen Regulativs bewog [77]). Die
ns-Urkunde ſelbſt [78]) wurde erſt nach dem Tode
ſen Jobſt Chriſtian, der ſich aber zu ihrer Aus-
ſchon bereit erklärt hatte, am 21. Jan. 1740
en Söhnen Friedrich Botho, Ernſt Auguſt und
ſimir vollzogen, und in dieſem theils, in Anſe-
Sächſiſchen Lehne, die ältern auf ſelbige ſich be-
n Rezeſſe, nebſt dem von dem Grafen Jobſt
gegebenen Revers, theils in Anſehung der ge-
ſtlichen Rechte beyder Stolbergiſchen Linien, in-
wegen der anjetzo beſitzenden, oder künftig nach
em Abgang der Grafen von Stolberg-Stolberg
nie zufallenden fremden Lehne und Allodien der
r Linie ausgeſtellte Revers ausdrücklich beſtätigt.
nigliche Acceptation dieſes Verſprechens erfolgte
17. May 1755 unter der ausdrücklichen Be-

; auch ſind beyde Verträge näher in einem Vergleiche
5. Auguſt 1777 (bey Juſts Abhandlung S. 108.) be-
mt worden.

5. a. a. O. S. 74. — Daß übrigens von dem oben be-
kten Beytritt einige beſonders beſtimmte Verhältniſſe
der Lehne der Stolberg-Roßlaiſchen Linie eine Aus-
me machen, verſteht ſich von ſelbſt. S. a. a. O. S. 89.

den diplomatiſchen Beyträgen S. 70.

stimmung: daß auf den Fall, da den Grafen von
berg-Roßla der Antheil ihrer Vettern zufallen
dasjenige, was in der königlichen Konceſſion v
May 1738 dieſen verſichert worden, ihnen gl
zugeſtanden werden ſollte.

§. 31. Beynahe um die nehmliche Zeit,
Verhältniſſe des Churhauſes zu den Grafen von
eine nähere Beſtimmung erhielten, wurden ähnl
zeſſe mit den Grafen von Schönburg eingegangen.
hatten ſeit den älteſten Zeiten zu den größten
des Meißner Landes gehört, und ſo verdächtig
Genealogien ſind, die man ehedem bey ihnen, ſo
den meiſten andern fürſtlichen Häuſern, bis in das
Alterthum hinaufzuführen ſuchte [79]), ſo bleibt do
ſo viel gewiß, daß ſie ſchon längſt in einem Land
miſch ſeyn mußten, wo ſie ſeit 1233 in den
Urkunden [80]) des Kloſters Geringswalde als
ſehnlicher Herrſchaften aufgeführt werden, die
genannten Orte und deſſen Zubehörungen [81]) in

79) Sowohl dieſe genealogiſchen, als andere zur
Statiſtik der Schönburgiſchen Länder gehörigen
ſ. in meinem Muſeo für die Sächſ. Litteratur und
kunde B. 2. St. 2. N. V. und eine Nachleſe dazu
neuen Muſeo für die Sächſiſche Geſchichte u. ſ.
H. 2. S. 87.

80) Unter den Beylagen zu der vorläufigen Ge
Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät und der Krone Böh
vielen Seculis wohl hergebrachter Gerechtſame, ſo
Grafen und Herren von Schönburg habender Be
den Reichsafterlehnsherrſchaften Glauchau, Wald
Lichtenſtein betreffend (1724. Fol.) L. 3. M. 3. N.
Q. 3.

81) In der eben angeführten Urkunde N. 3. worin
von Schönburg dem Kloſter Geringswalde den

schaften Glaucha und Lichtenstein bestanden. Auch besaßen sie seit 1291 die Stadt Krimmitzschau und das dazu gehörige Schloß Schweinsburg[82]), welche ehedem einer adlichen Familie gehörten; doch fiel diese Besitzung durch einen Lehnsanfall 1413 an die Markgrafen von Meißen wahrscheinlich deswegen zurück, weil die übrigen Mitglieder des Schönburgischen Hauses die damals allgemein übliche Mitbelehnschaft verabsäumet haben mochten, und auch Geringswalde wurde 1588 für 40,000 Fl., nachdem zuvor die Herren von Schönburg das Eigenthum des Klosters bey der Reformation an sich gezogen hatten[83]), an das Meißnisch-Sächsische Haus verkauft. Doch war schon früher das Schönburgische Haus für diesen Verlust durch andre beträchtliche Erwerbungen hinlänglich entschädiget. So hatte es von den Burggrafen zu Meißen die Herrschaft oder Grafschaft Hartenstein, mit Ausnahme einiger Oerter, die durch Kauf an den Abt von Grünhayn gekommen waren, erhalten, zwar anfangs 1406 nur pfandweise zur Sicherheit einiger Darlehne auf 8 Jahre[84]), in der Folge aber, da die Wiedereinlösung zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, erb- und eigenthümlich; und als der neue Burggraf Heinrich der Aeltere von Plauen dieses Ländchen in Anspruch nahm, so

überläßt, werden sie „territorium iuxta Geringswalde“ genannt.

82) S. Göpfert in der ältern und neuern Geschichte des Pleisengrundes (Zwickau, 1794. 8.) S. 28. und die Topographie von Schönburg (Halle, 1802. 8.) S. 4.

83) S. Christ. Gotth. Aug. Bernhardis Beytrag zu einer Gesch. des Städtleins Geringswalde. Leipzig, 1777. 4.

84) S. die Urkunde in Lünigs teutschem Reichsarchive Part. spec. Cont. II. von den Grafen p. 268.

wurde dieser Streit dadurch beygelegt, daß Veit von Schönburg 1439 des Burggrafen Heinrichs Tochter zur Gemahlin nahm und jene Ansprüche zur Mitgift erhielt[85]). Dagegen erlitt diese Herrschaft dadurch eine große Verminderung, daß ihre Besitzer 1559 den obern Theil derselben dem Churfürst August für 146,000 Fl. verkauften[86]), und aus einem andern Stück, das in Schönburgischen Händen blieb, in Verbindung mit einigen andern Gütern seit 1701 bey Gelegenheit einer Theilung die Herrschaft Stein gebildet wurde[87]).

Noch hatten die Grafen und Herren von Schönburg in dem 15ten Jahrhundert durch einen noch unbekannten Rechtstitel die Herrschaft Waldenburg erworben[88]), die

85) Kreysigs Beyträge zur Historie der Sächsischen Lande, Th. 2. N. XXII. 3. Weil Hartenstein ursprünglich zur Burggrafschaft Meißen gehörte, so hatte ehedem der Kaiser die Lehnsherrlichkeit über diese Herrschaft zu behaupten gesucht. (S. Carl Heinr. Pinther iuris publici, quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia electorali sitae utuntur, adumbratio (Lips. 1800. 4. p. 6. not. o.) Aber den 14. Febr. 1456 wurde dieses Lehn feyerlich vom Kaiser Friedrich III. an Churſachsen überwiesen. S. Schoettgen Invent. dipl. ad h. a.

86) S. die Urkunde bey Lünig l. c. p. 271.

87) Ursprünglich gab es nur ein Schloß und Rittergut Stein, welches der Familie Trützschler von Eichelberg gehörte. Nachdem aber dieses 1632 als eröffnetes Lehn an die Herren von Schönburg als Besitzer der Grafschaft Hartenstein zurückgefallen war, so wurde es bey der oben bemerkten Theilung mit andern Stücken der Herrschaften Hartenstein und Lichtenstein verbunden. S. die Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 1. N. VIII. S. 288.

88) Wahrscheinlich ist der Besitz dieser Herrschaft erst zwischen den Jahren 1436 bis 1445 auf sie übergegangen, indem noch 1436, bey der Landestheilung Churfürst Friedrich II

vorher Herren dieſes Nahmens gehörte. Und zu allen dieſen Beſitzungen kamen noch durch Kauf in dem 16ten Jahrhundert ſowohl die Pflege Hohenſtein, Lohmen und Wehlen hinzu[89]), wofür ſie aber von dem Herzog Moritz Penig und Wechſelburg (das vorher Zſchillen hieß) ein-1543. tauſchten[90]), als auch die Herrſchaften Rochsburg und1548. Remiſſen, von welchen erſtere die Herren von Ende für etliche 60,000 Fl., letztere um dieſelbige Zeit der Chur-1555. fürſt von Sachſen Johann Friedrich für 50,000 Fl. an ſie veräußerte[91]).

mit ſeinen Brüdern Sigismund und Wilhelm, die Herren von Waldenburg als Beſitzer dieſer Herrſchaft erwähnt werden: 9 Jahre ſpäter aber Veit und Ludwig von Schönburg an dem Verein der Sächſiſchen Landſtände als Herren von Glaucha und Waldenburg Antheil nehmen. S. die Urkunden in der kurzen vorläufigen Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtſamen des Churhauſes Sachſen in denen von der Krone Böhmen zur Lehn gehenden Schönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein vor Bewandniß habe (1723. Fol.) Beyl. XXXV und XLI. — Wenn übrigens in einer ebendaſelbſt N. XXX. befindlichen Urkunde von 1390 die Herren von Schönburg dem Herzog Wilhelm von Sachſen verſprechen: daß ſie ihm mit ihren Burgen Glaucha und Waldenburg dienen wollen, ſo läßt ſich dieſes vielleicht durch ein Pfandrecht erklären, das ſie ſchon damals an dieſer Burg erworben hatten und das zur Erwerbung des Eigenthums derſelben in der Folge kann Anlaß gegeben haben.

89) Hohenſtein mit Lohmen überließen die Herren von Schleinitz um das Jahr 1524 an Ernſt II. von Schönburg, der ſchon vor dieſer Zeit die Herrſchaft Wehlen von dem Herrn von Saalhauſen durch Kauf an ſich gebracht hatte. S. die Topographie von Schönburg S. 6. und Götzingers Geſchichte des Churſächſiſchen Amts Hohenſtein mit Lohmen. Freyberg, 1736. 8.

90) S. die Geſchichte der Churſächſ. Staaten Th. 3. S. 259.

91) Den Kaufbrief über letztere ſ. in Kreyſigs Beyträgen

§. 32. Da die Herren von Schönburg seit den ältesten Zeiten zu dem in Teutschland so geachteten Dynastenstand gehörten, aus welchem der größte Theil des hohen Adels hervorgegangen ist, so war es wohl sehr natürlich, daß sie auch die Reichsstandschaft als eines der wichtigsten Vorrechte desselben erhielten, welches sie seit 1556 in dem Wetterauischen Grafenkollegio ausübten [92]). Dessen ungeachtet konnten sie keine Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit erlangen, weil man es schon seit dem 14ten Jahrhundert als entschieden ansah, daß sie ihrer geographischen Lage wegen zu dem Markgrafthum Meißen gehörten [93]). Doch konnte es an Streitigkeiten hierüber

Th. 2. N. IX. Wegen Rochsburg und einiger kleinen Besitzungen des Hauses Schönburg s. die angeführte Topographie S. 18 und 19. Beyzufügen ist, daß der Kauf wegen Rochsburg Sonnabends nach Pauli Bekehrung zwischen Wolf von Ende und den damaligen drey Herren von Schönburg geschlossen wurde. S. Museum für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. S. 169. Nach diesen Nachrichten muß übrigens Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 99 u. f. verbessert werden.

92) Sie wurden zugleich mit Schwarzburg und Reuß die zugewandten Obersächsischen Häuser genannt. S. a. a. O. S. 108.

93) So verpfändete z. B. 1393 der Markgraf Johann von Görlitz dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, außer mehrern andern Stücken, auch die Lehne „der von Schönburg von Glauchau, die in des ehegenannten unsers Ohmens von Mißen Landen gelegen sind.“ Ferner bezogen sich bey einem Successionsstreit, der zu Anfange des 16ten Jahrhunderts über die Erbfolge in Glaucha und Waldenburg entstand, die Grafen von Schönburg darauf: „Quod haec feudalia bona sunt sita in Marchionatu Misnensi et omnes subditi illorum (Marchionum) utuntur iuribus, quae servantur in illo Marchionatu.“ S. die vorläufige Anzeige Beyl. N. XIII und XXX.

um so weniger fehlen, da sie in eine Lehnsverbindung mit der mächtigen Krone Böhmen getreten waren, die sich anfangs nur über einige Schlösser und Ortschaften erstreckte[94]), allmählich aber, während der Regierung des für Böhmen so eigennützig sorgenden Kaisers Karl IV., über die drey Herrschaften Glaucha, Lichtenstein und Waldenburg ausgedehnt ward[95]), welche man in der Folge Böhmischer und Schönburgischer Seits selbst für Reichsafterlehne ausgeben wollte[96]). Am lebhaftesten waren jene Irrungen zu Ende des 17ten und Anfange des 18ten Jahrhunderts, wo einige Prozesse bey den Reichsgerichten hierüber entstanden[97]) und sogar ein kaiserlicher

94) In einem Revers der Herren von Schönburg von 1361 werden außer mehrern andern Lehnsstücken die „Castra Persenstein (Lichtenstein) et Egerberg" als Böhmische Lehne angegeben, und in einem andern Revers von 1361: oppidum dictum Marc, nec non villa Siffridis Deinharcz, Hoendorf, Tettaw, Jesaw, sylva, dicta Scheidenbach, cum omnibus aliis villis ad iudicium oppidi, quod Mare dicitur, spectantibus." S. die Urkunde in der vorläufigen Gegenanzeige Beyl. H. 3.

95) Schon in der Einigung zwischen Karl IV. und den Meißnischen Fürsten von 1372 in der vorläufigen Gegenanzeige Beyl. Q heißt es: „der von Schonenburgk mit Glauchow, Mer und iren Zugehörungen, die von der Cron zu Boheimb zur Lehen ruren und die von Waldenburg mit Waldenburg, Hauß und Stadt und ihre Zugehörungen, die von der Cron zu Boheimb zur Lehen ruren." In einem ältern Lehnbriefe von 1356 wird Waldenburg als ein Reichslehn verliehen. S. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Th. 23. S. 135. Allein gegen die Aechtheit desselben findet man sehr erhebliche Zweifel bey Pinther l. c. in append. No. II.

96) Man vergleiche hierüber neues Museum für die Sächs. Geschichte u. s. w. B. 1. H. 2. S. 107 u. f.

97) Verschiedne Aktenstücke hierüber s. in der vorläufigen Gegenanzeige Beyl. D—P.

Schutzbrief an das Braunschweigsche Haus von den Her-
1723. ren von Schönburg ausgewirkt wurde[98]). Auch hatte
d. 7. man bey ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand vom
Aug. Kaiser Leopold I. mehrere Stellen eingeschaltet, die zum
1700 Nachtheil der Churſächsischen Gerechtsame gereichen konnten, und deren Abänderung die Grafen und Herren von Schönburg selbst deswegen wünschten, um desto eher von Churſachsen die Anerkennung ihrer gräflichen Würde zu erhalten[99]). Alle diese Streitigkeiten führten endlich zu einem beständigen Vergleich, welcher in zwey am 4. May 1740 zwischen Churſächsischen Kommissarien und Schönburgischen Deputirten abgeschlossenen, von den sämmtlichen Grafen und Herren von Schönburg den 19. May dieses Jahres unterzeichneten, und von dem Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen am 27. May genehmigten Rezessen[100]) glücklich zu Stande kam. In dem ersten, welcher den Nahmen des Hauptrezesses führte, wurde vorzüglich das staatsrechtliche Verhältniß der drey böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Lichtenstein und Waldenburg gegen das Sächsische Churhaus festgesetzt; wogegen letzteres einige persönliche Vorrechte des Schönburgischen Hauses, als die Reichs- und Kreisstandschaft und die gräfliche Würde desselben ausdrücklich anerkannte: der zweyte aber betraf ausschließend die Graf-

98) S. Extrakt Reichshofraths-Protokolls vom 27. Jan. 1723 a. a. O. Beyl. N.

99) S. die Schreiben der Grafen und Herren von Schönburg an den Kaiser vom 12. Septbr. 1724 und vom 29. März 1734 in der Topographie von Schönburg unter den Beylagen S. 21 u. f.

100) Am sorgfältigsten abgedruckt a. a. O. S. 1 und 25.

schaft Hartenstein und Herrschaft Stein, welche zwar zu den Sächsischen Lehnen gehörten, aber mit Ausnahme der auf dieser Lehnsverbindung gegründeten Rechte[1]) ganz auf gleichen Fuß mit den Böhmischen Lehnsherrschaften gesetzt wurden. Ueber alle diese Besitzungen nun wurde zuförderst die Churſächsische Landeshoheit mit allen äußern Kennzeichen derselben[2]) aufs neue bestätigt, jedoch in selbigen den Grafen von Schönburg verschiedne wichtige Hoheitsrechte nachgelassen, die andern Vasallen nicht gestattet zu werden pflegen, und gegen deren Ausübung, insofern nicht dabey die in dem Rezeß selbst bestimmten Gränzen überschritten würden[3]), keine Appellation Statt finden sollte. Dagegen erkannten die Grafen und Herren von Schönburg die Gerichtsbarkeit des Churfürsten sowohl über ihre Unterthanen in letzter, als über ihre eigne Person in erster Instanz; wobey ihnen aber eine Exemtion vom Oberhofgerichte zu Leipzig so lange zugestanden wurde, als sie dieses Vorrecht nicht mißbrauchen würden. Auch wurde ihnen in der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha eine mittlere Instanz eingeräumt[4]), die, jedoch

1) Daher müssen auch die Grafen und Herren von Schönburg wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein die Ritterdienste und die Donativgelder leisten, jedoch sind sie befugt, ihre Subvasallen zu Alberoda, Vilau, Hasein und Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen.

2) als der Erbhuldigung, des Kirchengebetes und der Landestrauer.

3) „Es wäre denn, daß in modo excediret worden."

4) Dieses Vorrecht war bisher den Herren von Schönburg von den Churfürsten nicht eingeräumt worden, ob sich gleich schon vorher eine Kanzley zu Glaucha befand, welche theils ihre Familienangelegenheiten, theils ihre Reichs- und Kreis-

gleichfalls unter Vorbehalt des Widerrufs wegen
brauchs, ausschließend befugt seyn sollte, Appell
von den Schönburgischen Untergerichten anzunehm
die selbst bey Streitigkeiten der Grafen von Sch
unter sich, oder mit ihren Unterthanen die Gan
keit erhielt, dafern sich nicht der Kläger sogleich
Churſächsische Landesregierung, oder an das Appe
gericht zu Dresden, bey welchen Gerichtshöfen
Grafen einige besondre Vorzüge bekamen [5]),
wollte.

Die gesetzgebende Gewalt blieb zwar dem
herrn allein vorbehalten, doch sollte den Gra
Schönburg erlaubt seyn, die Churſächsischen Ge
telst einer ihnen vorgeschriebenen Formel in de
herrschaften bekannt zu machen; auch wollte sich
fürst auf Einsendung ihrer besondern Jagd-,
Forst- und andern Ordnungen, Statuten und
zen, der Billigkeit und befundenen Umständen
ter entschließen. Ueberdieß wurde den Grafen
gestattet, Statuten der Kramer, Handwerker
Innungen zu bestätigen, Staupenschläge und
weisungen ohne rechtliches Erkenntniß in andre
bey Verbrechen jeder Art, zu verwandeln oder zu

geschäfte besorgte. S. die Topographie von
S. 152.

5) So soll den Grafen und Herren von Schönburg
beschieden und andern gütlichen Handlungen, nic
Ablegung der Eide, oder wo sonst in Person
nen zu lassen für nöthig befunden würde, die
durch einen Bevollmächtigten nachgelassen seyn.
nen, welche gegen die Grafen ergehen, soll ein
mann oder ein andrer von Adel zugeordnet wer

ingleichen zuerkannte harte Todesstrafen mit einer gelindern Art der Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, zu vertauschen[6]); außerdem aber sollte das Begnadigungsrecht bey Kapitalverbrechen von der Landeshoheit abhängig seyn. Natürlich blieb dieser auch die höchste Landespolizey vorbehalten, doch wurden in Ansehung derselben den Grafen von Schönburg zwey wichtige Vorrechte zugestanden, als: 1) das Recht, Zucht- und Armenhäuser selbst von Beyträgen der Unterthanen, jedoch mit deren Bewilligung anzulegen; 2) das Recht, verschiedne Polizeykonceſſionen zu geben, deren Ertheilung andern Vasallen nicht erlaubt ist[7]).

Was ferner das Steuerwesen betrifft, so war von jeher in den Rezeßherrschaften eine einzige gewisse Steuer von den Grundstücksbesitzern eingeführt, die seit dem 1. Oktbr. 1739 von dem Schock 69 Pfennige betrug, welche zu 11 Terminen, neune zu sechs und zwey zu drey Pfennigen entrichtet werden mußten[8]). Von dieser Ab-

6) Schon hieraus kann man schließen, daß den Grafen von Schönburg auch die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, obgleich diese in dem Rezeß nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern nur überhaupt: „die Jurisdiktion— und alles andre was hergebracht.“

7) „Nehmlich das Recht, Amts- und Stadt-Physicos und Chirurgos, Aerzte, Apotheker, Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Maj. Landen befindliche Buchdrucker, mit dem vorgeschriebenen Eide zu belegen, wobey auch dasjenige zu beobachten, was in nur gedachten Landen der Censur halber verordnet ist; ferner, Bader, Musikanten, Künstler, so nicht Fabrikanten sind, Stadt- und Raths-Keller, mit Wein und fremdem Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malzhäuser, Bleichen, Papiermacher und dergleichen, auch geringere Personen zu privilegiren.“

8) Nach einem ebendaselbst S. 195. bemerkten Bericht von

falls unter
hs, ausschlie
en Schönbur
lbst bey Stre
sich, oder
rhielt, daf
sächsische La
ht zu Dres
fen einige
e.

Die gesetz
n allein
önburg erl
einer ihn
schaften be
auf Ein
t- und an
der Bil
entschließ
attet, S
nungen zu
sungen o
Verbre

geschäft
S. 15
5) So so
beschie
Ablegu
nen zu
durch
nen
ma

besorgte.

den Gra
und an
der Eid
lassen für
nen Bevol
elche g
der

en ernennen [17]), sowohl diese als andre
gängigem rechtlichen Erkenntniß, sus-
n, Visitationen anstellen [18]) und Syno-
. Was endlich die äußern Regie-
die ihre Wirksamkeit auch auf andre
so wird in dem Rezeß außer den
, die mit Zuziehung der Schönbur-
hen sollen, blos das Recht der Was-
dem Churfürsten von Sachsen als
rgestalt zugeeignet ist, daß er von
Herrschaften sowohl die Landesfolge
Vertheidigung des Staats, als auch
in befindlichen festen Schlösser und
). In Friedenszeiten aber sollen
nburg von aller Einquartierung be-

doch auf vorhergehende Verordnung aus

n Rezeß blos das Recht erwähnt, die
d andere Geistliche zu examiniren, or-
d einzuführen; jedoch ergiebt sich aus
erwähnte Befugniß schon: „daß die
sogenannten geistlichen Inspektoren in
zu den gewöhnlichen speciminibus ge-

g: daß auch Ihro Königl. Majestät
n Schönburgischen Herrschaften, mit
urgischen hierzu gleichfalls abzuord-
chtigt bleiben.“

Schönburgischen Geistlichen auch bey
sten angeordneten General-Synoden

t aber sollen die Schönburgischen Un-
tionen nicht beschweret, auch außer
ndirt werden.

gabe nun, die jährlich zu 16,123 Thaler berech
ſollten zuförderſt, zu Folge des Hauptrezeſſes, d
nehmergebühren beſtritten, ſodann die Steuerkaſſ
rechnet werden, von dem aber, was noch übrig
zwey Drittheile die Grafen von Schönburg zu
tung der ordentlichen Reichs- und Kreislaſten,
lung der Räthe und einiger andern gemeinſchaftli
dürfniſſe erhalten, dagegen der übrige dritte
einer der Churſächſiſchen Steuereinnahmen (zu de
bürgiſchen) abgeliefert werden. Doch wurde den
von Schönburg außer dieſen ordentlichen Steue
die Erhebung von Beyträgen zu außerordentlichen
verwilligungen, auf vorgängige Anzeige bey dem
herrn, zugeſtanden. Weil übrigens auch die Sch
giſchen Unterthanen bey der Ausſchreibung von de
Steuern verlangten, daß ihnen die Nothwendig
ſelben bekannt gemacht, ingleichen Rechnung
Verwendung abgelegt werden ſollte, ſo entſtan
über von Zeit zu Zeit große Irrungen, die erſt
Novbr. 1794 mittelſt eines vor der Churſächſiſch
desregierung geſchloſſenen Vergleichs [9]) gänzlich
wurden.

Noch ſetzte man endlich in Beziehung auf
ſteuerung feſt: daß die Grafen von Schönburg
jedesmaligen bey Churſächſiſchen Land- und Au

der Geſammtregierung zu Glaucha an die Landes
ſoll die Summe ſämmtlicher Schocke 77,390$\frac{53}{60}$ betra
dieſe Angabe iſt bey obiger Berechnung zu Grund
dagegen haben die mit Schocken belegten Unterthan
und die Grafen von Schönburg 75,823$\frac{1}{12}$ angegeb

9) in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B.
S. 145.

gen, oder ſonſt außerordentlich bewilligten Steuern und andern gemeinen Laſten, wegen gedachter Herrſchaften gänzlich befreyt ſeyn, dagegen aber an jenen Verſammlungen ohne Weigerung Antheil nehmen, und alle andre Schlüſſe derſelben, ſoweit nicht in einem und dem andern Punkt durch dieſen Rezeß etwas beſonderes verglichen worden ſey, befolgen ſollen. Unter den zur Kameralgewalt gehörigen Regalien wurde zwar das Berg-, Waſſer-, Straßen-, Zoll-, Geleits- und Forſt-Regal dem Churfürſten zugeeignet, doch behielten die Grafen von Schönburg ſowohl die nach einem Rezeß [10]) von 1529, als nach ſpätern Abänderungen deſſelben ihnen zugeſtandnen Bergnutzungen [11]), als die Nutzungen der Gewäſſer, ihre bisher üblichen Zoll- und Geleitseinnahmen [12]) und manche Vorrechte in Anſehung der Gerichtsbarkeit auf Straßen und Gewäſſern [13]), desgleichen die Gerichtsbarkeit über die Poſtbedienten, die ſie nach Inhalt der Churſächſiſchen

10) S. den Extrakt dieſer Urkunde in der vorläufigen Anzeige Beyl. XXXI.

11) In Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein ſollen ſie von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Kobold und Arſenik den Bergzehenten zur Hälfte erhalten; in der Grafſchaft Hartenſtein nur zum dritten Theil. Uebrigens ſollen die Scheibenbergiſchen Bergbeamten gemeinſchaftlich verpflichtet werden.

12) Auch ſollen durch das Sächſiſche Geleite die Grafen von Schönburg und ihre Unterthanen ſo viel möglich mit nichts beſchweret werden.

13) Auf den Straßen nehmlich ſollen ſie die Jurisdiktion über diejenigen Delinquenten, ſo delicta privata begehen, nach der Prävention exerciren, auch die Straßen durch die Ihrigen viſitiren dürfen. — Auf den Gewäſſern haben ſie die Gerichtsbarkeit, ausgenommen in Floß- Holz- Deuben und andern Floßſachen.

Postordnung ausüben sollten. Andre kleinere Regalien, nahmentlich die hohe und niedere Jagd, verbunden mit der Gerechtigkeit, zu allen Zeiten zu jagen, wurden ihnen ausschließend eingeräumt. In Ansehung der Kirchengewalt ist das wichtigste der durch den Rezeß den Grafen von Schönburg versicherten Vorrechte das ihnen vergönnte Unterkonsistorium zu Glaucha [14]), welches unter der höchsten landesherrlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht [15]) die dergleichen Behörden gewöhnlich übertragnen kirchlichen Geschäfte besorgt; überdieß haben sie das Recht des Kirchengebets und der Kirchentrauer in allen Kirchen, auch können sie die Liturgie nach Maaßgabe der Churſächsischen Kirchenordnungen einrichten [16]), Superintendenten und

14) Die Stelle dieses Unterkonsistorii vertritt die Gesammtregierung zu Glaucha, doch werden in dieser Eigenschaft zwey geistliche Beysitzer in den Personen der Superintendenten zu Glaucha und Waldenburg von ihr zugezogen.

15) „Das ius summum circa sacra und die appellationes in allen und jeden geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unterkonsistorio an Ihro Königl. Majestät, ingleichen das ius dispensandi in gradibus prohibitis soll dem hohen Churhause Sachsen in den Schönburgischen Herrschaften verbleiben und denen zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid in Ehe- und andern Consistorial-Sachen eingewandten Appellationen zur Landesregierung, hingegen außer solchen Fällen, in denen das ius summum circa sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Reskripte und Verordnungen in ein- und andrer Sache appellirt wird, zu ermeldtem Kirchenrath einzuschicken sind und in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Churſächsischen Kirchenordnung, dem Visitations-Artikeln, und andern die ecclesiastica angehenden Landesgesetzen allenthalben sich zu achten ist.“

16) Ingleichen haben sie das Recht, Fast-, Buß- und Ber-

geiſtliche Inſpektoren ernennen [17]), ſowohl dieſe als andre Geiſtliche, nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß, ſuspendiren und abſetzen, Viſitationen anſtellen [18]) und Synoden ausſchreiben [19]). Was endlich die äußern Regierungsrechte betrifft, die ihre Wirkſamkeit auch auf andre Staaten erſtrecken, ſo wird in dem Rezeß außer den Gränzberichtigungen, die mit Zuziehung der Schönburgiſchen Grafen geſchehen ſollen, blos das Recht der Waffen erwähnt, welches dem Churfürſten von Sachſen als Landesherrn allein dergeſtalt zugeeignet iſt, daß er von den Schönburgiſchen Herrſchaften ſowohl die Landesfolge und den Beytritt zur Vertheidigung des Staats, als auch die Oeffnung aller darin befindlichen feſten Schlöſſer und Plätze fordern darf [20]). In Friedenszeiten aber ſollen die Grafen von Schönburg von aller Einquartierung be-

Tage anzuordnen, jedoch auf vorhergehende Verordnung aus dem Oberkonſiſtorio.

17) Zwar wird in dem Rezeß blos das Recht erwähnt, die Superintendenten und andere Geiſtliche zu examiniren, ordiniren, beſtätigen und einzuführen; jedoch ergiebt ſich aus dem Zuſatz das oben erwähnte Befugniß ſchon: „daß die Superintendenten und ſogenannten geiſtlichen Inſpektoren in das Oberkonſiſtorium zu den gewöhnlichen speciminibus geſtellt werden ſollen.“

18) „Unter dem Beding: daß auch Ihro Königl. Majeſtät der Viſitationen in den Schönburgiſchen Herrſchaften, mit Zuziehung der Schönburgiſchen hierzu gleichfalls abzuordnenden Viſitatoren berechtigt bleiben.“

19) Doch müſſen die Schönburgiſchen Geiſtlichen auch bey denen von dem Churfürſten angeordneten General-Synoden erſcheinen.

20) Bey dieſer Gelegenheit aber ſollen die Schönburgiſchen Unterthanen mit Kontributionen nicht beſchweret, auch außer dem Obdach nichts prätendirt werden.

freyt, auch selbigen bey Durchmärschen der Churſächſiſchen Truppen die Subrepartition und Billetirung unter der Direktion der Churſächſiſchen Kreis- und Marſch-Kommiſſarien geſtattet ſeyn [21]). Endlich iſt ihnen in dem Rezeß, um nöthigenfalls das Reichskontingent ſelbſt beſtreiten zu können, erlaubt, eine Kompagnie von 100 Köpfen halten zu dürfen, die aber auch zum Dienſte des Churhauſes jederzeit in marſchfertigem Stande ſeyn, jedoch niemals außer Landes, außer mit Einwilligung der Grafen von Schönburg, gebraucht werden ſoll.

§. 33. Einige Jahre ſpäter wurde auch in einem d. 23. Dcbr. neuen Rezeß [22]) das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Hauſes Schwarzburg gegen Sachſen in Anſehung der beyden Aemter Kelbra und Heringen näher beſtimmt, als es in dem Hauptvergleich von 1719 geſchehen war. Zuförderſt beſtätigte man hier den Beſitzſtand vor dem Jahre 1699 mit dem Zuſatz: daß, „weil nach dieſer Norm das hohe Churhaus die landesfürſtliche Oberbothmäßigkeit in der Regel und nach ihrem völligen Inbegriff über jene Aemter behauptet, das fürſtliche Haus hingegen auch verſchiedne hohe und niedere Regalien in Uebung gehabt; es hierbey bis zu der in dem Rezeß von 1719 vorbehaltnen Natural-Diviſion (zwiſchen Schwarzburg und Stolberg) ſein Bewenden haben und derſelbige Beſitzſtand auch

1747

21) Bey ceſſirender Gefahr ſoll die Mannſchaft ohnverweilt wieder ab- und zurückberufen werden.

22) Er wurde von Churſachſen den 17. May 1748, von Schwarzburg-Sondershauſen den 10. April und von Schwarzburg-Rudolſtadt den 8. April dieſes Jahres ratificirt. Da er bis jetzt noch nicht gedruckt war, ſo habe ich ihn im Anhange sub A beygefügt und werde mich eben deswegen in dem hier mitgetheilten Auszuge kürzer faſſen.

wegen der Hoheit über die Kirche und der geistlichen Befugnisse beobachtet werden solle. Die auf diese allgemeine Regel zunächst folgenden Punkte bezogen sich theils auf die nach den Schocken zu vertheilende Kavallerie-Einquartierung und Verpflegung, theils auf die Mitübertragung kalamitoser Personen, theils auf Truppen-Märsche und Vorspann für die Armee, theils auf die bey dergleichen Sachen an die fürstliche Regierung in Frankenhausen zu erlassenden Notifikationen. Dann wurde dem Churhause besonders vorbehalten: 1) die Werbung und Auslooſung junger Mannschaft, desgleichen die Aushebung der Landmiliz; 2) Lieferungen zu den Magazinen nach dem Verhältniß der Hufenzahl; 3) das Recht, Appellationen von den Schwarzburgischen Gerichten anzunehmen, die entweder unmittelbar an den Churfürst oder an dessen Oberhofgericht gerichtet werden; 4) die oberstrichterliche Gewalt in Sachen, die streitige Gerichtsbarkeit der gemeinschaftlichen Schwarzburgischen und Stolbergischen Räthe[23]) betreffend. Ferner verglich man sich wegen Bekanntmachung der Churſächsischen Gesetze, Beobachtung der Erläuterten Prozeß- und Taxordnung, Annehmung der Advokaten und Bestellung eines gemeinschaftlichen Steuereinnehmers, Kommunikation der Churfürstlichen Ausschreiben, Mandate und Verordnungen in Steuersachen, Exekution gegen säumige Kontribuenten und Führung der Steuerprozesse über unverhältnißmäßige Ansätze vor dem Obersteuerkollegio. Auch wurde dem Hause Schwarzburg versprochen: daß es künftig in

23) Wegen des Stolbergischen Antheils an beyden Aemtern s. Th. 1. S. 329.

Ansehung dieser Aemter nicht besonders zu den Churſächsischen Landtägen berufen, ihm sowohl wegen derſelben, als wegen andrer Ursachen die in dem Hauptrezeß versicherten fürstlichen Ehrenbezeigungen nicht entzogen, und die von dessen Vasallen beyder Aemter zu erhebenden Donativ-Gelder zu gleichen Theilen zwischen demselben und Churſachsen getheilt werden sollten. Endlich folgte eine umständliche Aufzählung der einzelnen Hoheitsrechte, deren Ausübung Schwarzburg in diesen Aemtern gestattet wurde, mit einer allgemeinen Versicherung andrer hergebrachter Rechte und Befugniſſe.

Zehenter Abschnitt.

Ministerium des Grafen Heinrich von Brühl und äußre Staatsgeschichte vom Anfange des Oestreichischen Erbfolgs-Kriegs bis zum Ausbruch des siebenjährigen.

§. 134.

Bis zum Jahre 1738 hatte der Kabinetsminiſter Fürſt Sulkowsky den größten Einfluß auf die Regierungsgeſchäfte, an welchen der König nur wenig Antheil zu nehmen schien. Damals aber glückte es dem Grafen Heinrich von Brühl, ihn durch den Einfluß des Wiener Hofs zu stürzen, dem er einen Plan Rutowsky's, Böhmen nach

dem Tode Karl VI. zu erobern, mitgetheilt hatte[1]), und der ſich hierzu der Königin und des Paters Quarini bediente[2]). Den erſten Grund zu ſeinem Glück hatte Brühl ſchon an dem Hofe des vorigen Königs gelegt[3]), bey dem er ſich durch ſein einnehmendes Betragen ſo ſehr beliebt zu machen wußte, daß er ſchleunig von geringern Hofämtern bis zum Oberkammerherrn und Miniſter ſtieg[4]). Die Stelle eines Oberkammerherrn aber hatte er nach dem Regierungsantritt Friedrich Auguſt II. zu Gunſten Sulkowskys niedergelegt, und war hierauf durch deſſen Vermittlung Kammerpräſident, Generalaccisdirektor und Kabinets-Miniſter geworden[5]). Seitdem es ihm endlich gelungen war, Sulkowskyn ſelbſt vom Hofe zu entfernen, erhielt er ein weit größeres Anſehen, als dieſer je gehabt hatte, wurde ſogar 1746 öffentlich zum Premier-Miniſter erklärt, und vereinigte hiermit ſo viele andre öffentliche Aemter[6]), daß ſich die Einkünfte davon jährlich auf 52,142 Thaler beliefen[7]). Da er aber

1) Oeuvres posthumes de Frederic II. T. 1. p. 73.

2) Leben und Charakter des königlich Polniſchen und churfürſtlich Sächſiſchen Premier-Miniſters Grafens von Brühl in vertrauten Briefen entworfen (2 B. 1760 und 1761. 8.) B. 1. S. 102 u. f.

3) Früher war er Page an dem Weißenfelſer Hofe geweſen.

4) a. a. O. S. 59.

5) a. a. O. S. 70.

6) Er war noch unter andern Kämmerer, Oberſteuerdirektor, Zeitziſcher Oberſteuereinnehmer, Direktor der Stift-Merſeburgiſchen und Zeitziſchen Rentkammer, Oberſter eines Regiments. S. die folgende Note.

7) S. den Anhang zu dem Teſtamente des Grafen vom 9. Aug. 1762. (in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 2. No. II.) S. 102.

durch seinen Aufwand selbst den Glanz des königlichen Hofes verdunkelte[8]), so reichte auch diese Einnahme, ob sie gleich durch die ansehnlichen Geschenke, die er von dem Könige erhielt[9]), beträchtlich vermehrt wurde, bey weitem nicht zu, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und ein Vermögen zu erwerben, welches bey seinem Ableben 1,050,700 Thaler an Grundstücken und mit Einschluß des Mobiliarvermögens[10]), nach Abzug der Schulden, 1,539,346 Thaler betrug[11]). Die traurigen Folgen aber, die unser Vaterland von seiner innern Staatsadministration empfand, welche auch viele seiner Anhänger

8) „Ich versichere Sie (heißt es in den angeführten Briefen Th. 1. S. 18.), daß ich keinen einzigen Hof gefunden habe, wo für den Regenten und dessen Familie, wenn man die zur Regierung des Landes erforderlichen Bedienten ausnimmt, so viel Bedienten gehalten worden wären, als in dem Brühlischen Hause.“ Nach S. 148 u. f. war die Zahl derselben gegen 200; die gewöhnliche Tafel des Grafen mit 30 Schüsseln besetzt, und bey großen Gastmählern mit 100. Hierzu kam der Aufwand auf seine prächtigen Güter und Gärten, auf Bibliothek, Kunst-, Naturalien- und Mineralien-Kabinet, Gemälde-Gallerie u. s. w. Der König von Preußen sagt von ihm l. c. p. 74: „C'étoit l'homme de ce siecle qui avoit le plus d'habits, de montres, de dentelles, de bottes, de souliers et de pantoufles.“

9) S. das Verzeichniß seiner Güter, die er größtentheils der Freygebigkeit des Königs verdankte, und unter welchen die Herrschaft Forsta und Pförten das beträchtlichste war, in dem Museo a. a. O. S. 99.

10) Hierzu gehörten unter andern 376,843 Thlr. an Pretiosa, 62,007 Thlr. an Silberwerk, 27,214 Thlr. an Porzellan, 53,905 Thlr an Gaderobe, 21,445 Thlr an Wäsche u. s. w. S. a. a. O. S. 100 u. f.

11) Die ganze Summe des Aktiv-Vermögens ohne Abzug betrug 2,830,644 Thlr. S. a. a. O. S. 101 u. f.

bereicherte[12]), blieben dem Könige gröſtentheils verborgen, weil er blos mit Perſonen umgeben war, die dem Grafen ihr Glück verdankten, oder es wenigſtens nicht wagten, ihm die Augen zu öffnen.

§. 35. Das Miniſterium des Grafen von Brühl äußerte auch einen groſſen Einfluß auf die auswärtigen Staatsverhältniſſe des Churfürſtenthums Sachſen, denen der Tod Kaiſer Karl VI., mit welchem der Habsburgiſche Mannsſtamm erloſch, eine neue Richtung gab. Nach deſſen Ableben nahm ſeine Tochter Maria Thereſia, deren Erbrecht ſich zunächſt auf die von verſchiednen Europäiſchen Mächten garantirte pragmatiſche Sanktion[13]) gründete, von den geſammten Oeſtreichiſchen Erblanden Beſitz, und wurde auch von den meiſten Teutſchen und auswärtigen Höfen, ſelbſt von Frankreich, als einzige und rechtmäßige Erbin dieſer Länder anerkannt. Nur der König von Preußen Friedrich II., welcher eben den Thron beſtiegen hatte, trat ſogleich mit ſeinen Anſprüchen auf die Schleſiſchen Fürſtenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wolau hervor, die er durch einen plötzlichen Einfall in Schleſien, der von einem glücklichen Erfolg begleitet war, geltend zu machen wußte. Und ſpäter erhielt der Churfürſt von Bayern, Karl Albrecht, der Anſprüche auf die ganze Oeſtreichiſche Monarchie zu haben vermeinte[14]), d. 20. Okt. 1740.

12) Unter andern den Grafen Hennike, der vom Laquay bis zum Miniſter ſtieg. S. die angeführten Briefe S. 55.

13) S. Häberlins Abriß einer Hiſtorie der pragmatiſchen Sanktion, von deren Errichtung bis auf den Tod Karl VI., in ſeinen kleinen Schriften Th. 1, N. II.

14) Die Anſprüche des Churfürſten von Bayern gründeten ſich nicht ſowohl auf die Gerechtſame ſeiner Gemahlin, der jün-

den 18. März 1741 von Frankreich in dem geheimen Bündnisse zu Nymphenburg, an dem auch Spanien Antheil nahm[15]), das Versprechen der thätigsten Unterstützung[16]), worauf er an der Spitze eines Französischen und Bayerschen Heeres von 40,000 Mann in Oberöstreich eindrang, sich des ganzen Landes bemächtigte, und von den dasigen Ständen als Erzherzog von Oestreich huldigen ließ[17]). Maria Theresia, der ihr Vater weder Geld noch Truppen hinterlassen hatte, befand sich in der That in einer sehr bedenklichen Lage, die dadurch noch gefährlicher ward, daß sich ihr einziger Bundesgenosse, der König von Großbritannien George II. durch eine

gern Tochter Kaiser Joseph I., als vielmehr auf seine Abstammung von des Kaisers Ferdinand I. ältesten Tochter Anna, die sich und ihren Nachkommen auf den Fall des Abganges vom Oestreichischen Mannsstamme ihr Erbrecht vorbehalten hatte. S. die gründliche Ausführung dieser Ansprüche in der Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karl VI. zum Vorschein gekommen, Th. 2. S. 627.

15) Spanien bezog sich auf einen ähnlichen Vorbehalt Philipp III. bey seiner zum Vortheil Ferdinand II. geleisteten Verzichtleistung auf die Oestreichische Erbfolge (S. [Olenschlager] Geschichte des Interregni nach Absterben Karl VI. Th. 2. S. 296.); doch verdiente dieser Rechtsgrund keine Aufmerksamkeit, weil der Stamm Philipp III. bereits im Jahre 1700 erloschen war, auch hatte der Spanische Hof eigentlich nur die Absicht, dem Prinzen Don Philipp einige Länder in Italien zu verschaffen.

16) Der Traktat selbst ist nie authentisch gedruckt, denn die Abschriften desselben bey Olenschlager a. a. O. Th. 4. S. 122. hat Frankreich für unächt erklärt. S. von Martin Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europ. Staatshändel (Götting. 1807. 8.) S 223.

17) Olenschlager a. a. O. Th. 3. S. 72 und 90.

Französische Armee unter dem Marschall von Maillebois zu einem Vertrage mit Frankreich den 27. September dieses Jahres genöthigt sahe, worin er die fernere Unterstützung der Königin von Ungarn als Churfürst von Hannover aufzugeben erklärte[18]). Da es unter diesen Umständen sehr unwahrscheinlich schien, daß Maria Theresia den Besitz ihrer Staaten gegen ihre Feinde würde behaupten können, so glaubte auch der König von Polen und Churfürst von Sachsen, der einige Zeit in seinen Entschlüssen gewankt hatte[19]), an seine Anerkennung und Garantie der pragmatischen Sanktion nicht mehr gebunden zu seyn. Er trat daher dem Französisch-Bayerschen Bündnisse zu Nymphenburg den 19. Septbr. 1741 bey, nachdem ihm der Französische Hof durch den Marschall Belle-Isle versprochen hatte, zur Eroberung von Mähren behülflich zu seyn[20]), und ließ 22,000 Mann unter dem General Rutowsky in Böhmen einrücken, welche in Verbindung mit der Armee des Churfürsten von Bayern die Stadt Prag den 26. Nov. 1741 mit Sturm erober- im Nov. d. J.

18) a. a. O. Th. 3. S. 30.

19) Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 44. und Leben und Charakter des Grafen von Brühl Th. 1. S. 183.

20) Olenschlager Th. 3. S. 118. Genealogisch-historische Nachrichten Th. 3. S. 579. Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 183. wo aber der 31. August als der Zeitpunkt des Churſächsischen Beytritts angegeben ist. Daß man übrigens Churſachsen außer Mähren auch Oberschlesien versprochen hatte, und deswegen zu Anfange des Jahres 1742 an einem Gränzrezeß mit Preußen zwischen beyderseitigen Kommissarien gearbeitet wurde, ist nur wenig bekannt, ergiebt sich aber aus Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Th. 10. N. IV. S. 479—488.

ten[21]). Zu gleicher Zeit wurde in einigen Sächsischen Staatsschriften behauptet[22]): daß die pragmatische Sanktion wegen des Widerspruchs der meisten andern Mächte, und weil Maria Theresia durch Annehmung eines Mitregenten in der Person ihres Gemahls Franz I. dieses Erbfolgsgesetz selbst übertreten habe, nicht mehr beständig sey, folglich die Erbfolge der Gemahlin des Königs von Polen, als der ältesten Tochter von Leopold I. ältestem Sohne, um so mehr eintreten müsse, da das Vorzugsrecht der Josephinischen Prinzessin in der feyerlichen Theilung Leopolds unter seinen Söhnen Joseph und Karl vom Jahre 1703 nach Ordnung der Erstgeburt festgesetzt und ihre Verzichtleistung nur in Hinsicht auf die pragmatische Sanktion geschehen sey.

§. 36. Der König von Polen, als Churfürst von Sachsen, benutzte übrigens seine Verbindung mit Bayern, um von diesem sowohl eine ausdrückliche Anerkennung seiner Vikariatsgerichtsbarkeit über Böhmen zu erhalten, die Oestreich, das wegen seiner Privilegien eine Exemtion behauptete, beständig verweigert hatte; als auch die Abtretung der Böhmischen Lehnsherrlichkeit über die gräflich Reußischen Besitzungen, die Sachsen schon in frühern Zeiten bis zu der Wittenberger Kapitulation gehörte[23]). Wegen eines andern Gegenstandes aber, welcher gleichfalls das Reichsvikariat betraf, konnte er sich mit Bayern nicht vereinigen. Dieses hatte sich nehmlich

21) a. a. O. S. 102. Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 203.

22) a. a. O. S. 119 und 146.

23) Olenschlager a. a. O. S. 113. Man vergleiche die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 3. S. 180.

wegen der langwierigen Streitigkeiten, die mit dem Pfälzischen Churhause über die Führung des Rheinischen Vikariats entstanden waren, endlich dahin verglichen: daß selbiges in Zukunft von beyden Häusern gemeinschaftlich geführt werden sollte. Mit diesem Vergleich, der eine Abänderung der goldnen Bulle zu enthalten schien, war der Churfürst von Sachsen nebst den meisten andern Reichsständen sehr unzufrieden, und wollte sich daher auch bey dem Reichskammergericht keines gemeinschaftlichen Siegels mit den beyden andern Vikariatshöfen bedienen, sondern verlangte, daß das Kammergericht in seinem Vikariatssprenget die Ausfertigungen blos unter seiner Signatur erlassen sollte. Weil jedoch der Reichskanzler und das Kammergericht selbst diesem Ansinnen widersprachen, so unterblieben damals alle förmliche Ausfertigungen beym Reichskammergericht[24]). Dagegen unterstützte der Churfürst von Sachsen zu Folge seines Beytritts zum Französisch-Bayerschen Bunde den Churfürsten von Bayern bey seiner Bewerbung um die Teutsche Krone, und stimmte auch denen Churfürsten bey, welche auf die diesmalige Ausschließung der Böhmischen Wahlstimme antrugen[25]), die auch wirklich erfolgte, so wie bald darauf die Kaiserwahl des Churfürsten von Bayern Karl VII.

d. 15. May 1724.

d. 24. Jan. 1742.

24) Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Th. 1. S. 46 u. f.

25) Olenschlager a. a. O. Th. 2. S. 389. und Joh. Jak. Mosers Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kaiser Karl II. Th. 1. S. 240. Ein früherer Vertrag vom 11. Apr. 1741 zwischen der Königin von Ungarn und Churſachsen, nach welchem die Königin die Böhmische Stimme führen sollte, wurde nicht ratificirt. S. a. a. O. S. 17.

§. 37. Inzwiſchen hatte Maria Thereſia, unterſtützt durch den Patriotismus der Ungarn und durch Großbritanniſche und Holländiſche Subſidiengelder, zwey anſehnliche Armeen ausgerüſtet, von welchen die eine unter dem General Khevenhüller Oberöſtreich wieder von den Bayern befreyte, die andre unter dem General Bärenklau in Bayern ſelbſt eindrang und dieſes in kurzer Zeit eroberte. Um den Fortſchritten der Oeſtreichiſchen Waffen Einhalt zu thun, beſchloß der König von Preußen, der ſich ſchon früher genau mit Frankreich verbunden hatte[26]), einen Einfall in Mähren zu thun. Er reiſte in dieſer Abſicht nach Dresden, um den König von Polen zu einer Theilnahme an dieſem Feldzuge zu bewegen, und ſo manchen Widerſtand er auch von Seiten des Grafen von Brühl[27]) zu überwinden hatte, ſo glückte es ihm doch endlich, die Verbindung der Sächſiſchen Armee mit der ſeinigen auszuwirken. Sie erfolgte, nachdem zuvor der Graf von Schwerin Olmütz erobert hatte, zu Trebiſch, und zugleich mit den Sachſen wurde auch ein Franzöſiſches Korps dem König überlaſſen. Durch dieſe Hülfsvölker wurde zwar Iglau eingenommen, doch herrſchte zwiſchen ihnen und den Preußen ſo wenig Einigkeit, daß der König hierdurch in der Ausführung ſeiner Entwürfe,

im Jan. und Febr. 1742.

d. 1. Nvbr. 1741.

im Febr. 1742.

26) Oeuvres posthumes T. 1. p. 170 und 174. Olenſchlager Geſchichte des Interregni Th. 3. S. 223.

27) Dieſer war damals in großer Verlegenheit, weil ihm der Oeſtreichiſche Hof durch eine gewiſſe Fräulein von Kling, welche Antheil an der Erziehung der Königin von Polen genommen hatte, drohen ließ, ſeine zum Sturz des Grafen Sulkowsky angewendete Mittel öffentlich bekannt zu machen. S. Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 222.

die ihn bis nach Wien führen sollten, gestöret wurde[28]). Auch mußten ihn die Französischen Truppen bald wieder verlassen, um zu dem Marschall von Broglio in Böhmen zu stoßen, worauf er kaum 30,000 Mann mehr übrig behielt. Demungeachtet würde der König noch die Belagerung von Brünn gewagt haben, wenn er von dem Sächsischen Hof das Belagerungsgeschütz hätte erhalten können, das er hierzu verlangte. Ohne die Einnahme dieser Vestung war es ihm nicht möglich, sich in Mähren zu halten, da zumal der kaiserliche Feldherr, der Prinz von Lothringen, durch die Uneinigkeit unter seiner Armee Zeit gewonnen hatte, sich zu verstärken. Unter diesen Umständen hielt er es daher für das beste, sich nach Schlesien zurückzuziehen, worauf sich die Sachsen, welche bey diesem Feldzuge durch die rauhe Witterung und durch Mangel an Lebensmitteln sehr gelitten hatten, von seiner Armee trennten, und ihre Kantonirungs-Quartiere in dem Saßer Kreis an der Gränze des Churfürstenthums nahmen[29]). Als aber der König von Preußen demungeachtet bald darauf den Sieg bey Czaslau oder Chotusitz erfocht[30]), so wurde hierdurch Maria Theresia bewogen,

im Aprill. 1742.

d. 17. May 1742.

28) Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 231. „C'est le cas de la plus part des généraux qui commandent des troupes auxiliaires de voir échouer leur projets faute d'obéissance et d'execution."

29) l. c. p. 231 — 237. Olenschlager Th. 3. S. 247 — 249. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 66 — 72.

30) Als der König von Preußen den Grafen von Wartensleben nach Dresden schickte, um August III. von diesem Sieg Nachricht zu geben, war dieser so wenig von dem Gebrauch, den man von seinen Truppen machte, unterrichtet, daß er

d. 11. Jun. d. J. unter Großbritannischer Vermittlung die Breslauer Friedenspräliminarien[31]) mit ihm einzugehen, wodurch sie ihm ganz Niederschlesien und den größten Theil von Oberschlesien mit völliger Souverainetät und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen abtrat. In diesen Vertrag wurde auch Chursachsen, das sich schon während dem Kriege immer mehr auf Oestreichische Seite geneigt hatte[32]), eingeschlossen, jedoch unter der Bedingung, daß es seine Truppen innerhalb 16 Tagen von der Französischen Armee absondern und aus den Oestreichischen Erbstaaten zurückziehen sollte[33]). Da Friedrich August diese Bedingungen wirklich erfüllte, so wurde der Friede zwischen Chursachsen und Oestreich durch die beyderseitigen Erklärungen[34]) vom 23. und 28. July wirklich berichtigt.

§. 38. Nach diesem Frieden setzte Oestreich den Krieg noch weit glücklicher fort, als zuvor, und seine Heere vertrieben nicht nur in kurzer Zeit die Franzosen aus Böhmen, sondern bemächtigten sich auch abermals des ganzen Churfürstenthums Bayern, welches im vorigen Jahr der General Seckendorf größtentheils wieder für den Kaiser erobert hatte. Eben so glücklich war die sogenannte pragmatische Armee, welche der König von England Georg II. kommandirte, indem sie gegen den Herzog von Grammont das Treffen bey Dettingen ge-

im Debr. 1742. im Juny 1743. im Oktb. 1742. d. 7. Juny 1743.

Wartensleben fragte, ob sich selbige gut dabey gehalten hätten? Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 269.

31) in Wenckii Cod. Iuris Gent. dipl. T. 1. p. 734.

32) Leben und Charakter des Grafen von Brühl Th 1. S. 192.

33) Art. XI.

34) Wenck. l. c. p. 717 und 719.

wann. Und da sich in dem Wormser Vertrag Sardinien genauer mit Oestreich und Großbritannien verband, so d. 13. Sept. behauptete ersteres auch in Italien gegen Frankreich und d. J. Spanien die Ueberlegenheit[35]). Unter diesen Umständen versprach sich der Churſächsische Hof große Vortheile von einer genauern Verbindung mit dem Oestreichischen Hause, die man ohnedieß schon in dem Beytritt zu dem Breslauer Frieden vorbereitet hatte[36]). Sie kam den 20. Decbr. 1743 zu Stande[37]), und es wurde dabey der oben erwähnte Traktat vom 16. Jun. 1733 zu Grunde gelegt, nach welchem sich beyde Theile alle ihre Länder und Besitzungen[38]) garantirten und sich gegenseitig auf den Fall eines Angriffes die Zusendung einer bestimmten Zahl Hülfstruppen versprachen; nur wurde diesem Versprechen jetzt die Einschränkung beygefügt, daß die Sächsische Hülfsleistung von Oestreich bey dem gegenwärtigen Kriege nicht gefordert werden sollte[39]). Noch erkannte die Königin von Ungarn das schon in der pragmatischen Sanktion dem Sächsischen Hause auf den Fall des Abganges der männlichen und weiblichen Descendenz Karl VI.

35) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 152—167.

36) Man hatte nehmlich hier schon ein abzuschließendes Bündniß stipulirt, das binnen 4 Wochen, oder sobald es nur möglich seyn würde, zu Stande kommen sollte.

37) S. die Urk. bey Wenck l. c. p. 722.

38) Auch auf Polen wurde diese Garantie in dem ersten geheimen Artikel ausgedehnt.

39) Doch wurde in dem zweyten geheimen Artikel ausgemacht: daß, wenn sich der König von Polen zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Krieg gegen Frankreich verstehen wollte, man sich dießfalls besonders zu vergleichen hätte.

zugesicherte Erbrecht in der Oestreichischen Monarchie; ferner wurde eine Ausgleichung der Gränz- und andrer Irrungen zwischen den beyderseitigen Staaten durch eine gemeinschaftliche zu Prag oder Dresden niederzusetzende Kommission festgesetzt [40]); auch erhielt endlich der König von Polen im Nothfall [41]) das Recht, den Weg aus Sachsen in sein Königreich durch Böhmen, Mähren und Oberschlesien mit einer Eskorte von 1200 Mann, jedoch ohne Beschwerde dieser Länder, nehmen zu dürfen.

Eine noch engere Verbindung, die vorzüglich auf einen neuen, schon damals sehr wahrscheinlichen Krieg Oestreichs mit Preußen berechnet war, schloß der König von Polen und Churfürst von Sachsen mit dem Oestreichischen und Großbritannischen Hofe den 13. März 1744. Sie enthielt eine neue gegenseitige Garantie aller Staaten, die Oestreich vermöge älterer Verträge und Friedensschlüsse besaß, ohne daß dabey der Breslauer Friede erwähnt war, und das Versprechen: daß die in den vorigen Verträgen stipulirten Hülfsvölker [42]) von Chursachsen auf 20,000 Mann, von Oestreich auf 30,000 Mann erhöht werden sollten [43]).

40) Bey diesem Punkte wurde zugleich dem König von Polen die Ausfuhr der für seinen Hofstaat und die Bergwerke erforderlichen Bedürfnisse aus den Oestreichischen Erblanden ohne Entrichtung einiger Mauth verwilliget.

41) Wahrscheinlich nahm man hier schon auf den Fall Rücksicht, wenn ein neuer Krieg zwischen Oestreich und Preußen ausbrechen sollte.

42) Sie betrugen Oestreichischer Seits 12,000 und Sächsischer Seits 6000 Mann.

43) S. Fabers, Europäische Staatskanzley Th. 88. S. 296. Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 59.

§. 39. Die Wirkungen dieſer Bündniſſe zeigten ſich bald in dem Fortgange des Oeſtreichiſchen Erbfolgkriegs. Maria Thereſia hatte ihn bis jetzt mit ſolchem Glücke fortgeſetzt, daß ihre Armee unter dem Prinzen Karl von Lothringen ſelbſt über den Rhein ging, und einen Einfall im Elſaß wagte, wodurch ſich der König von Frankreich Ludewig XV. genöthigt ſahe, ſeine bisherigen Eroberungen in den Niederlanden aufzugeben, und zur Rettung ſeiner Staaten herbey zu eilen[44]). Da nun der König von Preußen beſorgte, daß ſich der Oeſtreichiſche Hof ſeines Glücks bedienen möchte, um Schleſien ihm wieder zu entreißen, und in dieſer Beſorgniß durch die Traktaten beſtärkt wurde, welche dieſer mit Sachſen und Sardinien[45]) eingegangen war, und von welchen er geheime Abſchriften erhalten hatte, ſo ſchloß er den 22. May 1744 mit dem Kaiſer, dem Churfürſten von der Pfalz und dem König von Schweden, als Landgrafen von Heſſen-Caſſel, die Frankfurter Union[46]), welche dem äußerlichen Vorgeben nach[47]) die Aufrechthaltung der Teutſchen Ver-

im Julo 1744.

44) Lebensbeſchreibung des Grafens von Seckendorf Th. 2. S. 236 und 348.

45) Es enthielt nehmlich der Wormſer Vertrag (bey Wenck T. 1. p. 682.) die nehmliche Garantie der Oeſtreichiſchen Staaten, die Sachſen geleiſtet hatte, und überdieß das Verſprechen des Königs von Sardinien, daß er die Lombardey vertheidigen wollte, damit die Königin von Ungarn ihre Truppen in Teutſchland gebrauchen könnte. S. Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 61.

46) Bey Wenck T. 2. p. 163.

47) In einem beygefügten Nebenartikel ſoll ſich der König von Preußen zur Eroberung von Böhmen für den Kaiſer verpflichtet und dagegen von ihm die Abtretung einiger Kreiſe dieſes Reichs und ſeiner Anſprüche auf Oberſchleſien ausbe-

fassung, die Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens und die Beylegung der Oestreichischen Erbfolgstreitigkeiten durch gütliche Mittel oder durch rechtliche Entscheidung beabsichtigte; und vereinigte sich überdieß mit Frankreich, das dieser Union ausdrücklich beytrat, in besondern Verträgen[48]) vom 6. Juny und 24. July 1744. Auch Sachsen sollte eingeladen werden, der Union beyzutreten, doch war bey seinen jetzigen Verhältnissen gegen Oestreich leicht voraus zu sehen, daß es sich hierzu nicht verstehen würde. Und bald zeigte es sich, daß der Zweck dieses Bundes nicht blos durch friedliche Mittel erreicht werden sollte, indem der König von Preußen mit 100,000 Mann sogenannter kaiserlicher Hülfsvölker (von welchen ein beträchtlicher Theil ungeachtet aller Gegenprotestationen des Sächsischen Ministeriums durch Sachsen ging) in Böhmen einbrach, und nachdem er Prag durch Kapitulation eingenommen hatte, bis Tabor, Budweis und Frauenberg vordrang[49]). Wegen dieser Diversion mußte der Prinz Karl von Lothringen über den Rhein zurückgehen und sich nach Böhmen wenden. Hier vereinigte sich mit ihm ein Sächsisches Hülfsheer von 22,000 Sachsen

im Aug. d. J.

d. 16. Sptb. d. J.

d. 22. Oktb. d. J.

dungen haben. Doch erklärte sowohl der Kaiser Karl VI. als der König diesen Artikel für erdichtet. S. Wenck l. c. p. 170.

48) Sie sind zuerst nebst dem erwähnten Beytritt abgedruckt in Koch Table des Traités entre la France et les Puissances étrangères (à Bâle 1802. 2 T. 8.) T. 1. p. 389. 391 und 399.

49) Oeuvres posthumes T. 2. p. 97—110. sq. und Pelzels Geschichte der Böhmen Th. 2. S. 892.

50) Genealogisch-historische Nachrichten Th. 7. S. 102 und 283 u. f.

er Anführung des Herzogs Johann Adolph von
n-Weißenfels[50]), und nun nöthigte er den König
urch eine offene Schlacht, sondern durch vortheil-
Stellungen und Märsche und durch Abschneidung
ensmittel bey Kollin über die Elbe zu setzen und
ganz wieder nach Schlesien zu gehen, worauf auch im Nov. d. J.
ußische Besatzung in Prag unter dem General
d Befehl erhielt, die Stadt zu räumen, aber nur
ter Gefahr die Gränzen jenes Landes erreichte[51]).
tte der König durch seinen unglücklichen Feldzug
uptzweck gegen Oestreich erreicht, daß dieses
h genöthigt wurde, seine Hauptmacht vom Rhein-
id aus Bayern zurückzuziehen, und so der Kaiser
stige Gelegenheit zur Wiedereroberung seiner Erb-
hielt, die um dieselbige Zeit erfolgte, als der
Böhmen verließ[52]). Auch konnten die von den
ern und Sachsen hier erfochtenen Vortheile bald
erloren gehen, wenn der König seinen Anfall mit
er Macht wiederholte und besser, als bisher ge-
war, von seinen Bundesgenossen unterstützt wurde.
Hinsicht brachte der König von Großbritannien,
igste Bundesgenosse der Königin von Ungarn,
adruple-Allianz mit dieser, dem Könige von Po- d. 8.
Churfürstem von Sachsen, und den General- Jan.
zu Warschau zu Stande[53]). Vermöge dersel- 1745.

cuvres posthumes T. 2. p. 126—140. Pelzel
. O. S. 893.

ebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Th. 2.
357 u. f.

en Wenck T. 2. p. 171. Ueber die geheimen Mittel,
urch der Graf von Brühl zur Eingehung dieses Vertrags

den sollten sich zwar alle Bundesgenossen bemühen, den Frieden in Europa und dem Teutschen Reich wieder herzustellen, vor der Hand aber zur Sicherheit Böhmens von dem Churfürsten zu Sachsen 30,000 Mann, gegen 100,000 Pfund Sterling von Großbritannien und 50,000 Pfund Sterling von den General-Staaten, ins Feld gestellt werden. Dafern diese Gefahr vorüber wäre, sollte der Churfürst nur 10,000 Mann für 60,000 Pf. Sterling jährlicher Subsidien von Großbritannien und 30,000 Pf. St. von Holland, in Bereitschaft halten, welche in den Niederlanden, oder in andern Reichsländern, nach dem Gutbefinden dieser Mächte gebraucht werden möchten. Würde Sachsen wegen dieser Verbindung angegriffen, so verpflichten sich die andern Alliirten, dem Churfürsten befriedigende Genugthuung zu verschaffen, und wenn er durch einen solchen Angriff einen Verlust an Ländern erlitten hätte, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis sie seine vollkommene Restitution bewirkt hätten. Auch versprachen sie ihm, sowohl Antheil an den Vortheilen nehmen zu lassen, welche aus diesem Bunde erwachsen könnten, als bey der bevorstehenden Friedens-Unterhandlung (deren günstiger Erfolg den Bund nicht aufheben sollte) für sein Interesse zu sorgen. — Zum Beytritt zu dieser Allianz wurde die Kaiserin von Rußland und die Republik Polen förmlich eingeladen, und zugleich die Zulassung aller patriotisch gesinnter Könige, Churfürsten, Fürsten und Stände festgesetzt, in den geheimen Artikeln[54]) aber die Beystimmung des Königs

bewogen wurde, s. dessen Leben und Charakter Th. I. S. 199.

54) Bey Wenck l. c. p. 178.

von Polen zu den Maaßregeln versprochen, welche die Königin von Ungarn und der König von Großbritannien für die gemeine Sache auf dem Reichstage oder mit einzelnen Ständen des Reichs ergreifen würden; so wie von den andern Kontrahenten die Mitwirkung zur Ausführung der auf die nehmliche Angelegenheit in Polen sich beziehenden Absichten des Königs August, unbeschadet der Gesetze und Freyheiten der Republik.

§. 40. Da bald nach dem Abschlusse dieses Bündnisses Kaiser Karl VII. mit Tode abging, so suchte der Französische Hof diese Gelegenheit zu benutzen, um den König von Polen auf seine Seite zu ziehen, und that ihm daher durch den Marquis von Valori den Antrag, daß er sich um die Kaiserkrone bewerben möchte, indem er ihm zugleich für sich und seine Bundesgenossen alle mögliche Unterstützung versprach[55]); auch wurde der König von Preußen um so leichter von Frankreich bewogen, diesen Plan zu genehmigen, weil er seine Ausführung für unmöglich hielt[56]), die denn auch wirklich nicht erfolgte, weil der König von Polen seinen mit Oestreich geschlossenen Verbindungen treu bleiben wollte. Dieses bekam jetzt

d. 20. Jan. 1745.

55) Mémoires de nos jours ou réflexions politiques arrivés après la mort de l'Empereur Charles VII. (Liege 1745. 8.) p. 52. Neue Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Kaiser Karl VII. Th. 2. S. 380.

56) Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 181. „Ce qui rendoit ce projet de la France impossible dans l'exécution c'est que la couronne Imperiale et celle de Pologne ne pouvant pas se reunir sur la même tete, il auroit fallu préalablement qu' Auguste abdiquat celle de Pologne, ce qui ne lui étoit pas permis selon les loix de ce royaume. Le Roi de Prusse ne fit donc point le difficile."

dadurch ein noch größeres Uebergewicht in Teutschland, daß es den jungen Churfürsten von Bayern Maximilian zu dem Frieden zu Fuessen nöthigte, nach welchem er, gegen die Zurückgabe aller seiner Länder, Verzicht auf die Oestreichische Erbfolge leistete, und dem Gemahl der Maria Theresia seine Stimme bey der bevorstehenden Kaiserwahl versprach[57]). Auch hatten inzwischen die Oestreicher den Krieg mit dem König von Preußen in Oberschlesien nicht unglücklich fortgesetzt, und Friedrich II. mußte ihnen dieses Land Preis geben, um seine Hauptarmee in Niederschlesien zu verstärken, welches die Sachsen und Oestreicher, die sich bey Königsgrätz zusammenzogen, mit einem Einfall bedrohten[58]). Daß dieser wirklich den Zweck hatte, dem König von Preußen Schlesien und die Herrschaft Glatz wieder zu entreißen, ist jetzt, nachdem die Urkunde des neuen zu Leipzig zwischen Marien Theresien und dem König von Polen eingegangenen Bundes[59]) öffentlich bekannt geworden, kein Geheimniß mehr.

d. 22. April 1745.

im April d. J.

d. 18. May 1745.

Noch war aber die Absicht der Kontrahenten außer jenen Ländern auf das Herzogthum Magdeburg mit dem dazugehörigen Saalkreise, das Fürstenthum Krossen, nebst dem darunter begriffenen Züllichauer Kreise und die in der Lausitz gelegenen Böhmischen Lehne des Hauses Brandenburg gerichtet, welche Sachsen mit dem zu Schlesien gehörigen Schwibuser Kreise entweder sämmtlich oder zum Theil erhalten sollte, je nachdem das Glück diese Unter-

57) Bey Wenck T. 2. p. 180.

58) Oeuvres posthumes T. 2. p. 192. sq.

59) im Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités par le Comte de Herzberg T. 1. p. 28. und Martens suppl. au Recueil de principaux traités T. 1. p. 270.

mehr oder weniger begünstigte. Um die großen
, die man in diesem Vertrage gemacht hatte,
ührung zu bringen, rückte die Armee des Prin-
von Lothringen in Verbindung mit der Sächsi-
elche auch damals der Herzog Johann Adolph
ßenfels anführte, in Schlesien ein, und lagerte d. 28. May 1745.
andshut. Da sie auch hier keinen Widerstand
il der König seine Armee in den Ebenen zwischen
itz und Striegau zusammenzog, so setzte sie ih-
is in die Gegend von Hohenfriedberg fort. Hier
im Vertrauen auf ihre Uebermacht, welches der
urch vermehrte, daß er einen Theil seiner Trup-
kt hielt, eine Stellung, die nichts weniger als
r, und die der König schon den folgenden Mor- d. 4. Junp 1745,
nem entscheidenden Siege benutzte. Mit der
rbitterung wurde in dieser Schlacht von den
gegen die Sachsen gefochten, weil man ihre
ie an dem Kriege mit Oestreich in dem gehässig-
betrachtete. Der Rückzug der geschlagenen
olgte in ziemlicher Ordnung, und der König
bedenklich, ihn zu beunruhigen, da er durch
ht seine Kräfte erschöpft hatte, und das Hin-
er Oestreichischen Armee, welches die Anhöhen
friedberg besetzt hielt, gar nicht geschlagen wor-
Die Oestreicher wendeten sich nach Königsgrätz,
n nach Pardubitz an der Elbe[60]). Bald aber
großer Theil derselben in ihr Vaterland zurück-

vres posthumes T. 2. p. 202—216. Geständnisse
Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 121—134.

berufen[61]), wo man einen Angriff des Fürsten von Anhalt, der seine Truppen bey Halle versammelte, um so mehr befürchtete, weil der König von Preußen den Einfall der Sachsen in Schlesien wie eine förmliche Kriegserklärung betrachtet[62]) und seinen Gesandten Cagnoni aus Dresden abgerufen hatte[63]). Inzwischen verging der Sommer, ohne daß sowohl von dieser Seite, als in Böhmen, wohin der König dem Oestreichisch-Sächsischen Heere gefolgt war, ein neuer Angriff erfolgte. Auch suchte ihn der Prinz Karl zu vermeiden, bis er neue Verstärkung an sich gezogen hatte; nachdem er aber diese erhalten und nun seine Armee beynahe noch einmal so stark als die Preußische und überdieß durch eine vortheilhaftere Lage begünstigt war, so glaubte er, dem König selbst bey Sorr unweit Trautenau eine Schlacht anbieten zu können, die aber demungeachtet, wegen einiger Fehler, die er beging, und die sein Gegner schnell zu benutzen wußte, unglücklich ausfiel[64]).

d. 30. Sept. 1745.

§. 41. Zehn Tage vor dem Treffen bey Sorr war der Gemahl der Maria Theresia, Franz, Großherzog von Toskana, mit Widerspruch der Churfürsten von Brandenburg und der Pfalz zum Teutschen Kaiser erwählt

d. 13. Sept. 1745.

61) Nur 6000 Mann blieben zurück, Oeuvres posthumes T. 2. p. 227.

62) S. das Königl. Preußische Manifest in Fabers Europ. Staatskanzley Th. 87. S. 730. Die Beantwortung desselben ebendas. Th. 88. S. 288. Th. 89. S. 586 und Th. 90. S. 504. Andre Schriften, die bey dieser Gelegenheit erschienen s. in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 449.

63) Oeuvres posthumes T. 2. p. 217.

64) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 146.

worden. Hiermit endigte sich die zweyte Zwischenregierung Friedrich August II. über das Reich, die in Rücksicht auf das Rheinische Vikariat weniger Schwierigkeiten als das vorigemal unterworfen war, weil sich Bayern und Pfalz in einem neuen Vergleiche wegen der künftigen Abwechslung desselben verglichen hatten[65]), und Chursachsen nebst den meisten übrigen Reichsständen diesem Vertrage Beyfall gaben[66]). Noch aber während dem Zwischenreiche hatte der König von Großbritannien mit Preußen zu Hannover eine Konvention[67]) geschlossen, die zur Grundlage eines Friedens mit Oestreich dienen sollte, den Friedrich II., theils aus Verdruß, daß Frankreich seinen Verbindungen zu wenig Gnüge leistete, theils weil seine Finanzen sehr erschöpft waren, wünschte[68]). Nach diesem Entwurf sollte der König Schlesien unter Großbritannischer Garantie behalten, und dieser Besitz beym allgemeinen Frieden durch die Gewährleistung der kriegführenden Mächte und des Teutschen Reichs noch mehr befestigt werden. Auch sollte eine gegenseitige Garantie zwischen dem König von Preußen und der Königin von Ungarn in Ansehung aller ihrer Staaten erfolgen, und erstrer dem Gemahl der Maria Theresia seine Stimme

d. 26. März 1745.

d. 26. Aug. 1745.

65) Neue Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Kaiser Karl VII. Th. 1. S. 1023.

66) Da jedoch der neue Vikariatsvergleich von Kaiser und Reich noch nicht bestätigt war, so fand man auch damals Bedenken, sich beym Kammergericht des gemeinsamen Vikariatssiegels zu bedienen. S. Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien Th. 2. S. 137.

67) Bey Wenck T. 2. p. 191.

68) Oeuvres posthumes T. 2. p. 228.

bey der Kaiserwahl versprechen. Der König von Polen und Churfürst von Sachsen endlich sollte in den Frieden eingeschlossen werden, sich in einer besondern Cessions-Akte aller vermeintlichen Ansprüche auf Schlesien begeben[69]) und die Stadt Fürstenberg mit dem dasigen Zoll gegen einige Schlesische von der Lausitz eingeschlossene Güter vertauschen. Allein die Höfe zu Wien und Dresden verwarfen diesen Plan, und trafen dagegen die Verabredung[70]), mit dem Anfange des Winters den König von vier Seiten anzugreifen. Doch bekam dieser durch den Schwedischen Gesandten Wolfenstirna Nachrichten hievon[71]), und beschloß, seinen Feinden zuvorzukommen. Er machte daher große Zurüstungen in Schlesien, die er dadurch zu verbergen wußte, daß er durch seine Truppen die Ufer der Queis, Neiß und Bober besetzen ließ. Dann zog er seine Armee, die aus 30,000 Mann auserlesener Truppen bestand, bey Naumburg an den Gränzen der Oberlausitz zusammen, und that einen plötzlichen Einfall in dieses Land[72]), wohin sich auch kurz zuvor die Oestreichische Hauptarmee unter dem Prinzen Karl von Lothringen mit den Sächsischen Hülfstruppen gezogen hatte[73]). Vier Sächsische Regimenter wurden bey Hennersdorf theils gefangen, theils zerstreut, worauf die Preußen

d. 23. Nov. 1745.

69) Man hielt dieses wegen der noch in dem Bündnisse mit Marien Theresien vom 20. Decbr. 1745 dem Hause Sachsen versicherten Oestreichischen Erbfolge für nöthig.

70) Vollständige Sammlung von actis publicis unter Franz I. Th. 1. S. 620 und 696.

71) Oeuvres posthumes T. 2. p. 271.

72) l. c. p. 280. sq.

73) Genealogisch-historische Nachrichten Th. 8. S. 542.

nach Görlitz vorrückten, um dem Prinz Karl eine Schlacht anzubieten. Allein das Oestreichische Heer zog sich in gröſter Eile über Zittau und Gabel nach Böhmen zurück, d. 25. Nov. weil es diesen Angriff nicht erwartet hatte, und von der d. J. Stärke des Preußischen Heeres nicht unterrichtet war[74]). Der König von Preußen ließ daher seine Hauptarmee ruhig in der Gegend von Görlitz kantoniren, und schickte blos den Herrn von Lehwald mit 10 Bataillons und 20 Eskadrons nach Bautzen ab, um von da aus Dresden zu beunruhigen und die Operationen des Fürsten von Anhalt zu unterstützen[75]). Dieser mußte um die nehmliche Zeit nach dem von dem Könige entworfenen Plan, gegen den er sich anfangs manche Bedenklichkeiten erlaubte[76]), von Halle aus Leipzig besetzen[77]), wo er nur wenig Wider- d. 30. stand fand, weil der General Rutowsky seine Armee, die Nov. d. J. vorher in der Nähe der Stadt ein Lager bezogen, in Kan- im tonirungsquartiere verlegt hatte, nachdem dasselbe auch Oktb. von den Preußen geschehen war. Sobald aber Fried. J. drich II. von der Besitznahme Leipzigs Nachricht erhalten, befahl er dem Fürsten von Dessau, schleunig bis Meißen vorzudringen und sich hier mit dem General Lehwald zu verbinden, um den Kern der Sächsischen Armee unter dem Rutowsky anzugreifen, welcher, verstärkt durch ein Oestreichisches Korps, das Brune anführte, und bisher

74) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 159.

75) Oeuvres posthumes T. 2. p. 289. sq.

76) l. c. p. 273.

77) Der Kommandant der Pleißenburg schloß eine besondre Kapitulation, nach welcher die Besatzung einen freyen Abzug mit allen militairischen Ehrenbezeigungen erhielt. S. Lentz Beckmannus suppletus et continuatus p. 483.

zu einem Einfall in die Brandenburgiſchen Staaten beſtimmt geweſen war, die Reſidenz decken ſollte[78]).

d. 28. Nov. 1745. Ehe noch dieſer Entwurf zur Ausführung kam, ließ der König in einem Schreiben ſeines Staatsminiſters des Grafen von Podewils, durch den Engliſchen Geſandten am Dresdner Hofe Villiers, Auguſt II. einen ſehr billigen Frieden nach der Grundlage der Hannöverſchen Konvention anbieten[79]), weil er theils der Fortdauer des Kriegsglückes nicht traute, theils die Einmiſchung der Ruſſen zum Beſten ſeiner Feinde fürchtete[80]), theils endlich nach den bisherigen Vorgängen ſich nur wenig Unterſtützung von Frankreich verſprach[81]). Der Graf von Brühl erwiederte hierauf, daß ſein Herr nicht abgeneigt ſey, die Konvention von Hannover anzunehmen, aber zuvor mit dem Wiener Hofe Rückſprache nehmen müßte[82]); und d. 1. Decb. als der König eine beſtimmtere Erklärung forderte[83]), ſo

78) Oeuvres posthumes T. 2. p. 290.

79) S. den Brief des Königl. Preuß. Staatsminiſters an den Herrn von Villiers in dem Recueil de quelques lettres et autres pièces interessantes pour servir à l'histoire de la paix de Dresde (à Londres 1746. 4.) N. I.

80) Die Kaiſerin von Rußland hatte ſich einige Zeit zuvor beſtimmt gegen den König von Preußen erklärt: que les Troupes de Saxe ne devant être considerées, que comme auxiliaires, elles pouvoient être employées par tout, où il plairoit à la Reine d'Hongrie, sans que pour cela la Cour de Dresde pût être censée avoir rompu avec qui que soit. S. Mémoires de nos jours p. 114.

81) Oeuvres posthumes T. 2. p. 241.

82) S. Réponse de Villiers et lettre de Villiers à S. M. le Roi de Prusse, de Dresde le 30. Nov. 1745, dans le Recueil de quelques lettres etc. N. II et III.

83) l. c. N. IV.

wurde auch diese in Abwesenheit des Königs, welcher sich nach Prag begeben hatte, von dem Sächsischen Ministerio gegeben[84]), jedoch unter der Bedingung, die d. 3. Decb. neue Schwierigkeiten verursachte, daß man von Preußen sowohl die augenblickliche Einstellung der Feindseligkeiten und Räumung des Landes, als einen Ersatz wegen der erhobenen Lieferungen und Kontributionen verlange. So abgeneigt der König war, diese Forderungen zu erfüllen, so erklärte er sich doch bereit, die Unterhandlungen fortzusetzen[85]), und wiederholte diese Gesinnungen, ob sie d. 5. Decb. d. 11. u. 12. Decb. gleich der Sächsische Hof anfangs nicht erwiederte[86]).

Unterdessen war der Fürst von Anhalt über Eilenburg und Torgau langsamer bis Meißen vorgerückt, als es der König wünschte, und sein Nachtrab erlitt einen an-

84) l. c. N. VI. „Nous ne balançons pas un moment, dans l'absence du Roi notre Maître, de déclarer en son nom, que sa Majesté est non seulement disposée, mais prête à retablir la bonne harmonie entre Elle et sa Majesté Prussienne sur le pied de la Convention arretée à Hannover.

85) l. c. N. VII.

86) Lettre de Mr. Villiers à sa M. le Roi de Prusse, de Prague le 9. Dec. 1745. l. c. N. VIII. — Mémoire de la Cour de Dresde dont il est fait mention dans la lettre précédente; signée à Prague le 9. Dec. 1745. l. c. N. IX. „S. M. Pol. (heißt es daselbst) n'a pas besoin d'entrer dans un tel accommodement, devant en ce cas plutôt sacrifier jusqu'au dernier homme, et attendre à s'en dedommager dans la suite par le secours de ses Alliés et de tout l'Empire.“ Réponse de sa Majesté le Roi de Prusse à Mr. de Villiers, de Bautzen le 11. Dec. 1745. l. c. N. X. — Lettre de Mr. le Comte de Podewils de Bautzen le 12. Dec. 1745. l. c. N. XI. — Réflexions sur le Mémoire de la Cour de Dresde, l. c. N. XII.

d. 13. Dech. 1745. sehnlichen Verlust durch einen Ueberfall des Sächsischen General Sibilsky in einem engen Wege vor dem Dorfe Zehren[87]), doch verstärkte er sich wieder in Meißen durch seine Verbindung mit dem General Lehwald[88]), worauf er nach Wilsdruf aufbrach. Der König, der von der Lausitz aus über Neustadt in Sachsen eingedrungen war, rückte ihm bis nach Meißen nach, um ein neues Treffen zu wagen, dafern er die bevorstehende Schlacht mit den Sachsen verlieren sollte[89]). Sie wurde bey dem Dorfe Kesselsdorf geliefert, und einige Sächsische Grenadier-Bataillons hatten in dem Dorfe selbst eine so vortheilhafte Stellung genommen, daß sie die Preußen zweymal mit großem Verlust zurücktrieben. Als aber die Sachsen so unvorsichtig waren, diesen Posten zu verlassen, und hierdurch ihr eignes Geschütz unwirksam zu machen, wurden sie von den Preußen mit solcher Gewalt zurückgetrieben, daß bey ihrer Flucht Kesselsdorf verloren ging, auf dessen Besitz das Meiste ankam. Dann wurde ihr linker Flügel in die Flanke genommen und gänzlich geschlagen, so wie auf der andern Seite die steilen Anhöhen von Bennerich erobert, welche bisher Sachsen und Oestreicher besetzt hatten[90]). Der Verlust der erstern wird auf 10,000 Mann angegeben, und der Rest flüchtete in die Gegend von Dresden, wo die Armee des Prinzen von Lothringen,

87) Oeuvres posthumes p. 300. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 167.

88) Diese Verbindung hätte Sächsischer Seits erschwert werden können, wenn man die dasige Elbbrücke zerstört hätte, welches aber nicht geschah, weil man die Kosten scheuete.

89) Oeuvres posthumes l. c. p. 305.

90) l. c. p. 306. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 167. u. f.

die sich aus Böhmen dahin gezogen hatte, ganz unthätig stand[91]). Auch jetzt wagte sie es nicht, das Preußische Heer, das durch die Vereinigung des Königs mit dem Fürsten von Anhalt zahlreicher und durch die gewonnene Schlacht muthiger geworden war, zu erwarten, sondern begab sich, nachdem sie in der Gegend von Dresden, ja selbst in den Vorstädten geplündert hatte, wieder nach Böhmen zurück[92]), wohin ihr auch die Sachsen folgten. Die Hauptstadt war daher keinen Widerstand zu thun vermögend, sondern mußte sich auf eine nach dem Gutdünken des Königs eingerichtete Kapitulation ergeben, nachdem ihm das Sächsische Ministerium einen Aufsatz zugeschickt hatte, der zur Basis der Unterhandlung diente. 6000 Sachsen, die sich ohne Zweck in die Stadt hineingeworfen hatten, wurden entwaffnet und zur Ergänzung der Preußischen Truppen gebraucht[93]). d. 13. Decb. d. J.

§. 42. Inzwischen hatte der König von Preußen an eben dem Tage, an welchem die Kesselsdorfer Schlacht geliefert wurde, durch den Englischen Gesandten Villiers erfahren: daß jetzt der Sächsische Hof und die Kaiserin Königin eine größere Bereitwilligkeit zum Frieden zeig-

91) Die Ursachen dieser Unthätigkeit werden sehr verschieden angegeben. Nach den Oeuvres posthumes T. 2. p. 303. hatte Rutowsky selbst aus allzugroßem Selbstvertrauen die Hülfe des Prinzen ausgeschlagen; wahrscheinlicher ist es, daß dieser seine Truppen, die ohnedieß durch die Niederlagen bey Striegau und bey Sorr muthlos waren, nicht aufopfern wollte. S. die Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 174.

92) a. a. O. S. 176.

93) Oeuvres posthumes T. 2. p. 314.

ten, als zuvor[94]). Auch hatten sich seine Grund
dieser Hinsicht nicht geändert, welches er nicht n
Herrn von Villers[95]), sondern auch dem Sä
Ministerio gleich nach seiner Ankunft in Dresden
machte[96]). Da nun bald darauf die beyden Sä
Minister von Bülow und von Stubenberg von ih
nig mit den erforderlichen Vollmachten zu Frie
terhandlungen versehen wurden, und der Graf v
rach als Oestreichischer Gesandter in der nehmli
sicht nach Dresden kam[97]), von Preußischer Se
der Staatsminister Graf von Podewils die nöthi
d. 25. Dec. 1745. träge erhielt, so erfolgte am 25. Decbr. die Un
nung des doppelten Friedens zwischen Preußen u
reich[98]) und zwischen Preußen und Chur
Bey dem erstern wurde der Breslauer Friede,
Schlesischen Gränzrezeß von 1742 und die
Konvention zum Grunde gelegt. Die vorzüg
dingungen des letztern waren folgende:

1) Beyde Theile entsagen allen gegens
sprüchen, welche man auf Kriegsbeschwerden
Kriege seit dem Tode Kaiser Karl VI. gründen

2) Die Sächsischen Landstände und die Sä
zig versprechen unter der besondern Garantie

94) Lettre de Mr. de Villiers à Sa Majesté le Roi
de Prague le 13. Dec. 1745 dans le Recueil de
lettres N. XIII.

95) Réponse de Dresde le 18. Dec. 1745. l. c.

96) Oeuvres posthumes T. 2. p. 316.

97) l. c. p. 325.

98) Bey Wenck T. 2. p. 194.

99) l. c. p. 207.

ution ihres Landesherrn, außer den bis zum erhobenen Kontributionen und andern Sum- ine Million Thaler in Dukaten und Louisd'or, ssen vom 23. Decbr. an, in der nächsten Leip- ieſſe an den König von Preußen zu zahlen. llten deſſen Armeen die Sächsischen Erblande alle befeſtigten Plätze in dem nehmlichen Zu- gegeben, wie ſie dieſelben gefunden.
e Sächsische Gefangene werden ohne Ranzion elaſſen, mit Ausnahme der Truppen, welche ſte des Königs getreten und nicht anſäſſig

r König von Polen tritt der am 26. Auguſt eruhigung Teutſchlands zwiſchen dem König itannien und dem König von Preußen zu ſchloſſenen Konvention unbedingt bey[100]).
verpflichtet ſich ferner, in Zeit von drey Wo- rliche Ceſſions-Akte ſeiner Gemahlin für ſich ben auf die im Breslauer Frieden vom Wie- Preußen abgetretenen Länder auszuwirken.
alle Streitigkeiten zu heben, die bisher zwi- önig von Preußen und dem König von Polen l zu Fürſtenberg und über die Paſſage von anden waren, verſprach letzterer, die Stadt mit dem Zoll und allen Zubehörungen, des- Dorf Schidlo gegen ein Aequivalent einiger itz eingeſchloſſenen Stücken von Schleſien, ine andere Entſchädigung an Land und Leuten

[100]) entlich wurde der 11te Artikel dieſer Konvention be- welcher den Einſchluß des Hauſes Pfalz in den ettraf.

abzutreten, auch nie einen andern Zoll an der Ob
legen, noch deren freyen Lauf und Schiffahrt au
eine Weise zu hindern. Beyde Theile aber sollt
missarien ernennen, um diesen Tausch binnen sechs
dergestalt zu Stande zu bringen, daß keiner dab
verliere.

7) Die Aufrechthaltung der Protestantisch
gion wird sowohl in Sachsen mit Einschluß der O
Nieder = Lausitz, als in den Preußischen Länd
Westphälischen Frieden gemäß bestätigt.

8) Alle gegenseitige Handelsbedrückungen s
weder sogleich abgestellt, oder hierüber ein Han
trag geschlossen werden, der König von Polen
die freye Passage durch Schlesien für die Sä
aus Polen nach Sachsen, oder umgekehrt,
Fürsten = Gut erhalten.

9) Allen Preußischen Vasallen, Unterth
vil = und Militair = Bedienten wird die richtig
ihrer in der Sächsischen Steuer stehenden Kapit
sichert.

10) Die Kaiserin von Rußland, der K
Großbritannien und die General = Staaten sollen
rantie dieses Friedensschlusses eingeladen werden.

§. 43. Der Dresdner Friede schien dre
1748. darauf durch den Aachner Friedensschluß, welcher d
zen Oestreichischen Erbfolgskrieg mit geringem V
die Kaiserin Königin endigte, eine größere Festig
gewinnen, da zumal der König von Preußen v
Kontrahenten desselben die Garantie von Schlesien

t Glatz erhielt[1]). Doch dauerte die Eifersucht
dem Oestreichischen und Preußischen Hof ununter-
ört, weil jener nie das Opfer vergessen konnte,
sen zu bringen genöthigt gewesen war. Auch blieb
von Polen und Churfürst von Sachsen seinen
Verbindungen mit Oestreich treu, und wurde
ch mehr durch neue Streitigkeiten bestärkt, die
hm und dem König von Preußen über den Sta-
Stadt Leipzig entstanden. Schon in frühern
tte diese durch kaiserliche und päbstliche Privi-
stätigte Gerechtigkeit[2]), nach welcher alle in
reis von 15 Meilen vorbeygehende Kaufmanns-
iese Stadt sollten geführt und daselbst drey Tage
auf ausgesetzt werden, und das damit verbun-
t, daß in demselbigen Umkreis keine Messe
markt angelegt werden sollten, Veranlassung
Irrungen mit andern Städten gegeben[3]). Auch
ie Streitigkeiten mit Magdeburg schon in der
16ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen,

ck T. 2. p. 360.

en ältesten kaiserlichen Meßprivilegien, die mit dem
1458 ihren Anfang nahmen, als Kaiser Friedrich III.
eujahrmesse bestätigte und die man sämmtlich in der
natischen Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig (Leip-
72. 8.) S. 37 u. f. findet, wird der Stapel nicht
klich erwähnt. Zuerst geschah dieses in der Urkunde
Maximilian I. vom 23. Jun. 1507. a. a. O. S. 50.
päbstlichen Freyheitsbrief aber vom 8. Decbr. 1514
die Stadt Leipzig bey Gelegenheit eines vom Kaiser
milian I. der Stadt Naumburg gegebenen, nachher
ieder aufgehobenen Meßprivilegii. S. a. a. O. S. 54.

ie angeführte Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig
itt II. Kap. I. und II.

als dieſe Stadt in Beziehung auf ältere Freyheitsbriefe die Stapelgerechtigkeit gleichfalls zu erwerben ſuchte[4]). Und nachdem ſie ſo glücklich geweſen war, in dem Weſtphäliſchen Frieden[5]) eine ausdrückliche Anerkennung des vorgeblich von Kaiſer Otto I. ertheilten Privilegii zu erhalten[6]), wurden die Beeinträchtigungen des Leipziger Stapels immer häufiger, und man hatte ſogar den Plan, bey dem Kaiſer Leopold I. auch die Erlaubniß zur Anlegung öffentlicher Meſſen in Magdeburg auszuwirken, welches Vorhaben aber der Churfürſt von Sachſen Johann George III. rückgängig machte[7]). Als endlich 1732 die Stadt Magdeburg von den Schiffern, welche nach Hamburg Waaren auf der Elbe führten, ein eidliches Verſprechen wegen Beobachtung ihres Stapels verlangte, und 1736 diejenigen Fuhrleute, welche Waaren in Magdeburg geladen hatten, um ſie nach Niederſachſen zu führen, zur Umgehung des Leipziger Stapels nöthigte[8]), ſo entſtanden hierüber[9]) neue Irrungen, welche

4) a. a. O. S. 125.

5) I. P. O. A. XI. §. 8.

6) Hierdurch wurde die berühmte Schrift Beni. Leuber disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, Budissae, 1658. 4. veranlaßt.

7) Pragmatiſche Handlungsgeſchichte der Stadt Leipzig S. 127.

8) Iac. Hein. Born de iure stapulae ac nundinarum civitatis Lipsiensis. (Lips. 1738 und 1739.) Diss. I. §. 19.

9) Ein Verzeichniß der damals von beyden Theilen erſchienenen Deduktionen ſ. in Nettelbladts Beyträgen zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie Th. 4. S. 609. Noch beſitze ich ſelbſt im Manuſkript folgende nicht in Druck erſchienene Deduktion für die Stadt Leipzig: Unpartheyiſche Prüfung der ſo titulirten Schrift: Gründliche Widerlegung des von der

sdner Friede unentschieden ließ. Und kurze
auf wurde auf die durch Magdeburg gehenden 1755.
en Frachtwagen ein starker Impost gelegt, der
u Repressalien gab und zur Errichtung einer
andelsstraße, durch die Hannöverschen Lande.
ickte man zur Beylegung aller dieser Streitig-
n beyden Höfen Kommissarien nach Halle, die
Zweck nicht erreichen konnten [10]).

Eilfter Abschnitt.

Staatsveränderungen des Churfürsten-achsen während der Regierung Frie- August II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Kriegs.

§. 44.

ich dem Antritt seiner Regierung ertheilte der
) seiner Abreise nach Polen am 19. Okt. und
1733 seinen Ständen, Vasallen und Unter-
allgemeine Versicherung [1]) der bisherigen Lan-

Leipzig eingerichteten unbefugten Straßenzwanges ge-
Stadt Magdeburg, nebst standhafter Behauptung
adt Magdeburg Niederlage oder Stapelrecht, auch
nfahrt, Markt- und Meßgerechtsame.

genealogisch-historische Nachrichten Th. 73. S. 152.
l. Aug. Cont. P. 1. p. 6 und 7.

desverfassung und ihrer Rechte, Freyheiten und Privilegien, indem er ihnen zugleich ausdrücklich versprach: daß Niemandem unmittelbares Gehör in seinen Anliegen versagt werden sollte [2]). Mit dieser allgemeinen Erklärung verband er den 12. May des folgenden Jahres eine besondere Religionsversicherung [3]), nach welcher »der Status der Augsburgischen Konfession sammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, wie solche alle zeither wohl hergebracht, inne gehabt, und genossen worden, auf das kräftigste und in Beziehung auf den 5ten Artikel des Westphälischen Friedens, jedoch unbeschadet der persönlichen Religionsübung des Churfürsten, nach Maaß, Art und Weise, wie es in dem Westphälischen Friedensschluß gegründet

2) Die Veranlassung und nähere Bestimmung dieses Punkts enthalten folgende merkwürdige Worte des Mandats: „daß da der bisherige Hofrath Ludovici durch sein höchst strafbares Beginnen und vielfältige Mißhandlungen sich des ihm anvertrauten Hof-Referendarien-Amts, und des damit verknüpft gewesenen unmittelbaren Vortrags bey Unserer Person, unwürdig gemacht, Wir die von Unsern getreuen Unterthanen in gewissen Fällen und ohne Vorbeygehung unserer Collegiorum und anderer Instanzien, vor welche die Sachen sonst gehörig, an Uns überreichende Memorialia und Schriften, welche nach Unserm, unterm Dato Dresden d. 5. Aug. d. J. erlassenen Mandat (l. c. p. 3.) zum immediaten Vortrag an Uns qualificirt sind, allein bey Unserer Geheimen Cabinets-Canzley annehmen und von daraus Uns durch Unsere Ministros vortragen, auch Unsere darauf genommene Resolutiones unter deren alleiniger Direktion ausfertigen zu lassen, den festen Entschluß gefaßt haben.“

3) in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 14.

und im Römiſchen Reiche rechtlichen Herkommens ſey,“ beſtätigt wurde. Die Landſchaft acceptirte dieſes Verſprechen in ihrer Präliminarſchrift vom 31. Jul. 1734, und bat zugleich den König, „den Evangeliſchen Geheimeräthen auf dieſelbe Weiſe, wie unter der vorigen Regierung, in Religionsſachen Auftrag zu thun:“ worauf in der Reſolution vom 19. Aug. 1734 die Erklärung erfolgte: „daß Ihro Königl. Majeſtät ihrem geheimen Koncilio in der demſelben ertheilten Inſtruktion diejenigen Sachen auch in Zukunft übertragen habe, ſo die Religion, das Directorium inter status Evangelicos in Imperio, Kirchen, Univerſitäten, Schulen, die Erſetzung von Superintendenten, Pfarrern und Schulbedienten, Erhaltung der Kirchendiſciplin, die Ausſchreibung der Faſt- Buß- und Bettage, wie auch überhaupt alle zum Geſchäftskreis des Kirchenraths und Oberkonſiſtorii gehörigen Angelegenheiten beträfen.“

§. 45. Die Landesverwilligungen wurden unter dieſer Regierung ſo hoch hinaufgetrieben, als es ſelbſt während der vorigen nicht der Fall geweſen war. Am meiſten unter allen aber diejenigen Summen, welche, außer den gewöhnlichen Milizſteuern[4]), für die Kriegsbedürfniſſe beſtimmt wurden. So betrug

I. auf dem Landtage von 1734
   1) der Erſatz des bisher vorgefallenen außerordentlichen Militair-Aufwandes 1,371,428 Fl. 12 Gr.

4) Dieſe betrugen nicht nur die hierzu ſchon längſt ausgeſetzten 700,000 Fl., ſondern noch überdieß die ſeit 1718 beybehaltenen 240,000 Fl Auch wurden noch immer zu dem nehmlichen Zweck die dem König zur freyen Diſpoſition überlaſſenen 25,000 Fl. verwendet.

2) die für die Jahre 1735, 1736 und 1737 zu jenem Zwecke ausgesetzte Summe, worunter noch einige für gewisse bestimmt angegebene Bedürfnisse [5]) nicht begriffen waren, 2,451,428 Fl. 6 Gr.

II. Auf dem Landtage von 1737, wo doch nach der eignen Erklärung des Königs die Kriegsgefahr größtententheils verschwunden war,

1) der Ersatz des bisherigen Aufwandes 857,142 Fl. 18 Gr.

2) der Beytrag zu den außerordentlichen Kriegsbedürfnissen bis 1743, gleichfalls mit Ausschluß einiger besondern Posten [6]), 4,320,000 Fl.

III. Auf dem Landtage von 1742

1) der Ersatz 1,800,000 Thlr.

2) der jährliche Beytrag bis 1748, außer einer Summe von 60,000 Thalern überhaupt, 1,200,000 Thlr.

IV. Auf dem Landtage von 1746

1) der Ersatz 3,000,000 Thlr.

2) der jährliche Beytrag bis 1755 die nehmliche Summe, wie das vorigemal.

Außerdem aber wurden noch damals jährlich 20,000 Thlr. zur Munition und dem Vestungsbau ausgesetzt, desgleichen überhaupt 100,000 Thlr. zur Bezahlung rückständiger Besoldungen und Pensionen des Militairs, und

5) als 45,714 Fl. 6 Gr. zum Ankauf einer hinlänglichen Quantität Pulver und 171,428 Fl. 12 Gr. zur Verpflegung der neuerrichteten Kreisregimenter.

6) Nehmlich 34,285 Fl 15 Gr. zu Anschaffung von Munition und Reparatur der Vestungen, und 114,285 Fl. 15 Gr. zur Unterhaltung der Kreisregimenter.

)0 Thlr. zur Befriedigung der von verschiednen
ıtsbesitzern, Kommunen und andern Unterthanen,
rsprochene baare Bezahlung, in die Magazine ge-
Naturalien, auch zur Vergütung der Kantoni-
Quartiergelder, Kampements- und Verhau-Schä-
Noch wurde auf diesem Landtage von Seiten der
ng auf eine Ausgleichung der während der vorigen
von Preußen dem Lande auferlegten Kriegskontri- d. 8. July 1746.
angetragen. Allein obgleich die Landschaft zur
hung dieses Gegenstandes eine besondere Deputa-
derseßte, so wurde doch dieser Antrag unter
gemeinen Vorwande, daß einzelne Kreise viele
dagegen angeführt hätten, gänzlich verbe- d. 6. Aug. d. J.
Dur die Stadt Leipzig behielt sich vor, eine beson-
rstellung zu übergeben. In dieser aber trug sie
Entschädigung wegen zweyer Posten an, die sie
nig von Preußen hatte entrichten müssen, die erste
000 Thlrn., die zweyte zu 1,200,000 Thlrn.,
die Stadt Dresden machte eine ähnliche Forde-
gen 10,869 Thlrn., die sie bey dem Abschluß des
mit Preußen für die gesammten Sächsischen Lande
wenden müssen. Beyde Anforderungen aber
asselbe Schicksal, wie jener allgemeine Antrag, d. 10. Aug. d. J.
ich die Stände unter andern darauf bezogen:
an einem Fall ermangele, in welchem dergleichen
digungen bey mehrern das Land betroffenen Kriegs-
und Kalamitäten wären verlangt oder geleistet
).a

gen andrer Kriegs- Kalamitäten wurde zwar ein Erlaß
Steuern für billig gehalten, allein zum Ersatz des dadurch
der Steuereinnahme entstandnen Abgangs wollte sich die

§. 46. Die übrigen außerordentlichen Verwilligungen der gedachten Landtäge für Staatsbedürfnisse betrafen:

I. Die Gesandtschaftskosten.

Auf dem Landtage von 1734 übernahmen die Stände, außer der Summe von 68,571 Fl. 9 Gr. zur Empfangung der Reichs- und Böhmischen Lehen am kaiserlichen Hof [8]), 34,285 Fl. 15 Gr. zum Ersatz der von der Rentkammer zu außerordentlichen Gesandtschaften beym Regierungs-Antritt des Königs verwendeten Summen. Und 1737 wurden zur Erhöhung der gewöhnlichen Gesandtschafts-Spesen 68,571 Fl. 9 Gr. ausgesetzt, 1742, 100,000 Thlr. und 1746 zum Ersatz der aus der Kammer zeither hierzu verwilligten Zuschüsse 200,000 Thlr.

II. Die Besoldungsreste von Räthen und Subalternen der Landeskollegien.

Der Antrag zu dieser Verwilligung erfolgte zuerst in der Landtagsproposition vom 10. März 1737, indem sich der König darauf bezog, daß er zu der durch die Fleischsteuer für die Besoldung der Kollegien ausgesetzten Summe jährlich aus seiner Rentkammer 50,566 Thlr. habe beytragen lassen, und durch die neue Einrichtung des Appellationsgerichts, als eines nunmehr beständigen

Landschaft nicht verstehen, obgleich der König in einem Dekret vom 8. Jul., dem zugleich ein starkes Verzeichniß der Gemeinden beygefügt war, welche theils um Erlaß, theils um Nachsicht gebeten hatten, darauf antrug.

8) Hierzu war ehedem gewöhnlich nur ein Quatember verwilligt worden.

Kollegii, deſſen Unterhalt von 5000 auf 13,000 Thlr. geſtiegen ſey. Die Verwilligung, welche hierauf zu dieſem Zweck von den Städten erfolgte, beſtand aus 68,571 Fl. 9 Gr., doch ſollte hiervon auch eine beſſere Einrichtung des Lehnsarchivs beſtritten werden. Auch würden auf beyden folgenden Landtägen das erſtemal 65,000 Thlr. und das zweytemal 80,000 Thlr. zu demſelbigen Bedürfniſſe ausgeſetzt.

III. Die Ausbeſſerung der Elb-, Mulden- und Elſter-Dämme.

Dieſe Anforderung war ſchon öfters unter der vorigen Regierung in Anregung gekommen[9]), aber nie befriedigt worden. Jetzt wurde auf dem Landtage von 1734, 34,285 Fl. 15 Gr. hierzu angewieſen und 1746, 40,000 Thlr.

IV. Die Zucht- und Armenhäuſer zu Waldheim und Torgau.

Der jährliche Beytrag der Stände zu ihrer Erhaltung wurde auf der Landesverſammlung des 1742ſten Jahres von 3000 Thlrn. auf 6000 Thlr. und bey dem Landtage von 1746 auf 12,000 Thlr. erhöht. Auch ſetzte man damals zur Anlegung eines ſehr oft in Vorſchlag gebrachten Zucht- und Waiſenhauſes in Thüringen 3000 Thlr. aus, dafern ſie wirklich erfolgte.

An alle dieſe Verwilligungen endlich ſchließt ſich noch eine des Jahres 1737 von 12,000 Thlrn. an, welche

9) Auch hatte man deshalb der Landtagsproposition v. 15. Febr. 1728 eine genaue Specifikation des zu jener Ausbeſſerung erforderlichen Aufwandes beygefügt. S. das neue Muſeum für die Sächſ. Geſchichte B. 3. H. 2. N. 1. S. 27.

die Entschädigung der Kammer wegen des bey E
Umschmelzung devolvirter Münzsorten zur Erle
der Armuth erlittenen Verlusts beabsichtigte.

§. 47. Auch die persönlichen Bedürfnisse d
nigs und seiner Familie veranlaßten in diesem Z
manche bisher ungewöhnliche Beyträge von der L
So übernahm sie auf dem Landtag von 1734 n
chen vergeblichen Gegenvorstellungen [10]) die Su
68,551 Fl. 9 Gr. für den Hofstaat der königlich
zen und Prinzessinnen, welche auf den drey zu
genden Landesversammlungen bald vermehrt, b
mindert wurde. Und 1746 setzte sie überdieß
Einrichtung von dem Hofstaat des Churprinzen
ner bevorstehenden Vermählung mit der Bayers
zessin Marie Antonie 100,000 Thlr. und zu
tung der Tochter des Königs, Marie Anne S

10) Der König bezog sich diesfalls auf ältere Ver
dagegen erwiederte anfangs die Landschaft in ihr
gungsschrift vom 29. Aug. 1734, „daß dieser
nie zugemuthet worden, und dasjenige, wessen
ehemals bey dem Landtage von 1653 in einer
Schrift vom 5. Apr. ein vor allemal gehorsamst
besonderer Betrachtung der dazumal von dem
Krieg ganz erschöpften Rentkammer und andere
kret vom 29. März desselben Jahres angezogen
geschehen sey, solches in folgenden Zeiten nie zur
gezogen worden.“ Von der hier bemerkten
von 1653 habe ich übrigens außerdem keine
richt gefunden.

11) Die Stände äußerten hierbey zugleich den
zu dem Hofstaat des Churprinzen vorzüglich
Adel und andere Landeskinder möchten gezogen
chen auch der König in dem Landtagsabschiede
1746 zu erfüllen versprach.

ihrer Verbindung mit dem Churfürsten von Bayern 6000 Thlr. hinzu, ob sie gleich bey dieser Verwilligung ausdrücklich bemerkte, daß die Unterthanen nach dem bisherigen Herkommen[12]) bey dergleichen Bedürfnissen nicht zur Mitleidenheit wären gezogen worden.

Zu den eignen Bedürfnissen des Königs wurden auf dem Landtage des Jahres 1742, 380,000 Thlr. in Erwägung des außerordentlichen Aufwandes, den er gehabt, und in Hoffnung einer schleunigen Abstellung der vielfältig angebrachten Beschwerden verwilligt.

Unter den freywilligen Geschenken der Stände wollen wir vorzüglich diejenigen auszeichnen, welche der König und seine Gemahlin bey der Polnischen Thronbesteigung erhielten, und die in 114,285 Fl. 15 Gr. und 15,237 Fl. 15 Gr. bestanden[13]).

Das ritterschaftliche Donativ, welches von den Geschenken der gesammten Landschaft wohl zu unterscheiden ist, betrug 1734 und 1737, 114,285 Fl. 15 Gr. 1742, 120,000 Thlr. und 1746, 130,000 Thaler, welche Summe man auch in der Folge öfters beybehielt. Vor der Verwilligung desselben auf dem Landtage von 1737 stipullrte sich die Ritterschaft ausdrücklich[14]), daß

12) Noch 1742 hatten die Stände eine Prinzessinsteuer zur Ausstattung der ältesten Tochter des Königs bey ihrer Vermählung mit dem König beyder Sicilien verbeten.

13) Sie werden in dem Landtagsabschiede vom 5. Sept. 1734 erwähnt, und die Ritterschaft gab hierzu aus eignen Mitteln einen Beytrag von 38,857 Fl. 3 Gr. Auf den folgenden Landesversammlungen wurden ähnliche Geschenke der Königin und dem Churprinzen, und auf dem Landtage von 1749 (dessen anderweite Verhandlungen weiter unten erzählt werden) auch der Churprinzessin überreicht.

14) in ihrem Memorial vom 11. April 1737.

sie nicht verbunden sey, für die in fürstliche oder gräfliche Hände gefallenen 33 Ritterpferde zu haften; auch hatte der König selbst wegen Abtragung früherer Reste von der-
d. 26. May 1736. gleichen Ritterpferden besondere Schreiben an die Herzoge zu Sachsen-Weißenfels, Merseburg und Barby[15]) erlassen. Dagegen übertrug die Ritterschaft, auf die nehmliche Weise, wie solches schon ehedem der Fall gewesen war[16]), diejenigen Ritterpferde, welche auf eigenthümlichen Gütern des Königs hafteten, und deren Anzahl schon damals zu 45 angegeben wurde.

§. 48. Auf den beyden ersten Landtägen dieses Zeitraums wurden ungeachtet der großen Verwilligungen derselben, einige Pfennige und Quatember für die Kriegsbedürfnisse ausgenommen[17]), keine ungewöhnlichen Abgaben auf das Land gelegt, indem man jene Summen blos durch Kredit zu bestreiten suchte[18]). Aber auf dem Landtage von 1742 wurden zuförderst zur Erhaltung des Kredits für jedes der nächsten 6 Jahre 14 Quatember und $7\frac{1}{2}$ Pfennig ausgeschrieben, doch äußerte die Landschaft zu dem König das Vertrauen, daß er, weil eine große Anzahl der Kontribuenten nicht einmal das bisher verwilligte, am

15) Bey den Landtagsakten von 1737 befindlich.

16) Dieser Punkt war öfters auf den Landesversammlungen zur Sprache gekommen, doch hatte die Ritterschaft gewöhnlich mit einem Vorbehalt ihrer Rechte, der auch damals beygefügt wurde, nachgegeben.

17) Es wurden nehmlich zu diesem Zweck die schon auf dem vorigen Landtag ausgesetzten 7 Pfennige und 2 Quatember beybehalten.

18) Auch gerichtliche Depositen sollten bis zu ihrer Restitution von der Steuer hierzu benutzt werden.

allerwenigſten aber noch ein mehreres zu ertragen im Stande ſeyn dürfte, bey ſich veränderten Umſtänden dem Lande von dieſen Pfennigen und Quatembern einen anſehnlichen Erlaß gewähren würde. Ferner verwilligte man zu dem nehmlichen Zweck ſowohl eine Erhöhung der Weinſteuer[19]), als auch eine ganz ungewöhnliche Abgabe[20]), die alle Vaſallen und Unterthanen[21]) jährlich bis 1748 von ihrem in hieſigem Lande gelegenen und werbenden Vermögen und Verdienſte, nach Abzug andrer Steuern, Herrengefälle, Baukoſten und des zur Bewirthſchaftung der Landgüter oder Treibung ihres Handwerks unentbehrlichen Aufwandes, nach gewiſſenhaften Angaben und ohne Veroffenbarung ihres Vermögens dergeſtalt entrichten ſollten: daß

1000 Thlr. bis 10,000 Thl. jährl. Einkünfte mit 2 Proc.
10,000 Thlr. bis 12,000 Thlr. mit 3 Proc.
12,000 Thlr. bis 15,000 Thlr. mit 4 Proc.
15,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. mit 5 Proc.
20,000 Thlr. bis 25,000 Thlr. mit 6 Proc.
25,000 Thlr. und größere Summen mit 8 Proc.

verſteuert würden.

Die Ritterſchaft wurde hierbey gleichfalls zur Mitleidenheit gezogen, bedung ſich aber dabey ausdrücklich aus: daß ſie ihren Freyheiten nicht nachtheilig ſeyn ſollte, d. 31. July 1742.

19) Sie beſtand in 2 Thlrn. von einem Eymer Ungariſchen Wein, 12 Gr. vom Franken-Wein und 1 Thlr. von andern ausländiſchen Weinen.

20) S. das Ausſchreiben in Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 422.

21) Ausgenommen wurden blos Militairperſonen, Geiſtliche, Schulbediente und Profeſſoren in Anſehung ihrer Beſoldung und die Einkünfte der Kirchen und andrer frommer Stiftungen.

d. 5. Aug. 1742. weswegen ihr der König eine besondre Versicherung ertheilte. Uebrigens veranlaßte diese Einkommenssteuer große Beschwerden, und man führte daher 1746 statt derselben[22]) eine Rang-, Kopf- und Gewerbe-Steuer ein, bey der man blos auf die, nach Verschiedenheit des Standes und Gewerbes, allgemein eingerichteten Anschläge Rücksicht nahm und von dem Vermögen nur die unbeweglichen Güter und die außenstehenden Kapitalien belegte[23]). Auch jetzt verwahrte die Ritterschaft ihre Rechte und erhielt d. 12. Aug. 1746. hierauf eine ähnliche Versicherung, wie das vorigemal.

§. 48. Die großen Verwilligungen, zu denen sich das Land bis jetzt hatte verstehen müssen, äußerten endlich auf den Steuerkredit einen so nachtheiligen Einfluß, daß der König zur Wiederherstellung desselben es für nothwendig fand, noch vor Ablauf der letzten, erst 1755 zu Ende gehenden Verwilligungszeit einen neuen 1749. Landtag auszuschreiben. Und da sich bey dem Fortgange der Unterhandlungen desselben zeigte, daß die Steuerschulden schon bis zu 30,540,526 Thlrn. gestiegen waren[24]), so mußte man auf außerordentliche Mittel denken, um jenen Zweck zu erreichen. Der Plan hierzu wurde zuförderst von einer allgemeinen Deputation der Stände entworfen,

22) Der König trug in der Landtagsproposition selbst auf eine die mit Pfennigen und Quatembern beschwerten Kontribuenten besser erleichternde Besteuerungsart an, überließ es aber der Landschaft, sie ausfindig zu machen.

23) S. das Ausschreiben vom 13. Jan. 1747 und Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 455.

24) Nehmlich 27,963,686 Thlr. als zinsbare Schulden und 2,576,840 Thlr. an Resten und andern Posten, worüber keine Steuerscheine ausgestellt waren. S. die Bewilligungsschrift vom 12. Sept. 1749.

die Revision desselben dem engern Ausschuß der
t übertragen; doch kostete es große Mühe, die
ndschaftlichen Kollegien zur Genehmigung des-
ewegen, und besonders übergaben die Stände d. 15. u. 18. Aug. 1749.
nachdrückliche Vorstellungen, worin sie alle
den, mit Ausnahme einiger wenigen unbedeu-
mz abzuwenden suchten, und dagegen auf ein
lehn mittelst Verpfändung königlicher Domai-
en. Der König aber war mit dieser Weige-
nzufrieden, und erklärte in einem an den engern
er Ritterschaft erlassenen Dekret vom 4. Sept.
ß er fest auf der Annahme jenes Plans beharre,
ich darauf bezog: daß »sowohl der gänzliche
r Steuerkasse, der damit unzertrennlich ver-
ten Landesverfassung und des Wohlstandes so
ert frommer Stiftungen, Familien und Kon-
als auch die, wegen der auswärtigen Gläu-
befürchtende höchst nachtheilige Einmischung
ächte in die innern Landes-Angelegenheiten vor
, wofern nicht der Kredit durch thätige Hülfs-
n Seiten der getreuen Stände gerettet würde.
sen zwar (setzte der König hinzu) besser, als
erobrigkeiten zu thun vermögen, wie beschwer-
n gegen die vorigen Zeiten merklich geschwächten
den letzten Krieg und andere mannigfaltige
lle hart mitgenommenen Kräften des Landes,
Uebernahme neuer Bürden fallen dürfte: wer-
den um deswillen unsrer landesväterlichen Für-
e Uns und unserm Churhause so hoch angelegene
unsrer getreuen Unterthanen verdoppeln und
minder durch innerliche gute Einrichtungen,

als vermittelst andrer landesherrlicher Begnadigungen ihre Last bestmöglichst zu erleichtern und erträglich machen zu lassen, aus eigner Bewegung eingedenk seyn.“

Bald nach diesem Dekret fügten sich die Stände in die meisten an sie ergangenen Anträge, und verwilligten zur Erhaltung des Steuer-Kredits folgende neue Abgaben, die sie zugleich mit den bisherigen bis zu dem Jahre 1761 erstreckten, so ungewöhnlich auch bisher eine so lange Verwilligungszeit gewesen war[25]):

1) 6 Pf. und 6 Qtbr., wobey sich die Landschaft ausdrücklich ausbedung: daß, weil sie nicht wissen könne, in wie weit eine Möglichkeit seyn dürfte, sie von den meisten armen Kontribuenten einzubringen, sie zu keiner Vertretung und Gewähr verbunden, sondern die Reste gegen obrigkeitliche Bescheinigung in Zurechnung angenommen werden möchten.

2) Die Erhöhung der Tranksteuer mit 8 Gr. vom Faß Braunbier, wobey die Städte vergebens den Wunsch äußerten: daß an denen Orten, wo die General-Konsumtions-Accise eingeführt, wegen der bey dieser zu entrichtenden starken Abgaben und weil seit mehrern Jahren auch von den zum Brauen nöthigen Materialien Landaccise gefordert würde, diese Erhöhung höchstens nicht über 4 Gr. erstreckt werden möchte[26]).

3) Den Gebrauch des Stempelpapiers bey Ertheilung von Titeln ohne Aemter, die zu den fünf ersten Klassen gehörten[27]); nebst einer Erhöhung des Imposts auf Spielkarten.

25) Auch dieser Punkt erregte große Schwierigkeiten auf dem damaligen Landtage.

26) S. Cod. Aug. Cont. T. 2. p. 267.

27) Bey der ersten Klasse wurde es auf 500 Thlr., bey der

4) Eine Erhöhung der Vermögenssteuer, welche geringere bisher ausgenommene Posten betraf [28]).

5) Ein erhöhtes Kopfgeld für die Juden in Dresden und Leipzig [29]).

6) Gestattete insbesondere die Ritterschaft, daß, wenn einer aus ihrer Mitte 600 Thlr. in die Steuer für ein Ritterpferd geben wollte, sowohl er und alle folgende Besitzer seines Ritterguts von den darauf haftenden Ritterpferden, ohne Beschwerde der übrigen Rittergutsbesitzer, befreyt seyn sollten.

Uebrigens setzte die Landschaft eine Deputation nieder, die in Vereinigung mit der zur Abnahme der Steuerrechnung niedergesetzten Deputation untersuchen sollte, ob nicht andre Mittel zur Verminderung der Schulden und Befestigung des Steuerkredits statt der jetzt erhöhten Abgaben ausfindig zu machen wären, und welche zugleich den Auftrag erhielt, einen Entwurf zu einer Lotterie oder Leibrenten-Anstalt auszuarbeiten [30]), den man aber noch

zweyten auf 400 Thlr., bey der dritten auf 300 Thlr., bey der vierten auf 150 Thlr. und bey der fünften auf 100 Thlr. gesetzt.

28) S. das Ausschreiben vom 29. Dec. 1749 im Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 555.

29) Die Landschaft hatte öfters unter andern in ihren Präliminarschriften vom 2. April 1737 und v. 18. Jul. 1746 darauf angetragen, daß den Juden außer den Messen der Aufenthalt in hiesigen Landen nicht gestattet werden möchte, doch war hierauf blos den 16. Aug. 1746 eine Einschränkung der Juden und ihres Handels erfolgt. S. Cod. Aug. Cont. l. c. p. 1166.

30) Schon den 13. Jan. 1748 hatte der König zum Besten der Steuer den Plan zu einer Leib- und Familien-Renten-Anstalt eröffnet, welche wie eine Lotterie in Klassen getheilt

von der Genehmigung einer Landesversammlung oder einer Zusammenkunft der Stände in den 7 Kreisen abhängig machte. Auch wurde zu dieser Absicht schon vorläufig auf jedes Jahr 2 Pf. und 2 Quatbr. ausgesetzt, welche zu einem Fonds d'amortissement bestimmt waren, und deren Ueberschuß zu andern Landesbedürfnissen benutzt werden könnte.

Da alle diese Mittel nicht hinlänglich waren, um die dringenden Bedürfnisse der Steuer zu befriedigen, so erboten sich einige Landstände zu freywilligen Vorschüssen unter dem Vorbehalt, daß sie die halbjährigen Zinsen der vorgeschossenen Kapitalien an den neuverwilligten Pfennigen und Quatembern, auch an der Vermögenssteuer, die sie für sich und ihre Unterthanen zu entrichten hätten, inne behalten; ingleichen, wenn binnen 7 oder 8 Jahren die auf ihre Nahmen gestellten Steuerscheine nicht bezahlt seyn würden, sich durch jene Steuern selbst auch wegen dieser befriedigen dürften. Demungeachtet hielt man überdieß noch für nöthig, ein Kapital von einer Million oder höchstens 12 Tonnen Goldes durch landschaftliche Deputirte dergestalt aufnehmen zu lassen, daß die Gläubiger gedruckte oder geschriebene Steuerscheine, auch auf

werden sollte. Nur aber die erste Klasse war wirklich zu Stande gekommen, und diese allein erhielt jetzt schon, unter der Voraussetzung, daß die eingegangenen Gelder wirklich zur Steuer verwendet würden, die Garantie der Landschaft. S. das königl. Dekret vom 30. Jun. 1749 und die Bewilligungsschrift von diesem Landtage N. XXX. Daß übrigens auch der oben bemerkte neue Entwurf einer Lotterie wirklich zu Stande gekommen, aber wegen der ausgebrochenen Kriegsunruhen gleichfalls nur die erste Klasse gezogen worden ist, ergiebt sich aus einem Dekret an die Landschaft vom 15. Aug. 1763.

en daneben landschaftliche Obligationen zunächst
neu verwilligten Fonds, bey deren Unzulänglich-
auf die übrigen in der Steuer-Einnahme einge-
zur Bezahlung der andern Schulden bestimmten
rhielten, und der Anfang mit der Rückzahlung
leihns erst nach Ablauf von 4 Jahren gemacht
Endlich baten auch die Stände ihren Landesherrn,
Könige von Preußen darauf anzutragen, daß
n Unterthanen wegen der in dem Dresdner Frieden
sprochenen Zahlung der Steuerscheine gleich an-
ubigern beruhigen möchten.

49. Wahrscheinlich würden alle diese Mittel
erherstellung des Kredits vergebens gewesen seyn,
n nicht zugleich die Verminderung mancher bis-
Verwilligungen beschlossen hätte. So wurden zu
ndtsschaftskosten kein außerordentlicher Zuschuß
gesetzt, sondern es hatte bey den schon längst
sgesetzten 1 Pf. und 1½ Quatbr. sein Bewenden;
aten die Stände den aufs neue ihnen angeson-
ntrag zur Erhaltung der Elb-, Mulden- und
Dämme. Wegen Tilgung der rückständigen Be-
von den alten Raths- und Gerichts-Kollegien
e die Landschaft, statt der in einem königlichen
om 3. Jul. d. J. verlangten 24,051 Thaler
nur 8000 Thlr., indem sie sich auf die schon
willigungsschrift des letzten Landtags enthaltenen
gen bezog: daß diese Besoldungen von Alters
er Rentkammer wären entrichtet worden, und
zur Erleichterung derselben die Fleischsteuer ein-
solches dergestalt geschehen sey, daß, wenn der
chst hierzu angewiesene Pfennig nicht zureiche,

auch der andere (zur Kammer gezogene) Pfennig hierzu verwendet werden sollte, welches der Churfürst Johann George II. in dem Landtagsabschiede von 1661 ausdrücklich genehmigt hätte. Eine noch größere Erleichterung erhielten die Unterthanen durch die Verminderung des auf der vorigen Landesversammlung bis 1755 verwilligten außerordentlichen jährlichen Beytrags zur Erhaltung der Armee von 1,200,000 Thlrn. auf 200,000 Thlr., welche durch 6 Pf. und 6 Qtbr. aufgebracht werden sollten; wobey sich jedoch der König vorbehielt, „daß, wenn der Steuer-Kredit wieder hergestellt sey, alsdann jedes Jahr wenigstens eine Summe von 150,000 Thlrn. zinsbar aufgenommen, und solche ebenfalls zu unumgänglicher Bestreitung der Militairbedürfnisse und Erhaltung der Armee verwendet werden könnte. Die Ursachen jener Verminderung werden in der Bewilligungsschrift auf folgende Art angegeben: „Es hätte bey der gedachten Verwilligung von 1,200,000 Thlrn. die getreue Landschaft noch keine hinlängliche Kenntniß von der damaligen Schuldenlast der Steuer und ein großes Vertrauen zu ihrem Kredit gehabt; auch sey ihr die ausdrückliche Bedingung beygefügt worden, daß die Stände, wenn man die nöthigen Kapitalien nicht erlangen könnte, zu ihrer Gewährung keineswegs verpflichtet wären. Und durch Gottes Gnade sey nicht allein die Ruhe in Chursachsen ungestört geblieben, sondern auch der allgemeine Friede wieder hergestellt, daher der König schon jetzt eine ansehnliche Reduktion der Armee vorgenommen habe.“

§. 50. Eine wichtige Folge der auf dem Landtage von 1749 zur Wiederherstellung des Steuer-Kredits angewendeten Bemühungen war die neue Steuer-In-

ſtruktion[81]), die noch den 19. Dec. ſelbigen Jahres zu Stande kam. Der Entwurf derſelben wurde den Ständen durch ein landesherrliches Dekret vom 1. July dieſes Jahres vorgelegt; worauf die Landſchaft ihr ausführliches Gutachten den 29. Aug. dieſes Jahres erſtattete. Sie begleitete daſſelbe mit folgendem Schreiben an den König: „Da der vormals erworbene Kredit ſeit einigen Jahren gänzlich gefallen, ſo iſt es um ſo nöthiger, dahin zu ſehen, daß zu deſſen Wiederherſtellung die Steuerverfaſſung in ihrer völligen Integrität erhalten und nach Maaßgabe der 1570, 1628 und 1661 ertheilten Inſtruktionen der Steuer in ihren Zugängen nichts entzogen, die Vermengung der Kaſſen gänzlich vermieden, ein Mehreres, als verwilligt worden, nicht aufgenommen, Poſten, ſo in die Steuer nicht gehörig, weder durch Specialbefehle, noch ſonſt dahin gewieſen, oder von den daſelbſt eingehenden Geldern bezahlet; überhaupt durch gute Wirthſchaft, wie bey allen Bewilligungen gebeten, der Steuerkaſſe emporgeholfen, und der Kredit durch Tilgung der vorhandnen Schulden befeſtiget werde.“ Ob nun aber gleich die neue Steuerinſtruktion über alle dieſe Gegenſtände beſtimmtere und vollſtändigere Vorſchriften ertheilt, als die vorige von 1661, ſo läßt ſich doch leicht begreifen, daß die Zwecke, die man dabey berückſichtigte, durch dieſes Mittel allein noch nicht erreicht werden konnten.

§. 51. Ungeachtet der anſehnlichen Bewilligungen, die in dieſem Zeitraume erfolgten, ſah man ſich doch

81) in meinen dipl. Beyträgen zur Sächſiſchen Geſchichte und Staatskunde S. 166 u. f.

wegen mehrerer Hannöverscher Steuerforderungen, die zusammen $3\frac{1}{2}$ Million betrugen, und durch ein von der Stadt Mühlhausen an Hannover cedirtes Kapital, welches gegen 16,000 Thlr. betrug, waren vermehret worden, genöthigt, in einem den 15. Okt. 1750 geschlossenen und den 24. Dec. erläuterten Vertrag die Einkünfte der Grafschaft Mansfeld, des Amtes Sangerhausen und nöthigenfalls der Grafschaft Henneberg, unbeschadet der Landeshoheit, zu verpfänden. Die Steuern, welche Hannover erhob, mußten nach der jedesmaligen Landesbewilligung eingerichtet und einem zu Eisleben befindlichen Hannöverschen Einnehmer berechnet werden. Alle Jahre sollte terminlich eine gewisse Summe abgezahlt werden; allein die Auszahlung unterblieb bis 1781, von welcher Zeit an sie pünktlich erfolgte, bis 1790 das ganze Kapital getilgt war[32]).

Noch wurde durch die damaligen großen Bedürfnisse des Hofs der Graf von Brühl zur Verpachtung der General- Konsumtions- Accise bewogen, wobey er sich vorzüglich des Raths von dem Grafen Hennike bediente. Anfangs wurden nur die Accis-Einkünfte einzelner Oerter an die Meistbietenden verpachtet. Aber bey diesen einzelnen Verpachtungen, welche noch die gute Seite hatten, daß der Gewinn, welcher dabey auf die Kosten des Publikums gemacht wurde, mehrern Personen und ganzen Kommunen zufloß, blieb es nicht. Im folgenden Jahre hatte der Minister den Plan, ein Tabaks- Monopol in Sachsen einzuführen, und die General- Verpach-

32) Man vergl. Mirabeau de la Monarchie Pruss. T. 6. p. 179. und die Abhandlung über die Churſächsischen Staatsschulden (Leipzig 1793. 4.) S. 17.

tung desſelben dem Grafen von Bolza zu überlaſſen, der ſchon für eine Million Beſtellungen in England und Holland gemacht hatte; allein plötzlich nahm er ſein ſchon gegebenes Wort wieder zurück, und ſetzte dadurch den Grafen in die gröſßte Verlegenheit. Zu einiger Entſchädigung überließ er ihm daher in dem Jahre 1754 den Pacht über die General-Accis-Einkünfte der Stadt Dresden, desgleichen über einige im Jahre 1749 erhöhte Accis-Sätze in den geſammten Churſächſiſchen Landen, jedoch mit Ausſchluß der Grafſchaft Mansfeld und der Stadt Sangerhauſen [33]), ingleichen der bereits verpachteten Städte Leipzig, Langenſalza, Forſta und Pförten, auf 8 Jahre, nehmlich vom 1. Januar 1754 bis zum letzten December 1761. Da dieſes Geſchäft gut von Statten ging, und die Handelsbedrückungen, welche ſich Brandenburg gegen Churſachſen erlaubte, einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Konſumtions-Acciſe äußerten, ſo wurden 1755 ſämmtliche Einkünfte derſelben auf die noch rückſtändigen Jahre verpachtet. Durch den ſiebenjährigen Krieg wurde dieſer Pacht nicht aufgehoben, und der Graf von Bolza ſchloß gleich zu Anfange desſelben mit dem feindlichen Feld-Kriegs-Direktorio eine vortheilhafte Konvention, wodurch dem Feind alle nähere Einſicht in den wahren Ertrag der Accis-Einkünfte entzogen, die Verfaſſung ungeändert beybehalten und manche anſehnliche Summen gerettet wurden. Ob er gleich ſehr gemäßigte Grundſätze befolgte, ſo wurde doch von dem Nachfolger des Königs, dem Churfürſten Friedrich Chriſtian, welcher ſich davon überzeugt hatte, daß durch Ver-

33) Wegen der oben bemerkten Konvention mit Hannover.

pachtung solcher Zweige der Finanzen, deren Objekt durch des Pachters Fleiß und Geschicklichkeit nicht verbessert werden kann, die Nutzung nur auf Kosten des gemeinen Besten erhöht zu werden pflegt, dieser Pacht nicht wieder verlängert, sondern gänzlich aufgehoben, worauf auch die Landstände noch unter der Regierung des Königs August III. in ihrer Präliminarschrift vom 6. Sept. 1763 angetragen hatten[34]).

§. 52. Daß die Armee von Zeit zu Zeit beträchtlich vergrößert worden war, läßt sich schon aus den großen Geldverwilligungen für ihre Bedürfnisse mit Grund vermuthen, und nach einigen Angaben soll sie noch im Jahre 1745 über 37,000 Mann betragen haben[35]). Seit dieser Zeit aber wurde sie so sehr vermindert, daß sie beym Ausbruch des siebenjährigen Kriegs nicht über 16,000 Mann stark war. Außer der regulären Miliz hatte man schon 1734 eine Landmiliz errichtet, die aus einem in vier Regimenter vertheilten Korps von 8000 Mann bestehen und aus der jungen Mannschaft vom 18ten bis zum 35sten Jahre durchs Loos ausgehoben werden sollten[36]). Obwohl manche Befreyungen hiervon Statt fanden, auch die Ausgelooseten die Versicherung erhielten, daß man sie blos zum Schutz des Vaterlandes gebrauchen und nicht über die Gränze führen würde, so äußerte doch die Landschaft schon auf ihrer ersten Versammlung während dieser Regierung große Bedenklichkeiten dagegen[37]),

34) S. Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 159 — 176.

35) Leonhardis Erdbeschreibung Th. 1. S. 278.

36) Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 1258.

37) In ihrer Präliminarschrift vom 31. Jul. 1734.

die sich vorzüglich darauf gründeten: daß das Land an junger Mannschaft durch die vielen bisherigen Werbungen erschöpft sey, und eine große Anzahl von Handwerkern und andern Personen, welche bürgerliche Nahrung trieben, hierdurch in eine neue Lebensart versetzt würden, die sie hindere, ihre Nahrung und Wirthschaft ordentlich fortzusetzen. Und als noch während dem Landtage eine neue Aushebung der jungen Mannschaft zur regulären Miliz nach dem Quatemberfuße angeordnet wurde[38]), so suchten die Stände in einer besondern Milizschrift zu zeigen, daß, so lange die Kreisregimenter beständen, ohne des Landes größten Nachtheil keine neue Werbung möglich sey, so wie sie auch mit der ungewöhnlichen Art, wie letztere eingerichtet werden sollte, nicht zufrieden waren. Demungeachtet hatte es bey den getroffenen Einrichtungen sein Bewenden[39]), auch blieben die auf den Landesversammlungen von 1746 und 1749 gemachten Entwürfe zur Verbesserung der Landmiliz[40]) ohne Wirkung, weil die Stände immer ihre gänzliche Aufhebung wünschten, die aber erst kurz vor dem Anfange des siebenjährigen Kriegs erfolgte. d. 6. Aug. 1734.

Zur Belohnung des kriegerischen Verdienstes stiftete der König von Polen und Churfürst von Sachsen zu Hubertsburg den 7. Okt. 1756 den Heinrichsorden[41]), der

38) Acht Thaler wurden dabey auf einen Mann gerechnet. S. Patent v. 22. Jun. 1734 in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 1091.

39) S. die Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. Aug. 1734. §. 9.

40) Man vergl. das Dekret vom 19. Jul. 1746, das Bedenken der Landschaft vom 10. Aug. d. J.; das Dekret vom 30. Jun. 1749, und das Bedenken v. 14. Aug. d. J.

41) S. Glafeys Kern der Sächs. Gesch. S. 448.

seinen Nahmen zum Andenken des frommen Kaisers Heinrich II. erhielt. Er ward von dem Administrator Xaver am 11. Sept. 1768 erneuert, und mit 15,000 Thlr. jährlichen Einkünften ausgestattet, die man aber bald wieder einzog; auch wurde der Orden unter der jetzigen Regierung erst seit 1796 wieder ertheilt.

Noch errichtete der König 1742 durch den General von Bott die Ingenieurakademie zu Dresden, welche, in Verbindung mit der erst 1768 durch den Obristlieutenant von Fröden eingerichtete Artillerieschule, einen sehr wohlthätigen Einfluß auf diese Zweige der Kriegswissenschaften geäußert hat[42]).

§. 53. In Ansehung der Justizverfassung traf der König gleich beym Antritt seiner Regierung die wohlthä-
1734 tige Veränderung, daß er das Appellationsgericht, welches bisher seine Sitzungen nur zweymal des Jahres gehalten hatte[43]), in einen beständigen Gerichtshof verwandelte[44]), ihm zugleich die Prozeßleitung überließ, welche bisher die Landesregierung besorgte[45]), und seine Orga-

42) S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen B. 5. S. 21.

43) S. die Geschichte der Churf. Staaten Th. 4. S. 340.

44) Nach dem Eingang der gleich anzuführenden Appellationsgerichtsordnung hatte die Landschaft auf diese Veränderung schon in ihrer Präliminarschrift von 1716 angetragen.

45) Daher heißt es in der Appellationsgerichtsordnung: „daß der Präsident unter die adelichen Räthe, die sonst nur zum Correferiren gezogen werden sollen, nach der Reihe, die vorkommenden Schriften, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu den im Appellationsgerichte anhängigen Sachen gehören, und hiebevor bey der Landesregierung eingereicht und resolvirt worden, zur Relation vertheilen soll.“ Demungeachtet blieb das Erkenntniß über die Zulässigkeit

nisation durch eine Gerichts- und Taxordnung[46]) näher bestimmte. Doch blieb die Abfassung der Urtheile noch immer den halbjährigen Sitzungen vorbehalten[47]), bey welchen außer den beständigen Beysitzern noch einige Mitglieder der Juristenfakultäten und Schöppenstühle von Leipzig und Wittenberg erschienen. Und erst während der Regierung des jetzigen Königs wurde auch diese Einrichtung aufgehoben, und zugleich die Anzahl der Beysitzer vermehrt, die sich seitdem in zwey Senate abtheilten.

d. 27. März d. J. 1788.

Unter den bürgerlichen Gesetzen dieses Zeitraums waren unstreitig die neusten Decisionen, welche den 2. July 1746 bekannt gemacht wurden, zu denen man aber schon längst durch frühere Landtagsverhandlungen[48]) den Grund gelegt hatte, das wichtigste. Von gleicher Wichtigkeit für den Prozeß waren diejenigen Verordnungen, der Appellationen auch in Zukunft der Landesregierung vorbehalten.

46) in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 434. sq. Als den Ständen auf dem Landtage von 1734 diese Gesetze mitgetheilt wurden, so äußerten sie den Wunsch: daß solches vor ihrer Bekanntmachung geschehen seyn möchte, und machten zugleich einige besondere Erinnerungen gegen die neue Taxordnung des Gerichts, worauf den 6. Jun. 1735 eine Verbesserung derselben erfolgte. l. c. p. 454.

47) Zwar werden sie in der neuen Appellationsgerichtsordnung nicht mehr erwähnt; man vergleiche aber von Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 2. S. 116.

48) Schon auf dem Landtage von 1728 war der Entwurf zur Entscheidung der bey der Erl. Prozeßordnung vorgekommenen Rechtsfälle den Ständen durch ein Dekret vom 13. April mitgetheilt worden, worauf die Stände den 17. May d. J. ihr Gutachten erstattet hatten. Auch wurden die Berathschlagungen hierüber auf einigen folgenden Landtägen fortgesetzt, als 1731 und 1734.

welche die Abstellung prozessualischer Weitläuftigkeiten in Steuer-[49]), Kammer-[50]), Polizey-, Kommerzien- und Handwerks-Sachen[51]), auch geringfügigen Rechtssachen[52]) betrafen, und von denen besonders das zuletzt erwähnte Gesetz einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Justizpflege äußerte. Gegen die zweyte Verordnung, welche die Kammersachen betraf, erregten die Stände[53]) auf dem Landtage von 1737 manche Bedenklichkeiten. Weil nehmlich daselbst festgesetzt wurde, daß in Kammersachen dem Kammerkollegio allein ungehinderte freye Disposition und Erkenntniß zustehen sollte, so erinnerten dagegen die Stände: „Es ist, so wie in allen Rechten, so auch fürnehmlich in den Gesetzen dieser Lande gegründet, daß ein jeder hinlänglich und genugsam gehöret werde, niemand aber in seinen eignen oder denjenigen Sachen, welche ihm zur Verwaltung übertragen, zugleich Richter und Parthey seyn darf. Und eben deswegen sind die zu den Justizkollegien geordneten Räthe mit den nachdrücklichsten Worten für dergleichen Fälle in der Oberhof- und Appellationsgerichtsordnung ihrer Pflicht entlassen wor-

49) Generale vom 7. Jul. 1734 und vom 13. Jan. 1735 in Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 169 und 170.

50) Generale vom 7. Jun. 1736. l. c. P. 1. p. 1291.

51) Man vergl. den weiter unten wegen der Kommerziendeputation erlassenen Befehl von 1735, wodurch ein im Anhang der Erläut. Prozeßordnung §. 2. befindliches Gesetz bestätigt wurde.

52) Mandat vom 28. Nov. 1753 in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 383. Die Geschichte dieses Gesetzes ist sehr gründlich entwickelt in Haubolds Anleitung zur Behandlung geringfügiger Rechtssachen nach dem Königl. Sächs. Rechte (Leipzig 1807. 8.) S. 7 u. f.

53) in ihrer Präliminarschrift vom 2. Apr. 1737.

nit sie desto freyer, ohne Scheu und Furcht allein
rheit und Gerechtigkeit zu gute urtheilen können,
fehlt bey den andern Kollegien (die eigentlich
inistration der Justiz nicht bestellt sind) derjenige
welcher eigentlich zwischen diesen Kollegien und
llen, Unterthanen oder auch Ausländern den
nach entscheiden soll. Es entgehen auch dadurch
heyen die in dem gemeinen und besonders in dem
en Rechte so heilsam geordneten Hülfsmittel,
deren sie durch Appellation oder Leuterung ihre
se nochmals vorstellig machen können."

achtet dieser nachdrücklichen Beschwerden konnte
andschaft während dieser ganzen Regierung nur
e Vertröstungen erhalten, daß die Justiz durch
dnungen nicht leiden sollte, und erst der Churfürst
Christian gab ihr in dem Landtagsabschiede vom
. 1763 die beruhigende Versicherung: „daß er
alls dergestalt bezeigen wollte, daß die getreuen
und Unterthanen im Werk erfahren würden, wie
ründeten Rechte und Befugnisse ihm eben so un-
wären, als diejenigen, die sein und seiner Rent-
eigenes Interesse unmittelbar beträfen, er auch letz-
der dem Interesse der getreuen Unterthanen entge-
zu lassen, noch in den Fällen, da eine rechtliche
dung nöthig, von der allgemeinen Vorschrift der
en Landen üblichen Rechte und Gesetze auszuneh-
meynet sey." Die Vollziehung dieses Versprechens
serm gerechten König vorbehalten[14]), der sie da-

chon unter dem Administrator übergaben die Stände
alb ein neues Memorial den 10 Jul. 1766.

d. 7. Aug. 1770. durch bewirkte: daß er alle Klagen und Appellatio Kammersachen zur rechtlichen Entscheidung an die regierung und an das Appellationsgericht, mit A der Hofgerichte verwies[55]), nachdem er zuvor au Bewegung der Landschaft den Entwurf des die d. 5. Jan. 1770. erlassenden Mandats mitgetheilt hatte[56]).

1749. §. 54. Auf demselbigen Landtage, wo den S der Entwurf zur Abstellung prozessualischer We keiten in geringfügigen Rechtssachen vorgelegt war ihnen auch der König den von einer Kommission au teten und von dem Appellationsgerichte revidirten einer aus der alten und neuen zusammengesetzten ordnung bekannt, wodurch zugleich manche Zweif über die Auslegung der Erläuterten Prozeßord

55) Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 1342. Ausgenom auch künftig die Bergsachen, in welchen noch d heime : Finanz : Kollegium über die Zulässigkeit tionen erkennt, und dann die Sache ins Appell verweist, welches aber bey der Entscheidung D erstern zu Rathe zieht. Man vergl. Christ. Gott de iurisdictione, iudiciis et Scabinatibus me iure inprimis Saxonico Electorali. (Lips. 1799.

56) Die Stände erwiederten hierauf in ihrem Gut 13. Jan. 1770: „So mannigfaltige Gelegenhe uns dargeboten haben, die Liebe zur Gerechti Ew. Churfürstl. Durchl. unter so vielen andern eigen ist, zu bewundern; so haben wir doch h einen stärkern Anlaß gehabt, als jetzt, da H die wegen Erläuterung des, unterm 7. Jun. 17 hung des Verfahrens in Kammersachen ergangen seit so langen Jahren und bey so manchen Land lungen, von den getreuen Ständen wiederhol gleich bey der ersten unter Dero ruhmwürdigen gehaltenen Zusammenkunft der Landschaft zu erh sten Gnaden geruhet.“

waren, gehoben werden sollten. Die Landschaft
zur Prüfung desselben eine Deputation, welche
Mitgliedern der Ritterschaft und den 7 Kreisstäd-
nt, die aber das Werk auf dem Landtage selbst
ndigen konnten. Sie erhielt daher den Auftrag,
eit in der bevorstehenden Messe zu Leipzig zu voll-
, doch kam die Sache erst wieder auf dem Land-
1766 zur Sprache[58]), und nie zur wirklichen
ng. Dagegen erschienen noch in diesem Zeit-
schiedene nicht unbedeutende Polizeygesetze, als
deordnung[59]) vom 16. Jul. 1739, die Trauer-
[60]) vom 29. Jul. 1739, und die Kleiderord-
vom 21. Febr. 1750. Letztere, die noch mehr
e der Gesetzgebung des 16ten und 17ten, als
en Jahrhunderts abgefaßt ist, verdient beson-
egen Erwähnung, weil man sie als ein vorzüg-
ittel betrachtete, den inländischen Manufakturen
n. Die Kaufleute zu Dresden und Leipzig
dagegen in der Vorstellung[62]), die sie deshalb

das Memorial der Stände vom 12. Sept. 1749.

morial vom 21. Jul. 1766 nebst Gutachten über die
nirte Prozeßordnung.

Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 623. Die Stände waren
mit ihrem Bedenken hierüber den 24. Jul. 1734 ge-
worden.

. p. 658. Auch über dieses Gesetz hatten die Stände
. May 1737 ihr Gutachten erstattet.

. p. 750.

e wurde zugleich mit dem Bedenken der Landschaft we-
der Kleiderordnung den 31. Jul. 1749 übergeben; die
rschaft hielt sie größtentheils für unerheblich, die Städte
waren der entgegengesetzten Meinung.

auf dem Landtage eingaben, wohl nicht mit Unrecht, daß dieses Gesetz, dafern es streng befolgt würde, was füglich nach dem bisherigen Schicksal ähnlicher Polizeygesetze und bey dem schon damals über alle Stände verbreiteten Luxus kaum zu erwarten war, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Handel äußern würde. Die Klagen über dessen Verfall hatten übrigens aus leicht begreiflichen Ursachen während dieser Periode ununterbrochen fortgedauert, doch waren auch die Beschwerden über den Verfall der inländischen Manufakturen und Fabriken eben so lebhaft gewesen, als jene. Und der König erklärte selbst in einigen an die Landschaft erlassenen Dekreten[63]), daß man große Quantitäten von solchen rohen Materialien ausführe, die sonst vorzüglich von inländischen Fabrikanten bearbeitet wurden; worauf die Stände in ihrem gutachtlichen Berichte wegen dieser Produkte geradezu die Unmöglichkeit behaupteten: daß sie jetzt noch im Lande hinlänglich bearbeitet werden könnten[64]), und

1737.

d. 25. April 1737.

63) Sie betrafen theils die Ausfuhr der Häute und Garne, theils den Wollen-Einkauf in hiesigen Landen.

64) Unter andern sagte die Landschaft in Beziehung auf den Verkauf der Wolle: „Es ist bekannt, daß die Tuch- und Zeugmacher in hiesigen Landen in Ansehung der vorigen Zeiten sich sehr gemindert, hingegen die auswärtigen Fabriken um ein großes vermehrt, dadurch der Abzug der hiesigen Waaren um ein merkliches geschwächt worden und zurückgeblieben ist, folglich auch der Vertrieb der Wolle im Lande nicht gänzlich geschehen möge, daher, um die Wolle in Gang zu setzen, noch zur Zeit und bey solchen Umständen auswärtige Abnehmer nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, darunter vornehmlich die Schweitzer zu zählen sind, die zum Behuf ihrer Manufakturen die Wolle in großen Partheyen theils selbst erkaufen, theils durch andre Kaufleute in Kommission erhandeln lassen."

zugleich die schon oft erwähnte Besorgniß äußerten, daß die inländischen Fabrikanten ganz zu Grunde gehen würden, wenn die Unterthanen keine Erleichterung ihrer mannigfaltigen Abgaben und Beschwerden erhielten. In Ansehung des innern Vertriebes der Wolle, welche zu diesen Produkten gehörte, waren Ritterschaft und Städte in mancher Hinsicht sehr verschiedner Meinung[65]), weil ihr beyderseitiges Interesse in diesem Punkte kollidirte, und auch diese Verschiedenheit äußerte manche nachtheilige Wirkung.

Durch den Verfall des Handels und der Manufak- d. 11. turen wurde übrigens der König bewogen, die schon ehedem July in Anregung gebrachte Kommerziendeputation[66]) wirklich 1735. zu Stande zu bringen[67]), die aus Mitgliedern andrer Kollegien bestehen und Erkundigungen über diese Gegen-

65) Da nehmlich der König auch darüber von den Ständen ihr Gutachten verlangt hatte, wie dem schändlichen Wollenmonopol der Aufkäufer zu steuern sey, so meinte die Ritterschaft, daß dieser Zweck dadurch am besten erreicht werden könnte, wenn auch der Verkauf der Pfarrer-, Bürger-, Müller-, Schafknechts- und Bauern-Wolle, eben so wie die ritterschaftliche, nicht mehr auf die benachbarten Städte eingeschränkt würde. Die Städte dagegen wünschten die Beybehaltung der deshalb ergangenen Gesetze, besonders des Wollenmandats vom 21. Jul. 1718 in Cod. Aug. T. 1. p. 1352

66) Man vergl. oben §. 12. In der Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. Aug. 1734 ist folgende Erklärung des Königs hierüber befindlich: „Es hätten Handel und Manufaktur um ein Merkliches befördert werden können, wenn die Stände den zu wiederholten malen unter diensamen und nachdrücklichen Vorstellungen ihnen angesonnenen Beytrag der jährlichen 3000 Thaler zum Behuf einer zu errichtenden Kommerzien-Deputation nicht beständig depreciret, und noch überdieß ein und andre Bedenklichkeit dabey gefunden.“

67) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 622.

stände von allen Behörden einziehen sollte, um hiernach ihre Vorschläge einzurichten.

Eine wohlthätige Anstalt andrer Art, welche gleichfalls unmittelbar von der Regierung ausging, und die Gesundheitspolizey betraf, war das 1748 zur Bildung junger Wundärzte und Feldscherer für die Armee gestiftete Collegium Medico-Chirurgicum [68]), womit 1751 ein chirurgisches Hospital und 1785 während der Regierung des jetzigen Königs auch ein Hebammeninstitut verbunden ward.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Aussterben der Weißenfelser Linie, und dem dadurch bewirkten Anfall ihrer Länder an das Churhaus.

§. 55.

Der letzte Herzog von Sachsen-Weißenfels Johann Adolph II. hatte sich zwar zweymal vermählt, und mit der ersten Gemahlin, Johanne Juliane von Sachsen-Eisenach, einen Prinzen und mit der zweyten, Friederike von Sachsen-Gotha, viere gezeugt; es waren aber alle seine

68) S. das Generale vom 18. Sept. 1748 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 695. Man vergl. Leonhardis Erdbeschreibung für die Churſächsischen Lande B. 2. S. 236.

während ihrer Kindheit gestorben [1]). Daher fiel
nem Tode der ganze Weißenfelser Landestheil zu-
it dem Fürstenthum Querfurt an die Churlinie
welche seitdem alle Besitzungen der von den jün-
hnen Johann George I. gestifteten Nebenlinien
ereinigte. Weil nun die Weißenfelser Linie be-
n den frühern Zeiten viele Kammergüter und Re-
ihre Vasallen und Unterthanen veräußert hatte,
ieser Anfall Anlaß zu manchen sehr beschwerlichen
onen. Es wurden deshalb königliche Kommis-
nannt, die theils auf die Zurückgabe der veräußer-
zungen und Rechte, theils auf die Uebernahme
anons von den bisherigen Besitzern antrugen.
iche Interessenten wandten sich an die Landschaft d. 1. July 1749.
n um ihre Verwendung bey dem König, indem
arauf bezogen, daß die meisten avulsa, titulo
wären erworben worden; doch scheint die Vor-
welche hierauf wirklich erfolgte, keine große d. 24. July
rung der bisherigen Maaßregeln bewirkt zu ha d. J.
oft wurden selbst Konceſſionen, Privilegien und
n, welche die ausgestorbenen Fürsten ertheilt
angefochten und zurückgefordert [2]).

e eigenen Behörden, welche bisher für den Wei-
Landestheil niedergesetzt waren, hörten auf die-
ise auf, wie ehedem bey dem Erbländischen An-

merkwürdiges Leben des Herzogs Johann Adolph von
enfels. Frkf. u. Leipz. 1744. 8.

n und Charakter des Grafen von Brühl Th. 2. S. 39.
ugleich ähnliche Reunionen angeführt werden, welche
dem Absterben der Zeitzer und Merseburger Linie er-
waren.

theil der Zeitzer und Merseburger Linie[3]). Auch
dasselbe in dem Fürstenthum Querfurt, welches
wegen seiner Exemtion von der Churſächsischen
heit ein besonderes Appellationsgericht[4]) und
rium[5]) gehabt hatte, nun aber der Landesregie
dem Appellationsgerichte in Dresden, und theils
ziger, theils dem Wittenberger Konsistorio
wurde. Dagegen behielt dieses Fürstenthum
thümliche, unter dem Administrator des Stifts
burg August auf dem Landtage zu Halle 167
dete landschaftliche Verfassung[6]), nebst den
hängigen Steuerverwilligungen, welche schon
einem zu Torgau gehaltenen Landtage in viel
den Erbländischen gleichgesetzt wurden[7]). Die

3) S. den Befehl vom 1. Jul. 1746 in Cod.
T. 1. p. 346.

4) Es hielt dieses Gericht jährlich zwey Sitzungen,
und Martini. S. Christian Gottlieb
rische Nachricht von des Churfürstenthums Sach
Verfassung der hohen und niedern Justiz S. 17.

5) a. a. O. S. 174.

6) Nach dem angeführten Mandate „sollte das Für
Querfurt in seiner bisherigen, von den Chur- und
separirten Verfassung und in der Form eines abso
Corporis und Reichsfürstenthums, darin es durch
zesse von 1663 und 1667 und die darauf erfolgten
Belehnungen gesetzt worden, konserviret, mithin
Behufe des Bewilligungs-Werkes der dazu gehö
de, von Vasallen und Städten, besondere Land
schußtäge unter der Direktion des geheimen Con
ten werden.“

7) S. die ausführliche Nachricht von der Landtags
im Fürstenthume Querfurt von Göbel in
seo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 2. N. IV.
Ebendaselbst S. 122 u. f. findet man auch eine

Sittichenbach und Wendelstein aber, die man in
Hinsicht nie zu Querfurt gezogen hatte, wurden jetzt
ieder den alten Chur- und Erblanden einverleibt [8]).

Mit den Ländern der Weißenfelser Linie fiel auch
afschaft Barby wieder an das Churhaus zurück,
die Besitzer derselben, die eine Nebenlinie der er-
ldeten, schon den 12. Juny 1739 mit dem Tode
hs ausgestorben waren. Die besondere Verfas-
eses Ländchens hörte jetzt natürlich gleichfalls auf [9]),
wurde nun als ein Theil des Churkreises behan-
och; wurde es kurze Zeit nachher dadurch noch merk-
r, als zuvor, daß sich daselbst eine Kolonie der
m berühmten Grafen von Zinzendorf 1727 zu
huth gestifteten evangelischen Brüdergemeinde [10]) nie-
, welche seit 1748 das dasige Amt pachtweise er-
Dieser Pacht wurde 1765 in einen Erbpacht
delt, und das Schloß Barby nebst dem Vorwerke

der gegenwärtigen Steuerverfassung des Fürstenthums
erfurt. Man vergl. übrigens die Bemerkungen über
sen Aufsatz von Schomburgk in meinen diplomatischen
yträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde
III.

Nach dem angezogenen Mandat sollten sie völlig wieder in
Stand, worin sie vor 1657 sich befunden, gesetzt, und
alten Chur- und Erblanden integraliter consolidirt
rden.

. das Inserat des oben erwähnten Befehls v. 1. Jul. 1746
Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 147.

S. A. G. Spangenbergs Leben des Herrn Nik.
d. Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, Barby, 1772
. 1—8. 8. und Dav. Cranz alte und neue Brüder-
storie, Barby, 1771. 8

Döben dazugeschlagen; auch der Brüdergemeinde [illegible] laubniß gegeben, einen neuen Ort anzulegen, welc[illegible] 1767 unter dem Nahmen Gnadenau erbaute[11]).

Dreyzehenter Abschnitt.

Churſachſens Theilnahme an dem ſiebe[nj]rigen Krieg.

§. 56.

Das politiſche Syſtem von Europa hatte ſeit dem
1748. ner Frieden eine gänzliche Veränderung erlitt[en] weil der Wiener Hof, der bis dahin in Verbi[n]dung Großbritannien geſtanden, ſein Intereſſe bey jen[em] densſchluſſe von England vernachläſſiget zu ſehen [glaubte] ſo, ſuchte er ſich nun an Frankreich anzuſchließen, [um] wo möglich einſt durch deſſen Hülfe wegen der [Er]rungen des vorigen Kriegs zu entſchädigen. D[ie] zu dieſer Verbindung, die der ſeit Jahrhunderten [befolg]ten Politik entgegen war, wurde von dem Oeſtrei[chiſchen] Geſandten Grafen von Kaunitz-Rietberg entwor[fen] in Paris ſogleich nach Abſchluß des Aachner Frie[dens]

11) v. Römers Staatsrecht von Sachſen Th. I. [S.] Cantzler Tableau historique de l'Electorat [de] p. 13. Leonhardis Erdbeſchreibung von [Sa]Th. I. S. 405.

betem Eifer an deſſen Ausführung arbeitete[1]).
rch den neuen Krieg zwiſchen Frankreich und Eng-
er die ſtreitigen Gränzen in Nordamerika kam er
igen Reife, als der König George II. mit Preu-
Weſtminſter einen Neutralitätsvertrag[2]) einging, d. 16.
n befürchteten Franzöſiſchen Angriff von ſeinen Jan.
n Erblanden abzuwenden. Denn unmittelbar 1756.
ourde ein ähnlicher Bund auch zwiſchen Oeſtreich
nkreich zu Verſailles geſchloſſen[3]), wodurch ſie d. 1.
ner Garantie ihrer geſammten Europäiſchen Staa- März
ſichteten und die gegenſeitige Hülfe zu 24,000 1756.
eſtimmten. Auch trat die Kaiſerin von Rußland
), ob ſie gleich kurz zuvor ſich durch einen Subſi- d. 30.
ät mit England verbunden hatte[4]), auf des Sept.
glers Beſtuchefs Antrieb zu dieſer Parthey über[5]). 1755.
ohl in Liefland, als in Böhmen wurden Zurü- d. 31.
emacht, ohne daß der König von Preußen dies- Dcbr.
befriedigende Erklärung erhalten konnte[6]). Der 1756.
rſelben ſchien ihm aber bald klar zu ſeyn, als er
Untreue eines Churſächſiſchen geheimen Kanzel-
enzel[7]) Abſchriften verſchiedener Urkunden und

vres posthumes de Frederic T. 3. p. 41.

Wenck T. 3. p. 84. sq.

p. 141.

p. 35.

v. Martens Grundriß einer diplomatiſchen Ge-
te der Europäiſchen Staatshändel und Friedensſchlüſſe
em Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Frieden zu
ns (Berlin 1807. 8.) S. 249.

vres posthumes de Frederic T. 3. p. 78.

Verrätherey dieſes Mannes wurde erſt ſpäter, als er
mit dem König nach Warſchau gegangen war, von

Papiere aus dem geheimen Archive zu Dresden von seinem dasigen Gesandten, dem Grafen von Malzhahn, erhielt und auf diese Weise entdeckte: daß dem Petersburger Vertheidigungs- Bündniß[8]), welches die Kaiserin von Rußland schon am 22. May 1746 mit Oestreich geschlossen hatte, ein geheimer Artikel[9]) beygefügt war, worin beyde Kontrahenten erklärten: daß, wenn der König von Preußen entweder Oestreich, oder Rußland, oder Polen[10]) angreifen würde, sie einander gegenseitig mit 60,000 Mann beystehen wollten, nicht blos um diesen Angriff abzuwenden, sondern auch um die durch den Dresdner Frieden an Preußen abgetretnen Länder wieder zu erobern. Auch war jenen Nachrichten zu Folge der König von Polen zum Beytritt eingeladen worden, der sich aber bis jetzt noch nicht dazu hatte entschließen können, weil er zuvor wünschte, daß darin kräftiger für seine Sicherheit gesorgt, und ihm von den zu hoffenden Eroberungen mehr als in dem ehemaligen Leipziger Vertrage[11])

dem Generallieutenant Spörken entdeckt, worauf er anfangs nach Brünn und später nach Königstein gebracht wurde.

8) in Martens supplement au Recueil des principaux traités T. 1. p. 272.

9) l. c. p. 280. Außer diesem geheimen Artikel gab es noch fünf andere von geringerer Wichtigkeit, von welchen man den Inhalt nur im Allgemeinen kennt.

10) Daß ungeachtet dieses Punktes der Traktat kein Offensiv-Bündniß war, dürfte sich wohl mit Recht behaupten lassen, da selbst nach den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechts ein jedes Volk berechtigt ist, einem dritten unrechtmäßig angegriffenen beyzustehen.

11) Aus diesem allein konnte man Churſachsen keinen Vorwurf machen, weil er vor dem Dresdner Frieden eingegangen war.

May 1745 zugetheilt werden möchte[12]). Un-
Umständen glaubte sich der König von Preußen
ehr im Fall der Nothwehr zu befinden, die ihm
entionsrecht auszuüben gestattete, da er auch
llte, daß der Wiener Hof damit umgehe, ihn
Bruch mit Rußland oder Polen zu veranlassen,
Petersburger Vertrag geltend zu machen, und
Churſächsische Armee noch in diesem Winter von
Mann bis zu 40,000 Mann vermehrt werden
Doch läßt sich noch immer, selbst nach einer
eußerung des Preußischen Staatsministers Gra-
Hertzberg zweifeln, ob der befürchtete Angriff so
, als Friedrich II. glaubte. »Es ist erwiesen
tzberg)[14]), daß gefährliche Entwürfe wider den
macht worden sind: aber da sie nur even-
aren, und den Fall voraussetzten,
König zu einem Kriege Anlaß ge-
rde, so wird es immer problematisch bleiben,
Entwürfe würden jemals zur Ausführung gekom-
, und ob es gefährlicher gewesen wäre, den An-
warten, als ihm zuvorzukommen.«

57. Nachdem der König den ersten Angriff zu
hlossen hatte, so hielt er den Besitz von Sachsen

émoire raisonné sur la conduite des deux Cours de
ne et de Saxe etc. in Hertzberg Recueil de Dé-
ions, manifestes et traités, qui ont été redigés pour
our de Prusse par le C. de Hertzberg (Berlin 1789
1. 3 T. 8.) T. 1. p. 33.

euvres posthumes T. 3. p. 78—80.

. Mémoire historique sur la derniere année de la
de Frederic II. p. le C. de Hertzberg (Berlin 1787.
p. 18.

hierzu für unentbehrlich, weil er bey seinen Unterne-
gen in Böhmen keinen Feind hinter sich lassen wo-
ihm die Schiffahrt auf der Elbe abschneiden könn-
durch dieses Land seine Erblande am besten zu dec-
d. 29. Aug. 1756. mochte. Der Einmarsch der Preußischen Armee
aus 60,000 Mann bestand, geschah in drey Ko-
welche sich in der Gegend von Pirna vereinigen
Die erste unter dem Herzog Ferdinand von Bra-
ging von Magdeburg aus nach Leipzig, und von
Borna, Chemnitz, Freyberg und Dippoldiswa-
Cotta; die zweyte, welche der König selbst anf-
sich mit einem Korps des Prinzen Moritz von D-
einigte, das zuvor Wittenberg besetzt hatte,
Torgau über die Elbe, und wendete sich dann
gend von Dresden, wo sie sich zwischen der Elbe,
litz und Zest lagerte; die dritte endlich unter de
von Bevern rückte durch die Lausitz bis Stolpen
vor [5]). Bey dem Einmarsch in Sachsen wurde
starke Lieferungen ausgeschrieben, und in Torgau
der König befestigen ließ) ein Preußisches Feld-
Direktorium angelegt, dem künftig alle Kamm-
Landes-Einkünfte geliefert und berechnet wer-
ten [15]). Mit diesen Maaßregeln machte zwar d-
rung des Königs, die um dieselbe Zeit erschie-
auffallenden Kontrast, daß er Sachsen als kein f-
Land betrachte, sondern blos zu seiner Sicherh-
rend des Kriegs mit Oestreich in Depot neh-

15) Oeuvres posthumes T. 2. p. 86. sq.

16) S. die Sammlung der neuesten Staatsschrift-
Jahr 1756 (die nachher unter dem Titel: Teutsch-
kanzley, fortgesetzt wurde) S. 55 u. f.

te[17]): doch zeigte er ſich auch ungeachtet jener Schritte bereitwillig, gütliche Unterhandlungen einzugehen.

Der Churſächſiſche Hof war auf den Krieg gar nicht vorbereitet, glaubte aber der Oeſtreichiſchen Unterſtützung ſo gewiß zu ſeyn, daß er, ſtatt hierzu die Hände zu bieten, in größter Eil die Sächſiſchen Truppen zuſammenzog, die ungefähr aus 17,000 Mann beſtanden. Sie ſchlugen an der Böhmiſchen Gränze in der Gegend von Pirna ein Lager auf, das ſchon von der Natur durch den Umkreis von Bergen und ſchroffen Felſen ſehr befeſtigt war, und noch mehr durch Verhacke, Redouten und Palliſaden verwahret wurde. Nur auf die Gefahr des Aushungerns hatte man bey der Wahl dieſes Platzes, dem alle Zugänge leicht verſperrt werden konnten, keine Rückſicht genommen, denn die Armee war blos auf 15 Tage mit Lebensmitteln verſehen[18]). Auch wurde durch den Stand, den ſie an der Böhmiſchen Gränze genommen hatte, das ganze Churfürſtenthum dem Feinde Preis gegeben, der daher ohne Widerſtand in die Reſidenz einrückte und dann einen Theil ſeiner Armee zur Einſchließung der Sachſen gebrauchte. In Dresden ließ der König das Zeughaus ausräumen, die königlichen Kaſſen in Beſchlag nehmen (welches zugleich in dem ganzen Lande geſchah), die höhern Rathskollegien außer Thätigkeit ſetzen, und dem Oberſteuerkollegio eine Preußiſche Kommiſſion an die Seite ſetzen[19]). Um ſich aber in den Augen der

17) S. die Europäiſche Staatskanzley Th. 110. S. 691.

18) v. Archenholtz Geſchichte des ſiebenjährigen Kriegs in Teutſchland (Berlin 1793. 2 B. 8.) Th. 1. S. 11 u. f.

19) J. F. S. (Seyfarts) Geſchichte des ſeit 1756 in Teutſch-

Welt wegen des Einfalls in Sachsen zu rechtfertigen, ließ er die Königin, die mit dem größten Theil ihrer Familie in Dresden zurückgeblieben war, und die er sonst mit vielem Anstand behandelte, durch den Kommandanten von Dresden, den General Wylich, nöthigen, ihm die Schlüssel des Archivs, welche sie zu sich genommen hatte, zu überliefern[20]); worauf verdächtige Papiere herausgenommen und dem Grafen von Hertzberg übersendet wurden, der sie zu einer diplomatischen Vertheidigung benutzte[21]).

Unterdessen wurde ununterbrochen unter Vermittlung des Großbritannischen und Holländischen Gesandten an einem Frieden mit dem König von Polen gearbeitet, und Friedrich II. war bereit, ihm die Neutralität zuzugestehen, wenn er seine Truppen wollte auseinandergehen lassen[22]). Allein August schlug diese Bedingungen aus, und suchte seiner Armee, zu der er sich selbst ins Lager begeben hatte, Muth einzuflößen[23]). Bald darauf erhielt er neue Anträge von seinem Gegner, die ihm aber noch weniger annehmlich schienen, als die vorigen, weil jetzt Friedrich, nachdem er Nachricht von der Annäherung des Oestreichischen Feldmarschalls Brown erhalten hatte, ein förmliches

land geführten Kriegs (Frankf. und Leipzig 1759. 4.) Th. I. S. 16.

20) v Archenholtz Th. 1. S. 17.

21) in dem schon angeführten Mémoire raisonné etc.

22) v. Archenholtz Th. 1. S. 21 u. f.

23) Noch den 19. Sept. erließ der König an seine Armee ein Manifest, wodurch er diesen Zweck zu erreichen suchte. S. Histoire de la derniere guerre, commencée l'an 1756, et finie par la paix de Hubertsbourg, le 15. Février 1763 (à Cologne 1770. 8.) p. 35.

Bündniß gegen die Kaiserin Königin verlangte, indem er sich unter diesen Umständen mit der zweydeutigen Neutralität eines Staats, den er bey seinen Kriegsoperationen gegen diesen Feldherrn im Rücken lassen mußte, nicht mehr begnügen zu können glaubte. In dem Schreiben selbst, worin August II. diese Anträge ablehnte, führte d. 12. Sept. d. J. er als den einzigen Grund seiner Weigerung an: daß ihm Ehre und Redlichkeit, die er bis in sein 60stes Jahr bewahret, nicht erlaubten, wider eine Prinzessin die Waffen zu ergreifen, welche ihm keine Ursache hierzu gegeben hätte[24]). Demungeachtet machte der König von Preußen noch einige Versuche, ihn durch den Grafen von Winterfeld auf andre Gesinnungen zu bringen[25]), die aber eben so wenig glückten, als die vorigen, wogegen er sich denn auch berechtigt hielt, ihm Pässe zu einer Reise nach Warschau zu verweigern, die er wegen eines bevorstehenden Reichstags sehnlichst wünschte[26]).

§. 58. Nach diesen fehlgeschlagenen Unterhandlungen übergab Friedrich II. das Kommando über das Korps seiner Armee, welches die Sachsen blokirte, dem Markgrafen Karl. Er selbst aber ging nach Außig, wo schon der Feldmarschall Keith mit einem andern Theile der Preußischen Truppen stand, um die Bewegung der

24) Teutsche Kriegskanzley v. d. J. 1757. Th. 1. S. 594.

25) In einem neuen Schreiben, das er zugleich an den König von Polen erließ (a. a. O. S. 1009.) sagte er unter andern: „Möchte doch diese Sendung dazu dienen, eine aufrichtige heilsame Verbindung zwischen zwey benachbarten Staaten zu stiften, die einander nicht entbehren können und deren wahres Interesse es erfordert, ewig verbunden zu bleiben.“

26) v. Archenholtz Th. 1. S. 25.

Oestreicher unter dem General Brown zu beobachten. Den ersten Oktober trafen beyde Heere bey dem Städtchen Lowositz auf einander, und durch den Sieg, den hier der König erfocht, wurde die Befreyung der Sachsen sehr erschwert[27]). Doch wollte Brown diesen Plan noch nicht sogleich aufgeben, sondern warf sich mit einem Korps von 8000 Mann in die Gegend von Schandau. Der getroffenen Verabredung gemäß sollten nun am 11. Okt. die Sachsen über die Elbe gehen und sich auf der rechten Seite des Flusses einen Ausgang zu eröffnen suchen, indem die Oestreicher durch einen Angriff die Preußen beschäftigten. Allein ein außerordentliches Sturm- und Regenwetter und andre Unfälle verzögerten jenen Uebergang um zwey Tage, und diese Zeit benutzte Friedrich II., die Posten diesseits der Elbe noch mehr zu verstärken. Und

d. 13. Okt. als nun der Uebergang der Sachsen wirklich in der Gegend von Ebenheit und Lilienstein erfolgte, hatte Brown, der bey Lichtenhayn stand, nicht die mindeste Nachricht davon, weil die vom Königstein gegebenen Zeichen des Angriffs wegen des widrigen Windstrichs nicht gehört wurden. Auch sahen sich die Sachsen, denen es an Pontons fehlte, genöthigt, ihre Bagage und Kanonen auf der andern Seite der Elbe zurückzulassen, und alles dieses fiel, nebst ihrer ganzen Arrier-Garde, den Preußen in die Hände, die ihnen in ihr verlassenes Lager nachrückten. Ihre Hauptarmee aber irrte in unwegsamen Gründen zwischen Anhöhen herum, die überall vom Feinde besetzt waren, und befand sich wegen Hunger und Kälte in dem schrecklichsten Zustande[28]). Mit Bewilligung des Königs

27) a. a. O. S. 27. Oeuvres posthumes T. 3. p. 96.

28) v. Archenholtz S. 32. Oeuvres posthumes l. c.

, der auf dem Königstein, wohin er sich mit
ızen und dem Grafen von Brühl begeben hatte,
ıurigen Lage seiner Armee genau unterrichtet
ɔr Anführer, der Feldmarschall Rutowsky, Frie-
ı dem nehmlichen Tage eine Kapitulation an, d. 14. Okt. 1756.
sich Brown, der den Sachsen nichts mehr hel-
wieder nach Böhmen zurückzog.

Vertrag wurde zu Ebenheit am Fuße des Li-
eschlossen, und ihm zu Folge mußte sich die
hsische Armee, die kaum mehr aus 14,000
and, in Preußische Kriegsgefangenschaft be-
ɔ nur ihre Fahnen, Standarten und Pauken
ı König von Polen wieder überliefert[29]). Die
ıgel an Nahrung und Strapazen entkräfteten
:mpfingen sogleich das nöthigste aller Bedürf-
m einer jeden Kompagnie zwanzig sechspfün-
gegeben wurden. Die Offiziere erhielten auf
vort, nicht mehr wider Preußen in diesem
dienen, ihre Freyheit; aber die Unteroffiziere
nen nöthigte man, dem König von Preußen
r Treue zu schwören und gegen ihr eignes Va-
Waffen zu führen. Zehen Sächsische Infan-
imenter blieben ganz beysammen, nur mit dem
, daß sie Preußische Uniform, Fahnen und
ɔer bekamen; die übrigen aber, nebst der

Tempelhofs Geschichte des siebenjährigen Kriegs
—6. Berlin 1794—1801. 6 Th. 4.). Der erste
st aus dem Englischen des General Lloyd mit Anmer-
von Tempelhof übersetzt.) Th. 1. S. 39. Ge-
sse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 245.
ɔpäische Staatskanzley Th. 113. S. 446.

sämmtlichen Kavallerie, wurden unter Preußische Re
menter gesteckt. Auch mußte Sachsen gleich in den erst
Monaten Rekruten liefern, womit man die Preußisch
Truppen ergänzte. Doch hatte Friedrich II. von dies
harten Maaßregeln nur wenig Gewinn. Denn da
trennten sich wieder ganze Sächsische Bataillons von s
ner Armee, nahmen die Regimentskassen, und was son
zum Troß gehörte, mit, und marschirten entweder na
Polen, oder stießen zur Französischen Armee, wo sie d
Sohn des Königs von Polen, der Prinz Xaver, als e
besonderes Korps kommandirte[30]). Man legte die no
übrigen Sächsischen Truppen als Besatzung in die Städt
allein auch dieses Mittel schlug fehl. In Leipzig öffne
sich ein Theil der Garnison mit Gewalt die Thore, un
ging am hellen Tage davon. In Wittenberg, Pirn
und andern Städten zwangen die Sächsischen Soldate
die Preußischen Kommandanten, sich dem Feinde zu er
geben; und bey manchen Gefechten gingen ganze Kom
pagnien Sachsen selbst auf dem Kampfplatz zu dem Fein
über und richteten sogleich ihre Waffen gegen die Pre
ßen[31]).

Wegen des Königsteins wurde den 18. Okt. 175
eine besondere Neutralitätskonvention geschlossen, nac
welcher die Besatzung darauf nicht vermehrt, und di

30) Dieses Korps vermehrte sich in der Folge auf 10,00
Mann, und hat öfters einen ehrenvollen Antheil an den Un
ternehmungen der Franzosen gegen die Alliirten genommen
S. Archenholtz Th. 1. S. 354, wo zugleich bemer
wird, daß es 24 Kanonen als Geschenk von der Dauphin
(einer Sächsischen Prinzessin) erhielt, die mit ihrem Nahme
bezeichnet waren.

31) v. Archenholtz Th. 1. S. 40 u. f.

Preußiſchen Fahrzeuge auf der vorbeyfließenden Elbe nicht beunruhigt oder gehindert werden ſollten[32]). Und an demſelbigen Tage erhielt der König von Polen Päſſe zu ſeiner Reiſe nach Warſchau, und Friedrich II. bezeigte ihm dabey die Schonung, daß er ſeine Truppen von der Straße, welche ihn dahin führte, entfernen ließ. Die unglücklichen Ereigniſſe, welche damals unſer Vaterland betrafen, werden von einem treflichen Preußiſchen Geſchichtſchreiber[33]) auf eine für die Sachſen ſehr rühmliche Art in folgenden Worten beurtheilt: „Es brachte (ſagt er) dieſes Unglück den Sachſen keine Schande; vielmehr war es eine glorreiche Epoche in ihren Jahrbüchern. Sie hatten ſo lange mit ihrer kleinen Kriegsſchaar der Preußiſchen Macht widerſtanden, hatten muthvoll mit unausſprechlichen Widerwärtigkeiten gekämpft, und waren nur den Geſetzen der Natur und einem höhern Verhängniß unterlegen. Dieſer Widerſtand rettete das noch ſchlecht vorbereitete kaiſerliche Heer in Böhmen und alle Teutſche Provinzen Thereſiens, wo die zerſtreueten Truppen nach einander leicht aufgerieben worden wären: überhaupt hatte er die wichtigſten Folgen für Oeſtreich; es war der größte Dienſt, der dieſer Monarchie, ſeit der Befreyung Wiens durch den tapfern König Sobiesky, von einem fremden Volk geleiſtet worden ward. Dieſe Wohlthat wurde jedoch von den kaiſerlichen Kriegern, ſo wie vom Wiener Hofe nur ſehr unvollkommen anerkannt. Die Soldaten bey Browns Heer gaben der Armee bey Pirna den Spottnahmen des Sächſiſchen Piquets, und in der Kaiſerburg

32) Europ. Staatskanzley Th. 113. S. 466.

33) v. Archenholtz Th. 1. S. 37.

wurde, dem alten hier herrschenden Grundsatz zu Folge, diese Aufopferung eines großen Fürsten und seines schönen Landes als Pflicht betrachtet.“

§. 59. So traurig damals auch der Zustand von Sachsen war, so tröstete man sich doch mit der Hoffnung, daß er nicht lange dauern würde, weil sich die größten Mächte von Europa gegen den König von Preußen rüsteten, und große Anstalten zur Befreyung des Landes machten. Der König von Frankreich Ludewig XV., der nach dem Versailler Vertrag verpflichtet war, Oestreich mit 24,000 Mann zu unterstützen, wurde vorzüglich durch die Verwendung der Pompadour, welche Maria Theresia durch die größte Herablassung in ihr Interesse gezogen hatte[34]), und durch die Thränen der Dauphine, einer Tochter des Königs von Polen[35]), bewogen, eine weit größere Macht gegen den Preußischen Monarchen aufzubieten. Auch war die Kaiserin von Rußland Elisabeth nicht nur wegen des mit Oestreich geschlossenen Bundes, sondern auch deswegen, weil sie von dem König von Preußen persönlich beleidigt zu seyn glaubte[36]), sehr bereit, den thätigsten Antheil an einem Kriege zu nehmen, der ihr überdieß die Eroberung Preußens zu versprechen schien. Selbst Schweden ließ sich durch Französischen Einfluß gegen die Meinung des Königs und wider das Interesse der Nation verleiten, den Gegnern Friedrich II. beyzutreten[37]). Und auf dem Teutschen Reichstage suchte

34) v. Archenholtz a. a. O. S. 45.
35) Oeuvres posthumes T. 3. p. 120.
36) l. c. p. 49.
37) l. c. p. 123.

ner Hof den Einfall des Königs von Preußen in
und Böhmen für einen Landfriedensbruch auszu-
er durch einen Reichsexekutions-Krieg geahndet
nüßte[38]), welchen auch die Mehrheit der Stände
chen Schwierigkeiten wirklich beschloß[39]). Der d. 17. Jan. 1757.
nächtige Bundesgenosse von Preußen aber, der
n Großbritannien, mißbilligte dessen Benehmen
s Churfürstenthum Sachsen, und war auch an-
ht geneigt, den Operationsplan, welchen dieser
hatte, zu unterstützen, so sehr er auch auf
theil seiner eignen Teutschen Erblande berechnet

60. Der König von Preußen, der sich wäh-
ganzen Winter von 1756 — 1757 in Dresden
behandelte jetzt Sachsen noch härter, als zuvor,
seine Macht durch die Kräfte dieses Landes ge-
ielen Gefahren, die ihm drohten, zu verstärken.
en daher die Kontributionen und Lieferungen im-
ender, die Besoldungen aller churfürstlichen Die-
eigert, oder gar eingezogen, und überall Rekru-
Dienste der Preußen ausgehoben, ohne daß der
f die Gegenvorstellungen der Stände achtete[41]).
Annäherung des Frühjahres aber ging Friedrich

das kaiserliche Hofdekret vom 14. Sept. in der Samm-
der neuesten Staatsschriften für das Jahr 1756 S. 65
13.

tsche Kriegskanzley auf das Jahr 1757 Th. 1. S. 49
6.

esem zu Folge sollte Wesel der Hauptplatz der Alliirten
n und ihre Truppen sich in Westphalen und am Rhein
menziehen. Oeuvres posthumes T. 3. p. 30. sq.

Archenholtz S. 58—63.

nach Böhmen, um wo möglich die Oestreicher zu besiegen, noch ehe die Heere andrer Mächte diesen Kriegesschauplatz
d. 6. May betraten. Das glückliche Treffen bey Prag, welches die
1757. Belagerung dieser Hauptstadt nach sich zog, schien sein Vorhaben zu begünstigen. Als er aber noch während der Belagerung den Feldmarschall Daun, der zur Unterstützung der Oestreichischen Hauptarmee sich aus Mähren nach Böhmen gezogen hatte, in seiner festen Position bey
d. 18. Jun. Kollin angriff, erlitt er daselbst eine Niederlage, welche
d. J. ihn aller Vortheile, die er dem Prager Treffen verdankte, wieder beraubte. Die Ehre dieses glänzenden Sieges wird allgemein von Oestreichischen und Preußischen Geschichtschreibern einigen Sächsischen Kavallerie-Regimentern vorzüglich zugeeignet, die sich bey Dauns Heere befanden, und in einem entscheidenden Moment auf Befehl des Oberstlieutenant des Dragoner-Regiments Prinz Karl von Sachsen, Benkendorf, auf das Preußische Fußvolk stürzten, wodurch dieses in Unordnung gerieth, und der Muth der Oestreicher aufs neue belebt wurde [42]). Der König von Preußen mußte nun die Belagerung von Prag wieder aufheben, und zog sich hierauf mit dem größten Theil seiner Armee über Melnik und Leutmeritz nach Sachsen zurück, indem sich sein ältester Bruder, der Prinz August Wilhelm von Preußen, über Leipa nach der Lausitz wendete. Diesem folgten die Oestreicher unter dem Prinzen Karl von Lothringen und dem General Daun, und

42) Tempelhof Th. 1. S. 189. v. Archenholtz S. 99. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th 2. S. 243. Auffallend ist es, daß der König (s. Oeuvres posthumes T. 3. p. 176.) einen Obersten d'Agassas nennt, der den Befehl zu jenem Angriff gegeben habe, ohne dabey der Sachsen zu gedenken.

kamen ſogar, nachdem ſie ſich des wichtigen Paſſes Gabel bemächtigt hatten, den der General Putkammer tapfer vertheidigte, noch früher bey Zittau an, ehe die Preußiſche Armee dahin gelangte[43]). Ob gleich dieſer Ort nicht haltbar und nur mit wenigen Preußiſchen Bataillons beſetzt war, ſo wurde er doch von den eignen Bundesgenoſſen der Sachſen und in Gegenwart des Prinzen Xaver, der ſich damals bey der Oeſtreichiſchen Armee befand, mit Bomben und Feuerkugeln ſo ſehr geängſtiget, daß nur 60 Häuſer ſtehen blieben, und über 400 Einwohner unter den Ruinen der Stadt begraben wurden. Die Preußiſche Beſatzung ſchlug ſich durch und nur ein kleiner Theil derſelben, der wegen der wüthenden Flammen nicht zu den andern ſtoßen konnte, wurde gefangen[44]). Der Prinz von Preußen aber ſah ſich genöthigt, ſich nach Bautzen zurückzuziehen, wo bald darauf auch der König eintraf, nachdem er den Reſt ſeiner Armee, der ihn nicht dahin begleitete, unter dem Kommando des Prinzen Moritz von Deſſau bey Gießhübel zurückgelaſſen hatte[45]). im July 1757.

§. 61. Um die nehmliche Zeit verſammelte ſich in der Gegend von Nürnberg ein ſo ſchlecht wie gewöhnlich organiſirtes zur Befreyung von Sachſen beſtimmtes Reichsheer[46]), über welches der Kaiſer dem Prinzen

43) Oeuvres posthumes l. c. p. 180. sq.

44) v. Archenholtz S. 113.

45) Oeuvres posthumes l. c. p. 183.

46) Man vergl. zwey bald nach der Schlacht bey Roßbach bekannt gemachte Aufſätze über die Gebrechen der Reichsarmee, in der Teutſchen Kriegskanzley auf das Jahr 1758. B. 1. S. 121 und 125.

im Sept. 1757. Joseph von Hildburgshausen das Hauptkommando übertragen hatte, und mit dem sich in Erfurt eine Französische Armee unter dem Prinzen Soubise vereinigte. Da die Französischen leichten Truppen schon bis nach Merseburg und Halle streiften, so brach der König von Preußen mit einem Theil seiner Armee aus der Lausitz über Dresden, Grimma, Pegau und Naumburg nach Thüringen auf[47]). Die feindliche Armee zog sich, ohne ihn zu erwarten, bis d. 14 Sept. Gotha und Eisenach zurück; auch wurde das Französische d. 15. Korps, das Gotha besetzt hatte, von dem General Seyd- d. 16. litz vertrieben, und die Equipage der Französischen Gene- Sept. rale, die den Preußen hier in die Hände fiel, und welche zum Theil aus einem großen Vorrathe von wohlriechenden Wassern und Pomaden, aus Pudermänteln, Schlafröcken, Sonnenschirmen u. d. m. bestand, zeigte zur Genüge, wie wenig man sie zu fürchten hatte[48]). Desto unangenehmer waren die Nachrichten, welche der König von seiner in der Oberlausitz zurückgelassenen Armee erhielt, wo der Oestreichische General Nadasdi das Korps des Preußischen General Winterfeld, welches auf dem d. 7. Moysberge bey Görlitz postirt war, um die Gemeinschaft Sept. zwischen Sachsen und Schlesien zu erhalten, geschlagen hatte. Winterfeld, ein Liebling Friedrichs, wurde in dem Gefechte getödtet und der Prinz von Bevern, welcher die nur eine halbe Meile davon entfernte Hauptarmee kommandirte, hierdurch bewogen, sein Lager aufzuheben und sich über Hennersdorf und Naumburg bis nach Liegnitz zurückzuziehen. Die Oestreicher bemeisterten sich hier-

47) Oeuvres posthumes T. 3. p. 199. sq.

48) v. Archenholtz Th. 1. S. 166.

t nur der Oberlauſitz, ſondern folgten auch unter
neral Daun dem Prinzen von Bevern nach Schle-
r ſich nun bey Breslau verſchanzte[49]). Der Kö- d. 1. Okt.
e konnte jetzt um ſo weniger daran denken, dieſer
eyzuſtehen, da ihn noch immer die mit den Reichs-
vereinigte Franzöſiſche Armee zu ſehr beſchäftigte.
eſe war, als er ſeine Stellung bey Erfurt verließ,
nach Torgau und Annaburg wendete, theils um
neral Haddik entgegenzugehen, der einen Streif-
nach Berlin vorgenommen hatte, theils um den
Marſchall, der bey Bautzen ſtand, zu beobach-
in die Nähe von Leipzig vorgedrungen[50]). Sie
te Sachſen nicht wie das Land eines Alliirten, ſon-
e einen feindlichen Staat. Ganze Gegenden,
ıdern die in der Nähe von Freyburg liegenden
zwanzig an der Zahl, wurden rein ausgeplün-
nd ſelbſt die Kirchen wurden nicht verſchont[51]).
n weitern Vordringen der Franzoſen Einhalt zu
lte der König nach Leipzig, zog hier den Prinzen
von Deſſau und Ferdinand von Braunſchweig an d. 26. Okt. 1757.
drang mit einem Theil ſeiner Armee bis Weißen-
, wo er ein Franzöſiſches Korps gefangen nahm.
die Franzoſen ſowohl hier, als in Merſeburg die
über die Saale abgebrochen hatten, ſo wurde
ig ſo lange aufgehalten, bis der General Keith
le über den Fluß gegangen war, und hierauf der
Soubiſe das jenſeitige Ufer des Fluſſes verlaſſen

euvres posthumes T. 3. p. 195. sq. Tempelhof I. S. 239.

Oeuvres posthumes l. c. p. 208.

. Archenholtz Th. I. S. 168.

hatte. Die feindliche Armee, die sich ungefähr auf 60,000 Mann belief, stand auf einer Anhöhe bey Roßbach in einer so vortheilhaften Stellung, daß die Preußen es anfangs nicht wagten, sie anzugreifen, da zumal ihre Armee nur 22,000 Mann stark war. Als aber jene ihre Stellung selbst verließ, um den Preußen in den Rücken zu kommen, wagten diese den ersten Angriff, und erfochten
d. 5. Nov. einen vollständigen Sieg. Nur die Franzosen leisteten
d. J. einigen Widerstand, die mit ihnen verbundenen Reichstruppen aber liefen bey den ersten Kanonenschüssen davon, und flohen bis nach Franken, indem sich jene über Duderstadt nach Hessen zurückzogen[52]). An die Befreyung von Sachsen war auf diese Weise jetzt nicht mehr zu denken, und durch diese fehlgeschlagene Hoffnung wurde die Königin von Polen, die schon vorher kränklich gewesen war,
d. 17. Nov. 1757. so sehr gebeugt, daß man sie einige Tage nachher todt im Bette fand[53]).

§. 62. Inzwischen hatten die Oestreicher in Schlesien immer größere Fortschritte gemacht und nach einem
d. 22. Nov. Treffen bey Breslau selbst diese Hauptstadt erobert. Der König von Preußen sah sich daher gleich nach der Schlacht bey Roßbach genöthiget, mit seiner Armee in Eilmärschen nach Schlesien zu gehen, wo er auch durch die
d. 5. Dec. 1757. Schlacht bey Leuthen, eine der größten des vorigen Jahrhunderts, seinen Zweck so glücklich erreichte, daß noch vor Ende des Jahres jene Provinz, bis auf Schweidnitz, wieder in seinen Händen war[54]). Der Schauplatz des

52) Oeuvres posthumes T. 3. p. 212. Tempelhof Th. 1. S. 220. v. Archenholtz Th. 1. S. 170.

53) v. Archenholtz Th. 1. S. 185.

54) a. a. O. S. 219.

Kriegs wurde nun einige Zeit von Sachsen entfernt, doch blieb es ununterbrochen von einem kleinen Preußischen Korps unter der Anführung des Prinzen Heinrich besetzt. Und erst in der Mitte des folgenden Jahres machte der 758. General Daun einen neuen Versuch, Sachsen zu befreyen, als eben der König von Preußen mit den Russen kämpfte, die bis nach Pommern und der Neumark vorgedrungen waren. Er ging bey dieser Unternehmung mit seiner gewöhnlichen Langsamkeit zu Werke, und stand noch an dem nehmlichen Tage, an welchem der König über die Russen d. 25. bey Zorndorf siegte, an den Ufern der Neiße unweit Gör- Aug. d. J. litz. Dann erst brach er nach Sachsen auf und nahm sein Lager bey Stolpen, zwey Meilen oberhalb Dresden[55]). Auch die Reichsarmee vereinigte sich jetzt mit ihm unter ihrem neuen Feldherrn, dem Prinzen Heinrich von Zweybrücken, und war so glücklich, den Sonnenstein zu erobern, worauf Daun Anstalt machte, Dresden zu belagern. Der dasige Kommandant Graf von Schmettau erklärte hierauf: daß er sich bey einer Belagerung genöthigt sehen würde, die Vorstädte abzubrennen, welche Häuser von sechs auch sieben Stock hoch hatten, und über die Wälle hervorragten. Das Wehklagen war allgemein, da man schon anfing, die Häuser mit brennbaren Materialien zu füllen. Die Einwohner, der Magistrat, der Hof, alles flehte um Schonung. Schmettau berief sich auf seine Pflicht, und rieth vielmehr, daß man sich mit Vorstellungen, die Belagerung aufzugeben, an die Kaiserlichen wenden sollte; welches denn auch wirklich geschah. Doch würden diese allein keinen Eindruck gemacht haben,

55) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 26.

wenn sie nicht der Preußische Kommandant durch die Drohung unterstützt hätte, sich im äußersten Fall von Straße zu Straße zu vertheidigen, das königliche Schloß zu seinem letzten Kastell zu machen und sich unter dessen Ruinen zu begraben. Hierdurch wurde der General Daun bewogen, seinen Anschlag auf Dresden aufzugeben[56]). Dagegen entwarf er jetzt einen andern Plan, nach welchem er dem Prinz Heinrich von Preußen, der in einer vortheilhaften Stellung bey Gamig stand, in den Rücken fallen wollte, indem ihn der Prinz von Zweybrücken von vorne angreifen würde. Wahrscheinlich hätte man ihn im Sept. ausgeführt, wenn nicht der König zur rechten Zeit wieder in Sachsen angekommen wäre, wo er sich in der Gegend von Dresden mit seinem Bruder vereinigte. Gern hätte nun Friedrich den General Daun aus seinem festen Lager bey Stolpen herausgelockt, um ihn zu einem Treffen zu nöthigen; allein einige Zeit waren seine Bemühungen vergebens. Und als sie ihm endlich glückten, hatte er doch nichts gewonnen, weil Daun ein eben so festes Lager bey Kottlitz unweit Löbau bezog[57]). Der König ging ihm nach, und nahm auf den Anhöhen bey Hochkirchen eine sehr gefährliche Stellung, die sein Gegner in dem berühmten nächtlichen Ueberfall, welcher von dem eben d. 14. Okt. 1758. erwähnten Orte benannt wird, auf das glücklichste benutzte[58]). Nicht so gut wußte Daun den erfochtenen Sieg selbst zu verfolgen. Denn er verschanzte sich blos

56) v. Archenholtz a. a. O. Th. 1. S. 266—268.

57) Oeuvres posthumes T. 3. p. 314—318. Tempelhof Th 2. S. 261—285. v. Archenholtz a. a. O. S. 272.

58) Tempelhof Th. 2. S. 318—336. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 36.

newitz und ließ dem König Zeit, eine Verstärkung
m Prinzen Heinrich von 6000 Mann an sich zu
nd sich im Angesicht seiner Armee nach Schlesien
en, um hier die Vestung Neiße zu entsetzen[59]).
eiterten seine neuen Unternehmungen in Sachsen,
der Prinz Heinrich hier nur ein kleines Korps,
kommandirte, zurückgelassen hatte. Zwar mach-
ue Vorbereitungen zur Belagerung der Haupt-
odurch Schmettau bewogen wurde, einen Theil
aischen Vorstadt wirklich in Brand zu stecken, so
o Gebäude und zugleich viele Habseligkeiten der d. 10. Nov.
n, die aus Mangel von Wagen und Pferden 1758.
ten gerettet werden können, ein Raub der Flam-
den; sobald aber der König, nachdem er Neiße
hatte, seinen Rückmarsch nach Sachsen antrat,
von Dresden ab, indem er versicherte, daß es d. 16. Nov.
Achtung gegen die königliche Familie geschehe.
rden um dieselbige Zeit Torgau und Leipzig, wo-
n verschiedene Korps geschickt hatte, um die
he Besatzung zu vertreiben, von den Generalen
nd Wedel ohne Mühe entsetzt. Daun ging nun
öhmen zurück, die Reichsarmee aber nach Fran-
Auch hier wurde sie in dem folgenden Jahre von im May
inzen Heinrich beunruhigt, welcher selbst einen 1759.
h Franken that, um sie von den Sächsischen Grän-
ntfernen. Er verjagte sie wirklich bis Nürn-
achte vie' Gefangene und vernichtete ihre Maga-

euvres posthumes l. c. p. 329. v. Archenholz
294.

Tempelhof Th. 2. S. 337—367. Oeuvres posthu-
l. c. p. 335. sq. v. Archenholz S. 301 u. f.

zine[61]). Bald darauf aber mußte der König von Preußen den größten Theil seiner in Sachsen zurückgelassenen Armee nach der Oder aufbrechen lassen, um seine Brandenburgischen Staaten gegen die Russen zu decken; und nur die Städte Dresden, Leipzig, Torgau und Wittenberg blieben jetzt von Preußischen Truppen besetzt. Eine so günstige Gelegenheit suchte die Reichsarmee, die noch immer der Prinz von Zweybrücken anführte, durch einen Einfall in Sachsen zu benutzen[62]). Sie rückte vor Leipzig, dessen Kommandant, der General Hausen, die Stadt ohne Widerstand, mit alleinigem Vorbehalt eines freyen Abzugs, übergab, weil ihre schon seit einem Jahrhundert verfallenen Vestungswerke keine ernstliche Gegenwehr erlaubten. Diese fand dagegen der General Kleefeld, der mit 5000 Mann vor Torgau rückte, das zwar keine Vestung, aber doch mit starken Mauern umgeben war; denn der Preußische Kommandant Wolfersdorf vertheidigte sich aufs äußerste, ob er gleich unter der sonderbaren Drohung zur Uebergabe aufgefordert wurde, daß bey der geringsten Zögerung die Städte Halle, Halberstadt und Quedlinburg geplündert und verbrannt werden sollten. Die Reichstruppen wurden durch ein Korps von 6000 Mann verstärkt, welches der Prinz von Stolberg kommandirte, und suchten sich hierauf der Vorstädte zu bemächtigen, allein die Preußen schlugen sie zurück und setzten die Vorstädte in Brand. Ein viermaliger Sturm auf die Stadt selbst wurde mit der nehmlichen Tapferkeit abgeschlagen, und bey dem vierten that sogar Wolfersdorf mit vierhun-

im Julv und Aug. d. J.

d. 6. Aug.

61) Oeuv. posth. T. 4. p. 8. Tempelhof Th. 3. S. 58–78.

62) Oeuvres posthumes T. 4. p. 28. Tempelhof Th. 3. S. 143 u. 179.

dert Mann einen glücklichen Ausfall und kam dem Feind in den Rücken. Da es aber jetzt dem Kommandanten an Munition fehlte, so nahm er die von dem Prinzen von Stolberg ihm angebotene vortheilhafte Kapitulation an, welche der Besatzung einen freyen Abzug mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel gestattete. Man hatte zugleich festgesetzt, daß von beyden Theilen keine Ueberläufer angenommen werden sollten. Als aber die Truppen zum Thore hinauszogen, wo die Kroaten in zwey Reihen standen, so suchten die feindlichen Offiziere das Preußische Bataillon Grolmann, das größtentheils aus angeworbenen Sachsen bestand, selbst zum Abfall von den Preußen zu bewegen, und riefen mit lauter Stimme: »Wer ein braver Sachse ist, wer gut Kaiserlich gesinnt, oder von der Reichsarmee ist, der trete aus, Se. Durchl. geben ihm Schutz.« Schon hatte dieser Zuruf die Wirkung gehabt, daß ein großer Theil des Bataillons auseinander lief; Wolfersdorf aber machte diesem Auftritt dadurch ein Ende, daß er auf die Fliehenden Feuer geben ließ und dem Prinzen von Stolberg drohte, ihn mit seinem Gefolge gefangen zu nehmen, und sich in die Stadt zurückzuwerfen. Da nun auch der kaiserliche General Luzinsky dem Prinzen Vorstellungen machte, so wurden alle Ueberläufer wieder herausgegeben. Nun rückten die Reichstruppen vor Wittenberg, dessen schwache Besatzung theils aus Gefangenen und Ueberläufern, theils aus Sachsen bestand, die bey Pirna zum Preußischen Dienst waren gezwungen worden: daher der Kommandant die ihm angetragene Kapitulation, welche ihm einen freyen Abzug gestattete, sogleich annahm[63]).

d. 14. Aug.

d. 21. Sept. d. J.

63) Tempelhof Th. 3. S. 201. u. Archenh. Th. 1. S. 408.

§. 63. Dresden hatten die Oestreicher unter den Generalen Maquire und Guasko seit dem 9. August eingeschlossen, und später kam auch der Prinz von Zweybrücken mit den Reichstruppen an, um die Stadt förmlich zu belagern. Auch jetzt ließ Schmettau einen Theil der Vorstädte anzünden, ohne sich durch die schrecklichsten Drohungen des Feindes hiervon abhalten zu lassen, und die Neustadt sollte ein gleiches Schicksal erfahren, sobald sie dieser beschießen würde, welches aber auf die Vorstellungen des Churſächsischen Hofes unterblieb. Schon hiernach konnte man erwarten, daß Schmettau entschlossen sey, sich eben so standhaft wie ehedem zu vertheidigen. Allein seine Entschlossenheit wurde durch ein Schreiben des Königs wankend gemacht, worin ihm dieser den Verlust der Schlacht bey Kunnersdorf gegen die Russen mit der Bedeutung meldete: daß es schwer seyn würde, Dresden zu entsetzen, und er daher im Nothfall suchen möchte, eine Kapitulation zu erhalten, durch welche er die daselbst befindlichen Kassen rettete (deren Bestand auf 5 Millionen Thaler angegeben wird). Demungeachtet vertheidigte er sich noch einige Wochen. Da er aber gar keine Nachricht von einem zu hoffenden Entsatz erhielt, so glaubte er, nach dem eignen Willen des Königs, kapituliren zu müssen. Er erhielt mit seiner Besatzung, ihrer Bagage, der ganzen Artillerie, Munition und Pontons, so wie mit allen Geldwagen, einen freyen Abzug mit militairischen Ehrenbezeigungen, auch sollte alles den Preußischen Unterthanen gehörige Eigenthum mitgenommen und kein Ueberläufer von den kaiserlichen Truppen aufgenommen werden. Kaum war die Kapitulation unterzeichnet d. 4. Sept. 1759. und ein Thor von den Oestreichern besetzt, als der Preu-

ßische General Wunsch mit einem Korps, das noch der König nach Sachsen abgeschickt hatte, das aber auf dessen Befehl zuerst Wittenberg und Torgau einnehmen mußte, ehe es sich nach Dresden wendete, zwey Meilen von dieser Stadt eintraf. Einige Offiziere der Besatzung waren jetzt der Meinung, daß man die Kapitulation nicht halten müsse, der General Schmettau aber hielt die Erfüllung für nothwendig und zog von Dresden ab, welches nun die Oestreicher besetzten[64]). So sehr sich auch sein Betragen vertheidigen ließ, so wurde es doch von dem König, dem der Verlust von Dresden äußerst empfindlich iel, mit seiner Ungnade bestraft[65]), daher sich der unglückliche Feldherr von der Armee entfernen mußte. Der Preußische General Wunsch, der Dresden hatte entsetzen ollen, wandte sich schnell wieder nach Torgau, gegen elches jetzt der General St. André mit 10,000 Mann eichstruppen und Oestreichern anrückte; er griff dieses d. 8. Sept.
orps, ungeachtet das seinige nur halb so stark war, in er Flanke an, und trieb es mit Verlust seines ganzen Lagers in die Flucht. Wenn auch dieses Gefecht nicht zu n Hauptschlachten des siebenjährigen Kriegs gehörte, so ar es doch in den Folgen von großer Wichtigkeit. Denn verschaffte den Preußischen Truppen die Achtung wier, die zu wanken anfing, und bahnte dem König den

64) Tempelhof Th. 3. S. 205—216. v. Archenholz Th. 1. S. 415 u. f.

65) Er berührt das Benehmen des General Schmettau in seinen oeuvres posthumes T. 4. p. 43: „Il seroit, je pense, superflu de critiquer la conduite d'un homme, qui rend une place sans qu'il y ait ni tranché ouverte, ni breche.“

Weg zur Wiedereroberung von Sachsen[66]), bis an Dresden, da im Gegentheil dessen Verlust die Reichsarmee wieder in Besitz von Torgau und Wittenberg gesetzt, sie zu Herren der Elbe bis Magdeburg gemacht, und den Preußen alle Mittel würde benommen haben, Magazine anzulegen und sich in einem ausgezehrten Lande zu erhalten[67]).

§. 64. Um den Besitz in Sachsen mit Nachdruck zu behaupten, schickte der König noch in der Mitte des Septembers den General Fink dahin, der bey Korbitz
d. 21. mit den Reichstruppen in ein Gefecht gerieth, von welchem
Sept. sich beyde Theile den Sieg zueigneten[68]). Bald darauf
d. J. vereinigte sich mit den Preußischen Truppen in Sachsen
d. 4. auch der Prinz Heinrich, der bisher in der Lausitz die
Okt. Daunische Armee beobachtet hatte, und bewog hierdurch diese, ihm nachzugehen. Daun hatte die Absicht, den Prinzen Heinrich in seinem Lager bey Strehla einzuschließen, und vertheilte daher seine Armee in verschiedene Korps. Nachdem sich aber der Prinz Heinrich nach Torgau zurückgezogen hatte und das stärkste Oestreichische Korps, welches der Herzog von Aremberg anführte, von
d. 29. einem Preußischen bey Pretsch war geschlagen worden,
Okt. gab Daun seinen Plan auf, und lagerte sich zwischen Zehren und Lommatsch: doch vertauschte er diese Stel-

66) Auch Leipzig wurde den 13. Sept. wieder eingenommen und die dasige Besatzung von 3 Bataillons Reichstruppen zu Gefangenen gemacht. S. die Teutsche Kriegskanzley von 1759 Th. 3. S. 504.

67) Tempelhof Th. 3. S. 218 u. f.

68) Nach Tempelhof S. 260. hatte die feindliche Kavallerie gesiegt, die Infanterie aber war geschlagen worden.

h der Ankunft des General Hülsen, die den Preu-
großes Uebergewicht verschaffte, mit einer festern
in der Gegend von Plauen bey Dresden. Da-
ß der König von Preußen, der jetzt selbst aus
n in Sachsen angekommen war, seine Armee ein d. 17. Nov.
y Wilsdruf beziehen[69]), wollte nun die Dauni-
ee in der Gegend von Dresden umzingeln, oder
s zu einem schleunigen Rückzug nöthigen, und
aher für nothwendig, alle Gemeinschaft zwischen
dem Königreich Böhmen zu verhindern[70]). Zur
ung dieses Plans schickte er den General Fink mit
Mann über Freyberg nach Dippoldiswalde, um
Pässe von Ottendorf und Maxen, welche nach
führen, zu besetzen. Doch gerieth dieses Korps
ehr gefährliche Lage, als der General Fink auf
es Königs die Truppen an sich ziehen mußte, mit
uvor den Paß bey Dippoldiswalde besetzt hatte,
emeinschaft mit dem König zu erhalten. Durch
jene Briefe an den König wurden die Oestreicher
nachrichtigt, und griffen ihn den 20. Nov. von
Seiten mit 40,000 Mann an. Obgleich durch
liche Uebermacht ein großer Theil seines Korps
en wurde, so vertheidigte er sich doch den gan-
mit vieler Tapferkeit; am nächsten Morgen aber
sich dergestalt eingeschlossen, daß er dem Feinde
ziehen konnte. Er mußte also kapituliren, und
einem ganzen Korps, bey dem sich 9 Generale

mpelhof Th. 3. S. 272—289. Oeuvres post-
s T. 4. p. 49—53. v. Archenholtz Th. 2. S. 2.
ständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 98.
res posthumes T. 4. p. 53.

d. 21. befanden, dem Feinde ergeben. Selbſt der General
Nov. Wunſch, der ſich ſchon mit der Kavallerie entfernt hatte,
1759. weil er durch einen Umweg zu der Armee des Königs ſtoßen zu können hoffte, mußte vermöge dieſer Kapitulation wieder zurückgerufen werden[71]). Die Armee des Königs war durch dieſen Unfall ſo ſehr geſchwächt, daß ſie Daun mit Vortheil hätte angreifen können. Allein er blieb unthätig in ſeinem feſten Lager hinter dem Plauiſchen Grunde, daher Friedrich auch ferner ganz Sachſen, außer Dresden und einem kleinen Strich von da nach Böhmen, behauptete. Bey herannahendem Winter verlegte der König ſeine Truppen in die kleinen Städte und Dörfer, welche ſich in der Nähe der Reſidenz befinden, und zwar ſo gedrängt, daß nur ein geringer Theil derſelben unter Dach kommen konnte. Die Offiziere bewohnten die Stuben und Kammern, und die Soldaten baueten ſich Brandhütten, worin ſie Tag und Nacht ſich um das Feuer lagerten. Da der Winter ungewöhnlich ſtrenge war, ſo mußte das Holz oft aus entfernten Waldungen von den Soldaten herbey geſchleppt werden. Bey Wilsdruf ließ der König ein kleines Lager ſtehen, das vier, und zuletzt nur zwey Bataillons beſetzen mußten, die täglich abgelöſt wurden. Die Oeſtreicher lagen auf ähnliche Weiſe hinter dem Plauiſchen Grunde in Dörfern zuſammengedrängt, die ſowohl durch den Charander Wald und durch Hohlwege, als durch angelegte Schanzen gegen den Angriff der Preußen geſichert waren. Für beyde Armeen und für den Umkreis der Reſidenz waren dieſe Kantonirungsquartiere äußerſt nachtheilig, und es riſſen anſteckende

71) Tempelhof Th. 3. S. 300—322. v. Archenholz Th. 2. S. 5—8.

Krankheiten ein, die eine groſse Menge Menſchen hinwegrafften [72]). Auſserdem wurde das Land während dem damaligen Aufenthalte des Königs durch ungeheuere Kontributionen und Lieferungen erſchöpft. So muſste z. B. an baarem Gelde der Leipziger Kreis zwey Millionen Thaler entrichten, der Thüringiſche 1,375,841 Thlr., die Stadt Leipzig allein 1,100,000 Thlr., Chemniſs 215,000 Thlr., Zwickau 80,000 Thlr., Naumburg 200,000 Thlr., Merſeburg 120,000 Thlr. [73]). Die Rekrutirung für die Preuſsiſche Armee wurde ſowohl in Sachſen, als andern Ländern ſo ſtark betrieben, daſs der König ſchon im Februar des folgenden Jahres eine Verſtärkung von 1760.
12,000 Mann, die nach der Niederlage bey Maxen unter Anführung des Erbprinzen von Braunſchweig von den alliirten Truppen zu ihm geſtoſsen war, wieder zurückſchicken konnte [74]).

§. 65. Gegen Ende des Aprils lieſs der König ſeine Armee ein Lager zwiſchen Meiſsen und Noſſen beziehen, und erſt im Juny rückte er gegen ein von der Hauptarmee abgeſondertes Oeſtreichiſches Korps unter dem General Laſcy vor, der ſich aber ſchleunig bis Radeburg zurückzog. Durch die Nachricht von der Niederlage, die Fouquet bey Landshut erlitten hatte, und welche dem d. 23.
General Laudon ganz Schleſien öffnete, wurde er endlich Juny
beſtimmt, den ſchon vorher gefaſsten Entſchluſs, dieſer Pro- 1760.
vinz beyzuſtehen, ſchleunigſt auszuführen, und ſeinen

72) Tempelhof Th. 4. S. 1 u. f. v. Archenholtz Th. 2. S. 11 u. f.

73) v. Archenholtz a. a. O. S. 50.

74) Oeuvres posthumes T. 4. p. 62. v. Archenholtz Th. 2. S. 15 und 51.

d. 2. July d. J. Marsch nach der Lausitz zu nehmen. Daun blieb der Preußischen Armee beständig zur Seite, welches der König selbst wünschte, weil er nur ein kleines Korps zur Vertheidigung von Sachsen zurücklassen konnte. Destomehr beunruhigte ihn der General Lascy, der mit seinem starken Korps ihm im Rücken war. Auch gewann ihm Daun einen Vorsprung, und erreichte noch eher die Gränzen von Schlesien, als der König. Dieser nahm daher plötzlich den Rückweg nach Lauban. Lascy zog sich nun schnell zurück und ging bey Dresden über die Elbe nach Plauen, wo unterdessen auch der Prinz von Zweybrücken mit den Reichstruppen angekommen war. Doch wurde er durch neue Demonstrationen des Königs bewogen, sich nach Groß-Sedelitz zu ziehen, indem sich der Prinz von Zweybrücken nach Dohna wendete[75]). Der König beschloß jetzt, Dresden zu belagern, woran er zuvor nicht gedacht hatte[76]). Vielleicht hätte ein kühner Sturm das Schicksal der Hauptstadt sogleich entschieden, allein der König scheute nicht nur die mit einer solchen Eroberung verbundenen Gewaltthätigkeiten, sondern hoffte überdieß, denselbigen Zweck durch eine schleunige Kapitulation zu erreichen. Als die Antwort des Kommandanten, General Maquire, dieser Erwartung nicht entsprach, so fingen die Preußen den 14. July an, die Stadt zu beschießen, doch bediente man sich anfangs, weil das schwere Preußische Geschütz

75) Oeuvres posthumes T. 4. p. 88—96. Tempelhof Th. 4. S. 53—65.

76) Nach Tempelhof am angeführten Orte S. 51. hatte der König diesen Entschluß schon früher gefaßt. Man vergl. dagegen Oeuvres posthumes T. 4. p. 97. und v. Archenholtz Th. 2. S. 70.

noch nicht angekommen war, nur der zwölfpfündigen Kanonen und der Haubitz-Granaden, die der Stadt noch wenig Schaden zufügten. Erst am sechsten Tage der Belagerung ließ der König die Stadt förmlich bombar- d. 19. diren, auch wurde ein Theil der Vorstädte von den Preußen angezündet, um den Wällen desto näher zu seyn. Das Feuer wüthete nun schrecklich, in und außer der Stadt, und ganze Straßen brannten von einem Ende zum andern. Auch gerieth der Thurm der Kreuzkirche, einer der schönsten Kirchen in Sachsen, schon beym Anfange des Bombardements in Brand, zerschmetterte das Dach und zerstörte das Innere des Gebäudes[77]). Viele hundert Familien retteten sich, um dem Tod zu entgehen, in die Neustadt, und verwahrten ihr Eigenthum in bombenfesten Kellern und Gewölben, welche aber von Oestreichischen Soldaten erbrochen und geplündert wurden. Die verspätigte Rückkehr des General Daun aus Schlesien war zum Theil Ursache von dem schrecklichen Unglücke, das damals die Residenz betraf. Nachdem diese erfolgt d. 20. war, wurden die Preußen unter dem Prinzen von Holstein von dem diesseitigen Ufer der Elbe ganz zurückgetrieben, und die Oestreicher konnten jetzt in der Neustadt wie in einem offnen Ort aus und einziehen. Sie thaten daher häufige Ausfälle, und nach einem Ueberfall der Preu-

July

July

77) Viele Schriftsteller behaupten, dieses Unglück sey dadurch veranlaßt worden, daß vom Thurm der Kreuzkirche, aus den drey eisernen Kanonen, die man an hohen Festtagen abzufeuern pflegte, auf die Preußen sey geschossen worden. Allein diese Nachricht ist ungegründet, und nur soviel ist richtig, daß zuweilen Ingenieurs von diesem Thurm das Preußische Lager beobachteten. S. Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 471.

ßen, welcher in der Nacht vom 21 — 22. July er
und glücklich zurückgeschlagen wurde, sah sich der K
genöthigt, die Stellung seiner Armee zu ändern,
seit dieser Zeit war für ihn die Hoffnung, Dresden
obern, gänzlich verschwunden, da es ihm zumal an
tion und Lebensmitteln fehlte, weil der Feind Meiß
der Elbe war und die Zufuhr höchst unsicher
Durch die erhaltene Nachricht von dem Verluste de
stung Glatz wurde der Aufbruch des Königs nach
sien noch mehr beschleunigt[78]). Die Stadt war
rettet, aber die traurigen Folgen dieser Belagerung
der 5 Kirchen und 416 Häuser (226 in der Altst
die Asche gelegt wurden, Tausende auswanderten,
eine Menge Einwohner ihr Leben oder ihren Wo
verloren, mußten lange sichtbar bleiben[79]). Der
ließ in Sachsen nur ein mäßiges Korps unter den
ral Hülsen zurück; doch folgte ihm auch damals d
reichische Hauptarmee unter Daun und Lascy[80]),
überließ die Eroberung des Churfürstenthums den
truppen. Sie bestanden aus 35 Bataillons In
und 7 Kavallerie-Regimentern, wurden aber dur

78) Bey der Geschichte dieser Belagerung bin ich in der
sache den Nachrichten von Archenholtz Th 1. S.
gefolgt; doch weichen sie in manchen Kleinigkeiten
Erzählung anderer Geschichtschreiber ab. So behaupte
Tempelhof Th. 4. S 79. daß die Eroberung von
den Abmarsch eben so wenig beschleunigt, als verzög

79) Der eidlich beschworne Verlust des Eigenthums
1,176,405 Thlr. S. Merkels Erdbeschreibung
Churſachsen; dritte Auflage, nach dem Tode des Ver
bearbeitet von Engelhardt B. 4 S. 120.

80) Oeuvres posthumes T. 4. p. 107.

ichiſches Korps unter dem General Haddik verſtärkt,
hielten in der Folge noch eine größere Unterſtützung
den Herzog von Wirtemberg, der ihnen 12,000
ſeiner eignen Truppen zuführte[81]). Dieſe Armee
och vor ihrer Verbindung mit dem Wirtembergi-
Korps den General Hülſen bey Strehla an, wur- d. 20.
er von ihm zurückgetrieben[82]), nöthigte ihn aber Aug.
rauf durch die noch größere Uebermacht, die ſie 1760.
ſt erhalten, Torgau zu verlaſſen, wohin er ſich
hatte, um ſeine Magazine zu decken, und be-
te ſich nun dieſes für die Preußen wichtigen Platzes.
hnlichen Umſtänden ging auch Wittenberg an die d. 14.
her über, doch wurde hier ein großer Theil der Okt.
erſt in Aſche gelegt, ehe ſie der Preußiſche Kom- d. J.
t General Salenmon den Feinden übergab. Auch
) noch zuvor der General Hülſen nach einem hart- d. 20.
Gefechte ganz aus Sachſen zurückgezogen[83]). Okt.
dem nehmlichen Monat aber kam der König, d. 26.
iſchen einen glücklichen Feldzug in Schleſien und Okt.
burg gethan hatte, nach Sachſen zurück, ging d. J.
Nähe von Deſſau über die Elbe, und lagerte ſich
enreichenbach. Der Prinz von Zweybrücken,
eichsarmee kommandirte, verließ bey ſeiner Annä-
ie Ufer der Elbe und zog ſich nach Leipzig zurück.
ing er an, ſich hier zu verſchanzen, weil er
aß ſich der General Daun, der nach der Rück-
Königs gleichfalls wieder nach Sachſen gezogen

Archenholtz Th. 2. S. 113.
mpelhof Th. 4. S. 181.
a. O. S. 244—255. Oeuvres posthumes T. 4.
4—146.

war, über Eilenburg mit ihm vereinigen würde. Als er sich aber in dieser Hoffnung getäuscht sah, und kurz zuvor der Herzog von Wirtemberg wegen einiger Mißhelligkeiten seine Armee von den Reichstruppen getrennt hatte, gab er auch Leipzig Preis, so daß es der General Hülsen ohne Schwerdschlag besetzen konnte[84]). Der König wendete sich jetzt mit seiner ganzen Macht gegen den General Daun, der ein festes Lager bey Torgau bezogen hatte, und erfocht über ihn einen seiner glänzendsten Siege. Das Treffen dauerte bis in die Nacht, und die Oestreicher sollen dabey auf 20,000 Mann, die Preußen aber auf 13,000 Mann verloren haben[85]).

d. 31. Okt. 1760.

d. 3. Nov. d. J.

§. 66. Nach dem Treffen bey Torgau nahm Friedrich II., der sich hierdurch wieder ganz Sachsens mit Ausnahme von Dresden bemeistert hatte, seine Winterquartiere in Leipzig. An diese Stadt wurden jetzt ungeheure Forderungen gemacht, die sich auf 1,100,000 Thlr. beliefen, deren Befriedigung aber der Magistrat standhaft verweigerte. Schon hatte man Pechkränze aufgehangen, um die Einwohner zu schrecken, doch machte diese Drohung nur wenig Eindruck, weil man mit Recht an ihrer Vollziehung zweifelte. Nun warf man die ersten Magistratspersonen und die reichsten Kaufleute ins Gefängniß, und behandelte sie wie Missethäter. Anfangs hatten 120 Personen dieses Schicksal. Es dauerte aber nur 10 Tage, so ließ man sie los, bis auf 17 der Vor-

84) Oeuvres posthumes T. 4. p. 152. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 270.

85) Oeuvres posthumes T. 4. p. 160—172. Tempelhof Th. 4. S. 291—313. v. Archenholtz Th. 2. S. 151—179.

nehmſten, die vier Monate im Kerker ſchmachten mußten. Doch weigerten ſie ſich noch immer, ungeachtet der härteſten Behandlung, in ein Verlangen zu willigen, welches die Kräfte der Stadt, die ſchon zuvor einen großen Theil ihrer Nahrung durch den Krieg verloren hatte, weit überſtieg. Und erſt dann, als man Anſtalten machte, ſie als Geißeln nach Magdeburg zu ſchleppen, entfiel ihnen der Muth, und ſie willigten ein. Doch brachte es der Berliner Kaufmann Gotzkowsky, der ſich eben damals in Leipzig befand, durch ſeine Vorſtellungen ſo weit, daß die verlangte Summe auf 800,000 Thlr. herabgeſetzt ward, und für dieſe Schuld leiſtete der edle Mann, der ſich ſchon ehedem eine Bürgerkrone bey der Anweſenheit der Ruſſen in ſeiner Vaterſtadt verdient hatte, ohne alles Intereſſe eine Bürgſchaft[86]). Auch wiederholte er dieſe großmüthige Handlung kurz vor dem Ende des ſiebenjährigen Kriegs, ſowohl in Anſehung der Stadt Leipzig, als des ganzen Leipziger Kreiſes[87]).

§. 67. In dem folgenden Jahre wurde der Krieg 1761.
größtentheils außer Sachſen geführt. Der König zog
im Frühjahre mit einem Theil ſeiner Armee nach Schle- d. 4. May
ſien, der übrige blieb unter dem Prinzen Heinrich in ei- d. J.
nem befeſtigten Lager bey Meißen zurück, um den General Daun zu beobachten, der aber ruhig in ſeiner noch

86) v. Archenholtz a.a.O. S. 128 und 187—191.

87) Auch damals waren große Anforderungen an beyde gemacht worden; es ſollten nehmlich von der Stadt 400,000 Dukaten, von dem Kreis aber 2 Millionen Reichsthaler baares Geld gegeben werden. Durch Gotzkowskys Verwendung aber wurde jene Summe auf 100,000 Dukaten und 70,000 Thaler gangbare Silbermünze herabgeſetzt; dieſe auf 400,000 Thlr. S. v. Archenholtz Th. 2. S. 412.

festern Position bey Plauen stehen blieb, so wie sich auch der General Lascy, der an der rechten Seite der Elbe stand, in keine wichtige Unternehmung einlassen wollte. Dagegen rückte der Feldmarschall Serbelloni, der im April 1761 das Kommando der Reichsarmee erhalten hatte, ins Voigtland ein, und lagerte sich bey Ronneburg. Im Julo d. J. Da er von hier aus Gera, Zeitz, Naumburg und mehrere vor der Fronte seines Lagers liegende Oerter besetzte, so detaschirte der Prinz Heinrich den Husaren-Obersten Kleist, um diesen Streifereyen Einhalt zu thun. Er erfocht auch einige Vortheile über einzelne Korps der Reichsarmee, doch blieb die Hauptarmee unbeweglich bey Ronneburg stehen, und sobald sich Kleist gegen Waldheim zurückzog, drangen die Reichstruppen aufs neue wieder vor. Der Prinz Heinrich ließ daher den General Seydlitz mit 6000 Mann gegen Ronneburg selbst vorrücken. Zwar getraute sich dieser nicht, das feindliche Lager anzugreifen, setzte sich aber zwischen Schmöllen und Lora der Reichsarmee in die linke Flanke, und bewog hierdurch den Feldmarschall Serbelloni aufzubrechen und sich nach Weida hinter die Elster zu ziehen. Gegen Ende des Feldzugs schien auch der General Daun einen allgemeinen Angriff d. 5. Nov. auf die Preußen unternehmen zu wollen; allein seine Absicht ging blos dahin, sich in den Besitz des linken Ufers der Mulde bis an den Einfluß der Zschopau zu setzen, um das Erzgebirge zu behaupten und seine Winterquartiere durch diesen Fluß zu decken; die er denn auch bald darauf bezog[88]). Vergebens hatte man übrigens von diesem Jahre gehofft, daß es den allgemeinen Frieden, zu dem

88) Tempelhof Th. 5. S. 263—280.

ſchon einige Einleitungen getroffen waren, herbeyführen würde. Denn es wurde nicht nur der ſchon verabredete Kongreß zu Augsburg, wo die Teutſchen Angelegenheiten berichtigt werden ſollten, wegen der ſtreitigen Theilnahme des Reichs vereitelt[89]): ſondern es durchkreuzte ſich auch noch das politiſche Intereſſe der kriegführenden Mächte zu ſehr, um eine Vereinigung möglich zu machen[90]).

Erſt durch den Tod der Kaiſerin von Rußland Eli- d. 5. ſabeth zeigte ſich wieder eine neue Hoffnung zum Frieden, Jan. 1762. die auch wenigſtens in Anſehung einiger kriegführenden Mächte bald in Erfüllung ging. Ihr Nachfolger Peter III. war ſchon ſeit vielen Jahren ein Freund des Königs von Preußen, und hatte auch unter der vorigen Regierung durch ſeine Geſinnungen oft einen großen Einfluß auf die Kriegsoperationen der Ruſſen geäußert. Nach ſeinem Regierungsantritt rief er ſogleich den General Czernicheff ab, der mit einem Korps von 20,000 Mann bey der Oeſtreichiſchen Armee in Schleſien ſtand[91]), und ſchloß noch vor Eröffnung des neuen Feldzugs einen Still- d. 26. ſtand mit Preußen zu Stargard[92]), und bald darauf zu März 1762.

89) Der König von Preußen verlangte, daß gar kein Geſandter des Kaiſers daſelbſt erſcheinen ſollte, weil er keinen Krieg mit dem Reichsoberhaupte und dem Reiche geführt habe (Oeuvres posthumes T. 4. p. 197.). Demungeachtet trug der Kaiſer zu Regensburg darauf an: daß ihm das Reich Vollmacht zum Friedensſchluſſe geben ſollte, da ſich aber die Katholiken und Proteſtanten über einen Punkt derſelben nicht vereinigen konnten, ſo gerieth die Sache ins Stecken. S. Pütters hiſtoriſche Entwicklung der heutigen Staatsverfaſſung des Teutſchen Reichs Th. 3. S. 111.

90) S. Heinrichs Teutſche Reichsgeſch. Th. 8. S. 553 u. f.

91) Oeuvres posthumes T. 4. p. 288.

92) Tempelhof Th. 6. S. 5.

d. 5. May d. J. Petersburg einen Frieden, wodurch er alle Eroberungen wieder an Preußen zurückgab[93]). Dem Beyspiele von
d. 7. April Rußland folgte Schweden, das sich schon vorher über einen dreymonatlichen Stillstand verglichen hatte, und
d. 22. May 6 Wochen darauf den Frieden zu Hamburg unterzeichnete[94]). Noch suchte der Kaiser von Rußland, seinem in dem Frieden gethanen Versprechen gemäß, auch die Höfe zu Wien und Versailles zu Unterhandlungen mit Preußen zu bewegen[95]); da er aber seinen Zweck nicht erreichen konnte, so gab er zu Folge eines schon auf einen Nebenartikel des Friedens gegründeten Bündnisses dem General Czernicheff Befehl, mit seinem Korps zur Armee des Königs zu stoßen[96]). Dieses Korps wurde zwar nach der großen Revolution in Rußland, durch welche der Kaiser der Regierung entsetzt wurde und seine Gemahlin Katharina II. den Thron bestieg, wieder zurückgerufen, doch erklärte seine Nachfolgerin die Beobachtung einer vollkommenen Neutralität, nachdem sie sich davon überzeugt hatte, daß Friedrich nie ihrem Gemahl zu seinen verhaßten Neuerungen und zu den auch gegen ihre Person gerichteten Entwürfen gerathen habe[97]).

§. 68. Während diesen großen Staatsveränderungen in Rußland dauerte der Krieg, besonders in Schlesien, sehr lebhaft fort. Der General Daun wurde gleichfalls dahin berufen, und der bisherige Anführer der Reichs-

93) Wenck Cod. iuris gentium T. 3. p. 299. de Martens Recueil de principaux traités T. 3. p. 208.

94) Wenck l. c. p. 307. de Martens Recueil T. 1. p. 12.

95) de Martens l. c. p. 15 und 16.

96) Oeuvres posthumes T. 4. p. 296.

97) v. Archenholtz Th. 2. S. 360.

erbelloni, erhielt das Kommando auch über die
he Armee in Sachsen. Er befolgte das Sy-
Vorgängers, und schränkte sich blos auf den
ungskrieg ein, dehnte aber seine Truppen so
daß es den Preußen leicht wurde, in einigen
bey Döbeln die Oberhand zu behalten. Der d. 12.
nrich, welcher hierauf die Oestreichische Armee u. 13. May
die Weißeritz zurückdrängte, erhielt hierdurch
den Besitz des Erzgebirges, trennte die Reichs-
elche jetzt der Prinz von Stolberg unter dem
ando Serbellonis anführte, von der Oestreichi-
öffnete seinem streifenden Korps den Weg nach

Zwar machte Serbelloni einige Versuche, die d. 1.
anzugreifen, die aber um so weniger von einem u. 27.
Erfolg begleitet waren, da während dieser Zeit Juny
al Seydlitz die Reichstruppen bis hinter Hof
. Und als der Preußische General Belling,
r wider die Schweden gefochten hatte, nach
kam und die Armee des Prinzen Heinrich ver-
wurden die Böhmischen Gränzländer einigemal
ßischen Truppen beunruhigt und in Kontribution
Die Kaiserin Maria Theresia bezeigte hierüber
rschall Serbelloni ihre Unzufriedenheit, daher
ne Stelle niederlegte; worauf der Freyherr von
as Kommando erhielt, nachdem zuvor der Prinz
lberg mit der Reichsarmee aus Franken durch
gegangen war, und sich bey Dresden mit den
ern vereinigt hatte. Haddik erhielt anfangs ei-
rtheile über die Preußen, und nöthigte sie, sich d. 15.
er Rossen zurückzuziehen. Durch den Sieg bey Okt.
aber, den der Prinz Heinrich erfocht, kamen d. 24.
Okt.

die Preußen wieder in den völligen Besitz des Erzgebir
ges, und schienen sogar die Hauptstadt zu bedrohen. Im
im Nov. dem folgenden Monat kam der König selbst nach Sach
sen, und schloß, um nicht die Truppen durch unbeden
tende Gefechte zu ermüden, für die Wintermonate einen
d. 24. Waffenstillstand, der sich auf Sachsen und Schlesien er
Nov. 1762. streckte[98]). Nach dieser Konvention bezogen sowohl die
Preußischen als Oestreichischen Armeen die Winterquar
tiere. Die Preußen verbreiteten sich in Sachsen auf der
linken Seite der Elbe längs der Triebsche über das Erz-
gebirge bis nach Thüringen und rückwärts über Naumburg
bis Leipzig und über das ganze Land, welches hinter dieser
Linie bis an die Preußische Gränze lag: da im Gegen-
theil die Oestreicher sich auf Dresden und den kleinen Theil
des Landes beschränkten, der von der Residenz längs dem
Plauischen Grunde über Dippoldiswalde und Frauenstein
bis an die Gränze von Böhmen fortläuft[99]).

Dieser Waffenstillstand wurde nicht durch Erneuerung des Kriegs, sondern durch den allgemeinen Frieden unterbrochen. Noch vor dem Abschluß jenes Vertrags waren
d. 3. Nov. 1762. die Friedens-Präliminarien[100]) zwischen Frankreich und England zu Fontainebleau zu Stande gekommen, an denen auch Spanien Antheil nahm, welches erst vor kurzem in den Seekrieg war verwickelt worden. Die Teutschen Mächte wurden seit dieser Zeit gleichfalls geneigter, einen billigen Frieden einzugehen, besonders Oestreich, das

98) Oeuvres posthumes T. 4. p. 315—325 und 370—384. Tempelhof Th. 6. S. 10—61 und 234—254.

99) Tempelhof Th. 6. S. 257.

100) Bey Wenck T. 3. p. 313, und bey de Martens T. 1. p. 17.

dieſem Kriege auf ſeine Bundesgenoſſen immer
e Rechnung gemacht hatte. Der Sächſiſche
Friedrich Chriſtian benutzte dieſe Geſinnungen
rin Königin, die ihm nicht unbekannt waren,
te den Geheimerath Freyherrn von Fritzſch zu
g von Preußen, der ſich damals in Meißen auf-
ſich ſeine vorläufige Erklärung hierüber zu er-
friedrich ſetzte anfangs einiges Mißtrauen in die
keit jener Geſinnungen, welches nicht ſowohl
Vorſtellungen des Sächſiſchen Abgeordneten,
die eigne Betrachtung des Königs, wie ſo
mſtände ſich vereinigten, die den Frieden
ich wünſchenswerth machten [1]), wenigſtens ſo-
en wurde, daß er dem Geheimerath Fritzſch ein
an den Churprinzen mitgab, worin er ihm für
ühungen dankte und zugleich ſeine Bereitwillig-
e, von ſeiner Seite alles zur Wiederherſtellung
ns beyzutragen, was ſich mit ſeiner Ehre ver-
j. Bald darauf fand ſich Fritſch zum zweyten-
em König in Leipzig ein, und überbrachte ihm
rung des Wiener Hofes über die Punkte, die
er Friedenshandlung zum Grunde legen wollte,
r hin und wieder in räthſelhaften Ausdrücken
bar, aber durch einen Brief des Sächſiſchen
in Wien, Grafen von Flemming, eine Erläu-

[1]) dem ſchon erwähnten Abgange ſeiner Bundesgenoſſen
t der König ſelbſt noch manche andre, als die Zer-
der Finanzen, die Uneinigkeit der Oeſtreichiſchen Ge-
und Miniſter, die wankende Geſundheit des Kaiſers,
angel an Munition in Dresden und die Ausleerung
agazine in Böhmen durch die Preußiſchen Korps, die
eſtreift waren.

terung erhielt. Da der König jene Punkte im Wesentlichen für annehmlich hielt, sich überdieß von der Fortsetzung des Kriegs keine Vortheile versprach, theils weil seine Armee durch den Krieg viel gelitten hatte, theils weil ihm auch seine auswärtigen Verhältnisse nichts weniger als günstig zu seyn schienen; endlich sogar befürchtete, daß die Verlängerung des Kriegs in Sachsen, Schlesien und Brandenburg noch Hungersnoth und Pest veranlassen könnte, so willigte er in die Haltung des Kongresses, worauf der Wiener Hof angetragen hatte, ohne Bedenken ein. Das Churſächsische Jagdschloß Hubertsburg [2]) wurde zum Ort der Konferenzen bestimmt, bey denen der Oestreichische Hofrath Kollenbach, der Preußische Legationsrath und nachherige Staatsminister Hertzberg und der Sächsische Geheimerath Fritsch als Abgeordnete erschienen [3]). So kam der doppelte Friede zwischen Oestreich und Preußen [4]) und zwischen Preußen und Churſachsen [5]) den 15. Februar 1763 wirklich zu Stande [6]).

2) Dieſes merkwürdige Schloß war von dem König noch als Churprinz erbauet worden, weil er ſich der Jagd wegen oft zu Wermsdorf aufhielt. Da Sächsiſche Truppen Charlottenburg in dem Jahre 1760 verwüstet hatten, ließ es der König zur Wiedervergeltung von dem Freybataillon Quintus Icilius plündern, ſo daß nur die nackten Mauern übrig blieben. S. v. Archenholtz Th. 2. S. 152.

3) Oeuvres posthumes T. 4. p. 387 — 397.

4) Bey Wenck T. 3. p. 368 und bey de Martens T. 1. p. 61.

5) Bey Wenck T. 3. p. 380 und bey de Martens T. 1. p. 71.

6) Die Ratifikation erfolgte zwey Wochen darauf den 15ten März.

urz zuvor durch den Definitivfrieden [7]) zu Paris d. 10. Febr. 1763.
Seekrieg völlig beendigt und auf dem Reichstage
burg die Auflösung der Reichsarmee gesetzmäßig
worden war [8]).

69. In dem Friedensvertrage zwischen Preu-
Oestreich leisteten beyde Theile auf alle gegensei-
rüche Verzicht, und insbesondere wurde von der
Königin die in dem Breslauer Frieden gesche-
retung von Schlesien ausdrücklich bestätigt, in-
ich zugleich verbindlich machte, die Grafschaft
alle von ihren Truppen noch besetzte Preußische
m König wieder zurückzugeben. Es befanden
eyde Monarchen nach sieben blutigen Jahren auf
nlichen Punkt, wo sie ausgegangen waren. Auch
riedensvertrage zwischen Preußen und Sachsen
keine wesentlichen Veränderungen in dem gegen-
Verhältniß dieser Staaten. Der Dresdner
ar die Grundlage desselben und der 10te Artikel
edens, welcher die freye Passage durch Schlesien
len betraf, wurde noch insbesondere bestätigt.
n aber machte sich der König von Preußen ver-
die gesammten Staaten des Königs von Polen,

) Wenck T. 3. p. 329. und bey de Martens T. 1.
3.

)on zuvor hatte der König durch seinen Komitialgesand-
u Regensburg erklärt, daß er einem jeden Reichsstande,
ein Kontingent von derselben abrufen würde, die Neu-
tät zugestehen wolle: auch hatten die meisten Reichs-
e dieses Anerbieten angenommen. Doch wurde auf
nlassung eines kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 19.
. 1763 wegen der Entlassung und Zurückberufung der
hskontingente noch ein besonderer Reichsschluß gemacht.
Wenck l. c. T. 3. p. 404. sq.

die er vor dem Kriege besetzt hatte, innerhalb drei
chen nach erfolgter Ratifikation zu räumen, die
gefangenen sogleich und ohne Lösegeld zurückzuschi
Geißeln und andre im Kriege eingezogene Pe
Freyheit zu setzen, die Churſächsische Artillerie,
noch in Sachsen befände, zurückzugeben, die
werke der Städte Leipzig, Torgau und Wit
ihrem bisherigen Zustande zu lassen, und alle
und Papiere, die zu den Churſächsischen Arch
Kanzleyen gehörten, auszuliefern und daraus nich
theiliges gegen Churſachsen anzuführen.

Der König von Polen dagegen als Chur
Sachsen versprach: in Ansehung der Churſächsisch
erschulden solche Verfügungen zu treffen, daß alle
sche Unterthanen, die in der Steuer entweder jet
talien hätten, oder künftig haben würden, nicht
Zinsen davon richtig empfangen, sondern auch
talien ohne den geringsten Abzug und in einem
Zeitraum erhalten sollten.

Die gegenseitigen Versprechungen endlich betr
Regulirung des Handels durch Kommissarien, die
theyische Justizverwaltung in Ansehung der beyder
Unterthanen und deren ungehinderten Abzug aus
Staat in den andern, endlich die Ausnahme der
Fürstenberg und ihrer Dependenzen von dem im D
Frieden festgesetzten Tausche, der sich im übrigen nic
auf den dasigen Zoll und das Dorf Schidlo, sonder
auf alles, was bisher Churſachsen an beyden Ufe
Oder besessen hatte, erstrecken sollte[9]).

9) Bekanntlich ist auch dieser Tausch nicht zur Volzie
kommen.

würden dem Frieden zwey Nebenartikel beyge-
denen der erste die Bestimmung enthielt: daß
Kontributionen und Lieferungen v. 11. Febr.
n sollten, daß aber hierunter diejenigen Zah-
zu verstehen wären, welche auf Wechselbriefe
Verschreibungen geleistet werden sollten [10]).
ndern Nebenartikel versprach der König von
Churfürst von Sachsen, daß er sogleich mit
der Landschaft einen von den sichersten Landes-
u erhebenden Fonds ausmitteln wollte, der
Bezahlung aller von 1764 an laufenden Zin-
euerschulden zu 3 Proc. und zur allmähligen
sämmtlicher Kapitalien, wie sie jährlich durch
ogen würden, verwendet werden sollte.
1 des ersten Nebenartikels, den man leicht
konnte, wurden übrigens von den Preußen
die rückständigen Lieferungen und Kontribu-
er größten Strenge eingetrieben und hierdurch
men zusammengebracht, die man nie zahlen
hofft hatte [11]).

der beygefügten Specifikation betrugen diese refer-
Wechselbriefe und Verschreibungen 2,455,223 Thlr:
; Pf. S. Wenck T. 3. p. 389.

chenholtz Th. 2. S. 421.

Vierzehenter Abschnitt.

Einfluß des siebenjährigen Kriegs auf Kultur und Münzwesen; Errichtung der Restaurations-Kommission und Eröffnung des Landtages von 1763.

§. 70.

Da unser Vaterland ein Hauptschauplatz des siebenjährigen Kriegs war, so mußte es auch natürlich die Wirkungen desselben in der größten Stärke empfinden. Zwar besitzen wir keine so detaillirte Schilderung hiervon, wie diejenige ist, welche die Landschaft nach Beendigung des 30jährigen Krieges entwarf [1]); doch verdient auch folgende allgemeine Beschreibung von dem unglücklichen Zustande des Landes, die man in der Bewilligungsschrift vom Jahre 1763 findet, einige Aufmerksamkeit. »Alles, was unsere Vorfahren hierbey in Erinnerung gebracht (sagten daselbst die Stände), ist mit dem übergroßen Elend und Unvermögen, welches der leidige beynahe sieben Jahre gedauerte Krieg bey den Kontribuenten überhaupt, insonderheit aber bey der Ritterschaft und den Städten angerichtet hat, nicht zu vergleichen. — Durch unerschütterliche und allen Glauben übersteigende Geld-

1) S. den ersten Theil dieser Geschichte des Königreichs Sachsen S. 64.

rungen hat man ihnen die doppelte und dreyfache
gung des wahren Werths ihrer unbeweglichen Gü-
Wuth und Härte abgedrungen; mehr als sie auf
und Wiesen zu erbauen vermocht, durch mannig-
auch zu öftern möglichst erschwerte Lieferungen,
Gutbefinden vorgenommene Fouragierungen ohne
ssung des zum Saamen und Brödung unentbehr-
dürfnisses entwendet; alle Vorräthe bey lästigen
ierungen und Durchzügen ausgeleeret, und ihre
ach Möglichkeit geschonten Waldungen niederge-
Ihr Viehstand ist theils durch häufige Vorspan-
nd andre Folgen des Kriegs, theils durch die
chene und noch jetzt in manchen Gegenden wü-
Viehseuche zerstört; ja hin und wieder alles be-
Gut durch Plünderungen verzehret; und über
die beste junge Mannschaft durch Werbungen
und viele Hauswirthe durch Krankheit aufge-
rden. Es wäre daher sehnlichst zu wünschen:
ie nach Ablauf des 30jährigen Krieges, dessen
, Schäden und Drangsale in den sieben Jah-
or wenig Monaten beendigten Unruhen wieder-
, ja vermannigfaltigt worden, geschehen, denen
Blut ausgesogenen Unterthanen eine äußerst be-
rquickung und Befreyung von Abgaben gewährt
nnte."

t man auch zu, daß diese Schilderung etwas
n ist, weil größtentheils die feindlichen Solda-
die strenge Mannszucht zurückgehalten wurden,
sschweifungen zu begehen, wie sich die Kriegs-
dreyßigjährigen Kriege erlaubten, so ist doch
dern Seite unläugbar, daß die feindlichen Er-

pressungen fast allen Glauben überstiegen. Denn nach der eignen Erzählung des Königs von Preußen [2]) betrugen allein die Kontributionen, die ihm entrichtet werden mußten, auf 40 bis 50 Millionen; so daß man die ganze Summe mit Einschluß der Lieferungen gewiß nicht zu hoch auf 70 Millionen Thaler berechnet [3]), wobey diejenigen Summen, welche die alliirten Völker dem Lande gekostet hatten, noch gar nicht in Anschlag gebracht sind; wogegen aber freylich ein ansehnlicher Betrag den Einwohnern desselben durch den vermehrten Geldumlauf wieder zu Gute kam. In Ansehung der Bevölkerung war Sachsen nach einer mäßigen Berechnung um 90,000 Menschen zurückgekommen, indem der Krieg nicht allein die gewöhnlichen Fortschritte derselben hemmte, sondern auch bey der schon erreichten Zahl sich eine Verminderung von 65,000 Seelen gezeigt hatte [4]).

Als daher der König August bey der Landtagsversammlung von 1763 auf eine Landmiliz von 7200 Mann Infanterie antrug [5]), so setzten die Stände diesem Antrag, außer den schon oft angeführten Bedenklichkeiten, vorzüglich auch diese entgegen [6]): »daß die noch übrige junge Mannschaft zur Wiederherstellung der im Kriege zu Boden gerichteten Stadt- und Land-Nahrung unentbehrlich sey, weil die Fabriken, Manufakturen, Künstler und

2) Oeuvres posthumes T. 4. p. 420.

3) S. Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th 8. S. 38[illegible]

4) Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 169 und 319

5) in einem Dekret vom 11. Aug. 1763.

6) in einem Gutachten vom 11 Okt., dem zugleich Anmerkungen über jenen Entwurf beygefügt waren.

Handwerker in den Städten, und die Landwirthe an Arbeitern und Knechten den größten Mangel litten.“ Sie baten daher, es möchte die Ausführung dieses Entwurfs noch einige Jahre Anstand leiden, und dann zuförderst nur die eine Hälfte der benöthigten Mannschaft gestellt werden: in der Folge aber kam dieser Entwurf ganz ins Stocken.

§. 71. Eine andre traurige Wirkung des siebenjährigen Kriegs, die viele tausend Familien in das größte Elend stürzte, war die schreckliche Münzverwirrung, die sich von Sachsen aus über ganz Teutschland verbreitete. Gleich nach der Preußischen Besitznahme der Stadt Dresden waren alle Churſächsische Münzbeamte von der daselbst befindlichen Münzstätte entfernt, und ein Preußischer Münzmeister, Villert, eingesetzt worden, der bis zum Jahre 1757 unter Churſächsischem Bildniß und Wappen die Münze noch ziemlich leidlich ausbrachte; aber in diesem Jahre unter Preußischem Stempel sogenannte Zwölf-Mariengroschen-Stücke von weit schlechtern Gehalt prägen ließ, welches bis 1759 dauerte, da Dresden an die Oestreicher überging[7]). Noch weit schlechter wurde die Münzstätte zu Leipzig besorgt, welche Jüdische Entrepreneurs, Ephraim, Itzig und Kompagnie, von dem König gepachtet hatten[8]). Sie prägten besonders unter Königlich Polnischem und Churſächsischem Bildniß und Wappen ungeheure Summen von Achtgroschenstücken, auf welche sie Anfangs, um das Publikum zu täuschen, das

7) Klotzsch Churſächsische Münzgeschichte Th. 2. S. 840.

8) Der Pacht wurde von Jahr zu Jahr erhöht, und soll endlich bis auf 7 Millionen Thaler in schlechtem Geld gestiegen seyn. S. v. Archenholtz Th. 2. S. 192.

Jahr 1753 ſetzten, und denen das Volk ſpäter den Nahmen Ephraimiten beylegte. Nachdem ſich dieſe Münzſorten ſeit 1757 ſichtbar verſchlimmert hatten, ſo erfolgten ähnliche Münzveränderungen in vielen benachbarten und entfernten Provinzen des nördlichen Teutſchlands, und als die guten Münzſorten immer mehr verſchwanden, wechſelten die verſchiedenen Entrepreneurs gegenſeitig ſchlechte Münzen ein, um noch ſchlechtere daraus zu prägen[9]), ſo daß in den letzten Zeiten des Kriegs die feine Mark Silber nie unter 33 Thlr. 8 Gr. ausgebracht wurde, und die alten Auguſtd'or[10]) und Friedrichsd'or 20 Reichsthaler in der circulirenden Silbermünze galten[11]). Anfangs äußerten die elenden Münzſorten noch keinen bedeutenden Einfluß auf Handel und Wandel, bis man ſeit 1759 den wahren Werth derſelben immer mehr kennen lernte, worauf die Preiſe aller Bedürfniſſe, mit Ausnahme der Lebensmittel, welche durch militairiſchen Zwang in ihrem bisherigen Werth erhalten wurden, unmäßig in die Höhe ſtiegen. Am härteſten wurden dadurch diejenigen Perſonen gedrückt, deren Einkünfte ſich auf beſtimmte Beſoldungen beſchränkten, und welche den Zählthaler in Kurant-Gelde annehmen mußten. Dagegen zogen Kaufleute, Wechsler, Lieferanten und Pachter den größten Vortheil hiervon, ſo daß hierdurch das größte Mißverhältniß unter den verſchiednen Ständen entſtand. Noch während dem Kriege hatte die Churſächſiſche Regierung

9) Klotzſch a. a. O. S. 843 — 845.

10) Die neuen Auguſtd'or beſtanden größtentheils aus Kupfer und betrugen nicht über anderthalb Reichsthaler gutes Silbergeld.

11) Klotzſch a. a. O. S. 851.

nach der Wiedereinnahme von Dresden von Zeit zu Zeit verschiedne Edikte erlassen[12]), wodurch schlechte Münzsorten verrufen wurden; da jedoch der größte Theil des Landes in Preußischen Händen blieb, so konnten sie natürlich ihren Zweck nicht erreichen. Sogleich nach Abschluß des Friedens aber erschien noch vor der Rückkunft des Königs von Polen nach Sachsen eine allgemeine Verordnung[13]), nach welcher die meisten schlechten Münzsorten, die während dem Krieg im Umlauf gekommen waren, sogleich verrufen, die zu Leipzig unter Churſächsischem Stempel und mit den Jahrzahlen 1753, 1761 und 1762 geschlagenen Achtgroschenstücke aber bis zum ersten July 1763 in dem Werth von drey guten Groschen geduldet wurden; indem man zugleich die Besitzer aller dieser Münzen anwies, sie binnen der nehmlichen Frist in der Münzstätte zu Dresden, oder bey den in den Kreisstädten befindlichen Kassirern auszuwechseln[14]). Zugleich wurde in diesem Edikt zuerst der Konventions- oder 20 Gulden-Fuß in Sachsen eingeführt, den schon früher die meisten Teutschen Staaten angenommen hatten. Die erste Veranlassung hierzu gab das in dem Leipziger Münzfuß festgesetzte Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15, wornach das Silber nirgends so wohlfeil war, als in Teutschland[15]), welches einen desto nachtheiligern

d. 14. März 1763.

12) in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1731. sq.

13) l. c. p. 1597.

14) Allein in Freyberg sollen auf 4888 Centner solcher Münzen eingeschmolzen worden seyn.

15) Bekanntlich wurde dieser Gegenstand zuerst von Johann Philipp Graumann in Anregung gebracht, der lange Zeit auf großen Handlungscomptoirs gestanden hatte, und dessen

Einfluß auf dessen Staatswirthschaft äußerte, da
Land reich an Silberbergwerken ist und dessen Münz
weit weniger als in andern Staaten das Ausschle
guten Silbermünzen zu verhindern vermochte[16]).
die Menge der geringhaltigen Münzen, die b
während dem Oestreichischen Erbfolgskrieg in Te
verbreitet wurden, stieg ferner der Handlungsw
Silbers so sehr hinauf, daß die Münzherren d
Mark nicht ohne große Einbuße zu 18 Gulden a
gen konnten, wie nach dem Leipziger Münzfuß g
sollte[17]). Mehrere Theilnehmer des letztern ging
willkührlich von selbigem ab, und besonders schloß
d. 21. Sept. 1753. Theresia mit dem Churfürsten von Bayern eine
tion[18]), nach welcher in den beiderseitigen Sta
feine Mark Silber zu 20 Gulden, vom Spec
bis zum Groschen herab, sollte ausgeprägt wer
das Gold sich zum Silber wie 1 : $14\frac{11}{72}$ verhal
Zwar wich Bayern selbst bald darauf insofern w
diesem Vergleiche ab, als es auf jede ausgebrach
Silber einen äußerlichen Aufschlag von 4 Gulde
woraus der Nahme 24 Guldenfuß entstand, so da
der Konventions-Speciesthaler auf 2 Gulden 24

Grundsätze man zuerst (seit 1749) in Braunschweig
ter (seit 1750) zu Berlin befolgte. Die Schriften,
durch diese Münzveränderung veranlaßt wurden, s. i
ters Litteratur des Teutschen Staatsrechts Th. 2.

16) Klotzsch a. a. O. S. 814. sucht hierin gegen die
liche Meinung den alleinigen Grund des Uebels, und
sich dagegen, den Leipziger Münzfuß von aller Sch
zusprechen.

17) a. a. O. S. 822.

18) in Hirsch teutschem Münzarchiv Th. 6. S. 39

zer erhöht wurde; jedoch blieb der innere Werth seiner Münzen unverändert[19]). Da hierauf auch der Schwäbische, Fränkische und Oberrheinische Kreis auf dem Münzprobationstage zu Augsburg gleichfalls den Konventionsfuß mit dem nehmlichen Aufschlag angenommen hatten[20]), so suchten sie auch mehrere andre Reichsstände zu dessen Annahme zu bewegen, weil sie wünschten, ihn allmählig über das ganze Reich verbreiten zu können. Sie ließen daher dießfalls eine Einladung auch an den Churfürsten von Sachsen ergehen[21]), der schon vor dem Ausbruch des siebenjährigen Kriegs, bey Ausprägung verschiedener Münzsorten, den Leipziger Münzfuß verlassen hatte[22]). So geneigt er aber auch schon damals war, dieser Einladung Folge zu leisten, so konnte dies doch erst nach Beendigung des Kriegs in der schon erwähnten Verordnung geschehen, welche durch ein neues Gesetz[23]) vom 14. May 1763 einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen[24]) erhielt.

d. 18. April 1761.

19) Klotzsch Th. 2. S. 832.

20) S. den Münzrezeß bey Hirsch Th. 8. S. 336.

21) Klotzsch a. a. O. S. 892.

22) Klotzsch Th. 2. S. 837.

23) in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1606.

24) Unter andern wurde hier der wichtige Grundsatz angenommen: daß im Handel und Wandel das Verhältniß des Goldes zum Silber zu unbeständig sey, als daß man es in dieser Hinsicht für immer bestimmen könnte. Noch wurde daselbst wegen der Scheidemünze in Sechsern, Dreyern und Pfennigen festgesetzt, daß bey dieser wegen der darauf zu verwendenden größern Münzkosten die Mark fein Silber zu 14 Thalern ausgebracht werden sollte u. s. w.

In einer andern Vorschrift[25]) vom 18. Juny dieses Jahres wurde die schon in der 28sten Konstitution des Churfürsten August enthaltene Regel: daß nach erfolgten Münzveränderungen dargeliehene Summen entweder in den zur Zeit des Darlehns gangbaren Münzsorten, oder bey deren Ermangelung, nach ihrem innerlichen Werth in andern gangbaren Münzsorten wieder bezahlt werden sollten, auf die gegenwärtigen Verhältnisse angewendet: wodurch die armen Schuldner, und besonders die sehr verschuldeten Städte und Kommunen eine große Erleichterung erhielten.

Auf alle diese wohlthätigen Maaßregeln hatte die nach beendigtem Krieg niedergesetzte Restaurations-Kommission zu der unter andern Fritsch, Gutschmid und Wurmb gehörten, einen sehr wohlthätigen Einfluß, indem sie alle Zweige der Landeswohlfahrt untersuchen, und darauf abzweckende Vorschläge thun mußte[26]), die auch manche andre treffliche Gesetze und Verordnungen veranlaßte[27]). Einige ihrer Entwürfe wurden der Landesversammlung von 1763 mitgetheilt, als z. B. wegen der Wiederanbauung wüster Häuser und Plätze, und wegen der Emporbringung der Städte[28]), so wie auch ein merkwürdiges Gutachten über

25) in Cod. Aug. l. c. p. 1623.

26) Nach Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen Th. I. S. 18. sollen ihre Arbeiten auf 19 Bände Akten betragen.

27) Besonders das Edikt wegen der zu Wiederaufhelfung hiesiger Lande nöthigen Veranstaltungen v. 23. März 1763 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 854.

28) Als Mittel zur Wiederaufnahme der Städte (deren Verfall, in soweit er schon vor dem Kriege vorhanden gewesen, von den Kreis- und Amtshauptleuten am Orte selbst untersucht werden sollte) wurden angegeben: Verminderung der

sserung des Justiz- und Polizeywesens in Sach-
: diesem äußerte die Kommission den Wunsch:
)sen ein eignes kurzes und deutliches Gesetzbuch
nöchte, wornach Obrigkeiten und Richter ohne
eit und Verwirrung verfahren und sprechen, und
ie Unterthanen sich von ihren Rechten und Ver-
ten zuverlässig unterrichten könnten. Da sie
bemerkte: daß die Ausführung eines so wichti-
eitläuftigen Werks Zeit und Arbeit erforderte[29]),
sie wenigstens vor der Hand manche schon ehe-
arbeitete, aber noch nicht bekannt gemachte Ge-
r in Erinnerung, so wie auch die besonders auf
age von 1722 in Anregung gebrachte Abfassung
1 Polizeyordnung; wobey sie die Berücksichtigung

, Errichtung von Leihhäusern, Wiederherstellung des
kredits wegen der von den Unterthanen dargeliehenen
lien, Herbeyziehung der Handwerker und Manufaktu-
in die Städte, gute Besetzung der Rathsstühle (wobey
orschlag gethan wurde, bey den Rathswahlen auch die
rschaft durch ihre Viertelsmeister und Ausschuß-Per-
zu hören, und in keinem Fall mehr als die Hälfte
gelehrte wählen zu lassen), endlich Erschwerung der
sse zwischen der Bürgerschaft und den Stadträthen.

s könnte dazu (meinte die Kommission) am füglichsten
hesten zu gelangen seyn, wenn Ew. Königl. Majestät
mit genugsamer Rechtswissenschaft, Landeskenntniß
atriotischem Dienst-Eifer begabten Person die Ferti-
eines Aufsatzes zu einem Codice iuris civilis et cri-
is für Dero gesammte Erblande aufgeben, diesen Auf-
sdann sowohl den Justiz-Kollegien und Dikasterien, als
den getreuen Ständen der gesammten alten Erb- und
vorirten Lande, um binnen einer zu setzenden Frist monita
chen zu können, mittheilen und sodann durch eine Kom-
n mit Zuziehung dessen, der den ersten Aufsatz gemacht,
ndliche Einrichtung unter Aufsicht und Anordnung Dero
men Concilii bewirken zu lassen, geruhen wollten."

fremder guter Polizeygesetze für nothwendig hielt, die aber nach hiesiger Landesbeschaffenheit und Umständen eingerichtet werden müßten. Die meisten dieser Entwürfe scheinen deshalb auf der am 7. August 1763 eröffneten Landesversammlung von 1763 nicht so sehr berücksichtigt worden zu seyn, als es ihre Wichtigkeit verdiente[30]), weil die Aufmerksamkeit der Stände vorzüglich auf die Wiederherstellung des Steuer-Kredits gerichtet war, weswegen der König schon eine Vorberathschlagung mit 13 Personen von der Ritterschaft und 14 Städten gehalten hatte[31])

v. 11. May bis 2. Juny 1763.

Funfzehenter Abschnitt.

Tod und Familie Friedrich August II.

§. 72.

Der König von Polen war bey der Eröffnung des Landtags selbst wieder in Dresden gegenwärtig, wohin er sich gleich nach dem Abschluß des Friedens, von Warschau das ihm während dem ganzen siebenjährigen Kriege zum Aufenthalt diente, begeben hatte. Noch vor dem Schluß der Landtagsverhandlungen ging er unvermuthet im 61sten

30) Erst auf dem folgenden Landtage erstatteten die Stände ein hierauf sich beziehendes Gutachten über die Verbesserung des Justiz- und Polizeywesens den 30. May 1766.

31) S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churfächsischen Landesversammlungen Th. 2. S. 166.

nes Alters mit Tode ab[1]). Der bisherige Pre- d. 5. Okt.
nister Graf von Brühl, der sein unbeschränktes 1763.
n bis zu seinem Tode genossen, es aber oft zum
e des Landes gemißbraucht hatte, legte sogleich
lle nieder und starb noch in demselben Monat. d. 28. Okt.
Familie des Königs war sehr zahlreich, indem er 1763.
Gemahlin 15 Kinder gezeugt hatte, welche den
königliche Prinzen von Polen und Lithauen führ-
y seinem Ableben waren noch 5 Prinzen[2]) vor-
Friedrich Christian (geb. den 5 Sept.
)er ihm in der Regierung folgte; Xaver Au-
). den 25. Aug. 1730) hatte seit 1758 als
)er Generallieutenant die Sächsischen Truppen
rt, welche von den Preußen zu der Französischen
ergegangen waren, und übernahm in der Folge
Ableben seines ältern Bruders die Regentschaft
)er Minderjährigkeit des jetzigen Königs. Nach

)ar dies das erste Mal, daß der Landesherr während
Landtage mit Tode abging. Der Churfürst Friedrich
ian machte den Todesfall in einem Dekret vom 6. Oct.
tänden bekannt, bestätigte zugleich die von seinem Vas
gen der Erhaltung des bisherigen Religions-Zustan-
theilten Assekurationen, und empfahl die fleißige Fort-
der bisherigen Berathschlagungen.

: den vor ihm verstorbenen Prinzessinnen war Marie
lie an den König von Neapel, nachherigen König
panien Karl III. vermählt († den 27. Sept 1760);
nen, die ihn überlebten, die älteste, Marie Anne,
n letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph
17. Febr. 1797); die zweyte, Marie Josephe, an
dauphin († den 13. März 1767). Die drey jüngsten
ie Christine Aebtissin zu Remiremont in Lothrin-
† den 18 Nov. 1782), Marie Elisabeth und
ie Kunigunde blieben unvermählt.

Beendigung derselben hielt er sich größtentheils bis zur Französischen Revolution unter dem Nahmen eines Grafen von der Lausitz in Frankreich auf, wo er Inhaber eines Husarenregiments war. Er hatte sich mit einer Gräfin Spinuzzi vermählt, und starb 1806 mit Hinterlassung einiger Kinder. Karl Christian Joseph (geb. den 13. Jul. 1733) erhielt durch die Wahl der Kurischen Stände und durch Russischen Einfluß das Herzogthum Kurland, dessen voriger Herzog Graf von Biron von der Prinzessin Anne, die ihn mit Hülfe des Grafen von Münnich der Regentschaft von Rußland unter
1740. Iwan III. beraubt hatte, nach Siberien war verwiesen worden; auch ertheilte ihm sein Vater mit Einwilligung des Polnischen Reichsraths die Belehnung über dieses von der Krone Polen noch abhängige Lehn[3]). Als aber Biron von Peter III. wieder zurückgerufen und nachher von der Kaiserin Katharina II. in Kurland wieder eingesetzt wurde, so mußte sich der Herzog Karl entschließen, sein Herzogthum wieder zu verlassen, ob er sich gleich seine Rechte durch eine feierliche Protestation und durch den Titel, den er bis zu seinem Tod (den 16. Juny 1796) fortführte, vorbehielt. Seine Gemahlin war aus dem alten Polnischen Geschlechte Korvin Krasinsky und wurde 1775 in den Reichsfürstenstand erhoben. Albert Kasimir August (geb. den 11. Aug 1738) trat in Oestreichische Kriegsdienste, und wurde 1765 von dem Wiener Hof zum Generalfeldmarschall und zum Statthalter des Königreichs Ungarn ernannt. Im folgenden Jahre vermählte er sich mit der Tochter Kaiser Franz I.

3) Büschings Magazin Th. 3. S. 48 u. f.

er Erzherzogin Marie Christine, und erhielt von ihrer
Mutter das Oberschlesische Fürstenthum Teschen, daher
r auch den Titel eines Herzogs zu Sachsen-Teschen an-
ahm. Nach dem Absterben des Herzogs Karl von Lo-
hringen wurde ihm zugleich mit seiner Gemahlin die
Statthalterschaft der Oestreichischen Niederlande anver-
aut, die er von 1781 — 1793 verwaltete, aber in
m unglücklichen Kriege mit Frankreich verlor, in wel- 1794.
em er auch einige Zeit die Reichsarmee kommandirte.
lemens Wenzeslaus (geb. den 28. Sept. 1739)
ar seit 1759 als Generalfeldmarschall-Lieutenant in
ıserlichen Diensten, trat aber in der Folge in den geist-
hen Stand, und wurde hierauf, nachdem er von dem
abst ein breve eligibilitatis erhalten, welches ihn be-
htigte, mehrere Bisthümer zu besitzen, 1763 zum
ischof von Freysingen und Regensburg und 1764 zum
oadjutor von Augsburg erwählt. Auf die nehmliche
eise erhielt er 1768 das Erzbisthum Trier, so wie
n in dem nehmlichen Jahre das Bisthum Augsburg
ch den Tod des bisherigen Bischofs zufiel. Dagegen
ßte er Regensburg und Freysingen wieder abgeben,
rde aber Koadjutor in Elwangen und erhielt den wirk-
en Besitz dieser Abtey 1787. Als wegen der in dem
neviller Frieden vom 9. Febr. 1801 erfolgten Abtre-
g des linken Rheinufers an Frankreich das Erzbis-
m Trier ganz aufhörte, wurde ihm dafür in dem De-
ationshauptschluß von 1803 [4]) ein Jahrgeld von
0,000 Gulden angewiesen, das ihm von dem Chur-
stlichen Kollegio ausgezahlt werden sollte; auch mußte

) §. 69.

ihm die Stadt Augsburg, ob er gleich durch die damalige faſt allgemeine Sekulariſation, auch die weltlichen zu dem daſigen Bisthum gehörigen Güter verlor, das biſchöfliche Schloß und die für ſeine Dienerſchaft nöthigen Gebäude mit ihren bisherigen Immunitäten auf lebenslang einräumen.

Sechzehenter Abſchnitt.

Friedrich Chriſtian.

§. 73.

Der Regierungsantritt des neuen Churfürſten erregte mit Recht die größten Hoffnungen und Erwartungen der Unterthanen, da er ſich ſchon während dem ſiebenjährigen Krieg durch ſeine Theilnahme an ihrem Unglück, die er oft mittelſt thätiger Verwendung bezeigte, allgemeine Liebe und Achtung erworben hatte. Sein vorzüglichſtes Augenmerk war jetzt auf die in dem Hubertsburger Frieden und in einem zu Oſtern 1763 in das Land erlaſſenen Avertiſſement [1]) verſprochene Wiederherſtellung des Steuer-

1) in Cod. Aug. Cont. P. II. p. 294. Im Allgemeinen wurde ſchon hier der Plan wegen Tilgung der Landesſchulden vorgezeichnet; und zugleich gegen die Gläubiger das Vertrauen geäußert, daß ſie die vor dem Krieg rückſtändig verbliebenen und während demſelben aufgelaufenen Zinſen würden fallen laſſen, weil der Fonds hierzu durch die ſchweren Kontributionen entzogen ſey, und die Unterthanen durch die harten Kriegsdrangſale äußerſt entkräftet wären.

ichtet, womit sich die damalige Landesver-
ngelegentlichst beschäftigen mußte. Sämmt-
schulden aber betrugen nach der schon von dem
nig in der Landtagsproposition den Ständen
Berechnung 29,432,328 Thlr. 3 Gr. 5¾ Pf.,
Summe 1,468,641 Thlr. 21 Gr. 9¼ Pf.
19 hinzugekommen waren, und 28,499,431
. 8¾ Pf. aus zinsbaren Darlehnen bestanden.
er Schulden, von denen in der Folge noch
n wegfielen[2]), hatte man der Landschaft den
an: „daß sie nicht nur die Bezahlung derjel-
en übernehme und assekurire, daß kein Gläu-
en dürfe, es werde ihm über kurz oder über
)zug oder eine Verminderung seines Kapitals
werden, sondern auch zu richtiger Bezahlung
n 3 Proc. und zu einem Fonds d'amortisse-
n successiver Abtragung der Kapitalien jähr-
zu gänzlicher Tilgung der Steuerschulden, ein
eitesten und sichersten Einkünften des Landes
bey jetziger und allen künftigen darauf zu
Verwilligungen jedesmal zu erhebendes Quan-
ns an 11 Tonnen Goldes aussetze: nicht min-
baltung der Kreditkasse aus ihrem Mittel ge-
rte von Ritterschaft und Städten ernenne und
en Bestätigung vorschlage; auch einen Ent-
denselben auszustellenden Instruktion einreiche,
rgestalt beschleunige, damit noch während
das Nöthige zum völligen Stand und Rich-

[2]) sem Abzug blieben 29,028,424 Thlr. 18 Gr. 6¾ Pf.
S. die Abhandlung über die Churſachſiſchen Staats-
(Leipz. 1793. 4.) S. 5.

tigkeit gebracht werden könne.“ Nachdem hierauf die Landstände schon vorläufig in ihrer Präliminarschrift die Nothwendigkeit anerkannt hatten, die Gläubiger nach Vorschrift des Hubertsburger Friedens zu befriedigen, so übergaben sie den 28. Sept. 1763 eine besondere Steuer-Kredit-Schrift, worin sie sich über folgende 3 Punkte erklärten:

1) Wegen der Uebernahme der gedachten Schulden; wobey sie ihre vorige Erklärung wiederholten, mit dem Vorbehalt: „daß, wofern sich bey der künftigen Rechnungsabnahme[3]) eine Verminderung derselben ergäbe, diese allein der Steuer-Kredit-Kasse zu Gute gehen, hingegen alle Vermehrungen der Schulden last gänzlich unterbleiben, auch in Zukunft bey dem Anfang jeder Landesversammlung die Rechnungen über die abgelaufenen Verwilligungsjahre nebst einem summarischen Auszug über Einnahme und Ausgabe den Ständen vorgelegt werden möge[4]), damit sie daraus den wirklichen

3) Bey dieser ging man bis auf das Jahr 1733 zurück, indem man hierzu eine besondere Deputation der Stände niedersetzte, deren Arbeit aber dadurch sehr erschwert und verhindert wurde, daß bey dem Bombardement in Dresden ein großer Theil der Steuer-Rechnungen verbrannt worden war Die wichtigen Schriften, welche auf dem folgenden Landtage über diese Gegenstände gewechselt wurden, waren 1) Deputations-Vortrag an sämmtliche Stände v. 20. May 1766 wegen der 1764 vorgenommenen Abnahme der Steuerhauptrechnung, bey Uebergebung der dießfalls gehaltenen Original-Rechnungen 2 Gnädigstes Dekret an die Landstände, das Steuer-Hauptrechnungs-Werk betreffend vom 23. May 1766. 3) Der Stände Gutachten wegen des Steuer-Hauptrechnungs-Werks vom 9. Aug. 1766.

4) Schon auf dem folgenden Landtage wurde diese Vorschrift vollzogen. S. 1) Steuer-Kredit-Kassen-Vortrag vom

von jeder Art bewilligten Abgabe, und deren der
ligung gemäße Verwendung vollständig übersehen

) Wegen Ausmittlung eines Fonds zur
)lung der Zinsen an drey vom Hun-
nd zum allmählichen Abtrag der Ka-
n nach einer durch das Loos zu be-
nden Ordnung. Es wurde in dieser Absicht
esherrliche Antrag auf die jährliche Aussetzung
Tonnen Goldes genehmigt[1]), und zugleich fest-
daß jede künftige Landesbewilligung hierauf vor-
gerichtet, und diese Summe jederzeit von den be-
und sichersten Einkünften des Landes im voraus
werden sollte.

Wegen der zur völligen Sicherheit
euergläubiger zu veranstaltenden Ver-
ig dieses Fonds. Die Deputirten, welche
Vorschlag gebracht wurden, sollten aus 7 Mit-

May 1766. 2) Gnädigstes Dekret an die Landstände,
ey der Ober-Steuereinnahme gefertigten Steuer Rech-
s-Extrakte betreffend, vom 27. May 1766 3) Der
nde Steuer-Kredit-Kassen-Schrift vom 9. August
. 4) Dekret an die Landstände das Steuer-Kredit-
m-Werk betreffend vom 12. Aug 1766 — Aehnliche
ksten findet man auch auf allen spätern Landesversamm-
en.

ch wurde eigentlich zur Abtragung und Verzinsung der
Verloosung kommenden Kapitalien nur 1,070,000 Thlr.
esetzt; und die übrige Summe von 30,000 Thlrn. zur
agung der in die Obersteuereinnahme eingelieferten Do-
en, Lehns- Stamms- Fideikommiß- und Majorats-
italien, der unter 100 Thlr. betragenden Posten und zur
eitung des bey der Kreditkasse erforderlichen Aufwandes
wiesen.

gliedern der Ritterschaft, von denen aus jedem Kreise einer erwählt würde, und aus den 7 Kreisstädten bestehen. Sowohl für die Deputirten selbst, als für den Buchhalter und Kassirer wurde eine Instruktion entworfen, und zugleich gebeten, dieselbe nebst einem gleichfalls in Entwurf beygefügten Avertissement wegen Errichtung dieser Anstalt „zur Gewinnung des höchstnöthigen Vertrauens“ durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Noch baten die Stände am Schlusse dieser Schrift auf das dringendste: daß weder der König, noch seine Nachfolger irgend jemandem einen Eingriff in diese Einrichtung gestatten möchten, indem sie zugleich erklärten, daß im unvermutheten Fall des Gegentheils die landschaftlichen Deputirten sich genöthigt sehen würden zu resigniren, die gesammte Landschaft aber die Besorgung dieses Geschäfts zu verbitten.

Der Churfürst genehmigte in der Hauptsache alle diese Punkte[6]) in einem Dekret vom 10. Okt. 1763 und that zugleich die für das Land höchst erfreuliche Erklärung: daß einem den 17. Sept. d. J. besonders von den Ständen angebrachten Gesuche gemäß, alle der Kammer zustehende Steuerscheine aus der jährlichen zur Tilgung der landschaftlichen Schulden anzuordnenden Verloosung gänzlich hinwegbleiben sollten, indem er sich jedoch ihre Anerkennung und dereinstige Bezahlung, so wie ihre Ver-

6) Die eben erwähnten von den Ständen zum Behuf der Steuer: Kredit: Kasse gemachten Entwürfe wurden mit Erinnerungen begleitet, an die Landschaft zurückgegeben: die öffentliche Bekanntmachung der dazu gehörigen Instruktion aber wurde von dem Churfürsten bedenklich gefunden.

zinſung mit 3 Proc. ausdrücklich vorbehielt. Die Land-
ſchaft acceptirte dieſe gütige Erklärung des Churfürſten in
ihrer anderweiten Schrift wegen des Steuer-Kredit-
Avertiſſements vom 20. Okt. 1763, und wies zugleich
auf deſſen Verlangen der Steuer-Kredit-Kaſſe einen
beſtimmten Fonds an, der ſowohl auf die Land- und Pfen-
nig-Steuern, als auf die Trankſteuern und die neue
Wein-Anlage gegründet wurde. Auch ſetzte man über-
dieß nach der letzten Erklärung des Churfürſten vom 28. Okt.
3 Quatember hierzu aus; doch ſollten von allen dieſen
Abgaben, ſobald ſich aus der angeſtellten Berechnung er-
geben würde, daß die Kredit-Kaſſe die ausgeſetzten 11
Tonnen Goldes völlig erhoben hätte, nichts mehr dahin
verabfolgt, ſondern der Reſt aus der Kreiseinnahme zur
Obersteuer-Einnahme abgeliefert werden.

Dieſe ganze Einrichtung wurde nun in ihren weſent-
lichen Punkten durch eine Erklärung der Stände vom
5. Okt. 1763 öffentlich bekannt gemacht [7]), und darin
auch überdieß dem Publiko davon Nachricht gegeben: daß
ſich ſämmtliche Deputirte noch vor dem 1. Nov. in Leipzig
einfinden würden, um hier die erſte Einrichtung der neuen
Steuer-Kredit-Kaſſe gemeinſchaftlich zu veranſtalten;
hingegen in Zukunft in jeder Leipziger Oſter- und Mi-
chaelis-Meſſe drey ritterſchaftliche Deputirte, nebſt den
Deputirten der Stadt Leipzig und noch zwey Kreisſtädten
die vorfallenden Geſchäfte (beſonders die Verlooſung) be-
gehen ſollten. Nach derſelben Erklärung waren die dazu
verpflichteten Buchhalter und Kaſſirer nebſt den übrigen
Subalternen (die ſich beſtändig in Leipzig aufhalten ſollten)

[7]) Cod. Aug. Cont. P. II. p. 299.

angewiesen, den Steuergläubigern, die in die [illegible] sung zu kommen verlangten, gegen Zurückgabe der [illegible] erscheine, neue landschaftliche, von einem rit[illegible] lichen und städtischen Deputirten unterschrieben, von dem Buchhalter kontrasignirte, und durch [illegible] eckung eines den Deputirten anvertrauten Stem[illegible] zeichnete Obligationen einzuhändigen. Der Ter[illegible] binnen welchem diese Einlösung geschehen sollte, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ver[illegible] Nach dieser Zeit sollten zwar die Bücher über die [illegible] Verloosung kommenden landschaftlichen Obliga[illegible] schlossen, selbige aber demungeachtet mit 3 vom H[illegible] verzinset, und nach Beendigung dieser Verloo[illegible] neue zu einer anderweiten Verloosung eingeschrieb[illegible]

Mit welcher Gewissenhaftigkeit alle diese [illegible] Befestigung und Wiederherstellung des Stem[illegible] vollzogen worden sind, ist allgemein bekannt, [illegible] der wohlthätige Einfluß, welchen ihre pünktliche [illegible] auf den Wohlstand des Landes geäußert hat.

§. 74. Wegen der außerordentlichen Ein[illegible] schreiben, welche in dem Kriege die Stelle der Land[illegible] willigungen vertreten hatten [8]), wurden den Land[illegible] besondere Reversalen gegeben. Die neue Verm[illegible] aber, die auf diesem merkwürdigen Landtage er[illegible] unterschied sich von den vorhergehenden vorzüglich [illegible] gende Art:

1) Wurden die Steuern jetzt nicht mehr [illegible] mannichfaltigen Bedürfnissen verwilligt, als zum

8) Cod. Aug. Cont. P. II. p. 631—642.

9) S. Bewilligungsschrift vom 12. Nov. 1763 und [illegible] abschied vom 20. Nov. d. J.

ihre Hauptbestimmung auf Tilgung der Lan-
n, Erhaltung der Miliz und der Landeskolle-
treitung eines Theils der Gesandtschaftskosten[10])
inige nur im Allgemeinen angegebene Ausgaben
r[11]), wozu auch die Auslösung der Landstände
urde, beschränkte. Selbst das seit einem Jahr-
nunterbrochen erhobene landesherrliche Deputat
Churfürst nach einer in der Landtagsproposition
Erklärung zugleich mit dem für die Kammer-
isher verwilligten Beytrag für diese Verwilli-
fallen; so wie er auch außer den im Kriege an-
en Kammerrückständen verschiedene jährliche An-
n der Kammer[12]) gleichfalls aus eigner Bewe-
lich aufgab.

egen wurde zu Folge eines landesherrlichen De-
om 15. August 1763 für die frommen Stif-
esiger Lande, welche sowohl durch die während
e zurückgebliebenen Zinsen dargeliehener Steuer-
, als auch durch die jetzt beschlossene Herab-
rselben auf 3 Proc. sehr in Verfall geriethen,
Ueberschuß der Steuer-Einkünfte jährlich 8000
die Bedürftigsten ausgesetzt. Auch wurde diese
uf dem folgenden Landtage bis zu 13,000 Tha-

t 45,937 Thlrn. 12 Gr.

: wurden zu 139,016 Thlr. angesetzt. Auf dem fol-
n Landtage von 1766 blos zu 120,916 Thlr. Auch
man wieder auf den folgenden Landtägen kleine Ab-
ungen von dieser Summe.

e betrugen nach einer Beylage der Landtagsproposition
7 Thlr.

wurde durch einen Bericht des Oberkonsistorii vom 27.
1763 veranlaßt.

ler erhöht, welche man unter die beyden Univer
Leipzig und Wittenberg[14]) und die Landschulen
und Grimma vertheilte[15]).

2) Mußten für die angegebenen Bedürf
meisten Steuern überhaupt haften, ohne daß be
zelnen Ansätzen ihre Bestimmung genau bemerkt
daher die Stände auch nur im Allgemeinen
(mit Einschluß der Landsteuer zu 16 Pf.) und
tember verwilligten. Nur die Fleischsteuer wur
mentlich zur Erhaltung der alten Raths- und
Kollegien angewiesen, wobey die Landschaft ihre
Landtagsabschiede gegründete Bitte wiederholte
sich die Kammer keinen Antheil davon zueignen
auch ihre Gewährung wirklich erhielt. Die
Konsumtions-Accise dagegen (von welchen
tere auch damals nicht in die Verwilligung
blieb auch künftig der Kammer vorbehalten,
sprach der Landesherr, daß er den gegen die
oft angebrachten Beschwerden und Gebrechen
keit und Verfassung nach abhelfen wollte.

14) In Ansehung der Universitäten wurde die
beygefügt: „daß von dem ihnen ausgesetzte
Professori oder Doctori medicinae, der sich auf
veterinariam appliciret, und darin Unterricht
Ergötzlichkeit gereicht werden sollte."

15) Man vergl. besonders den Bericht des Oberkon
19 März 1766, welcher der landesherrlichen
beygefügt ist, und den Deputationsvortrag wegen
rum causarum vom 9. Aug. 1766, welcher unter
lagen zu der Bewilligungsschrift dieses Landta
lich ist.

16) in einer besondern Schrift vom 14. Sept. d. J.

3) Die einzelnen Arten der Abgaben blieben in der Hauptsache unverändert[17]), doch wurde jetzt mit der seit 1742 erhöhten Weinsteuer eine ähnliche Erhöhung in Ansehung des ausländischen Branntweins verbunden, so daß man jetzt auf den Eymer des gewöhnlichen Branntweins 1 Thlr. 12 Gr., auf den Eymer des abgezogenen 3 Thlr. legte. Die Vermögenssteuer aber, die bisher zu der nach Stand und Würde eingerichteten allgemeinen Personen-Steuer gehörte, wurde jetzt gänzlich aufgehoben[18]); weil, wie die Landschaft in ihrer Bewilligungsschrift sagte, diese Abgabe nur wenig betrage und zu schädlichen, den Kredit zu Grunde richtenden Manifestationen des Vermögens den Weg bahne[19]).

§. 75. Die meisten Schwierigkeiten auf diesem Landtage, wo Herr und Stände nur einen Sinn hatten, und Hand in Hand Schlüsse faßten, die ihrer würdig

17) Auch das ritterschaftliche Donativ, das damals, so wie auf den folgenden Landesversammlungen, 130,000 Thlr. betrug. Auf dem Landtage von 1766 wurden zwar blos 50,000 Thlr. verwilligt, dafür aber erhielt der Administrator ein außerordentliches Geschenk zu 80,000 Thlrn von der Ritterschaft.

18) Man vergl. das Ausschreiben wegen der Personensteuer vom 12 Dec. 1763 in Cod. Aug. Cont. P. II. p. 647. Einige Abänderungen der Personensteuer wurden den Ständen durch ein Dekret vom 11. July 1766 vorgelegt; worauf ihr Gutachten den 11. Aug. 1766 erfolgte. Das neue Ausschreiben vom 13. März 1767, welches eine Folge dieser Verhandlungen war, s. l. c. p. 738.

19) Die Landschaft behauptete sogar, daß, wenn dem vorigen König die so gefährlichen Folgen dieser an sich unschuldig und billig scheinenden Besteuerungsart bekannt worden wäre, er in der Landtagsproposition nicht darauf angetragen haben würde.

waren, mächte die Erhaltung der Armee[20]), zu welchem Bedürfniß die Landtagsproposition auf die nächsten drey Verwilligungsjahre (außer einer zur Wiederherstellung derselben nöthigen Summe von 477,592 Thlr.) jährlich
d. 27. Sept. 1763. 1,673,333 Thlr. verlangte. Die Stände äußerten hierauf den Wunsch: daß zuförderst von dieser Forderung die Milizgelder der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, der beyden Stifter Merseburg und Naumburg und die Rezeß- und Aequivalentgelder von Schwarzburg und Stolberg, als auch die ohne Bewilligung ausgeschriebene Kavallerie-Verpflegung möchte abgezogen werden, indem sie sich ihre weitere Erklärung künftig noch
d. 12. Okt. d. 13. vorbehielten. Der edelmüthige Churfürst Friedrich Christian erwiederte hierauf, daß er jene Vorstellungen der getreuen Stände als eine Wirkung ihrer Fürsorge für das Wohl der Unterthanen und für sein eignes damit unzertrennlich verbundenes landesherrliches Interesse betrachte, und setzte sogleich die Beyträge zur Miliz von den alten Erblanden auf eine Million und nach einer
d. 18. Okt. neuen Bitte der Landschaft auf 850,000 Thlr. herunter, indem er zugleich in dem zweyten dießfalls erlassenen
d. 22. Okt. Dekret erklärte: daß er die annoch mangelnden 150,000 Thlr. aus seiner eignen Chatoulle ersetzen wolle.

§. 76. Noch wurde die Regierung des Churfürsten Friedrich Christian dadurch merkwürdig: daß er

20) Der Bestand derselben wurde in einer Beylage zu der Landtagsproposition nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Zahl der Regimenter dergestalt angegeben: Sechs Regimenter Kürassier, zwey Regimenter Dragoner, eine Eskadron Husaren und zwölf Regimenter Infanterie. Hierzu kamen noch die Garden, das Artillerie-Korps und eine Kompagnie Invaliden.

die von seinem Großvater gestiftete Malerakademie, 1705.
deren erste Direktoren Fehling und Louis von Sylvestre waren, nach dem Plan des berühmten Hagedorn unter dem Nahmen einer Akademie der zeichnenden und bildenden Künste erweiterte[21]). Unter der folgenden Regie- 1764.
rung wurde vorzüglich durch Hagedorns Bemühungen eine ähnliche Anstalt auch zu Leipzig errichtet, und mit jener in Verbindung gesetzt[22]). Beyde Akademien aber haben in unserm Vaterlande auf die Bearbeitung der schönen Künste und auf die Beförderung des guten Geschmacks selbst unter den Handwerkern einen so wohlthätigen und allgemein anerkannten Einfluß geäußert, daß sie als ein ehrenvolles Denkmahl der Regierung dieses vortreflichen Churfürsten zu betrachten sind, der leider schon den 17. Dec. 1763 mit Tode abging. Seine Gemahlin Marie Antonie war eine Tochter Kaiser Karl VII. Vier Prinzen aus dieser Ehe überlebten ihren Vater: Friedrich August (geb. den 23. Dec. 1750); Karl Maximilian (geb. den 24. Sept. 1752, gest. den 8. Sept. 1781); Anton[23]) (geb. den 27. Dec. 1755); Maximilian[24]) (geb. den

21) Leonhardis Erdbeschreibung Th. 2. S. 136. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen Bd. 5. S. 24.

22) Leonhardis Geschichte und Beschreibung der Kreisstadt Leipzig S. 578.

23) Vermählt zum erstenmal mit Maria Karoline, des Königs von Sardinien Viktor Amadeus III. Tochter, den 24. Okt. 1781; zum zweytenmal mit Maria Theresia, Tochter Kaiser Leopold II., den 18. Okt. 1787.

24) Vermählt mit Karoline Marie Theresie Josephe, Tochter des Herzogs Ferdinand I. von Parma, den 10. May 1792.

13. April 1759). Von zwey Prinzessinnen, hinterließ, verheirathete sich die älteste Marie An den regierenden Pfalzgrafen und Herzog von Zwei Karl August Christian, und starb den 1. April 17 zweyte, Marie Anne, blieb unvermählt.

Beylagen.

A.

ag zwiſchen Churſachſen und Schwarzburg vom 17. May 1748.

dem in denen zwiſchen Ihro Königl. lät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. hſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. eines und dem Fürſtlichen Hauſe zburg, andern Theils, den 28. Septbr. 1719 en Haupt- und Neben-Receſſen, wegen derer Heringen und Kelbra, unter andern provisiona- rabredet worden, daß es damit in den Stand kom- , wie es vor anno 1699 geweſen, darüber aber d Irrungen erwachſen, um deren Erörterung das Haus nochmals angeſuchet; So hat man ſich end- h gepflogener Handlung darüber beyderſeits ver- , und iſt das Verglichene puncteweiſe in dieſen rungs-Receß, jedoch, daß es im übrigen bey nno 1719 geſchloſſenen Haupt- und Neben-Re- ſein ungeändertes Bewenden habe, gebracht wor- ie folget:

I.

Weil nach dem Statu vor 1699 Ihro Königl. Majestät Hohes Churhaus, die Landesfürstl. Oberbothmäßigkeit in regula, und nach ihrem völligen Inbegriff über eingangserwähnte Aemter Heringen und Kelbra behauptet, das Fürstl. Haus hingegen auch verschiedene hohe und niedere Regalia in Uebung gehabt; So verbleibet bis zu der in dem Receß de ao. 1719 reservirten Natural-Division, Ihro Königl. Majestät Hohem Churhause, solthane Landesfürstl. Hoheit noch ferner, und will das Fürstl. Haus solches in keine Wege streitig machen; Dagegen aber auch selbiges bey allen Regalien und andern Gerechtsamen, so es in besagten beyden Aemtern vor ao. 1699 in Uebung gehabt, zwar nochmals ungehindert gelassen werden, jedoch solthane Jura anders nicht, als auf eine der Landeshoheit nach Maasgebung dieses Recesses unnachtheilige Art zu exerciren, berechtiget seyn soll.

II.

So viel hiernächst das Jus circa sacra und die Geistliche Befugnisse betrift, bleibet es damit allenthalben in dem Stande, wie es vor ao. 1699 gewesen, und sich annoch befindet, und werden Ihro Königl. Majestät dem zuwider durchaus nichts verhängen, noch einige Neuerung begehren lassen.

III.

Da sich auch befunden, daß die Aemter Kelbra und Heringen, ante annum 1699 zwar nach denen vollen Schocken, jedoch nur zur Stolbergischen Hälfte, bey der Cavallerie-Einquartierung und Verpflegung reparirt worden: So hat es noch fernerhin dabey sein Bewenden

eil das volle Schock-Quantum dieser beyden Aem-
) dem Steuer-Anschlage de ao. 1628 in 76490¾
en, als:
7828 Schocke, Amt Heringen,
8662¾ . . . Kelbra,
uts.

, hiervon aber, wegen derer seit dem an Chur-
schweig cedirten Dörfer Urbach und Limbach, auch
icher, Bieler, Windehäuser und Bergaer über der
äuser Straße gelegenen Grundstücken, nunmehro
¼ Schocke, als:
569¼ Schocke, wegen Urbach,
400 . . . . Limbach,
720 . . . . der Görsbacher, Bieler,
uts. Windehäuser und Bergaer Grundstücken,
n, mithin nur 68801½ Schocke übrig bleiben,
ie Hälfte davon 34401¼ Schocke b eträgt; So
Ihro Königl. Majestät Dero Geheimes Kriegs-
-Collegium befehligen, künftighin bey der Caval-
Einquartierung mehr nicht als sothane Vier und
ßig Tausend, Vierhundert, Ein und
Viertel Schocke pro fundamento zu nehmen.
) Sich aber Ihro Königl. Majestät hierdurch aus-
ch vorbehalten, die statt obiger an Chur-Braun-
z überlassener Dörfer und Grundstücke im Wech-
höchstdieselben von Chur-Braunschweig abgetretene
s der Nordhäuser Straße gelegener und den Chur-
ıschweigischen Unterthanen aus dem Amte Hohen-
ugehörigen Grundstücke, sobald die darauf zu cata-
de Schocke reguliret seyn werden, ebenfalls zur Be-

quartierung ziehen, sothane Schocke nach erfolgter Feststellung des eigentlichen Quanti zu dem oben determinirten Haupt-Quanto derer 34401 $\frac{1}{4}$ Schocke schlagen, und mehrerwähnte beyde Aemter sodann auf das dadurch erhöhete Schock-Quantum belegen zu lassen. Es werden auch Ihro Königl. Majestät

IV.

daß diese beyde Aemter mit vorhergenanntem ihren Schock-Quanto führohin in der Generalrepartition bey dem Thüringer Creyse angesetzet, repartiret, und denen dasigen Commissarien zur Einrichtung der Subrepartition mit zugefertiget werden, Verordnung ertheilen. Jedoch sollen besagte Creys-Commissarien die Subrepartition derer von mehr ermeldten beyden Aemtern jedesmahl zu übernehmenden Portionen und Rationen nach Proportion des festgestellten Schock-Quanti nur in solle auswerfen, solche sodann jedesmahl gleich Anfangs der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, mittelst gewöhnlicher Notification zufertigen, und derselben die fernere Individual-Sub-Repartition in beyden Aemtern und deren Dorfschaften zu machen, überlassen. Wobey Ihro Königl. Majestät zugleich die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß, woferne die Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, mehrerwähnte beyden Aemter bey einer oder der andern Creys-Repartition von denen Creys-Commissarien über Proportion des regulirten Schock-Quanti, folglich über Gebühr hoch belegt zu seyn glaubte, derselben, auf beschehendes Ansuchen, gleich anfänglich die auf den ganzen Thüringer Creyse gemachte Repartition, um nach Befinden ihre Nothdurft gegen eine vermeinte Prägravation

vorſtellen zu können, jedesmal mit communiciret, wofern
ıber die Zeit nicht geſtattete, gleich anfangs, mit der
ıuf oftgenannte Aemter ausgeworfenen Subrepartition
ı ſolle ſofort auch die Abſchrift der Creys-Repartition
u communiciren, ſolches wenigſtens alſobald, wenn die
Creys-Repartition völlig expedirt und zu Stande ſeyn
oird, ohnnachbleibend geſchehen, mitlerweile aber die
Subrepartition in dieſen Aemtern ohne den geringſten Auf-
nthalt gefertiget, und denen Creys-Commiſſarien zu
lusſtellung derer Billets, welche denenſelben ſchlechter-
ings und privative verbleibet, remittiret werden ſoll.
Wobey jedoch dieſelben dahin zu ſehen, daß die von der
ürſtl. Regierung gemachte Individual-Subreparti-
on, nach allen beſondern Umſtänden, als in welches
)aus ein Officier oder Gemeiner zu logiren, wie viel je-
er Unterthan einzunehmen ſchuldig, und dergleichen durch-
ehends beobachtet werden möge. Wie denn nicht min-
er lediglich die Creys-Commiſſarien, wenn einzelne
mquartierungen von denen Commandanten verlanget,
nd vor nöthig erachtet werden, die Billets darzu auszu-
ellen, und der Fürſtl. Regierung davon gewöhnliche No-
ication zu ertheilen haben, ſowohl hiernächſt, wenn
ie Quartier-Stände dergleichen Uniquartierungen ſuchen,
e Fürſtl. Regierung ſolche keinesweges vor ſich verfügen,
ndern es an die Creys-Commiſſarien gelangen laſſen,
nd dieſe, befundenen Umſtänden nach, das nöthige dar-
ıter veranſtalten, und die Billets darzu ausfertigen ſol-
n. Es haben ſich zugleich

V.

e beyden Aemter Kelbra und Heringen künftighin der
ıitübertragung ihrer Calamitoſen bey beſagtem Thürin-

gischen Creyse zu erfreuen, und im Gegentheil vice
auch die Calamitosen des Creyses nach Propor
übernehmen. Wenn

VI.

die Aemter Kelbra und Heringen bey vorfallend
schen ganz oder zum Theil betroffen werden, und
quartieren sind; So verbleibet die Repartition, w
nenselben überhaupt und jedem Orte insbesond
theilen, und von ihnen einzunehmen ist, ingle
Repartition der damit verknüpften Marsch-Ko
welche der ausmarschirenden Miliz zu prästiren s
denen Thüringischen Creys-Commissarien privative
auch die gewöhnlichen Marsch-Billets dazu a
so oft aber die Creys-Commissarien die beyd
Kelbra und Heringen bey vorfallenden Mar
gestalt ganz oder zum Theil mit repartiren und
ren; So oft sollen sie der Fürstl. Regierung v
den Orts zu stehenden kommenden Marsch-Ein
rung, und dabey erforderlichen Marsch-Vorspan
wöhnliche Notification ertheilen, und ihr die Ind
Delogir- und Eintheilung jeden Orts, sowohl
Einquartierung als Vorspann betrift, zu verfüg
lassen. Eben auf diese Maaße soll es

VII.

in Ansehung derer außer denen Marschen zu Tr
rung ein und anderer Kriegs-Bedürfnisse, wie s
men haben, erforderlichen und aus denen Aemtern K
und Heringen ohnweigerlich zu leistenden Milij-Fu
gehalten werden, die Creys-Commissarien die A

tion ſothaner Miliz-Fuhren, und was beſagten Aemtern oder einem und dem andern Orte dererſelben davon zukommen möchte, fertigen, die gewöhnlichen Vorſpann-Billets dazu ausſtellen, ſolche aber der Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen, mittelſt gewöhnlicher Notification zuſenden, und ihr das ferner Nöthige nebſt der Individual-Subrepartition jeden Orts zu verfügen überlaſſen. Wie denn überhaupt

VIII.

die Creys-Commiſſarien die in Einquartierungs- und andern Militair-Angelegenheiten an die Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen, und zwar ratione der vorherſtehenden Puncte, in der verglichenen Maaße zu ertheilenden Notificationes niemahln unterlaſſen, noch das Nöthige an die Schwarzburgiſchen Beamten immediate verfügen ſollen, es wäre denn dieſes letztere im Nothfall, wegen Kürze der Zeit, und propter periculum in mora unvermeidlich, auf welchen Fall ſie jedoch neben der immediaten Verfügung an die Beamten auch zugleich der Fürſtl. Regierung davon Nachricht zu ertheilen haben. Sollten nun

IX.

zwiſchen denen Aemtern oder denen Unterthanen über die Schuldigkeit und Proportion der Mitleidenheit oder den Modum subrepartitionis bey der Stand- und Marſch-Einquartierung-Miliz-Fuhren und andern Militair-Praestandis Irrungen entſtehen; So verbleibet die Unerſuchung und Cognition dererſelben der Fürſtl. Regierung u Frankenhauſen; Woferne aber die Partheyen bey de-

ren Deciso nicht acquiescirten, oder die Fürstl. Regierung selbst in einem und dem andern Zweifel fände; So soll selbige ihren Bericht deshalber zu Sr. Königl. Majestät Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstatten, und der fernern Resolution von daraus gewärtig seyn, welches denn auch, im Fall ermeldtes Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, auf Instanz derer Partheyen, Bericht darüber zu erfordern vor nöthig erachtete, ebenergestalt also zu halten ist.

X.

Wenn Ihro Königl. Majestät der Nothdurft befinden, werben, und zu solchem Ende die junge Mannschaft ausloosen, oder auch eine Land-Millz formiren und unter die Unterthanen Gewehr austheilen zu lassen; So werden gedachte Aemter Kelbra und Heringen pro rata zur Mitleidenheit auch diesfalls gezogen. Nicht minder sollen

XI.

oftgenannte beyde Aemter, wenn in Sr. Königl. Majestät übrigen Landen das Magazin-Getreyde ausgeschrieben und geliefert wird, nach Proportion derer in selbigen befindlichen Hufen, solches ebenfalls erschütten und abtragen, zu diesem Ende auch von denen Gemeinden, Beamten und Gerichtsobrigkeiten pflichtmäßige Verzeichnisse derer jedes Orts wirklich vorhandenen Hufen, jede zu 12 Scheffel Dresdnischen Maaßes Aussaat gerechnet, durch die Fürstliche Regierung zu Frankenhausen eingefordert, und von dieser solche demjenigen Proviantverwalter, in dessen unterhabendes Magazin die Lieferung gewiesen wird, communiciret werden.

XII.

Soll denen in ſothanen Aemtern litigirenden Partheyen freyſtehen, ob ſie von denen Untergerichten allda unmittelbar an Ihro Königl. Majeſtät oder an Dero Ober-Hof-Gericht, oder aber erſt an die Regierung zu Frankenhauſen, appelliren wollen, jedoch, daß in Fällen, da ein Theil nach Frankenhauſen, der andere aber an das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig appelliret, der Bericht auf beyde Appellationes nach Frankenhauſen ergehen, von daſiger Regierung aber darauf in meritis nichts verfüget, ſondern auf beyde Appellationes Bericht cum Actis an die Königl. Landes-Regierung erſtattet, von dieſer wegen beyder Appellationen cognoſciret, und die Remissoriales an die Regierung zu Frankenhauſen ertheilet werden. Uebrigens ſollen, wenn an die Fürſtliche Regierung von denen Judiciis inferioribus provociret worden, die fernern Appellationes von daraus nicht erſtlich an das Ober-Hof-Gericht, ſondern immediate an die Königl. Landes-Regierung ergehen.

XIII.

In Sachen die ſtreitige Jurisdiction derer gemeinſchaftlich Schwarzburg- und Stolbergiſchen Räthe betreffend, werden Ihro Königl. Majeſtät dasjenige, was Dero Oberrichterliches Amt erheiſchet, behörig beobachten laſſen, und ſolchemnach den in dieſer Sache obſiegenden Theil bey demjenigen, was ihme in dem darüber bey Dero Appellation-Gerichte bereits anhängigen Proceſſe allda zuerkannt werden wird, ſchützen und handhaben. Die Revocatorien-Sache aber ſoll, beſage des Neben-

Receſſes und deſſen VII. §. de ao. 1719 in dem Gleiſe, worinnen dieſelben ao. 1699 geweſen, fortgeſetzet werden. Und wie die Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen bey demjenigen, was ſie in denen Aemtern Heringen und Kelbra hergebracht, ungehindert gelaſſen werden ſoll; Alſo hat dieſelbe auch ihres Orts allenthalben der Schuldigkeit gemäß ſich zu bezeigen, und das Anbefohlene gehorſamlich zu befolgen.

XIV.

Wegen der über die Königl. und Churfürſtl. Commiſſarien geführten Beſchwerde, daß ſelbige die Hering- und Kelbraiſchen Unterthanen ohne Requiſition vorladen, bleibet es bey demjenigen, was in dem den 22. April 1729 ins Land ergangenen Königl. Mandate enthalten iſt.

XV.

Sind hinführo alle Mandate, ſo Ihro Königl. Majeſtät in Dero Churfürſtenthum und Lande auslaſſen werden, in denen Aemtern Heringen und Kelbra vermittelſt öffentlichen Anſchlags und ſonſt behörig zu publiciren, zu welchem Ende von jedem Mandate 36 Stück überſendet werden ſollen, jedoch wollen Ihro Königl. Majeſtät geſchehen laſſen, daß ſelbige unter der beygehenden sub A. verglichenen Formel ingroſſiret werden mögen, pro praeterito aber ſollen die Unterthanen durch ein Fürſtl. Reſcript generaliter zur Befolgung aller und jeder in denen Churfürſtl. Landen bereits publicirten Geſetze und Mandate angewieſen werden; Inmaaßen denn auch die Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen, nebſt denen Beamten zu Heringen und Kelbra, beſchieden werden ſollen, die neu

e Proceß- und Taxordnung in gedachten Aemtern
n und Kelbra, wie überhaupt, also auch insbe-
ratione derer Strafen und Sporteln, jedoch,
erstern, so weit dieselben nach der Erläuterten
rdnung dem Schwarzburgischen Fisco gehören,
icht entzogen, auch was die Sporteln betrift, die
Regierung bey demjenigen, so sie hierunter beson-
gebracht, gelassen werden solle, genau zu beob-
wie nicht weniger die Annehmung besonderer Ad-
bey der gemeinschaftlichen Canzley beyder Aemter
enthalten, jedoch wollen Ihro Königl Majestät
n lassen, daß vier Personen, welche bey der Fürstl.
ng zu Frankenhausen sich ad Praxin legitimiret,
nigl. Landes-Regierung von Fürstl. Seiten prä-
werden mögen, die sodann daselbst, oder auch
ührendes Ansuchen, von dem Creysamte Tenn-
hne weitere Probe gewöhnlichermaaßen verpflich-
en, und darauf denenselben in nur besagten bey-
mtern, wie auch bey denen Stadträthen, inglei-
der gemeinschaftlichen Regierung und dem gemein-
chen Consistorio zu practiciren nachgelassen seyn soll.

XVI.

So viel die Bestellung eines gemeinschaftlichen
r-Einnehmers in denen beyden Aemtern und Städ-
eringen und Kelbra betrift, obwohl Ihro Königl.
stät und Dero Nachkommen an der Chur das Jus,
ichtiges Subjectum hierzu anzunehmen, jedesmahl
tive, und ohne Concurrenz des Fürstl. Schwarzbur-
n Hauses, zustehet, solches auch respectu Dero
ier-Antheils besondere Pflicht abzulegen, auch be-

hörige Caution zu machen schuldig ist; So wolle Ihro Königl. Majestät von der wirklichen Anstellung und Verpflichtung eines solchen Einnehmers, Versicht durch die Creys-Einnahme an das Fürstl. bringen lassen, welches aber ohne erhebliche und Königl. Majestät Erkenntniß stehenden Ursachen geschlagene Subjectum zu recusiren nicht Macht soll; Hingegen stehet dem Fürstl. Hause frey (auf beschehene Anzeige von der Creys-Einnahme, wie folgter Bestellung und Verpflichtung), solchen und verpflichteten Einnehmer, auch ihrer Steuer- tae halber, vor der Regierung zu Frankenhausen, Gefallen ebenfalls verpflichten, und sich eine prop liche Caution von selbigem dieserhalber präsiren auch ist derselbe durch nur gedachte Creys-Ein wöhnlichermaaßen zu instruiren, nicht weniger ebendieselbe die einbezirkten Amtssassen und Am thanen, sammt wer sonst Steuern dahin zu lie mit der künftigen Abgabe an ihn zu weisen; dem Fürstl. Hause ratione seines Antheils durch gierung zu Frankenhausen ebenfalls zu thun frey

XVII.

Und obwohln zeithero nicht gewöhnlich gewe die Communication derer Königl. Ausschreiben, und Verordnungen in Steuer-Sachen, durch d nehmer in benannten beyden Aemtern, an die Fürs gierung zu Frankenhausen geschehen; So wird d ches von Seiten Höchstgedachter Ihro Königl. vors künftige, und zwar nach der Communicatio mul sub B. hierdurch allergnädigst gestattet, jed

dieſer ausdrücklichen Bedingung, daß die Publication ermeldter Ausſchreiben, Mandate und Verordnungen, weder directe noch indirecte dadurch gehindert und aufgehalten, vielmehr Fürſtl. Seits denen Beamten und Stadträthen, wie auch ſämmtlichen Unterthanen ein vor allemahl nachdrücklich anbefohlen werde, ſelbige nicht nur anzunehmen, ſondern auch unverweilt gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen, ohne vorher Fürſtlichen Befehl dazu einzuholen.

XVIII.

Weiln hiernächſt das ao. 1703 emanirte Trankſteuer-Ausſchreiben und deſſen Erläuterung vom 16. Januar vorigen Jahres, denen Unterthanen daſelbſt behörig ſchon publiciret worden; So hat es dabey ſein Bewenden, und ſoll bemeldtes Fürſtl. Haus auch ſeines Orts ſich darnach durchgehends achten, und, daß dargegen in mindeſten gehandelt werde, in keine Wege geſtatten.

XIX.

Dafern auch zu Zeiten nöthig ſeyn ſollte, daß zu Einbringung derer Steuern bey moroſen Contribuenten, oder ſonſt Execution abgeſchickt werden müßte; So iſt auf ſolchen Fall verabredet worden, daß des gemeinſchaftlichen Steuer-Einnehmers Gutbefinden jedesmahl überlaſſen ſeyn ſolle, theils die von der Thüringiſchen Creys-Einnahme diesfalls abgeſchickte Mannſchaft, theils andere von Ihro Königl. Majeſtät Miliz darzu zu gebrauchen.

XX.

Da ſich endlich befunden, daß bis anhero die Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen, wenn die Contribuenten

ſich an ſelbige gewendet, und den behörigen Anſatz ihrer Schocke nicht vergeben wollen, ordentlichen Proceß in dergleichen Steuer-Sachen verhängen, auch wohl gar den gemeinſchaftlichen Einnehmer deshalber vor ſich citiret, und Termin zur Einlaſſung angeſetzet hat; Als ſollen von Fürſtl. Seiten bemeldter Regierung dergleichen wider die Verfaſſung laufende Verordnungen aufs künftige unterſaget, die Querulanten auch daſelbſt ſchlechterdings ab- und mit ihrem Suchen zum Oberſteuer-Collegio verwieſen werden.

XXI.

Im übrigen wollen Ihro Königl. Majeſtät wegen des Steuer-Puncts, wie auch wegen des Berg-Regals und der Flöße es bey demjenigen, was in dem XX. XXI. und XXII. §. des ao. 1719 errichteten Haupt-Receſſes, und §. IX. des Neben-Receſſes, verabredet worden, durchgängig bewenden laſſen.

XXII.

Soll das Fürſtl. Haus Schwarzburg wegen dieſer Aemter führohin zu denen Churſächſiſchen Landtägen beſonders nicht verſchrieben, noch auch wegen derſelben oder ſonſt die dem Fürſtl. Hauſe in dem Hauptreceß verſicherten Fürſtl. Honneurs demſelben entzogen werden.

XXIII.

Endlich ſollen die auf Churſächſiſchen Landtägen jedesmahl verwilligten Donativ-Gelder von denen Schwarzburgiſchen Vaſallen beyder Aemter, nach denen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Pferden, eingebracht, und

Hauſe Schwarzburg zu gleichen Theilen getheiſegen des Fürſtl. Hauſes anjetzo beſitzende eigene e und Güter, weder mit Praestationibus reaſ personalibus auf keine Weiſe jemahls beleget, urch, oder ſonſten, denen Fürſtl. Cammer-Reiniger Nachtheil zugezogen werden.

XXIV.

örigens ſollen dem Fürſtl. Hauſe in denen beſagen Aemtern nachfolgende Regalia und Jura, jebehöriger receßmäßiger Dependenz zuſtehen, und n der Ausübung dererſelben nicht behindert werda ſind

das Jus recipiendi homagii von denen Unterı bemeldten Aemtern, jedoch, daß dabey zum il Jhro Königl. Majeſtät nichts verhänget wer-

;

das Jus Statutorum condendorum, jedoch, innen nichts enthalten, ſo denen Landesgeſetzen äuft, und daß dieſe jenen allezeit derogiren, wenn ausdrücklich ſanciret, daß keine Statuta in con- gelten ſollen;

Concessiones, Privilegia, Jnnungen und anegnadigungen zu ertheilen, in ſo weit nicht daertiis, die bereits Jus quaesitum in meritis haräjudiciret, oder dem Juri Electorali Saxonico et wird;

) Juramenta ad effectum agendi, jedoch nicht ,als nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß zu n, uneheliche Kinder zu legitimiren, famam zu ren, veniam aetatis zu ertheilen, ferner Policey-

Verfügungen, wegen Gewicht, Elle und Maaß der Wochenmärkte, ingleichen des Getreydepreißes, auch Handel und Wandels mit Getreyde und Salz, wie nicht weniger der Ausfuhre der Wolle und des Getreydes, auch wegen des Mißbrauchs der Waffen und dergleichen zu machen, und darüber zu halten, jedoch, daß dieselben Ihrer Königl. Majestät Landesherrlichen Gesetzen nicht derogiren sollen;

5) Fürstliche Diener-Prädicate in besagte Aemter zu ertheilen;

6) Das Jus fisci publici et privati, auch circa bona vacantia, jedoch, so viel ersteres betrift, vorbehältlich der Ihro Königl. Majestät zukommenden Landesherrlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, ingleichen

7) das Jus agratiandi, ausgenommen in causis capitalibus, jedoch, daß das Fürstl. Haus eine Todes-Strafe in die andere, auch die Leibes-Strafen in Geld-Bußen zu verwandeln, und von Verbrechen, so nicht capital sind, frey zu sprechen befugt seyn möge;

8) Das Jus dispensandi in gradibus prohibitis bey Geschwister-Kindern und weiter in gradibus remotioribus;

9) Die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit, wie auch die Jurisdiction in Forst- und Jagdsachen, sammt dem Genuß derer davon fallenden Strafen, und anderen fructuum jurisdictionis, wie auch das Recht, Forst- und Jagd-Ordnungen zu machen;

10) Das Recht, Schloß- und Leib-Wachten zu halten, ingleichen

11) Ober- und Niedergerichte zu exerciren, nebst dem Ein- und Abzugs-Gelde, und andern dahin geh-

levenüen, jedoch, daß von denen Hering- und
schen Unterthanen, wenn selbige aus diesen Aem-
Ihro Königl. Majestät unmittelbare oder andere
inde sich wenden, kein Abzugs-Geld gefordert

2) Unter-Obrigkeiten zu bestellen, jedoch selbige,
nicht eigene Beamten sind, nicht anders als prae-
sae cognitione wieder abzusetzen;

3) Die Unterthanen zur Gerichts-Folge aufzu-

4) Archive zu halten;

5) Salpeter, wie auch Stein- und Schiefer-
Stein-Kohlen, Sand- Thon- und Leim-Gru-
legen, auch Ziegel- und Töpfer-Erde graben zu
ingleichen wüste Plätze anzubauen, in so weit
lles keinem tertio an seinen etwa habenden Rech-
Eigenthum Eintrag thut, und wegen derer
Kohlen dem letzthin ins Land ergangenen Mandat
ist;

6) Unterthanen nach Belieben, jedoch mit Beob-
der Verfassung Ihrer Königl. Majestät Chur-
jen Lande anzunehmen;

7) Den Luctum publicum bey ereignenden
hen Trauerfällen anzuordnen, jedoch, daß vor
Königl. Majestät hohes Churhaus in denen beyden
n, wie in denen übrigen Ihro Königl. Majestät
rstlichen Landen gleichfalls getrauret werden müsse,
beschadet dessen, was in dem 2. §. dieses Erlau-
s-Recesses bey dem Jure circa sacra wegen des
vor ao. 1699 festgesetzet ist;

18) Die Gleits- Gerechtigkeit, auch Zoll- ken- und Wege- Geld, in so ferne das Fürstlich damit von Ihro Königl. Majestät beliehen, ode sonst hergebracht;

19) Das Jus thesauros sibi vindicandi len, wo die gefundenen Schätze nicht denen P denen Rechten nach, verbleiben;

20) Das Recht, mit und gegen den L nach Anleitung derer Lehnrechte zu verfahren;

21) Das Recht, die Unterthanen derer Kelbra und Heringen zu enrolliren, selbige zu beo und einen Ausschuß daraus zu formiren, auch d zum Reichs- Contingent zu werben, und die zu Ende Angeworbene zur Schwarzburgischen Hälfte einzuquartieren, jedoch dieses alles nicht anders, nen Churfürstlichen Landes- Verordnungen gemäß, daß die angeworbene Mannschaft zu nichts ander Stellung des Reichs- Contingents, nach Prop davon auf die Schwarzburgische Hälfte derer Aem ringen und Kelbra kommenden Quanti, angewend den möge, wie auch

22) alle andere Regalia und Befugnisse, Fürstliche Haus in besagten Aemtern erweislich gebracht.

XXV.

Endlich versprechen Ihro Königliche Majestät, Selbte das Fürstliche Haus bey diesem Receß gegen niglich, es sey, wer es wolle, kräftigst handhaben, ben und vertreten, auch demselben auf keinerley einigen Eintrag zufügen lassen wollen.

Urkundlich ist dieser Erläuterungs-Receß von Ihro Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden.

So geschehen zu Dresden, den 17. May 1748.

Augustus Rex.

(L. S.)

B. Gr. von Zech.

Joh. Gottlob Schubardt.

B.

Beständige Kapitulation des Hochstifts Merseburg vom 31. July 1731.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund und bekennen kraft dieses Briefes gegen jedermänniglich: Demnach weyland Unsers Vetters, Herzog Moritz Wilhelms Liebden mit Tode abgegangen, und Wir E. Dom-Capitul des Stifts Merseburg zu erkennen geben lassen, daß Wir Uns gegen dasselbe, wie es wegen künftiger Regierung des Stifts, auf den Fall, da des Herzogs Christian des Aeltern männliche Linie ganz abgehen, und der Ordnung, auch den Pactis gemäß, solches an Uns, und die von Uns posterirende Churlinie kommen sollte, zu halten seyn möchte, anitzo zu vernehmen, und darüber eine verbindliche Abrede zu tref-

sen gemeynet, dergestalt, daß das Stift in seinen wesentlichen Stande bleiben, bey der evangelischen Lehre geschützet, dessen gesammte Stände beschwerlichen Besorgung entladen, und bey guter Friede und Einigkeit, auch nöthiger Policey und nung erhalten, zuförderst aber Gottes Ehre und Nutz gefördert werden möge: So hat E. Dom. in Ansehung des sonderbaren gnädigsten Schutzes dern Wohlthaten, welche selbiges und das Stift serm Churfürstlichen Hause jederzeit gehabt und auf einer allgemeinen Capituls-Versammlung ungezwungenen Schluß gefasset, mit Uns sich eines darüber unterm heutigen dato beschehenen Auftrags zu setzen, zu vergleichen, und Uns, sers freundlich geliebten Vetters, Herzog Heinrichs ohne männliche Leibes-Lehnserben erfolgtem Regierung mehr gedachten Stifts, sammt allen kommen und Nutzungen, und zwar so viel die trift, wie solche den vorigen Stiftsherren zuge einzuräumen und zu übergeben, und sich mit Ihnen abgeordneten wirklichen geheimen Rathe Appellation-Gerichts-Präsidenten, dem Vesten fern lieben getreuen, Heinrichen von Bünau zu und Domsen, darauf nach gehaltenem Rath und einer Capitulation eventualiter verglichen, welch auch ratificiret und beliebet haben, auf Art und wie folget.

1.

Gereden, geloben und versprechen Wir bey Königlichen und Churfürstlichen Worten, Treu und

aß Wir das Domcapitul, bey dem auf Uns und
desmal regierenden Churfürsten der von Uns poste-
Linie gerichteten eventualen Auftrag des Regi-
ieses Stifts, gegen des Kaisers Majestät, das
nische Reich und männiglich vertreten, schadlos
nd schützen, Uns auch, wie einem Stiftsherrn
, besonders vermöge dieser Capitulation, allen
verhalten wollen.

2.

erwilligen Wir gnädigst und versprechen bey Un-
niglichen und Churfürstlichen Worten, Treu und
, auch an Eides Statt, immaßen E. Domcapitul
raus sich solches absonderlich bedungen und vorbe-
at, daß Wir ermeldetes Domcapitul und das
tift Merseburg, nebst allen desselben Vasallen
erthanen, bey der in diesem Stifte nach dem
s 1624sten Jahres, auch nachhero und bis anitzo
rgebrachten Religion der ungeänderten Augsbur-
Confession schützen und handhaben, auch dagegen
er directum noch indirecte von Uns, durch die
, oder auch andere, nichts thun, vornehmen
oder wissentlich gestatten wollen, sondern es soll
, ohngeachtet Wir vor Unsere Person Uns zur
Catholischen Kirche bekennen, dennoch im übri-
s dasjenige, was der Religions-Friede und das
entum pacis Westphalicae der evangelisch Lu-
Religion zu gute disponiret, nebst allen in nur
em Religionsfrieden und Instrumento pacis zu
sem Behuf enthaltenen annexis verbindlichsten
rungen und Garantien, wie auch allen, auf die

unverrückte und alleinige Beybehaltung der evangelisch Lutherischen Religion im Stifte gegründeten ältern oder neuern Stifts-Pactis, Capitulationibus und Reversalien, nach der bisherigen Observanz, zu immerwährender Norm und Grundfeste, besonders in diesem Stifte Merseburg, sowohl bey Unserm Leben, als auch auf ewige Zeiten beybehalten und darwider nicht die geringste Neuerung oder Aenderung jemals vorgenommen, diesemnach kein cultus simultaneus von einer andern als der evangelisch Lutherischen Religion, noch ein Exercitium publicum oder privatum, unter was für Praetext oder von wem es geschehe, so wenig in der Stadt Merseburg, als andern Orten des Stifts eingeführet und toleriret werden. Wie wir denn in reiflicher wohlbedächtiger Erwägung derer hierbey vorfallenden Umstände, nicht minder des Stifts sowohl, als folglich Unserer gesammten Lande, hiervon dependirenden Conservation, ingleichen Unsers eigenen Interesse, solches alles, was in diesem §. verwilliget und versprochen worden, zur beständigen und unwandelbaren sanctione pragmatica beybehalten wissen wollen, mithin um so weniger gemeynet seyn noch vermuthen können, daß jemals dargegen gehandelt werden möchte.

3.

So viel nun das Jus circa ecclesiastica, nebst dem, was circa sacra vorkommt, und die Religionssachen im Stifte anlanget; So wollen wir dasselbige, sammt alle dem, was den Statum religionis im Stifte concerniret, an Unserer Statt, gleichwie in Unserm Churfürstenthume und gesammten übrigen Landen, also auch im Stifte, alleine Unsern evangelischen wirklichen geheimen

Räthen übergeben und auftragen, daß von selbigen die ad Jus Episcopale gehörige Religions-, auch auf ein oder die andere Art dahin einschlagenden Sachen im Stifte resolviret und expediret, dabey auch niemaln andere Religionsverwandte admittiret werden sollen. Wie Wir denn auch, im Fall dem Domcapitul oder sonst jemand von den Stiftischen Vasallen und Unterthanen deme zuwider etwas zugemuthet werden sollte, ein solches hiermit im Voraus vor nuli und nichtig declariren, auch in Ungnade nicht vermerken wollen, wenn einer dieser Religions-Versicherung zuwider, oder auch nur auf andere Art, als hier vorgeschrieben, expedirten Verordnung nicht nachgelebet wird. Jngleichen wollen Wir darauf bedacht seyn, daß auf vorhergehende, dem Domcapitul zustehende freye Denomination dreyer Subjectorum, entweder aus ihrem, des Domcapituls Mittel, oder sonst, jedoch aus denen denominirten eine gottesfürchtige, gelehrte und darzu qualificirte Person, dem Stift und dessen einverleibten Pfarrern zum Superintendenten verordnet werde, welche die christliche evangelisch lutherische Religion, wie selbige in denen Prophetisch- und Apostolischen Schriften gegründet, und der ungeänderten Augsburgischen Confession verwandte Stände verordnet, nebst denen darzu gehörigen üblichen Ceremonien und der bis itzo gebrauchten Liturgie ganz unverrückt erhalten und bleiben lassen und also fortpflanzen soll. Gestalt denn alle diejenigen, so sich ungebührlicher Weise demselben zuwider etwas unterstehen und unterfangen würden, auch nach geschehener Erinnerung davon nicht ablassen wollten, durch das Stifts-Consistorium, auf die von Unsern evangelischen geheimen Räthen ergangene Verordnung, von ihren Aemtern und Bedie-

nung geziemend zu entsetzen und gänzlich abzuschaffen. Dagegen die vor Alters zur Stifts-Superintendur gewidmete Besoldung, wie solche auch bis hieher gereichet worden, sonder Zertrennung und Verschmälerung bleiben und gelassen, sowohl dem Superintendenten, wenn künftig kein Hofprediger mehr seyn wird, über seine ordentliche Besoldung noch Einhundert Meißnische Gülden aus der Stifts-Cammer gereichet werden, denenselben auch ohne des Capituls Einwilligung künftig kein Adjunctus geordnet, oder, da solches ja nöthig, mit der Adjunctur auf eben die Art, wie mit Bestellung eines Superintendenten selbst, verfahren werden soll.

4.

Was aber die andern geistlichen und vorfallenden Consistorial-Sachen betrift, sollen Unsere evangelischen wirklichen geheimen Räthe die Verordnung thun, daß der zum Consistorio im Stifte verordnete Präsident das Directorium führe, und nebst den andern darzu verordneten Räthen, darunter auch der Stifts-Superintendent, und wenn künftig kein Hofprediger mehr seyn wird, der Senior zu Merseburg solche expedire. Nachdem auch dem Publico hoch daran gelegen, daß das Stifts-Gymnasium der anwachsenden Jugend zum Besten im guten Stande erhalten und mit geschickten Præceptoren je und allezeit versehen werden möge; so soll mit Bestellung des Rectoris sowohl als Conrectoris alterniret und selbige, wenn sie einmal von dem Stiftsherrn geschehen, das anderemal von dem Domcapitul ohne alle vorhergehende Communication und Denomination, und also ferner wechselsweise verrichtet, die Vocation aber in beyden Fällen

terſchied, dem Herkommen nach, jedesmal von
mcapitul allein ausgeſtellet werden. So wollen
ch dem Rectori ſowohl als Conrectori, wenn er
on dem Domcapitul angenommen, die volle vom
Chriſtian dem ältern M. Chriſtoph Cellario, und
ham Ziegken gereichte Beſoldung folgen laſſen.
gleiche Weiſe ſoll es auch künftig mit dem Col-
rtio bey der Schule und dem Diacono bey der
che gehalten, und mit deren Beſtellung zwiſchen
om-Capitul und dem Stifts-Conſiſtorio alter-
rden.

5.

achdem auch in denen mit den vorigen Herren
tis errichteten Capitulationen wegen des Sitz- und
echts auf Reichs- und Creys-Tagen, ſowohl der
)en Reichsbelehnung halber, gewiſſe Vorſehung
n, jedoch dabey die Jura Unſers Churhauſes mit
ückten Worten reſerviret worden; ſo wollen Wir,
)en ſolchem Vorbehalt, es in die Wege richten,
i Stiftiſchen Gerechtſamen keine Verkürzung zu-
werde, immaßen E. Domcapitul ein ſolches be-
tlich bedungen. Jedoch wollen Wir auch hiermit
aejudiz Unſerer und Unſers Churhauſes Gerecht-
m geringſten nichts eingeräumet haben.

6.

Mit der Sedis-Vacanz ſoll es alſo gehalten wer-
aß, ſo bald ein Stiftsregent mit Tode abgehet, ſol-
n dem Successore dem Capitul gewöhnlicherma-
tificiret wird, dieſes ergreifet hierauf die Sedis-

Vacanz, lässet ihm auch die Capitulsgemächer auf
Schlosse einräumen, und die Notificationes an die S
Stände und Beamte ergehen, nicht weniger erfo
die Collegia vor sich, und weiset dieselben auf d
Capitul eventualiter geleistete Pflicht, verordn
das Nöthige, wie es tempore sedis vacantiae
der Titulatur, des Siegels und sonst gehalten werd
zu gleicher Zeit ersuchet dasselbe den künftigen St
um Abschickung eines Commissarii (im Fall der
nicht von ihm selbst sogleich abgesendet worden) u
ziehung der Capitulation und Ausstellung des ein
mal verglichenen Reverses. Inzwischen exerciret
pitul die ihm zustehenden und hergebrachten Jura,
let Resolutiones auf die einkommenden Berichte
werden auch, nach Ankunft des abgeordneten Co
rii, den Capitularen die Trauergelder, und zw
jeden zweyhundert Thaler, inclusive des Trau
ingleichen dem Syndico funfzig Thaler, dem C
und Procuratori fabricae aber jedem vierzig Th
der Stiftischen Rent-Cammer gereichet. So b
der künftige Stiftsregent die Capitulation unter
und den obgedachten Revers ausgestellet, cessiret
dis-Vacanz, erfolget die Uebergabe, und wer
Stiftsstände vom Capitul hierzu gewöhnlicherma
schrieben, die Collegia aber an denselben zurück
Ob nun gleich auf die Maaße die Sedis-Vacanz
den dreyßig Tagen, so sonst von der Zeit deren A
zu rechnen, geendiget werden kann, wenn nehml
Seiten des Stiftsherrn dieses alles prästiret, v
Domcapitul auch die vorgedachten Jura sedis va
exerciret worden: so sollen doch die Capitulares d

lösung auf völlige dreyßig Tage und zwar ein jeglicher täglich drey Thaler zwölf Groschen, ingleichen der Capituls-Syndicus und Cämmerer, jeder täglich einen Thaler achtzehn Groschen erhalten, wenn auch gleich die Uebergabe noch vor Ablauf dieser Zeit erfolget wäre. Es bleibet auch dem Capitul frey, ob es gleich keiner Capitulations-Traktaten bedarf, weil eine Capitulatio perpetua vorhanden, die Gravamina, so sich etwa ereignen möchten, vorzustellen, darauf denenjenigen, so in liquido beruhen, so viel möglich, sogleich abgeholfen, was aber auf einer weitern Untersuchung beruhet, bis nach erfolgter Uebergabe und geendigter Sedis-Vacanz zu einer sodann alsobald anzuordnenden Commission ausgesetzet werden soll, da denn die Capitulares, pro anno gratiae, zusammen viertausend Meißnische Gülden, ingleichen die Gnadenzeichen, die Fabrica aber die Memoriengelder an eintausend Meißnischen Gülden sogleich und bey der Uebergabe erhalten soll. Wie Wir denn auch, ingleichen Unsere Nachkommen, dasjenige, was E. Domcapitul vem Herkommen gemäß Sede vacante verordnet, ingleichen was Unsere Vorfahren, seit währendem ihren Stiftsregimente, dem Domcapitul und dessen einverleibten Personen so wohl, als allgemeinen Stiftsständen insgesammt, und einem jeden insonderheit mit Vorwissen und Beliebung des Domcapituls, bewilliget, verschrieben und ugesaget, ratificiren und vor genehm halten, und dargegen im geringsten nicht handeln, noch jemand anders darwider etwas zu attentiren oder vorzunehmen gestatten; ondern Wir und Unsere Nachkommen wollen sie dabey geuhiglich schützen und handhaben.

7.

So wollen Wir auch mit ihrem, des Domcapituls Vorwissen und Rath im Stifte Merseburg die ordentlich wesentliche Regierung in gedeylichem Stande erhalten, und hierzu zum wenigsten zwey ihres Mittels, zu deren jeder Stelle drey absonderliche Subjecta selbiges frey und ohne einige Hinderung zu denominiren, Wir aber daraus, nach Unserm gnädigsten Gefallen und Belieben, eines zu erwählen und zu bestellen haben, gegen gebührliche Besoldung, und zwar an fünfhundert Gülden, es wäre denn, daß Wir Uns durch allgemeine, das ganze Stift betreffende Unglücksfälle zu einer gleich durchgehenden Reduction der Besoldungen Unserer Stiftischen Diener genöthiget sähen, gebrauchen. Es soll auch den beyden Stiftsräthen vor dem Vice-Canzler, daferne dergleichen von Uns oder Unsern Nachkommen zu bestellen für nöthig erachtet werden sollte, der Vorgang und Vorsitz eingeräumet werden. Und wenn bey der Regierung Sachen vorfallen, die des Domcapituls oder dessen einverleibten Personen Angelegenheiten belangen sollten, selbige zwar denen Deliberationen beywohnen, und was nöthig, ihren Pflichten gemäß, dabey beobachten, auch ohne vorhergehende mit ihnen aus der Sache gepflogene Communication kein Schluß gefasset, noch etwas angeordnet werden. Jedoch haben dieselben, wenn sie dem Collegio vorher von der Sache nothdürftige Information gegeben, sich sodann zu entziehen, auch abzutreten und dabey billig des Referirens und Votirens sich zu enthalten, wie denn auch, daferne sie nicht in Merseburg, oder Unpäßlichkeit halber, in das Collegium zu kommen, verhindert würden, der Schluß und die Expedition dergleichen vorfallenden Sachen

ıfzuhalten. Es ſollen aber dieſelben mit beſonde-
esleiſtungen verſchonet, und allein durch Handge-
auf die ihnen vorher abgeleſene Stiftiſche Raths-
tung, in gewöhnliche Rathspflicht genommen,
iner von den Capitularen, ſo itzo oder künftig in
Collegiis ſitzen, anders, denn legaliter, wenn
h zu Recht beſtändige Urſachen vorhanden, auf
ehendes gnugſames Gehör und rechtliches Erkennt-
Dienſte erlaſſen werden. Wir wollen auch denen
Regierung einen gottesfürchtigen Mann, der in
wohl erfahren iſt, zum Canzler vorſetzen, nicht
bey Erwählung der Räthe auf die ehrbare Mann-
es Stifts, wenn ſich darunter gnugſam darzu qua-
Subjecta befinden, vor andern reflectiren, des-
auch die Canzley und Aemter, auch überhaupt alle
he Bedienungen mit ehrliebenden, unberüchtigten,
n und tüchtigen Secretarien, Copiſten, Amtleu-
chöſſern, Amtsſchreibern, und dergleichen, ſo viel
ner möglich Landeskindern, verſehen. Wie denn
in Amtmann, Amtſchöſſer und Actuarius, der
orher der Stiftsregierung zum Examine vorgeſtel-
d tüchtig befunden worden, oder von einer Juri-
facultät dieſer Lande das Examen ausgeſtanden,
n derſelben ein beglaubtes Zeugniß ſeiner Geſchick-
vorzeigen kann, auf welchen Fall er, bis zu Un-
eitern Verordnung, mit dergleichen Examine zu
nen, angenommen werden ſoll.

8.

Dieweil auch dem Herkommen gemäß, daß zween
n Capitularen als Räthe und Aſſeſſores dem Con-

ſiſtorio, welches Wir in ſeinem Stand und Weſen unverrückt erhalten wollen, beſtändig beywohnen, und das Präſidium oder Directorium allezeit einem von dieſen beyden aus dem Mittel des Domcapituls überlaſſen, dieſelben auch mit der wirklichen Eidesleiſtung gleich denen Stiftsräthen verſchonet werden ſollen; Als hat es dabey nochmals ſein ungeändertes Bewenden, und ſollen Unſern evangeliſchen wirklichen geheimen Räthe die Verfügung treffen, daß es bey dem geiſtlichen Conſiſtorio mit der Denomination und ſonſt, eben alſo wie bey den Stiftsräthen gehalten werde, immaßen gleichfalls, nach vorgängiger Denomination dreyer Subjectorum, von jenen eines zu erwählen und zu beſtellen iſt. Wie Wir denn dem Directori wegen ſeiner mehrern Bemühung zweyhundert und zehen Meißniſche Gülden, und dem andern Capitulari Einhundert und funfzig Meißniſche Gülden, aus der Stiftiſchen Rent-Cammer zur Beſoldung reichen laſſen wollen; es ſoll auch niemals einige Vacanz länger denn zwey Monat dauern.

9.

Die zur Stiftsregierung und Conſiſtorio verordneten Räthe ſollen alle vorfallende Sachen, ihrem beſten Verſtande und Vermögen nach, dermaßen verrichten, damit Gottes Ehre befördert, gute Policey und Ordnung erhalten werde, auch jedermänniglich ſchleunige Juſtiz erlangen möge. Dargegen Wir auch die Verfaſſung und Expeditiones derer Collegiorum in dem Stande, wie ſie zu Unſerer Vorfahren Zeiten, nach Anleitung derer dießfalls gemachten guten Ordnungen und Inſtructionen, ſich befunden, in alle Wege ungeändert, und darwider

nichts neuerliches einführen, auch mithin nicht geschehen lassen wollen, daß aus einem Collegio, sonderlich der Stiftsregierung, die dahin gehörigen, bevorab einen passum justitiae, sowohl in civilibus als criminalibus, betreffenden Sachen, in ein anderes Stiftisches gezogen werden.

10.

In denjenigen wichtigen Sachen aber, darinnen sie der Partheyen nicht mächtig, oder sonst Bescheides bedürfen, und nicht auf rechtliches Verfahren und Erkenntniß beruhen, sollen sie sich dessen allein bey Uns, als regierendem Stiftsherrn, und zwar lediglich vermittelst Unsers evangelischen geheimen Consilii, zu erholen haben, und das Domcapitul, Stiftsstände und Unterthanen durch andere Befehlige nicht bedränget, oder aber von Uns selbst mit solchen Rescriptis, die wider des Stifts Verfassung oder die Capitulation, oder auch sonst der Justiz zuwider laufen, nicht beschweret werden, vielmehr, wann dergleichen ergehen sollte, wollen Wir solche hiermit selbst vor unkräftig declariret haben, sowohl die bedrängten und hierdurch beschwerten zuförderst mit ihrer Nothdurft gnüglich hören, und darauf billige Reflexion machen. Nachdem auch derer Stifts-Vasallen Credit dadurch merklich geschwächet und denen Gläubigern großes Praejudiz zugezogen wird, daß die Consense auf Lehngüter nur auf 3 Jahr cum clausula cassatoria ertheilet worden; Als soll diese gänzlich weggelassen, und hingegen den Lehn-Consensen folgende Clausul: Daß die Wiederlösung Uns, oder wenn Wir solche gestatten, vorbehalten seyn solle, angehänget werden. Ingleichen wollen Wir Sorge tra-

gen, daß die Sportuln in allen Collegiis und Gerichten leidlich eingerichtet, und über die Gebühr nicht erhöhet, auch keine, so in der Taxordnung nicht fundiret, gefordert werden.

II.

Wir erklären Uns auch hiermit, daß es mit den Appellationibus dergestalt gehalten werden solle, daß in diesem Stift nicht allein von den Untergerichten an die Stiftsregierung, sondern auch, im Fall daselbsten oder in der Stiftischen Cammer, oder durch andere Verordnungen, darinnen ein passus justitiae begriffen, ohne Unterscheid und dergestalt, auch in inquisitionibus und Policey-Sachen weiter nicht, als die Rechte sonsten gestatten, die Appellation an Uns, als regierenden Churfürsten zu Sachsen, zu ergreifen, unverwehrt seyn solle. Bey den Appellationen in causis ecclesiasticis aber ist es dergestalt zu halten, daß solche aus dem Stifts-Consistorio an Unsere Stiftsregierung und von dar an Uns zu Unserer Landesregierung ergehen, auch die Justification derer an Uns dießfalls eingewandten Appellationen, respective bey der Stiftsregierung und Appellation-Gerichte geschehen, jedoch die Disciplin und andere geringere, auch sonst celerem expeditionem erfordernde Sachen hiervon ausgenommen, als bey welchen so viele Weitläuftigkeiten billig zu restringiren, immaßen Wir die Churfürstlichen Collegia, wohin berührtermaßen die Appellationes kommen, mit lauter solchen Personen, die der evangelisch Lutherischen Religion zugethan, bestellen werden.

12.

as Stift wollen Wir bey ſeiner Verfaſſung, Gü-
Aemtern, Schlöſſern, Lehnen, Herrlichkeiten,
n, Freyheiten, Gerechtigkeiten und allen an-
gehörungen allenthalben gnädigſt und treulichſt
und handhaben, und davon nichts entziehen, auch
rwiſſen und ſonderliche Bewilligung E. gemeinen
ituls von deſſelben Gütern, Nutzungen und
nen nichts verkaufen, verſetzen oder verändern,
ger die Lehngüter, ohne jetzt gemeldeten Dom-
Conſens, vom Stifte veralieniren oder zerſtücken
noch die Mannlehngüter in Erbe oder Weiber-
wandeln, keine neue geſammte Lehn bey denen
ntiquis, wenn ſolche nicht noviter acquiriret wor-
ordnen, noch Expectanzen abgeben, ſondern es
eſelben null und nichtig ſeyn, immaßen Wir ſie
äſtig erklären und caſſiren, auch da etwas alie-
der in einige Wege davon kommen, wollen Wir
Unſerm Vermögen nach, wiederum darzu brin-
Wenn auch E. Domcapitul vor ſich ein Rittergut
te zu erkaufen geſonnen, wollen Wir es an ſol-
quiſition nicht hindern. Ferner verbleibet dem
itul die freye Dispoſition über diejenige Hälfte
mmten Domkirche, ſo gegen Mittag nach den
itulsgebäuden und Creuzgange zugehet, nebſt de-
lcher Hälfte befindlichen Begräbniſſen, Empor-
Männer- und Weiberſtühlen und deren Verloo-
ie auch über ihre auf der biſchöflichen Seite ha-
apituls-Emporkirche und die darunter im Chor
n Seiten befindlichen ſämmtlichen Stühle, jedoch
behalt des Fürſtl. Begräbniſſes und des eben auf

dieſer Seite ſtehenden Communion-Stuhls, wie auch mit Vorbehalt der Diſpoſition über die andere Hälfte mehr beſagter Domkirche, ſo Unſere evangeliſchen wirklichen geheimen Räthe vermittelſt des Stifts-Conſiſtorii zu beſorgen haben, und ſoll die Verlooſung derer auf der dem Capitul zuſtehenden Hälfte befindlichen Kirchenſtände, auch was davon zu entrichten, dem Capitul allein verbleiben. Dargegen gemeldetes Domcapitul ſeine Hälfte im baulichen Weſen, in Dach und Fach zu conſerviren hat. Daferne aber ein Hauptbau vorgenommen werden müßte, bleibet es bey dem Herkommen, da der Bau von Unſern Vorfahren geführet worden, hierzu auch die Stifts-Unterthanen willigſt beygetragen. Wie denn zur Reparatur, Umgießung und dergleichen derer bey mehr ermeldeter Kirche befindlichen Glocken, oder auch Glockenſtühle, die Hälfte an Koſten, ingleichen, daferne beym Auslauten fürſtlicher Perſonen, Glocken ſpringen oder beſchädiget werden ſolten, der Erſatz derſelben gänzlich aus Unſerer Stifts-Cammer getragen werden ſoll. Und ſoll keine Beyſetzung in obiger Kirche geſchehen, wenn nicht vorher das ehemals gewöhnliche, der Leichentücher und des Geläuts halber, entrichtet worden.

13.

Das Kloſter St. Petri vor Merſeburg wollen Wir bey ſeinen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, an Vorwerken, Mühlen, Fiſchereyen, Gehölzen, Aeckern, Wieſen und andern ſeinen Einkommen, Zugehörungen und Nutzungen, wie ſie Nahmen haben mögen, erhalten, und davon nichts weiter verſetzen, verkaufen, verleibdingen, noch verändern, ſondern das

ıß das Einkommen zu desto besserer Unterhaltung
tsherren vermehret, zu Bestellung Kirchen und
, auch sonsten zu milden Sachen, angewendet
auchet werden möge.

14.

iejenigen dreyhundert Gülden, so von weyland
Christian dem Aeltern zu der gesammten Almosen-
ıs der Stiftischen Rent-Cammer gewidmet, wol-
keinesweges hinterziehen oder vermindern, viel-
ver die besagte Cassam, wohin E. Domcapitul
t gewöhnliche gleichfalls zu entrichten hat, und
halber aufgerichtete Fundation und Allmosenord-
die nicht weniger die auf gleiche Weise für arme
os zur Perfectionirung ihrer Studien fundirte fünf
e Stipendia academica, deren jedes jährlich
mit vierzig Gülden bezahlet worden, endlich

sjenige, was von Unsern Vorfahren am Stifte,
rem der Priesterwaisen, so weit selbiges das da-
st pro rata concerniret, bisher fundirt und ver-
orden, in ihrem Wesen und unverrückter Uebung

15.

lle Präbenden, Vicarien und andere geistliche
und Einkommen in Ober- und Nieder-Stift da-
item die Kirche zu St. Sixti, deren Ausbau
ehindert, sondern so viel möglich befördert wer-
, benebst den darzu gehörigen Canonicaten und
reditibus, sowohl dem mense papali, sollen
pituls Disposition zwar frey gelassen werden, dar-

gegen aber gedachtes Domcapitul schuldig seyn, dieselben Lehnen, vermöge und besage derer Fundationen, dermaßen zu verleihen und anzuwenden, daß der Chor in der Domkirche in gehöriger Anzahl der Personen, welche allenthalben Theologiam studiren, darunter auch etliche zum Predigtamt ordiniret seyn sollen, mit Predigen und andern Seelsorgen officia divina verrichten und nachmals zu denen verledigten Pfarren vor andern gebrauchet werden können, erhalten werde. So sollen sie auch die von denen übrigen der aufwachsenden Jugend, so zum Studiren tüchtig und ihre Jahre allhier in der Schule ausgestanden haben, zu Fortsetzung und Verlag ihrer Studien geordnete Stipendia erhalten, auch niemand zu des Stifts geistlichen Lehnen fördern, so nicht der evangelisch Lutherischen Religion nach der ungeänderten Augsburgischen Confession verwandt und zugethan ist. Wie denn von Unsern evangelischen wirklichen geheimen Räthen und dem Stifts-Consistorio, bey eröfneten Pfarr-, Kirchen- und Schuldiensten, auf Beförderung der Chorpersonen das Absehen mit gerichtet werden soll. Wir wollen auch diejenigen fünfundzwanzig Gülden, so zu Haltung einer wochentlichen Bußpredigt destiniret worden, oder worzu, auf vorgängige Genehmigung Unserer evangelischen wirklichen geheimen Räthe, E. Domcapitul solche sonst auf eine gleichmäßige Art anzuwenden vor nützlich erachten möchte, aus der Stiftischen Rentcammer beständig reichen lassen.

16.

Allermaßen auch die Verordnung ergehen soll, damit das zu der Stiftskirche gewidmete Silbergeschirr und

ıdrer Ornat nicht nur in gutem Stande erhalten, ſon-
rn auch nach Gelegenheit verbeſſert und vermehret werde,
ımaßen auch E. Domcapitul die freye Dispoſition über
n in ihrem Beſchluß allbereit befindlichen Kirchen-Or-
t und andern apparatum billig noch ferner verbleibet.

17.

Immaßen Wir auch derer Amtleute und geſamm-
Stiftiſchen Bedienten Beſtellung, Salaria und Dienſt-
d, auch alle Schulden, die mit des Capituls Bewilli-
ng gemachet, ingleichen, was von Unſern Vorfahren
Stifte, bis anhero in die Kirchen und Schulen, de-
Kirchen- und Schuldienern, Chorperſonen, Dom-
ımerer, Küſtern und andern, wie ſie Namen haben
gen, miniſtriret, auch zum Stifts-Gymnaſio ver-
net, und an Gelde, Korn, Holz, Deputaten, Sti-
ndiis, Speiſungen oder andern Verleihungen gegeben
ıen, hinwieder aus Unſern bereiteſten Stiftiſchen Ein-
ſten, abſonderlich aber aus dem Küchen-Amte Mer-
ırg, als worzu Wir den Amtſchreiber anweiſen und
pflichten laſſen wollen, zu verrichten, hiermit auf Uns
ommen; auch bewilliget haben, daß die bey der Dom-
che geſammleten Cymbel-Gelder derſelben-Kirche und
Gymnaſio zum Beſten, unter Aufſicht des Stiftiſchen
ıſiſtorii, angewendet werden ſollen.

18.

Mit Beſtellung der Raths- und Gerichtsperſonen
es wie gewöhnlich und Herkommens gehalten wer-
So wollen Wir auch dasjenige, was durch Testa-
ıta, Legata, Donationes, der Domkirche und de-

ren Personen verordnet oder beschieden, des Domcapi-tuls Disposition lediglich anheim geben.

19.

Ferner wollen Wir mit Vereidung der Stifts-Lehn-Leute und Unterthanen es dermaßen halten, wie Unsere Vorfahren gethan, und Herkommens, auch keine Räthe, Canzler, Commissarien, Haupt- oder Amtleute auf einigem Amte, Schlosse oder Hofe, er sey denn wesentlich im Stifte angesessen, oder allda auf 300 Fl. werth bemannlehnet, ingleichen keine Rechnungsbeamte, ehe sie einen ihren Einnahmen gemäßen Vorstand bestellet, ordnen oder einsetzen, ohne Vorwissen und vorhergehende Einwilligung des Domcapituls, und daß zuvor dieselben, wie auch alle übrige Stiftische Regierungs- Cammer- Consistorial- Forst- oder andre Bedienten, wie sie immer Namen haben mögen, gedachtem Domcapitul gebührliche Eide und Pflicht leisten, und hierüber einen besondern Revers nach der hergebrachten und bey den Expeditionibus befindlichen Notul unter ihrer Hand und Siegel dem Domcapitul ausstellen, daß sie nehmlich dasselbige sammt seinen Membris vor des Stifts Domherren und Capitul respectiren und halten, demselben zu Erlangung seiner geistlichen Intraden und Zinsen alle Förderung erweisen, und respective darzu schleunigst und ohne Entgeld verhelfen, auch auf Unsern Todesfall (den der göttlichen Direction Wir gänzlich anheim geben), oder gebührliche ordentliche Resignation, das anbefohlne Schloß, Haus, Amt oder Dienst, auf Art und Weise, wie sich anitzo mit E. Dom- Capitul vermittelst dieser perpetuirlichen Capitulation verglichen worden, dem Domca-

gute verwalten, und verwahren, und sich an das-
ten, bis so lange sie, Inhalts des §. 6. dieser
ition, an einen andern Stiftsherrn, einen jedes-
ierenden Churfürsten zu Sachsen Unserer Linie,
i würden, allermaßen denn keine Verpflichtung
tiftischen Raths oder Dieners anders geschehen
sey denn vorher dem Domcapitul jedesmal zu
Zeit angezeiget, und habe dieses eine oder mehr
i ihres Mittels nebst dem Syndico zu solcher
)tung abgeordnet, wie denn der Revers bey dem
r Verpflichtung alsobald denen des Domcapi-
er abgeschickten Personen vollzogen auszuantwor-
d bey unvermutheter Verbleibung dessen allen,
)or bestellet zu halten. Auch sollen die Amtleute
)össer niemand behausen und beherbergen, der
Unsern Nachkommen, einem jedesmal regieren-
rfürsten, oder insgemein dem Hause Sachsen,
n Stifte und Capitul verdächtig, zugegen und-
ist.

20.

ir wollen auch obbemeldetes Domcapitul und alle
Kirchenpersonen bey ihren und der Kirche Kleino-
insen, Gerichten, habenden Prälaturen, Cano-
Emancipationen, Divisionen derer Obedientien,
rovisionen, Collationen, Electionen, Präsentatio-
Institutionen, Resignationen und Permutatio-
arien, und andern Lehnen, auch allen ihren und ih-
rthanen Gerechtigkeiten, Privilegien, Immuni-
id Freyheiten erhalten und bleiben lassen.

21.

Ingleichen wollen Wir alles Ernſtes dara daß mehrgedachtes Domcapitul, die Kirchenperſon Diener, mit Schmach oder einigen Injurien nic digt werden ſollen, in dem gnädigen Zutrauen, auch ihres Orts ſich gebührlich verhalten, maß auch es bey der zwiſchen dem Domcapitul und der regierung zeithero gebrauchten Titulatur ſein unge Bewenden haben ſoll, und da an das Capitul p scriptum etwas zu bringen, außerhalb d n anh Proceßſachen, ſolches bey Unſerm evangeliſchen g Consilio reſolviret und die fernere Expedition von und zwar in wichtigen Sachen, wenn Wir im la viel möglich, unter Unſerer eigenhändigen Unterſ ſorget werde, ſowohl wenn etwas in das Stift Patente kund zu machen, daſſelbe an das Dom zwar durch gewöhnlichen Umlauf gebracht, doch die Worte mit exprimiret werden ſollen: Weg Dörfer und Unterthanen. So wollen Wir au Domprobſt, Dechant, Stiftsräthen, Prälaten u gen Capitularen einen convenablen Rang, und zw erſten beyden gleich Unſern Cammerherren und Majors, jedoch dem Domprobſte vor dem zu Ra und dem Decano vor demjenigen, ſo allda die bekleidet, denen übrigen Capitularen aber imm nach Unſern Hof- und Juſtitien-Räthen den P und Vorſitz einräumen und anweiſen laſſen.

22.

Den Dom und deſſen Freyheit, wie die vor her geſtanden und geübet worden, wollen Wir in

und Weſen ohne neue Einführung und Beſchwe-
:iben laſſen, desgleichen auch dem Capitul an
if beſagter Freyheit habenden Ober- und Nieder-
n, welche ſie in denen Häuſern und Höfen
rälaten, Domherren, Vicarien, und anderer
sunterthanen, ſo weit ſich die Domfreyheit er-
niederwärts aber, bis an das Creuze und ferner
ermöge weiland Biſchofs Sigismundi ao. 1535,
s nach Jacobi aufgerichteten Vertrag, in der
kerey, Cämmerey und Pfarre zu St. Maximi;
ärts bis auf den Dom (ausgeſchloſſen das vor dem
hor bis zu der Ecken des ſogenannten Marſtalls,
gegenüber mit breiten Steinen gepflaſterten Kir-
e befindlichen Platzes und deren Höfe, darinnen
Gerichte verbleiben) und dann ſofort bis an das
nte Königsthor, da man nach St. Peters-Cloſter
zu halben Wegen hergebracht, desgleichen die
iſten auf dem Lande, in ihren Dörfern, Fluren
derswo bis anhero gehabt und gebrauchet, weder
lns oder andere einigen Einhalt oder Gewalt thun
an laſſen, jedoch daß ſie es vor ihre Perſon auch
anders nicht, denn wie es hergebracht, halten,
is zu andern Einſehen nicht Urſach geben, wie
ann, zu Verhütung aller Confuſion, dahin gnä-
edacht ſeyn werden, daß des Domcapituls Ge-
:änzen von Zeit zu Zeit gebührend bezogen, auch
bemarket und vermahlet werden mögen. Es ſol-
h die Unterthanen des Capituls, ſo auf der Dom-
t wohnen, alle denen Bürgern in der Stadt Mer-
zukommenden Privilegia und Freyheiten, auch (nur
Brauweſen ausgenommen) allerley Nahrung, wie

rechtsbeständig hergebracht, oder sonst in denen Recessen enthalten, zu genießen und zu treiben seyn, jedoch ohne dieselbe mit einigen Abgaben o dern Beschwerungen wider ihre alte Befugnisse zu belegen.

23.

Da sichs auch zutrüge, daß das ganze Cap langet würde, wollen wir der Stifts-Regierung aufgetragen haben, in solchen Fällen alles mit renz der Stiftsräthe, welche das Capitul quoad modi actus ihrer daselbst habenden Pflichten erla zunehmen, die Acta nach rechtlichem Erkenntniß Collegia dieser Lande zu verschicken, und die Pu der eingeholten Urthel, gleichwie der ganzen übri pedition, in Unserm Namen zu verrichten. Al aber die Verordnungen, so die Chorpersonen de der Kirche habende Verrichtungen, Disciplin und ad officium gehörige Sachen betreffen, in solch soll es bey des Capituls Verordnung lediglich sein den haben, und ist darwider kein Remedium su vum zu gestatten. Woferne auch Wir, oder anders, den Domprobst, Dechant, Domherrn, andere dem Capitul verwandte geistliche Person was zu belangen hätten, so soll solches nirgend denn vor dem Domcapitul, als foro competen privilegiato, im Fall die verklagte Person ihr D lium in Merseburg oder unter des Capituls Gericht geschehen, Wir wollen auch gegen die Prälaten, herren und andere der Stiftskirchen Personen und ben Bedienten und Gesinde, einige Gerichtsbar

enn in denen alten Capitulationibus enthalten,
t gebrauchen, wie denn in Zukunft dießfalls keine
der Beschwerung wider einige Capitularen, wenn
mit liegenden Gründen im Stifte angesessen, es
, dieserwegen actio realis oder feudalis vorhan-
n der Stiftsregierung oder sonsten angenommen,
Kläger damit sofort an das Domcapitul gewiesen,
em aber auch der Justiz und denen Landesgesetzen
allenthalben gebührend verfahren werden soll.
aber ein Domherr, außer denen, so nach der
ung von dem Capitul in der Stiftsregierung und
tio sitzen, zugleich in Unserer Bedienung stände,
ist sich dahin verglichen worden, daß gleichwie
in Sachen, so seine obhabenden Stiftischen Dienste
, privative vor der Stiftsregierung Recht zu
. Er hingegen in solchen Fällen, da er wegen

ficii capitularis und derer davon dependirenden
te halber, und was dem anhängig, belanget wer-
chte, vor dem Capitul allein stehen, in den übri-
sis personalibus aber dem Actori jedesmal die
, ob er sodann bey der Stiftsregierung oder E.
pitul klagen wolle, gelassen, und der Prävention
r nachgegangen werden solle. So viel die übrigen
n, so außer den Capitularen auf der Domfrey-
hnen, anbetrift, verbleibet die Jurisdiction über
en Schriftsassen, so in Unsern Stiftischen Dien-
) Pflichten stehen, und der bisherigen Observanz
afür gehalten werden, ingleichen derer Weiber,
und Witwen, wovon auch die honeste dimittir-
leswegs auszuschließen, der Stiftsregierung allein,
rerselben Anverwandten und Bedienten aber, so

zwar an ſich ſchriftſäſſig, jedoch nicht in dergleichen Dienſten und Pflichten ſtehen, hat die Jurisdiction E. Domcapitul allein zu exerciren, als welchem auch in Wechſel- und andern Sachen die Executiones und Apprehensiones über die obbemeldten Schriftſaſſen, über welche Uns die Jurisdiction zuſtehet, vermittelſt eines gewöhnlichermaßen an die Domfreyheitsgerichte aus der Stiftsregierung abzulaſſenden Rescripti, vorbehalten werden, dahingegen bey denen andern Bedienten, ſo nicht ſchriftſäſſig ſind, denen Domfreyheitsgerichten Jurisdictio concurrens mit dem Amte zu Merſeburg zugeſtanden wird, jedoch, daß das Amt die Domfreyheitsgerichte, bey Inſinuation derer Citationen, zu vollſtreckenden Executionen und denen übrigen actibus judicialibus requirire. Außer der Domfreyheit hat die Stiftsregierung in allen und jeden Sachen, und alſo auch in des Capituls Dorfſchaften die Insinuationes immediate zu verrichten, hingegen geſchehen ſolche auf der Domfreyheit nur allein in causis appellationum, in reliquis aber mediante Capitulo, jedoch ohne Requiſition, welches letztere auch in Zeugnißſachen dergeſtalt zu beobachten, daß, wenn von der Stiftsregierung, oder einem andern Collegio oder Judicio, woſelbſt eine Sache allbereit anhängig, Zeugen abzuhören, ſo unter des Domcapituls Gerichten ſtehen demſelben, im Fall ein Capitularis oder ein Capituls-Verwandter und Bedienter zum Zeugen angegeben, die Articul zur Abhörung überſendet, die Capituls-Unterthanen aber nur wenn lis pendens bey der Regierung und dieſelbe geſtellet, ſowohl die Executiones wider dergleichen Perſonen anderer Geſtalt nicht, als durch das Domcapitul in das Vermögen, ſo unter ihrer Gerichtsbarkeit

et, vollſtrecket werden ſollen, immaßen Wir
wollen geſchehen laſſen, daß per modum com-
darwider gehandelt werde. Und ſo viel die
ones bey denen Schriftſaſſen, ſo in Unſern
Dienſten und Pflichten ſtehen oder geweſen,
, wollen Wir geſchehen laſſen, daß dergleichen
tiftsregierung und E. Domcapitul conjunctim,
von erſterer durch Abordnung eines Secretarii,
n aber durch deſſen Syndicum geſchehen mö-
denn auch durch dieſe beyde die Reſignation zu

Wenn endlich vor dem Domcapitul oder deſ-
ten eine Sache anhängig, ſo ſoll die Appellation
Stiftsregierung und ſo weiter zugelaſſen ſeyn,
Domprobſteygerichten aber die Provocationes
apitulum ergehen, und von dannen hernach
Uns gelangen.

24.

gleichen wollen Wir die Domherren und des
Verwandte, unter keinerley Vorwand, und
it, ob wären dieſelben in Unſerer oder anderer
g (daferne ſie nicht circa officium delinquiret)
fallen, beſtricken, fangen oder in andere Wege
igen laſſen, ſondern in dergleichen Sachen, nach
des vorhergehenden §., die Cognition lediglich
ncapitul überlaſſen, es wäre denn, daß einer
nti crimine betreten würde, ſo ſoll er zwar
iret, jedoch dem Capitul ſo fort zu fernern
iblichen rechtmäßigen Verfahren extradiret

25.

Da Wir auch das Cloſter und des Stifts Vorwerke hinförder verpachten würden, ſoll, da es derer Capitularen Gelegenheit, ſolcher Pacht denenſelben und des Domcapituls einverleibten Perſonen, vor andern um einen billigen Pacht überlaſſen, und ihnen hiervon in Zeiten Nachricht ertheilet werden, doch, daß ſie gleich andern geben, und ſich mit Bezahlung der Pachtgelder und ſonſt allezeit richtig erhalten, auch, ſo viel den Pacht betrift, ihrem foro privilegiato renunciren, geſtalt denn das Domcapitul ſolches zugeſtanden.

26.

Desgleichen ſollen und wollen Wir die collativas obedientias, als nehmlich Praeposituram und Praelaturam St. Sixti und zu Sulzen, die Obedientien Hel-

pete, Keuſchberg, Lohe, Meydeborn, Zweymen, Vicariam Episcopi, Altare Egidii in Capella Paganorum, St. Mariae Magdalenae, St. Johannis et Pauli, und andere mehr, niemand anders, denn den Capitularen und Domherren, und zwar auf vorhergehende gewöhnliche Interceſſion E. Domcapituls, in Unſerm Namen durch Unſere evangeliſchen wirklichen geheimen Räthe, unweigerlich verleihen laſſen, und zwar dergeſtalt, daß die Confirmation der Domprobſtwahl auch nur ſchriftlich, und nicht vermittelſt Abordnung gewiſſer Perſonen, geſucht werde, und daß, wenn ein Domherr eine Prälatur, oder andere Collativam a Capitulo erhalten, ſelbiger auch vor der Confirmation, darum ein jedweder, nach vorhergehender Präſentation, gebührend bey Unſerm geh-

nsilio anzuhalten hat, wenn sichs demohngeach-
der Confirmation verziehen sollte, an Ausübung
fficii und Genießung aller daher rührenden Reve-
cht gehindert, ingleichen dasjenige, was für die
ation zeithero zu entrichten gewesen, nicht erhö-
e.

27.

So soll auch die Verordnung geschehen, daß zu je-
t dem Domprobst, Dechant, Seniori und jeg-
Obedientiario, auch andern dem Domcapitul ver-
n Personen, ihre Zehenden, Zinsen, Lehngelder
rige Gefälle aus dem Amte Lützen, auch andern
nd Dörfern, wo sie das zu fordern haben, an gu-
tigem Getreydig, jährlich zu bestimmter Zeit ge-
und gegeben, auf keinerley Weise geschmälert und
lagen, oder sonst ihnen davon einiger Einhalt ge-
auch einem jeden Beamten daselbst oder anderer
solches zu thun in seiner Pflicht eingebunden, und
Gelegenheit bey Strafe der säumigen Executoren
den werden. Und nachdem E. Domcapitul an
Lehen- und Zinsstücken dadurch merklichen Abgang
Verlust eine Zeit lang empfunden, weil solche guten
unter anderwärtigen Gerichten im Stifte gelegen,
ohne des Capituls Vorwissen vielmals verkaufet,
chet, und in die dritte und vierte Hand kommen,
pitul aber, als welches solchergestalt nicht gewußt,
bey wem es seiner Lehen und Zinsen sich zu erho-
er indirectum um dieselbige gar gebracht werden:
ll der Judex rei sitae die Resignation der Lehn
registriren, und die gerichtlichen Verschreibungen

und Käufe nicht annehmen noch protocolliren, am wenigsten die Confirmation über dergleichen Kauf- Tausch- oder andere Contracte anders, als nach vorhergehender Production des von dem Lehn- und Zins-Herrn erhaltenen Lehn-Indult- und respective Agnitions-Scheins auszufertigen, sich sub poena nullitatis enthalten, solches auch vice versa mit Unsern, unter denen Domcapituls oder denen Probsteygerichten gelegenen Amts- Lehn- und Zins-Stücken, und durchgehends im ganzen Stifte von denen Gerichts-Herren gegen jeden Zins- und Lehn-Herrn also gleichergestalt gehalten werden. Allermaßen diejenigen Beamten und Gerichtsherren, so wider diese gute Einrichtung handeln, mit zehen Thalern bestrafet werden, und hiervon die eine Hälfte der Stiftscammer, die andere Hälfte aber dem Lehnsherrn, als dem dadurch zugleich geschadet wird, zufallen soll.

28.

So wollen Wir auch ferner das ganze Domcapitul und Clerisey schützen und handhaben, ihnen jederzeit zu ihren Lehnen, Zinsen und andern Praestationibus, wie sie Namen haben mögen, wider die Säumigen ohne einige Expensen und Hulfsgeld verhelfen lassen, und unter ernster Poen, bey denen Gerichten, in der Stiftsregierung, auch bey denen Amts- und Stadtgerichten und Gerichtsbedienten verschaffen, daß die Capitularen und alle ihre verwandte Kirchenpersonen in Gerichts- und Proceß-Sachen, wider das Herkommen, vermöge dessen sie, außer denen Urthelskosten und anderm baaren Verlag, von allen Sportuln befreyet sind, nicht beschwert werden, wie sie denn auch bey Eintreibung solcher ihrer

emeldete Freyheit von denen Regierungs-Amts-
tgerichts-Expenſen zu genießen, jedoch daß
s, was obſtehet, auf andere Sachen, ſo zu
lichen Gütern und Einkommen, auch ihnen zu-
Gerechtigkeiten nicht gehörig, nicht extendiret
ir wollen auch darob ſeyn, daß, wenn E. Dom-
er die geklagte Lehnen, Zinſen, Intraden und
aestationes, gleich andern piis causis, als
Schulen, Hoſpitälern und Waiſenhauſe, ſeine
ornen Leuten gehaltene Regiſter gerichtlich in-
nd daraus in continenti fundatam intentio-
einiget, der Judex, bey welchem in dieſem
Sache anhängig wird, ohne Verſtattung eini-
iuſtigkeit, gerichtliche Hülfe verordnen, und
ceß und rechtliches Verfahren dem Schuldner
ſolle. Geſtalt denn auch noch hierüber, im
beamter auf das erſte Anſuchen die Hülfe nicht
ſollte, E. Domcapitul zu deſto bequemerer
g derer ihnen und denen Ihrigen unſtreitig zu-
ehnen, Zinſen und andern Gefällen, des Ge-
gs ſelbſt, mit Zuziehung derer in denen Stif-
tern beſtellten Landknechte, auf vorhergehende
, ſich zu gebrauchen freyſtehen, dahingegen
nige, was in dieſem §. wegen der Sportuln
n Zwangs disponiret, Unſere Cammer und
Steuern und anderer Stiftiſchen Gefälle hal-
nen Capitulsdörfern und Unterthanen auf gleiche
eßen ſollen.

29.

bdem auch das Domcapitul, deſſelben Vica-
einverleibte Perſonen, Naumburgiſch oder an-

dre fremde Biere vor sich selbst einzulegen und den Personen der Kirchen zu lassen befugt: so sollen sie, die Capitularen, Vicarien und Domcapitulsverwandten nicht allein dabey ungehindert gelassen werden, sondern auch ferner Macht haben, in des Schlosses Brauhause, es werde dasselbe verlegt wohin es wolle, zu ihrem Bedürfniß zu brauen, und soll das Brauhaus und Braugefäße vom Küchenamte in gutem Stande erhalten, auch niemand mit denen Braukosten über die Gebühr beschweret werden.

30.

Da einer oder mehr eigenen Weinwachs haben möchte, so soll demselben, was er vor sein eigen Haus nicht bedürfen würde, in Fassen oder Kannen zu verkaufen frey und unbenommen seyn.

31.

Wir wollen auch, außer denen vor Alters üblichen Holzmärkten und gewöhnlichen Gehauichen, kein Holz hauen oder außerhalb des Stifts verkaufen noch verschenken, es geschehe denn mit des Domcapituls Rath und Bewilligung, auch auf alles Holz einen billigen Anschlag oder Tax machen, und so ferne einiges Holz daraus verkaufet werden kann, denen Capitularen, Stifts- und Capitulsbedienten, sowohl den Stiftischen Unterthanen vor andern Fremden, um solchen Tax, zu ihrem eigenen Bedürfniß, den Vorzug, ihnen auch in Zeiten Nachricht davon geben lassen.

32.

)as Capitul ſoll Macht haben, des Sixtiner Hol-
lches nahe bey ihrem Holze zu Dolzig gelegen,
raus denen Canonicis St. Sixti jährlich ein ge-
efolget wird, ſich anzumaßen, und hinförder, wie
des Capituls Eigenthum, zu Feuerholze und ih-
hdurft, ihres Gefallens, ohne einige Hinderung,
fleglich zu gebrauchen, und ihm daran, ſowohl
Ober- als Unterwuchſe, unter keinerley Praetext
geſchehen, die ſogenannten Mahleichen aber, wenn
fällig würden, ſollen zu gleichen Theilen zwiſchen
d dem Capitul getheilet und hernach die Gränzen
ges durch eine andere Mahleiche oder Gränzſtein,
elben Zuziehung wieder in Richtigkeit geſetzt wer-
Es ſoll auch der allzugroßen Menge des rothen
parzen Wildprets durch fleißiges Jagen und Pür-
geholfen, und der Schaden, der dem Holze da-
gezogen wird, verhütet werden.
Wie denn denen Unterthanen durch Hütung, Ab-
oder Verzäunung das ihrige auf gebührliche
zu conſerviren unverwehret bleiben. Auch wollen
ien Capitularen zuſammen ſechs Stück roth Wild-
zwey Stück ſchwarz Wild zum jährlichen Depu-
ben laſſen.

33.

erner wollen Wir alle des Stifts Unterthanen,
und weltliche, bey ihren hergebrachten Gerech-
, Herrlichkeiten und Freyheiten, Friede und Ei-
rhalten, ſchützen und handhaben, und mit keiner

Neuigkeit noch einiger Exaction oder Auflage, ohne des Dom- oder Stiftsstände Bewilligung, beschweren, es soll auch bey Marschen und Standbequartierungen Unser bestellter Stifts-Commissarius jederzeit dem Domcapitul es zeitlich wissen lassen, damit selbiges, so viel ihre Capitulsdörfer betrift, mit behöriger Concurrenz durch einen Deputirten wegen Gleichheit und richtiger Abtheilung vigiliren könne, wie denn besagter Commissarius auf alle billige Erinnerungen Reflexion zu machen schuldig seyn soll.

34.

Dann wollen Wir in wichtigen Sachen das Stift und die Alteration dessen Rechte, Herkommens und Verfassung betreffend, ohne des gemeinen Capituls Vorwissen und Bewilligung nichts schließen, dergleichen Sachen auch anders nicht, als bey einem ordentlichen oder darzu insonderheit ausgeschriebenen General-Capitul abhandeln lassen, nicht weniger was die Stiftsstände bey Stiftstägen und sonsten in Stiftischen Angelegenheiten, durch das Mittel des Domcapituls, dem alten Herkommen nach, bey welchem es noch sein ungeändertes Bewenden hat, an Uns bringen, gnädig annehmen, auch die Capitularen bey der ehemals mit jenem gemachten Ordnung bleiben lassen. Ingleichen sollen dem Domcapitul ihre gewöhnlichen, auf dem Schlosse befindlichen Zimmer jedesmal, so oft es bey sedis Vacantien, Stiftstägen, oder in andern des gemeinen Stifts Angelegenheiten versammelt, unweigerlich eröffnet und eingeräumet werden.

35.

Ob ſichs auch zutrüge, daß derer obbeſchriebenen halber in einem oder mehr auch ſonſten Mißver- vorfallen möchte, deshalben Wir uns mit dem pitul nicht vergleichen könnten: ſo ſollen zwey von Räthen, und ſo viel aus ihrem Mittel von ihnen irte, niedergeſetzet, von beyden Theilen, auf den n ihrer ordentlichen Eidespflicht erlaſſen, und hin- edes Theil zu Entſcheidung derer vorfallenden Ir- abſonderlich vereidet werden, bey deren Ausſpruch vollkommlich, remota omni appellatione, billig det. Im Fall aber ſie ſich eines gewiſſen Schluſ- ropter paritatem votorum, nicht vereinigen kön- o ſoll jedes Theil ſeine Befugniſſe kürzlich vorſtel- nd darüber rechtlich erkannt, auch es alsdenn bey onformen sententiis, ohne Geſtattung eines reme- spensivi oder anderer Weiterung, jedoch, daß nholung des andern Urthels jedem Theil ſeiner vo- Vorſtellung noch mehrere Erläuterung beyzufügen, ehrt bleibe, gelaſſen werde.

36.

Ferner ſoll das Domcapitul bey dem im Stifte burg habenden Jure collaturae an Orten und En- o es ſolches hergebracht, ingleichen bey dem Zoll Geleite, oder ſogenanntem Wegegelde, Wagen, änken in der Stadt Merſeburg, Stättegeld, und auf dem Dom hergebrachten Gerechtigkeiten, freyen aſſer, Jurisdiction über beyde Dom-Cuſtoden und Annehmung, Fabriken und Gebäuden, ohne Ein-

trag und Irrung gelassen, und weil wegen Gebrau
Röhrwassers in den Curien und auf dem Dome sich
Mangel bisher ereignet, so soll demselben ab
Maaße gegeben, und absonderlich zu Verhütung
gefahr, durch Anlegung eines Wasserschatzes
Sorgfalt angewendet werden.

Da auch E. Domcapitul und Clerisey
Verträge, Gewohnheiten und Verordnung oder
derer Vorfahren und Bischöfe etwas weiter befug
rechtiget, davon in dieser Capitulation keine
geschieht, sollen und wollen wir dasselbe, jedoch
es Unsern und des Hauses Sachsen Gerechtsam
dem, was Wir Uns mit E. Domcapitul itzo
chen, nicht zuwider läuft, stet, fest und unver
halten, als wäre es alles von Wort zu Wort au
drücklich gemeldet.

37.

Da Wir auch nach Gottes Willen mit
gingen, oder auch das Stift freywillig resigniren
ferner nicht mehr Stiftsherr seyn wollten: so
alle Wege diese Cession und Abtretung anders nicht
des Capituls Händen und freyen Wahl, jedoch
nach Inhalt und Anleitung derer Vinculorum, da
das Stift vermöge der alten und neuen Postulation
des jetzo verabhandelten besondern Auftrags ge
Chur- und Fürstl. Haus Sachsen sich respective
det, gestellet werden.

38.

Es soll auch auf vorhergesetzte Todes- oder R
tions-Fälle aus dem Stifte nichts von Vorrath

dern Sachen, so von ofterwähntem Stifte herrühret, abgeführet noch hinweggenommen, hiernächst auch vor das was zu dem Bischöflichen Schlosse gehörige Silber, Zinn und Hausrath, nach Unserm und Unserer Churlinie Abgang, überhaupt fünftausend Gulden dem Domcapitul zu künftiger Capitulation hinwieder geliefert werden, und bey dem Stifte bleiben.

39.

Wir wollen auch das Stift Merseburg, E. Domcapitul, und Kirchenpersonen, Ritterschaft, Lande, Leute und Unterthanen, sammt ihren habenden Gütern und Gerechtigkeiten, in treuem gnädigen Willen, Schutz und Schirm haben, und von ihnen nicht setzen, sondern festiglich ob ihnen halten, und darob seyn, daß, was Wir gemeldtem Domcapitul hiermit verschrieben, demselben allenthalben festiglich soll nachgegangen, und hiervon an jedes Collegium und Amt, so viel diese Capitulation dasselbe angehet, beglaubter abschriftlicher Extract, wie er Uns von dem Domcapitul überreichet werden möchte, von Uns ertheilet, und einem jeden darüber zu halten ernstlich eingebunden, und deshalb besondre Befehlige ausgefertigt werden. Hergegen versehen Wir Uns gnädigst, es werde sich das Domcapitul, die Stiftsstände und sämmtliche Unterthanen allerunterthänigster Gebühr gegen Uns zu bezeigen wissen.

40.

Gereden und versprechen hierauf bey Unsern königlichen Würden, Treuen und Glauben, daß Wir dieser

Unſerer Verſchreibung und perpetuirlichen Capit
welche als eine beſtändige Sanctio atque lex prag
et fundamentalis dieſes Stifts anzuſehen, in e
ren Puncten, Clauſuln und Artikeln feſtiglich na
darwider nichts thun, vornehmen, noch Uns in a
Weiſe darwider behelfen ſollen noch wollen, ſonde
ſelben allen gebührend nachleben und nachkomm
doch demjenigen, was Uns und dem Hauſe Sa
ſeinem Erb- Schutz- Recht und übrigen ſämmtli
rechtigkeiten zuſtändig, unnachtheilig und unab
Wie Wir dann dieſelbe Uns und dem Hauſe
und deſſen Nachkommen hiermit ausdrücklich v
ten haben wollen.

41.

Nachdem auch E. Domcapitul auf Unſe
ſtes Geſinnen, aus geſchöpftem unterthänigſten V
und Zuverſicht, Uns und einen jedesmal regierend
fürſten der von Uns poſterirenden Linie, mit da
gebräuchlichen wirklichen Eidesleiſtung, ſo in d
tulsſtuben abzulegen, gutwillig verſchonet: ſo hab
dieſes mit beſondern Gnaden angenommen, und
nen ſolches künftig zu keiner Einführung noch
Praejudiz gereichen.

42.

Bey dieſem Auftrag und perpetuirlichen C
tion ſollen und wollen Wir E. Domcapitul ſchü
handhaben, und ſoll dadurch dem Domcapitul
freyen künftigen Wahl und habenden Gerechtig

weit ſolche denen alten und neuern Poſtulationen und Verträgen, auch des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen Gerechtſamen gemäß, kein Abbruch oder Einführung geſchehen. Alles treulich und ohngefährlich. Deſſen zu Urkund haben Wir Unſer größer Inſiegel an dieſen Brief wiſſentlich hängen laſſen, und Uns mit eigener Hand unterſchrieben. So geſchehen und gegeben zu Dresden am 31. Julii im Eintauſend Siebenhundert und Ein und dreyßigſten Jahre.

Augustus Rex.

(L. S.)

H. v. Bünau.

Erasmus Leopold v. Gersdorf.

Nunmehro aber, nach erfolgtem Ableben obgedachtn Unſers freundlich geliebten Vetters, Herzog Heinch Liebden, und da auch Unſers Herrn Vaters Königl. Majeſtät dieſes Zeitliche verlaſſen, die Regierung des Stifts an Uns, als regierenden Churfürſten und dermaligen Stiftsherrn gediehen: ſo haben Wir ſothane anno 731 errichtete Capitulation in allen und jeden Punkten, Inhalt und Meinungen hiermit wiſſentlich und wohlbedächtig wiederholen und verneuern wollen, dergeſtalt und ſo, daß darüber zu jederzeit ſteif und unverbrüchlich halten, und darwider nichts fürgenommen werden ſolle. Zu deſſen Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur- Secret

hierauf vordrucken lassen. So geschehen und gege
Dresden am 28. Julii im Jahr nach Unsers H
und Seligmachers Jesu Christi Geburt im Ein
siebenhundert acht und dreyßig.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian v. Lo

Joh. Gottlob Schu

Einige Berichtigungen und Zusä

S. 79. Note 38. Z. 2. statt A l. B.
— 98. Z. 6. statt schienen l. scheinen.
— 106. Z. 31. fehlt nach dem Worte Werbung da
statter.
— 111. Z. 23. ist beyzufügen: daß die königliche Accepta
bemerkten Reverses in meinen diplomatisch
zur Sächs. Gesch. S. 76. befindlich ist.
— 116. Note 92. statt a. a. O. l. Topographie von S
— 119. Z. 3. statt dieser l. diese.
— 121. Note 8. statt Ebendaselbst l. Topogra
Schönburg.
— 122. Z. 3. statt Steuerkasse l. Steuererlass
— 163. Z. 9. statt Konsilio l. Konsilio.
— 173. Z. 4. statt Stände l. Städte.
— 180. Z. 24. muß das Wort die weggelassen werden.
— 193. ist bey dem daselbst erwähnten Tode des Herz
Adolph II. von Sachsen-Weißenfels der 1
als der Todestag beyzufügen.
— 201. Z. 6. statt Sächsischen l. seine.
— 222. Z. 8. statt in l. von.
— 309. Z. 11. statt das l. des.

dem Verleger dieses Werks sind nachfolgende Schriften zu haben:

hichte, Statistik und Geographie des Königreiches Sachsen, für Selbstbelehrung und Jugendunterricht dargestellt von K. H. L. Politz, Prof. der Geschichte zu Wittenberg. 3 Bände. gr. 8. Leipzig 1810. 4 Thl 12 Gr.

Dieses nunmehr vollendete Werk, dessen Verf. alles dabey et hat, was man von dem Nachfolger eines Schrokh zu er- n berechtigt war, und welches sich nicht allein durch Benu- der besten Quellen (selbst ungedruckter), sondern auch durch edlen und den Sachen angemessenen Vortrag auszeichnet, t in 3 Theile, von denen wir eine kurze Inhaltsübersicht ilen.

Theil. Geschichte Sachsens nach folgenden 4 Perioden.

1) Geschichte des Meißnerlandes seit der Erblichkeit der Mark- Würde im Hause Wettin, bis zur Verbindung Thüringens Meißen; von 1127 — 1247.
2) Von der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur bung der sächsischen Churwürde: von 1247 — 1422.
3) Von Erwerbung der Churwürde bis zur Verbindung der en mit Meißen; 1422 — 1635.
4) Von Verbindung der Lausitzen mit Meißen bis zur Er- g der gesammten sächsischen Länder zum Königreiche im Po- Frieden; 1635 — 1806.

Endlich noch — Materialien zur Darstellung der wichtigsten enheiten seit dem Posener Frieden.

Theil. Statistik Sachsens.

Die Einleitung enthält eine kurze statistische Ansicht des An- s des Staates in tabellar. Form — eine Uebersicht der vor- sten, besonders neuen statist. Litteratur. Die Statistik um-

1) Die Grundmacht des Staats nach dem Länderbestande er physischen Beschaffenheit, nach den Einwohnern u. Pro- t, nach der Beschaffenheit der physischen und technischen, so er wissenschaftlichen und artistischen Kultur.
2) Die Staatsverfassung.
3) Die Staatsverwaltung.
4) Die auswärtigen Verhältnisse des Staats.

. Theil. Die Erdbeschreibung von Sachsen. Nach einer kurzen historischen Einleitung folgen:

1) Der Wittenbergische Kreis,
2) Der Thüringische Kreis,
3) Der Meißnische Kreis.

4) Der Leipziger Kreis,
5) Der Erzgebürgische Kreis,
6) Der Voigtländische Kreis,
7) Der Neustädtische Kreis,
8) Die Stifter Merseburg, Naumburg u. Zeiß,
9) Die Länder der sächsischen Dynasten,
10) Die Markgr. Ober- u. Niederlausitz nach ihren Kreisen eingetheilt.
11) Das Fürstenthum Querfurt,
12) Der königl. sächsische Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Aus diesem Inhaltsverzeichnisse des ganzen Werkes ergiebt sich schon, wie planmäßig es angelegt ist. Ueber die Ausführung ist schon oben das Nöthige gesagt worden, und wir bemerken daher nur noch, daß sich dieses Werk eben so zum bequemen Handbuche für den Staats-Geschäfts- und Handelsmann, als für den Gelehrten und blos gebildeten Leser eignet.

G. A. Scheppachs Sächsische Geschichte, mit synchronistischen u. genealogischen Tabellen. Wohlfeile Schul-Ausgabe. 8. Leipzig. 8 Gr.

Diese Schrift, bey welcher der Verf. die vorzüglichsten Quellen benutzt hat, erzählt die Thatsachen treu und richtig, gedrängt und doch vollständig. Da besonders bey der Thüring-Meißnischen Geschichte viel darauf ankommt, daß man ihren Zusammenhang richtig einsehe, und alles an seinen gehörigen Ort zu stellen wisse: so sind synchronistische Tabellen beygefügt, zu welchen auch die genealogischen der Herzoge und Churfürsten von Sachsen gekommen sind, wodurch dieses Buch an Brauchbarkeit, besonders für untere Schulen, und der Jugend überhaupt ungemein gewonnen hat. Es eignet sich daher vorzüglich zu einem zweckmäßigen Schulbuche der Sächsischen Geschichte, und verdient deshalb um so mehr empfohlen zu werden, weil, der größern Gemeinnützigkeit wegen, statt des bisherigen Preises (14 Gr.) nur der äußerst wohlfeile Preis von 8 Gr. gesetzt ist. Bei direkter Verwendung mit baar an die Hinrichsche Buchhandlung in Leipzig erhält man obendrein auf 4 Exemplare das 5te frey.

Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

von

D. Christian Ernst Weiße,
Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Dritter Band.

Leipzig, 1812
bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

Geſchichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Siebenter Band.

Leipzig, 1812

bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

Inhalt.

Siebenzehnter*) Abschnitt.

Regentschaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich August III. Seite 1

Achtzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 18

Neunzehnter Abschnitt.

Innere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dem Regierungsantritt Friedrich August III. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 76

*) In dem Werke selbst heißt es zwar 16ter, 17ter und 18ter Abschnitt, aber wie sich aus der Vergleichung mit dem vorhergehenden Bande ergiebt, sind diese Zahlen unrichtig, und müssen mit den in dem Inhalte angegebenen vertauscht werden.

Anhang.

I. Nächste Folgen des Französischen, Kriegs und Posener Friedens. Seite 1

II. Beylagen A. und B. 191

III. Zusätze und Berichtigungen zu den beyden ersten Bänden meiner neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen. 211

Sechzehenter Abſchnitt.

utſchaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich Auguſt III.

§. 1.

rich Auguſt III. hatte nach dem Tode ſeines Vaters
as 13te Jahr erreicht, daher ſein älteſter Onkel der
Xaver die Regentſchaft übernahm, indem er zugleich
: gewöhnlichen Form die Erhaltung der bisherigen
chen und politiſchen Verfaſſung des Churfürſten- d. 19.
; verſprach [1]). Sachſen genoß unter ihm einer un- Jan.
rochenen Ruhe, welche er zu manchen nützlichen Ge- 1764.
und Einrichtungen verwendete. So erließ er den
ſebr. 1764 die verbeſſerte Taxordnung für Spor-
Gerichts- und Advokaten-Gebühren [2]), welche ſich
rühere deshalb mit der Landſchaft und den landeskol-
gepflogene Kommunikationen gründete und zur allei-
Richtſchnur in ganz Sachſen mit Aufhebung aller
genſtehenden Verträge, Statuten und Gewohnheiten, d. 30
n ſollte. In demſelben Jahre wurde das ſchon längſt April
1764.

Cod. Aug. Cont. P. I. p. 15. Dieſe Verſicherung wurde
wiederhohlt, als der Churfürſt ſelbſt die Regierung angetre-
en hatte, den 17. Jun. 1769. l. c. p. 18.

in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 497.

auf den Landesverſammlungen angekündigte [3]) neue Lehns-
mandat [4]) erlaſſen, deſſen Entwurf den Ständen den 14.
Jul. 1749 war mitgetheilt worden, und worüber ſie ihr
Gutachten den 31. Aug. 1749 erſtattet hatten. Der
Hauptzweck deſſelben ging dahin: die Vaſallen, welche
bisher bey der Suchung und Renovation der Lehn- und
Mitbelehnſchaften durch Unwiſſenheit oder Irrthum oft
Schaden gelitten hatten, genauer von ihren Pflichten zu
unterrichten; doch wurden daneben auch die meiſten aus
dem lehnsherrlichen Obereigenthum entſpringenden Rechte
näher beſtimmt, und es kann daher dieſes Geſetz mit Recht
als eine ziemlich vollſtändige Inſtruktion der Churſächſi-
ſchen Lehnskurien betrachtet werden [5]). — Außerdem brach-
te der Prinz Xaver ein anderes gleichfalls auf frühern Land-
d. 26. Dcbr. 1766. tägen vorbereitetes Geſetz [6]) — das geſchärfte Mandat wider die Banqueroutiers [7]) zur wirklichen Ausführung,
deſſen Strenge zwar der Gerechtigkeit angemeſſen, ſeiner
wirklichen Vollziehung aber oft hinderlich geweſen iſt [8]).

3) Schon in der Reſolution auf die Präliminarſchrift von 1728. §. 13. erklärte der König, daß er die Lehnsſachen in einer beſſern Ordnung traktirt wiſſen wollte, worauf die Stände in ihrer Präliminarſchrift vom 28. Jun. 1742 um Mittheilung derſelben baten.

4) in Cod. Aug. Cont. I. c. p. 1022.

5) S. Zachariä Handbuch des Churſächſiſchen Lehnrechts S. 27.

6) Der Entwurf deſſelben wurde den Ständen ſchon 1746 mitgetheilt, auch hatten ſie hierauf ihr Gutachten den 4. Aug. d. J. erſtattet. Auf dem Landtage von 1766 aber erfolgte deshalb ein neues Dekret den 30. Jun. d. J. und ein anderweites Gutachten der Landſchaft den 28. Jul. d. J.

7) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 1922.

8) Unter den übrigen Verordnungen des Adminiſtrators

Ferner dehnte der Administrator den Wirkungskreis 14. April 1765.
der schon seit 1735 bestehenden Kommerciendeputation
auf alle die Landesökonomie betreffende Gegenstände aus [9]; und vermehrte ihre Mitglieder, die bisher blos aus Deputirten andrer Kollegien bestanden, durch einen beständigen Direktor und einige ordentliche Beysitzer [10]. Sie erhielt zugleich das Recht, in allen von ihr abhängigen Sachen von den Kreis- und Amtshauptleuten, auch andern Beamten unmittelbar, von den Schriftsassen aber mittelst der Landesregierung gutachtlichen Bericht zu fordern; und alle Ortsobrigkeiten wurden angewiesen, durch jährliche Tabellen über den Nahrungszustand jedes Orts, ihre Arbeiten zu unterstützen [11]. Auch sollte die Deputation für neue Anpflanzungen und Erfindungen von Zeit zu Zeit Prämien aussetzen, deren Betrag von 1764 — 1800 auf 80,000 Thlr. berechnet wird [12].

§. 2. Unter allen Anstalten des Administrators aber hat unstreitig keine einen gröſsern Ruf erhalten, als die von ihm gestiftete Bergakademie zu Freyberg. Sie ging aus der Ueberzeugung hervor, daß der im siebenjäh-

nen wir noch insbesondere aus 1) das Mandat wider die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes vom 21. Aug. 1764. in Cod. Aug. Cont. T. I. p. 883. — 2) Das Mandat wider die Hazardspiele v. 20. Dec. 1766. l. c. p. 918.

9) l. c. p. 875. Schon der Churfürst Friedrich Christian hatte diesen Plan entworfen.

10) L'Esprit et le Système du Gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'année 1765 (1784. 8.) p. 37.

11) l. c. p. 953.

12) Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt Th. 1. S. 57.

rigen Kriege sehr verfallene Bergbau nur dann wieder mit Sicherheit gehoben werden könnte, wenn er wissenschaftlich betrieben würde. Bey einer Lustreise der Königl. Churfürstl. Familie nach Freyberg wurde sie am 13. Nov. 1765 beschlossen; die Stiftungsurkunde aber erst am 4. Dec. d. J. ausgestellt. Schon 1702 war von Friedrich August I. ein kleines Kapital zum Unterricht in den Bergwerkswissenschaften ausgesetzt worden. Dieses verblieb dem neuen Institute, auch wurden 6 pf. von jeder feinen Mark Silber des Freyberger Ausbeute-Zehentens, welche vorher zur Gründung eines Gestifts für die Prediger und Schullehrer in den Bergstädten und Bergdörfern ausgesetzt waren, für die Zukunft der Akademie verwilligt. Und da von der zu jenem Gestifte bestimmten Summe ein Ueberschuß von 911 Thalern vorhanden war, so wurde derselbe zu dem nehmlichen Zweck, nahmentlich zur Ankaufung des Büchervorraths, der Risse, Modelle und Instrumente des Oberberghauptmanns von Oppel verwendet. Auch überließ sowohl dieser, als der Generalbergkommissarius von Heynitz (der 1802 als Preußischer Staatsminister und Direktor aller Bergwerke gestorben ist) ihre Stufensammlungen der Akademie, deren Einrichtung und Leitung ihnen anvertraut war, unentgeldlich. Zu Ostern 1766 nahmen die Vorlesungen ihren Anfang [13]), und im

13) Die ersten Lehrer der Akademie waren der Kommissionsrath Gellert, der die metallurgische Chemie zu lesen hatte, und Johann Wilhelm Charpentier, dem die mathematischen Kollegien übertragen waren; doch wurde noch daneben von dem Markscheider Richter Anweisung zum Markscheiden und von dem Guardian Klotzsch Anweisung zum Probiren gegeben und als Inspektor der akademischen Sammlungen Christian Hieronymus Lommer angestellt, an dessen Stelle 1771 Abraham Gottlob Werner kam.

folgenden Jahre wurde die neue Anstalt öffentlich angekündigt. In dem deshalb bekannt gemachten Avertissement[14]) sind die Lehrgegenstände, die Vortheile, welche die Akademie den Studierenden darbietet, die Bedingungen, unter welchen daran Theil genommen werden kann und die Verwendung der Einkünfte, welche damals zu 1562 Thalern 16 gr. berechnet wurden, angegeben. Es sollten aber von jener Summe 1) die Lehrer besoldet; 2) 400 Thlr. zu Stipendien für Akademisten bey ihrem Aufenthalte in Freyberg und nachher auf einer Landes-Universität oder auch zu bergmännischen Reisen bestimmt; 3) Prämien für die fleißigsten Bergakademisten ausgesetzt[15]), und 4) die verschiedenen Sammlungen der Akademie vergrößert werden. Auf die in spätern Zeiten erfolgte Verbesserung und Erweiterung dieser trefflichen Anstalt äußerte besonders die Thätigkeit des berühmten Abraham Gottlob Werner einen wichtigen Einfluß. Denn seinen Vorschlägen gemäß wurde eine bedeutende Erweiterung der akademischen Institute[16]) und Einkünfte[17]), und eine wesentliche

d. 27. April 1767.

14) Es ist dem Berichte vom Bergbau (im Verlage der Churfürstl. Sächsischen Bergakademie zu Freyberg) vorgedruckt. Der Verfasser ist der Oberberghauptmann von Oppel.

15) Es wurden eigne Thaler hierzu ausgeprägt mit dem Brustbild des Stifters auf dem Avers; mit drey beschäftigten Bergwerks-Genien auf dem Revers; der Umschrift: Zur Ermunterung des Fleißes, und im Abschnitt: Freybergische Bergakademie, ward gestiftet am 13. Nov. 1765.

16) Zum Bau eines neuen chemischen Laboratoriums und zur Anschaffung der Instrumente schenkte der Churfürst gegen 4000 Thlr.

17) Seit 1801 bestehen die fixen Einkünfte der Akademie und Stipendien-Kasse:

Verbesserung des Studienplans [18]) durch ein Rescript vom 7. Okt. 1797 anbefohlen, nachdem zuvor der Commission auf manche bisherige Mängel dieser Anstalt vorläufig aufmerksam gemacht worden, daß das Oberbergamt in dem Jahre 1794 einen bedeutenden Bergofficianten um nicht zu einer andern Stelle vorschlagen zu können, das Amt, welches er bisher bekleidete, nicht durch einen gleich tüchtigen Mann besetzt werden konnte [19]).

A. Aus landesherrlichen Beyträgen:

192 Thlr. aus der Rentkammer.
1197 Thlr. 12 gr. aus der Freyberger Oberzehnten-Kasse.
1175 Thlr. aus der General Schmelz-Administrations-Kasse.
200 Thlr. aus der Freyberger Quatember-Gelder-Kasse.

Sa. 2764 Thlr. 12 gr.

B. Aus gewerkschaftlichen Beyträgen:

an 6 pf. von der Mark aller Ausbeute: Silbergruben des Erzgebirges (anfangs nur von den fürstlichen Silbergruben).
80 Thlr. von den Mannsfelder Gewerken, welche der neuesten Veränderung wegfallen.
60 Thlr. von drey Privatblaufarben-Werken.

Zusammen ungefähr 646 Thlr.

18. Die gegenwärtig fundirten Kollegien, welche von den Studirenden unentgeldlich besucht werden, sind: 1) Bergkunst. 2) Oryktognosie. 3) Geognosie. 4) Angewandte Mathematik. 5) Bergmaschinenlehre. 6) Markscheidekunst. 7) Bergrechte. 8) Bergmännischer Geschäftsstyl. 9) Metallurgische Chemie. 10) Probirkunst. 11) Markscheidekunst. 12) Eisenhüttenkunst. — Es sind hierzu mit einigen Unterlehrern vier ordentliche Professoren angestellt.

19 Noch wurde für das Bergwesen während der Regierung durch eine erhöhte Erztaxe und durch verschiedene Begünstigungen der Gewerke gesorgt. S. Cod. Aug. Cont. I. p. 1470.

Außer der eben erwähnten Lehranstalt wurde auch von dem Administrator durch den Oberstlieutn. von Fröden 1768 eine Artillerie-Schule in Dresden errichtet, welche viel zu dem guten Rufe der Sächsischen Artillerie beygetragen hat, und deren Zöglinge theils aus Freywilligen, theils aus den fähigsten Köpfen des Artillerie-Korps bestehen, welche alle 4 Jahr hierzu erwählt werden [20]).

§. 3. Eine andere wohlthätige Einrichtung des Administrators war die schon von dem Churfürst Friedrich Christian beabsichtigte, erst jetzt aber zur Ausführung gebrachte Kammer-Kreditkasse, wodurch die Churfürstlichen Kammerschulden allmählich getilgt werden sollten, deren Betrag anfangs zu 12,191,733 Thlr., später aber zu 9,000,000 Thlr. berechnet wurde [21]). Der hierzu in einem Avertissement [22]) vom 29. Jul. 1765 ausgesetzte Fonds sollte jährlich vom 1. Januar 1766 an, in 300,000 Thlr. aus den sichersten Einkünften der Kammer bestehen. Zu ihrer Verwaltung verordnete der Administrator eine besondre Kommission [23]), welche die bisherigen Anforderungen an die Kammer binnen einem be-

20) Von dieser Schule ist die 1742 durch den Gen. von Bott errichtete Ingenieurakademie zu unterscheiden. S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt. B. 5. S. 21 u. f.

21) S. die Abhandlung über die Churſächsischen Staatsschulden (Leipzig, 1795. 4.) S. 10.

22) in Cod. Aug. Cont. l. c. p. 1329.

23) Sie sollte anfangs nur aus 6 Mitgliedern bestehen: aber durch ein Avertissement vom 30. Nov. 1765. l. c. p. 1338. wurde ihre Anzahl bis auf 10 vermehrt, und dabey ist es auch geblieben.

ſtimmten Termin[24]) in Kredit-Kaſſen-Scheine zu 1000, 500, 100 und 50 Thlr. verwandeln mußte, die auf ähnliche Art wie die Steuerſcheine halbjährig verlooſt und mit 3 Procent verzinſet werden ſollten. Wegen der kleinern, unter 50 Thlr. betragenden Poſten ſtellte die Kommiſſion zu Folge dieſer Anweiſung, entweder unzinsbare nach und nach, mit Vorgehung der kleinern vor den größern Summen einzulöſende Verſicherungsſcheine aus, oder ſie wurden ſogleich mit baarem Gelde nach einem billigen Abkommen befriediget. Ein zweytes wegen dieſer Einrichtung den 4. Okt. 1765 erlaſſenes Avertiſſement[25]), betraf außer verſchiedenen andern hierbey in Betrachtung kommenden Gegenſtänden, vorzüglich die Befriedigung der gleich anfangs unzinsbaren Forderungen, die nach Beſchaffenheit der Kaſſe, zu der ſie gehörten, einen verhältnißmäßigen Abzug leiden[26]), dafür aber künftig mit 2 Proc. verzinſet werden ſollten. Selbſt rückſtändige Beſoldungen, Penſionen und Gratifikationen wurden auf dieſe Weiſe nachgezahlt, obgleich eine Nachzahlung derſelben nach langwierigen Kriegsdrangſalen in den meiſten Staaten etwas ſeltenes iſt.

§. 4. Unter den Polizeyanſtalten des Adminiſtrators verdient die Errichtung des Sanitäts-Kollegii zu

24) Er war anfangs auf zwey Monathe vom 1. Nov. bis 31. Dec des Jahres 1765 beſchränkt, wurde aber nachher bis zu Ende des 1766ſten Jahres erſtreckt.

25) in Cod. Aug. Cont. I. c. p. 1331.

26) Doch wurden hiervon beſonders diejenigen Forderungen ausgenommen, die ſich auf baar vorgeſchoſſenes oder verlegtes Geld, wie auch auf Naturalien und Fabrikate gründeten, welche für die Armee und zum Kriegsbedürfniß waren geliefert worden.

Dresden eine vorzügliche Auszeichnung [27]). Es sollte zugleich mit den medicinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg eine Oberaufsicht über die Gesundheitspflege in dem Churfürstenthum von Sachsen, jedoch ohne Gerichtsbarkeit führen; nehmlich die medicinische Fakultät zu Leipzig in dem Thüringischen und Leipziger Kreise; die Wittenberger im Churkreise, ingleichen in dem Markgrafthum Niederlausitz; und das Sanitäts-Kollegium in den übrigen Ländern. Daher wurden sowohl sämmtliche Obrigkeiten und Beamte angewiesen, den Verfügungen dieser Behörden in allen jenen Gegenstand betreffenden Angelegenheiten gebührende Folge zu leisten, als auch sämmtliche zu dem Medicinalwesen gehörige Personen (von denen ein vollständiges Verzeichniß von den Obrigkeiten eingesendet werden mußte) die von ihnen verlangten Anzeigen und Nachrichten bey ihnen einzureichen. Auch mußten sich jene Personen (selbst die auf auswärtigen Universitäten promovirten Doktoren) Prüfungen dieser Kollegien unterwerfen [28]). Zugleich wurden jährliche Visitationen der Apotheken durch die Land- Amts- und Stadt-Physikos angeordnet, und andere zweckmäßige, zum Theil schon in einem frühern Gesetz [29]) vom 29. Jul. 1750 wegen der Quacksalber und des Verkaufs der Arzneymittel enthaltene Verfügungen getroffen.

27) Schon in der Landtagsproposition von 1766 wurde den Ständen von der Begründung dieser Anstalt Nachricht gegeben; erst aber den 13. Sept. 1768 ein dieselbe betreffendes Mandat erlassen. S. Cod. Aug. Cont. P. I. p. 954.

28) Nur die Hebammen sollten von den Physicis geprüft werden.

29) l. c. p. 763.

Die Vortheile der schon längst bestehenden Kr
fassung des Churfürstenthums Sachsen vergröß
Administrator dadurch: daß er die alte, schon un
Churfürsten August bestandene[30]), aber allmählich
fall gerathene Einrichtung[31]), nach welcher jede
nen Hauptmann und einige Amtshauptleute hab
wiederherstellte, und den Geschäftskreis dieser
durch eine Instruktion von 1766 bedeutend vergr
Er gab hiervon den Ständen in folgender Stelle
tagspropostion dieses Jahres Nachricht: „D
wahrgenommen, daß es nicht sowohl an guten
samen Gesetzen, als an Aufsicht über deren gebü
Befolgung fehlet, so haben Wir in jedem K
nach dem ruhmvollen Beyspiele Churfürst Auguste
Kreishauptmann und einige Amtshauptleute best
dieselben angewiesen, daß sie nebst der ihnen a
nen Obsicht über das Kammeral- Polizey- Ko
und Manufaktur- Wesen, besonders auch dara
daß die von Zeit zu Zeit erlassenen Mandate, E

30) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten
S. 295.

31) L'Esprit et le Système du Gouvernement de la
puis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'ann
p. 54. „Le titre de ces charges étoit demeuré,
fonctions en étoient tombées dans l'oubli. Elles
conférées avec des pensions modiques à des vassaux
me simples bienfaits de la cour, et n'obligeoient à
soin suivi.“

32) Unter andern sollten die Kreis- und Amtshauptleu
liche Berichte über den Nahrungszustand der Städte
Dörfer einsenden, welche Vorschrift den 2. Oct. 178
neue eingeschärft wurde. S. die zweyte Fortsetzung der
Aug. P. II. p. 31.

Generalien auf das genaueste beobachtet werden, und bey verspürender Vernachlässigung in den Aemtern oder Amtsässigen Gerichten selbst das Erforderliche veranstalten, wenn aber bey oder unter schriftsässigen Obrigkeiten dergleichen wahrzunehmen, darüber ihren Bericht an die Landesregierung erstatten sollen."

Die Landschaft gab dieser Einrichtung ihren völligen Beyfall[33]), ersuchte aber zugleich den Administrator: „daß zu diesen Stellen jedesmal im Kreise angesessene und vorzüglich landtagsfähige Vasallen genommen[34]), auch jenen Beamten besonders die Abstellung aller zur Entkräftung der steuerbaren Unterthanen in den verpachteten Aemtern eingerissenen Mißbräuche aufgegeben werden möge."

Dieses Gesuch wurde ausdrücklich gewährt[35]), dagegen aber erfolgte auf die Bitte, daß der Landschaft die Instruktion der Kreis- und Amtshauptleute mitgetheilt werden möchte, blos die Versicherung: daß sie nichts enthalte, was den Gerechtsamen der Vasallen und Obrigkeiten nachtheilig sey.

Vielleicht würde diese zweckmäßige Einrichtung einen vorzüglichen Mangel in der Organisation unsrer Staatsverwaltung vollkommen ergänzt haben, wenn jene Beamten eine größre Gewalt auch über die Schriftsassen erhalten hätten, und eine von ihren Befehlen abhängige Poli-

33) In ihrer Präliminarschrift vom 16. Jun. 1766.

34) Ein ähnliches Gesuch that auch die Ritterschaft wegen der Besetzung der adlichen Bänke, in denen Kollegien, wo zwey laica sind; dessen Gewährung in der gleich anzuführenden Resolution auf die Präliminarschrift erfolgte.

35) S. die Resolution auf die Präliminarschrift vom 3. Jul. 1766.

zey-Miliz. Doch ist in neuern Zeiten dieser
Mangel durch eine nach Französischem Muster
Gendarmerie glücklich gehoben worden[35]).

§. 5. Auf dem Landtage von 1766 kam
nur alle diese Anstalten zur Sprache, sondern es
hier auch sehr wichtige Verhandlungen über die
tung und Vermehrung der Miliz geflogen, welche
durch folgende Stelle der Landtagsproposition[37]) in
gung kamen. „Es ist vom ersten Anfang unsrer
mundschaftlichen Regierung unser vorzüglichstes
merk darauf gerichtet gewesen, wie der schon
beyden vorigen Regenten zur Formirung der Armee
worfene Plan nach und nach möglich gemacht und
lichsten eingerichtet werden könne. In dieser Absicht
ben wir uns vorzüglich damit beschäftigt, den vorgesetzten
nen Fuß der Armee in guter Disciplin zu erhalten,
mit einem zum Dienst geschickten Korps der Artillerie
stärken, auch die adeliche Kompagnie Kadets mit
gen Vasallen-Söhnen wieder zu ergänzen und die
sammte Mannschaft mit den nöthigen Bedürfnissen
sehen. — Da aber die Landtagsbewilligung des 176
Jahres fast die Hälfte der damals auf die drey Bewilligungsjahre angetragenen Militair-Erfordernisse

36) Das vorzüglichste Geschäft derselben besteht zu Folge
zu Dresden 1809 gedruckten Instruktion in Aufsuchung
Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und andrer die
und öffentliche Sicherheit störender Personen; sie hat
auch noch auf die Befolgung andrer in dieser Instruktion
stimmt angegebenen Polizeyverordnungen zu sehen, und
jetzt haben sich die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtung sehr deutlich gezeigt.

37) Ich theile diese Stelle nur im Auszug mit.

sorgt gelassen, und sich auf die ansehnlichen ersten Anschaffungskosten gar nicht erstreckte: so sind wir zwar diesem Abgang durch Verminderung der Garden und anderer Ersparungsmittel zu Statten gekommen, es ist aber solches zum Ersatz dieses Mangels nicht hinlänglich gewesen, und wir sind genöthigt gewesen, in den verstrichenen Verwilligungsjahren aus andern Churfürstlichen Kassen einen Zuschuß von 600,000 Thlr. thun zu lassen."

Der Administrator verlangte hierauf eine nachdrücklichere Unterstützung der Landschaft zu den Militair-Bedürfnissen bey dieser Verwilligung, „damit das Land nicht wider Willen in fremde Kriege gezogen werden könnte." Auch theilte er zu diesem Behuf den Ständen einen von dem geheimen Kriegsrath gefertigten Plan mit, nach welchem für die nächsten drey Verwilligungsjahre, unter der Voraussetzung einer Vermehrung der Armee von 8516 Mann und 2557 Pferden[38]), der Unterhalt der Armee zu 6,758,093 Thlr. 16 gr. 4½ pf., die ersten Anschaffungskosten zu 881,625 Thlr. 11 gr. 6½ pf., also die ganze Summe zu 7,639,719 Thlr. 3 gr. 11 pf. und der Betrag eines gemeinen Jahres zu 2,546,575 Thlr. 1 gr. 3⅔ pf. berechnet wurde.

Obgleich die Landschaft die rühmlichen Bemühungen des Administrators zur Wiederherstellung der Armee mit

38) Nach der Landtagsproposition war bis jetzt noch keine Vermehrung der Armee erfolgt; denn es heißt daselbst nur: „daß der Militair-Etat um keinen Kopf vermindert worden sey." Die jetzige Vermehrung der Armee aber sollte nur allmählich erfolgen, nehmlich 1767 mit 2529 Mann und 895 Pferden; 1768 mit 2607 Mann und 932 Pferden; 1769 mit 3380 Mann und 732 Pferden.

d. 16. Juny 1766. Dankbarkeit erkannte, so suchte sie doch schon in ihrer Präliminarschrift zu zeigen: daß die Befriedigung dieser Forderung, bey der großen Schuldenlast des Landes, nicht möglich sey. Und als demungeachtet der Administrator auf einer beträchtlichen Verstärkung der bisherigen jährlichen Beyträge zum Unterhalt des Militairs von 850,000 Thlr. beharrte [39]), welche nach einer mündlichen Erklärung d. 19. July desselben in 500,000 Thlr. bestehen sollte, so übergaben d. J. die Stände ein besonderes Bedenken über das Militair-Bedürfniß, wodurch sie ihn zu bewegen suchten, daß er zu diesem Zweck die Summe von einer Million überhaupt annehmen möchte, und thaten zugleich den Vorschlag, der Steuer, theils durch neue Impositen auf den ins Land gehenden Kaffee, Zucker, Tabak, Holz, Schweine-, Rind- und Schaaf-Vieh, Getraide und Mehl, insoweit nehmlich die beyden zuletzt genannten Artikel zu entrathen wären, theils durch Lotterien, oder ähnliche Mittel [40]) einen ergiebigen Zugang zu verschaffen. Die vorgeschlagenen Impositen wurden unter dem Vorbehalt, daß die Gegenstände derselben künftig näher bestimmt werden d. 21. July sollten, angenommen und kurze Zeit nachher auf die meisten d. J. ausländischen Erzeugnisse und Waaren ausgedehnt [41]); die

39) In seiner Resolution auf die Präliminarschrift v. 3. Jul. 1766.

40) „Auch das gemeinschaftliche Lotto di Genua wurde unter diesen Mitteln genannt, dafern es wider Vermuthen Eingang finden sollte und es modificirt werden könnte.“ Dagegen aber erwiederte der Administrator: „daß er diesem Vorschlag, in Rücksicht auf einen für die Churfürstliche Kasse hiervon zu erwartenden Gewinn, nie Statt geben werde.“

41) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 179. Noch wurde bey den Impositen, jedoch

übrigen Vorschläge aber vor der Hand noch ausgesetzt. Dagegen verlangte der Administrator: daß sowohl wegen der annoch fehlenden Summe zu dem Militairbedürfnisse, die keine Verminderung leide, als auch wegen des Churfürstlichen Deputats von 96,250 Thlr., das blos für die vorige Verwilligungs-Zeit dem Lande erlassen worden sey, jährlich 5 Pfennige und 5 Quatember nebst dem Mahlgroschen hinzugefügt werden sollten. Dieser Antrag veranlaßte große Schwierigkeiten [42]), bis endlich in der Verwilligungsschrift die Ritterschaft den Mahlgroschen verbat [43]), ene Pfennige und Quatember aber zugestand, die Städte dagegen den Mahlgroschen annahmen, außerdem aber blos 3 Pf. und 3 Quatbr. verwilligten. In Ansehung des Churfürstlichen Deputats äußerten sämmtliche Stände die Hoffnung: daß der Administrator dasselbe auf 18,364 Thlr. beschränken würde, weil das zuerst 1661 verwilligte Deputat (welches der Administrator ganz verangte) durch den Abgang der Herzoglich Sächsischen Nebenlinien des Churhauses vermindert worden sey. In dem Landtagsabschiede erklärte sich der Administrator, soviel den ersten Punkt betraf, für die Meinung der mit Widerspruch der Stände, erinnert, daß solche eigentlich nicht zu der Steuer, sondern zu andern Churfürstlichen Kassen gehörten. d. 14. Sept. 1766.

42) S. das Dekret an den engen Ausschuß der Ritterschaft vom 18. Aug. 1766 und die Exculpationsschrift der Stände vom 27. Aug. 1766.

43) Sie glaubten nehmlich: daß diese Abgabe den ohnedieß sehr beschwerten Feldbesitzern allein zur Last fallen würde. — Uebrigens war die Mahlsteuer schon ehedem üblich gewesen, aber immer nur auf kurze Zeit. S. die Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 298.

Städte[44]), daher der Mahlgroschen[45]) eingeführt
in Beziehung auf den andern aber, beharrte er
Forderung, weil er den Rechten des Churfürst
vergeben könnte[46]). Auch wurde das Deputat
Folge ohne Verminderung beybehalten, doch
Churfürst, nachdem er die Regierung selbst
hatte, am 14. Nov. 1769 den Ständen die
rung: daß dabey der Betrag der Stift-Merseb
und Naumburgischen Deputat-Beytrags-Gelder
rechnung sollte angenommen werden. — Eine and
Verwilligung dieses Landtags bestand in außerord
Spann- und Handdiensten zur Erhaltung und
rung der Landstraßen[47]), wozu ein Dekret vom 5. Jul
die Veranlassung gab[48]), worin zugleich der bisher

44) „Vermöge des dem Landesherrn (wie es in dem
abschiede selbst heißt) nach der Natur der Sache
mehrmahligen Vorgang älterer Zeiten zustehenden
dungsrechts."

45) Näher wurde diese Abgabe, welche in 2 Gr
Scheffel Weitzen nnd 1 Groschen vom Scheffel Ko
und vor dem Mahlen zur Generalaccise entrich
dem Ausschreiben vom 10. Dec. 1766. in Cod. Aug
P. II. p. 719. bestimmt. Auch beziehen sich hier
folgende Befehle, welche in dieser Abtheilung des Co
befindlich sind.

46) Sowohl wegen dieses, als wegen anderer Pun
Landtagsabschiedes und der Reversalen wollten die
eine Verwahrungsschrift den 15. Sept. 1766 überg
aber nicht angenommen wurde.

47) Es wurden nehmlich während der Verwilligungsp
haupt 6 Spanntage auf die Magazinhufe und 4
(seit 1799 aber gleichfalls 6) auf die Gärtner, Kos
Häusler gelegt, welche auf der Kommun Grund
stehende, oder aus andern Gütern abgebaute Häuser
oder zu den Pfarr-Dotalen gehören.

48) Man vergleiche das Gutachten vom 26. Jul. 1766.

en hierzu die Kammer geleiſtet hatte, zu 50,000
angegeben ward.

egen der Art, wie die Armee vergrößert werden
rließ der Adminiſtrator den 19. May 1766 ein
es Dekret an die Landſchaft, nach welchem dabey
der Häuſer und Feuerſtätte dergeſtalt vorgeſchla-
de, daß bey Aufbringung einer Zahl von 1000
250 Häuſer einen Mann ſtellen ſollten. Die
ſuchten hierauf das durch den Krieg entvölkerte
förderſt von der unmittelbaren Aufbringung der
anz zu befreyen [49]), und empfahlen vielmehr eine
g im Auslande, auf den Fall aber, daß jene Be-
nicht Statt finden könnte, ſuchte die Ritterſchaft
s vorgeſchlagenen Fußes nach der Häuſerzahl [50])
atemberfuß zu empfehlen, da im Gegentheil die
erſtern mit gewiſſen Modifikationen, denen die
haft dann, wenn er angenommen werden ſollte,
ls beyzutreten ſich erklärte, den Vorzug gaben.
tte es bey dieſem in dem diesfalls den 24. Decbr.
erlaſſenen Ausſchreiben wirklich ſein Bewenden [51]).
gte endlich der Adminiſtrator den Ständen auf
Landtage einen allgemeinen Plan wegen Ausmeſ-
s Landes zum Behuf einer gerechten Steuerverthei-

nter andern führten ſie dagegen an: „Es dürfte der
dmann und Bürger bey dem notoriſchen Vorurtheil, mit
lchem er wider die von ſeinen Kindern zu leiſtenden Dienſte
genommen iſt, den angebotenen Gewinnſt naher und frem-
Gegenden annehmlich finden.“

Der Hauptgrund dagegen war die große Ungleichheit der
luſer in Städten und auf dem Lande.

in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 1235.

lung vor, der aber nicht zur Ausführung kam [52]). Doch
1785. erhielt in der Folge aus andern Absichten das Ingenieurkorps Befehl zur Ausmessung des Landes, und die hiernach entworfenen Charten wurden dem Churfürsten selbst eingehändiget [53]).

Siebenzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden.

§. 5.

d. 16. Sept. 1768. Der bisherige Administrator übergab Friedrich August III. noch einige Monathe vor seiner erlangten Mündigkeit die Regierung, doch wurden die Reichsgeschäfte, um Schwie-

52) Es ergingen deshalb einige Dekrete an die Landschaft, deren Gutachten aber (v. 29. Jul. 1766) aus leicht begreiflichen Gründen nicht beyfällig war. Auf dem folgenden Landtage (den 22. Nov. 1769) erfolgte ferner ein Dekret wegen Aufziehung der ungangbaren Schocke, welche die Landschaft gleichfalls (in einer Vorstellung v. 28. Dec. 1769) zu vermeiden suchte. Jenem Dekret waren übrigens bey der Obersteuereinnahme gefertigte Haupt- und Kreis-Schocktabellen beygefügt.

53) Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt, B. I. S. 85.

rigkeiten von Seiten des kaiserlichen Hofes zu vermeiden, im Nahmen des Administrators fortgeführet. Der Churfürst hatte eine sorgfältige Erziehung und einen vortrefflichen Unterricht erhalten. Zu seinen Lehrern in den Staatswissenschaften gehörte der damalige Hofrath von Gutschmid, dem er in der Folge als Kabinets-Minister sein vorzügliches Vertrauen schenkte [1]).

Sein Regierungsantritt fiel in die glückliche Zeit, wo der größte Theil von Europa einer vollkommenen Ruhe genoß und die teutschen Fürsten ungestört das Glück ihrer Unterthanen befördern konnten, das aber gewiß nur wenigen so sehr am Herzen lag, als unserm vortrefflichen Regenten. Durch die traurigen Erfahrungen belehrt, welche sein Land in den Schlesischen Kriegen gemacht

1) Die Lebensgeschichte dieses um Sachsen hochverdienten Mannes ist bis jetzt noch nicht nach Würden bearbeitet; denn Tellers Beytrag zur Lebensgeschichte des Churſachsischen Kabinets-Ministers Freyherrn von Gutschmid in Woltmanns Geschichte und Politik Jahrgang 1801. St 1. No. I. liefert nur einen kurzen Abriß derselben. — Er war zu Köhren bey Kottbus in der Niederlausitz geboren, und studierte anfangs zu Halle die Theologie, widmete sich aber nachher zu Leipzig als Hofmeister eines Herrn von Vieth der Rechtswissenschaft. Da er sich nach beendigter akademischer Laufbahn als Sachwalter und Lehrer der Rechte auszeichnete, so wurde er 1758 als Hof- und Justizrath, auch Geheimer referendar nach Dresden berufen. 1763 nahm er Antheil an den Hubertsburger Friedensverhandlungen. Nach geschlossenem Frieden kehrte er auf kurze Zeit als Bürgermeister wieder nach Leipzig zurück; aber schon gegen Ende des erwähnten Jahres berief ihn der Churfürst Friedrich Christian zum Lehrer seines ältesten Prinzen, besonders in dem Natur- und Staatsrecht. 1766 erhielt er die Stelle eines Vicekanzlers in der Landesregierung und 1770 die eines Konferenzministers, die er in der Folge mit der eines Kabinets-Ministers vertauschte, welche er bis zu seinem Tod 1799 bekleidete.

hatte, suchte er auf alle Weise ein freundschaftliches
nehmen mit dem Preußischen Hofe zu erhalten.
bestand auch bis zu Anfange des Jahres 1777
kommene Einigkeit mit dem Wiener Hof. Dann
wurde sie durch Irrungen unterbrochen, welche das
rechtliche Verhältniß der Grafen von Schönburg
Schon seit 1768 hatte der Graf Albrecht Christian
kaiserlicher wirklicher Geheimerath und Besitzer
tern Grafschaft Glaucha, der Churſächsischen
heit sich unter dem Vorwande zu entziehen
die Rezesse von 1740 weder vom Kaiser und Reich,
von dem Könige von Böhmen als Oberlehnherrn
bestätigt worden. So nichtig auch dieser Vorwand
indem durch jenen Rezeß die Rechte des Teutschen
und der Krone Böhmen auf keine Weise verletzt
so wurde er doch in seinem Unternehmen nicht nur
1772. Teutschen Lehnshauptmannschaft in Prag
1777. sondern bewirkte auch einige günstige Resolutionen
Reichshofraths [3]). Anfangs bezeugte man Chur-
scher Seits einige Nachsicht gegen ihn; im
1777 aber wurde dem Amte Zwickau Auftrag
militairische Exekution nach Glaucha zu legen;
der Graf nach Wien eilte, um Schutz bey dem
chen Hofe zu suchen, den er auch um so leichter

2) Sie erließ einige Schreiben an die Churſächsische
gierung, worin die Böhmische Landeshoheit über
burgischen Rezeßherrschaften in Beziehung auf eine
rations-Bulle aller Böhmischen Vasallen behauptet

3) Besonders erfolgte auf ein fiskalisches Andringen,
die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Schönb
theidigt wurde, eine Citation ad videndum et au
cassari et annullari transactiones de Ao. 1740.

da er kurz zuvor die katholische Religion angenommen hatte. Es rückte daher ein Oestreichisches Bataillon mit 4 Kanonen und 150 Husaren in Glaucha ein; und die Churſächsischen Truppen zogen sich nun auf Befehl ihres Hofes wieder zurück. Unter dem Schutz der Oestreichischen Truppen erschien zugleich eine kaiserlich königliche Kommission, die sogleich eine Menge Verordnungen erließ, welche die Aufhebung der Churſächsischen Landeshoheit in den sogenannten Rezeßherrschaften beabsichtigten. Sämmtliche Schönburgische Vasallen, Beamte, Pfarrer und Schuldiener wurden vor diese Kommission geladen, ihnen durch den Kommissarius von Escherich die Kassation der Rezesse von 1740 bekannt gemacht, und für die Zukunft verboten, den Churſächsischen Gesetzen Folge zu leisten, dem Churfürsten Abgaben zu bezahlen, an dessen Gerichtshöfe zu appelliren, Prozeßsachen an Churſächsische Dikasterien zu verschicken, und das Churhaus Sachsen in dem Kirchengebet zu erwähnen. Es befanden sich aber hierbey die Schönburgischen Unterthanen in einer sehr bedrängten Lage, welche bis zur Beendigung des Bayrischen Erbfolgskriegs dauerte [4]).

§. 6. Der Bayrische Erbfolgskrieg [5]) wurde durch den Tod des Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph d. 30. Dec. 1777. veranlaßt, mit dem die Ludwigische oder Wilhelminische

4) Topographie von Schönburg. (Halle, 1802. 8.) S. 63 u. f.

5) Eine litterärische Anzeige der Schriften über die Bayrische Erbfolge s. in Meusels Neueſter Litteratur der Geschichtskunde, Th. 3. S. 61—174. Th. 4. S. 1—46. Th. 6. S. 1—55. — Werke, worin man die weiter unten angeführten Staatsschriften entweder vollständig, oder wenigstens im Auszuge findet, sind: I. Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayrischen Geschichte nach

Linie des Bayrischen Mannsstammes erlosch [6]). Dieser Successionsfall schien dem Oestreichischen Hause eine günstige Gelegenheit darzubieten, einen Theil von Bayern mit seinen Erblanden zu vereinigen, und es nöthigte daher den nächsten Stammsvetter des Verstorbenen, den Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz, welcher von dessen sämmtlichen Ländern Besitz genommen hatte, eine sehr
d. 3. Jan. 1778. nachtheilige Konvention zu Wien einzugehen [7]). In dieser wurden zuforderst alle diejenigen Lande, welche ehedem die sogenannte Straubingische oder Niederbayrische, 1425 erloschene Linie [8]) besessen, und worüber der Herzog Albrecht von Oestreich die Belehnung von seinem Schwie-
d. 10. Märt 1426. gervater dem Kaiser Sigismund erhalten, an Oestreich abgetreten, obgleich der Kaiser Sigismund selbst 1429 jene

Absterben Churfürst Maximilian III. (von Gottfried August Arndt) Frkf. und Leipzig, 1778—1779. 3. B. 8. II. Abhandlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte des Jahres 1778 und 1779 seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs (von Karl Renatus Hausen), 5 Theile nebst einem Anhang. Berlin u. Leipzig, 1778—1780. 8.

6) Eigentlich war der Stifter dieser Linie Ludwig, welcher sich mit seinem Bruder Rudolph 1310 abgetheilt hatte; doch wurde sie häufiger und selbst in dem Westphälischen Frieden die Wilhelminische Linie genannt, weil zuerst wieder nach verschiedenen Abtheilungen derselben Wilhelm IV. die ganze kurz zuvor von seinem Vater Albrecht dem Weisen vereinigte Länder-Masse nach dem Erstgeburtsrecht 1508 erbte.

7) In dem Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au démembrement de la Bavière (wovon auch eine teutsche Uebersetzung, jedoch mit einigen Veränderungen, erschienen ist) 1778. 4. Pièces justif. no. 18. p. 77.

8) Sie war ein Zweig der Ludewigischen Hauptlinie und durch eine Theilung von 1353 entstanden.

ung, die zum Nachtheil der übrigen Bayrischen
e gereichte, wieder für ungültig erkläret, und der
Albrecht, wie sich in der Folge zeigte, eine beson- b. 30. Nov.
ezichtsurkunde [9]) hierüber ausgestellet hatte. Fer- 1429.
sprach Churpfalz, den Anfall der Herrschaft Min-
an Oestreich [10]) und den Rückfall der Böhmischen
n der Oberpfalz [11]) an ihren Lehnherrn (wegen deren
en neuen Verleihung man dem Churfürsten von der
inige Hoffnung machte) nicht zu hindern. Endlich
n sich beyde Theile vor: wegen eines Tausches die-
r jener Besitzungen, oder auch wohl des ganzen
exus einen weitern Vergleich zu treffen. Von ganz
Art waren diejenigen Ansprüche, welche der Chur-
n Sachsen auf die Bayrische Allodialverlassenschaft
, und die sich darauf gründeten: daß ihm seine
Maria Antonia, die einzige Schwester des ver-
en Churfürsten von Bayern, ihr Erbrecht am

ine Abschrift von dieser Urkunde (deren Aechtheit ein eid-
es Zeugniß des Churbayrischen Registrators Schmidt aus
Zweifel setzte) wurde durch den Hessen-Darmstädtischen
egierungsrath, Freyherr von Senkenberg, dem Churfür-
n von der Pfalz und von diesem dem Berliner Hof mitge-
eilt, der sie in dem Mémoire pour servir de suite à l'Ex-
sé des motifs (1778. 4.) öffentlich bekannt machte.

Der Oestreichische Anspruch an diese Herrschaft gründete
h auf eine Anwartschaft des Kaiser Matthias von 1614;
ein in einem Lehnbriefe, welchen der Herzog Maximilian
18 erhielt, wurde Mindelheim für ein von der Familie
gger gekauftes Eigenthum oder Allode, und der Blutbann,
s Zoll- und Forstrecht für ein damit verbundenes Erblehn
klärt.

Man sah diese Lehne als erledigt an, sie waren aber ein
tes schon in dem Vertrage zu Pavia von 1329 mit einem im-
erwährenden Fideikommiß belegtes Gesammteigenthum des

1. May 1776 förmlich abgetreten hatte [12]). Zur
hauptung derselben wurde der Geheimerath Freyh
d. 3. Jan. 1778. Zehmen nach Bayern geschickt, mit der Vollm
die Allodialgüter in Besitz zu nehmen, und die V
lung der Mobiliar- und Archivbehältnisse zu b
Allein der Bevollmächtigte fand am Münchner H
vielen Widerspruch, daß er sich genöthigt sah, im
d. 9. Febr. 1778. men seines Herrn eine feyerliche Protestation [14]) ein
Inzwischen hatte sich der Churfürst von S
auch an den Wiener Hof gewendet, und diesem sei
Gerechtigkeit seiner Forderungen vorgestellt, als e
gen die Oestreichischer Seits erfolgte Besitznehm
einem Theile Bayerns insoweit verwahrt, als sie
der dazu gehörigen Erbgüter zu seinem Nachtheil g
Der Wiener Hof antwortete hierauf größtentheils in
meinen Ausdrücken [15]), machte aber zugleich selbi

gesammten Wittelsbachischen Hauses, und der We
Friede (I. P. O. Art. IV. §. 9.) hatte ausdrückl
dolphinischen Linie (zu welcher der Churfürst von
gehörte) den Rückfall der Oberpfalz versichert.

12) S. Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachse
begründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverla
Dresden, 1778. 4.

13) S. die Urk. a. a. O. Beyl. No. 22.

14) S. die Urk. a. a. O. Beyl. No. 23. Spätere Ch
sche Verwahrungen gegen die Churpfälzischer Seits
nommene unvollständige Inventur, auch verweiger
nung des Münchner Archivs, s. in der Beantwor
Churpfälzischen Widerspruchs gegen Ihro Chur. D
Sachsen rechtsbegründete Ansprüche an die Bayeri
dialverlassenschaft. (Dresden 1779. 4.) Beyl. G.

15) S. die Unterhandlungen beyder Höfe vom 10.
28. März in den Beylagen zu der Churf. Deduktion
No. XXIV — XXXIII.

ſprüche auf einen Theil der Bayriſchen Allodial-
ſchaft, vermöge eines vermeintlichen Regredient-
s, das ſich auf eine im 17ten Jahrhundert ge-
e doppelte Verbindung des Erzherzogs Karl mit
ter des Herzogs Albrechts V., und Kaiſers Fer-
II. mit der Tochter des Herzogs Wilhelm V,
[16]).

ter dieſen Umſtänden hielt es der Churſächſiſche
nothwendig, ſeine Rechte öffentlich darzuſtellen[17]).
genſtände derſelben wurden angeführt: 1) Die un-
hen Allodien und Erblehne, ſowohl altväterliche,
erworbene, wozu unter andern auch die von Oeſt-
Beſitz genommene Herrſchaft Mindelheim gehört.
liorationen der Mannlehne. 3) Alle bewegliche
nebſt den bis zur geſetzmäßigen Friſt zu erheben-
nsnutzungen. 4) Außenſtehende Schuldforderun-
sbeſondre 13 Millionen Gulden, welche als Kauf-
uf der Oberpfalz haſteten. Es hatte nehmlich der
Ferdinand II. den 22. Febr 1628 mit dem Chur-
Maximilian von Bayern einen Vertrag geſchloſ-
odurch er dieſes Land, das ehedem dem im 30jäh-
rieg geächteten Churfürſten von der Pfalz Friedrich
, und von ihm als ein verwirktes Lehn eingezogen
war, für 13 Millionen Gulden, welche Maximi-
s aufgewandte Kriegskoſten liquidirte, an letztern
te[18]). Dieſe Kaufſumme wurde nun von Chur-

Die Anſprüche betrafen beſonders diejenigen Beſitzungen
d Gegenſtände, welche zur Zeit jener Vermählungen zu
m Allodialvermögen des Bayriſchen Hauſes gehöret hatten.

In der oben erwähnten Deduktion von 1778.

Bey Londorp T. V. P. II. p. 796. seq.

Inzwischen suchte auch der Herzog von Pfalz-Zwey
brücken, als präsumtiver Nachfolger des Churfürsten v
der Pfalz, die Ansprüche des Sächsischen Hofes, vorz
lich insoweit sie auf Land und Leute gerichtet waren, dur
die fideikommissarische Eigenschaft sämmtlicher Besitz
gen des Pfalz-Bayrischen Hauses zu widerlegen [28]
Worauf sich der Churfürst von Sachsen mit vieler Bar
willigkeit gegen ihn erklärte [29]): „daß er sowohl auf sein
Ansprüchen an die von gemeinsamen Stammvätern d
Häuser Pfalz und Bayern herrührenden Erbgüter zu b
stehen nicht gemeinet sey, als auch die wirkliche Abtret
und Einräumung der neuerworbenen Allodien durchgeh
und ohne Unterschied nicht verlangen werde; wenn ihm
seine in Bausch und Bogen zu bestimmende Befriedig
einigen verhältnißmäßigen Zuwachs an Land und Leu
verschaffte, und die in baarem Gelde ihm zu leistend
Zahlungen, nebst der Ausantwortung der Mobilien v
lig sicher gestellet und gewähret würden."

Allein an einen solchen gütlichen Vergleich war un
den damaligen Umständen nicht eher zu denken, als b
zugleich das Oestreichische Haus bewogen wurde, von s
nen Ansprüchen, die es schon geltend gemacht hatte, e

28) Der Pfalz-Zweybrückische Hof erließ ein besondres Sch
ben an den Churs ächsischen mit einem beygefügten Prom
ria den 16. May 1778. Noch ausführlicher aber w
dieser Gegenstand in der vorzüglich gegen den Wiener
gerichteten Pfalzzweybrückischen Verlegung der fideikom
rischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u
(Zweybrücken, 1778. 4.) erörtert.

29) In den Anmerkungen über das Pfalz-Zweybrückische
memoria, welche in der Beantwortung des Churpfälz
Widerspruches Bylage D. befindlich sind.

eder ganz oder doch zum größten Theil abzugehen. Da
an nur durch Preußischen Beystand hoffen konnte, die-
n Zweck zu erreichen, so hatte sich sowohl der Churfürst
on Sachsen, als der Herzog von Zweybrücken, und die
erzoge von Mecklenburg, welche wegen einer Anwart-
haft von 1502 Ansprüche auf die vom Kaiser als ein er-
digtes Reichslehn eingezogene Landgrafschaft Leuchten-
erg machten, in dieser Angelegenheit an den König Frie-
rich II. gewendet, und ihn ersucht, sich zu ihrem Vor-
heil zu verwenden[30]). Er unterzog sich diesem Geschäft
m so williger, je unangenehmer ihm in politischer Hin-
cht Oestreichs Vergrößerung seyn mußte, und je mehr
sich als einer der ersten Reichsstände und als Garant
es Westphälischen Friedens für berechtiget hielt, Teutsch-
nds Verfassung aufrecht zu erhalten. Doch waren die
rsten Anträge, die er an den Wiener Hof gelangen ließ,
n einem sehr gemäßigten Tone abgefaßt, allein sie blie-
en ohne Wirkung, und auf wiederhohlte Vorstellungen
es Königs erfolgte endlich die bestimmte Erklärung[31]): d. 1. April 1778.
Die Kaiserin Königin könne sich in keine weitere Dis-
ussion ihrer Rechte einlassen, und noch weniger den Be-
z rechtmäßig erworbener Rechte aufgeben; denjenigen,
elche Ansprüche machen könnten, wolle man Gerechtig-
it widerfahren lassen; aber nimmermehr werde sie zuge-

30) Kurze Vorstellung des von Ihro Churf Durchl. zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens und der daraus mit Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, entstandenen Verbindungen. Dresden, 1778.

31) Exposé des motifs etc. Pièces justif. No. 4. — In den vorhergehenden Beylagen findet man die frühern Unterhandlungen zwischen dem Wiener und Berliner Hof.

ben, daß ein Reichsfürst, unter dem Vorwande die
derselben geltend zu machen, sich zum Richter oder
munde seiner Mitstände aufwerfe und ihr die
Länder gesetzmäßig zu erwerben, streitig mache; u
sich einer erlauben, sie deswegen anzugreifen, s
sie einer solchen Verletzung des öffentlichen Frie
mögliche Vertheidigungsmittel entgegensetzen." D
diese Antwort einer Kriegserklärung sehr ähnlich
trug demungeachtet der König nochmals auf
d. 22. April 1778. Vorschläge an, wie die Ansprüche der bey der
Erbfolge interessirten Höfe befriediget werden
d. 7. May d. J. Die anderweite Erklärung [33]) der Kaiserin K
that jenem Verlangen eben so wenig Genüge als
rige, und unterschied sich blos durch eine
Sprache [34]).

§. 7. Unterdessen hatten die Kriegsrüstung
Oestreich und Preußen ihren Anfang genomm
Friedrich II. war schon den 4. April 1778 nach
abgereist, so wie der Kaiser Joseph II. fast zu

32) l. c. No. 5.

33) l. c. No. 6.

34) Insbesondre hieß es daselbst wegen der Chur
sprüche: „Les prétentions de Mr. l'Electeur de
quelles Sa Majesté n'entend porter aucun obst
la regardant, que pour autant, qu'il pourroit s'
ver de fondées sur la partie de la Succession
qui Lui est devolue par Sa Transaction avec M
cteur Palatin; à cet égard Sa Majesté ne Lui laisse
à desirer sur les preuves qui pourront en être
Et surtout le reste, qui ne peut regarder que
héritier du premier Acquereur, Sa Majesté con
volontiers par Ses bons offices à ce qui pourr
blement accélerer un accomodement amiable."

Böhmen eintraf. Da es aber den Oestreichern
vielen Bedürfnissen mangelte, so suchte der Kai-
wirklichen Ausbruch des Kriegs durch einen unmit-
Briefwechsel mit dem König aufzuhalten [35]).
reichte er seinen Zweck, und es wurden zu Berlin
iedens-Unterhandlungen zwischen dem kaiserlichen
r Grafen Cobenzel und den Preußischen Ministern
tein und Hertzberg eröffnet [36]). Hier ließ unter im
der König dem Grafen von Cobenzel folgenden, May
r Sachsen merkwürdigen Ausgleichungsplan vorle- 1778.

Das Oestreichische Haus sollte zwey beträchtliche
e von Bayern zwischen der Donau und dem Inn,
seine Länder angränzten, erhalten; alles übrige
rückgeben, und für jenen Verlust das Pfälzische
urch Limburg und Geldern entschädigen, der Kai-
Churfürsten von der Pfalz die in Bayern eröffne-
chslehne, und die Schwäbischen nebst den Herr-
Mindelheim und Wiesensteig, dem Churfürsten
chsen verleihen, der überdieß von Churpfalz einen
Bayreuthische gränzenden Theil der Oberpfalz,
biliarverlassenschaft des letzten Churfürsten von
und eine verhältnißmäßige Geldsumme erhalten
Endlich sollten sich der Kaiser und dessen Mutter
er künftigen Vereinigung der Fürstenthümer An-
d Bayreuth mit den Brandenburgischen Churlan-

euvres posthumes T. 5. p. 293—314.

Exposé des motifs p. 8 seq.

5. Des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der zu
en im Druck erschienenen Hauptschrift u. s. w. (Berlin,
8. 4.) S. 68 u. 70.

den [38]), noch einem Tausch dieser beyden Fürsten[illegible] gegen die Ober- und Niederlausitz und einige andre [illegible] strikte widersetzen, und auf alle lehnherrliche und [illegible] fallsrechte, die sie auf die Lausitz haben könnten, [illegible] leisten [39]).

Aber der Wiener Hof zeigte nicht die mindeste [illegible] gung, in diesen Plan einzugehen, und suchte auch [illegible] einer jeden bestimmten Erklärung so sehr auszu[illegible] daß sich seine wahre Absicht, durch diese Unterh[illegible] nur Zeit zu seinen Kriegsrüstungen zu gewinnen, [illegible] mehr entwickelte.

Unter diesen Umständen wurden mit Anfang [illegible] 1778 alle Unterhandlungen aufgehoben, und Fri[illegible] brach nun über Nachod in Böhmen ein [40]). Die [illegible] chische Armee, die sich ihm unter dem Grafen Lasc[illegible] genstellte, und bey welcher der Kaiser selbst gegen[illegible] war, bezog ein durch Natur und Kunst befestigtes [illegible] hinter der Elbe zwischen Jaromirs und Schurz [41]).

38) Dieser Punkt wurde deswegen mit in diese Unterh[illegible] gen gezogen, weil die Kaiserin Königin zuerst den [illegible] gethan hatte, sich dieser Vereinigung nicht zu widers[illegible] fern der Preußische Hof die Gültigkeit der Konven[illegible] 3. Jan. anerkennen würde.

39) Auch auf die lehnherrlichen Rechte des Oestr[illegible] Hauses in der Oberpfalz, Sachsen und Bayreuth [illegible] zicht geleistet werden.

40) Jetzt erst erschien das schon oft angeführte Exp[illegible] motifs.

41) Geständnisse eines Oestreichisch. Veterans Th. 4. [illegible] u. f. — Schon seit drey Jahren hatte man die [illegible] Bergen und Hügeln zwischen Königsgrätz und [illegible] wo sich das Riesengebirge anschließt, durch Versch[illegible] befestiget, auch Lagerplätze mit Gräben, Wällen und [illegible]

andres Preußisches Heer rückte zu gleicher Zeit in Sachsen ein, wo man zuvor einen Versuch gemacht hatte, die Neutralität zu erhalten, der aber wegen der harten Bedingungen, von denen sie der Wiener Hof abhängig machen wollte, vergebens war [42]). Nachdem sich hier auch eine Sächsische Armee von 22,000 Mann unter dem Grafen von Solms [43]) mit der Preußischen vereinigt hatte, so übernahm über beyde der Bruder des Königs, der Prinz Heinrich, das Hauptkommando, der vor der Hand noch im Planischen Grund stehen blieb, und einige Zeit die Oestreicher in Ungewißheit ließ, auf welchem Wege er in Böhmen eindringen würde. Erst zu Ende dieses Monaths d. 28. July rückte er durch die engen und beschwerlichen Pässe der Oberlausitz über Romburg in den Leutmeritzer Kreis ein, um hier eine Position zu nehmen, welche die Lausitz und einen Theil von Sachsen deckte [44]), indem auf der andern Seite ein unter dem General Platen zurückgelassenes Korps das Erzgebirge zu schützen suchte, welches erst später über Peterswalde nach Böhmen ging [45]). Der General Lau- d. 7. Aug.

saden umgeben, so daß sich die kaiserliche Armee längs der Elbe aus einem verschanzten Lager in das andre ziehen konnte. S. den Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges (Leipzig, 1778.) St. 1. S. 15.

42) Nach der Geschichte der Streitigkeiten über die Bayrische Erbfolge (Halle, 1785. 8.) S. 58. u. f. soll der Wiener Hof verlangt haben: daß ihm die Festung Königstein auf zwey Jahr eingeräumt, den Oestreichern die freye Schiffahrt auf der Elbe und der freye Durchzug durch Sachsen gestattet, und die Sächsischen Truppen auf 4000 Mann beschränkt würden.

43) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges S. 17.

44) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 4. S. 328.

45) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges St. 2. S. 13.

don, welcher die Oestreichische Armee an den Sä
Gränzen anführte, und diese durch streifende Korps b
ruhigen ließ [46]), sah sich durch die Bewegungen des
zen Heinrich genöthigt, sich hinter die Iser zurückzu
wo er eine solche Stellung nahm, daß er den
Flügel auf Münchengrätz, und den linken auf Ko
und Jung-Bunzlau stützte, und sich mit dem He
Kaisers in Verbindung setzte [47]). Indessen war
d. 2. Aug. Heinrich, nachdem er sich der Verschanzungen b
bemächtiget hatte, deren Vertheidigung er den S
überließ, mit der Hauptarmee bis Nimes vo
gen [48]). Vielleicht würde er nun einen Angriff
kaiserliche Heer unter dem General Laudon ungea
festen Stellung, in der sich dieser befand, gewag
wenn nicht neue Unterhandlungen, welche die Kais
nigin anknüpfte, die aber eben so vergeblich, als
hergehende waren, seinen Bruder bewogen hätte,
Krieg einige Wochen mit weniger Nachdruck zu f

46) Zittau, Herrenhuth und Reichenbach wurden gebra
auch streiften die kaiserlichen Vorposten auf der ande
bis Schandau und Gießhübel. S. a. a. O. S. 4.

47) Geständnisse Th. 4. S. 330.

48) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgekriegs St. 2.
Oeuvres posthumes T. 5. p. 245.

49) Maria Theresia hatte den Freyherrn von Thugut
Jul. mit einem eigenhändigen Schreiben an den Kö
schickt, worin sie ihm ihr Verlangen, schickliche Mi
zur Aussöhnung zu thun, bezeugte. (S. Oeuvres p
mes T. 5. p. 316.) Und nach einigen Propositionen
beyden Theilen wurde im Kloster Braunau zwischen
Herrn von Thugut, und den Preußischen Ministern
Grafen von Finkenstein und dem Herrn von Hertzberg

Unterdessen zog der Kaiser seine Armee in dem Lager bey Oels enger zusammen, und konnte daher dem General Laudon einige Verstärkung zusenden, welche dieser sehr bedurfte [50]). Und seitdem war alle Hoffnung zu einem glücklichen Angriff verschwunden, wenn man nicht den Kaiser oder den General Laudon bewegen konnte, ihre bisherige Stellung zu verlassen. Alle Versuche, dies zu bewirken, mißglückten, so wie auch der Plan des Königs, bey Hohenelb durchzudringen, sich mit der Armee des Prinzen Heinrich zu vereinigen, und den Kaiserlichen in die Flanke und in den Rücken zu kommen [51]). Er ging daher langsam wieder nach Schlesien zurück, nachdem sich einige Tage früher sein Bruder, dem es anfing an Lebensmitteln und Fourage zu fehlen, nach den Sächsischen Gränzen zurückgezogen hatte [52]). Diese blieben übrigens auch während dieser Zeit nicht ganz verschont, und mehrere Städte und Dörfer in dem Erzgebirge wurden besonders von den Ottoschen Jägern und dem Sauerschen Korps theils gebrandschatzt, theils geplündert [53]), bis Sächsische Dragoner diesen Streifereyen größtentheils Einhalt thaten.

d. 14. Sept.

d. 10. Sept.

im Sept.

Konferenz vom 13—15. Aug. gehalten. Oeuvres posthumes T. 5. p. 335.

50) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 4. S. 338.

51) Oeuvres posthumes T. 5. p. 250 seq.

52) l. c. p. 259. und Geständnisse Th. 4. S. 347.

53) Außer andern Lieferungen und Geschenken für die Officiers wurden von Annaberg 50,000 Thlr., von Marienberg 20,000 Thlr., von Ober- und Unter-Wiesenthal 30,000 Thlr., von Olbernhau 20,000 Thlr. Brandschatzung gefordert und überall Geiseln ausgehoben. Die größten Ausschweifungen erlaubte sich besonders das Corps, welches in Olbernhau einfiel. S. den Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskriegs St. 2. S. 21 u. f.

§. 8. Zum Glück für unser Vaterland wurde der K[illegible] mit diesem Feldzuge selbst geendigt; theils durch Russi[illegible] und Französische[55]) Vermittlung, theils durch den [illegible] der Kaiserin Maria Theresia, ihr Leben in Ruhe [illegible] schließen[56]). Man verglich sich daher vorläufig [illegible] wichtigsten Bedingungen zu Breslau, schloß einen [illegible] fenstillestand[57]), und eröffnete einen Kongreß zu [illegible] wohin von dem Churfürsten von Sachsen der Gr[illegible] Zinzendorf als Abgeordneter gesendet wurde. Der [illegible] selbst kam den 13. May 1779 in besondern [illegible] zwischen Preußen und Oestreich, Oestreich und Ch[illegible]

d. 7 März 1779. d. 10 März d. J.

54) Die Kaiserin von Rußland that den 20. Okt. [illegible] bestimmte Erklärung: daß sie den in Teutschland [illegible] nen Krieg nicht mit Gleichgültigkeit ansehen würde [illegible] sich Oestreich zu keinem gesetzmäßigen und freund[illegible] Vergleich verstünde. S. die Staatsakten, welche [illegible] die von der Kaiserin aller Reußen übernommene [illegible] des Teschner Friedens beziehen, in den Abhandlung[illegible] Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrecht [illegible] St. 1 u. 2. S. 127. Auch wurde nach Eröffnung [illegible] gresses der Friede durch einen Vertrag zwischen [illegible] und Rußland, welcher diese Macht in den [illegible] Preußen nachdrücklicher unterstützen zu können, [illegible] S. Oeuvres posthumes T. 5. p. 284 seq.

55) Frankreich legte ungeachtet seiner genauen Verbin[illegible] Oestreich bey seinen Unterhandlungen mit dem [illegible] ein Mémoire raisonné zum Grunde, welches [illegible] von Preußen dem Grafen von Maurepas überschi[illegible] S. Oeuvres posthumes T. 5. p. 269.

56) Sie hatte daher noch früher, ehe ihr die oben [illegible] Erklärung des Russischen Hofes bekannt war, darauf [illegible] tragen: daß dieser Hof in Verbindung mit dem Fran[illegible] die Vermittlung übernehmen sollte. S. die Abh[illegible] und Materialien a. a. O. S. 141.

57) S. de Martens Recueil des principaux traités T. [illegible] Anhang p. 48.

und Churpfalz und Churſachſen zu Stande [58]). Durch den zuerſt erwähnten Vertrag (in welchen der Churfürſt von Sachſen nach einem beſondern Nebenartikel eingeſchloſſen wurde) garantirte man die Beobachtung der beyden andern, und die Hausverträge des Pfalzbayriſchen Hauſes von 1766, 1771 und 1774, inſofern ſie nicht dem Weſtphäliſchen Frieden zuwider und durch den gegenwärtigen Frieden abgeändert wären; auch enthielt er noch einige andre vortheilhafte Stipulationen für das Pfälziſche und Mecklenburgiſche Haus [59]). In dem zweyten Vertrage zwiſchen Oeſtreich und Churpfalz entſagte erſtres allen ſeinen Anſprüchen auf die in Beſitz genommenen Bayriſchen Länder, indem es zugleich den Churfürſten von der Pfalz ausdrücklich von der den 3. Jan. 1778 eingegangenen Konvention befreyte, und ihm, um die Befriedigung der Churſächſiſchen Anſprüche zu erleichtern, die lehnherrlichen Rechte der Krone Böhmen auf die Schönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein abtrat: wofür der Churfürſt von der Pfalz dem Oeſtreichiſchen Hauſe den zwiſchen der Donau, dem Inn und der Salza gelegenen Theil von Oberbayern überließ.

58) Im franzöſiſchen Original bey Martens l. c. T. 2. p. 1. seq. Teutſch mit Anmerkungen von Joh. Jak. Moſer, Frkf. 1779. 4. Ein Nachtrag erſchien Ebendaſ. 1779. 4. Man vergl. endlich die Abhandl. und Materialien a. a. O. S. 145. und St. 3 u. 4. S. 97.

59) Die Kaiſerin Königin verſprach nehmlich, ſich bey dem Kaiſer dahin zu verwenden: daß er ſowohl dem Pfälziſchen Hauſe die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegenen von ihm eingezogenen Reichslehne wieder verleihen, als auch das Mecklenburgiſche Haus zur Entſchädigung wegen Leuchtenberg mit einem Privilegio de non appellando illimitato begnadigen möchte.

Vermöge des dritten Vertrags endlich verpflichtet sich Churpfalz, 6 Millionen Gulden, welche als Hypothek auf die ganze fideikommissarische beweg- und unbewegliche Masse von Bayern versichert wurden, in 24 halbjährigen Terminen vom 4. Jan. 1780 an, dem Churfürsten von Sachsen zu bezahlen; auch trat es demselben die von Böhmen erhaltnen Rechte über die Schönburgischen Herrschaften ab, und versprach, alle aus der Bayrischen Erbfolge herrührende Schulden und andre Verbindlichkeiten zu übernehmen; dagegen entsagte der Churfürst von Sachsen allen seinen Ansprüchen auf das Bayrische Allodium.

Der Beytritt des Herzogs von Zweybrücken zu den Verträgen des Churfürsten von der Pfalz erfolgte an demselbigen Tage in besondern Urkunden; auch stellte der
d. 16. May 1779. Kaiser zu Wien eine eigne Accessionsacte aus, wodurch er als Mitregent der Oestreichischen Erblande den Teschner Frieden genehmigte, der überdieß auch durch Russische
d. 28. Febr. und 8. März 1780. und Französische Garantie und durch den Beytritt des Reichs noch mehr befestiget wurde [60]).

§. 9. Bey Gelegenheit der über diesen Beytritt auf dem Reichstage gepflogenen Unterhandlungen suchten die Grafen und Herren von Schönburg es dahin zu vermitteln [61]): daß in dem dießfalls zu erstattenden Reichsgutachten, die von ihnen behauptete Reichsafterlehnschaft, ihrer wegen der Lehnherrlichkeit jetzt an Sachsen übermittelten Herrschaften, ausdrücklich möchte anerkannt werden.

60) S. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs Th. 3. S. 197.

61) S. Das Schreiben der Gr. v. Schönburg an die Reichsversammlung dict. d. 20. Dec. 1779 in der neuen Europ. Staatskanzley Th. 53. S. 164.

Gesuch kam nun wirklich zur Sprache, es wurde
arüber so wenig wie über manche andre Ansprüche,
ch damals wegen der Bayrischen Erbfolge gemacht
, etwas Bestimmtes festgesetzt, sondern man be-
te sich in dem Reichsgutachten und dem darauf er-
kaiserlichen Kommissionsdekret blos auf einen allge-
Vorbehalt aller erweislichen Rechte und Befug-
Dagegen behielt der Kaiser Joseph II. in dem ausd. 2c.
hmischen Kanzley wegen der Ueberweisung der lehn- Sept. 1787.
en Rechte über die Schönburgischen Herrschaften
ien Reskripte, den Grafen und Herren von Schön-
lle in ihren Reichsafterlehngütern zuste-
Befugnisse vor [62]). Das Schönburgische Haus
gte nun: daß ihm die drey Herrschaften Glaucha,
nburg und Lichtenstein als Sächsische Reichsafter-
ollten verliehen werden, und als sich Churſachsen
weigerte, weil diese Eigenschaft nicht in der bishe-
Verfassung gegründet sey, so stellte es deshalb eine d. 12.
bey dem Reichshofrath an [63]), und erlangte auch Dec. 1782.
n kaiserliches Reskript, nach welchem es in dem Be- d. 24.
streitigen Eigenschaft ihrer Herrschaften nicht be- Sept. 1783.
htiget werden sollte [64]). Da sich aber der Chur-
on Sachsen in dieser Angelegenheit mit einer Gegen-
ung unmittelbar an den Kaiser [65]) wendete, so hatte

Büsching in den wöchentlichen Nachrichten, Jahrg. 12. 184. St. 18. S. 138. liefert dieses Reskript im Auszug.

S. den Auszug derselben in dem neuen Museo für die ächs. Geschichte B. 1. St. 2. N. VI. S. 108 u. f.

Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 2. S. 136.

Der an den Kaiser gerichteten Supplik war beygefügt eine arstellung der Richtigkeit der von einigen Grafen und Her-

es dabey sein Bewenden; wenigstens ist diese Sache nie wieder öffentlich zur Sprache gekommen. Und als in der Folge Otto Karl Friedrich von Schönburg in den Reichs-
d. 9. Okt. 1790. fürstenstand erhoben, und von Chursachsen in dieser Würde anerkannt wurde; versprach er mittelst eines Reverses [66]) vom 4. April 1794 ausdrücklich: daß hierdurch die Verhältnisse seines Hauses zu dem Churfürsten von Sachsen keine Veränderung leiden sollten.

§. 10. Eine neue Erwerbung machte der Chur-
d. 31. März 1780. fürst nach dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld Joseph Wenzel [67]), Fursten von Fondi [68]), durch den An-

ren zu Schönburg zur Unterstützung der vermeintlichen Reichsafterlehnschaft ihrer ehemaligen Böhmischen Lehnsherrschaften angeführten Gründe, von welcher man einen Auszug in dem neuen Musco a. a. O. S. 114 u. f. findet.

66) S. Carl Hein. Finther iuris publici, quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia Electorali sitae utuntur adumbratio (Lipsiae, 1800. 4.) Append. No. VI.

67) Sein Vater Heinrich Paul Franz war kurz zuvor (den 15. Febr. 1780) gestorben. Während dessen Unmündigkeit war 1718 ein Streit über die Obervormundschaft entstanden, weil sich seine Mutter Maria Eleonore beym kaiserlichen Hofe als Vormünderin bestätigen ließ, wogegen sich Sachsen und Magdeburg als Lehnherren setzten. Der Streit mit Sachsen wurde 1721 dergestalt verglichen: daß der Churfürst Obervormund über den Grafen und dessen Grafschaft Churfächsischer Hoheit und Lehnschaft blieb; seine Mutter aber unter gewissen Bedingungen und Ausstellung eines Revers als Vormünderin aufs neue bestätigte. Die Deduktionen, welche bey dieser Gelegenheit erschienen, enthalten schätzbare Beyträge zur Geschichte und Statistik von Mansfeld. Sie sind in Struvii Bibliotheca Saxonica p. 1147. in Kreysigs historischer Bibliothek von Obersachsen S. 282. und in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 195. verzeichnet, doch fehlt überall

fall der Sächsischen Lehne des Mansfeldischen Hauses. Die meisten Einkünfte derselben waren schon über zwey Jahrhunderte in eine Sequestration gezogen worden [69]), die jetzt erst ihr Ende erreichte. Sie hatte zwar eine Schuldenlast getilgt, die sich auf 400,000 Thlr. belief [70]), demungeachtet wurde noch der Rückstand (mit Ausschluß der einseitigen Magdeburgischer Seits consentirten Posten) auf 786,397 Thlr. berechnet [71]). Da aber ein großer Theil derselben aus nicht consentirten Schulden bestand, und überdieß die subsidiarische Verbindlichkeit, bey einem Lehn-Anfall die mit lehnherrlichem Konsens versehenen Gläubiger aus dem Lehn zu bezahlen, die Verbindlichkeit, eine Sequestration dieser Art fortdauern zu lassen, nicht in sich schließt, so wurde die Aufhebung derselben durch ein Reskript vom 2. Okt. 1780 anbefohlen [72]), und die sämmtlichen Einkünfte von Mans-

die erste Churs. Deduktion, unter dem Titel: Darstellung der vornehmsten Fundamente des Befugnisses den unmündigen Fürsten Heinrich, Grafen zu Mansfeld zu bevormunden, 1718. Fol.

68) Von einem Fürstenthum dieses Nahmens in Neapel, das aber 1751 wieder verkauft worden war. S. die Abhandlung von dem letzten Fürsten, Grafen zu Mansfeld, und den, durch ihr Aussterben, besonders in dem Antheile Churſächs. Hoheit, veranlaßten Veränderungen sowohl, als den an das Churhaus gefallenen Domainen in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St 2. No. III. S. 83.

69) S. die Geschichte der Churſächs. Staaten Th. 4. S. 88 u. f.

70) Bey Befriedigung der Gläubiger war man anfangs den Lokations-Urtheilen nicht genau nachgegangen, sondern hatte sich blos an die Legitimationen gehalten.

71) Aus ungedruckten Aktenstücken, besonders aus dem Bericht des Oberaufsehers v. 20. Jul. 1780.

72) Der Abschluß der Sequestrations-Rechnung sollte mit dem

an 2414 Thlr., welcher seit 1701 als ein Sum
die ehemalige in die Sequestrations-Kasse gezogen
Hälfte dahin bezahlt wurde[79]), endlich Gelei
Ritterpferds-, Abzugs-, Strafgelder und Erb
einzelnen Grundstücken.

2) In Domainen. Diese waren: 1) D
Artern, welches mit Einschluß des dasigen Gel
mit Ausschluß einiger Güter, die besonders benu
für 4227 Thlr. verpachtet war, und wovon
Gulden an die Grafen von Mansfeld waren
worden. 2) Das Amt Bornstedt, das die Gr
telst einer am 26. Jun. 1673 ausgefertigten
für 1500 Fl. jährlicher Pachtgelder, zur Ergä
Kompetenz-Gelder an 2000 Fl., die ihnen aus
questrations-Kasse ausgesetzt waren[80]), erhalt
3) Die Schlösser Arnstein und Eisleben[81]), n
gen andern Grundstücken. 4) Die Forsten
Jagdgerechtigkeit, welche den Grafen in sämmtl
questrirten und nicht sequestrirten Waldungen
ten war.

Alle gräflichen Güter, welche die Besitzer
derkäuflich, theils unterpfändlich inne hatten, blie
Besitz derselben bis auf fernere Entscheidung des
fürsten[82]).

79) Die Steuerverfassung unterscheidet sich aber in
Hinsicht von der der alten Erblande. S. Leon
Erdbeschreibung Th. 1. S. 739.

80) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten
S. 95.

81) Alle Schlösser waren den Grafen zur Benutzung
ten (S. a. a. O. S. 92.), einige aber waren ganz

82) Diese ist wenigstens in Ansehung einiger Stücke

Verfassung erfuhr im Wesentlichen keine Verän-
weil die Grafen von Mansfeld schon bey der Se-
n durch den Rezeß von 1570 die Regierung ih-
r ihrem Lehnherrn übertragen hatten, daher sich
Kanzley wenigstens in dem Sächsischen Antheil
sfeld, wo die Sequestration bis zu ihrem Abster-
auerte, blos mit der Administration der ihnen
enen Nutzungen und Regalien beschäftigen konnte.
as Oberaufseheramt zu Eisleben, das anfangs
ge beybehalten werden sollte [83]), bis das Kredit-
rch rechtliches Erkenntniß völlig beendiget wor-
e, wurde 1788 aufs neue, jedoch mit einigen
ungen bestätigt [84]); und nach dem Abgang des
n Burgsdorf nach Dresden erhielt der Chef des-
n Titel eines Oberamtmanns.

gegen wurde das Konsistorium zu Eisleben, wel-
im Nahmen des Grafen von Mansfeld verschie-
n zugestandene Rechte der Kirchenregierung aus-
tte [85]), ganz aufgehoben und dessen Konsistorial- d. 12.
dem Leipziger Konsistorio, die höhern Reservat- April
ber dem Kirchen-Rathe übertragen [86]). 1780.

lgt; so wurden die beyden Aemter Oberwiederstedt und
gstedt, jenes den Herren von Hardenberg, und dieses
Auerbachischen Erben gegen einen gewissen Kanon, erb-
zugestanden. S. Museum f. d. Sächs. Gesch. a. a. O. S. 85.

n Folge des Reskripts vom 2. Okt. 1780.

S. die Abhandlung von dem letzten Fürsten Grafen zu
nsfeld a. a. O. S. 93.

Diese Rechte wurden jederzeit in den Reversen, welche die
afen von Mansfeld bey der Lehns-Empfängniß ausstell-
, besonders erwähnt.

Manche Eigenthümlichkeiten der Mansfelder Kirchenver-

§. 11. Außer den Mansfeldischen Lehn
auch dem Churfürsten einige Zeit später nach de
d. 3. März 1793. sterben des Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Mans
das Amt Walternienburg anheim [87]), welches er
ausdrücklichem Vorbehalt der Landeshoheit und al
abhängenden Rechte vermöge eines am 15. Ju
errichteten Rezesses [88]) den sämmtlichen Fürsten
halt als ein neues Mannlehngut verlieh, so mit
auch in Ansehung der Holzmark an der Albitzbach
die als ein von jenem Gute abgesondertes für s
hendes Lehn betrachtet wurde. In der Hauptsac
Walternienburg, über dessen staatsrechtliches V
zu Sachsen bisher manche Irrungen entstanden w
den nehmlichen Fuß wie ein andres Sächsisches A
gesetzt [89]); jedoch erhielt Anhalt folgende Verrech

fassung wurden jetzt allmählich aufgehoben. Es
die Grafschaft in 8 Dekanate eingetheilt, zu wel
Churfächs. Hoheit Artern, Rammelburg und
gen gehörten. Der Decanus hatte nicht nur den
den übrigen Geistlichen, sondern es wurden ihm
Geschäfte von dem Konsistorio übertragen. Nach
skript an das Leipziger Konsistorium sollten die
künftig aufhören, die zeitherigen Decani aber auf
diesen Titel behalten. Dagegen wurden in dem
skript die besondern Festtage auch in Zukunft gela
alljährlich zum Andenken des Westphälischen F
an dem Geburtstage Luthers gefeyert wurden.

87) S. Th. 1. der Geschichte des Königreichs Sac
128 u. f.

88) Vollständig ist er noch nicht gedruckt; im Auszug
Leonhardi B. 1. S. 393 u. f.

89) Auch wurde Walternienburg nicht nur den hö
deskollegien, sondern zunächst dem Hofgericht und
in Wittenberg unterworfen.

Die Lehnspflicht und Huldigung durch einen in
en angesessenen adlichen Vasallen leisten;
die Landstandschaft [90]) unter den Grafen und
ch Ebeleben gleichfalls durch einen Bevollmäch-
üben und
ie bisher übliche Reichs- und Kreissteuer an
199 Thlr. erheben zu dürfen.
) versprach der Churfürst
die Unterthanen des Guts Walternienburg, da-
ntretendes Unvermogen, ihre aufhabenden Prä-
die Besitzer des Gutes Walternienburg zu ent-
egen auferlegter neuer Abgaben nicht vorschützen
mit der Einführung neuer Steuern, ingleichen
ns- und Portions-Geldern und den Magazin-
Lieferungen, auch der General- und Land-Ac-
rschonen, unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß
ge zu Kriegssteuern fordern, den Eingang aus-
Waaren, und den Ausgang inländischer, zum
ürfnisse und für die inländischen Manufakturen
er Produkte untersagen, oder mit Abgaben be-
ch die dasigen Unterthanen in Ansehung alles
as sie in die übrigen Churſächsischen Lande ein-
oder aus selbigen ausführen, den Provinzen und
n dieser Lande, in welchen General- und Land-
ht eingeführet sind, gleich behandeln könnte.
machte sich das Haus Anhalt sowohl zur Vertre-

se Stimme scheint eigentlich die ehemalige Stimme der
n von Barby zu seyn, die nach dem Aussterben
en auf Walternienburg übergetragen, von den Fürsten-
lnhalt-Zerbst aber gewöhnlich nicht ausgeübt wurde.
Hlafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 468. und
ers Staatsrecht B. 3. S. 9.

tung wegen aller Allodial-Ansprüche der Kaiserin
Rußland, als zu einem jährlichen zur Recognition
Churſächſiſchen Obereigenthums zu leiſtenden Kanon
4000 Thalern verbindlich.

Uebrigens fiel Walternienburg bey Verthei
Anhalt-Zerbſtiſchen Länder der Deſſauer Linie z.
wurde durch ein Reſkript vom 10. Febr. 1798 de
Barby einverleibt.

§. 12. Bey der Beſitznahme der Grafſchaft
feld hatte die ſchon längſt beſtandne Einigkeit z
dem Preußiſchen und Sächſiſchen Hofe beträchtlic
theile gewährt, weil die bisherigen Grafen von
nicht nur der Hoheit und Lehnsherrlichkeit des Ch
von Sachſen, ſondern auch des Königs von Pre
Herzogs von Magdeburg unterworfen waren [91]).
Jahre darauf zeigte ſich der Nutzen dieſer Verbin
einer andern noch wichtigern Angelegenheit, wi
Staatsintereſſe des geſammten Teutſchen Reichs be

d. 29. Nov. 1780. Seitdem Kaiſer Joſeph II. nach dem Tode ſeiner
Maria Thereſia die alleinige Regierung der Oeſtr
Erblande angetreten hatte, erlaubte er ſich manche
welche bey allen patriotiſchgeſinnten Reichsſtänden
mehr die lebhafteſten Beſorgniſſe für die Erhal
geſetzmäßigen Verfaſſung des Teutſchen Reichs e
mußten, je weniger man ſie nach dem kurze Zeit
folgten Abſchluß des Teſchner Friedens hätte
ſollen. So wurde den vereinigten Niederlanden de

im Nov. 1781. rieretraktat aufgekündigt, und die Eröffnung der

91) Von Churſachſen wurde bey dieſem Geſchäft vorz
Hofrath Heimbach gebraucht, Preußiſcher Seits de
rath Queinzius.

t auf der Schelde gegen den klaren Buchstaben 1784.
sterschen Friedens versucht [92]); auch in beyden
r gefährliche Satz behauptet, daß klare Frie-
se und Verträge einseitig widerrufen werden
wenn es politische Rücksichten verlangten [93]).
n ferner die Diöcesanrechte benachbarter Bischöfe
estreichischen Staaten aufgehoben [94]); das kai-
efugniß, Panisbriefe zu ertheilen, über seine bis-
ränzen ausgedehnt [95]); manche kleinere Reichs-
rer Unmittelbarkeit beraubt [96]), und selbst auf
stage von der Oestreichischen Gesandtschaft ver-
Eingriffe in die Gerechtsame und Freyheiten der
ethan [97]). Noch größeres Aufsehen, als alle diese
en, verursachte der vom Wiener Kabinet entwor-
, die Oestreichischen Niederlande mit Ausnahme im
gthums Luxemburg und der Grafschaft Namur Jan.
Titel eines Königreichs Burgund gegen Bayern 1785.
chen. Da durch die Ausführung dieses Ent-
Hauptzweck des Bayrischen Erbfolgskriegs und
erfolgten Teschner Friedens wäre vereitelt wor-
ußte er nothwendig die größte Aufmerksamkeit
bey dem König von Preußen Friedrich II. erre-

von Martens Erzählung merkwürdiger Fälle aus
urop. Völkerrecht (Gött. 1800. 4.) N. V. S. 50 u. f.
ohannes Müller) Darstellung des Fürstenbundes
g. 1787. 8.) S. 131 u. f.
a. O. S. 139 u. f. Reuß Teutsche Staatskanzley
. S. 250. Th. 3. S. 415 und Th. 4 S. 253.
uß a. a. O. Th. 2. S. 190 und 288. Th. 5. S. 1 u. f.
Burgauer Insassen. Müllers Darstellung S. 186.
ters historische Entwicklung Th. 3. S. 208.

gen[98]), und in Verbindung mit den schon bemerkten Störungen der Teutschen Rechtsverfassung einen Bund rechtfertigen, den er zur Erhaltung derselben stiftete[99]). Einer der ersten Theilnehmer war der Churfürst von Sachsen, der den Grafen von Zinzendorf zu dieser Unterhandlung in Berlin bevollmächtigte; so wie der Staatsminister von Beulwitz einen gleichen Auftrag von Churhannover erhielt; worauf der Bund[100]) am 23. Jul. 1785 von Preußen, Sachsen und Hannover unterzeichnet, und vier Wochen darauf die Ratifikationen ausgewechselt wurden. Der Beytritt des Churfürsten von Sachsen aber [welcher dem Interesse seines Landes ganz angemessen war[1])] trug ge-

im Juny 1785.

d. 21. Aug. 1785.

98) Erklärung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, ihren hohen Mitständen eine Association zu Erhaltung des Reichssystems anzutragen, bey Hertzberg Recueil des déductions, manifestes et traités qui ont été redigés pour la Cour de Prusse. (Berlin, 1769–91. 3. T. 8.) T. 2. p. 293 seq.

99) Außer der schon angeführten Schrift von Johannes Müller vergl. man von Dohm über den Teutschen Fürstenbund. Berlin, 1785. 8. und Klübers neue Litteratur des Teutschen Staatsrechts S. 489.

100) Die Urkunde desselben, die einige Zeit ein Geheimniß blieb, s. in de Martens Recueil des principaux traités T. 2. p. 555; doch fehlt der geheime Nebenartikel, welcher gegen den Bayrischen Ländertausch gerichtet war.

1) „Diese Maaßregel (sagt Johannes Müller S. 30.) war der väterlichen Sorgfalt gemäß, mit welcher die gegenwärtige Regierung die Wunden des Vaterlandes immer glücklicher heilt. Sie war gleich gemäß dem Interesse des Hauses, dessen Schild wider grundlose Ansprüche in Traktaten ist, und seines Volks, dessen vielvermögende Stände in ihren (zum gemeinen Besten geübten) Vorrechten ein Kleinod besitzen, dessen Verlust beym Untergang der Gesetze gewiß und unersetzlich wäre.“

wiß nicht wenig dazu bey: daß mehrere andre, selbst katholische Fürsten in der Folge an dem Bunde Theil nahmen, und der von dessen Inhalt nicht unterrichtete Theil des Publikums blos gerechte Zwecke von ihm vermuthete. Auch hat er diese wirklich erreicht, und nahmentlich wurde durch ihn das Tauschprojekt wegen Bayern ganz rückgängig gemacht [2]).

§. 13. Den nehmlichen Eifer für die Erhaltung der Teutschen Reichsverfassung zeigte der Churfürst von Sachsen bey den Streitigkeiten, welche nach dem Tod[e] d. 20. Kaiser Joseph II. über die Fortsetzung des Reichstages in Febr. 1790. dem Zwischenreiche entstanden [3]), indem er zugleich diejenigen Rechte, welche ihm und dem Churfürsten von der Pfalz als Verwesern des Reichs nach der Natur der Reichsverfassung und selbst nach der kaiserlichen Wahlkapitulation [4]) gebührten, mit Nachdruck vertheidigte. So sehr er daher auch mit dem Wunsche der meisten Reichsstände einverstanden war, daß der Reichstag, der in den vorhergehenden Zwischenreichen gewöhnlich in eine gänzliche Unthätigkeit versunken war [5]), auch zu dieser Zeit fort-

2) Noch vor der wirklichen Unterzeichnung des Bundes erklärte der Kaiser auf dem Reichstage: „die Unterhandlung wegen Bayern sey aufgehoben, der Kaiser wolle das Reichssystem in allen seinen Theilen erhalten, und nichts geschehen lassen, was den Reichsgrundgesetzen entgegen laufe, oder einem oder dem andern Reichsstande lästig seyn könnte." S. Reuß a. a. O. Th. 10. S. 409.

3) Eine treffliche Kritik der hierhergehörigen Schriften s. in der Allgemeinen Teutschen Bibliothek Th. 98. St. 2 und Theil 106. St. 2.

4) Art. 13. §. 9.

5) S. Johann Friedrich Schmidlins Betrachtungen

dauern müsse; so glaubte er doch den Schluß derselben vom 7. Jun. 1790 nicht annehmen zu können, nach welchem zwar den Vikarien eine Leitung des Reichstages zugestanden, sie aber zu einem unbedingten Beytritt zu den Reichsschlüssen der Komitialberathschlagungen verpflichten sollte [7]).

d. 14. July 1790. gab daher zugleich mit dem Pfälzischen Hof, der auch nicht abgeneigt gewesen war, auch unter dieser Bedingung jene Leitung zu übernehmen, in der Folge aber die Bedenklichkeiten des Churfürsten von Sachsen gegründete die bestimmte Erklärung [8]): daß sie nur dann den Reichstag unter ihrem Ansehn fortsetzen würden, wenn sie gleich das Recht erhielten: in Fällen, „wo sich gegen Meinung des Reichs erhebliche Anstände finden, selbige den Ständen zu weiterer Berathschlagung zu öffnen.“ Wegen dieser Erklärung kam in dem darauf Zwischenreiche diese Sache nicht zur Reife; allein bald darauf durch das schnelle Absterben Leopold II

d. 1. März 1792. eingetretenen, fühlte man wegen der beunruhigenden Zeitumstände das Bedürfniß noch lebhafter, sich über diesen wichtigen Gegenstand mit den Reichsverweſern zu vereinigen. Es erbot sich daher die Majorität der Reichsstände [9]), vor der Hand jenen Vorbehalt derselben

über die gesetzgebende Gewalt während eines Zwischenreichs (Stuttgart, 1790. 8.) S. 93 u. f. Ge. Wiese Comm. de differentia Comitiorum S. I. R. G. durante interregno ac vivo Imperatore. (Gott. 1791. 4.) p. 19 seq.

6) In Reuß Teutscher Staatskanzley Th. 27. S. 1[illegible]

7) Es hieß nehmlich daselbst: daß die Vikarien einen solchen Schluß in einem Kommissionsdekret zu acceptiren hätten.

8) Bey Reuß a. a. O. S. 304 u. f.

9) Nur ein kleiner Theil derselben nahm an diesen Berathschlagungen gar keinen Antheil, weil er von der Thron-

sich beruhen zu lassen, weil ohnedieß der Fall, auf den er sich bezog, nicht leicht vorkommen dürfte, indem beyde Vikariatshöfe in ihrer reichsständischen Eigenschaft einen sehr wichtigen Antheil an den Komitialberathschlagungen nähmen. Da durch diesen Vorschlag die Rechte der Vikarien für die Zukunft gesichert waren, so trügen sie kein Bedenken, ihn anzunehmen, und ernannten daher den ersten Vikariatsprincipalkommissarius in der Person des Fürstbischofs von Freisingen und Regensburg. Auch ließen sie sich diejenigen Bestimmungen gefallen, welche nach der Meinung der Majorität in Ansehung des gegen ihn zu beobachtenden Ceremoniels Statt finden sollten [10]). d. 19. May 1792.

§. 24. Noch ehe diese Angelegenheit berichtigt war, hatte der Churfürst von Sachsen einen ehrenvollen Antrag erhalten, der durch die neue Konstitution des Königreichs Polen veranlaßt wurde. Die Polen hofften in ihr die schon längst verschwundne Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes wieder zu finden, und da sie zu diesem Zweck die Erblichkeit des Reichs für nothwendig hielten, so wurde der Churfürst von Sachsen wegen seiner persönlichen Verdienste zur Thronfolge für sich d. 3. May 1791.

Reichstages in dem Zwischenreiche gefährliche Folgen für die Verfassung befürchtete. S. meine Abhandlung über das Teutsche Staatsinteresse bey der Thätigkeit des Reichstages während dem Zwischenreiche unter der Leitung der hohen Vikarien in besondrer Hinsicht auf die Bedenklichkeiten der Minorität in meinen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des Teutschen Staatsrechts. (Leipzig, 1794. 8.) N. I.

10) S. Ignaz Felix Kilian Neueste Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages während des Zwischenreichs. (Regensb. 1793. 8.) S. 31 u. f.

und seine weiblichen Nachkommen berufen [11]). So
zend aber die Aussichten beym ersten Anblick war
sich hierdurch dem Churfürsten eröffneten, so zeig
doch bey näherer Erwägung der Sache erhebliche
lichkeiten dagegen, da man mit Gewißheit vor
konnte, daß Rußland die Veränderung einer Ver
nicht zugeben würde, welche den unglücklichen Po
Staat zu einer beständigen Schwäche verurtheilte.
Preußische Unterstützung hätte man zwar vermög
zwischen der Polnischen Republik und Friedrich
d. 29. März 1790. helm III. eingegangenen Traktats, worin den Polen
versprochen wurde, wenn sich irgend eine fremde
in ihre innern Angelegenheiten mischen wollte,
können; allein es war mehr als wahrscheinlich, da
Preußische Kabinet, dessen Grundsätze sich damals
schnell veränderten, und welches bey den Unterhand
wegen eines neu zu errichtenden Handelstraktats
tretung von Danzig und Thorn vergebens von Po
langt hatte, nicht geneigt seyn würde, seinen einge
nen Verbindlichkeiten Genüge zu leisten [12]). Alle
Gründe bewogen den Churfürsten von Sachsen, eine
auszuschlagen, die seine Staaten großen Gefahren
setzen konnte, und die für ihn nur als Mittel,

11) Der Fürst Adam Czartorisky wurde in dieser Absicht
Dresden geschickt.

12) Man vergl. die bekannte Schrift vom Entstehen und
tergange der Polnischen Konstitution vom 3. May 1
2 B. 1793. 8. Ferner Fr. Joh. Jekel Polens St
veränderungen und letzte Verfassung. Wien, 1
3 B. 8.

Digitized by Google

ſthaten auch über ein andres Volk zu verbreiten, ei-
Werth haben konnte.

Durch die nachherigen Ereigniſſe, welche endlich die
che Auflöſung des Polniſchen Reichs nach ſich zo- 1795
, wurde das weiſe Benehmen des Churfürſten in
wichtigen Angelegenheit mehr als zu ſehr bewährt.
er letzten Theilung von Polen aber ging eine merk-
ge Beſitzung des Churfürſten verloren. Es hatten
ich die Sächſiſchen Könige in der Warſchauer Vor-
u Warſchau ein weitläuftiges Palais zu ihrer Woh-
erbauen und prächtig einrichten laſſen, worin ſich
ine Niederlage der Meißner Porcellan-Fabrik be-
nd wozu ein außer der Stadt gelegenes Vorwerk,
Meyerey und andre Grundſtücke gehörten. Der
ner Hof hielt darin noch ein Kommando von 76
nern mit einem Hauptmann und drey Lieutenants;
einen Oberſten (nachher General) als Polizey-Be-
, einen Oekonomie-Inſpektor und andre Offician-
Als aber Preußen 1796 den Beſitz von Warſchau
, mußte nicht nur die Sächſiſche Mannſchaft ſo-
entlaſſen, ſondern auch die Porcellan-Niederlage
ſchafft werden. Man ſandte ſie nach Wilna, und
fficianten gingen theils nach Dresden, theils in
iſche Dienſte. Von den Soldaten, die man ſchon
iger Zeit nicht mehr ergänzt hatte, waren nur noch
ann übrig, welche als Hausbediente Anſtellung er-
. Das Palais, nebſt allen dazugehörigen Grund-

Rulhière histoire de l'anarchie de Pologne et du dé-
embrement de cette république. Paris, 1807. 4 B. 8.
o man auch manche intereſſante Nachrichten über die frü-
re Verbindung zwiſchen Sachſen und Polen findet.

stücken, wurde an Preußen für 70,000 Dukaten, [illegible] achtjährigen Terminen zahlbar, überlassen [14]).

§. 15. Auf die Errichtung der Polnischen [illegible]
1789. tution von 1791 hatte die einige Jahre zuvor [illegible] chene Französische Revolution keinen geringen Einfluß, [illegible] wie sich ihre Wirkungen bald auch in Teutschland [illegible] ten. Durch die Dekrete der Französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. und vom 2. Nov. 1789 [illegible] viele Rechte Teutscher Reichsstände und ihrer Vasallen [illegible] Unterthanen in Elsaß, Lothringen und andern [illegible] Reichsprovinzen aufgehoben worden, welche ihnen [illegible] den Westphälischen Frieden und andre feyerliche [illegible] zugesichert waren [15]). Die Entschädigung, welche [illegible] Französische Regierung den Interessenten anbieten [illegible] fand bey den meisten Teutschen Höfen nur wenig [illegible]
d. 29. Sept. und nachdem sich der Kaiser Leopold II. auf ein [illegible]
1790. schreiben der Churfürsten [16]) mit einer Vorstellung [illegible]
d. 14. Decb. gebens an die Französische Regierung gewendet [illegible]
d. J. wurde eine Komitialberathschlagung eingeleitet, [illegible]
d. 6. Aug. Resultat dahin ging [18]): daß man sich fest an die [illegible]
1791. Frankreich bestehenden Friedensschlüsse und Verträge [illegible] ten müsse, und daß die Ausdehnung der Franz[illegible]

14) S. Sachsen und Polen, von J. G. Dyk. (Leipzig, [illegible] 2 B. 8.) B. 2. S. 205.

15) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 24. S. [illegible] Man vergl. Klübers neue Litteratur des Teutschen [illegible] rechts S 97 u. f.

16) Bey Reuß a. a. O. Th. 35. S. 136.

17) a. a. O. S. 183.

18) a. a. O. Th. 36. S. 64. Das kaiserliche Ratifikat[illegible] Dekret vom 10. Dec. 1791. s. Ebendas. S. 72, u. f.

e auf die Teutschen Reichsstände und Angehörigen,
wohl eine Verletzung der Reichshoheit, als der
ständischen Rechte sey. Bey allen diesen Schrit-
hte der Churfürst von Sachsen das Teutsche Reich
ößten Mäßigung und Vorsicht zu bewegen, und
öfters den Wunsch, daß diese wichtige Angelegen-
rch gütliche Unterhandlungen möchte beygelegt wer-

Allein die Hoffnung hierzu wurde durch die un-
he Flucht des Königs von Frankreich Ludewig XVI. d. 20—21. Jun. 1791.
ine darauf erfolgte Gefangenhaltung immer mehr
t. Und der Churfürst von Sachsen konnte es nicht
dern, daß von dem Kaiser Leopold und dem König
reußen Friedrich Wilhelm die berühmte Zusammen-
auf seinem Lustschlosse zu Pilnitz gehalten wurde, wo d. 27. Aug. d. J.
sgewanderten Französischen Prinzen, die Grafen von
nce und Artois, die Erklärung [20]) erhielten: daß
Lage, worin sich der König von Frankreich jetzt be-
als einen Gegenstand betrachteten, der für alle
erains von Europa ein gemeinschaftliches Interesse
und daß sie daher in Verbindung mit ihnen die
msten Mittel anwenden würden, um den König von
reich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten

Verschiedene zum Theil noch ungedruckte Erklärungen des Churs. Hofs erfolgten dießfalls auf dem Reichstage.

Bey Martens Recueil des principaux traités T. V. p. 35. Die geheimen Artikel, welche dieser Erklärung sollen beygefügt worden seyn (l. c. p. 36) sind von den Höfen zu Wien und Berlin nie anerkannt worden. Unter ihnen befindet sich folgender, welcher den Churfürsten von Sachsen betrifft: „les deux Parties tacheront de s'entendre le plutôt possible avec la cour de Petersbourg en faveur de la succession au Trone de Pologne.“

Freyheit die Grundlagen einer monarchiſchen Regierung zu befeſtigen, die den Rechten des Souverains und dem Wohl der Nation angemeſſen wären.

Doch zeigte ſich bald darauf dadurch eine neue Hoffnung zur Erhaltung des Friedens zwiſchen den Teutſchen Mächten und Frankreich, daß Ludewig XVI. die neue
d. 13. Sept. Konſtitution annahm, und allen fremden Höfen hievon
1791. Nachricht ertheilte. Dieſe verſchwand aber immer mehr, als die Bewaffnung der Emigrirten am Rhein Anlaß zu lebhaften Beſchwerden der Franzöſiſchen Regierung gab,
d. 7. Febr. und der Kaiſer Leopold mit dem König von Preußen einen
1792. förmlichen Allianztraktat [21]) zu Berlin abſchloß. Zum Beytritt ſollte außer der Kaiſerin von Rußland und den Seemächten auch der Churfürſt von Sachſen eingeladen werden, allein deſſen Theilnahme iſt nicht erfolgt. Als aber nach dem plötzlichen Tode Leopold II. die Franzoſen in die
1792. Oeſtreichiſchen Niederlande und in die Rheinländer einfielen, und hierauf das Teutſche Reich den Krieg gegen Frankreich erklärte [22]), ſo leiſtete Friedrich Auguſt ſeinen Pflichten als Reichsſtand vollkommen Genüge. Seine Truppen zeichneten ſich rühmlich mit den Preußen und Heſſen verbunden unter Anführung des Herzogs von
d. 22. July 1793. Braunſchweig in dem Feldzuge von 1793 aus, halfen Mainz wieder erobern, nahmen Antheil an dem Siege bey
d. 14. Sept. Pirmaſens und an den blutigen Kämpfen bey Kaiſerslautern, in welchen die Franzoſen vergebens das Preußiſche
d. 28 —30. Nov. d. J.

21) Bey Martens l. c. p. 77.

22) Die Zuſammenziehung des Reichskontingents nach dem triplo des gewöhnlichen Anſchlags wurde durch den Reichsſchluß vom 1. Sept. und 23. Nov. feſtgeſetzt. Im Herbſt 1794 aber wurde das triplum auf das quintuplum erhöht.

i durchbrechen ſuchten [23]). Als aber Pichegrü die
chiſchen Linien an der Motter zerſprengt hatte, d. 22.
h dieſe Armee genöthigt, die ſchon unternommene Decb.
rung von Landau wieder aufzugeben und eine Stel- 1793.
wiſchen Oppenheim und Mainz zu nehmen. Der
von Braunſchweig legte aus Verdruß über die
gene Unternehmung das Kommando nieder und
b es dem General Möllendorf. Der Feldzug des
en Jahres, in welchem das Sächſiſche Kontingent,
ch in den nächſten Jahren geſchah, von einem an-
orps abgelöſt wurde, fiel ungeachtet der Vortheile,
die Teutſchen anfangs durch das Treffen bey Lau- d. 22.
fochten, wegen der großen Fortſchritte der Franzo- May
Belgien und am Niederrhein, ſo unglücklich für 1794.
, daß ſie ſich über den Rhein zurückziehen mußten,
nſeits deſſelben nur noch Mainz in ihren Händen
). Durch dieſe unglücklichen Ereigniſſe wurde der
von Preußen bewogen, einen Separatfrieden zu d. 5.
mit Frankreich einzugehen, dem eine beſondre Kon- April
[25]) wegen einer Demarkations-Linie folgte, welche 1795.
d. 17.
May
d. J.

Nach dem Bericht eines Augenzeugen (Geſchichte der ver-
nten Sachſen und Preußen während des Feldzugs 1793.
iſchen dem Rhein und der Saar S. 57.) beſtand das
reffen bey Kaiſerslautern blos in einzelnen Gefechten, An-
iffen und Kanonaden, welche die Franzoſen auf ſolche Orte
achten, wo man ſie nicht erwartete. Die ſteilſten Berge,
e tiefſten Gründe, die dickſten Wälder und Sümpfe waren
nen kein Hinderniß.

Poſſelt Europ. Annalen von 1795. B. 1. S. 112 u. f.

In Poſſelt Europ. Annalen, Jahrgang von 1795. B. 2.
. 151. Der ganze Oberſächſiſche Kreis war nahmentlich in
m erſten Artikel dieſer Konvention erwähnt.

ungefähr die nördliche Hälfte von Teutschland begriff, und allen innerhalb derselben gelegenen Reichsständen die Neutralität unter der Bedingung zusicherte, daß sie ihre Kontingente von der Reichsarmee abrufen sollten. Der Churfürst von Sachsen aber trug Bedenken, einen Vertrag anzunehmen, den er mit der Reichsverfassung nicht für vereinbar hielt. Er ließ daher sein Kontingent sich mit der Oestreichischen Armee unter dem General Clairfait vereinigen, und rufte es erst dann zurück, als die Franzosen im Sept. d. J. nach einem Uebergang über den Rhein, selbst die innern Provinzen Teutschlands bedrohten, und sich der Oestreichische Feldherr auf das linke Main-Ufer zurückgezogen hatte [26]). Da aber diese Besorgniß durch einen schnellen Wechsel des Glücks noch in demselben Jahre gehoben wurde, so kehrte auch zu Anfang des folgenden das Sächsische Korps wieder an den Oberrhein zurück, und trug das Meiste zu einem Siege bey, den der Erzherzog Karl d. 15. Jun. 1796. bey Wetzlar über den General Lefevre erfocht [27]). Allein dieser Sieg verschaffte den Teutschen Heeren keine bleibenden Vortheile, weil bald darauf die Franzosen unter Moreau und Jourdan mit solcher Uebermacht vordrangen, daß sich jene bis nach der Oberpfalz und Bayern zurückziehen mußten, wohin ihnen Jourdan und Moreau nachfolgten. Während der Anwesenheit Jourdans in Franken schloß der Churfürst zur Rettung seines Landes für sich d. 13. Aug. d. J. und im Nahmen des Obersächsischen Kreises einen Waf-

26) Die Sächsischen Truppen trennten sich von den Oestreichischen in dem Lager von Bobenheim und kehrten durch Franken in ihr Vaterland zurück. S. Posselt Europ. Annal. von 1795. B. 4. S. 239.

27) Posselt a. a. O. Jahrgang 1796. B. 3. S. 178 u. f.

ſtand [28]) ohne alle drückende Bedingungen, zu
ſich damals die meiſten Reichsſtände in dergleichen
ſen bequemen mußten [29]), auch ſtellte er zur Be-
ig der Neutralität an den ſüdlichen Gränzen eine
auf, welche ihren Zweck erreichte.

ndre Teutſche Staaten mußten den Frieden noch
ntbehren, und der Raſtadter Kongreß, welcher 1797 bis 1799.
ganz Teutſchland herbeyführen ſollte, wurde durch
ete Ereigniſſe vereitelt. Als Mitglied der er-
Reichsdeputation hatte auch der Churfürſt von
n Antheil an dieſem Kongreſſe genommen, und da-
ach ſeinen Kräften alle Bedingungen abzuwenden
, welche der Sicherheit und Selbſtſtändigkeit des
entgegen waren [30]). Den nehmlichen Patriotis-
id ſeltene Uneigennützigkeit zeigte er nach Abſchluß d. 9. Febr.
ieviller Friedens bey dem zu Regensburg, wegen 1801.
retung des linken Rheinufers an Frankreich, einge-
Entſchädigungs-Geſchäft, zu dem er gleichfalls 1802 und
eben andern Reichsſtänden von Kaiſer und Reich 1803.
wurde. Sein vorzüglichſtes Augenmerk dabey
e ſtrengſte Gerechtigkeit bey der Vertheilung der
idigungsmaſſe [31]); die wohlthätigſte Fürſorge für

1. a. O. Jahrg. 1796. B. 3. S. 335.

Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte Th. 8. S. 947. d f.

Man vergl. unter andern die Churſächſ. Abſtimmung vom Sept. 1798 in dem Protokoll der Reichsfriedensdeputa-n zu Raſtadt, herausgegeben von Heinrich Freyherrn ünch von Bellinghauſen B. 2. S. 364.

„Es iſt (heißt es unter andern in der Churſächſ. Abſtim-ung vom 14. Sept. 1802. für die Deputation, welche die rundſätze der Gerechtigkeit bey der ihr aufgetragenen Aus-

diejenigen Personen, welche unverschuldet genöthigt
den, ihre konstitutionelle Existenz aufzuopfern [32]), u
billigste Schonung bestehender Verfassungen und
erworbener Rechte der Stände und Unterthanen [33]).

gleichung nicht aus den Augen verlieren darf, d
Pflicht, sich die zu Beurtheilung der, in dem (m
reich und Rußland) vorgelegten Plane nur unvol
haltenen Verlust-Angaben und des Werths der
nen Entschädigungen, erforderlichen Erläuterun
schaffen u. s. w." S. das Protokoll der außer
Reichsdeputation zu Regensburg B. 1. S. 76 u. f.

32) Churſächs. Abstimmung vom 14. Okt. 1802: „
sorge für alle diejenigen Personen, welche durch d
viller Frieden bedungene Entschädigung, ganz un
genöthiget worden, ihre bisherige konstitutionell
aufzuopfern, verdient die größte Beherzigung,
dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn, als d
lung der Entschädigungen selbst, da das Reich
eine nicht geringere Verbindlichkeit über sich nimmt,
gen jene, welche durch Abtretung des linken Rh
Frankreich ihre Besitzungen verloren haben, u. s. w." S
angeführte Protokoll B. 1. S. 267. In dieser Abs
fand besonders Churböhmen große Rechtlichkeit, U
Achtung für jedes Verhältniß. S. das angeführte P
B. 1. S. 314.

33) S. die schon angeführte Churf. Abstimmung vom 4.
1802. „Es wird die Deputation auf die Erhal
reichsgesetzmäßigen status religionis und der sonstigen
und Freyheiten der Unterthanen in den zu säkulari
Landen, auf die Sicherstellung der Rechte und An
welche einem Dritten an einem oder dem andern d
Entschädigung bestimmten Lande zustehen mögen — s
tigst Bedacht zu nehmen haben." In seiner Abs
vom 28. Sept. d. J. erklärte Churſachsen in Ans
Reichsstädte: „daß die Verwendung derselben zu E
gungen, da diese Bestimmung nicht in dem Lüneville
densschlusse und den darin angezogenen Rastadter Ver
lungen vorkomme, außer den Gränzen der vom gegen
Reiche der gegenwärtigen außerordentlichen Reichsd

16. An dem neuen Kriege, der 1805 zwiſchen
ch und Oeſtreich ausbrach, nahm der Churfürſt
lutheil, doch mußte Sachſen ſchon damals viel
ußiſchen Durchmärſchen leiden, welche eine Folge
ieges waren, auch wurden 15,000 Mann mobil im Nov.
, um die Landesgränze zu decken [34]). Schon in 1805.
enden Monath ſchien durch den Preßburger Frie- d. 26.
Ruhe von Teutſchland wieder hergeſtellt zu ſeyn, Decb.
nige Artikel deſſelben [35]) ließen die gänzliche Auf- 1805.
es Teutſchen Reichs mit Grund befürchten, deren
gen ſich nothwendig auch über unſer Vaterland
n mußten. Und manche Vorfälle des vorigen
hatten das gute Vernehmen, das bisher zwiſchen
ich und Preußen beſtand, ſo ſehr erſchüttert, daß
vollkommene Wiederherſtellung deſſelben kaum
denken war [36]). Dafern aber ein neuer Krieg

Berichtigung der in gedachtem Frieden Art. V. et VII.
r nähern Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenſtände er-
lten Vollmacht liege. Daß aber auf den Fall, wenn
chwohl durch Mehrheit der Stimmen, jene Beſtimmung
meiſten Reichsſtädte für nothwendig geachtet werden
e, ſie in Rückſicht auf die Ausübung der Landeshoheit
die Municipalverfaſſung, den privilegirteſten Städten
Landes, deſſen Reichsfürſten ſie nunmehr als Entſchä-
ung zufielen, gleich geachtet werden möchten." S. Prot.
1. S. 184.

5. Blick auf die politiſche Geſchichte Sachſens im Jahre
06 in Zachariäs Annalen der Geſetzgebung und der
chtswiſſenſchaft in den Ländern des Königs von Sachſen
2. No. I. S. 3.

. B. die dem Hauſe Bayern und Wirtemberg zugeſicherte
nigswürde und Souverainetät.

Materiaux pour servir à l'histoire des années 1805,
06 et 1807 (Frcf. et Leipzig, 1808. 8.) p. 144 seq.

von dieser Seite ausbrach, konnte Sachsen, sei
tischen und geographischen Lage wegen, eine Ne
nicht behaupten. Ein am 12. Jul. 1806 zu P
terzeichneter Vertrag [37]), durch welchen sich mehre
des südlichen und westlichen Teutschlands zu einem
unter dem Nahmen des Rheinischen vereinigte,
Französischen Kaiser als ihren Protektor erkann
ihre Verbindung mit dem Teutschen Reiche gän
zuheben versprachen, führte endlich eine entsc
Krisis herbey. Denn diesem Vertrage zu Folge
der Kaiser Napoleon durch eine auf dem Reichst
1. Aug. übergebene Note, daß er die Teutsche Re
fassung als aufgelöst betrachte [38]), und eine ähn
klärung geschah an demselbigen Tage von den Mi
des Bundes [39]), auch leistete der Kaiser Franz I
6. Aug. feyerlich auf die Teutsche Krone Verzicht
Churſachsen blieb unter diesen Umständen nichts
als sich an den Preußischen Staat anzuschließen,
seine Verhältnisse gegen diesen nicht erlaubten,
Rheinbunde beyzutreten. Zwar hatte sich Preuß
nicht öffentlich gegen die Stiftung des neuen Bundes
für einen ähnlichen des nördlichen Teutschlands, d
mals das Gespräch des Tages war, erklärt, ob
Rüstungen dieser Macht zeigten deutlich genug,
nicht gesonnen sey, bey diesen ohne ihr Vorwissen

37) Die beste Ausgabe desselben hat Winkopp Ers
geliefert.

38) Europ. Annalen von 1806. IX. S. 239.

39) a. a. O. S. 243.

40) a. a. O. S. 249.

ien Veränderungen ein gleichgültiger Zuschauer zu
i. Und als sich das Gerücht verbreitete, daß
reich die Rückgabe von Hannover (das in einem
id dem letzten Kriege Frankreichs mit Oestreich zu
abgeschlossenen Vertrage an Preußen abgetreten
in England als eine Hauptbedingung des mit die-
one zu schließenden Friedens anerkannt habe, so
hierdurch das letzte Band gelöst, welches noch
usbruch des Kriegs zurückhalten konnte [41]), der
n der Mitte des September entschieden war, als d. 12.
Preußische Regimenter in Dresden einrückten [42]), Sept.
1806.
h die Unterhandlungen zwischen dem nach Paris ge-
n Preußischen General Knobelsdorf und dem Fran-
in Minister Talleyrand noch einige Wochen fort-
en [43]). Thüringen war der Hauptsammelplatz der
ischen Heere, mit welchen sich 22,000 Sachsen
gten; doch fürchtete man nicht, daß es der Schau-
es Kriegs werden sollte, weil man allgemein glaub-
ß sie schnell in das südliche Teutschland vordringen
i. Auch möchte man sich in dieser Hoffnung nicht
ht haben, wenn der König von Preußen, der mit
uptarmee am 19. Sept. von Halle aus in die Ge-
von Naumburg vorgerückt war, den Rathschlägen

Materiaux etc. p. 155.

Einigemal wurde der Graf Götz wegen des von Sachsen
forderten Beystandes an den Churfürsten gesendet.

S. die Aktenstücke im 10. Heft der Europ. Annalen vom
ahr 1806. In dem Ultimato, welches der General Kno-
lsdorf am 1. Okt. übergab, wurde unter andern verlangt,
ß von Seiten Frankreichs der Bildung eines Nordischen
undes, der alle in der Rhein-Konföderation nicht genannte
taaten des nördlichen Teutschlands in sich begreifen sollte,
rchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

des Fürsten von Hohenlohe und seines Generalquartiermeisters von Massenbach Gehör gegeben hätte; allein die Meinung des Herzogs von Braunschweig, welcher sich davon überzeugt hatte, daß der Französische Kaiser nicht offensiv handeln werde, und daher mit der Hauptarmee langsam über den Thüringer Wald gegen den Feind vorrücken wollte, behielt die Oberhand. Schon aber hatte Napoleon mit seiner gewöhnlichen Energie und Klugheit alles zu einem Angriff in Franken vorbereitet, der ihm dadurch nothwendig erleichtert werden mußte, daß das Preußisch-Sächsische, ungefähr aus 120,000 Mann bestehende Heer eine lange Linie bildete, welche sich von der Gränze des Bayreuthischen Vogtlandes bis an das Werrathal hinter Eisenach ausdehnte. Am 8. Oktober setzten sich die Franzosen auf drey Straßen im Marsch. Die Heere der Marschälle Soult und Ney nebst einer Bayrischen Division, welche den rechten Flügel bildeten, brachen von Nürnberg und Bamberg auf, marschirten gegen Hof und bemächtigten sich hier eines beträchtlichen Magazins. Der Mittelpunkt, bestehend aus der Armee des Großherzogs von Berg, des Prinzen von Ponte-Corvo und des Marschall Davoust, wie auch aus den kaiserlichen Garden, rückte über Bamberg und Kronach auf Gera zu. Die Heere der Marschälle Lannes und Augerau, welche den linken Flügel ausmachten, eilten über Schweinfurt und Koburg nach Saalfeld.

d. 8. Okt. Das erste bedeutende Gefecht fiel in der Nähe von Saalburg vor, wo der Großherzog von Berg den Uebergang über die Saale bewirkte, welchen ihm ein schwaches Korps Preußischer Truppen vergebens streitig zu machen suchte.

Den folgenden Tag wurde der General Tauenzien, d. 9.
t 6000 Preußen und 5000 Sachsen bey Schleitz Okt.
von den Truppen des Großherzogs von Berg und
inzen von Ponte-Corvo umgangen, und es blieb
ir die Wahl, sich gefangen nehmen zu lassen, oder
ıschlagen. Er wählte das letztre, und schlug sich
lem Muth, aber großem Verlust. Unter den Sach-
chnete sich bey dieser Aktion besonders das Regi-
Prinz Johann aus, dessen braver Oberste auf dem
blieb. Inzwischen hatten sich die Marschälle
und Augerau gegen die Avantgarde der hohenlohi-
lrmee gewendet, welche unter dem Prinzen Louis
ınd, etwa 8000 Mann stark, bey Saalfeld stand.
:inz vergaß aus Begierde, sich mit den Franzosen
en und den Krieg mit einer glänzenden That zu
n, die ausdrücklichen Befehle des Herzogs von
schweig und des Fürsten Hohenlohe, sich in kein
ftes Gefecht einzulassen, und suchte um so mehr
anzosen Widerstand zu leisten, weil er anfangs
, ihr Angriff auf Saalfeld sey nur eine falsche
:, um die Hauptbewegungen des rechten Flügels
kiren. Er machte daher nicht eher Anstalt zum
3, bis er durch die große Uebermacht des Feindes
genöthiget ward, worauf die fürchterlichste Unord- d. 10.
ıtstand, und er selbst durch einen feindlichen Pisto- Okt.
; sein Leben einbüßte. Schon durch dieses Treffen
Napoleon Meister von dem größten Theile von
ı, und zwey Tage später war die Preußische Ar- d. 12.
rgestalt umgangen, daß sie zu einer Halbschwen- Okt.
enöthiget wurde. Das Französische Heer bildete
ey Linien. Die erste stand an der Saale. Auf

ihrem rechten Flügel befand sich das Korps des M
Davouſt, welches in der Nacht auf den 13. O
Naumburg einnahm und daſelbſt reichhaltige M
nebſt einem vortrefflichen Pontons-Train erbeu
Mittelpunkte befand ſich das Armee-Korps de
ſchall Lannes hinter Jena, und auf dem linken
manoeuvrirte Augerau, der jetzt ſchon bey Kahle
men war. Die zweyte Linie dehnte ſich zum Th
der Elſter aus. Der Großherzog von Berg,
äußerſte rechte Flanke bildete, war ſchon über Zeitz
gerückt und ſendete Streifkorps bis nach Leipzig
Zeitz ſelbſt ſtand der Prinz von Ponte-Corvo mit
Korps. Im Mittelpunkte deckten die Truppen de
ſchall Soult und die Garde das kaiſerliche Haup
zu Gera. Marſchall Ney hatte Neuſtadt beſetzt
Schleitz befand ſich der Prinz Jerome mit den Ba
und andern alliirten Truppen. Schon jetzt konn
nach der Stellung der Armeen beynahe mit Z
keit vorausſehen, daß ſich bey einer Hauptſch
Sieg für die Franzoſen erklären würde, da ſie z
Beſitz beträchtlicher Magazine waren, die Preu
Sachſen dagegen Mangel an den nothwendigſten
niſſen litten. Sie erfolgte am 14. Oktober, n
der größte Theil der Franzöſiſchen Armee den Tag
weiter nach der Gegend von Naumburg vorgerück

**In der That waren es eigentlich zwey Schlachten,
Auerſtädt, wo das Heer des Königs, und bey Vier**

44) Schon in der Nacht vom 12. zum 13. Oktober k
einige 20 Chaſſeurs auf der Straße von Pegau, und de
Nachmittags etwa 300 Dragoner und Huſaren auf
Straße von Weißenfels nach Leipzig.

Digitized by Google

n, wo die Armee des Fürsten Hohenlohe den
f bestanden. Der Raum zwischen beyden Schlacht-
betrug 4 Stunden, und die getrennten Preußi-
Heere standen in keiner unmittelbaren Verbindung.
n der Schlacht bey Vierzehnheiligen nahmen die
n Antheil. Der Sieg schien sich hier einige Zeit
und die Preußen zu erklären, wegen der verspätig-
kunft des General Rüchel aber, der den Fürsten
ohenlohe unterstützen sollte, fiel sie eben so unglück-
s, als das Treffen bey Auerstädt, und die Unord-
welche in dem Preußisch-Sächsischen Heere ent-
wurde dadurch noch vergrößert, daß die beyden
armeen ihre natürliche Rückzugs-Linie verloren und
Flucht auf einander stürzten und einander den Weg
rten [45]).

Das Schicksal von Sachsen, welches nun ganz in
mde des Siegers fiel, wurde durch die schon am
ktober aus dem Hauptquartier zu Ebersdorf erlas-
rklärung des großen Kaisers gemildert, der schon
die Tugenden unsres Fürsten kannte und schätzte:
: die Sachsen nicht als seine Feinde betrachte, und
Verfassung und Unabhängigkeit gegen die Preußischen
ßungen vertheidigen werde [46]). Dieser Erklärung

Bey der Geschichte dieser allgemein bekannten Ereignisse
in ich vorzüglich der Chronik des 19ten Jahrhunderts ge-
lgt: B 3. (1806) ausgearbeitet von Karl Venturini,
rausgegeben von G. G. Bredow. (Altona, 1809. 8.)
S. 447 u. f.

Schon am 7. Oktober schrieb der Kaiser an den Senat:
Sachsen war angefallen, und sein weiser Fürst gegen sei-
en Willen gezwungen, dem Interesse seiner Völker zuwider
u handeln.“

d. 15. Okt. zu Folge wurden außer den Officieren auf 5000 g[e]
gene Sachsen von dem Kaiser zu Weimar frey g[e]
und den versprengten Sächsischen Truppen erlaubt, [a]
Standquartiere zurückzukehren, doch mußte die ge[s]
Kavallerie ihre Pferde den Franzosen überlassen. [D]
versicherte der Großherzog von Berg den 17. Okt[.]
Nahmen des Kaisers Churſachsen die Neutra[l]
nachdem schon zuvor Napoleon selbst zwey E[i]
Staabsofficiere, die Herren von Funk und Thiela[u]
den Churfürsten gesendet, und man hierauf die p[r]
rrise des Hofs nach Prag getroffenen Anstalten nic[h]
gestellt hatte. Und bald wurde der Schauplatz des K[r]
ganz von Sachsen entfernt, nachdem schon den 16[.]
ber auch Erfurt hatte kapituliren müssen, wohin [d]
Prinz von Oranien, der Feldmarschall von M[ö]
und ein Korps von 14,000 Mann in die Hä[n]
Franzosen fielen. Der größte Theil der zerstreut[e]
ßischen Truppen, wozu auch das von dem Fürs[t]
Ponte-Corvo den 17ten bey Halle geschlagene Ko[r]
Prinzen Eugen von Wirtemberg gehörte, flüchte[te]
Magdeburg. Den 18ten rückte der Marschall D[a]
mit etwa 42,000 Mann in Leipzig ein und den fol[g]
Tag ging er auf Wittenberg zu, wo er die Elbe p[a]
und die von den Preußen abgebrochene Elbbrücke,
Hülfe der Bürger Wittenbergs wiederherstellte [49]).

47) Noch wurde durch ein Churfürstl. Patent vom 24. O[k]
bekannt gemacht, daß weiter keine Feindseligkeiten zu b[e]
gen wären, und überall Zettel mit den Worten angeh[e]
„Territoire de la Saxe Electorale pays neutre."

48) Sie war erst 1787 mit einem Aufwand von 80,000 T[h]
vollendet worden, nachdem man sich seit 1657 bloß

selbst und der Prinz von Ponte-Corvo kamen mit Korps über Dessau nach Wittenberg und nahmen Weg auf Berlin. Das Korps des Marschall Ney ur Blokade von Magdeburg und das des Großher- on Berg zur Verfolgung der Preußen an der Elbe iedersachsen bestimmt.

17. Ungeachtet der Churſachſen zugeſtandenen Neu- , welche man blos auf die Truppen bezog, wurden die chsischen Lande (mit Ausschluß der Ober- und Nieder-) zum Behuf der zu erlegenden Kontributionen [49]) equisitionen [50]), desgleichen zur provisorischen Ver- g der in Beschlag genommenen landesherrlichen nste [51]) in vier Arrondissements vertheilt [52]). Naum- Leipzig, Dresden und Wittenberg waren die Haupt- diesen Bezirken, wo Französische Intendanten an- waren, welche insgesammt unmittelbar unter einem nistrateur général zu Leipzig und mittelbar unter

ihre bedient hatte. S. Leopold über Wittenberg und e umliegende Gegend S. 113.

Sie betrugen 25 Millionen Franken, welche im Laufe des ahres 1807 in 3 Terminen sollten aufgebracht werden. m härtesten wurde das Wittenberger Arrondissement mit- enommen, weil man dabey seinen beschränkten Flächenin alt und seine geringe Fruchtbarkeit nicht genug berück- chtigte.

Da diese Requisitionen hauptsächlich an diejenigen Orte rgingen, die an der Französischen Militairstraße lagen, so urden durch landesherrliche Dazwischenkunft nicht selten uch die nicht belegten Arrondissements zur Mitleidenheit ezogen.

In dem dritten Arrondissement wurde die Ausführung die- er Maaßregel durch ein Aequivalent verhindert.

S. Zacharias Annalen B. 2. S. 11 u. f.

dem General-Intendanten aller eroberten Länder dem Staatsrath Darú im kaiserlichen Hauptquartier standen. Zu dem ersten Arrondissement (zu dem auch die Herzoglich Sächsischen Länder geschlagen waren) gehörte der Thüringische, Vogtländische und Neustädter Kreis, die Stifter Naumburg, Merseburg und Zeitz, das Fürstenthum Querfurt und Henneberg, zu dem zweyten der Leipziger, zu dem dritten der Meißner und Erzgebirgische, und zu dem vierten der Chur-Kreis. Einige Sächsische Städte, nahmentlich Dresden [53]) und Leipzig, behielten einige zur Französische Besatzung, und in Leipzig wurden gleich nach der Ankunft der Franzosen alle Englische Waaren in Beschlag genommen, daher kein beladener Wagen oder Karren ohne Erlaubnißschein des Französischen Stadtkommandanten, des Generals René [54]), herausgelassen wurde. Diese Maaßregel dauerte bis zum 17. April 1807, an dem an diesem Tage die Stadt für 7 Millionen Franken die in Beschlag genommenen Waaren durch einen mit dem Französischen Intendanten, dem General Villemanzy geschlossenen Vertrag abkaufte, wobey aber noch manche andre Rückstände mit eingerechnet wurden. Auch ergingen an die Stadt Leipzig weit größre Anforderungen [55]).

53) Die Stadt erhielt einen Französischen Kommandanten und wurde anfangs von Bayern besetzt, die Sächsische Garde behielt jedoch die Wache am Schloß.

54) Sein Vorgänger der General Macon starb zu Leipzig und bey seinem feyerlichen Leichenbegängnisse (den 29. Okt.) erschien zuerst wieder seit der Reformation die katholische Geistlichkeit in ihrem Ornat auf den Straßen.

55) Unter andern mußte die Stadt 45,000 Stab feines Tuch, 300,000 Stab ordinäres Tuch, 150,000 Paar Schuhe liefern.

die übrigen Einwohner des Churfürstenthums, und
n es die Französischen Truppen verlassen hatten,
s drey Monathe lang von einem Regimente besetzt,
aus 2000 Preußen bestand, die in Französische
getreten waren, und das der Fürst von Ysenburg
ndirte. Bey allen Kriegslasten aber genoß die
r Universität einen ausgezeichneten Schutz, den
ße Kaiser selbst einer an ihn nach Berlin gesende-
putation der Professoren zugesichert hatte.

Die landesherrlichen Beamten und inländischen Be-
blieben fortdauernd in Thätigkeit, und selbst die
en und Steuern wurden nach wie vor von den bis-
Behörden eingenommen und an den in einem jeden
dissement angestellten Französischen Einnehmer be-
. Auch wurden zur Repartition der ausgeschriebe-
ontributionen und Lieferungen in einem jeden Arron-
nt die Stände der dazu geschlagnen Kreise auf lan-
rlichen Befehl berufen, welche wiederum fortdau-
Kreisdeputationen hierzu ernannten. Inzwischen
der Churfürst die dem Lande auferlegten Bürden
Geldvorschüsse und durch Lieferungen seiner Kam-
ter so sehr als möglich zu erleichtern, und die Ab-
ung des Friedens mit Frankreich zu beschleunigen.
ser Absicht sendete er, bald nachdem Napoleon seinen
z in Berlin gehalten hatte, eine zum Abschluß des
ns bevollmächtigte Gesandtschaft dahin; auch reiste
st zu Ende des November nach Berlin, um den
zu sprechen, der aber schon, auf die Nachricht von
Vordringen der Russen, nach Posen aufgebrochen
Hier wurden nun die Unterhandlungen fortgesetzt,
m 11. Dec. 1806 der Friede von dem Marschall

Diroc, nunmehrigem Herzog von Friaul, und dem [illegible] von Bose (nachherigem Kabinets-Minister) unter[illegible] den Bedingungen unterzeichnet [56]).

1) Wurde die Wiederherstellung des Friedens [illegible] des zwischen beyden Staaten und die Befreyung [illegible] von allen fernern Kontributionen festgesetzt.

2) Trat der Churfürst von Sachsen dem Rhein[illegible] de bey, und machte durch seinen Beytritt alle [illegible] same und Verpflichtungen des Bundes zu den [illegible] gleicher Maaße, als wenn er gleich Anfangs bey [illegible] Traktate ein kontrahirender Theil gewesen wäre. Er [illegible] ferner den königlichen Titel an und erhielt seinen [illegible] dem Bundestage) in dem Kollegio und der Reihe [illegible] nige nach der Ordnung der Einführung [57]). [illegible] gängige Einwilligung des Bundes sollte er Truppen [illegible] Macht, die zu dieser Verbindung nicht gehöre, einen [illegible] zug durch das Königreich Sachsen nicht verstatten. [illegible] Sein Kontingent wurde zu 20,000 Mann, von [illegible] den Art Truppen, die er jetzt hielt, bestimmt; bey dem gegenwärtigen Feldzuge aber sollte es, wegen der eingetretenen Ereignisse, aus 1500 Mann Kavallerie, 4200 Mann Infanterie, 300 Mann Artillerie und 12 Stück Kanonen bestehen.

56) S. die Urk. desselben mit Anmerkungen a. a. O. No. III. und IV. S. 16 u. f. Desgleichen in dem Rheinischen H. 3. S. 467.

57) In den erwähnten Anmerkungen zu dem Frieden (S. [illegible]) wird mit Recht behauptet: daß diese Worte, da auch Baden und Wirtemberg noch nicht eigentlich in das Kollegium der Könige eingeführt sind, einen verschiednen Sinn leiden.

58) Dieser Artikel ging unstreitig auf Oestreich, gegen welches man sich dadurch den Rücken noch mehr sicherte.

Digitized by Google

3) Da die Gesetze, welche vormals die wechselseitigen Gerechtsame der verschiedenen in Teutschland aufgenommenen Kirchen bestimmten, durch die Auflösung des Teutschen Reichs aufgehoben, und mit den Grundsätzen, nach welchen der Rheinbund errichtet worden ist, nicht vereinbar waren, so sollte im ganzen Königreich Sachsen die Religionsübung der Katholiken der Religionsübung der Lutheraner durchaus gleichgestellt werden, und die Unterthanen von beyden Religionen ohne Einschränkung die nehmlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen.

4) Machte sich der Französische Kaiser verbindlich, in dem künftigen Frieden mit Preußen dem Könige von Sachsen den Kottbuser Kreis von jener Macht abtreten zu lassen [59]). Dagegen versprach der König, an einen Prinzen, den der Französische Kaiser dazu ernennen würde, in demjenigen Theile Thüringens, welcher zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt gelegen, einen in seinen Verhältnissen und in seiner Bevölkerung dem Kottbuser Kreise gleichen Landstrich abzutreten, welcher, bestimmt gedachte beyde Fürstenthümer mit einander zu verbinden, von jenem Prinzen mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen werden sollte. Auch wurde zugleich wegen der Gränzbestimmung dieses Gebiets festgesetzt, daß sie durch Kommissarien geschehen sollte, welche

59) Es wurde dieser Kreis (der einen Flächeninhalt von 20 Quadratmeilen und ungefähr 30,000 Einwohner hat) durch einen 1462 zwischen dem König von Böhmen George Podiebrad, und dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich II. zu Guben geschlossenen Vertrag, an letztern, als ein Böhmisches Lehn, abgetreten, und im Breslauer Frieden 1742 hatte Oestreich auch auf diese Lehnherrlichkeit Verzicht geleistet.

beyde Theile ſogleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, die zu Dresden binnen zehn Tagen erfolgen ſollte, ernennen würden.

Achtzehnter Abſchnitt.

Innere Staatsgeſchichte des Churfürſtenthums Sachſen ſeit dem Regierungsantritt Friedrich Auguſt III. bis zur Erwerbung der Sächſiſchen Königskrone durch den Poſener Frieden.

§. 18.

Mit der größten Gewiſſenhaftigkeit befolgte der Churfürſt den unter der Regierung ſeines Vaters zur Tilgung der Steuerſchulden ausgearbeiteten Plan, nach welchem man zur Abtragung von Kapital und Zinſen jährlich 1,100,000 Thlr. aus den ſicherſten Einkünften ausgeſetzt hatte. Und durch die ſtrenge Ordnung und Pünktlichkeit, die er hierbey beobachtete, wurde der Kredit des Landes ſo ſehr befördert, daß die Staatspapiere, welche anfangs einen ſehr beträchtlichen Verluſt leiden mußten, in dieſem Zeitraum nicht nur dem baaren Gelde gleich, ſondern auch gewöhnlich ungeachtet der geringen Intereſſen einige Procente höher ſtanden. Auch wurde dieſer Kredit durch die während dem Bayriſchen und Franzöſiſchen Krieg erfolgte Suſpenſion der Verlooſung landſchaftlicher Obliga-

tionen [1]), welche die Erleichtrung der Unterthanen bey den Kriegslaſten beabſichtigte, nicht vermindert [2]). Im Gegentheil hatte ſie wenigſtens in dem Franzöſiſchen Kriege die entgegengeſetzte Wirkung. Weil man nehmlich jetzt gewiß ſeyn konnte, daß einige Jahre lang keine Steuerſcheine würden ausgezahlet werden, ſo ſtiegen ſie bis 4, ja bisweilen bis 5 Procent über pari, da ſie bisher nur 3 Proc. geſtanden hatten. Indeſſen hatte dieſes hohe Aufgeld nur bey kleinen Steuerſcheinen Statt, indem man die großen über 1000 Thaler noch mit einem Aufgelde von 3 Proc. haben konnte [3]).

Deſſenungeachtet dauerte die Suſpenſion der Verlooſung nie länger, als es die Nothwendigkeit verlangte, und obgleich die Landſchaft zu der nehmlichen Zeit, als d. 25. Febr. 1793.

1) Das erſtemal von Michael 1778 bis zu Michael 1779. S. Avertiſſement die Steuer-Kredit-Kaſſe betreffend vom 15. Sept. 1778 und vom 22. Jun. 1779 in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 903 und 929: das zweytemal während dem Reichskrieg gegen Frankreich ſeit Oſtern 1793 l. c. p. 1041: das drittemal endlich wegen der Kriegsrüſtungen in dem vorletzten Oeſtreichiſchen Krieg und überdieß auch zur Unterſtützung der durch die Theurung der erſten Lebensbedürfniſſe, beſonders im Erzgebirgiſchen Kreiſe, gedrückten Unterthanen von der Oſtermeſſe 1806 bis zur Oſtermeſſe 1807. S. die Verhandlungen des den 29. Dec. 1805 zu Dresden eröffneten und den 2. März 1807 beendigten Ausſchußtages in Zachariäs Annalen B. 2. N. VII. S. 55 u. f.

2) Eine ähnliche Suſpenſion erfolgte immer zugleich in Anſehung der Verlooſung der Kammer-Kreditkaſſen-Scheine.

3) Küttner in ſeinen Reiſen durch Teutſchland, Dänemark, Schweden, Norwegen und einen Theil von Italien (zweyte Ausgabe 1806) Th. 1. S. 193. bemerkt, daß in keinem andern Europäiſchen Staate die Papiere, die nur 3 vom Hundert geben, über pari ſtehen.

jene zum zweytenmale erfolgte, darauf antrug: daß nunmehro, da bereits über 11 Millionen Steuer-Schulden getilget wären, und sogar für die landschaftlichen Obligationen Aufgeld bezahlet würde, bey den künftig wieder eintretenden Ziehungen der Steuerkreditkasse die für dieselbe bestimmten 11 Tonnen Goldes um 100,000 Thaler vermindert werden möchten; so trug doch der Churfürst Bedenken, jenen Antrag zu genehmigen, und gab hierauf
d. 5. März 1793. folgende Erklärung: „Es ist zwar einer Unsrer angelegentlichsten Wünsche, Unsern getreuen Unterthanen mit einer Verminderung der zu den Landesbedürfnissen erforderlichen Abgaben in nur immer thunlicher Maaße zu Statten zu kommen. Indeß können Wir von der unwandelbaren Regel Unsres Verhaltens, geschehene Zusagen, so lange nicht außerordentliche Fälle eine als stillschweigend vorausgesetzte Ausnahme rechtfertigen, genau zu erfüllen, in deren Beobachtung Wir nicht nur den Ruhm Unsrer Regierung setzen, sondern wodurch auch zum allgemeinen Besten des Landes der öffentliche Kredit aufrecht erhalten wird, nicht abgehen."

§. 19. Ueberhaupt erhielt das Steuerwesen während der Regierung des Churfürsten eine solche Festigkeit, daß auch die meisten Steuerbewilligungen auf den Landtägen, die jetzt nur alle 6 Jahre gehalten wurden, unverändert blieben. Zur Bestreitung der Militairbedürfnisse wurde seit dem Landtage von 1769 immer eine Million [4]) und für die Militairmagazine 1 Metze Korn und

4) Von dieser auf dem Landtage bewilligten Summe sind die eigentlichen Soldatengelder zu unterscheiden, welche ohne besondre Verwilligung seit dem Ende des siebenjährigen Krieges (1763) statt der ehemaligen Naturalverpflegung der Ar-

letze Hafer [5]) ausgesetzt, und die vielen Zuschüsse, ehedem zur großen Beschwerde des Landes Statt ge- hatten, hörten gänzlich auf. Doch sah sich der rst bey dem Bayrischen Erbfolgskriege genöthigt, m Ausschußtage von 1778 einige außerordentliche igungen [6]) zu fordern, wozu die Ritterschaft einen ligen Beytrag von 100,000 Thlr. leistete. So- er der Teschner Frieden abgeschlossen war, that der rst die huldreiche Erklärung [7]): daß alle diese n sogleich aufhören sollten, indem er gesonnen sey, ch rückständigen beträchtlichen Theil der Kriegsko- n seinen übrigen Einkünften zu übernehmen. Auch seinen Unterthanen einen eben so einleuchtenden Be- einer väterlichen Gesinnungen dadurch, daß er den en den 8. Jan. 1781 eine auf dem Ausschußtage 778 ihm überreichte Urkunde wieder zurückgab, ihn berechtigte, zwey Millionen auf den Kredit des aufzunehmen. d. 29. May 1779.

Eine ähnliche Urkunde wurde dem Churfürsten wäh- em Reichskriege mit Frankreich auf dem Landtage

llerie aufgekommen sind, und auf jedes gangbare Schock mit Kavallerie-Verpflegung belegten Grundstücke, zu lchen die in den sogenannten Infanteriestädten gelegenen ht gehören, aus 42 Pf. bestehen.

chon seit 1681 kommen von Zeit zu Zeit Beyspiele von chen Naturallieferungen vor. S. Th. 1. S. 298. und . 2. S. 19.

Sie bestanden: 1) in der Erhöhung der Tranksteuer um n vierten Theil; 2) in 6 Pfennigen und 6 Quatembern, d 3) in erhöhten Ansätzen der Personensteuer. Haus- anns Beyträge zur Kenntniß der Churſächs. Landesver- mmlungen B. 2. S. 166.

In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 903.

von 1793 überreicht, die er aber gleichfalls auf der fol-
d. 9. Jan. 1794 genden Landesversammlung den Ständen mit dieser Erklä-
rung wieder zurückgab: „Der Gebrauch dieser Urkunde ist nur dadurch zu vermeiden gewesen, daß Wir, da der Kriegs-Aufwand den von den getreuen Ständen hierzu bewilligten Zuschuß und die von den Stiftern Merseburg und Naumburg, ingleichen von den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz geleisteten Beyträge bey weitem überstiegen hat, nicht nur das meiste durch Zuschüsse aus Unsern Kassen, außer dem Steuer-Aerario, und von dem durch die auch bey der Kammer-Kreditkasse sistirte Kapital-Ausloosung bewirkten Ersparniß, haben bestreiten, sondern auch, um das Land mit einer neuen zinsbaren Schuld nicht zu beschweren, ein sehr beträchtliches Quantum Uns eigenthümlich zugehöriger zinsbarer Steuerscheine, landschaftlicher Obligationen und Kammer-Kreditkassen-Scheine, nach dem Cours zum Theil mit Verlust verkaufen, und das Geld zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse verwenden lassen.

Ob nun wohl die Verbindlichkeit dieser Urkunde bis mit Ende des jetzigen Jahres fortdauert, so finden Wir gleichwohl für gut, selbige den getreuen Ständen schon jetzt hierdurch zur Kassation zurückzustellen, in der beruhigenden Ueberzeugung, durch eigne Aufopferungen von Unsern Landen die Uebernahme neuer Schulden-Lasten abgewendet zu haben."

Auch die Ritterschaft verstand sich in dem damaligen Reichskriege zu verschiedenen Beyträgen [8]), welche die

8) Die Steuerfreyheit der Exemten kam jetzt beynahe auf jedem Landtage zur Sprache. Unter den vielen Flugschriften, die hierüber erschienen, verdienen besonders ausgezeichnet

rung der steuerbaren Unterthanen beabsichtigten [9]),
willigte zu dieser Absicht auf dem Landtage von
100,000 Thlr. und auf der Landesversammlung
99: 150,000 Thlr. Auch wurde von ihr die
he Summe auf dem Landtage von 1805 wegen der
Theurung zu den gewöhnlichen Militair-Bedürf-
usgesetzt.

ine ähnliche außerordentliche Verwilligung erfolgte
auf dem durch die geschehene Mobilmachung eines
der Sächsischen Armee veranlaßten, am 29. De-
1805 eröfneten und den 2. März 1806 beendig-
sschußtage [10]).

)er durch jenes Ereigniß nothwendig gewordene
ß zu den Militairbedürfnissen wurde monathlich seit
November auf 100,000 Thlr. berechnet, und die

rden: 1) Das Grabmal des Leonidas (vom Conferenz-
inister Wurmb) 1799. 8. — 2) Die Steuerverfas-
g und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreyheit in
chsen 1805. 8. — Auf den Landesversammlungen kam
ser Gegenstand am lebhaftesten 1793 zur Sprache. Man
gl. unter andern: Einige hierher gehörige Landtagsacten
den Beylagen zu der angeführten Abhandlung über die
chs. Steuerverfassung S. 303 u. f.

n der nehmlichen Absicht wurden wegen der zu jenem
iege erforderlichen Lieferungen sehr zweckmäßige Maaßre-
n getroffen. S. Dekret an die Landstände vom 18. Jan.
93. Gutachten der Stände vom 25. Febr. d. J. und an-
weites Dekret vom 25. März d. J. Aehnliche Vorkeh-
ngen zur Erleichtrung der Miliz- und Magazinfuhren wur-
n nach verschiednen diesfalls 1783 und 1793 gepflogenen
terhandlungen durch ein Dekret vom 9. Jan. 1799 ge-
ffen.

S. Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechts-
senschaft in den Ländern des Churfürstenthums Sachsen
12. N. VII. S. 55 u. f.

keine weitre Anregung. Dagegen hielt es der Chur
zum Besten des Landes für nothwendig, in Ansehung
Magazine künftig eine solche Veranstaltung zu treffen,
aus selbigen bey vorkommenden unerwarteten Fällen
wohl die Armee mit dem benöthigten Korn und
versehn, als auch den bedürftigen Unterthanen,
von Unglücksfällen betroffen würden, durch einen
besonders an Saamen-Getraide geholfen werden
Es mußten daher nach dem Landtagsabschiede vom
Febr. 1776 statt der bisher üblich gewesenen
einer Metze Korn und einer Metze Hafer von jeder
baren Hufe, zwey Metzen übernommen werden,
jedoch mit Geld, nehmlich zusammen mit 6 gr.
werden konnten. Als aber gegen Ende des 18ten
hunderts die Getraidepreise immer höher stiegen,
1799 und 1802. sich der Churfürst zu einigen außerordentlichen
ben von Korn- und Hafer-Lieferungen gegen billige
gütung genöthigt, und in einem Dekrete vom 5.
1805 auf die Zustimmung der Stände bey
Anordnungen für die Zukunft [13]) und auf die

derung desselben in der Bewilligungsschrift vom
1776: „Der Flor des Handels hiesiger Lande ist
der letzten Bewilligungsfrist ungleich mehr gesunken,
stiegen; der Fabriken und Manufakturen sind nicht
sondern weniger geworden; die Braunahrung
den Städten hat ebenfalls diese Zeit über sich um ein
liches verringert; die Häuser in den Städten stehen,
den dem Besitzer entbehrlichen Raum betrifft, größ
leer. Gleichergestalt seufzt der Feld- und Viehbesitzer
den niedrigen Frucht- und Viehpreis, und der sonst
tige Unangesessene bleibt manche Tage ganz müßig."

13) Schon zu Anfange dieses Jahres mußte eine Hafer
rung von 2 Scheffel Hafer auf die Magazinhufe für 1

ittung der auf den Landtägen verwilligten Meßen und Hafer anzutragen; welches auch die Landstände in Gutachten vom 2. April zufrieden waren, und da- von dem Churfürsten die Erklärung erhielten, daß d. 18. April 1805. ergütung bey außerordentlichen Lieferungen in 3 Thlr. den Scheffel Roggen und 1 Thlr. 8 gr. für jeden ffel Hafer bestehen sollte [14]). Eine solche Lieferung in dem nehmlichen Jahre durch die Mobilmachung beträchtlichen Theils der Sächsischen Armee nothwen- und auf dem zu Ende des Jahres gehaltenen Aus- age kam dieser bey dem damaligen Getraidemangel chwierige Gegenstand aufs neue in Anregung. Da die Armee noch vor Beendigung des Ausschußtages e Standquartiere zurückkehrte, so ließ man es blos er schon ausgeschriebenen Lieferung bewenden [15]).

Noch erfolgten während diesem Zeitraum verschiedne nderungen mit den schon 1766 verwilligten Straßen- en. Sie wurden nehmlich zuerst auf dem Landtage 781 dergestalt in Geld verwandelt, daß für jeden ntag 6 gr. und für jeden Handtag 1 gr. entrichtet n sollte [16]), welche Summe 1799 in Ansehung der

6 gr. angeordnet werden. S. Dekret vom 31. Jan. 1805, Gutachten vom 22. Febr. und Dekret v. 4. März d. J.

) Die Städte suchten die außerordentlichen Lieferungen von afer in einer besondern Schrift vom 2. April d. J. deswe- en von sich abzulehnen, weil sie von der Kavallerie-Ver- pflegung seit den ältesten Zeiten befreyt gewesen wären, das er das oben erwähnte Dekret, auf den Fall, wenn die städ- ischen Magazinhufen zu jenen Lieferungen gezogen würden, inen Vorbehalt dieser Befreyung enthielt.

) Dekret vom 14. Jan. 1806. Gutachten vom 14. Febr. d. J. Ausschußtagsabschied v. 2. März d. J. §. IV.

) S. Memoriak der Stände vom 17. März 1781.

Handtage um das Doppelte, wegen der Spanntage e
mir um 2 gr. vergrößert ward [17]). Doch fand man auf
folgenden Landesversammlung (1805) das zuletzt b
Quantum unverhältnißmäßig und vermehrte es
überhaupt bis zu 18 gr., auch berechtigte man
die Straßen-Kommissarien, daß sie nach ihrem E
sen die zu diesen Diensten verbundenen Unterthan
doch nur innerhalb einer Meile von ihren Woh
auch nicht einzelne Individuen, sondern alle Hüfn
alle Häusler in der Kommun, oder auch beyde zus
zu deren Natural-Leistung erfordern könnten [18]).

§. 20. Zur Erleichtrung der Unterthanen g
Churfürst auf dem Landtage von 1781 die huldreic
klärung: daß, dem öftern Ansuchen der Stände g
alle Steuerreste bis zu Ende des August 1756 g
abgeschrieben werden sollten, mit Ausnahme von
welche bey Konkursen liquidiret wären, oder von
der Einnehmer herrührten. Auch erlaubte er den
güterten bey den damaligen niedrigen Getraidepr
ihre bis zu Ende des Jahres 1779 annoch sch
Schock- und Quatember-Steuer-Reste, den S
Korn zu 2 Thlr. und den Scheffel Hafer zu 1 Th
die Magazine zu liefern.

Ferner erließ der Churfürst 1793 auf An
der Stände [19]) von der gewöhnlichen Verwilligung

17) S. Dekret vom 5. März 1799 und Bewilligung
v. 23. März d. J. §. XXV.

18) Gutachten der Stände in Ansehung des 13ten §. der
tagsproposition vom 14. März 1805.

19) Veranlaßt durch einen Wink, den erstrer selbst dies
einem Dekrete vom 5. März 1793 gegeben hatte, S.
willigungsschrift vom 18. März d. J. §. IV.

ien Quatember, mit der Versicherung: daß, wenn von der Summe, welche damals die Ritterschaft Kriegsbedürfnissen ausgesetzt hatte, als von dem Steuerkreditkasse ausgesetzten Nebenfonds [20]) an o Thlr. jährlich etwas erübriget werden könnte, er gen einer weitern Erleichtrung der steuerbaren Unter- entschließen würde [21]).

Eine neue Verminderung der Abgaben wurde den en in folgenden Worten der Landtagsproposition . Januar 1805 angekündigt. „Wir wollen den en (für welche sich die Landschaft wegen der Theu- der nothwendigsten Bedürfnisse auf dem Landtage 799 besonders verwendet hatte) als ein Merkmahl landesväterlichen Fürsorge, eine Erleichtrung selbst ufopferung eines beträchtlichen Theils Unsrer Gene- Accis- Einkünfte und ungeachtet der zum Besten Landes aus Unsern Kassen zu bestreitenden weit meh- als sonst erforderlichen Abgaben in der Maaße an- en lassen, daß vom Anfange des Jahres 1806 an, während der nächsten Bewilligungszeit statt der bis- n $23\frac{1}{2}$ ordinairen Quatember, deren $25\frac{1}{2}$ in den aren Städten aus Unsrer General- Accis- Kasse agen werden sollen.“ Die Landschaft erkannte diese htrung der Städte mit Recht als ein neues Kenn- n der edeln, liebevollen und weisen Denkungsart ihres nten [22]), der auch in diesem Falle den Grundsatz sei-

S. B. 2. S. 259.

) S. Landtagsabschied v. 25. März d. J.

) S. die Präliminarschrift vom 9. Febr. 1805. §. II. und Bewilligungsschrift vom 1. April 1805. §. II.

nes vortrefflichen Vaters befolgte, sein und seiner K... Interesse nie dem Interesse der getreuen Unterthan... gegenzustellen [23]).

§. 21. Mit dem Steuerwesen stand die Er... von den Freyheiten und Gerechtsamen der Landschaf... engsten Verbindung, welche besonders in einer Z... wo so viele andre Staaten durch bürgerliche Unru... rüttet wurden, die wohlthätigsten Wirkungen auf ... sens Ruhe und Wohlstand äußerte. — Die ... Urkunde jener Rechte — der Landtagsrevers, ... unter der Regierung Friedrich Christians eine grö... dehnung wieder erhalten; allein in der Präliminar... vom 14. Nov. 1769 beschwerten sich die Stände ... „daß vieles, so der Vater des Churfürsten seinem ... wieder gnädigst und gerechtest einverleibt hätte, ... Administrator 1766 wieder weggelassen worden ... worauf der Churfürst den Revers dergestalt wie... gänzen ließ, daß sich die Landschaft völlig dabey be... konnte [24]). In der landschaftlichen Verfassung zeig... übrigens schon seit geraumer Zeit einige wesentliche ... gel, welchen man gegenwärtig abzuhelfen suchte.

23) B. 2. S. 187.

24) Es wurde dieses der Landschaft in dem Landtags... vom 14. Jan. 1770 bekannt gemacht: „Wir haben ... es daselbst) die unterthänigst erbetenen Reversalien in ... Form, daß eine getreue Landschaft Unser auf die bey... Aufrechthaltung der Landesverfassung unverrückt ger... Absehn daraus abermalen in überzeugender Maaße ... men wird, von Uns zu stellen keinen Anstand ge... Die Bestätigung dieser Erklärung ergiebt sich aus d... Anhang sub A. beygefügten Revers vom 15. April 17... im Wesentlichen mit allen vorhergehenden seit 1770 ... stimmt. Man vergl. mit dieser Urkunde B. 2. S. 24.

die Landschaft in einem Memorial vom 7. Febr.
darüber, daß das häufige Außenbleiben von Aus-
ländern, besonders in Ansehung solcher Kreise, welche
der Landtagsordnung nur wenig Stellen in den Aus-
n hätten [25]), der Betreibung und Beschleunigung
Berathschlagungen manche Hindernisse in den Weg
und trug daher darauf an: daß sie wegen dreymali-
durch keine hinlängliche Ursache entschuldigten Nicht-
nens auf den Landesversammlungen sollten ausge-
en werden. Dieses Gesuch wurde durch ein landes-
hes Dekret vom 20. Febr. 1781 mit dem Zusatz
igt: „daß ein solcher Stand, wenn er in der Folge
n Landtagsverhandlungen anderweiten Antheil neh-
will, und annoch ein schriftsässiges Gut besitzt, oder
seines besitzenden amtsässigen Gutes abgeordnet
an Sitz und Stimme bey der allgemeinen Rit-
aft, auch, nach Befinden, observanzmäßiger
ickung in die Ausschüsse nicht behindert werden
).“

Ein andrer noch größrer Mangel bestand darin: daß
ie Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer immer
verminderte. Schon einigemal war dieser Gegen-
zur Sprache gekommen, und besonders 1793 und
9 hatte die Landschaft in dieser Rücksicht darauf an-
gen [27]): daß auch die Besitzer neuschriftsässiger Rit-

) Man vergl. die Landtagsordnung §. 12 und 13.
) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. I. p. 23. Eine
Folge von diesem Dekret war ein andres vom 28. Febr. 1787
(l. c. p. 27.), nach welchem ein Ausschußstand, der sich seiner Ausschußstelle verlustig macht, auch seine Stelle bey Deputationen verliert.
) S. die Intercessionales generales v. 30. März 1799.

tergüter, mit dem Genuß der Landtags-Auslösung [illegible] Betrag auf demselbigen Landtage in Ansehung ver[illegible] ner Städte vergrößert ward [28])] zu den allgemeinen [illegible] desversammlungen berufen werden möchten [29]). Auf [illegible] Landtage des Jahres 1805 brachte die allgemeine [illegible] schaft diesen Vorschlag, nebst einigen andern auf [illegible]
d. 26. Febr. 1805. bey dem engen Ausschusse in Anregung [30]). Zu [illegible] zur Unterstützung dieses Vorschlags hauptsächlich [illegible] Nachtheil an, welcher aus der zeither sehr vermin[illegible] Anzahl der ritterschaftlichen Stände [31]) für den Co[illegible] gang entstünde, und suchte die Einwendung, daß, [illegible]

28) Es erhielten nehmlich damals theils die 7 Vorsitzen[illegible] allgemeinen Städte wegen der ihnen obliegenden D[illegible] Geschäfte, theils diejenigen Städte, welchen nach d[illegible] tagsordnung von 1728 nur 1 Fl. zur täglichen Aus[illegible] stimmt war, einen gleichen Betrag mehr. S. Ja[illegible] vom 6. März 1799. Dekret vom 23. März d. J. Ja[illegible] sion vom 4. März und Dekret vom 30. März d. J. [illegible] scheinlich ist diese Zulage auch auf dem folgenden L[illegible] (1805) nach zwey dießfalls ergangenen Interessions Landschaft vom 13. Febr. 1805 erfolgt, obgleich b[illegible] besondre Dekrete an die Landschaft meines Wissens [illegible] gangen sind.

29) S. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. I. S. [illegible]

30) Kurz zuvor erschien auf Veranlassung mehrerer ritterl[illegible] licher Stände selbst, eine sehr interessante Schrift von [illegible] rath Zachariä: Gegen das ausschließende Sitz- [illegible] Stimmrecht des alten Adels auf den Churs. Landesver[illegible] lungen. Leipzig, 1805. 8.

31) Es wurde hierbey bemerkt: „daß bisher die Anzah[illegible] bey Landesversammlungen erschienenen Individuorum [illegible] allgemeinen Ritterschaft seit dem Landtage 1728, wo sie [illegible] in 234 Personen bestanden hätte, mit jedem nachher [illegible] tenen Landtage gefallen, ja sogar auf den Landtägen [illegible] 1793, 1799, so wie bey jetzigem Landtage resp. bis auf [illegible] 70, 75 und 78 Personen gesunken sey.“

Digitized by Google

orschlag gebilligt würde, die Auslösungs-Kosten
lich steigen müßten, besonders dadurch zu entkräf-
ß die Anzahl der erscheinenden Stände noch im-
geringer, als ehedem ausfallen, auch die Dauer
desversammlung durch die hiervon zu hoffende Be-
zung der Geschäfte verkürzt werden würde. Der
usschuß unterstützte dieses Gesuch, und erwähnte
m Memorial auf ausdrückliches Verlangen der all-
n Ritterschaft noch folgende Vorschläge: „bey der
robe, die in der Landtagsordnung vorgeschriebenen
en von väterlicher und mütterlicher Seite, künftig
viere nachzulassen, oder auf die Abkunft der Mut-
keine Rücksicht zu nehmen, und sich blos mit einem
tjährigen Familien-Adel von väterlicher Seite zu
en.“ Hierauf erfolgte nun den 6. April d. J. das
e Dekret [12]): „daß künftig die Besitzer aller derje-
schriftsässigen Rittergüter, welche bis mit dem ver-
n Jahre 1804 diese Eigenschaft erlangt haben,
ntweder mit Ritterpferden wirklich verdient werden,
och zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Bey-
isten, gleich den Besitzern der altschriftsässigen Rit-
er, zu den allgemeinen Landesversammlungen, mit
erung des Genusses der Landtagsauslösung für die-
n Besitzer, welche für ihre Person zum Erscheinen
ndtägen sich qualificiren, berufen werden sollen.“
Auf die übrigen Vorschläge der allgemeinen Ritter-
wurde übrigens keine Rücksicht genommen, weil man
te, daß es anderweiter Mittel zu Bewirkung eines

[12]) In Zachariä's Annalen der Gesetzgebung und der Rechts-
wissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen
Th. 1. S. 16.

zahlreichern Erscheinens der ritterschaftlichen Stände auf den Landtägen nicht bedürfe.

Noch wurde der Landtag von 1805 für die Geschichte der landschaftlichen Verfassung dadurch merkwürdig: daß die Versammlung der Stände nicht mehr von einem Erbmarschall aus dem Geschlechte der Familie von Löser, welche seit Jahrhunderten gewöhnlich dieses Amt bekleidet hatte [33]), sondern von einem Erbmarschall-Amts-Verweser (dem Geheimerath Christoph Wilhelm Ludwig Röder) dirigiret wurde [34]), weil der bisherige Erbmarschall Carl August und dessen Brüder Hans und Adolph Ludwig darauf Verzicht geleistet hatten [35]).

§. 22. Obgleich die zu den Militairbedürfnissen auf den Landtägen dieses Zeitraums ausgesetzte Summe einer Million Thaler nur in außerordentlichen Fällen erhöht zu werden pflegte [36]), so wurde doch die Armee auf

33) S. Geschichte der Churſächs. Staaten B. 2. S. 273.

34) Die Bestellung desselben erfolgte schon in einem Dekret vom 26. Aug. 1804.

35) Ueber die staatsrechtlichen Fragen, welche bey einer künftigen erblichen Verleihung dieses Amtes in Betrachtung kommen könnten, vergl. man eine Abh. von Zachariä in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. St. 1. N. V.

36) Doch erhielt die Kriegskasse auf einige Zeit dadurch einen Zuschuß, daß sie seit 1771 die Quartiergelder für die Officiere nicht mehr bezahlte. (S. Römers Staatsrecht von Sachsen B. 2. S. 241 u. f.) Als aber die Stände Beschwerde hierüber auf den Landesversammlungen, besonders in der Präliminarschrift vom 29 Jan. 1781 führten, erklärte hierauf der Churfürst in der Resolution derselben §. VIII., daß er das Land, jedoch mit Ausschluß der Städte Dresden und Leipzig, welche schon ehedem diese Last getragen hatten, hiervon wieder befreyen wollte.

ſſem Fuß geſetzt [37]), der Sold der Unteroffiziers 1799
neinden monathlich um 12 gr. erhöht, und die
; Mannſchaft anſehnlich vermehret. Letztere be-
m Antritt der Regierung des Churfürſten kaum
Mann; im Jahre 1803 aber 31,611 Mann,
37.52 Mann der eximirten Korps [38]), 6203 M.
ie, 21,048 M. Infanterie und 608 M. Gar-
nd Invaliden-Kompagnien zu Königſtein, Wald-
Barby und Eisleben [39]).

ie Aufbringung der Mannſchaft wurde, nach vor-
der Landſchaft 1769 hierüber gepflogenen Berath-
gen [40]), im Jahre 1774 allein den Civilobrigkei-
rlaſſen [41]); weil aber ſeit dieſer Zeit nicht nur die

n den zweckmäßigſten Verbeſſerungen der Armee gehör-
das Exercierreglement von 1775, die Errichtung neuer
gazine, die Beförderung der Pferdezucht im Lande zum
auf der Demontirung der Kavallerie (S. Publicat vom
Okt. 1777 in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug.
l. p. 1222.), die am 25. April 1785 angeordnete Bereit-
ung der Pferde zur Mobilmachung der Armee (l. c.
269.), das neue Feuer- und Seitengewehr, die jährlichen
ungslager (ſeit 1780).

dazu gehören die Garde du Korps, das Kadettenkorps,
Schweizer, die Ingenieurs, die Feld- und Hausartille-
, die Pontoniers und die Leibgrenadiergarde.

Merkels Erdbeſchreibung von Churſachſen, herausgege-
von Engelhardt B. 1. S. 86. Man vergl. auch
onhardi's Erdbeſchreibung B. 1. S. 280 u. f.

S. Dekret an die Landſtände, den künftigen alljährigen Er-
des Mannſchafts-Abganges bey der Armee betreffend,
n 16. Nov. 1769, wo zugleich darauf angetragen wurde,
ß dieſer Erſatz jährlich vom Lande mit 1500 Mann erfol-
n ſollte, wogegen ſich aber die Landſchaft in einem Gutach-
vom 28. Dec. 1769 erklärte.

S. das Mandat vom 19. Nov. 1779 nebſt den beygefüg-

Regiments- und Kompagnie-Chefs häufige Klage
den Mangel tüchtiger Rekruten führten, sondern
Obrigkeiten selbst bey der Auswahl derselben manch
theile empfanden, so wurde 1779 die künftige Er
der Armee den Kompagnie-Inhabern, jedoch m
hung der ordentlichen Obrigkeit, überlassen [42]); se
aber jedem Regimente ein bestimmter Distrikt z
bung angewiesen [43]), theils um dadurch alle K
zu vermeiden, theils aber auch um der anz
Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie
mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihr
wandten in der Wirthschaft und Nahrung des
beystehen könnte. Manche bey dieser Einrich
übrige Anstände wurden endlich durch ein Mand
21. April 1792 gehoben, welches sich zugleich m
behaltung der meisten dießfalls schon ergangen
Vorschriften [45]) über die Entlassung der in Kriegs
gestandenen Personen und über ihre Freyheiten u

ten Verhaltungspunkten, wornach sich die Civilob
richten und deren Erläuterung vom 20. Jun. 17
zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. I. p. 119
p. 1218.

42) S. das Mandat vom 12. Jun. 1779. l. c. p. 123

43) Generale die Erläuterung des Werbe-Mandats v
Jun. 1779 betreff. vom 2. Jan. 1781 nebst dem beyg
Reglement, wornach die sämmtlichen Regimenter in
ihnen angewiesenen Werbe-Distrikten sich zu richt
l. c. p. 1235 seq.

44) l. c. p. 1358 seq.

45) S. Mandat vom 25. May 1782. l. c. p. 1249.
Erläuterungsreskripte desselben vom 25. May 1782
19. Febr. 1784. l. c. p. 1257 seq. — Eine Vorstel
Landschaft dagegen erfolgte den 3. März 1787.

erbreitete, und dem ein vollständiges Verzeichniß
jen Staatsbürger beygefügt war, welche entweder
ipt oder unter gewissen Umständen von der Wer-
ey seyn sollten, das gröſstentheils mit einem ältern
79 übereinstimmte. Die Werbung wurde nach
Vorschrift blos auf leicht zu entbehrende Personen
ränkt [46]), und daher nicht nur alle Angesessene,
auch von den Nichtangesessenen alle diejenigen aus-
nen, welche dem gemeinen Wesen oder einzelnen
en [47]) erhebliche Dienste leisteten, oder sich hierzu
iteten [48]).

ebrigens befolgte man bey der Werbung selbst wie
den Maaßstab der Häuserzahl und erst in dem fol-
Zeitraum wurde bey einer den 29. Aug. 1808
hriebenen Werbung von 2160 Mann die Bevöl-
der einzelnen Ortschaften zum Grunde gelegt, wo-
an sich nach den eingereichten Konsumenten-Ver-
ssen von 1807 richtete. Auch wird man wahr-
ch diese Norm, welche weit sichrer ist, als die vo-
für die Zukunft befolgen.

§. 23. Zu den wichtigsten Veränderungen des
ral-Wesens in diesem Zeitraum gehörte, außer

[46]) Alle zwey Jahr sollte ein Verzeichniß der jungen Mann-
haft vom 16ten bis zum 35sten Jahre an die Chefs der
egimenter abgegeben und dabey die untüchtigen und unent-
hrlichen bemerkt werden.

[47]) So z. B. alle Wirthschaftsbediente und die einzigen Söhne,
hne welche die Fortstellung einer Wirthschaft, oder die Er-
altung einer außerdem hülflosen Familie auf dem Lande
ntweder schlechterdings, oder doch ohne Nachtheil nicht be-
ehen kann.

[48]) Selbst die Lehrlinge bey den Handwerkern, wenn sie ihre
hrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden.

Digitized by Google

manchen andern bey den einzelnen Nahrungszweigen zuführenden Einrichtungen die 1772 erfolgte Einführung der Kassenbillets, von welchen man für 1,500,000 Thaler in Umlauf setzte, indem man einer besondern Kommission die Aufsicht über dieses Papiergeld anvertraute. Zur Sicherheit derselben wurden die Landaccis-Einkünfte angewiesen, und ihre Cirkulation dadurch befördert, daß alle Abgaben zur Hälfte in diesem Papiergelde bey den öffentlichen Kassen angenommen werden mußten [49]). Noch wichtiger waren diejenigen Maaßregeln, die seit dem Jahre 1773 zur Besserung der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte getroffen wurden. Man hatte nehmlich bey der bisherigen Verfassung des Finanzwesens häufig den Mangel wahrgenommen, welcher durch die Trennung verschiedener von einander ganz unabhängigen Kassen entstand, der nicht nur alle Beyhülfe, welche eine der andern mit ihrem Ueberschuß leisten konnte, vereitelte, sondern auch die Simplification der individuellen Einnahmen die größten Hindernisse in den Weg legte. Um nun diesem Uebel zuhelfen, beschloß der Churfürst, nach einem von dem Grafen von Bolza entworfenen Plan, auf welchen auch die Grundsätze des Italiänischen Buchhaltens angewendet hatte, eine General-Haupt-Kasse unter seiner eigenen unmittelbaren Direktion dergestalt zu errichten: daß sie unter der Aufsicht des jedesmaligen Geheimen Kabinets-Ministers bey dem Departement der inländischen Angelegenheiten durch zwey Geheime Finanzräthe verwaltet würde. Obgleich der Hauptzweck dieser Behörde

49) S. die zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2 p. 4 und 406.

tet war, alle Einnahmen von den Untereinnehmern
telbar zu erheben, und zugleich sämmtliche Ausgaben
treiten, so wurden ihr doch überdieß zugleich alle auf
nd- und General-Accise, ingleichen auf das Zoll-,
s- und Licent-Wesen sich beziehende Geschäfte, mit
ihme einiger dem Accisfollegio besonders vorbehalt-
wozu vorzüglich die Gerichtsbarkeit in Accissachen
e [50]), übertragen.

Da aber außer der General-Hauptkasse noch immer
Kollegien vorhanden waren, welche sich mit der Lei-
inzelner Zweige der Finanzen beschäftigten, so fehlte
ungeachtet an einer allgemeinen Uebersicht des gan-
inanzwesens und an dem erforderlichen Zusammen-
aller dazu gehörigen Geschäfte [51]). Daher wurde
im Jahre 1778 das General-Accis-Kollegium
er General-Haupt-Kasse vereinigt, welche der
ürst seit dieser Zeit als ein wirkliches Kollegium kon-
e, indem er ihr zugleich den wirklichen Geheimen-
)rafen von Wallwitz als Vicedirektor vorsetzte. Und
Jahre später erfolgte auch die Verbindung des Kam- d. 1.
nd Bergkollegii mit jener Behörde, welche seit die- Decb.
it den Nahmen des Geheimen-Finanz-Kollegii 1782.
, dessen Errichtung durch ein Mandat [52]) v. 7. Nov.
öffentlich bekannt gemacht wurde. Zur Beschleu-

Man vergl. das Generale die Instruktion der Accis-Ins
ktoren in Beziehung auf die neuerrichtete General-Haupt-
sse betr. vom 30. Nov. 1773 in der zweyten Fortsetzung
s Cod. Aug. P. 2. p. 1194 seq.

S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von
achsen S. 200 u. f.

In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 39.

nigung der Sachen theilte man sämmtliche Geschäfte derselben in drey Departements, von welchen man das zweyte für die Konsumtions- und Handlungs-Abgaben, das dritte für die Aemter, Kammergüter, Jagd-, Forst- und Floß-Sachen und das erste für die allgemeinen Finanz- Verfassungs-Sachen und für alle den beyden ersten Departements nicht vorbehaltene Regalien und Einkünfte bestimmte. Jedes Departement wurde einem besondern Direktorio unterworfen, die Leitung des Ganzen aber dem vormaligen Vizedirektor der General-Hauptkasse anvertraut.

Die Instruktion des Geheimen-Finanz-Kollegii ist zwar noch nicht öffentlich bekannt, man kann aber den Geist derselben aus folgender Stelle der Landtagsproposition vom 7. Jan. 1787 beurtheilen: „Wir haben diesem Kollegio vorzüglich aufgegeben, bey jeglichem Gegenstande vor allen Dingen darauf, was bey selbigem Recht und Billigkeit und der Wohlstand der Unterthanen erfordert, sodann aber erst auf die davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte das Absehn zu richten, insonderheit aber Niemanden ohne genugsamen rechtlichen Grund und vorgängiges genügliches Gehör seines Besitzes entsetzen oder darinne stören zu lassen, auch wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens ein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen wäre, so lange bis der dagegen entstandene rechtliche Widerspruch erörtert worden, anzustehen."

Eben so wichtig für das Wohl der Unterthanen war die allmählige Aufhebung des Justizpachts in den Aemtern [53]), der bisher zu vielen Bedrückungen in Anlaß

53) Schon den 13. Okt. 1763 hatten die Landstände auf diese Veränderung angetragen, und 1784 war der Anfang dazu

der Gerichtssporteln Anlaß gegeben hatte. Seit dieser heilsamen Veränderung wurde die Justiz ganz von der bisher mit ihr in den Aemtern verbunden gewesenen Oekonomie getrennt, und die Einrichtung getroffen, daß in Zukunft die Gerichtssporteln vierteljährig zum Geheimen-Finanz-Kollegio verrechnet werden sollten [54]).

§. 24. Die Gesetzgebung machte in diesem Zeitraum allmählige, aber bedeutende Fortschritte [55]). So erhielten zuförderst die peinlichen Gesetze, die sich bisher in Sachsen, so wie in den meisten andern Europäischen Staaten in einem traurigen Zustande befunden hatten, auf welchen zuerst Beccaria in seinem unsterblichen Werke über Verbrechen und Strafen Aufmerksamkeit erregte [56]), wichtige Verbesserungen durch geheime an die Dikasterien erlassenen Instruktionen, denen man deswegen den Vorzug vor öffentlich bekannt gemachten Gesetzen gab,

in einigen Aemtern gemacht worden. S. das Reskript die Gerichtssporteln bey den auf Administration gesetzten Justiz-Aemtern betr. vom 31. März 1784 in der weyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 566. — Die Vollendung dieser wohlthätigen Einrichtung wurde den Ständen in der Landtagsproposition vom 6. Jan. 1793. §. 1. bekannt gemacht.

54) Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 631.

55) Auch für allgemeinere Bekanntmachung der Gesetze wurde durch ein Generale vom 13. Jul. 1796 (zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 10.) gesorgt, welches jedoch in Ansehung der früher schon vorhandenen Gesetze, deren Kenntniß dem Volke nöthig ist, noch manches zu wünschen übrig läßt.

56) S. Rudolph Hommel Churſachsens Kriminalgesetzgebung im 18ten Jahrhundert in seinen Kriminalistischen Blättern N. I.

weil man zuvor den Erfolg dieſer Veränderungen und die Schwierigkeiten, die ſich hierbey äußern könnten, genau beobachten wollte [57]). In der erſten Inſtruktion vom 2. Dec. 1770 wurde die Tortur abgeſchafft, die Reinigungseyde vermindert, und die Landesverweiſung in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthausſtrafe verwandelt. Eine andre Inſtruktion [58]) vom 27. May 1783 hob die Todesſtrafe ſowohl bey mehrern Verbrechen, welche in Entwendung oder unrechtmäßiger Anmaßung fremden Gutes beſtehen, als auch bey dem Ehebruch gänzlich auf, und verbeſſerte noch in mancher andern Hinſicht das Maaß und Verhältniß der Strafen. Ferner wurden den 27. Oct. 1770 und d. 30. April 1783 zwey allgemeine Landesgeſetze gegeben [59]), welche das Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffen, und die zweckmäßigſten Vorſchriften in Anſehung der Beſetzung der Gerichtsbank, der Defenſion des Verbrechers, der Einſchränkung der Specialinquiſition, der Vernehmung der Zeugen, der beſſern Einrichtung der Gefängniſſe u. ſ. w. enthalten. Auch iſt ſchon jetzt von unſrer weiſen Regierung die Einleitung zu einer allgemeinen Verbeſſerung des Kriminalrechts getroffen worden, indem zwey um die Wiſſenſchaft deſſelben hochverdiente Männer, Erhard und Tittmann, den Auftrag zu

57) Daher wurden auch die Dikaſterien angewieſen, nach Ablauf des folgenden Jahres ihren gutachtlichen Bericht hierüber zu erſtatten. S. das Reſkript vom 2. Dec. 1770 nebſt der beygefügten Inſtruktion in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 330.

58) l. c. p. 463 seq.

59) In Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 419. und in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 454.

einem Entwurf eines vollständigen peinlichen Gesetzbuchs erhalten haben.

Unter den bürgerlichen Gesetzen dieses Zeitraums, von welchen sich die meisten nur mit Entscheidung einzelner zweifelhafter Rechtspunkte beschäftigen, verdient unstreitig die schon längst vorbereitete [60]) allgemeine Vormundschaftsordnung [61]) vom 10. Okt. 1782 die größte Aufmerksamkeit, welche sich durch eine genaue und deutliche Bestimmung aller vormundschaftlichen und obrigkeitlichen Pflichten in Ansehung der Aufsicht über die Person und das Vermögen der Minderjährigen vor den meisten ähnlichen Gesetzen andrer Staaten auszeichnet [62]) und daher in manchen Ländern, als z. B. in dem Fürstenthum Altenburg, nachgeahmt wurde.

Unstreitig hat dieses Gesetz dadurch einen noch größern Vorzug erhalten, daß es sich mit der nehmlichen Vollständigkeit über die meisten andern Arten der Vormundschaft verbreitet, nachdem schon zuvor über die Kuratel der Abwesenden (d. 13. Nov. 1779) und über die auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führende Aufsicht (den 20. Nov. d. J.) besondre Mandate ergangen waren [63]).

Reichhaltiger als die Civilgesetzgebung war die Polizeygesetzgebung, zu welcher schon in mancher Hinsicht die eben angeführten Gesetze selbst gehörten. Diejenigen,

60) S. B. 2. S. 38.

61) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 383 seq.

62) S. Rundens Grundsätze des Teutschen Privatrechts §. 622.

63) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 371. und ebendaselbst p. 758.

welche unmittelbar die allgemeine bürgerliche Ruhe und Ordnung betrafen, wurden zum Theil durch Bauernunruhen veranlaßt, die in verschiedenen Gegenden des Landes zu einer Zeit ausbrachen, wo sich der Freyheits-Schwindel von Frankreich aus auch über andre
1790. Staaten verbreitete. Ohne sich durch ängstliche Besorgnisse schrecken zu lassen, ergriff der Landesherr nachdrückliche Maaßregeln, die Widerspenstigen, welche sich von gutsherrlichen Lasten mit Gewalt befreyen wollten, zu ihrer Pflicht zurückzuführen, erklärte aber auch zugleich, daß er billigen und gerechten Beschwerden der Unterthanen nicht nur Gehör geben, sondern auch die Abstellung derselben möglichst beschleunigen würde [64]) — ein Versprechen, das er mit der größten Gewissenhaftigkeit in Erfüllung brachte, so daß unzählige Prozesse dieser Art von der Landesregierung in Vorbeschied gezogen und durch billige Verträge beygelegt wurden. Um übrigens in Zukunft ähnlichen Auftritten vorzubeugen, erging, außer manchen andern auf die damaligen Zeitumstände sich beziehenden Verordnungen [65]),

64) S. Patent zur Warnung der Unterthanen vor der Theilnahme an aufrührerischen Bewegungen vom 26. Aug. 1790 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 986. Befehle, die wegen der versprochnen Beschleunigung der Prozesse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen an die Gerichtshöfe und Dikasterien erlassen wurden s. l. c. p. 503 und 507.

65) Z. B. Generale die auf bedenkliche Schriften und deren Verbreitung zu richtende Aufmerksamkeit betreffend vom 11. Sept. 1790. l. c. p. 51. Generale die auf verdächtige Ausländer zu richtende Aufmerksamkeit betr. vom 6. Nov. 1792. l. c. p. 1047. Generale das Verfahren gegen Franz. Emigranten vom 15. Nov. 1792. l. c. p. 1047. (Es wurde ihnen zwar der Aufenthalt in Sachsen nicht gestattet, den Obrigkeiten aber eine glimpfliche Behandlung derselben auf-

ein Mandat wegen Tumult und Aufruhr [66]), das d. 18. Jan. 1791. zweckmäßige Vorschriften über diesen Gegenstand enthielt, ohne daß man dabey die Freyheit der Unterthanen durch eine geheime Staatspolizey, oder durch eine ängstliche Aufsicht über schriftliche und mündliche Aeußerungen beschränkte.

Auf einzelne Klassen der Unterthanen bezogen sich die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung [67]) vom 16. Nov. 1769 und die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker [68]) vom 8. Jan. 1780. Erstere ist zwar vollständiger, als die ältern Gesetze dieser Art, doch hat man schon jetzt die Nothwendigkeit einer Abänderung derselben, die sich großtentheils auf dem seit dieser Zeit auch unter den Dienstboten gestiegenen Luxus und die erhöhten Preise aller Bedürfnisse gründete, gefühlt, und daher der Landschaft ihren 1799 geäußerten Wünschen [69]) zu Folge den Entwurf einer neuen Gesindeordnung zur Prüfung vorgelegt [70]). — Die zweyte Verordnung hat einem wesentlichen Mangel der Gesetzgebung abgeholfen, indem bisher über die meisten Rechte und Ver-

drücklich zur Pflicht gemacht.) Mandat die ein- und auspassirenden Fremden betr. v. 26. Febr. 1793. l. c. p. 1053.

66) l. c. p. 989.

67) In Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 967. Die Landschaft hatte wegen dieses Gesetzes den 25. Okt. 1763 Erinnerungen übergeben.

68) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 761. Man vergl. auch die Erläuterung v. 14. Jan. 1783. l. c. p. 827.

69) Bey der siebenten Beschwerde in Justiz- und Polizey-Sachen.

70) S. Dekret vom 26. Jan. 1805 und Gutachten der Stände vom 13. März d. J.

bindlichkeiten der Meister, Gesellen und Lehrbur
keine andre Norm als die besondern Statuten und
nungsartikel der Handwerker vorhanden war. Die
sten Mißbräuche dieses Standes dagegen wurd
durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1772 aufg
doch hat man in dem folgenden Zeitraum durch ein
dat vom 7. Dec. 1810 manche bisher noch bes
Gebrechen der Handwerker, als z. B. die Gesel
und die so häufig gemißbrauchten Kundschaften (a
Stelle obrigkeitliche Zeugnisse eingeführt wurden),
lich abgestellt.

Unter den Polizeygesetzen, welche die Sicher
des Lebens und der Gesundheit der Unt
beabsichtigten, verdient zuförderst das Mandat
23. Sept. 1773 erwähnt zu werden, welches theils
tel vorschrieb, die im Wasser oder sonst Verunglückten
der zum Leben zu bringen, theils denen Personen
versprach, welche hülfreiche Hand hierbey leisten
den [72]). Mit gleicher Sorgfalt suchte man durch
Mandat [73]) vom 11. Febr. 1792 die allzufrühe B
gung der Todten zu verhüten, nachdem mehrere der
rühmtesten Aerzte Aufmerksamkeit auf diese Gefahr
hatten [74]). In dieser Absicht wurden die sichersten K

71) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 686.
Erläuterung dieses Gesetzes erschien den 9. Jun. 1804.

72) Von 1773—1800 wurden von 4480 Verunglückten
gerettet und für diese, wie für die Todtgebliebenen, 41
Thlr. Prämien bezahlt. Engelhardts Erdbeschr
B. 1, S. 57.

73) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. p. 1035.

74) S. Museum für die Sächs. Geschichte und Staat
B. 1. St. 1. N. VIII. S. 211 u. f.

zeichen des Todes angegeben, überall verpflichtete Leichenwäscherinnen angestellt und die genaue Beobachtung der gesetzlichen Zeit zwischen Tod und Begräbniß unter Androhung bestimmter Strafen festgesetzt. Bey diesem Gesetz, so wie bey mehreren andern, welche die Gesundheitspflege betrafen [75]), zeigte sich sehr deutlich der wohlthätige Einfluß des während der Regentschaft errichteten Sanitäts-Kollegii, dessen Vorschläge die Regierung immer hierbey zum Grunde legte. Solches geschah auch bey dem Generale vom 20. Febr. 1805, durch welches die Kuhpockenimpfung, theils im Allgemeinen empfohlen, theils Aerzten, Eltern und Obrigkeiten die Beförderung derselben zur Pflicht gemacht wurde, jedoch ohne daß deshalb Zwang und Strafe eintreten sollte. Mit diesem Gesetz verband man zugleich eine von dem Sanitäts-Kollegio gefertigte Instruktion für die zur Impfung berechtigten Aerzte und Wundärzte über das dabey zu beobachtende Verfahren. Da man jedoch die gänzliche Ausrottung der Menschenblattern noch nicht sogleich erwarten konnte, so wurde noch ein andrer von dem Sanitäts-Kollegio gefertigter Unterricht für das Publikum über das Verhalten bey grassirenden Blatterkrankheiten öffentlich bekannt gemacht [76]). In dem nehmlichen Jahre erschien ein Gene- d. 16. Nov. 1805.

75) Man vergl. Befehl die bey epidemischen Krankheiten zu beobachtenden Maaßregeln betr. vom 17. Jun. 1772 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 669. Generale die Visitationen der Weine betr. vom 14. Dec. 1786. l. c. p. 941. und mehrere andre, welche in diesem Abschnitte des Codicis Augustei zu befinden.

76) Einen von dem nehmlichen Kollegio 1772 abgefaßten Unterricht wegen der Kurart der Blattern s. in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 627 seq.

rale wegen Zubereitung und Dispensirung der Arzneymittel in den Apotheken, worin den Apothekern anbefohlen wurde, sich einstweilen, bis ein allgemeines Dispensatorium für Churſachsen erscheinen würde, nach dem in Piderits Pharmacia rationali [77]) enthaltenen Anweisungen zu richten.

Auch wegen der Heilung von den Krankheiten der Thiere wurden von Zeit zu Zeit zweckmäßige Vorschriften gegeben [78]), und 1774 von D. Friedrich Weber in Dresden eine Privatschule für die Vieharzeneykunde errichtet, welche nach einem Vorschlage der Landstände v. 21. Febr. 1776 aus der Prämienkasse in der Absicht unterstützt werden sollte, damit daselbst gegen ein geringes Lehrgeld Schäfer- und Schmiede-Bursche unterrichtet würden. Und bald darauf wurde die ganze Schule in eine öffentliche verwandelt und ihr von dem Churfürsten ein dazu erkauftes Gebäude angewiesen [79]).

Unter den übrigen Polizey-Anstalten und Gesetzen, welche die Sicherung des Eigenthums betrafen, wollen wir zuförderst eine am 16. April 1791 an sämmtliche Kreishauptleute wegen der Wildschäden, die in vielen Teutschen Staaten Anlaß zu häufigen Klagen der Unterthanen gegeben haben, erlassene General-Verordnung [80])

77) Cassel 1793 und 1797.

78) Z. B. das Mandat vom 13. May 1780, wie in hiesigen Landen bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. I. p. 783.

79) S. die Landtagsproposition vom 7. Jan. 1781. Ueber die gegenwärtige Einrichtung dieser Schule vergl. Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt B. 3. S. 26.

80) Sie ist in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. nicht be-

n. Sie bezieht sich vorzüglich auf die Untersuchung
:ation dieser Schäden, welche schon durch frühere
:e an jene Beamten mit Zuziehung der Oberforst-
verwiesen waren [81]). Wenn demungeachtet auch
:ser Zeit Beschwerden hierüber erfolgten, so ist der
derselben wenigstens nicht in dem Mangel gesetz-
Vorschriften zu suchen. Eine vorzügliche Aufmerk-
richtete die Regierung auf die noch immer sehr
lässigte Feuerpolizey der Dörfer, und erließ daher
bige am 18. Febr. 1775 eine Feuerordnung [82]),
theils die wegen des Feuers und nach dessen Dämp-
zu beobachtenden Vorsichtsregeln, theils die nöthi-
euergeräthschaften, vollständig angegeben werden.
esem Gesetz ist das Generale [83]) v. 29. März 1790
)inden, wodurch den neuen Anbauern in den Städ-
Gebrauch der Schindel- und Schieferdächer mit
n Ausnahmen ganz verboten, und für die Vertau-
derselben mit Ziegel- oder Schieferdächern bey schon
)en Gebäuden besondre Begnadigungen ausgesetzt
n,

ndlich; wird aber in einer Vorstellung der Landschaft die
Bildschäden betr. vom 16. Febr. 1793 erwähnt.

S. Reskript v. 2. Dec. 1766 in Cod. Aug. P. 1. p. 1505
nd Reskript vom 7. Okt. 1783 in der zweyten Fortsetzung
es Cod. Aug. P. 2. p. 307. — Die Verbindlichkeit zum
:rsatz des Wildschadens hatte schon Churfürst August aner-
annt. S. die Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 4.
S. 160 u. f.

Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 711. Ein
teueres die Einschärfung verschiedener Vorschriften dieser
Feuerordnung betreffendes Generale erging am 21. Jul. 1804.

) l. c. p. 982.

Für die Brandbeschädigten, welche durch ein
1729 bestehende General-Brandkasse [84]), deren E
künfte blos aus freywilligen Beyträgen bestand
eine geringe Entschädigung für ihren Verlust e
wurde, nachdem dieser Gegenstand schon einigemal a
Landtage zur Sprache gekommen war [85]), zu Anfang
Jahres 1787 eine Brandversicherungssocietät er
der ein jeder Besitzer unbeweglicher Güter beyge
treten mußte, daß es ihm erlaubt seyn sollte, sein
träge nach der von ihm selbst beliebten Taxe zu bes
welche zugleich als Maaßstab beym eignen Verluste
Grundstücks dienen sollte; dagegen wurden in A
beweglicher Güter freywillige Beyträge beybehal
dafür den Beschädigten blos die Vergütung von
Theile des angegebenen Werths versprochen. Ueb
ganze Einrichtung wurde nicht nur den niedern Ob
ten die strengste Wachsamkeit empfohlen, sonder
zur obersten Leitung derselben eine besondere Brand
kommission niedergesetzt. So vortheilhaft diese
für die Brandbeschädigten war, so gestattete ihnen
Churfürst doch überdieß auch in Zukunft eine sch
ältre Gesetze gegründete, jetzt aber in mancher H
veränderte Befreyung von gewissen Abgaben, un
auf diese Art ihr Unglück so sehr als möglich zu mild

84) B. 2. S. 41.

85) Seit 1763. Man vergl. das Memorial der Land
vom 22. Dec. 1775.

86) Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung
Brandschäden in der zweyten Fortsetzung des Cod. A
P. 1. p. 842. und Anderweites Mandat ꝛc. v. 4. Nov. 1
l. c. p. 899.

87) S. Generale, das wegen der den Abgebrannten

n wurden die General- Accis- Baubegnadigungen
errichtete Gebäude, in Zukunft bey Brandstellen
ſ die vor dem 1. Januar 1787 entſtandenen ein-
ft[88]).

25. Im Jahre 1791 errichtete der Churfürſt
ständige Geſetzkommiſſion, welche aus einem Kon-
Miniſter, der das Direktorium führt, dem Präſi-
des Appellationsgerichts, dem Direktor der ſeit
in Dresden errichteten Polizeykommiſſion[89]), zwey
n Finanzräthen, zwey Hof- und zwey Appella-
hen beſteht. Dieſer Kommiſſion wurde der vom
) Creuziger ausgearbeitete, und nachher ſchon durch
dene Hände gegangene Entwurf einer neuen Pro-
ung[90]) übergeben, welcher an die Stelle des Ent-

en Kreiſen der alten Erblande künftig zu bewilligenden
freyungen getroffene Regulativ betr. vom 3. Jul. 1789.
. P. 2. p. 1307.

B. das Regulativ vom 14. Jul. 1798. l. c. p. 1367. —
ach Merkels Erdbeſchreibung, herausgegeben von En-
lhardt Th. 4. S. 277. ſollen dieſe Begnadigungen von
92 bis mit 1803 in 1,034,729 Thlr. 21 gr. 11 pf. be-
nden haben.

Sie iſt aus Deputirten verſchiedener Inſtanzen zuſammen-
ſetzt. S. Schmieder Polizeyverfaſſung des Churfürſten-
ums Sachſen und der Reſidenzſtadt Dresden B. 1. S. 669.

Schon 1781 kam dieſer Entwurf auf dem Landtage zur
prache, und in der Reſolution auf die Präliminarſchrift
m 20. Febr. 1787 erklärte der Churfürſt: „daß ſeit 1785
eputirte aus der Landesregierung und dem Appellationsge-
hte niedergeſetzt wären, um die Anſtände zu beſeitigen,
elche ſich dießfalls gezeigt hätten.“ Folgende anderweite
rklärung hierüber findet man in der Reſolution auf die
räliminarſchrift vom 11. Febr. 1799 ad VI.: „den Ent-
urf einer neuen Gerichtsordnung haben Ihro Churf. Durchl.

wurfs der kombinirten Prozeßordnung getreten war. Kommission hat hierauf im Jahr 1803 jenes unter dem Titel: Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung für die Churſächſiſchen Lande, öffentlich durch Druck bekannt gemacht [91]), und ſowohl den inländischen Gerichtshöfen und Dikaſterien, als andern kompetenten Rechtsgelehrten zur Beurtheilung vorgelegt, deren Vorſchläge und Bemerkungen bey der neuen noch nöthig befundenen Reviſion des Werks benutzt werden ſollen. Inzwiſchen iſt ſchon längſt ein wichtiger Schritt zur Beförderung und geſetzmäßigen Betreibung der Prozeſſe durch d. 27. Sept. 1777. Einführung der jährlichen Prozeßtabellen geſchehen, wodurch die höhern Inſtanzen in den Stand geſetzt worden ſind, eine ſtrenge Aufſicht über das Verfahren der

der wegen der Geſetzgebung verordneten Kommiſſion zufertigen laſſen. In Rückſicht der durch neuere Ereigniſſe ſich ſeitdem veränderten Umſtände und um dem Werke eine vollſtändigere und zweckmäßigere Einrichtung zu geben, ſey allerdings zu einer Umarbeitung des ehemaligen Entwurfs einer kombinirten Prozeßordnung vorgeſchritten worden. Indeß iſt auf die von den getreuen Ständen bedachtem Projekt an die Hand gegebenen Erinnerungen möglichſte Rückſicht genommen worden. Und es ſtehe zu hoffen, daß bey längerem Verzug dieſer Theil der Geſetzgebung deſtomehr zur Vollkommenheit gedeihen werde.

91) Schriften hierüber ſ. in Zachariäs Annalen S. 455.

92) Es müſſen nach dem dießfalls ergangenen General (zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 350.) vollſtändige Tabellen binnen 4 Wochen nach Ablauf jeden Jahrs an die Landesregierung, oder von dem Appellationsgerichten den Hofgerichten an das geheime Konſilium eingeſendet werden. Sie betreffen: 1) Civilprozeſſe; 2) Konkurſe; 3) Erbſchaften und Vormundſchaftsſachen; 4) Deſertions- und Kriminalprozeſſe.

geordneten Gerichte zu führen, und sie zur pünkt-
Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 26. Manche wichtige Veränderungen wurden
sehung einzelner Landeskollegien und Behörden vor-
imen. Dahin gehört die bessere Einrichtung seit
lnordnung des mit dem geheimen Konsilio verbunde- 1802.
andesarchivs nach einem trefflichen von dem geheimen
var Günther entworfenen Plane in dem ehemaligen
angewiesenen Ballhause. Um dieses Archiv desto
ändiger zu machen, wurde das zu Folge des Naum-
r Vertrags vom 24. Febr. 1554 gemeinschaftliche
v beyder Sächsischen Linien zu Wittenberg durch
rdnete Kommissarien getheilt, wobey die Churlinie
ähr $\frac{2}{3}$ der Urkunden erhielt [93]).

In dem Appellationsgericht schaffte der Churfürst zur
leunigung der Justizpflege die halbjährigen außeror- 1788.
ichen Sitzungen desselben gänzlich ab, bey welchen
Beysitzer der Juristenfakultäten und Schöppenstühle
enen, und denen allein die Abfassung der Urtheile
halten war [94]). Er vermehrte dagegen die Zahl der
tlichen Sessionen und Beysitzer, und theilte das Ge-
so wie die Landesregierung, deren Mitglieder gleich-
vermehret wurden, in zwey Senate ab; die sich aber
entlich einmal im vollen Rathe versammeln sollten.
erhielt die Landesregierung eine Anweisung, durch

) Engelhardt B. 2. S. 221. An einer neuen Einrich-
tung des wegen seines Alters auch für die Geschichte der
Sächsischen Justizverfassung sehr wichtigen Oberhofgerichts-
Archivs in der Pleißenburg, wo man noch Acten aus dem
15ten Jahrhundert findet, wird eben jetzt gearbeitet.

) B. 2. S. 185.

Räthe ihres Mittels Lokal-Reviſionen der Beamten
Gerichtsobrigkeiten wegen der Juſtiz und Polizey, und
Städtiſchen Kämmereywesens von Zeit zu Zeit zu
ſtalten, welche auch hin und wieder mit Erfolg
worden ſind [95]). Verſchiedene Kolliſionen der
barkeit, die bisher öftere Veranlaſſung zu gegen
Beſchwerden und ſelbſt zu Verzögerungen der Ju
geben hatten, wurden durch die Regulative: wegen
mung der Gränzen zwiſchen der geiſtlichen und
Gerichtsbarkeit [96]) vom 31. May 1782; wegen
dung der bisherigen Differenzen in General-Acc
risdiktions-Sachen [97]) vom 12. März 1783;
des Gerichtsſtandes der Poſtofficianten [98]) vom 18.
1783; und durch das General-Kriegsgerichts-
ment [99]) vom 31. Jan. 1789 entſchieden. In
Verordnung wurde auch ſtatt der bisherigen Generalk
gerichte, zu welchen außer dem vorſitzenden Generel,
dem Generalauditeur blos abwechſelnde Beyſitzer
ten [100]), ein beſtändiges Kollegium errichtet, das
einem Präſidenten (dem Gouverneur in Dresden) und
Generalauditeur, aus 3 Kriegsgerichtsräthen, und 4

95) S. die Landtagsproposition vom 6. Jan. 1793 § 1
die Reſolution auf die Präliminarſchrift ad IV. vom 1
bruar 1799.

96) In der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p.

97) l. c. P. 2. p. 1243.

98) l. c. p. 551.

99) l. c. p. 1291.

100) Wabſt hiſtoriſche Nachricht von des Churfürſten
Sachſen jetzigen Verfaſſung der hohen und niedern
S. 186 und 192.

Digitized by Google

ndesregierung und dem Appellationsgericht beständig
irten Räthen, welche aber nur dann den Sitzungen
Kollegii beyzuwohnen verpflichtet wurden, wenn
en vorkommen, in welchen wider die bey dem Ge-
eröffneten Erkenntnisse und Resolutionen Leuterun-
nd Appellationen eingewendet, oder andre Vorstel-
n gegen das Verfahren des Gerichts eingereichet wor-
bestehen sollte.

Den größten Ruhm hat übrigens die Sächsische Ju-
ege während der Regierung unsres vortrefflichen Re-
n dadurch erworben, daß er sich nie einen Macht-
erlaubte, wodurch er den Lauf derselben gehindert
abgeändert hätte. Und selbst in solchen Fällen, bey
ein unmittelbares landesherrliches Interesse eintrat,
die Gerichtshöfe jederzeit mit der größten Unpar-
chkeit allein nach Vorschrift der Gesetze verfahren
n. Auch waren willkührliche Dienstentlassungen von
z- und andern Staatsbeamten ohne Beyspiel. Nur
nsehung der Gerichtsverwalter gab der Churfürst auf
chen der Ritterschaft den höchsten Gerichtshöfen des d. 20. März
s die Anweisung: daß sie bis zu anderweiter Reso- 1805.
die Gerichtsherren, in vorkommenden Fällen, an
on ihnen nöthig oder rathsam befundenen Zurückneh-
des ihren Gerichtsverwaltern ertheilten Auftrags
hindern sollten [1]). Doch verlangte er zu gleicher
von den Landeskollegien und Dikasterien einen gut-
chen Bericht über diesen Gegenstand, und das dieß-
ergangene Reskript enthielt zugleich die Gründe jener

1) S. Dekret vom 13 April 1805 in Zachariäs Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen B. 1. N. XXVIII. S. 361.

Anweisung [2]), welche allerdings manchen erheblichen Z
denklichkeiten ausgesetzt ist.

Um übrigens für die Justiz- und andre Ko
tüchtige Subjekte zu erhalten, wurde in dem Man
d. 27. Febr. 1793 wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Di
stung, allen denjenigen, welche zu Civil-Bed
und Staatsgeschäften zu gelangen wünschten, ein
mäßige Vorbereitung in theoretischen und prakti
senschaften vorgeschrieben, und dabey besonders den
tern und Vormündern eingeschärft: ihre Kinder und
befohlnen, ehe sie dieselben zum Civildienst des St
und überhaupt zum Studieren bestimmen, zweckm
prüfen oder prüfen zu lassen, ihnen den Grundsatz,
nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber
und Stand der Aeltern oder Reichthum auf künftig

2) „Daß nehmlich weder für die Beschränkung der
bey Entlassung der zur Verwaltung ihrer Gerichte
Personen ein ausdrückliches Landesgesetz angezogen
könne, noch eine solche Beschränkung mit der den
herren obliegenden Vertretung ihrer Gerichtsverwa
vereinbaren lasse, noch auch, soviel bekannt, den
sonst beobachteten Grundsätzen gemäß sey, und
daß aus der bisher den Gerichtsherren dießfalls zuer
nen Befugniß ein wirklicher Nachtheil für das P
und die Justizpflege entstanden sey, sich zur Zeit nicht
zu haben scheine." Man vergl. Zachariä a. a. O. S.
Auch findet man sämmtliche diesen Gegenstand betr
Landtagsschriften in den Materialien die willkührliche
lassung der Patrimonial-Gerichtsverwalter in Ch
betreffend. Leipzig, 1805. 8.

3) Zweyte Fortsetzung des Cod Aug. P. 1. p. 3. Man
Gedanken eines Provinzialen über dieses Mandat in
Museo für die Sächs. Gesch. und Staatskunde B. 1. S.
N. V. S. 120 u. f.

ſtellung gegründeten Anſpruch geben könne, einzuprägen, und ſie nicht zu frühzeitig auf hohe Schulen zu ſchicken.

§. 27. Da durch die neue Kriminalgeſetzgebung nicht nur in vielen Fällen die Zuchthausſtrafe eingeführet wurde, wo bisher auf Todesſtrafe oder auf Landesverweiſung und Tortur erkannt worden war, ſo ſah man ſich genöthigt, die Zahl der Zucht- und Arbeitshäuſer zu vermehren [4]). Anfangs hatte man den Plan, 6 neue Häuſer dieſer Art zu errichten [5]), doch beſchränkte man ihn in der Folge außer dem zu Waldheim vorhandnen auf eins zu Torgau in dem Schloſſe Hartenfels, und ein andres zu Zwickau in dem Schloſſe Oſterſtein. Erſtres kam 1772, letztres 1775 zu Stande [6]), worauf die Aufſicht über beyde Inſtitute, um deren Organiſation ſich beſonders der Oberkonſiſtorial-Vizepräſident Peter Freyherr von Hohenthal verdient machte, der ſchon längſt beſtehenden Armenkommiſſion übertragen wurde [7]). Schon im Jahre 1769 aber hatte man zu dieſem Zweck die zum Unterhalt dieſer Häuſer beſtimmte Summe jährlich um 4000 Thlr. erhöht [8]). Und als man auf den Landesver-

4) Generale v. 22. Aug. 1770. in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 983.

5) S. das wegen Anlegung neuer Zuchthäuſer an die Landſchaft d. 22. Dec. 1775 ergangene Dekret.

6) S. Gottfr. Schmieders Polizeyverfaſſung des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 709.

7) Reſkript vom 2. Jun. 1779 in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 755.

8) Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte man 12,000 Thlr. hierzu ausgeſetzt (ſ. B. 2. S. 167.) und ſeit 1763 auch die Beſoldung der Straßenbereiter von 3168 Thlr. zu dieſem Zweck verwendet; als aber 1772 eine gewiſſe An-

ſammlungen von 1781 und 1787. 200 neue Stellen für melancholiſche und andre unglückliche Perſonen, welche entweder der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, oder einer beſtändigen Wartung und Pflege bedürfen, in den mit den Zuchthäuſern zu Waldheim und Torgau in Verbindung ſtehenden Verſorgungsanſtalten ſtiftete, wurden auch hierzu jährlich ſeit 1781. 5000 Thlr. und ſeit 1787. 10,000 Thlr. angewieſen. Allein noch immer waren die hierzu ausgeſetzten Summen nicht hinreichend, da ſich zumal die Zahl der Züchtlinge ſo ſehr vergrößerte, daß man am Schluſſe des Jahres 1804 über 1000 zählte, obwohl im Jahre 1754 nur 227 und im Jahre 1771 nur 220 geweſen waren. Es wurde daher den Ständen
b. 6. auf dem Landtage von 1805 eine Ueberſicht der damals
März beſtehenden Einrichtung der Zucht- und Armenhäuſer und ihrer Bedürfniſſe, auch zugleich ein Plan zu ihrer Erweitrung und Verbeſſerung vorgelegt [9]), nach welchem in Zukunft alle Züchtlinge nach Torgau und Zwickau gebracht, Waldheim auf wenigſtens 1000 arme, melancholiſche und ſonſtige preßhafte und kranke Perſonen erweitert und eingerichtet, und in das Armen- und Waiſenhaus zu Torgau [welches von dem daſigen Zuchthauſe ganz verſchieden iſt, und ſchon 1730 zu Stande kam [10])] lediglich Arme, Waiſen und etwa körperlich gebrechliche Perſonen aufgenommen, das Zuchthaus zu Torgau aber auf 800 Züchtlinge

zahl jener Bereuter wieder angenommen wurde, kamen von dieſer Summe für die Zucht- und Armenhäuſer 2700 Thlr. wieder in Wegfall.

9) Ausgearbeitet von dem Herrn C. G. von Burgsdorf als Direktor der Armenkommiſſion.

10) B. 2. S. 46. und Schmieder a. a. O. B. 2. S. 70.

itert werden ſollte, wogegen Zwickau, auf deſſen inter-
tiſche Erweiterung ſeit etlichen Jahren über 20,000
ler Baukoſten waren verwendet worden, in ſeinem
rigen Zuſtande verbleiben könnte [11])." Die Ausfüh-
dieſes Plans iſt zwar in der Hauptſache vor der
d noch unterblieben, demungeachtet aber haben die
de noch auf der Landesverſammlung von 1805 zur
iterung und Verbeſſerung jener Anſtalten die Summe
14,000 Thlr. von dem bey der Steuer verbliebenen
rſchuſſe der vorigen Bewilligung ausgeſetzt.

§. 28. Ungeachtet der bisherigen Zucht- und Ar-
häuſer fehlte es doch noch immer an Arbeitshäuſern
herumziehende Bettler; und das Mandat wegen des
enweſens [12]) vom 1. April 1772, welches die ältern

[11]) Die Kommiſſion äußerte zugleich den Wunſch: „daß in
dem Zuchthauſe die Züchtlinge blos ihre eigentliche Strafzeit
hindurch detiniret, nach deren Ende aber, wenn ſie Inhalts
der Urthel oder Reſkripte ferner noch aſſervirt werden ſollten,
in die neuerrichteten (weiter unten erwähnten) Landarbeits-
häuſer verſetzt, und dort bis zur völligen Freyheit aufbewah-
ret werden möchten, als wodurch ihr künftiges Fortkommen
auch erleichtert werden, und nach dieſem im Publiko für
weniger ſchimpflich geachteten Zwiſchenaufenthalte, der
den unmittelbar aus dem Zuchthauſe in ihre Kommunen wie-
der eintretenden Perſonen anklebende Vorwurf größtentheils
wieder wegfallen dürfte." Dagegen aber erinnerten die
Stände in der Bewilligungsſchrift v. 1. April 1805. §. XVII.
„daß die Einrichtung der Arbeitshäuſer, worinnen es ohne-
hin bereits am Platz ermangele, ſo wie die eigentliche Ab-
ſicht bey deren Veranſtaltung von den Einrichtungen und dem
Endzwecke der Zuchts- und Arbeitshäuſer in vielen Stücken
abweiche, mithin die ſorgfältige Unterſcheidung zwiſchen de-
nen in eins oder das andere dieſer Inſtitute gehörenden
Subjekte, ſich als ſehr nöthig darſtelle."

[12]) In Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 639.

Vorschriften über diesen Gegenstand wiederhohlte und ergänzte, konnte nie seine wohlthätigen Absichten vollständig erreichen, so lange es an Anstalten dieser Art gänzlich mangelte, weil die Lokalpolizey, der durch jenes Gesetz aufs neue die Erhaltung ihrer Armen anbefohlen war [13]), für Bettler, die beständige Aufsicht und Beschäftigung verlangten, nur an wenig Orten hinlänglich zu sorgen im Stande war. Mit vielem Eifer wurde daher die Anlegung solcher Anstalten von der Regierung und den Ständen auf den Landesversammlungen von 1793 und 1799 betrieben, und ansehnliche Summen hierzu besonders von dem Landesherrn und der Ritterschaft ausgesetzt [14]). Auch

13) Für die Dresdner und Leipziger Armen wird außer einigen ältern, auf besondre Zwecke berechneten Instituten [illegible] durch die neuerrichteten allgemeinen Armenanstalten gesorgt. Die Dresdner wurde 1788 von dem verstorbenen Kanzler von Burgsdorf und dem nunmehrigen Herrn Konferenz-Minister Grafen von Hohenthal organisirt, und ein [illegible] Theil ihrer Einnahme besteht in Beyträgen des Landes, welche im Jahre 1804 — 28,453 Thlr. betrugen. (S. Hegelhardts Erdbeschreibung von Churſachsen B. 3. S. [illegible]). Die Direktion dieser Anstalt ist der seit 1765 aus verschiedenen Behörden zusammengesetzten Polizeykommission überlassen. Die Besorgung der Armenanstalt in Leipzig wurde durch ein Patent des Raths vom 9. Febr. 1803 einer Gesellschaft von 20 Mitgliedern übertragen. Sie erwählte 23 Personen zur Einsammlung der freywilligen (auch in Dresden eingeführten) Beysteuern, und 46 Personen zu Pflegern der Armen und zur Verwaltung verschiedner mit dieser Anstalt in Verbindung stehenden Einrichtungen. — Ueber Einnahme und Ausgabe wird in beyden Städten zu Ende eines jeden Jahres eine öffentliche Nachricht bekannt gemacht.

14) Zuerst wurde auf die Anlegung der Arbeitshäuser in dem Dekret v. 7. Jan. 1793 angetragen, unter Beziehung auf die dießfalls von den Kreis- und Amtshauptleuten erstatteten Berichte, ingleichen auf einen Aufsatz, dessen vorzüglich

eigem vorausgegangenen Mandat [15]) vom 9. Jun. 3 ein für 200 Personen eingerichtetes Arbeitshaus Zoldiz auf dem dasigen Schlosse am 1. Aug. dieses res wirklich zu Stande, wohin bis zur erfolgten Ein- ung eines andern in dem Thüringischen Kreise [16]) zu tenden sämmtliche in den sieben Kreisen der alten ande aufgegriffene Bettler gebracht werden sollten,

Werth von den Ständen besonders anerkannt wurde; auch war diesem Dekret das am 16. Jun. und 31. Okt. 1791 erlassene Königl. Preußische Reglement wegen Versorgung der Landarmen und der Invaliden, sowohl wegen des Landarmenhauses zu Strausberg beygefügt. In dem hierauf erfolgten Gutachten der Stände vom 21 März 1793 thaten sie verschiedne Vorschläge zur Aufbringung des erforderlichen Fonds: und nahmentlich verwilligte die Ritterschaft bis 1799 einen jährlichen Beytrag von 5 Thalern auf jedes Rittergut, zu welchem auch die Freygüter gezogen wurden, und den der Churfürst erst nach beendigtem Landtag genehmigte, indem er zugleich versprach, aus seiner Rentkammer eine jährliche Beyhülfe von 6000 Thlr. zu entrichten. Neue Unterhandlungen hierüber wurden auf der folgenden Landesversammlung durch ein Dekret vom 7. Febr. 1799 eingeleitet und auch damals in dem Gutachten der Stände vom 18. Febr. d. J. für die künftige Verwilligungszeit eine Summe von wenigstens 44,000 Thlr. von der Ritterschaft hierzu ausgesetzt, welche nach dem nehmlichen Fuß, wie das vorigemal aufgebracht werden sollte; sowohl von dem Landesherrn in dem Dekret vom 5. März d. J. die Fortsetzung seiner bisherigen Beyhülfe versprochen Den Beschluß der damaligen Berathschlagungen über diesen Gegenstand machte ein gründlich ausgearbeitetes Gutachten der Stände über Verbesserung der Lokal-Armenanstalten und über Einrichtung einiger Land-Armen- und Arbeitshäuser vom 30. März 1799.

5) Im Handbuch der Sächsischen Gesetze B. 2. S. 41.

6) Der auf dem Landtage von 1793 entworfene Plan war auf 6 Arbeitshäuser berechnet, auch hatte schon der Churfürst die Schlösser zu Chemnitz und Sonnenstein hierzu angeboten.

und schon im Jahre 1798 war an das Militair eine Anweisung zur Aufbringung des ohne gewissen Erwerb herumstreifenden Gesindels ergangen, welche den Ständen durch ein Dekret vom 5. März 1799 mitgetheilet ward; doch ist jener Zweck in der Folge durch die erst vor kurzem errichtete Gendarmerie noch besser erreicht worden. Die jährlichen Unterhaltungskosten jenes Instituts wurden auf dem Landtage von 1805 zu 15,324 Thlr. 11 gr. berechnet und die oberste Leitung desselben der Landesregierung übertragen [17]), welche zur Besorgung der dabey vorkommenden Geschäfte und zur Führung der nöthigen Lokalaufsicht eine Deputation unter dem Nahmen einer Kreis-Armen-Kommission bestellte, die aus zwey Ritterschaftlichen Deputirten des Leipziger Kreises, dem Justizbeamten zu Kolditz und dem dasigen Stadtrathe bestehen sollte. Noch vor der Eröffnung jenes Landtages hatte man auch schon verschiedene Vorkehrungen wegen eines Thüringischen Arbeitshauses in Bibra getroffen [18]), welchen Ort man deswegen den Vorzug vor dem anfangs in Freyburg hierzu bestimmten Schlosse gab, weil es letzterm an dem nöthigen Wasser fehlte: allein die Landschaft ersuchte den

17) Wegen Verwaltung des für die Arbeitshäuser bestimmten Fonds ist vom Landesherrn und Ständen eine besondre Kommission 1805 niedergesetzt worden.

18) Zu Folge des angeführten Dekrets hatte schon eine besonders errichtete Thüringische Armenkommission den Auftrag erhalten, die zur Errichtung des Arbeitshauses selbst und der damit verbundenen Ziegel- und Kalkbrennerey, ingleichen zur Erbauung der nöthigen Erdgewächse und zur Viehhaltung der erforderlichen Grundstücke für 2884 Thlr. 20 gr., auch zur Erlangung wohlfeiler Baumaterialien einen in der Nähe des zum Aufbau des Arbeitshauses bestimmten Platzes befindlichen Steinbruch für 100—150 Thlr. anzukaufen.

Fürſten ſtatt dieſes neuen Arbeitshauſes, deſſen Ko-
nach einem mäßigen Anſchlag über 60,885 Thlr.
en betragen haben, das ſchon vorhandne Koldißer
400 Perſonen zu erweitern, daher auch jener Plan
es Wiſſens gänzlich wieder aufgegeben, mit den frü-
Bewilligungen aber zum Beſten dieſer Anſtalten fort-
ren wurde [19]).

§. 29. In dem nehmlichen Jahre, als das neue
dat wegen der Armen erlaſſen wurde, brach in Sach- 1772.
ine der ſchrecklichſten Theurungen aus, die das Land
iedenszeiten kaum ſeit Jahrhunderten erfahren hatte [20]),
welche in kurzer Zeit auf 65,800 Menſchen hinweg-
e [21]). Der Scheffel Korn ſtieg in dem Erzgebirge
12 Thaler, der Scheffel Waitzen auf 13 Thaler,
Scheffel Gerſte auf 9 Thlr. 12 gr., der Scheffel Ha-
auf 5 Thlr. 12 gr. [22]). Handel und Wandel waren
ieſer traurigen Periode vernichtet, Gewerbe und Nah-
gsſtand in einer völligen Lethargie. Und doch würde
es Uebel noch weit größer geweſen ſeyn, wenn ſich
chſen nicht zu dieſer Zeit der milden Fürſorge eines
ſten erfreuet hätte, der ſich auch bey dieſer Gelegen-

19) Dekret vom 1. März 1805 und Gutachten vom 13. April d. J.

20) Ehedem waren Theurungen weit häufiger. So war z. B. 1477, 1481 und 1484 theure Zeit, da der Scheffel Waitzen, der gewöhnlich 4 gr. galt, auf 14 gr., das Korn hingegen, welches 3 gr. ſonſt galt, auf 10 gr. ſtieg. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Sachſen S. 71.

21) Der ganze Menſchenverluſt überhaupt wird von Leonhardi in ſeiner Erdbeſchreibung von Sachſen B. 1. S. 44. über 131,000 Menſchen angegeben.

22) Schmieder über des Churfürſtenthums Sachſen Polizeyverfaſſung B. 1, S. 398.

heit, so wie bey den fürchterlichen Ueberschwemmungen von 1784, 1799 und 1804 [23]) als ein wahrer Vater seines Volkes zeigte, und nicht nur durch unmittelbare Wohlthaten und durch veranstaltete Kollekten [24]), sondern auch durch Arbeiten, welche er vielen nahrungslosen Unterthanen anweisen ließ [25]), der allgemeinen Noth auf das thätigste abzuhelfen suchte [26]). Für die Zukunft wurden sowohl die Vorräthe in den Militairmagazinen vergrößert, als auch den 20. Okt. 1773 eine Verordnung an die Kreis- und Amtshauptleute erlassen [27]), nach welcher zwar in der Regel eine allgemeine freye Ausfuhr des Getraides, ohne auf das Reciprocum Rücksicht zu nehmen, erlaubt wurde, dann aber unverzüglich Bericht mit Bemerkung der Ursachen sollte erstattet werden, wenn in einer Marktstadt 3 Tage hintereinander der Scheffel Dresdner Maaßes den Preis an Waitzen von 4 Thlr., an Roggen von 3 Thlr., an Gerste von 2 Thlr. und an Hafer von 1 Thlr.

23) Der Betrag der Wasserschäden von 1784 wird über 600,000 Thlr. berechnet und der von 1799 und 1804 soll sich noch weit höher belaufen haben. S. Engelhardts Erdbeschreibung B. 1. S. 11. — Die Grundsätze, die man bey Vergütung der Wasserschäden befolgte, s. bey Schmieder a. a. O. B. 2. S. 1497.

24) Wegen der Ueberschwemmung von 1804 wurden auch von der Landschaft 2000 Thlr. in dem folgenden Jahre verwilliget.

25) S. Generale wider die Entfernung hiesiger Unterthanen außer Landes vom 27. März 1773 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 685.

26) Die gesetzlichen Vorkehrungen dagegen, die größtentheils schon nach der schlechten Erndte von 1771 waren getroffen worden s. bey Schmieder a. a. O. S. 398 u. f.

27) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 707.

gen würde. Durch andre Verordnungen [28]) an
Staatsbeamte wurden sie zu einer genauen Anzeige
ndte eines jeden Jahres verpflichtet; auch empfahl d. 10. Jan.
en Stadträthen und Kommunen, nach und nach Ge- 1792.
Vorräthe anzuschaffen und aufzubewahren [29]).
h setzte man in der nehmlichen Absicht verschiedene
Einschränkungen in Ansehung des Brandeweinbren- d. 21.
est, welche gleichfalls einen wohlthätigen Einfluß Juny
sen Theil der Landespolizey äußerten [30]). 1793.

Ungeachtet dieser Maaßregeln entstand gegen Ende
Zeitraums in den Jahren 1804 und 1805 durch
auf einander folgende mittelmäßige und schlechte
en und durch andre Ursachen, welche in der Folge
entwickelt werden, eine Theurung des Getraides,
venn man blos auf den Preis desselben Rücksicht
, selbst die von 1772 überstieg. Sie veranlaßte
nerkwürdige Berathschlagung über die Errichtung
Landmagazinanstalt auf dem Landtage von 1805. d. 16. Jan.
Gutachten der Stände ging in der Hauptsache da- d. 6. April
„daß in Zukunft durch Bereithaltung eines ansehn-
Kornvorraths von Seiten der Begüterten, plötz-
Mangel und übermäßiger Theuerung vorgebeugt
n möchte," und sie äußerten zugleich den Wunsch:
iese Einrichtung mit dem Eintritte des nächstbevor-

Vom 3. Aug. 1774. l. c. p. 710. und vom 7. März 1775
. c p. 733. Nähere Bestimmungen der Getraide-Kon-
gnationen und der damit verbundenen Konsumenten-Ver-
eichnisse erfolgten in der Generalverordnung vom 19. Aug.
791. l. c. p. 1003.

l. c. p. 1034.

l. c. p. 1058.

stehenden Jahres ihren Anfang nehmen möchte. Inzwischen veränderten sich die Umstände, theils durch die eingetretenen kriegerischen Ereignisse, welche die Mobilmachung eines Theils der Sächsischen Armee veranlaßten, theils durch die schlecht ausgefallene Erndte des nehmlichen Jahres. Demungeachtet legte die Regierung auf dem am 29. Dec. 1805 eröffneten Ausschußtage den Ständen einen Bericht vor, welchen die Kommission, die schon früher zur Besorgung der sämmtlichen Getraide-Angelegenheiten und Unterstützung der durch die Theuerung leidenden Unterthanen zu Dresden war niedergesetzt worden, wegen der Organisation einer solchen Anstalt an den Churfürsten erstattet hatte und dem Extrakte aus den Tabellen über den Betrag der Aussaat und der Erndte in den sämmtlichen Churſächsischen Ländern von 1790 bis mit 1804 beygefügt waren[31]). Es wurde aber kein definitiver Schluß hierüber abgefaßt, weil die Stände, wegen der eingetretnen Zeitumstände, selbst einer von der Kommission vorgeschlagenen interimistischen Einführung der Landmagazin-Anstalt entgegen waren[32]). Daß man aber die wirkliche Ausführung dieses vortrefflichen Plans bald erwarten kann, läßt sich um so weniger bezweifeln, da die Landschaft von der Zweckmäßigkeit desselben vollkommen überzeugt ist und den gedachten Bericht der Kommission einer gründlichen Prüfung unterworfen hat[33]).

31) In Zachariäs Annalen B. 2. N. VII. S. 55.

32) Dekret vom 30. Dec. 1805 und Gutachten vom 1. März 1806.

33) Der Ausschuß äußerte zugleich in dem angeführten Gutachten den Wunsch: daß, wenn die Landmagazin-Anstalt wirklich zu Stande käme, das wegen der hohen Getraideprei

nzwiſchen wurden zur Erleichtrung der Unterthanen
zweckmäßige Vorſchriften gegeben [34]) und unterd. 31.
die General-Acciſe vom Getraide, ſo wie die Ab- Dech. 1805.
om ausländiſchen Brandewein vermindert. Noch d. 8.
aber waren die Verdienſte, welche ſich der Chur- Jan. 1806.
uch damals durch die unmittelbare Unterſtützung
thleidenden, beſonders in dem obern Theile des Erz-
s erwarb. Allein in den 7 Kreiſen der alten Erb-
urden aus den Militair-Magazinen für die Hülfs-
igen über 35,000 Scheffel Roggen und über
o Centner Mehl für geringe Preiſe angewieſen,
die Unterthanen im Erzgebirge für 13,000 Schef-
ggen und 3000 Centner Mehl erhielten. Auch
r Churfürſt unter gleichen Bedingungen aus ſeinen
Vorwerken und Zinsböden über 9000 Scheffel an
n, Gerſte und Hafer verkaufen und den Ankauf
ngefähr 13,000 Scheffel Roggen in Franken ver-
en. Dem Erzgebirgiſchen Kreiſe wurde die Hälfte
Vorrathes zugetheilet, und überdieß die ärmſten Be-
r deſſelben durch anſehnliche Geldſummen unterſtützt
rch die Ausbeſſerung ſchlechter Straßen beſchäftigt.
wurde die Unterſtützung jenes Kreiſes den auf dem d. 30.
ußtage verſammelten Ständen empfohlen, nachdem Dec. 1805.
die Amtshauptleute von Noſtitz und von Watzdorf
edürfniſſe der ihrer Aufſicht anvertrauten Aemter bis

tzt gewöhnlich beſtehende Verbot des freyen Getraidehan-
dels, ingleichen des Brandeweinbrennens, wiewohl letztres
nter den nöthigen Einſchränkungen, aufgehoben werden
möchte.

Zachariäs Annalen Th. 1. S. 35.

Einführung der Stallfütterung, den Flachs-, Tabak, Hopfen- und Rübsaamen-Bau, die Maulbeerpflanzungen [42]) u. s. w. durch Ertheilung von Prämien zu befördern. Dasselbe Mittel wurde mit dem besten Erfolg auch bey dem Obstbau angewendet, so daß man allein in dem Jahre 1801 für beynahe 32,000 Stück neu gepflanzte Obstbäume gegen 1000 Thaler Prämien vertheilte. Besonders wurden auch vielfache Anstalten zur Schonung und zum Anbau der Waldungen getroffen, die man sonst für unvertilgbar hielt. So erhielten z. B. alle Oberforstmeister und Rentbeamten die Anweisung, vor Ablauf des Jahres an das geheime Finanz-Kollegium zu berichten, was für die Holzkultur in ihren Distrikten geschehen

wurde daher der Landesherr gebeten: „durch zweckmäßige, der Natur der Sache und den Lokalverhältnissen angemessene Mittel diejenige Kultur möglich zu machen, welche die so weise und milde Regierung, deren sich das ganze Land zu erfreuen das Glück hat, in allen übrigen so ausgezeichnet begünstigt."

42) S. Avertissement, wodurch auf höchsten Befehl Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. die Einwohner Dero Lande zur Kultur der weißen Maulbeerbäume und des Seidenbaues von neuem angewiesen und ermuntert werden, nebst einem deutlichen Unterricht, sowohl von der Maulbeerbaum-Kultur, als auch von dem Seidenbau in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 602. Nach diesem Avertissement wurden auf die nächsten 3 Jahre jedem, welcher zum erstenmale Seide gewinnt, oder dem, welcher in einem Jahre mehr als in dem vorhergehenden gewinnt, für jedes Pfund zuerst oder mehr gewonnener Seide 12 gr. Douceur versprochen. Auch wurde von der Kommercien-Deputation für die Herbeyschaffung von Maulbeer-Saamen und von Seidenwürmer-Eyern gesorgt. Daß auch an manchen Orten diese Aufmunterung der Regierung nicht fruchtlos blieb, läßt sich daraus abnehmen: daß nach Hunger S. 340. im Churkreis 1787. 34,443 Maulbeerbäume gepflanzt worden sind.

und zugleich Vorschläge einzureichen, durch welche
l und mit welchen Kosten sie auch für das kommende
verbessert werden könnte [43]). Auf diese Weise sind
783 — 1796 gegen 13,400 Quadrat-Acker zur
ultur eingerichtet worden, wozu ein Aufwand von
-80,000 Thalern erforderlich war [44]).
Noch wurden dem Lande jährlich auf 10,000 Klaf-
holz durch die Anlegung des Amalgamirwerkes auf
alsbrücke bey Freyberg erspart.
Die ersten Privatversuche, das Silber aus den Erzen
st des Queckſilbers zu ziehen, machte der Bergrath
t im Jahre 1785 nach dem Beyspiele des Herrn
born in Wien. Als die Abhandlung dieses Natur-
rs: Ueber das Anquicken der silberar-
Erze erschienen und über die ganze Sache mehr
erbreitet war, wurden jene Versuche in dem Chur-
chen Laboratorio unter Aufsicht einiger hierzu ernann-
ommissarien fortgesetzt, und noch in dem nehmlichen
der Bergrath von Charpentier nebst einigen andern
erständigen nach Ungarn und besonders nach Glas-
bey Schemnitz geschickt, wo man das erste große
gamirwerk angelegt hatte. Die hier und im folgen-
jahre zu Joachimsthal in Böhmen eingesammelten
rungen wurden nicht allein benutzt, sondern auch
das um die nehmliche Zeit von dem Bergrath Gel-
fundene Kaltanquicken in hölzernen Gefäßen ver-

S. Befehl die künftige Einrichtung der Forstrechnungen
tr. vom 17. Jan. 1781 in der zweyten Fortsetzung des
od. Aug. P. 2. p. 327. — Generale die Forstverbesse-
ngs-Berichte vom 21. April 1784. l. c. p. 342.

Merkel a. a. O. S. 22.

bessert. Zu Versuchen im Großen errichtete man ein Maschinenwesen in einem Gebäude der Untermühle Hütte unter der Aufsicht des Hüttenmeister Winkler vorher den Bergrath Charpentier auf seinen Reisen tet hatte; worauf schon zu Ende des Jahres 17[illegible] Grund zu dem Amalgamirwerke gelegt wurde, 1790 nach dem von Charpentier entworfenen Stande kam. Aber schon 1792 ging es, nachdem Churfürst es eben erst bey Gelegenheit einer Reise Wolkenstein besehen hatte, in Feuer auf. Ungeachtet beträchtlichen Kosten wurde es doch 1795 auf herrlichen Befehl weit schöner und zweckmäßiger hergestellt und gegen das gänzliche Abbrennen durch Feuerspritzen-Druckwerk gesichert, welches die Grube schnell von oben her mit Wasser überschüttet, und in alle Gemächer und Behältnisse bringen kann. Für kalte Anquicken ist es unstreitig das größte Amalgamwerk in Europa, und es werden daselbst jährlich 60,000 Centner Erze amalgamirt, woraus 28 bis 30 Mark Silber erhalten werden [45]).

Andre Verdienste um den Bergbau erwarb sich Churfürst durch sorgfältige Aufsicht über ihn, durch Berggesetze [46]) und durch nachdrückliche Unterstützung Gewerke. So hat er unter andern blos zur Er-

45) Kurze Geschichte der Amalgamation in Sachsen von mann im Bergmännischen Journal B. 2. St. 7. — die jetzige Einrichtung des Amalgamirwerkes s. Beschreibung sämmtlicher in dem Churf. Sächsischen Amalgamwerk auf der Halsbrücke bey Freyberg vorkommenden ten, von Toussaint von Charpentier. Leipz. Man vergl. auch Küttners Reise Th. 1. S. 285 f.

46) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 145 —

Vervollkommung der Berg- Kanal- und Teichwirth-
t und überhaupt des Wasserhaushalts den bauenden
erken von 1786 — 1800 gegen 43,000 Thlr. Zu-
gegeben und seit 1796 beständige Beyträge ($\frac{4}{13}$ der
en) zu allen Grubengebäuden bewilligt [47]).

Auch ergiebt sich aus sichern statistischen Angaben,
der besonders in dem siebenjährigen Krieg sehr gesun-
Bergbau während seiner Regierung einen größern
wieder erreichte. Im letzten Kriegsjahre (1762)
en gegen 14,400 und im Jahre 1801 gegen
00 Mark Silber ausgebracht [48]), der Werth an-
Bergprodukte und der auf den Hütten daraus gefer-
Fabrikate aber noch 1791 blos auf 742,156 Thlr.
met, da er sich hingegen schon 1797 auf 1,638,059
belief. Auch war um die nehmliche Zeit die Zahl
urch den Bergbau beschäftigten Personen, welche in
Jahre 1788 blos 8843 betrug, auf 10,369 ge-
n [49]).

Wenn demungeachtet der Bergbau bei weitem nicht
so viel Ueberschuß oder wahre Ausbeute giebt, als

Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engel-
hardt B. I. S. 103.

Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engel-
hardt B. I. S. 135. Nach einer Tabelle bey Leonhardi
Th. 3. S. 9. sind von 1762—66 — 91,970 Mark, 1767
—71 — 152,883 M. 1772—76 — 187,417 M. 1777
—81 — 198,586 M. 1782—86 — 227,821 M. 1787
—91 — 259,707 M. 1792—96 — 287,489 M. 1797
—1800 — 225,035 Mark ausgebracht worden.

Leonhardi a. a. O. S. 11 u. f. — Bey dieser Berech-
nung sind noch die Hennebergischen und Thüringischen Berg-
werke ausgeschlossen, auch fehlen noch einige Erzgebirgische
Eisenhütten.

man nach diesen Angaben erwarten sollte, so liegt der Grund hiervon in den gestiegenen Preisen aller Bergwerksbedürfnisse, in den erhöhten Gehalten der Arbeiter, und besonders auch darin, daß mit dem immer tiefern Bau der Gruben die Arbeiten und also auch die Kosten steigen. Der wahre Segen unsres Bergbaues aber besteht, wie ein einsichtsvoller Statistiker[50]) mit Recht behauptet, „in dem nothdürftigen Darreichen der Bergprodukte, besonders des Münzmetalls, welches wir sonst dem Auslande abkaufen müßten, in dem Verdienst, den er unzähligen Menschen verschafft[51]), in den großen Summen, die er täglich und stündlich in Cirkulation setzt, in den Summen, die er vom Auslande uns zuführt (z. B. durch die Eisen- und Blechfabriken, Blaufarbenwerke u. s. w.) und besonders darin, daß zur Betreibung des Bergbaues fast nur Landesprodukte gebraucht werden.“

Gleiche Fortschritte wie der Bergbau machten die Salzwerke in Sachsen. — Die ältesten von Privatpersonen[52]) angelegten, bey Teuditz und bey Kötzschau[53]),

50) Engelhardt in seiner Ausgabe von Merkels Erdbeschreibung B. 1. S. 137.

51) In den letzten 10 Jahren wurden blos für den Freyberger Bergbau gegen 5,400,000 Thlr. für Arbeitslohn, Berg- und Baumaterialien, Fuhrlohn u. s. w. gezahlt.

52) Die Regalität des Salzes in Sachsen ist wahrscheinlich später durch Anwendung der bekannten auf die Churfürstenthümer sich beziehenden Stelle der Goldnen Bulle Kap. 5. §. 1. entstanden. Man vergl. Heinrich August Fischers Gedanken über das dem Hause Sachsen zustehende Regale Salinarum. Pirna 1737 und 1755 4.

53) Verschiedene Meinungen über ihr Alter bey Cantzler p. 167. und bey Leonhardt B. 3. S. 526.

waren im 30jährigen Kriege zerstöret, aber nach Beendigung desselben wiederhergestellet worden. Erst im 18ten Jahrhundert aber wurden sie nebst den später zu Artern[54], Kösen und Dürrenberge[55] entstandenen Churfürstlichen, so sehr verbessert, daß sie das Land im Ueberfluß mit Salz zu versorgen vermochten[56].

54) Dieses Salzwerk (über dessen Geschichte man häufig unrichtige Nachrichten findet) erkaufte der Churfürst August von einigen Privatpersonen, die es zuerst entdeckt hatten. Weil aber dasselbe dem Schwarzburgischen Salzwerke zu Frankenheit sehr zum Nachtheil gereichte, so ließ sich der Churfürst August bewegen, es den 15. Jan. 1585 für die nehmliche Kaufsumme den Grafen von Schwarzburg zu überlassen. (S. die Urk. in dem Anhang zur Gründlichen Beantwortung der sogenannten Gründlichen Nachricht, was es mit den zwischen Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg 1699 und 1702 errichteten Recessen vor eine Bewandniß habe [1717 F.] N. LI.) Als zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die bekannten Irrungen zwischen Sachsen und Schwarzburg entstanden, zog erstres das Eigenthum desselben wieder an sich (s. die Gründliche Beantwortung p. 72). Bey dem Abschluß des Hauptrezesses von 1719 wurde es an Schwarzburg zurückgegeben, zugleich aber §. 18. festgesetzt: „daß die wegen des Arterischen Salzwerkes intendirte Wiederhandlung bis zu dem absonderlich vorgeschlagenen Holz- und Salz-Kontrakt ausgesetzt bleiben sollte.“ Dieser Kontrakt nun wurde zugleich mit jenem Wiederkaufe kurze Zeit nachher wirklich vollzogen, und 1726 legte hier der Bergrath Borlach die erste Dorngradirung an, wodurch er das Werk, dessen Soole eben nicht reichhaltig war, bald in Ueberschuß brachte. S. Engelhardt B. 8. S. 99.

55) Beyde zuletzt erwähnte Salzwerke wurden unter der Direktion des Bergrath Borlach, und zwar das erste 1730, das zweyte, welches das ergiebigste unter allen geworden ist, erst 1763 angelegt.

56) Man vergl. die Tabelle bey Leonhardi B. 3. S. 532.

nach einem halben Jahre die Hengstfohlen vorzeigen und auf Verlangen jener Anstalt für 15 Thaler wieder ablassen muß [64]).

Noch mehr wurde die Schaafzucht besonders durch Einführung Spanischer Schaafe veredelt, von welchen man schon 1765 — 200 Stück nach Stolpen und Hohenstein kommen ließ, und womit man, nachdem ihre Anzahl seit dieser Zeit, besonders 1768, sehr vergrößert worden war, auch die Schäfereyen zu Rennersdorf, Altstedt und Lohmen besetzte. Auch errichtete man anfangs in Hohenstein und nachher in Rennersdorf eine Schäfereyschule, wo einige Schäfer unentgeldlich, andre gegen geringe Vergütung Unterricht erhalten [65]). Seit der Veredelung der Schäfereyen aber, welche sich bald über das ganze Land verbreitete, hat sich die Anzahl der Schaafe von 1,100,000 Stück bis zu 2,000,000 St. vermehrt, und der Durchschnittpreis ist von 4 Thlr. bis zu 20 Thlr. für den Stein gestiegen, daher man den Unterschied des jetzigen Wollenertrags gegen den vor der Veredelung auf $3\frac{1}{2}$ Million Thaler berechnen kann. Mit der fortschreitenden Kultur der Schäfereyen vermehrte sich der Getraideertrag, weil sich jetzt der Landmann in Stand gesetzt sah, einen größern Aufwand auf den Ackerbau zu wenden [66]). Ferner äußerte die Veredelung der Schaafzucht auf die Sächsischen Wollenmanufakturen einen sehr wichtigen Einfluß. Zwar sanken in eben dem Maaße, wie die Schaafzucht sich ver-

64) Leonhardi B. 1. S. 88.

65) Engelhardt B. 4. S. 77.

66) Ansichten einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels in Sachsen (Leipzig, 1811. 8.) S. 15 u. f.

edelte und die feinere Wolle die gröbere verdrängte, die bisherigen Wollenmanufakturen, welche sich mit letztrer beschäftiget hatten, und mehrere derselben verschwanden gänzlich. Diejenigen Manufakturisten aber, welche mit der Veredelung der Wolle fortschritten, und Kenntnisse mit Thätigkeit vereinigten, gelangten zu Wohlhabenheit und nicht selten zu Reichthum [67]). Auch soll ungeachtet jenes Verlustes die Anzahl derjenigen Personen, welche sich überhaupt mit jenen Manufakturen beschäftigen, in diesem Zeitraum um mehr als das Doppelte gestiegen seyn [68]).

Wenn gleich bey dem Steigen dieser und andrer Manufakturen und Fabriken, als der Leinewandmanufakturen in der Oberlausitz [69]) [welche jedoch durch die zum Nachtheil der Flachsspinnerey erfolgte allgemeinere Verbreitung der Woll- und Baumwollen-Spinnerey einen beträchtlichen Verlust erlitten [70])], der Band und Spitzenmanufakturen im Erzgebirge [71]) und in dem Vogtlande, das

67) Ansichten u. s. w. S. 115 u. f., wo auch einige Mängel bemerkt sind, welche besonders gegen Ende dieses Zeitraums dem Flor der Sächsischen Wollenmanufakturen Eintrag thaten.

68) Leonhardi B. 1. S. 101. Noch Mirabeau de la Monarchie Pruss. T. VI. p. 131. behauptete: daß die Tuchfabrikate in Sachsen kein Gegenstand der Ausfuhr wären. Er wurde aber schon in Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S 348, woraus die obigen Angaben entlehnt sind, hinlänglich widerlegt.

69) Interessante Nachrichten hierüber s. in Engelhardts Erdbeschreibung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz B. 1, S. 75 u. f.

70) Ansichten u. s. w. S. 110.

71) Die Französischen gepreßten Bänder wurden mit gutem Erfolg nachgemacht, auch Tramirmaschinen errichtet, wodurch ein dem Auslande bisher theuer bezahlter Arbeits-Gewinn erhalten wird. S. Hunger a. a. O. S. 349.

Meiste auf die eigne Industrie der Sachsen gerechnet zu den muß, so konnte sich doch diese nur unter einer weisen und milden Regierung frey entwickeln. Auch unterstützte der Churfürst unmittelbar Manufakturisten und Fabrikanten jeder Art, durch Pensionen, Gratifikationen und Vorschüsse, welche sie ihnen nach Befinden der Umstände theils unzinsbar, theils unzinsbar vorstreckte[72]). Besonders wurden auch auf Kosten der Regierung seit 1791 die ersten Englischen Handspinn- und Krempelmaschinen eingeführt, und aller dagegen sich auflehnenden Vorurtheile ungeachtet an der Verbreitung derselben so unermüdet gearbeitet, daß sich schon zu Anfange dieses Jahrhunderts über 260 Familien von Fertigung derselben nährten, und in der Stadt von Chemnitz über 4000 Handspinn- und über 300 Krempelmaschinen im Gange waren[73]). Außer dem Hauptzweck, durch Einführung der Maschinenspinnerey England Garne und Baumwollenwaaren uns entbehrlich zu machen, beabsichtigte man dabey auch den Nebenzweck, andern Industrien nach und nach viele tausend Hände wieder zu geben, welche die Baumwollenspinnerey denselben entrissen hatte. In der nehmlichen Absicht begünstigte die Regierung die Anlegung zweyer großer Spinnmühlen, welche einige Chemnitzer Kaufleute, Wöhler und Lange in Chemnitz, und die Gebrüder Bernhard in Harthau mit Beyhülfe des Englischen Mechanicus Whitfield unternahmen, und

72) Nach Engelhardts Erdbeschreibung Th. 1. S. 21. gab die Prämien-Casse binnen 34 Jahren über 75,000 Thlr. unzinsbare und binnen 13 Jahren über 33,000 Thlr. zinsbare Vorschüsse.

73) Die ersten Verfertiger derselben, Forkel und Irm, erhielten lebenslängliche Pensionen, und mehreren ihrer Nachfolger gab man Vorschüsse und Prämien.

urden auf Maſchinen für Water-Twist, letztere
ſchinen für Mule-Twist, jede auf 10 Jahr pri-
[74]). Sowohl durch Anlegung dieſer Spinnereyen,
ch andre zufällige Umſtände erreichten auch damals
umwollenmanufakturen und Kattunfabriken [75]) ei-
or, den ſie noch nie erlangt hatten, ſo daß man
Erzgebirge gegen 50,000 Menſchen rechnete, die
n ihnen nährten, wovon allein auf die Aemter
itz mit Frankenberg und Sachſenburg wenigſtens
0 kamen. Gleiche Fortſchritte machte die Vogt-
e Mouſſelin-Manufaktur, für welche den 30. Dec.
höchſten Orts ein Regulativ entworfen wurde, nach
n ſich alle Schleyerherren [76]), Weber und Würker
en haben. Von 1790 bis 1802 wurden nahe an
ionen Stück (gegen 90 Millionen Ellen) Baum-
waaren geſtempelt; und zwar von 1799 — 1802
500,000 Stück. Seit dieſer Zeit zeigte ſich aller-
ein merklicher Verfall dieſer, ſo wie andrer Baum-

Merkel Th. 2. S. 164 u. f. — Water Twist iſt ſtark
drehtes Garn zur Werſte; Mule-Twist ein feines offnes,
niger gedrehtes Garn, das gemeiniglich zum Einſchuß ge-
aucht wird.

Vor 1756 waren keine Kattundruckereyen im Lande. 1780
urde in Chemnitz auf 40 und 1803 ſchon auf beynahe 400
iſchen Kattun gedruckt. Da übrigens bey den erwähnten
ibriken viel auf eine geſchmackvolle Arbeit ankommt, ſo
llte der Churfürſt ſeit 1798 zwey Zeichenmeiſter an, welche
ländiſchen Lehrlingen und Geſellen freyen Unterricht erthei-
n müſſen.

So werden diejenigen Kaufleute genannt, welche das Recht
iben, die Baumwolle einkaufen, Garn ſpinnen, Waaren
raus verfertigen, dieſe bleichen zu laſſen und dann zu ver-
eiben. S. Merkel Th. 3. S. 79 u. f.

wollenmanufakturen in Sachsen, wozu nicht sowohl der Französische Krieg, als vielmehr die größre Verbreitung der Englischen Manufaktur-Waaren das Meiste beytrug[77]). Auch hatte dieser Umstand unstreitig einen nachtheiligen Einfluß auf manche andre Manufakturen und Fabriken unsres Vaterlandes, welcher hin und wieder laute Klagen veranlaßte[78]), denen man aber so lange nicht abhelfen konnte, als man das damals angenommene System eines freyen Handels nicht verlassen wollte[79]), das

77) Besonders seit der Zeit, als die Großbritanische Regierung ihren Kaufleuten auf jeden Thaler ausgeführter Waare $33\frac{1}{2}$ Procent vergütete, um diese desto wohlfeiler zu vertreiben und hierdurch das Geld des festen Landes an sich zu ziehen.

78) Gegen Ende des Jahres 1801 erschien ein Memorial an Se. Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen, in Betreff des dem Verderben nahen Manufaktur- und Handelswesens, worin besonders das Tuchmacherhandwerk zu Reichenbach und Werdau, und die Zeug- Lein- und Wollenweber-Handwerke in Frohburg ihre traurige Lage schilderten. Die allgemeinen Behauptungen, welche in dieser Schrift über den Verfall der Sächsischen Manufakturen und Fabriken aufgestellt waren, veranlaßten folgende Gegenschriften. 1) Ist die Sächsische Wollenmanufaktur ihrem Verderben nahe? Beantwortet in Hinsicht auf die seit 1783 erschienenen Landesgesetze. Pirna und Dresden 1802. — 2) Darstellung der Unrichtigkeit und der Entstehungs-Ursachen des Sörgelichen Memorials in Betreff des Churfächs. Manufaktur- und Handelswesens. Leipzig 1802. Man vergl. endlich eine Abhandlung über diesen Gegenstand vom Prof. Leonhardi im Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode in den Monathen July, August und September von 1802.

79) Außer den in der vorigen Note angeführten Schriften vergl. man Küttners Reise durch Teutschland (neuste Ausgabe von 1804.) Th. 1. S. 220 u. f. — Ferner in Beziehung auf die seit dem Posener Frieden erfolgten Veränderungen: Carl Reyers Ansichten der neusten Franzö-

in vielen Hinsichten, besonders in Ansehung des für Sachsen so wichtigen Zwischenhandels, wohlthätige Wirkungen äußerte, und selbst den Absatz von dessen Erzeugnissen und Fabrikaten auf den Leipziger Messen [80]) beförderte.

§. 32. Der Sächsische Handel hatte vor dem Regierungsantritt des Churfürsten nicht nur durch den siebenjährigen Krieg, sondern auch durch die von dem Administrator nach dem Rathe eines Ausländers, des Vizedirektors Freyherrn von Hagen, 1767 auf die meisten ausländischen Waaren hauptsächlich wegen der Militairbedürfnisse gelegten Impoſten [81]) einen großen Stoß erlitten. Denn kaum war das Ausschreiben derselben erfolgt, so wurde ein allgemeines Stocken in allen Theilen des Handels und andern Zweigen der bürgerlichen Nahrung bemerkt. Selbst der Debit inländischer Manufaktur- und Fabrik-Waaren mußte dadurch in großen Verfall gera-

gen, weil er seit geraumer Zeit vorzüglich auf den Baratto gegen ausländische Waaren beruhte, indem derjenige, welcher mit inländischen Manufaktur-Waaren gegen aus-

schen und Sächsischen Handelsverhältnisse. Dresden 1811. 8. und die schon angeführten Ansichten ꝛc.

80) Ansichten einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels von Sachsen S. 135. „Sachsens ganzes Wohl heischte einen solchen Platz, als Geld-Depot der sämmtlichen Geld-Circulation, als Marktplatz für die Fabrikanten, sowohl zum Ein- als Verkauf, als Rathgeber in allen Transactionen, die Handel und Gewerbe betreffen, und sonach als das einzige große Triebrad der Sächsischen Industrie."

81) Das wegen derselben den Behörden mitgetheilte alphabetische Impoſten-Verzeichniß ist meines Wissens noch nicht öffentlich bekannt. Einige hierauf sich beziehende Befehle aber findet man in der ersten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1071 und 1094.

ländische einen vortheilhaften Tauschhandel führte, n
nicht mehr so viel wie ehedem wagen konnte, da er bes
gen mußte, daß ihm die durch den Impost vertheuer
ausländische Waare auf dem Lager liegen bleiben mußt
Besonders erlitten dadurch die inländischen Blech- un
Leinewand-Waaren, die damals größtentheils gegen Fra
zösische seidene und reiche Zeuge barattiret wurden, ein
beträchtlichen Stoß. Auch das Arbeitslohn ward dur
den Impost theurer, weil die unentbehrlichsten Bedürfni
des Fabrikanten stark belegt waren, und der Inländ
nicht mehr neben den benachbarten, besonders den Reu
schen und Schönburgischen Manufakturisten Preis un
Markt halten konnte, daher ungeachtet des starken Tuch
bedürfnisses zur Bekleidung der vermehrten Armee, auc
die Tuchmanufakturen und der Tuchhandel, ingleichen an
dre mit dem Wohlstande der Fabrikanten in Verbindung
stehende Nahrungszweige beträchtlich fielen. Bey de
zum Umtriebe dieser Manufakturen erforderlichen Mate
rialien von Wolle und wollenem Garn zeigte sich in de
Einnahmen ein Minus von 484 Thalern, welches, nac
den Steinen ausgerechnet, auf 27,216 Stein betrug
Da nun hiervon wenigstens 13,608 Stück Tuch gefer
get werden können, so war, wenn man das Stück nur z
10 Thlr. anschlägt, der Verlust für die inländischen Web
Manufaktur-Waaren nicht geringer als 136,080 Th
Gegen den Vortheil aber, welcher dem Anschein na
durch den verminderten Gebrauch der ausländischen Waa
entstand, mußte man noch die Wichtigkeit des Oekonom
Handels in Anschlag bringen, wodurch ein Theil des Ge
des, welches für die ausländische Konsumtion außer L
des ging, von andern Ausländern wieder gewonnen wur

Am schnellsten und einleuchtendsten zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Impoſten bey dem Handel der Stadt Leipzig, und es wurden ſeit ihrer Einführung poſtäglich Wechſel von Leipzig nach Gera, Hof, Arnſtadt, Rudolſtadt, Weimar und Halle verſendet, wo vorher theils nur wenig, theils gar keine zu brauchen waren.

Gleich nach dem Regierungsantritte des Churfürſten wurde daher unter der Direktion des Konferenz-Miniſters Wurmb eine Kommiſſion [82]) niedergeſetzt, welche die Beſchaffenheit und Wirkungen der Impoſten unterſuchen ſollte.

Bey dieſer Unterſuchung ſetzte man als ein politiſches Axiom feſt: daß die General- und Land-Accis-, auch Zoll- und Geleitsgefälle, mit dem Wohlſtande des Landes ſo unzertrennlich verbunden wären, daß von dem anhaltenden Steigen oder Fallen der erſtern, der ſicherſte Schluß auf die Auf- oder Abnahme der letztern zu machen ſey [83]). Nach dieſer Vorausſetzung wurde der Ertrag ſowohl jener Abgaben, als der Impoſten aus den zuverläſſigſten Nachrichten ausgemittelt, und es zeigte ſich bald ein beträchtlicher Abfall von jenen. Ob nun gleich die Impoſten den Erſatz derſelben und noch einen merklichen Ueberſchuß gewährten; ſo war doch, da auch dieſe wieder zu

82) Mitglieder derſelben waren der damalige Vice-Accis Direktor von Vieth, die Geheimen-Kammerräthe von Berlepſch und von Wagner, die Accis-Räthe von Rachel und von Heinitz.

83) Vorzüglich in dieſer Hinſicht wurde den General-Accis-Einnehmern anbefohlen, die Urſachen des Steigens und Fallens ihrer Einnahmen anzuzeigen. S. Generale vom 8. Jun. 1770. und v. 14. Nov. d. J. in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1135 und 1146.

fallen anfingen, mit Grund zu besorgen, daß jener Ueberschuß von kurzer Dauer seyn, und in der Folge ganz wegfallen dürfte, wenn der innerliche, auf dem lebhaften Betriebe der Gewerbe und des Handels beruhende Nebenstand einmal geschwächt, und die Wege zum Umsatze erweitert worden wären. Auch verschwand bey der Vergleichung sämmtlicher Kameral-Einkünfte gegen den baaren Ertrag der Impositen der sonstige Ueberschuß gänzlich, und es ergab sich sogar in den letzten Jahren ein Verlust von mehr als einer halben Tonne Goldes [84]).

Wegen aller dieser Ursachen nun wurde der [illegible] Theil der Impositen den 14. Sept. 1769 aufgehoben und dagegen nur einige erhöhte Ansätze ausländischer Konsumtion eingehender Waaren eingeführt, welche theils bey der General-Accise, theils bey den Gränzen [illegible] sollten erhoben werden [85]). Auch erklärte zugleich der Churfürst: daß, wenn durch diese Abgabe der Handel allzusehr beschweret würde, bey den dazu verordneten Collegien eine schleunige Veränderung erfolgen [86]) und

84) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte Sachsen S. 179 u. f.

85) In der ersten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. [illegible] Man vergl. Generale die nach Aufhebung der Impo[illegible] den General-Accis. Einnahmen zu beobachtenden Re[illegible] ten betr. vom 18. Sept. 1769 in der zweyten Fort[illegible] des Cod. Aug. P. 2. p. 1127.

86) Zu Folge dieser Zusage wurde besonders den 11. Dec. [illegible] ein Mandat wegen Vergebung und Fabrikation des [illegible] erlassen (l. c. p. 1193.), welches theils die inländische [illegible] tur desselben ermunterte, theils durch Herablassung [illegible] dener Sätze dem in diesem Artikel sehr überhand genom[illegible]

dieſe ganze Einrichtung nur ſo lange dauern ſollte,
beabſichtigte Reviſion und genauere Beſtimmung
ıd- und General- Acciſe zu noch größerer Erleich-
des Handels eingetreten wäre. Die verſprochne Re-
der Acciſe, welche ſich zugleich auch auf die Zoll-
leleits- Abgaben erſtrecken ſollte, wurde anfangs
:ſondern Kommiſſion, in der Folge aber der General-
ıſſe und dem aus dieſer entſtandenen Geheimen- Fi-
legio übertragen [87]). Das wichtigſte Reſultat die-
eit war die nach vorhergegangener Berathung mit
ıdſchaft [88]) den 1. Nov. 1788 bekannt gemachte
:isordnung für inländiſche Waaren [89]), wodurch
ur die bisher übliche doppelte Veracciſirung derſel-
der Regel aufgehoben, ſondern auch viele der un-
lichſten Bedürfniſſe gänzlich von dieſer Abgabe be-
ıurden. Mit der Landacciſe für ausländiſche Waa-
m man dagegen damals nur wenig bedeutende Ver-
ıgen vor, indem die meiſten Anſätze ſo blieben,
das Ausſchreiben von 1670 und die zur Erläute-

terſchleif dergeſtalt Einhalt that, daß die verminderten
ıtze eine um die Hälfte erhöhte Einnahme gewährten.

Hunger a. a. O. S. 99 u. f. Schon in der Reſolution
die Präliminarſchrift von 1769 wurden die Stände von
er Reviſion benachrichtiget, worauf ſie in einem Gutach-
vom 8. Dec. d. J. unter andern auf eine Vereinigung der
ıdacciſe mit der Generalacciſe antrugen.

Man vergl. Dekret vom 17. Febr. 1787 und Gutachten
n 26. May d. J. Noch erfolgten verſchiedene Erinneruns
der Landſchaft nach der Bekanntmachung des Geſetzes
21. März 1793, welche aber in dem Dekrete v. 18. März
)9 größtentheils abgelehnt wurden.

In der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 774 sq.

rung deſſelben ergangenen Verordnungen beſtimmten, doch
d. 20. Aug. 1796. geſtattete man ſpäter den inländiſchen Fabrikanten viele Vortheile wegen ihrer außer Landes erkauften Materialien ſowohl in Beziehung auf dieſe Abgabe, als auch in Anſehung der Konſumtions-Acciſe [90]); nachdem man ſchon früher die Ausfuhr gewiſſer für die inländiſchen Manufak-
d. 1. Nov. 1788. turen unentbehrlichen Materialien mit verhältnißmäßigen Ausgangs-Abgaben belegt hatte [91]).

Daß nach der Aufhebung der Impoſten der Sächſiſche und beſonders der Leipziger Handel, welcher nach einer nicht unwahrſcheinlichen Berechnung zwey Dritttheile des Ganzen in ſich faßt [92]), bis gegen Ende dieſes Zeitraumes im Steigen war, läßt ſich nicht bezweifeln, doch fehlt es noch hierüber an ſichern Reſultaten; die Regierung hatte dabey nur ein Hauptverdienſt, das aber allerdings beſonders zu einer Zeit, wo die meiſten benachbarten Staaten ein entgegengeſetztes Syſtem beobachteten [93]),

90) l. c. p. 815.

91) l. c. p. 643.

92) Mirabeau de la Monarchie Prussienne T. VI. p. 153. Hunger a. a. O. S. 187. Ebenderſelbe behauptet S. 189: daß der Betrag ſämmtlicher im Laufe eines Jahres nach Leipzig eingehender Waaren auf 260,000 Zentner zu ſetzen ſey, und berechnet hiernach, indem er noch die in Leipzig ſelbſt gefertigten Waaren zu 30,000 Zentner anſchlägt, die ganze Summe des Leipziger Handels zu 18 Millionen Thaler: daß ſich aber dieſe Summe ſeit 1790, beſonders in dem Franzöſiſchen Krieg, eher vermehrte, als verminderte, iſt allgemein bekannt.

93) So bezogen die Polniſchen Juden, ſo wie viele Ruſſiſche und Griechiſche Kaufleute, ihre Waaren bis zum Jahre 17[illegible] von Frankfurt an der Oder. Als aber Friedrich II. den dortigen Handel mit ſtarken Impoſten belegte, wendeten ſie ſich

nicht hoch genug angeſchlagen werden kann, — das Verdienſt, ſich nur wenig in den Handel zu miſchen u. d gelinde Grundſätze bey Erhebung der darauf liegenden Abgaben zu befolgen [94]).

Unter den einzelnen Zweigen des Handels, welche in dieſem Zeitraum einen großern Flor erreichten, verdient beſonders der Buchhandel ausgezeichnet zu werden [95]), der ſich ſeit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts von Frankfurt am Mayn, wo ihn die ſtrenge Cenſur vertrieb, nach Leipzig gezogen hatte [96]). Es wurde daher jetzt das Bücherweſen, für welches in Leipzig ſchon ſeit 1687 eine Bücherkommiſſion, die aus einem Deputirten der Univerſität und des Raths beſtand [97]), niedergeſetzt war, ein vor-

nach Leipzig, wo ſie ſich vorher nur ſelten einfanden. S. Engelhardts Erdbeſchreibung B. 7. S. 286. Anſichten einiger Hauptzweige der Induſtrie und des Handels u. ſ. w. S. 133.

94) Küttners Reiſen B. 1. S. 227.

95) Deſſen Gewinn in einem Gemeinjahre iſt in (von Heinitz) Tabellen über die Staatswirthſchaft eines Europäiſchen Staats der dritten Größe (Leipzig, 1786. 4) viel zu gering auf 39,500 Thlr. angegeben, wenn man zumal den Ertrag der für die Ausländer arbeitenden Buchdruckereyen und Schriftgießereyen in Anſchlag bringt. S. Hunger a. a. O. S. 357.

96) Treffliche Nachrichten über die Geſchichte des Buchhandels ſ. in Christ. Gottl. Richter Diss. de re libraria in Germania ordinanda. Lips. 1786.

97) S. das Reſkript vom 7. Nov. 1687 in Append. ad Aug. Frid. Schott D. de publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi (Lips. 1778. 4.) No. II. p. 79. Vor der Errichtung dieſer Kommiſſion wurden die Geſchäfte derſelben durch beſondre Reſkripte, bisweilen an die Univerſität oder einzelne Glieder derſelben, bisweilen an den Rath, oder auch an beyde zugleich gewieſen. l. c. p. 43.

züglicher Gegenstand von der Aufmerksamkeit der Regierung. So erhielten die schon längst in Sachsen gegen den Büchernachdruck bestehenden Verordnungen [98]) dadurch eine noch größre Wirksamkeit: daß man der Einzeichnung der Bücher in das Protokoll der Bücherkommission gleiche Kraft wie einem ausdrücklich erlangten Privilegio zueignete [99]), und noch manche andre Vorschriften wegen Sicherung des Bücherverlags festsetzte [100]); auch wurde in den dießfalls gegebenen Gesetzen die Bücherkommission angewiesen: die Vorschläge deputirter Buchhändler [1]) zur Beförderung des Buchhandels zu berücksichtigen, sie von den bey der Buchhandlung vorkommenden Streitigkeiten Kenntniß nehmen zu lassen und um ihr Gutachten darüber zu befragen, endlich in allen Büchersachen ohne processua-

98) Mandat vom 27. Febr. 1686. in Cod. Aug. P. 1. p. 413.

99) Mandat den Buchhandel betr. vom 18. Dec. 1773, nebst einem Regulativ, wie das von der Bücherkommission zu haltende Protokoll einzurichten, in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 39 seq. Uebrigens sollen auch diejenigen Buchhändler bey ihrem Verlagsrechte geschützt werden, welche weder jene Einzeichnung, noch ein landesherrliches Privilegium ausgewirkt haben, doch müssen sie den Beweis jenes Rechts führen und, dafern sie Ausländer sind, die Beobachtung des Reciproci gegen die Sachsen beweisen. Man vergl. Reskript vom 4. July 1798. l. c. p. 58.

100) Reskript v. 25. May 1781. l. c. p. 50. Es bezog sich z. B. auf die Eröffnung der in Leipzig eingehenden Ballen berüchtigter Nachdrucker, auf Auszüge aus größern Werken, und auf neue Uebersetzungen.

1) Es sollten hierzu 1) drey Sächsische Buchhändler, zwey aus Leipzig und einer aus einer andern Stadt, 2) sechs aus fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, erwählt werden.

lische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverluſt zu verfahren, auch, wo nöthig, zum Kirchenrath ſchleunigſt Bericht zu erſtatten. Endlich erſchien damals das erſte vollſtändige Regulativ wegen der Cenſur [2]), worin man zugleich die Anlegung von Buchdruckereyen [3]) in mittlern und kleinern Städten von landesherrlicher Konceſſion abhängig machte [4]).

§. 33. Unter den ſeit dem ſiebenjährigen Kriege eingetretenen Hinderniſſen des Handels war der ſchlechte Zuſtand der Landſtraßen eins der wichtigſten [5]). Und ob

2) Generale v. 30. Sept. 1779. l. c. p. 45 seq. — Die Bücher-Cenſur ſelbſt führte zuerſt der Churfürſt Auguſt ein. S. Mandat von 1562 in Cod. Aug. P. 2. p. 405 seq.

3) Die erſten Spuren derſelben in Sachſen findet man 1473 und 1479 zu Merſeburg, wohin ſich Buchdrucker des Domſtifts wegen mochten gewendet haben. Das erſte in Leipzig gedruckte Buch iſt eine teutſche Ueberſetzung von Io. Widmann Libello de numerorum doctrina 1480, welche ein gewiſſer Konrad Kachelofen beſorgte, der ſeine Kunſt nachher in Freyberg fortgeſetzt hat. De Origine et Incrementis Typographiae Lipsiensis Liber singularis. (Lipsiae Anno Typographiae seculari III.) p. 4. 5. 63. 127. 178.

4) Nach einem Geſetz des Churfürſt Auguſt von 1571 (in Cod. Aug. T. 1. p. 407.) ſollten blos in Wittenberg, Leipzig und Dresden Buchdruckereyen angelegt werden; doch iſt in einem authentiſchen Exemplare dieſes Geſetzes, welches ſich in dem Archive des Leipziger Raths befindet, auch Annaburg im Hoflager beygefügt, und überhaupt iſt dieſes Geſetz bald außer Uebung gekommen. — Unter dem Churfürſt Chriſtian I. wurde 1606 eine Buchdruckerordnung gegeben, welche aber in die Sammlung der Churſächſiſchen Geſetze nicht aufgenommen worden iſt (ſ. Küstner l. c. p. 39.). Dagegen findet man eine ganz außer Uebung gekommene Buchdrucker-Taxe von 1623 in Cod. Aug. P. 2. p. 805.

5) Gleich nach Beendigung deſſelben wurde d. 29. April 1763 ein Generale erlaſſen (in der zweyten Fortſetzung des Cod.

man wohl, wie schon oben bemerkt wurde, nicht nur bedeutende Summen von der Kammer hierzu aussetzte, und auf allen Landesversammlungen außerordentliche Straßendienste hierzu verwilligte, so war es doch kaum möglich, sie ohne große Beschwerde der Unterthanen auf einmal in bessern Stand zu setzen. Doch wurden hin und wieder auf Kosten des Churfürsten neue Kunststraßen angelegt, und besonders sorgte man durch eine bessere Organisation der Straßenpolizey dafür, daß jene freylich nicht ganz zulänglichen Mittel zweckmäßig verwendet würden. In dieser Absicht wurde noch während der Regentschaft des Prinzen Xaver durch einen schriftlichen Befehl v. 5. Jun. 1764 dem Kreishauptmann eines jeden Kreises und nach solchen den Amtshauptleuten mit Zuziehung der Geleitskommissarien und besondrer zu diesem Zweck angenommenen Straßenaufseher und Straßenmeister [6]), die Aufsicht übor das Straßenwesen in ihren Distrikten übertragen, welche den 25. Jan. 1765 eine General-Instruktion [7]) erhielten, worin zugleich alle Gerichtsobrigkeiten, Justiz- und Rechnungs-Beamte angewiesen wurden, diesen Personen hülfreiche Hand bey ihren Geschäften zu leisten. Die oberste Leitung des Straßenwesens blieb nach wie vor der Kammer und später an deren Stelle dem Geheimen-Finanzkollegio vorbehalten, doch hat man noch überdieß

Aug. P. 2. p. 59.), worin wenigstens die nothwendige Verbesserung der Straßen anbefohlen wurde.

6) Unter der Regierung Friedrich August I. findet man besondre Straßenkommissarien in einzelnen Kreisen, welche aber in der Folge wieder aufgehört hatten. S. Befehl vom 3. Jan. 1726 in der ersten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 342.

7) l. c. p. 62.

um die nehmliche Zeit eine besondre, dieser Behörde untergeordnete Straßen- und Wasserbaukommission in dieser Absicht niedergesetzt [8]).

Weit vollständiger als die Instruktion von 1765 war das nach vorhergegangener Kommunikation mit der Landschaft [9]) am 28. April 1781 wegen des Straßenbaues erlassene Mandat [10]), welches sich theils über die Entfernung der dabey vorkommenden Hindernisse, theils über die Führung desselben, theils über die Erhaltung der Straßen und andre dabey vorkommende Gegenstände, z. B. die Vermeidung aller processualischen Weitläuftigkeiten bey den hierdurch veranlaßten Streitigkeiten verbreitete und dem zugleich eine sehr zweckmäßige Anweisung zur Anlegung und Bauung der Straßen beygefügt war.

Noch wurde zur Beförderung des Handels der Plan entworfen, verschiedene Flüsse unsres Vaterlandes schiffbar zu machen und durch Kanäle mit einander zu verbinden. Den Anfang mit der Ausführung desselben machte man durch die Schiffbarmachung der Unstrut von Artern bis zu ihrem Einflusse in die Saale bey Großen-Jehna und der Saale selbst bis nach Weißenfels, wozu man 15 Schleusen anlegte, nehmlich 12 in die Unstrut [11]) und 3 in die 1790. bis 1797.

8) Laut jener Instruktion wurde damals ein Wirtemberger zum Straßenkommissarius angenommen, der nicht nur zu successiver ganz neuer Bauung der vorhandenen Hauptstraßen gebraucht, sondern auch auf seinen Reisen jedem, der dabey zu thun, den nöthigen Unterricht ertheilen sollte.

9) S. Dekret vom 18. Nov. 1775 und Gutachten der Stände v. 18. Dec. d. J.

10) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 673.

11) Bey Artern, Rietheburg, Schönewerthe, Roßleben, Wendelstein, Nebra, Vitzenburg, Karsdorf, Burgscheidungen, Laucha, Zscheiplitz und Freiburg.

Saale[12]), deren jede gegen 16,000 Thaler, die ganze Unternehmung aber 520,400 Thlr. kostete. Die Fortsetzung dieses Werkes durch Kanäle über Leipzig, Calbburg und Torgau in die Elbe, welche besonders zur Erleichterung des Umsatzes der nothwendigsten Landesprodukte dienen würde und vielleicht unter den jetzt eingetretenen politischen Umständen noch größere Vortheile gewähren könnte[13]), ist zwar vor der Hand unterbleiben, doch ist ein erneuerter Befehl, das Nivellement des zu diesem Wasserwege bestimmten Lokals fortzusetzen, von dem Willen des Königs, es künftig zu vollenden[14]). Unter den Vortheilen aber, welche sich schon jetzt bey dem Anfange des Werkes gezeigt haben, wird besonders die durch bewirkte Verhütung der ehemaligen Ueberschwemmungen der Unstrut, die erleichterte Herbeyschaffung des Getraides aus der güldenen Aue für das königliche Magazin in Weißenfels, der Quader-, auch Kalksteine und des Brennholzes nach Naumburg und Weißenfels gerühmt[15]).

§. 34. Eine natürliche Folge von den Fortschritten in dem Gedeihen der meisten Nahrungszweige und Gewerbe war der große Zuwachs, den die Bevölkerung unsres Vaterlandes in diesem Zeitraum erhielt. Nach Tabellen[16])

12) Zu Gosegk, Beutitz und an der Brückenmühle bey Weißenfels.

13) Carl Revers Ansichten der neuesten Französischen und Sächsischen Handelsverhältnisse S. 158.

14) Reyer a. a. O.

15) Man vergl. Leonhardi B. 1. S. 27. S. 694. und Engelhardt B. 8. S. 16 u. f.

16) Bey Leonhardi B. 1. S. 48 u. f. Einige Berechnungen findet man in Hungers Denkwürdigkeiten f

ber ſind, als dergleichen Nachrichten gewöhnlich zu
gen, betrug er in den einverleibten Ländern des
ſtenthums Sachſen mit Einſchluß der Ober- und
Lauſitz von 1764—1787 die Summe von
1 Seelen[17]), und wenn man davon den Verluſt
beyden Jahren der Theuerung 1771 und 1772.
344 Seelen abzieht, den reinen Ueberſchuß von
7 Menſchen; zwiſchen den Jahren 1793—1798
,359 Menſchen, wozu noch allein in dem Jahre
ie Summe von 20,000 Menſchen hinzukam.
it der zunehmenden Bevölkerung und dem erleich-
bſatz der meiſten Erzeugniſſe des Landes ſtieg noth-
der Werth der letztern[18]). Den größten Vortheil
zogen die Rittergutsbeſitzer und überhaupt alle
Landeigenthümer, und nicht nur die hohen Preiſe
dgüter, ſondern auch die veränderte Geſtalt der
hen Dörfer zeigte zur Genüge, wie ſehr ihr Wohl-

anzgeſchichte von Sachſen S. 319 u. f. Noch iſt übri
s bey obiger Berechnung zu bemerken: daß erſt ſeit 1786
tholiken, Reformirte und Juden in Anſatz gebracht
rden.

Den größten Zuwachs der Bevölkerung (von 25,476 See-
) findet man im Jahre 1780. Wie aber Hunger S. 326.
Recht bemerkt, „ſo war dies Jahr eins von denen, in
chem das Menſchengeſchlecht nach zerſtreutem Ungewitter
chſam ausruht. Der Bayriſche Erbfolgskrieg war durch
en erwünſchten Frieden beendigt, und manche bange Furcht
nichtet, zugleich kam nicht nur eine reichliche Erndte hin-
ſondern es waren auch durch die vereinigten Sächſiſchen
Preußiſchen Heere große Summen in Umlauf geſetzt
rden.

Im Gegentheil verminderte ſich der Werth des Geldes
onders durch die während dem Franzöſiſchen Krieg vergrö-
te Maſſe deſſelben immer mehr.

stand gestiegen war[19]). Daß auf der andern Seite mittlere und kleinere Städte die nachtheiligsten Folgen den gestiegenen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse erfahren mußten, läßt sich nicht verkennen. Doch der größte Theil der erwerbenden Klasse der Staatsbürger noch immer einige Mittel, sich schadlos zu halten: aber härter aber war der Druck, welchen Staatsbeamte, Kapitalisten und alle diejenigen, deren Einkommen in festgesetzten Geldsummen bestand, hiervon empfanden; allein freylich ist dieser ein unvermeidliches Uebel in Länder, die vorwärts schreiten und im Steigen sind.

§. 35. Nach diesen Voraussetzungen lassen sich nun diejenigen Beschwerden beurtheilen, welche verschiedene Städte über den Verfall ihrer Nahrung in dem für Sachsen sonst so glücklichen Zeitraum auf den neuen Landesversammlungen führten, und welche auch die Regierung bewogen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten[20]). Am lebhaftesten wurden sie dargestellt in der bekannten Landtagsschrift, welche sowohl die gemeinen Städte, als die des weitern Ausschusses auf dem Landtage von 1793 übergaben[21]), und wenn

19) Küttners Reisen B. 1. S. 199.

20) Unter andern wurden die Stadtobrigkeiten 1781 und 1782 angewiesen, den Kreis- und Amtshauptleuten jährliche Anzeigen über den Nahrungszustand ihrer Oerter mitzutheilen. Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 986.

21) In manchen Punkten konnten sich die allgemeinen Städte mit denen des weiten Ausschusses nicht vereinigen, besonders darüber, daß erstere bestimmt eine Million von der Landschaft verlangten; es wurden daher zwey Exemplare übergeben, von welchen das ungeänderte der gemeinen Städte in Schlözers Staatsanzeigen v. d. J. H. 7. S. 296 ff.

inen ritterschaftlichen Beytrag zu den allgemeinen Lan-
esbedürfnissen verlangten. Als die Hauptursachen dieses
Verfalls, den sie vorzüglich daraus zu erweisen suchten,
aß sich noch größtentheils von dem siebenjährigen Kriege
er, blos in 8 Städten des Landes 1399 Wüstungen be-
änden[22]), führten sie theils die ungleiche Besteuerungsart,
heils die fortdauernden Eingriffe der Ritterschaft in die
tädtischen Nahrungszweige an. Hatte man gleich bey
iesen Beschwerden zu wenige Rücksicht auf die mannich-
altigen unglücklichen Ereignisse der vorhergehenden Zeit
enommen, deren Nachwehen diejenigen Städte, wo keine
euen Erwerbszweige entstanden, nothwendig noch lange
mpfinden mußten[23]); hatte man auch ferner bey dieser
llgemeinen Darstellung die vielen blühenden Fabrikstädte,

das abgeänderte der Städte des weiten Ausschusses, nebst einigen andern dazu gehörigen Aktenstücken, im Anhang zur Abhandlung über die Steuerverfassung und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreyheit in Sachsen (1805.) N. 1. u. f. findet. Man vergl. auch die angeführte Schrift S. 131 u. f.

22) In der unveränderten Schrift der gemeinen Städte waren wegen der Wüstungen nur 6 Städte erwähnt, und auf diese allein beziehen sich einige kleine Berichtigungen in dem Grabmal des Leonidas S. 147 u. f., wo zugleich behauptet wird: daß nach den Wüstungen allein der Wohlstand der nahmhaft gemachten Städte nicht beurtheilet werden könne.

23) Wenn unter andern der Verf. dieser Schrift sagte: „wir dürfen in der Geschichte unsres Vaterlandes nur eine mäßige Reihe von Jahren zurückdenken, und wir finden die glücklichen Zeiten, daß die Plätze zum Erbauen der Häuser in den Städten nicht hinreichend waren, man mußte es erlauben, daß diejenigen, welche Theilnehmer der geschützten städtischen Nahrung zu werden wünschten, sich außerhalb den Ringmauern anbauen durften, und es entstanden dadurch die Vorstädte u. s. w.“ so paßte diese Schilderung höchstens noch auf die Zeiten vor dem 30jährigen Krieg.

die erſt jetzt beſonders in dem Erzgebirgiſchen und Vogtländiſchen Kreiſe emporgekommen waren, gar nicht in Anſchlag gebracht: ſo blieb doch ſoviel gewiß, daß gegenwärtig ein auffallendes Mißverhältniß zwiſchen denjenigen Städten, deren Nahrung ſich ausſchließend oder größtentheils auf die allgemeinen bürgerlichen Gewerbe und Handthierungen gründete, gegen die Rittergüter und Dörfer eintrat, daß ferner die Bevölkerung der Städte nicht verhältnißmäßige Fortſchritte mit der Bevölkerung auf dem platten Lande machte[24]), und daß bey dieſen Umſtänden die ungleiche Beſteuerungsart für erſtere noch drückender ward, als zuvor.

Unter den allgemeinen Theilen der bürgerlichen Nahrung war beſonders die Braunahrung der Städte während dem vorigen Jahrhunderte noch mehr als zuvor geſunken[25]), und wenn ſie gleich in den letzten Jahren deſſelben

24) Dieſes ergiebt ſich ſelbſt aus den in dem Grabmal des Lennidas S. 144 mitgetheilten Tabellen, und den hierüber in der Abhandlung über die Steuerverfaſſung u. ſ. w. S. 158 u. f. gemachten Bemerkungen.

25) Nach den aus dem Trankſteuerregiſter gezogenen Nachrichten bey Leonhardi B. 1. S. 100. brauten ſämmtliche Städte in den ſieben Kreiſen der alten Erblande mit Wurzen und der Grafſchaft Stolberg, aber mit Ausnahme der Städter Merſeburg und Naumburg: Zeitz:

1730	—	180,437½ Faß.
1720	—	132,442⅓ —
1730	—	175,842⅔ —
1740	—	131,293⅛ —
1790 bis 1793	—	325,832 —
1794 bis 1797	—	373,412 —
1798	—	101,715⅜ —

ieder zu ſteigen ſchien, ſo mochten doch auch jeßt die
Rittergüter in Anſehung derſelben das Uebergewicht behal-
en, welches auf dem Landtage von 1793 zu 10,000 Faß
erechnet wurde[26]). Natürlich hatten ſich daher die Kla-
en der Städte über den Verfall der Braunahrung nicht
ermindert, und obgleich der Hauptpunkt, auf welchem
re Streitigkeiten hierüber mit der Ritterſchaft beruhten,
uch jeßt nicht entſchieden würde[27]), ſo traf doch die Re- d. 24. Jan. 1799.
ierung wegen Entdeckung und Beſtrafung der Kontraven-
onen gegen unſtreitige ſtädtiſche Bierzwangs-
rivilegien wirkſame Maaßregeln[28]). Auch ermun-
rte der Landesherr die Städte zur Verbeſſerung des
Brauweſens, welche allerdings in manchen Gegenden die
orzüglichſte Urſache des Uebergewichts war, das die Dorf-
ere erhalten hatten[29]). Beſonders ſuchte man nach dem
Beyſpiele der Stadt Hannover Braugeſellſchaften durch
e General-Accisfommiſſarien einzuführen[30]), denen
an bald darauf eine allgemeine Mitaufſicht über die ſtäd-
che Braunahrung anvertraute[31]).

26) Man vergl. die Bewilligungsſchrift v. 18. März 1793. Noch wird dieſe Angabe durch ein Verzeichniß im Anhang zur Abhandlung über die Steuerverfaſſung N. 4. S. 328. beſtätigt, nach welchem im Jahre 1787 — 110,064¾ Faß in den Landorten und 100,466⅜ in den Städten; im Jahre 1791 aber 89,926 Faß in den Landorten und 79,690⅛ Faß in den Städten gebraut worden iſt.

27) S. Geſch. des Königreichs Sachſen B. 2. S. 312.

28) Zweyte Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 1123. Einige frühere hierauf ſich beziehende Verordnungen ſ. P. 2. p. 1241. 1279. 1295. 1297. 1303 und 1413.

29) Resolutio Gravaminum von 1793. Tit. von Juſtiz- und Polizeyſachen ad 8.

30) Generale vom 28. Jan. 1770 in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1139.

31) Generale vom 5. Nov. 1773. l. c. p. 1193.

Wegen der Einschränkung des Dorfhandels und d
Handwerker auf dem Lande war schon während der R
d. 29. Jan. 1761. gentschaft des Prinzen Xaver eine zweckmäßige Verord
nung ergangen[32]), welche manche frühere Beschwerden d
Städte hierüber erledigte.

§. 36. In Ansehung der höhern Kultur und wi
senschaftlichen Aufklärung war der Hauptgrundsatz unsr
Regierung, das Gute allmählich vorzubereiten und na
Kräften zu unterstützen, nicht aber durch übereilte Anst
ten herbeyzuführen, oder wohl gar zu erzwingen.

Einen einleuchtenden Beweis hiervon geben die Maa
regeln, welche sie bey der Einführung neuer Gesangbüch
ergriff, die den Gemeinden nicht wider ihren Willen au
gedrungen, sondern nur nach und nach und mit behörige
Vorbereitung, Klugheit und Mäßigung eingeführet wer
den sollten[33]).

Vorzüglich aber richtete die Regierung jenen Grund
sätzen zu Folge ihr Augenmerk auf die Verbesserung d
niedern Schulen. Sie ließ daher von dem berühmt

32) Erste Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 942. Sel
die Anlegung neuer Manufakturen und Fabriken auf d
Dörfern wurde in diesem Gesetz von landesherrlicher Kon
sion abhängig gemacht.

33) Befehl vom 10. April 1793 in Cod. Aug. Cont. II. P.
p. 175, welcher in einem Reskript vom 18. Jul. 1799 d
gestalt erläutert wurde: „daß nur auf den Fall, wenn n
der Abkündigung der mit Hoffnung eines glücklichen Er
in der Stille vorbereiteten Einführung eines neuen Ge
buchs selbst, sich Widersprüche äußern und zur Wissen
der Obrigkeit gelangen würden, die wirkliche Stimmen
lung Statt finden müsse, und die Sache in der Regel n
der Stimmenmehrheit zu entscheiden sey.“

n August Erneſti, der ſelbſt einer der verdienſtvoll-
ſchullehrer geweſen war, eine dreyfache Schulord-
für die Fürſtenſchulen, für die lateiniſchen und für
itſchen entwerfen, welche der Landſchaft zur Bera-
mitgetheilet wurde [34]), und 1773 zu Stande
. Später wurden auf den Fürſtenſchulen in Anſe-
der Diſciplin und Lehrmethode manche wohlthätige
derungen vorgenommen und beſonders in der Pforte,
die reichſte unter den Fürſtenſchulen iſt, ein neues 1799.
gebäude errichtet und 6 Kollaboratoren angeſtellt,
die Vorbereitungen und Wiederhohlungen der Schü-
en und in den untern Klaſſen Unterricht ertheilen [36]).
erwarb ſich der Churfürſt große Verdienſte um das
ttenknabeninſtitut zu Annaburg. Die erſte Veran-
g zu deſſen Errichtung hatte der König von Polen
Churfürſt von Sachſen Friedrich Auguſt I. gegeben,
deſſen Papieren ſein Sohn Friedrich Auguſt II. ein
n gerichtetes Handſchreiben fand, in welchem eine
liche Summe zu einer milden Stiftung ausgeſetzt
Der Beichtvater des letztern, Pater Liegeritz, der
lb gefragt wurde, wendete ſich an den Geh. Kriegs-
von Ponickau, welcher jenes Inſtitut in Vorſchlag
te. Es wurde 1738 in Dresden errichtet und 1762
Annaburg verlegt. Friedrich Auguſt III. bezahlte

Schon in der Erledigung der in Kirchen- und Schul-An-
elegenheiten angebrachten Beſchwerden von 1763 wurde ad
ravamen gen. 4. die Reviſion der alten Schulordnungen
erſprochen, und hierauf den 23 May und 16 Nov. 1769
er Entwurf der Schulordnungen den Ständen mitgetheilt,
welche ihr Gutachten darüber den 28. Dec. 1769 erſtatteten.

In Cod. Aug. Cont. II. P. 1. p. 94 seq.

Engelhardt B. 8. S. 182.

1773. nicht nur bey seiner Anwesenheit in Annaburg einen gr
Theil der hauptsächlich durch den siebenjährigen Krie
standenen Schulden des Instituts, sondern vermehrte
dessen jährliche Einkünfte von 13,833 Thlr. 12 g.
16,688 Thaler[37]). Ferner verdankt das Erzgebirg
Churfürsten die erste Anlegung der niedern Bergs
Sie wurde schon 1776 von dem Oberberghaupt
Heynitz in Vorschlag gebracht, welcher bald nach
Anstellung beym Bergwesen die Rohheit der Berg
überhaupt, die wenige Vorbereitung derer insbe
welche nach dem Unterrichte bey der Akademie
und die große Lücke bemerkte, welche man bey
der Akademie gelassen hatte, indem wohl für die
der Oberofficianten, aber nicht guter Steiger,
nen, Schichtmeister u. s. w. gesorgt war. Er trug
schon 1776 darauf an: für den Unterricht der
gend in den gewöhnlichen Trivial-Schulen der
und Städte, wo ihre Eltern wohnten, Sorge zu
und die Kosten theils aus der Knappschaftskasse zu
ten, theils die Gewerke der großen Gruben zu
daß für jeden Knaben, so lange bis er wöchentlich
verdiente, wöchentlich 4 pf. von der Grube bezahlt
Damit aber diejenigen Knaben, welche vorzügliche
keiten zeigten und einmal Steiger u. s. w. zu
dächten, einen vorbereitenden Unterricht erhielten,
einer der geschicktesten Akademisten dieselben im
bergmännischen Zeichnungen und mathematischen
kenntnissen unterrichten, und zu einiger Bezahlung
Lehrers und Bestreitung der übrigen Kosten die

37) Leonhardi B. I. S. 457. Engelhardt
S. 7 u. f.

thaler ganz oder zum Theil angewendet werden. Diese Vorschläge wurden für das Freyberger Bergamtsrevier von der höchsten Behörde genehmigt, und besonders in Ansehung der erstern den 6. Febr. 1779 ein Reskript erlassen, worin der Knappschaftskasse zu dem angegebenen Zweck der Accis-Betrag von den nicht zur Stadt kommenden Bergmaterialien an Pulver und Eisen angewiesen wurde[38]).

Im Jahre 1784 ward durch ein andres Reskript anbefohlen: „darüber, wie die mehrere Ausbreitung und Vervollkommnung der Bergschulen aus den Bergwerkskassen unterstützt werden könne, Vorschläge zu thun.“ Nachdem hierüber die einzelnen Bergämter befragt worden waren, erfolgte unterm 8. May 1786 die höchste Resolution[39]): „zum Schulunterrichte armer Kinder der Bergleute in sämmtlichen Bergämtern und der Hüttenleute zu Freyberg sollten jährlich 300 Thlr. aus der Oberzehnden-Kasse bezahlt werden.“ Davon wurden 60 Thlr. für die Zeichnen- und Rechnen-Schulen zu Freyberg bestimmt, die übrige Summe für Schulen in andern Bergämtern, welche auch theils in Zeichnen- und Rechnungs-Schulen, theils in Trivial-Schulen eingetheilet werden. Die Königliche Unterstützung aber ist allmählich gestiegen, bis im Jahr 1797 unter dem 24. Okt. für immer jährlich 1000 Thlr. festgesetzt wurden[40]). Bis dahin hatte sich die Freyberger Zeichnen- und Rechnen-Schule, oder wie sie nun

38) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 195.

39) l. c. p. 227.

40) Das dießfalls ergangene Reskript ist in dem Cod. Aug. nicht befindlich.

auch vorzugsweise genannt wurde: Bergschule, zur Hauptschule ausgebildet, und war ein Annexum der Bergakademie geworden. Man hatte sich genöthigt gesehen, die Scholaren in Rücksicht der sämmtlichen mathematischen Vorkenntnisse in zwey Klassen zu theilen und die Besoldung des einen Lehrers war aus der Stipendien-Kasse bestritten worden. Es war ein besondrer Lehrer für das Zeichnen, ein Andrer für den Unterricht in den Anfangsgründen der Oryktognosie, und noch ein Andrer zum Unterricht in der Orthographie und dem deutschen Styl angestellt worden. Wer sich in den Zeichnen-Schulen der Obergebirgischen Bergämter hervorthat, wurde, um weiter geführt zu werden, nach Freyberg genommen.

Was zum Behufe der Freyberger Berg-Schule nach und nach aus der akademischen Stipendien-Kasse genommen worden war, belief sich von 1776 — 1797 auf 1490 Thlr. Diese wurden der genannten Kasse auf einmal wieder aus der Königlichen Rentkammer ersetzt, und nebst noch andern 516 Thlr. zur Kompletirung der gesammten akademischen Sammlungen verwilligt.

Bey den Dorfschulen suchte man den Mangel an tüchtigen Schullehrern durch Errichtung zweyer Schulmeister-Seminarien für die Erblande[41]) zu Dresden und Weißenfels zu heben, wozu man größtentheils den Fonds des 1664 von dem Herzog August zu Sachsen-Weißenfels gestifteten und nach dem Aussterben seiner Linie wieder

1788 und 1794.

41) Für die Ober- und Niederlausitz, so wie auch für das Stift Naumburg (in Zeitz) sind gleichfalls während diesem Zeitraum besondre Schulmeister-Seminarien theils (soviel die Oberlausitz betrifft) entworfen, theils wirklich zu Stande gekommen. S. Leonhardi B. 3. S. 533. B. 4. S. 78 und 357.

eingegangenen Gymnasii zu Weißenfels anwies. Doch setzte auch die Landschaft 1799 einen jährlichen Beytrag von 500 Thlr. für diese Anstalten aus, welchen sie auf den Ueberschuß der damaligen Bewilligung anwies [42]), und mehrere Freystellen daselbst wurden auf Kosten des Churfürsten und der Stände einzelner Kreise errichtet und die oberste Leitung jener Institute [43]) einer vom Kirchenrathe verordneten Kommission übertragen [44]).

42) S. die Bewilligungsschrift vom 23. März 1799. §. 18. Die Veranlassung dazu gab ein Dekret vom 2. Febr. d. J. worin zugleich die Errichtung eines dritten Seminarii zu Wittenberg in Vorschlag gebracht wurde.

43) Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit des Dresdner oder Friedrichsstädter findet man ausführliche Nachrichten in Leonhardi's Erdbeschr. B. 2. S. 223. und in Engelhardts Erdbeschr. B. 5. S. 5. Zu denen Ebendaselbst B. 8. S. 195. von dem Weißenfelser Seminario mitgetheilten Notizen füge ich folgende bey: Schon 1794 wurde einigen Seminaristen in einem von dem Stadtrathe angewiesenen Saale des Stadt-Armenhauses von einem dortigen Prediger, dem Rektor und dem Kantor der Stadtschule Unterricht ertheilt; erst 1802 aber wurde zu diesem Behuf ein Gebäude mit weitläuftigen Gärten für 5200 Thlr. erkauft und eingerichtet, und eigne Lehrer bey dieser Anstalt angestellt. Die Zahl der Zöglinge ist jetzt auf 48 gestiegen, welche insgesammt Wohnung, Heitzung und Licht frey haben; von denen aber noch 13 Stipendien von 24 — 32 Thlr. genießen.

44) Ueberdieß wurde auch eine von M. Sam. Gottlob Frisch in Freyberg errichtete Bildungsanstalt für künftige Lehrer in Bürger- und Landschulen, theils durch verwilligte Beyträge aus den Kirchenärarien des Erzgebirgischen Kreises, theils durch einen von der Ritterschaft dieses Kreises ausgesetzten jährlichen Beytrag von 100 Thlr. unterstützt. S. die von dem Stifter dieser Anstalt herausgegebene Nachricht von der Geschichte und Beschaffenheit derselben. Freyb. 1809. 8.

Bey der Errichtung dieſer Inſtitute aber fühlte man auch ſehr lebhaft die Nothwendigkeit, für eine Verbeſſerung des bisher auf den meiſten Dörfern äußerſt geringen Gehaltes der Schullehrer zu ſorgen. Der Churfürſt veranlaßte hierüber nach einer dießfalls ſchon am 30. März 1799 von den Ständen eingereichten beſondern Schrift eine Berathſchlagung auf dem Landtage durch ein Dekret vom 25. Jan. 1805, welches außer der Bekanntmachung einiger ſchon vorläufig zu dieſer Abſicht getroffenen Maaßregeln [45]) folgende merkwürdige Erklärung enthielt: „Nach einer zuletzt angeordneten genauern Unterſuchung iſt befunden worden, daß außer 191 ſolcher Dorf-Schullehrer-Stellen, denen nach den Obliegenheiten ihres Berufs eine Beſoldungs-Erhöhung wenigſtens bis 100 Thlr. zuzubilligen ſeyn würde, und wozu ein Quantum jährlicher 3416 Thlr. erforderlich wäre, noch 622 dergleichen Schulſtellen vorhanden ſind, deren Einkommen, mit Einſchluß des bisher eingeführten Schulgeldes und ſonſtiger Accidenzien, wenn ſie zu Geld berechnet werden, ein Quantum von 80 Thlr., als welches man einſtweilen für einen Normalſatz angenommen, nicht erreicht, — und daß zur Verbeſſerung dieſer Stellen nur bis auf 80 Thlr. die Summe von 8116 Thlr. nöthig iſt.“ Es wurde daher den Ständen die Ausmittlung und Anweiſung eines, unter Direktion des geheimen Konſilii, dem Ober-Konſiſto-

45) Es wurde nehmlich eine Summe von 1000 Thlr. aus dem jährlichen Einkommen der Bußtags-Kollekten-Gelder hierzu verwendet, ferner die mit dem Kollatur-Recht beliehenen Stände durch die Kirchen-Inſpektionen zur Unterſtützung der allzugering beſoldeten Schullehrer ermahnt, auch ging der Churfürſt mit ſeinem Beyſpiele in Anſehung derjenigen Stellen vor, die er ſelbſt beſetzte.

rio zur Administration und Berechnung zu überlassenden Fonds empfohlen, und zugleich ihre Vorschläge, über das durch ein allgemeines Gesetz festzusetzende Schulgeld, verlangt. Der erste Punkt wurde in der Bewilligungsschrift [46]) dergestalt erledigt, daß man ein Kapital von 10,000 Thlr. aus dem Ueberschusse der Steuern bis mit dem Jahre 1799 und ferner während den nächsten 6 Jahren ein jährliches Quantum von 1000 Thlr. von dem Einkommen auf die Reste der noch laufenden Bewilligung zur Verbesserung des Einkommens der Schullehrer bey Patrimonialstellen, sowohl in kleinen Städten als auf dem Lande, anwies; wegen des zweyten Punktes aber erstattete die Landschaft am 4. April 1805 ein besondres Gutachten, welches auf das den 4. März 1805 erlassene Generale das Anhalten der Kinder zur Schule [47]) und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend einen bedeutenden Einfluß äußerte, und von treffenden Bemerkungen über die Verbesserung des Schulwesens überhaupt begleitet war.

§. 37. Unter den vielen Wohlthaten, welche die Universitäten Leipzig und Wittenberg unserm Landesvater verdanken, wollen wir nur diejenigen auszeichnen, welche auch für die Nachwelt einen bleibenden Nutzen behalten werden. Der Fonds zu Pensionen für verdiente Lehrer auf beyden hohen Schulen wurde dadurch beträchtlich vermehrt, daß er hierzu nicht nur einen jährlichen Ueber-

46) §. XVIII.

47) Das zweckmäßigste Mittel, welches man hierzu wählte, bestand darin: daß für alle Kinder, welche in der Regel vom 6sten bis 14ten Jahre die öffentlichen Schulen zu besuchen verpflichtet sind, das Schulgeld entrichtet werden muß, sie mögen nun die Schule wirklich besucht haben, oder ohne Grund weggeblieben seyn.

ſchuß von 4000 Fl. aus der Pfortaiſchen Schulkaſſe anwies, ſondern auch aus der Rentkammer die Zinſen eines
1784. Kapitals von 100,000 Fl. hauptſächlich zu dieſem Zweck beſtimmte[48]), zu welchem auch die Stände auf dem Landtage von 1805 ein Kapital von 30,000 Thlr. verwilligten[49]). In Wittenberg wurde ſchon 1770 die während dem ſiebenjährigen Kriege 1760 eingeäſcherte Schloß- und Univerſitäts-Kirche, wo die Gebeine von Friedrich dem Weiſen, Johann dem Beſtändigen, Luther und Philipp Melanchthon ruhen, größtentheils auf Koſten des Churfürſten, zum Theil aber auch durch freywillige Kollekten in und außer Landes, zu welchen auch die Ruſſiſche Kaiſerin einen anſehnlichen Beytrag ſchenkte, wieder hergeſtellt[50]); und überdieß, gleichfalls auf Churfürſtliche Ko-
1564. ſten, das von der Univerſität, welche der Churfürſt Auguſt zu dieſem Zweck mit einer Summe von 3000 Thlr. begnadigt hatte, Luthers Erben abgekaufte Auguſteum erweitert und verſchönert[51]). Auch erfüllte der Churfürſt durch eine Schenkung, welche er der Akademie mit einem durch Abſterben der Herren von Bölzig zu Roizſch ihm anheimgefallenen Lehne machte, ein Verſprechen, das ſein Vorfahr Johann George II. der Univerſität gegeben

48) Johann Daniel Schulzens Abriß einer Geſchichte der Leipziger Univerſität im Laufe des 18ten Jahrhunderts. (Leipzig, 1802. 8.) S. 98.

49) S. Dekret vom 6. Febr. 1805. und Gutachten v. 3. April d. J.

50) Io. Iac. Ebert Academiae Vitebergensis Sacra Saecularia tertia etc. (Viteb. 1802. 4.) p. 13.

51) l. c. p. 15. Grohmanns Annalen der Univerſität Wittenberg B. 1. S. 73.

hatte[52]). Und auf gleiche Weise erhielt die Universität Leipzig zu Folge eines Versprechens Johann George I. eine Summe von 10,000 Thlr. zum Bau des Pauliner Kollegiums[53]).

Eine noch größere Summe verwendete der Churfürst auf die Anlegung der Sternwarte[54]), wozu er den Thurm der Pleißenburg einrichten ließ, auf die Anschaffung der dazu erforderlichen Instrumente[55]) und die Anstellung eines Observators und einiger Gehülfen. 1786. bis 1790.

Zur Beförderung des Studiums der Arzeneywissenschaft wurden zuförderst an beyden Universitäten Prosektoren angestellt, und für die Leipziger Akademie die Wernerschen Präparate erkauft[56]). Ferner kam zu Leipzig[57]) 1784. und 1796.

52) l. c. p. 17.

53) Schulze a. a. O. S. 13.

54) Schon 1711 hatte die Philosophische Fakultät bey der Einreichung verschiedener Vorschläge, welche nach einem Churfürstl. Befehl zur Verbesserung der Universität erfolgten, auf Erbauung eines Observatorii mathematici angetragen, doch blieb die Sache liegen, ungeachtet einiger Reskripte, die deshalb 1725 erfolgten, weil man besonders keinen schicklichen Platz dazu ausmitteln konnte. Erst in der Präliminarschrift der Universitäten vom 29. Jan. 1781 kam sie wieder in Anregung. S. Schulze a. a. O. S. 106 u. f.

55) Auch die physikalischen Instrumente des D. Christian Ludwig wurden zum Gebrauch des Professors der Physik 1785 von dem Churfürsten erkauft. S. a. a. O. S. 105.

56) Schulze a. a. O. S. 108 u. f. S. Kreysigs Abhandlung über das Studium der Anatomie auf der Universität Wittenberg in dem Anhang zu Grohmanns Annalen dieser Universität N. III. S. 134.

57) In Wittenberg hatte der Hofrath D. Kreysig 1797 ein ambulatorisches Privat-Clinicum errichtet, und in der Präliminarschrift der Universitäten vom 9. Febr. 1805 wurde darauf angetragen, diese Anstalt in eine öffentliche zu verwandeln. Man vergl. Kreysig über das klinische Institut

im Jahre 1799 das schon oft in Anregung gebrachte klinische Institut in dem trefflich eingerichteten Lazareth oder St. Jakobs-Hospital, besonders durch die patriotischen Bemühungen des damaligen Oberkonsistorialpräsidenten, jetzigen Konferenz-Ministers von Zedtwitz, des verewigten Geheimen Kriegsrath und Bürgermeister Müller und des Hofrath und Professor Platner, zu Stande[58]), und nach einer deshalb mit dem Stadtrathe, dem bisher die alleinige Aufsicht hierüber zukam, gepflogenen Unterhandlung, sollte der von diesem angestellte Arzt jedesmal auch zum Lehrer an dem Institut, so wie der Wundarzt zum Demonstrator, nach beygebrachten Zeugnissen von dem Ephorus des Instituts, welchen der Landesherr aus den Mitgliedern der Medicinischen Fakultät ernennt, erbeten werden. Uebrigens erhielten nicht nur die eben erwähnten
1804. Personen, sondern auch andre bey dem Institut angestellte, landesherrliche Pensionen, und einige Jahre später

in Wittenberg im Anhang zu Grohmanns Annalen dieser Universität N. IV. S. 147 u. f.

58) Für die klinische Abtheilung des Instituts ist ein eignes neu errichtetes Gebäude bestimmt, in welchem sich außer zehn größern und kleinern Krankenzimmern (worin Raum für 70 bis 80 Betten ist), ein mit allen Nothwendigkeiten versehener Zergliederungssaal, ein durch eine Kuppel von oben her erleuchteter Operationssaal, ein Zimmer mit dem Rettungsapparat für Verunglückte, eines für die Anwendung der medicinischen Elektricität, und zwey für den klinischen Lehrer befinden. In einem derselben befinden sich auch die nöthigen Instrumente zu meteorologischen Beobachtungen. Der Operationssaal enthält außer den dahin gehörigen Nothwendigkeiten, auch die der Medicinischen Fakultät vermöge eines Legats zugefallene sehr vollständige Hebenstreitische Sammlung chirurgischer Instrumente, mit welcher die schon früher von den Erben des D. Haase erkauften Instrumente vereinigt worden sind.

urde blos auf Churfürſtliche Koſten ein chemiſches Labo-
atorium in der Pleißenburg eingerichtet.

Zur Anlegung einer Entbindungsanſtalt auf beyden Univerſitäten hat die Landſchaft 1793, 1799 und 1805 eträchtliche Summen verwilliget[59]), auch wurde den Ständen ſchon den 4. März des zuletzt bemerkten Jahres ekannt gemacht: daß zu Wittenb rg in dieſer Abſicht das ohſiſche Haus für 4800 Thlr. erkauft worden ſey, und nan die Koſten der Einrichtung deſſelben zu einer Hebam-nenanſtalt auf 800 Thlr., ſo wie die der jährlichen Unter-altung auf 1698 Thlr. berechnet habe; ſo daß die Aus-ührung der Sache nur noch auf Durchgehung des ſchon ntworfenen Plans, auf der Entwerfung eines vollſtändi-en Regulativs eines vollſtändigen Etats der Unterhal-ungskoſten beruhe. Dagegen ſetzten ſich, wie gleich-alls in dem angeführten Dekret bemerkt wird, gröſsre Schwierigkeiten, beſonders wegen des hohen Preiſes er Grundſtücke, der Anlegung des Hebammen-Inſti-utes in Leipzig entgegen, obgleich ſchon damals einige Privatperſonen anſehnliche Vermächtniſſe hierzu ausge-etzt hatten[60]). Auch wurden dieſe Schwierigkeiten erſt n dem folgenden Zeitraum gehoben, nachdem die Univer-ität ſowohl zu dieſem Zweck, als zur Anlegung eines euen botaniſchen Gartens das Trieriſche Geſtift geerbt, nd hierauf der König eine ordentliche Profeſſur der Ent- 1810.

59) Zur erſten Einrichtung 9985 Thlr. 18 gr. und als jährlichen Beytrag zur Unterhaltung von 1800 — 1811 die Summe von 1000 Thlr. Schulze a. a. O. S. 114. Man vergl. Dekret vom 7. Jan. 1793 und die Präſentſchrift vom 15. März 1793. Ferner Dekret vom 21. Jan. 1799 und die Bewilligungsſchrift vom 23. März 1799. §. 18.

60) Der Kammerkommiſſair Leich 20,000 Thlr. und der Hofrath Richter 1333 Thlr.

bindungskunst auf der Universität Leipzig errichtet, und mit dem Amte eines Obergeburtshelfers bey jenem Institute verbunden hatte.

Außerdem war schon 1784 ein solches Institut auf landesherrliche Kosten mit dem Collegio Medico Chirurgico in Dresden verbunden worden, wo inländische Frauen unentgeldlichen Unterricht erhielten [61]).

Noch steht mit der Leipziger Universität das schon seit 1777 von Samuel Heinicke errichtete Taubstummen-Institut in Verbindung, indem der Churfürst die Aufsicht darüber gedachter Universität durch ein Reskript vom 24. April 1786 übertragen hat. Es wurde aber diese Anstalt nicht allein durch eine Pension von 400 Thlr. unterstützt, welche der Churfürst dem Stifter und seinen Nachfolgern ertheilte, sondern auch viele Zöglinge des Instituts auf landesherrliche Kosten erhalten und erzogen [62]).

Aus allen diesen Notizen ergiebt sich: daß Schulen und Bildungsanstalten jeder Art, beständig ein vorzüglicher Gegenstand der väterlichen Fürsorge unsres allgemein verehrten Königs gewesen sind, und daß auch der unpartheyische Geschichtschreiber von Sachsen, hauptsächlich in Hinsicht auf die Zeit, in der er selbst so glücklich war zu leben, mit einem Zuruf schließen darf, mit dem vor fünf-

61) Nach Schmieders Polizeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen B. 3. S. 1427, wo man die besten Nachrichten hierüber findet, wurde es den 1. Jan. 1784 eröffnet und hiernach ist eine Angabe in dieser Geschichte B. 2. S. 192. zu berichtigen.

62) Schulze a. a. O. S. 101. und Leonhardi's Geschichte und Beschreibung von Leipzig S. 594.

ner der größten Redner einen Vortrag[63]) schloß,
welchen er bewiesen hatte: daß unsre Kinder das
ßte Gemeingut des Vaterlandes sind. „Das hast
her erkannt, geliebtes Vaterland, hast es zu dei-
Vortheile und zu deiner Ehre erkannt, die Bedürf-
er Jugend, die Schulen und Bildungsanstalten der-
, ihre Erziehung zur Tugend und Gottseligkeit hast
ts unter die Gegenstände gerechnet, die deinen ein-
ichen Männern, die deinen Ständen, die deinen
rschern selbst am Herzen lagen. Du wirst dich er-
, du wirst alle Uebel glücklich besiegen, sogar aus-
en wirst du dich, und dir neue Bahnen zu Ruhm
Glückseligkeit öffnen, wenn du so gesinnt zu seyn fort-
; wenn du dafür sorgst, durch die nachfolgenden Ge-
ter nicht blos dein Bestehen und Daseyn zu sichern,
rn dich zu verjüngen, zu verstärken und zu neuen
en der Vollkommenheit emporzustreben.“

Eine Predigt am 2. Febr. 1811 gehalten von D. F. V. Reinhard.

Anhang.

I.

Nächste Folgen des Französischen Kriegs und Posener Friedens.

In Gemäßheit des Posener Friedens wurde die Annahme der königlichen Würde schon den 20. Dec. 1806 in der Hauptstadt feyerlich proclamiret, und durch ein am 2. Jan. des folgenden Jahres erlassenes Patent sämmtlichen Unterthanen des nunmehrigen Königreichs Sachsen bekannt gemacht, nachdem schon zuvor die durch dieses Ereigniß nothwendig gewordne Veränderung des königlichen Titels und Wappens war angeordnet worden [1]). Auch erhielt einige
d. 29. Decb. 1806.

Monathe später der bisherige Churkreis, statt dieser der gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Benennung, den Nahmen des Wittenberger Kreises.
d. 2. Febr. 1807.

1) Schon im Jahre 1803 wurden Jülich und Kleve aus dem Titel weggelassen, und nach dem Posener Frieden zwar vor der Hand und bis auf weitere Anordnung der einfache Titel: König von Sachsen u. s. w. festgesetzt; die Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten des Königs erhielten den 9. Febr. 1807 den Titel königliche Prinzen und Prinzessinnen und königliche Hoheit. — Das königliche Wappen beschränkte man auf die schon ehedem wegen des Herzogthums Sachsen üblich gewesenen fünf schwarzen Balken im goldenen Felde mit dem durch selbige gezogenen Rautenkranz und stellte darüber die königliche Krone.

Wegen der in dem Posener Frieden festgesetzten
leichstellung der Katholiken und Lutheraner [2]) [welche
st während dem Landtage von 1811 durch ein Patent
om 15. März auch auf die Reformirten ausgedehnt
urde [3])] erließ der König den 16. Febr. 1807 ein
Mandat, in welchem die beruhigende Erklärung enthal-
n war: „daß die Unterthanen Augsburgischer Konfes-
on bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Ge-
räuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Be-
ficien, Einkünften, Nutzungen und piis caussis unge-
ört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt
erden sollten.“ Auch wurde der Religionseyd blos in
nsehung der weltlichen Staatsbeamten aufgehoben [4]),
gegen aber bey der Verpflichtung der in dem Oberkon-
torio und andern geistlichen Gerichten Augsburgischer
onfession anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen-
d Schullehrer dieser Konfession noch ferner beybehalten.

2) Einige Folgen dieser Gleichstellung wurden durch verschiedene an die Konsistorien erlassene noch ungedruckte Reskripte bestimmt. So wurde durch zwey Reskripte vom 3. Jun. und 17. Aug. 1807 den katholischen Rittergutsbesitzern das Patronatrecht zugestanden, welches sie jedoch den Kirchengesetzen gemäß ausüben sollten. Ferner erhielt der Vicarius apostolicus zu Dresden die Censur katholischer Erbauungsbücher und andrer in die Theologie und Kirchengeschichte der katholischen Kirche einschlagenden Schriften durch ein Reskript vom 10. Sept. 1807; ingleichen die Gerichtsbarkeit über katholische Unterthanen in Ehesachen, insoweit solche Beklagtens Stelle vertreten, durch ein Reskript vom 14. Sept. d. J.

) Schon den 6. May 1807 hatte die reformirte Gemeinde zu Leipzig deshalb um Intercession der Ausschußstände gebeten.

) Neue Verpflichtungs-Formularien für alle Staatsbeamten wurden den 9. Aug. 1810 vorgeschrieben.

Ueberhaupt blieb im Wesentlichen die Sächsische Staat-
verfassung unverändert [5]), so groß auch die Veränderun-
gen waren, welche die Errichtung des Rheinbundes in
den meisten andern Teutschen Staaten veranlaßte: un-
d. 10. May 1807. schon auf dem Ausschußtage des Jahres 1807 ertheil-
der König den Ständen eine neue Bestätigung der bis-
rigen Landesverfassung [6]) und der darauf gegründeten
Rechte, welche die Stände in folgender merkwürdigen
d. 27. Aug. d. J. Stelle ihrer Bewilligungsschrift beantworteten: „Unbe-
gränzt ist der ehrfurchtsvolle Dank, den Ew. Königlich
Majestät wir für diesen neuesten Beweis einer, unter
allen Umständen unveränderten und unerschütterten Ge-
rechtigkeitsliebe darlegen; und wir glauben diese allergnä-

5) Einige kleine Veränderungen der bisherigen Verfassung, welche die Aufhebung der Reichsverbindung und der Beytritt zu dem Rheinbunde nothwendig machten, sind in folgenden Gesetzen enthalten: 1) Generale die Kreirung der öffentlichen Notarien und die von denselben bey Abfassung ihrer Instrumente zu beobachtende Form betreffend vom 6. Jun. 1807. Die bisherigen Befugnisse der kaiserlichen Hofpfalzgrafen, besonders das Recht, Notarien zu kreiren, wurden hierdurch für erloschen erklärt, jedoch den Juristen-Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Rathe zu Leipzig jenes Recht noch in Zukunft gelassen. 2) Patent wegen Aufhebung der fremden Lehnsherrlichkeit in Sachsen vom 23. Aug. 1809. Dieses Patent wurde erst nach dem Vorgang der meisten andern Mitglieder des Rheinbundes, welche den bekannten 34sten Artikel der Urkunde desselben auf diesen Gegenstand angewendet hatten, erlassen. Man vergleiche Max. Günther de mutata feudorum extra curtem imperii principes foederi Rhenano adscriptos ratione. Lips. 1809. 4.

6) Es heißt nehmlich am Schlusse der Proposition vom 12. May 1807 nach Wiederholung der in dem Mandat vom 16. Februar d. J. enthaltenen Zusicherung: „Höchstdieselben sind auch die sonstige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte ungeändert bestehen zu lassen gemeynet.“

ıuſicherung in den wichtigen, folgereichen Ueber-
:n gegründet zu finden, daß die aus der Auflö-
Reichsverbandes hervorgegangene Souverainetät
r Staaten, mit der Erhaltung der — auf Grund-
n zwiſchen Herrn und Land beruhenden Territorial-
ung nicht nur vereinbar, ſondern eben dieſe Ver-
der neuen Ordnung der Dinge und der dadurch
rn Verhältniſſen des Staats erlangten höhern
nit der fortdauernden Verbindlichkeit der die innre
erfaſſung beſtimmenden Verträge und Zuſagen,
hohen Grade rechtmäßig ſey; daß die Auflöſung
tſchen Reichsſyſtems die davon ganz unabhängigen
en Grundlagen der beſondern Landesverfaſſungen
r Staaten nicht verrücken könne, daß der Reichs-
dieſen Territorial-Verfaſſungen, die ſelbſtſtändig
m eigenthümlichen Grund und Boden, zugleich mit
oeshoheit keimten, reiften und ſich allmählich ent-
ı, ehedem blos einen Schutz gewährte, den ſie
an eben ſo zuverläſſig in der Tugend der Regen-
gegenſeitiger Zuneigung und in der Ehrwürdigkeit
htsbegriffs von Treue und Glauben finden müſſen;
endlich beſonders die ſtändiſche Verfaſſung es ſey,
enigen Staaten, die ſie beſitzen, jenen vorzüglichen
ınd, jenen erhöhten Kredit und guten National-
danken, der dieſe Länder vor andern auszeichnet —
iſt wahrhafter redlicher Anhänglichkeit an Vater-
d Fürſten und des aufrichtenden Selbſtvertrauens
en ſchwierigſten Ereigniſſen."

Die Franzöſiſcher Seits zum Behuf der zu erlegen-
tributionen angeordnete Adminiſtration wurde nach
chnung des Poſener Friedens wieder aufgehoben,

und wegen der Abführung des Rückstandes derselben [illegible] besondere Uebereinkunft getroffen, nach welcher der [illegible] diese Angelegenheit unmittelbar mit dem Franzö[illegible] General-Intendanten der sämmtlichen eroberten [illegible] berichtigte [7]). Auch that der König auf dem [illegible]

7) Zur Ergänzung der in der Note 49. S. 84. über die fran[illegible] zösische Kontribution mitgetheilten Notizen füge ich folg[illegible] aus sichern Quellen geschöpfte Nachrichten bey.

Sie betrug:

	nach Thalern à 3,87½ Centimes.			nach Fran[illegible]
beym Wittenberg. Kreise	547,092 thl.	4 gr.	9 pf	2,121,[illegible]
; Thüringisch. ;	393,437 ;	— ;	1 11/16 ;	2,[illegible]
; Grfsch. Mansfeld	78,165 ;	19 ;	10 5/16	
; ; Stollberg	156,542 ;	21 ;	— ;	6[illegible]
; Fürstth. Querfurt	90,553 ;	4 ;	6 ;	351,[illegible]
; Meißner Kreise	1,358,923 ;	6 ;	6 ;	5,[illegible]
; Erzgebirgischen Kr.	1,365,843 ;	23 ;	3 ;	5,[illegible]
; Leipziger Kreise	747,063 ;	19 ;	9 ;	2,89[illegible]
; Voigtländischen Kr.	332,028 ;	8 ;	9 ;	1,28[illegible]
; Neustädtischen Kr.	143,375 ;	21 ;	3 ;	555,[illegible]
; Stift Merseburg	162,241 ;	3 ;	4½ ;	629,[illegible]
; ; Naumburg	128,283 ;	16 ;	6 ;	49[illegible]
; Oberlausitz	975,000 ;	— ;	— ;	3,7[illegible]
; Niederlausitz	375,000 ;	— ;	— ;	1,4[illegible]
	7,053,551 thl.	5 gr.	7½ pf.	27,35[illegible]

Von diesen 7 Mill. . . . brachte das Land gleich Anfangs oder 4,702,367 Thlr. . . auf; d. i es wurde nach [illegible] nen Erhebungsmodis in jedem Kreise in der Eile so viel [illegible] geschrieben. Allein in den mehresten obgenannter [illegible] blieben Reste, theils weil viele Gegenden durch den [illegible] satz der Repartition (den der Volksmenge) offenbar [illegible] virt wurden, z. E. der Erzgebirgische Kreis, theils [illegible]

May 1807 deshalb eröffneten Ausschußtage den Antrag, daß das noch nicht ausgeschriebene Drittheil jener Kontributionen, welches für die einverleibten Länder des Königreichs, mit Einschluß der Zinsen der zum Theil hierzu aufgenommenen Gelder und der bey Abführung derselben aufgewendeten Spesen, 1,900,000 Thlr. betrug, nicht unmittelbar von den Unterthanen, sondern durch andere Mittel gedeckt werden möchte, welche zugleich hinlänglich wären, nicht nur die sowohl zu der vorjährigen, als zu der neuerlich durch den Beytritt zum Rheinischen Bund nöthig gewordenen Mobilmachung und zur Erhaltung des im Felde stehenden Truppenkorps erforderlichen Kosten zu bestreiten, sondern auch den zu einer etwa nöthig werdenden Stellung mehrerer Truppen, ingleichen zur schleunigsten Wiederanschaffung der eingebüßten Kriegsbedürfnisse erforderlichen Aufwand [8]).

Die Mittel, welche für alle diese Bedürfnisse in der königlichen Proposition selbst vorgeschlagen wurden, be-

nicht auf Unfruchtbarkeit des Bodens Rücksicht genommen war, wie z. E. bey Stollberg. Daher mußte der König, so wie er das ganze dritte Drittheil deckte, auch zum Theil die zwey ersten durch Vorschüsse decken. — Uebrigens sind diese Vorschüsse meist durch die Peräquationskasse dahin zurück bezahlt worden, indem letztere diese Summen hinwiederum gegen die Vergütungen kompensirte, welche sie den Kreisen für den liquidirten Kriegsaufwand zu zahlen gehabt hätte.

8) Nach den deshalb auf dem Ausschußtage mitgetheilten Berechnungen wurde in der Bewilligungsschrift 1) der Aufwand des Feldzuges von 1806 mit Einschluß des Verlusts vieler Kriegsbedürfnisse zu 3,047,499 Thlr. 2) die zur Mobilmachung des, vermöge des Beytritts zum Rheinbund, gestellten Kontingents erforderliche Summe zu 100,835 Thlr. 3) der monatliche Unterhalt desselben zu 39,611 Thlr. angegeben.

standen theils in einer verlängerten Suspension der Ei
verloosung, welche nach einem Avertissement vom 2.
1806 zu Michael 1807 wieder ihren Anfang n
sollte, theils in der Ausstellung neuer landschaftlich
ligationen. Auf beyde Anträge gingen die Stände
Schwierigkeit ein, und es wurde eine Summe
d. 27. Aug. 1807. 5,100,000 Thlr. verwilliget, von welcher 4,000,000
durch eine Landesanleihe, der Rest aber durch eine
tielle Sistirung der Steuer-Verloosung von Michael
bis Ostern 1811 sollte aufgebracht werden. Auch
man zugleich wegen jener Anleihe fest: daß die
Staatspapiere zwar in jeder Rücksicht den alten
gesetzt, erst aber nach Bezahlung sämmtlicher
Steuerkreditkasse im Jahre 1763 überwiesenen
schulden durch selbige bezahlt werden sollten. Zur
verloosung ließ man von der gewöhnlich hierzu bes
Summe 200,000 Thaler übrig, mit Ausschluß des
wachses, welchen man durch die halbjährig ersparten
sen von den verloosten Kapitalien gewann [9]). Da
sollte von Ostern 1811 an, der gesammte bey der
kreditkasse, nach Abzug der sowohl von den alten, als
Staatspapieren zu bezahlenden Interessen, verdl
Tilgungsfonds zur Abtragung der durch die Ver
zahlbar gewordenen Kapitalien angewendet werden.

Außerdem verstand sich auch die Ritterschaft,
schon bisher zu den außerordentlichen Kriegslasten,

9) S. Avertissement unter Sr. Kön. Majestät von
allergnädigster Genehmigung von wegen sämmtlicher
von Ritterschaft und Städten v. 9. Sept. 1807.
nehmliche Weise wurde auch während der oben
Frist die halbjährige Ausloosung der Kreditkassenscheine
40,000 Thlr. beschränkt. S. Avertissement v. 6. Sept.

e landesherrlicher Vorschriften, hatte beytragen müs-
), auf ausdrückliche Veranlassung des Königs [11]),
ner Summe von 400,000 Thlr., wovon 150,000
zu dem noch rückständigen dritten Drittheil der
zösischen Kontribution, die übrigen 250,000 Thlr.
zu den bereits nöthig gewesenen und noch vorfallen-
außerordentlichen Militair- und Kriegsbedürfnissen
ndet werden sollten. Uebrigens erfolgte auch diese
illigung in der bisher gewöhnlichen Form eines frey-
en Donativs [12]), obschon die Städte den Wunsch

) Nehmlich den vierten Theil zu den von dem Lande einge-
brachten $\frac{2}{7}$ der Kontribution und der Natural-Lieferungen.
) Es hieß nehmlich schon in dem Ausschreiben vom 9. Febr.
807: „Insonderheit hegen Wir zu Unserer getreuen Rit-
erschaft das fortwährende gnädigste Vertrauen, daß dieselbe
ey der jetzigen Veranlassung ihre patriotische Denkungsart
nd treueste Anhänglichkeit an Uns durch willige Theilnahme
n der von dem Lande zu tragenden außerordentlichen Lasten,
nit Hintansetzung aller andern Rücksichten auf eine ausge-
eichnete Weise an den Tag legen und mit einer den dringen-
en Umständen angemessenen Anstrengung sich beeifern werde,
ie Erfüllung Unsers landesväterlichen Wunsches, daß zwar
er Landes-Kredit ungeschwächt erhalten werde, jedoch die
teuerbaren Unterthanen mit neuen Abgaben, sofern es
mmer möglich, verschont bleiben mögen, zu befördern.“ Eine
hnliche Aufforderung an die Ritterschaft erfolgte auch in der
Proposition vom 10. May 1807.

In einer Schrift vom 6. August 1807, wo unter andern
olgende merkwürdige Aeußerung der Ritterschaft vorkommt:
‚Bey außerordentlichen das Land betreffenden Lasten, bey
welchen die Ritterschaft der Mitleidenheit sich zu entziehen
ewiß weder gemeinet ist, noch sich davon je entzogen hat,
ürfte es allerdings um so nothwendiger und wünschenswür-
diger scheinen, das Verhältniß der ritterschaftlichen Besitzun-
gen zu den übrigen Gütern des Landes zu kennen, als die
hier und da sich davon auffindenden Angaben auf bloßen Ver-
muthungen beruhen, und so ungeheuer von einander abwei-
chen, daß 1 zu 53 und 1 zu 4 die beyden Extreme sind, zwi-

geäußert hatten, daß sich die Ritterschaft an die gewöhnliche Bewilligung anschließen mochte, worüber [illegible] Differenzen entstanden waren [13]).

Außer dem Bewilligungsgeschäft kamen auf dem Ausschußtage noch verschiedene andere mit dem [illegible] Kriege in Verbindung stehende Gegenstände zur Sprache. Dahin gehört:

1) Die Errichtung einer Hülfskasse zur Wiederaufhelfung derjenigen Städte und Kommunen, auch [illegible] Befinden einzelner Unterthanen, welche durch die [illegible] lichen Folgen des Kriegs in vorzüglichem Grade und [illegible] eine in ihren Wirkungen fortdauernde Weise gelitten [illegible] ten [14]). Zu diesem Behuf setzten die Stände [illegible] Folge einer in der Bewilligungsschrift enthaltenen [illegible] rechnung, auf die vier Jahre 1808 — 1811, [illegible] benden Bestand von 220,000 Thlr. aus [15]), mit [illegible]

schen welchen die unbekannte Wahrheit liegt. Da aber [illegible] die unabsehbaren Schwierigkeiten einer allgemeinen [illegible] messung zu einer Gewißheit schlechterdings nicht zu [illegible] ist, so wird das freywillige Erbieten der Ritterschaft [illegible] billig mäßigen Theilnahme an solchen außerordentlichen [illegible] immer das einzige anwendbare und schickliche Auskunftsmittel bleiben, auch ist es damit in ältern dergleichen [illegible] nahmentlich im 7jährigen Kriege, wenn die Präst[illegible] nicht sofort durch feindliche Gewalt erpreßt wurden, [illegible] Bayerschen Successionskriege also gehalten worden."

13) Man vergleiche das Inserat zu der eben erwähnten [illegible] vom 7. Aug.: Vorstellung der Ausschußstände des [illegible] Kollegii vom 14. August, und Dekret an die Ausschüsse vom 19. August 1807, worin unter andern den Ständen befohlen wurde, daß der Vollendung des Bewilligungswerkes kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte.

14) S. Dekret v. 23. May 1807.

15) In einer Schrift vom 5. Sept. d. J. die Ausgleichung künftigen Kriegsprästationen betreffend.

König gerichteten Bitte, daß er, da diese Hülfe, wenn
on wesentlichem Nutzen seyn sollte, bald erfolgen
e, von den bey der Steuerkreditkasse zunächst ein-
den Geldern aber nur wenig zurückbehalten werden
e, hierzu einen Vorschuß in Kassenbillets [16]) (die
damals von anderthalb Millionen auf drey Millionen d. 24. März
t worden waren, und später noch einen Zuwachs von 1807.
Million erhielten) zu leisten, und solchen allmählich d. 18. Sept.
en Steuer-Einkünften sich baar wieder erstatten 1809.
ssen.

2) Die künftige Vertheilung der Kriegsprästatio-
ir die Kaiserlich Französischen und die mit denselben
ndeten Truppen [17]).

Auch über diesen Gegenstand waren Ritterschaft und
te verschiedener Meinung. Letztere wünschten einen
ern, in einem sehr ausführlichen Deputationsgutach-
orgeschlagenen, Repartitionsfuß, welcher bey den
n unter einander anfangen, sodann auf die Kommu-
des Kreises fortgehen und bey den Individuen jedes
sich endigen sollte. Die Ritterschaft dagegen gab
allgemeinen Landesauflage nach Schocken, Quatem-
und Hufenzahl den Vorzug, wobey die Exemten, zur
hterung der übrigen Kontribuenten, durch eine Hülfs-
zur Mitleidenheit gezogen würden, und von deren

Dieses Papiergeld hatte schon den 1. Jul. 1803 eine neue
orm erhalten.

S. Dekret vom 27. May 1807. In einem andern Dek
ete vom 17. Jun. 1807 wurde auch in Beziehung auf
nen von der zu Anfange dieses Jahres zur Wiederauf-
elfung des Landes niedergesetzten Kommission erstatteten
Bericht vom 26. May d. J., auf Ausgleichung der den ver-
hiedenen Kreisen und Distrikten hiesiger Lande auferlegten
ranzösischen Kontribution angetragen, welche aber unter-
lieben ist.

Ertrag allen Kommunen oder Individuen in hiesigen L
den die von ihnen in Zukunft noch aufzubringend
Kriegspräſtationen baar vergütet werden ſollten. I
Anſehung jener Hülfsſteuer aber erbot ſich die Ritterſch
ſelbſt: bey jeder von dem Lande aufzubringenden M
Thaler die Summe von 60,000 Thlr. beyzutragen.
Weſentlichen wurden die in dem ritterſchaftlichen Gu
ten [18]) enthaltenen Grundſätze angenommen, ſo mit
ein anderes von dem weiten Ausſchuß der Ritterſ
vom 7. Sept. 1807, in Anſehung der Organiſation
jenigen Kommiſſion befolgte, welche mit Zuziehung
ſchon bisher zur Einbringung der Rückſtände von
Lande ausgeſchriebenen $\frac{2}{3}$ der Franzöſiſchen Kon
zur Verpflegung der durchmarſchirenden Truppen
Verſorgung der an einigen Orten angelegten Franz
Lazarethe, verordneten Kreisdeputationen, zur Ausgl
der Kriegslaſten und zur Beſorgung anderer auf den K
d. 6. und deſſen Folgen ſich beziehenden Angelegenheiten,
Nov. 1807. Ausſchluß der Lauſitzen [19]), niedergeſetzt wurde.

Zur Direktion derſelben wurde ein Konferenz-M
ſter, zu Mitgliedern aber einige Räthe aus verſchie
Kollegien und 6 landſchaftliche Deputirte, 3 aus der R
terſchaft und 3 ſtädtiſche, ernannt. Sie erließ den 14. D
1807 ein allgemeines Regulativ, welches theils die
Vergütung geeigneten, ſeit dem 1. Jun. 1807 erwa
nen Kriegslaſten, theils das Verfahren und die Ver

18) In der ſchon oben erwähnten Schrift, die Ausgleich
der Kriegspräſtationen betr. vom 5. Sept. 1807.

19) In dem oben angeführten Gutachten der Stände des
Ausſchuſſes der Ritterſchaft wurde darauf angetragen,
ſtändiſche Mitglieder der Ober und Nieder-Lauſitz
ſelbſt zur Deputation zu ziehen, oder doch während der D
derſelben nach Dresden zu berufen.

bey der Liquidation und der Verificirung jener
zspräsiationen, theils die dabey anzunehmenden Preise
nmte; auch wurden von ihr, außer den von der Ritter-
hierzu ausgesetzten freywilligen Beyträgen, die zur
quationskasse erforderlichen Abgaben von Zeit zu Zeit
schrieben [20]).

3) Die Verwandlung größrer durch ein ehemaliges
braunschweigisches Hypothek nlehn von 3,516,152
18 gr. 8 pf. entstandener Steuerscheine in kleinere,
e deswegen beschlossen ward, weil sich bey der zum
f der Zahlungen auf die Französische Kontribution
g gewordene Verpfändung gedachter Steuerscheine ge-
hatte: daß die Höhe der darin verschriebenen Sum-
die Anwendbarkeit derselben zu jedem bey eintreten-
Nothfällen davon zu machenden Gebrauch verhin-
[21]).

Noch zeichnete sich übrigens der Ausschußtag von
, dessen Abschied am 9. September dieses Jahres
te, dadurch aus: daß die Stände wegen der verän-
Verhältnisse, besonders wegen des veränderten Re-
szustandes von Sachsen, für dießmal den gewöhnli-
landtagsrevers von dem König nicht verlangten, in-
sie zugleich erklärten, daß ihnen die hohe Ehrwürdig-

Den 9. Nov. 1807 — 3 Thlr. von jeder Magazinhufe, 6 pf.
on jedem Schock, und 6 Quatember ausgeschrieben. Andre
ersönliche Abgaben, welche sich vorzüglich nach dem Einkom-
nen oder nach den Ansätzen der Personensteuer richteten,
urden durch ein Ausschreiben v. 29. Febr. 1808 bestimmt.
Den 10. Jul. 1809 wurden abermals 3 Thlr. von jeder Ma-
azinhufe, 23 pf. und 20 Quatember ausgeschrieben; und den
. Nov. anderweite persönliche Abgaben, zum Theil nach ver-
nderten Ansätzen.

S. Dekret v. 23. May 1807 und Gutachten der Stände
om 16. Jun. d. J.

keit seines Charakters auch ohne schriftliche Versicherung die sicherste Garantie ihrer Rechte gewähre.

Inzwischen hatte der König von Sachsen, seiner durch den Beytritt zum Rheinbund übernommenen Verpflichtung gemäß, thätigen Antheil an der Fortsetzung des Preußisch-Russischen Krieges genommen, und ein Kontingent von 6000 Mann, unter Anführung des General Polenz, nach Polen geschickt, das Danzig belagern und einnehmen half und mit den Franzosen bey Friedland siegte. Dagegen erhielt er auch in dem Tilsiter Frieden, der bald darauf zwischen Frankreich, Rußland und Preußen erfolgte [22]), nicht nur den schon in dem Posener ihm versprochenen Kottbuser Kreis [23]), sondern auch das bisherige Südpreußen und Neu-Ostpreußen, nebst dem südlichen Theile des Netzdistriktes und Westpreußens, unter dem Nahmen des Herzogthums Warschau [24]), doch mußte von diesen Besitzungen ein schmaler Strich von ungefähr 200,000 Einwohnern an Rußland abgetreten werden [25]),

im Febr. 1807. d. 26. May 1807. d. 14. Juny d. J. d. 7. u. 9. July.

22) Beyde Traktaten in der Originalsprache s. in dem Politischen Journal, Jahrgang 1807. St. VIII. No. IV.

23) Art. 4. des Russischen Friedens-Instruments und Art. 12. des Preußischen Friedens-Instruments. Von den übrigen Artikeln dieses Vertrags hat noch der 10te eine Beziehung auf das Königreich Sachsen, indem daselbst der König von Preußen allen wirklichen oder künftigen Rechten entsagt, welche er auf sämmtliche Gebiete zwischen der Elbe und dem Rhein und besonders auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden, haben oder vorgeben könnte; wogegen aber auch alle wirkliche oder künftige Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rhein und der Elbe liegenden Staaten an die Besitzungen des Königs von Preußen auf ewig für erloschen erklärt werden.

24) Art. 4. u. 5. des R. F. J. und Art. 12. u. 13. des P. F. J.

25) Art. 9. des R. F. J. und Art. 18. des P. F. J. Das Land

ne natürliche Gränze zwiſchen beyden Staaten zu be-
n. Die Stadt Danzig aber erhielt, unter dem Schutze
önige von Preußen und Sachſen, ihre vorige Unab-
gkeit und Verfaſſung [26]).

Der Grund zu der Bildung dieſes neuen Staates
durch frühere Ereigniſſe gelegt, und ſchon in einer
lamation [27]), welche der ehemalige Anführer der Pol-
n Legion in Italien, Johann Heinrich Dombrowski [28]),
der Repräſentant der Städte auf dem Reichstage von
1, Joſeph W bicki, aus dem kaiſerlichen Hauptquar-
den 5. November 1806 erließen, wurden die Abſich-
es Franzöſiſchen Kaiſers, den Polen ihre Freyheit wie-
u geben, angedeutet [29]). Noch deutlicher und be-
nter erklärte er ſich ſelbſt hierüber bey einer Audienz zu
n gegen die Abgeordneten des Adels, der Geiſtlichkeit
des Senats aus jenen Ländern [30]). Kurze Zeit nach- im Jan. 1807
rnannte er zu Warſchau eine proviſoriſche Regierungs-
ımiſſion für Preußiſch-Polen, an deren Spitze Mala-
ſky ſtand, welcher die allgemeine Achtung der Nation
ß. Inzwiſchen ward die Konſtitution des Herzog-

Bielsk mit der Hauptſtadt Bialyſtok auf der Gränze von Lit-
thauen und Polen; ein Stück von dem Lande Drohnſchin
und von Mielnizk, jenſeit des Bug-Fluſſes, welcher die Gränze
bildet. S. Dyk Sachſen und Polen, B. 2. S. 223.

5) Art. 6. des R. F. J. und Art. 19. des P. F. J.

7) Dyk a. a. O. S. 210.

3) Die frühern Schickſale dieſes Mannes ſ. a. a. O. S. 195.

9) Es wurde darin folgende Aeußerung des Kaiſers ange-
führt: „Ich will ſehen, ob Ihr verdient, eine Nation zu
ſeyn. Ich gehe nach Poſen, da werden meine erſten Ent-
würfe zu Eurem Beſten gemacht werden.“

0) a. a. O. S. 212. Doch ſagte er hier ausdrücklich: „Ich
kann den Polen die Herſtellung ihrer Unabhängigkeit nicht
verſprechen, weil dieſe Herſtellung auf ſie ſelbſt ankom-
men muß.“

d. 14. Okt. 1809. thums, dessen Gränzen in der Folge der Wiener Friedensschluß mit Oestreich um ein Drittheil vergrößerte [31]), von d. 22 Juln 1807. dem Kaiser Napoleon bey seiner Anwesenheit in Dresden [32]) gegründet. Ob sie gleich so wie die der übrigen von Napoleon organisirten monarchischen Staaten, auf den Hauptgrundsätzen der französischen Verfassung beruht [33]), so hat sie doch wichtige auf die individuellen Verhältnisse

31) S. die Akte des Wiener Friedens in Voß Zeiten, Jahrgang 1810. St I. S. 115 u. f. Zu Folge des 4ten Artikels derselben wurde mit dem Herzogthum Warschau vereinigt: ganz West- oder Neugalizien, ein Bezirk um die Stadt Krakau und der Zamosker Kreis in Ostgalizien Die Gränze jenes Bezirks geht durch die Stadt Wiliczka, welche nebst dem ganzen Gebiet der Salzwerke Oestreich und Warschau gemeinschaftlich zugehören sollte — Noch wurden in dem 3ten Artikel dem König von Sachsen abgetreten die von Böhmen abhangenden, in dem Gebiete des Königreichs Sachsen liegenden Inclaven, nehmlich: die Pfarreyen und Dorfschaften von Guntersdorf, Taubentränke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s w. Man vergl. Crome statistische Bemerkungen über den Friedensschluß zu Schönbrunn in der Zeitschrift Germanien, B. 3. No. XIV. S. 390.

32) Zum Andenken derselben stiftete der König den 20. Jul. 1807 den Hausorden der Rautenkrone, dessen erster Ritter der Kaiser Napoleon wurde. S. die Beschreibung des Ordenszeichens in dem Politischen Journal, Jahrgang 1807. St. IX. No. XI. S. 903.

33) Dahin gehört die alleinige Ausübung der exekutiven Gewalt von dem Regenten, welcher wegen seiner Abwesenheit einen Vizekönig oder Präsidenten des Staatsraths ernennt, der aber blos aus den Ministern besteht; die Konkurrenz der Stände bey der Gesetzgebung und dem Besteurungsrecht, die Eintheilung und Verwaltung der Provinzen, die Justizverfassung, die Civilliste des Herzogs (jährlich 1,250.000 Thlr.), deren eine Hälfte aus den Domainen (von welchen der Kaiser einen beträchtlichen Theil, dessen Werth zu 5 Millionen berechnet wird, seinen Generalen geschenkt hatte), die andre aber aus dem öffentlichen Schatze sollte erhoben werden.

er Polen berechnete Eigenthümlichkeiten [34]). — Mit Sachsen trat das Herzogthum Warschau nur dadurch in ine beständige Verbindung, daß es auch den Nachfolgern es Königs nach der in dem Sächsischen Hause eingeführ- en Erbordnung zugesichert wurde [35]). — Die wirkliche Organisation der neuen Regierung des Herzogthums ließ er König durch den Grafen von Schönfeld, bisherigen Sächsischen Gesandten am Wiener Hofe, vollziehen. Als ieser die bisherige Regierungskommission entlassen und en Staatsrath installiret hatte, wurde bey dem Schlusse er ersten Sitzung desselben eine Proklamation des Königs on Sachsen bekannt gemacht [36]), welche die verschiedenen

34) Besonders die Art der Repräsentation. Es besteht nehmlich der Reichstag, nach der Konstitutions-Urkunde (welche man unter andern im Politischen Journal, Jahrg. 1807. St. IX. No. VII. findet), aus zwey Kammern, dem Senat und der Landbotenkammer; erstrer aus 18 Mitgliedern, 6 Bischöfen, worunter ein Erzbischof, 6 Woywoden und 6 Kastellanen; letztere aus 66 Landboten oder Edelleuten, die von den Landtägen oder Distriktsversammlungen, und aus 40 Gemeindedeputirten, die von den Gemeindeversammlungen erwählt werden. — Nach der oben bemerkten Vergrößerung des Herzogthums kamen durch ein Dekret vom 17. April 1810 hinzu: 4 Bischöfe (worunter Ein zur Griechischen Kirche gehörender), 4 Woywoden, 4 Kastellane, 40 Landboten und 16 Gemeindeputirte. S. Dyk a. a. O. S. 249.

35) Außerdem kommt in der Konstitution des Herzogthums Warschau nur ein einziger Artikel vor, welcher dessen Verbindung mit Sachsen betrifft. Es kann nehmlich der König nach dem 80ten und 81ten Artikel einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen ziehen und sie durch eine Anzahl gleicher Sächsischer Truppen ersetzen. Falls aber die Umstände es erfordern sollten, daß der König außer den Truppen des Herzogthums noch andre Sächsische Truppen auf dessen Gebiet sendete, so können bey dieser Gelegenheit keine andern Lasten auferlegt werden, als diejenigen, welche die Finanzgesetze autorisiren.

36) a. a. O. S. 232.

Stände des Herzogthums an ihre Bürger- und Unterthanen-Pflichten erinnerte und ihnen zugleich die baldige persönliche Gegenwart ihres neuen Regenten versprach, der von der Nation mit der größten Freude aufgenommen und durch Werke der Wohlthätigkeit auf die den Gesinnungen des Königs entsprechendste Art gefeyert wurde [37]). Der feyerliche Einzug desselben erfolgte im Jahre 1807 am 11. Nov. und seine Rückreise am 27sten des folgenden Monats.

Noch vor diesen Ereignissen hatten zur Vollziehung des 16ten Artikels des Tilsiter Friedens Französische, Sächsische und Preußische Bevollmächtigte eine Militairgrenze
d. 13. Okt. 1807. von dem Königreich Sachsen in das Herzogthum Warschau durch die Preußischen Staaten über Krossen und Züllichau in einem Vertrage zu Elbingen festgesetzt, welcher zugleich dem Sächsischen Handel wichtige Vortheile versicherte [38]).

37) S. die treffliche Proklamation von dem damaligen Präsidenten des Staatsraths Stanislaus Malachowski, (der in dieser Würde nach seinem Tode den 29 Dec. 1809 der Graf Stanislaus Potocki folgte) a. a. O. S. 236.

38) Nach dem 13ten Artikel dieses Vertrags sollen die Transporte der Feldbau- und Kommerz Erzeugnisse aus dem Königreich Sachsen und Herzogthum Warschau durch die Staaten des Königs von Preußen zu jeder Zeit auf den Hauptstraßen durch Schlesien frey (jedoch gegen Entrichtung einiger in dem 18ten Art. bestimmten Abgaben) auf den nahmentlich angegebenen Hauptstraßen durch Schlesien passiren können. In dem 19ten Artikel wird sämmtlichen Unterthanen des Königs von Sachsen der freye Gebrauch der Schiffahrt auf der Netze von Driesen bis an die Wartha, und auf der Wartha bis zu ihrem Ausfluß in die Oder, so wie auf der Oder, von Kreissen bis zu ihrem Ausfluß ins Meer gestattet. Auch sollen sie der Schiffahrt auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, von der Oder bis zur Spree und auf diesem letztern Fluß in die Havel, zur Verbindung mit der Elbe zu genießen haben: die Transito-Gebühren aber in keinem Falle stärker seyn, als sie am 1. Jan. 1806 gewesen. Dagegen wurden in dem 23ten Ar-

ie Uebernahme des Kottbuſer Kreiſes [39]) erfolgte am
ptember 1807, erſt aber im folgenden Jahre wurde
erfaſſung dergeſtalt beſtimmt: daß ſie im Weſent-
nverändert bleiben [40]), und er den übrigen Theilen
niglich Sächſiſchen Lande nicht einverleibt werden
Selbſt das Preußiſche Landrecht ſollte vor der Hand
ybehalten, der Wirkungskreis und Geſchäftsgang
llegien aber nach den in dem Königreich Sachſen
s angenommenen Grundſätzen beurtheilet werden,
die Oberamtsregierung zu Lübben die Beſorgung
liz-, Lehns- und Polizeiſachen, ſo wie das daſige
rium die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten
iſes [41]) erhalten.

)egen den Kottbuſer Kreis hatte der König
achſen in dem 7ten Artikel des Poſener Frie-
l ähnliche Vortheile den Preußiſchen Unterthanen in den
dern des Königs von Sachſen verſprochen, mit Vorbehalt
jenigen Lokal-Einrichtungen, welche in eintretenden Fäl-
dienlich ſeyn möchten. S. den Rheinbund, herausgege-
von Winkopp, H. 6. S. 37.
5. das Dekret der Beſitznahme a. a. O. H. 11. S. 316.
luch die bisherige Acciseverfaſſung des Kottbuſer Kreiſes
rde im Weſentlichen beybehalten, jedoch unter verſchiede-
Erleichterungen und nähern Beſtimmungen. S. Patent
Commercial-Verhältniſſe, Impoſten, Ausgangs- und
is-Abgaben des Kottbuſer Kreiſes betr. v. 8. May 1810.
Beyden Behörden aber wurde überlaſſen, ob ſie die von
tbuſer Unterthanen erſter Inſtanz bey den Obergerichten
ubringenden Rechtsſachen ſelbſt inſtruiren und verhandeln
en, oder deren Inſtruktion und Verhandlung dem in Kott-
befindlichen, und vor der Hand in zeitheriger Maaße da-
ſt beybehaltenen Commissario perpetuo übertragen, auch
ie die in ſolchen Sachen zu fällenden Erkenntniſſe elbſt
aſſen, oder ſolche in ihrem Nahmen bey einem Dicaſterio
iger Lande, oder dem Landgerichte zu Lübben ertheilen
en wollen.

dens die Abtretung eines in Thüringen zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt gelegenen Landesstrichs, welcher in seinen Verhältnissen und in seiner Bevölkerung jenem Kreise gleich sey, an einen Prinzen, den der Französische Kaiser noch dazu ernennen würde, versprochen. Diese Vorschrift war schon während der Anwesen-
d. 22. July 1807. heit des Kaisers Napoleon in Dresden durch einen zwischen ihm und dem König von Sachsen abgeschlossenen Vertrag dergestalt abgeändert worden: daß letztrer statt jenes Distriktes dem nunmehrigen König von Westphalen das Amt Gommern, die Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen und einen Theil der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit, welcher gegen Mitternacht an das Halberstädtische, gegen Morgen an das Preußische Mansfeld und gegen Abend an die Anhältischen und Stollbergischen Besitzungen gränzte, mit einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen, versprach. Doch erhielt auch dieser Ver-
d. 19. März 1808. trag durch eine spätere Konvention [42]) zwischen dem Könige von Sachsen und dem Könige von Westphalen selbst nicht nur eine nähere Bestimmung, sondern auch eine wesentliche Abänderung, indem letztrer statt des Amtes Sangerhausen einen größern Theil der Grafschaft Mansfeld [43]) auch überdieß das Berg- und Zehnten-Regal im vormals Preußischen und in dem jetzt abgetretenen Theile des Sächsischen Mansfeld, ingleichen das Miteigenthum der Lan-

42) Die Urkunde derselben war bisher, meines Wissens, blos in der Zeitschrift Germanien von Crome u. Jaup, B. 2 H. 1. No. IV. S. 71. u. f. abgedruckt; ich halte es daher für zweckmäßig, sie in dem Anhange sub B. beyzufügen.

43) Die übriggebliebenen Aemter Artern, Voigtstädt und Bornstädt, nebst der Stadt Artern und dem Flecken Gehofen wurden dem Amte Sangerhausen einverleibt.

desherrlichkeit im Amte Treffurt und der Vogtey Dorla erhielt; von der an ihn abgetretten Grafschaft Barby aber das Amt Walternienburg und die Holzmark an der Alstitzbach, welche besondere von der Dresdner Lehns-Kurie relevirende Lehne waren, ausgenommen wurden.

II.

Beylagen.

A.

Reversales.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erz-Marschall ꝛc. bekennen, kraft dieses Briefes, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen. Nachdem Wir E. gesammte getreue Landschaft an Prälaten, Grafen und Herrn, sammt denen von der Ritterschaft und Städten, um wegen fernerer Aufbringung der zur Steuer-Credit-Casse und zu den übrigen Landes-Steuer- und Militair-Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel, die behörigen Maasregeln zu ergreifen, nicht minder wegen verschiedener anderer den Nutzen und Wohlstand Unserer Lande und Unterthanen betreffenden Angelegenheiten, zu bestmöglichster Erreichung Unserer auf deren Wohlfahrt unablässig

gerichteten landesväterlichen Absichten, deren guten Rath zu vernehmen, gegen den 6ten Jenner des jetzt laufenden 1805ten Jahres in Unsere Residenz anher gnädigst beschieden; Dieselben auch aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbarer Liebe und Neigung, besage ihrer dem 1sten dieses Monats abgefaßten Schrift, folgende Bewilligung zu Unserm Dienst und des Landes Nutz auf 6 Jahre, vom 1sten Jenner 1806 bis zum 31sten December 1811 gethan, als:

1) an **Pfennigen, Acht und Funfzig,** von jeder gangbaren Schocke, mit Inbegriff derer sonst unter dem Namen der Land-Steuern erhobenen 16 Pfennige, in nachfolgenden Terminen:

4	Pfennige,	den 2ten Jenner,
4	—	den 1sten Februar,
11	—	den 1sten März und darunter 8 Pfennige Landsteuern,
4	—	den 2ten April,
3	—	den 1sten May,
3	—	den 1sten Junius,
3	—	den 1sten Julius,
11	—	den 1sten August, und darunter 8 Pfennige Landsteuern,
2	—	den 1sten September,
3	—	den 1sten October,
5	—	den 1sten November,
5	—	den 1sten December.
58	Pfennige in Summa.	

desgleichen

2) an Quatembern, Neun und Vierzig, in
lgenden Friſten:

4	Quatember	den 2ten Jenner,
5	—	den 1ſten Februar,
4	—	den 1ſten März,
4	—	den 2ten April,
4	—	den 1ſten May,
4	—	den 1ſten Junius,
3	—	den 3ten Julius,
4	—	den 1ſten Auguſt,
3	—	den 1ſten September,
4	—	den 1ſten October,
4	—	den 1ſten November,
6	—	den 1ſten December,

9 Quatember in Summa.

) dergeſtalt, daß wiederum während der vorgedachten Bewilligungsjahre, Ein Quatember den ſteuerbaren thanen erlaſſen werde.

3) die Trankſteuer,

von jedem Faß Braun-Bier Einen Thaler und vom Weiß-Bier Einen Thaler 12 gr., n nach der, bey dem im Jahre 1749 gehaltenen s-Convente eingeführten Erhöhung, in den 3en Fri- Quasimodogeniti, Crucis und Laetare.

die erhöhete Weinſteuer an Zwey Thalern Einem Eymer Ungariſchen, und Einen Thaler jedem Eymer Rhein- Moßler- Franken- und an- ausländiſchen Wein;

die im Jahre 1763 erhöhete Abgabe von ländiſchem Brandwein, mit Inbegriff der ſoge-

nannten Liqueurs, von einfachem ordinairen Zwey Thaler 12 gr.; von abgezogenem aber Vier Thaler von jedem Eymer,

4) die Imposten vom Stempelpapier und Spielcharten;

5) eine allgemeine Personensteuer, halb zu Laetare und halb zu Bartholomaei.

Welche bewilligte Steuern und Abgaben folgendergestalt zu verwenden, daß auf obbemeldete Sechs Bewilligungs-Jahre

A.

aus dem klärsten, sichersten und bereitesten Einkommen aller vorbenienter Arten von Abgaben, nach Maasgebung der, unterm 28sten September 1763 bey damaliger Landesversammlung an Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königl. Majestät überreichten Haupt-Steuer-Schrift, und des, von Unsers auch in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, unterm 10ten October besagten Jahres darauf ertheilten Decretes, zu der in Leipzig etablirten Steuer-Credit-Casse (aus welcher von dem gesamten zinsbaren Steuer-Schulden, die Zinsen zu 3 vom Hundert, und successive, nach einer, durch das Loos zu bestimmenden Ordnung, die Capitalien bezahlet; sowohl die versprochenen Zinsen der gerichtlichen Depositorum zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent berichtiget; nicht minder diese, und die ihnen gleich zu achtende Lehns- Stamm- Fideicommiß- und Majorats-Capitalia zur Verfallzeit: ingleichen die kleinen, unter 100 Thlr. betragenden Posten, nach und nach ohne Loos, abgeführt werden sollen, (vorzüglich und vor allen andern Bedürfnissen ein Quantum von Eilf mahl Hundert Tausend Thalern, weshalb auch durch

)as Ober-Steuer- Collegium nach Maasgebung des De-
retes vom 28sten October 1763 jeglicher Creis-Steuer-
Einnehmer, daß, ehe und bevor von eingehenden Geldern
twas abgeliefert wird, dasjenige, was auf 52 Pfennige
)er Land- und übrigen Pfennigsteuern, in den durch die
Bewilligung bestimmten monatlichen Fristen, einkommt,
ngleichen die Einnehmer der Tranksteuern, Imposten und
Neuer Wein-, auch Brandwein-Anlagen, den Betrag des-
en, was sie erheben, nicht minder die Quatember-Steuer-
Einnehmer; aller zwey Monate, den wirklich eingegan-
enen Betrag eines Quatembers, mithin alljährlich
; Quatember, zu bezahlen und einzusenden, beschieden
)orden, annebst Unsere Ober- Steuer-Buchhalterey, daß
e dem, wider Verhoffen, bey der Cassa sich ergebenden
Nangel, aus der Steuer-Haupt-Cassa abhelfe, und
)lchen Falls die der Miliz gewidmeten Fonds selbst nicht
usnehme, angewiesen ist, ausgesetzet;

B.

as Churfürstl. Deputat in vollständiger Maase jähr-
ch 110,000 Mfl. oder Sechs und Neunzig Tausend
weyhundert und Funfzig Thaler, mit Zurechnung der
Stift Merseburgischen und Naumburgischen sogenannten
eputat-Beytrags-Gelder an respective 1,458 Thlr.
gr. — und 1,102 Thlr. 9 gr. 7 pf.

C.

l Militaria jährlich Eine Million Thlr.

D.

r verwilligte Beytrag zu den Gesandschafts-Spesen an
ünf- und Vierzig Tausend, Neun Hundert,
ieben und Dreysig Thalern, 12 gr. — jährlich,

E.

die von Unſerm Ober-Steuer-Collegio angegebe Bedürfniſſe, mit Einſchluß der Auslöſung bey dies Landtage, und der zukünftigen Steuer-Haupt-Rechnu Abnahme verordneten Deputation Ein Hundert Ac und Funfzig Tauſend und Ein und Funfzig Th 17 gr. 4 pf. in Summa jährlich als:

119551 Thlr.	17 gr. 4 pf.	zu den angegebenen Nothwendigkeiten,
28000 Thlr.	— —	zu außerordentlichen Ausgab
10500 Thlr.	— —	zu den Koſten des jetzigen tages und der künftig Deputation.
uts.		

von allem demjenigen, was, nach Abzug des sub A. b merkten Steuer-Credit-Caſſen-Fonds, von den vermu ten Quantis übrig bleibt, erhoben. Hiernächſt nie niemte Sechs Bewilligungs-Jahre hindurch

6) die Land Acciſe, wie auch

7) die Fleiſch-Steuer an dem einfachen Pf nig vom Haus- und dem doppelten vom Bankſchlach in den gewöhnlichen Friſten eingebracht; nicht min annoch

8) zum Magazingetreide alljährlich Zwey Met Korn und Zwey Metzen Hafer von jeder unterm Pf getriebenen ſteuerbaren Hufe erſchüttet.

Außerdem aber Unſere getreue Landſchaft Zeit die Bewilligung mit mehrern Bewilligungs-Praestand gänzlich verſchonet, auch kein Creis, Stand, Ort Contribuent vor dem andern, vielweniger die allgemei

besondern Unglücksfälle zu übertragen, angehalten
en solle.

Als haben Wir diese unterthänigste Willfährigkeit
nädigstem Gefallen auf- und angenommen. Und die-
Unsere Meynung nicht ist, daß solche ermeldeter Un-
getreuen Landschaft zu einigem Nachtheil oder Folge
chen solle; so versprechen Wir für uns, Unsere Erben
Nachkommen, kraft dieses Unseres Briefes, daß
e ihre Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen in
ihren Privilegien, Versicherungen, Uebungen und
chtigkeiten, welche wir hiermit ausdrücklich bestätigen
denselben nichts zuwider verhängen wollen, gar keinen
aden, Verminderung und Abbruch bringen soll;
dern Wir, Unsere Erben und Nachkommen sollen und
n mittler Zeit, und so lange diese Verwilligungen ste-
auch sonsten und nach Endigung derselben, außer
freyen gutwilligen Beliebung, und sonderlich hoch-
zender Noth, hinfüro zu keiner Zeit einige Hülfe,
uern oder andere Auflagen auf Unsere Landschaft legen,
eniger ein mehreres an Land- Trank- oder andern
uern und Auflagen, wie solche sonst Namen haben
en, über dasjenige, was die jetzige Bewilligung und
Landtags-Abschied vermag, ausschreiben, noch sol-
zu andern, als den von Unsern getreuen Ständen
emten Fristen einbringen lassen, noch sie wider Unsere
lonnanz beschweren, am allerwenigsten aber, durch
tairische oder andere Execution, dasjenige, was nicht
illiget, einzutreiben, Uns bewegen lassen; Und ob sol-
von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich nicht dazu
ehen wollten; so sollen sie damit wider Eid und
icht nicht gehandelt haben, noch solches ihnen oder den
igen zu einer Ungnade gereichen.

Wir wollen auch, so lange diese Steuer währet, in Erwägung der jetzig gethanen Bewilligungen, wider diesen Unsern Landtags-Abschied nicht handeln lassen, das Steuer-Aerarium durchaus mit keinen neuen Schulden beschweren, auch nichts, was in gegenwärtiger Verwilligung ausdrücklich nicht enthalten, dahin weisen, und keine Eingriffe verstatten. Weniger wollen wir durch Befehle der im Jahre 1661 mit Zuziehung der Landschaft gefertigten und beym Landtage des 1749sten Jahres revidirten Steuer-Instruction zuwider, (insoferne nicht solche durch die im Jahre 1763 getroffenen neuen Steuer-Arrangements limitirt worden) den Ober- und Creis-Einnehmern etwas anmuthen, noch zu Bestellung der, bey den Creis- und Unter-Einnehmern oder sonst bey der Steuer vacirenden Stellen ein oder andere Person wider ihren Willen und Befinden der Ober-Einnehmer, aufdringen; vielmehr dieselben gegen jedermänniglich, so, solcher Instruction entgegen, ihnen etwas anzumuthen sich unterstehen würde, gnädigst schützen und handhaben, auch Unserer getreuen Landschaft an Denomination und Ersetzung der ihnen bey der Obersteuereinnahme, eingeräumten Vier Stellen einigen Eintrag nicht thun, und diese gutwillige Hülfe und Steuer zu keinem andern Ende, als sie von ihnen gemeynet und zu Erleichterung der Contribuenten auf Abführung obgedachter Schulden-Last, nach Anleitung der Steuer-Instruction und jetziger Bewilligung und Landtags-Abschiedes anwenden lassen. Auch soll unsere getreue Landschaft bey dieser ihrer Bewilligung mit aller Reichs- Türken und dergleichen Hülfe, ob deren einige auferleget würden, gänzlich verschonet bleiben.

Damit ferner wegen Einbringung der Steuern Gleichheit gehalten, und Niemand eximiret werde, wollen Wir der Land- und Trank-Steuer, auch anderer Bewilligung halber, wider die Landtags-Abschiede, Steuer-Instruction und der Stände Bewilligung keinem Menschen Befreyung und Begnadigung, ohne Unserer gesammten Landschaft Vorwissen und Einwilligung, widerfahren lassen. Ingleichen wollen Wir mit den Wild-Fuhren und Geheegen bey dem, wessen sich in den Reversalien vom 29. April 1601 und 24. Junius 1605, wie auch ferner in der Triplica wegen der Jagd-Dienste und des Jagens zu geschlossener Zeit, vom 19. September 1609, dem Abschiede der Ausschuß-Versammlung vom Jahre 1659 und bey dem Landtage 1666 am 14ten April, gegen eine getreue Landschaft erkläret worden, es allenthalben bewenden lassen, auch Niemand in seinen Jagden, immaaßen er mit denselben beliehen, oder sie sonst rechtmäßiger Weise hergebracht, und jetzo besitzet, einigen Eintrag thun, oder andern zu thun verstatten, noch ehe und bevor mit seinem guten Willen und Belieben Handlung gepflogen und endlich geschlossen worden, der Jagd und des Weyde-Werks sich zu enthalten befehlen.

Wir wollen auch Unsere Lande ohne der Landschaft Rath und Einwilligung nicht zergliedern, trennen, veräußern oder verpfänden, noch in der Steuer-Verfassung einige Veränderung gestatten; Auch berührter Unserer Landschaft Bezeigung in Gnaden und allem Guten eingedenk seyn.

Daferne Wir aber, welches doch der Allerhöchste verhüten wolle, Uns, diesem Revers zuwider zu handeln,

bewegen lassen würden; So soll die Landschaft an dieß ihre Bewilligung nicht gebunden seyn.

Hiernächst versprechen Wir hiermit, die gesammte getreue Landschaft bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion, wie dieselbe in der im Jahre 1530 Kaiser Carl dem Vten von den Evangelischen Ständen überantworteten Augsburgischen unveränderten Confession enthalten und in der Formula Concordiae wiederholet, sowohl die Kirchen-Ceremonien, allermaasen dieselben bis anhero in dieser Landen Kirchen gebräuchlich gewesen, bis an Unser seliges Ende zu handhaben und zu schützen, am allermenigsten aber, was wider diesen Unsern Revers aus dem Westphälischen allgemeinen Friedens-Schlusse an diesen Punkte angezogen werden wollte, könnte oder möchte, Uns dem entgegen zu gebrauchen, vielmehr alle demjenigen, so von ein oder dem andern dawider practiciret und angenommen werden wollte, so viel an Uns, mit Ernst zu steuern und zu wehren, auch sie mithin in ihrer Religion und Kirchen nicht zu turbiren.

Gestalt Wir überhaupt dasjenige, dessen Wir Uns Selbst in der bald nach Antritt Unserer Chur- und Landesfürstlichen Regierung sub dato den 17. Junius 1763 erlassenen Assecuration, sowohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, besage Decrets vom 6. October 1763 Sich wohlbedächtig erkläret, nicht minder, was in den, von Unsers, in Gott ruhenden Groß Herrn Vaters Königl. Majestät sub dato Dresden den 19. October und 26. November 1733, auch 12. May 1734 ins Land ergangenen Mandaten und Versicherungen enthalten, hierdurch nochmals wiederholen und zusagen, nicht weniger in

:rung deſſen, was von Unſers höchſtgeehrten Aelter
Vaters Königl. Majeſt. glorwürdigſten Gedächtniſ-
term dato Lowskowa am $\frac{27.\text{ Jul.}}{7.\text{ Aug.}}$ 1697, Cracau
9. September beſagten Jahres, Dresden den 24.
t 1705, 23. October 1717 und 6. May 1718
s verſichert und verſprochen worden, auch was Wir
r getreuen Ständen, auf dasjenige, was ſie bey vo-
und jetziger Landes-Verſammlung dieſerwegen vorge-
, angeführet und gebeten, zugeſaget und verſprochen
, ihnen in Landesfürſtlichen Gnaden angedeihen zu
, Uns hiermit gnädigſt erklären, und ſie deſſen für
Unſere Erben und Nachkommen, verſichern, auch,
über Vermuthen einige Eingriffe und Exceſſe began-
verden möchten, ſelbige durch Unſer Evangeliſches
imes Conſilium ſofort abſtellen laſſen werden. Auch
n Wir Unſere getreue Landſchaft ſonſt bey allen ihren
heiten und Gerechtigkeiten jederzeit gebührend hand-
n, nicht weniger die Städte bey ihrer hergebrachten
faſſung und Commun-Güthern ungeändert und unver-
ert laſſen, und Uns in ihren Anliegen alle Wege gnä-
gegen ſie erzeigen.

Wegen der auch dieſesmal wiederum auf Sechs
re, jedoch ohne einige Folgerung für das Künftige,
ingerten Bewilligung der Perſonen-Steuer und der
hten Trankſteuern der zur Conſumtion, auch Handel
Wandel eingelegten ausländiſchen Weine, erklären
r Uns gleichfalls hierdurch gnädigſt, daß ermeldete
ſonenſteuer anders nicht, als in jetziger Bewilligung
Landtags-Abſchiede enthalten, ausgeſchrieben, bey
Erhebung Niemand, unter irgend einem Vorwand,

davon ausgenommen, die dadurch eingehenden Gel
nirgends anders, als zur Steuer gezogen, und einz
allein der Bewilligung und dem Landtags-Abschied
mäß angewendet, zu solchem Ende besondere Re
gen geführet, von dem dazu bestellten Haupt-Ca
und Einnehmer dem Ober-Steuer-Collegio dare
chenschaft gegeben, Unserer getreuen Landschaft die R
nungen darüber vorgelegt werden, auch, nach Ver
der Sechs Jahre, diese Abgabe von sich selbst
derum cessiren; Gleichergestalt auch die erhöhte L
steuer von der zur Consumtion, auch Handel und W
del innerhalb Landes eingelegten ausländischen W
nach Ablauf des 1811ten Jahres, hinwiederum au
mittler Zeit aber Niemand davon ausgenommen,
alle und jede ohne Unterschied, wenn auch ein und de
dere von Entrichtung der Weinsteuer befreyet
dennoch zu deren Abführung angehalten werden; auch,
Verlauf dieser gesetzten Jahre, bey Cessirung
Abgaben, ein jeder Unserer getreuen Stände, V
und Unterthanen der ihnen sonst zustehenden Imm
Privilegien, Exemtionen und anderer wohlhergeb
Rechte und Befreyungen sich unvermindert wieder
freuen haben, auch diesesmal geschehene Prolon
zu einiger Consequenz wider Niemand angezogen
solle.

Wie Wir nun die getreue Landschaft wider je
männiglich bey dem, was diese Unsere Reversalien, L
tags-Abschied und Handlungen, allem ihrem In
und Clausuln nach, enthalten, kräftiglich und landes
lich zu schützen, für Uns, Unsere Erben und Nac

versprechen; Also haben Wir des zu Urkund diesen eigenhändig unterschrieben und Unser größeres Insiegel an solchen hängen lassen.

Geschehen und Geben zu Dresden, am 15. April

(L. S.) Friedrich August.

Christoph Gottlob von Burgsdorff.
D. Christian Jacob Eisenstuck.

B.

Convention

zwischen den Königen von Sachsen und Westphalen, wegen Abtretung des Amts Gommern, der Grafschaft Barby, des Amts Sangerhausen, und eines Theils der Grafschaft Mansfeld betreffend.

Nachdem Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protector des Rheinbundes, seiner Majestät dem König von Sachsen, am 22ten July 1807 einen Tractat abgeschlossen, in dessen 12tem Artikel von Sr. Majestät dem König von Sachsen an Se. Majestät den König von Westphalen:

das Amt Gommern, die Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen und ein Theil der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit, welcher gegen Mitternacht an das Halberstädtische, gegen Morgen an das Preußische Mansfeld und gegen Abend an die Anhaltschen und Stollbergschen Besitzungen gränzt,

eine Bevölkerung von ohngefähr zehntausend Se… enthalten, und dessen Begränzung durch die z… sem Behuf zu ernennenden Commissarien genau … stimmt werden soll,

abgetreten worden: So haben zur Vollziehung des … dachten Artikels:

Seine M. der König von Sachsen, Ihren Geh… men Finanzrath Georg August Ernst Freyherrn von … teuffel und Ihren Hof- und Justitienrath Doctor Chri… Samuel Gehe;

Seine M. der König von Westphalen, Ihr… Oberforstmeister Carl Waßmuth Friedrich Wilhelm … Wintzingerode, und Ihren vormaligen Kammerrath … helm Gronau,

zu bevollmächtigen Commissarien ernannt.

Die nur erwähnten Commissarien haben sich in … sel versammelt und sind, nachdem ihre Vollmachten … gewechselt, über nachfolgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

In der Abtretung des Amts Gommern und … Grafschaft Barby sind das Amt Walter-Nienburg … die Holzmark an der Albitz-Bach, welche besondere, … der Königl. Lehns-Curie zu Dresden relevirende und … den Fürsten zu Anhalt besessene Lehen sind, und nicht … integrirende Theile der gedachten Grafschaft und Ämter … ausgemacht haben, noch mit derselben gränzen, nicht … begriffen.

Art. 2.

Anstatt des Amts Sangerhausen, welches in seinem … ganzen Umfange Sr. Maj. dem König von Sachsen …

treten Se. Maj. an Se. Maj. den König von
alen, außer dem ohngefähr 10,000 Seelen ent-
en Theile der Grafschaft Mansfeld, dessen in dem
Artikel der Dresdner Convention Erwähnung ge-
tauschweise einen größern Theil der erwähnten
aft ab, so daß Se. Maj. der König von West-
theils in Verfolg des gedachten Artikels, theils
elst des gegenwärtigen Austausches, erhalten:

a) die Stadt Hettstädt,
) das Amt Arnstein,
) das Amt Waldeck,
) Quennstädt,
) Meisberg,
) das Amt Ober-Wiederstädt,
) das Amt Rammelsburg,
) Bresenroda,
) Neuhaus,
) das Amt Leinungen,
) das Amt Mohrungen,
n) die Stadt nebst dem Ober- und Unteramte Eis-
leben,
) das Amt Wimmelburg nebst allem Zubehör.

Ferner überläßt Se. Maj. der König von Sachsen
. Maj. den König von Westphalen:

Das Berg- und Zehnten-Regal, welches Se. Maj. im vormals Preuß. Mansfeld und in den durch Abtretung und Tausch an Westphalen gelangenden Theilen des Sächs. Mansfeld ausgeübt hat.

Se. Maj. der König von Sachsen tritt gleicherge-
n Se. Maj. den König von Westphalen ab:

C. Das Miteigenthum der Landesherrlichkeit im Amt Treffurt und der Voigtey Dorla, nebst allen damit verbundenen Rechten und Nutzungen, wie auch die daselbst von den Sächs. Einnehmern von Langensalz erhobenen Zinsen.

Art. 3.

Se. Maj. der König von Sachsen übernimmt und vertritt den wider den Stadtrath von Leipzig anhängigen Proceß, ohne daß Se. Maj. der König von Westphalen an selbigem oder an dessen Folgen irgend einen Antheil nimmt. Auch macht sich Se. Maj. der König von Sachsen anheischig, Sr. Maj. dem König von Westphalen den Genuß der $\frac{7}{10}$ des Bergzehnten, welche bis jetzt vom Stadtrath zu Leipzig erhoben worden, zu verschaffen, und zu dem Ende dafür zu sorgen, daß dieser Zehent von allen Ansprüchen frey bleibe.

Art. 4.

Se. Maj. der König von Sachsen behält die Ober-Lehnsherrlichkeit nebst allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen über alle Lehnsgüther, welche in Ihren Staaten liegen und bey den Lehnscurien zu Eisleben und Barby zu Lehn gehen. Dagegen die Oberlehnsherrlichkeit nebst allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen über die in dem abgetretenen Theil der Grafschaft Mansfeld gelegenen, theils von der Lehnscurie zu Dresden, theils vom Lehnshofe zu Eisleben relevirenden Lehngüther, so wie über die vom letztern abhängenden im Amtslande gelegenen Lehen, an Se. Maj. den König von Westphalen übergeht.

Art. 5.

Vermittelst der erwähnten Abtretungen und Aus-
nuſchungen ſind Se. Maj. der König von Sachſen der
n 12ten Artikel der obgedachten Convention vom 22. Jul.
807 enthaltenen Verbindlichkeiten entledigt.

Art. 6.

Als Entſchädigung wegen der ſich verzögerten Ueber-
abe wird von Sr. Maj. dem König von Sachſen an Se.
Naj. den König von Weſtphalen die Summe von
00,000 Franken bezahlt, und zwar die Hälfte 14 Tage
ach Ratification des gegenwärtigen Traditionsreceſſes,
nd zur andern Hälfte 14 Tage nach dem erſten Zahlungs-
rmin. Auch werden Se. Maj. der König von Weſt-
halen die Einkünfte genießen, welche nächſte Oſtern für
ie erſten 3 Monate jetzigen Jahres fällig ſind.

Art. 7.

Se. Maj. der König von Sachſen behält ſich alle
elder und Naturalien vor, welche in den Caſſen und
orrathsbehältniſſen der abgetretenen und vertauſchten
nder vorhanden ſind, mit Ausnahme deſſen, was ſeit
em 1ſten jetzigen Monats, als dem Tage, von welchem
n Se. Maj. der König von Weſtphalen zu dem Genuß
ler Einkünfte und Nutzungen gelangen ſoll, eingegan-
en iſt.

Art. 8.

Se. Maj. der König von Sachſen behält ſich glei-
ergeſtalt alles dasjenige vor, was die Einwohner der
ogetretenen und vertauſchten Landesſtücke an Contribu-

tion, Kriegsprästationen, Zinsen und andern Abgaben aller Art den Königl. Cassen schuldig sind. Se. Maj. der König von Westphalen wird, nach erfolgter Assignation, auf alle Weise zur Einbringung dieser Schulden behülflich seyn, ohne jedoch für deren richtigen Eingang Gewähr zu leisten.

Art. 9.

Die Frage: ob und in welcher Maase die abgetretenen oder vertauschten Landesstücke zu den Schulden des Landes, von dem sie losgetrennt worden, beytragen sollen? wird, mit Vorbehalt der Rechte beyder hohen contrahirenden Theile, bis weiter ausgesetzt.

Art. 10.

Se. Maj. der König von Westphalen kann die mit Sr. Maj. dem König von Sachsen geschlossenen Pächte und andere Contracte nicht aufheben, ohne die Pächter zu entschädigen.

Art. 11.

Die Processe in den abgetretenen Landesstücken, welche eher anhängig gemacht worden, als der Code Napoleon darin Gesetzeskraft erhält, sollen nach den, dermalen dort geltenden Gesetzen, entschieden werden.

Art. 12.

Se. Maj. der König von Sachsen wird den Dienern in den abgetretenen und vertauschten Landesstücken die von ihnen erhaltenen Cautionen zurückzahlen, sobald deren Rechnungswerk berichtigt ist, welches spätestens in 6 Monaten geschehen soll.

Art. 13.

Das in Eisleben anhängige Mansfeldische Credit- soll vor einem judicio mixto, worüber man sich rstehen wird, fortgestellt werden. Se. Maj. der g von Westphalen wird dabey zu $\frac{2}{5}$ betheiligt seyn.

Art. 14.

Ihre Maj. werden gegenseitig den Verkauf der sfeldischen Kupfer, so wie der Steinkohlen und an- Materialien, welche man für den Mansfeldischen bau aus Sachsen zu ziehen benöthigt seyn möchte, alle thunliche Weise erleichtern. Diese Kupfer, nkohlen und sonstige Materialien sollen um den cur- n Preiß verkauft werden.

Art. 15.

Zu künftigen Verhandlungen sind ausgesetzt worden nähern Bestimmungen:

) über die ungehinderte Communication beyderseiti- ger Unterthanen aus einem Staat in den andern, und über die Festsetzung der Wasserzölle;

) über die gegenseitige Aufhebung der Abzugs- und Heimfalls-Rechte;

) über die Postverbindungen.

Bis in Ansehung des letztern Gegenstandes eine reinkunft getroffen worden ist, sollen diejenigen Ver- e und Einrichtungen beobachtet werden, welche zwi- n Sr. Maj. dem König von Sachsen und den Vor- gern Sr. Maj. des Königs von Westphalen Statt ge- den haben.

Art. 16.

Nachdem man über die vorstehenden Artikel übereingekommen war, haben sich die Commissarien der beyden hohen contrahirenden Theile nach den Hauptorten in den abgetretenen und ausgetauschten Landesdistricten begeben, um die resp. Uebergabe und Besitznahme derselben zu bewirken, welches beydes auch, und zwar in Ansehung des Districte Treffurt und Dorla am 9ten May zu Treffurt in Ansehung des abgetretenen Theils der Sächsischen Herrschaft Mansfeld und des Bergregals am 12ten zu Eisleben, in Betreff der Grafschaft Barby und des Amts Gommern am 15ten des gedachten Monats zu Barby durch feyerliche Erklärungen und auf die erforderliche legale Weise wirklich Statt gefunden hat.

Art. 17.

Die Gränzen der abgetretenen und ausgetauschten Landesdistricte bleiben eben so, wie sie bisher gewesen sind; da indeß die Jahreszeit nicht erlaubt hat, dieselben an Ort und Stelle genau zu bestimmen, so werden die hohen Contrahenten auf gemeinschaftliche Kosten Charten anfertigen lassen, wodurch die Gränzen der beyden Königreiche auf allen denjenigen Punkten genau regulirt werden, wo die abgetretenen und ausgetauschten Landesdistricte an Königlich Sächsischem Gebiete zusammen treffen.

Art. 18. und letzter.

Der gegenwärtige Traditions = Rezeß wird Ihren Majestäten, dem König von Sachsen und dem König von Westphalen, zur Ratification vorgelegt werden, wo-

halb vierzehn Tagen, vom Dato gedachten Rezesses rechnet, erfolgen wird.

Ausgefertigt in zwey Exemplaren und unterzeichnet, besiegelt von den obengenannten beyderseitigen Commissarien, zu Leipzig am 19ten Tage des Monats März Jahre Eintausend Achthundert und Acht.

S.) Unterzeichnet: Carl Waßmuth Friedrich Wilhelm von Wintzingeroda.
S.) Wilhelm Gronau.
S.) Georg August Ernst, Baron von Manteuffel.
S.) D. Christian Samuel Gehe.

III.

Zusätze und Berichtigungen

zu den

beyden ersten Bänden meiner neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen.

I. Zum ersten Bande.

S. X. des Inhaltsverzeichnisses beym 8ten Abschn. I. statt Johann George I. — Johann George III.

Einleitung. S. 12. Bey den Befehdungen der spätern Zeit hätte ein merkwürdiger Befehder des Churſächsiſchen Lande, der noch in der Mitte des 16ten Jahrhunderts auftrat, und Hans Kohlhase hieß, nicht mehr erwähnt werden sollen, da er auch in meiner ältern Geschichte der Churſächsiſchen Staaten übergangen ist. Erst vor kurzem hat seiner Johannes Müller in einer gender Stelle der vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten B. 1. S. 30. gedacht: „Noch war zur Zeit Karls V. ein Viehhändler, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zu befehden; diesem Unwesen wurde zwar abgeholfen, doch war es noch in solchem Grade furchtbar, daß der Churfürst von Brandenburg (Joachim II.) gegen den Viehhändler und seine Rotte kein andres Mittel wußte, als ihn durch die

r frichter von Berlin bezaubern zu laſſen, damit er in Stadt kommen müſſe; er kam, und behauptete ſein in einem dreyſtündigen Verhöre, ſo, daß er viele nehmung erregte, und, obſchon er gerädert wurde, Ge- sbiſſe ſelbſt dem Churfürſten zurückließ.“ Ueber- hat eine umſtändliche, aber mit Erdichtungen durch- Lebensbeſchreibung, welche aus einer alten Chronik en ſeyn ſoll, Heinrich von Kleiſt in ſeinen Erzäh- n (Berlin 1810. 8.) Nr. I. geliefert. Zuverläſſi- Nachrichten von ihm aus Petri Haftitii geſchrie- Märkiſchen Chronik, verbunden mit einigen wenigen Sächſiſchen Geſchichtſchreibern entlehnten Notizen, man in Schöttgens diplomatiſcher Nachleſe zur rie von Oberſachſen B. 3. Nr. V. S. 528. u. f. elchen ich hier folgenden kurzen Auszug mittheile:

Hans Kohlhaſe war ein anſehnlicher Bürger und händler zu Kölln an der Spree. Als er einſtens Pferde zum Verkauf nach Sachſen einführte, er von Günthern von Zeſchwitz, Rittergutsbeſitzern laun und Schnatitz, unter dem Vorwande angehalten, r dieſe Pferde geſtohlen habe. Kohlhaſe ließ hier- ine Pferde in den daſigen Gerichten mit der Erklä- ſtehen: daß ihm der Edelmann alle Unkoſten erſetzen e, wenn er hinlänglichen Beweis führen könnte, ſie näßig erworben zu haben; daß er aber im entgegen- en Falle ihrer verluſtig ſeyn wollte. Noch vor ſeiner ehr ließ ſein Gegner die Pferde dergeſtalt abtreiben, r ſie ganz verdorben wiederfand, und daher, nachdem wegen des Eigenthums derſelben gehörig gerechtfer- hatte, ihren Kaufpreis, aber vergebens, verlangte. dieſen Umſtänden wendete er ſich an den Churfürſten

von Sachsen (wahrscheinlich Johann den Beständigen); als er aber auch hier ungeachtet eines Fürschreibens seines Landesherrn seine Befriedigung nicht erhalten konnte, schickte er dem Landvogt zu Wittenberg einen an den Churfürsten gerichteten Absagebrief zu *), und verübte seit 1533 mit einer zusammengebrachten Rotte Gewaltthätigkeiten gegen Sächsische Unterthanen besonders in dem Churkreise. Der Churfürst (Johann Friedrich) ließ sich endlich hierdurch bewegen, eine Tagfahrt nach Jüterbock anzusetzen, wo die Sache mit Zuziehung Brandenburgischer Räthe verglichen ward. Als man aber Sächsischer Seits den Vertrag nicht erfüllte, fing Kohlhase die Feindseligkeiten aufs neue an, und erhielt sogar Brandenburgisches und Magdeburgisches Geleite, worauf er ganze Dörfer ausplünderte und das Städtchen Zahne abbrannte. doch glückte es dem Churfürsten von Sachsen, von Brandenburg und Magdeburg die Erlaubniß zu erhalten, daß er Kohlhasen selbst in ihrem Gebiete aufsuchen konnte, wo er wollte. 24 Reisige zu Pferde wurden jetzt in das Erzstift Magdeburg geschickt, konnten aber ihren Zweck nicht erreichen, und oft soll Kohlhase mit den Sachsen in Krüge und Herbergen, da sie gewesen, gegessen und getrunken, ihre Anschläge gehört, ja sogar das Geld, das ihnen zur Zehrung nachgeschickt, in seine Hände bekommen haben.

*) Nach einer Angabe bey Schöttgen a. a. O. in der Note S. 530. soll dies schon 1522 geschehen seyn; allein wahrscheinlich soll es 1532 heißen, da es ganz unglaublich ist, daß diese Sache zehn Jahre geruht haben sollte, auch stimmt es eben so wenig mit dem Zusammenhang der Begebenheiten überein, wenn Note f S. 531. behauptet wird: daß Kohlhase 1531 eine Vorstadt vor Wittenberg vor dem Schlosthore angesteckt habe.

Auch ſtattete er D. Luthern in Wittenberg einen Beſuch ab, aber blos um ihm ſeine Sünden zu beichten und ſeine und anderer Wittenberger Theologen Vermittlung bey ihrem Landesherrn zu ſuchen. Endlich faßte er auf Anrathen ſeines Geſellen George Nagelſchmid den Entſchluß, den Churfürſten von Brandenburg anzugreifen, damit er ſich ſeiner bey dem Churfürſten von Sachſen annehmen ſollte. Er beraubte daher den Brandenburgiſchen Faktor Conrad Drazziger, der für ſeinen Herrn Silber in den Mansfeldiſchen und Stollbergiſchen Bergwerken eingekauft hatte, und verſenkte die Silberkuchen eine Stunde von Potsdam in das Waſſer unter einer Brücke, welche hiervon noch jetzt den Nahmen der Kohlhaſen-Brücke führt. Allein kurze Zeit darauf hat ihn der Churfürſt von Brandenburg in ſeine Gewalt bekommen, und zwar, wie die Chronik ſagt, durch Zauberey. „Nachdem (heißt es daſelbſt) des Churfürſten Geleit gebrochen, hat er alſofort Meiſter Hanſen, dem Scharfrichter, welcher ein ausbündiger Schwarzkünſtler war, befohlen, daß er ihm die Gäſte ſollte in die Stadt Berlin ſchaffen, ſo wollte er ſehen, wie er ſie möchte zum Gehorſam bringen. Darum hat Meiſter Hans, der Scharfrichter, durch ſeine Kunſt ſoviel zu Wege gebracht, daß Kohlhaſe mit ſeiner Geſellſchaft hat müſſen gen Berlin kommen u. ſ. w.“ Ohne mich übrigens bey den fabelhaften Umſtänden ſeiner und ſeiner Gefährten Verhaftnehmung, welche meines Wiſſens noch gar nicht unterſucht ſind, aufzuhalten, will ich nur noch einer Verurtheilung mit den eigenen Worten der Chronik gedenken, welche 1540 erfolgte. Er wurde von einem Sächſiſchen Anwald, als der wider Kaiſerlichen Landfrieden gehandelt, peinlich angeklagt. Darauf Kohlhaſe,

„dieweil er ziemlich beredt, etwas ſtudirt und wohl beleſen geweſen, ſeine Antwort dermaßen ausführlich gethan, und den ganzen Handel nach allen Umſtänden vom Anfang bis zu Ende nothdürftig referiret und vorbracht, daß ſich des jedermann darüber verwundert, und ihm Beyfall geben müſſen. Weil aber die Verbitterung ſo groß geweſen, iſt er zum Tode des Rades verurtheilt. Und ob man ihn wohl mit dem Schwerdt begnaden wollte, hat ihn doch Nagelſchmid, der gleichfalls zu dieſer Strafe verurtheilt war, abgehalten, daß er es nicht thun ſollte. Denn wenn ſie gleiche Brüder geweſen, ſo wollten ſie auch gleiche Kappen tragen. Sind alſo mit einander faſt hoch auf den Tag hinaus geführt, und aufs Rad gelegt, darauf Kohlhaſe lange Zeit und über einen Monat friſch geblutet. Es iſt aber, alsbald er gerichtet, dem Churfürſten von Brandenburg leid geweſen, und wenns hernach hätte geſchehen ſollen, würde es wohl verblieben ſeyn. Aber Gott hat ihm vielleicht ſein Ende alſo aufgeſetzt.“

S. 32. Z. 9. Ketzſchberg. — Da meines Wiſſens kein Ort dieſes Nahmens, in der bemerkten Gegend exiſtirte, ſo ſoll es vielleicht in Schöttgens von mir hierbey angeführten Geſchichte von Wurzen S. 579. Hertzberg heißen.

S. 48. Not. 1. l. ſtatt zweyten Sohn — dritten Sohn.

S. 75. in der vorletzten Zeile der 1ten Note l. ſtatt Ausſchlüſſe — Ausſchüſſe.

S. 90. Note 2. Das der Wittbe des Churfürſten Johann George I. ausgeſetzte Sachſenburg war nicht das an der Unſtrut, ſondern das an der Zſchopau. S. Leonhardi's Erdbeſchreibung B. 3. S. 138; daher auch der

all dieſes Orts an den Erſtgebornen in dem Teſta-
Johann George I. feſtgeſetzt werden konnte.

S. 113. in der letzten Zeile l. ſtatt Halle — Kalbe.

S. 124. Note 2. fehlt beym 1. und 21. Febr. die
zahl 1658.

S. 147. Not. 4. l. 1. fehlen nach dem Worte er
Worte: (der Herzog Moritz Wilhelm).

S. 171. am Rande l. ſtatt d. 38ten Febr. — d.
1 Febr.

S. 176. Note 3. l. ſtatt ihr — ihnen.

S. 215. Note 3. l. ſtatt Triplik — Duplik.

S. 229. iſt beyzufügen: daß die Gemahlin des
iniſtrators von Magdeburg und Herzogs zu Sachſen-
ßenfels Auguſt die beyden Aemter Jüterbog und
me zum Wittum erhielt. Die hierüber ausgeſtellte
ungedruckte Urkunde iſt um ſo merkwürdiger, je we-
Verſchreibungen dieſer Art in der Geſchichte des
ſiſchen Churhauſes bekannt ſind. Sie lautet folgen-
aßen:

Wittumbs-Verſchreibung

über die Aembter

Jüterbog und Dahme.

Item über die Morgengabe.

In Nahmen der Heiligen Hochgelobten DreyEinig-
, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Got-
des Heiligen Geiſtes, Uhrkunden und bekennen Wir
Gottes Gnaden Auguſtus Poſtulirter Adminiſtrator
Primat, und Erz Stiffts Magdeburg, Hertzog zu
chſen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. tot. tit.

Demnach aus sonderbarer schickung des Allerhöchsten Wir Uns mit des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn George Wilhelms, des Heyl. Röm. Reichs semper Freyen Grafen zu Leiningen und Westerburg, geliebten Fräulein Tochter, der Hochgebohrnen Gräfin und Fräulein, Fräulein Johannen Wahlburgis, Gräfin zu Leiningen und Westerburgck, in ein Christl. Fürstl. Eheverbündtnüs eingelaßen, Solches auch Fürstl. gebrauch nach Morgenden Tages vermittelst Priesterliche Hand, zu vollziehen entschloßen, dezu der grundgütige Gott seinen Seegen und Gnade mildigklich verleihen wolle; Daß Wir Hochgedachter Unser Fürstl. Braut und Künftig Hertzvielgeliebtesten Gemahlin Ldl. zu Bezeigung Unser Hertzlichen Affection und Wohlmeinung, damit Sie auf Unsern Todesfall, welchen der Allerhöchste nach seine Unerforschlichen Güte lange Jahre in Gnaden abwende, desto beßer versorget seyn möge, derselben Unsere beede Aembter, Jüterbog und Dahme, zu einen Leibgedinge verordnet und bestellet. Thun auch solches hiermit dergestalt, daß Hochermelt Unser künftiger Hertzvielgeliebtesten Gemahlin Ldl. sothanen beede Aembter, Jüterbog und Dahme, sambt allen Dero Pertinentien und Zubehörungen, an Unterthanen, Edel und UnEdel, Kirchen und SchulDienern (welche Ihro Ldl. vor sich zu vociren, und mit denen Beambten Zeit wehrenden Wittumbs, frey zu disponiren hat), Städten, Dörfern, Höfen, Mühlen, Ackern, Wiesen, Feldern, Gärten, Wäldern, Holtzungen, Ober- und Nieder-Jagten, Wassern, Teichen, Renthen, Zehenden, Erb- und Wiederkäuflichen Zinsen und Geldern, Schäfereyen, Gefällen, Frohnen, Diensten, auch mit Obrigkeit, Herrlichkeiten, Juris-

ıalien, Gerichten, und Gerechtigkeiten, in Bürger-
und Peinlichen Sachen, Geboth und Verboth,
ı und Straffen, Zoll und Gleithe, nebenst allen
ur zu nutzen seyn mag, nichts überall, denn nur die
l. Bothmeßigkeit, Landes- Kirchen- Policey und
eß- Ordnung Regierung, Consistorium, Appel-
ı, Lehnschaften, Folge, Ritterdienste, Reichs- Creyß
Landes Steuern, oder Verwilligung, Erbhuldigung,
was zur Landes Fürstl. Superiorität von Rechts und
ohnheitswegen mehr behörig, davon ausgeschloßen,
Zeit Ihres Lebens sich ungehindert anmaßen, und ge-
en möge, Doch daß es alles pfleglich und ohne Ver-
erung geschehe, und daß angeregte Aembter niemand
ides in Pacht oder auf andere Weise sonst eingethan
den. Es soll auch Ihrer Ldl. an Besagten Orthen
e Wohnung nach Unsern Tode verbleiben, Dieselbe
behuffiger zubereitung versehen, mobilirt, und bey
ı Antritt an Vorrath Victualien und Getränk zum An-
ge so viel gelaßen werden, alß auf ein Viertel Jahr
zu von nöthen, bis von Ihr Ldl. selbst fernere einrich-
g, aus derer Aembter Intraden erfolget, Immittelst
x und in Eventum, sollen die Beambten und Unterthа-
ı angeregter Beeder Aembter, an Ihro Ldl. crafft dieses
wiesen, und sie nach Unsern Absterben, den Würckli-
n Besitz und genieß obgedachter Aembter, ohne Män-
zliches Eintrag, selbst zu ergreiffen befugt seyn. Die
ringen Baukosten und beßerung, so unter hundert Tha-
, seind aus den Wittumbs Einkünfften zu nehmen,
Das aber ein mehrers und Haupt Gebäude betrifft, von
nsern Erben und Nachkommen, und zwar iedesmahl von
enen Regierenden Herrn zu beschaffen. Ferner haben

Wir Unſer freundl. Hertzvielgeliebteſten Gemahlin Ldl. Sechstauſend Thaler zur Morgen Gabe, hierdurch zugewendet, und verordnet, daß Jhr. Ldl. dieſelbe mit 300 Thlr. von bevorſtehenden Termin Reminiſcere anzufahen, aus Unſer Erb Landes Renth Cammer, und von Unſeren Nachkommen, demjenigen nehmlich, ſo an der Regierung ſeyn wird, Zeit ihres Lebens, Jährlich unfehlbahr abgeſtattet werden ſollen. Daßjenige, ſo Wir Jhrer Ldl. ſonſt verehren und reichen möchten, ſoll unter dieſem leibgeding und Verzinſung der Morgengabe nicht begriffen ſeyn, ſondern Jhro Ldl. ſambt Jhren Schmuck, Kleinodien, Silbergeſchirr, Baarſchafft und mobilien, Erb und Eigenthümlich verbleiben; Maßen Wir auch, Wann Göttliche Güte Unß von Derſelben mit Fürſtl. Printzen oder Fräulein ſeegnen ſolte, Dieſelbigen Jhrem Fürſten Stande und der gelegenheit gemäß, abſonderlich in Acht nehmen und verſorgen wollen. Alles dem gemachten Leibgedinge und Leib Renthen unſchädlich.

Würde aber Jhr. Ldl. nach Unſern tödtlichen Hintrit ſich anderweit anſtändig verEhelichen; Soll Unſern Erben und Nachkommen an der Regierung frey ſtehen, daß Leibgeding mit Zwantzig Tauſend Thalern baares Geldes zu redimiren, und hierüber derſelben noch ad dies vitae Zwantzig Tauſend Thaler, Jährlich mit Eintauſend Thalern verzinſet werden, Dargegen Sie daß Leibgeding gäntzlich zu quittiren hat. Wie nun Unſere Fürſtl. Erben Poſterität und Nachfolger ohne einige Exception und Ausflucht an ſolche Unſere Wohlbedächtige Verordnung ieder Zeit feſt verbunden ſein ſollen, Wir auch unverbrüchlich darüber zu halten ſtets gemeinet, Alſo haben Wir dieſe Verſchreibung zu mehrer Uhrkund mit Unſern

genden Fürstl. größern Insiegel und Eigenhändigen
iption vollzogen. So geschehen und gegeben, in
ResidenzStadt Halle. am 28. Janu. Anno
.

Dieser Verschreibung zu Folge wurde das Witthum
dem Tode des Administrators und Herzogs August
Wittwe den 10. Nov. 1680 übergeben, nachdem
den 30. Jul. d. J. ein ganz auf jene Verschrei-
gegründeter Rezeß zu Stande gekommen war, des-
nhalt bey der Uebergabe dem fürstlichen Beamten zu
ne, Abraham Justin Weichard, und dem regieren-
Bürgermeister Johann Thugemann auf ihr Verlan-
urch einen dazu erbetenen Notarius bekannt gemacht
.

Erst aber zu Anfange des folgenden Jahres (im
1681) ließ die verwittbete Herzogin durch einige
rdnete Kommissarien, ihren Schwager Heinrich III.
Grafen und Herrn von Plauen, und den churbran-
rgischen Regierungsrath Johann von der Asseburg
uldigung nach folgendem Formulare einnehmen.

Wir Bürgermeister, Rath und Gemeine Bürger-
t schweren und geloben hiermit zu Gott dem Allmäch-
, daß der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen,
en Johannen Walpurgen, Verwittibten Herzogin
achsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgräffin in
ngen, Marggräffin zu Meißen, auch Ober- und
erlausitz, gebohrner Gräffin zu Leiningen Wester-
ꝛc. Gräffin zu der Marck Ravensberg und Barby,
en zum Ravenstein ꝛc. Wir iederzeit getreu, hold,
sam und gewärtig seyn, Ihrer Hochfürstl. Durchl.

Ehre, Nuzen und Auffnehmen, soviel an Uns, befördern hingegen aber Schimpff, Schaden und Nachtheil, Unserm eusersten Vermögen nach hindern und abwenden, insonderheit, wenn Wir hören, sehen und erfahren würden, daß derselben an Ihren Zustehenden Gerechtigkeiten Schaden und Nachtheil zuwachßen sollte, solches unverzüglich anmelden, wenn Wir per rescriptum erfordert werden, Uns jedesmal gehorsamlich gestellen, auch Unsere obliegende Schuldigkeiten unweigerlich abstatten und sonst übrigens gegen ihre Hochfürstl. Durchl. uns dergestalt, wie gehorsamen Unterthanen zustehet, bezeigen und an diesen allen (außer was die Landesfürstl. Hoheit und im Jüngst getroffenen Erb Recess erhaltene reservata betrifft) uns weder Freundschafft, Feindschafft, Gunst noch Gefahr abwenden oder zurück halten lassen wollen, So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

Daß der Herzog Johann Adolph mit dieser ohne sein Vorwissen verlangten und geleisteten Huldigung sehr unzufrieden war, ergiebt sich aus nachstehendem an den Rath zu Dahme erlassenen Reskript vom 28. Febr. 1682 und dem darauf von letzterm ausgestellten Revers vom 2. März 1682.

Von Gottes Gnaden Johann Adolph Herzog zu Sachßen Jülich Cleve und Berg.

Liebe getreue. Wir werden berichtet, ob solte auf begehren Unsrer freundlich geliebten Frau Mutter und Gevatterin Ldl. ihr euch zu Ablegung einer Huldigungs-Pflicht bequemet haben, Nun euch dann von der letzthin geleisteten Erb- und Landes-Huldigung her noch gut

n erinnerlich, daß weder bey der darauff geschehen-
leberweisung an Ihr Ldl. noch auch Zeithero ihr in keine
eurer Pflicht zu dem Ende hinwieder erlassen worden,
iehet zu Prüffung eures Gewissens, wie ohne vorge-
Unserer Bewilligung ihr euch sonder dessen Verle-
einlassen können, bleibts auch demnach zu eurer Ver-
ortung ausgestellet, immittelst befehlen Wir hier-
gnädigst, Uns wollet ihr, wie mit solcher Huldi-
es allenthalben Verlauffen euren Pflichtmäßigen umb-
lichen Bericht nebst der Huldigungs Formul, binnen
nächsten Zehen tagen unfehlbar anhero erstatten und
nden, Davon geschicht Unsere Meinung. Datum
Unserm Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfelß
28. Februar Anno 1681.

Johann Adolph Herzog ꝛc.

rn lieben getreuen dem
Rathe zu Dahme

Gegen den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
rn Johann Adolphen Herzogen zu Sachsen Jülich
ve und Bergk ꝛc. tot. tit. Unsern gnädigsten Fürsten
Herrn, und Sr. HochFürstl. Durchl. Erben und
chkommen Urkunden und bekennen Wir Bürgermeister
Rath der Stadt Dahme von Uns und Unsere Nach-
mmen, Demnach von der Durchlauchtigsten Fürstin
Frauen, Frauen Johannen Walpurg, verwittib-
Herzogin zu Sachßen Jülich Cleve und Bergk ꝛc. tot.
) Unserer gnädigsten Fürsten und Frauen, am 10.
bruary des abgewichenen Jahres mit der Wittumbs-
ldigung etwas geschwind in Uns gedrungen worden,

also daß wir Uns des Formulars-halber nicht, wie billig, vorher beentschlagen, weniger sonst Raths oder noch gnädigsten Befehl erholen können, Und aber ob hochgedacht Sr. Hoch Fürstl. Durchl. solch Formular Ihrer hohen Landes Fürstl. Obrigkeit und reservirten juribus nachtheilig und abbrüchig befunden, Uns auch deßhalben ernste fürhaltung thun, und Unserer theuergeschwornen Pflicht und Landeshuldigung darneben erinnern laßen, daß Unß die hierunter begangene Uebereilung sehr leyd, Erkläheen Uns auch in unterthänigster pflichtschuldigster treuer Devotion und gehorsam dahin, daß obangeregte Huldigung, wie die nach dem erwähnten Formular höchstgedachter Fürstl. Frau Wittben von Uns und gemeiner Stadt geleistet worden, keinesweeges gegen Sr. Hoch Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen noch Dero hohe Landes Fürstl. Obrigkeit und reservirte jura auslegen, deuten, oder anziehen, vielmehr hochgedacht Sr. Hoch. Fürstl. Durchl. Unserer geleisteten Erb- und Landeshuldigung gemäs, vor Unseren einigen gnädigsten Lieben Landes-Fürsten und Herrn erkennen, auch die mehr angeregte am 10. February 16[illegible] abgelegte pflicht vor nichts anders, als eine Wittumshuldigung, achten und solche über der hohen Fürstl. Frau Witben hohe Person und Deroselben verschriebene Wittumbs jura nimmermehr extendiren, sondern auf den Fall, da mit dem Wittumb einzig Enderung fürfallen solte, Uns wie für iezo, der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit Regierung und anderer reservirten territorial-gerechtigkeiten halber, also auch sodann berührter Wittumbs jurium wegen an niemand anders, als Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen halten sollen [illegible]

en, Treulich sonder gefehrde, zu Uhrkunde mit Unserm
idt Insiegel wißentlich versiegelt, geschehen und gegeben
Dahme den 2. Martii Anno 1682.

S. 255. Z. 12. l. statt der Worte gänzlich ver-
chen — gänzlich mit der Aebtissin vergli-
n.

Ebendaselbst Not. 3. habe ich bemerkt: daß der
bische Traditions-Rezeß, wodurch dem Prager Frie-
zu Folge Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg
lches ursprünglich kein Amt gewesen ist) dem Chur-
ten von Sachsen Johann George I. von dem Erzstift
gdeburg übergeben wurde, noch nicht gedruckt sey.
t bin ich selbst im Stande, diese Lücke auszufüllen,
l mir diese Urkunde nebst einigen dazu gehörigen Bey-
n in Abschrift von einem Freund und Kenner desselben
getheilt worden ist.

Traditions-Recess

schen dem Erzstifftischen Magdeburgischen Domb Ca-
l, und den Churfürstl. Sächß. Gesandten uf offenem
landtage zu Kalbe den 6. Martii Anno 1638. auff-
gerichtet.

Kund und zu wißen sey hiermit iedermänniglichen,
hdem die jüngst abgeleibete Röm. Keyf. Mäytt. Herr
rdinand der II. dieses Nahmens, unser weyland aller-
idigster Keyser und Herr, dem Durchlauchtigsten Hoch-
ornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen,
rzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, des
il. Röm. Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Land-

graffen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlaußniz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensburgk, Herrn zum Ravenstein. Unserm gnädigsten Herrn umb Dero Höchstgedachter Kay. Mäytt. und dem Heil. Röm. Reich zu Ihrer Churfürstl. Durchl. aller Welt verbleibenden ewigen Lob und Nachruhm geleisteten ansehnlichen Hochpreißlichen Diensten und würcklicher Hülffe, auch dabey nothwendigen aufgewendeten liquidirten und von Ihrer Keyſ. Mäytt. allerdings acceptirten und beliebten Kriegs Coſten willen, nicht allein die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſſniz Erbeigenthümlich und unwiederrufflichen in solutum abgetreten, und übergeben, ſondern auch durch den Hamb. Friedenſchluß und dabey ſonderbahren aufgerichteten des Receſs de Acto Praga $\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ May des 1635. Jahres zu deſto mehrerer Contentirung und Befriedigung Ihro Churfürſtl. Durchl. vor ſich und Dero männliche Lehns Erben noch mit beſchriebene vier reſpective Herrſchafften und Aemter vom Erzſtifft Magdeburgk darzu Sie hiebevor cum utili et directo dominio gehörig geweſt, nunmehr aber nach ſolcher Vergleichung dem Erzſtifft Magdeburgk nur mit dem directo dominio auf maß wie hernach folget, bleiben ſollen, benentlichen Querfurth, Jüterbock, Dahme und Burgk, mit allen Landes Fürſtlichen Obrigkeiten, Bottmäßigkeiten, regalien, Zöllen, Geleiten, Bergwerken, geiſtlichen und weltlichen Lehenſchaften, Folge, Reyſe, Muſterung, Steuren, Landen, Leuthen, Schlöſſern, Städten, Ritterſchafften, Mannſchafften, Gehölzen, Bergen, Thälern, Wälden, Püſchen, Wildbahnen, Waßern, Ströhmen, Waſſer-

ften; Teichen, Fischereyen, Dörfern, Diensten, For-
ien, Ackerbau, Weinbergen, Wiesen, Zinsen, gefäl-
Einkünften, Renten, Pflichten, ehrenwürden, Her-
eiten, Gerichten, Obersten und Niedersten, Nuzun-
, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewonheiten, und
n andern ihren ein- und Zubehörungen über und unter
Erden, benanndt und unbenanndt, wie die immer Nah-
n haben mögen, ganz nichts ausgenommen, gesucht und
esucht, bekannt und unbekannt, ohne einigen Auszug,
solche Vier respective Herrschafften und Aemter die-
Erzstifft zugestanden, auß Röm. Kayſ. Mäytt. macht
vollkommenheit, und auf Recht und Billigkeit gegrün-
n ursachen, verschrieben, eingewilligt, und zugehandelt,
rmaßen es obgedachter Recess mit mehrerm außweiset,
von wort zu wort also lautet.

Zu wissen, nachdem bey der Röm. Kayſ. Mäytt.
zu Hungarn und Böhmen Königl. Mäytt. Churfürstl.
rchl. zu Sachßen wegen Dero in der Böhmischen Un-
e etc.

In Krafft nun dieses vorhergehenden recessus und
ers darüber ertheilten consensus Thun wir Domb
chant Senior und Capitul gemein der Primat und Erz-
hofflichen Kirchen zu Magdeburgk mehrbenenndte Vier
pective Herrschafften und Aembter Querfurth, Jüter-
k, Dahma und Burgk, mit allen und jeden Landes
rstlichen Obrigkeiten, Ein- und Zugehörungen über und
er der Erde, wie Sie in izt berührter Prageriſcher ab-
dlung und verbindung weitleufftig specificiret, und
e und unsere Vorfahren im Erzstifft Magdeburgk Die-
ben innen gehabt, genüzet und gebrauchet, oder auch

nüzen, genießen und gebrauchen können, ganz nichts davon ausgeschloßen, Höchstermeldter Ihr. Churfürstl. Durchl. und Dero Männliche Leibes Lehns Erben nach und mit beschriebenen in optima et amplissimâ juris formâ jedoch Lehnsweise und zu einem Stifftischen Mann Lehn hiermit und Krafft dieses übergeben, einreumen, abtreten und übereignen, die Unterthanen, Einwohner, Stände und angehörige Geistl. und Weltliche, gegenwärtige und abwesende alle Lehn Leute und Unterthanen, auch Beambten, derer Eydt und Pflicht, womit Sie uns und dem Erzstifft bißhero zugethan und verwandt gewesen, allerdinges loßzehlen, und an Ihre Churfürstl. Durchl. als ihrem nunmehr unzweifflichen Landes und Lehnsherren (allermaßen Sie denn auch öffentlichen, so lange die wiedereinlösung zum Erzstifft verbleibet und anstehet, declarirt und erkläret haben) wircklichen anweisen, und dero völligen Territorial und aller andern Jurisdiction und botmäßigkeit, wie solches in dem inserirten Recels mit mehrerem versehen, wißendlich übergeben, und auch sonsten alles dgl. übrige was offterwehnter Prageriſcher Recels in seinem buchstablichen inhalt und deßen rechten verstande nach mit sich bringet, und auff unserer Seite erfordert wird, festiglichen und Kräfftiglichen versprechen, hierbey die in solchem Recels auf gewiße maß und weiße gesezte und fürbehaltene und specificirte Stifftische Mann Lehens gerechtigkeit sambt dem directo dominio per expressum vorbehalten, und zugleich nach inhalts des §. diese transferirunge ꝛc. bescheidentlich bedingen und reserviren, daß diese Abtretung ernandter Vier Herrschaften und Aembter so lange vorstehen soll, biß Sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. oder Lehens Erben und nachfolger

ten belieben und willen per aequipollens wird ausge-
chſelt werden, und dann Sie auch dem Heil. Röm. Reich
d Nieder Sächßß. Creyß an proportionabiliter uſtehen,
r Reichs und Creyſes und andern gemeinen anlagen un-
brüchig und unſchädlich, und Jhre Churfürſtl. Durchl.
er dero Mitwerwandte ſo lange ſie mehrgemeldte Herr-
afften und Aembter inne haben proportionabiliter zu
gen ſchuldig ſeyn ſollen.

Und ob wir wohl neben unſer getreuen Landſchafft in
nen gedanken geſtanden, als ob die Stadt Jüterbock und
e Ritterſchafft in des Ambts Jüterbock bezirck in dem
ragerischen bey Receſs nicht mit begriffen wehre, So iſt
s doch aus Churfürſtl. Durchl. Inſtruction ſo viel re-
onſtriret worden, daß Sie beyderſeits darinne ein-
ſchloſſen ſeyn ſollen, und neben dem Ambte, iedoch
r ſchrifftſäßigkeit unabbrüchlichen und unſchädlichen,
elche Sie bey Jhrer Churfürſtl. Durchl. wie andere
chriftſaßen haben und genießen ſollen, übergeben und
adirt werden müſſen, Derohalben wir Sie auch Krafft
eſes Jhrer Churfürſtl. Durchl. wie bey den andern erweh-
et, hiermit beſtendig abgetreten haben wollen, Hingegen
klären im nahmen und anſtatt Jhrer Churfürſtl. Durchl.
u Sachßen unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn wir
Johann George Oppel auf Lomniz, beyder Rechten Doc-
or, Jhr. Churfürſtl. Durchl. geheimer, Caſpar von Po-
ickau auf Grenzſch Cammer und Berg-, auch Burchardt
Berlich, Rath und geheimer Cammer Secretarius Krafft
er uns ertheilten und producirten Vollmacht und pleni-
potenz hiermit, daß wir ſolches alles, und abſonderlich
dieſe Abtretung, Tradition und Uebergabe der reſpecti-

ve Vier Herrschaften und Aembter, und derosselben obgedachten und aller andern Zubehörungen, nuzungen und Gerechtigkeiten, wie Sie nahmen haben mögen, gesucht und ungesucht, gar nichts ausgeschloßen, Allermaßen Sie ein Hochwürdig Domb Capitul bißhero innen gehabt, genuzet, gebrauchet und genoßen, oder auch nüzen, genießen und gebrauchen können oder mögen; Ingleichen das sonsten offterwehnte Pragerische Handlung und verbindung von provocationen, quaerelen und appellationen, und sonsten in seinem buchstablichen inhalt mit sich bringet, und von einem HochEhrw. Domb Capitel und dessen getreuen Landständen verwilliget worden, in optima Juris forma solenniter acceptiret und vor bekannt auf- und angenommen, auch anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Churfürsten und Herren, das die Lehen wie dieselben in literâ verschrieben und auf gewiße maße und weise abgehandelt, bey dem Erzstifft künftig gesuchet, und die obgedachte Reichs und Kreißsteuer, und andere gemeine Anlagen auf izo vorhergegangene und geschehene nähere unpartheyische würderung und determination laut des darüber ausgefertigten absonderlichen recess de dato den 5. Martij dieses 1638sten Jahres abgetragen, und zu denjenigen schulden welche bey den Communen oder Unterthanen dieser respective 4 Herrschaften und Aembter gegen ander Communen oder privat-personen in oder außerhalb dieses Stiffts hafften, gebürlichen verholffen werden versprochen haben wollen.

Wiewohl nun auch wir das Domb Capitul dabey ermähnung gethan, das auf dem Erzstiffte eine große schuldenlast Hafftete, und weil dieselbe bey den Trüppel Ih-

n im Niedersächßischen Creyß*) mit der Erz-
ifftischen Stände bewilligung noch für dem izigen Kriegs-
esen gemacht, von den Vier im Friedensschluß eximir-
n Aembtern pro rata gezahlet werden müssen, Dieweil
ber solcher auf dem Erzstifft Hafftenden schulden halber
r allen Dingen ein special andeutung, wie hoch sich das
uantum erstreckte, und was es sonsten vor eigentliche be-
andnüß darumb hette von nöthen, so ist es dahin abge-
det, daß solche schulden, wenn Sie hiernächst, weil es
o in geschwinder eyl nicht geschehen können, dem Erzstiff-
schen Landesbrauch nach auß dem Land oder außschuß
oschieden liquidirt und bescheiniget, sollen passirt, und
on den Vier respective Herrschaften und Aembtern
dem Erzstifftischen kleinen Außschuß pro rata bezahlt
erden. Endlichen haben wir die Churfürstl. Sächß. ge-
ndten notthdürfftig erinnert, das soviel das Amt Burgk
ringer ist alß Zinna Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen
urch das Erzstifft Magdeburgk biß auf die 70000 Rthlr.
n gelde nachgetragen und durch der Stände glieder und
nterthanen des Erzstiffts nach und nach abgestattet werden
lten, immaßen der mehr gedachte Pragerische bey recess
uchstabentlichen außweiset,

Nachdem nun aber ein Hochwürdig Domb Capitul
mbt den Erzstifftischen Landständen wegen des Zerrütteten
nd verderbten elenden Zustandes und der daher rührenden
undbahren impolsibilität sich beharrlich entschuldiget,
So ist dieser punct dahin vermittelt worden, daß solches

*) Es ist hier wahrscheinlich von einer nach Hufen ausgeschrie-
benen Abgabe dieses Kreises die Rede.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen unterthänigst vorgetragen, und unterdeßen nichts desto weniger Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen und dero nachfolgern bey dem buchstaben des bey recessus gelaßen, und sonst ihr recht und befugniß außdrücklichen vorbehalten seyn und verbleiben sollen.

Zu Urkund deßen allen wie obstehet, und insonderheit der beschehenen würcklichen Tradition ist gegenwärtiger schein ad perpetuam rei memoriam zu Papier gebracht, unter des HochEhrwürdigen Domb Capituls und der abgesandten unterschrifft und vorgedruckten InSiegel in duplo verfertiget, iederm theil ein exemplar davon zugestellet, und den Landständen bey diesem offenen landtage ab- und vorgelesen worden, So geschehen und gegeben den 6. Martij zu Kalbe auf offenem Landttage, dieses 1638sten Jahres.

Domb Dechant Senior und Capitul-Gemein der Primat- und Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk.

(L. S.)

(L. S.)
Johann George Oppel.

(L. S.)
Caspar von Ponnikau

Burchardus Berlichius

tract auß dem auf dem Landtage zu Kalbe gehaltenen Protocoll den 5. Martij Anno 1638.

Unter andern iſt von dem Domb Capitul gar Hoch
girt worden das in dem Friedensſchluß bey dieſen Vier
imirten Aembtern außdrücklich gedacht würde, das von
ſelben die Reichs- und Creyß Steuern und andere ge-
ine Anlagen pro rata abgeſtattet werden ſolten, Der-
lben müßen auch ſolche wort, wann Sie gleich in dem
receſs nicht zu befinden, anizo in dem Conſens und
dern Uhrkunden wiederholet werden, darauf iſt ihnen zu
müth geführet worden, das berührte Wort einig und
ein von den gemeinen ReichsAnlagen zu verſtehen weh-
n, und weil das Domb Capitul und die Landſchafft ſolches
bſt geſtanden, und ſich dabey ausdrücklich erkläret, das
ie ſub illis verbis weder einige gefehrde ſuchen, noch
ie im geringſten von den Stifftsanlagen, interpretiret
er verſtanden haben wolten, So iſt endlich der gemei-
n anlage vermöge des Frieden Schluſſes in dem Tradi-
ons-Receſs gedacht, dabey aber von beyden theilen ab-
redet worden, das die Stifftsanlagen dadurch nicht ge-
einet ſeyn ſolten.

Wiewohl auch das Domb Capitul gar Hart darauff
eſtanden, das die 4 eximirten Aembter die 12000 Rthlr.
u Marggraf Chriſtian Wilhelms Jährlichem deputat pro
ata mit tragen ſolten, So iſt es doch auf beſchehenes
Zureden von ſolcher meynung abgewichen, dabey aber ſich
rkläret, daß es an Ihr. Keyſ. Mäytt. Suppliciren wolte,
b ſolche 12000 Rthlr. in etwas moderirt, und (auf) die
Helffte gebracht werden könten.

Abtheilung was die Vier Erzstifftischen Magdeburgischen respective Herrschafften und Aembter zu Reichs- und Creyß Anlagen hinfüro zu geben haben.

Zu wißen, Alß in dem zwischen weilandt dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem II. erwehlten Römischen Keyser zu allen Zeiten mehrern des Reichs ꝛc. Unser allerseits gnädigster Keyser und Herr ꝛc. Und dann dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georg zu Sachßen ꝛc. unserm gnädigsten Herrn am 20. May des 1635. Jahres zu Prage aufgerichtetem Haubt- und Neben Recefs wegen abtretung und einreumung doch lehensweise der 4 Erzstifftische Magdeburg. resp. Herrschafften und Aembter unter andern auch dieses zu befinden, das solche Vergleichung und Handlung dem Heil. Röm. Reich und Nieder-Sächßischen Creyß proportionabiliter zustehenden Reichs und Creyßsteuern und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig und unschädlich seyn solte, denn solche Ihre Churfürstl. Durchl. und dero mit beschriebene so lange Sie die gemeldete Herrschafften und Aembter inne hatten, proportionabiliter zu tragen schuldig, damit dieser anlage halber niemals streit erwachse, solten bey Einreumung solcher resp. Herrschafften und Aembter, ezliche des Stiffts gelegenheit kundige vornehme Leute, darunter einer vom Domb-Capitul, einer von der Landschafft und einer von Räthen begriffen sind, niedergesezt, und von denselbeben das quid et quantum wohl deliberirt, uff ein gewisses und endliches determiniret, auch um solcher determination ihrem besten befinden und re-

wißen nach, unpartheyisch gehandelt, und weßen
ieselben darauf mit einander vergleichen würden, dar-
s allerdinges gelaßen, in einer Uhrkunde zu des Reichs
Erzstiffts beßerer sicherung, sowohl zu Churfürstl.
chl. und dero Nachkommen beständiger gewißheit und
dlicher nachricht vollzogen, auch zu der Reichs ma-
ul an Keyserl. Hoff und Cammergerichte annotiret
ben.

So seynd demnach heutiges Tages bey iezigem Land-
zu Calbe vom Hochwürdigem Domb Capitul der
nat Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg hierzu nie-
esezet worden die HochEhrw. Wohll. Gstr. Vest- und
hlgelahrten Herren, Eraßmus von Bennigsen Domb-
zu Magdeburg, George von Löben, auf Dammen-
f, und D. Johann Büttner Hoff Rath zu Halla, wel-
nach fleißiger deliberation, erkundigung und überle-
g befunden, das wann vor diesem und bißhero ein ge-
es Quantum zu den Reichs-Creyß- und andern An-
en von dem ganzen Erzstifft hat sollen aufgebracht wer-
, es von undencklichen Jahren also gehalten worden,
das Quantum so aufzubringen, halbiret und in Zwey
iche theil getheilet worden, davon ist den Praelaten und
tterschaft die eine Helffte, die andere aber den Städten
ommen, der Städte ihre Quota wird ferner im Eilff-
il getheilet, davon nimbt die Stadt Magdeburg drey,
d Halle Zweytheil auf sich, die übrigen Sechstheil brin-
n die andern kleinen Städte zusammen, darzu die exi-
irten und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen tradirten
ther Ein Sechstheil aufbringen, wie ingleichen der Rit-
rschafft und was derselben an Dorffschafften und sonsten

anhängig, auß der den Praelaten und Ritterschafft
zugelegten portion der Ein sechstheil auch zugehöret, u
werden solche der Praelaten, Ritterschafft und
Städten portiones durch den von langen undenck
Jahren her gebräuchlichen modum collectandi den 7
pf. genandt ausbracht, worauf das beygefügte Anla
verzeichniß über obberührte örther auch gerichtet, so auß d
alten und neuen gleichstimmenden und unstreitigen Re
gistern gezogen, Wann nun nach dieser abtheilung d
Reichs- Creyß- oder andern Anlagen zu machen, b
det sich am einfachen Römerzugk, das in dem ganzen Er
stifft 1300 fl. den gülden zu 20 gr. gerechnet auftrag
und den 4 eximirten und tradirten örthern an Städ
und Ritterschaft auch was denselben an Dorfschafften
sonsten anhängig, ingesambt zukommen, 167 fl. 8
5½ pf. weil auch der Römerzugk, nie oder selten ei
sondern multipliciret oder vielfältig angeleget wird, d
7ote pf. aber deßen man sich wie gedacht alß eines
brachten modi collectandi gebrauchet, sich nun im g
zen Erzstifft (außer Magdeburg und Halla, so ihre q
tam auf ihre eigene weise auffbringen) auff 18915 Rth
12 gr. 1½ pf. belauffet, So kann man den Römer
mehr alß 14 mahl daraus erheben, und wenn und wi
die nothdurfft erfodert, denselben wo es nicht zureicht m
tipliciren und mindern, worzu die Special – anlage d
7oten pf. in obgedachten und beygefügten Verzeichnis
befinden, Ist also hierdurch ein gewißes Quantum d
Reichs und Creiß-steuern und andern gemeinen anlag
wegen unpartheyisch hiermit determinirt, und inhalts d
obberührten Recessus dabey allerdings gelaßen, zu

s beßerung und der Nachkommen beſtändiger gewiß-
nd gründlicher nachricht, wie auch zu der annotation
er Reichs matricul an Keyſerl. Hoff und Cammer-
te in dieſe Uhrkund gebracht und vollzogen worden,
eſchehen zu Calbe den 6. Martij im 1638ſten Jahre.

.. S.) Eraßmuß von Bennigſen,
.. S.) George von Löben,
.. S.) Johann Büttner, D.

Verzeichniß der Oerter,

nter die 4 Eximirten Herrſchafften und
embter gehören ſollen, und wie ſie im
7oten pf. beleget.

Herrſchafft und Amt Querfurth.

bßdorff	76 thlr.	4 gr.	2 pf.
endorff	39 —	1 —	9 —
ſtadt	79 —	5 —	6 —
en	43 —	3 —	6 —
uſen Petri	74 —	—	—
uſen Nicolai	42 —	—	—
uſen Johannis	14 —	12 —	3 —
s Leben	97 —	10 —	2 —
erſtädt	68 —	20 —	—
ach	33 —	19 —	—
dorff	9 —	3 —	—
äffer u. Pachtmüller	30 —	13 —	6 —
ter Marien Zell vor Querfurth	140 —	—	—
erſchafft die von Geißlau	90 —	—	—

Rath der Stadt Quer- furth	626 thlr.	15 gr.	— pf.
Stadt Burgk	636 —	—	—
Stadt Jüterbogk	500 —	—	—
Stadt Dahma	63 —	—	—
Amt Jüterbock	340 —	10 —	5 —
Amt Dahma	112 —	6 —	6 —
Die von Klitzinge	30 —	16 —	10 —
Welsikendorff	15 —	19 —	—
Hohen Ahlsdorff	7 —	6 —	6 —
Gräfendorff	8 —	14 —	6 —
Zagelsdorff	7 —	—	—
Melßdorff	6 —	6 —	—
Görsdorff	3 —	—	—
Pollenßdorff	6 —	—	9 —

S. 261. am Rande l. statt 1692 — 1697.

S. 275. Das Original von der die Standeserhung der Gräfin von Rochlitz betreffenden Urkunde, soll sich auf der Ponickauischen Bibliothek in Wittenberg befinden. — Das Wappen, welches sie damals erhielt, war aus dem Wappen aller damaligen churfürstlichen Wappen zusammengesetzt.

S. 281. Z. 6. l. statt Christine — Christiane.

S. 293. 1699 übertrug der König die Administration des Stifts Merseburg während der Unmündigkeit des Herzog Moritz Wilhelm größtentheils seiner Mutter Erdmuthe Dorothee. S. Leben und Helden-Thaten Friedrich Augusti des Großen von D. F. (David Faßmann) mehr aus mehreren Documenten und Actis publicis

rt durch J. G. H. (Johann Gottlob Horn). (Frkft. ipzig, 1734. 8.) S. 246.

S. 324. wo von dem Verkaufe der Rechte des Sächs. Hauses in Nordhausen die Rede ist, erlaube man auf eine Urkunde aufmerksam zu machen, welche bis- von allen Sächsischen Geschichtschreibern übersehen en ist, und die folgenden merkwürdigen Umstand der ältern Geschichte erläutert. Es ist nämlich all- n bekannt, daß Ludwig der Bayer dem Landgrafen von ngen Friedrich dem Ernsthaften im Jahre 1329 die t Nordhausen selbst nebst Mühlhausen verpfändet (S. die Geschichte der Churs. Staaten B. 2. 2. u. f.); doch war man bisher sehr ungewiß, wie die eraufhebung dieser Pfandschaft erfolgt ist, da sie zu- noch in einer Urkunde, welche Maximilian I. als Rö- er König den 20ten Sept. 1486 ausstellte, als fort- ernd bestätigt wurde. Hierüber nun giebt eine Urkun- arl IV. von 1354 in Christoph. Frid. Ayrmanni oge Anecdotorum. (Frf. 1746. 8.) p. 519. willkom- en Aufschluß, und zeigt zugleich, daß die eben erwähnte auptung, wenigstens in Ansehung der Stadt Nordhau- ungegründet war. Denn es heißt darin ausdrücklich: sich die Bürger der Stadt Nordhausen „wieder zu uns dem Reiche von dem Hochgeborn Friedrich Marg- en zu Mißen unßern lieben Ohemen und Fürsten ge- haben vor zwei tusent Schock Groschen Prager Phen- ge, als das volligliche in den Brifen begriffen ist, di r in und irre Stad wissentlich dar uber gegeben hoben, ch des vorgen unsers Ohemen Bete willen, des Phant waren." Zugleich erhielten die Bürger außer andern

Freyheiten auch das Privilegium: „das si nicht phantbar sin sullen, noch si niemand phenden sol, noch moge, vor das Riche und von des Riches wegen in icheine Wis, und wer das imand das uberfur, und sie phente, die Phendunge mogen si halden vor einen Roub ab sie wollen, oder ein ander Richtigunge nemen von den, die also sie gephendet hatten, die in fuglich ist."

S. 325. ist beyzufügen: daß das Amt Petersberg an Brandenburg mit Landesfürstlicher Hoheit alle Regalien und Gerechtsamen für 40000 fl. verkaufet wurde.

S. 328. Not. †† Der hier erwähnte Kanzler Wolf Dietrich Graf von Beichlingen war wegen verschiedener Vergehungen schon das Jahr zuvor auf den Königstein gebracht worden. S. das Kanzley-Dekret v. 29. Dec. 1703 in Lamberty Mémoires pour servir à l'histoire du 18. Siècle. P. 2. p. 752.

S. 340. Der Fürst Anton Ego von Fürstenberg hat die Statthalterschaft in Sachsen bis zu seinem Tod (den 10 Okt. 1716) während der Abwesenheit des Königs beständig bekleidet.

S. 348. Banco di depositi — Den 10ten Mai 1699 erschien eine königliche Banco-Ordnung, welche in den Leipziger Statuten befindlich ist. — Aus leicht begreiflichen Gründen kam das Werk bald nach seinem Anfang wieder ins Stecken.

S. 378. Der Pabst Clemens XI. erließ den 10. Jun. 1705 ein Breve an alle Polnische Prälaten, worinne er ihnen auf das nachdrücklichste verbot, der Krönung des Stanislaus beyzuwohnen. Auch wollte sich der Kardinal Primas, der bald darauf d. 13. Okt. mit

e abging, hierzu nicht verſtehen, und ſoll in der Ab-
, um dem Anſinnen Karl XII. auszuweichen, jenes
ve an das Thor ſeines Quartiers in Danzig haben
eften laſſen. Endlich wurde die Krönung von dem
biſchof von Lemberg verrichtet, welcher zur Belohnung
dem Tode des Primas das Erzbisthum Gneſen er-
. S. Leben und Thaten des Königs Auguſt S. 434.
ndaſelbſt S. 442. findet man auch ein Manifeſt der
domiriſchen Konföderation gegen die Krönung des
nislaus.

S. 382. Bey der Ankunft Karl XII. in Sachſen
nden ſich 1500 Ruſſen daſelbſt, welche aber auf Befehl
Geheimen Konſilii das Land verließen und bis an den
inſtrom flüchteten, nachher aber durch die Oeſtrei-
hen Staaten in ihr Vaterland zurückkehrten. S. a.
. S. 481.

S. 383. Stanislaus nahm ſeinen Aufenthalt in
5 Meilen von Leipzig gelegenen Stadt Leisnig, pflegte
den König von Schweden einigemal die Woche zu
hen.

S. 384. iſt beyzufügen: daß die Münzen, welche
em Altranſtädter Frieden bis zur Wiederannahme der
niſchen Krone geprägt wurden, und welche noch jetzt
den Münz-Liebhabern ſehr geſucht werden, blos mit
gekrönten Chiffre A. R. bezeichnet ſind. Zur Erläu-
ng dieſer und anderer merkwürdigen Münzen während
Regierung Friedrich Auguſt I. vergl. man: Mich.
nradi's Leben und Regierungsgeſchichte Friedrich Au-
I. nach Medaillen und Münzen. Leipzig, 1797. 8.

S. 385. Nach Abſchluß des Altranſtädter Friedens
der König von Polen in der Mitte des Decembers

nach Leipzig, und hielt einige Zusammenkünfte mit dem König von Schweden, weil er noch immer hoffte, ihn zu gelindern Bedingungen zu bewegen. Die erste Zusammenkunft geschahe zu Günthersdorf in des Grafen Pinto Quartier. S. Leben und Thaten Friedrich Augusts S. 191.

S. 391. Daß sich die Schweden (deren Anzahl bey ihrer Ankunft in Sachsen von dem Preußischen Gesandten von Prinz zu 22000 Mann berechnet wurde) während ihrem Aufenthalte in Sachsen der Schwelgerey ergeben hatten, zeigen verschiedene Nachrichten a. a. O. S. 510. u. f. Unter andern mußten sie ein großes Feldhospital bey Plauen im Vogtlande anlegen, worin sich nicht selten 1500 von venerischen Krankheiten angesteckte Personen befanden.

S. 394. Unter den 11000 Mann, welche damals nach Polen gingen, war auch das erst vor kurzem errichtete prächtige Chevaliers Corps. Bey der ersten Errichtung desselben wurde verlangt: daß jedes Mitglied schon ein Obristlieutenant gewesen seyn mußte; jedoch wurden bald auch andere Personen vom Adel aufgenommen, welche noch nicht gedient hatten. Es bestand aus vier Brigaden und jede Brigade aus 60 Chevaliers. Der König selbst war Kapitain; der General-Lieutenant Lagnasco Kapitain-Lieutenant und der General-Major Koßboth Lieutenant. Jede Brigade hatte einen Sous-Lieutenant, einen Brigadier und zwey Sous-Brigadiers, von welchen der erste den Rang eines Obersten, der zweyte eines Oberst-Lieutenants und die beyden letzteren Majors-Rang hatten. Jeder Chevalier mußte ein Dienstpferd, ein Paradepferd und einen Reitknecht halten, und manche Chevaliers hatten einen Kammerdiener, Koch und mehrere Lakayen. S. a. a. O. S. 553. u. f.

In der Beylage A. zu den Berichtigungen muß in der Unterschrift statt 1772 — 1722 gelesen werden.

II. Zum zweyten Bande.

S. 1. ist beyzufügen: daß zur Untersuchung der Schwedischen Kontributionen den 21. May 1708 eine Kommission niedergesetzt wurde, welche alle dabey vorkommende Streitigkeiten in der Kürze entscheiden, und wegen eingewandter Appellationen Bericht an den Statthalter und das geheime Konsilium erstatten sollte. S. Leben und Thaten Friedrich Augusts S. 522.

S. 13. Not. 31. Z. 2. l. statt 1715 — 1713.

S. 20. Nach einer Notiz, welche sich von dem Oberrechnungsrath a. a. O. S. 516. u. f. findet, ist der Oberrechnungsrath schon im Jahre 1707 errichtet worden.

S. 22. ist beyzufügen: daß die Wiedereinlösung von Mansfeld 1715 geschehen ist.

S. 39. Not. 94. Z. 4. l. statt 1769 — 1767.

S. 53. Wegen der Erfindung des Sächsischen Porzellans von Johann Gottfried Böttger (nicht Böttcher) vergl. man historische Nachricht über die Königl. Porzellan-Manufaktur in Meißen, und deren Stifter J. J. Freyh. von Böttger. Gesammelt von M. C. B. Kenzelmann. Meißen, 1810. 8. Besonders ist aus dieser Schrift das Geburtsjahr Böttgers zu berichtigen, welches nicht in das Jahr 1686, sondern 1682 (den 4. Febr.) fällt; auch verdient den von mir mitgetheilten Nachrichten beygefügt zu werden, daß Böttger das weiße Porzellan in Dresden 1709 erfand, nachdem man zuvor die schöne weiße Erde bey Aue entdeckt hatte.

S. 62. Der Luxus an dem Hofe Friedrich Au gust I.

zeigte sich vorzüglich auch bey der Vermählung seines Sohnes mit der Josephinischen Prinzessin. Die Lustbarkeiten, welche der König größtentheils selbst unmittelbar veranstaltete, dauerten einen ganzen Monath (Sept. 1719); und die umständliche Beschreibung derselben, die man in dem oft angeführten Leben Friedrich Augusts S. 764 — 831. findet, liefert einen interessanten Beytrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit. Merkwürdig ist es, daß in dem nehmlichen Jahre eine große Theurung in Sachsen ausgebrochen war, gegen die man sich genöthiget sah, viele Vorkehrungen zu treffen. Der König sorgte zwar für seine armen Unterthanen, und kaufte viele 1000 Scheffel Getraide, welche er theils umsonst, theils für einen geringen Preis vertheilen ließ; „weil (bemerkt der Biograph S. 854) die Sache durch Juden-Hände gegangen; so ist die Frage: ob der Preis des Getraides dem Armuth allemal so gut zu Statten gekommen, wie es des Königs Majestät gewünscht, gewollt und verlangt haben.“

S. 67. Schon 1717 hatte der König von Polen den Plan gemacht, dem Herzog Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels das Herzogthum Kurland zu verschaffen, in welchen aber Peter der Große nicht einwilligen wollte. Da sich übrigens damals auch der König von Preußen in der nehmlichen Absicht für den Markgrafen von Schwedt verwendete, so wurde hierdurch das gute Vernehmen zwischen dem Berliner und Dresdner Hof auf einige Zeit gestört. Auch wurde dieses Mißverständniß bald darauf durch einen Ungar Nahmens Kleement, der einige Zeit Sekretair bey dem bekannten Ragotzy gewesen war, und welcher dem Könige von Preußen vorgebliche geheime Anschläge des Kaisers und des Königs

Polen mittheilte, vergrößert. Nachdem man aber
ements Betrug entdeckt hatte, wurde er zu Berlin den
. April 1720 hingerichtet, und die Freundschaft
er jenen Höfen wieder hergestellt. S. a. a. O. S.
4. u. f.

S. 75. Z. 3. Die Aufhebung der hier erwähn-
Kommission erfolgte zu Ende des Jahres 1737.

S. 114. Not 85. hätte die Beziehung der in
reysigs Beyträgen B. 2. N. XXII. 3. S. 456. u. f.
indlichen Urkunde des Areshauger Vertrags auf die
dem Text von der Grafschaft Hartenstein mitgetheilten
achrichten genauer sollen angegeben werden. Es ergiebt
) nehmlich daraus: daß die Burggrafen von Mei-
n noch in dem Jahre 1458 Ansprüche auf die Wie-
einlösung der an die Herren von Schönburg versetzten
rafschaft Hartenstein machten. Denn es sagt daselbst
r Churfürst Friedrich von Sachsen (S. 460.): „wir
llen ouch den genannten Ern Heinrich an sulcher gerech-
eit, als er meint zcu haben zcu der Grafschaft zcum
artenstein Irer Lehengueter dazu gehörende, als dy dann
m von Schönburg virsetzt ist, — irren noch hindern
keine Weyse.“ — Die übrigen wegen Harten-
ein a. a. O. mitgetheilten Nachrichten sind insgesammt
us der Topographie von Schönburg S. 15. gezogen.

S. 114. Not. 88. In Kreysigs Beyträgen
B. 1. N. III. findet man zwar einige diplomatische Nach-
chten über die Herren von Waldenburg, die nur wenig
icht über ihre Geschichte verbreiten, und die in der an-
eführten Note aufgeworfene Frage unbeantwortet lassen.

S. 115. müssen die daselbst wegen Remissen aus
er Topographie von Schönburg S. 18. entlehnten Nach-
ichten aus Kreysigs daselbst zwar erwähnten, aber

wie es scheint nicht benutzten Beyträgen Th. 2. N. IX. S. 164. u. f. ergänzt und berichtiget werden. — Die Herrschaft Remsa oder Remissen bestand ursprünglich aus den Gütern eines Frauen-Klosters, das dem Benediktiner Orden gehörte. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts nahmen die Herren von Schönburg (jerlich zcehen neuer schock, verspruch oder Schutzgeldes, voythaffer, auch herfartwngen, Frone Volge stewer, Bete, gerichte, vnd alle ander pflicht, zu der obirkeit gehörend) auf 12 Dörfern des Klosters in Anspruch. Diese Streitigkeiten nun wurden von dem Churfürsten Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann dem Beständigen dergestalt entschieden: daß 4 Dörfer gegen Entsagung aller Rechte auf die übrigen achte den Herren von Schönburg abgetreten wurden, wie solches die Urkunden von 1488 und 1492 a. a. O. S. 174. S. 180. und S. 187. erweisen. Auch wurden um die nehmliche Zeit und bald nachher andere Verträge zwischen dem Kloster und den Herren von Schönburg geschlossen, welche man nebst einigen andern Kaufs- und Schenkungs-Urkunden, die das Kloster betreffen a. a. O. S. 185. und S. 196. u. f. findet. Bey Gelegenheit der Reformation wurden die Güter des Klosters eingezogen und 1543 (nicht 1555) von dem Churfürst Johann Friedrich an die Herren von Schönburg verkauft. Der sogenannte Vererbungsbrief (a. a. O. S. 211.) ist wegen des Einganges merkwürdig, der zugleich einigen Aufschluß giebt über die Behandlung der Stifter und Klöster in den Sächsischen Ländern der Ernestinischen Linie. Auch hier hatte man nehmlich dieselben zuförderst einer Sequestration unterworfen und eine tapfre redliche Summe zu Unterhaltung rechtschaffener Pfarrer, Prediger, Kirchendiener, Lehr-

chtschulen und zum Besten der Armen ausgesetzt. „Nach-
n aber (heißt es daselbst ferner) die Sequestration,
nun etzliche Jahr hero gewesen wiederumb gefallenn,
haben Wir dieselbige mit vorhergehender Bewilligung
nserer Landschafft, mit etzlicher Condition vnnd maaß,
vnseren Hendenn genomenn; mit rath vnnser fürtrefli-
enn Räthe, Bedacht, solcher Closter und Stifts-Gue-
r ayes taihls vnnd sonderlich, damit künftiger Zeit, die
origen abgottischen Orden, darinn nit mügen wieder
ffgerichtet werden, Erblich zu verloßenn vnnd zu gelo-
nn.“ Der Kaufpreis bestand übrigens nicht wie es in
er Topographie von Schönburg S. 19. heißt, in 50000
Fl. sondern in 20,098 Fl. und den 3 Dörfern Wyran,
Breuersdorf und Heyersdorf.

S. 128. l. in der letzten Zeile — Sulkowsky — statt Rutowsky.

S. 142. Not 47. l. statt Karl VI. — Karl VII.

S. 189. Z. 12. l. statt 1739 — 1735.

S. 194. Not. 7. vergl. man noch außer den daselbst angeführten Schriften, Darstellung der Querfurthischen Abgabenverfassung von Glasewald in Zachariä's Annalen B. 2. N. XXIX. S. 284. u. f.

S. 197. am Rande l. statt den 31. Dec. 1756 — den 31 Dec. 1755.

S. 205. In der Ebenheiter Kapitulation hatte man Preußischer Seits vergessen, die vier in Polen liegenden Sächsischen Kavallerie-Regimenter den Bedingungen der übrigen Armee mit zu unterwerfen, deren Kommando in der Folge der Graf von Nostitz erhielt, und welche sich im May 1757 mit der Oestreichischen Armee bey Ollmütz ver-

einigten. . S. Leben des General Ernst Ludwig von Benkendorf in Schlichtegrolls Nekrolog der Teutschen für das 19te Jahrhundert B. 4. N. I. S. 43. u. f.

S. 310. vergl. man folgende aus den Papieren d. General Ernst Ludwig von Benkendorf gezogene in d. Geschichte meines Wissens noch nicht benutzte Nach. von dem Treffen bey Kollin a. a. O. S. 45. u. f.

„Nachmittags um zwey Uhr machte der König d. ersten Angriff, und eine mörderische Schlacht began. Die Preußen kämpften mit unbeschreiblichem Muthe, G. neral Hülsen und Ziethen griffen vier Stunden nach ein. der siebenmal an, und brachten den rechten Flügel d. Oestreicher zum Weichen. Auf dem linken Flügel waren die Kaiserlichen glücklicher, durften aber die zurückgetriebenen Preußen nicht verfolgen, da sie sich sonst zu weit von ihrem leidenden rechten Flügel entfernt hätten. Schon war das allgemeine Uebergewicht auf Seiten der Preußen; der rechte Flügel der Oestreicher konnte nicht mehr widerstehen. Die Sächsische Kavallerie war bis spät nicht zum Handgemenge gekommen; sie blieb ruhig in einem Wäldchen, bis der Preußische General Hülsen im Begriff war, noch einen Angriff zu thun, und damit unsehlbar den rechten Flügel zu werfen. Das Dorf Krzecjor stand im Brand, alles drängte sich nach dem Wäldchen hin; die Kanonade und das heiße Gefecht hatte mehrere Stunden gedauert. General Nostitz, der die Sächsische Kavallerie kommandirte, befahl, daß die zwey Sächsischen Regimenter, Prinz Albert und Graf Brühl, rechts abmarschiren sollten, um die Oestreichische Infanterie wo möglich zu unterstützen. Es war vergessen worden, das Prinz Karlsche Regiment hiervon zu benachrichtigen; der Kommandeur des

n, Benkendorf, sagte daher zum General Nostitz, und
te, ob sein Regiment dieselbe Bewegung mit machen soll-
Er bekam Ja zur Antwort, erwiederte, daß er sogleich
Befehl vollziehen würde, beklagte aber, daß er ein
rain verlassen sollte, wo er vollkommen orientirt sey,
hoffen zu dürfen, von hieraus etwas Vortheilhaftes ge-
den Feind unternehmen zu können. General Nostitz be-
sich etwas, und gab zur Antwort, Benkendorf sollte
seinem Regimente nur stehen bleiben, er wolle mit den
den andern Regimentern auch wieder zurückkommen.
Oestreicher litten immer mehr; schon war bey ihrem
f der Rückzug beschlossen und den Preußen der Sieg
ißs. Nur großer Muth und großes militairisches Talent
nte jetzt noch eine glückliche Wendung für die Oestrei-
che Armee herbeyführen. „Ich ritt nun wieder (so er-
lt Benkendorf selbst) zu meinem Regimente, fand
r den gemeinen Mann in lebhafter Bestürzung darüber,
ß die zwey andern Regimenter sich entfernten und schon
l schweres Geschütz rückwärts ging. Ich tadelte ihre
nöthige Aufmerksamkeit, sprach ihnen Muth zu, und
nahnte sie, bey erster günstiger Gelegenheit zu zeigen,
ß sie Sachsen wären. Indem sprengte der Adjutant
eund herbey und suchte den General Nostitz; ich fragte
ch seinem Auftrag, und er wies mir einen Zettel, auf
n mit Bleystift geschrieben war: Die Retraite ist nach
uchadol. Ich warnte den Officier, dieses Papier ja nie-
nden als dem General Nostitz zu zeigen, und gab ihm ei-
n sichern Unterofficier mit, der ihn zu diesem General
ingen sollte. Gerade jetzt bemerkte ich, daß das Feuer der
reußischen Infanterie vor dem Prinz Karlschen Regimente
mer schwächer wurde und endlich ganz aufhörte. Ein kaiser-

liches Bataillon in meiner Nähe war indeß von derselben so mitgenommen worden, daß es nicht mehr Stand halten konnte und zu flottiren anfing; ich entschloß mich daher rasch, rückte mit meinem ganzen Regimente diesem wankenden Bataillon zur Hülfe entgegen, ließ alle Verwundete (die sich mit den Todten von diesem einzigen Bataillon gegen 300 Mann beliefen) durch Intervalle durch, stand den eifrigst beschäftigten Officieren bey, die gesunde Mannschaft zu sammeln und zu ordnen, um ihren Platz wieder einzunehmen, und verpfändete meine Ehre, sie nicht zu verlassen, sondern bis auf das Aeußerste zu unterstützen. Kaum war dies ausgeführt, so kamen zwey Preußische Schwadronen in vollem Trab, um dieses Bataillon wieder zu werfen. Sogleich ließ ich, da ich nicht mehr Fronte fand, eine meiner Eskadrons der andern folgen, durch das Intervall des Oestreichischen Bataillons passiren, und so dem Feind entgegen gehen. Die leibEskadron war die erste; der dabey befindliche Kapitain von Pöllnitz griff die Preußischen Schwadronen wüthend an, warf sie, so daß sie die Flucht ergriffen, bis zu dem Wirthshaus Zlatyslunz verfolgt und die meisten gefangen wurden. Die folgenden zwey Eskadrons trafen unter Kommando des Major von Keyserlingk auf die Flanke der feindlichen Infanterie, und brachten sie in Unordnung. Als ich von der Anhöhe, dort beschäftigt, das Karlsche Regiment von seiner eben ausgeführten Expedition wieder bey seinen Fahnen zu sammeln, dies gewahr wurde, und zugleich sah, daß auch die beyden andern Sächsischen Regimenter sich der Oeffnung, durch welche ich passirt war, näherten, ritt ich ihnen entgegen, zeigte ihnen die wankenden feindlichen Bataillons, und hatte die Genugthuung

zu sehen, wie diese von den Sächsischen Reitern mit größtem Muth angegriffen, zerstreut und gefangen wurden, so daß in wenig Minuten sieben Fahnen erbeutet waren. Als nun auch die übrigen Sächsischen Dragoner, nebst tausend Pferden kaiserlicher Kavallerie herbey eilten, durch eben diese Intervalle passirten und dem feindlichen linken Flügel in den Rücken kamen, wurde die Deroute allgemein. Der den linken Flügel kommandirende Preußische General-Lieutenant von Dießkau wurde verwundet und gefangen, der Feind suchte in der größten Unordnung den Weg nach Prag, mit Verlust vieler Kanonen und Trophäen, mehrerer Generale und einer großen Anzahl von Verwundeten und Gefangenen, so daß der Sieg entschieden auf unsrer Seite war.“

Einige Zusätze und Berichtigungen zu diesem Bande.

S. 19. muß Not. 1. Z. 7. das Geburtsjahr des Kabinets-Ministers von Gutschmid — 1721 beygefügt werden.

S. 44. Not. 79. Z. 1. l. statt unterscheidet — unterschied.

S. 53. Z. 9. ist der Nahme des Fürstbischofs von Freisingen und Regensburg — Joseph Conrad beyzufügen.

S. 62. Not. 33. Z. 1. l. statt 4 Sept. — 14 Sept.

S. 71. Not. 49. ist daselbst wegen der Französischen Kontribution befindliche Angabe nach den S. 176. Not. 7. mitgetheilten Nachrichten zu berichtigen.

S. 82. Z. 23. fehlt nach dem Worte: werden, das Zeichen ".

S. 88. Not. 23. und in einigen andern Noten, als S. 101. Not. 60. S. 108. Not. 84. S. 111. Not. 94. S. 115. Not. 8. S. 116. Not. 10. müssen die Worte: der Geschichte des Königreichs Sachsen gesetzt werden; auch sind diese Worte S. 170. Not. 61. Z. 4. statt der Worte: dieser Geschichte zu setzen.

S. 159. Not. 35. l. statt p. 94. sq. — p. 64. sq. Der daselbst angezogene Befehl aber wegen Einführung der Schulordnungen ist vom 17. März 1773.

S. 160. ist wegen des Soldatenknabeninstituts zu Annaburg außer der in Weinarts Litteratur B. 1. S. 13. angeführten Schrift von Rüger eine neuere Abhandlung beyzufügen, unter dem Titel: W. E. G. Weise Geschichte des Churfächs. Militair-Erziehungs-Institutes zu Annaburg. Wittenberg, 1805. 8.

S. 163. wo von dem jährlichen Beytrag von 500 Thlr. die Rede ist, welchen die Landschaft 1799 für die Schulmeisterseminarien in Dresden und Weißenfels verwilligte, ist zu bemerken: daß er bereits mit dem erwähnten Jahre seinen Anfang nehmen, und dann auf die künftige Verwilligungszeit fortgehen sollte. Es heißt nehmlich in der angeführten Stelle der Verwilligungsschrift §. 18. „Wir wollen zu angeregtem Behufe einen Beytrag von 500 Thalern jährlich dergestalt bewilligen, daß dieser Beytrag auf jetziges Jahr von dem Ueberschusse der noch vorwaltenden Bewilligungszeit, der auf jedes der zunächst bevorstehenden Sechs Bewilligungs-Jahre zu rechnende aber aus dem künftigen Haupt-Bewilligungs-Fonds, von welchem derselbe nach vorgängiger Befriedigung aller darauf gewiesenen Ausgaben, ohne zu besorgenden Nachtheil wohl zu entnehmen seyn dürfte, bestritten werde.

Digitized by Google

7

Digitized by Google

Digitized by Google

B'D MAR 23 1915

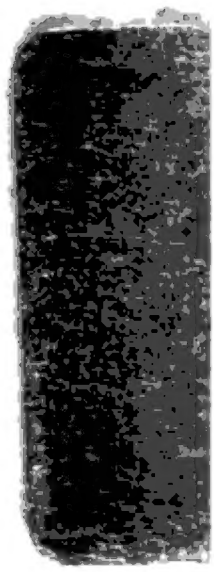

Digitized by Google

Digitized by Google